



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

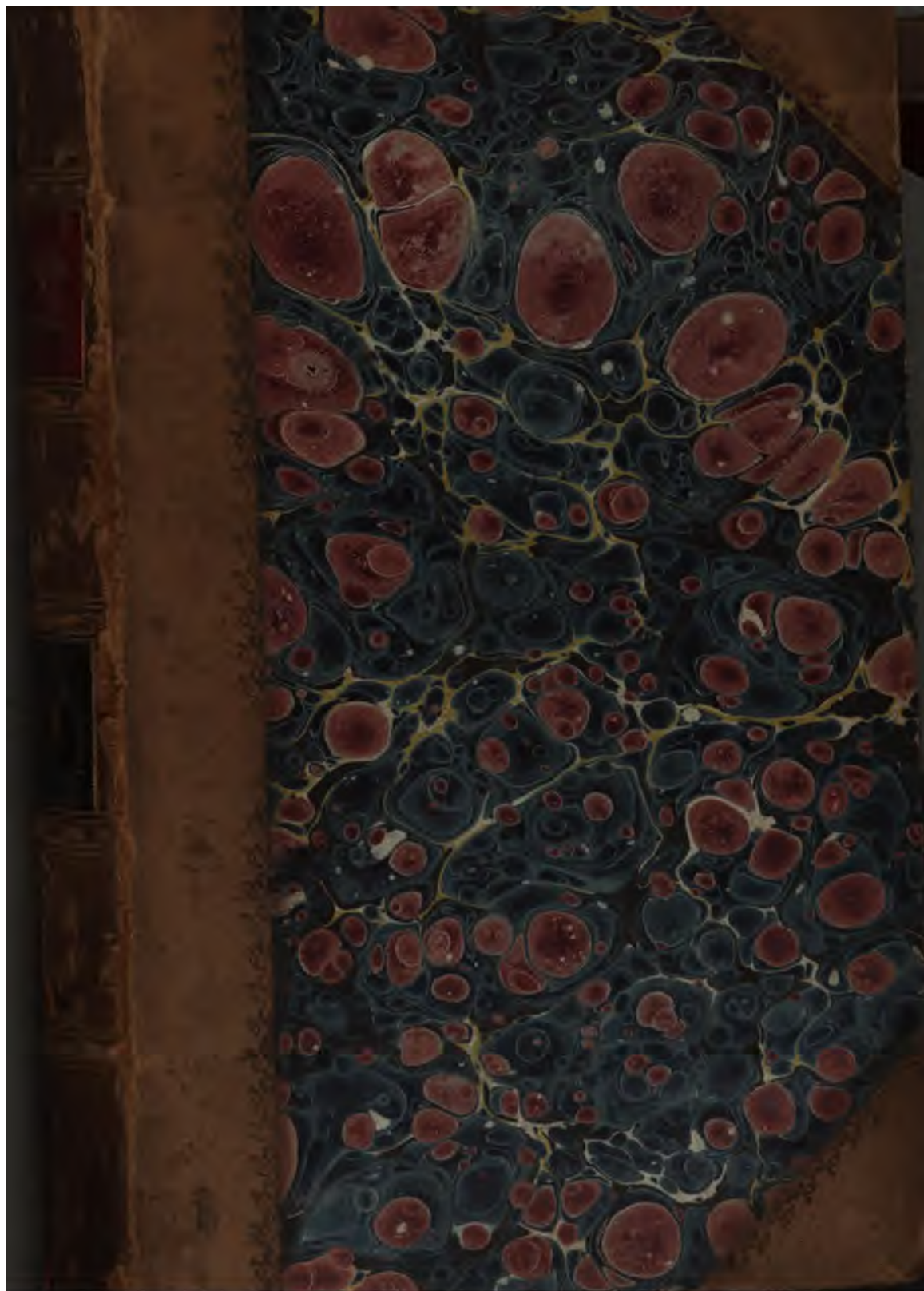
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

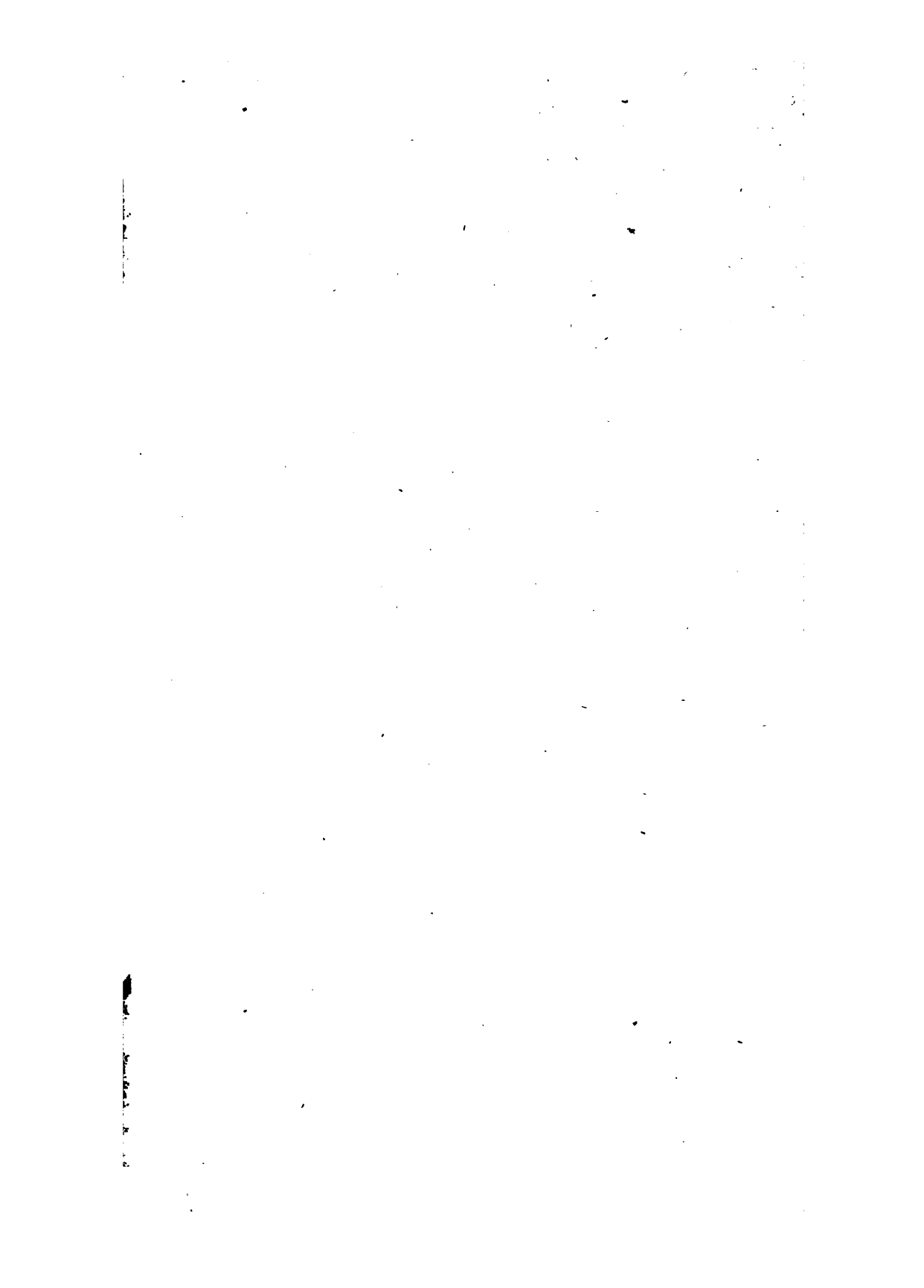


1277

Soc 3974 e. $\frac{158}{1851}$











HEIDELBERGER
JAHRBÜCHER

DER

LITERATUR.

Vier und vierzigster Jahrgang.

Erste Hälfte.

Januar bis Juni.

Heidelberg.

Akademische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.

1851.

11 11 1913

LIBRARY OF THE
BOSTON PUBLIC LIBRARY



RECEIVED FROM THE BOSTON PUBLIC LIBRARY

1913

JAHRBÜCHER DER LITERATUR

J. Volontari ed i bersaglieri. Lombardi Annotazioni storichi di Emilio Dandolo.

Ah sogni estinti

Non sorga fiore, oos non sia d'umano,

Lodi onorato e d'amaroso pianto.

Torino. Tipografia Ferrero e Franco. Agosto. 1849. 303 p. kl. 8.

Diese Schrift enthält Notizen über die Schicksale dreier edler italienischer Enthusiasten, welche hingerissen von Vaterlandsliebe im Kampfe für das Unmögliche, das Härteste erduldeten und das Aeußerste wagten. Der Zweck des Verfassers des sehr schön gedruckten mit den Bildnissen der drei Märtyrer versehenen Büchleins ist auf dem Titelblatte mit Foscolos Worten ausgesprochen. Die Märtyrer sind Enrico Dandolo, Emilio Morosini, Luciano Manara, ganz junge Leute, die Bildnisse zeigen interessante Gesichter, schwärmerisch, aber ohne Spur von Wildheit. Da dem Referenten dieses Büchlein von einem sehr schätzbaren Freunde in Turin mitgetheilt ist, so glaubt er diesem und den Lesern der Jahrbücher einen Dienst zu thun, wenn er etwas ausführlicher als gewöhnlich vom Inhalte desselben Nachricht gibt. Im Allgemeinen kann diess nicht besser geschehen, als wenn er, ehe er zum Buche selbst, das heisst zu den Feldzügen und zu der Vertheidigung Roms, wo alle drei das Leben verloren, übergeht, den grössten Theil der Vorrede mittheilt.

„Der Zufall“, heisst es p. 10, „brachte mich in solche Verhältnisse, dass ich oftmals manche Thatsachen klar und bestimmt beurtheilen konnte, welche andern zweifelhaft blieben oder welche falsch von ihnen beurtheilt wurden. Ich war als langjähriger Freund des seligen Manara gewissermassen sein Bruder geworden, ich war sein Adjutant und Secretär in Kriegsangelegenheiten, ein Jahr lang oder mehr, war sein unzertrennlicher Gefährte in allen den verschiedenen Abwechslungen seines Schicksals, welches ihn endlich zum Tode führte. Ich war im Stande, die verwickelten Verhältnisse, durch welche er und seine Genossen auf eine so unglückselige Weise herangetrieben und endlich vernichtet wurden, in ihrem wahren Lichte zu sehen. Ohne vorgefasste Meinungen, ohne einer Partei anzugehören, glaubte ich eine schuldige letzte Pflicht der Freundschaft zu erfüllen, wenn ich diesen kurzen Abriss bekannt machte. Ich habe nach nichts Anderem gestrebt als stets und freimüthig die Wahrheit zu sagen und unparteiisch zu sein in Allem und für Alle, und wenn ich

mich täusche, geschieht das gewiss nicht mit Vorsatz. Ich wage nicht politische Bemerkungen oder Deductionen zu machen, ich erzähle bloss, was ich gesehen habe und was ich dabei fühlte, ohne auf Ausarbeitung einer vollständigen Geschichte Anspruch zu machen.

Ogleich ich den Vorsatz habe, mit der grössten Sorgfalt jedes Wort zu vermeiden, welches irgend einen Anschein von persönlichem Hass haben könnte, so habe ich doch manchmal heraus sagen müssen, was ich von Jedem, wer er auch seyn mag (di tutti i quali), denke, welcher durch seine schlechte Leitung der Staatsgeschäfte viel zum Verderben unseres ganzen Sache beigetragen hat.

Meine Erzählung wird mir viele Feinde und grossen Verdruss zuziehen. Viele Lombarden werden mir Mangel an Liebe zu meinen Landsleuten oder wenigstens grosse Unbarmherzigkeit im Aufdecken vieler unserer Wunden Schuld geben, welche ich nach ihrer Meinung besser thäte, mit Liebender Hand zuzudecken. Ich bin aber der Meinung, dass wir Lombarden uns zu viel geschmeichelt haben, und dass es ein unsinniges und verderbliches Beginnen (provedimento) ist, die traurigen Ursachen unseres verfallenen Beginns (nostra caduta) beschönigen zu wollen. Von der andern Seite tröste ich mich mit dem Gedanken, dass mein früheres Betragen und mein gegenwärtiges Missgeschick beweisen werde, dass ich an Liebe zu unserm unglücklichen Vaterlande Keinem nachstehe.

Wenn es scheint, dass ich viele Sachen gar nicht berührt habe und mich über andere gar zu ausführlich ausgelassen, so mag der Leser bedenken, dass ein Mann, der seine eigene Unglücksfälle erzählt, einen Trost darin findet, sich auch sogar über unbedeutende Kleinigkeiten ausführlich auszulassen, die für einen nicht Betheiligten gar keine Bedeutung haben.

Noch ganz jung (giovanissimo) an Jahren, musste ich fühlen, wie das widrige Geschick mich mit eisener Hand unterdrückte; musste so manche berauschte, innere Bewegungen erfahren, musste schauen, wie die herbsten Ereignisse hereinbrachen, bin selbst von so vielen Unfällen getroffen worden, dass ich, wenn es keinen andern Trost gäbe, als den, welchen man in der Welt findet, dafür halten würde, dass mein Leben den Gipfel alles Herben und jeder Enttäuschung erreicht habe. Man wird es mir daher gewiss gerne gönnen, wenn ich bei der Erinnerung jener Tage froher Hoffnung, wo sich meine Seele in der Aussicht auf eine Zukunft gützel, die mir und meines armen Freunden lächelte, ein wenig zu lange verweile. Gewiss, ich verspreche mir, Theilnahme und Uebereinstimmung des Gefühle bei meinen Lesern zu finden.

Der erste Abschnitt des Bäckleins selbst hat die Aufschrift: *Prima Campagna, 1848* und zerfällt in die Capitel: 1) *Le cinque giornate, (d. h. die fünf ersten Tage vom 18. bis 23. März).* 2) *J Volentari.* 3) *Castelnovo.* 4) *Il Tirolo.* 5) *Organizzamento.* 6) *Monte Suelo.* 7) *Un Episodio di Volentari.* 8) *Ritirate.* 9) *Armistizio.*

Der Verfasser, um 1848 Mailänder Student, enthält sich aller Declarationen über die Ursachen des plötzlichen Aufstandes in Mailand um 1848. Er bleibt bei der nächsten Veranlassung, den unvernünftigen rohen und scharfen Maasregeln der österreichischen Polizei im September 1847 und am 3. Januar 1848 stehen. Man könne sich leicht denken, sagt er, wie sehr diese Excesse der Polizei Hass und Wuth in den schon glühenden Lombardischen Seelen vermehrt hätten. Dann redet er von den Jünglingen, zu denen er gehörte: *Fra giovinetti studenti in ispecie era tale odio cresciuto si smisuratamente e si infervorato dalla baldanza propria dell' età che mai sapevano frenarlo l'insegnamento et la necessità di prudenza.* Man sieht dort, wie um eben die Zeit bei uns in Deutschland, ward auf eine unglückliche Weise, die edelste Gesinnung und der schönste Enthusiasmus, weil er ohne Umsicht, ohne leitenden Verstand, ohne Erfahrung war, dem besten Theil der Nation verderblich. Die Jugend trieb, wie bei uns, statt sich durch tüchtige Studien und ruhige Haltung fähig zu machen, einmal den Servilen, Schlochten und Egoisten im Staatsdienst kräftig entgegen zu wirken, ein enthusiastisches Possenspiel und thörichte Politik. Dies liegt in den Worten p. 18: *Le lezioni scolastiche erano trascurate fino dai piu diligenti; i pazzi discorsi, le ardenti speranze asserbivano la nostra mente esaltata. Rimuniti in piccole brigate noi passavamo le ore apprendendo i militari essercizi; le notte ci trovava raccolti in qualche remota cameretta a fonder palle e preparare cartucce.* Auf den folgenden Seiten schildert er ganz vortrefflich die politischen Kindereien und sagt mit Recht: Die verständigen Leute behandelten uns als Kinder (*ci davano del ragazzo*) und fragten uns Nebelnd, ob wir uns denn einbildeten, mit dergleichen politischem und militärischem Kinderspiel die Deutschen aus Mailand treiben zu können? Dann führt er alle die kindischen Possen an, denen die Polizei durch ihre Verfolgung Bedeutung gab. Er berichtet, wie kindisch sich die jungen Leute mit der Bedeutung brüsteten, die sie erhielten, als sie es dahin brachten, dass die Polizei fast alle Tage ein Decret anschlagen liess, worin nach einem halben Dutzend von „In Betrachtung, dass“ bald verbotena ward, die Schnalle der Hutschleife vorn zu tragen, oder den Hut zu putzen, als wenn eine Feder darauf wäre u. dgl.

Gleich, p. 19, geht er darauf zum Volksaufstande am 18. März über, wo die Studenten nur eine Nebenrolle hatten. Chi potrebbe, ruft er aus, ora ridire le sublimi composizioni di quella notte che precedette i supremi pericoli che ci attendevano. Der arme Junge! Sein würdiger und geachteter Lehrer hätte aber doch wissen sollen, dass es bei der Befreiung eines Landes von Bayonetten, Kanonen und Säbeln mehr auf die Prosa der Armee als auf die Poesie der Köpfe ankommt; obgleich die Letztere freilich bei keiner grossen Sache fehlen darf. Von dem Professor heisst es: Una buona mano di studenti stava riunita insieme a moltissime altre persone nelle stanze del D. Angelo Fava nostro paterno educatore, il quale ci aveva cresciuti in un amore e in un desiderio caldissimo di patria indipendenza. Fava, der in diesem Augenblicke Proclamationen schrieb und Anordnungen machte, wie die ganze ungeordnete Masse des Volks sich entwickeln sollte, er, der die armen Studenten in den rohen Haufen hineinwarf, musste freilich schon wenige Stunden darauf erkennen, wie leicht es möglich ist, die Menge durch Reden zu erhitzen und wie schwer sie wieder zu besänftigen ist. Die tobende Volksmasse stürmte nämlich das Regierungsgebäude, vernichtete Alles, zerschlug Spiegel und Meublen und übte unbeschreiblichen Unfug. Umsonst, sagt der Verf., zeigte sich der Erzbischof mit der Nationalocarde am Fenster grüssend und segnend (wie elend und armselig das war!), umsonst verschwendeten Casato, Fava, Borromeo, Guerieri und Alle, welche in jenen Tagen beim Volke beliebt waren und Einfluss hatten, an jenen tollen, tobenden Haufen Versprechungen und Betheuerungen ihrer Zuneigung, der reissende Strom hatte alle Dämme durchbrochen und stürzte unaufhaltsam herab.

Den folgenden Kampf an den Thoren und einzelnen Plätzen der Stadt beschreibt der Verf. nur in soweit er an sich selbst anschaulich macht, wie junge italienische Gemüther durch die Scenen der Tage des Kampfs heftig bewegt wurden und wie sehr der Verfasser selbst, damals hoch Schütler, physisch angestrengt und hin- und hergetrieben wurde. Manara, sagt er, habe sich damals besonders hervorgethan und er (Dandolo), habe sich seitdem an ihn angeschlossen. Die Grausamkeiten, welche auch der sonst billige Verf. p. 24 den Oesterreichern Schuld gibt, als sie nach einem fünftägigen Kampf am 23. März aus der Stadt zogen, müssen wohl auf Rechnung der Croaten und anderer Barbaren gesetzt werden, deren Aufnahme in den deutschen Bund uns jetzt hier und da als rühmlich und vortheilhaft empfohlen wird. Der Verf. zählt übrigens das Einzelne in der Note auf und führt auch an, was er selbst als Führer einer

Patrouille gesehen hat, er überweilt also keineswegs. Wie die Oesterreicher abzogen, zeigten sich sogleich Piemontesische Truppen; aber noch gleich auch die Folgen der Trennung Italiens in kleine Staaten, von denen jeder auf seinen Particularismus stolz ist, wodurch es noch lange unmöglich gemacht werden wird, ein starkes Italien zu schaffen. Ebenso Deutschland, wo man noch lange Croaten und Panduren oder gar Russen anrufen und preisen wird. Der Verf. sagt, er habe gleich als die Sardinischen, bekanntlich ganz vortreflichen, Truppen in Anmarsch gewesen, von seinen zungenfertigen Landsleuten ausrufen hören: *Abbiamo cacciato i Croati come degli altri*. Solchen Leuten, wie die, welche so schrien, fügt er verständig hinzu, und wir meinen, welche unter uns von den Preussentähnliches sagten, verdanken wir das Scheitern unserer Hoffnungen (*nostra sciagura*) mehr als den österreichischen Kanonen. Er deutet in der Folge an, wie Mazzini und Consorten eben so toll declamirten, als unsere Struve, Reizen und Consorten. Er bemerkt ganz richtig, dass diese Schwätzer gar nicht ahndeten, dass Radetzky nicht aus Furcht vor ihrem popolo die 10,000 Mann Besatzung aus Mailand zog, sondern weil er als Feldherr rathsam fand, sich, als das Piemontesische Heer heranzog, der Basis seiner Operationen zu nähern. Sie schrien und declamirten über ihren Sieg, wie wir über Mieroslawsky's Siege declamiren hörten und Heidelberg illumindirten. Der Verf. sagt es gerade heraus, dass die Mailänder weder fähig noch Willens waren, sich für die Sache zu opfern, für welche sie ein paar Tage lang grossen Eifer gezeigt hatten. Sie prahlten, dass sie die Oesterreicher verjagt hatten, sie glaubten Alles gethan zu haben. Sie regten sich nicht einmal, als Manara eine Schaar Freiwilliger bildete und die provisorische Regierung durch einen Anschlag alle unverheirathete junge Leuten einlud, sich zu melden. Die Verheiratheten sollten eine Nationalgarde bilden; es blieb aber bei Phrasen. Um deutlich zu machen, wie theatralisch leer die ganze Anstalt der ethnervten Lombarden und Mailänder war, unter denen Mazzini declamirte, wie Struve und Consorten unter uns, und wie sehr zu bedauern ist, dass schöne und edle Jünglinge, wie die drei Märtyrer und ihr Geschichtschreiber in diesen Strudel geriethen, wollen wir die Worte des Verf. über die Schaar der Freiwilligen anführen. „Am Freitage zog unter dem pomphaften Namen Heer der Alpen die leichte Schaar (*legioni mobili*) ins Feld. Sie bestand aus nicht mehr als 120 Mann. Wahrlich ein ganz entnuthigendes Beispiel von jener sich um Nichts kümmernden Sicherheit, welche sich der Gemüther der Leute bemächtigt hatte; welche doch vorher verstanden hatten so grosse Dinge im Mailändischen zur Vollführung zu bringen.“ Ganz offen gestalt det

Verf. pag. 32 unten: Die Freiwilligen waren eine Vereinigung (*associazia*) von Leuten, die ein gemeinsames Gefühl zusammen geführt hatte (es vermehrte sich nämlich die aus Mailand gezogene kleine Schaar von allen Seiten her). Alle waren Enthusiasten und Patrioten, aber Keiner von Allen hatte auch nur den Schatten einer Vorstellung von eigentlichem Kriegswesen und von dem, was zur Bildung eines Corps gehörte. Er fügt hinzu, dass, wie kurz darauf die Zahl der Freiwilligen zunahm, die reicheren jungen Leute in Italien, wie um 1849 bei uns in Baden, Comödie spielten. Er erzählt, wie die Officiere die Säbel schlepsten und ritterlich abentheuerlich geputzt einherschritten. Es waren, sagt er, unter den Leuten, die etwas mehr an Zahl betragen mochten, als drei oder vier Bataillons, alle Grade vom Obergeneral und Generallieutenant bis zum Corporal einfach oder auch doppelt besetzt. Diese erläutert er durch ein Beispiel. Manara, sagt er, nannte sich damals Divisionsgeneral. Diese Division bestand aus der Colonne Manara, welche endlich auf 500 Mann angewachsen war, aus der von Arcoioni, die 1200 Mann zählte und aus der von Torres, die 800 Mann betrug. Ueber diese kleine Zahl von Leuten war ein Generallieutenant, zwei Brigadegenerals und ein zahlreicher Generalstab gesetzt. Es gab Bataillons von 100 Mann, Compagnien von zwanzig mit einem Hauptmann, Lieutenant und Feldweibel. In einem Stücke waren die schwärmenden lombardischen Jünglinge besser als unsere härtigen Säbel schleppenden Demokraten, die sich nicht allein nach ihren hohen Titeln bezahlen liessen, sondern auch wohin sie kamen, auf anderer Leute Unkosten zechten und zehrten. Alle diese jungen hochbetitelten Herrn erhielten nur den Sold der Gemeinen oder sie nahmen auch gar nichts. Das gilt aber nur von der aller ersten Zeit und von den Jünglingen. Die Bestandtheile der erwähnten Schaaren beschreibt dieser Italiener gerade so, wie wir sie im Badischen gesehen haben, nur fehlten den Lombarden die tausende regulärer Truppen, welche sich aus der alten Armee Badens zu den neuen Fahnen gesammelt hatten, auch fehlten aufgebotene Landleute. Vortrefflich weist Herr Dandolo aus eigener Erfahrung nach, wie leicht der Enthusiasmus unter dauernden Beschwerden erlöschen musste, und wie gefährlich es ist, zarte unschuldige Jünglinge, Gymnasialisten und Studenten mit dem ganz verdorbenen und verworfenen Gesindel, entlaufene Soldaten und Verbrechern zusammenzubringen, welches sich überall wo die Ordnung aufgelöst ist, einzufinden pflegt. Er sagt: „Die Mehrsten der Gemeinen eilen herbei, nicht um den Feind zu bekämpfen, sondern um auf Kosten des Vaterlandes gut zu leben. Il pingue stipendio, la vita agitata e vagabonda, la speranza di passare nel torbido, ti spingeva

ad impugnare le armi. Als Beispiel von dem, was wir so eben angeführt haben, berichtet er, dass ein Kerl, der, wie es glaube, einmal Schneider in Mailand gewesen sey, sich aus einem Roman von Walter Scott einen fremden Namen herangesucht und sich unter diesem an der Spitze einer Anzahl schlechter Kerls (*banda di briganti*) gestellt habe, mit diesen in Manara's Colonne aufgenommen sey und schrecklichen Unfug verübt habe (*commise gli eccessi più deplorabili e dannosi*). Das Resultat giebt er hernach in einer einzigen Zeile: „Diese Freischaren bestanden also aus der Blüthe und aus der Hefe der Gesellschaft.“ Mit Recht tadelt daher der Verf. die sogenannte provisorische lombardische Regierung, dass sie nicht, statt, was unmöglich war, in der Eile eine lombardische Armee bilden zu wollen, die selbst, wenn sie zahlreicher gewesen wäre und erträgliche Offiziere gehabt hätte, doch in der kurzen Zeit niemals so hätte organisiert werden können, dass sie sich mit den Oesterreichern hatte messen können, nicht vielmehr die lombardischen Bataillonen dem piemontesischen Heere einverleibte. E indubitato, sagt er, *che se la Lombardia avesse avuto minor numero di volontari e il Piemonte più soldati, le cose sarebbero riuscite ad esito migliore*. Es wären, sagt er, auf den Listen der Lombarden dreissigtausend Mann gewesen, wie es aber gegolten hätte, sey mit allen den Leuten Nichts amfangen gewesen. Er schreibt das verkehrte Verfahren zum Theil Mazzini's Gehalten zu. Es ist unglaublich, wie dieser tolle Mensch noch immer den Einfluss auf die Italiener einer gewissen Classe haben kann, den er hat; aber es war ja in Deutschland mit Strauß derselbe Fall. Auch Luchini, also einer der erfahrensten Generale, gab, als er das Heer inspiciert hatte, dem Kriegsminister den Rath, es dem Piemontesischen einzuverleiben; aber umsonst.

Auf den folgenden Seiten erzählt der Verf., wie die Oesterreicher schnell zurück gingen, und wie dadurch den Freiwilligen der Muth wuchs; wie sie, irrgelieitet durch die unverständigen Ordres von oben, in Castellanovo von den Oesterreichern, d. h. von Croaten und Italienern in österreichischen Diensten, die von Verona eingeschickt waren, überfallen und zum Theil gefangen oder niedergehauen wurden. Auch der Ort ward zerstört, die Bewohner grausam gemordet. Die Beschreibung der Scenen, welche der Verf. dort sah, ist so schrecklich, dass uns schaudert, sie zu übersetzen; wir rücken sie daher im Original ein. *I volontari sono pochi, disordinati, sorpresi. Costretti a fuggire dagli incendi molti cadono nelle mani del nemico, che non risparmia nessuno. Soldati, abitanti, donne, fanciulli, tutti sono scannati. Fino all' altare scopro il sangue di una turba*

di donne che erano rifugite nel tempio, e sarebbero orribili a stessi gli atti di ferocia e d'impietà; onde quel brano di Croati e di rinnegati Italiani contaminarono la casa di Dio. Wahrlich, setzt er hinzu, schlimmer hätten es in alten Zeiten die Horden nicht machen können, die mit Attila aus den Steppen der Tatarey gekommen waren. Der Rest der Freischaaren kam zu Wasser nach Salo zurück und wurde von dort nach Tirol beordert.

Das vierte Capitel ist dem kühnen Einfall der jungen Leute in Tirol gewidmet. Manara, als er den Befehl zu diesem Streifzuge erhielt, nahm am 15. April 1848 nur 150 auserlesene Leute von Salo mit, weil er auf dem Zuge nach Castelsuovo erfahren hatte, dass eine Zahl ganz feiger Leute und Raubgesindel in seiner Colonne diene, nichtsdestoweniger bekümmert sich der Verf. bitterlich über Indisziplin. Die Zagellosigkeit einiger Wenigen, sagt er ganz freimüthig, hatte die aller schlimmsten Folgen. Die Tiroler Bauern wurden durch diese Leute heftig erbittert und abwendig gemacht, da sie an vielen Orten vorzogen, sich einem Feinde wieder zu unterwerfen, den sie zwar als drückenden Herrscher kannten, der aber doch wenigstens aus Klugheit mit Ordnung und Verstand verfuhr. Ganz komisch beschreibt er den Aufzug dieser durchaus an ein militärisches Leben nicht gewohnten jungen Leute, wie sie in der Kälte und im Regen in Tirol vordrangen. Kleider, Hüte, FHaten von allen Arten und Farben, der Eine ein Semmtrock, der Andere im Modekleid, der Dritte im Bauernkittel. Durch diesen Aufzug ward das Misstrauen der Bewohner des italienischen Tirol noch mehr erweckt und der Verf. meint, die obere Behörde hätte nichts Nachtheiligeres für die Sache der Lombarden und nichts Vortheilhafteres für die der Oesterreicher thun können, als dass sie statt regulärer Truppen diese Bande schickte, an deren Spitze beider sein Freund Manara hatte stehen müssen. Nachdem jedoch dieser Einfall in Tirol, meint der Verf., einmal angeordnet war, war es höchst unverständlich, diesen Freiwilligen, nachdem sie bis nach Stonio vorgezogen; plötzlich und ohne allen Grund den Befehl zu ertheilen, nach Brescia zurückzugehen. Den Eindruck, den diess in einem Lande machte, welches sie zum Abfall von seiner vorigen Regierung und zur Errichtung von Freiheitsbäumen beredet und zum Theil getrieben hatten, schildert der Verf. mit folgenden Worten:

Non è da dire quanto sdegno e quanto sgomento destasse la nostra partenza in quei terrazzani. Vedendosi così impensamente abbandonati, essi abatterono imprecando l'albero della libertà e maledissero il giorno in cui erano affidati a dichiararsi in nostro favore.

Dieser Zug nach Tirol, meint der Verf., habe auch zugleich bewiesen, dass, wenn nicht eine ganz andere Ordnung in das Kriegswesen komme, mit den Leuten, welche Mailand ins Feld gestellt habe, gar Nichts anzufangen sey, diess habe man eingesehen und habe ein regelmäßiges Heer organisiren wollen, auch diese Sache habe man aber ganz verkehrt angefangen. Wen wählte man, sagt er im 5. Capitel, welches organamento überschrieben ist; um das Heer zu organisiren, welches aus lauter Leuten bestand, die keine Disciplin und keine militärischen Uebungen kannten? Ein Mitglied der provisorischen Regierung, einen sehr rechtlichen und braven Mann, aber des Militärwesens durchaus unkundig, einen mit Geschäften überladenen Mann, einen guten Hausvater, der vielleicht gar nicht einmal wusste, was eine Militärflinte sey. Wo man einen der besten und erfahrensten Officiere nöthig gehabt hätte, setzte man einen Advokaten an die Spitze, mit dem Titel und mit der Gewalt eines Organisators der Freischaaren!!

Als es endlich ans Organisiren der 600 Mann gieng, welche unter Manara in Salo lagen, schickte man weder Officiere, noch auch nur Antwort auf irgend eine Anfrage. Manara ward damals aus einem Generalleutnant Major, fand aber Niemand, der sich jetzt nach der Qualität der Schiessgewehre in Compagnien geheiltes Bataillon in den Handgriffen üben konnte. Endlich fand sich ein Feldwebel des 14. Regiments als Convalescent in Salo, der das Geschäft übernahm.

Der Erfolg der Uebungen und der neuen Einrichtungen wird denn berichtet, der Verf. deckt dabei alle Mängel auf, welche aus der Zusammensetzung des lombardischen Heers, aus der Jugend und dem falschen Eathusiasmus der von dem Erfolge ihres Beginuens berauschten Schuler und Studenten entsprungen, und erklärt daraus, dass am 22. Mai die Oesterreicher die sogenannte Tödtenschaar (reggimento delle morte), welche der Oberst Anfossi anführte, an der Grenze des Breschianischen überfallen und zur schimpflichen Flucht auf den Hübel Suolo nöthigen konnten. Die Pflicht gebietet mir, sagt er am Schlusse des Capitels, zu sagen, mit welcher Schmach diese Soldaten des Todes sich belasteten, nicht bloss durch ihre Feigheit, sondern noch mehr dadurch, dass sie auf ihrer Flucht den prächtigen Fatast der Tiroler Grafen Lodrone so schädlich verwüsteten. Sie brannten einen Theil nieder und raubten den andern ganz aus, unter dem Vorwande, dass er einem Feinde gehöre. Die Oesterreicher, welche dazu kamen, vollendeten das Werk des Verbrüchens; sie wurden aber durch das Geschütz vom Monte Suello belästigt und mussten

in-grosser Unordnung zurückziehen. Sie liessen einen grossen Strich Landes ganz verwüdet und voller Schrecken hinter sich.

Der Anfang des folgenden Capitels, welches die Lage, die Leiden und die Verrichtungen der auf dem Monte Suelo gelagerten Freiwilligen schildert, beschreibt, was die armen jungen mailändischen Enthusiasten, sommerlich gekleidet, auf dem kalten Gebirge ausstehen mussten. Das Capitel enthält zugleich einen kurzen Ueberblick der Lage der Dinge in der Lombardei im Juni 1848.

Der Blick von ganz Italien, beginnt es, war ängstlich auf das piemontesische Heer gerichtet, welches ganz allein für die öffentliche Sache kämpfte, während in den lombardischen Städten die Partheien unter sich stritten, welche Form ihre Freiheit erhalten sollte, da sie doch noch gar keine hatten. Auf uns kleine Schaaren von Freiwilligen, welche auf der nördlichen Gränze zerstreut waren, um den mit jedem Tage stärker und kühner werdenden Feind fern zu halten, achtete Niemand und gleichwohl verdienten auch wir Lob, und es wäre wohl gethan gewesen, wenn man uns besser unterstützt hätte. Diese armen Freiwilligen, ganz neu im Kriegsdienst, duldeten damals von Mühsal gedrückt alle Beschwerden eines langwierigen und für sie unruhlichen Feldzugs. Sie waren auf den Bergen zerstreut, welche Italiens Gränzmauern bilden, waren der Kälte und den Sturmwinden der Hochalpen ausgesetzt, ohne dass man sie je abgelöst hätte, und, was mehr sagen will, durchaus unversehen mit Kleidung und unentbehrlicher militärischer Ausrüstung. Sie ertrugen aber nichtedestoweniger das ganz verdrüssliche und mühselige Leben geduldig, für welches sie um so weniger gemacht waren, als ihnen alle militärische Bildung und Erfahrung mangelte. Das Folgende gibt die Mühseligkeiten näher an, die freilich von der Art waren, dass wenige alte Soldaten sie mit Geduld ertragen haben würden, wenn man sie solange auf einem so beschwerlichen Posten gelassen hätte.

Wohl war es recht traurig anzusehen, wie diese ganz jungen Leute auf den kalten Bergen, welche den melancholischen See Idro wie einen Brunnen einschliessen, genöthigt waren, mehrere Wochen hindurch unter freiem Himmel zu übernachten und zwar bei einem strömenden und anhaltenden Regen ohne Ueberrock oder Mantel, ohne Kückengeräth. Dabei hatten sie Alles zu leisten, was der strengste Kriegsdienst fordern kann; ein Dienst, der von einer einzigen elenden Compagnie täglich dreissig Schildwachen forderte, die auf den höchsten Felsen ausgestellt wurden, wo sie der kalte Wind und beständiger Regen ohne Schutz trafen. Sie standen da in einem Jäckchen von Barchent und einem leichten Ueber-

rückoben. „Gewiss ein recht armseliger Zustand, worin die während drei Monat der Kriegführung ganz vergessenen lombardischen Freiwilligen gelassen wurden.“

Der Mangel aller Disciplin unter den jungen Leuten, die Plage Marras, ihr Führer zu seyn, ihre Feigheit zu einer und ihre Kühnheit und Tapferkeit zu der andern Zeit, wird sehr gut beschrieben und durch einzelne Anekdoten erläutert, die, wenn wir gleich die Namen, auch wenn sie genannt wären, nicht kennen würden, doch viel anziehender gewesen wären, wenn statt der Anfangsbuchstaben der Namen, diese Namen ganz angeschrieben worden. Man rief diese Schaares freilich endlich vom Berge herab, liess sie aber ohne alle Nachricht von Brescia bis gegen Salo und Desenzano hinaus stehen, bis, ohne dass sie von dem Ausgange des Kampfes der Oesterreicher und Sardinier irgend Etwas ahndeten, am 6. August die Oesterreicher hinter ihrem Rücken wieder in Mailand einzogen. Die Schlachten bei Rivoli, bei Villafranca, auf der Sommacampagna, bei Custoza waren den Freischaaren unbekannt geblieben. Sie schlugen sich in der Zeit mit den Tiroler Jägern zwischen Brescia und Desenzano herum. Der junge Verf. legt komischer Weise auf diese Plänkelleien Bedeutung. Der Waffenstillstand mit Sardinien und die Capitulation Mailands sicherten bald dem kleinen Heer der Freiwilligen, welches sich in Bergamo gesammelt hatte, den Abzug über Monza ins Piemontesische. Der Verf. lässt bei der Gelegenheit der Redlichkeit der Oesterreicher volle Gerechtigkeit wiederfahren, deutet aber an, wie die elenden und feigen Schwärmer und Mazzinis toller und schlechter Anhang schon damals Alles anboten, um auf jede Weise durch Verläumdung und Verrath, die innige Verbindung mit Piemont zu hindern, welche das einzige Mittel war, um die Fremden aus Italien zu treiben. Wer die ganz einfachen Berichte und Bemerkungen des jungen Mannes über das Treiben der von Republik träumenden Leute liest, wird leicht einsehen, dass eine Republik in Mailand ein eben so grosser Unsinn wäre, als eine Republik in Paris und in Berlin.

Der folgende kleine Abschnitt ist Waffenstillstand überschrieben, und beginnt damit, dass der Verf. beweiset, dass nach dem Aufhören des eigentlich lombardischen Kriegs auf Piemontesischem Gebiet der Enthusiasmus der schnell erhitzten und ebenso schnell erkalteten Gemüther der durch eine schlaffe Erziehung, Affenliebe der Eltern, bequemes Wohlleben verdorbenen lombardischen Jugend völlig erlosch, und dass also alle Freischaaren völlig unbrauchbar wurden. Er sagt p. 125: „Kaum waren sie im Piemontesischen angelangt, und kaum hatten Gefahr und Furcht;

welche bis dahin wenigstens in den Reihen noch einen gewissen Sinn für Ordnung und Einigkeit erhalten hatten, aufgehört, als die jämmerlichste (lagrimevole) Muthlosigkeit sich der Lombarden bemächtigte. Viele von ihnen klagten bitterlich, dass ihr Vaterland, ihre Familie, ihr Häusliches zerstört sey; Andere wurden, weil sie über ihre Zukunft ungewiss waren, mit sich und mit ihrem Schicksale unzufrieden; jeder, der es aufrichtig (onestamente) mit dem Vaterlande wohl meinte, ward daher innig überzeugt, dass man unmöglich den Krieg wieder anzufangen könne, wenn nicht die Freischaren aufgelöst und die Freiwilligen regulirten und disciplinirten Regimentern zugetheilt würden, welche im Nothfall die Unternehmungen des sardinischen Heers gehörig unterstützen könnten. Wir wollen die eignen Worte des Verf. einrücken, um zu zeigen, dass es unter den Lombarden doch Leute gab, welche einsahen, was man in Deutschland um 1848 und 1849 durchaus nicht einsehen, oder auch nur gesagt haben wollte, und was, wenn es ein älterer Mann den herrschenden Doctrinären sagte, machte, dass er von ihnen als beschränkt und ohne Begeisterung mit Mitleiden betrachtet wurde, dass in der Politik mit Schwatzen, Raisonniren, Zeitungschreiben, Lärmmachen Nichts ausgerichtet wird. Der Verf. schreibt:

E molti di noi, a cui aveano giovato la guerra e gli infortuni, eravamo convinti, che colle legioni di Volontari si può bensì iniziare e rafforzare una insurrezione, ma che con quella schiere di ragionatori, di avvocati, di tribuni popolari, con quei mille colori politici, con quelle inconsiderate speranze e quelle leggerezza d'opinioni e pretezza di sospetti non si sarebbe mai potuto far fronte agli bataglioni Croati che pensano e parlano peggio di noi, ma partropo obediscono meglio. Manera lösete daher auch am 7. September seine Legion auf. Ein Theil derselben begab sich nach Venedig und Hess sich dem lombardischen Bataillon einverleiben, welches sich später so sehr ausgezeichnet hat; ein anderer Theil ward den Colonnen einverleibt, welche sich noch erhielten, ob sie gleich kläglicher Weise militärischen Geist und Disciplin verloren hatten.

Manera ward am ersten October commandirender Major eines Bataillons lombardischer Scharfschützen, dessen Bildung ihm anvertraut wurde. Es sollte bestehen aus den aufgelöseten Douaniers, den Schützen der Colonne Thannberg, und aus der Nationalgarde von Bergamo. Es bestand aus 800 Mann, mehrentheils Aareisser aus der österreichischen Armee, Leute, die an die Forderungen einer strengen Disciplin gewohnt waren, kurzum aus Soldaten im eigentlichen Sinne des Worts. Auch die Of-

fiziere hatten grösstentheils in der österreichischen Armee gedient, ausser einigen wenigen jungen Leuten, bei denen der gute Wille zu lernen und die Erfahrung des einen Feldzugs, den sie gemacht hatten, gewissermassen ersetzten, was ihnen an Erfahrung der Aeltern mangelte. Der Verf. rühmt hernach, dass diese Leute in den sechs Monaten des Waffenstillstands ganz vortrefliche Soldaten geworden seien. Das Folgende, der zweite Feldzug um 1849, hängt mit der Geschichte des Kriegs von 1849 zusammen, da das Bataillon mit der sardinischen Heerabtheilung unter Ramorino verbunden, die Oesterreicher hindern sollte von Pavia her in Piemont einzubrechen. Ein Aufriss der ganzen Gegend um Pavia ist daher auch beigelegt. Dort lagen die Lombarden bei la Cava und der Verfasser hatte mit bloss 18 Mann den äussersten Posten gegen die hervorbrechenden Oesterreicher am Tessino. Er führt Beispiele von Ramorino's Dispositionen an, welche deutlich beweisen, dass dieser ein ganz schamloser Verräther war. Nur mit genauer Noth rettete der Verf., welcher sah, dass alle andere Posten ebenso ohne Unterstützung und Nachricht gelassen worden, wie er, seine 18 Mann. Er wirft daher die Frage auf, wie war es dem möglich, da Niemand wusste, woran er sey? Er antwortet: Das war ganz einfach. Ramorino hatte uns ohne alle Instruction gelassen, wir waren acht italienische Meilen von jeder möglichen Hülfe entfernt. Der einzige Befehl, der uns mitgetheilt wurde, lautete: Greift an oder zieht auch zurück ohne auch nur einmal Feuer zu geben. Gleich darauf giebt er noch andere Notizen über Ramorino's Benehmen und über den bekannten traurigen Ausgang dieses zweiten kurzen Feldzugs.

Das zweite Capitel ist überschrieben, das Scheiden (La partenza), enthält nur sehr wenig Klares und Bestimmtes. So viel sehen wir, dass die Piemonteser froh waren, der entschlossenen und fast verweifelten Schaar der Lombarden und des Bataillons unter Manera los zu werden. Sie schafften daher gerne Schiffe herbei und gaben Geld her, um sie von Porto Fino nach Rom zu bringen.

Das dritte Capitel ist Roma überschrieben. Der Verf. belehrt uns aber gleich im Anfange desselben, dass die Jünglinge edler Art, wie die drei Märtyrer und ihr Bruder und Freund, der das Buch geschrieben hat, religiöse und für das Wahre und Grosse empfängliche Gemüther das frevelnde und himmelstürmende Benehmen der in Rom herrschenden Sacerdoten durchaus nicht billigten. Es heisst S. 162: Was wir eigentlich in Rom wollten oder, sollten, wussten wir selbst nicht. Von der französischen Expedition wussten wir durchaus Nichts und Niemand von uns

Konnte damals den traurigen Kampf mit den Franzosen um den Besitz Roms voraussetzen; denn dieser hat auch ja später die Allerschärftigsten in Stannen versetzt. Die Mehrsten von uns fühlten sehr wenig Zuneigung zu einer Regierung, an deren Spitze Mazzini stand, und ganz andere als politische Beweggründe hatten uns bewogen, Piemont zu verlassen! Wir waren überzeugt, dass unsere Soldaten im Piemontesischen nicht bleiben könnten, wir wünschten daher, ihnen Gelegenheit zu geben, wenigstens für den Augenblick sich einen ehrlichen Lebensunterhalt zu verschaffen; darum gaben wir sie in den Dienst der römischen Republik, da es ja den Soldaten vergönnt war, wenn sie ihr Schicksal dort nicht versuchen wollten, ihren Abschied zu fordern, ehe sie sich einschifften, und da die Offisiere auch, nachdem sie angekommen waren, jeden Augenblick aus dem Dienste treten konnten.

Nach einigen andern Entschuldigungen der sechshundert Mann, welche Manara und seine drei Freunde den Römern zuführten (den Gehalt und den Werth dieser Entschuldigungen lassen wir auf sich beruhen), heisst es, dass sie von den Männern der Revolution selbst als Leute ganz andern Schlags als sie wären, angesehen wurden. „Wir wollten hernach zwar eine Italienische Stadt gegen Fremde vertheidigen, aber nicht Janitscharen einer Parthei seyn. Die Mazziniater gaben uns, wie das ganz in der Ordnung war, den Titel des aristokratischen Corps und in dem Munde gewisser Kaffeehauhelden, war der Beiname wenigstens ein Lob unseres Charakters.

„Wie sie in Civitavecchia ankamen, lagen dort schon die 14 französischen Fregatten und trotz des ihnen entgegengeschickten römischen Commissairs, wollte Oudinot sie nicht ans Land lassen. Des Verfassers Bruder (der ältere Dandolo) ward mehrere Male ans Land geschickt, wurde aber immer von Oudinot mit vielem Uebermuth empfangen. Er sagte ihm: „Er solle dem, der ihn geschickt habe, andeuten, sie sollten augenblicklich wieder umkehren.“ Manara selbst konnte im Anfange Nichts erlangen. Ihr seyd Lombarden, fuhr ihn der General hart an, warum mischt ihr euch denn in römische Angelegenheiten? Und ihr Herr General, erwiederte Manara, ohne aus der Fassung zu kommen, ihr seyd von Paris, Lyon, Bordeaux? Endlich erlangte jedoch Manara, dass sein Bataillon sich im Hafen von Anzio auschiffen dürfe.

Weiter unten erzählt er, dass als der römische General Avonsona nach der Inspection des Bataillons seine Anrede mit den Worten: Es lebt die Republik, geschlossen habe, noch dem präsentirte Ge-

wehr zur grossen Bestürzung des Generals, auch keine Stimme laut geworden sey, bis Manara gerufen: Es lebe Italien, dann erst hätten Alle eingestimmt. Merkwürdig ist, was der Verf. von dem ersten Eindruck sagt, den Rom auf ihn machte.

„Der erste Eindruck, den der Anblick Roms auf einige von uns machte, war der einer unaussprechlichen Traurigkeit. Unser eigenes trauriges Geschick hatte uns schon in den Stand gesetzt, den Verfall einer Regierung oder einer Stadt beurtheilen zu können und wir fühlten mit Schmerzen, dass Rom uns denselben Anblick böte, den Mailand in den letzten Monaten seiner Freiheit dargeboten hätte. Die übermässige Sorgf für Kleinigkeiten und für den Schein, hatte alle Gedanken an das Grosse erstickt. Diese Menge von Fahnen, Cocarden, Schärpen, das Schlagen der Heldensabel über das Strassenpflaster (*quelle darliandane straziate per le vie*), jene tausend Offiziersuniformen, von denen nie eine der andern gleich war, die aber alle mit einander besser für Seiltänzer und Comödianten als für Militärs passten; diese über den Rücken geworfene Halbmäntel, endlich ein Volk, das ganz friedlich aus den Fenstern und Kaffeehäusern Beifall klatschte; Alles dieses liess uns ahnden, dass wir nur nach Rom gekommen seien, um dem Ausgange eines lächerlichen Lustspiels beizuwohnen. Dieses, sagt er, sey am Morgen ihr Gedanke gewesen, weil sie in dem Getümmel der Strassen weder Soldaten, noch Regimenter, noch Ordnung gesehen hätten, am Abend als der Generalmarsch geschlagen worden, weil die Franzosen gegen die Stadt in Anmarsch gewesen seien, habe aber doch die Sache ein ganz anderes Ansehen gewonnen.

Wer Rom an dem Abende sah, erkannte darin die Roma nicht wieder, die er am Morgen verlacht hatte. Wir fassten wieder Zutrauen zu ihr (*noi ci ricredemmo*) und freuten uns ihrer wieder, trotz des traurigen Begriffs, den wir von ihr gefasst gehabt hatten. In allen Quartieren in der Nähe von Porta Angelica und Cavallegieri, lagen kleine sehr schöne Linienregimenter unter freiem Himmel; zwei prächtige Bataillone Carabiniers, vier oder fünf Feldbatterien. Auf dem Platze Navona lagen zwei Regimenter Reiter, auf den Mauern die Legionen der Freiwilligen und die zahlreiche Nationalgarde der benachbarten Quartiere. Es waren, wie das zu seyn pflegt, alle die wie Marktschreier Geputzen verschminkt, jeder, der eine Cocarde trug, hatte auch eine Flinte in der Hand, um sie zu schützen. Wir brachten die Nacht auf dem St. Petersplatze zu, ganz entzückt von dem Anblick, den wir dort hatten; wir waren erfreut, dass wir uns von Soldaten und von einem auf sich

vertrauensdem entschlossenen Volke umgeben sahen. Jetzt glaubten und wussten wir, dass Rom allerdings muthiger Weise widerstehen werde und könnte; wir dankten dem Himmel, dass wir doch noch zuletzt, wo Italiens Schande und sein Missgeschick auch Rom treffe, wenigstens ein offenes Feld gefunden hätten, um durch die That zu beweisen, dass wir ganz unschuldig an unserm Schicksale seien.

Das französische Manifest, von einer Faction und einer kleinen Zahl Unzufriedener, die an Allem Schuld sey, von Raubgesindel, welches die guten Bürger unterdrücke u. s. w., war auf einem Irrthum oder auf einer Lüge gegründet, welche dem General Oudinot viel mehr schadete, als wenn er sogleich offen gesagt hätte, welche politische Gründe Frankreich gehabt habe, ihn nach Rom zu schicken.

Eine republikanische Partei gab es im Volke selbst nicht, denn Gieses war aller Parteiung herzlich müde, die Republikaner bestanden nur allein aus einer Anzahl jugendlicher Hitzköpfe, die es aufrichtig meinten, zu denen sich aber ein Haufen von speculirenden Leuten gesellte, welche sich überall eindringen, wo von einer mit einer ungewöhnlichen Verfassung der Gesellschaft verbundenen Unordnung etwas für sie zu hoffen ist. Das Volk hatte gar keine politische Farbe, hatte aber einen grossen Hass gegen die geistliche Regierung und war für Alles Uebrige höchst gleichgültig. Die exaltirte Mazzinianische Faction wurde in Rom viel mehr geduldet als gern gesehen, die Soldaten aber, welche die Stadt wirklich vertheidigten, wurden geliebt und unterstützt. Jeder Verwandete, der auf der Strasse ging, wurde mit liebevoller Theilnahme von einem Gedränge umgeben und mit einer nicht auszusprechenden Besorgniss gepflegt und gehegt. Ich selbst habe oftmals gesehen, wie, wenn es an alter Leinwand in den Spitalern mangelte, beim eintönigen Ruf der Krankenpfleger: 'Un po' di biancheria per i poveri feriti', aus jedem Fenster die feinsten Betttücher, Binden und andere Leinwand regnete.

Das vierte Capitel ist überschrieben I Napoletani und dreht sich hauptsächlich um die Unterhandlungen mit Lesseps über eine Capitulation, welche hernach von Oudinot verworfen ward. Während nämlich Oudinot still lag, um sein Belagerungszeug zu erwarten, trafen bei Albano und Frascati die Neapolitaner ein, die ihr König in Person dahin geführt hatte. Garibaldi, der berühmte Führer der verzweifelten Schaaeren, die von Montevideo gekommen, mit einem Theile seiner Legion, mit einem Bataillon Scharfschützen, Duaniers, der Universitätslegion, zwei Compagnien mobiler Nationalgardem und einigen andern Schaaeren Freiwilliger wurden aus Rom gegen die Neapolitaner beordert, Manara war also, unter Garibaldi's Befehlen.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR

Dandolo: I Volontari Lombardi.

(Schluss.)

Das Heer Garibaldi's übernachtete, ehe es die Neapolitaner erreichte, in der prächtigen Villa Hadriani, welche im Lichte der vielen Feuer, die in den Ruinen und Grotten brannten, einen ganz sonderbaren und fantastischen Anblick bot.

Garibaldi und sein Generalstab trugen scharlachfarbene Blousen, Kopfbedeckungen aller Arten und Formen, ohne alle unterscheidende Zeichen oder Zierrathen militärischen Schmucks. Sie ritten auf amerikanischen Sätteln und bewiesen absichtlich grosse Verachtung für Alles das, was in regulären Armeen mit grosser Strenge eingeschärft und beobachtet wird. Ihre Ordonnanzen (lauter Leute, die aus Amerika gekommen) hinter sich, gingen sie zu einander und von einander, liefen hierhin und dorthin, thätig, eilend, unermüdlich. Wenn Halt gemacht wurde und die Soldaten ihre Waffen zusammen stellten, sprangen der General und seine Offiziere vom Pferde und pflegten und fütterten jeder das Seinige selbst. Wenn die nahen Dörfer keine Lebensmittel liefern konnten, so warfen sich drei oder vier Obersten oder Majors auf das ungesattelte Pferd und sprengten mit ihren langen Lazzo's versehen im gestreckten Galopp durchs Feld hinter Ochsen oder anderes Vieh. Hatten sie eine gute Zahl Rindvieh zusammen gebracht, so kehrten sie um und trieben ihr geraubtes (*malcapito*) Vieh vor sich her. Sie vertheilten darauf eine bestimmte Zahl davon an jede Compagnie und dann machten sich Alle mit einander, Soldaten und Offiziere daran, die Häute abzuziehen, zu zerschneiden und rund um ungeheure Feuer gelagert, ganze Viertel von Ochsen, ganze Ziegen, ganze kleine Schweine zu braten, ohne der Hühner, Gänse u. s. w. zu gedenken. Wenn Generalmarsch geschlagen wird, dienten dieselben Lazzo's, mit denen man die Ochsen gefangen, die Pferde wieder einzufangen, die bis dahin ganz frei auf den Wiesen umherliefen. Das Corps zog darauf fort, ohne zu wissen, wo es am folgenden Tage seyn würde. Garibaldi, fügt der Verf. hinzu, habe mehr dem Anführer einer Horde Nomaden als einem General geglichen; was ihm aber als General gefehlt habe, das habe er zum Theil durch seine staunenswürdige Thätigkeit ersetzt.

Die Legion war gegen tausend Mann stark und bestand aus der allerwunderlichsten Zusammensetzung der allerverschiedensten Art von Leuten. Es waren darunter Knaben von 12—14 Jahren, einige vom edelsten Enthusiasmus, andere von natürlicher Unruhe getrieben, ferner alte Soldaten, welche der Name und der Ruhm des berühmten Condottiere von Montevideo um ihn vereinigt hatte, und mitten unter diesen viele von den Leuten, welche in der Verwirrung des Kriegs Ungestraftheit und Ausgelassenheit suchen. Die Offiziere waren unter den Muthigsten gewählt und wurden ohne Rücksicht auf irgend eine Regel oder ein Dienstalter zu den höhern Stellen befördert. Heute sah man einen mit dem Säbel an der Seite, er war Hauptmann; morgen nahm er, der Abwechslung wegen, die Muskete wieder auf die Schulter und war gemeiner Soldat. Der Sold, und zwar ein recht reichlicher, fehlte nie, denn er ward mit Papiergeld bezahlt, welches dem die Republik regierenden Triumvirat nichts weiter kostete, als die Mühe es zu stempeln. Die Zahl der Offiziere war übrigens ohne alles Verhältnis grösser als die der Soldaten. Der Wagenmeister, der das Gepäck besorgte, war Hauptmann; der Haushofmeister oder vielmehr der Koch des Generals, war Lieutenant; der Generalstab bestand aus lauter Majors und Obersten. Der Verf. fügt hinzu, dass er diese sage, damit man sehe, dass die römische Regierung noch viel freigebiger mit Anstellungsdecreten gewesen sey, als die provisorische Regierung der Lombardei, der man doch darüber so viele Vorwürfe gemacht habe.

Das Zusammenleben mit diesen Freiwilligen wirkte so nachtheilig auf die Disciplin der Colonne Manara's, die, seit sie piemontesisch geworden, regelmässig militärisch eingerichtet war, dass in Tivoli die Sachen dahin gediehen, dass sich die Offiziere freiwillig versammelten und dem Major Manara zu erkennen gaben, dass, wenn das Bataillon nicht von der Gesellschaft der Freischaaren getrennt und mit regulirten Truppen vereinigt würde, sie alle mit einander ihren Abschied nehmen würden, weil sie Soldaten unter sich haben, nicht aber Führer indisciplinirter Horden seyn wollten. Mit dieser Entschliessung, welcher Manara alsbald seine Zustimmung gab und der er sich anschloss, wurde der Lieutenant Dandolo sogleich nach Rom geschickt, um sich darüber mit dem Minister Avanzano mündlich zu unterhalten. Dieser billigte und lobte unsern Entschluss und schrieb als Antwort, wir möchten uns nur nach einige Tage gedulden, dann würde unserer Bitte entsprochen werden. Sobald jedoch die Soldaten sahen, dass es uns Ernst sey, von ihnen zu scheiden, machte die Furcht, Offiziere zu verlieren, mit denen sie so viele Monate hindurch

zusammen gedient hatten, sie gelehriger und gehorsamer, so dem wir nachher uns nicht mehr sehr (gravemente) über sie zu beschweren hatten.

Die Geschichte der Vertreibung der elenden neapolitanischen Soldaten bietet uns nichts Merkwürdiger, als die Erkenntnisse der unglücklichen Beschwerlichkeiten und Anstrengungen, welche die jungen züftlich erzogenen Mailänder aber so standhaft ertrugen, als die halbwilden Streiter von Montevideo. Was den ausprobannten Sieg Garibaldi's bei Velletri angeht, so behauptet Herr Dandolo, es sey diess kein Sieg gewesen, die Neapolitaner würden wahrscheinlich auch, wenn sie nicht von ihnen und von Garibaldi's Schaaaren wären angegriffen worden, Velletri gestürmt haben. So viel ist indessen einsleuchtend, dass die in Rom gesammelten Truppen mit Löwenmuth und zugleich mit sehr viel militärischer Geschicklichkeit gegen die an Zahl so unendlich überlegenen Franzosen und Neapolitaner zu gleicher Zeit kämpften. Die elenden Knechte des Königs von Neapel mit ihren Heiligenbildern und Amuletten im Tornister hatten den Bauern, die ihnen glaubten, erzählt, die Republikaner wären lauter Kobolde, welche der Teufel geschickt hätte, um die Kinder zu fressen und die Häuser zu verbrennen. Das half aber Alles nichts, das neapolitanische Heer ward schimpflich nach Set. Germano gejagt und wäre noch weiter verfolgt worden, wäre nicht Garibaldi's Heer durch einen Eilboten nach Rom zurückgerufen worden. Die Bauern hatten den Neapolitanern und den Predigten der gegen die Pfaffenfeinde sehr erbitterten Mönche um so mehr geglaubt, dass Garibaldi's Soldaten Seelen der Hölle in menschlichen Leibern seien, als sie ohne alle Schonung verfahren und der vorher beschriebene Aufzug von Garibaldi's Generalstab, ihnen allerdings ein Ansehen von Koboldeu gab. Am 1. Juni 1849 war das Mailändische Bataillon wieder in Rom. Das fünfte Capitel hat die Ueberschrift: Der dritte Juni. Es ist diess der Tag, an welchem die Feindseligkeiten mit den Franzosen wieder begannen, nachdem Oudinot den von Lessaps geschlossenen Waffenstillstand verwerfen hatte. Er überfiel die Republikaner, schnitt die ausserhalb des Thores San Pancrazio stehenden Heeresabtheilungen ab und besetzte die Villa Pamfili und Villa Corsini, als die besten Punkte, um die Stadt zu beschieszen. Die Geschichte der Kanonade, wodurch die Villa Corsini und Valentini fast ganz zerstört wurden, ist bekannt genug, über die Leitung des verweifelten Angriffs, den die Triumvirn auf die französische Stellung durch Garibaldi machen liessen, fällt der Verf. p. 203 folgendes Urtheil: „Garibaldi bewies sich in dem Gefechte am 3. eben so unlenghar, als einen durch- aus unabwehrbaren Divisionsgeneral, als er sich in den Märschen und Schar-

nutzzeit mit den Neapolitanern als einen tüchtigen Anführer von unternehmenden Haudegen (abile e avveduto Capo-banda) bewiesen hatte.

Die Geschichte der schändlichen französischen Treulosigkeit, wodurch sein edler und tapferer Bruder, der Hauptmann Dandolo, das Leben verlor, welche der Verf. p. 207 erzählt, muss jedes menschliche Gemüth empören, welcher Nation und welcher Partei es auch immer angehören mag. Der junge Mann hatte eben mit seiner Compagnie unter fortwährendem Feuern die Höhe des Palastes Corsini erstiegen, als eine französische Compagnie aus einem Theile des Palasts hervorkam, deren Offizier mit dem Degen freundliche Zeichen gab, und wie er näher kam, Dandolo's Compagnie auf italienisch zurief: Siamo amici. Jetzt liess Dandolo das beim Anblick des Feindes sehr heftig gewordene Feuern einstellen. Als man sich auf dreissig Schritte nahe gekommen war, trat der Offizier plötzlich bei Seite und ein furchtbares Feuer streckte sogleich den dritten Theil der Compagnie zu Boden. Eine Kugel traf Dandolo durch und durch die Brust; sein jugendlicher Unterlieutenant ward in die Seite und in den Arm getroffen, die Andern wichen erschrocken zurück, nur Morosini allein blieb bei seinem sterbenden Freunde. Obgleich er die Zielscheibe der Schützen geworden war, traf ihn doch kein Schuss. Nach einem kurzen Zwischenraume, während das Feuern ein wenig nachliess, stürzten zwei Soldaten heran und trugen den sterbenden Hauptmann weg:

Presero in braccio il moriente capitano, che moveva le labbra in atto di pregare. Nel penoso tragitto ei rende l'anima a Dio. Mio fratello non contava ancora 22 anni; gracile della persona, egli aveva un' anima così bella, un criterio sì sano e una così ammirabile costanza e santità de' principii, che a quanti lo conoscevano era oggetto di stima e affetto vivissimo.

Das zunächst Folgende zeigt edle Gefühle und richtigen Verstand. Garibaldi's Befehle scheinen im Wahnsinn gegeben. Welcher Schade für Italien, dass solche Gemüther und Seelen, wie die der jungen Patrischen Patrioten in Staatsachen einem Mazzini und in Kriegsangelegenheiten einem Garibaldi gehorchen mussten!!

Während Garibaldi unsinnige Befehle erteilte und die Leute auf die Schlachtbank schickte, irrte der Verf. des Buchs, dem ein Soldat im Vorbeigehen zugerufen hatte, dass der Hauptmann gefallen sey, verzweifelt umher, um wenigstens die Leiche zu suchen, bis ihn endlich Manara zu sich rufen liess. Alle andere, sagt er, gingen bei Seite, weil sie nicht Kraft in sich fühlten, einem so zerreisenden Auftritte beizuwohnen. „Laufe nicht herum, Deinen Bruder zu suchen“, sagte er, „mein unglücklicher

Frend und drückte mir die Hand; Du kommst zu spät, ich will künftig Dein Bruder seyn (ti farò io de fratello). Ich stürzte platt (boncone) auf die Erde, ohnmächtig von meiner schlecht geheilten Wunde, von der Angst, die ich seit einigen Stunden ausgestanden hatte und vom Schmerze über die Nachricht, die er mir mitgetheilt hatte.

Das sechste Capitel ist überschrieben: L'Assedio. Der Verf. erklärt aber ausdrücklich, dass er zwanzig Tage an seinen Wunden darnieder lag, also wenn er auch wollte, was nicht der Fall sey, doch über den Gang der Begebenheiten nicht berichten könne. Wir können uns daher über die letzten Capitel des Buchs um so mehr kurz fassen, als der Verf. selbst rathsam gefunden hat, den Bericht des französischen Hauptmanns Delanus über die Belagerung von Rom in einer italienischen Uebersetzung als Anhang von p. 253—303 seinem Buche beizufügen.

Das Angiehende des Inhalts der beiden Capitel, von denen das letzte der dreissigste Juni überschrieben ist, liegt in den Empfehlungen des Verf. und in ihrem Ausdrucke; wir müssten aber, wenn wir dies wiedergehen wollten, wörtlich übersetzen, was weder unsere Zeit noch der Raum erlaubt.

Tief bewegend ist die Erzählung von Merosini's Heldentod am 30. Er war noch nicht achtzehn Jahr und kämpfte noch fort, als er schon tödtlich verwundet war.

Der Verf. ward neben Manara am Arme verwundet, Manara gleich darauf tödtlich verwundet; San morto, mi disse: ti raccomando i miei figli. Dann stüstert er dem sterbenden Freunde ins Ohr: Pensa al signore, er antwortet; Oh ci penso, e molto, verlangt die letzte Oelung und empfiehlt dem Freunde seinen Leichnam nebst dem seines Bruders in die Lombardei zu schicken und die Erziehung seiner Kinder zu leiten.

Schlusser.

Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Herausgegeben von der historischen Gesellschaft zu Basel. Viertes Band. Basel, bei Schweighauser 1850. 8. IX. Vorbericht. 404 S. Text.

Wenn man bei historischen Forschungen meistens von den getrennten Theilen zum verknüpfenden Ganzen fortschreiten soll, so entspricht auch dieser Band, um die Geschichte einer einzelnen Stadt sich erheben zu können, dem Zweck des gelehrten und thätigen Vereins. Er will lediglich zunächst die Vergangenheit des engern Vaterlandes durch gründliche und doch lesbare Darstellungen aufhellen oder wenigstens zur schärf-

Gegenstände anderweitigen Inhalts wählen, welche mit dem eigentlichen Ausgangspunkte, der Specialgeschichte, in einem innern Zusammenhange, in einer gewissen Wafferverwandtschaft, stehen. Dieses Zurückgehen auf entlegene Zeitverhältnisse ist um so achtenswerther, je häufiger die Menschen, namentlich unserer etwas bewegten Zeit, nur von ihren neuesten, kleinen Weltbegabheiten reden und schreiben. Welche Sandkath von grössern und geringfügigern Büchern hat z. B. Teutschland über seine jüngste Alter- oder Quasirevolution erzeugt und dem Trübsmarcket zugeführt! Ein guter, wenn auch mit etwas Hangont behafteter Literaturreisender. Die Leute kaufen, lesen und betzen einander an, werden aber selten klüger oder besser. Ex-Minister, Ex-Revolutionäre, Ex-Deputirte, Professoren, Hof- und Geheimräthe, alle Vertreter der mannichfaltigsten Stände- und Bürgerklassen haben ihren Beitrag wie zur dramatischen Handlung, so zur literarischen Scene gegeben, und das nöthigste Publikum wird nie satt im Masten und Aufwands trotz aller Lasten und Steuern. Die welche Nachbarschaft nicht also dem armen, schwer heimgeschickten Gränzboten gewissermassen schon dadurch einen kleinen Dienst, das sie die eigene Revolutionszeit der Dreissigerjahre gemäth in den Schließel der literarischen Vergesslichkeit einhüllt und dafür ältere, den Bekannungen weniger bekannte Dinge dem prüfenden Auge des Forschers und dem Griffel des Darstellers unterwirft. Der erste Aufsatz, Jakob Safesin und seine Freunde, von Hagenbach, gibt ein anziehendes Bild nicht nur der gesammten, dem höhern Bürger- und Kaufmannsstande angehörigen Persönlichkeit, sondern auch der literar- und kulturgeschichtlichen Verhältnisse der Schwyz und Teutschlands in den beiden letzten Jahrzehnten des achtzehnten und den ersten Jahren des neunzehnten Jahrhunderts. Denn der vielseitig gebildete, der Prosa- und Poesiekundige Basler Katherr (geb. 1742, gest. 1802) stand mit mehreren Zierden der damaligen Kunst und Wissenschaft in freundlicher Verbindung, unterhielt neben einem gastlichen Hause lebhaften, nicht allein auf Wechselgeschäfte gerichteten Briefverkehr, schrieb Tagebücher und Abhandlungen mannichfaltigen, über den üblichen Broterwerb weit hinausreichenden Inhalts. Er war ein Liebhaber und Gönner der freien Kunst und Wissenschaft, bescheiden, earegend, hilfsriab in dieser Stellung, nicht unähnlich dem Halberstädter Geomikua Gleim, welcher freilich einen grössern Spielraum für die Entfaltung seiner geistigen und poetischen Mittel besass. Aus dem literarischen Nachlass und mehreren Familiennachrichten hat nun der Verf. den Stoff zu der obigen und lehrreichen Lebensskizze geschöpft. Er bemerkt mit Recht, dass die politischen

Ergüsse und prosaischen Aeusserungen der Gräber des abgewichenen Melkanten tragen, und dass, wie die genöthigte Frau G. Schönbauer's urtheilt, der Hausvater erscheint, welcher seine bewohnte Schlafkappe auf ein Ohr setzt und den Herrn den Text liest. — (S. 15.) Davon geben neben andern die geschraubten Liebes- und Bakchoslieder Zeugniß, zu denen sich in den achtziger Jahren des abgewichenen Jahrhunderts aus Modesucht ganz nüchterne und hausväterliche Naturen in der Schweiz und Teutschland zu begeistern pflegten.

Diese conventionelle Poesie erweckt jetzt Lächeln, eben weil keine Wahrheit in ihr ist; nach vierzig bis fünfzig Jahren wird man, falls sie so lange andauern, ebenso mitleidig die Achsel zucken über den Rausch der forcirten Freiheits- und Politiklieder; wie sie von Herwegh und andern bereits halb verschölenen Poeten angestimmt und bewundert wurden. Und warum? Weil sie kein kühnes Gefühl, keine nachhaltige Ueberzeugung, etwa wie die Körner'schen von 1813, aussprechen, sondern nur die Faust in der Tasche halten, beim ersten Krachenschuss den Rebkühnern ähnlich davonlaufen. — Die Prosaabhandlungen, meistens patriotisch-philosophischen Inhalts, stehen schön höher; sie verrathen Beobachtungsgabe und Urtheilsschärfe. So schildert z. B. ein Aufsatz mit Feinheit und Freimuth die Grundzüge des schweizerischen Nationalcharakters (S. 23) Selbstgefühl der Independenz, Vorliebe zum besondern Vaterland, Cordialität, Timidität, nicht Furchtsamkeit, die ihm nicht zulässt, sich mit erschlichenen Partikularen monarchischer Staaten auf einen vertrauten Fuss einzulassen, daher in Negotiationen, Bündnissen und Verträgen oft Nachtheil erleidet, Egoismus, der immer mehr anwächst und endlich das allgemeine Wohl Helvetiens untergraben wird, der mit Zeit und Gelegenheit aus unsern Tagesatzungen Reichstage, und aus unsern Rathsversammlungen Observationskorps machen wird u. s. w. Von dem damaligen Basel (der Siebzigigerjahre) heisst es: „Ein Müßiggänger ist das abscheulichste Ueppung, das je die Natur in ihrem Zorn hervorgebracht hat. — Allgemeiner Schauer beim Anblick eines solchen Haresans ist das Gefühl jedes redlichen Bürgers.“ (S. 29.) Darauf schildert der Verf. oft nach bisher unbekanntem Mittheilungen die Freunde Sarasin's, wie sie sich häufig in Briefen und Reimen darstellen. Zuletzt kommt Lavater, aus dessen Briefen, Zettelchen, Kartchen und Randglossen manche charakteristische Kleinigkeiten zum ersten Mal veröffentlicht werden. (S. 38 seqq.) So lautet ein Spruch: „Es gehört zum Zeitalter der Inhumanität, inhuman zu seyn.“ — Leute, die nie recht haben, haben immer recht. — Letzte Grosses wirken durch Kleines in

heiligster Liebe“ u. s. w. — Die Licht- und Schattenseiten des jedenfalls ungewöhnlichen Mannes, welcher noch nicht angemessen gewürdigt wurde, schimmern hier durch; wenn er hier für den Magnus im Norden, Hamann, das Ehrengeschenk von 4000 Thalern vertraulich eipberichtet und gelegentlich die Freunde für seine eigene Gemäldeliebhabe in Anspruch nimmt, so glaubt er dort, den Apostel Johannes mittelst förmlicher Vision geschaut zu haben. „Täglich, ja stündlich, heisst es in einem Briefchen an Sarasin (1796), hab' ich Spuren, dass mich der Geist, des Ausgewähltesten umschweht: Er hiess mich ausdrücklich hierher gehen. Ihn selbst sah ich wieder leiblich... Ich badete in dem Bade, in welchem Er badete. Er nimmt alle Gestalten an; bald kommt er als Greis, bald als Jüngling, bald als kleiner Knabe, ist unerkennbar und unverkennbar.“ (S. 48.) Durch dergleichen Ausschweifungen der Imagination kam denn der liebe Zürcherprophet, wie Schlosser ihn nennt, nicht nur in heftige Conflicte mit den Berlinern Aufklärern, sondern auch mit Freunden und Wohlgesinnten. Bei dem Allen wurde aber die Hochachtung gegen den Gevatter Hans Caspar niemals gemindert oder erschüttert. Uebrigens hätte die Bibliothek des Antistitiums in Basel noch manchen, so viel bekannt ist, ungedruckten Beitrag zur Charakteristik liefern können. Es möchte zeitgemäss seyn, an etliche Bruchstücke dieser Art hier zu erinnern. „Es ist eine Zeit zu schweigen und eine Zeit zu reden.“ (Lavater an Merian. 1775.) — „Ich wünsche für einziga acht Tage ab Ihrer Stadtbibliothek zu haben: Joachim Calaber, Commentarien über Jeseias. Dort soll die schönste Ausgabe davon seyn. Merkwürdige Deutungen auf die gegenwärtige Weltlage sollen in diesen Büchern vorkommen. Ich möchte eben selbst sehen und untersuchen, da ich zu zweifeln Ursache habe.“ (Derselbe 1794.) — Am Tage vor seinem Tode (2. Jänner 1801) schrieb der schwer Leidende:

„Angetreten auch diess Jahr, diess Jahrhundert, o Vater!
Hallelujah von jedem, dem Du noch Odem vergönnt!
Ziehe die Hand nicht ab von uns, Du Aller Erbarmer!
Unsere Freude sey Du und unsere Hoffnung und Hilfe!
Täglich werde Du mehr von uns gesucht und gefürdet!
Jede wachsende Noth verblide uns inniger mit Dir!
Jeder Abend finde des Daseyns und Deiner uns froher!“

Am 24. November 1800 empfing Rathsherr von Mechel folgenden Zettel:

„Freund Mechel in Basel herzlich gegrüsst durch eine brave Reisegesellschaft Tobler und Comp. von dem immer, vom Morgen zum Abend an fünf Uebeln leidenden Lavater. 1. Brustbeklemmung oft zum Yer-

schwebend. 2. Peinlicher Krampfzustand. 3. Heftiges Schmers von aus-
gewichenen Rippen linker Seite. 4. Rückenschmerz von Dislokation des
Rückgrates. 5. Wassernoth, oft zum Entsetzen.“ Der Leidende trug be-
kanntlich eine Kugel im Leibe. — An die Freunde, welche ihn während
seines Arrestes in Basel (1799) besucht hatten, wurde dieser Abschieds-
gramm gerichtet:

„Wie ich sollte, wiederbesuchen kann ich Euch jetzt nicht;
Die ihr so freundlich mir kamt in meinen lieblichsten Einschluss
Nehmt das kunstlose Wort des herzlichen Danks für Besuch an!
Glücklicher war ich noch nie in dem oft mich erfreuenden Basel:
Ich erkläre mich gern als der Freunde ewigen Schuldner.
Könnt' ich Euch Segen erwünschten und Freuden des harmlosen Lebens
Lehrreich war und erheitend der biedern Edlen Beusch mir.
Kommt Ihr, freier als ich, ins Krieger entlastete Zürich einst,
Werdet ihr Blicke des Danks in der Meinigen fröhlichem Aug' sehn. —
Blutzeit! alle vorbei! — verschwindet drückende Heere,
Dass wir früher Euch sehen, führt Gott uns wieder zusammen.
Fluch Jeder zu Gott: „Gott sende Helvetien Frieden!“

Darauf folgen Nachrichten über den Dichter Pfeffel (st. 1809),
Freund Garssins, und seiner Frau (Zoe poetisch); der Literaturhistori-
ker wird manches Erspiesliche aus den Mittheilungen schöpfen. Schade,
dass der Verf. die Briefensätze aus der Revolutionsperiode dem Leser
bisher vorenthalten hat; aus solchen Nachrichten denkender Zeitgenossen
lernt der Kundige viel, selbst der ordinäre Compiler. Pfeffel, wäh-
rend im höhern Alter hauptsächlich Fabeln dichtete, „wail die Bastien off
heute. Gesellen seien als die Menschen“, begrüßte den Anfang der Re-
volution mit großen Hoffnungen, wandte sich aber später davon trennend
ab und betrachtete die gewaltige Katastrophe aus dem christlich religiösen
Standpunkt als Balmigungsflanz der Menschheit. „Dür liebe Gott, schreih
er neben andern, hat doch ein besonderes Talent, Schlingel und bünd
haben wider ihn Wisen; und Wolten zu Dismern seiner wichtigsten Pläne
zu machen. Seih des Hunnen, Gothen, Vandalen ist nicht geschehen, wand
jetzt geschieht. Aber, aber — als die Hunnen, Gothes und Vandalen
ihr Zuchtmeisteramt ausgeübt hatten, mussten auch sie die Hosen abzie-
hen und endlich wurden sie gar, wie eine nutzlos gewarhene Ruthe, ins
Renn geworfen.“ (S. 64.) Nichternon, verständigen Sinnes hatte Pfeffel
keine Lust an hoffliedenden Stausvögeln; selbst Göthe behagte
ihm gegenüber/ Klephtrock bei dem ersten Auftritt nicht besonders.
„Göthe, meldet er: 1778 dem Badler Freund, ist ihm (Larster) das grüßte
aller Besessenen Gmies. Die Frühlinge können auch nicht als „Gätsch/
und „Werther“ seyn. Hermann's Schlacht bleibt doch immer mehr

als GÖTTE, und Agathon, der liebe Agathon, mehr als Wörter, beide bloss als Werke des Genies betrachtet.“ — Ueber Klinger, den Hauptführer der Sturm- und Drangperiode, wird aus persönlicher Anschauung etwas bitter und ungerecht also geurtheilt. „Gestern, liebe Freunde, ist Schlosser und sein Schildknäppe wieder abgeweis (von Kolarz). Wär' er (Schlosser) doch allein gekommen! Alle unsre Augenblicke wären selig gewesen! — Aber das Freunde, kann ich euch nur sagen, seit vorgestern bin ich mit den deutschen Genies auf ewig zerfallen. Weder ich, noch die Meinigen sind unmittelbar beleidigt; aber es ist Folter, einen Bubea, der eine Handvoll von Shakespeares-Excrementen gefressen hat, ehrliche Leute, die nicht nach Shakespeares-Excrementen stinken und doch ehrliche Leute sind, verachten und beschimpfen zu sehen.“ — Die Idolatrie des grossen Britten dauert bekanntlich noch jetzt als poetisch-politischer Modeartikel bei etlichen Wortführern fort, welche ihr Andenken dadurch aufzufrischen trachten, dass sie hundertmal Gessagtes wiederholen und bei dem Culturmichl, dem leichtgläubigen, antabringen suchen. Er kauft, liest und vergisst. — Darauf folgen unrichtige Nachrichten über den unglücklichen Dichter Less, den durch Göthe bekannt gewordenen Less, Gehilfen Pfaffel's am Institut zu Kolarz, und über den berühmten Frankfurter Philosophen und Aesthetiker, Joh. Georg Schlosser (st. 1798). Wie derselbe beide Richtungen mit einander verknüpfte, erhellt schon aus dem Umstande, dass die erste Frau, Göthe's Schwester, tief betrauert und bald darauf eine zweite geminnen wurde. „Was ich verloren habe, schrieb der tief gebeugte Wittwer an Sarasin (1777), kann und will ich nicht sagen, aber dass ich nun ganz allein bin zum Gebirge wandern muss, das ist vor Alles, was ich sagen kann.“ — Die Briefe an den Badrischen Gelehrten enthalten manches auch Gemaltes noch Beschlusswortlichen. „Ich bin, heisst es z. B. 1786, überhaupt kein Freund von dem theologischen Sündenwesen und Reu- und Gnaden- und Vergebungskram. Keine Sünde ist vergehen, wird vergeben, bis die Seele des Sünders so stark worden ist, dass sie weiss, sie werde sie nie mehr oder gewiss nie mehr ohne Schmerzen begehen. Darum ist das Denken an Sünden und Uebel und Dummheiten, die wir gethan haben, sehr nützlich und wer uns rüth, die Sache so zu vergessen, schadet uns unterdeltlich. In jedem Augenblick müssen wir handeln, wie wir fühlen. Wenn nur eine Gelegenheit wieder kommt, Uebels zu thun und wir fühlen dabei, wie wohl uns werde, als wir's das erste Mal thaten, so than wir's gewiss.“

mit wieder. Vergeltung der Sünde und Sicherheit dieser Vergeltung ist, denke ich, nichts als Sicherheit des Ekels gegen das Böse.“

Der zweite Aufsatz: „Aventicum. von Theophil Barkhardt; ist ein topographisch-historisches Bild der berühmten Stadt, wobei neben den bekannten, freilich dürftigen Quellen, auch Inschriften und alterthümliche Denkmäler mit Glück benutzt wurden. Den letzten Stoss empfing nach der Sage die, von den Burgundern immer noch geheilte Stadt im neunten Jahrhundert durch die Normannen, welche unter den Söhnen Ragnar-Lodbroks die Wiflisburg (Aventicum, Avenches) stürzten und zerstört haben. Der Verf. beruft sich dabei auf von der Sage Regnar-Lodbroksage (Breslau), dieser auf Werlauffs altnordische Erdbeschreibung. Hier heisst es allerdings S. 17: „Nun geht von Basel (Bostaraborga) in einer Tagesfahrt gen Solothurn (Solotra), von da in einer Tagesfahrt gen Wiflisburg (Vivilsborgar), welche einer grossen, jetzt aber geringen Stadt, seit sie die Lodbrokiden (Lodbrokarsynir) zerstört haben (brutu hana). — Von da ist eine Tagesreise bis Vivis (Fivizuborgar) am Martinssee. Nun kommen die Wege über die Alpen (Mundioßell) nach Süden, auf welchen einherziehen Franken (Fracker), Flamingen, Gallier (Walen, Valir), Engländer, Sachsen (saxar), Normänner (Nordmenn.)“ — Diese merkwürdige, hier aus Werlauffs Schrift vollständig mitgetheilte Stelle des Isländischen, der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts angehörigen Reisebuchs zielt offenbar auf Aventicum oder, wie es noch jetzt heisst, Wiflisburg. Spuren skandinavischen Götterdienstes z. B. das Nornenfeld, fand noch unlängst Blavignac am Jura. (Archiv der Schweizerischen Geschichte Bd, 6. S. Jahrbücher S. 506.) Fasst man diese Momente zusammen, so ist es bei dem lebhaften Fugerverkehr des hohen Nordens und der Alpen erklärlich, wie die Sage Lodbroks Söhne zu Zerstörern der Wiflisburg (Vifil ist nordisches Name. S. Landnambuch) machte. Dazu kamen wohl auch noch während des 10. Jahrhunderts die Sarazenenangriffe von Fraxinetum in Südfrankreich aus und berührten verwüstend einen Theil der Schweiz; Thaten oder Uathaten, welche die Sage später den Normännern beilegen mochte. Der dritte Aufsatz von Dr. Meyer gibt lesenswerthe Beiträge zur Entstehungsgeschichte des ewigen Bundes der Eidgenossen, charakterisirt einige Quellen, namentlich den Johannes von Winterthur, Albert von Strassburg und Johannes von Victrig und entwickelt dann darauf gestützt die Motive des Herzogs Johann zum bekannten Königsmord. Man bekommt dadurch gerade kein neues Endergebniss, aber doch hellen Einblick in die sachliche und persönliche Stellung der Dinge. In der

vierte Abhandlung beleuchtet Herr Ostersag den Ursprung und die Entwicklung der deutschen Christenbrotgesellschaft in Basel (in dem achtziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts), des Stamm vieler späterer, insbeson dere dem Missionswesen gewidmeten Vereine. Der fünfte Aufsatz, von Leonhart Oser, behandelt Basels Stellung zum Bischof. Sollten nicht schon vor 1225 Spuren des Raths in diesem alten, bereits von den Salischen Kaisern ausgestatteten Gemeinwesen hervortreten? Die sechste Abhandlung des H. Adolf Saravia erörtert auf sehr anziehende und lehrreiche Weise die Entwicklung des Psalmengesanges in der reformirten Kirche. „In den Psalmen, dem Volkliede und den Kirchenhymnen, heisst es ausdrucksvoll, tönen die drei Saiten, deren Klänge in Luther zu frischem, neuem Leben sich verjüngten.“ (S. 301.) So wurde nach Psalm XII. das noch jetzt gültige Klage lied gedichtet; sein Anfang lautet:

„Ach Gott vom Himmel sieh darein,
Und lass dich des erbarmen,
Wie wenig sind der Heiligen drin
Verlassen sind wir Armen.“

Diesem reinigen Bekenntniss meistens durch Leichtsin n und Thorheit verschuldeter Drangsale trat denn der tröstende und aufrichtende Streitgesang, gleichsam die Marsellaise der Reformation, nach dem 46ten Psalm entgegen:

„Eine feste Burg ist unser Gott,
Eine gute Wehr und Waffen.“

Solche Lieder, der religiös-sittlichen Ueberzeugung entsprossen und an die in Saft und Blut übergegangenen Anschauungen des altkirchlichen Lebens anknüpfend, wirkten mit wunderbarer Kraft; ein Jesuit klagte nicht ohne Grund, Luthers Lieder hätten mehr Seelen hingemordet, als Schriften und Deldamationen. In derselben Bahn wandelten gleichzeitig als Lehr- und Kampfdichter Dr. Justus Jonas, Paul Speratus und der Meistersänger Hans Sachs. Das erste evangelische Gesangbuch trat 1524 mit acht Liedern hervor. Auch auf die Schweiz wirkten Luthers Psalmlieder begeisternd zurück; in Basel wurden sie z. B. von den Gemeinden gesungen. Ambrosius und Thomas Blarer und Johanna Zwick dichteten neue Lieder; letzterer fertigte ein eigenes Gesangbuch; der Psalter bildete den Mittelpunkt. In der Französischen Schweiz wirkten dafür besonders Calvin und Buxard; sie hauptstättlich verpflanzten Marots Psalmen; mit den sie begleitenden, ist ihrer Art einzigen Melodien nach Genf und andern Sitzen der Reformation. Ueber den Ursprung der Magotschen Psalmen am Hofe des Königs Franz I.

und die ausserordentlichen Wirkungen des, oft an weltliche Melodien geknüpften Kirchenliedes werden anziehende Nachrichten gegeben. Der Dauphin Heinrich sang z. B. den 42ten Psalm nach der Weise eines Jagdliebes, Diana von Poitiers den 130ten nach der Melodie eines Tanzliedes; die Königin, die den 6ten Psalm den übrigen vorzog, sang ihn nach einer Melodie über den „Gesang der Possenreisser.“ Auf die nicht lange vorher in Antwerpen erschienenen Flämischen Psalmen folgten Volksmelodien; umsonst trat ein Verbot der Sorbonne dazwischen; der Hof liebte das Ding und die Reformatoren gebrauchten es für ihre Zwecke; die Psalmen wurden Mode und mit ihr die evangelische Lehre; mancher folgte dem Strom, ohne zu wissen, wie und warum. Die Französischen Psalmen und Melodien, von dem Königsberger Professor Lobwasser übersetzt und herausgegeben (1573), gewannen in der reformirten Deutschen Schweiz für viele Jahre gleichsam unkundliches Ansehen; jedoch behaupteten sich hier und da die alten Psalmen gegenüber der neuen, weit hinter Marot und Bèze zurückstehenden Verwässerung. —

In der siebenten Abhandlung schildert Dr. Streuber die erste Berufung der Jesuiten nach Luzern, in der achten Dr. Fechter die Anstalten Basels zur Unterstützung der Armen und Kranken während des Mittelalters. Beide Aufsätze wird man mit Interesse und Nutzen lesen können.

Basler Taschenbuch auf das Jahr 1850. Herausgegeben von Dr. Streuber, bei Schweighauser. 12. S. 149.

Dieses Büchlein empfiehlt sich weniger durch seine einfache, ohne goldenen Schnitt und ähnliche Zierrathen erscheinende Gestalt als durch den im Ganzen lehrreichen und anziehenden Inhalt. Der erste Aufsatz von Friedrich Fischer behandelt den Bildersturm (Aschermittwoch 1529), also einen Gegenstand, welcher nach dem richtigsten Ausdruck des Vorworts nicht nur für den Freund der Kirchengeschichte und für den Historiker überhaupt, sondern auch für den Kunstfreund von hohem Interesse ist. Der Verf. hat für Basel besonders den bisher ungedruckten zeitgenössischen Chronisten Rippell benutzt, dem Ereigniss selber aber dadurch noch tiefern Boden gegeben, dass er es im Zusammenhang mit gleichen Erscheinungen in der übrigen Schweiz betrachtete. Ganz richtig wird bemerkt, dass die Bilderstürmerei, gewissermassen der revolutionäre Sanxtilottismus der Reformation, und Anzeichen der

rechten Volkstoms, hauptsächlich in der Schweiz, den Niederlanden und Schottland, durch die Wiederkäufer, die geistlichen Jesuiten, verwirklicht wurde, dagegen in Sachsen, Thüringen und andern Ländern des Luthertischen Bekenntnisses entweder gar nicht, oder nur schwach hervortrat. Die Hauptursache davon lag theils in dem weiten Beschnitten der Obrigkeiten, welche zeitig einlenkend nur die nöthigen Bildergemälde, namentlich die Bildnisse Figuren, entfernten, theils in dem symbolisch-practischen Sinn des grossen Reformators und solcher unmittelbaren Schüler. Man erkannte die Verflechtung der Kunst in die Religion, das Aeußere und Innere, und hütete sich daher gegenüber dem Kult von leichtfertigen, puritanischen Aufhäufen und Zerstören. Auch trennt sich überhaupt der Nordländer bei höherem Wissen weniger leicht als der Südländer von dem, was durch Zeit und Gewöhnung Ansehen und Liebe gewonnen hat. Ist aber einmal das Eis gebrochen und eine neue Bahn gewählt worden, so geht es vorwärts; man läßt sich nicht mehr abhalten. Die Zürcher'schen Bildensamen hätte der Verführer Bernhard Weiss (in Füssli's Beiträgen III., 50 seq.) heutzutage können. „Also“, heisst es da; „in diesen Tagen auf Freitag 1524 nahmen die von Stammem ihre zwei köstlichen Taffeln, eine im Dorf und eine zu St. Anna, die war nicht vergilt, sondern so süß, dass man sie nicht mahlen wolte. Aber die im Dorf war vergilt und gemahlt, die beyde kosteten wol 300 Gulden, die verbrannten sie beyde auf diesen Freitag mit Paternostern, und was daran hieng, und wollten nichts verkaufen, Gott zu Lob und Ehr, darum, dass sie diese Abgötterey unterdrückten“. Die aus Klöstern und Kirchen hier und da geretteten Bilder liess der Rath in einer besondern Polterkammer einstweilen verschliessen, wo sie dann meistens zu Grunde giengen (s. Wehr, S. 59). — Am nächsten verfuhr man in Bern, namentlich gegen die im Viscenmülster heftlichen Kunststücken (1528); selbst die Orgel wurde zerstört. Umsonst spielte am Abend des letzten Viscenfestes der Organist die Melodie: „Ach armes Jaden, was hast Du gethan?“ und verliess dann mit Schreien die Orgel, welche sofort zerstört wurde. Die köstlichen Burgundischen Teppiche aber wurden heinschleppet, wie H. Fischer meint (S. 9), durchaus vernichtet; man gebrauchte sie noch in den Dreissigen Jahren für die Tagsatzungsoffizier und bestimmet sie vielleicht noch jetzt ähnlichen Festlichkeiten. Nach: übergieng es in den St. Gallischen Stiftländern her; die Gotteshausleute zerstörten, Retzbach: vora (1529); ihre Kirchen, verjagten die katholischen Pfarren und haben sich vom Rath in Zürich andere Predigen aus, den ihnen hinter: solch Schwaben: ausstücket, welche in Deutschland von ihnen

Pfründen vertrieben waren. Denn wie vorher um Pfründen alles nach Rom lief, so liefen jetzt die Schwaben darum nach Zürich“ (S. 18). In St. Gallen überzog man die Freskogemälde der Kirchenwände, welche Szenen aus dem Leben des h. Gall und Ottmar vorstellten, mit Kalk, verwandelte die Kapelle des h. Johannes in eine Werkstatt, die des h. Jakob in einen Kalkofen, schickte die Glocken mit dem übrigen Messing nach Linden und liess daraus eine grosse Karthause Refraß giessen. — Der Basler Bildersturm, durch ein recht gutes Bild von Constantin Guise erläutert, wird anschaulich nach dem zeitgenössischen Chronisten Nikol. Rippoll, bisher Handschrift, geschildert: „Was sagt derselbe neben andern, von Steinwerk wass und Altären wurden all abgehrochen und zerschlagen, die Kirchen all geweihsst“ (S. 36). So recht! — Der zweite Aufsatz von Dr. Strauber gibt ein Lebensbild des Erasmus von Rotterdam zu Basel und sucht den um die Wissenschaft hochverdienten Mann gegenüber seiner schwankenden Stellung zu den Zeitfragen nach Kräften zu rechtfertigen. Erasmus gehörte aber nicht der starken, sondern schwächlichen Mitte an; sein Charakter bleibt im Dämmerlicht nicht der überwundenen, sondern hin und her wogenden Gegensätze; er ist Ausdruck des stets negirenden, nie positiv handelnden Princip und verschwindet daher in den hoch gehenden Wogen der Revolution. Er will es Allen recht machen und verdirbt es daher mit Allen; seine Bequemlichkeit, sein vornehmer Umgang, seine Deesen und goldenen Ringe u. s. w. machen einen festen, unerschütterlichen Entschluss im kritischen Augenblick unmöglich; er war ein doktrinärer Wähler; — den Wein und sonstigen Comfort Basels kann er in seinem Freiburger Exil nimmer vergessen, zum Theil wohl in Folge einer wirklich zarten und schwächlichen Leibesbeschaffenheit. Herr Strauber hätte überhaupt die Briefe des Erasmus an Amerbach (Epistolae familiares ad Bonif. Amerbachium Basel. 1779) mehr benutzen sollen. Wie charakteristisch heisst es z. B. ep. 61. (Jahr 1530) von Freiburg aus nicht: „Jam pridem circumspecto sadem aliquam tranquillam, ubi quietus ac mecum vivens exspectem diem apertum, sed nondum obtigit. Hoc corpusculum multis eget, praesertim vino generoso. At non mihi suppetunt omnia. Nec tamen desunt, qui mihi male velint in utrisque castris etc.“*) — So ein zartes Männchen taugte eben nicht für die Stürme des Le-

*) Refrens besitzt kürzlich dicke merkwürdige Briefe, welche ihm vor Jahren Dr. Bercht mittheilte. In den sämtlichen Werken des Erasmus stehen sie nicht.

bens; es war ein Friedens- und Garnisonsoldat, gut als Verkäufer nicht als Kämpfer. — Im dritten Aufsatz gibt Karl Duxtoff Bücke in das Privatleben des wohl bekannten, originellen Dr. Felix Plater. Darauf folgen die Sage von der Stiftung des Klosters Schöthal und allerlei Miscellen. Unter ihnen sind für unsere Tage besonders anziehend die Nachrichten über die Cholera in der Umgegend von Basel im Jahr 1474. Die Hauptstelle liefert Joh. Knebel, bischöflicher Schreiber und Kaplan (1458—1478) in seinen handschriftlichen Collectaneen über Begebenheiten seiner Zeit. Da heisst es nun in Betreff einer pestartigen Krankheit des Jahres 1474 also: „Zu dieser Zeit war eine grosse Pestheule im Elsass ringsum, so dass die Menschen fast eines plötzlichen Todes starben. Und das kam daher, weil es in den vorhergehenden zwei Jahren sehr heisse Witterung gewesen, so dass die Cholera in den Leuten erzeugt wurde. Auch war im letzten Herbst ein ausserordentlich feurriger und starker Wein gewachsen. Von dem tranken die Leute und wurden also von der Cholera entzündet, dass wer von ihr ergriffen war, in einem Tage starb.“ — Mögen die Aerzte über die wirkliche Wahlverwandtschaft der Ahnfrau mit der heutigen Enkelin entscheiden! Die Notiz bleibt immerhin beachtenswerth.

*Geschichte der Römer von Fried. Dor. Gerlach und J. J. Bachofen.
Ersten Bandes, erste Abtheilung. „Verrömische Zeit.“ Basel bei
Bühmeier 1851. X. S. Vorred. 297. S. Text 8.*

Als B. Niebuhr seine tief eingreifenden Forschungen über Rom und was ihm anhing in den Jahren 1811 und 1812 zuerst durch den Druck veröffentlichte, blieben sie geraume Zeit wie ein verborgener Schatz unbeachtet; nur wenige Leser erkannten ausserhalb des engen Kreises, vor welchem in Berlin der grosse Mann gelehrt hatte, den kostbaren Gehalt. Das Teutsche und auswärtige Publikum, von der, für und wider die Unabhängigkeit der Völker streitenden Macht gefesselt, hatte für die eigenthümliche Auffassung so entlegener Verhältnisse weder den Sinn noch die nöthige Vorkehr. Erst die Freiheitskriege eröffneten dafür nach erlungener Unabhängigkeit die auch wissenschaftlich von neuem geweckte Geisteskraft. Aber auch so vergingen noch mehre Jahre, bis namentlich in Folge der in den Heidelberger Jahrbüchern erschienenen Kritik W. Schlegels das Buch im Umsatz, sein Leben in Fluss kam.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR

Gerlach und Bachofen: Geschichte der Römer.

(Fortsetzung.)

Historiker, Juristen, Philologen und selbst Gottesgelehrte nahmen hier und da für und dawider Partei; Niebuhr selbst, durch den Gang seines aussern Lebens nach der ewigen Stadt geführt und heimgekehrt in Folge des eigenen Wunsches dem unmittelbaren Lehrberuf zu Bonn bestimmt, widmete durch Wort und Schrift seine noch frische Manneskraft dem völligen Ausbau des Werks als eigentlicher Lebensaufgabe. Dennoch blieb es in Folge ungünstiger Umstände ein Torso, doch hinlänglich, um trotz einzelner Aenderungen die Grundansichten des schaffenden Meisters für immer festzustellen. Manches mochte dabei auf kühnen Muthmassungen, unsichern Schlüssen ruhen, das Wesentliche aber in Betreff der Plebs, des Ackergesetzes und anderer Fundamentalsätze des politischen Lebens der Römer duldete keine erhebliche Einrede, keine belangreiche Blöße zum Angriff. Das Missgeschick aber lag in dem Fragmentarischen und hier und da unzeitigen Fikanten, z. B. gegenüber dem angeblichen Epos, Lücken, welche weder die nach dem Tode des Verfassers bekannt gemachten Vorlesungen, noch die zahlreichen Reihen der Nachahmer, berufener wie unberufener, völlig auszufüllen vermochten. Hatte Niebuhr bisweilen zur Unzeit kritisch negirt, so war er doch auch im Stande gewesen, wiederum meistens kritisch zu schaffen; die Fluth der Kopisten aber, wenn auch nicht sowohl in geschlossenen grössern Schriften als in fliegenden Blättern und Lehrvorträgen sichtbar, erfreute sich einer rein destructiven Betrachtungsweise ohne Fähigkeit der Reproduction; sie fand in übertreibendem Maasse Mythen und Fabelwerk, symbolisch-allegorische Auslegung statt factischer, wenn auch entstellter (idealisirter) Verhältnisse und Persönlichkeiten; wirkliche Kriegergestalten, wie Coriolanus, Caelus, M. Scaevola u. s. w. schrumpften hier in oasiansche Nebelfiguren zusammen; „das Leben ist ein Traum“, hiess es da. Der Unterzeichnete hat es seltner gewagt, in seiner Römischen Geschichte Mark und Bein der von der Hyperkritik begrabenen oder in Dunst aufgelösten Helden zu gehen, jedoch dafür keine Zustimmung gefunden. Ganz natürlich; die romantische Mythik, selbst auf den Stifter des Christen-

ihnen übergetragen, gefällt dem trügen Haufen mehr als die histori-
 sche, zur That und Nachfolge anspornende Wirklichkeit. Diese wohl-
 feile Richtung war und ist so allgemein beliebt, dass selbst W. Schlegel
 in seinem kritischen Gegenstreben hineingerieth. Er hielt z. B. den
 Mucius Scaevola aus ziemlich nichtigen Gründen für eine poetische Figur
 und bedachte auf seinem bequemen Polsterstuhl moderner Weichlichkeit
 nicht, dass die Energie wider den Schmerz, ein Merkmal Römischer Mann-
 heit (Virtus), sogar in entarteten Tagen noch vorgefunden wurde. Nö-
 thigte doch Kaiser Domitianus, damit die herosische Hohheit der Alt-
 vordern Widerlegung empfinde, eines gemeinen Verbrecher, sich durch
 das Verbrennen der Hand von der Todesstrafe zu lösen, und bestand der
 kraftvolle Husewicht im Angesicht von Tausenden die furchtbare Probel
 (Martial. VIII. 30. und X. 25.) — Eine verständige Revison der Rö-
 mischen Geschichte nach den geläuterten Regeln einer besonnenen Kritik,
 welche zwischen der destruktiven und rein konservativen die ge-
 suchte, freilich schwierige Mitte einhält, ist daher nicht nur nöthig,
 sondern sogar Bedürfnis. Diese Aufgabe, scheint es, hätte sich
 die Verfasser, durch philologische-juristische Arbeiten rühmlich behauptet,
 gesetzt; sie wollen misslose, unbegründete Neuerungsrecht heissen, aber
 eben so wenig denjenigen heimgekehrten Emigranten angehören, welche
 wie während die Bourbons nichts vergessen und nicht gelernt haben.
 „Nicht als wollten wir, heisst es in dem Vorwort, die durch Geist und
 Fleissamkeit errungenen Endergebnisse von uns weisen, oder zu der
 frühern Anschauungsweise Römischer Verhältnisse zurückkehren, wohl aber
 wollen wir den Scharfsinn und die Zweifelucht nur innerhalb der Gren-
 zen gelassen lassen, welche durch die Geschichte selber gesteckt sind. Ein
 geistreicher Skepticismus mag die Geister wecken, und was nur auf Treu
 und Glaube angenommen, zur tiefem Erkenntnis umgestalten; an die Ver-
 gangenheit den Massstab der Gegenwart zu legen; kann auf eine neue
 Betrachtungsweise führen, und eine angenehme Beschäftigung gewähren;
 endlich das Zusammenstellen und Vergleichen ähnlicher Erscheinungen in
 dem Leben verschiedener Völker kann zu überraschenden Ergebnissen
 gelangen; aber um die Geschichte eines Volkes zu schreiben, genügt
 diese Art der Behandlung nicht. Nicht Gedanken, Vermuthungen, Ur-
 theile des neunzehnten Jahrhunderts über alt-römische Zustände wollen
 wir vernehmen, sondern die Thaten und Schicksale der Römer wollen
 wir erfahren, wie sie von ihnen selber verstanden, begriffen
 und überliefert worden sind. — Man war bisher gewohnt, vorstän-
 dig das Staats- und Rechtsleben der Römer im Vordergrund zu stellen

und die kühnere Tapferkeit zu preisen; dadurch ist gesehen, dass man nicht sollen die tiefere Grundlage des römischen Charakters ganz unberührt (?) lassen, das lebendige Abhängigkeitsgefühl von der Macht der Götter u. s. w.“ Dieser religiös-hierarchische Standpunkt, bei der entschiedenen Abhängigkeit des Cultus vom Staat etwas schwankend, wird bis zum Offenbarungsglauben festgehalten. „Ihn vermittele, lautet die Ansicht, die Weisheit des ewigen Geheimnisses, die, durch heilige Weihe von Geschlecht auf Geschlecht sich vererbende Wissenschaft, welche dem Volk als ein hässliches Eigenthum bis zu den fernsten Zeiten bewahrt bleibe; in diesem Glauben seien die Thaten der frühern Jahrhunderte vollbracht, die Decier den Heldentod gestorben etc. Unglück habe dagegen die der strengen, gleichsam dogmatischen Gottesfurcht sich entwindende Auffassung betroffen, dem frevelhaften Claudius bei Drepanum, dem übermüthig thätigen Flaminius beim Trasimanchischen See.“ In diesem Zusammenhang mit der Religion sehen allerdings einzelne Berichterstatter Rom den angedeuteten Thatbestand, andere aber und mit ihnen die historische Kritik, ertheilen jedoch wesentlich verschieden; sie verheinten, die Decier hätten, die schuldbeladene Welt zu erlösen (nolle avertuncendi), dem Opfertod gesucht und gefunden, der heuchelmächtige Claudius durch Hinterhalt, der sorglose, bei der patriarchalen Partei anrühige Flaminius durch Ueberfall des schlauen Feindes, unabhängig vom Glaubensprincip, ihre Niederlagen verwirkt. Auch müsste wohl die Verflechtung des Römischen, einem unabhängigen, theokratischen Kirchenprincip abhellen Staatscultus in die öffentlichen und häuslichen Sitten (mores) als wirklich eigenthümliche Form des politischen und religiösen Lebens hervorgehoben und in allen Hauptwechseln der Geschichte als bedeutender Faktor des Glaubens festgehalten werden. Jedenfalls kann das Publikum ein selbständiges, durch Gelehrsamkeit und Wärme ausgezeichnetes Werk erwarten, welches vielen Missbräuchen und Uebertreibungen der rein negirenden, hypothesenreichen Kritik gründlich begegnen, wenn auch nicht immer beifällige Endergebnisse, An- und Ansichten liefern wird. Indem Referent eine mehr eingehende Anzeige so lange aufschob, bis der erste Band durch die zweite Abtheilung seinen Abschluss gefunden hat, muss er den Wunsch aussprechen, die Herren Verfasser möchten in diesen schwierigen, eben so unliterarischen als unpraktischen Zeitläuften der sauren Gährung oder politischen Grippe ihren wahrhaft aufrichtenden, gewissermaßen lobdankwürdigen Plan einer Römischen Gesamthistorie unangewandeten Eifers verfolgen und unbekümmert um die einstweilige Art der Aufnahme

ihrem Ziele möglichst rasch entgegenführen! Denn die Ansicht steht fest, dass ohne Kenntniss des Alterthums kein klarer Einblick in die Entwicklung des Mittelalters, somit auch der neuen, selbst neuesten Zeit für den wahrhaft wissbegierigen Staatsmann und Bürger möglich ist.

Geschichte des Alterthums, von Alexander Flegler. Stuttgart. 1849. Bei Frankh. 296 S. 8.

In zwei und vierzig, nicht enge verbundenen Abschnitten wird das Wissenswürdigste und Bedeutsamste von den ältesten Dingen an bis auf die Zeit Konstantins des Grossen herausgehoben und in einfacher, klarer Sprache dem grössern Publikum dargestellt. Quellenbelege fehlen auch deshalb; jedoch stehet nichts destoweniger der Verfasser, dermalen zu Zürich, auf eigenen Füssen; er hat, wie die Vergleichung unterschiedlicher Stücke dem Leser zeigen kann, meistens selbst geprüft und in der richtigen Auswahl aus dem ungeheuren Stoff gesundes Urtheil bewährt. Die Umrisse der orientalischen Völkergeschichte sind ihm besonders gelungen; sie schildern in einem kleinen Raum den Kern der Sache und leiden weder an verwirrender Ueberladung noch oberflächlicher Dürftigkeit. Bei dem populären und doch wissenschaftlich gehaltenen Zweck hätte bei Niniveh und den Assyrern ein veranschaulichender Blick auf die jüngsten Entdeckungen Botta's und Layard's nicht fehlen sollen. Räsonnements werden, so nahe auch die Gelegenheit seyn mochte, mit Glück vermieden, dennoch die jeweiligen Kulturstufen der Völker im grossen Ganzen durch wenige Worte recht gut angedeutet. „So sind denn, schliesst z. B. Nr. 6., die Chinesen im vollkommensten Grade derjenige geworden, was gewisse Leute ausschliessend praktisch heissen; sie sorgten trefflich für die Bedürfnisse des Lebens, waren anständig zu allerlei Handthierungen, machten im Handel gute Geschäfte und liessen sich durch überschwängliche Gedanken nicht aus der Bahn bringen; aber der Reichtum des geistigen Lebens und das Gefühl persönlicher Freiheit ist ihnen jederzeit fremd und unbekannt geblieben.“ — Hinsichtlich des Aegyptischen Kastenwesens und der daran geknüpften Stabilität, namentlich in öffentlichen Angelegenheiten, wird Nr. 7. bemerkt: „Die Priester zumal hielten sehr darauf, dass ein jeglicher nach der Väter Weise still und geruhig festsitze an einem und demselben Orte, und waren sehr geneigt, diejenigen, die sich anders verhielten, für Heimatlose und Landstreichler anzusehen.“ — Den tollen Thierdienst begleitet die Bemerkung: „Dazu kamen noch viele heilige Thiere, von denen keines so berühmt

geworden, wie der Apis, oder der göttliche Stier von Memphis, der selbst in einem Tempel von Priestern genährt und gepflegt wurde, und oftmals ganz ausserordentliche Dinge geweissagt haben soll.“ — Mit Sorgfalt berücksichtigt ferner der Verfasser die alte Erdkunde, ein in vielen gelehrten Schulen, Hand- und Lehrbüchern sehr vernachlässigtes Fach; in klaren Umrissen werden die Gebirgszüge, Niederungen u. s. w. für den Gang der Völkerentwicklung, besonders im Orient, nachgewiesen, auch bisweilen wichtige Oertlichkeiten genauer herausgehoben und in ihrem Zusammenhange mit den spätern Bewohnern aufgefaßt. — Eben so wenig fehlen die vorzüglichsten Erscheinungen in der Kunst und Literatur, wobei natürlich weder Vollständigkeit noch tieferes Eindringen in den Charakter des jeweiligen Schriftstellers Raum gewinnen. Denn was soll auch das grössere Publikum oder der Schüler mit einlässlicher und, wenn man schärfer prüft, doch meistens oberflächlicher Literaturgeschichte anfangen? Ihm müssen die Haupt- und Wendepunkte genügen, während Nebensachen und Ausfüllung der notwendigen Lücken einem besondern Studium anheimfallen. Nichts schädete z. B. in Teutschland mehr, als das seit Jahren üblich gewordene breite Hineinzerren der Literatur und Kunst in den Unterricht. Man gewöhnte sich dadurch auf Kosten des Faktischen an ein schales ästhetisch-philosophisches Gerede und rhetorisches Vernünfteln ohne Saft und Kraft; eine Göthemanie, ein Shakespearischer Taranteltanz kam in die jungen Köpfe, setzte sich darin fest und trieb die wunderlichsten Auswüchse auf Kosten des Verstandes und selbst der Vaterlandsiebe hervor. Beherrzige man doch, was irgendwo Klopstock sagte:

„Der Schüler der Aesthetik
Ist gleich dem Schüler der Ethik:
Er hört Gras wachsen, aber nie
Den Lorbeer rauschen im Hain der Poesie.“

Die kleinen Kritiken und Charakterbilder des Verfassers sind oft eigenthümlich. Wann er z. B. den Thukydides (S. 116) mit Recht sehr hoch stellt, den Tacitus aber trotz seines Geistes wegen der verbitterten Weltansicht und scharfen Subjectivität ziemlich herabsetzt, so möchten ihm in letzter Beziehung wohl die meisten Kenner des grossen Römers nicht beistimmen. Tacitus nämlich hat keine verbitterte, wohl aber wehmüthige, eben deshalb für seinen Standpunkt wahre und fesselnde Weltansicht, ungefähr wie sie ein Mann desselben Gepräges gegenüber dem Tantalischen, wechlosen Treiben heutiger Tage haben könnte. Daraus folgt aber noch keine blinde Resignation, vielmehr

teptores, wegen auch fruchtloser Eignetheit, wie ihn nicht sowohl die Massen als einzelne Persönlichkeiten (Subjektivitäten) aufnehmen und bestehen müssten.

Aus diesen jüngsten Arbeiten, welchen sich nächstens das grösse, fast vollendete Werk Kopp's über die eidgenössischen Bünde anschliessen soll, erhellt deutlich, dass in der Schweiz trotz des politischen und kirchlichen Parteiwesens noch ein lebendiger Sinn für die Erforschung der Vergangenheit, namentlich der vaterländischen, herrscht und eben deshalb ein Ueberstürzen der gesellschaftlichen Grundlagen (doch hohle, abstrakte Pläne des Unverstandes oder der Selbstsucht fast unmöglich macht. Absichtlich wird auf diesen Umstand hier der Ton gelegt, weil wohl über kurz oder lang manche, auf Anklage unruhig revolutionären Treibens gerichtete Anklagen der Fremde kommen und die hier oder da sichtbaren Fertigkeit noch Kräfte bekräftigt werden. Mögen die Schweizer diese kurze Zwischenzeit benutzen, den heillosen, unheilvollen Streit zwischen Radikalen und Conservativen durch den Blick auf den gemeinen Nutzen und die Stärke der Gesammtheit endigen, damit sie die Heimkehrung nicht wie das mächtige, aber verrissene Teufelsrad in Zwiesracht findet. Letzteres hat, meistens der unmittelbaren Gegenwart hingegeben und für dieselbe auch schriftstellerisch thätig, die historische Litteratur in den jüngsten Tagen nur spärlich mit selbständigen Werken ausgestattet. Diesen gehören besonders mehrere werthvolle Schriften an, welche Bezug auf einen in den Jahrbüchern oft und vor geraumer Zeit behandelten Gegenstand haben, auf den alten und dennoch immer jugendlichen Befreiungskrieg. Uebermüthige, unwissende Epigonen stürzten ihn, wie das auch gerügt wurde, antiquirt oder wohl gar einen Kampf für reine Restaurationszwecke. Die letzten dritthalb Jahre haben das Gegentheil bewiesen und den bedeutenden Abstand der moderatsten Begeisterung und Geduld (Ausdauer) dargelegt. Diess soll jedoch keine Anklage, vielmehr Ermuthigung heissen und andeuten, wie schwerfällig und nichtschlüssig die menschlichen Dinge, besonders im Staatsleben, eintreten. Gott aber oder das Schicksal lenkt dennoch den Wagen so, dass er nie, wenn die Menschen nur Muth und Fähigkeit haben, im Stumpfe stecken bleibt.

*Erinnerungen aus den Jahren 1813 und 1814 von Karl v. Raumer.
Stuttgart, bei Liesching. Vorrede VIII. 147 S. 8.*

Wie das Abschiedswort an die Leser lautet, schrieb der ehrenwerthe Verf. diese Worte nieder, um sich durch den Blick in eine gross-

antige Vergangenheit wider die niederdrückenden Erfahrungen der Gegenwart aufzurichten und zu stärken. Ihm erscheint Deutschlands in den Freiheitskriegen wieder gewonnene Ehre schmachvoll geschändet zum Hohn und Spott der andern Völker und, um mit Sobiller's Attigebauern zu reden, die alte Zeit begraben. „Wohl Dem, der mit der neuen nicht mehr braucht zu leben!“ — Wenn man aber bedenkt, dass die allerding's traurige Wendung der innern Angelegenheiten hauptsächlich durch unverantwortlichen Leichtsin, besonders der Leiter und parlamentarischen Wortführer, verschuldet wurde, so ist die wehmüthige Klage wohl erlaubt, nicht aber gerechtfertigt. Denn Fehlgriffe, mit Besz und Aufrichtigkeit erkannt, vergönnen dem Privatmann wie dem Volk auch Mittel der Besserung, ja, im äussersten Fall tritt wie früher der gestrenge Zuchtmeister der Krieg, als Reformator auf. Möchte er sich auf gerechte Art eben wider einen etwa übermüthigen Fremden, sei sein Wehnsitz der Nordosten oder der Südwesten, denn wider die eigenen Söhne wendend Letzteres erscheint gerade wegen der Unnatur und weil es sich in den heiderseitigen Feldlagern dormalen nicht um wesentlich abweichende Principien handelt, trotz des Waffangetümmels fast unmöglich. Die Völker werden sich rasch zertheilen und einer billigen, wenn auch den Völkern wünschen nicht überall entsprechenden Ausgleichung zwischen Preussen und Oesterreich wie den Angehörigen der Hauptmächte Platz machen. Unabhängig aber von seinem bescheidenen Nebenzweck hat Herr von Baumert, welcher meistens dem Blücher'schen Hauptquartier folgte und bedeutenden Persönlichkeiten näher stand, dankenswerthe Beiträge zur Geschichte jener entscheidenden Jahre geliefert. Sind doch Beobachtungen der Augenzeugen und unmittelbaren Zeitgenossen, selbst wenn sie nur einen engen Kreis umfassen sollten, als ursprüngliche Quellen von hoher Wichtigkeit. Diess gilt auch von den vorliegenden Blättern; aus dem Leben gegriffen, schildern sie die Zeit wahrhafter, aus Vaterlandsliebe und sittlich-religiösem Ernst entsprossenen Bewegung; sie kennen Grosses verrichten, weil sie an das Grosse glaubte und persönlich selbststehenden Kleinigkeitsthrum fallen liess, wenig redete, kanariesserte und zapfte, viel that, erlang, das Beschlossene in Einigkeit bei manchem Hader vollzog, ein Ziel, die Bekämpfung des Feindes, vor Augen behielt und ihre Kräfte nicht durch pfähliegende Revolutionspläne zerstückelte. Fürsten und Völker, Gelehrte und Handwerker, Geistliche und Weltliche empfanden, dachten und handelten wie aus einem Guss; darunt ging es, wenn oft auch mühsam und langsam, vorwärts, von der Spree bis zur Elbe, zum Rhein, zur Saale; man staunte selber selber hinwärt. Aber dem

Gelingen anfangs bescheidener, nur auf Abwehr gerichteter Pläne. An innern Feinden fehlte es dabei nicht; viele Tausende, ja Millionen hatten sich, nicht nur der Rheinbund allein, in die schmähliche Wirthschaft hineingelegt, zum Theil hineinphilosophirt. — Herr von Raumer, bei dem Ausbruch des Kriegs Bergrath, kam bald als thätiges Mitglied des Stabes in das Hauptquartier der schlesischen Armee; in dieser günstigen Stellung konnte er nach eigenem Ausdruck in täglicher Nähe der grössten Männer das Grösste erleben (Vorwort 6). — Man muss jedoch keine zusammenhängende Berichte, umfassende Schilderungen erwarten; die Mittheilungen geschehen aphoristisch, heben diesen oder jenen Zug heraus, bald einer Persönlichkeit, bald eines Ereignisses. Bisweilen werden, die Sache zu erläutern, kurze, schon anderswo gedruckte Briefe der Feldherrn eingeschaltet; sie kommen jedoch nie zu spät. So z. B. gibt Gneisenau am 26. August dem Freund, Grafen von Münster, in etlichen Zeilen ein taktisches Bild der eben gewonnenen Katzbacher Schlacht (S. 22). „Wir haben“, heist es, „heute einen Sieg erkochten. Wir hatten die Disposition zum Angriff gemacht und wollten sie eben in Ausführung bringen, als man uns meldete, die feindlichen Colonnen seien gegen uns über die Katzbach im Anrücken. Schnell änderten wir unsern Angriffsplan, verbargen unsere Colonnen hinter sanften Anhöhen, zeigten nur unsere Avantgarde und stellten uns als ob wir in die Defensive verfielen. Nun drang der Feind übermüthig vor. Auf einmal brachen wir über die sanften Anhöhen hervor. Einen Augenblick war das Gefecht im Stillstand. Wir brachten mehr Cavallerie ins Gefecht; zuletzt unsere Infanteriemassen; griffen die feindlichen mit dem Bajonett an und stürzten sie den steilen Rand des Flusses, die Katzbach, hinunter.“ — Wie schlicht und wahr! — Die anziehende Magnetkraft des Blücher'schen Heeres, welchem nach dem Elbübergang bei Wartenburg die übrigen Gewalthaufen gefolgt seien, wird wohl zu hoch angeschlagen; der Schwedische Kronprinz mochte Ehren halber unmittelbar dieselbe Richtung nehmen, für die grosse, böhmische Armee wirkte bestimmend der schon früher festgesetzte, sorgfältig beobachtete Operationsplan (S. 35). Wenn also Gneisenau dem dreimal zum Anschluss mahnenden Könige Friedrich Wilhelm lakonisch zurückgeschrieben haben soll: „Ew. Maj., mein Kopf steht zu Ihren Diensten, aber wir kommen nicht“, so ist das eben ein romantischer, unhistorischer Soldatenwitz. — Zur Leipziger Völkerschlacht, in welcher 500,000 Streiter einander fanden, liefert der Verf. mehrere anschauliche, dankenswerthe Züge; wie York bei Mückern vorarbeitete, 172 Officiere, 5,500 Unterofficiere und Soldaten

zu Todeu und Wunden für den künftigen Sieg am 16. Oktober einsetzt, wird auch hier mit gerechtem Lob hervorgehoben; daneben wiederholt bestätigt, dass der Schwedische Kronprinz zur Theilnahme an der Schlacht des 18. durch Blücher und Gneisenau gleichsam moralisch genüßigt wurde. — Eine artige Idylle bildet dagegen der Einzug des Churfürsten Wilhelm in Kassel (21. Nov.). „Vor dem Churfürsten“, meldet H. v. Reumer als Augenzeuge, „sag eine Menge Bauern zu Pferde, zum Theil angetrunken, dann Förster, eine Schaar weissgekleideter, vor Frost miternander Mädchen, Schulmeister mit angestrengt schreienden Chorschülern, Nationalgarden zu Pferde und zu Fuss. Endlich kam der Churfürst selbst, wohl von 200 Menschen gezogen. (Bravo!) Er stand im Wagen (als Triumphator!), neben ihm der Churprinz. Der alte Herr trug eine mächtige Zopfperücke, ein grosses Gewächs am Hals nöthigte ihn den Kopf seitwärts zu neigen. Ein Bauer, der dem Einzuge zusah, sagte: „neben Jahre habe ich ein Pfister vorm Hause gehabt, heute reißt ich's runter“ (S. 59). — In Höchst setzte der General Gneisenau Häfenwein statt der in Bautzen versprochenen Trauben vor. „Es ging“, sagt der Berichtersteller bei, „in der kurzen Zeit von zwei Monaten das Unglaubliche in Erfüllung, was Gneisenau's prophetische Heldenseele in Bautzen ausgesprochen“ (S. 61). Aehnliche Zuversicht wird von Blücher, jedoch in anderer Form, gemeldet. Der Winterfeldzug in Frankreich bekommt manche anziehende Beiträge, welche meistens des Generalquartier und Soldatenleben betreffen. So fragte einst Gneisenau bei schlechtem Wetter und bösen Wegen in der Nähe von Lauterbocker eine vorübergehende Infanteriekolonne: „Kinder, wie geht's?“ — Sonst wohl gut, war die Antwort, können wir nur nicht immer so spät ins Quartier. — Nun, sagte der General, vor Tische kommt ihr doch, das fehlt nicht. „Ja wohl“, sagten sie, und lachten herzlich (S. 71). Den berühmten Rückzug Blücher's auf Etoges schildert der Verf. als Augenzeuge also: „Es war der bedenklichste, verhängnisvollste Augenblick im ganzen Erieger. Blücher, Gneisenau, Prinz August Ferdinand, Kleist, Grolmann und viele andere höchst bedeutende Männer schienen dem Tode verfallen: Der treffliche Oberstlieutenant von Oppen hielt neben mir. „Ich habe“, sagte er, „in Spanien unter Wellington vieles erlebt, doch so etwas nie.“ Es sind die letzten Worte, welche ich aus seinem Munde vernahm, keiner von uns sah ihn mehr. Lieutenant von Blücher, ein Neffe des Feldmarschalls, erhielt einen tödtlichen Schuss. Der Prinz August Ferdinand zog den Degen und rief: „lieber wollen wir uns alle niederstürzen lassen als uns ergeben.“ — Ein Viebeck preussischer Infanterie wurde gebildet.

ich sehe, noch die hohe Heldengestalt Grolmann's, der mit grosser, mutthiger Ruhe den Soldaten Muth einsprach. Wir setzten uns aus in Marsch und schlugen uns durch die französische Cavallerie durch, wobei eine russische Batterie mit wohl gerichtetem Kartätschenfeuer uns unterstützte u. s. w. (S. 78). — Sir Hudson Lowe, der spätere Wächter Napoleons, konnte den kalten Muth nicht genug bewundern. „Er befand sich damals“, heisst es, „im Blücher'schen Hauptquartier ein seltsamer Hagländer, ein langer, hegerer Mann im abgetragenen Ueberrock, auf dem Pferde hängend, die Zehen abwärts. Mit einem grossen Stock beschrieb er reitend in der Luft Kreise (wie ein Augur?); er sprach sehr wenig; sein langes, gegerhtes Gesicht glich dem des Mannes, „der einmal lachet noch weinet.“ Napoleon in seinem Grimme nannte es später „ein wahres Falgengemicht.“ — Die mehrtägige, unheimliche Muthlosigkeit Blücher's nach dem Siege bei Laon wird nicht nur in der Augenkrankheit des Feldmarschalls, sondern auch in allerlei Zerwürfnissen nachgewiesen. Der alte Herr hatte nämlich sei es aus Laune oder Fahrlässigkeit eine Ordre verkehrt unterschrieben.“ Darauf hin geht, sagt H. v. Raumer, York zu Kleist und sagt: „da sieht man's, der Alte ist wieder verknackt geworden, wie früher in Pommern. So ist's eigentlich Gneisenau, der uns befehlt; das müssen wir nicht leiden.“ Die Sache wurde jedoch, obgleich der Chef des Generalstabs seinen Abschied anbot, von den Monarchen ausgeglichen, und Alles blieb beim Alten. So hat es später Gneisenau vertraulich erzählt (S. 90). In der Schilderung des Blücher'schen Hauptquartiers (S. 116 ff.) wird man manchen neuen, pikanten, aus dem Leben gegriffenen Zug finden; es galt da geregelte Zwanglosigkeit ohne steife Etikette und finstere Mienen, trotz der oft schlimmen Tage. Jedoch scheint sich auch hier und da eine entbehrliche, aberflüssige Persönlichkeit und Stellung eingefunden zu haben; was wohl die gestrengen York und Kleist nicht ohne Grund hievon ärgern mochte. General Müffling, darüber getadelt, dass er in den Bulletins auf alle Weise die Verdienste der Russen auf Kosten der heimischen Krieger hervorhebe, antwortete: die Preussen thäten von selbst ihre Pflicht, aber die Russen müssten durch solch Lob erst angefeuert werden (S. 129). — Den kühnen Marsch auf Paris (März) führte, meint der Verf., hauptsächlich der General Grolmann herbei, der den Fehlungsplan entwarf. Bei Anlass der einander ergänzenden Persönlichkeiten Blücher's und Gneisenau's wird gut bemerkt: „Gott lässt grossen Augenblicken der Geschichte Männer geboren werden, welche gemeinsam das Aussergewöhnliche vollziehen. So Luther und Melancthon — Soharn-

Nors, Blicher, Gaiusened, York, Bolew, Graimahn — wie verschieden waren, wie verschiedenes leisteten sie! Und bei aller Verschiedenheit verfolgten doch alle Ein und dasselbe Ziel; den Sturz Napoleons und die Befreiung des Vaterlandes“ (S. 125.). Mit besonderer Vorliebe verweilt der Verfasser bei dem Bilde Gneisenau's. Und mit Recht; dieser wahrhaft grosse, und dabei bescheidene Mann trägt einen antiken Charakter; man könnte ihn den Preussischen oder Römischen Epaminondas nennen, mit dem er auch die Gleichgültigkeit gegen Schicksal, Ruhm und materielles Gut theilt. Letzteres sah ihn sehr spät und auch nur bescheiden zu, gleich wie dem Schwarzhäupt, einem ganz ähnlichen, wenn auch mehr einwärts gebildeten Charakter. Die Biographischen Nachrichten über Gneisenau, meistens aus von Rhaden's Wanderungen eines hiesigen Soldaten*) entlehnt, enthalten auch manche Eigenthümlichkeiten und bleiben deshalb sehr schätzbar. In Betreff der angeblichen Abstammung aus Ulm hat Prof. Hassler die gefällige Auskunft mitgetheilt, dass man dort von Gneisenau's Familie bisher nichts wisse, wohl aber von dem alpbairischen Geschlecht der „Nithard“, deren Vorfahren der Feldmarschall kokantlich führte. Hier müsste der Wappstein einigen Zusammenhang gewähren; jedoch hat man bisher nicht darauf geschickt. Jäger, Ulm im Mittelalter S. 774 bemerkt: „Was die Nitharden betrifft, so kommt der Name Nithard schon im neunten Jahrhundert in der Nähe der Donau vor, zu Eisingen bei Ulm, allein unter meinen Collectanen ist der erste dieses Namens in Ulm der Stadtschreiber Heinrich Nithard, der 1303 aus Auftrag Ulms in Rotweil ist. Er hat 10 Söhne gehabt. Durch ihre Stiftungen haben sie sich sehr berühmt gemacht.“ — Wie nicht konnte sich das zahlreiche Geschlecht von da ab verzweigen und auch in die Fremde hinstreuen. Das Name „Gneisenau“, heisst es bei von Rhaden, soll von einem blinden Besessenen in Oesterreich herühren. Gneisenau, der Feldmarschall, war, das steht fest, Sohn eines Lutherschen Hauptmanns im k. öst. Dienst und einer Katholikin, Tochter des Artillerieobersten und Commandanten der Festung Würzburg, von Müller. Am 28. October 1760 zu Schilda in Sachsen geboren, kam der junge Gneisenau von Würzburg nach Erfurt, wo er die Schule besuchte und als unbemittelter Schüler (wie Luther) in den Singchören vor den Häusern sang (Raumer, S. 122.). Der Koadjutor von Meiss, später Fürstprimar, Karl von Dalberg, erkannte und ermunterte die mathematisch-militärischen Talente des Knaben, wel-

*) S. Jahrbücher. Jahrgang 1848. pag. 172 ff.

oder zum Jünglinge herangereift in die Kriegsdienste des Markgrafen von Anspach trat (1781) und mit den Markgräflichen für Englischen Sold nach Nordamerika hinüberschiffte (1782), jedoch von hier nach bald geschlossenem Frieden zurückkehrte und etliche Jahre später (1786) Französische Kriegsdienste nahm. Seine Hauptgarnison war Löwenberg in Schlesien; sein Aufrücken so langsam, dass er beinahe 20 Jahre lang Hauptmann in einem Füsilierbataillon blieb. Den ersten glänzenden Namen erwarb der 47jährige, bisher wenig beachtete Mann durch die ruhmvolle und glückliche Vertheidigung Kolbergs. (1807, April—Juli.) Fortan stieg lawienartig seine thatkräftige Wirksamkeit mit den Verwicklungen und Gefahren. „Blücher, der älteste alte deutsche Michel, sagt E. M. Arndt, Gneisenau der hochherzigste, Grolmann, von Vielen der bedeutendste genannt, diese drei haben (zunächst für Preussen) Grosses und Unsterbliches zusammen vollbracht, Royen, der Stille, Bescheidene, Feste, mit ihnen. In Selbstüberwindung hat jeder seine beste Stärke für ein Gemeinsames und Ganzes hingegeben; und kein Neid, keine Eiferbucht, keine Habsucht hat sie jemals entzweit. Froh, dass die grosse Sache gewonnen worden, war jeder unbekümmert, ob sein Name dabei genannt ward. Weil sie an ein Unsterbliches geglaubt haben, weil sie ein unsterbliches deutsches Vaterland gewollt haben, müssen ihre Namen im Vaterlande unvergänglich leben.“

Daran möge sich die verworrene, oft kleinfügige Gegenwart, welche über ungeheure Mittel der innern und äussern Politik in Folge der Selbstsucht nicht zu verfügen weiss, gelegentlich spiegeln. Doch sie hat keinen Sinn dafür und wird die Thorheit durch neue Prüfungen und Missgeschicke büssen. Steht man doch bereits einander in Waffen halb gefesselt gegenüber, um leere Phantasieen von Union und Bundesstaat auf Kosten föderalistischer Einheit dem Volke praktisch aufzuzwingen. Jedoch glücklicherweise wird die kriegerische Seitenblase eben so verplatzen wie weiland in Frankfurt und Erfurt die theoretisch-rhetorische.

20. Nov.

Der Feldzug des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig und seines schwarzen Corps im Jahre 1809. Von Franz Schneidawind. Darmstadt, bei Leske. Vorrede VI. 175. S. 8.

Unter den wenigen Fürsten Deutschlands, welche in dem Tagen schmachvollen, theilweise selbstverschuldeten Drucks Männer blieben, glänzt Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Oels durch ritterlichen Muth, vaterländischen Sinn und Feldherrntalent hervor, welches sich

jedoch nur auf beschränktem Spielraum und bei geringen Mitteln entfalten konnte. Ihn drängten öffentliche und häusliche Unbilden vorwärts; er hatte Alles verloren, nur sich selber nicht und den Glauben an das Freiheitsgefühl der Landsleute in engeren und weitem Kreisen. Der berühmte, unglückliche Vater, Herzog Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig-Lüneburg, verschied etliche Wochen nach des Vernichtungsschlachten von Jena und Auerstädt als Flüchtling, des Augenlichtes beraubt auf dem Dorfe Ottensen bei Altona (10. Nov.); den kaum aus dem Kriegsgetümmel heimgekehrten Sohn und Erben traf Napoleon's unwürdige Acht. „Das Haus Braunschweig, lautet sie, hat aufgehört zu regieren. Möge der General Braunschweig sich jenseits des Meeres ein anderes Vaterland suchen; Ueberall, wo ihn meine Soldaten finden, soll seiner Kriegsgefangenschaft warten!“ — Der abgesetzte, auf Ehrenwort nach der Schlacht bei Lübeck entlassene Fürst zog sich, durch den Tilsiter Frieden in allen Hoffnungen getäuscht, mit den Kindern und der Gemahlin Maria, einer badischen Prinzessin, in die stille Einsamkeit Bruchsal's zurück, wo bald darauf die Herzogin zum Theil in Folge des erduldeten Ungemachs starb (April 1809). So des Vaters, Vaterlandes und der zärtlich geliebten Gattin beraubt, sann den Herzog über Rache, brachte die Kinder gen England in Sicherheit, raffte die Trümmer des Vermögens zusammen, eilte gen Oesterreich, als es 1809 sein Rheinjahr antrat, und errichtete nach getroffener Uebereinkunft auf eigene Kosten die seinen Namen führende Freischaar. Aus allen Gauen Deutschlands bunt zusammengesetzt, schwarz gekleidet, mit metallnem Totenkopf am Tzako und deshalb die Schwarzen, auch wohl Racheschaar geheissen, empfing sie bei manchen unlautern Stoffen gemach kriegerische Einheit und Hingebung. „Der Herzog, urtheilte später ein unbekannt gebliebener Franzose, etwa vierzig Jahre alt, war von schöner Gestalt und ächt kriegerischer Haltung. Nie verliess ihn bei allem Feuer auf dem Schlachtfelde die Kaltblütigkeit. Inmitten seiner Waffengefährten hätte man ihn für einen gemeinen Soldaten halten mögen; denn ein schwarzer Rock und eine Mütze derselben Farbe bildeten seinen ganzen Kleiderstaat. Auf nackter Erde ruhend, alle Gefahren, Beschwerden und Rathbrungen theilend, hatte er eine Heldenschaar geschaffen, schwach an Zahl, aber fürchtbar durch Muth und Opferbereitschaft.“ *) Offiziere und Soldaten gehörten, wie gesagt, fest allen Deutschen Stämmen an; jedoch meistens den

*) Le royaume de Westphalie. Par un témoin oculaire. Paris 1820. S. 118. bei von Wachholtz. Tagebuch. 1843. S. 191.

nördlichen. Neben andern führt das genaue Verzeichniß im Tagebuch des Herrn von Wachholtz, der arkundlichen Hauptquartelle, aus Baden auf den Lieutenant Rüdiger von Collenberg, vielleicht Bruder des damaligen Staatsraths, aus dem Braunschweigischen von Radowitz, wahrscheinlich Verwandten des berühmten königlichen Freundes und Politikers, welcher die Gegenstände Sully's und des geheimnißvollen, negativen-ten Grosskoptis (Gagliostro) zu vereinigen sucht, aus dem Königlich-Preussischen von Dörnberg, dem durch kriegerische Thaten in Spanien und Deutschland namhaft gewordenen Obrist der westphälischen Garde-Carabiniers, von Herzberg aus dem Preussischen, welchen die Schlachten von Salamanca, Vittoria, an der Nivelle und bei Orthez zum Obristen-Lieutenant und Regimentsführer erhoben, Köpfes aus Braunschweig, den hochverdienten Major im Generalstab der Schwarzen u. s. w. — Wenn das Gedächtniß dieser und anderer Ehrentüchtler wieder aufgefrischt wird, so geschieht dadurch der Vaterlandsliebe und Kriegswissenschaft ein höherer Dienst als durch die zahl- und geschmacklosen Darstellungen der jüngsten Bürgerkrawalle und Aufstände; denn deroartige Schilderungen geben theils, weil sie zu frisch und befangen sind, den geschichtlichen Verlauf nur unvollständig und partiell, theils ähren sie trotz des Harnochs nach sittlich-patriotischem Effect den Bürgerkrawall und befechtigen die Klüft der Parteien, deren eine die Schuld der andern zuschiebt und gehässige Anklagen erhebt. Herr Schneidewind hat daher wohl gehandelt, wenn er, seine frühern kriegswissenschaftlichen Arbeiten zu ergänzen, aus guten Quellen den Feldzug des edlen Wolfen zusammenstellt und ein im Ganzen klares Bild jenes etwa ruhigen, immer aber tapfern und patriotischen Freicorps der alten, heilsame vernachlässigten Zeit zum Nutzen und Frommen der gleichfalls zerrissenen aber schwächeren Gegenwart liefert. Indem hier naturgemäss die militärischen Einzelheiten übergangen und dem Leser überlassen werden, kann man doch nicht umhin, zwei charakteristische, weniger bekannte Züge herauszuheben, welche den lauteren Gottesglauben und die Grossmuth des Herzogs wie der Seinigen beweisen. Als jener bei sehr ungleichen Streitkräften das blutige, unentschiedene Treffen bei Oelper unweit Braunschweig liefern wollte (1. Aug.), suchte er den Muth der Krieger durch folgenden Vers des 348. Gesanges aus dem braunschweigischen Gesangbuche zu befehlen:

Dir trau ich, Gott, und wanke nicht,
 Wenn gleich von meiner Hoffnung Licht
 Der letzte Funken schwindet.
 Mein Helfer und mein Gott bist Du,

Durch den mein Herz doch endlich Ruh'
Und Freude wieder findet,
Von jeher hast Du mich geführt
Und meines Wandels Lauf regiert;
Mit segensvoller Vaterhand
So manche Noth hinweggesandt.
Unendliches!
Ich traue auf Dich, Du leitest mich,
Ich kämpf' und siege, Gott! durch Dich!" — (S. 148.)

Von der Grossmuth des denunciationsfeindlichen Herzogs zeugt der Umstand, dass er in Leipzig ihm übersandte Verzeichnisse der Franzosenfreunde unter den Bürgern verächtlich auf den Tisch warf und dabei soldatisch äusserte: „Die Schreiber solcher Anzeigen verdienen Prügel auf den H....“ (S. 115.) Merkt Euch das ihr Leute aller Farben und hütet Euch vor geheimen Angeberseien! Denkt an das Sprichwort: „heute mir, morgen dir!“ — Sitzen doch jetzt nach öffentlichen Blättern in dem kleinen Königreich Sachsen 12,000 Personen in richterlicher Untersuchung. *) So was war früher rein unmöglich; man begnügte sich allfällig mit den Führern und liess die Haufen laufen. — In Betreff des oben angezogenen Beispiels wäre es wohl das Beste, wenn abwechselnd probeweise für 48 Stunden die eine Hälfte der Sächsischen Nation bei Wasser und Brot eingesperrt und von der andern bewacht würde. Denn sicherlich müsste man sodann die Unmöglichkeit der bezeichneten massenhaften Untersuchung erkennen und auf Vergessenheit des Geschehenen dringen. — Auch damals war Teutschland in gefährliche Parteien getheilt, aber sie behandelten einander milder als dormalen und verfolgten mit grösserer Klarheit das vorgesteckte Ziel, diese für, jene wider Frankreich und den Rheinbund. Bemächtigten sich doch nach dem Halberstädter Treffen die Knaben des Pulvers und führten an den nächsten Sonntagen den Kampf der Westphalen und Schwarzen, jedoch vernünftigerweise ausserhalb der Stadt, auf! (S. 140.) Die neuen Kämpfer aber streiten innerhalb und befördern dadurch die Einmischung des Auslandes, handeln also unverständiger als die Kleinen von Halberstadt. Möge sich bald Alles einem reformirten Bundestage als dem Ausdruck des natürlichen Föderalprincips im Gegensatz zum unionischen Gebilde frommer Wünsche anschliessen und wenigstens nach aussen hin ohne Rücksicht auf Osten und Westen Front machen! Denn nicht übel lautet ja das alte Sprichwort: „Es ist besser, einem Landsmann

*) S. deutsche Zeitung. Nr. 329. Beilage. „Si fabula vera est.“

die Schuhe zu putzen, als einem Fremden die Füße zu küssen.“ —

Der moralische Eindruck des kühnen Zuges, welcher, von überlegenen Feinden umgeben, innerhalb 14 Tagen 62 Meilen von der Sächsisch-Böhmischen Gränze bis zur Nordsee zurückgelegt und mehre blutige Treffen bestanden hatte, war gewaltig. Er bekundete wie Schill's Aus- und Todesfahrt das Erwachen eines neuen Geistes auch ausserhalb der Armeen; man bewunderte, besonders in Teutschland, den Muth und die Beharrlichkeit der Freischaar, und selbst die Frauen liessen es nicht, sagt der Verfasser, bei Worten bewenden. „Sie feierten vielmehr das Gedächtniss an die schwarze Legion dadurch, dass sie schwarze Spencer mit blauen Kragen à la Brunswic trugen. Daher sang Rückert:“

„Damals hat der Damen Mode
Dort sich ihm bequemt sogar,
Dass sie ihren Putz vom Tode
Lieb, wie er und seine Schaar!“

Napoleon aber rief zu Schönbrunn auf die Kunde des Geschehenen lobend aus: „Ah! c'est un vaillant guerrier!“ — (S. 175.) Am 14. August landete der Herzog bei Grimsby in England; alle anwesende Schiffe flaggten; das Abenteuer war bestanden, mancher fruchtbare Saame der Aufregung in den Gemüthern des von dumpfer Betäubung oder Gleichgültigkeit gefesselten Volks zurückgeblieben.

Wer die weitem Schicksale der Braunschweigischen Schaar bis zur Fahrt nach Portugal und daneben viele aus dem Leben gegriffene Züge und Bilder des dermaligen und frühern Kriegswesens kennen zu lerner wünscht, der findet in dem Tagebuch des Herrn von Wachholtz reiche Belehrung. Der Verfasser trat als Lieutenant zu Nachod an der Böhmisches Gränze in das Corps ein, machte alle Züge desselben, auch in Spanien mit, focht an der Seite des Herzogs, welcher bekanntlich fiel bei Quatrebras und starb als Generalmajor und Commandant des braunschweigischen Feldcorps im Jahr 1841. Seine Aufzeichnungen, bearbeitet und herausgegeben durch C. Fr. von Vechelde — (Braunschweig 1843) dienen nicht nur als Hauptquelle für die Geschichte der Oelsischen Schaar und ihres Führers, sondern liefern auch überhaupt treffliche Beiträge zur allgemeinen Kenntniss des verhängnissvollen Zeitabschnittes, welchen die französische Revolution beginnt und der Sturz Napoleon's endigt

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Der Feldzug des Grafen von Wallmoden,

(Schluss.)

Der Feldzug des Corps des Generals Grafen Ludwig von Wallmoden-Gimborn an der Nieder-Elbe und in Belgien, in den Jahren 1813 und 1814. Altenburg 1848. Bei Pierer. IV. 76. 8.

Der unbekannte Verfasser war jedenfalls ein sehr hochstehender, erfahrener und kriegstüchtiger Mann; denn seine Angaben sind stets genau, seine Schilderungen der Oertlichkeiten, Märsche, Gefechte präcis, streng faktisch und ohne patriotische oder anderweitige Zuthat nur auf das militärische Verständnis der Dinge gerichtet, die hier und da eingestreuten Bemerkungen durchweg praktisch-nüchtern, die Charakteristiken der Feinde und Freunde endlich, auf den Thatsachen ruhend, schlicht und unparteiisch. Alles Ueberflüssige und Schmuckvolle wird gemieden, nur das unumgänglich Nothwendige in militärisch-politischer Rücksicht mitgetheilt. Die Schrift besitzt daher eine gewisse Ruhe und Trockenheit, wie sie den Berichten des besonnenen, kaltblütigen Führers oder eingeweihten Beobachters gebührt; sie hat etwas objectiv Xenophonisches, wenn man nicht an Cäsar, Friedrich den Grossen u. s. w. denken will. Wer z. B. die Charte in der Hand den Schauplatz an der Stecknitz und niedern Elbe unter Leitung des Verfassers durchmustert, wird sich immer gut orientirt finden und die kriegerischen Ereignisse in dieser Beziehung leicht begreifen. Jene waren aber keinesweges ohne Bedeutung; denn von ihrem Gang an der untern Elbe hingen theilweise die Schicksale der Hauptoperationen tief ström- aufwärts ab, ein Umstand, welchen man bisher häufig übersehen hat. Denn der Marschall Davoust gebot bei dem Anfang der Feindseligkeiten über 41,000 Mann tüchtiger Soldaten, welchen Wallmoden, dem Kronprinzen von Schweden untergeordnet, nur 22,000 bunt zusammengesetzte, meistens ungelübte Leute entgegenstellen konnte. Wäre nun, wird ganz richtig bemerkt (S. 15), der Französische Heerführer um den 17. August mit Nachdruck angreifend vorgegangen, so hätte ihn bei der damaligen mangelhaften Ausbildung des Fussvolks kein namhafter Widerstand gehindert, sich um den 22. etwa auf 2 bis 3 Tagemärsche

XLIV. Jahrg. 1. Doppelheft. 4.

Berlin anzunähern und seine Operationen mit denen des Generals Gerard von Magdeburg her zu verbinden. Konnte aber dann der Kronprinz von Schweden die Schlacht bei Grossbeeren annehmen? Schwerlich. Stockte nun dieses eine Rad der Maschine, so wäre ihr ganzer Gang aufgehalten worden und Napoleon hätte Luft bekommen. Es ist ein Verdienst der kleinen Schrift, diesen einfachen, richtigen Gesichtspunkt hervorgehoben und dadurch die eigentliche strategische Bedeutung des oft sehr vernachlässigten und fast übersehenen Feldzuges an der untern Elba mit seinen Märschen, Vorpostengefechten und dem blutigen Treffen an der Gohrde in das ihm gebührende Licht gebracht zu haben. Was übrigens den Marschall Davoust, einen sonst rüstigen und unternehmenden Feldherrn, zu der, dem Altkönig äusserst vortheilhaften Defensivbewegung, wird nicht entwickelt. Die Gründe mochten wohl mehr politischer denn militärischer Art seyn und im Zusammenhange mit der möglichsten Schonung des Schwedischen Kronprinzen stehen, welcher seinerseits bekanntlich wiederum sehr behutsam, fast ängstlich, auftrat. Wie derselbe nach der Leipziger Schlacht alles Uebrige vergessend nur den Norwegisch-Dänischen Plan vor Augen die ganze Kraft von Davoust auf die Dänen richtete und nach verschiedenen, theilweise blutigen Gefechten den Kieles Separatfrieden (16. Jänner 1814) erstellte, wird von dem Verfasser deutlich entwickelt. — Ein merkwürdiges Aesthetikum bleibt der aufgefangene Brief, in welchem Napoleon von Bautzen aus (17. August) dem Marschall, freilich jetzt: fruchtlos, befehlt, den schwächeren Feind anzugreifen und sich nicht maskiren zu lassen. „Ne vous laissez pas, heist es da, masquer par un petit nombre; et par une canaille (sic), telle que les Ansatés, la légion, et les troupes de Wallmoden. Il n'y a de bonnes troupes contre vous, que les Suédois, et à peu près le quart de ce qu'a Bulow, qui est troupe de ligne.“ So verächtlich und zu seinem grossen Schaden dachte der Kaiser von Adlern, was nicht unmittelbar der Linie angehörte; der Gedanke eines Volkskrieges war ihm auch damals noch fremd, und er schädete nicht, dass bald jene Canaille im Treffen an der Gohrde eine ganze Division Linientruppen aufreiben sollte. —

Erinnerungen aus den Kriegsjahren. Vom Geh. Justizrath Dr. J. K. Gross. Zum Besten der Pestalozzistiftungen in Leipzig und Dresden herausgegeben. Leipzig, in Kommission bei Leopold Voss. 1850. IV. 153. 8.

Diese Denkwürdigkeiten, deren Verf. in dem Vorwort beinahe zu bescheiden von seinen reichhaltigen Erlebnissen spricht, liefern einen sehr schätzenswerthen Beitrag zur Kenntniss des behandelten Zeitraums von 1792 — 1815. Aus der unmittelbaren Anschauung des sorgsam Beobachters und thätigen Geschäftsmannes entsprossen und zunächst auf Leipzig als unveränderlichen Wohnort und Mittelpunkt gerichtet, liefern sie treue und gegenständliche (objektive) Schilderungen der bald kleintlichen, bald grossartigen und verhängnissvollen Wirklichkeit und beziehen ihren Reiz gerade aus dem subjektiven Standpunkt des anspruchslosen und dennoch, wie alles beweist, sehr gebildeten Erzählers. Neben vielen Zügen der gewöhnlichen, schneckenförmig sich abspielenden Lebensprosa oder bürgerlichen Alltäglichkeit (*Misere*) treten bei plötzlich geschehenem Umschwung der Dinge auch ernstere Darstellungen hervor und liefern dann, z. B. in Betreff des Kaiser's Napoleon und der Leipziger Schlacht, wahrhaft geschichtliche, theilweise unbekannte Aufschlüsse und Charakteristiken. Der Leser wird daher, was sicherlich selten begegnet, in dem Büchlein weit mehr finden als es ankündigt und verheisst. Wie beachtenswerth sind nicht, Anderes zu übergehen, die beiden, sorgfältig aufgezeichneten Gespräche der Sächsischen Abgeordneten mit Napoleon! Sie stellen den ausserordentlichen Mann hin, wie er war nach seinen guten und schlimmen Seiten, ohne Hass und blinde Parteifärbung. Dasselbe begegnet gegenüber andern, wenn auch minder vorragenden Persönlichkeiten, z. B. dem Herzog von Braunschweig-Oels und dem Kaiser Alexander. Sitten und Denkart des Volks, zunächst in der rührigen Handelsstadt, werden in treffender, bisweilen humoristischer Weise ohne alle Bitterkeit und übellaunige Rüge vorgeführt. Hin und wieder werden auch laufende Vorurtheile und stehende Redensarten der Kritik unterworfen. „Man sollte doch“, lautet eine Anmerkung (S. 2), „endlich die Phrasen von Zopfthum und Zopfzeit nicht immer dem Publikum wiederholen und nicht vergessen, dass Göthe, Schiller, Wieland auch Zöpfe trugen, Männer, deren dichterische Werke wohl mehr Genuss bereiten als die aller unbesöpften Dichter der Neuzeit. Ist es am Ende nicht reine Modesache? Früher trug man das gesammelte Haar hinterwärts und jetzt erscheint der edle Kopfschmuck häufig als langer Bart, gleichsam

Ausdruck einer vorwärts gekehrten Zopfzeit.“ — Der erste Abschnitt reicht bis zum Jahr 1805, meistens auf Aeusserlichkeiten, z. B. Tracht des Militärs, gerichtet; der zweite behandelt das Jahr 1806, so weit die Ereignisse Leipzig berühren, und bringt manches Interessante. So sagte bereits im Frühling ein geistvoller preussischer Rittmeister von Kannacker, welcher aus Verdruss über den Kamaschengeist seinen Abschied genommen hatte, den traurigen Ausgang vorher. „Möchte man nicht“, äusserte er bei dem Anblick der schönen Kastanienallee, „des Teufels werden, wenn man bedenkt, dass im Herbst die französischen Soldaten hier herumspezieren werden!“ Ein ähnliches Urtheil fällte bekanntlich der verabschiedete Militärschriftsteller H. v. Bülow; man hielt seine Weissagung für Narrheit und sperrte den kecken Sprecher ein. Gelegentlich werden die wirklich abentheuerlichen, an Wallensteins Lager erinnernden Schicksale eines sächsischen Weibsbildes geschildert, welches die halbe Welt als Soldatenfrau durchzieht und zuletzt in Calabrien rastet. Eine merkwürdige Nachricht betrifft das Isenburgische Regiment, welches, schon im November aus gewesenen Soldaten des preussischen Heeres errichtet, an Zügellosigkeit bei weitem die Franzosen überbot und einen traurigen Beweis der damaligen, in höhern und untern Regionen schaltenden Gesinnungslosigkeit lieferte. Dafür zeigt auch das Benehmen der Leipziger Universität. „Letztere“, heisst es S. 18, „hatte den unglücklichen Einfall gehabt (1807), eine Sternkarte entwerfen und darauf ein neues Gestirn, benannt Napoleongestirn, einbringen zu lassen, welche sie dem Kaiser überreichen wollte.“*) Dieser entging aber durch frühe Ankunft (23. Juli) und Abreise allen ihm zu-

*) Die Gelehrsamkeit setzte damals wetteifernd nicht nur in Frankreich, sondern auch in Teutschland dem französischen Kaiser Denkmäler einer an Adoration, προσκύμις, gränzenden Verehrung, Beinahe alle Universitäten opferten trotz theilweiser Opposition dem Genius des Jahrhunderts, von welchem man die Wiedergeburt des Menschengeschlechts erwartete; es galt das in Göttingen, Heidelberg, Würzburg u. s. w. als Modesache und Zeichen eines edlen, freien Geistes. Leipzig stehet durchaus nicht in dieser Rücksicht vereinzelt da; es handelt nur gekräuschvoller und mit einem gewissen literarisch zierlichen Aufsehen. Die von dem Verfasser angedeutete Huldigung, welche Napoleon bei der Rückkehr von Tilsit empfing oder vielmehr, weil er müde des Schmeicheltrosses rasch durchreiste, empfangen sollte, wird im Intelligenzblatt der Jenaer Literaturzeitung. 9. VII. S. 590. weitläufig beschrieben. „Die Universität, heisst es da neben Andern, hatte sich in Bereitschaft gesetzt, dem unsterblichen Helden ihre Ehrfurcht und Dankbarkeit für den gelasserten Schutz darzubringen. Zu dem Ende hatte sie eine lateinische Elegie (2 Bögen in fol.) verfertigen lassen und die Stiftung eines bleibenden

gedachten, auch mit Glockengeläute verbundenen Huldigungen.“ — Der dritte Abschnitt erzählt anziehende Ereignisse des Oesterreichischen Ehrenjahres 1809 und gibt besonders lehrreiche Nachrichten über die Schwarzen und den Herzog von Braunschweig-Oels. Etliche Namen und Würden sind aber, wie man aus dem Tagebuch des Herrn von Wachholz ersieht, dabei nicht richtig angegeben; die Rathsacten hatten darin geirrt. So heisst der in ihnen erwähnte Officier nicht Korliinsky, sondern Kottolinsky, war Herr von Katte nicht Major, sondern Rittmeister, ebenso der Herr von Otto, (S. 30.) Obschon der Herzog für seine Truppen nur Fourage, Essen und Trinken forderte und diese Proklamation vom 12. Junius im Ganzen auch treu hielt, machte er doch bei seiner Ankunft in Leipzig davon nothgedrungen eine Ausnahme; es wurden neben andern Kriegsbedürfnissen 40 Pferde gefordert und dem Magistrat, welcher in dem Begehren Eingriff in Privateigenthum sah, aus der Biwacht bei Lützen (23. Juni) folgende Mahnworte geschrieben: „Den Franzosen zu Ehren sind Feste und Feierlichkeiten veranstaltet worden; um deren Wohlwollen zu erhalten, ist kein Opfer zu gering geachtet worden, nun es freudig darzubringen. — Von der Pferderequisition kann ich nicht abgehen, und zwar muss die Ablieferung diesen Abend ganz unfehlbar geschehen. Sie, meine Herren, sind mir dafür mit Ihrem Privatvermögen verantwortlich.“ — Das wirkte; die Rosse kamen. — Die Beweglichkeit des Publikums zeigte sich aber darin, dass man ebenfalls den Braunschweigischen, etliche Tage später (26. Juni) den Westphalen, Holländern, Franzosen und Sachsen zujauchzte. „Da rief mürriisch ein sächsischer Dragoner aus: „Was soll denn das heissen? Gestern he-

Denkmals beschlossen und nach dem Antrage der darüber befragten Professoren Hindenburg und Rüdiger beschlossen, die zum Gürtel und Schwerte des Orions gehörigen, und die dazwischen liegenden bisher nicht benamseten Sterne künftig die Sterne Napoleons zu heissen. Eine zu diesem Zweck neu entworfene Sterncharte ist, mit Genehmigung des Königs von Sachsen, an das Nationalinstitut zu Paris abgeschickt worden, mit der Bitte, dieselbe dem Kaiser zur Annahme dieser Huldigung vorzulegen. Die Charte führt die Ueberschrift: „Napoleoni Magno Sospitatori Pacificatori Musagetæ Opt. Max. Academia Lipsiensis sospes grata.“ Daneben hatte Mag. Stoy ein künstliches lateinisches Gedicht für den 23. Julius verfertigt, welches die Schlagworte durchführte: „Vivat Napoleon invictus redux — nos rite oremus.“ — Die Dresdener Bibliothek feierte gleichfalls den Kaiser als summus pacificator durch Inschriften und Gedichte. — Möge der Himmel, könnte man beifügen, das getrennte Teutschland bald unter einem föderativen Schirm- und Wetterdache verbinden, dasselbe vor kaiserlichen oder nicht kaiserlichen Friedensstiftern, sei es des Ostens oder des Westens, gnädiglich bewahren!

ben sie den Brunschwiegern Vivat zugerufen, und heute was; das ist ja miserabel! — Der vierte Abschnitt liefert für das Jahr 1812 Unbedeutendes, der fünfte für den Wendepunkt 1813 mehrere belangreiche Züge und grössere Aufzeichnungen. Letzteren gehören namentlich die Schlacht von Lützen und das ebendasselbst mit Napoleon am Abend des Kampftages (2. Mai) abgehaltene Gespräch an. Die Franzosen hätten, erzählte ein Stabsofficier dem Verf., kein Zusammentreffen erwartet und sich ruhig auf dem Marsche nach Leipzig befunden, als auf einmal die Colonnen der Allirten in der rechten Flanke sichtbar geworden seien. Darauf habe der Kaiser sogleich die Schlachterdang gebildet und bei dem deutschen Mangel an Reiterei ausgerufen: „*nous aurons une bataille d'Egypte!*“ (S. 64.) — In dem Gespräch mit den Abgeordneten der Stadt fragte der Kaiser, an den Verf. sich wendend: „Ihr Name?“ Gross, leitete die Antwort, Doctor der Rechte und Mitglied des Magistrats.“ Ach, entgegnete Napoleon, welcher die erste Bezeichnung aufzufassen schien, die Universität ist nicht gerade gut gesinnt“, (*L'Université n'est pas trop bonne*) und fragte sodann Frage: „Wer sind Sie?“ Auf dessen Antwort: „Mitglied des Magistrats und Kaufmann“, fragte er sogleich: „Was gilt der Zucker?“ worauf Frege mit Wahrheit antworten konnte, dass der Centner noch 100 Thaler gelte. Bei einer im Gespräch eintretenden Pause bemerkte einer der Marschälle, wahrscheinlich Ney: „Sire, c'est une belle journée“, und Napoleon erwiderte: „Oui, elle a fait tomber beaucoup d'espérances.“ Diess war kein leeres Wort; denn selbst Kaiser Franz meldete bekanntlich neben Anderm den 11. Mai: „J'ai cru devoir attendre, pour effectuer cet envoi, le moment que depuis long temps j'ai prévu, celui où une première affaire aurait amorti bien des passions et dissipé beaucoup de chimères.“ (Sic.) — Das zweite, hier zuerst vollständig mitgetheilte Gespräch zwischen dem Französischen Kaiser und den Leipziger Abgeordneten wurde am dritten Julius zu Dresden im Marcolinischen Palais abgehalten; es ist ein äusserst merkwürdiges Document und schildert vortrefflich Zeit und Personen; die militärisch-politische Energie, das Vermögen, in allen Administrationssachen sich schnell zu orientiren und in Folge besserer Belehrung selbst eigenen Vorurtheilen und Ansichten zu entsagen, wie wenn er sie selber, die neue Wendung, gefunden hätte, — diese Seiten treten zu Gunsten Napoleon's hervor, während trotziger Hochmuth und politisch-literarische Befangenheit wider ihn zeugen. Das Ganze bietet eine wirklich lehrreiche, dramatische Scene, in welche die Abgeordneten, etliche Generale und der Kaiser verflochten sind; jene fordern

vor Allem Aufhebung des über Leipzig wegen etlicher Demonstrationen verhängten Belagerungszustandes; dieser willigt auch, eines Beseren belehrt, in die Eadschaft des, damals in Teutschland noch ziemlich unbekanntem Instituts ein. Bei einem dritten Gespräch zu Leipzig (14. Juli) erkundigt sich Napoleon mit besonderer Sorgfalt nach dem Gang der Sächsischen Schafzucht und des Wollhandels, Einzelheiten, welche ihm der Kaufmann Köhler zur Zufriedenheit auseinandersetzt und entwickelt. Es mag genügen, hier etliche Bruchstücke dieser zwar nicht Platonischen, jedoch immerhin antiehenden Dialogen mitzutheilen. In Dresden fuhr der Kaiser bei Anlass der meistens von Studenten ausgegangenen patriotischen Manifestationen also auf: „Ihr habt keine Energie bei Euch, Ihr habt weder Polizei, noch Energie; Ihr seid gute Leute, die Deutschen sind gut (ist wohl jetzt anders). Eure Universität — (hier fehlt etwas) — die Universität zu Paris war ebenso zur Zeit Carl's des Fünften. Diese Privilegien müssen bei Euch und im ganzen Rheinbunde geändert werden (das geschah auch). Ihr habt bei Euch fünfshundert Schurken, die Eure ganze Stadt compromittiren; der Magistrat mag nun schleunig Gericht über sie halten, und die Ordnung wird hergestellt seyn u. s. w. Wenn meine Feinde bei Euch sind, so möge man Vivat schreien, so viel man will, aber dabei bedenken, dass ich den andern Morgen wieder als Sieger einziehen kann. — Für den Einwohner ist es das Beste, nicht zu politisiren und sich seinen Geschäften zu widmen. Ausserdem muss man den Muth haben, auf alle Annehmlichkeiten des Lebens zu verzichten, Alles entbehren zu können, was angenehm und bequem ist, das Leben selbst hinzugeben, kurz, seine Meinung mit seinem Blut zu besiegeln. Die, welche nicht diesen Muth haben, thun besser, sich um Nichts zu kümmern, und die Welt ihren Gang gehen zu lassen.“ — Als ein Abgeordneter, Dufour, die grosse Mehrzahl der Leipziger als Gutgesinnte der Art bezeichnete und den Strassenlärm nur wenigen gefahrlosen Schreibern zuschrieb, fiel der Kaiser wohlgefällig ein: „Ah, mein Lieber; was sagen Sie mir da? Glauben Sie, dass ich, der Regent eines grossen Staats, das nicht wisse? Aber dergleichen Schurken können gefährlich werden; wir haben das in Frankreich gesehen. Denken Sie nur an die blutigen Kämpfe vom 2. September. Tausend oder Zweihundert Schurken setzten ganz Paris in Furcht“ u. s. w. Gegen die Universitätsdeputirten bewies sich Napoleon trotz der von den Gehörten entdeckten Napoleon'sterne ziemlich rauh; er wiederholte mehrmals den beliebten Ausdruck „Idéologen“, sagte jedoch nicht, wie man

wohl ausstreute, sie möchten ihre Zügel decliniren und coadjugiren lehren (S. 92). Als Professor Clodius nach beendigter Audienz noch etwas anbringen wollte und mit: „mais Sire“ — begann: unterbrach der Kaiser den Redner mit: „mais, c'est fini“ und vertiess den Saal. — Auch die Geschichte der Leipziger Schlacht und der nächsten Tage bekommt hier und da erläuternde oder berichtende Anmerkungen. Der Verfasser beweist z. B. als Augenzeuge, dass nicht, wie gewöhnlich überliefert wird, die verbündeten Monarchen gleichzeitig am 19. October auf dem Marktplatz eintrafen, sondern nur Kaiser Alexander und König Friedrich Wilhelm zusammen im Geleite des Kriegsvolks einritten und dadurch hauptsächlich die Stadt vor Plünderung und andern Nachwehen des Sturmes bewahrten. Namentlich gebühre dem Russischen Kaiser dieses Verdienst. Man ersieht aus dem Angezogenen, dass die Erinnerungen einen wahrhaft geschichtlichen Werth haben und unabhängig von ihrem wohlthätigen Zweck gelesen zu werden verdienen. Möchten nur noch mehre derartige Aufzeichnungen von Zeitgenossen und Augenzengen eines jedenfalls grossartigen Wendepunktes kommen! Die damalige besonders jüngere Generation kann manches Nützliche aus den frühern Kämpfen, Leiden, Missgriffen und gelungenen Thaten schöpfen und namentlich die Wahrheit erlernen, dass ohne Mässigung und geschichtlichen Boden kein praktischer Plan gelingt, sondern mehr an den eigenen Fehlgriffen denn fremden Hindernissen scheitert. **Kortüm.**

Studium des römischen Rechts in England.

- 1) *A summary of the Roman Civil law illustrated by Commentaries on Parallels from the Mosaic, Canon, Mohamedan, English and foreign law by Patrik Colquhoun, Juris Doctor Heidelberg. M. A. Johns College Barrister at law Inner Temple. G. G. S. of Greece etc. London 1849. 1850.*
- 2) *Commentaries on the modern civil law. By Georg Bowyer D. C. L. Barrister at law. London 1848.*

Die Frage über den Werth des Studiums des römischen Rechts für England ist in England und Nordamerika selbst in neuester Zeit lebhaft verhandelt worden. Es ist belehrend, die neuesten englischen Arbeiten über römisches Recht näher zu betrachten, in so fern sie den Zweck haben, bei ihren Landsleuten die Liebe zum römischen Rechte noch mehr anzuregen und die Kenntniss desselben zu erleichtern. Es ist nicht schwie-

rig nachzuweisen, dass in das ganze bürgerliche Recht Englands und Nordamerikas das römische Recht sich tief verwachsen und ein Theil des Rechts jener Länder geworden ist, so dass ohne Kenntniss des römischen Rechts es unmöglich ist, das englische Civilrecht gründlich kennen zu lernen. Die grössten Zierden der juristischen Welt Englands haben diess zu allen Zeiten anerkannt. Der grosse Matthew Hale erklärte bei jeder Gelegenheit, dass die wahren Grundlagen und die Weisheit des Rechts in den römischen Pandekten enthalten seien, so dass Niemand sich einbilden kann, das Recht als Wissenschaft zu verstehen, wenn er es nicht in der römischen Rechtsquelle sucht; nicht selten beklegte daher Hale, dass diess Recht so wenig in England studirt wird. (Burnet's Life of Hale p. 24). Einer der bedeutendsten Gelehrten Amerikas, der Kanzler Kent, handelt in seinem trefflichen Commentar on American law vol. 1 p. 514. in der Einleitung unter den Quellen des amerik. Rechts vom röm. Recht und erklärt, dass das römische Recht einen sehr bedeutenden Einfluss auf das Recht seines Vaterlandes ausübe. Die Eigentümlichkeit liegt nur darin, dass die Rechtsanschauung in England durch die Nationalität, welche alle Verhältnisse und so auch die Rechtsverhältnisse des grossen Landes durchdringt, sich ausbildete und ein traditionelles Recht unter dem Einflusse der nationalen Ansichten, Gewohnheiten und Bedürfnisse sich entwickelte, und selbst fortschreitend sich fortbildete. Während in Deutschland in den Ländern, in welchen das gemeine Civilrecht gilt, die römischen Rechtsinstitute als gültig betrachtet werden, jeder Rechtsmachende auf römische Aussprüche ebenso wie auf verbindliche gesetzliche Vorschriften sich bezieht, wie der französische Jurist auf sein Civilgesetzbuch sich beruft, kann in England kein Rechtsgelehrter für seine Behauptung der Gültigkeit eines gewissen Rechtssatzes auf römisches Recht sich berufen z. B. im Eherechte anführen; dass die Ehefrau so behandelt werden müsse, wie das römische Recht diess vorschreibt für eine Frau, die nach dem *jure dotium* lebt; jeder englische Jurist muss sich auf englisches Recht berufen; ist in dem Rechtstheile, auf welchen es in einem Falle ankömmt, ein Statut ergangen, so ist begreiflich nur diess Statut das entscheidende Gesetz, und zur Ergänzung und Anlegung kann sich der Jurist auf einen römischen Rechtssatz nur soweit berufen, als man sich sonst auf die Autorität eines grossen Juristen oder auf das Vernunftrecht beruft oder eine Behauptung dadurch rechtfertigen will, dass der Satz bei allen gebildeten Völkern anerkannt sei, wofür die Autorität des römischen Rechts, als des Rechts des grössten und gebildetsten Volkes der alten Welt spricht, oder der Jurist müsste sich darauf berufen, dass der römische

Satz, den er anführt, in die Rechtsübung Englands bei Anwendung des Statuts übergegangen sei. In diesem Sinne erklärte einmal Lord Justice Lee, dass er römisches Recht anführe, nicht weil es gesetzlich gilt, aber wohl as opinions of learned men, und Lord Tindal drückte einmal trefflich diess so aus: the Roman law furnish no rule binding in itself upon the subjects of these realms, but in deciding a case upon principle, where no direct authority can be cited in our books, it affords no small evidence of the soundness of the conclusion, at which we have arrived, if it proves, to be supported by the Roman law, the fruit of the researches of the most learned men, the collective wisdom of ages and the groundwork of the municipal law of Europe. In den Lehren, die auf dem common law beruhen, ist die Autorität des römischen Rechts in England noch grösser, in so fern diess Recht einen Theil des englischen common law bildet; allein auch hier muss man sich hüten, das Verhältnis so zu betrachten, wie es in Deutschland besteht. Der englische Jurist kann auch hier nicht auf einen römischen Satz sich so berufen (wie man in Deutschland es thut), als ob der Satz für sich selbst gelte, weil das römische Recht verbindliche Rechtsquelle sei, sondern nur, indem er zeigt, dass durch die Rechtsautoritäten, denen der englische Jurist folgen darf, im common law der Satz gelte, und dabei werden die Aussprüche der grossen englischen Richter, auf deren Stimme die englischen Juristen horchen, ebenso angeführt, wie die Präjudizien der Gerichtshöfe über eine Lehre. Bei dieser Gelegenheit nun wird die Anführung des römischen Rechts wichtig; denn der Jurist beruft sich darauf, in so fern er nachweist, dass ein Oberrichter Englands, dessen Ausspruch hochgeachtet wird, auf das römische Recht in dieser Lehre baute, oder dass ein Gerichtsspruch einen Rechtssatz, der erweislich aus dem römischen Rechte stammt, annahm; in solchen Fällen werden in der Praxis auch unbedenklich die römischen Stellen vor Gericht angeführt, die als Folgesätze des als common law aufgenommenen römischen Hauptsatzes erscheinen. Ein interessantes Beispiel bietet die Lehre vom Irrthum und seinen Wirkungen. Hier gilt das römische Recht; um diess nachzuweisen, beruft man sich auf die Aussprüche grosser englischer Richter u. B. Lord Mansfield (*Story a treatise on the law of contracts* p. 63). Die Folge ist, dass dann in der ganzen Lehre vom Irrthum römische Stellen sowohl in der Ausführung der Anwälte als in den wissenschaftlichen Arbeiten angeführt werden (*Story a treatise on the law of sales of personal property*. Boston 1847 p. 116). Dagegen hat das englische Recht in Bezug auf die Vertragsverhältnisse, an welchen eine Ehefrau Theil nimmt, das römische Recht keinen Eingang

finden lassen, weil die englische Sitte mächtiger war und die aus älterer Zeit stammende Ansicht von der Gewehr des Ehemanns eine Stellung von Mann und Frau herbeiführte, welche es unmöglich machte, die auf ganz andere Rechtsvorstellungen beruhenden Ansichten des römischen Rechts in das englische common law aufzunehmen, so dass die Regel in England die ist, dass die Ehefrau durch ihre Rechtsgeschäfte den Ehemann nicht verpflichtet; nun folgen in der Anwendung zahlreiche Ausnahmen, welche die Macht der Bedürfnisse herbeiführte. Die Nordamerikanischen Juristen fühlen es wohl, dass diese alte englische Ansicht unsern Lebensverhältnissen widerspricht und dringend einer Verbesserung bedarf (Story, treatise on the law of sales p. 35.) Ausser England sind noch zwei Ansichten über das englische Civilrecht vielfach verbreitet, welche der richtigen Auffassung des englischen Rechts sehr schaden; es ist diess vorerst die Ansicht, dass in England das Civilrecht auf einer Masse von Präjudizien beruhe, und der englische Jurist eigentlich nur mit der Aufsuchung dieser Rechtsprüche sich zu beschäftigen habe, so dass ein starres Festhalten an den durch die Gerichte einmal angenommenen Sätzen, jeden freieren Aufschwung der Wissenschaft in England hindern, ferner dass überhaupt eine Rechtswissenschaft im Civilrechte in England um so weniger sich bilden könne, als in England auch in Civilsachen Geschworne urtheilten welche nicht auf eine wissenschaftliche Grundlage ihre Aussprüche bauten, sondern mehr dem Bedürfnisse des einzelnen Falles gemäss urtheilten. Wir halten beide Ansichten in ihrer Allgemeinheit für unrichtig; wir gehören nicht zu Denjenigen, welche blind den Rechtszustand bewundern, welcher sich nur auf Rechtsprüche stützt, wir kennen die Gefahr der Präjudizien, bei welchem zu oft ein unter gewissen Verhältnissen, durch die Autorität eines einflussreichen Mannes entstandener, wenn auch noch so sonderbarer Rechtsatz viele Jahre hindurch feststeht, weil einmal das Gericht daran festhält und oft aus Bequemlichkeitsliebe eine Art Ehre darein setzt, diess zu thun, so dass die Advokaten nur zu gerne statt der wissenschaftlichen Forschung und eigenen selbstständigen Rechtsentwicklung nur fragen, welche Meinung bisher bei dem Gerichte festgehalten wurde. Wir wissen, wie auch in England in dem common law durch Autorität einzelner Oberrichter Rechtssätze aufgestellt werden, die schwerlich die Vernunft billigt und welche in ihrer Anwendung höchst nachtheilig wirken, z. B. der vom Lord Coke (in: Beverly's Case) aufgestellte Satz: a man shall not be allowed to stultify himself, so dass darnach eine Partei ihr Rechtsgeschäft nicht angreifen dürfte, wenn sie auch zeigen kann, dass sie zur Zeit der Abschliessung geisteskrank war; allein diess sind seltene Ausnahmen und

die Geschichte des englischen Rechts lehrt, dass solche Sätze später, mit Kraft angegriffen, als unverständlich nachgewiesen wurden. Die bessere Ansicht siegte bald und eben der oben angeführte Satz von Lord Coke wurde durch den grossen Juristen Holt als nicht zu rechtfertigender, und von Foublanque als ein dem Recht aller gebildeten Völker widersprechender erklärt. Es ist eine irrige Auffassung der Stellung des englischen Richters, wenn man annimmt, dass er starr an den einmal von dem Gerichte früher ausgesprochenen Rechtsätze festhält; darin liegt eben die würdige Stellung der Richter in England, dass sie immer an die fortschreitenden Bedürfnisse, Sitten und Zustände sich anschliessen und so das Recht fortbilden, durch Ausnahmen eine zu starre Regel mildern, oder den im Laufe der Zeit selbst unpassend gewordenen Satz nach den Bedürfnissen modificiren. Gerade in dem grossen Einflusse, den die obersten Gerichte in England auf die Rechtsanwendung haben, liegt ein fester Anhaltspunkt im englischen Recht. Der Mittelpunkt des Rechts liegt in London. Die Mitglieder des obersten Gerichtshofs sind es, welche in ganz England Recht sprechen und fortbilden; die in die Grafschaften reisenden Richter, genau vertraut mit der Rechtsprechung des obersten Gerichts, bringen die feste, gleichförmige Rechtsansicht in alle Gerichte Englands; sie veranlassen, dass in Fällen, in welchen sie die Wichtigkeit eines Rechtsatzes erkennen und nicht selbst erkennen wollen, die Frage an das oberste Gericht gebracht und dort entschieden werde; da in England die Richter öffentlich abstimmen, so lernt man die Gründe der Richter kennen, und die Kenntniss der Jurisprudenz wird um so mehr verbreitet, als in England die Reporters sich befinden, welche die Verhandlungen bekannt machen, so dass jeder Jurist in beständig lebendiger Kenntniss des Gangs der Rechtsbildung ist. Die Eigenschaft der Richter des obersten Gerichtshofs (15 Richter) gibt gewisse Bürgschaften für die Gründlichkeit der Rechtsprechung. Jene Richter sind Männer, die nach einer langen Schule der Erfahrung, die sie als viel beschäftigte Advokaten durchgemacht haben, meist in vorgertretenen Jahren, vertraut mit der bisherigen Rechtsprechung in einer Lehre, geleitet von dem eigenthümlich praktischen Sinne der Engländer bei jeder zur Entscheidung vorliegenden Frage den einzelnen Fall mit allen seinen Umständen und Bedürfnissen auffassen, zergliedern und dann den passenden Rechtsatz dafür aufsuchen; die Abstimmung des Richters ist das Ergebniss einer langen Selbstberathung und Studiums, bei welchem ebenso die Natur des vorliegenden Rechts, die Ansichten, welche in dem Gerichtshofe sich in der Lehre seit einer Reihe oft von Jahrzehnten geltend machten, und die Ansichten des rö-

mischen Rechts geprüft werden. In den Aussprüchen des höchsten Gerichts in England liegt häufig eine, obwohl gedrängte, aber schlagend, klare und scharfsinnige Darstellung der ganzen Rechtstheorie, die auf die vorliegende Lehre sich bezieht. Macht man sich näher in einzelnen Fragen mit dem Entwicklungsgange des Rechtssatzes in England vertraut, so trifft man oft in den Aussprüchen der Oberrichter Englands und in den Entscheidungen des höchsten Gerichts einen Schatz praktischer juristischer Weisheit; es ist nicht schwierig, nachzuweisen, dass oft ein einziger Ausspruch eines grossen Richters schon vor Jahrzehnten in einer Lehre durchgeschlagen und eine Umgestaltung der Ansichten hervorgebracht hat. Wer erinnert sich nicht an den Ausspruch des muthigen Richters Vaughan in Bushel's case im Jahr 1670, von dem an sich die richtige Theorie der selbständigen Stellung der Geschwornen herleitet? Mit Achtung liest auch der ausländische Jurist die Aussprüche englischer Oberrichter, wie Holt, Mansfield u. A. Die Juristen des Continents beachten nicht genug wichtige Einrichtungen des englischen Rechtslebens, in welchen zugleich der Grund liegt, dass die von manchen ausländischen Juristen so sehr befürchteten Gefahren, dass die Geschwornen zu sehr durch ihre Wahrsprüche über Rechtspunkte bloss nach Laune und ohne gehörige Rechtskenntnisse entscheiden, und auf diese Art eine Rechtswissenschaft in England sich nicht gehörig ausbilden kann, beseitigt werden. Es ist dies die Einrichtung der charges durch die Richter und die der Specialverdicts. Der englisch-präsidirende Richter instrukt nämlich, wenn die Verhandlungen geschlossen sind, in seinem Schlussvortrage (charge) die Geschwornen über die auf ihren Wahrspruch einflussreichen Rechtspunkte und entwickelt ihnen in einer klaren, allgemein verständlichen Weise mit grosser Präcision die Rechtssätze, auf welche es in dem Falle ankommt; häufig gibt der Richter dabei auch die Gründe an, welche die Richtigkeit des Rechtssatzes nach der Zweckmässigkeit zeigen. In diesen charges liegt oft grosse praktische Weisheit, obwohl wir auf der andern Seite eine sehr gefährliche den Geschwornen imponirende Uebermacht der Richter in diesen charges finden und wohl wissen, dass nicht selten Sätze darin aufgestellt werden, welche der unparteiische Jurist nicht billigen kann. Die Geschwornen werden durch sie geleitet, aber sie folgen nicht blind, ihr gesunder Verstand prüft selbst die Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse des Falles. Damit stehen aber noch im Zusammenhange die Specialverdicts, die in Strafprocessen höchst selten, desto häufiger aber in Civilprocessen vorkommen, wo selbst die Parteien zuweilen die Geschwornen auffordern, ein solches Verdict zu erlassen, durch welches die

Geschwornen nur über das Dasein und die Beschaffenheit der blossen streitigen Thaten des Falles sich aussprechen, die Entscheidung des Rechtsatzes dem Richter überlassend.

Man würde sehr irren, wenn man unter solchen Umständen verkennen wollte, dass Englands Recht einer Rechtswissenschaft fähig ist und das Land auch eine solche Wissenschaft besitzt. Trefflich hat in neuerer Zeit Lewis in einem in der sehr zu beachtenden englischen Zeitschrift: *the law Review and quarterly Journal*. May 1849 p. 23—55 abgedruckten Aufsatz: *the law of England considered as a science*, die Ehre der englischen Rechtswissenschaft vertheidigt und mit redlicher Angabe der Licht- und Schattenseiten wohl mit Recht p. 44 den wissenschaftlichen Charakter des englischen Rechts darin gefunden, dass der grösste Theil dieses Rechts, das sogenannte *common law*, wie er sagt, gebaut ist up *principles founded in immemorial reception and adoption by the people*. Ein wiederholtes Studium englischer Rechtsgeschichte hat dem Verf. dieser Anzeige wieder recht klar gemacht, dass in der hohen Bedeutung des englischen *common*, welches im Volke lebt, durch das eigenthümliche Zusammenwirken von Richter und Geschwornen forterhalten, gepflegt, anschaulich gemacht, fortgebildet ist und durch die Rechtsprüche des obersten Gerichts lebendig aufgefrischt und zergliedert wird, die Kraft der englischen Rechtswissenschaft liegt. Man muss zur Ehre der englischen gelehrten redigirten juristischen Zeitschriften, z. B. des *law review* und des *law magazine*, ebenso wie der trefflichen nordamerikanischen juristischen Zeitschrift: *american jurist*, sagen, dass sie ihre Aufgabe, die Wissenschaft, anzuregen, sie in ihrer erhabenen Bedeutung aufzufassen, dem Gesetzgeber vorzuleuchten, alle unpassende Rechtsätze und Einrichtungen und gefährliche Rechtsprüche anzugreifen, gewissenhaft erfüllen, so dass auch der Jurist des Auslandes in diesen englischen Zeitschriften nicht bloss eine Fülle des Materials für die Kenntniss des englischen Rechtslehrens, sondern auch wahre wissenschaftliche Arbeiten über schwierige Rechtsfragen findet. Man liest im *law review* und im *law magazine* ebenso mit Interesse englische Arbeiten über einzelne Rechtslehren; sie unterscheiden sich nur von den deutschen juristischen Arbeiten gewöhnlich darin, dass sie eine mehr praktische Richtung haben als die letzten; sie stehen an Klarheit der Darstellung keinem juristischen Werke eines andern Volkes nach, sie vermeiden aber lange, unnöthige philosophische oder historische Einleitungen, gehen klar die Natur des einzelnen Rechtsverhältnisses an, zergliedern es genau und setzen einen Hauptwerth darin, alle möglichen Verzweigungen der Lehre oder einzelner Rechtsätze

in ihrer Anwendung gewöhnlich mit gedrängter Angabe der Gründe durchzuführen und überall die Rechtsprüche anzugeben, aber auch die Grundlosigkeit derselben, wo sie vorhanden ist, nachzuweisen. Man muss auch zur Ehre dieser Zeitschriften bemerken, dass sie, wenn die Richter ungegründete Rechtsätze in ihren charges oder Entscheidungen aufstellen, mit Kraft die Ehre der Wissenschaft vertheidigen und die Ansichten angreifen. Noch neuerlich hat das law magazine 1850, Augustheft p. 114 gegen die Ansichten des Präsidenten in dem Fall, wo Pate wegen Schlags auf die Königin vor Gericht stand — mit Würde Einwendungen gegen die Theorie des judge über Verantwortlichkeit wegen Geisteskrankheit geltend gemacht.

Bei dieser praktischen Behandlung und wissenschaftlichen Darstellung des englischen Rechts hat nun das römische Recht eine entscheidende Stelle. Kein gebildeter Jurist Englands verkennt den Werth des Studiums des römischen Rechts; der Fehler ist nur, dass man auf den englischen Universitäten zu wenig gründlich sich mit römischem Recht beschäftigt, dass selbst viele englische Advokaten schon wegen der Art, wie der junge Mann sich zur Ausübung seines Berufs ausbildet, nicht genug vorbereitet sind, um in den Geist des römischen Rechts einzudringen und mit den Quellen sich vertraut zu machen. Wir bitten unsere Leser, einen Blick auf die Zeugnisse zu werfen, welche in dem merkwürdigen Report of the committee on legal education 1846 über die Art der Rechtsbildung in England mitgetheilt sind. (Wir haben in der kritischen Zeitschrift für Gesetzgebung des Auslandes XX. S. 130 Auszüge aus diesem Berichte gegeben.) Erfährt man wie wenige Stunden Vorlesungen über civil law auf den Universitäten gegeben und wie schlecht sie von den Zuhörern besucht werden, so ist wenig Erfreuliches zu erwarten; der deutsche Jurist weiss, welche Zeit und Mühe ein gründliches Studium des röm. Rechts erfordert. Dennoch würde man Unrecht thun, wenn man glaubte, dass im allgemeinen die englischen Juristen mit dem röm. Rechte nicht vertraut sind; der Verfasser dieser Anzeige hat das Glück gehabt, Männer kennen zu lernen, die, vertraut mit den Werken deutscher Juristen über römisches Recht, durch ihre Gespräche bewiesen, dass sie das römische Recht kennen und die Vergleichung einzelner englischen Aufsätze und Werke über Civilrecht lehrt, dass die Verfasser die Bedeutung des römischen Rechts würdigen.

Es ist hagerflich, wenn man die Rechtsgeschichte Englands verfolgt, dass das römische Recht das ganze Civilrecht Englands durchdringen und ein wichtiger Theil des common law werden musste. Wie haben

schon früher auf das treffliche Werk von G. Spence the equitable jurisprudence of the court of chancery in diesen Blättern aufmerksam gemacht; auch für die Geschichte des römischen Rechts in England ist dieses Werk höchst wichtig. Man weiss, dass schon König Heinrich I. in England eine Compilation verfertigen liess, welche eine Art Gesetzbuch sein sollte, und deren Verfassern das römische Recht bekannt war. Den Verfassern der bekannten Gesetze Hoel's des Guten, schwebte das römische Recht vor. Im Jahr 1143 brachte Erzbischof Theobald, Vorgänger Becketts, der in Bologna das römische Recht studirte, den Juristen Vacarius mit, welcher in Oxford das Civilrecht lehrte, und ein Werk hinterliess, welches in England viel gebraucht wurde. Bekannt ist es, dass nicht selten vom König Richard II. an Professoren des römischen Rechts als Richter des obersten Gerichts ernannt wurden. Franz Accursius, der Sohn des berühmten Accursius in Bologna, wurde von Eduard I. 1273 aus Bologna nach England gebracht und wurde Hauptrathgeber des Königs (Spence on equitable jurisprudence I. p. 108. 131). Vergleicht man die Werke von Glanvilla, vorzüglich Bracton (unter Heinrich III.), so zeigt sich überall, wie jene Männer, deren Werke Hauptgrundlagen des common law wurden, mit dem römischen Rechte genau vertraut waren und überall sich bemühten, das römische Recht in das englische Recht zu ziehen. Diese Werke werden noch immer in England geschätzt. In dem court of equity, auf dessen Ausbildung selbst das römische Recht den grössten Einfluss hatte, wurde das römische Recht ein Hauptleitern der Entscheidungen (Spence I. p. 412.) vorzüglich in einigen Lehren, z. B. von den Vermächtnissen (Spence I. p. 523.). Die classische Geschichte der englischen Kanzler von Lord Campbell Lives of the Lord Chancellors. London 1848. ist zugleich ein höchst merkwürdiges Werk, um die Fortbildung des römischen Rechts in England zu zeigen. Zwar hatte man in England aus politischen Gründen und aus Hass gegen die römische Hierarchie unter Eduard III. plötzlich die grösste Abneigung gegen römisches Recht gezeigt und unter Richard II. protestirten die Barone gegen römisches Recht — allein die Geschichte lehrt, dass ein Irrthum nie dauernd bei einem Volke sich erhält; die innere Kraft und Herrlichkeit des römischen Rechts, die Sitte, dass die Richter diess Recht studirten, und an die Werke von Bracton sich hielten, der Einfluss, welchen bei dem geistlichen und Admiralitätsgerichten das römische Recht fortdauernd behielt, bewirkten, dass immer mehr in das ganze common law unvermerkt das römische Recht einwirkte. (Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR

Schriften von Colquhoun und Bowyer über römisches Recht in England.

(Schluss.)

Für die Nachweisung der Art und den Umfang dieser Einwirkung schreift uns aber, soweit wir seit Jahren die englische Literatur studirten, noch nicht genug geleistet. Es tritt nämlich noch eine Eigenthümlichkeit ein, das nicht selten ein römisches Rechtssatz in die englische Rechtsübung überging, aber in einem völlig andern Sinne, als das römische Recht den Satz aufgefasst hätte. Das englische Recht fordert, wie das nordamerikanische für jeden Vertrag, der nicht unter Siegel errichtet wird, das Dasein einer Consideration. Frägt man, woher dieser Satz stammt, so erhält man die einfache Antwort, dass diess schon aus dem römischen Recht stamme, denn: *ex nudo pacto non oritur actio* (Story a treatise on the law of contracts not under seal p. 71). Der geistreiche Verfasser eines schönen Aufsatzes: on the doctrine of nudum pactum in the english law im Law Review 1849. Mayheft p. 56. fühlte sehr gut, wie wenig diese Rechtfertigung genügt, wenn man die römische, nur historisch zu erklärende Eintheilung von contractus und pactum auf das englische Rechtsleben anwenden will, wo es darauf ankommt, festzusetzen, welche Arten von Verträgen klagbar sind, daher den gesetzlichen Schutz finden, wo dann die Frage entsteht, ob der Vertrag als gesetzlich klagbar betrachtet wird. Noch neuerlich hat Herr Keyser in seiner sehr beachtungswürdigen Schrift: the law relating to transactions on the Stock Exchange. London 1850. diese Frage in der Anwendung auf Verträge über Staatspapiere sehr gut erörtert. Es ist kaum zu bezweifeln, dass nur Missverständniß der ältern englischen Juristen in Bezug auf das römische Wort: causa die Veranlassung gab, causa für gleichbedeutend mit consideration zu nehmen, dadurch entstand in England eine sehr ausgebildete Theorie von consideration (am ausführlichsten in Cap. IV. des Werkes von Story p. 71—101). Man unterscheidet dabei good consideration von valuable (schätzbare) consideration (Spence on equitable jurisprudence p. 185). Zu welchen sonderbaren Folgerungen die englische Theorie führt, mag ein vorgekommener Fall zeigen (Law Review p. 62). — Ein Mann lebte mit einem Mädchen im Concubinat; später bereute man diesen Lebenswandel und der Mann versprach

XLIV. Jahrg. 1. Doppelheft. 5

dem Weibe, dass er ihr nach ihrer Trennung, wenn sie sich gut betheiligte, eine gewisse Unterstützung geben würde. Die Frau klagte später gegen den Mann, weil er nicht bezahlen wollte, und das Gericht wies sie ab, weil es dem Vertrage an der consideration fehle. Vergebens fragt man um den Sinn und Verstand einer Vorschrift, die (durch irrige Auffassung des römischen Rechts erzeugt) auf einer höchst unbestimmten Grundlage beruht. Man fragt mit Recht, ob dem gesunden Rechtsbewusstsein des Volkes ein Anhaltspunkt gegeben wird, wenn man ihm (wie in Story's treatise on the law of contracts, p. 73. geschieht), sagt, dass eine valuable consideration die sei, emanating from some injury or inconvenience, to the one party or from some benefit to the other party. Mit Recht sagt der Verfasser des Law Review p. 67: A court of justice is often called a school of morality and, wherever it enforces the solemn dictates of honesty and good conscience, bringing down the arm of the law on chicanery, falsehood and crime.

Wir werden an einem andern Orte eine grosse Zahl ähnlicher Sonderbarkeiten, die im englischen Civilrechte vorkommen, und häufig durch Missverständnisse des römischen Rechts veranlaßt sind, anführen. Um so wichtiger ist für England, durch das gründliche Studium des römischen Rechts zur reinern Rechtsbildung Englands beizutragen. Wir glauben, dass nach dem Standpunkte der heutigen Erfahrungen deutscher Juristen über römisches Recht das blosse Studium von den in das Englische überetzten Werken von Domat und Pothier nicht genügen kann; wir haben mit Freude in London Männer kennen gelernt, welche mit den Werken von Savigny, Hugo, Vangerow, Mühlenthal vertraut waren, und kennen junge Männer, die auf deutschen Universitäten gründliche Studien im römischen Rechte machen; in Schottland selbst blüht diess Studium noch mehr. England besitzt auch einzelne beachtungswürdige Werke über römisches Recht; aus dem, wenn auch nur eine gedrängte Darstellung, des römischen Rechts enthaltenden Werke von Hallifax (heist Lord Bishop von Asaph) an analysis of the civil law, in which a comparison is occasionally made between the Roman law and those of England, in den Ausgaben von Geldart (Professor des römischen Rechts in Cambridge), Cambridge, 1836, sieht man, dass der Verfasser das römische Recht gut kannte; Wilde's preliminary lecture to the course of lectures on Institutes of Justinian, Irving's observations on the study of civil law; Reddie, historical notes on roman law; Brown's remarks etc. sind brauchbare englische Schriften über römisches Recht.

Wir halten es für Pflicht, unsere Leser näher mit den zwei neuesten Werken, deren Titel wir oben angaben, bekannt zu machen und bemerken nur, dass neuerlich noch ein Werk von Phillimore introduction to the study and history of the Roman law. London 1848. erschienen ist, welches zwar keine systematische Darstellung des römischen Rechts, dagegen Bemerkungen über einzelne Kapitel des Civilrechts und römische Rechtsgeschichte enthält, und vorzüglich aufmerksam macht, wie in dem englischen Rechte durch lächerliches Festhalten an gewissen Formeln und technischen Ausdrücken in der Rechtsanwendung Nachtheile und sonderbare Entscheidungen veranlasst werden. Der Verfasser des unter Nr. 1. oben angeführten Werkes, Colquhoun (Nachkomme der in der Geschichte Schottlands bedeutend gewordenen Familie, der Enkel des ausgezeichneten Begründers der Polizei im würdigsten Sinne, Sohn des ehrenwerthen Consuls der freien Städte) hat in Deutschland studirt, hat in seiner Prüfung als Doktor in Heidelberg vorzügliche Kenntnisse gezeigt und dann durch lange Reisen durch Europa mit den Rechtszuständen fremder Länder sich vertraut gemacht; er hielt es für zweckmässig, seinen Landsleuten ein Werk zu liefern, in welchem er sie mit den Ergebnissen neuerer Forschungen über römisches Recht und in systematischer Darstellung mit dem Geiste aller römischen Rechtsinstitute, mit den Einzelheiten ihrer Durchführung bekannt macht, zugleich aber auch die Fortbildung des römischen Rechts in Europa lehrt, vorzüglich durch den Einfluss des canonischen Rechts und die Art, wie in England die Rechtssätze durch Gerichtsgebrauch und Statute sich eigenthümlich ausbildeten. Da für England die Kenntniss ausländischen Rechts wichtig wird wegen der vielfachen juristischen Beziehungen Englands mit andern Nationen, so glaubte der Verfasser auch in jeder Lehre auf fremdes Recht, vorzüglich auf türkisches Recht, Rücksicht nehmen zu müssen, und das Hervorheben des Letztern mag seinen Grund vorzüglich darin haben, dass der Verfasser Bevollmächtigter der hanseatischen Republik an dem türkischen Hofe war und dadurch mit dem muhamedanischen Rechte näher bekannt wurde. — Der Verfasser hielt es aber auch (wohl mit Recht) für zweckmässig, seiner systematischen Darstellung eine Rechtsgeschichte vorherzusenden; diese füllt denn auch die ganze erste aus 296 Seiten bestehende Abtheilung des Werkes und enthält vorerst die äussere römische Rechtsgeschichte; — da wo er von einem Verhältnisse derselben spricht, welches mit dem modernen Rechte seines Vaterlandes Aehnlichkeit hat, schaltet er die Darstellung des englischen Verhältnisses ein, z. B. p. 14, nachdem er vom römischen Senate gehandelt hat, spricht er von der Ausbildung und Verfassung des engli-

schen Parlaments (p. 14—22). Umständlich wird die "Fortbildung des römischen Rechts unter den morgenländischen Kaisern" (p. 77) geschildert, dann das Verhältniss der Kreuzzüge p. 85, die Assisen von Jerusalem (p. 86) angegeben und von p. 91 an die Geschichte des muhamedanischen Rechts eingeschaltet. Auf ähnliche Weise geht der Verfasser von p. 93 an zur Geschichte des römischen Rechts in dem westlichen Reiche und zuerst in Italien und in den germanischen Reichen über, überall mit kurzer Schilderung der sogenannten *Leges Barbarorum*, spricht dann p. 113 von den verschiedenen Ansichten über Fortdauer des römischen Municipalsystems in Italien und p. 121 von der Fortdauer des römischen Rechts überhaupt. Der Verfasser folgt in diesen Lehren gewöhnlich Savigny's Ansichten, handelt dann p. 124 von dem System der Persönlichkeit der Rechte unter den germanischen Völkern und schildert p. 131 ff. das Lehenswesen und seine Ausbildung, verweist dann p. 148 bei der Geschichte des Aufblühens der Universitäten im Mittelalter und schildert die einzelnen grossen Juristen jener Zeit, geht dann p. 183 zur Geschichte des deutschen Kaiserreichs über, zeigt das Aufblühen der deutschen Universitäten (p. 185) und gibt wieder eine juristische Literargeschichte, insofern einzelne Juristen einen grossen Einfluss auf die Dogmengeschichte und Rechtswicklung hatten. Daran reiht sich von p. 233 an die Geschichte des canonischen Rechts, der Quellen und des Einflusses der verschiedenen Päpste. Von S. 268 an folgt eine Geschichte des englischen Rechts, von der Zeit der Römer an, die verschiedenen Perioden hindurch, so dass bei jedem Könige seine Hauptwirksamkeit und zugleich die Namen und Werke der bedeutendsten in einer gewissen Zeit wirksamen englischen Juristen angegeben werden. Am Schlusse der Abtheilung folgt (S. 283) die Entwicklung der Eintheilung des römischen Rechts in *common* und *statute law* und die Quellen derselben. Die zweite Abtheilung beginnt mit einer Darstellung der verschiedenen Bedeutungen und Eintheilungen des Rechts; bei den einzelnen Lehren, z. B. bei Entwicklung der Entstehung von *Lex* im römischen Rechte ist von p. 311 an die Lehre von den Parlamentsstatuten, wie sie zu Stände kamen und p. 318 bei den *Constitutiones* und *rescripta principum* auch die Lehre von der Art, wie in England der König seinen Willen ausspricht und Vorrechte ausübt, geschildert. Der II. Titel p. 345 behandelt nun die Lehre vom *status*, schildert auf eine klare, systematische Weise die verschiedenen Zustände nach römischem Recht und schaltet überall die abweichenden Ansichten des englischen Rechts ein, z. B. p. 357 über die verschiedenen Altersstufen und die daran geknüpften Rechte,

p. 371; nachdem der Verfasser, von der römischen libertas und jure spiritium gehandelt hat, spricht er von den Freiheiten englischer Bürger. Nach der Schilderung der römischen Sklaverei folgt p. 414 die Ausbildung der Leibeigenschaft im Mittelalter und eine gute Entwicklung (von p. 417 bis 427), wie in England von der frühesten Zeit; so die bürgerlichen Verhältnisse sich ausgebildet und allmählig die Zustände der villani sich verbesserten und Sklaverei aufgehoben wurde. Eine auf eigene Anschauung der Zustände gegründete Darstellung der Verhältnisse der Sklaverei im türkischen Reich folgt von p. 429 ff. an — Nach einer Darstellung des Eherechts nach römischem Rechte folgt p. 480 eine Schilderung der Ehesetze und Gebräuche in England. Auf ähnliche Weise ist bei jeder Darstellung des Rechtsverhältnisses, z. B. Ebehindernisse, Ehescheidung, Legitimation sogleich das abweichende Recht Englands eingeschaltet. Ähnliches findet sich bei der Darstellung der Lehre von der Verwandtschaft nach römischem Rechte; der Verfasser gibt überall in systematischer Entwicklung die römischen Gesetzstellen an und verweist auf deutsche Hand- und Lexbücher z. B. von Glück, Thibaut u. A. — Eine ausführliche Erörterung über die Lehre von Municipium, Coloniae und Corporatibae zuerst nach römischem Rechte, und dann nach englischem Rechte (worin die Lehre von den Corporationen sehr schwierig ist) macht den Schluss (p. 627—667) dieser Abtheilung. Wir können nicht bei Einzelheiten der Darstellung des Verfassers verweilen. Deutsche, mit dem römischen Rechte vertraute Leser werden darin in Bezug auf römisches Recht nichts Neues finden, dagegen müssen wir dem Werke des Verfassers, welchem die Kenntniss der deutschen Forschungen zu Statten kam, ein rühmliches Zeugnis geben, da sein Werk mit Klarheit systematisch die römischen Rechtsverhältnisse schildert und geeignet ist, den englischen Juristen die Auffassung des römischen Rechts zu erleichtern. Oft möchte man nur wünschen, dass der Verfasser weniger an die bloss historische bedeutenden Bestimmungen des römischen Rechts sich gehalten und in seiner Darstellung mehr den Geist des römischen Rechts in einer Lehre und die consequente Art, wie die römischen Juristen die leitenden Grundsätze in den Einzelheiten durchführten, entwickelt hätte. Gewiss würde er dadurch bei den folgenden Bänden, in denen die Lehren des römischen Rechts zu erörtern sind, wenn die römischen Juristen ewig unübertroffen dastehen werden, z. B. im Obligationenrechte, sich ein grosses Verdienst um seine Landsleute erwerben und dazu beitragen, dass manche Missverständnisse des römischen Rechts auf den englischen Praxis verschwinden. Das Werk im Ganzen macht dem Forschungsgeist und Eifer des Verfassers Ehre.

In einem andern Sinne, wenn auch mit dem gleichen Streben, das Studium des römischen Rechts in England zu fördern, ist das unter Nr. 2 oben genannte Werk geschrieben. Der Verfasser bezweckte in einer zusammengefügten Darstellung die wichtigsten Lehren und Regeln des römischen Rechts in einer klaren Form, so dass auch der nicht streng Rechtsgebildete sie verstehen kann, zusammenzufassen. Um diesen Zweck zu erreichen, musste der Verfasser den technischen und historischen Erörterungen entsagen und sich an die Darstellung des neuen römischen Rechts (*modern civil law*), daher in der praktischen Richtung desselben halten; der Verf. betrachtet römisches Recht als *written reason* (wie die Franzosen von *raison écrite* sprechen) und sucht von dem römischen Rechte die Rechtsätze und leitenden Grundregeln zu geben, welche die Schlussregeln der Rechtswissenschaft sind und zugleich die Gründe der Rechtsansprüche aufzustellen. Der Verf. hat schon Beruf als Schriftsteller zu wirken schon hinreichend dargethan. Er ist der Verfasser des guten Werks über englisches Staatsrecht: *Commentaries on the constitutional law of England*, by G. Bowyer, second edit. Lond. 1846; vorzüglich bedeutend durch die genaue Darstellung des englischen Verwaltungsrechts und des innern Zusammenhangs der verschiedenen Aemter. — Dass der Verf. mit rechtshistorischen Studien sich mit Erfolg beschäftigt, lehrt seine Schrift: *A dissertation on the statutes of the cities of Italy*. Lond. 1838, worin der Verf. von dem Einflusse der aufblühenden Städte in Italien, auf die Rechtsbildung des Mittelalters und die Abfassung der alten Städtestatute und dem Wirken grosser Juristen, z. B. in Bologna, spricht. — Eine andere Schrift des Verf. ist folgende: *Two Readings delivered in the middle Temple Hall*. By Bowyer 1840. Der Verf. ist Professor des römischen Rechts in middle Temple und hat als solcher Vorlesungen gehalten, von denen er zwei in der eben genannten Schrift abdrucken liess, die erste über den Gebrauch der Rechtswissenschaft und über die Eintheilungen der Gesetze (worin der Verf. über die Wichtigkeit des Studiums des englischen Rechts sich erklärt), und die zweite über den Gebrauch des römischen Rechts in England und das Verhältniss desselben zum *common law*; worin der Verf. warnt vor dem unverständigen Gebrauche, indem manche römische Sätze, z. B. *quod principi placuit legis habet vigorem* im geraden Widerspruche mit dem Geiste der englischen Verfassung seien und unpassender Gebrauch dem Studium des nationalen Rechts schaden würde; während der rechte Gebrauch, so wie die grössten englischen Richter den römischen Aussprüchen als den Aussprüchen des vernünftigsten Rechts folgten, wohlthätig sein wird.

Das Werk des Herrn Bowyer über das römische Recht unter-
scheidet sich von dem des Herrn Colquhoun durch die reiche prakti-
sche Richtung und die gedrängte Darstellung. Der Verf. setzt eine
Geschichte des römischen Rechts voraus (p. 1) und schildert (p. 14)
die Geist oder einzelnen römischen Rechtsentwülfungen. Institutionen, San-
diktory; er vertheilt die einzelnen Theile des Rechts der Römer, und
scharf imen er zur Charakteristik die eigenen Worte der wichtigsten
römischen Stellen anführt und sie (wegen Brechung des Werkes auch
auf Nichtrechtsgelahrte) in englischer Uebersetzung mittheilt. Für Per-
sonenrechte wird von der Ehe und von der Vormundschaft gehandelt.
Nichtig! versteht der Verf. dieser Anzeige, warum er über manche Leh-
ren so kurz hinweggeht, z. B. von der römischen väterlichen Gewalt fast
Nicht sagt; er erklärt nur p. 47, die Lehre von der väterlichen Ger-
walt habe keinen praktischen Werth in unsere Zeiten und unserm Lande;
dies ist wohl soweit richtig, dass nicht die ganze väterliche Gewalt des
römischen Rechts in England anwendbar ist, allein Niemand kann leug-
nen, dass doch die Kenntnis dieser Lehre zum Verstehen des ganzen
römischen Rechtssystems gehört und dass manche römische Sätze noch in
das englische Rechtssystem übergingen. Ausführlich dagegen ist das rö-
mische Vormundschaftsrecht (p. 147-60) vorgetragen. Im Sachenrecht,
wo der Verf. von der Eintheilung der Sachen und von den res communes
handelt, führt er überall die Aussprüche von Grotius, Pufendorf u. A.
an, um zu zeigen, welche Ansichten im Völkerrechte modificierend ein-
wirkt; auf ähnliche Weise geschieht dies auch p. 73 bei der Darstel-
lung der Erwerbarten. Verdienstlich und auch für den ausländischen Ju-
risten werthvoll ist es, dass der Verf. bei dem römischen Rechtsverhält-
niss, z. B. der specificatio, Besitz (p. 95 umständlicher vorgetragen,
ebenso wie von p. 109 an die Lehre von der Verjährung), dem Bauen,
Früchterehebung die abweichende römische Ansicht angibt. Besonders
ausführlich ist das römische Erbschaftsrecht (von p. 131 an) dargestellt und
von p. 167 an das römische Obligationenrecht entwickelt, da eben in die-
sem Reichtheile das römische Recht den größten Einfluss auf das eng-
lische Recht herlangt hat. Auch hier finden wir wieder den oben schon
angeführten Satz, dass im englischen Recht der Vertrag eine obligatio-
tio haben muss, was den Wert dieser gleichbedeutend mit mittel Interest
(p. 131) zu nehmen scheint. Die wünschenswerthe tiefere Begründung
dieses Satzes finden wir auch bei dem Verf. nicht. Die einzelnen Ver-
träge sind sehr umständlich und hier abgehandelt, so wie überhaupt die
Darstellung durch grosse Klarheit und Bestimmtheit der Sätze sich aus-

zeichnet, so dass wir nicht zweifeln können, dass das Buch verdienstlich und zur Verbreitung römischer Rechtskenntnisse wirken wird. Von dem Verfasser wird nächstens eine Schrift über den Werth und Gebrauch des canonischen Rechts in England erscheinen. Wir werden in der Folge in diesen Blättern von den neuesten englischen Werken über einzelne Lehren des Civilrechts Nachricht geben und vor Allem das neueste Werk von Grant *a practical treatise on the law of corporations in general, including municipal corporations, Railway, Banking etc.* London 1850. ansetzen, das bestimmt ist, eine grosse Lücke in der englischen Literatur über die höchst schwierige Lehre der Corporationen auszufüllen.

Mittermaier.

Thomas Vallarii historia critica literarum latinarum. Editio altera, animadversionibus aucta. Accedit Κόρυμνον aliquot monumentorum latini sermonis vetustioris. Augustae Taurinorum. Ex officina regia. An. MDCCCL. 208 S. 8.

Was wir unter diesem Titel erhalten, ist eigentlich ein Abriss der Geschichte der römischen Literatur zu akademischen Vorträgen als Grundlage bestimmt, wie zum Privatstudium Darjenigen geeignet, die einen vollständigen Ueberblick über das weite Gebiet der römischen Literatur in einer gedrängten, nichts Wesentlichen übergehenden Zusammenstellung zu gewinnen wünschen; und dieser Abriss ist eingekleidet in die Sprache der alten Roms selber, die, wie wir mit Vergnügen aus dieser Schrift ersieht, in dem Verfasser derselben nicht bloss ihren kräftigen Vertreter und Vertheidiger gegen die neuerungstüchtige Unwissenschaftlichkeit unserer Zeit gefunden hat, sondern auch einen Mann, der sie selbst mit Gewandheit zu handhaben, der in ihr in einer fassenden, klaren und selbst anziehenden Weise sich auszudrücken versteht. Weil es nun seine höchste Absicht war, jüngern Leuten ein Gesamtbild der römischen Literatur in ihrer Entwicklung zu geben (*adolescentibus*, schreibt er im Vorwort p. 20, *latinae eloquentiae studiosis in brevi veluti tabella literarum latinarum vices spectandas exhibere constitui*, vergl. auch am Schluss S. 191), so hat er bei der Behandlung die Abtheilung nach Perioden der rein systematischen, die einzelnen Disciplinen nach einander darstellenden Methode vorgezogen und demnach das Ganze in vier Perioden abgehandelt, von welchen die erste bis auf den Tod des Sulla reicht, die zweite das sogenannte goldne Zeitalter befasst, bis auf den Tod des Augustus; die dritte geht von da bis zu Hadrianus; die vierte stellt die

Periode des Verfalls zwischen Hadrian und Odoacar dort. Dass, wenn man einmal sich für diese Art von Behandlung der römischen Literatur entschliesst, diese vier Perioden jedenfalls unter den verschiedenen, in dieser Beziehung vorgeschlagenen Abtheilungsweisen, die zweckmässigsten sind, wird man nicht bestreiten können, zumal bei einem Buche, das die oben erwähnten, bestimmten didaktischen Zwecke verfolgt. So erfüllt die ganze Schrift in vier Bänden, von denen jedes eine dieser vier Perioden behandelt; jedes Buch befaßt eine Anzahl von Capitel, die sich nach dem Umfang der Gegenstände so wie der einzelnen Disciplinen, denen gewöhnlich ein Capitel gewidmet ist, richten, bisweilen auch mit einzelnen Paragraphen als den betreffenden Unterabtheilungen. Unter dem Texte finden sich die Anmerkungen, welche die Belegstellen so wie die literarischen Nachweisungen enthalten, und uns hinreichend zeigen, dass der Verfasser, wenn er auch, wie von ihm nicht anders zu erwarten war, Italienische Schriftsteller der neuesten wie der früheren Zeit dabei besonders berücksichtigt, doch mit der gesammten spanner, namentlich deutschen Literatur durch das Studium der dahin einschlägigen deutschen Werke eine Bekanntschaft gewonnen hat, wie wir sie sonst nicht jenseits der Alpen anzutreffen gewohnt sind. Wenn wir nun auch nicht immer mit der getroffenen Auswahl übereinstimmen, oder wenn hier und da einzelne Versehen mit untergelaufen sind, so wird man bei diesem ersten Versuche, das jetzige Italien mit den Forschungen transalpinischer Gelehrsamkeit bekannt zu machen und dadurch zu deren Studium zu veranlassen, diesen kleinen Mängeln nicht ein Gewicht beilegen dürfen, das angerecht machen würde, wollte man darüber das Verdienstliche der ganzen Arbeit verkennen. Wir wollen daher auch hier nicht von einzelnen Verstößen im Drucke griechischer Textstellen, zumal im Accent, reden, aber wir werden wohl fragen dürfen, warum der Verfasser, der seine Darstellung lateinisch gibt, in den Noten einigemal Werke, die ebenfalls lateinisch geschrieben sind, französisch anführt, wie wenn sie französisch geschrieben oder ins Französische übersetzt wären, was doch unsers Wissens nicht der Fall ist. So z. B. in der Note 2. zu S. 23: „Rhunken (statt Ruhnken) Eloge d'Homsterhuis“ oder S. 30: „Endlicher Catalogue des manuscrits de la bibliothèque de Vienne.“ Unbekannt ist dem Referent des Citat S. 23: „Scharpama thes. quas ipse scribitur: Latina lingua est dialectus linguae Graecae.“ Leyden. 1776.“ (der soll Scheid hier gemeint seyn? S. 29. Note 4. ist über die *Comma Rostrata* citat *Gauges de Gozze De cal. rostr. C. Quili. Rom. 1635.* Es war aber *Gauges de Gozze* zu citiren und auf T. IX. des

Büchmannschen Thesaurus zu verweisen. Auch ist statt Apulejus vorzuziehen Appulejus; statt Satyra die richtigere Schreibweise Satura; statt Tomon als Accusativform von Tomi; der ab Exil des Ovidius bekannte Stadt; lieber Tomos (S. 68). Obero wird mehr als Tullius oder abgekürzt Tull citirt; Orellio dicitur Orelli und zwar nicht als abgekürzte Namensform. Anderes wollen wir übergehen, da uns Ende solche Versehn doch von keinem Besondern Belang sind. In die Anführung von Ausgaben der einzelnen Schriftsteller hat sich der Verfasser nicht eingelassen; es scheint der bibliographische Zweck seiner Aufgabe femer gelegen zu haben. Nur an wenigen Orten findet sich von dieser Norm eine Ausnahme gemacht.

Überblicken wir nun das Einzelne nach den vier Büchern, in welche, wie bereits bemerkt worden, der ganze Stoff zerlegt ist, so kann es wahrhaftig nicht unsere Absicht seyn, einzelne Nachträge und dergleichen zu geben; wir wollen nur den Gang und die Behandlungsweise andeuten, um so unsern Lesern es möglich zu machen, ein Bild des Ganzen zu gewinnen. Das erste Buch behandelt die älteste Periode der römischen Literatur, bis zu Sulla's Tod oder bis zum Jahr 87 v. c., und beginnt mit einem Cap. De origine linguae Latinae. Der Verfasser, der natürlich in eine tiefere Untersuchung des Ursprungs der Lateinischen Sprache hier nicht eingehen konnte, hält an dem gemeinsamen Ursprung der Griechischen und Lateinischen Sprache fest und betrachtet beide als Schwestersprachen, weshalb er, am Schlusse dieses Abschnittes, auch seinen Landestoten das Studium der Griechischen Sprache insbesondere empfiehlt, in ähnlicher Weise, wie dies schon vor ein paar Jahrhunderten Marcus' gelehrt hatte. Quia quidem posita linguarum cognatione, schreibt er S. 24, hoc praesertim intelligi volo, frustra nisi Latinarum Horarum studiosos, ut aliquam doctrinae praestantiam consequantur, si graecas ne leviter quidem attigerint. Leider kann man auch für Deutschland diese Mahnung gelten lassen, wo man seit den glücklichen Märzereignissen des Jahres 1848 dahin an manchen Orten gekommen ist, dass man das Bildungsmittel der Griechischen Sprache als Etwas jetzt überflüssiges ansieht, das durch den Geist der Neuzeit ersetzt werden kann. Auf diesen einleitenden Abschnitt folgen die ältern Sprachdenkmale Rom's; dann die dramatische Poesie, die epische (mit Einschluss der darstellenden und erzählenden Poesie überhaupt; also z. B. des Ovidius); die didactische (Lucretius) und die Satire; darauf die älteste Geschichtschreibung (die Aburkelt), die Reden und Philosophie; Naturkunde (Cato's Schrift de re rustica), Jurisprudenz und Grammatik.

Das zweite Buch beginnt nach einem einleitenden Abschnitt mit der dramatischen Poesie im zweiten Cap; dann folgt die epische, die bucolische und bucolische, die Satire, die lyrische Poesie und die Elegie, worin Geschichte, Beredsamkeit, Philosophie, die Mathematik und Naturwissenschaften (hier auch die Medicin), Jurisprudenz und Grammatik sich ähren. Nur ein paar Bemerkungen mögen dem Verf. zeigen, dass wir seine Schrift aufmerksam durchgegangen haben. Cap. IV. §. 2 werden die (verlorenen) Gedichte des Aemilius Macer genannt, mit Anführung der Hauptstelle des Ovidius Trist. IV., 10, 48; dann wird hinzugefügt: „Exstat Mart. carmen de virtutibus herbis cum comment., ed. Basilee 1581: 8.“ Hier nach sollte man glauben, es sey hier ein ächtes und wahres Gedicht des Aemilius Macer angeführt, während doch das angeführte Gedicht ein Product aus den letzten Zeiten der Karolinger ist (s. Gesch. d. Karolinger. Literatur S. 56.), mithin hier gar nicht zu nennen oder doch mit einem die spätere Abfassung andeutenden Zusatz zu versehen war. Ebenfalls selbst wird Terentius Varrus genannt, dessen Fragmente aus den libri natales Wernsdorf gesammelt, in der Note dann des letztern Poetae libri ni minores, Altdorf: 1792: 8; angeführt, aber ohne Angabe des Bandes (des fünften Völk. Pars I.), was hier doch unerlässlich scheint, auch wenn keine Anführung der erschöpfenden Abhandlung Willh. gegeben werden sollte. Uebrigens bestehen über die ganze Schrift manche Zweifel und wird dieselbe von Einigen dem andern Varrus (von Rechts) beigelegt. Weiter wird das Gedicht Aetna getadelt dem Lucilius Junior, dem Freunde des Seneca, beigelegt unter Berufung auf Wernsdorf. Indessen dieses wird, obwohl auch (der vom Verf. nicht gekannt) Jacobi in seiner Ausgabe (Lips. 1826: 8.) darauf hinweist, doch keineswegs so ausgemacht seyn, und vielmehr noch manchen Bedenken unterliegen. — Bei den dem Cornelius Nepos hier unbedingt zugeschriebenen Vitas wird nur in einer Note bemerkt: „huic qui existimant, hujusmodi vitas aut omnino ab Aemilio Probo fuisse profectas, qui Theodosii aequalis fuit, aut ab eodem in compendium fuisse redactas. Sed aliud evadent operis concinnitas, et illa quae leguntur in viti Epaminondae, ubi historicus justam brevitatem potestatem.“ Aber diese vermeintliche Widerlegung wird am wenigsten da genügen können, wo wir eine ganz andere Auffassung und Darstellung des ganzen Verhältnisses und der wahren Sachlage erwartet hätten, indem bekanntlich die handschriftliche Ueberlieferung — und hiernach auch alle älteren gedruckten Ausgaben bis auf Lambin's Zeiten — nur den Aemilius Probus als Verfasser dieser Vitas kennt, an dessen Stelle durch Lambin's Bemühungen

hauptsächlich, jetzt Cornelius Nepos, gesetzt ist, der allerdings, auch nach unserer Ansicht, Verfasser der Vitae ist, aber nur nicht in der Gestalt, wie sie jetzt uns vorliegen und wie wir dieselben jetzt lesen. Mit sichtbarer Vorliebe und in einer äusserst ansprechenden Weise ist Livius geschildert; gegen manche, mit Unrecht in neuerer Zeit wider ihn erhobene Machtprüche wird er verdienter Weise in Schutz genommen. Von den verlorenen Schriften des Terentius Varro von Reate würden wir wenigstens die Antiquitates — um von andern zu schweigen — einer Erwähnung für würdig erachtet haben, die wir hier nicht finden. Cicero wird vom Verfasser gut und unpartheisch, auch als Philosoph gewürdigt; bei Erwähnung der Schrift de republica dürfte es aber doch zu Viel gesagt seyn, wenn behauptet wird, sie enthalte nichts Anderes als: *quandam imperii Romani historiam, in qua per summa capita ea enarrantur, quae Romani ad rem publicam constituendam et tutandam sapaverunt; quibus multae animadversiones accedunt ex philosophia et civili prudentia depromptae.*

Auch würden wir da, wo von den Fragmentensammlungen des Cicero die Rede ist, statt der veralteten Sammlungen des Sigonius und Particijus lieber die neueren von Orelli und Nobbe angeführt haben.

Gehen wir zu dem dritten Buch oder der dritten Periode des silbernen Zeitalters über, so finden wir hier den Gegenstand in ähnlicher Weise und nach denselben Abtheilungen, wie im zweiten Buch behandelt. Nach einem einleitenden Capitel, das über die Ursachen des Verfalls der Literatur nach August sich verbreitet, kommen Cap. II, die Tragödien des Seneca, als der einzige Rest der dramatischen Poesie dieses Zeitalters, zur Sprache. Obwohl über den Verfasser sich kaum etwas Bestimmtes ermitteln lässt, so meint doch der Verfasser, die Ansicht derjenigen, welche eine Mehrzahl von Verfassern dieser Tragödien annehmen, die nachher „*liberaria*“ in ein Corpus zusammengetragen worden, komme der Wahrheit am nächsten. Diess ist im Ganzen die Ansicht des Lipsius, der für diese zehn Stücke nicht weniger als vier verschiedene Verfasser, darunter freilich auch den Philosophen Seneca für die Medea, annehmen zu können glaubte, wie diess auch bei Daniel Heinsius, jedoch mit einigen weiteren Modificationen, in der Vertheilung der zehn Stücke unter diese vermeintlichen Verfasser, der Fall war. Diese Ansicht thut jedoch Ref. für die, welche bei der auch jetzt meist so ziemlich anerkannten Gleichheit der Stücke in ihrer ganzen Fassung und Haltung, in Styl wie in Ausdruck — die einzige Octavia scheint eine Ausnahme davon zu machen — weniger auf Wahrscheinlichkeit Ansprüche machen kann, zumal da die äussere Tradition, d. h. die Zeugnisse des Quintilianus, Prist-

cianus, Terentianus, Väterius Probus, und vielleicht selbst des Servius, der zu Virgils Aeneide XII., 395 einen Vers des Oedipus (1057) citirt, aber unter das Statius Namen (wenn anders hier kein Textverderbnis anzunehmen und Statius in Seneca zu corrigiren ist), doch unverkennbar für den Philosophen Seneca spricht, und die dagegen vorgebrachten inneren Gründe keineswegs von dem Belang und Gewicht erscheinen, um hier einen Ausschlag, und zwar wider den Philosophen Seneca, zu geben. Ein Punkt scheint überhaupt bei dieser ganzen Streitfrage noch gar nicht gehörig erörtert und in's Reine gebracht: das Verhältniss der Handschriften, die doch in nicht so geringer Anzahl von diesen Stücken vorhanden scheinen, da z. B. Gruter (zu Vers 140 des Hercules for.) von neu (ehedem) pfälzischen, also jetzt vaticanischen Handschriften spricht, überdem auch noch andere Codices an andern Orten vorhanden und selbst theilweise benutzt worden sind; ohne dass jedoch, eine unbedeutende und ungenügende Notiz bei Hieronymus Commelinus im Vorwort seiner Ausgabe (1589) abgerechnet, uns auch nur einigermaßen bekannt wäre, wie sich diese Handschriften zur Frage nach dem oder den Verfassern dieser Tragödien verhalten, welche Auskunft sie überhaupt darüber bieten und ob sie in irgend einer Beziehung zu den Handschriften der Werke des Philosophen Seneca stehen. Diess sind lauter Punkte, die vor Allem bei der Frage nach dem Verfasser dieser Tragödien noch einer näheren Briedigung entgegensehen, bevor ein bestimmter Ausspruch erfolgen kann. Uebrigens hätten wir gewünscht, bei dem Verf. auch darüber eine kurze Angabe zu finden, dass diese Tragödien nicht sowohl für die Bühne, als für das öffentliche Vorlesen wie für die Privatlectüre bestimmt gewesen. Für die Fragmente der übrigen verlorenen Tragiker wird auf Scriverius verwiesen, d. h. auf dessen Nomenclator tragicorum latinorum. Wir würden eine Verweisung auf Bothe's Sammlung oder auf Lange's Vindiciab vorgezogen haben. Bei Vellejus Paterculus vermissen wir eine kurze Notiz über die Schicksale des hinterlassenen Werkes, das jetzt ohne urkundliche Autorität uns vorliegt; Tacitus scheint uns etwas zu kurz behandelt; das Gleiche finden wir bei Suetonius und Curtius, wiewohl nicht die gedrängte Kürze und der beschränkte Raum dieses Abrisses dem Verf. hier einen allerdings zu beachtenden Entschuldigungsgrund bieten kann. Bei Quintilianus kommt der von dem Kaiser Vespasian aus der Staatskasse den Lehrern der Beredsamkeit angewiesene Gehalt zur Sprache, — centena sestertia, die eben so Viel betragen als bei uns, wird hinzugesetzt: „17790 franchi.“ Ex quo jam patet, heisst es dann weiter, quanto melius cum romanis olim rhetoribus actum fuerit, quam cum

nostris, quorum labores, si praemia spectantur iisdem, proposita, multo minoris (pudet dicere!) quam hamillimi, cuiusque artificis aestimantur.“ — Man sieht aus dieser Aeusserung, das auch in Piemont so gut wie bei uns die Mürzerrungenschaften nicht gerade eine Verbesserung des Lehrstandes in seiner äusseren Lage, wohl aber das Gegentheil bewirkt haben — ein Resultat, das uns kaum befremden kann. Und das überhaupt in Italien die neueste Zeit wenig Vortheil, wenig Aufmunterung bei dem politischen Schwindel, von dem auch sie bingerissen war, der Pflege der klassischen Studien gebracht hat, das möchten wir, aus der Anforderung des Verfassers schliessend, die er am Schlusse seiner Darstellung an die studirende Jugend gerichtet hat: „Caeterum, eloquentiae studiosos vehementer hortetur, ut hanc literarum latinarum haereditatem, quam a maioribus nostris accepimus, diligentissime tueantur idque saepius animo reputent, Italos commodis suis perperam consuluisse, quotiescunque rerum suarum pertaei, externam et adventicia tantum sectarentur.“ Was sind hier die „externa et adventicia“, denen die Italische Jugend nachgeht? Sollen wir zu Frankreich denken, das auch nach dieser Seite hin sein verderbliches Gift und seine verderblichen Einflüsse dem Italischen Nachbarland eben so gut zugewendet hat, wie dem Deutschen?

In der vierten Periode, die von 117 p. Chr. bis 476 p. Chr. reicht und im vierten Buch behandelt ist, sehen wir auch einige der christlichen Dichter und Prosaisten mit aufgenommen, was wir keineswegs tadeln wollen. Jedoch möchten wir nicht einige der, gelegentlich vom Verf. ausgesprochenen Urtheile unterschreiben, wie z. B. wenn es von Prudentius, dessen „carmina ubere saepe copia et mira affectuum suavitate christianam pietatem redolentium laudantur“, dann weiter heisst: at stylus herbaris saepe aut obsoletis vocibus horridus, a germana latini sermonis venustate longissime abeat; dieses Urtheil einer mit herbarischen Ausdrücken überfüllten Schreibweise scheint uns zu hart bei einem Dichter, der in seiner ganzen Ausdrucksweise sich nach dem älteren klassischen Mustern richtet, diese vorzugsweise nachbildet, und darum schon von Sidonius Apollinarius dem Horatius an die Seite gestellt, von Bentley aber schon als der christliche Maro oder Flaccus bezeichnet worden ist. Der allerdings bei ihm nicht zu leugnende Gebrauch veralteter Ausdrücke wird sich wohl aus ähnlichen Gründen wie bei Appulejus herleiten und erklären lassen, in keinem Falle aber wird der christliche Dichter andern Dichtern seiner Zeit, die er vielmehr überragt, nachstehen, wie z. B. dem Claudianus, den der Verfasser übrigen ganz richtig in folgender Weise charakterisirt: *Stylo usus est eleganti, florido, magifico et*

sententiarum altitudine spectando. In fingendo tamen liberior est, et nimium quiddam ac sonans in dictionibus interdum sic captat, ut verborum granditate lectori fucum facere videatur.“ Ausonius erscheint hier, in Bezug auf seine XX Idyllia unter der bukolischen Poesie wie diess in allen Handbüchern und Lehrbüchern der römischen Literaturgeschichte (auch des Unterzeichneten) der Fall ist: dass diese Dichtungen aber näher betrachtet, kaum Etwas von dem an sich tragen, was den eigentlichen Charakter der bukolischen Poesie ausmacht, wird, wenn man diese Dichtungen näher geprüft hat, kaum in Abrede zu stellen seyn; sie gehören so gut wie die meisten übrigen Dichtungen des Ausonius in das Gebiet der beschreibenden und darstellenden Poesie, welche, indem sie sich noch ganz in dem Geschmacke der älteren heidnischen Poesie Roms hält und dieser in Fassung und Darstellung ganz gleichzukommen sucht, zugleich den Gegensatz zu der damals schon neu erwachenden christlichen Poesie bildet, wenn auch gleich Ausonius so gut wie die andern Dichter jener Zeit, die ebenfalls in diesem Geschmack, in diesem Sinne und Geist dichteten, selbst ein Christ bereits war. — Bei der Geschichte wird, was wir vollkommen billigen, am Schlusse auch noch auf Sulpicius und Orosius hingewiesen, eben so werden bei der Philosophie auch die verschiedenen Kirchenväter, Tertullianus, Arnobius, Minucius, Lactantius, Cyprianus, Hieronymus, Ambrosius, Augustinus, Salvianus, Boethius und Cassiodorus genannt, aber dann von ihnen gesagt, wie sie bei ihrem bloss auf die Sache und den Inhalt gerichteten Streben: „venustae et concinnae orationis securi, barbarum plane atque horridum scribendi genus usurparunt“; nur Minucius und Lactantius werden ausgenommen, auf beide werden Alle die verwiesen, die über Gegenstände, welche in den Bereich der christlichen Lehre fallen, Lateinisch zu schreiben gedenken: „ne videlicet nobis contingat illa scriptorum portenta saepius oculis usurpare, in quibus religiosae atque altiores sententiae, posthabita omni dignitate, eo sermone qui vix latinum referat colorem, efferri consueverunt.“ Indessen erscheint doch auch obiges Urtheil eines „horridum scribendi genus“ zu hart, und selbst ungerecht gegenüber einem Hieronymus und selbst einem Augustinus, um nur diese zu nennen, deren Redeweise doch keineswegs einer solchen Bezeichnung unterliegen kann. Bei Sulpicius, den der Verfasser dem Orosius vorzieht, wird die Nachahmung des Salustius rühmend hervorgehoben, das Studium des hinterlassenen Büchleins der Weltgeschichte aber vor andern neueren Büchern empfohlen, — praes quibusdam recentioribus libellis, quos audio pueris nostris proponi, Latinae linguae studiosis; in der Note wird bemerkt, es beziehe sich diess auf ein

Den Schülern der lateinischen Grammatik in die Hände gegebenes Büchlein eines Nicolaus Tommaseus, betitelt: „*Selecta christianorum scriptorum*“, und dann wird hinzugesetzt: „*Vah! apage a nobis libellum hujuscemodi qui germana barbarie adolescentulos nostros infuscet, quorum aures permagni referret nitidis dictionibus adsuescere.*“ Referent kennt diess Schulbüchlein nicht, um die Aeusserung des Verfassers, und die „germana (?) barbaries“, welche dadurch verbreitet wird, vollkommen zu verstehen.

In einem Anhang: *παρρηγοιον* aliquot monumentorum latini sermonis vetustioris“ S. 193 ff. werden einige der ältesten römischen Sprachdenkmale abgedruckt, das Lied der Arvalischen Brüder (mit der Italienischen Uebersetzung von Galvani), einige Reste der Leges regiae, die Reste der Zwölfafelgesetze, die Grabschriften der Scipionen nebst der Inschrift der Columna rostrata und dem Senatusconsultum De Bacchanalibus.

Gedenken wir noch schliesslich der Vorrede, in welcher uns der Verfasser eine kurze aber anziehende Skizze der Pflege gibt, welche die Alterthumsstudien überhaupt in seinem Vaterlande gefunden haben. Die neueste Zeit erscheint auch hier in keinem sehr günstigen Lichte; sie hat durch die in den Gang und in die Behandlung der Unterrichtsgegenstände eingeführten Aenderungen noch wenig Gutes gestiftet, wohl aber Schlimmes, das uns noch Schlimmeres erwarten lässt; man sucht die jungen Leute mit den verschiedensten Gegenständen zu überschütten, so dass sie ex omnibus aliquid und ex toto nihil lernen, gerade wie man diess auch bei uns in Deutschland gemacht hat, wo die Vernachlässigung der goldenen Regel: non multa sed multum sich auf dem Gebiete des Unterrichts, den man mit sogenannten Realien (richtiger wohl: nutzlosen Unterrichtsgegenständen) überhäuft hat, schon so schwer gerächt hat, dass diess Niemanden entgehen kann. Unser Verfasser verweist diese Reformirer des Unterrichts, die nur nach den Neuern „*quos unice colunt et observant*“ ihren Blick richten, auf Quintilian und dessen Grundsatz: *pueris quae maxime ingenium alant atque animum augeant, praelegenda; caeteris, quae ad eruditionem modo pertinent, longa aetas spatium dabit* (Instif. Orat. I, 8, 8). Die Worte aber, die er dann zur Erläuterung folgen lässt, wollen wir uns auch uns und unseren Schulen gesagt seyn lassen: „*Quod quidem Fabii monitum eo spectat, ut adolescentes e nostris scholis eloquentes et ornati scriptores prodeant, non inepti, non rudes, non sermone barbari, non ardeliones, non denique erudituli, aut inanibus tantummodo praeceptis imbuti.*“

Chr. Bähr.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

John Stephens Incidents of Travel in Central-America, Chiapas and Yucatan, illustrated by numerous Engravings. London, 1841. 2 Voll. in 8.

John Stephens Incidents of Travel in Yucatan, illustrated by 120 Engravings. London, 1843. 2 Voll.

Catherwood Views of ancient Monuments in Central-America, Chiapas and Yucatan. New-York, 1844. in Fol.

Auf die Anzeige von Squire und Davis *Ancient Monuments of the Mississippi Valley* *) lassen wir den Bericht über obige für die Alterthums- und Geschichte der neuen Welt höchst wichtigen Werke folgen, die von Neuem ein grosses Interesse gewähren. Herr Stephens, ein Bürger der Vereinigten Staaten, rühmlich bekannt durch eine nach Aegypten und Palästina unternommene Reise, wurde im Jahr 1839, kurz vor Ausbruch des mexicanischen Kriegs, von dem Präsidenten der Union mit einer Mission an die mit Mexico verbundenen Staaten Centralamericas betraut. Er benutzte diese günstige Gelegenheit, die in den so wenig bekannten Ländern vorkommenden alten Denkmäler einer Untersuchung zu unterwerfen. Da die Geschäfte der Mission wenig zeitraubend waren, und er als Gesandter sich des Schutzes der Regierungen zu erfreuen hatte, so konnte er sein Vorhaben leicht ausführen. Er war so glücklich, eine sehr grosse Anzahl, meist in Waldungen verborgener und mit Bäumen bewachsener Monumente zu entdecken, welche in hohen Pyramiden, in reich und geschmackvoll mit Sculpturen verzierten Tempeln und Pallästen, in Steintafeln und Monolithen mit eingegrabenen menschlichen Figuren und Hieroglyphen bestehen. Von diesen sind ausführliche Beschreibungen, Ausmessungen und Grundrisse gegeben. Sein Reisegefährte, der geschickte und talentvolle Maler, Herr Catherwood, war bemüht die nöthigen Abbildungen beizufügen. Die in Honduras, Guatemala, Chiapa und Yucatan befindlichen prachtvollen alten Bauwerke, welche allgemein Bewunderung und Staunen erregt haben, können füglich, sowohl im Umfange, in der Grossartigkeit und in der Schönheit des Baustyls, als in dem Reichthum und Geschmack der ornamentalen Sculpturen den Alterthümern des alten Continents an die Seite gesetzt werden. Sie gewähren die Ueberzeugung, dass in jenen Ländern, lange vor Entdeckung und Eroberung durch die

*) s. diese Jahrb. 1850 p. 94 ff.

Spanier, ein viel höherer Grad der Civilisation bestand, als man bisher anzunehmen geneigt war. In mehrfacher Hinsicht verdienen sie daher von den Geschichts- und Alterthums-Forschern beachtet zu werden. Und wir müssen uns den Herrn Stephens und Catherwood zum lebhaftesten Dank für ihre schätzbaren Untersuchungen verpflichtet fühlen, welche ein neues Licht über die alten Völker Amerikas verbreiten. Zunächst wird Refer. in gedrängter Kürze Bericht über Stephens Reisen erstatten, wobei er sich jedoch auf den wichtigsten und wesentlichsten Theil derselben, auf die Beschreibung der alten Monumente beschränkt. Um dieser leichter folgen zu können, bittet er den Leser, die in obigen Werken enthaltenen Abbildungen zu vergleichen, ohne welche die Beschreibung schwer verständlich sein möchte. Die vielfach eingestreuten Bemerkungen und Betrachtungen über die socialen Zustände jener in einer Umwälzung begriffenen Länder, die Schilderungen der Sitten und Gebräuche der Bewohner, so anziehend und lehrreich sie auch sind, so wie die Erzählung erlebter Abenteuer, muss Refer. des Raumes wegen mit Stillschweigen übergehen. Dagegen aber hat er die in den Schriften der spanischen Conquistadoren und Missionäre über die alten Bauwerke enthaltenen Nachrichten beigelegt. Dass Stephens mit denselben wenig vertraut war, wollen wir ihm als Diplomaten nicht zum Vorwurf machen. In dieser Unbekantschaft ist jedoch begründet, dass er manches Bauwerk für neu entdeckt hielt, dessen spanische Schriftsteller schon gedacht haben. Viele alte Berichte lagen als Manuscripte in Kloster-Bibliotheken zu Mexico und Guatemala, so wie in den Archiven zu Simanca, Sevilla, Toledo und Salamanca verborgen, und wurden erst in neuerer Zeit durch den gelehrten Juan Baptista Muffoz ans Licht gezogen. Mehrere hat Ternaux-Compans ins französische übersetzt herausgegeben (*Recueil de Documents et Mémoires originaux sur l'histoire des possessions espagnoles de l'Amerique. Paris.*). Refer. hat es sich ferner zur Aufgabe gemacht, die Monumente Central-Amerikas mit denen der Länder der alten Welt zu vergleichen, um zu ermitteln, ob sie diesen ähnlich als Werke von Völkern angesehen werden müssen, welche aus Ländern der alten Welt in Amerika eingewandert sind; oder ob sie, einen eigenthümlichen Baustyl zeigend, vielmehr für die Werke amerikanischer Völker gehalten werden müssen. Nach seinem Bedünken ist dies der alleinige Weg, auf dem die schwierige Frage über den Ursprung der früheren Civilisation der neuen Welt zur Entscheidung gebracht werden kann.

Stephens trat seine erste Reise im October des Jahres 1839 auf einer englischen Brig an, welche in der britischen Niederlassung Balize, in der Bai von Honduras, vor Anker gieng. Von hier begab er sich zur

Stadt Yzabal im Golfo dulce, von wo er auf Mauthieren die rauhen Gebirge überschritt und zum Flusse Melagua in der Provinz Honduras gelangte. In dem unter dem 14 Grad nördl. Br. liegenden Dorfe Copan erhielt er die Kunde von in der Nähe befindlichen Ruinen einer grossen alten Stadt, die er sogleich zu besuchen beschloss. Sie liegen in einem fruchtbaren Thale am rechten felsigen Ufer des Flusses Copan, an dem sie sich gegen zwei englische Meilen hinziehen. An Umfang und Grossartigkeit übertreffen sie bei weitem die Ruinen von Palenqué. Grossentheils waren sie mit Wald überwachsen, der von Schaaren von Affen bevölkert wurde. Nach mühsamer Lichtung und stellenweiser Abräumung des Waldes erblickte man aus behauenen Steinen aufgeführte Wälle, hohe terrassenförmige Gebäude, mehrere grosse Pyramiden und viele Monolithen und Opferaltäre, auf denen reich verzierte menschliche Figuren in erhabener Arbeit dargestellt, und Hieroglyphen eingegraben waren. Die meisten und grössten Gebäude schienen einem prächtigen Tempel angehört zu haben, der sich in Form eines länglichen Vierecks von Norden nach Süden in der Länge von 620 Fuss erstreckte, und dessen Umfang gegen 2860 Fuss betragen haben mochte. Von den zu ihm gehörigen Gebäuden ist ein Grundriss beigefügt.

Das in Terrassen aufgeführte Hauptgebäude ist gegen 100 Fuss hoch, und liegt auf dem steilen felsigen Ufer des reissenden Flusses Copan. In seiner Nähe befinden sich mehrere grössere und kleinere Pyramiden, und verschiedene andere Gebäude, welche Hofräume einschlossen. Der grösste Raum hat eine Länge von 300 Fuss, und gleicht einem länglichen Viereck. An drei seiner Seiten erheben sich übereinander viele Stufen, wie die Sitze in einem Amphitheater. Auf diesem Platze wurde der colossale, 6 Fuss hohe, in Stein gehauene Kopf eines Mannes gefunden, der abgebildet ist. An der vierten nördlichen Seite steht eine grosse, 120 Fuss hohe, ganz aus behauenen Steinen gebildete Pyramide, zu deren abgestumpften Spitze schön verzierte Treppen führen. Diess war wohl der Ort, wo die Opfer gebracht wurden und die grossen religiösen Ceremonien statt hatten, die von dem Volke auf den Sitzen des Amphitheaters angeschaut wurden.

An dem Socket mehrerer Gebäude erblickte man viele Ueberraste schöner Sculpturen verschiedener Art, namentlich Reihen sitzender menschlicher Figuren mit kreuzweise übereinander geschlagenen Beinen, in reicher Kleidung, mit grossen Kopfbinden und Federn, mancherlei Gegenstände in den Händen haltend, und ferner viele colossale Thierköpfe, die Affen ähnlich waren. Von diesen Sculpturen sagt Stephens: „some have

more elegant designs, and some in workmanship are equal to the finest monuments of the Egyptians.“ Auf diese Aussage dürfen wir ein um so grösseres Gewicht legen, indem er Aegypten bereist, und sich mit den Monumenten dieses Wunderlandes bekannt gemacht hat.

Zu den merkwürdigsten Monumenten Copans gehören 12 bis 20 Fuss hohe, vierseitige, aus einem Stein bestehende Säulen, welche man an mehreren Stellen zwischen den Gebäuden aufgerichtet fand, und von denen Abbildungen beigefügt sind. Auf der vorderen Seite der Monolithen ist die Figur eines Mannes oder Weibes in erhabener Arbeit dargestellt, in reicher Kleidung, mit mancherlei Schmuck und Verzierungen überladen. Die Männer haben grosse und hohe, sonderbar geformte Diademe, Brustplatten, reich verzierte Gürtel und Armbänder, und die nackten, mit Kniehändlern umwundenen Beine sind mit schön geschmückten Sandalen bekleidet, welche den Mocasins der Indianer gleichen. Die weiblichen Figuren tragen kurze Roben, und der Hals und die Vorderarme sind mit grossen Perlschnüren verziert. Diese Figuren stellen unverkennbar fürstliche Personen, Könige oder Helden dar. Die beiden Seiten und die hintere Fläche der viereckigen monolithen Säulen sind ganz mit Hieroglyphen in den verschiedensten Figuren bedeckt, welche wahrscheinlich Nachricht über die Thaten und Schicksale der mysteriösen Personen geben. Vor oder in der Nähe der Säulen befinden sich noch grosse, gleichfalls aus einem Steine bestehende, mit mancherlei Ornamenten und hieroglyphischen Figuren bedeckte Altäre. Diese, so wie die Säulen zeigten Spuren von rother Farbe, mit der sie bemalt waren.

In einiger Entfernung von obigen Gebäuden des grossen Tempels, mitten im Walde, stiess Stephens auf steinerne, in Absätzen aufgeführte Wälle, an denen sich Reihen von Sitzen befanden. Sie schliessen einen grossen Raum ein, auf denen ebenfalls viele hohe vierseitige Monolithen mit den Figuren von Königen oder Helden aufgestellt sind. Drei Seiten derselben sind mit Tafeln und Schilden von Hieroglyphen bedeckt. Die Säulen stehen grossen Theils noch aufrecht, mehrere sind niedergefallen oder eingesunken, andere sind zerbrochen und mit Bäumen und Wurzeln dicht überwachsen. Von vielen derselben sind Abbildungen gegeben. Stephens sagt von ihnen: „In workmanship they are equal to the finest Egyptian sculpture. In dead it would be impossible, with the best instruments of modern times, to cut stones more perfectly.“ Vor den Statuen sind reich verzierte, mit Hieroglyphen bedeckte steinerne Altäre aufgeführt. Sehr beachtungswerth ist, dass sowohl die Köpfe aller Figuren, als auch mehrere einzeln aufgefundene Köpfe colossaler Statuen unverkennbar

die Charaktere der amerikanischen Menschen-Rasse zeigen, woraus sich ergibt, dass die alten Bauwerke Copan's nicht etwa von einem eingewanderten Volke der caucasischen oder mongolischen Rasse aufgeführt worden sind, worauf wir später zurückkommen werden.

Stephens schliesst die Beschreibung der merkwürdigen Ruinen mit folgenden Worten: „Of the moral effect of the monuments themselves, standing as they do in the depths of tropical forest, silent and solemn, strange in design, excellent in sculpture, rich in ornament, different from the works of any other people, their uses and purposes, their whole history so entirely unknown, with hieroglyphs explaining all, but perfectly unintelligible, I shall not pretend to convey any idea. Often the imagination was pained in gazing at them. The tone which prevades the ruins is that of deep solemnity. An imaginative mind might be infected with superstitious feelings. We regarded the solemn memorials as idols, deified kings and heroes, objects of adoration and ceremonial worship.“

Refer. fügt nun die Nachrichten über Copan bei, welche er aus den älteren Schriften spanischer Autoren entnommen hat. Franc. de Fuentes, der Geschichtschreiber Guatemalas, gedenkt eines Orts dieses Namens, der in der alten Provinz Chiquimula de Sierras lag, und von Indianern des Stammes des Chontales bewohnt wurde. Guatemala und Honduras wurden bekanntlich im Jahr 1523 von dem grausamen Pedro de Alvarado unter Strömen von Blut erobert und verheert, wie Oviedo (*Historia de las Indias. Manuscript. Lib. 33. Cap. 44.*) berichtet hat. In seinen Berichten an Cortez schildert er jene Länder als sehr fruchtbar und volkreich. Auch Diego de Godoi (*Relation adressée a Ferdinand Cortez, in einem Briefe vom 28. July 1524. in Ramusio T. 3 p. 247*) gedenkt einer im Inneren des Lands Tapalan, fünfzehn Tagereisen von der Stadt Guatemala gelegenen sehr bevölkerten Stadt, die grösser als Mexico sei, in der sich viele grosse bewunderungswürdige Gebäude (*maravillosos et grandes edificios*) befanden, welche aus behauenen Steinen und Kalk aufgeführt seien. Dies war vielleicht die Stadt Copan. Im Jahre 1530 empörten sich die Indianer und suchten das spanische Joch abzuwerfen. Hernando de Chaves wurde abgesendet, den Aufstand zu unterdrücken. Unter den Caziken, die den Aufstand angeregt und den hartnäckigsten Widerstand leisteten, wird Copan Cabal genannt, der mit einem Heere von 30,000 Indianern den Spaniern grossen Schaden zufügte. Chaves rückte endlich vor Copan, welches die grösste, bevölkertste und reichste Stadt der Provinz Honduras war, und nahm es nach tapferer Gegenwehr mit Sturm, plünderte und zerstörte es.

Die erste Nachricht über die in Ruinen liegende Stadt Copan und die in ihr befindlichen alten Bauwerke hat Palacios in seiner Beschreibung Guatemalas gegeben, die er im Jahre 1576 an den König Philipp II. sendete, welche lange als Manuscript in einem Archive verborgen lag. Ternaux Compans hat sie ins französische übersetzt veröffentlicht (Description de la Province de Guatemala envoyée au roi d'Espagne en 1576. Paris 1840). Aus seinen Nachrichten über die alten Bauwerke heben wir das Wichtigste heraus. „Wenn man, sagt Palacios, von Garcia a Dios in die Provinz Honduras gelangt, so stößt man auf Chontal Indianer. Bei der Ankunft auf dem Wege von San Pedro erblickt man im ersten Dorfe, welches Copan heisst, die Ruinen prächtiger Gebäude, welche zeigen, dass hier einst eine grosse Stadt stand, von der sich nicht annehmen lässt, dass sie von den dort wohnenden rohen Indianern erbaut wurde. Sie lag in einer fruchtbaren Ebene an den Ufern eines schönen Flusses, und war von Mauern umgeben. Bei dem Besuch der Ruinen stiessen wir zunächst auf grosse Bäume, die von Menschenhänden gepflanzt zu sein schienen, und auf dicke Mauern, vor denen ein aus Stein gehauener colossaler Adler aufgeführt war. Auf seiner Brust hatte er ein eingegrabenes Viereck mit unbekanntem Characteren. Bei weiterer Annäherung erblickten wir eine grosse steinerne Figur, von dem die uns begleitenden alten Indianer aussagten, es sei der Wächter des Heiligthums gewesen. Von diesem stammt wohl der colossale Kopf her, den Stephens abgebildet hat. Ferner sahen wir, führt Palacios fort, ein drei Ellen hohes steinernes Kreuz, von dem ein Querbalken abgebrochen war. Nach dem Eintritt in das Innere der grossen, in Ruinen liegenden Gebäude, welche aus schön behauenen und reich verzierten Steinen aufgeführt sind, fanden wir eine grosse, mehr als vier Varas hohe Statue, die einem Bischoff mit einer Mitra ähnlich ist. Nahe dabei ist ein grosser Platz, der von vielen Reihen steinerner Sitzen umgeben ist, und einem Theater gleicht. An einigen Stellen zählten wir achtzig Reihen von Sitzen. Auf diesem Platz sind sechs grosse Statuen aufgestellt, drei von Männern mit reich verzierten Rüstungen, Waffen, und Bändern an den Beinen, und drei von Frauen mit langen Roben. Es scheint, dass diese Statuen Idole darstellen, denn vor jeder befindet sich ein grosser steinerner Opfer-Altar, mit einer Rinne zum Abfluss des Blutes. Auch sieht man noch andere Altäre, die wahrscheinlich zum Verbrennen von wohlriechenden Harzen dienten. Mitten auf dem Platz befindet sich ein aus Steinen gebildetes Bassin. Nachdem wir diesen Platz überschritten hatten, stiessen wir auf eine grosse Pyramide, zu deren Spitze viele Stufen führen. Auf dieser hatten wohl die

grossen religiösen Feierlichkeiten statt. Seitlich liegt eine grosse hohe Terrasse, welche den am Fusse fliessenden Strom beherrscht, zu dem eine in den Felsen gehauene Treppe hinabführt. In Copan befanden sich noch viele andere merkwürdige Alterthümer, welche beweisen, dass das Land einst von einer zahlreichen civilisirten Bevölkerung bewohnt war, die in den Künsten grosse Fortschritte gemacht hatte. Vergeblich haben wir uns auf alle Weise bemüht, bei den Indianern Nachrichten über die Erbauer jener Bauwerke einzuziehen. Das nur haben wir von Greisen erfahren, dass die Gebäude von einem mächtigen Herrscher aufgeführt wurden, der aus Yucatan gekommen war. Diese ist um so wahrscheinlicher, als nach alten Sagen die Provinzen von Ayatal, Lacandon, Verapaz, Chiquimula und Copan von den Bewohnern Yucatans erobert wurden. Es scheint auch, dass die Monumente ganz denen ähnlich sind, welche die Spanier bei der Eroberung in diesem Lande vorfanden.“

Der Ruinen Copans haben ferner die beiden Geschichtschreiber Guatemalas, Francisco de Fuentes und Juarros (Compendio de la historia de Guatemala) gedacht. Jener besuchte sie im Jahr 1700, und beschrieb die im Circus aufgestellten männlichen und weiblichen Figuren, deren Sculptur er bewundert, welche mit rother Farbe bemalt waren. Zu dem Circus führte ein grosses steinernes Portal, an dem grosse Figuren standen. Im Jahre 1836 endlich befand sich der Obrist Galindo zu Copan, der zur Untersuchung der Ruinen von der Regierung zu Guatemala abgesendet war. Seine Nachrichten, welche im Wesentlichen mit denen der älteren spanischen Geschichtschreiber und denen von Stephens übereinstimmen, fanden sich in den Schriften der geographischen Gesellschaft zu Paris und in der Literary Gazette von London. Er war so glücklich, ein altes Grabgewölbe zu entdecken, in dem Gefässe aus gebrannter rother Erde mit Resten von Knochen standen. In einem derselben befand sich ein Schamsrad mit einem eingeschnittenen schönen Kopf.

Von Copan aus reiste Stephens über eine hohe Sierra nach der Stadt Esquipulas und über das Gebirg Quezaltepeo nach Guatemala, der Hauptstadt der Republik von Central-Amerika. Hier hatte er diplomatische Verhandlungen mit Carrera, der sich im Bürgerkrieg zum Dictator aufgeworfen hat. Dann unternahm er eine Reise zu den Vulkanen Agua, Icalco u. s., und besuchte die Länder Antiqua, Nicaragua, Costa Rica und die Küste der Südsee. Bei seiner Rückkunft erhielt er die Kunde von den westlich von Guatemala in einem Walde liegenden Ruinen der alten Stadt Quiruga, welche er zu besuchen beschloss. In der Nähe des Dorfs Encuentros am Fluss Motagua gelangte er in einen hohen Wald von Cedars

und Mahagoni-Bäumen, in dem er zunächst auf eine gegen 20 Fuss hohe, und $5\frac{1}{2}$ Fuss breite, aus einem Stein bestehende vierseitige Säule stiess. An der vorderen Fläche war eine sehr wohl erhaltene und reich verzierte colossale männliche Figur, und auf der Rückseite eine weibliche Figur ausgehauen. Die Seitenflächen waren mit Hieroglyphen bedeckt, welche denen von Copan glichen. In der Nähe stand eine zweite ähnliche, 23 Fuss hohe monolithische Säule, und nicht weit davon ein 26 Fuss hoher Obelisk, an dem eingehauene menschliche Figuren und Hieroglyphen zu erkennen waren. Ausserdem wurden im Walde noch mehrere, theils aufrecht stehende, theils niedergefallene, mit Moos bewachsene Säulen gefunden, vor denen Altäre standen. Eine auf einer Erhöhung aufgeführte Säule war von einem kreisförmigen Steinwall umgeben. Ausserdem erblickte man die Ueberreste vieler in Ruinen liegender alten Bauwerke, die denselben Charakter, wie die zu Copan hatten, nur waren sie mehr zerstört und schie-nen älter zu sein.

Stephens setzte nun seine Reise in nördlicher Richtung zu dem am westlichen Abhang der Cordilleren liegenden, von hohen Felsenwänden eingeschlossenen See Atitlan fort. An diesem wohnten einst, wie Juarros berichtet, die tapferen Indianer-Stämme der Zutugiles, die von mehreren Caziken beherrscht wurden. Ihre Hauptstadt, Santiago d'Atitlan, oder Atziquinixal, was in der Quiche-Sprache Haus des Adlers bedeutet, lag auf einem hohen Felsen. Sie wurde so genannt, weil der daselbst residirende Cazike, wenn er in den Krieg zög, einen aus den Federn des Vogels Quetzal gefertigten grossen Adler trug. Im Jahr 1524 wurde die Stadt von Pedro de Alvarado unter grossen Grausamkeiten erobert und zerstört, wie ein Augenzeuge, Don Diaz de Castillo, berichtet. Die dem spanischen Joche unterworfenen und hart bedrückten Caziken richteten im Jahre 1571 eine Beschwerdeschrift an den König Philipp II, welche Ternaux Compans herausgegeben hat. (*Requete de plusieurs chefs Iadiens d'Atitlan. Paris 1838*).

Unsere Reisenden überstiegen hierauf die hohen Gebirgsrücken der Cordilleren, um die an deren östlichem Abhange unter dem 16. Grad nördlicher Breite liegenden Ruinen von Santa Cruz del Quiché zu besuchen, in deren Nähe sich das Städtchen Santo Thomas befindet. Hier stand einst die grosse und reiche Stadt Utatlan, die Residenz der mächtigen Könige von Quiché und Kachiquel, welche von den aus Mexico eingewanderten Tolteken abstammten. Nach der Angabe von Don Ferdinando de Alva Ixllilxochitl, einem Nachkommen der Könige von Tescuco (*Histoire des Chichemeques, herausgegeben von Ternaux Compans*), war

Topiltzin der neunte und letzte König des tolttekischen Reichs, welcher nach unglücklich geführten Kriegen, und nach eingetretenem Misswachs, grosser Hungersnoth und verheerenden Seuchen, welche den grössten Theil der Bevölkerung weggerafft hatten, die Ueberreste der Tolteken aus Mexico wegführte. Diess geschah gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts. Sie zogen in südliche Länder, nach Tehuantepec, Guatemala und Nicaragua. Fuentes und Juarros, die Geschichtschreiber Guatemelas, berichten, dass die eingewanderten Tolteken daselbst die Reiche Utatlan, Quiché und Kachiquel gründeten, welche von den Spaniern unter Alvarado erobert und verheert wurden. Nach einem von Gonzalo Fernandez de Oviedo y Valdes verfassten Manuscript (Histoire de Nicaragua, von Ternaux Compans herausgegeben) bestand auch in Nicaragua ein von den Tolteken errichtetes Reich. Die Bewohner redeten die Chorotega, Chontal und mexikanische Sprache, und hatten aus Pergament bestehende zusammengefaltete Bücher, deren Bilderzeichen mit rother und schwarzer Farbe gemalt waren. Neuerlichst hat Squire, der Botschafter der Vereinigten Staaten (Bulletin de la Societé de Geographie Sixième Serie. T. 13 p. 232) auf der, im See Nicaragua liegenden kleinen vulkanischen Insel Pensacola Ueberreste von Teocallis und in Stein gehauene mexicanische Götzen gefunden.

Die Reisenden übernachteten in der Nähe der Ruinen der alten Stadt Utatlan, in einem sehr ärmlichen Kloster der Dominikaner, welches von Alvarado gegründet ist, um vom Himmel die Vergebung seiner begangenen Sünden zu erfliehen. Das elende Kloster bildete in seinem verfallenen Zustande einen grellen Gegensatz zu den Ueberresten der ehemaligen prächtigen Hauptstadt eines untergegangenen mächtigen Königreichs. Wenn wir den Nachrichten des Chronisten Fuentes Glauben schenken dürfen, so unterwarf sich der Sohn des in der Schlacht gegen Alvarado gefallenen letzten Königs Tacumuman, dem Sieger, dem er reiche Geschenke an Gold und Edelsteinen sendete. Zugleich bat er ihn in die Stadt Utatlan zu kommen. Da Alvarado die Stadt sehr gross und volkreich fand und Verrath fürchtete, so verliess er sie schnell wieder, und verlangte die Unterhandlungen im spanischen Lager fortzusetzen. Den unglücklichen Prinzen, der im Lager erschien, liess der grausame spanische Feldherr sogleich aufknüpfen, unter dem Vorwand, der Prinz habe einen Aufstand beabsichtigt. Im Jahre 1524 nahm der Wütherich die auf einem Berg liegende, sehr feste Stadt, zu der nur zwei schmale Zugänge führten, mit Sturm ein, metzelte die Bewohner nieder, und plünderte und zerstörte die Stadt. In seinem Berichte an Cortez (Lettre a Ferdinand Cortez le

11. Avril 1824, in Ramusio T. 3 p. 247) schreibt Alvarado: La ville Utatlan est tres forte, on n'y penètre que par deux entrées, l'un par un escalier de plus de trente marche de pierres, très elevé, l'autre par une route faite de main d'homme et pavé. Von den Grausamkeiten, welche die Spanier bei der Eroberung der Stadt begiengen, hat der Bischoff Las Casas mit grossem Abscheu geredet. Zur Zeit, da Fuentes Utatlan besuchte, waren viele Gebäude noch erhalten. Die am Berge liegende Stadt war von einem tiefen Abgrunde umgeben, der einen natürlichen Graben bildete, und über den nur zwei schmale Wege führten. Die auf der Spitze des Berges liegende Festung mit dem königlichen Pallast war ein prächtiges Gebäude. Torquemada sagt, es sei grösser gewesen, als der Pallast Montezumas zu Mexico. Es hatte die Gestalt eines länglichen Vierecks, welches 728 Fuss lang und 346 Schritte breit war. Es war ganz aus behauenen Steinen in verschiedenen Farben erbaut, und bestand aus sechs grossen Abtheilungen. In ihm befanden sich ehemals die Caserne für die königliche Leibwache, die Gemächer des Königs mit dem grossen Thronsaale, die Wohnungen für die Königin, die königliche Familie und die Concubinen. Ausserdem enthielt es die Schatzkammer und den Gerichtshof. In den Umgebungen des Pallastes sollen sich grosse Gartenanlagen mit Bädern und Behältern für Thiere befunden haben. Die Stadt soll auch ein grosses Seminar enthalten haben, in dem einige tausend Kinder auf Kosten des Königs erzogen wurden. Kurz, die alte Stadt Utatlan scheint in Grösse, Pracht und Reichthum die Stadt Mexico übertreffen zu haben.

Im Jahre 1834 sendete die Regierung von Guatemala eine Commission unter Miquel Rivera nach Utatlan, um die alten Bauwerke zu untersuchen, die sich aber vorzüglich mit Schatzgräben beschäftigte. Beim Suchen nach Gold wurden die alten Bauwerke-grossen Theils zerstört. Stephens fand sehr ausgedehnte Ruinen, welche sich in drei Absätzen über einander an einem kegelförmigen Berge erheben. Die Gebäude bestehen aus behauenen, durch Mörtel verbundenen grossen Steinen. Von der auf der Spitze des Bergs gelegenen Festung und dem Pallaste des Königs ist nur noch ein Thurm und eine Opfer-Pyramide vorhanden.

Ueber das Innere vieler Gegenden Guatemalas; Chiapas und Honduras ist noch immer viel Dunkel verbreitet. Von dem Cara des Orts Santo Thomas erfuhr Stephens, dass Sagen bestehen, in entlegenen Thälern der Gebirgsketten seien noch alte Städte freier Indianer vorhanden, welche ihre Unabhängigkeit und alte Civilisation erhalten hätten. Die Einwohner, welche die Maya Sprache reden, hätten bis jetzt das Eindringen

der Spanier und jedes Weissen verbindet. Diese Nachricht, so unwahrscheinlich sie erscheint, kann aber doch wahr sein. So erzählt Baron Friedrichthal, der bei seinen Reisen in jenen Ländern auch der Ruinen vieler alter Bauwerke gedacht hat (Bulletin de la Société de Géographie Jail. Aont 1839, Jail. 1840), dass in den Archiven der Stadt Canthago in der Provinz Costarica die Berichte von Missionären aufbewahrt werden, denen zufolge in der Provinz Talamanca noch im Jahre 1650 eine Stadt der Indianer bestanden habe, die 16,000 Krieger zählte. Es ist gar wohl möglich, dass im Inneren dieser grossen, und so wenig durchforschten Länder noch einzelne Ortschaften sich finden, welche nie mit Europäern Verkehr hatten, deren Einwohner ihre alten Gebräuche beibehalten haben, und die vielleicht bei der letzten Empörung unter Carrera ihre alten Rechte geltend zu machen suchten.

Stephens setzte von Utatlan aus seine Reise über hohe Gebirge nach Quetzaltenango fort, und besuchte die in der Nähe liegenden Ruinen der alten, einst sehr volkreichen Stadt, welche gleichfalls von Alvarado erobert und zerstört wurde. Von ihr sind nur noch zwei grosse pyramidenförmige Gebäude übrig, welche Spuren von Stucco und alten Malereien tragen. An dem Fusse des einen Gebäudes entdeckte man ein Gewölbe, worin aus Terra cotta gebildete Gefässe mit Knochen enthalten waren. Stephens überstieg hierauf die hohe Sierra Madre, auf der sich mehrere Vulkane, darunter der Tujumulto, und einige Seen befinden, und gelangte über den Rio Lagartos nach der Stadt San Domingo Comitán in der Provinz Chiapas. In geringer Entfernung von hier liegt das von hohen Bergen umgebene Dorf Ocozingo, von Chontales Indianern bewohnt. In seiner Nähe erblickte man auf einer Anhöhe die Ruinen einer alten Festung, die in fünf Terrassen aufgeführt ist. Auf der Spitze steht ein 50 Fuss langes und 35 Fuss breites Gebäude, und in diesem fand man mehrere Gemäher, deren Wände mit Stucco bekleidet waren. Auf diesem sind viele männliche und weibliche Figuren abgebildet. In der Umgebung befinden sich ferner noch die Ueberreste mehrerer Pyramiden und vieler grosser Gebäude. Die Ruinen bei Ocozingo hält man für die Ueberbleibsel der alten Stadt Tulha.

Von Ocozingo aus erreichte Stephens in fünf Tagen, nach einer höchst beschwerlichen Reise über steile und rauhe Gebirge und durch tiefe Thäler, in denen sich nur einige elende, von rohen Indianern bewohnte Dörfer befinden, das Dorf St. Domingo de Palenqué. Es liegt im Districte Carmen, der Provinz Ciudad Real de Chiapas (unter dem 17. Grad nördlicher Breite), und ist von Indianern der Nation der Chontales oder

Trendales bewohnt, in deren Besitz es nach Eroberung des Landes durch die Spanier geblieben ist. Erst im Jahre 1700 kam ein spanischer Missionär dahin. Hier machte Stephens seine Zubereitungen zu den Untersuchungen der in westlicher Richtung liegenden und acht englische Meilen entfernten, in einem Walde verborgenen merkwürdigen Ruinen, deren kein älterer spanischer Schriftsteller gedacht hat. Erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden die alten Bauwerke, welche den Indianern längst unter dem Namen Casas de piedra bekannt waren, von einigen verirrtten spanischen Reisenden besucht. Die Nachrichten, welche sie über dieselben nach Mexico brachten, erregten solches Aufsehen, dass die Aufmerksamkeit der Regierung auf sie gelenkt wurde. Im Jahre 1786 wurde der Capitän Antonio del Rio mit der Untersuchung der Ruinen beauftragt, der im folgenden Jahre durch einige hundert Indianer den Wald räumen liess, in dem sie versteckt lagen. Er fand noch 14 bis 15 Gebäude, von denen er eine oberflächliche Beschreibung mit einigen rohen Abbildungen an Don Josua Estacharia, den damaligen Gouverneur von Guatemala, sendete. Diese wichtigen Entdeckungen veranlassten den gelehrten Doctor Paul Felix Cabrera Untersuchungen über die alte Geschichte Central-Amerikas und seine erste Bevölkerung anzustellen, welche er im *Theatro critico Americano* veröffentlicht hat.

Im Jahre 1820, nach dem Ausbruche der Revolution in Mexico, erhielt der in der Stadt Neu-Guatemala wohnende englische Resident die Kunde von dem im Archive aufbewahrten Berichte del Rio's, von dem er sich eine Copie zu verschaffen wusste, die er mit Abbildungen nach London sendete, welche Berthoud ins Englische übersetzte und im Jahre 1822 unter folgendem Titel bekannt machte: *Description of an ancient City, discovered near Palenqué, in the Kingdom of Guatemala; translated from the Manuscript Report of Captain Don Antonio del Rio; followed by Teatro Critico Americano; or a critical investigation and research into the History of the Americans by Doctor Felix Cabrera.* Im Jahre 1823 erschien eine deutsche Uebersetzung, unter dem Titel: *Huehuatlapanen, Amerikas grosse Urstadt, neu entdeckt vom Capitän Don Antonio del Rio, und als eine phönicisch-kananäische und Carthagische Pflanzenstadt erwiesen von Dr. P. F. Cabrera. Meiningen 1823.*

In den Jahren 1805—1807 wurde auf Befehl des Königs Karl IV. abermals eine Commission mit der Untersuchung der alten Bauwerke Palenqué's beauftragt, an deren Spitze der Capitän Dupaix stand, der sich dahin mit dem Maler Castañeda begab, welcher die Ruinen mit grosser Genauigkeit aufnahm. Da während der Zeit Spanien von den Franzosen

besezt wurde, so blieben der Bericht und die Zeichnungen, welche nach Madrid gesendet werden sollten, in der Douane zu Veracruz liegen, und wurden später nach Mexico gebracht, wo sie im Museum für Naturgeschichte aufbewahrt wurden. Hier wurden sie zufällig im Jahre 1828 von Baradere entdeckt, der von der Regierung eine Abschrift des Berichts von Dupaix mit den Abbildungen erhielt, unter der Bedingung, sie in Paris herauszugeben. Dics geschah in dem Werke: *Antiquités Mexicaines, ouvrage contenant les trois Voyages de Dupaix, traduits et annotés par Chr. Farcy*, welches im Jahre 1834 zu Paris erschien, mit Anmerkungen von Lenoir, Warden, Baradere und St. Priest. Was Lord Kingsborough in seinem Prachtwerk, *Antiquities of Mexico* über Palenqué mittheilt, ist aus obigem Werke entnommen. Seit jener Zeit haben auch der Obrist Galindo, Dr. Corry, Franck, Nebel und Waldeck einige Nachrichten über Palenqué gegeben.

Refer. wird versuchen, einen gedrängten Auszug aus Stephens Beschreibungen der merkwürdigen Ruinen mitzutheilen. Wenn man vom Dorfe Palenqué aus seinen Weg in südwestlicher Richtung zu dem hohen Gebirgs-Plateau nimmt, auf dem sich die grossartigen Bauwerke majestätisch erheben, so kommt man nach zwei Stunden zu dem kleinen Fluss Micol, der von Westen kommend sich mit dem Flusse Tulija verbindet, welcher seinen Lauf nach Tabasco nimmt. Nach dem Ueberschreiten jenes Flusses fängt das Gebirg an sich zu erheben, und man sieht bald in einem dichten Walde an dem Bache Otolum grosse Haufen von Trümmer alter Bauwerke, welche eine halbe Stunde lang den Weg sehr beschwerlich machen. So wie man die steile Anhöhe erstiegen hat, erblickt man die grosse Façade des auf einem gewaltigen pyramidalen Unterbau ruhenden Hauptgebäudes, mit seinem hohen viereckigen Thurm, welches die Indianer den Pallast nennen. Der aus drei Absätzen bestehende Unterbau stellt ein längliches Viereck dar, welches 310 Fuss lang, 260 Fuss breit und gegen 60 Fuss hoch ist. Er ist ganz aus behauenen, durch Mörtel verbundenen Steinen aufgeführt. In seiner Mitte befindet sich eine sehr breite Treppe. Der mit der Façade nach Osten gerichtete Pallast ist 228 Fuss lang, 180 Fuss breit und 25 Fuss hoch. Ringsum läuft eine schöne, vorspringende, aus behauenen Steinen gebildete breite Kranzleiste. Die ganze Façade war einst mit Stucco bekleidet und bemalt.

An der Fronte des Gebäudes befinden sich vierzehn Eingänge, welche von der Terrasse aus ins Innere führen, und gegen 9 Fuss breit sind. Einige, so wie die rechte Ecke des Gebäudes sind niedergefallen. Die Pfeiler zwischen den Eingängen sind mit schön gearbeiteten halb er-

haben menschlichen Figuren in Lebensgrösse verziert; von einem reichen Rahmen eingefasst. Ueber denselben befanden sich Hieroglyphen. Auf einem Pfeiler, der noch sehr wohl erhalten ist, und von dem auch del Rio (Taf. 11) eine Abbildung gegeben hat, erblickt man eine stehende Figur, wie es scheint, ein Cazike, mit sehr zurückweichender Stirne und künstlich verlängertem Schädel. Diese künstliche Verunstaltung des Kopfes ist, was sehr Beachtung verdient, an allen Figuren zu Palenqué sehr deutlich zu erkennen, und diess weist darauf hin, dass die alten Bauwerke von einem Volke der amerikanischen Rasse aufgeführt worden sind. Der Kopfputz der Figur besteht aus einem hohen, reich verzierten Helm mit langen Büscheln von Federn. Das Antlitz ist ausgezeichnet durch eine lange, stark vortretende, gebogene Nase, und volle Lippen. In den verlängerten Ohren befinden sich herabhängende Zierrathen. Auf den Schultern ruht eine aus Schnüren von Perlen oder kleinen Kugeln bestehende Bedeckung. Der nackte linke Arm hält einen grossen reich verzierten Stab, vielleicht eine Art Scepter. Um die Hüften hängt eine, durch einen Gürtel befestigte Haut eines Panthers. Die Füsse sind mit schönen Sandalen oder Mocassins bekleidet. Vor und hinter der stehenden Hauptfigur befanden sich sitzende nackte Figuren mit gekrönten Beinen, offenbar in bittender Stellung. Sehr auffallend ist der kleine, plattgedrückte Schädel der Figuren. Die stehende Figur scheint ein Fürst oder Cazike zu sein, und die sitzenden Figuren stellen offenbar besiegte und zur Unterwerfung gebrachte Völker dar. Ueberreste ähnlicher, nur mehr zerstörter Figuren wurden auf allen Thürpfeilern wahrgenommen. Der Stucco, aus welchen die Figuren gebildet sind, ist sehr fest und hart wie Stein. Er war mit rother, blauer, gelber, weisser und schwarzer Farbe bemalt, von denen man Ueberreste erkannte. Die grosse Terrasse vor dem Palaste musste mit den Pfeilern und ihren schönen Figuren einen sehr imposanten Anblick gewährt haben.

Der Palast ist an allen Seiten von einem äusseren und inneren Corridor umgeben, dessen Wände aus Cement bestehen, und die von einem schrägen, aus grossen Steinplatten gebildetem Dach bedeckt sind. Er schliesst mehrere Hofräume in sich, von denen man in die Gemächer gelangt. Diese enthalten keine Fenster-Oeffnungen, sondern in der Höhe erblickt man in den Mauern nur Oeffnungen, welche die Form eines umgekehrten Taus haben. Durch diese, so wie durch die Thüren, musste das Licht und die Luft den Zugang in die Gemächer finden.

Vom inneren Corridor gelangt man auf der Nordseite zu einem täglich viereckigen grossen Hofraum, der 80 Fuss lang und 70 Fuss

breit ist, und zu dem man auf einer breiten Treppe hinabsteigt. Neben dieser sind zu beiden Seiten in grossen Steinplatten halb erhabene, 9 bis 10 Fuss hohe colossale Figuren in bittender Stellung eingegraben. Ihre stark niedergedrückten Schädel sind mit Binden und Federn verziert, und sie tragen lange Ohrgehänge und Halsbänder. Jener Treppe gegenüber befindet sich eine andere, auf der man wieder zu einem Gebäude mit zwei Corridors aufsteigt. Neben der Treppe sind Tafeln mit hieroglyphischen Figuren aufgerichtet. Vom inneren Corridor des Gebäudes führen fünf Eingänge in einen zweiten kleineren Hofraum. Die zwischen ihnen befindlichen Pfeiler sind mit ähnlichen Figuren in Stucco verziert, wie die der Hauptfacade, denen sie in der künstlichen Verunstaltung des Kopfes, den Helmen mit Federbüscheln, den Ohrgehängen, Halsbändern, den Schürzen, Gürteln und Sandalen gleichen. Die Handlungen, welche sie darstellen, beziehen sich offenbar auf Begebenheiten aus der Geschichte der ehemaligen Beherrscher Palenqué's. An der Westseite des Hofraums erblickt man drei Eingänge von Gemächern.

Im südlichen Theil des Pallastes sind ebenfalls zwei von mehreren Gebäuden eingeschlossene Höfe enthalten. Auf dem grösseren Hof steht ein viereckiger, pyramidaler Thurm, welcher 30 Fuss breit und 75 Fuss hoch ist. Er ist aus behauenen Steinen aufgeführt und hat mehrere Stockwerke, die durch breite Karnise getrennt sind. Die auf den Thurm führende Treppe hat auf allen vier Seiten Fenster-Oeffnungen. Das oberste Stockwerk ist eingestürzt. Vom Hof, auf dem der Thurm steht, gelangt man gegen Osten durch zwei Eingänge in ein langes schmales Gemach, das mit Figuren in Stucco verziert ist. Besonders zu beachten ist eine in die Wand eingesetzte, vier Fuss hohe ovale Steinplatte, auf der zwei schöne Figuren dargestellt sind. Von ihr hat auch Del Rio eine Abbildung (Taf. 13) gegeben. Die Hauptfigur stellt ein nacktes Weib dar, welches mit untergeschlagenen Beinen auf einem Thier mit Leopardesköpfen sitzt, deren Häuse mit Perlschnüren geschmückt sind. Die Haltung des Weibes ist gefällig und ruhig. Auf dem künstlich geformten Kopf trägt es einen sonderbar gestalteten Schmuck, und in den Ohren befinden sich lange Gehänge. Um den Hals ist eine Kette geschlungen, an dem ein grosses Medaillon hängt, auf dem ein Antlitz mit Strahlen zu erkennen ist, welches dem Bilde der Sonne gleicht. Der rechte Arm ist gegen die Brust gebogen, und der linke Arm stützt sich auf den einen Schenkel. Die Handgelenke sind mit Armbändern geziert, die Füsse aber sind nackt. Vor dieser Figur sitzt eine andere weibliche Figur mit gekreuzten Beinen, deren Kopf ebenfalls künstlich geformt ist. Ausgezeichnet ist

sie durch eine grosse, gebogene Nase. Sie ist mit einem Brusttuch, einem breiten Gürtel und einer Robe bekleidet. Auf dem Kopfe trägt sie Putz. Mit beiden aufgerichteten Händen reicht sie der, auf dem doppelköpfigen Leoparden oder Panther sitzenden Figur ein hohes, mit einem grossen Strauss Federn geschmücktes Diadem. Oben an der Tafel befinden sich zu beiden Seiten einige eingegrabene hieroglyphische Figuren, welche, wie es scheint, die Namen bezeichnen. Vor dieser Tafel stand ein Altar, der auf Del Rio's Abbildung dargestellt ist.

Es ist ferner noch ein kleiner Hofraum vorhanden, in dessen Umgebung sich viele Gemächer befinden, die aber in Ruinen liegen.

Stephens schliesst die Beschreibung des prächtigen Pallastes mit folgenden Worten: With the aid of the plan, the reader will be able to find his way through the ruined palace of Palenque; he will form some idea of the profusion of its ornaments, of their unique and striking character, and of their mournfull effect, shrouded by trees; and perhaps with him, as with us, fancy will present it as it was before the hand of ruin had swept over it, perfect in its amplitude and rich decorations, and occupied by the strange people whose portraits and figures now adorn its walls.

In der Umgegend des grossen Pallastes, die überall mit Schutt und Trümmern bedeckt ist, befinden sich noch mehrere, grossen Theils mit hohen Bäumen bewachsene, ziemlich wohl erhaltene pyramidenförmige Bauwerke, auf deren abgeplatteten Spitzen Gebäude stehen, welche wahrscheinlich Teocallis oder Tempel waren. Ihre Lage ist auf dem Grundplan von Palenque angegeben. Die grösste Pyramide (Casa Nr. 1) stösst an die süd-westliche Ecke des Pallastes, und ist an der schiefen Fläche gemessen 110 Fuss hoch. Zu ihrer Spitze führen auf allen vier Seiten Stufen. Auf der abgeplatteten Spitze steht ein länglich viereckiges, 66 Fuss langes und 25 Fuss breites Gebäude, zu dem von der Plattform aus fünf Eingänge führen. Die ganze Façade und die Pfeiler zwischen den Eingängen sind mit menschlichen Figuren in Stucco verziert, und an den Enden der Façade sind grosse Tafeln mit Hieroglyphen eingesetzt. Auf einem Pfeiler erblickt man ein Weib mit einem reichen Gürtel verziert, welches ein nacktes Kind trägt. Die Figuren der anderen Pfeiler haben sehr gelitten, doch erkennt man noch die Ueberreste von Männern in reicher Kleidung, mit Gürteln, Helmen und Diademen, die mit grossen Federbüschen geschmückt sind.

(Fortsetzung folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Stephens und Catherwood: Ueber Central-Amerika.

(Fortsetzung.)

Die die Figuren umfassenden Rahmen zeigen schöne Ornamente, und über jeden sind Hieroglyphen befindlich. Die an dem Endpfeiler jeder Seite eingesetzten grossen Tafeln sind ganz mit horizontal laufenden Reihen von Hieroglyphen bedeckt, welche schätzbare Nachrichten und Aufschlüsse enthalten mögen. Von einem schmalen Corridor aus gelangt man durch drei Eingänge in drei gesonderte Gemächer. In der Mitte der Rückwand des mittleren grösseren Gemachs ist eine 13 Fuss lange und 8 Fuss hohe Tafel eingelassen, welche ganz mit schönen Hieroglyphen bedeckt ist. Dieser merkwürdigen Tafel hat weder Del Rio noch Dupaix gedacht.

Auf einer zweiten, aus behauenen Steinen gebildeten Pyramide steht ein 50 Fuss langes und 31 Fuss breites Gebäude (Casa Nr. 2), welches ebenfalls drei Eingänge hat, und dessen Pfeiler auch mit Figuren in Stucco verziert sind. Im Inneren befindet sich ein Altar, über dem eine grosse Tafel, an beiden Seiten mit Reihen von Hieroglyphen versehen, aufgerichtet ist. Diese Tafel haben auch Del Rio (Taf. VIII.) und Dupaix abgebildet. In der Mitte der Tafel erblickt man die Figur eines grossen, reich verzierten Kreuzes, welches mit seinem Postament auf einem scheusslichen Thierkopf ruht. Auf der Spitze des reich verzierten Kreuzes sitzt ein grosser Vogel mit langem Schweif. Zu beiden Seiten des Kreuzes steht ein Mann. Der Mann rechts ist stark und hoch gewachsen, hat eine Art Bischofsmütze auf dem Haupte, trägt grosse Ohrgehänge und eine lange Schürze. Mit ausgestreckten Armen hält er gegen das Kreuz, wie es scheint, ein auf einem Tuche liegendes kleines Kind. Der Mann links ist klein und steht auf einem schön verzierten Postament, er hat ein sonderbar geformtes Diadem und sehr reiche Kleidung. Jener scheint ein Priester, dieser ein Cacike oder Fürst zu sein. Auf der Tafel befinden sich noch mehrere hieroglyphische Zeichen. Neben dieser Pyramide fand Stephens eine auf dem Boden liegende, 10 Fuss 6 Zoll hohe merkwürdige Statue eines Mannes, die einige Aehnlichkeit mit einem aegyptischen Priester hatte.

Nicht weit von jener Pyramide befindet sich ferner eine dritte, auf der ein 36 Fuss langes und 28 Fuss breites schönes Gebäude mit drei

Eingängen steht. (Casa Nr. 3). Auf den zwei mittleren Thürpfeilern erblickt man zwei menschliche Figuren. Es hat ein reich variiertes breites Karnies, und über diesem noch einen Aufsatz mit verschiedenen Figuren. Das Gebäude enthält ein mittleres grosses Gemach und zwei kleinere Seitengemächer. An der Rückwand des mittleren Gemachs ist über einem Altar eine grosse, aus drei Stücken bestehende steinerne Tafel eingesetzt, deren weder Del Rio noch Dupaix gedacht hat. Stephens hat sie neben dem Titel des zweiten Bandes, mit der Bezeichnung: Tablet on the back Wall of Altar Casa Nr. 3, abgebildet. Auf ihr sieht man wieder dieselben sehr schön ausgeführten Männer in aufrechter Stellung, welche sich auf der Tafel mit dem Kreuz befanden; denen sie in den Gesichtszügen und in der Kleidung vollkommen gleichen, und die in der Geschichte Palenqué eine wichtige Rolle gespielt haben müssen. Beide stehen auf dem Rücken niedergebogener Männer, welche sich auf die Hände und Kniee stützen. Der hochgewachsene Mann rechts hält mit beiden Händen ein Tuch, auf dem ein kleines, mit einem Diadem geschmücktes Kind aufrecht sitzt. Der kleine Mann links trägt mit beiden Händen ein kleines hässliches Götzenbild. Zwischen beiden Figuren, am Fusse der Tafel, sitzen zwei alte Männer mit gekrauten Beinen, in ganz gekrümmter Stellung, welche auf ihrem Rücken ein reich ornamentirtes Gestell tragen. Auf diesem ruhen zwei gekreuzte Stäbe, an denen in der Mitte ein Schild mit einer scheusslichen Maske befestigt ist. Zu beiden Seiten jener grossen Tafel mit den Figuren ist noch eine Tafel mit sechzehn Reihen von Hieroglyphen vorhanden. Unter diesen erblickt man Menschen- und Thier-Köpfe, und Figuren der verschiedensten Art, deren Bedeutung sich nicht errathen lässt. An den Pfeilern des Einganges zum mittleren Gemach standen noch Steinplatten mit menschlichen Figuren in erhabener Arbeit, welche ausgebrochen und nach dem Dorfe Palenqué gebracht worden sind, wo sie Stephens auffand. Die eine an der rechten Seite, welche auch Del Rio abgebildet hat (Tafel X.), stellt einen stehenden alten Mann mit einer helmartigen Kopfbedeckung und einem grossen Mantel dar, der ein Blase-Instrument im Munde hat. Die Figur links, ebenfalls von Del Rio abgebildet (Tafel VII.), ist ein stehender Mann mit einem grossen Helm und einem Federbusch, der die Figur eines Vogels hat, welcher einen Fisch im Schnabel hält. Die Brust und die Schultern sind von einer Brustplatte bedeckt, in deren Mitte man das Bild der Sonne erkennt. Uebrigens trägt die Figur einen reichen Gürtel, Armbänder und Sandalen. Dem Kopfe gegenüber sind Hieroglyphen eingegraben. Südlich von der ersten grossen Pyramide, in einer Hofung

von 1500 Fuss, steht an einem Rabe, auf einem schiefen Felan, noch eine 150 Fuss hohe Pyramide, auf deren abgestumpften Spitze ein zerfallenes, 20 Fuss langes und 18 Fuss breites Gebäude ruht. Dem Eingange gegenüber erblickt man eine in die Mauer eingesetzte grosse Tafel, auf der eine männliche Figur, mit einem untergeschlagenen Bein, auf einem reich verzierten Polster sitzt. Der Polster liegt auf dem Rücken eines Leoparden oder Panther, mit zwei Köpfen und vier Füssen, der mit Hals- und Armbändern geschmückt ist, und eine Art Thron darstellt. Del Rio hat davon bereits eine Abbildung gegeben (Tafel XII). Der Schädel des Mannes weicht sehr zurück, und ist von einem kleinen Helm mit Federbüschen und verschiedenen Zierrathen bedeckt. Die sehr stark vortretende Nase ist sehr gekrümmt, um den Hals ist eine Perlechnur geschlungen. Von den mit Armbändern verzierten Armen ist der rechte ausgestreckt, der linke aber gebogen, die Hand erhoben und der Zeigefinger ausgestreckt. Der Oberleib ist nackt, und die Hüften sind von einer leinenreichen und mit Fransen besetzten Sehtuche bedeckt. An den nackten Schenkel sieht man Knöchelbänder und an den Füßen reich verzierte Sandalen. Die Figur ruht auf dem rechten untergeschlagenen Bein, während das linke Bein am Polster herabhängt und sich auf die Zehen stützt. Diese Figur zeichnet sich vor allen durch sehr correcte Zeichnung aus.

Dies sind die wichtigsten Ergebnisse des mehrere Wochen lang mit grösstem Fleisse und vielen Anstrengungen von Stephens angestellten Untersuchungen der merkwürdigen Ruinen Palenquäs, welche Catherwood durch eine sehr grosse Anzahl schöner Abbildungen erläutert hat. Am Schlusse fügt er folgende Bemerkung bei: *What we had before our eyes was grand, curious and remarkable. Here were the remains of a cultivated, polished, and peculiar people, who had passed through all the stages incident to the rise and fall of nations; reached their golden age, and perished entirely unknown. The links which connected them with the human family were severed and lost, and these were the only memorials of their footsteps upon earth. We lived in the ruined palace of their kings; we went up to their desolate temples and fallen altars; and whenever we moved we saw the evidences of their taste, their skill in arts, their wealth and power.*

In den grossartigen und prächtigen Bauwerken Palenquäs hat der Geschichtsforscher unlangher die Monumente eines Volkes vor Augen, welches auf einer hohen Stufe der Cultur stand. Welches Volk dies aber war, zu welcher Zeit es blühte, wenn es die schönsten Bauwerke aufgeführt und durch welche Hände sie zerstört wurden, das ist gützlich

unbekannt und in tiefes Dunkel gehüllt. Könnte man die vielen im Palaste und in den Tempeln angebrachten Figuren und Hieroglyphen deuten und verstehen, die sich sicherlich auf seine Geschichte beziehen, dann wären die Räthsel gelöst. So viel kann wohl als gewiss angesehen werden, dass Palenqué bereits längst zerstört war, da die spanischen Eroberer den Boden des neuen Continents betraten, indem keiner seiner gedacht hat. Wäre es in der Zeit noch bewohnt gewesen, da Cortez im Jahr 1524 seinen Eroberungszug von Mexico nach Honduras antrat, der mit so grossen Beschwerden und Mühseligkeiten verbunden war, so würde er gewiss nicht unterlassen haben Palenqué zu erobern und zu plündern. Bei seinem Marsch am See Peten war er nur wenige Meilen von ihm entfernt, da er im Dorfe Las Tres Cruces sein Hauptquartier hatte, wo er angeblich drei Kreuze aufrichten liess. Damals scheint das Andenken an Palenqué selbst bei den Indianern schon ganz erloschen gewesen zu sein. Ueber die alte Stadt und ihre Erbauer herrschen nur Mutmassungen. Der gelehrte Dr. Cabrera glaubte in den Ruinen des alte Höchuelapallan entdeckt zu haben, welches er für eine phöniciische, cananäische oder carthaginiensische Pflanzstadt hielt. Andere meinten in denselben die alte Stadt Culhuacan zu erkennen.

Am vierten Juny verliess Stephens mit seinem Begleiter das stille und friedliche Dorf Palenqué, nachdem der wackere Curá, der Alcáde und die gutmüthigen, freundlichen Indianer, Männer, Frauen und Kinder, unter Thränen herzlichen Abschied genommen und zur baldigen Wiederkehr eingeladen hatten. Die Reisenden schlugen den nächsten Weg durch die Ebene nach dem gegen fünf Tagereisen entfernten Golf von Mexico ein. Sie erreichten bald den Rio Chicho, auf dem sie in einem leichten Canot in den grossen Fluss Usumasinta und die Lagunas de Terminos gelangten, an denen die Provinzen Tabasco, Chiapas und Yucatan zusammenstössen. In der auf der Insel Carmen gelegenen Stadt Laguna bestiegen sie eine nordamerikanische Brig, welche sie in wenigen Tagen nach dem Hafen von Sisal führte, von wo sie sich sogleich nach Merida, der Hauptstadt Yucatan's, begaben.

Nach einem kurzen Aufenthalt daselbst fasste Stephens den Entschluss, die Ruinen der 20 Leguas von Merida entfernten alten Stadt Uxmal zu besuchen. Ihr früherer Name ist unbekannt, man hat ihr den Namen Ouchmal beigelegt, was vergangene Zeit bedeutet. Die alten Bauwerke hat zuerst Cogolludo (Historia de Yucatan. Madrid 1688. Lib. 4 Cap. 2) in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts besucht. Er spricht von ihnen mit Bewunderung, als von Werken vollendeter Baukünstler,

deren Namen die Geschichte nicht aufbewahrt habe. Im Jahr 1835 verweilte daselbst der Maler Friedrich von Waldeck, der auf Kosten seines Gönners, des Lord Kingsborough, eine Reise nach Mittel-Amerika unternommen hatte. Seiner Absicht, die alten Monumente zu beschreiben und abzubilden, widersetzte sich aber die Regierung, worüber er sich also äussert: Malheureusement ma tâche n'a pu être achevée. Les obstacles insurmontables, que le Gouvernement de la République Mexicaine a opposés à l'exécution de mes projets, m'ont empêché de compléter mon oeuvre d'investigation. Das unvollendete Werk erschien unter dem Titel: Voyage pittoresque et archéologique dans la Province de Yucatan pendant les années 1834—36, dédié à la Mémoire de feu le Vicomte de Kingsborough. Paris 1838. gr. fol.

Die Ruinen der einst sehr grossen und volkreichen Stadt liegen in einem weit ausgedehnten Walde, an der Westseite eines Bergabhanges, vier Leguas von der Stadt Nohcacah entfernt. Seit anderthalb Jahrhunderten sind sie mit allen Ländereien der Umgegend im Besitze der Spanischen Familie Peon, die sich in Yucatan niedergelesen und in der Nähe eine schöne Hacienda errichtet hat. Der Name der Stadt, die Erbauer derselben, sowie die Zeit der Zerstörung ist den jetzigen Besitzern gänzlich unbekannt, und darüber haben sich unter den Indianern selbst keine Sagen erhalten. Wahrscheinlich war sie lange vor der Ankunft der Spanier zerstört. Waldeck hielt sie ohne hinlänglichen Grund für die alte Stadt, Itzamal. In spanischen Urkunden werden die Ruinen Las Casas de Piedra genannt.

Mit aller Gastfreundschaft wurden die Reisenden von Don Simon de Peon in seiner Hacienda aufgenommen und ihnen alle Hülfe bei der Untersuchung der Ruinen zugesagt. Da der Wald seit Waldecks Besuch grossen Theils abgeräumt war, so gewährten die vielen prächtigen Bauwerke einen grossartigen Anblick, der die eifrigen Forscher mit Freude, Staunen und Bewunderung erfüllte. Sogleich schritten sie zur Verfertigung eines Grundrisses, zu Anmessungen und Zeichnungen. In Folge der grossen Anstrengungen wurde aber Catherwood bald von einem heftigen Fieber befallen, das ihn nöthigte seine Arbeiten einzustellen. Da ihn das Fieber nicht verliess, seine Gesundheit auch durch die früheren Strapazen der Reise in einem heissen Lande erschüttert war, und der Aufenthalt in der Hacienda bei der Nähe von stehendem Wasser in dieser Jahreszeit ungesund war, so fassten sie, wiewohl ungern, den Entschluss, ihre Untersuchungen aufzugeben und schnell nach Merida zurückzukehren. Ihr Vorsatz war, die Arbeiten unter günstigeren Verhältnissen

wieder aufzunehmen. Sobald es der Zustand Catherwoods erlaubte, begaben sie sich nach Sisal, wo die eine Spanische Brig bestiegen und Ende July wieder in New-York eintrafen.

Schon im nächsten Jahre kehrte Stephens, von Wissensbegierde getrieben, mit Catherwood nach Yucatan, dem Lande der alten Denkmäler, zurück. Er hatte sich ihnen Doctor Cabot aus Boston, ein eifriger Ornithologe, angeschlossen, der die Vögel Yucatan's kühn zu lernen wünschte. Die sehr schätzbaren Forschungen der zweiten Reise sind in dem andern Werke enthalten, welches den Titel führt: *Incidents of Travel in Yucatan*, und das ebenfalls mit einer grossen Anzahl von Grundrissen und Zeichnungen ausgestattet ist, wodurch die Beschreibungen verständlicher werden. Es wurden die grossartigen Ueberreste von mehr als vierzig, in Wäldungen verborgen liegender alten Städte der Vorzeit mit ihren Pyramiden, Tempeln und Palästen besucht, welche Zeugnisse ablegen für die einst in diesem räthselhaften Lande lebende grosse Bevölkerung und den Grad einer früheren hohen Civilisation, über welche die Conquistadores nur spärliche und ungenügende Nachrichten gegeben haben. Das Dasein der alten Denkmäler war selbst den meisten Bewohnern Meridas unbekannt, und nur wenige spanische Geistliche hatten eine oder die andere Ruine besucht. Die Zeit und die Elemente, und vor allen die Regengüsse der Tropen werden die völlige Zerstörung der merkwürdigen Bauwerke bald herbeiführen, und nach wenigen Generationen werden die schönen Facaden mit ihren prächtvollen Skulpturen und Ornamenten von den Wurzeln mächtiger Bäume überwachsen und zersprengt, unter Schutt und Trümmern vergraben liegen, noch ehe der Zeitläufer, in dem sie erbaut, und die Erbauer selbst erforscht sind. Zum fehlerhaftesten Dank fühlen wir uns daher den eifrigen Forschern verpflichtet, dass sie uns durch ihre, mit so grossen Entbehrungen und Anstrengungen verbundene Reise die Kenntniss jener Monumente verschafft haben. Und gewiss wird eine Zeit kommen, in der sie überraschende Aufschlüsse über die so dunkle Geschichte des neuen Continents geben werden. Die beigefügte Karte von Yucatan mit der Reiseroute und den Orten, an denen sich Ruinen befinden, wird künftigen Forschern sehr willkommen seyn.

Nach einem kurzen Aufenthalte zu Merida, um die nöthigen Vorbereitungen zur Reise zu treffen, begab sich Stephens am 12. November 1840 nach Uxmal, um die Untersuchungen der Ruinen fortzusetzen, welche im vorhergehenden Jahre durch die Krankheit Catherwoods unterbrochen wurden. Auf dem Wege dahin machten sie einen Abstecher nach den Ruinen von Mayapen, welches einst die Hauptstadt des alten

Landes Maya war. Diese liegen südlich acht Leguas von Merida entfernt und nehmen eine grosse mit hohem Wald bedeckene Fläche ein. Der Major domo der in der Nähe befindlichen Hacienda, San Joaquin, welcher der Führer war, sagte uns, dass die grosse alte Stadt einst von einer sehr dicken Mauer umgeben war, von der man noch jetzt im Wald an vielen Stellen Ueberreste finde. Man gelangte zunächst zu einem 60 Fuss hohen, offenbar künstlich aufgeführten pyramidalen Hügel, zu dem auf vier Seiten 20 Fuss breite steinerne Treppen führten. Auf der Spitze des Hügel befand sich eine aus behauenen Steinen gebildete Plattform, welche 15 Fuss im Durchmesser hielt, und wahrscheinlich der Opferplatz war. Ueberall im Wald zerstreut lagen mit schönen Sculpturen verzierte Stämme. Auf mehreren erkannte man Figuren von Menschen und Thieren. Es fanden sich noch mehrere solcher Hügel und auf einem stand ein rundes thurmartiges, steinernes Gebäude, welches 24 Fuss hoch war. Zu einem einzigen Gemach führte eine Thüre. Das Innere desselben war mit Stucco bekleidet, der mit rother, gelber, blauer und weisser Farbe bemalt war. An die Südseite des Gebäudes sties eine Terrasse, auf der eine doppelte Reihe acht Fuss hoher Säulen stand, welche aus runden, $2\frac{1}{2}$ Fuss im Durchmesser haltenden Steinen abgehauen waren, die jedoch keine Capitäle hatten. Nach der Untersuchung dieser Ruinen begaben sich die Reisenden nach der Hacienda von Uxmal, wo sie möglichst hielten und Lebensmittel zu den ihnen Bekannten mit sich nahmen, um in demselben längere Zeit zu verweilen. Sie fanden halb ein wenig noch wohl erhaltenes Gebäude, ein passendes Gemach, um dort die durch ein abgestandenes Feinrohr die Fliegen und Mosquitos vertrieben, und den Schatz vergruben, so dass sie schon Abends die Hängematte befestigen konnten. Eine alte Indianerin kam jedoch Morgens von der Hacienda, um Tortillas aufzubereiten und die Köche zu besorgen, und ein Indianer-Knecht wusch ihr die Hände. Am andern Morgen begannen sich die Arbeiten, und es wurde zuerst ein Situations-Plan der Gebäude entworfen, um in demselben die Lage der Gebäude zu bestimmen.

Die sehr zahlreichen und grossartigen Bauwerke bestehen theilweis Pyramiden, welche aus behauenen Steinen aufgeführt sind, theil auf deren Plattform Tempel sind. Theils sind es prächtige, auf hohen Terrassen stehende Ballste, mit den schönsten und reichsten Sculpturen geziert. Ansonsten fallen sich noch viele im ganzen Umgebend, im Wald zerstreute Gebäude, deren Bestimmung sich nicht bestimmen lässt. Aus den auf einer grossen Fläche ausgebreiteten Bauwerken ergiebt sich folgende, dass hier einst eine sehr volkreiche Stadt stand.

Refer. wird sich bemühen, in möglichster Kürze Nachrichten über die wichtigsten Monumente mitzutheilen.

Das grösste und interessanteste Gebäude steht neben einer verfallenen Pyramide auf drei über einander liegenden Terrassen, die aus behauenen Steinen gebildet sind. Wahrscheinlich war es ein königlicher Pallast. Man hat ihm den Namen Casa del Gobernador beigelegt. Von seiner prachtvollen Façade ist eine grosse Abbildung gegeben. Die unterste Terrasse, welche nur eine Höhe von 3 Fuss hat, ist 675 Fuss lang und 15 Fuss breit. Die zweite Terrasse ist 20 Fuss hoch, 545 Fuss lang und 250 Fuss breit. Die dritte Terrasse endlich, zu der man auf einer sehr breiten Treppe aufsteigt, hat eine Höhe von 90 Fuss, ist 30 Fuss breit und 360 Fuss lang. Auf dieser steht der Pallast, ein länglich viereckiges Gebäude, dessen Façade 322 Fuss lang ist. Er ist ganz aus behauenen Steinen aufgeführt und besteht nur aus einem Stock zu ebener Erde mit einem gegen 15 Fuss hohen, auf reichte verzierten Karnies und einem Fries, welches um das ganze Gebäude läuft. Jeder einzelne Stein des Kranzgesimses hat seine besondern Ornamente, und die Steine sind mosaikartig zu Greques, Arabesken, Mäandern und verschiedenen andern Figuren zusammengefügt und verbunden, so dass das ganze Karnies, wie sich Stephens ausdrückt, a sculptured Mosaic darstellt. Von der oberen Terrasse führen vorn eilf grosse Eingänge und zwei an den Seiten in das Innere des Gebäudes, und zwar gleich in Gemächer. Der mittlere Eingang ist der grösste und der am meisten durch schöne Sculpturen verzierte, unter denen man auch hieroglyphische Figuren erkannte. In grösseren Zwischenräumen sieht man aus den Karnies hakenförmige, 1 Fuss 7 Zoll lange, ebenfalls verzierte Steine hervortreten. Fälschlich wählte Waldeck darin Elephanten-Büsel zu erkennen, womit Stephens aber keine Aehnlichkeit fand. Refer. hält sie für blosser Haken, welche bestimmt waren, die Stangen von grossen dachförmigen Vorbängen oder Matten zu tragen, welche zeltartig ausgespannt, die Eingänge beschatteten und das Eindringen der Sonnenstrahlen und des Regens in die Gemächer verhinderten.

Der Pallast enthält zwei Reihen schmaler, länglich viereckiger Zimmer, von denen die beiden mittelsten, in welche der Haupteingang führt, die geräumigsten sind. Jedes Zimmer der vorderen Reihe steht durch eine schmale Thüre mit einem Zimmer der hinteren Reihe in Verbindung. Erstere waren wohl die Wohnzimmer, letztere die Schlafzimmer. Die Zahl aller Gemächer beträgt vier und zwanzig. Fenster-Oeffnungen sind nirgends vorhanden, Licht und Luft hatten daher nur durch die Eingänge

Zutritt, und diese wurden wohl in der Nacht durch Vorhänge geschlossen. Die Gemächer sind hoch und die Decken laufen eben spitz oder pyramidenartig zu. Sie sind nicht aus Holz gebildet, sondern sie bestehen aus grossen, horizontal gelegten und gegen einander vortretenden behauenen Steinen, und stellen also keine bögenförmig gesprengte Gewölbe dar. Holz fand sich nur hin und wieder an den Thürschwelen; und dies war meistens vermodert. An den glatten Wänden zeigten sich noch deutliche Spuren verschiedener Farben, besonders häufig sah man rotthe Abdrücke von Händen mit ausgespreizten Fingern. Auch erblickte man in mehreren Gemächern Vertiefungen in den Wänden, in denen wohl die Stangen zum Befestigen der Hängematten eingefügt waren. An der Südseite des Pallastes befand sich eine 3 Fuss hohe und 15 Fuss breite Terrasse, auf der man Ueberreste von 18 Zoll dicken Säulen, ohne Fussgestelle und Capitälchen wahrnahm.

Beim Graben in einiger Entfernung von der Casa del Gobernador fand man eine steinerne Figur, die ein monströses Thier darstellte, welches aus zwei im Körper verbundenen katzenartigen Thieren besteht, deren Köpfe und Vorderfüsse nach entgegengesetzten Seiten gerichtet sind. Stephens sagt: It seems intended to represent a double headed cat or lynx. Seine Länge betrug 3 Fuss 2 Zoll und seine Höhe 2 Fuss. Beachtungswürdig ist, dass ähnliche steinerne Figuren in den Ruinen zu Copan und Palenqué gefunden wurden.

Seitlich von der Casa del Gobernador, auf der zweiten Terrasse, steht noch ein anderes kleines länglich viereckiges Gebäude, welches in der Fronte 94 Fuss lang und 34 Fuss breit ist, und einfachere Verzierungen hat. Ausgezeichnet ist es durch eine Reihe von Schildkröten, die sich im Karnies befinden. Nach diesen hat man ihm den Namen des Hauses der Schildkröten (Casa de las Tortugas) beigelegt. Im Innern ist es ganz verfallen. Muthmasslich war es ein Wirtschafts-Gebäude, vielleicht eine Küche.

Nördlich vom Pallast liegen auf hohen Terrassen vier grosse prächtige Gebäude, die einen länglich viereckigen Hofraum einschliessen, der 258 Fuss lang und 214 Fuss breit ist. Gegen diesen sind die reichverzierten Facaden der Gebäude gekehrt. Ihrer hat zuerst der Padre Coggoludo gedacht, unter dem Namen Conventos de las Monjas del fuego, in denen der Sage nach einst Jungfrauen ein ewiges Feuer unterhalten mussten. Das grösste gegen die Casa del Gobernador gerichtete Gebäude ist 279 Fuss lang, und hat in seiner Mitte einen 10 Fuss breiten Thorweg, der in den grossen Hofraum führt. Zu beiden Seiten desselben sind noch

vier kleinere Eingänge vorhanden, durch die man in einer Reihe Gemächer tritt. Das rechts gelegene Gebäude ist 158 Fuss lang und das links 173 Fuss. Diese beiden Gebäude haben keine Eingänge von aussen, alle ihre zahlreichen Thür-Öffnungen geben auf die gegen den Hof gekehrten Terrassen. Bei dem Eintritt durch den grossen Thorweg gewähren die Facaden jener Gebäude einen imposanten Anblick. Alle haben sehr hohe, mit den schönsten und reichsten Mosaik-Sculpturen der verschiedensten Art geschmückte Karnisse. Zwischen denselben erblickt man in dem mittleren Haupt-Gebäude zwei sich umschlingende colossale Knaperschlangen, welche mit ihren Krümmungen die grossen Felder und Abtheilungen der Ornamente umziehen. Neben dem Thorweg sieht man den mit einer Federschnur geschmückten Kopf der einen Schlange, welcher sich unter der Klapper des Schwanzes der andern Schlange befindet. Im weit geöffneten Rachen nimmt man den Kopf eines Menschen wahr. Auch Waldock hat davon eine Abbildung gegeben (Pl. XIII.). In den Ornamenten, die zum Theil sehr gelitten haben, fassen sich Köpfe und Figuren von Menschen erkennen.

Das vierte Gebäude endlich, welches dem grossen Thorweg gerade gegenüber auf einer 20 Fuss hohen Terrasse liegt, hat eine Länge von 264 Fuss. Zu ihm führt zwischen zwei kleinen Gebäuden eine 35 Fuss breite Treppe, die aber sehr verfallen ist. Seine Höhe beträgt bis zum Karniss 25 Fuss, und mit diesem 43 Fuss. Es hat 13 Eingänge, durch die man in zwei Reihen von Gemächern gelangt. Auch die Facade dieses Gebäudes ist mit reichen Mosaik-Ornamenten geschmückt, die sehr verwickelt sind. Hier und wieder erblickt man menschliche Figuren, zwei sind mit musikalischen Instrumenten dargestellt, von denen eins Aehnlichkeit mit einer kleinen Harfe, das andere mit einer Gitarre hat. Eine dritte Figur hat eine sitzende Stellung, und ihre Arme sind auf der Brust gekreuzt.

An dem rechts vom Haupteingange befindlichen Gebäude ist die Facade am besten erhalten, und man steht hier in des Innern der Gemächer führende Thür-Öffnungen. Sein hohes Karniss ist sehr schön verziert. Über dem mittelsten grossen Eingang befindet sich ein grosses Ornament, und über den kleineren Eingängen erblickt man Masken mit ausgestreckter Zunge. Zwischen diesen verlaufen vorspringende horizontale Linien, an deren Enden Schlangenköpfe mit weit geöffneten Rachen angebracht sind. Waldock hat die Facade dieses Gebäudes abgebildet (Pl. 16), und nennt es, man weiss nicht warum, den Sonnentempel. Sehr reich verziert, mit grossen gemalten Bildern, sind die

Eses dieses Gebäudes. Alle Fresken der vier Gesäße des Hauses der Nonnen waren bemalt, und Spuren der Farben waren noch deutlich zu erkennen. Stephens schickte seine Beschreibung mit folgenden Worten: The reader may imagine what the effect must have been when all this buildings was entire, and according to its supposed design, in its now decayed doorways stand noble Maya maidens; like the vestal virgins of the Romans, to cherish and keep alive the sacred fire burning in the temple.

Waren jene Götter wirklich, wie die Sage geht, von Jungfrauen für eine religiösen Cultus bewahrt, so müste die Zahl derselben sehr gross gewesen sein; denn es fanden sich in denselben 28 Gemächer. Auf dem grossen Hofraum wurde noch ein Kreis von behauenen Steinen wahrgenommen, und in diesem stand ein grosser altarförmiger Stein. Rotten mit eingegrabenen Schildkröten über, deren Waldeck hier gedenkt und eine abbildet, hat Stephens beim Graben nicht aufgefunden.

Südlich vom Hause der Nonnen, und von ihm durch einen Hofraum getrennt, steht eine grosse, ganz aus behauenen Quadersteinen aufgeführte Pyramide, auf deren Plattform sich ein Tempel oder Teocalli erhebt. Waldeck hat ihr den Namen der Pyramide Kingsboroughs beilegt. Stephens und Catberwood's Beschreibungen und Abbildungen derselben weichen gar sehr von denen jenes Reisenden ab. Die Pyramide ist an der Grundfläche, soweit sich bei dem Schutt der herabgefallenen Steine ermitteln liess, gegen 255 Fuss lang, 155 Fuss breit und 88 Fuss hoch. An der Ostseite führt eine sehr breite, steile, aus steinernen Stufen gebildete Treppe zur Plattform. Man zählte mehr als hundert Stufen, von denen viele zerfallen waren. Auf der aus grossen Steinen gebildeten Plattform steht ein langes, schmales Gebäude, der eigentliche Tempel oder der Teocalli, welches 72 Fuss lang, aber nur 28 Fuss breit ist, und ganz aus behauenen Steinen aufgeführt ist. Rings um das Gebäude läuft ein hohes, reich verziertes Geländer, welches schön gearbeitete Sculpturen enthält, die aus sehr grotesken Grot, Arabesken und Mischwerk bestehen; und aus kleinen Statuen monströs zusammengedrückt sind. Zwischen diesen Statuen sind Köpfe von Menschen und Thieren, sowie Liniwerk und Blumen verschiedener Art. Das Ganze macht einen grossartigen Eindruck. Das Gebäude enthält drei Gemächer, in die von der Plattform aus drei Thüren führen. Die Wände der Gemächer, von denen das mittlere das grösste ist, sind glatt polirt, ohne alle Verzierungen. Nach Cögel-

ludo sollen in den Gemächern Idole gestanden haben, und hier wurden auch wohl die Opfer gebracht.

Von diesem höchsten Gebäude führt noch ein aus Cement gebildeter breiter Pfad zu einem seitlich gelegenen Vorsprung mit einer Plattformform, auf dem ein kleineres Gebäude ruht. Aeusserlich ist es auf ähnliche Weise reich wie jenes verziert. Durch eine Thüre gelangt man in ein zwölf Fuss hohes Gemach, dessen Wände aus glatt polierten Steinen bestehen. Dieses Gebäude betraten die Indianer mit einer abergläubischen Ehrfurcht, und nannten es das Haus des Anaco oder Adivino. Der Sage nach soll in demselben einst ein mächtiger Zwerg gewohnt haben.

Nordwestlich von der Casa del Gobernador endlich befindet sich ein grosses viereckiges Gebäude, welches einen geräumigen Hof einschliesst. Es wird Casa de Palamos, Haus der Tauben, genannt. Seine Façade mit einer Reihe von pyramidenförmigen Erhöhungen versehen, ist 245 Fuss lang. In der Mauer erblickt man eine grosse Anzahl kleiner schmaler Vertiefungen, die das Aussehen haben, als wenn sie zu Nestern von Tauben bestimmt gewesen wären. Daher seine Benennung. In der ganzen Umgebung obiger Gebäude liegen ferner im Walde zerstreut noch viele Ruinen von zerfallenen Pyramiden und Häusern, in deren Beschreibung weiter einzugehen der Raum nicht gestattet.

Nach Beendigung der Untersuchungen verliessen unsere Reisenden, am ersten Tag des neuen Jahres, Uxmal, wo sie sieben Wochen verweilt hatten. Sie besuchten noch die in der Nähe liegenden Ruinen einer alten Stadt beim Dorfe Ticul, wo sie mehrere, mit Wald bewachsene pyramidale Hügel und Ueberreste alter Gebäude, sowie viele zerbrochene Steine mit Sculpturen fanden. Beim Graben zu San Francisco entdeckte man ein schön geformtes irdenes Gefäss, worauf Hieroglyphen und der Kopf eines Mannes mit künstlich verunstalteten, platt gedrückten Kopf und einer sehr vortretenden gebogenen Nase abgebildet war. Dann begaben sie sich zu den Ruinen von Nohpet, die in der Nähe des grossen Dorfs oder Städtchens Nohcacab liegen. Auch hier sah man verfallene Pyramiden, grosse Steine mit eingegrabenen menschlichen Figuren, und mehrere Steine, auf denen Totenköpfe und ins Kreuz gelagte Röhrenknochen dargestellt waren. Hierauf nahmen die Reisenden einen längeren Aufenthalt bei dem gastfreien Cura zu Nohcacab, um sich mit der Untersuchung der Ruinen der einige Leguas entfernten alten Stadt Kabah zu beschäftigen, welche ebenfalls in einem Walde liegen, und aus mehreren Pyramiden mit Teocallis und grossen pallastartigen Gebäuden bestehen. Mit Hilfe einer grossen Anzahl Indianer wurden zunächst die Bäume von den

Bauwerken weggeläumt, was eine sehr beschwerliche Arbeit war. Das höchste Gebäude, von dem man die ganze Umgegend überblickte, ist eine gegen 80 Fuss hohe Pyramide, deren Treppen und Mauerwerk sehr zerfallen ist. In einer Entfernung von 3—400 Yards sah man ein auf einer hohen Terrasse liegendes grosses, 151 Fuss langes pallastartiges Gebäude, zu dem eine breite Treppe aufstieg. Die ganze Façade ist vom Boden bis zum flachen Dach mit den reichsten und schönsten Mosaik-Sculpturen bedeckt, von denen eine Abbildung beigelegt ist. Von der Kranzleiste oberhalb der Eingänge sagt Stephens: *The cornice running over the doorways, tried by the severest rules of art recognised among us, would embellish the architecture of any now era, and, amid a mass of barbarism, of rude and uncouth conceptions, it stands as an offering, by American builders worthy of the acceptance of a polished people.*

In das Innere des Gebäudes gelangt man durch drei Eingänge, welche in mehrere grosse Gemächer mit ähnlichen aus Steinen gebildeten, hohen und gewölbten Decken führen, wie zu Uxmal. In der Nähe liegt auf einer Terrasse noch ein zweites pallastartiges Gebäude, welches 147 Fuss lang und 106 Fuss breit ist. Deutlich sind drei Stockwerke vorhanden, von denen das zweite und dritte niedriger und schmäler als das untere Stockwerk ist, indem sich vor ihnen an der Façade eine breite Plattform befindet. An allen vier Seiten des unteren Stocks sind Eingänge in Gemächer. An zwei grossen Eingängen erblickte man in der Mitte eine 6 Fuss hohe Säule mit plumpen viereckigen Steinen statt des Fussgestells und Capitals. Durch die Säule wird die Thür-Oeffnung in zwei kleinere abgetheilt. Am Ende des Gebäudes befindet sich das grosse Treppenhaus, durch das man auf die Plattform vor die Eingänge der beiden oberen Stockwerke gelangt.

In einer Entfernung von ohngefähr 350 Yards von jenen Gebäuden liegt ein drittes Gebäude auf einer Terrasse, die ganz mit Bäumen bewachsen war. Die Indianer des Ranchos nannten es *la Casa de la Justicia*. Es ist 113 Fuss lang und hat fünf Eingänge, die zu Gemächern führen. Zwischen den Thüren sind drei neben einander stehende Säulen in die Mauer eingelassen. Das Karniess besteht aus einer Reihe kleiner dicht neben einander stehender Säulen. Ausser obigen grossen Gebäuden sind noch viele kleinere, im Walde zerstreute vorhanden, die aber alle in Schutt und Trümmer zerfallen sind. Besonders merkwürdig ist ein neben einer eingestürzten Pyramide stehender hoher Bogen, der aus behauenen Steinen gebildet ist, und dessen Thorweg 14 Fuss breit ist.

Ueber diesen äussert sich Stephens also: *Darkness rests upon its history, but in that desolation and solitude, among the ruins around, it stand like the proud memorial of a Roman triumph. Perhaps, like the arch of Titus, which at this day spans the Sacred way of Roma, it was erected to commemorate a victory over enemies.*

In einem kleineren, verfallenen Gebäude endlich fand man im Eingang, im Schutt versteckt, zwei grosse Steinplatten, auf welchen menschliche Figuren eingegraben waren, die ganz den in Palenqué befindlichen glichen. Auf der einen Platte steht ein Mann in reicher Kleidung, mit einem Helm, der mit Federn geschmückt ist. Vor ihm kniet ein Mann auf den Knien, fahend die beiden Hände erhöhend. Auf der andern Steinplatte erblickte man in stolzer Haltung einen ähnlchen Mann, vor dem ein anderer kniet, der seine Waffe, ein getähtes Schwert, überreicht. Unten an den Steinen ist eine Reihe Hieroglyphen eingegraben, Beizufügen ist noch, dass man hier auch mehrere Balken von sehr hartem Holz fand, in das Figuren eingeschitten waren. Der Ruinen zu Kabah hat kein Spanischer Schriftsteller gedacht, nur bei den Indianern hat sich die Sage erhalten, dass hier einst eine grosse, von ihrem Vorfahren erbante Stadt stand.

Am 22. Januar verliessen die Reisenden Nohocob und begaben sich nach dem nur vier Leguas entfernten Rancho Schavrit, nur die in der Nähe liegenden Ruinen von Zayi oder Selli zu besuchen. Sie machten in dem von Indianern bewohnten Rancho ihr Absteige-Quartier in der Casa real, die zugleich für die Beherbergung von Reisenden bestimmt ist. Da die Indianer nur der Maya-Sprache kundig sind, so war es sehr schwer mit ihnen zu verkehren. Den Dolmetscher suchte ein Indianer, den Stephens als Diener von Nohocob mitgenommen hatte. Schon am frühen Morgen des nächsten Tags stieg man zu Pferd, um die ebenfalls in einem Walde verborgenen Ruinen aufzusuchen. Nachdem man an derhalb englische Meilen zurückgelegt hatte, befand man sich an Fuss eines mit Bäumen bewachsenen pyramidalen Hügel. Die Diener und mitgenommenen Indianer hielten sogleich mit Aenten einen Weg in den Wald, und bald erreichte man ein grosses, aus weissem Sandstein gebildetes Gebäude, welches die Indianer Casa grande nannten. Den ganzen Tag über war man mit grosser Anstrengung beschäftigt, die Stümpfe sowohl in seiner Umgebung, als die, welche auf ihm standen, wegzuräumen. Es besteht aus drei terrassenartig über einander aufgeführten Stockwerken. In seiner Mitte befindet sich ein 22 Fuss hohes Treppenhaus, durch das man zur Plattform vor dem höchsten Stockwerk ansteigt. Am

unteren Stockwerke erkannte man noch sechzehn in Gemächer führende Eingänge. Das zweite Stockwerk, schmaler als das untere, zeigte vier grosse Thüren, von denen jede durch zwei, 6 Fuss 6 Zoll hohe Säulen, mit niederen viereckigen Capitälern, in drei schmale Eingänge abgetheilt ist. Das Karniess des zweiten Stocks ist reich verziert. Zwischen den grossen Thüren finden sich Zugänge zu Treppen, welche auf die Plattform des dritten Stockwerks leiten. In diesem ist eine grosse Anzahl kleiner Gemächer vorhanden. Ausser obigen Gebäuden wurden noch die Ruinen vieler im Walde zerstreut liegender Bauwerke entdeckt. Darnach lässt sich vermuthen, dass auch hier ehemals eine grosse Stadt stand.

Von Schawill ging die Reise nach dem Rancho Sennacte, wo man gleichfalls einige alte Bauwerke fand, und dann begab man sich nach dem Rancho Sabaché. Hier wurde abermals ein längerer Aufenthalt genommen, um den in einiger Entfernung liegenden, noch sehr wenig bekannten Ruinen von Labaab einen Besuch zu machen. Am folgenden Tag erreichte man bei guter Zeit die einige Leguas entfernten, in einer malerischen Gegend zwischen Hügeln zerstreuten alten Bauwerke, welche Erstaunen erregten. Da auch sie von einem Walde bedeckt waren, so liess man durch eine grosse Anzahl mitgenommener Indianer die in der Nähe der grossen Gebäude stehenden Bäume fällen und wegräumen. Zunächst wurde die Aufmerksamkeit auf einen 45 Fuss hohen pyramidalen Hügel gelenkt, auf dem ein schmales hohes Gebäude steht, dessen verzierte Fassade nach Süden gerichtet ist. Zu ihm führt eine breite, ganz verfallene Treppe, die mit hohen Stauden der *Agave americana* bedeckt war. Es hat drei Eingänge, von denen aber einer mit einem Theile des Gebäudes eingestürzt ist. Der mittlere Eingang führt in zwei Gemächer. Oberhalb eines schmalen Karniesses befindet sich eine 30 Fuss hohe Wand, die ganz mit Ueberresten colossaler Figuren in Stucco bedeckt ist. Oben auf dem Rande des Gesimmes erblickte man eine Reihe von Tottenköpfen, und unter diesen menschliche Figuren in Relief, von denen Glieder und Waffen übrig sind. In der Mitte erkannte man eine colossale sitzende Figur mit einer grossen Kugel auf dem Haupte, welche zwei nebenstehende Figuren zu stützen schien. An allen Figuren wurden noch Spuren von Farben wahrgenommen. Von diesem Gebäude einige hundert Fuss entfernt erblickte man ein anderes grosses, mit einem hohen reich ornamentirten Karniess versehenes Gebäude, das in seiner Mitte einen hohen, 10 Fuss breiten Thorweg hatte, durch den man in einen grossen Hofraum gelangte. Von diesem aus führten Eingänge in Ge-

mächer. Oberhalb jedes Einganges befindet sich eine reiche Verzierung in Stucco, in der man das Bild der Sonne mit ihren Strahlen erkannte. Nordöstlich von dem Hügel, auf welchem das Gebäude mit den colossalen Figuren steht, in einer Entfernung von ohngefähr 150 Yards, liegt auf einer Terrasse ein anderes sehr verfallenes, ganz mit Bäumen bedecktes Gebäude, welches nur wenige Ueberbleibsel von verzierten Sculpturen zeigte. Und noch weiter entfernt in derselben Richtung stieß man auf ein wahrhaft prachtvolles Gebäude, von dem eine grosse Abbildung gegeben ist. Es steht auf einer sehr hohen, 400 Fuss langen und 150 Fuss breiten Terrasse, die ganz mit Bauwerken bedeckt ist. Die Façade des pallastartigen Gebäudes hat eine Länge von 282 Fuss. Es besteht aus drei, im Styl verschiedenen Theilen, die vielleicht auch zu verschiedenen Zeiten aufgeführt wurden. Die ganze lange Façade ist vom Grund aus mit den reichsten und schönsten Sculpturen verziert, zwischen denen sich in die Mauer eingelassene kleine Säulen befinden. Auf diesen ruht ein hohes vorstehendes Karnies mit den verschiedensten Figuren geschmückt. Am linken Ende des Hauptgebäudes, gerade an der vorpringenden Ecke, erblickte man den weit geöffneten Rachen eines Alligators oder eines anderen Ungeheuers, in dem der Kopf eines Menschen zu sehen ist. Längs der ganzen Fronte befinden sich sehr viele Hänginge zu Gemächern. Auf diesem Gebäude steht wie auf einer Terrasse noch ein zweites kleineres, welches viele kleine Gemächer enthält.

Nachdem unsere Reisenden mehrere Tage auf die Untersuchung und Abbildung der Ruinen zu Labnah verwendet hatten, begaben sie sich nach dem drei Leguas entfernten Rancho Kewick, in dessen Nähe mehrere in Ruinen liegende Gebäude gefunden wurden, von denen Beschreibungen und Abbildungen gegeben sind. Dann giengen sie nach Xuf, wo sie von dem alten Cura, einem gebornen Spanier, gastfreundlich aufgenommen wurden. Dicht neben seiner Wohnung stand einst ein pyramidaler Hügel, welchen der Geistliche hatte abtragen lassen, um die Steine zum Aufbauen seines Hauses, der Kirche und einer grossen Cisterne zu verwenden. In die Mauern waren viele alte Steine mit Sculpturen eingesetzt, zum Andenken, dass hier einst eine alte Indianer-Stadt gestanden hatte.

(Fortsetzung folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Stephens und Catherwood: Ueber Central-Amerika.

(Fortsetzung.)

Nach einem übermüßigen Aufenthalt in Ticul, wo Stephens an den Fasnachts-Belustigungen Theil nahm, die in Stiergefechten, Pferderennen und Bällen bestanden, wurde die Reise in südlicher Richtung von Nohcacab fortgesetzt. Kaum waren sie einige Meilen von letzterem Ort entfernt, so stiessen sie wieder auf die Ruinen alter Gebäude, und auf eine 10 Fuss breite, aus Steinen aufgeführte alte Indianer-Strasse, Sachey genannt, die einst zwischen den Städten Uxmal und Kabah bestanden haben soll. Auf dem Wege nach dem, mehrere Leguas entfernten Dorfe Bolonchen befanden sich die Ueberreste von mehreren grossen Gebäuden, die mit Sculpturen verziert waren, welche unter dem Namen der Städte Xampon und Chuhuhun bekannt sind.

Vom Bolonchen aus, wo man das Nachtquartier genommen, besuchte man am anderen Tag mit einem freundlichen Cura die in einem grossen Walde verborgen liegenden Ruinen von Labphak. Unter den vielen Ueberresten alter Bauwerke zeichnete sich besonders ein grosses, auf einer Anhöhe liegendes, aus weissen Steinen gebildetes pallastartiges Gebäude aus, das mit Bäumen bewachsen war. Dreissig Indianer waren den ganzen Tag über beschäftigt, die Bäume in der nächsten Umgebung zu fällen und wegzuräumen. Nach Beendigung dieser Arbeit erblickte man das prächtige Gebäude, welches aus drei, in Terrassen über einander stehenden Stockwerken aufgeführt ist. Nur das Erdgeschoss hat viele, in kleine Gemächer führende Eingänge. Die beiden oberen Stockwerke bestehen aus solidem Mauerwerk, und zu ihrer Plattform gelangt man auf einer schönen breiten Treppe. An den beiden schmalen Seiten des mächtig viereckigen Gebäudes fand man mehrere grosse, in die Mauern eingesetzte Steintafeln, in denen menschliche Figuren in Relief eingegraben sind. Sie gleichen ganz denen in Palenqué gefundenen, nur sind sie weniger gut gezeichnet und ausgeführt. Die Reisenden hatten die Absicht, hier mehrere Tage zu verweilen, um die alten Monumente genau zu untersuchen. Sie richteten sich daher in einem Gemache ein, führten einen kleinen Heerd auf und befestigten ihre Hängematten. Es trat aber

bald heftiger Regen ein, und Catherwood bekam einen Anfall von kaltem Fieber. Dies nöthigte die Arbeiten einzustellen und den Rückweg anzutreten. Das Ergebniss der Bemühungen beschränkte sich auf die Zeichnung des Grundplans und der Façade des grossen Gebäudes, sowie auf die Abbildung der Figuren einer Steintafel. Von Bolonchen gieng die Reise nach dem erst seit wenigen Jahren angelegten Dorfe Iturbide, welches in der Nähe der Ruinen der alten Stadt Zibiltaco liegt. Man sieht hier noch mehrere verfallene pyramidale Hügel, und die Ueberreste eines 154 Fuss langen und 27 Fuss breiten Gebäudes, an dessen inneren Wänden sich Spuren von Gemälden befinden. Die Steine dieser und anderer Gebäude werden jetzt zur Aufführung neuer Häuser verwendet. In diesem Dorfe, welches sich an der Grenze des bewohnten Theils von Yucatan befindet, wurde die Reise in südlicher Richtung beendigt. Weiter hin, bis zu dem unter dem 17. Grad n. Br. liegenden See Peten erstreckt sich eine grosse Wildniss, in der sich nicht gestaffte Indianer von dem Stamme der Lacandones aufhalten sollen. In Iturbide herrschte ebenfalls die Sage, dass sich in den Gebirgen jenseits des Sees eine von freien Indianern bewohnte Stadt befinden soll, die noch von keinem Europäer besucht wurde, und in der die Indianer noch ganz in dem Zustande leben sollen, wie zu den Zeiten vor der Entdeckung und Eroberung Amerikas.

Von Iturbide schlugen die Reisenden ihren Weg in nordwestlicher Richtung ein, um die alte Stadt Chichen-Itza zu besuchen. Sie kamen durch Macroba, die freundliche Stadt Tekax und verweilten einige Tage in Mani, wo noch die Ueberreste alter Gebäude vorhanden sind. In letzterer Stadt hielt sich die königliche Familie des Reichs Maya nach dem grossen Aufstande der Caziken und nach der Zerstörung der Hauptstadt Mayapan auf. Von hier aus unterwarf sich Tutul Xiu, der letzte Sprössling des alten königlichen Hauses den Spaniern, unter Don Francisco Montejo, und liess sich taufen. An diesem Orte befinden sich auch noch die Ruinen eines grossen Hauses, welches der spanische Eroberer aufführen liess.

Am 7. März begab sich Stephens nach Pete, der Hauptstadt des Departements gleichen Namens, wo er von dem Gef. politico, Don Pio Perez, Fragmente eines alten, in der Maya-Sprache verfassten Document erhielt. Ueber Tachin und Pisté erreichte man am 11. März beim Sonnen-Untergang die prachtvollen Ruinen der Stadt Chichen-Itza, deren hohe Gebäude grosse Schatten über die Ebene werfen und einen wundervollen Anblick darboten. Die Landstrasse führt zwischen diesen alten Bau-

werken zu einer grossen Hacienda, in der die Reisenden eine freundliche Aufnahme fanden. Die ersten Nachrichten über die alte Stadt, welche neun Leguas von der Stadt Valladolid entfernt ist, hat im Jahre 1840 Baron Friedrichthal gegeben. Der Name Chichén ist aus zwei Worten der Maya-Sprache gebildet, nämlich Chi Mündung und Chen Quelle, also Quellen-Mündung. Es befindet sich hier ein grosses Becken von vorzüglichem Wasser, welches von hohen Felsenwänden eingeschlossen ist. Die zahlreichen, sehr grossartigen Gebäude sind auf einer Fläche von ohngefähr zwei englischen Meilen im Umfang ausgebreitet. Ueber ihre Lage ist ein Grundriss beigelegt. Im Ganzen sind sie noch gut erhalten. In der Beschreibung, welche Refer. ganz gedrängt geben wird, folgt er dem Grundplan.

Das erste grosse Gebäude, welches 250 Yards von der Hacienda entfernt ist, liegt mit der Façade nach Osten, und hat eine Länge von 149 Fuss und eine Breite von 48 Fuss. Es besteht nur aus einem Erdgeschoss und einem breiten Treppenhaus, durch das man auf das flache Dach gelangt. Zu beiden Seiten des Treppenhauses befinden sich zwei Thorwege, und an der Westseite sind sieben Eingänge vorhanden. Durch die Eingänge kommt man in achtzehn Gemächer. In einem derselben fand man eine steinerne Tafel, in die sehr roh die sitzende Figur eines Mannes mit aufgerichtetem rechten Arm eingegraben ist. Sie trägt eine mit langen Federn verzierte Kopfbedeckung, ein breites Halsband, Armbänder und Sandalen. Am Stein nahm man zugleich einige Reihen Hieroglyphen wahr, welche den in Copan und Palenqué gefundenen gleichen. Was diese Figur, von der eine Abbildung gegeben ist, eigentlich bedeute, liess sich nicht errathen.

Ostwärts, in einer Entfernung von 150 Yards, sah man ein zweites, sehr gut erhaltenes prachtvolles Gebäude, dessen Façade 35 Fuss lang und 25 Fuss hoch ist. Es wird, wie eins der Hauptgebäude zu Uxmal, Casa de las Manjas genannt. Seine ganze Vorderseite ist vom Boden an bis zum flachen Dach auf das reichste und schönste mit Mosaik-Sculpturen verziert. In das Innere führt nur eine grosse Thür-Oeffnung, über welcher man zwanzig kleine Felder in vier Reihen erblickt, die mit Hieroglyphen bedeckt sind. Weiter oben, am sehr hohen Karnies, befindet sich eine grosse halbkreisförmige Nische mit einer sitzenden menschlichen Figur, deren Haupt mit einer Federkrone gezieret ist. Das flache Dach des Gebäudes war ganz mit tropischen Gewächsen bedeckt, welche, über das Karnies herabhängend, der schönen Façade ein malerisches Aussehen verliehen.

Das Haus der Nonnen stösst rückwärts durch eine Verlängerung, in der sich viele zu kleinen Gemächern führende Eingänge befinden, unter einem rechten Winkel an eine lange, hohe, aus solidem Mauerwerk aufgeführte Terrasse. Auf dieser steht ein grosses Gebäude, welches zwei Stockwerke hat, vor denen sich breite Plattformen hinziehen. Zu diesen gelangt man auf einer 56 Fuss breiten und 32 Fuss hohen Treppe. Von den Plattformen führen Eingänge in kleine Gemächer, deren Wände mit Figuren bemalt waren, von denen sich noch viele Ueberreste fanden.

Ganz in der Nähe der Casa de las Monjas liegt ein 26 Fuss langes, 14 Fuss breites und 31 Fuss hohes Gebäude, Eglise genannt. Es zeichnet sich durch drei breite, reich mit Mosaik- Sculpturen geschmückte Karnesse aus. Es hat nur einen Eingang, durch den man in ein Gemach tritt, dessen Wände mit Stucco überzogen sind, und an denen man Spuren von Hieroglyphen fand.

Nördlich von diesen Gebäuden, in einer Entfernung von 400 Fuss, steht auf zwei hohen Terrassen ein rundes thurmartiges Gebäude, mit abgerundeter Kuppel, und vier Eingängen, welches 22 Fuss im Durchmesser hat. Und nicht weit davon entfernt liegt, ebenfalls auf einer Terrasse, ein anderes Bauwerk, welches die Indianer Chichencob nannten, was in der spanischen Sprache Casa Colorada heisst. Es ist länglich viereckig, und hat eine Länge von 43 Fuss und eine Breite von 23 Fuss. Zu ihm führt eine 20 Fuss breite Treppe. Auf der reich verzierten Fassade sind drei in einen Corridor gehende Eingänge vorhanden. In dem Gesims des Corridors sind steinerne Tafeln mit Reihen von Hieroglyphen eingesetzt, von denen eine Abbildung gegeben ist. Aus dem Corridor gelangt man in drei kleine Gemächer, deren Wände viele Ueberreste von Malereien zeigten. Ausserdem sind noch die Ruinen mehrerer anderen Gebäude vorhanden. In die äusseren Mauern eines derselben sind Steintafeln eingesetzt, auf denen man viele Figuren von Kriegeren mit Helmen erkannte, welche in den Händen Bündel von Pfeilen oder Speeren trugen. In einem inneren Gemach sind die Wände vom Boden bis zur Decke mit gemalten Figuren verschiedener Art bedeckt. Darunter erblickte man, was sehr zu beachten ist, ein grosses Schiff, ferner Krieger mit Helmen, Schildern und Spiessen, sowie Männer und Frauen in eigenthümlichen Trachten, welche von denen der jetzigen Indianer ganz verschieden sind. Diese Gemälde scheinen sich auf die Einwanderung eines fremden Volks zu beziehen. Von jenen Steintafeln und diesen Gemälden sind Abbildungen beigefügt.

Am weitesten entfernt von der Hacienda in nördlicher Richtung befindet sich eine grosse, aus behauenen Steinen aufgeführte vierseitige Pyramide, Castillo genannt. Ihre Grundfläche misst an der Nord- und Süd-Seite 196 Fuss, und an der Ost- und West-Seite 202 Fuss. Ihre vier Seiten sind aber nicht genau nach den Weltgegenden gerichtet. An der West- und Ost-Seite führen zur Spitze breite Treppen. Beiderseits am Fusse der Treppen erblickte man in Stein gehauene colossale Köpfe von Schlangen mit weit geöffnetem Rachen. Die Plattform auf der Spitze der Pyramide misst gegen 60 Fuss. Auf ihr steht ein viereckiges Gebäude, der eigentliche Tempel, der 49 Fuss lang und 43 Fuss breit ist. Von der Plattform führte an jeder der vier Seiten ein Eingang in das Innere des Gebäudes. Die obere Thürschwelle der Eingänge besteht aus moderigem Sapotenholz, an dem man Schnitzwerk wahrnahm. Die Thürpfosten sind von Stein, und in diese sind stehende Figuren von Männern in reicher Kleidung eingegraben, welche wahrscheinlich Fürsten oder Cacikzen darstellen. Ihre Kopfbedeckung ist mit langen Federn geschmückt. Das Antlitz ist würdevoll. Von der Scheidewand der gebogenen Nase hängt eine Zierrath herab. Das Gebäude enthält ein grosses Gemach, dessen Dach durch zwei vierseitige Säulen getragen wird. Diese Säulen sind an allen Seiten durch eingegrabene Figuren verziert.

In westlicher Richtung von der grossen Pyramide endlich befindet sich ein grosser viereckiger Platz, der an jeder Seite 400 Fuss misst. Dieser Platz ist von mehreren Reihen kleiner niederen Säulen umgeben, welche theils noch aufrecht stehen, theils umgefallen sind. Wozu dieselben gedient haben mochten, liess sich nicht errathen.

Ueber das an grossartigen und zum Theil noch sehr gut erhaltenen alten Bauwerken so reiche Chichen-Itza geben die alten spanischen Schriften keine sicheren Nachrichten. Es scheint der Ort zu sein, an dem die Spanier unter Don Francisco Montejo, nach der Landung über Aké, in das Innere des Landes vordringend, eine Zeit lang verweilten. Wahrscheinlich hatten sie die Kunde von den grossen Gebäuden erhalten, in denen sie sich gegen die Angriffe der Indianer zu vertheidigen gedachten. Sie wurden aber bald nach grosser Niederlagen genöthigt zu der Küste zurückzukehren.

Nach Beendigung der Untersuchungen in Chichen-Itza begab sich Stephens mit seiner Reise-Gesellschaft am 29. März nach der Stadt Valladolid und von da nach dem Hafen von Yalahoo. Hier miethete er ein grosses Canot, um die Küsten zu besuchen und die an denselben etwa befindlichen Ruinen alter Bauwerke kennen zu lernen. Zunächst besuchte

er das Cap Catoche, wo die Spanier zuerst gelandet hatten, und begab sich von da zur Insel Cozumel oder Cuzamil, die Juan de Grijalva im Jahr 1518 entdeckt hat. Die Insel war damals sehr bevölkert und hatte viele aus Steinen aufgeführte Gebäude, sowie thurmartige Tempel, deren Bernal Diaz gedacht hat. Auch Cortez hatte sie im Jahr 1519 bei seinem Zug nach Mexico besucht. Stephens fand die Insel unbewohnt und ganz mit Wald bedeckt. In der Nähe der Küste stiess man auf zwei alte, auf Terrassen liegende und aus behauenen Steinen aufgeführte Gebäude. Das eine ist 16 Fuss lang und hat vier Eingänge. Das andere, 20 Fuss lange und 7 Fuss breite Gebäude hat nur zwei Eingänge. Auch sind die Ruinen einer alten von den Spaniern erbauten Kirche vorhanden. Von Cozumel kehrten die Reisenden zu den Küsten des festen Landes zurück, und besuchten von dem Rancho Tancar aus die in der Nähe der See in einem Walde liegenden Ruinen von Tuloom. Sie bestehen aus einem grösseren, auf einer hohen Terrasse stehendem Gebäude mit zwei Flügeln, in dessen Nähe man die Ruinen von Altarhügeln und verschiedenen anderen Bauwerken antraf, sowie grosse Mauern, die einst eine Stadt umschlossen. Die Ruinen von Tuloom sind höchst wahrscheinlich die Ueberreste jener grossen Stadt, deren bei der Expedition Grijalvas gedacht ist. In seinem Berichte heisst es: „Nachdem wir Cozumel verlassen, sahen wir am zweiten Tag an der Küste eine Stadt, welche so gross und so schön wie Sevilla war. Am Ufer befanden sich Haufen Indianer mit Fahnen, die sie schwenkten, zum Zeichen, dass wir landen möchten. Wir entdeckten ferner eine geräumige Bai, in der die ganze spanische Flotte hätte ankern können.“ Diese Bai ist ohne Zweifel die von Ascension, welche nur acht Leguas von den Ruinen der Stadt Tuloom entfernt ist.

An diesem Punkte kehrte Stephens um, und fuhr längst der nördlichen Küste Yucatans hin. Zunächst landete er an der kleinen Insel Mageres, deren Bernal Diaz bei der Expedition von Cortez gedacht hat, und auf der er ein thurmartiges Gebäude erblickt hatte. Hier fanden die Reisenden auf einem Felsen ein noch wohl erhaltenes Gebäude aus behauenen Steinen aufgeführt, auf dessen Plattform sich die Ueberreste eines Altars zeigten. Nach Umschiffung des Caps Catoche wurde im Hafen von Sisau gelandet, in dessen Nähe auf einem hohen Hügel viele Ueberreste von alten verfallenen Gebäuden liegen. Hier stand einst eine Stadt, in der die Spanier unter Francisco Montejo nach ihrer Flucht von Chichen-Itza eine Zeit lang verweilten. Von Sisau schlugen die Reisenden wieder den Weg in das Innere des Landes ein, nach der 8 Leguas

entfernten, sehr freundlich gelegenen Stadt Izamal. In ihrer nächsten Umgebung sah man mehrere grosse pyramidale Hügel mit Ruinen: alter Tempel und viele Ornamente in Stucco. Unter anderen wurde der Kopf einer colossalen Statue gefunden, welcher 7 Fuss 8 Zoll hoch und 7 Fuss breit ist, von dem eine Abbildung gegeben ist. Zu Izamal befindet sich ein grosses Franciscaner-Kloster mit einer prächtigen Kirche, welche nach den vom Padre Lizana gegebenen Nachrichten im Jahr 1533 auf einer Erhöhung aufgeführt wurde, auf der früher eine Tempel-Pyramide stand. Beim Bau des Klosters hat man die Steine der abgebrochenen alten Gebäude verwendet.

Auf der Rückreise nach Merida hat Stephens endlich noch die Ruinen der alten Stadt Aké besucht, welche in der Nähe einer Hacienda auf einem ganz mit Wald bewachsenen Hügel liegen. Auf einer grossen Plattform, zu der man auf einer 130 Fuss langen Treppe gelangt, sah man 36 viereckige Pfeiler, welche in drei Reihen stehen. Die 14 bis 16 Fuss hohe und 4 Fuss breite Pfeiler tragen mathematisch ein Dach, von dem aber keine Ueberreste vorhanden sind. In der Umgegend waren noch die Ruinen vieler verfallenen alten Gebäude gefunden. Der Stadt Aké wird in spanischen Schriften bei dem Marsche Don Francisco Montejo's von der Küste ins Innere Yucatan's gedacht. Er wurde hier von einem grossen Heere Indianer angegriffen und es fand eine zweitägige blutige Schlacht statt, in der die Spanier nach grossem Verlust den Sieg errangen.

Von Aké begaben sich die Reisenden nach der neun Leguas entfernten Stadt Merida zurück, von wo sie nach kurzer Rast am 18. Mai die Rückreise nach den Vereinigten Staaten antraten.

So haben wir den eifrigen, mit grossen Anstrengungen verbundenen Bemühungen und Forschungen Stephens und Catherwoods die Untersuchung, Beschreibung und Abbildung einer sehr grossen Anzahl, zum Theil noch wohl erhaltener alten Bauwerke zu verdanken. An Geostärke und Schönheit übertreffen dieselben bei weitem alles, was bisher von alten Denkmälern in anderen Ländern des neuen Continents, im Thale des Misissippi, in Mexico, Bogota, Quito und Peru aufgefunden worden ist. Und wie viele Ueberreste solcher Werke mögen noch in den Waldungen Yucatan's, Chispas, Guatemala's und Honduras verborgen liegen, deren Auffindung und Untersuchung erst kommenden Zeiten vorbehalten ist, wenn der sociale Zustand jener schönen Länder geordnet, und die Neigung zu archäologischen und historischen Forschungen erwacht sein wird. Jene Bauwerke liefern einen neuen überzeugenden Beweis gegen

Robertson und andere Historiker, dass der neue Continent nicht bloss von rohen Völkern und sogenannten Wilden bewohnt war. Es lebten hier bereits Völker, die eine höhere Civilisation erreicht hatten und bei denen der Sinn für die schönen Künste erwacht war.

Die alten Bauwerke zeigen im Umfange, in der Grostartigkeit und Erhabenheit der Massen, in der Schönheit der Formen und Verhältnisse, in der Wahl und Bearbeitung des Baumaterials, sowie in dem Reichthum und der Ausführung der ornamentalen Sculpturen eine Vollkommenheit, die Bewunderung erregt. Und jedenfalls nehmen sie in der Architectur einen viel höheren Rang ein, als ihnen ein berühmter Reisender, Herr von Humboldt (*Monumens des peuples indigènes de l'Amérique*, p. 199) einzuräumen geneigt war, indem er sagt: „L'architecture américaine, nous ne saurions assez le repeter, ne peut surprendre ni par la grandeur des masses, ni par l'élegance des formes.“ Jeder Unbefangene indess, der jenen Bauwerken nur einige Aufmerksamkeit schenkt, wird kein Bedenken tragen, sie den alten Denkmälern Aegyptens, Syriens, Persiens und Indiens an die Seite zu stellen.

Bei der Betrachtung der geheimnissvollen Denkmäler einer verloren gegangenen Bildung, welche so mächtig die Wisbegierde reizen, drängen sich mancherlei Fragen über ihren Ursprung auf. In welchem Zeitalter wurden sie aufgeführt und wer waren die Erbauer? Müssen sie als die Werke von Völkern angesehen werden, welche vor der Entdeckung und Eroberung Amerikas durch die Spanier aus Ländern der alten Welt eingewandert waren, und dahin ihre Cultur verpflanzt haben? Oder wurden sie von den Eingeborenen des neuen Continents selbst errichtet, welche in ihrem eigenen Entwicklungsgang eine höhere Stufe der Cultur erlangt hatten? Diese Fragen, so anziehend und wichtig ihre Beantwortung für die Welt- und Cultur-Geschichte ist, lassen sich bei der Dürftigkeit, ja in vieler Hinsicht beim gänzlichen Mangel historischer Quellen, welche durch die Conquistadoren vernichtet wurden, nur sehr unbefriedigend lösen. Es kann daher nicht befremden, wenn die Autoren, die sich mit der Beantwortung jener Fragen beschäftigt haben, in ihren Ansichten und Meinungen gar sehr von einander abweichen und sich vielfältig in Muthmassungen verirrt haben.

Was zunächst das Alter der räthselhaften Bauwerke betrifft, so haben ihnen mehrere Schriftsteller, Cabrera, Dupaix, Le Noir, Galindo, Waldeck u. a. ein sehr hohes Alter zugeschrieben, welches sie selbst auf einige Jahrtausende vor die christliche Zeitrechnung setzen, und sie halten dieselben für ebenso alt wie die ältesten Bauwerke Aegyptens, Syriens

und Indiens. So sagt Le Noir (*Antiquités Mexicaines* T. 2 p. 73): „Les ruines sans nom, à qui l'on a donné celui de Palenque, peuvent remonter comme les plus anciennes du monde à trois mille ans. Ceci n'est point mon opinion seule; c'est celle de tous les voyageurs, qui ont vu les ruines dont il s'agit, de tous les archéologues qui ont examiné les dessins, ou lu les descriptions; enfin des historiens, qui ont fait des recherches, et qui n'ont rien trouvé dans les annales du monde, qui fasse soupçonner l'époque de la fondation des tels monumens, dont l'origine se perd dans la nuit des temps.“ Der durch den Anblick der alten Bauwerke begeisterte Obrist Galindo (*Transactions of the American Antiquary Society* Vol. 2) hat selbst kein Bedenken getragen, in den Ländern Central-Americas die Heimath und Wiege der ersten Cultur zu suchen. Diese habe sich von hier aus nach dem östlichen Asien, nach China, und von da durch Indien nach Aegypten, und endlich nach Europa verbreitet.

Herr von Humboldt dagegen, der die Ruinen für Ueberreste von Werken der Tolteken und Azteken hält, meint, es sei kaum wahrscheinlich, dass sie über das dreizehnte oder vierzehnte Jahrhundert hinausreichen. Dieser Ansicht ist im Wesentlichen auch Stephens gefolgt, der gegen das hohe Alter, welches ihnen Le Noir, Dupuis u. a. beigelegt haben, den Einwurf macht, dass die Gebäude bei den tropischen Regengüssen und bei dem üppigen Baumwuchs in jenen Ländern nicht so lange der Zerstörung hätten widerstehen können. Indess finden sich bei vielen Ruinen unzweifelhafte Beweise von beträchtlichem Alter. Man sah Bäume auf ihnen gewachsen, wie Waldeck bemerkt, die einen Durchmesser von 8 bis 9 Fuss hatten, und welche auf ein Alter von vielen Jahrhunderten schließen liessen, daher er ihr Alter auf 2—3000 Jahre schätzte. Sehr zu beachten ist, dass die Bauwerke unverkennbar aus ganz verschiedenen Zeiten sind. Die ältesten Gebäude in Yucatan sind die, welche aus grossen rohen Steinblöcken bestehen, die ohne Mörtel zusammengefügt sind, und an denen keine oder nur sehr rohe Sculpturen vorkommen, wie zu Aké und Mayapan und einige andere. Sie scheinen älter zu sein, als irgend ein Gebäude in Mexico aus den Zeiten der Tolteken und Azteken. Neueren Ursprungs dagegen sind offenbar die Gebäude, an denen sich reiche ornamentale Sculpturen, Reliefs menschlicher Figuren und Tafeln mit Hieroglyphen finden, wie an den Bauwerken zu Copan, Palenque, Quiraga, Uxmal, Kabah, Labnah, Chichen-Itza u. a. Doch hält Refer. auch diese für älter als die Bauwerke aus den Zeiten der Tolteken und Azteken. Eine andere Frage ist, wer waren die Erbauer der alten Denkmäler? Waren es aus anderen Welttheilen gekommene Einwanderer, oder

würden sie von amerikanischen Völkern, von Urbewohnern oder Aufstehenden des neuen Continents aufgeführt? Diese wichtige Frage kann unseres Bedünkens nur durch eine Vergleichung der amerikanischen Bauwerke mit denen der Völker der alten Welt der Lösung zugeführt werden. Manche Alterthumsforscher, wie Huet, glaubten eine grosse Aehnlichkeit derselben mit den alten Bauwerken Aegyptens gefunden zu haben, wogegen sich aber schon Clavigero erklärt hat. Auch Stephens verwirft eine solche Aehnlichkeit auf das bestimmteste, und wir dürfen seiner Aussage um so mehr vertrauen, da er Aegypten bereist hat und mit dessen Alterthümern sehr wohl bekannt ist. Die grossen pyramidalen Gebäude Amerikas sind nicht wie die aegyptischen Pyramiden Grab-Denkmaier, sondern sie stellen erhöhte Orte dar, deren Gipfel abgestumpft ist und eine Plattform hat, zu der breite Treppen sich erheben. Auf dieser sind kleinere Gebäude, Kapellen, Teocallis oder Cues aufgeführt, in denen die Bilder der Gottheiten oder Götzen standen, welchen die Pyramiden geweiht waren. Hier waren auch die Altäre aufgerichtet, auf denen Rauchwerk brannte, oder blutige Opfer gebracht wurden. Sie stellten also die Orte dar, wo die Priester die religiösen Ceremonien vornahmen, welche das versammelte Volk anschaute. Auf den Pyramiden wurden auch die astronomischen Beobachtungen gemacht, und von hier aus riefen die Priester die Stunden ab. An und in den ägyptischen Tempeln und Pallästen finden sich viele grosse und reich verzierte Säulen mit schönen Capitälern. Solche sind an den amerikanischen Bauwerken nicht vorhanden, und kommen sie vor, was sehr selten der Fall ist, so sind es nur plumpe viereckige Pfeiler, ohne Fussgestelle und Capitäl. Die Bildhauereien an den Gebäuden zu Copan, Palenqué, Uxmal, Chichen-Itza u. s. unterscheiden sich ferner dadurch von den ägyptischen, dass sie halb erhaben sind, während letztere meistens vertieft sind. In der Darstellung menschlicher Figuren waren auch die alten amerikanischen Bildhauer viel glücklicher als die ägyptischen. Das Antlitz der Figuren ist zwar gewöhnlich wie an den ägyptischen Figuren von der Seite dargestellt, aber die Köpfe haben viel mehr Ausdruck und sind mit grösserer Genauigkeit und Anmuth als jene ausgeführt. Niemals sieht man wie an letzteren das volle Auge an der Seite des Kopfes. In den ornamentalen Sculpturen endlich, in den Arabesken, Mäandern u. s. w. der breiten und reichen Karnisse und Gesimse übertreffen die amerikanischen Bauwerke bei weitem die ägyptischen, und zeigen einen ganz eigenthümlichen Charakter.

Den amerikanischen Pyramiden ähnliche, in Absätzen aufgeführte grosse Gebäude kommen in mehreren Ländern des westlichen Asiens vor,

wohin die Buddha-Tempel gehören. Der Tempel Sambhusath, den man für den ältesten in Nepaul hält, ist nach den von Kirpatrick (Panoramic View of the Valley of Nepaul p. 153) und F. Hamilton (Account of the Kingdom of Nepaul) gegebenen Nachrichten ein isolirter Hügel mit mehreren aufsteigenden Terrassen, auf deren höchster ein grosser altarartiger Aufsatz ruht. Die grosse Pagode Shoe Dagon, das goldene Haus zu Rangun am Irawadi in Birma, das älteste Denkmal im Lande, vor mehr als 2000 Jahren errichtet, ist nach Crawford (Embassy) aus solidem Mauerwerk bis zu einer Höhe von 178 Fuss aufgeführt, und hat an der Grundfläche einen Umfang von 1358 Fuss. An jeder Seite finden sich 80 Stufen, die zum Gipfel führen. Auch der pyramidenförmige Tempel Shoe mandou in Pegu ist nach Symes (Relation p. 340) im Styl des Shoe Dagon erbaut. Die grosse, auf zwei Absätzen ruhende Pyramide ist 361 Fuss hoch. Auf Ceylon finden sich gleichfalls Pyramiden als Ueberreste buddhistischer Tempel, welche L. Fagan (Antiquities of Topary near Minery: in Asiatic Journal 1834 N. Ser. Vol. 13 p. 169) beschrieben hat. Viele religiöse Denkmäler und grossartige Ueberreste solcher Tempel sind ferner auf Java vorhanden, welche in Terrassen aufgeführt, Pyramiden gleichen (Transactions of the literary Society of Bombay Vol. 2 p. 154). Dahin gehören namentlich die von Brambanan im Districte von Mataran, die von Buro Budo im Districte von Kadur und die von Singasari im Districte Matang. Unter den vielen Denkmälern zu Brambanan zeichnen sich besonders die Ruinen des Haupttempels aus, an denen Bildsäulen vorkommen, die dem Ganesa, Schiwa und anderen indischen Gottheiten ähnlich sind. Auch die Costüme der Figuren an den Basreliefs gleichen den Hindu-Tempeln. An den daselbst befindlichen Ruinen des Kobuda erblickt man zwei umgestürzte und zum Theil zerbrochene Statuen, welche die Hüter des Tempels darstellten. Alle die grossen Bauwerke zu Brambanan sind aus behauenen Bruchstücken und ohne Mörtel oder Kitt aufgeführt. Der Haupttempel von Buro Budo ist eine grandiose pyramidale Anlage, welche sich in sechs Absätzen erhebt und reich mit Nischen verziert ist, in denen buddhistische Figuren sitzen. An einem Tempel zu Singasari erblickt man über dem Haupteingang an der Westseite ein ungeheures Gorgonenhaupt, und es sind viele andere Sculpturen vorhanden. In einem Walde in der Nähe liegen viele mit Bildwerke bedeckte Trümmer, unter denen man Brahma und Wischnu, den heiligen Stier, eine mit Blumen bekränzte Indra und andere indische Figuren erkannte. Alle jene javanische Denkmäler zeichnen sich durch einen grossen Reichthum schön gearbeiteter Bildwerke aus, die aber alle

theils dem Kreise der buddhistischen oder brahmanischen Religion angehören, theils als eigenthümliche phantastische Formen erscheinen, wie an den schönen Abbildungen von Raffles wahrzunehmen ist. Sehr merkwürdige Ruinen liegen noch in der Nähe des Dorfs Suka auf einem Hügel beim Berge Lawu. Eins der Hauptgebäude besteht aus einer abgestumpften Pyramide, die sich auf dem Gipfel von drei einander überragenden Terrassen erhebt. Die an denselben befindlichen Sculpturen und Basreliefs haben eine merkwürdige Aehnlichkeit mit denen, welche an ägyptischen Bauwerken vorkommen. Hier frisst ein Ungeheuer ein Kind auf und erinnert an den Typhon, dort erinnert ein Hund an den Anubis, ein Kranich an den Ibis. Ferner sieht man das Bild der Palme, der Taube, des Sperbers, der Schlange, lauter im alten Aegypten bekannte Symbole. Diese Ruinen gehören einer Epoche an, von der sich auf Java keine Tradition erhalten hat. In Terrassen aufgeführte pyramidenförmige Gebäude endlich sollen nach Du Halde (*Voyage en Chine* T. 2 p. 250) auch in der Mongolei vorkommen, namentlich in der alten Stadt Para Hotan, die von den Nachfolgern Kublai Khans erbaut wurde.

Die nicht zu verkennende Aehnlichkeit der Bauwerke Mittel-Amerikas mit Buddha-Tempeln hat mehrere Archäologen bestimmt, die Vermuthung auszusprechen, dass die Erbauer jener aus einem Lande des östlichen Asiens nach dem neuen Continente gelangt seien. Herr von Humboldt namentlich hat es in seinem Werke über die Monumente amerikanischer Urvölker (*Vues des Cordilières et Monumens des peuples indigènes de l'Amérique*), durch Vergleichung des mexicanischen und tibetanisch-japanischen Kalenderwesens, der wohl orientirten Treppen-Pyramiden und der uralten Mythen von den vier Zeitaltern oder Weltzerstörungen, wahrscheinlich gemacht, dass die westlichen Völker des neuen Continents lange vor Ankunft der Spanier im Verkehr mit Ost-Asien gestanden haben. Ein solcher Verkehr lässt sich allerdings bei der Nähe der Küsten beider Welttheile an der Behrings-Strasse und den vielen zwischen denselben befindlichen Inseln nicht in Zweifel ziehen, und dafür spricht die grosse Aehnlichkeit, ja vollkommene Uebereinstimmung so vieler Sitten und Gebräuche bei asiatischen und west-amerikanischen Völkerschaften. Zur Bestätigung führt Refer. nur einige Thatsachen an. So ist das Tatowieren sowohl bei den Indianern Nord-Amerikas, als bei den nord-asiatischen Völkern, den Tsouktschen, Ainos, Tungusen, Kirghisen und Ostiaken ein alter Gebrauch. Die Indianer bemalen das Antlitz mit verschiedenen Farben gleich dem chinesischen Gebirgsvolk der Sifana. Selbst das bei den nord-amerikanischen Völkern übliche Skalpiren war nach Herodot bei

den Scythen im Gebrauch und sie tragen den Skalp gleich jenen als Siegeszeichen. Der Kähne aus Birkenrinde bedienen sich Eingeborne Nord-Amerikas gleich den Tungusen und Samoeden. Die Indianer der nördlichen Länder des neuen Continents pflegen beim Wechsel der Jahreszeiten ihre Wohnplätze zu ändern, wobei sie, wie viele ost-asiatische Völker, ihre Zellen und Hausrath auf den Rücken von Hunden laden. Die Wiegen der Indianer Nord-Amerikas gleichen denen der Tungusen, und werden von den Weibern auf dem Rücken getragen, oder an einen Baum gehängt. Der in vielen Ländern Nord- und Süd-Amerikas üblich gewesene Gebrauch der Quippos oder der Knotenschrift fand sich nach A. Remusat (*Recherches sur les langues tartares. Paris 1820 p. 66*) auch bei den Sifans und selbst bei den Chinesen in aller Zeit. Die Indianer Nord-Amerikas verehren gleich den Buräten die Sonne, richten Gebete an sie und bringen ihr Opfer. Die schenslichen Götzen der Azteken hatten unverkennbar viele Aehnlichkeiten mit den Götzen des Schamanischen Heidenthums, und deren Antlitz wurde mit Blut beschmiert, wie es noch bei den Calmucken Gebrauch ist. Auch in der Todten-Bestattung finden zwischen nord-amerikanischen und ost-asiatischen Völkern Aehnlichkeiten statt. Bei den Assiniboins und Krihs oder Knistenaus am oberen Missouri herrscht der Gebrauch, die Todten in Särgen an abgelegenen Orten auf Bäume zu setzen. Derselbe Gebrauch findet sich nach Pallas bei den Balkiren und Teleuten von Kuznezsk. Die Sioux oder Dacotas, sowie die Crows am Yellow Stone River und die Mönitarris legen die Verstorbenen bemalt, in ihrem ganzen Anzuge, mit ihren Waffen und Geräthchaften, in Fellen eingeschnürt, auf ein hohes, aus vier Pfählen ruhendes Gerüst. Auf dieselbe Weise pflegen nach Schangin die Berg-Kalmucken ihre Todten in voller Kleidung auf Stangen-Gerüste niederzulegen.

Der Aehnlichkeit in vielen Sitten und Gebräuchen ohnerachtet, steht der von manchen Ethnographen ausgesprochenen Behauptung, dass Amerika selbst vom östlichen Asien aus bevölkert worden sei, entgegen, dass die amerikanischen Völker, wie Morton gezeigt hat, sich durch eigenthümliche Kennzeichen in der Farbe der Haut, in der Form des Schädels und in den Gesichtszügen von den Völkern der mongolischen Rasse wesentlich unterscheiden. Um sich hievon zu überzeugen, braucht man nur die schönen Abbildungen zu betrachten, welche Prinz Maximilian v. Wied und der Maler Catlin von Indianern Nord-Amerikas aus fast allen Stämmen gegeben haben.

Obgleich nach obigen Mittheilungen nicht bezweifelt werden kann, dass schon in früher Zeit ein Verkehr zwischen den Ost-Asiaten und West-Amerikanern statt hatte, so hält es Herr von Humboldt doch für unentschieden, auf welchen Wegen und mit welchen asiatischen Völkern die Verbindung stattgefunden hat. Er meint, eine geringe Zahl von Individuen aus der gebildeten Priestercaste hätte vielleicht hingereicht, grosse Veränderungen des bürgerlichen Zustandes im westlichen Amerika hervorzubringen. Was man aber ehemals von chinesischen Expeditionen nach dem neuen Continente gefabelt, beziehe sich bloss auf Schifffahrten nach Fusan oder Japan. Dagegen könnten Japaner oder Sian-Pi aus Korea, von Stürmen verdrungen, an der amerikanischen Küste gelandet sein. Man wisse historisch, dass Bogen und andere Abenteurer das östliche chinesische Meer beschifft haben, um ein Heilmittel zu suchen, welches den Menschen unsterblich mache. So wurde unter Tschin-schi-huang-ti eine Schaar von 300 Paaren junger Männer und Weiber, 200 Jahre vor unserer Zeitrechnung, nach Japan gesandt; statt nach China zurückzukehren, liessen sie sich auf Nipon nieder (Klaproth *Tableaux historiques de l'Asie* 1824 p. 79; *Nouveau Journal asiatique* T. 10 1832 p. 335. Humboldt *Examen critique* T. 2 p. 62—67). Sollte der Zufall nicht ähnliche Expeditionen nach den Fuchsinseln, nach Alaschka oder nach Neu-Californien geführt haben? Da aber die westlichen Küsten des amerikanischen Continents von NW gegen SO, die westlichen Küsten Asiens dagegen von NO gegen SW gerichtet sind, so scheint die Entfernung beider Continente in der milderer, geistiger Entwicklung zuträglicheren Zone von 45° Breite allzu beträchtlich, um in dieser eine zufällige asiatische Uebersiedlung zu gestatten. Man müsse daher annehmen, die erste Landung geschah in dem unwirthbaren Klima von 53° und 65°, und die Bildung sei schrittweise in Stationen, wie der allgemeine Völkerzug in Amerika, von Norden gegen Süden (Relat. hist. T. 3. p. 153) gegangen.

Andere Autoren haben sich über eine ehemalige Verbindung zwischen den Völkern des östlichen Asiens und des neuen Continents mit weniger Umsicht ausgesprochen. So meinte der ältere Deguignes durch seine Untersuchungen der chinesischen Jahrbücher bewiesen zu haben, dass die Chinesen bereits seit dem fünften Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung Amerika gekannt hätten, und dass ihre Schiffe des Handels wegen nach dem Lande Fusan gesegelt seien, worunter das neue Continant verstanden werden müsse. Klaproth (*Recherches sur le pays Fusan*, in *Nouv. Annales des voyages* T. 21 sec. ser.) dagegen, welcher die von einem

buddhistischen Mäthe über Fasang gegebene Nachricht kritisch beleuchtete, hat nachgewiesen, dass darunter nur Japan zu verstehen sei. Reinhold Forster hat die Vermuthung aufgestellt, dass Tataren von der Flotte, welche Khublai Khan im Jahr 1291 ausgerüstet hatte, um Japan zu erobern, an den Küsten Amerikas gelandet seien, welche unhaltbare Hypothese John Ranking (*Historical Researches on the conquest of Peru, Mexico and Bogota in the thirteenth century by the Mongols. London 1827*) sich bemüht hat weiter durchzuführen. Neuerlich haben Neumann und Eichthal ebenfalls wieder die Behauptung ausgesprochen, Buddha-Priester hätten Mexico besucht und die Cultur desselbst eingeführt.

Ohnerachtet der oben angegebenen Aehnlichkeit, welche die alten amerikanischen Bauwerke mit Buddha-Tempeln haben, muss sich Refer. doch ganz entschieden gegen die Meinung aussprechen, dass die Erbauer derselben Buddha-Priester waren, denn die an denselben vorkommenden Symbole und die ornamentalen Sculpturen sind gänzlich von denen buddhistischer Bauwerke verschieden. Es lässt sich ferner gegen die Vermuthung, dass jene Monumente von einem aus dem östlichen Asien eingewanderten Volke aufgeführt worden sind, der Einwurf machen, dass die an den Bauwerken Central-Amerikas dargestellten menschlichen Figuren sowohl in der Bildung des Kopfes und des Antlitzes, als in den Kleidungen, Zierathen und Waffen auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit einem Volke des mongolischen Menschen-Stammes haben. Refer. hält es daher für ganz unwahrscheinlich, dass die alte, einst in den Ländern Mittel-Amerikas verbreitet gewesene Cultur, für welche die prachtvollen Bauwerke ein so lautes Zeugnis ablegen, durch die rohen, an der Nordost-Küste Asiens wohnenden Nomaden- und Fischer-Völker eingeführt worden sei. Zu beachten ist ausserdem, dass sich die schönsten alten Bauwerke nicht in den westlichen Ländern des neuen Continents befinden, sondern in den Ländern an der Ostküste Amerikas, und namentlich besonders auf der soweit in den Golf von Mexico vorspringenden Halbinsel Yucatan. Und endlich vergesse man nicht, dass die mongolischen Völker bei ihren Wanderungen und Heereszügen der Verbreitung der Cultur und der Künste nicht förderlich waren. Seit den ersten Einfällen der Hunnen haben sie sowohl in Asien als in Europa die Cultur vernichtet und die vorgefundenen Kunstwerke zerstört.

Es ist ferner zu untersuchen, ob die amerikanischen Bau-Denkmal-er Aehnlichkeit mit den alten assyrischen Bauwerken haben. Kozga (*De obeliscis p. 380*) war es, der zuerst auf die Aehnlichkeit der amerikanischen Pyramiden mit dem Tempel des Belus in Babylon, wie ihn Herodot (*Lib. 1 Cap. 181*) und Diodor von Sicilien beschrieben haben, aufmerksam gemacht hat. Und Herr von Humboldt (*a. s. O.*) sagt: *Il est impossible de lire les descriptions qu' Herodote et Diodore de Sicile nous ont laissées du temple de Jupiter Belus, sans être frappé de traits de ressemblance, qu'offrent ce monument babylonien avec les téocallis d'Anahuac.* Auch in den neuerlichst von Layard (*Niniveh and its remains*) gegebenen Beschreibungen der Ruinen zu Nimrud, Khorsabad und

Katak Schergat gegebenen Beschreibungen sind grosse Aehnlichkeiten zwischen den alten assyrischen und amerikanischen Bauwerken nicht zu verkennen. So besteht die Haupttrüme in Schergat aus einer sehr grossen Erhöhung, auf der eine Pyramide aufgeführt war, welche von Erhöhungen umgeben wird, auf denen, nach dem darüber zerstreut liegenden Schutt zu schliessen, kleinere Gebäude in einem Viereck standen. Nach den früheren von Ainsworth gemachten Ausmessungen hatte die Haupt-Erhöhung einen Umfang von 14,000 Fuss. Ein Theil derselben scheint natürlich zu sein, und auf die natürliche Erhebung sind Lagen von an der Sonne getrockneten Lehmsteinen, dem gewöhnlichen Baumaterial dieser Gegenden, gebracht worden, um eine grössere Erhöhung zu Stande zu bringen, welche dann die Grundlage für die darauf errichteten Gebäude, die Pyramide, die Tempel und Palläste bildete. Nach Layard's Untersuchungen scheinen die alten Assyrer stets bei der Anlage eines grossen Gebäudes zuerst als Fundament eine erhöhte Fläche geschaffen zu haben, die sich oft 40—50 Fuss über den Boden erhob, und auf dieser erst wurden die Gebäude aufgeführt.*) Darin kommen offenbar die alten Bauwerke der Länder Central-Amerikas, namentlich zu Palenqué, Copan, Uxmal u. a., mit den assyrischen Bauwerken überein. Noch in vielen anderen Punkten zeigen sich zwischen beiden grosse Aehnlichkeiten. Die alten amerikanischen Palläste bestehen wie die assyrischen meistens nur aus einem Stockwerk, vor dem sich ein Corridor befindet, von dem aus die Thür-Oeffnungen gleich in die Gemächer führen. Jene haben ferner ebenso wenig wie die alten assyrischen Gebäude Fenster-Oeffnungen, Luft und Licht hatte daher in beiden nur durch die grossen Thür-Zugang. Die Decken der Gemächer sind nicht aus bogenförmig gesprengten Gewölben gebildet, sondern sie bestehen aus auf einander gelegten vortretenden Steinplatten. Sowohl in den alten amerikanischen, als assyrischen Gebäuden kommen höchst selten Säulen vor, und diese haben meistens weder Sockel noch Capitäl, und gleichen nur rohen Pfeilern. Ausserdem sind sich die Bauwerke auch darin ähnlich, dass sie sowohl äusserlich, als die Wände der Gemächer selbst mit senkrecht aufgerichteten grossen Steinplatten, oder mit Stucco verkleidet waren; auf denen menschliche und Thier-Figuren abgebildet sind. Die menschlichen Figuren an den amerikanischen und assyrischen Bauwerken übertreffen in der Correctheit der Zeichnung und in der Genauigkeit der Verhältnisse bei weitem die ägyptischen. Sehr beachtungswerth ist endlich, dass die alten Gebäude Central-Amerikas, äusserlich, wie Stephens wahrgenommen hat, mit verschiedenen Farben bemalt waren, und Spuren von Farben hat auch Layard an den assyrischen Gebäuden deutlich erkannt.

*) Vergl. diese Jahrb. 1850 Nr. 6 p. 81.

(Fortsetzung folgt in Nr. 11.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR

Handbuch der römischen Epigraphik von Karl Zell, Professor an der Universität zu Heidelberg. Erster Theil: Auswahl römischer Inschriften. Heidelberg. Universitätsbuchhandlung von Karl Winter. 1850. 8. 480 S. Mit dem besondern Titel: Delectus inscriptionum romanarum cum monumentis legalibus ferè omnibus. Edidit Carolus Zell. Heidelbergae. Sumtibus Caroli Winter. 1850.

Die Tausende von römischen Inschriften, welche noch vorhanden sind und deren Zahl fortwährend durch neu aufgefundenen vermehrt wird, führen uns so recht unmittelbar in das antike Leben ein nach fast allen seinen Richtungen; sie bilden den treuesten Codex diplomaticus zur römischen Geschichte und Alterthumskunde und zugleich eine reichhaltige Ergänzung zur römischen Literatur. Ungeachtet dessen ist die Kenntniss dieser Denkmäler und das Interesse dafür nicht so verbreitet, als man glauben sollte. Während kleine Bruchstücke von Grammatikern oder von untergeordneten Schriftstellern; die man in Handschriften fand, oft grosse Theilnahme erregen und eine sorgfältige Behandlung gefunden haben, ist manches epigraphische Denkmal von grosser Wichtigkeit von unsern deutschen Philologen ganz vernachlässigt worden. Um nur ein paar Belege dazu anzuführen, erinnern wir an das Monumentum Ancyranum, welches erst vor einigen Jahren eine sorgfältigere Bearbeitung durch Franz und A. W. Zumpt gefunden hat und an das wichtige Edict Diocletiani De praesertim, welches einer solchen bis jetzt ermangelt. Die Anregung, welche F. A. Wolf durch seine Schrift: Ueber eine milde Stiftung Trajans (1806) dem epigraphischen Studium in Deutschland geben wollte, blieb bis zu dem Erscheinen der Sammlung von Orelli (1806) ohne besondern Erfolg. Aus jenen beiden Jahrzehnten ist unter den deutschen Philologen fast nur Osann zu nennen. Die Anregung, welche Hugo durch seine Arbeiten über die Lex De Gallia Cisalpina und über die Tabula Heraclensis für die Beachtung der monumenta legalia gegeben hatte, trug in demselben Zeitraum in den Arbeiten von Dirksen, Klenze, Marexoll, sowie in den Sammlungen von Haubold und Spangenberg ihre Früchte. In den letzten beiden Jahrzehnten, ganz besonders aber in der neuesten Zeit hat unter den deutschen Philologen und Juristen das Interesse für diesen Zweig der Alterthumskunde und die

Thätigkeit dafür beträchtlich zugenommen, und zwar von verschiedenen Veranlassungen aus und in verschiedenen Richtungen. Ohne alle Namen nennen zu wollen, erinnern wir an jene ausgezeichneten Arbeiten deutscher und nordischer Gelehrten, welche in Italien selbst, wo die Epigraphik immer eine fleissige Pflege fand, mit den ausgezeichnetsten einheimischen Kennern des Faches so glücklich wetteifern (Kellermann, Jahn, Henzen, Mommsen, Brunn), oder die wichtigsten epigraphischen Urkunden mit kritischer Schärfe neu verglichen (Göttling); ferner jene, welche in Deutschland Inschriften erläuterten oder antiquarische Forschungen über einzelne Fragen vorzugsweise aus Inschriften durchführten (Grotefend, Göttling, Th. Zumpt, A. W. Zumpt, Lieberkühn); dann jene, welche die römischen Denkmäler einzelner deutscher Länder bearbeiteten (Lehrsch, Hefner); endlich die Bearbeiter solcher epigraphischer Urkunden, welche zu den Quellen des römischen Rechts gehören (Rudorff). Ungesachtet dieser zahlreichen und grossentheils trefflichen Arbeiten fehlte doch bisher ein Werk, welches in das Gebiet der römischen Epigraphik im Allgemeinen einführt und die Kenntniss desselben unter den jungen Philologen und unter den Freunden des classischen Alterthums in der Weisheit populärer macht, als es ausführbar und wünschenswerth ist. Dazu gehörte eine epigraphische Chrestomathie und eine theoretische Anleitung. Die Sammlung von Orelli, für so wichtig und nützlich sie auch sonst gelten muss, ist zu dem erstern Zwecke nicht ganz geeignet. Einerseits ist dazu ihr Umfang zu gross, und andererseits vermisst man darin manche der wichtigsten und interessantesten Denkmäler. Sie enthält z. B. nicht die beiden oben angeführten Urkunden (das monumentum Ancyranum und Edictum Diocletiani), sie hat überhaupt wenige monumenta legalia, abgesehen davon, dass seit dem Erscheinen jener Sammlung eine Menge der interessantesten Denkmäler erst aufgefunden worden ist. Der oben angegebene *Delectus inscriptionum*, welchen der Herausgeber nach der bestehenden Uebung zweier Jahrbücher hier selbst anzuzeigen unternimmt, soll nun dem Bedürfnisse einer solchen epigraphischen Chrestomathie entgegenkommen. Ohne über seine eigene Arbeit urtheilen zu wollen, glaubt der Herausgeber zur nähern Charakterisirung dieses *Delectus*, auf folgende drei Eigenschaften desselben hinweisen zu dürfen: 1) er enthält Proben aus allen Gattungen von Inschriften und dabei fast alle monumenta legalia, welche letztere man nirgends so vollständig beisammen findet als hier; 2) die Auswahl ist mit vorzugweiser Beachtung der interessantesten Stücke und mit Benützung der besten und neuesten Hilfsmittel und 3) nach einer

systematischen, das ganze epigraphische Gebiet umfassenden Anordnung ausgeführt. Wenn diese Sammlung daher auch nicht neue Ergebnisse für die Wissenschaft bieten kann, so wird sie doch den Vorzug einer gewissen Reichhaltigkeit, sowie der angestrebten Zweckmäßigkeit in der Auswahl und Anordnung ohne Unbescheidenheit ansprechen dürfen. Jene Reichhaltigkeit wäre innerhalb der Grenzen eines mässigen Octavbandes nicht zu errischen gewesen, wenn für den Druck die bei epigraphischen Denkmälern sonst wenn auch nicht ausschliesslich doch bei weitem vorwiegend gebrauchte Capitalschrift angewendet worden wäre. Dies ist aber von dem Herausgeber aus guten Gründen nicht geschehen; sondern die alten Inschriften werden hier dem Leser in derselben äussern Form geboten, in welcher er die alten Schriftsteller zu lesen gewohnt ist. Ich habe mich darüber in der Vorrede erklärt. Diese Einrichtung des Druckes mag allerdings bei dem ersten Anblick manchem Leser zum Anstoss werden, sowie denn vor Kurzem ein gelehrter holländischer Jurist, ein verdienter Kenner und thätiger Schriftsteller auf diesem epigraphischen Gebiet, Professor De Wal von Utrecht, bei einem Besuche, wobei er sich sonst über das Unternehmen beifällig aussprach, mir darüber Bedenken äusserte. Aber ein genaueres und unbefangenes Ueberlegen der Sache wird allen Zweifel entfernen. Denn zu welchem Zwecke, in welcher Absicht ist bei monumentis literatis aller Art ein Wiedergeben der Schriftzüge des Originals nothwendig oder wünschenswerth? Offenbar nur zum Gebrauche der Kritik. Wie muss aber dann das Wiedergeben der Schriftzüge des Originals beschaffen sein? Offenbar ganz treu und diplomatisch genau, weil die Nachbildung sonst für die Kritik nicht als zuverlässiges Hilfsmittel dienen kann. Wird nun aber diese genaue, treue Nachbildung der Inschriften einfach durch die Anwendung der Drucklettern unserer Capitalschrift erreicht? Keineswegs. Wer nur wenige römische Steine gesehen hat, um von den Bronzetafeln nicht zu sprechen, kann sich davon überzeugen. Durch den Abdruck aller Inschriften, ihre Schriftzüge mögen noch so verschieden sein, in gewöhnlicher Capitalschrift genügt man den Anforderungen der Kritik nicht, für welche nur ein treues Fac simile von Werth ist, und geräth andererseits in den grossen Nachtheil, dass man ein viel grösseres Volumen für epigraphische Publikationen nöthig hat, und dass man die Augen des Lesers bei der Lectüre unnöthig anfüllt. Diese äussere Form des Druckes der epigraphischen Urkunden hat ihrer Popularisirung mehr als man vielleicht glaubt im Weg gestanden. Kurz, nach demselben Prinzip müsste man auch die alten Schriftsteller, deren älteste Handschriften Kapital- oder Uncialschrift

zeigen, in der gleichen Form durch den Druck vervielfältigen. Uebrigens ist das in dem *Delectus* eingeschlagene Verfahren nicht einmal neu, — (es wäre dieses, wenn es der Fall wäre, ein Verdienst) — sondern bei einzelnen grösseren epigraphischen Urkunden, wie bei Gesetzen, *Senatsconsulten* u. dgl. schon anderwärts nicht selten angewendet, und ebenso im Ganzen bei derjenigen ältern epigraphischen *Chrestomathie*, welche *Fried. Aug. Wolf* in der Vorrede seiner Schrift: „Von einer milden Stiftung *Trajan's*“ ausdrücklich als Vorbild für ein neu zu veranstaltendes Unternehmen der Art bezeichnet: *wir meinen Flaetwood Sylloge inscriptionum. Londini 1661. 8.* Die Betrachtung der Schriftzüge der alten Inschriften ist allerdings von der grössten Wichtigkeit; sie gehört zur *Doctrin* der Epigraphik und soll in dem zweiten Theile unsers Handbuchs, wo wir in lithographischen Tafeln eine Reihe epigraphischer Schriftproben geben werden, die gebührende Beachtung finden. Dieser zweite Theil soll im Laufe dieses Jahres erscheinen und ist nach den Grundzügen, welche der von mir verfasste Artikel *Inscriptiones latinae* in *Pauly's Realencyclopädie* vorgezeichnet, ausgearbeitet worden. Zum Schlusse benütze ich diese Gelegenheit, um die *Addenda et Corrigenda*, welche durch und ohne meine Verschuldung sich wohl noch vermehren lassen werden, in Bezug auf zwei Inschriften zu ergänzen. Ich verdanke diese Verbesserungen dem gütigen Wohlwollen des Herrn *Dr. Heinrich Meyer* zu Zürich, welcher in einem an mich gerichteten, für mich sehr angenehmen Schreiben über dieses mein Unternehmen, mir folgendes mittheilt. In der helvetischen Inschrift aus *Wettingen n. 166 p. 19* des *Delectus* ist nicht zu lesen, wie auch *Orelli* liest (n. 457): *Deae Isidi templum a solo L. Annusius Magianus de sac posuit vir Aqueus. B.* (oder *VI vir d. i. sex vir Aqueus his*); sondern wie Herr *Dr. Keller* zu Zürich bei einer wiederholten Untersuchung des Steins gefunden hat: *VII Aquensib. d. i. Septemaquensibus d. i.* den Einwohnern von *Septem Aquae*. *Erner n. 6 p. 1* des *Delectus* in der zu *Wilferdingen* bei *Pforshaim* vor einigen Jahren aufgefundenen Inschrift einer Mauer (*maeria*), welche ein *Juvenalis Macrinus* dem *Jupiter* widmete, womit er also wohl den Platz um einen Tempel einschloss, ist nach Herrn *Dr. Meyers* Ansicht *Vica. Senot.* nicht zu lesen *vicanus Senotensis* als Apposition zu *Juvenalis Macrinus*, sondern im *Dativ* *vicanis Senotensibus*.

Zell.

Kurze Anzeigen.

Ibn Coteiba's Handbuch der Geschichte. Aus den Handschriften der k. k. Hofbibliothek zu Wien, der herzoglichen Bibliothek zu Gotha und der Universitätsbibliothek zu Leyden, herausgegeben von Ferd. Wüstenfeld. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1850. VIII u. 366 S. 8.

Der Verfasser dieses Werkes, dessen vollständiger Name Abu Mohammed Abdallah Ibn Musin Ibn Kuteiba lautet, ist im Jahre 213 geboren, lebte einige Zeit als Cadhi in Deinowr, bei Kirmesin, (nicht Dinawar bei Carmisia, wie der Herausgeber schreibt) weshalb er auch Aldeinawri genannt ward, hielt sich viele Jahre in Bagdad als Lehrer der Traditionskunde auf und starb im Jahre 270 oder 276. Das vorliegende Buch Ibn Kuteiba's, der auch noch andere Werke literarhistorischen, philologischen und theologischen Inhalts hinterliess, ist in Europa längst durch Reiske, Eichhorn und Rasmussen bekannt, es ist von Ersterem ins Lateinische übersetzt, aber nur einzelne Theile dieser Uebersetzung sind später herausgegeben worden. Auch Ref. wollte es schon zum ersten Bande seiner Chalifengeschichte benutzen, erhielt aber den Codex der herzoglichen Bibliothek zu Gotha so spät, dass er nur noch in der Vorrede Einiges nachtragen konnte, entlehnte demselben jedoch manche schätzbare Notizen zum zweiten Bande. Dass Ibn Kuteiba, als einer der ältesten arabischen Historiker, längst verdient hätte herausgegeben zu werden, und sich Herr Wüstenfeld durch diese Arbeit auf's Neue den Dank der Orientalisten erworben hat, wird gewiss Niemand läugnen, doch geht der gelehrte Herausgeber zu weit, wenn er in der Vorrede schreibt: Ibn Kuteiba „scheint bei der Muhammedanischen Geschichte kaum ein geschriebenes Buch benutzt zu haben, wenigstens erwähnt er kein solches, nennt aber öfters seine Gewährsmänner und die Reihe der Ueberlieferer bis zu einem Zeitgenossen der erwähnten Begebenheiten.“ Ref. scheint es vielmehr, dass Ibn Kuteiba nur frühere Werke excerptirt hat und darum auch, wo ihn diese im Stiche lassen, das heisst in der Periode, welche ihm näher lag und noch keinen Geschichtschreiber gefunden hatte, so arm und einsylbig ist. So findet man, vom Regierungsantritte Alwathik's bis zu dem des Almutamid (227—256 fast nichts als die Data der Thronbesteigung, der Geburt und des Todes der Chalifen. Dass übrigens Ibn Kuteiba Werke seiner Vorgänger benützt hat, geht aus vielen Stellen desselben hervor. Er citirt (S. 59) bei dem Tode des Abd Allah Ibn Abbas den Historiker Alwakidi, welcher schon im Jahre 206 starb und bekanntlich ein Werk über die älteste Geschichte des Islams, besonders über die Krieggänge der Araber hinterliess. S. 75 werden einige Verse angeführt, welche bei Gelegenheit der Auswanderung Mohammeds nach Medina gedichtet wurden, und dazu bemerkt, dass Abu-l-Jakzan diese Verse dem Dichter Hasan Ibn Thabit zuschreibt, während Mahommed I. Ishak den Dichter Sirmah Ibn Abi Uns Alansari für deren Verfasser hält. Abu-l-Jakzan starb im Jahre 170 und hinterliess verschiedene historische und genealogische Werke, aus denen vielleicht Ibn Kuteiba das Meiste, was er über die arabischen Stämme berichtet, geschöpft hat und Mohammed Ibn Ishak, der Schöpfer

arabischer Historiographie, lebte bekanntlich am Hofe Manssurs, verfasste ein Leben Mohammeds, das allen spätern Biographen Mohammeds zur Grundlage diente und ein Buch über die Kriegszüge der Araber, das Tabari fast auf jeder Seite citirt. S. 91 führt der Verfasser über das Alter Omars die Ansicht Ibn Ishaks, Abu-l-Jakzan's und Alwakidi's an. S. 109 führt er über die verschiedenen Ehen, welche Sukeinah, die Gattin Huseins, geschlossen, ausser Abu-l-Jakzan, noch Ibn Alkelbi und Alheitham Ibn Aladi an. Erstern nennt er selbst (p. 266) den gelehrtesten und Letztern ebenfalls als berühmten Genealogen und Traditionskundigen. Auch Almadaini war einer der Vorgänger Ibn Kuteiba's, welcher sowohl über Mohammed als über die Omejjaden und die ersten Abbasiden schrieb und im Jahre 225, oder nach Andern im J. 228 der Hidjrah starb. Der Verfasser selbst macht übrigens gar keine Ansprüche auf Originalität und hat sein Werk mehr für das grössere gebildete, als das gelehrte Publikum geschrieben. Er sagt in seiner Vorrede (S. 1): „Ich habe in diesem Buche gesammelt, was jeder, durch hohen Rang, Bildung und Kenntnisse aus der Masse hervorragende Mensch wissen sollte, denn er kann es nicht entbehren im Umgange mit Fürsten, Edlen und Gelehrten, denn in jeder guten Gesellschaft wird auf das Eine oder das Andere von dem hier mitgetheilten die Rede kommen, das Gespräch wird bald auf den Propheten führen, bald auf einen König oder einen Gelehrten, oder einen Stamm oder einen Schlachttag der Araber, der Anwesende sollte daher mit der Geschichte bekannt sein, den Aufenthaltsort des Stammes kennen, die Zeit, in welcher der Fürst, von dem die Rede ist, gelebt hat und den Zustand der Person, über welche gesprochen wird u. s. w.“ Dann S. 3: „Ich habe mich bemüht, nur das Bessermere und Gelsäufgere auf eine kurze und leicht fassliche Weise darzustellen, ohne mich in das Ausführliche zu vertiefen, sonst wäre das Buch so gross geworden, dass es nicht leicht abgeschrieben und noch weniger auswendig gelernt werden könnte u. s. w.“

Wir werden bei einer andern Gelegenheit, da hier nur eine kurze Anzeige des vorliegenden Buches gegeben werden soll, einzelne Stellen desselben einer nähern Prüfung unterwerfen, haben übrigens auch schon im zweiten Bande unserer Geschichte der Chalifen mehrfach nachgewiesen, dass Ibn Kuteiba's Angaben keineswegs einen unbedingten Glauben verdienen. Wir begnügen uns daher nur noch damit, ein kurzes Inhaltsverzeichnis des Kitab Almasarif mitzutheilen, das mancher Leser ungern vermissen wird, obgleich es einigermassen durch das vom Herausgeber beigelegte Namensregister ersetzt wird.

S. 6, mit welcher die Vorrede endet, beginnt mit der Schöpfung und der Geschichte Adams, nach dem alten Testamente und talmudischer und muslimännischer Sage, an welche dann die der übrigen Propheten in folgender Ordnung sich anreihet: Scheth, Idris, Nuh, Ham, Jafeth, Scham, Hud, Salih, Ibrahim, Ismail, Ishak, Issu, Jakob, Jusuf, Schueib, Balam, Alchidhr, Ejjub, Masa und Harun, Ischmawil, Talut, (Samuel und Saul) Dawud und Suleiman, Uzeir (Esdras) und Dantal, Schaha, Hizkil, Alias, Elish, Isa (Jesus), die Bewohner der Höhle (Siebenschläfer); Iskander, Lokman und Dau-l-Kif (ein Unbekannter). S. 27 und 28 enthalten die Gesamtzahl der Propheten und der geoffenbarten Bücher, S. 29 und 30 (nach dem Sirat Arrasul) die Namen derjenigen Araber, welche vor Mohammed schon an Gott gläubten. Die folgenden

26 Seiten handeln von der Genesalogie der Araber, an die sich (S. 56) die Mohammeds und seines Geschlechte reiht, auf welche dann das ganze Leben dieses Propheten folgt. S. 83 beginnt das Leben Abu Bekr's und der folgenden Chalifen: Omar, Othman, Ali, Hasan und Husin, wobei jedesmal auch eine kurze Biographie ihrer hervorragenden Sprösslinge mitgetheilt wird. Mit Zubair wird die Lebensbeschreibung der Gefährten Mohammeds eröffnet, welche (S. 173) mit der des Abu-l-Tufeil endet. S. 174 enthält die Namen derjenigen, welche Mohammed zu gewinnen suchte und die Namen der Heuchler. Nun beginnt (S. 175) die Geschichte der Chalifen mit Muawia und endet (S. 200) mit Almutamid. Das folgende Kapitel, das sich bis S. 215 erstreckt, mit Abd Allah Ibn Muti beginnt und mit Abu Muslim endet, ist überschrieben: „Die Berühmten unter den Vornehmen und Machthabern, sowie unter den Empörern.“ Die folgenden 32 Seiten (216—248) handeln von den berühmten Männern, welche auf die Gefährten Mohammeds folgten (Tabiyn). Dann folgt die Biographie der berühmten Gesetzgelehrten (248—51), Traditionskundigen (251—262), Koranleser (262—265), Genesologen (265—268), Dichter und Grammatiker (268—271) und Lehrer (271—272). Nun folgen bis S. 304 kurze Notizen über die sich Befindenden, über den Ursprung verschiedener Gebräuche und Gesetze, über die Moscheen, über die arabische Halbinsel, über die Eroberungen, Statthalter, berühmte Handwerker, berühmte Männer mit Leibesgebrechen, Schlachtzüge der Araber, sprüchwörtlich gewordene Stämme und Personen und über Religionssecten. Den Schluss des Buches bildet die Geschichte der Könige von Jemen (S. 304—313), von Syrien (S. 313—316), von Hira (S. 316—320) und von Persien (S. 320—330).

Well.

Die Naturwissenschaft und die Geistesbildung von Hans Christian Ørsted.
Deutsch von K. L. Kannegiesser. Leipzig. Verlag von Carl B. Lorck.
1850. XVI S. u. 169 S. 8:

Obiges Buch ist ein Nachtrag zu den von uns in diesen Blättern angezeigten, naturphilosophischen Schriften des berühmten dänischen Gelehrten. Es enthält acht verschiedene Abhandlungen unter folgenden Aufschriften: 1) Der allgemeinen Naturlehre Geist und Wesen (S. 1—24), 2) über die bildende Wirkung, welche die Anwendung der Naturwissenschaft ausüben muss (S. 25—43), 3) Rede bei der ersten Zusammenkunft der skandinavischen Naturforscher zu Kopenhagen, 3. Juli 1840 (S. 47—59), 4) Eröffnungsrede der fünften skandinavischen Naturforscherversammlung (S. 60—72), 5) das Verhältnis zwischen den Jungen und Alten, mit besonderer Hinsicht auf den in die Welt eintretenden Jüngling (S. 78—93), 6) alte und neue Zeiten (S. 95—112), 7) der Naturwissenschaft Verhältnis zu Zeitaltern und deren Philosophie (S. 113—154), 8) das Christentum und die Geistesbildung unterstützen einander (S. 155—166). Die erste Abhandlung ist ein Bruchstück aus der Einleitung zu der „allgemeinen Naturlehre“ des Verfassers und ganz in dem Tone und Charakter seiner früher angezeigten Abhandlungen geschrieben. Die Wissenschaft, welche den Zweck hat, mit der Vernunft die ganze Natur zu umfassen und zu durchdringen und sie in ihrem ganzen Zusammenhange darzustellen, ist nach unserem Verf. die

Naturwissenschaft oder Physik in dieses Wortes ausgedehntester Bedeutung (S. 1). Die Physik ist also in diesem Sinne, in welchem sie gewöhnlich nicht genommen wird, mit der Naturphilosophie gleichbedeutend. Wir können diese Anschauung von der Aufgabe der Physik nicht unterschreiben. Allerdings hat es die Physik mit den Wirkungen der Natur; mit den Naturkräften und Naturkörpern zu thun; aber sie liefert erst in Verbindung mit Chemie und allen übrigen Naturwissenschaften, vorzüglich in Verbindung mit Astronomie, Geognosie, Mineralogie, Botanik den Stoff für die Naturphilosophie, welche erst auf dem Boden der einzelnen Naturwissenschaften im Stande ist, ihrer Aufgabe — der „Durchdringung der ganzen Natur in ihrem Zusammenhange“ Genüge zu leisten. Die Naturphilosophie soll zuletzt alle Naturwissenschaften umfassen, und ihre Aufgabe ist diejenige, welche der Herr Verf. als die der Physik im weitesten Sinne des Wortes bezeichnet. Wenn man die Physik als mit der Naturphilosophie gleichbedeutend betrachtet, so könnte diese Anschauung leicht dem gründlichen Studium der Physik schaden, welche nur von der gründlichen Erforschung des Einzelnen ohne Ueberspringung eines Mittelgliedes zu allgemeinen Sätzen aufsteigen darf. Ferner sinkt auch die Physik, die sich in allgemeinen Sätzen ohne Beobachtungen und Versuche bewegt, zu einer gesichtslosen oder unbegründeten Hypothesenmacherei herunter. Es sind übrigens ganz dieselben Wahrheiten, welche der Verf. in dieser Abhandlung entwickelt, die er schon in seinen frühern entwickelt hat. Man kann diese auf folgende zurückführen: 1) Jede wohlgeführte Untersuchung eines beschränkten Gegenstandes entfaltet uns einen Theil der ewigen Gesetze des unendlichen Ganzen; 2) die Kenntniss der Naturgesetze ist die Kenntniss von dem Wesen der Dinge; 3) alle Naturgesetze bilden eine Einheit, die das ganze Wesen der Welt ausmacht; 4) die Natur- und Vernunftgesetze sind Eines. Sie sind der Ausdruck einer Idee, welche mit der in Allem lebenden und wirkenden Vernunft Eines ist; 5) wenn die Vernunft die Naturgesetze erkennt, erkennt sie daher die in ihr selbst wirkenden Gesetze, erkennt sie sich selbst in der Natur. So richtig diese Hauptgrundsätze des Herrn Verf. sind, so wenig können wir dem Princip des einseitigen Idealismus beistimmen; das er auch hier, wie in seinen andern naturphilosophischen Schriften, zur Geltung bringen will. Der „Stoff“ ist ihm nämlich auch in dieser Abhandlung „nichts Anderes, als der vermittelt der Grundkräfte der Natur erfüllte Raum“ (S. 7). Auch hier wird also wieder die Ansicht von dem Verf. aufgestellt, dass die Körper „Krafterfüllte Räume“ seien. Dieses heißt aber die Materie in der That so vergeistigen, dass zuletzt nichts Reelles mehr von ihr übrig bleibt. Der Stoff ist etwas Anderes, als die Kraft oder der Raum, und man wird die Materie weder mit der Kraft, noch mit dem Raume verwechseln dürfen. Kraft ist ein Wirkendes in der Materie; aber die von dem Verf. ganz richtig als etwas Geistiges oder Ideales bezeichnete Kraft wird ohne wirklichen Stoff keine Materie, auch kann bloße Kraft als Möglichkeit oder Können ebenso wenig zur Wirklichkeit werden, als sie den Raum zu erfüllen im Stande ist. Wenn auch Raum ein Verhältniss ist, ohne welches man die Körper nicht denken kann, so ist deshalb der Raum noch immer kein Körper; ja er kann nur abstract für sich gedacht werden; ist aber in der Natur nie von dem Körper getrennt, ungeschiedet er selbst nichts Stoffliches, sondern nur ein Verhältniss ist, unter welchem das Stoffliche existirt. Dagegen Materie „in

allen Dingen“; wie der Verf. will, „überall dieselbe“ ist, wird er schwerlich auf dem Boden der Naturwissenschaft nachweisen können, welche die Materie auf gewisse einfache, an und für sich verschiedene Stoffe zurückführt, die nicht in einander übergehen. Freilich, wenn er alle Kräfte der Natur auf eine Grundkraft zurückführt und sich unter allen Körpern nur Kräftefülle Ränne vorstellt, dann muss zuletzt die Materie dieselbe sein, wofür sie nach dem Verf. nichts, als eine und dieselbe Grundkraft ist, inwiefern sie den Raum erfüllt. Wir haben aber bereits nachgewiesen, dass diese Anschauungsweise den Begriff der Materie selbst aufhebt.

Vortrefflich ist in der zweiten Abhandlung die bildende Wirkung wechselseitig gesät, welche die Anwendung der Naturwissenschaft ausüben muss (S. 25—43). Mit Ausnahme der beiden ersten Abhandlungen haben alle andern mehr eine lokale Beziehung und daher auch ein weniger allgemeines Interesse.

Nr. 3 und 4 sind Reden, welche in den skandinavischen Naturforscherversammlungen zu Kopenhagen von dem Verf. gehalten wurden. Nr. 5 ist eine Gelegenheitsrede, welche am Stiftungstage „der Schule für die Nachwelt“ (einer durch Privatsmittel fundirten höheren Bürgerschule in Kopenhagen) am 4. März 1844 vorgetragen wurde. Nr. 8 ist ebenfalls eine Festrede zur tausendjährigen Feier der Einführung des Christenthums in Dänemark. Auch die beiden andern Nummern haben eine mehr auf lokale Verhältnisse gehende Beziehung. Die Abhandlung Nr. 6 ist für den „dänischen Kalender“ geschrieben; Nr. 7 ist eine Recension von Steffens polemischen Blättern zur Beförderung der speculativen Physik (erstes Heft, Breslau, 1829). Doch haben die letzten beiden Abhandlungen auch allgemeine Gesichtspunkte, welche für ein weiteres Publikum von Interesse sind. In der Abhandlung „die alten und die neuen Zeiten“ sucht der Verfasser nachzuweisen, dass die Klage über die Verschlimmerung der Zeiten unbegründet sei, und dass ein Fortschreiten des Menschengesistes in der Zeit angenommen werden müsse. Er läugnet ebenso sehr eine Verschlechterung der Menschheit in körperlicher, wie in intellectueller und sittlicher Hinsicht. Er hat seine Betrachtungen unter folgende Ueberschriften zusammengefasst: 1) Die Wärme der Luft hat sich nicht verändert (S. 98—100); 2) die Menschen wurden nicht grösser oder kraftvoller in der Urzeit (S. 100—102); 3) die Lebenszeit hat nicht abgenommen, man lebt jetzt gesünder (S. 102—105); 4) das Menschengeschlecht ist in sittlicher Hinsicht nicht zurück, sondern vorwärts gegangen (S. 105—112).

In den skandinavischen Naturforscherversammlungen zu Kopenhagen war der Verf. vorzugsweise bemüht, durch solche Vereine auf die Einheit der skandinavischen Brudervölker hinzuwirken. Nur durch „Gemeinschaft“ kann von den „geistigen Bestrebungen des Nordens ein recht grosses und unserm Nordens würdiges Ansehen ausserhalb unserer eigenen Grenzen“ gewonnen werden (S. 61). Der Verf. meint, die Skandinavier sollten sich die Deutschen zum Muster nehmen; sie wären in der Literatur und Sprache keine Brandenburger, Hessen, Sachsen, Württemberger u. s. w., sondern Deutsche; sie schrieben nicht „Hessisch, Sächsisch, Württembergisch“ u. s. w., sondern „deutsch.“ Die Einheit in der politischen Gesinnung konnte er freilich nicht als Muster aufstellen; aber auch die Einheit in der Sprache und Literatur der Deutschen kann nicht zur Parallele für skandinavische Zustände dienen; da die schwedische und

dänische Sprache trotz ihrer Stammverwandtschaft wirklich zwei verschiedene Sprachen sind, und eine ganz verschiedene Literatur haben. In Deutschland kann nur von verschiedenen Mundarten, aber nicht von verschiedenen Sprachen die Rede sein.

In der Recension über seines Freundes Steffens „polnische Blätter“ theilt der Verf. aus den letztern S. 137 folgende Stelle mit, welche die Ansicht jenes Philosophen über den Einfluss der Naturwissenschaft auf die Stellung der Kirche in merkwürdiger Weise ausspricht (Steffens, polemische Blätter, Heft 1, S. 64): „Aber am tiefsten musste die frühere Kirche, wo sie noch mächtig war, fühlen, wie erschütternd diese Ansicht“ (die Entdeckung des Weltsystems durch Copernicus) „war. Wenn sie sich auf jene bekannte Bibelstelle“ (von dem Stillestehen der Sonne) „bezieht, so verbarg sie ihre wahre Furcht. Die unerschütterliche, unwandelbare, sichtbare Herrschaft der Kirche konnte auf einem bewegten Planeten, der mit andern um einen gemeinschaftlichen, entferntesten Mittelpunkt kreiste, keine sichere Heimath finden. Die Art war an die Wurzel aller bestehenden Naturansicht gelegt, das tiefste Fundament alles bisherigen Wissens war untergraben.“ Und doch wollte Steffens an die Stelle der von ihm bekämpften, römisch-katholischen Weltanschauung die Offenbarungsphilosophie Schellings setzen! Mit Recht tadelt unser Verf. das Mystisch-dunkle in der Entwicklung der philosophischen Begriffe durch Steffens, und nimmt als fremder Gelehrter ein Aergerniss an dieser Eigentümlichkeit der Philosophensprache in Deutschland. S. 144 sagt er: „Es ist merkwürdig, dass Deutschlands Philosophen sich sehr häufig so grosse Gleichgültigkeit hinsichtlich des Vortrags erlauben haben. Schon die Verwicklung der Perioden erschwert die Lesung ihrer Schriften sehr; denn wohl ist es leicht, sich eine verwickelte Periode zu construiren, wenn sie richtig gebaut ist, was nicht immer der Fall ist; aber eine unaufhörlich wiederkehrende Schwierigkeit erzüdet auf's Aeusserste. Diese Schwierigkeit wird durch die grosse Häufung von Kunstwörtern noch vermehrt. Aber nicht bloss im Styl findet man sich gehindert, auch in der ganzen Anordnung des Vortrags findet man allzu wenig Sorgfalt, um die schwierige Sache so deutlich zu machen, wie es die Beschaffenheit der Dinge zulässt.“ Nachdem der Verf. sich über Pascal, Euler und Fichte ausgesprochen hat, fährt er S. 145 fort: „Bei den meisten andern deutschen Philosophen findet man eine ähnliche Geringsachtung derer, welche nicht auf demselben Standpunkte stehen, wie sie selber. Sie äussert sich bald in einer vornehmen Zurückhaltung, bald in einem übernütigen Tone, der jetzt so oft von geistigen Don Ranudo's nachgeäfft wird, dass diejenigen, welche durch ein gewisses Gefühl von eigener Kraft sich haben dazu verleiten lassen, jetzt dadurch abgeschreckt werden sollten, indem sie ihre Fehler in einem so schrecklich vergrössernden Spiegel erblicken.“ Sehr wahr ist, was der Verf. dieser Rüge S. 146 beifügt: „Ohne Zweifel hat die speculative Philosophie durch ein Dunkel im Vortrage, das zu ihrer Natur nicht gehört, und nicht gehören kann, manche Wahrheitsfreunde davon verschreckt und manche Nachbeter angezogen.“ Möge die Philosophie immer mehr nicht durch ein dialektisches Spiel mit neuerfundenen Kunstwörtern und Kunstformeln, sondern durch das Zurückgehen auf den Boden der Erfahrung und der Naturwissenschaft nach der Lösung ihrer Aufgabe, „in das Wesen der Dinge einzudringen“, auf eine würdige Weise

streben; möge sie eben darin ihren wahren praktischen Beruf für alle andern Wissenschaften erkennen, den Forscher im Gebiete einer jeden Wissenschaft zum Richtigheden über das Wesen, den Ursprung und die Verhältnisse jedes Dinges anzuleiten. Die Philosophie kann nur dann sich ihrem vorgesteckten Ziele nähern, wenn sie eine Philosophie der Natur wird, und diese kann sie nie ohne die Naturwissenschaft werden.

Reichlin Meulegg.

Untersuchungen über die physikalische Geographie der Alpen in ihren Beziehungen zu den Phänomenen der Gletscher, zur Geologie, Meteorologie und Pflanzengeographie, von Hermann Schlagintweit und Adolph Schlagintweit. — Mit 11 Tafeln und 2 Karten. Leipzig, Verlag von Johann Ambrosius Barth. 1850. S. XIV u. 600.

Wie die Schweizer Alpen einst in Saussure einen getreuen, unübertroffenen Schilderer fanden, so blieb es den Brüdern Schlagintweit vorbehalten, das gründlichste und umfassende Werk zu schaffen, welches wir bis jetzt über die physikalische Geographie der östlichen Alpen besitzen. Wir sind überzeugt, dass unter den vielen Büchern, welche dem greisen Nestor der Naturwissenschaften zugeeignet wurden, wenige ihn so erfreut haben werden, wie das vorliegende.

Die Untersuchungen der beiden Brüder sind nicht allein auf die östlichen Alpen (Kärnten, Tyrol u. s. w.) ausgedehnt; sie waren bemüht, auch die anderen Alpen-Gruppen mit in das Bereich ihrer Betrachtungen zu ziehen. Das Werk ist ein so gehaltvolles, das Feld ein so ausgedehntes, die Fülle der Beobachtungen so bedeutend, dass es ein vergeblicher Versuch sein würde, auch nur einen gedrängten Auszug aus demselben zu geben. Wir beschränken uns deshalb darauf, nachdem wir den Haupt-Inhalt angeführt, aus einigen der wichtigsten Abschnitten das Anziehendste hervorzuhoben.

Das Ganze zerfällt in vier Abtheilungen; die erste handelt von den Untersuchungen über die Gletscher; die physikalischen Eigenschaften des Eises, die Firnregionen, Topographie der Gletscher, ihre Structur, Bewegung, Oscillationen und Substanzverlust werden ausführlich geschildert (S. 1—163). Die zweite Abtheilung umfasst die geologischen Untersuchungen, nämlich: 1) Hypsometrische Bestimmungen; 2) über die Thalbildung und Formen der Gebirgszüge in den Alpen; 3) Beobachtungen über die geognostische Zusammensetzung der Ostalpinen Gruppe und der Tauern; 4) über die Bildung und Temperatur der Quellen und die Isothermen der Alpen; 5) die Veränderung der Oberfläche durch Erosion und Verwitterung (S. 163—319). — Dritte Abtheilung: meteorologische Untersuchungen. 1) Vertheilung der Temperatur; 2) über den atmosphärischen Druck und die Winde; 3) atmosphärische Feuchtigkeit; 4) optische Erscheinungen und 5) Kohlensäure-Gehalt der Atmosphäre (S. 319—469). Vierte Abtheilung: Pflanzengeographie. Die Grenzen der Vegetation nach der Höhe; die periodischen Erscheinungen der Vegetation; Einfluss der Höhe auf die Dicke der Jahresringe bei den Coniferen; über die Vegetations-Verhältnisse des oberen Nöthgebietes.

Wir wollen zunächst Einiges aus den Untersuchungen über Gletscher her-
 vorheben. Die Gletscher-Manie, von welcher gewisse Naturforscher ergriffen
 waren, ist vorüber; der mit grosser Erbitterung geführte wissenschaftliche
 Kampf hat längst ausgetobt; aber das Interesse, welches der Gletscher-Welt
 und ihren denkwürdigen Phänomenen eigenthümlich, ist ein ungeschwächtes.
 Um so dankbarer sind die Forschungen der Brüder Schlägi etweit anzuer-
 kennen, da sie in einige bisher wenig bekannte Regionen gelangten und Er-
 scheinungen zu beobachten Gelegenheit fanden, über deren Entstehung wir bis
 jetzt im Dunkel schwebten. Die Firnmeere haben schon seit geraumer Zeit die
 Aufmerksamkeit der Geologen und Physiker auf sich gezogen. Bekanntlich besteht
 ein jeder Gletscher aus zwei Theilen; der eine, untere ist festes Eis, der eigentliche
 Gletscher; der andere ist die Anhäufung von körnigem Schnee, das Firnmeer, in
 dem höheren Thale. Die Dimensionen der Firnmeere sind grösser, als jene des
 eigentlichen Gletschers, oft das drei- oder vierfache; ihre Tiefe sehr bedeutend.
 Die Structur der Firnmassen ist auch merkwürdig; sie wurden ursprünglich als
 Schnee abgesetzt, haben aber ihre Form geändert. Regen und eigenes Schmelz-
 wasser bedingen eine eigenthümliche Körner-Bildung, wie wir sie auch in den
 Ebenen noch im Frühjahr als letzte Spur des Winters wahrnehmen. Firn und
 Schnee unterscheiden sich ferner dadurch, dass ersterer schwerer schmilzt; es
 kann Schnee auf den Firn fallen, und gleich wegschmelzen; es geht daraus das
 Gesetz hervor, dass der Schnee immer körniger und schwerer schmelzbar wird,
 je älter er ist. Als bezeichnend für die Firnmeere gilt deren Monotonie, die
 den Wanderer in hohem Grad ermüdet. „Während am Gletscher bei jedem
 Schritt ein veränderter Anblick unsere Aufmerksamkeit fesselt — so bemerken
 die Verfasser — zeichnet sich das Firnmeer durch seine Oede und Einförmig-
 keit vor allen Alpenlandschaften aus. Die Neigung ist so gering, die Dimen-
 sionen der Firnfelder sind so gross, dass wir lange Zeit wandern müssen, ehe
 sich neue Gegenstände unseren Augen bieten. Nichts erinnert uns dann an die
 Höhe, in der wir uns befinden, als das tief blaue Firmament über uns, oder
 einige beeiste Alpengipfel, deren weisse Contouren bei der Durchsichtigkeit der
 Atmosphäre und der Dunkelheit des Hintergrundes in wunderbarer Klarheit, aber
 auch nicht ohne grellen Contrast hervortreten. Das Uebrige gleicht fast einer
 winterlichen Heide.“ Die Spalten des Firns haben bei weitem nicht die Regel-
 mässigkeit, wie jene des Gletschers, und zeichnen sich durch ihre Grösse und
 locale Verbreitung aus. Der Firn zeigt sich allenthalben geschichtet; im Allge-
 meinen hat eine Jahreslage 0,75 bis 1 Meter Höhe. Als ein fast überall gülti-
 ges Gesetz fanden die Verfasser, dass auf Kalkstein es selten Gletscher gibt;
 weite Mulden, wasserdichte Unterlage sind Hauptbedingungen zur Gletscher-
 Bildung.

Über die Structur der Gletscher werden interessante Beobachtungen mit-
 getheilt; die wichtigsten Resultate derselben sind folgende. Der Gletscher ist
 lamellenförmig aus Lagen von weissem (blasenreichem) und blauem (blasen-
 freien) Eis zusammengesetzt. Es entstehen durch die ungleiche Schmelzbarkeit
 dieses verschiedenen Eises an der Oberfläche des Gletschers eigenthümliche Cur-
 ven, die sogenannten Ogiven, die besten Kriterien für das Streichen der blauen
 Bänder an der Oberfläche. Die Bänder sind unabhängig von der Schichtung des
 Firns; sie entstehen erst im festen Eise und zwar durch kleine Spaltungen in

Folge der Spannung, welche das sich nach unten bewegendende Eis hervorruft. — Wenn locale Hindernisse der Bewegung sich entgegenstellen, entstehen Spalten und Risse, oft von bedeutender Breite; sie schliessen sich, sobald sie den Ort ihrer Bildung verlassen.

Die Bewegung der Gletscher war bekanntlich eine Streitfrage, ein wahres Problem unter den Naturforschern. Die Verfasser theilen umfassende Bemerkungen über die Methode ihrer Beobachtung, über die Instrumente, deren sie sich bedienten, mit, sowie zahlreiche Tabellen, als Resultate der Untersuchungen. Ueber die Ursache der Gletscher-Bewegung hatten wir hier vor wenigen Jahren zwei Haupt-Hypothesen. Saussure und Gruner behaupteten der Gletscher bewege sich als ein starrer, in seinen Theilen unbeweglicher Körper, den Gesetzen der Schwere gemäss, abwärts (Rutsch-Theorie). Charnpentier und Agassiz nahmen an: der Gletscher ist voll Haarspalten, welche sich durch Schmelzen des Eises mit Wasser füllen, und durch die Volumen-Vergrösserung des eingeschlossenen Wassers bei seinem Uebergang in den festen Zustand wird der Gletscher thalabwärts bewegt (Dilatations-Theorie). Neuere Beobachtungen legten die Mängel und Schwächen beider Hypothesen dar. Forbes, der Edinburger Physiker, wies in seinen „Travels trough the Alps“ im Jahr 1844 nach, dass der Gang des Gletschers sich der Bewegung einer halbflüssigen Masse vergleichen lasse. Vieles spricht für diese Theorie, nur darf man im wahren Sinn des Wortes das Eis nicht als einen halbflüssigen, plastischen Körper annehmen. „Jedoch dürften die Erscheinungen der Bewegung ihre Erklärung, wohl ähnlich den Formen-Veränderungen einer plastischen Masse, durch eine Verschiebbarkeit der Theile finden, wobei jedoch vor Allem die Mächtigkeit des aufgehäuften Materials und die feine Zerspitterung in Folge der grossen Sprödigkeit von Bedeutung ist.“ — Die Bewegung der Gletscher ist bekanntlich im Sommer stärker, wie im Winter, aber nicht der unmittelbare Einfluss der Wärme scheint — nach Ansicht der Verfasser — die Hauptrolle dabei zu spielen, sondern die Menge des erzeugten Wassers. Die grösste Schnelligkeit der Bewegung fällt in die ersten Sommermonate; eine Bewegung von 30 bis 40 Centimetern in 24 Stunden kommt an einzelnen Stellen aller grösseren Gletscher vor.

Die Oberfläche der Gletscher bietet für den Beobachter ein reiches Feld — eine ganze Welt dankwürdiger Erscheinungen. Veränderung ist hier die Lösung; ein ewiges Entstehen und Zerlören. In den Sommermonaten verliert der Gletscher durch Schmelzen einen grossen Theil seiner Masse; die auf seiner Oberfläche dahin eilenden Bäche sind die Folge davon. Indess erreichen sie selten das Gletscher-Ende; gewöhnlich verlieren sie sich in Spalten. — Die an dem Ende eines jeden Gletschers hervorkommenden Wasser haben eine Temperatur etwas über 0°; über jedem Bache entsteht am Ende eine Wölbung, deren Dimensionen sehr ungleich, nur selten jedoch so bedeutend sind, dass sogenannte Gletscher-Thore sich bilden. Die Verfasser theilen die Abbildung eines solchen am Marcell-Gletscher mit, dessen Höhe am Eingang 20 Meter beträgt; sie vermochten 210 Meter weit in das Innere vorzudringen. Die Luftströmungen am den Austritts-Stellen befördern besonders die Erweiterung der Gletscher-Thore. Zu den bekanntern Phänomenen, bei denen wir nicht verweilen wollen, gehören die Gletscher-Tische, die Schutt-Kegel u. s. w. — Nach den

Beobachtungen der Verfasser beträgt die jährliche Abtragung durchschnittlich zwischen 3 bis 3,5 Meter; sie wird grossentheils durch die Bewegung der Gletscher, verbunden mit der specifischen Neigung derselben, ersetzt.

Die geologische Abtheilung beginnt mit den hypsomatrischen Bestimmungen, die sich indess, ihrer tabellarischen Form wegen, hier nicht mittheilen lassen. Alsdann werden verschiedene Ansichten über Thalbildung entwickelt, die Quer- und Längenthäler geschildert. Zu jenen gehören das Oetz- und Möll- Thal, das Fusch-Gasteiner Thal, zu diesen das Drau- und Rienz- Thal. Im Allgemeinen ist in den Längenthälern die Neigung weit kleiner, wie in den anderen; sie umschliessen die einzelnen Gruppen der Alpen und liegen tiefer als die Querthäler. Ausser den grösseren Thälern gibt es noch eine grosse Reihe kleiner Thäler, welche die Verfasser als secundäre Thäler bezeichnen. Je mehr sich die Ketten den oberen Ecken der Thäler nähern, desto schmaler werden sie; sie bilden dort einfache Kämme, in denen auch gewöhnlich die hervorragenden Bergspitzen liegen.

Die geognostische Beschaffenheit der Gruppe des Oetz-Thales und der Tauern ist eine ziemlich einkörmige; Glimmerschiefer, Gneiss und Hornblende-stein sind die vorherrschenden Gebirgsarten; ausserdem erscheinen einige schmale Züge von Grauwacke-ähnlichen Bildungen, von Thonschiefer und rothem Sandstein. Mehr Verschiedenheit zeigt die unter dem Namen Tauern bekannte Gebirgsgruppe. Gneiss und Glimmerschiefer sind die am meisten verbreiteten Gesteine, sie umschliessen grössere Massen von Chloritschiefer, von Hornblende-stein, von kalkigem Schiefer; auch Granite und Serpentine erscheinen.

Besondere Aufmerksamkeit haben die Verfasser der Bildung und Temperatur der Quellen in den Alpen geschenkt; sie zeigen, wie der Ursprung derselben mit der Schichtenlage und mit dem allgemeinen geognostischen Charakter des Gebirges aufs Innigste zusammenhängt. So bewirkt z. B. beim Kalke die Porosität und Zerklüftung einen bedeutenden Unterschied von den krystallinischen Schiefer-Gebilden, die Quellen sind seltener, reicher und kommen bisweilen aus grösseren Höhen mit etwas niedrigerer Temperatur zu Tage. Im Allgemeinen sind die Quellen in gleicher Höhe wärmer, als jene auf Abhängen und Gipfeln; nach den Beobachtungen der Verfasser scheint $0,8^{\circ}$ C. das Minimum zu sein für die Temperatur der höchsten Quellen in den Alpen. Von vielem Interesse sind die Mittheilungen über die Hydrographie der Hochalpen, über die Temperatur der Alpenseen, Flüsse, über die Geschwindigkeit des fließenden Wassers (bekanntlich ist die Schnelligkeit der Alpenbäche eine bedeutende) u. a. w. Zu den oft unheilvollen Erscheinungen gehören die plötzlichen Entleerungen grösserer Wassermassen. Ueberachwemmungen werden nicht allein durch langen, starken Regen oder durch Schmelzen des Schnees hervorgerufen, sondern auch durch Entleerung von Gletscherseen, wie dies namentlich im Oetz-Thale der Fall war.

Aus den Bemerkungen über Vertheilung der Temperatur lassen sich, da sie meistens in tabellarischer Form, nur einige Resultate hervorheben. Die mittlere Jahrestemperatur scheint für die höchsten Gipfel — 13 bis — 15° C. Im Sommer beträgt die Abnahme der Temperatur auf 440 Fuss 1° C. (im Juli), im Winter (Januar) auf 710 Fuss 1° C. Der Punkt der raschesten Abnahme der Temperatur ist ein unveränderlicher; in den Monaten December und Januar

Ist er am höchsten, von März bis September liegt er in der Nähe der Schneegrenze, im October und November aber etwas tiefer. Als einer eigenthümlichen Erscheinung muss des Gletscher-Windes gedacht werden; über ausgedehnten Gletschern und grossen Schneemassen nimmt man zumal an wärmeren Tagen einen kalten Luftstrom wahr, der auf die Erniedrigung der Temperatur in der Nähe der Schneegrenze einen bedeutenden Einfluss ausübt. Mit den Temperaturen in höheren Breiten verglichen, entsprechen die Alpen-Gipfel beinahe 70° n. Br.

Es folgen nun die Untersuchungen über atmosphärische Feuchtigkeit, über Thau- und Wolkenbildung, sowie über die Regen-Verhältnisse. Daran reihen sich die interessanten Bemerkungen über optische Erscheinungen in der Atmosphäre. (Auf Taf. X sind die, zum Theil neuen oder wenigstens verbesserten Instrumente abgebildet, deren sich die Verf. bedienten, nämlich das Cyanometer, Diaphanometer, Pyrheliometer, Prismenporrhometer, Eudiometer, Anthrakometer u. a. w.) Bekanntlich hegte man in früherer Zeit irrthümliche Ansichten über den Kohlensäure-Gehalt der Luft in höheren Regionen, indem man glaubte, dass die grössere specifische Schwere der Kohlensäure ihr Vorhandensein in den niedrigen Luftschichten bedinge. Schon Saussure klärte die Physiker durch seine Versuche auf dem Montblanc auf. Die Verfasser fanden bis zu einer Höhe von 10,200 Fuss eine progressive Zunahme, glauben indess, dass die Grenze eines constanten Maximums nun nicht mehr fern liege. Die Höhe hat durchaus keinen absoluten Einfluss. Merkwürdig ist, dass die unmittelbare Gletscher-Atmosphäre sich ärmer an Kohlensäure zeigt, als ihre Umgebung.

Die letzte Abtheilung des Werkes bilden pflanzengeographische Untersuchungen, welche namentlich viele lehrreiche Tabellen enthalten, so besonders eine grössere, die eine Uebersicht der vorzüglichsten Vegetations-Grenzen in verschiedenen Alpen-Gegenden gibt. Auch über die höchsten Grenzen der Thiere theilen die Verfasser wichtige Beobachtungen mit; Spuren von Gemsen fanden sie bis zu 10,500 Fuss, Füchse bis zu 10,000, Vögel bis zu 11,000 Fuss. Am höchsten unter allen Thieren scheinen Insekten während des ganzen Jahres zu leben; sie finden sich noch 12—14,000 Fuss. Es sind meist Spinnen und Käfer. Inspurien des Luftstaubes und des rothen Schnees finden nach der Höhe wohl keine Grenze. — Was die Grenze der Vegetation betrifft, so gibt es Pflanzen, welche noch über die Schneelinie hinausreichen; die Verfasser zählen eine Menge auf, es sind phanerogamische Pflanzen, Moose und Flechten. Die Dauer der Vegetationszeit wird natürlich mit der Höhe immer geringer und beträgt zwischen 7000 und 8000 Fuss nur 95 Tage, an der äussersten Phanerogamen-Grenze über 1000 Fuss beschränkt sie sich auf etwa einen Monat; in ungünstigen Jahren bleiben diese höchsten Pflanzen während des ganzen Sommers mit Schnee bedeckt.

Die gedrängte Uebersicht, welche wir von dem Inhalte des Werkes der Brüder Schlagintweit gegeben haben, wird beweisen, dass derselbe ein reichhaltiger und gediegener ist, gegründet auf zahllose, mühsame Beobachtungen und Forschungen in den verschiedensten Alpen-Regionen und auf eine genaue Kenntniss der Literatur des In- und Auslandes. Die Ausstattung des Werkes kann eine prachtvollere genannt werden; neben vielen (über 70) Holzschnitten sind noch 10 Tafeln beigelegt; sie enthalten folgende Gegenstände: Vergleichende

Uebersicht charakteristischer Formen an Gletscher- und Wassereis; Abbildung des Pasterzengletschers; der Stock- und Marcellgletscher; das Ende des Hinterseegletschers; Uebersicht des Venterthales; der Kamm des Grossglockners; die Jaogothermen der Alpen; die Höhenisothermen der Alpen; monatliche Veränderungen der Höhenisothermen; Instrumente; Zusammenstellung verschiedener Curven. Die zwei grossen Karten stellen den Pasterz- und den Marcellgletscher und die Gletschergruppe des Oetzthales dar. Sämmtliche Abbildungen sind von den Verfassern mit kunstgeübter Hand entworfen.

Wie es heisst, stehen A. und H. Schlagintweit im Begriff, die academische Laufbahn in München zu betreten. Wir wünschen der ersten bayerischen Hochschule zu dem Besitz der beiden talentvollen Brüder alles Glück.

G. Leonhard.

Historische Lehrstücke für Religions- und Staatslehre. Von Karl Adolf Mensel, königl. preuss. Consistorial- und Schulrath. Erster Theil. Breslau 1851. A. Goschorsky Buchhandl. (L. F. Maske). - VI u. 309 S. in gr. 8.

Wenn es uns auch nicht fehlt an geschichtlichen Lesebüchern, für die Jugend nach ihren verschiedenen Altersstufen bestimmt und darnach auch eingerichtet, so werden doch diese historischen Lehrstücke schon im Hinblick auf den Namen dessen, der als Herausgeber hier auf dem Titel genannt ist, unsere Aufmerksamkeit anzusprechen ein Recht haben. Diese verdienen sie aber gewiss noch dadurch, dass dieses Werk, nach seiner ganzen Anlage, nach Inhalt, nach Zweck und Bestimmung, wesentlich von den gewöhnlichen historischen Lesebüchern abweicht und einen ganz andern Standpunkt genommen hat, durch den es zu einer höheren Stufe sich erhebt und jedem Gebildeten, nicht bloß dem reiferen Jüngling sich zur Lectüre empfiehlt. Allerdings setzen diese Lehrstücke, wie uns auch ausdrücklich bemerkt wird, das Elementarische der geschichtlichen Kunde voraus; sie setzen eine gewisse Bildung und selbst eine gewisse Reife voraus; sie sind ja auch keineswegs bloß für die Schule bestimmt, sie sollen vielmehr „auch höheren Kreisen Gegenstände, auf welche dieselben gewöhnlich als auf schulmässige herabschauen, in ihrer gewichtvollen Bedeutung für das Leben herausstellen“ und zum Verständniss dessen, was der Kirche und dem Staat innerlich Noth ist, den Weg anbahnen. Wir haben also hier keine Lesestücke zu erwarten, wie sie in den gewöhnlichen Schriften derart enthalten sind; d. h. Erzählungen einzelner, etwa besonders wichtiger Ereignisse oder Schilderungen bedeutender Persönlichkeiten in grösserer Breite und in einer mehr unterhaltenden Weise vorgetragen; in dem, was in diesen Lehrstücken geboten wird, soll vielmehr unser Blick mehr auf die innere Seite, die der äusseren Erscheinung und den äusseren Ereignissen zu Grunde liegt, geföhrt und vielmehr das, was sich in dem staatlichen oder politischen Leben der Völker, wie in ihren religiösen Ansichten und Anschauungen kund gibt, dargestellt werden, um auf diesem Wege zu einer richtigen Auffassung und Würdigung der Vergangenheit zu führen, uns wahrhaft zu belehren und damit die höchste Aufgabe der Geschichte zu ermitteln, „aus der Vergangenheit die Gegenwart zu verstehen, in dem Vorübergehenden das Bleibende zu finden und unter scheinbaren Verwickelungen die unwandelbaren Leitsterne und Zeugen der göttlichen Ordnung festhalten zu lehren.“

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Kurze Anzeigen.

(Schluss.)

In welcher Art und Weise diese Aufgabe in diesem Werke erreicht werden soll, mag aus einer kurzen Angabe des Inhalts erhellen. Der erste, gleichsam einleitende und vorbereitende Abschnitt verbreitet sich über: „Maass und Ziel des Geschichtsunterrichts“; er wird besonders von Allen denen wohl zu beachten sein, welche vermöge ihres Berufs oder ihrer amtlichen Stellung zur Ertheilung des geschichtlichen Unterrichts berufen sind; insbesondere wird hier auf das bei diesem Unterrichte nie ausser Acht zu lassende Ziel desselben hingewiesen, das in der Mittheilung der äusseren Ereignisse, also dessen, was man den geschichtlichen Stoff nennt, sich nicht begnügen, sondern darin nur ein Mittel zur Erkenntniss und Erweckung höherer Ideen erkennen soll. Die Aufgabe (so schliesst der bemerkenswerthe Abschnitt) besteht eben darin, durch die Mittheilung des Thatsächlichen zuerst auf das Verständniss des Sachinhalts, dann auf die zu Grunde liegenden Ideen hinzuleiten. Durch dieses auf die bezeichneten Stoffe angewendete Verfahren würde der höhere Geschichtsunterricht dem Noththeile begegnen, dass die deutsche Jugend, während sie mit Notizen von staatlichen, kirchlichen und literarhistorischen Ereignissen reichlich gespeist wird, über die Grundverhältnisse des staatlichen, kirchlichen und wissenschaftlichen Lebens im Unklaren bleibt, und aus Besorgniss, dass ihr das Verständniss derselben zu schwer fallen und zum Gegentheil umschlagen möchte, den politischen und religiösen Wirren Preis gegeben wird, in welche Unverständige oder Böswillige sie zu stürzen beflissen sind. Der Geschichtsunterricht hat hier viele Versäumnisse gut zu machen und im Kreise der Schule eine Lücke auszufüllen, welche im öffentlichen Leben der Gegenwart sich schon zu einem verderblichen Abgrunde erweitert hatte, als ihr glücklicher Weise noch Einhalt geschah. (Es wird dann aber auch mehr, als bisher geschehen, auf die Bildung solcher Lehrer zu sehen sein, die es wirklich verstehen, diese Lücke auszufüllen und der schwierigen, aber lohnenden Aufgabe gewachsen sind.)

Der zweite Abschnitt bringt die mosaische Schöpfungsgeschichte, d. h. nicht etwa blos die biblische Erzählung aus der Genesis, sondern eine von dem höheren Standpunkt des Christenthums wie der Philosophie aus gehende Betrachtung über dieselbe, wobei ebensowohl auf die Verschiedenheit der Ansichten Plato's und Aristoteles, wie auf Cicero und auf Kant's Lehre hingewiesen wird; daran schliesst sich der dritte, welcher in ähnlicher Weise die babylonische, persische und indische Lehre von der Welterschöpfung mittheilt und würdigt, während der vierte die griechische Religionsage und Dichtung über den Anfang der Welt und des Meneschengeschlechts bringt, und hier neben Hesiod, den gefesselten Prometheus des Aeschylos, gewiss das tiefste Drama der alten Welt, näher nach den darin enthaltenen tieferen religiösen Beziehungen

charakterist. Im fünften Abschnitt, welcher die philosophische Speculation der Griechen über den Ursprung der Dinge uns vorführt, ist es besonders die Lehre des Anaxagoras, die hier berücksichtigt und mit den Systemen neuerer Philosophen und Geologen zusammengestellt wird, wesshalb daran auch ein weiterer Abschnitt, der sechste: „historische Beziehungen der modernen Geologie und Petrefactenkunde“ sich anreihet. „Die Weltalter nach dichterischer Darstellung und philosophischer Deutung“ bilden den Inhalt des siebenten Abschnitts, wobei natürlich Hesiods Schilderung den Ausgangspunkt giebt, an den aber dann auch die Erörterungen und Auffassungen Plato's sich anreihen; während unter den Neuern, die Ansichten Rousseau's und Voltaire's sowie selbst Kant's des Näheren hier besprochen werden. Die schwierige Frage nach der Stamm-einheit oder Stammverschiedenheit des Menschengeschlechts wird im folgenden Abschnitte (dem achten) verhandelt, hier auf die verschiedenen Rassen und deren Beziehungen zu einander Rücksicht genommen, jede in ihren Hauptmerkmalen geschildert und zuletzt noch über Sprache und Schrift, sowie über die Erfindung des Geldes gehandelt. Die Behauptung S. 93 von einem möglichen Zusammenhang der amerikanischen Rasse mit der mongolischen wird freilich nur bedingt ausgesprochen; wir verweisen auf das in diesen Jahrbüchern S. 124 ff. darüber bemerkte. Der neunte Abschnitt enthält die Ursprünge und Grundverhältnisse des staatlichen Lebens, also Ehe, Familie, deren Erweiterung zu Stämmen u. s. w., woran sich dann passend im zehnten Abschnitt eine Erörterung über das Entstehen und die Zustände der Knechtschaft, mit besonderer Rücksicht auf das Griechische Alterthum und die Ansichten der griechischen Denker, namentlich des Aristoteles und Plato, anknüpft; der elffte Abschnitt setzt diese Erörterung in einer Betrachtung und Würdigung des Sklavenwesens bei den Römern fort und wirft dabei einen Blick auf die heutigen Zustände der arbeitenden und dienenden Volksklassen, auf den Standpunkt der christlichen Kirche, wie auf die Irrlehren der Humanitätsphilosophie neuer und neuester Zeit. Die Anfänge des Königthums schildert der zwölfte Abschnitt, der dreizehnte bringt eine Darstellung des Königthums nach Plato's Auffassung; dessen Ver-nunftstaat wird im folgenden ausführlich entwickelt, und dann im fünfzehnten Abschnitt das Königthum nach des Aristoteles Auffassung geschildert. Die drei folgenden Abschnitte (16, 17, 18) geben eine Darstellung der assyrisch-babylo-nischen Monarchien, der arischen oder iranischen Völker und der Perser; hinsichtlich der Abkunft des Cyrus wird, und mit Recht, des Ctesias Erzählung vorgezogen; die nähere Ausführung, die wir jetzt über die Herkunft und das Emporkommen des Cyrus in den unlängst bekannt gewordenen Excerpten aus Nicolaus Damascenus erhalten haben, scheint noch nicht benutzt, ebenso wenig die für die erste Periode der persischen Monarchie so wichtige Aufklärungen bietende Inschrift von Bisutan. Fünf nun folgende Abschnitte (19, 20, 21, 22, 23) sind dem alten Wunderland Aegypten gewidmet, und erörtern die geschichtlichen Verhältnisse von der ältesten Zeit an bis in die persische Herrschaft herab, dann die Religionslehre und den Cultus, sowie das Staatswesen; die übrigen sechs Abschnitte (24, 25, 26, 27, 28; 29) enthalten die Anfänge der hebräischen Religions- und Familiengeschichte, schildern dann die Auswanderung aus Aegypten, die mosaische Verfassung, insbesondere das darin herr-

scheude Priestertum, den Zustand des Volkes in der Wüste, die Zeit Josua's und der Richter, im letzten Abschnitt Samuel und Saal.

Hierauch mag der Inhalt des Ganzen bemessen werden; die Darstellung, klar und gedrängt, ist nicht ohne mehrfache Hincblicke auf unsere Zeit und die Verirrungen derselben: möge sie zur Beseitigung derselben insbesondere dadurch beitragen, dass sie die jüngere Generation, der die Geschicke der Zukunft der-einst anvertraut sind, auf den rechten Grund und Boden zurückführe, auf dem allein eine erspriessliche Wirksamkeit zu erwarten ist.

Joannis Stobaei Eclogarum physicarum et ethicarum libri duo. Accedit Hieroclii Commentarius in aurea carmina Pythagoreorum. Ad MSS. Codd. recensit Thomas Gaisford, S. T. P. aedis Christi Decanus necnon linguae Graecae Prof. Reg. Ozonii: e typographeo Academico MDCCCL. 2 Tomi in gr. 8. XVI. 915 und 198 S.

Nachdem Herr Gaisford vor bald zwanzig Jahren das Florilegium des Stobäus edirt hatte, folgt jetzt die Ausgabe der Eklogen, die wir dankbar begrüßen, wenn auch gleich die Wünsche sowie die Anforderungen, die man an eine neue Ausgabe der Eklogen zu stellen berechtigt ist, nicht in dem Grade in Erfüllung gegangen sind, als sich diess wohl hätte erwarten lassen. Zu den von Heeren benutzten handschriftlichen Hilfsmitteln ist kaum Etwas Neues hinzugekommen; der Augsburger, jetzt Münchener Codex ist zwar genauer verglichen worden, als diess von Heeren geschehen war; ebenso ward eine Handschrift des Britischen Museums (Cod. Harleianus nr. 6318) eingesehen, aber bald ohne Werth und Nutzen für die Gestaltang des Textes gefunden, was auch die in der Praefatio daraus mitgetheilten Varianten bestätigen: indessen die im Ecurial befindliche Handschrift (angeblich) des eilften Jahrhunderts blieb unbenutzt, oder ward vielmehr dem Herausgeber zu spät bekannt, um von ihm benutzt zu werden: was wir, eben weil die bisher bekannten Handschriften des Stobäus meist von jüngerem Datum und dabei lückenhaft und entstellt sind, um so mehr zu beklagen haben, als dadurch auch dem hier gelieferten Texte diejenige urkundliche Begründung abgeht, die wenigstens jeder Herausgeber einer solchen Schrift sich vor Allem zu verschaffen bemüht sein sollte. Bei Stobäus, einem Autor, der so viele Bruchstücke anderer meist verlorenen Schriftsteller enthält, der überdem kaum sobald wieder auf eine neue Ausgabe rechnen kann, wird diess um so notwendiger erscheinen, wenn man die Bedürfnisse der Wissenschaft und nur diese ins Auge faßt. Ueber das, was in dieser neuen Ausgabe geleistet worden ist, spricht sich das Vorwort in folgender Weise aus: „Igitur diligentiori collatione (der erwähnten Münchener Handschrift) instituta ad novam editionem parandam me accinxit, in qua animus est non ex incertis conjecturis sed quoad ejus fieri potest Excerptorum verba ad MSS exemplarium fidem exacta emendare nec non haud pauca ab Heerenio inconsulto omissa in suam quaeque locum reponere. Quaedam aliquoties ex editione Heereniana huc irrasperint, id quod factum esse nunc serius vereor, quae et ipse minus probe et quae peritiosis displicitura sunt, ea omnia corriget ut poterit aequus et creditior lector.“ Dass diese Worte, näher betrachtet, manches Bedenken er-

regem und Manches zu wünschen übrig lassen, was, nach unserem Ermessen, dem „aequus et eruditior lector“ nicht überlassen bleiben sollte, bedarf kaum einer weiteren Bemerkung; wer näher und im Einzelnen sich umsieht, wird neben mancher Verbesserung des Textes doch dasjenige feste und consequente Verfahren in der Bildung des Textes vermissen, das von einem Herausgeber einer solchen Schrift wohl gefordert werden konnte. Wir können hier nicht in das Detail eingehen, um Beweise zu liefern, die Jeder bei eigener Prüfung leicht und bald fast auf jedem Blatte wird finden können, wir wollen hier bloß einen einfachen Bericht abstaten über das, was man von dieser neuen, Manchen erwünschten, weil in der That nothwendigen Ausgabe der Eklogen des Stobäus zu erwarten, was man in ihr zu suchen und zu finden hat. Das ganze Verfahren des Herausgebers ist ohnehin aus manchen andern Ausgaben auch unter uns in Deutschland bekannt genug, um eine weitere Verhandlung darüber nicht nöthig zu machen, und darum haben wir auch wohl kaum nöthig, noch ausdrücklich hier zu erwähnen, dass derselbe auch hier sich bloß auf die Kritik des Textes beschränkt und alles Andere, was wohl noch gewünscht und erwartet werden mochte, bei Seite gelassen hat. Gut war es wenigstens, dass die Anmerkungen der Heeren'schen Ausgabe hier gleichfalls in den Noten unter dem Text, welche die Abweichung der Lesarten enthalten, wieder abgedruckt sind, während im Texte selbst da, wo Stellen oder Verse aus noch vorhandenen Autoren angeführt werden, die betreffende Nachweisung des Citats in eckigen Klammern beigefügt ist, und am Rande links und rechts die Seitenzahlen der Heeren'schen und Canter'schen Ausgabe bemerkt sind. Uebrigens laufen die Seitenzahlen dieser neuen Ausgabe durch beide Bände fort bis dahin, wo der Commentar des Hierocles im zweiten Bande mit neuer Seitenzahl beginnt. Als eine Art von Anhang unmittelbar nach dem Schluss der ethischen Eklogen folgt zuerst: Appendix ex cod. Ms. Florentino Parallelorum Sacrorum Joannis Damasceni, nach der in Leyden befindlichen, dem Herausgeber durch die Güte von J. Geel mitgetheilten Abschrift, welche der Canonicus Sarti im Jahre 1781 gemacht hatte, und welche der Herausgeber vergeblich zu erhalten bemüht gewesen war: die Wichtigkeit dieses Apographums für die Verbesserung, wie selbst die Erweiterung und Vervollständigung des Florilegiums rechtfertigt diesen Abdruck, dem einige Noten von Sarti, Mai u. A. beigefügt sind. Darauf folgen (S. 777 ff.) acht Indices, ein Index titulorum s. capitum, ein Index lemmatum, ein Index exhibens initia sententiarum alphabetice disposita, ein Index Graecitatis, voces tum rariores tum philosophico maxime sermone proprias exhibens; ein Index nominum et rerum plenissimus, ein Index titulorum s. capitum in excerptis Joannis Damasceni, ein Index lemmatum in excerptis Joannis Damasceni, und ein Index exhibens initia sententiarum in excerptis Joannis Damasceni. Man sieht, von dieser Seite ist in dieser Ausgabe ganz gut gesorgt. Mit S. 838 beginnen die Addenda zu der im Jahr 1822 erschienenen Ausgabe von des Stobäus Florilegium: es sind meist kurze kritische Bemerkungen, Angaben von Varianten oder Verbesserungen, wie sie theils von älteren Gelehrten gemacht, dem Herausgeber aber bei seiner Ausgabe entgangen waren, theils, und insbesondere von neueren Gelehrten, seit dem Erscheinen der erwähnten Ausgabe, namentlich auch in einzelnen, dem Stobäus eigens gewidmeten Schriften (von Halm, Bering, Hirschig, wie er Bd. I. p. XII, richtig heisst, wäh-

rend in den Abdruck der Noten S. 835 ff. Herschig steht) versucht worden waren. Diese in doppelten Columnen auf jeder Seite gedruckten Addenda reichen bis S. 860, wo die Mittheilung der Varianten der alten Wiener Handschrift beginnt, welche die Grundlage derjenigen Handschriften bildet, auf welchen der Text der *editio princeps* des Florilegiums (der zu Venedig 1536 von Victor Trincavelli besorgten) beruht. Diese Varianten, ebenfalls in doppelten Columnen auf jeder Seite, reichen bis S. 915 und bilden mit den vorhergehenden Mittheilungen allerdings eine nothwendige Ergänzung der 1822 erschienenen Ausgabe des Florilegiums, welche mithin ohne diese Ausgabe der Eklogen kaum mehr zu gebrauchen ist. Den Rest des zweiten Bandes füllen, und zwar eigens paginirt: *Pythagoreorum aerea carmina cum commentario Hierocli ad codicem Vindobonensem exactis. Accedunt annotationes variorum.* Da die meisten Fragmente der Schriften des Hierocles bei Stobäus vorkommen, so hielt es der Herausgeber für passend, auch diesen Rest seiner Schriften beizufügen, zumal da ihm zur Verbesserung des Textes nicht bloß die mit grosser Sorgfalt gemachte Collation einer Wiener Handschrift zu Gebot stand, sondern auch die an den Rand eines Exemplars der Ausgabe von Curter geschriebenen Bemerkungen von Lucas Holstenius, welcher Vaticanische und Florentinische Handschriften dabei benutzte hatte. Der Herausgeber hat für den Abdruck des Textes die Londner Ausgabe von 1742, als deren wahrer Herausgeber nicht sowohl Richard Warren, sondern Carl Ashton anzusehen ist, zu Grunde gelegt, dann unter dem Texte die Noten von Ashton, die in sachlicher Hinsicht manches Gute enthalten, abdrucken lassen und hier und dort kurze, meist kritische Bemerkungen oder Nachweisungen beigefügt. Die Seitenzahlen der Ausgaben von Curter und Needham sind am Rande links und rechts ebenfalls angegeben, und am Schluss fehlt der Index rerum nicht. In der Gestaltung des Textes hat der Herausgeber Einzelnes, wie bei Stobäus, gleichfalls berichtigt: im Uebrigen aber denselben Weg der Behandlung eingeschlagen. Eben desshalb unterlassen wir es auch hier, in das Einzelne der Kritik einzugehen: denn wir können auch hier nur, was wir schon oben ausgesprochen, wiederholen, dass es unsere Absicht ist, dem deutschen Publikum, das sich für diese Erscheinungen interessirt, dasjenige zu bezeichnen, was es davon zu erwarten hat, was es darin wirklich findet; und was es darin nicht findet und nicht erwarten darf. Dahin rechnen wir aber, selbst abgesehen von dem, was wir in kritischer Hinsicht vermissen, auch den gänzlichen Ausfall jeder des Text selbst, dessen Verständniß und richtige Auffassung wie Erklärung, also die Sache selbst betreffenden Annotatio, der sich kein Herausgeber in unsern Tagen mehr wird entschlagen können, wo sich, mit wenig Ausnahmen, die Ueberzeugung immer mehr befestigt, dass die Philologie noch in etwas Anderm bestehe, als in blosser Kritik und Variantenkram, und dass bei aller Anerkennung der Bedeutung, welche die Texteskritik anzusprechen hat, doch noch etwas Höheres in des Philologie zu erstreben ist, wenn sie anders sich selbst erhalten und ihre Stellung als Grundlage aller höheren wissenschaftlichen Bildung bewahren will.

Palästina. Von Karl von Raumer, Professor in Erlangen. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Mit einer Karte von Palästina. Leipzig. F. A. Brockhaus 1850. XVI u. 486 S. in gr. 8.

Bei diesem Werke, das jetzt in seiner dritten Auflage vorliegt, nachdem es in den beiden früheren diejenige Verbreitung gefunden, die es durch die sorgfältige Beachtung aller Zeugnisse der alten Welt und aller Berichte neuerer Reisenden in der daraus gebildeten Zusammenstellung alles dessen, was das heilige Land im Ganzen wie im Einzelnen betrifft, mit allem Recht verdient hat, wird es nicht mehr nöthig sein, Anlage und Charakter, Inhalt und Gang der Darstellung näher zu besprechen, wohl aber wird der auch nach dem ersten Erscheinen fortgesetzten Bemühungen des Verf. zu gedenken sein, die dem ursprünglichen Werke, ohne Veränderung des Plans und der ganzen Einrichtung, manche Erweiterung und Berichtigung im Einzelnen haben angedeihen lassen (die erste Auflage hat 346 Seiten, also mehr als hundert weniger wie die vorliegende dritte). Dazu dienten nun hauptsächlich die in neuester Zeit verschiedentlich nach dem heiligen Land und der heiligen Stadt unternommenen Reisen und die Ergebnisse mancher, an Ort und Stelle angestellten Forschungen, von denen der Verfasser für sein Werk erspriesslichen Gebrauch durchweg gemacht hat: selbst während seiner Arbeit und während des Druckes derselben ist Mehreres erschienen, was für die Folge nicht ohne Einfluss auf manche Parthien dieses Werkes und einzelne Schilderungen desselben wird bleiben können. Dahin rechnen wir z. B. die Schrift über Bethlehém von Tobler (s. diese Jahrb. XLIII. Jahrg. S. 622), der jetzt auch ein Plan und eine Beschreibung Jerusalems hat folgen lassen, oder das, jetzt auch in einer deutschen Uebersetzung von Meissner (Leipzig 1850) unter uns bekannt gewordene Werk des Amerikaners Lynch über den Lauf des Jordan und das todte Meer, wovon der Verfasser nur eine verhältnissmässig kurze Nachricht (nach Ritter) S. 449 ff. geben konnte. Denn diese Schrift giebt uns jetzt die sichersten und verlässlichsten Aufschlüsse über den ganzen Lauf dieses Flusses von seiner Quelle an, und über das ihn einschliessende Thal, sowie über das todte Meer und dessen Umgebungen. Auch die, in neuester Zeit so viel bestrittene Frage über die wahre Lage des heiligen Grabes, worüber selbst unser Verfasser noch in so weit schwankt, dass er in einem Zusatz S. 396 erklärt, bei der Meinung verbleiben zu müssen, dass das heilige Grab und der Ort der Kreuzigung zu den zweideutigen Punkten gehören, indem kein Kritiker mit entschiedener Gewissheit die Unächtheit des Grabes bewiesen, Keiner aber auch vermocht, die Aechtheit desselben unwidersprechlich darzuthun, dürfte durch die neueste Untersuchung von A. Schaffter (die ächte Lage des heiligen Grabes, Bern 1850. 8.) doch eine andere Gestalt gewonnen und selbst in unserm Verfasser der Ueberszeugung das Uebergewicht verschafft haben, dass, soweit nur immerhin jetzt sich die Sache erforschen und ermitteln lässt, der alten Tradition ihr Recht zuweisen und demnach mit aller Sicherheit anzunehmen ist: „dass die gegenwärtige Lage der Kirche des h. Grabes die Stätte bezeichnet, wo Christus gekreuzigt und in das Grab gelegt worden ist“ (Schaffter S. 94). Bei der Angabe der Quellen würden wir S. 5 da, wo die Itinerarien angeführt werden, zur Vermeidung von Missverständnissen, bemerkt haben, dass das Itinerarium

Hierosolymitanum s. Bardigalense nicht sowohl eine kurze Beschreibung einer im Jahr 333 p. Chr. von Bordeaux nach Jerusalem gemachten Reise, sondern vielmehr eine Reiseroute, d. h. die Angabe der einzelnen Stationen und deren Entfernungen von einander, also eine Art von Wegweiser enthält, welcher an die Angabe der Stationen im h. Lande einzelne Bemerkungen der Sehenswürdigkeiten u. dgl. knüpft; das Ganze scheint von einem Wallfahrer herzurühren, der einen Wegweiser für seine Landsleute, die eine ähnliche Pilgerreise zu unternehmen gedächten, liefern wollte. Bei dem Verzeichniss der Charten von Palästina S. 14 ff. haben wir die Angabe derjenigen Charte nicht gefunden, welche durch den grösseren Umfang, sowie durch die Sorgfalt und Genauigkeit der Behandlung, den trefflichen Stich und die herrliche Zeichnung der Gebirgszüge, gewiss eine der ersten Stellen verdient: Palaestina ex veteris aevi monumentis ac recentiorum observationibus illustravit Marinus Didericus de Bruyn. Amstelodami, sumtibus de S. de Grebber 1844. Sculptis Georgius Mayr. — Noch andere Anschlüsse, namentlich für die Geographie und Topographie auch dieser Landstriche, erwarten wir von der Lesung der neu gewonnenen Assyrischen und Babylonischen Keilschriften, welche über tausend, bisher meist ganz unbekannt Ortsnamen, wie wenigstens versichert wird, uns bringen sollen. Bei dem Zusammenhang der Länder und Monarchien Assyriens wie Babylons mit Palästina und dessen Geschichte dürfte jedenfalls manches Neue mit allem Recht aus dieser Quelle erwartet werden; dass wir aber selbst aus andern schriftlichen Quellen noch Einzelnes gewinnen können, und dass wir auch hier die Hoffnung nicht ganz aufgeben dürfen, zeigen die unlängst bekannt gewordenen, dem Herodes und seine Verhältnisse betreffenden Excerpte in den aus einer Handschrift des Escorial von Feder und Müller (in den Fragm. Hist. Graec.) edirten Stücken des Nicolaus. Wir haben diese wenigen Bemerkungen nicht unterlassen wollen, um damit dem Verfasser einen Beweis der Theilnahme zu geben, die wir seinem Werke und seinen fortgesetzten Bemühungen schuldig zu sein glaubten.

Michel Chevalier, Studien über die nordamerikanische Verfassung. Nach dem Französischen bearbeitet von Dr. M. Engel. Wien 1849. VI. und 154 S. gr. 8.

Vorliegende deutsche Bearbeitung der neuesten Schrift des bekannten staatswirthschaftlichen Schriftstellers Mich. Chevalier verdient eine kurze Besprechung in diesen Blättern schon darum, weil ihr Verf. nebst Beaumont und Tocqueville zu jenen Franzosen gehört, denen wir die unbefangenen, während längeren Aufenthalts angestellten Beobachtungen und treuesten Berichte über Nordamerikas Zustände verdanken. Zudem erhalten wir hier eine fortlaufende, zunächst auf Förderung der Selbstkenntniss der Franzosen — denen Wahrheit vor Allem Noth thue — abzielende Vergleichung mit französischen Zuständen, die in Verbindung mit der im vorigen Jahrgang der Jahrb. angezeigten Schrift von Raudot uns einen tiefen Blick in die ganz tröstlose Lage unseres Nachbarlandes thun lässt, das der Verf. in das letzte (?) Stadium seiner Umgestaltung getreten glaubt, weil er eine neue Phase nicht einmal für denk-

bar hält. Die Thaten des deutschen Bearbeiters beschränken sich auf einige Hinweisungen auf Oestreichs, seiner Heimath, Verhältnisse und ein kurzes Vorwort, worin in den stärksten Ausdrücken das dortige vormärzliche Walten als ein solches gebrandmarkt wird, wobei man sich des Zwietrachtens und Unterhaltens geistiger Nacht als der sichersten Mittel zum Zweck der Erhaltung der Unumschränktheit bedient habe. Im ersten der 12 Hauptstücke des Buchs wird die, in Vergleich mit Frankreich, ungleich grössere Gottinnigkeit, Sittlichkeit und staatliche Bildung der Bürger Nordamerika's hervorgehoben. Besonders merkwürdig ist, dass hier ein Katholik behauptet: es müsse sich erst noch zeigen, ob der Katholizismus, der wesentlich monarchisch und der Zentralisation förderlich sei, sich mit einer demokratischen Republik vertrage, also mit dem vieljährigen Streben Frankreichs, Das zu erreichen, was in Amerika's Grundgesetz und Sitte längst felsenfest stehe: „völlige Gleichheit Aller in bürgerlichen und politischen Verhältnissen.“ Bis heute habe nur die akatholische Geistesbildung Früchte des Fortschritts und der politischen Grösse gebracht, die katholische Rückschritt! Dass der Verf. dem Protestantismus hier plötzlich den Akatholizismus unterschiebt und besonders den Fortschritt Russlands dabei betont, ist freilich eine ungeheure Verirrung! Unlängbar wurzete gerade im überseeischen Protestantismus die Lehre der Selbstherrschaft (selfgovernment), denn er erziehe mehr als Alles zur Selbstbestimmung und habe sich frei gehalten von der Hierarchie der anglikanischen Kirche, die dem Katholizismus am Nächsten stehe und dort nur wenig Bekenner zähle *). Gewaltig steche die französische Lauheit ab gegen die Wärme des nordamerikanischen Religioseifers, dieses Hauptquells aller Sittenstrenge und thatkräftigen Begeisterung, ohne welche eine demokratische Republik nimmer bestehen könne, also, ohne eine religiöse und sittliche Umwälzung, auch nicht die französische. Selbst die amerikanische Uebertreibung der Sonntagsfeier sei das weit kleinere Uebel. Frankreich sei überhaupt jetzt ganz überzeugungslös und ebendarum ohne Willenskraft; es habe nur Verneinungen, nicht einen schaffenden Gedanken, wie ihn die Nordamerikaner besässen in dem festen Glauben an die Unübertrefflichkeit ihrer Staatsinrichtungen und an die Bestimmung der neuen Welt für sie. Den Beweis ihrer grösseren Sittenreinheit gebe schon ihre weit höhere Achtung des weiblichen Geschlechts, das z. B. dort ganz sicher reisen könne, des Eides, ja des einfachen gegebenen Worts, das z. B. bei Vermögensteuer dort ganz genüge. Nicht minder stark hebt das 2. Hauptstück (S. 13 ff.) die hohe angelsächsische Achtung vor dem Gesetz hervor, die schon zur Zeit der nothgedrungenen Losreissung vom Mutterlande, anfangs durch blosses Enthalten von ungerecht besteuerten englischen Waaren, sich bewährt habe und seitdem stets, trotz einzelner Versuche der Ungesetzlichkeit, z. B. des Aaron Burr, der Lynchjustiz in den Gränzlanden und einiger Volksganstbuhler.

*) Dass und warum der Calvinismus mehr als das Lutherthum zu staatlicher Wirksamkeit überhaupt veranlasse und mehr mit der republikanischen Form stimme, hat Hundeshagen in der Schrift: „Der deutsche Protestantismus“ gut gezeigt. Dass er aber dem wissenschaftlichen Geist weniger Vorschub thue, scheint der Umstand darzuthun, dass in Nordamerika sehr hohe und sehr niedere Bildung gleich selten sind.

Dort sei man dem Fluch entgangen, der auf dem ersten Schritt zur Missachtung des Gesetzes lastet, wonach Gewalt stets Gewalt hervorruft und die französische Umwälzung ihre eignen Söhne verschlang. Volk nenne man dort nicht jede Menge, die ihren Eigenwillen durchsetzen möchte oder vielmehr das hinter ihr stehende Häuflein Ehrgeiziger, das ihr d. h. sich das Recht zuschreibe, unter dem Vorwand der unbeschränkbaren Selbstherrschafft des Volks jederzeit beliebig die Verfassung zu ändern (S. 48), sondern nur die *Gesamtheit*, die in gesetzlicher Weise selbst oder durch ihre Vertreter sich ausspricht. Auf anderem Wege erwirkte Gesetze und Verfassungsänderungen würden einen Sturm im ganzen Lande heraufbeschwören und, verworfen vom höchsten Gericht, unhaltbar sein, wie Dorr's Fehlversuch (1842) gegen die Verfassung von Rhode-Island gezeigt habe. Der Kongress und Präsident bedürfte darum keiner Wache; aber die Amerikaner würden 1814, 1830 und 1838 auch anders gehandelt haben, als die Franzosen. Das 3. Hauptstück (S. 26 ff.) zeichnet uns in treffenden Zügen aus Washington's Leben das wahre Urbild amerikanischer Bürgertugend und strengsten Gehorsams gegen das Gesetz, auch wenn es seiner Ansicht nach nicht gut war; demgemäss er an der Spitze des Heers nie geduldet habe, dass dieses sein eignes Dasein als leitenden Gedanken oben an stelle. Diess wird erläutert an seinem kraft- und muthvollen Benehmen gegen die empörten pennsylvanischen Soldaten und jene Unzufriedenen über die auf geistige Getränke gelegte s. g. Federaltaxe, die unter seiner Präsidentschafft, aufgehetzt durch Clubs nach jakobinischem Muster, 1793 bis zu bewaffnetem Widerstand (Whiskey-Aufstand) gingen, aber zauberisch schnell durch Aufgebot der gesetzlichen Macht, ohne Schuss, zur Pflicht zurückgeführt wurden; endlich an der Selbstüberwindung, womit er in der bekannten Sache des Major André die volle Strenge des Gesetzes habe walten lassen. Wo seien und Was seien, fragt der Verf., solchen Gestalten gegenüber, die Republikaner Frankreichs, die Leute, die dieses zur Republik gemacht hätten und, Bewunderung und Hingebung für das Volk im Munde, ohne Ehrfurcht vor dem Gesetze im Herzen, ihren haltlosen Ansichten zu Liebe sich nicht scheuten, Alle ins Elend zu stürzen, wie L. Blanc, L. Rollin und Proudhon. Der Verf. zeigt weiter im 4. Hauptstück (S. 38—49), mit wie richtigem Blick, im Interesse der Sicherung aller Unternehmungen, z. B. im Eisenbahnbau und aller Stiftungen, sowie der Stetigkeit des Gangs der Regierung die berühmten Verf. des Federalisten den Vorschlag gemacht hätten, dessen nachmalige Erhebung zum Verfassungssatz der frühern Selbstherrlichkeit der Einzelstaaten die nöthige Schranke gezogen habe: dass kein Staat, auch nicht durch spätere (rückwirkende) Gesetze die Verträge brechen dürfe — selbst nicht wegen Erschleichung — die von ihm mit andern Staaten oder mit Einzelnen oder von Einzelnen unter sich auf Grund früherer Gesetze geschlossen worden seien; und dass die Ueberswachung und Auslegung der gesammten Verfassung, also auch dieser Bestimmung, dem ganz unparteiischen und unabhängigen höchsten Gericht der vereinten Staaten obliegen soll, welches entgegenlaufende Versuche, z. B. in Georgien und New-Hampshire, sofort für nichtig erklärt hat, namentlich auch die Weigerung des Zahlens von Staatsschulden, wie sie unter Jackson 1837 vorgekommen. Im 5. Hauptstück (S. 50—63) über die Clubs schiekt der Verf. die Bemerkung voraus, dass in Amerika die Freiheit und ihr verantwortlicher Ge-

brauch streng Hand in Hand gehe, dass Mißbrauch derselben selten und z. B. beim Waffenrecht fast nur in den noch ungeordneten Zuständen neu erworbenen Gebiete (territories) vorkomme, nicht etwa in der Art wie in den Pariser Schreckensschanspielen der letzten Jahre. So oft auch Zusammenkünfte zu Besprechung öffentlicher Angelegenheiten (Meetings) stattfänden, so kenne man doch dort wie in England keine organisirten politischen Gesellschaften, die sammt ihren Tochtervereinen die öffentliche Meinung meistern wollen. Nicht das Gesetz ächte solche Clubs, sondern die Sitte, erwachsen aus den bitteren Erfahrungen des Jahres 1794, wo mit verderblichem Erfolge der französische Gesandte Genet dergleichen nach dem Muster der Jakobiner ins Leben gerufen, die allerwärts gewühlt und die Regierung verleumdet haben, deren Dasein und Anmassung daher Washington und alle grossen Staatsmänner Amerika's als unvereinbar mit dem Bestehen einer gesetzlichen Regierung in den schärfsten Ausdrücken verdammen. Man habe sich dort überzeugt, dass mittelst des Werkzeuges solcher Clubs (deren Name nur, nicht die Sache aus England stamme) eine Handvoll grundsatz- und gewissenloser Leute von Catilina's Schlege sich leicht zu Herrn aufwerfen könnten; in Frankreich wolle man Diess aber immer noch nicht einsehen. Das 6. Hauptstück (S. 64—77) stellt, zumal nach Adams und den Urhebern der nordamerikanischen Verfassung, die Hauptgründe für das Zweikammersystem zusammen, das seiner inneren Vorzüge halber auch und nach alle Einzelstaaten eingeführt hätten, nicht etwa, nach Franklin's, Turgot's und selbst noch Cermenin's Meinung, aus Nachahmung Englands. Sobald der amerikanische Kongress nicht mehr blos ein Kongress völlig souveräner Staaten bleiben sollte, habe man sich einstimmig entschieden für zwei Kammern, und zwar für einen Senat von längerer Dauer, schon um der unerlässlichen Stetigkeit der Gesetzgebung und Regierung und der stärkeren Verantwortlichkeit willen, von weniger (heute 58) und wo möglich noch fähigeren Gliedern. Dadurch sei, sagt der Federalist, die Freiheit geicherter gegen Verath und übereilte leidenschaftliche Beschlüsse, wozu eine zahlreiche Versammlung leicht hingerissen werde; nur zu leicht fehle einer, auf die gewöhnliche Art zusammengesetzten Kammer genügende Sachkenntnis. Namentlich auch bei der französischen Nationalversammlung, wie in ganz Frankreich, vermisse diese und das politische Wissen überhaupt der Verf. im höchsten Grade, und der Bearbeiter bemerkt dazu: „Hätte nicht der alte österreichische Polizeistaat auf unverantwortliche Weise jede Bildung dem Volke fern gehalten, so hätten die Oktoberszenen nie in den Mauern der Residenz Statt finden können.“ In allen amerikanischen Städten über 15,000 Einw. habe man darnach neben dem Mayor ganz ähnlich 2 städtische Körper, das common council und das board of aldermen (Senat) eingeführt. Mit einer Kammer müsse die Vollzuggewalt in stetem Kampf um die Oberhand liegen, Bestechung oder Einschüchterung anwenden, an Spielraum für besonnene vielseitige Erörterung fehle es dabei ganz. Der Verf. theilt nun (Cap. VII. S. 78—92) die Hauptzüge aus der Geschichte der Entstehung der nordamerikanischen Verfassung mit, schildert das lockere Band des ersten Kongresses, der bei allen papiernen Rechten z. B. der Verträge, Anlehen, Gesandtschaften, des Kriegs u. s. w. doch ohne alle selbstige Vollzugsmittel, also mittellos und lahm gewesen, da die Einzelstaaten sich die Selbstbesteuerung vorbehalten und ein Haupt der Vollziehung der

Kongressgesetze zu erneuen Bedenken getragen, überhaupt ängstlich im Geist des Ostracismus jeder Gefährdung ihrer Unabhängigkeit vorzubeugen gesucht hätten, bis endlich, als der Geist der Empörung der Gliederstaaten 1785, ohne Washington's unbeschränktes Ansehen, fast zur Auflösung geführt hatte, das Bedürfniss nach wirklicher Einheit durch eine Reichsgewalt überwogen und die Niedersetzung jenes unvergleichlichen Ausschusses herbeigeführt habe, dessen preiswürdiges Werk — der erste Versuch einer Verfassung für eine grosse Bundesrepublik — 1787 die Genehmigung des „Gesamtvolls“ erhielt. Die Bedingung des Lebens und Gedeihens dieser Verfassung liege nur in der hohen staatlichen und sittlichen Bildung dieses Volks, durch welche, wie in England, auch dem weniger guten Gesetz in der Ausführung nachgeholfen und auch den Irreligiösen und Unsittlichen ein wohlthätiger Zwang aufgelegt werde, während z. B. in Frankreich Jeder seinen Unglauben zur Schau tragen dürfe. Fast dieselbe Verfassung sei daher in Mexico klüglich geseheitert. Mit allem Recht sei der Umfang der Grundrechte darin nur nach Dem bemessen, was damals die Amerikaner vertragen konnten und ihre Fortentwicklung der Zeit überlassen. Das Ausgeben von Papiergeld (S. Hauptst. S. 93 ff.) habe jene Verfassung mit Recht verboten, da man in jenem nach der traurigen Erfahrung der gänzlischen Entwerthung der 1781 ausgegebenen 2 Milliarden ein sicheres Mittel erblickt habe, um allgemeinen Mißtrauen und Mißachtung der Regierungen zu sehen, ja eine wahre Pest, so dass dortige Ultrademokraten, wie Jackson, sogar die Ausgabe von Banknoten durch Einzelbanken irthümlich für unvereinbar mit jenem Verbot und dem Gemeinbesten hielten; denn hier ist, sobald nur ein bestimmtes Verhältniss zum Baarvorrath nicht überschritten werden darf, nicht nur Einlösung jederzeit möglich, sondern obendrein die Annahme nicht erzwingbar. Die Ledru-Rollin's sähen umgekehrt, anstatt der Quelle des Mangels an Vertrauen und Arbeit, mithin des Elendes, vielmehr den Stein der Weisen in Assignaten, natürlich sammt dem Maximum und der Schreckensherrschaft, die sich daran knüpfen, wie in dem Convent mit seinem Robespierre, St. Just und Marat die Vorbilder für das heutige Frankreich, nicht etwa in den grossen Männern Nordamerika's. Aber freilich, dort sehe man das Mittel des Volksglücks in der Selbstthätigkeit der Bürger, nicht in gebratenen Tauben, die der Staat bescheeren solle. Im 9. Capitel erläutert der Verf. (S. 108—120) die den englischen nahe verwandten amerikanischen Begriffe von Freiheit, im Gegensatz zu den französischen von 1793, dahin, dass sie die unbeschränkteste Verfügung eines Jeden über seine Kräfte enthalte zum eignen und gemeinen Besten. Besonders hervor hebt er ihre Habeßcorpus akte, deren Suspension in Nothfällen zwar vorgesehen, aber noch nicht vorgekommen sei. Schwere Geldbusse stehe auf deren Verletzung, die ein Richter auch hier dadurch hegehe, dass er auf die Nachricht von einer mathematisch gesetzwidrigen Haft hin nicht sogleich ein writ *d. h.* einen Vorführungsbefehl gegen den Beschuldigten erlasse. Eine solche Geldbusse sei z. B. gegen Jackson gleich nach seinem Siege bei Neu-Orleans erkannt worden! — Die Schuldhaft sei, ausser bei betrüglichem Bankbruch; in den meisten der Vereinten Staaten schon abgeschafft, Einquartierung im Frieden sei unstatthaft. Die französischen Verletzungen des Hausrechts, wie sie wegen Verdachts geschwärzter Waaren unter Begleitung eines Polizeimanns verübt werden und die schützenden Sätze des Code verspotten, seien dort ebenso

unbekannt als die, unter gleichem Vorwand, in Frankreich üblichen schändlichen körperlichen Untersuchungen (S. 115 f.). Der Verf. bespricht nun im Cap. X. und XI. (S. 121—145) weniger klar und geordnet, als es sonst seine und überhaupt französische Art ist, die nordamerikanische Präsidentenwahl nach den Verfassungsätzen wie nach ihrer Gestaltung im Leben, nachdem er vorausgeschickt, welche Zweifel man anfangs darüber gehabt, ob man ein Haupt der Vollziehung, auf wie lange, wie und mit welchen Rechten wählen solle, so dass z. B. Beizehung eines Regentschaftsrathes, Lebenslänglichkeit und (von Jefferson) siebenjährige Dauer ohne Wiederwählbarkeit vorgeschlagen gewesen. Dies letztere würde, wie Ref. mit Toqueville überzeugt ist, das Bessere sein, wofür es auch fast allen aufgeklärten Amerikanern heute gilt. Der Verf. betont es, dass die Rechte des französischen Präsidenten, ausser bei der Beamtenernennung, geringer seien und führt aus, dass man es in Amerika bedenklich gefunden habe, einer (schon vor der Wahl vorhandenen) gesetzgebenden Versammlung die Wahl zu überlassen, da dann Ränke, Bestechungen, auswärtiger Einfluss und Binden der Hände des zu Wählenden zum Voraus zu fürchten gewesen wären; daher habe der Kongress nur bei gleicher Stimmenzahl der Bewerber (wie 1801), oder wenn Keiner Derselben eine unbedingte Mehrheit erhalten könne (wie 1825), den Ausschlag zu geben, und zwar durch Abstimmung nach der Staatenzahl. Es habe vielmehr die Wahl des Präsidenten, und ebenso des Vicepräsidenten, von Wahlmännern zu geschehen, die verfassungsmässig nach Gutdünken jedes Einzelstaats zu wählen seien, jetzt aber, ausser in Südkarolina, überall geradezu vom Volk gewählt würden, und zwar bloss hierzu. Sie handelten dabei aber nicht mehr, nach der Absicht der Verfassung, selbstständig, sondern seien bloss die blinden Werkzeuge ihrer Auftraggeber, dienten also nur gleichsam zur Vermittlung und Vereinfachung der Abstimmung; deren gleichzeitige Vornahme in allen Staaten den Zweck habe, Umtriebe abzuschneiden. Ebendarum dürften die Wahlmänner auch weder Kongressmitglieder noch Beamte, noch in irgend einer Beziehung (!) zum Bewerber stehen und würden von jedem Staat (also zum Vortheil der kleinen) in derselben Zahl erwählt, in der er Abgeordnete und Senatoren zum Congress wähle. Der angelsächsische Geist der Einigung und der Volksvertretung habe bald jeden Einzelstaat gelehrt, seine Stimme auf einen Bewerber zu vereinigen, und ebenso würden seit zwanzig Jahren die Bewerber selbst (deren jetzt nur drei sein können) durch musterhaft eingerichtete Ausschüsse vorgeschlagen, die, aus Abgeordneten aller Staaten gebildet, irgendwo zusammenkommen und sich verständigen. Der Verf. empfiehlt Diess dringend zum Vorbild für Frankreich, wo nur der Zufall den Ausschlag gebe und wo der überwiegende Scharfmann, mit dem man alle möglichen Fälle in der Wahlfrage vorgesehen habe (Was in Nordamerika nicht der Fall sei), wegen der unbegreiflichen Charakterlosigkeit der Franzosen Nichts fruchte, da dieselbe Verfassungs- und Regierungsänderungen durch Ränke und Flintenschüsse möglich mache. Zum Schluss (Cap. XII. S. 146—154) sucht der Verf. noch die merkwürdige Bevorzugung der Soldaten bei der Präsidentenwahl (wodurch z. B. der treffliche Clay zu kurz gekommen sei) zu erklären, theils aus der Ueberschätzung der Kriegthaten durch alles Volk, das Neuenglands ausgenommen, das an Bildung weit voranstehe, theils aus dem Umstand, dass sie weniger Eifersucht, Neid und Verleumdung hervorriefen; er

warnen endlich die Amerikaner ernstlich vor den, zumal durch die (zwischen und deutschen) Einwanderer und den Pöbel der grossen Städte (wogegen die Pariser Wahlrichtung ihm am Meisten Schutz zu geben scheint) überhandnehmenden Wahluntrieben und Missbräuchen; noch mehr aber seine Landleute, und alle gealterten Völker, die, kindischen Greisen gleich, geneigt seien, indem sie ihr Staatsschiff den Stürmen der Volkeregierung anvertrauten, sich nicht weniger zuzutrauen als dem jugendkräftigen Volk Amerika's. Wir zweifeln nicht, dass die Schrift auch in Deutschland manchem Träumer über die wahren Bedingungen dieser Regierungsart die Augen öffnen werde, die so sehr Vielen erst in Amerika aufgehen.

K. Röder.

Bauerkeller's Handatlas der allgemeinen Erdkunde, der Länder- und Staatenkunde, zum Gebrauch beim methodischen Unterrichte und Selbststudium, sowie für Freunde der anschaulichen und vergleichenden Erdkunde überhaupt, in achtzig Karten nebst einem Abrisse der allgemeinen Erdkunde und der physischen Beschreibung der Erdoberfläche, mit statistischen Uebersichten und topographischem Register. Bearbeitet von L. Ewald. Hefte 11 bis 20. Darmstadt, 1848, 1849 und 1850. Druck und Verlag von Bauerkeller's Prägeanstalt, Jonghaus und Venator.

Ueber fünf Jahre liefen ab, seit die ersten Lieferungen dieses schönen Unternehmens von uns besprochen wurden (Nr. 39 des XXXIX Jahrg. dieser Jahrbücher). Die uns jetzt vorliegenden Hefte enthalten: von Karten Nr. 33. Vergleichende Profile von Deutschland und den übrigen europäischen Ländern; Nr. 56. Niederlande und Belgien; Nr. 57. Europäisches Russland; Nr. 59. Schweden und Norwegen, nördliche Hälfte; Nr. 29. Asien, Uebersicht der Gebirgs- und Tiefländer; Nr. 36. Asien, Uebersicht der Meer- und Stromgebiete; Nr. 42. Asien, Uebersicht der asiatischen Staaten; Nr. 65. Türkei, Griechenland, und jonische Inseln; Nr. 45. Australien, Neu-Holland, Australand; Nr. 46. Océanien (in Mercators Projection); Nr. 49. Mittel-Europa, westlicher Theil der Oesterreichischen Monarchie ohne Tirol und Lombardie-Venedig; Nr. 52. Mittel-Europa IV. (nordöstliches Deutschland); Nr. 30. Afrika, Uebersicht der Gebirgs- und Tiefländer; Nr. 43. Afrika, Uebersicht der Afrikanischen Staaten und europäischen Besitzungen; Nr. 48. Mittel-Europa II., östlicher Theil der österreichischen Monarchie; Nr. 64. Mittel-Europa VI. (Dänemark); Nr. 70. Nordost-Afrika und Vorder-Asien; Nr. 71. Nordwest-Afrika; Nr. 72. Süd-Afrika. Ferner von Städte-Planen: Nr. 79. (Wien, Berlin, München, Amsterdam, Brüssel, Stockholm, Kopenhagen, Rom, Neapel und Florenz.)

Zum Lobe des Unternehmers ist hier nichts beizufügen; wir haben uns darüber bereits in unserer früheren Anzeige ausgesprochen. Nur darf nicht unbemerkt bleiben, dass, was die Ausführung der Karten angeht, Anschaulichkeit und Schärfe mehr und mehr vervollkommenet wurden; jede neue Lieferung überbietet in solcher Hinsicht ihre Vorgänger.

Ewald steht nun in der Mitte einer Arbeit, deren wahrhaft colossalen Umfang Niemand verkennen wird. Von den vollendeten vierzig Karten gehören zwei der mathematisch-geographischen Section an, drei physicalischen und sechsundzwanzig der statistisch-topographischen Abtheilung. Es ist nur sehr zu billigen, dass bei der Wahl, weder mit Bearbeitung der Karten langsamer vorzuschreiten, oder die gleichzeitige Herausgabe des zugehörigen Textes periodisch auszusetzen, der letztere Weg eingeschlagen wurde.

Wiederholt empfehlen wir diesen Handatlas allen Lehrern, denen Ernst ist mit der Erdkunde, welche ihre hohe Bedeutung für die Geistes-Ausbildung nicht verkennen. Es gebührt Ewald's Atlas die ehrenwerthe Stelle unter den brauchbaren Hilfsmitteln.

Ehe wir schliessen, theilen wir den Lesern unserer Jahrbücher eine Nachricht mit, die, wir sind dessen gewiss, für viele nur als höchst willkommen zu erachten. Wer spricht nicht von der grossen „Weltmesse“? In den meisten deutschen Landen rüstet man sich ebenfalls eifrig, auf der Londoner Industrie-Ausstellung in würdiger Fassung zu erscheinen. Bauerhellsche Prägnanz-Anstalt wird nicht zurückbleiben. Um nicht schon früher Gebotenes vielfach Nachgeahmtes zu liefern, unternahmen dieselben, auf Ewald's verständigen Rath, zwei geognostisch colorirte Relief-Karten, die eine für Hessen, Nassau u. s. w., die andere Baden, Württemberg u. s. w. darstellend. Beide Karten wanderten bereits zur „Weltmesse“. Wir hatten den Wunsch, sie vor ihrer Abreise zu sehen. Von der Ueberzeugung ausgehend, dass — wie wir in diesen Blättern mehr als einmal geäussert — alle geologisch colorirten Karten nur im Stande sind, der Wahrheit möglichst nahe zu kommen, im ganzen Wesen nach nicht mehr sein können, fügen wir, was die Relief-Karten betrifft, wovon die Rede, die Bemerkung bei, wie solche, nach der besten Ueberzeugung der Herausgeber, auf strenge Durchführung eines wissenschaftlichen Systems keine grosse Ansprüche machen. Sie sollen zeigen, wie sich das Relief — die topische Gestalt — mit der geologischen Beschaffenheit eines Landstriches verbinden lässt. Dem sei wie ihm wolle, Relief-Karten dieser Art werden beim Studium der Geologie ein höchst erwünschtes, in vieler Hinsicht erleichterndes Hilfsmittel darbieten; Lehrern namentlich können sie sehr gut zu statten kommen. Wir zweifeln nicht, dass jene beiden Karten bei den Fachmännern Englands eine freundliche Aufnahme finden dürften und sich ihrer demnächstigen Veröffentlichung mit ganz besonderem Vergnügen, mit warmem Verlangen entgegen. Ist uns ein Wunsch gestattet, so sei es der, dass die Colorirung einfacher, weniger bunt gewählt werde.

Leonhard

- 1) *Grundriss der Geschichte der poetischen Literatur der Deutschen von Karl Gustav Helbig, Oberlehrer an der Kreuzschule zu Dresden. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig, Arnoldische Buchhandl. 1850. XVI u. 46 S. in 8.*
- 2) *Wallenstein und Arnim 1632—1634. Ein Beitrag zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges nach handschriftlichen Quellen des k. sächsischen Hauptstaats-Archivs von Karl Gustav Helbig, Oberlehrer etc. Dresden, Verlag von Adler u. Dietze. VIII u. 37 S. in gr. 8.*

Nr. 1 ist in seinen früheren Auflagen bereits besprochen worden (s. diese Jahrb. 1843 p. 625. 1845 p. 141. 1848 p. 315); die vierte vorliegende hat im Einzelnen manche Vermehrungen und Nachbesserungen erhalten, ohne dass jedoch Plan und Anlage des Ganzen (was man nur billigen kann) einer Aenderung unterlegen wäre. Man wird daher dieser neuen Auflage, die sich mit allem Recht eine vermehrte und verbesserte nennt, die gleichgünstige Aufnahme und Verbreitung, welche der Grundriss in den drei früheren Auflagen gefunden hat, nur wünschen können. Das in dieser Auflage hinzugekommene Register der Namen erleichtert den Gebrauch.

Nr. 2 bildet einen neuen recht dankenswerthen Beitrag zur Aufklärung eines Verhältnisses, das zwar in neuester Zeit Gegenstand vielfacher Forschung, wie es die Wichtigkeit der Sache allerdings mit sich bringt, geworden ist, kaum aber noch bis zu dem Punkt gelangt ist, wo ein fester Abschluss erfolgen und ein sicheres Endergebnis ausgesprochen werden kann. Der Verfasser hat bei der Frage über die Schuld Wallenstein's und über das Verhältniss desselben zum Kaiser sich in der Vorrede mehr zu Gunsten Wallenstein's ausgesprochen, und nachdem er die verschiedenen Auffassungen der neuesten Gelehrten über diesen Punkt hervorgehoben, sein eigenes Urtheil dahin abgegeben (S. VI): „Will man sich auf den hier allein zulässigen Standpunkt eines unparteiischen Richters erheben, so wird man nach genauer Abwägung der bis jetzt beigebrachten urkundlichen Zeugnisse von einem juridischen Beweise eines planmässig vorbereiteten Vorrathes des Feldherrn an seinem Kaiser absehen, aber dennoch die Entwicklung der Tragödie, sowie sie vor sich gieng, nach der gegenseitigen Stellung beider Theile ganz begreiflich finden müssen.“

Was nun in dieser Schrift selbst aus den bisher nicht benutzten Quellen des k. sächsischen Haupt-Staatsarchivs bekannt gemacht wird, betrifft zunächst das Verhältniss Wallenstein's zu Sachsen in den mit Sachsen gepflogenen Verhandlungen der Jahre 1632 ff. und besteht in verschiedenen Briefen Wallenstein's, Arnim's u. s. w., wobei aber der Verf. sich keineswegs darauf beschränkt, bloß einen wortgetreuen Abdruck dieser Briefe zu geben, sondern indem er jedem Schreiben die nöthige historische Einleitung vorausschickt und so uns dasselbe in seinem inneren Zusammenhang mit dem Gang der Ereignisse selber vorführt, hat er ein zusammenhängendes Bild gegeben, welches uns jetzt möglich macht, einen klaren Blick in das Ganze dieser Verhandlungen zu werfen. Allerdings ist es dabei des Verfassers Streben, „als Entlastungszeuge“ für Wallenstein und sein in diesen Unterhandlungen eingehaltenes Verfahren aufzutreten (S. VI); nachdem er daher die darauf bezüglichen Briefe mitgetheilt

hat, gelangt er S. 24 ff. zu dem aus diesen Urkunden sich ergebenden Resultat, dass Wallenstein, wenn er es vorzog, mit Arnim Unterhandlungen anzuknüpfen, statt die schwächeren und uneinigten Feinde sofort aus Schlessien zu treiben, eine Ausgleichung mit Sachsen und Brandenburg wünschte, um, gestützt auf diese beiden protestantischen Mächte, theils den Schweden, theils der kriegseifrigen aber ohnmächtigen katholischen Partei gegenüber, einen baldigen Frieden herbeizuführen, der ihm wenigstens einen Ersatz der Vortheile gewährte, welche ihm zwar der Kaiser zugestanden hatte, aber, wenn es zur Entscheidung kam, schwerlich einräumen konnte und wollte. Der Verfasser zeigt dann weiter, wie es nicht Arnim's, wohl aber der sächsischen Regierung Schuld gewesen, dass die Friedensunterhandlungen damals sich zerschlugen und die Feindseligkeiten wieder begannen. Wallenstein aber, so meint der Verf., erscheine vollkommen gerechtfertigt, da er vom Kaiser mit unbedingter Vollmacht zum Frieden mit Sachsen versehen gewesen und auch von seinen Friedensabsichten durch Gallas dem Kurfürsten von Baiern habe Nachricht geben lassen. Die dann folgenden Ereignisse, der nach Beendigung des Waffenstillstandes wieder aufgenommenen Kampf, und die kurz vor Wallenstein's Tod wieder mit den Sachsen angeknüpften Unterhandlungen bilden den weiteren Inhalt dieser Schrift, die auf manche Einzelheiten ein neues Licht wirft, namentlich auf die sächsischen Verhältnisse. Arnim, der kursächsische General, erscheint nach diesen urkundlichen Mittheilungen in einem günstigen Lichte; die Art und Weise, wie er über die Ermordung Wallenstein's in dem letzten der hier mitgetheilten Briefe urtheilt, ist interessant genug, um auch jetzt noch beachtet zu werden. Charakteristisch für die Person des alten Kriegers ist der Wunsch, oder vielmehr die unterthänige Bitte, die er am Schluss dieses an den Kurfürsten gerichteten Schreibens vom 21. Februar 1634 ausspricht, ihn künftighin mit Friedenshandlungen zu verschonen und nur zu dem zu gebrauchen, was seiner Profession gemäss sei; wenn der Kurfürst ihm eine mit Allem wohl versehene, zuverlässige Armee untergeben wolle, oder wie er sich ausdrückt: „Wen E. Churf. Durchll. mir eine armée, die gegen (gegen) des Feindes macht bastant vnd deren Ich versichert sein Kap vnd andere nothdurftige mittel vnter geben, Wil Ich mich lieber alle Stunden mit dem Feinde schmeissen, als noch ein einziges mahl tractiren vnd hoffen dadurch E. Churf. Durchll. mit göttlicher Hülfe nützlichere Dienste zu leisten.“

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

John Stephens Incidents of Travel in Central-America, Chiapas and Yucatan, illustrated by numerous Engravings. London, 1841. 2 Voll. in 8.

John Stephens Incidents of Travel in Yucatan, illustrated by 120 Engravings. London, 1843. 2 Voll.

Catherwood Views of ancient Monuments in Central-America, Chiapas and Yucatan. New-York, 1844. in Fol.

(Fortsetzung von Nr. 8.)

Bei der nicht zu verkennenden Aehnlichkeit, die zwischen den alten amerikanischen und assyrischen Bauwerken obwaltet, gewinnt die schon von Emanuel de Moraes, Robert le Comte, A. Rhode, Cabrera u. a. ausgesprochene Behauptung von Neuem an Wahrscheinlichkeit, dass die Phönizier, Tyrier und Sidonier bereits an den östlichen Küsten Amerikas gelegene Länder besucht haben. Bei ihren Fahrten durch die Straße von Gibraltar nord- und südwärts, und bei ihrem ausgebreiteten Handel, durch den sie die Produkte ferner Länder in ihre Heimath brachten, konnten sie auch den neuen Continent erreicht, und dort Niederlassungen gegründet haben. Vielleicht lag auch das räthselhafte Goldland Ophir in jenem Welttheil, von wo das Gold kam, das Hiram aus Tyrus dem König Salomon in so reichem Maass zum Ausschmücken des Tempels sendete. Von den Fahrten der Phönizier nach jenen Ländern mögen sich auch die alten Sagen der Griechen von der Atlantis herschreiben. Bei weitem ausgebreiteter noch als bei jenem Volke war die Schifffahrt und der Handel der unternehmenden mächtigen Carthager.

Gegen die Annahme, dass an der Ostküste Amerikas liegende Länder bereits von den Phöniziern und Carthagern besucht worden sind, haben zwar Gosselin, Mannert, Heeren u. a. Zweifel erhoben. Da es aber erwiesen ist, dass jene kühnen Seefahrer sich ausser der Ruder auch der Segel bedienten, und die hohe See befuhren, so konnten sie bei ihren Fahrten an den afrikanischen Küsten, in die Region der Passatwinde gelangend, leicht durch einen frischen Nordostwind nach den Küsten des neuen Continents getrieben worden sein. Und diese Meinung gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch das, was Herr v. Humboldt (Ansichten der Natur B. I. S. 253) über die Fahrt auf dem Atlantischen Ocean sagt:

„Westliche Strömung und tropische Winde begünstigen die Fahrt durch den friedlichen Meeresarm, der das weite Thal zwischen dem neuen Continente und dem westlichen Afrika erfüllt.“ Ferner äussert er: „der Atlantische Ocean hat zwischen dem 23. Grad südlicher und dem 70. Grad nördlicher Breite die Form eines eingeführten Längenthals, in dem die vor- und einspringenden Winkel sich gegenüber stehen. Von den canarischen Inseln, besonders vom 21. Grad nördlicher Breite und dem 25. Grad westlicher Länge, bis zu der Nordost-Küste von Südamerika ist die Meeresfläche so ruhig und von so niedrigem Wellenschlage, dass ein offenes Boot sie sicher beschiffen könnte.“ Bei den unter den Phöniziern und Carthagern sehr früh verbreiteten astronomischen Kenntnissen lernten sie wahrscheinlich auch bald, der Leitung der Gestirne folgend, den Rückweg in die Heimath finden. Und so bieten die physikalischen Verhältnisse keine erheblichen Schwierigkeiten dar für die Annahme der Fahrt der Phönizier und Carthager nach der neuen Welt.

Abgesehen von einer in dem Buche de Mirabil. auscultat. (ed. Bekk. Cap. 84 p. 836) enthaltenen Stelle, welche Schrift fälschlich Aristoteles zugeschrieben worden ist, und einer Stelle bei Diodor von Sicilien (Lib. V. Cap. 19 und 20), die es wahrscheinlich machen, dass Amerika den Carthaginensern bereits bekannt war, lassen sich noch andere Gründe anführen. Die Religion der Carthager, wie die der Phönizier, Tyrier und Sidonier, war nach Münter's Untersuchungen Sternendienst. Die vorzüglichste Verehrung wurde dem Gestirne des Tages, der Sonne, dargebracht, welche sie als das oberste Princip der Natur, als die zeugende, schaffende und erhaltende Kraft unter verschiedenen Idolen anbeteten. Sonne, Mond und Gestirne wurden auch von den Völkern Amerikas bei dessen Entdeckung durch die Europäer, sowohl in Mexico und in allen Ländern Mittel-Amerikas, als in Bogota, Quito und Peru verehrt, und ihnen wurden Rauch-Opfer dargebracht. Dieser Cultus stammte vielleicht von den Colonisten phönizischer Völker her. Beachtungswerth ist es ferner, dass mehrere ältere und neuere Autoren, Gomara, Jean de Lery, Thevet, Adair, und neuerlich wieder Lord Kingsborough, Catlin u. a., in den Gesichtszügen verschiedener Indianerstämme Nord- und Süd-Amerikas manche Aehnlichkeiten mit denen der Israeliten gefunden haben wollen, und daher selbst eine Abstammung der Bewohner Amerikas von diesen angenommen haben. Da die Phönizier und Carthaginenser gleich den Israeliten zu dem Semitischen Volksstamme gehörten, so dürfte jene Aehnlichkeit wohl ebenfalls auf einen früheren Verkehr derselben mit Eingebornen Amerikas hinweisen. Die angeführten

Gründe machen es wahrscheinlich, dass an den östlichen Küsten Amerikas gelegene Länder bereits von den Phöniziern und Carthagern besucht worden, welche hier Niederlassungen gegründet und einen Einfluss auf die Cultur der Eingebornen ausgeübt haben mögen. Durch sie wurde vielleicht der Sternen-Dienst und der mit demselben verbundene religiöse Cultus eingeführt, sowie astronomische und andere Kenntnisse, namentlich die Bau- und Bildhauerkunst und mancherlei Sitten und Gebräuche verbreitet. Dennoch ist Refer. weit entfernt anzunehmen, dass die Bewohner des neuen Continents von einem Volke der alten Welt abstammen und aus irgend einem Lande derselben eingewandert sind. Er hält sie vielmehr mit Isak Peyrere, Buffon, Blumenbach, Georg Forster, Morton und Prichard für Ureinwohner, Autochthonen, welche gleich der Flora und Fauna dieses Welttheils in Amerika selbst erschaffen worden sind. Die Bewohner Amerikas stellen einen besonderen Menschenstamm, eine eigene Rasse dar, die sich, wie besonders Morton gezeigt hat, von allen anderen Menschenstämmen durch Eigentümlichkeiten in der Körperbeschaffenheit, in der Farbe der Haut, der Bildung des Schädels und der Gesichtszüge unterscheidet. Von Völkern des neuen Continents, die eine höhere Stufe der Cultur erreicht hatten, mögen sie diese von eingewanderten Völkern angenommen haben, oder mag sie aus ihrer eigenen Entwicklung hervorgegangen sein, wurden die in den Ländern Central-Amerikas aufgefundenen grossartigen alten Bauwerke aufgeführt. Für diese Behauptung, die Stephens zuerst aufgestellt hat, lassen sich überzeugende Gründe angeben. Zunächst spricht dafür, dass die an den Bauwerken zu Palenqué, Copan, Uxmal, Chichen-Itza u. a. abgebildeten menschlichen Figuren, sowie die auf den grossen Monolithen zu Copan und Quiruga dargestellten colossalen Bilder von Männern und Frauen, ganz unverkennbar alle die Eigentümlichkeiten in der Form des Kopfs und den Gesichtszügen darbieten, welche Morton als Kennzeichen der amerikanischen Rasse aufgestellt hat, und die noch jetzt an unvermischten Indianer-Stämmen so deutlich hervortreten. Dahin gehören die niedere, stark zurückweichende Stirne, die nicht schräg geschlitzten Augenlider, die vorspringenden Jochbeine, eine grosse stark vortretende und meistens gebogene Nase, künstlich verlängerte Ohren, dicke Wangen, volle Lippen und stark ausgewirkte Kiefergegenden. An den meisten männlichen Figuren nimmt man ferner keinen Bart wahr. Bei einigen jedoch erblickt man Kinn- und Schnurrürte, welche auch D'Orbigny bei verschiedenen Indianer-Stämmen des südlichen Amerikas wahrgenommen hat.

Sehr beachtungswerth, und einen wichtigen Beweis für obige Behauptung gebend, ist ferner, dass selbst die ehemals bei so vielen Völkern Amerikas üblich gewesene, und hin und wieder bei manchen Indianern noch gebräuchliche künstliche Verunstaltung des Schädels an den meisten Figuren der alten Bauwerke deutlich zu bemerken ist, welche den Völkern des alten Continents fast ganz unbekannt war. Der Schädel ist nach oben und hinten thurmartig verlängert an den Figuren zu Palenqué, ganz so wie ihn Pentland an den Köpfen der alten Peruaner in den Gräbern (Huacas oder Chulpas) am See Titicacca fand, und wie ihn D'Orbigny von den Mumien der Aymaras beschrieben und abgebildet hat. Auch die künstliche Abplattung des Schädels, wie sie noch jetzt bei den Flachkopf-Indianern am Columbia River und bei vielen Stämmen an dem westlichen Abhang des Felsengebirgs gebräuchlich ist, wird deutlich an den Figuren in sitzender Stellung erkannt, welche Stephens von den colossalen Stein-Reliefs in dem Haupthofe zu Palenqué, sowie zu Santa Cruz del Quiché hat abbilden lassen.

Auch die an den menschlichen Figuren der Monumente dargestellte Kleidung, die Waffen und Zierrathen, die Ohrgehänge, der Halsschmuck, die Brustplatten, die Armbänder, die Gürtel, die Kniebänder und die Fussbekleidung sind nicht nur von denen mongolischer Völker, sondern von denen aller Völker des alten Continents ganz und gar verschieden. Sie gleichen vielmehr vollkommen denen, welche man bei den Völkern Amerikas zur Zeit der Entdeckung wahrnahm, und zum Theil auch denen, die noch jetzt bei den in Unabhängigkeit lebenden Indianern gefunden werden. An den männlichen Figuren erblickt man ein Stück Zeug, welches zwischen den Schenkeln durchgezogen ist, und unter dem Gürtel geschoben vorn und hinten herabhängt. Dieses Kleidungsstück findet sich noch jetzt bei alten Indianer-Stämmen Nordamerikas und heisst Breechloth oder Nakkä. An den offenbar künstlich verlängerten Ohren sieht man Einschnitte, in die grosse Ohrgehänge, Holzblöcke oder Steine eingebracht sind, ganz so wie es ebenfalls noch bei den meisten Indianern Nord- und Südamerikas Gebrauch ist. An einigen Figuren sind auch Zierrathen in der durchbohrten Nasen-Scheidewand aufgehängt. Die langen Gürtel vieler Statuen gleichen den Wampum-Gürteln, welche die Chiefs der nord-amerikanischen Indianer bis auf den heutzigen Tag tragen. Die Füsse der Figuren sind mit schön verzierten Mokasins bekleidet, wie sie aus gegerbtem Hirschleder verfertigt noch jetzt bei den meisten Indianern vorkommen. Auch in den Kopfbedeckungen, den Perlschnüren, den Brustplatten, den Arm- und Kniebändern der alten Bewohner zeigen

sich viele Aehnlichkeiten mit denen der Indianer-Stämme. Obige That-
sachen unterstützen also die Ansicht, dass die Erbauer der alten Bau-
werke nicht aus einem Lande des alten Continents gekommen sind, und
folglich keine Phöazier oder Carthager, keine Mongolen oder Tataren,
keine Normänner und Walliser waren, für welche sie manche Autoren
ausgegeben haben. Es waren die Eingebornen des neuen Continents
selbst, und die Vorfahren derselben Völkerschaften, die noch gegenwärtig
diesen Welttheil bewohnen, welche jene grossartigen Bauwerke auf-
geführt haben, die damals aber auf einer höheren Stufe der Cultur standen.

Als einen weiteren Beleg für obige Behauptung muss Refer. noch
beifügen, dass die Bauwerke Central-Amerikas in den Verzierungen der
Facades, in den breiten, ungemein reichen und geschmackvollen Gurten,
Karnissen, Gesimsen und Kranzleisten, sowie in den schönen und höchst
mannigfaltigen *a la Greques*, Arabesken, Labyrinthen und Mäandern einen
ganz eigenthümlichen Charakter zeigen, wodurch sie sich wesentlich von
allen Bauwerken des alten Continents unterscheiden. Dieser besteht darin,
dass die Ornamente aus vielen kleinen, verschiedenartig geformten ecki-
gen, würfel- und rautenförmigen oder anders gestalteten farbigen Stei-
nen gebildet, in eine Thon- oder Mörtel-Masse eingesetzt sind. Durch
ihre verschiedene Verbindung ist eine schöne Art von Mosaik, in den
mannigfaltigsten und reizendsten Formen und Zeichnungen hervorgebracht.
Wegen dieser Eigenthümlichkeit der Verzierungen der alten Bauwerke
kann man den Styl, in dem sie aufgeführt sind, den Mosaik-Baustyl nennen.

Zu Gunsten der ausgesprochenen Behauptung, dass jene Bauwerke
von eingebornen Völkern errichtet wurden, lassen sich ferner die an so
vielen Monumenten vorkommenden; eigenthümlichen Bilderschriften oder
Hieroglyphen aufführen. Viele hieroglyphische Figuren erblickt man an
den grossen viereckigen Monolithen zu Copan und Quiruga, auf denen
die Figuren von Königen oder Helden in erhabener Arbeit dargestellt
sind, sowie ebenfalls an den Opfer-Altären. Auch fand man solche ein-
gegraben auf den Steinplatten neben den menschlichen Figuren zu Pa-
lenqué, Uxmal, Kabah, Chichen-Itza und anderen Orten. In den Ge-
mächern der auf den Pyramiden zu Palenqué aufgeführten Teocallis sind
an den Wänden selbst sehr grosse steinerne Tafeln mit zahlreichen und
langen Reihen wohl erhaltener Hieroglyphen eingesetzt. Die symbolischen
Figuren sind gänzlich verschieden von den ägyptischen und allen sonstigen
Schriftbildern an Monumenten des alten Continents. In ihrer Gestalt
bieten die Zeichen eine sehr grosse Mannigfaltigkeit dar. Häufig erblickt
man Köpfe von Menschen und Thieren mit verschiedenem Ausdruck. Das

Anlitz ist meistens nach der rechten Seite gekehrt. Bei weitem die meisten Figuren haben gar keine Aehnlichkeit mit bekannten Gegenständen. Oeffters nur kommt das Zeichen des Kreuzes vor. Die Hieroglyphen sind in horizontalen oder senkrechten Linien oder Reihen geordnet und scheinen von links nach rechts gelesen werden zu müssen. Sehr beachtungswerth ist ferner, dass die Hieroglyphen zu Palenqué, Copan, Quiruga, Kabah, Chichen-Itza eine sehr grosse Aehnlichkeit; ja selbst Uebereinstimmung zeigen. Diess deutet darauf hin, dass alle jene Bauwerke von einem und demselben Volke aufgeführt worden sind. Ob es jemals gelingen wird, den geheimnissvollen Inhalt der Bilderschrift zu entziffern, ist sehr zu bezweifeln. Ganz und gar unwahrscheinlich ist es, dass die Bilderschrift der alten amerikanischen Völker durch Einwanderer aus der alten Welt eingeführt worden ist: denn viele Völker des nördlichen und südlichen Amerika bedienten sich schon in der ältesten Zeit symbolischer Bilder, weß gleich oft der rohesten Art. Diess beweisen die in Felsen eingegrabenen Figuren, welche man in vielen, und oft weit entlegenen Ländern im Inneren Amerikas aufgefunden hat. Der Pater Marquette sah solche bereits bei seiner im Jahr 1673 unternommenen Reise an den Felsenwänden der Flüsse Illinois und Mississippi. Hortsman erwähnt ihrer zuerst im Jahr 1750 in Guiana an den felsigen Ufern des Rupunuri. Herr von Humboldt sah verschiedene, in Granit und Syenit eingegrabene symbolische Bilder am Orenoko und Cassiquiare. Spix und Martius gedenken solcher an den Felsen am Rio Yapura, Cupate und Arara-Coara; und die Gebrüder Schomburgk im Inneren Guianas an den felsigen Ufern des Essequibo, Corentyn und Cuyuwini. Hieroglyphische Figuren endlich hat neuerlichst auch der Obrist Acosta in Bogota an Felsen der Ufer des Magdalena-Stroms eingegraben gefunden. Im Besitze einer ausgebildeten Bilderschrift waren auch die Tolteken und Astecken, und Hieroglyphen sind an der alten Pyramide zu Xochicalco eingegraben. Vor allen aber verdienen Beachtung die auf Hirschhäuten, baumwollenen Tüchern und Agave-Papier gemalten symbolischen Manuscripte, welche die Geschichte jener Völker enthielten, und in denen alte Urkunden, abgeschlossene Verträge, gerichtliche Verhandlungen, ja selbst ihre politischen Annalen aufbewahrt wurden. Von dieser Kunst, wie sie einst zu Tezcuco geübt wurde, hat Don Fernando de Alva Ixtlixochitl ausführliche Nachricht gegeben. Was von den alten mexicanischen Bilderschriften der Zerstörungswuth des ersten Bischofs von Mexico, Don Juan de Zumarraga, und der fanatischen spanischen Mönche entgangen ist, und in den Bibliotheken zu Oxford, Rom, Bologna, Wien, Dresden u. a. auf-

bewahrt wird, haben Herr von Humboldt und Lord Kingsborough abbilden lassen. Im Besitz einer Bilderschrift endlich waren seit alter Zeit bis auf den heutigen Tag die meisten Indianer-Stämme Nordamerikas, wie sowohl frühere, als neuere Reisende, Heckewelder, I Dun. Hunter, Maximilian Prinz zu Wied, Major Long u. a. bezeugen. Was zum bleibenden Gedächtniss aufbewahrt werden soll, wird in Bildern mit Griffeln von Holz, Stein oder Metall auf die innere glatte Rinde der weissen Birken eingegraben, oder mit Pinseln von Haaren oder Federn in verschiedenen Farben auf eigens zubereitete Häute von Thieren gemalt. So sieht man die aus Büffelhäuten verfertigten Mäntel der Indianer am Missouri oft mit hieroglyphischen Malereien verziert. Auch sieht man Hirschhäute bei ihnen, auf denen die Kriegs- und Jagdtüge in Bildern dargestellt sind.

Von Bildhauer-Arbeiten muss Refer. noch der steinernen Figuren gedenken, welche zwei im Körper verbundene doppelköpfige katzenartige Thiere darstellen, die Leoparden oder Pantheren ähnlich sind, und die Stephens zu Copan und Uxmal aufgefunden hat. Wahrscheinlich sind es Sitze oder Throne; denn auf zwei Steinplatten zu Palenqué sind solche abgebildet, auf denen eine menschliche Figur mit einem unterschlagenen Beine ruht. Da solche zu Copan, Uxmal und Palenqué entdeckt wurden, so erhellt auch daraus, dass die Erbauer jener Denkmäler ein und dasselbe Volk waren.

Die grossartigen und prachtvollen Bauwerke obiger Länder Central-Amerikas mit ihren reichen und geschmackvollen ornamentalen Sculpturen, den Abbildungen menschlicher Figuren und den vielen eingegrabenen Hieroglyphen liefern unlängbar den überzeugenden Beweis, dass die Erbauer in der Architektur und Mechanik, sowie in der Zeichnungs- und Bildhauerkunst sehr erfahren waren. Ausser der Kenntniss des Bearbeitens und Legens der Steine und der Bereitung verschiedenartiger Mörtel und Cemente; wussten sie die Gebäude auch nach den Himmels-Gegenden in rechten Winkeln aufzuführen. Die schönen ornamentalen Sculpturen geben Zeugnis für ihren guten Geschmack und ihre grosse Kunstfertigkeit. Ein Umstand, den man wohl beachten muss, wenn man die Fortschritte der alten amerikanischen Bevölkerung in der Baukunst gehörig würdigen will, besteht darin, dass ihnen der Gebrauch eiserner Werkzeuge und Geräthschaften unbekannt war, indem man nirgends Ueberreste derselben aufgefunden hat. Sie bedienten sich nur kupferner Handwerkszeuge, denen Zinn oder Silber zugesetzt war. Wahrscheinlich benutzten sie ferner ein kieselartiges Pulver, mit dem sie durch Reiben die Politur und die feineren Verzierungen zu Stande brachten.

Die Malerkunst wurde ebenfalls bereits von den alten Bewohnern Central-Amerikas geübt. Abgesehen, dass die Gebäude äusserlich mit verschiedenen Farben bemalt waren, unter denen besonders die rothe Farbe, wie an den alten assyrischen und aegyptischen Bauten, die vorherrschende war, sah Stephens auch oft die Wände der Gemächer mit Gemälden verziert, namentlich in den Ruinen zu Oozingo, Zibitnacac und Chichen-Itza. An letzterem Orte waren die Wände der Gemächer in der Casa Colorada mit menschlichen Figuren und den Bildern verschiedener Gegenstände bedeckt. Unter jenen erblickte man Krieger mit reich geschmückten Helmen, Schilden und Spiessen; sowie Männer und Frauen in eigenthümlichen Trachten, die von denen der Indianer ganz abweichen. Auch ist hier ein grosses Schiff abgebildet. Beziehen sich diese Bilder etwa auf die Ankunft von Fremden, die aus einem anderen Lande gekommen waren? In den Gemächern zu Palenqué, Uxmal, Chichen-Itza sah man häufig die Figur einer aufgerichteten rothen Hand mit ausgespreizten Fingern. Das Bild einer solchen rothen Hand kommt noch jetzt bei den Indianern Nordamerikas vor. Schoolcraft und Catlin sahen es auf den aus Büffelhäuten gefertigten Zelten und Mänteln der Chiefs und der Zauberer oder Medecine-Men der Sioux, Winnebagos und anderer nördlichen Indianer-Stämme. Nach jenem ist es das Symbol einer von grossem Geiste verliehenen Macht und Würde.

Aus obigen überzeugenden Gründen hält Refer. die alten Denkmäler für Werke eines eingebornen amerikanischen Volks. Welchem Volke sie aber zugeschrieben werden müssen, ist eine Streitfrage. Die meisten spanischen Geschichtsforscher, und so auch Herr von Humboldt und Stephens, haben sich für die Tolteken und Azteken entschieden, welche als die ältesten Völker Amerikas angesehen werden, die einen gewissen Grad der Cultur erlangt hatten. Nach den von Gallatin angestellten, vorzüglich auf Sprach-Forschungen sich stützenden Untersuchungen (*Essay on the semi-civilised nations of America; in Transactions of the American Ethnological Society T. 1 p. 148*) kann nicht in Zweifel gezogen werden, dass in Anahuac schon vor Ankunft der Tolteken, gegen die Mitte des siebenten Jahrhunderts, Völker gewohnt haben, die in der Cultur bereits Fortschritte gemacht hatten. Zu diesen Völkern gehörten die Ulmecas oder Olmecas, die Tarascas, Totonacos, Tlascalas, Zapotocas, Mixtecas u. s., welche nach Hervas, Vater und Gallatin verschiedene Sprachen geredet haben; während die Tolteken, und die später eingewanderten Chichimeken, Nahuatlteken und Azteken eine und dieselbe Sprache geredet zu haben, und von gleicher Abkunft gewesen zu sein

scheinem. Bradford (*American Antiquities*) ferner hat es wahrscheinlich gemacht, dass viele, ja die meisten der in den Ländern Central-Amerikas entdeckten alten Bauwerke von Nationen herrühren, die nicht zum Völkerstamm der Tolteken und Azteken gehört haben. Die Ruinen von Mitla, Palenqué, Copán u. a., obgleich sie in vieler Hinsicht denen im eigentlichen Mexico befindlichen ähnlich sind, seien doch offenbar älter, und müssten für Werke eines nicht tolttekischen Volks gehalten werden. Zur Zeit, da sich die Tolteken in Anahuac niederliessen, war es schon von den Olmecas bewohnt, und diese waren nach dem Zeugnisse von Don Fernando de Alva Ixtlilxochitl, einem Nachkommen der Könige von Tezcuco, (*Histoire des Chohimèques, ou Anciens Rois de Tezcuco*; herausgegeben von Ternaux Compans. Paris 1840) von Osten her in Schiffen oder Canots eingewandert. Kämen sie etwa aus einem Lande Nord-Amerikas, vielleicht aus dem Thale des Mississippi, von wo sie vertrieben waren und wo unlängst lange vor Einwanderung der Tolteken in Anahuac eine alte Cultur verbreitet war. Die Olmecas sollen die grosse Pyramide in Cholula erbaut haben, Sigüenza hat ihnen auch die Erbauung der Pyramiden zu Teotihuacan zugeschrieben.

Die im alten Königreiche Mechoacan wohnenden Tarasken, welche eine von der aztekischen verschiedene, sehr wohlklingende Sprache redeten, waren von den Azteken ebenfalls unabhängig und standen ihnen in der Cultur nicht nach. In ihrer alten Hauptstadt Tzintzontzan befinden sich noch jetzt die Ueberreste eines grossen Tempels und Pallastes. Die Totonacos ferner, welche die östlichen Abhänge der Cordilleren gegen den Golf von Mexico inne hatten, bildeten ebenfalls ein besonderes Reich, und redeten eine eigene Sprache. In ihrem Lande liegen die prächtigen, mit Hieroglyphen bedeckten Ruinen von Papantla und Xapiltca. In südlich von Mexico gelegenen Ländern lebten gleichfalls Völker mit besonderen Sprachen, deren Civilisation älter als die der Tolteken und Azteken war. So war einst das südwestliche gebirgige Land Oaxaca mit seinen fruchtbaren Thälern der Wohnsitz zweier mächtigen cultivirten Völker, der Zapotekas und Mixtekas, welche die Herrschaft der Tolteken und Azteken nicht anerkannt hatten. Die Hauptstadt des alten Reichs Zapotecapán und die Residenz der Könige von Tiozapothan, in dessen Nähe San Pablo-Mitla mit seinen prachtvollen Ueberresten von Tempeln und Pallästen liegt, welche Dupuix (*Exped. Pl. 30*) beschrieben und abgebildet hat. Hier war einst der Sitz einer mächtigen Priesterschaft und der Begräbnissort der Könige. Auch das Land Chiapa, das alte Téochiapán, in dem die Ruinen von Palenqué liegen, scheint den Beherr-

sichern Mexico niemals unterthan gewesen zu sein. Nach den Nachrichten des Bischofs Francisco Nuñez de la Vega (Preambulo de las constituciones de las Chiapas) wurde das Land vorzüglich von Indianern des Stammes der Centales bewohnt, welche eine besondere Sprache reden. Sie zeichneten sich ehemals durch schöne Manufaktur-Arbeiten aus und hatten grosse Fortschritte in der Cultur gemacht. Die ehemalige Hauptstadt der Centales soll Ocozingo gewesen sein. Obgleich auch hier eine der aztekischen ähnliche Zeitrechnung vorkam, so waren die Figuren zur Bezeichnung der Tage, Monate und Jahre von denen der Azteken doch ganz verschieden.

Zu den südlichen Ländern Mittel-Amerikas endlich, welche der Herrschaft der Tolteken und Azteken niemals unterworfen waren, gehört die grosse Halbinsel Yucatan, das alte Land Maya, dessen Geschichte so sehr in Dunkel gehüllt ist. Die spanischen Seefahrer, welche jenes Land zuerst besucht haben, stimmen darin überein, dass Yucatan sehr bevölkert war, und dass das tapfere Volk, welches dasselbe bewohnte, eine hohe Stufe der Civilisation erreicht hatte, wovon sie vielfältig ihr Erstaunen ausgesprochen haben. Columbus scheint bei seiner letzten Reise, im Jahr 1502, zuerst mit Eingeborenen, auf der in der Bai von Honduras gelegenen Insel Guanaja oder Bonaca, zusammengetroffen zu sein. Es landete daselbst ein grosses von Westen kommendes Boot mit Indianern, welche dem Admiral als civilisirte Leute erschienen, die in nützlichen Kenntnissen grössere Fortschritte gemacht hatten, als er bisher auf seinen Reisen bei Indianern auf den von ihm besuchten Inseln wahrgenommen hatte. Da sie goldenen Schmuck trugen, erkundigte er sich nach dem Lande, von wo sie das Gold erhielten, worauf sie nach Westen zeigten. Hätte Columbus in dieser Richtung seine Fahrt eingeschlagen, so würde er in kurzer Zeit das Festland der neuen Welt erreicht haben.

Erst im Jahre 1506 entdeckte Diaz de Solis mit Vincent Yañez Pinzon, einem ehemaligen Gefährten des Columbus, die Ostküste Yucatlans, und im Jahre 1517 erreichte Francisco Hernandez Cordova mit seiner in St. Jago de Cuba ausgerüsteten Flotille das Vorgebirge Calocha. Da er sich der Küste näherte, kamen ihm mehrere Kähne mit Indianern entgegen, welche aus baumwollenen Zeugen gefertigte Kleider und Goldschmuck trugen. Ihr Anblick setzte die Spanier, welche bisher die Insel Westindiens nur von nackten Wilden bewohnt gefunden hatten, in grosses Erstaunen. Die Indianer empfingen Cordova und seine Mannschaft sehr freundlich und luden sie ein ans Land zu kommen, wo sie aus Steinen und Kalk aufgeführte Häuser und wohlbebaute Gärten sahen. Dem Eindringen Cordovas ins Innere widersetzte sich jedoch das zahlreiche und

wohl bewaffnete tapfere Volk, und er ward genöthigt, nachdem er Lebensmittel erhalten, zu den Schiffen zurückzukehren. Hierauf segelte er in die Campeche-Bai, wo er ebenfalls eine gute Aufnahme fand. Bald traten aber Misshelligkeiten ein, und die Spanier wurden von grossen Haufen Indianern in die Schiffe zurückgetrieben, wobei sehr viele verwundet und getödtet wurden. Cordova kehrte nach Cuba zurück, wo er an seinen Wunden starb.

Im Jahr 1518 sendete Diego Velasquez, der Gouverneur von Cuba, seinen Neffen Juan de Grijalva mit mehreren Schiffen nach Yucatan, der zuerst auf der in der Nähe der Küste gelegenen Insel Cozumel und dann zu Potonchan landete. Sowohl auf jener Insel, als längs der ganzen Küste sahen die Spanier volkreiche Städte und Dörfer mit aus Stein aufgeführten Gebäuden und Thürmen, die denen ihres Vaterlandes ähnlich waren, daher sie dem Lande den Namen Neuspanien beilegten. Des hohen Grades der Civilisation jenes Landes haben ferner Bernal Diaz de Castillo (Hist. de la Conquista Cap. 2. 6) und Grijalva's Haus-Caplan (Itinerario. Manusc. 1518, von Ternaux Compans im Jahr 1838 übersetzt) mit Bewunderung gedacht. Letzterer sagt: „A en juger par les édifices et les maisons, ces Indiens paraissent être très ingénieux, et si l'on n'avait vu plusieurs constructions récentes, on aurait pensé que ces batimens étaient l'ouvrage des Espagnols.“ Ferner erwähnen sie der in den Tempeln gesehnen Idole und mancherlei Geräthschaften, sowie vieler schön gearbeiteten goldenen Figuren, Masken, Schmucksachen und verschiedenfarbiger Edelsteine, die sie von den Eingebornen zum Geschenk erhalten hatten. Auch Peter Martyr (De insulis super inventis p. 334--340) hat jener Gebäude mit Ausdrücken der Bewunderung gedacht. Cogolludo, der Geschichtschreiber Yucatan's (Hist. Lib. 4 Cap. 2) führt folgende Bemerkung von Las Casas über dieses Land bei: „Ciertamente la tierra de Yucatan da á entender cosas mi especiales y de mayor antiqiedad, por las grandes, admirables, y excessivas maneras de edoficias, y letreros de ciertos caracteres, que en otra ninguna parte se hallan.“ Dann fügt er noch bei, dass die Spanier, da sie keine Nachrichten über die Erbauer der alten Bauwerke einziehen konnten, dieselben den Phöniziern oder Carthaginiensern zugeschrieben hätten.

Die zahlreiche und tapfere Bevölkerung Yucatan's widersetzte sich, wie bekannt, mehrere Jahre lang mit glücklichem Erfolge der spanischen Eroberung. Erst nach vielen blutigen Schlachten und mehrmaligen Niederlagen gelang es dem Adelantado Montejo und dem Capitán Davilla, unter Mitwirkung der Franciscaner-Mönche, das Land dem spanischen Scepter zu unterwerfen.

Vom Jahre 1534 an befand sich der Pater Lorenzo de Bienvenida in Yucatan, welcher im Jahr 1548 einen Bericht über die Zustände des unter grossen Grausamkeiten eroberten und verheerten Landes an den damaligen Kronprinzen Philipp erstattete (Lettre à Philipp II alors prince héréditaire le 10. Fevr. 1548; in Ternaux Compans Recueil. Paris 1838). Die Stadt Merida, sagt er, wurde im Jahr 1541 in der Nähe der alten Stadt Tihoo von Montejo erbaut, wo sich viele alte, aus behauenen Steinen aufgeführte prächtige Gebäude befanden, wie sie in ganz Indien nicht vorkommen. Da sie zum Theil mit sehr grossen Bäumen bewachsen waren, so meinte der Padre, sie müssten schon vor Christi Geburt erbaut worden sein. Aehnliche Gebäude seien ferner im ganzen Lande vorhanden. Zu Merida hätten die Franziskaner in einem solchen Gebäude ihr Kloster errichtet. Der in Yucatan befindlichen alten Pyramiden und Paläste hat auch Herrera (Hist. general Dec. 4), der glaubwürdigste spanische Historiker, als der Werke vollendeter Baumeister mit Bewunderung gedacht. Dass die zu Palenqué, Copan, Quiruga, Uxmal, Chichen-Itza und anderen Orten aufgefundenen Monumente von den Bewohnern des Landes Maya, welche in früherer Zeit ihre Herrschaft auch über die benachbarten Länder Chiapa, Honduras und Guatemala ausgebreitet hatten, aufgeführt worden sind, erhellet aus der Aehnlichkeit der an den alten Bauwerken dargestellten menschlichen Figuren, und den an den grossen Monolithen zu Copan und Quiruga eingehauenen Königen und Helden, mit den Eingebornen Yucatan, wie sie Herrera beschrieben hat. Er sagt von diesen: sie haben ein wohl geformtes Antlitz, sie platten aber den Vorderkopf ab. In den Ohren tragen sie Ringe. Ihr langes Haar ist in Flechten geschlungen. Die Anführer zieren den Kopf mit schönen Federn. Sie haben grosse um die Schultern hängende Mäntel, und um die Lenden ist ein Tuch geschlagen. Sie tragen aus Thierhäuten gefertigte Sandalen.

Die Bewohner Yucatan stammen nicht, wie Einige angenommen haben, von den Tolteken und Azteken ab, sondern sie sind ein von denselben ganz verschiedenes Volk, das wahrscheinlich lange vor Abkunft jener Völker in Anahuac das Land Maya inne hatte. Zu dieser Annahme berechtigt, dass sie eine besondere Sprache reden, welche von der mexicanischen ganz verschieden ist. Solches ergibt sich aus den zahlreichen Wörterbüchern der Maya-Sprache, welche Pedro Beltram, Andres de Avendaña, Fray Antonio de Ciudad Real, Luis de Villapando, Bonaventura und Hervas verfasst haben, und ferner aus den schätzbaren von Vater, Wilhelm von Humboldt und Gallatin über die Sprache der amerikanischen Völker angestellten Untersuchungen: Die Maya-Sprache wurde

zur Zeit der Eroberung Mexico's auch in Tabasco geredet, und mittelst derselben verkehrte Cortez durch seine Deilmetscher, Jerome de Aguilar und Malixtin oder Donna Marina, mit den Mexicanern. Jener, ein spanischer Geistlicher, der Schiffbruch gelitten und acht Jahre lang in Yucatan gefangen war, hatte die Maya-Sprache erlernt. Die Donna Marina hingegen, eine geborne Mexicanaerin, war von ihrer Mutter, der Frau eines Caziken, nach Tabasco verkauft worden, wo sie gleichfalls die Maya-Sprache angenommen hatte. Auf solche Weise konnte Aguilar die spanischen Wörter in das Maya, und die Donna Marina das Maya in das Mexicanische übersetzen. Aus einem kleinen Vocabular der Centales-Indianer, welches Stephens in der Nähe Palenqués verfasst hat, ergibt sich, dass das in dieser Gegend übliche Idiom gleichfalls ein Dialekt der Maya-Sprache ist. Gallatin's Forschungen haben ferner dargethan, dass das Pocomi oder Pocoman, welches die Muttersprache ist, von der die verschiedenen Dialekte in Guatemala abstammen, der Maya-Sprache ebenfalls nahe verwandt ist. Eine grosse Uebereinstimmung zwischen Wörtern jener Sprachen hat auch Vater bereits bei einer Vergleichung der Vocabularien aufgefunden. Beachtungswerth ist endlich, dass dieser Sprachforscher eine Verwandtschaft des Mayas mit der Sprache der Huastecas erkannt hat, welche ein von Yucatan weit entferntes, nördlich von Mexico gelegenes Land bewohnen. Die Aehnlichkeit beider Sprachen und deren Verschiedenheit von der mexicanischen Sprache wurde auch von Prichard (Naturgeschichte des Menschen - Geschlechts B. 2. S. 362) nachgewiesen. Demnach ist es wahrscheinlich, dass das Volk der Mayas lange vor der Einwanderung der Tolteken und Azteken in Anahuac die Länder Mittel-Amerikas inne hatte, und erst durch diese von Norden kommende Völkerschaften in südlich gelegene Länder gedrängt wurde.

Das von den Tolteken und Azteken ganz verschiedene Volk der Mayas, welches zur Zeit der spanischen Eroberung die Halbinsel Yucatan bewohnte, und in früherer Zeit seine Herrschaft über Chiapa, Guatemala und Honduras ausgedehnt hatte, ist unlängbar das einst auf einer hohen Stufe der Cultur stehende Volk, welches die grossartigen alten Bauwerke in jenen Ländern aufgeführt hat, die selbst in ihren Trümmern noch Staunen erregen. Da sie im Baustyl, in den ornamentalen Sculpturen, in den dargestellten menschlichen Figuren und in den eingegrabenen Hieroglyphen unverkennbar eine grosse Aehnlichkeit zeigen, so können sie nur einem und demselben Volke zugeschrieben werden. Nach Bradford's (American Antiquities) und Gallatin's Bemerkungen übertreffen die Monuments zu Palenqué, Mitlan, Copan, Uxmal, Chichen-Itza u. a. in der

Grossartigkeit der Architektur, in dem Reichthum und der Schönheit der Sculpturen bei weitem alle alten Bauwerke Mexicos. Auch die Hieroglyphen sind viel besser und sorgsamer ausgeführt, als an irgend einem alten mexicanischen Gebäude. Demnach müssen sie als die Werke eines älteren und nicht totekischen Volkes angesehen werden. Die Tolteken, welche in Folge von wiederholtem Misserfolg, Seuchen, Aufruhr und unglücklich geführten Kriegen Anahuac gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts verliessen, und in Guatemala und Nicaragua eindrangen, wo sie neue Reiche gründeten, scheinen nie nach Yucatan gekommen zu sein, denn die Maya-Sprache, welche jetzt noch auf der Halbinsel die herrschende ist, enthält keine mexicanischen Worte. An die Stelle der Tolteken rückten in Anahuac rohe, von der Jagd lebende Völker, die Culhuas, Chichimeken, Acolhuas und Azteken. Die Herrschaft der letzteren, welche im Jahr 1324 die Stadt Mexico gründeten, erstreckte sich aber nicht nach Yucatan.

Zwischen den schon früh zu einem gewissen Grade der Civilisation gelangten alten Völkern Mittel-Amerikas, den Tolteken und Mayas, obgleich sie nach den Sprachen zu schliessen eine ganz verschiedene Abstammung hatten, scheint lange vor Ankunft der Spanier ein Verkehr bestanden zu haben, und sie mögen wechselseitig von einander Sitten und Gebräuche angenommen haben. Dafür lässt sich die Aehnlichkeit nachführen, welche zwischen den Mayas und Tolteken nach Herrera (Histor. gener. Dec. 4 Lib. 10 Cap. 14) und Cogolludo (Hist. de Yucatan Lib. 4 Cap. 5) in der Zeitrechnung, den religiösen Gebräuchen, den Künsten und sonstigen Einrichtungen obwaltete. Nach einem von Stephens mitgetheilten alten Manuscript über die Zeitrechnung in Yucatan war der Maya-Calendar dem der Mexicaner ähnlich, und wich von diesem nur in einigen Einzelheiten ab. Das Jahr wurde in 18 Monate von 20 Tagen eingetheilt, und hatte 5 Einschaltungs-Tage, welche auf den 13. bis 17. Juli fielen und als eine unglückliche Zeit angesehen wurden. Einige astronomische Symbole und vier hieroglyphische Zeichen der Tage waren mit denen der Mexicaner identisch. Der Tag scheint in 8 Zeiträume getheilt gewesen zu sein. Ausserdem hatte man Cyklen von 20 und 52 Jahren. Die Religion der Mayas war, wie auch ursprünglich bei den Tolteken, Sternen-Dienst, vorzüglich wurde die Sonne verehrt. Der Götzendienst der Azteken hingegen, welcher der Schamanischen Religion verwandt ist, scheint in Yucatan niemals Eingang gefunden zu haben, denn man hat bisher nirgends, weder in dem Tempeln, noch in ihrer Nähe, solche schreckliche steinerne Götzenbilder wie in Mexico entdeckt.

Die Regierungsförm im Lande Maya war wie in Mexico eine theotisch-*aristokratische*, und für die Macht der Priester und Grossen die Tempel-Pyramiden und die in ihrer Nähe befindlichen vielen Gebäude und schönen Palläste Zeugnis ab. Eine zahlreiche Priestercaste scheint in Maya und Mexico, wie im alten Aegypten, im Besitze aller Kenntnisse und Künste gewesen zu sein. Aus der Priesterschaft giengen wahrscheinlich die Baumeister, Bildhauer, Maler, Feldmesser und Astronomen hervor. Das Volk der Mayas hatte auch auf Rinde oder Pergament gemalte Bilderschriften, die in Form von Büchern zusammengefaltet wurden, welche Amalthes hiessen.

Bei der Aehnlichkeit in den Einrichtungen, Sitten und Gebräuchen der Mayas, und der ihnen verwandten Völker in Guatemala und Honduras mit denen der Tolteken und Azteken, welche auf einen frühen Verkehr derselben schliessen lassen, wäre noch die Frage zu erörtern, von welchem jener Völker die alte Civilisation der Länder Central-Amerikas ursprünglich ausgegangen ist. Diese Frage lässt sich aber beim Mangel sicherer historischen Quellen nicht beantworten, doch glaubt sich Refr. für die Mayas entscheiden zu müssen. Dieses Volk, welches eine eigene Sprache redet, hatte unlängst lange vor Ankunft der Tolteken in Mittel-Amerika seinen Fuss gefasst. Auch stand es, nach der Schönheit der alten Bauwerke zu schliessen, auf einer viel höheren Stufe der Cultur. Yucatan, welches die ersten spanischen Seefahrer für eine Insel gehalten haben, ist wahrscheinlich die Insel Antilia, welche die Carthaginenser bereits besucht haben sollen. Eine Insel dieses Namens ist bereits auf mehreren alten Karten vor Entdeckung Amerikas verzeichnet, namentlich auf der fünften Karte des venetianischen Atlas des Andrea Bianco vom Jahr 1436, sowie auf der Welttafel des Beclario oder Bezdrasio von Parma. Auch findet sie sich auf dem von Martin Behaim im Jahr 1492 gefertigten und in Nürnberg befindlichen Globus. Ferner hat dieser folgende alte Sage mitgetheilt: bei der Eroberung der Iberischen Halbinsel durch die Araber hätten der Erzbischoff von Porto und sechs andere Bischöffe mit vielen Einwohnern das Land in Schiffen verlassen und seien auf einer Insel im Westen gelandet. Behaim setzt die Auswanderung in das Jahr 784 der christlichen Zeitrechnung, während Ferdinand Columbus das Jahr 714 an giebt, in welchem bekantlich die Niederlage der Westgothen am Guadalete statt hatte, und der König Roderich umkam.

Zu Gunsten der Vermuthung, dass lange vor Entdeckung Amerikas durch Columbus Europäer nach dem neuen Continent gelangt sein mögen,

lassen sich auch die räthselhaften Männer Quetzalcoatl, Zamna, Bochica, Guculcan und Votan anführen, welche nach den von spanischen Schriftstellern gesammelten alten Sagen alle von Osten her gekommen waren, und die zur Einführung und Verbreitung der Cultur in den Ländern Mittel-Amerikas vieles beigetragen haben sollen. Wahrscheinlich waren es christliche Missionäre, die entweder aus der iberischen Halbinsel zur Zeit der Eroberung durch die Araber dahin gelangt, oder die aus Island und Grönland eingewandert waren. Dass Normänner von Island aus bereits im zehnten Jahrhundert Grönland und das an der Ostküste Amerikas gelegene Vinland besucht und daselbst Niederlassungen gegründet haben, ist durch Rafn's Herausgabe alter Isländischer Handschriften ausser allem Zweifel gesetzt. Zu Anfang des elften Jahrhunderts nahmen die Normänner in Grönland das Christenthum an, und es wurden nach und nach an der Ostküste mehrere Kirchen und zwei Klöster, sowie an der Westküste vier Kirchen erbaut. In Grönland befand sich ferner viele Jahre hindurch der Sitz eines Bischoffs.

Von obigen Männern verdient vorzüglich Quetzalcoatl beachtet zu werden, den Bernardino de Sahagun, Lopez de Gomara, Garcia, Torquemada u. a. als einen Mann von hohem Wuchs und würdiger Haltung, mit weisser Haut und langem wallenden Bart, in ein Priester-Gewand gekleidet, geschildert haben. Einige hielten ihn für den Apostel St. Thomas. Nach den Nachrichten, welche der glaubwürdigste mexicanische Schriftsteller, Don Fernando d'Alva Ixtlilxochitl (Hist. des Chichimeques, traduit sur le manuscrit espagnol par Ternaux-Compans. Paris 1840 T. I p. 3) von diesem Manne gegeben hat, kam er von der Küste des mexicanischen Meerbusens, wo er gelandet war, zu den Olmeken, welche in Cholula wohnten. Er sagt von ihm: Il enseigna par ces paroles et par ces oeuvres le chemin de la vertu, les exhorta à fuir le vice et le péché, leur donna des lois pour mettre un frein à leurs debauches et à leurs turpitudes, établit l'usage de jeûne, et fut le premier qui planta et adora la croix, que l'on nomme Quauhohuitotl, ce qui veut dire Dieu des pluies et de la santé, et arbre de la nourriture ou de la vie. Après avoir enseigné tout ce que je viens de dire dans les villes des Ulmèques et Xicalanques, et particulièrement dans celle de Cholulan, où il résida le plus long temps, voyant que sa doctrine fructifiait peu, il s'en alla de côté où il était venu, c'est à dire de l'Orient, et disparut vers la côte de Coatzacoalco. Die Mexicaner erwarteten die Rückkehr dieses Mannes, wie von der von Cortez mitgetheilten Unterredung mit Montezuma erhellt.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Stephens und Catherwood: Ueber Central-Amerika.

(Schluss.)

Sehr beachtungswerth ist, dass Peter Martyr, Lopez de Gomara, Herrera, Garcilasso de la Vega u. a. auch steinerner Kreuze gedenken, die in Mexico, Yucatan, Peru und anderen Ländern gefunden waren. Refer. erinnert ferner an die Figur eines Kreuzes auf einer grossen Stein- tafelf zu Palenqué, sowie an ein grosses steinernes Kreuz, welches Pala- cios zu Copan aufgerichtet sah. Spanische Geistliche haben daraus ge- folgert, dass der christliche Cultus schon vor Entdeckung Amerikas durch Columbus Eingang gefunden habe. Spuren christlicher Religions- Ge- bräuche sind allerdings, wie auch Prescott bemerkt hat, in dem Cultus der Azteken nicht zu verkennen. So war eine Art Taufe üblich, wenn einem neugebornen Kinde der Name gegeben wurde, wobei der Kopf und die Lippen des Kinds mit Wasser befeuchtet wurden, wie Bernardino de Sahagun als Augenzeuge berichtet. Gleiches fand nach Herrera bei den Bewohnern Yucatans statt. Ferner herrschte ein religiöser Gebrauch, der an das christliche Abendmahl erinnert, es wurde nämlich die Figur einer Schutzgottheit aus Weismehl mit Blut vermischt gebildet, welche von den Priestern geweiht und unter das Volk vertheilt wurde, welches beim Genuss desselben Zeichen von Demuth und Zerknirschung gab, wie Acosta und Veytia angeben. Ferner waren Fasten, Büssungen und eine Art von Beicht und Absolution eingeführt. Alles diess unterstützt die ausgespro- chene Meinung, dass christliche Missionäre lange vor Columbus Amerika besucht haben müssen.

Ueber die Geschichte Yucatans kurz vor und nach der spanischen Eroberung fügt Refer. folgendes bei. Das Land war im Besitz vieler Edelen oder *Caziken*, welche ihre Wohnsitze in eigenen Städten hatten. Sie standen unter einem gemeinsamen Oberherrn oder König, der gegen zwei Jahrhunderte seinen Sitz in der sehr bevölkerten Hauptstadt Maya- paan hatte. Die *Caziken* waren als Vasallen verpflichtet, an den König und die Priesterschaft Abgaben zu entrichten, welche in Landes-Erzeug- nissen, Mais, Cacao, Gewürzen, wohlriechenden Harzen, Wild und Ge- flügel, sowie in baumwollenen Zeugen bestanden. Sie waren ferner ver-

bunden, bei grossen Festen in den Tempeln zu erscheinen, und mussten bei Kriegen mit benachbarten Völkern Hilfe leisten. Im achten Ajae des Yucatesischen Kalenders, um das Jahr 1402 der christlichen Zeitrechnung, empörten sich aus unbekanntem Ursachen die Vasallen gegen den König und es brach ein blutiger Krieg aus, in dem die Hauptstadt Maysan erobert und zerstört wurde. Die königliche Familie floh nach der Stadt Mani, in deren Besitz sie bis zur Ankunft der Spanier blieb. Der letzte König, Tutul Xiu, unterwarf sich mit seinem Heere zu Tihoo bei Merida dem spanischen Anführer Francisco Montejo. Er liess sich taufen und nahm den Namen seines Taufpather an, als Don Francisco Montejo Xiu. Nach längere Zeit geleisteten tapferen Widerstand unterlagen auch die unabhängig gewordenen Caziken den wiederholten Angriffen der Spanier. Sie liessen sich ebenfalls taufen, und führten als Gobernadores den Namen der spanischen Taufpather. Im Jahr 1556 vertheilte Don Felipe Mariquez Ländereien unter dieselben, mit der Verbindlichkeit, in ihren Bezirken unter der Leitung von Franziskaner-Mönchen prächtige Kirchen zu erbauen, welche noch bestehen.

Am längsten frei vom spanischen Joch blieben die Bewohner der in einem Landsee (unter dem 18. Grade nördl. Breite) liegenden Insel Peten grande. Peten ist ein Maya-Wort, welches Insel bedeutet. Dieser Insel hatte sich der Cazike Canak während des Bürgerkriegs und nach der Zerstörung der Hauptstadt Maysan bemächtigt, wo er eine Stadt gründete, deren Juarros (T. 1 p. 33 T. 2 p. 142) gedacht ist. Cortez besuchte Peten bei seinem Zuge nach Honduras, wie Bernal Diaz de Castillo (Hist. de la Conquista Cap. 18) berichtet. Die Stadt mit ihren hohen Tempeln glänzte weit in der Sonne, so dass man sie in einer Entfernung von zwei Leguas sehen konnte. Die Einwohner nannten sich Itzaeken. Im Jahr 1608 und 1619 machten Franciscaner-Mönche den Versuch, die Bewohner zum Christenthum zu bekehren, der aber misslang. Erst im Jahr 1697 eroberte Don Martin Ursua, der damalige Gouverneur von Yucatan, die Insel und zerstörte die daselbst befindlichen grossen Tempel, wie Villagutierre (Hist. de la Conquista de la Provincia de el Itza. Madrid 1701) erzählt. Die Bewohner flohen in die Gebirge, und was aus ihnen geworden, ist nicht bekannt.

Am Schlusse des Berichts bleibt endlich noch zu untersuchen, wodurch die einst in Yucatan verbreitete Civilisation ihrem Untergang zugeführt worden ist. Nach Stephens ist bei den Indianern das Andenken an die frühere Cultur, an ehemals geübte Künste und an die einstige Macht und Herrschaft gänzlich erloschen, und es haben sich nur dunkle

Sagen über die alten Bauwerke der Vorzeit erhalten. Dies ist einestheils eine Folge langjähriger Bürgerkriege, welche vor Ankunft der Spanier das Land verheert haben. Andernthells wurde der jetzige Zustand durch die spanische Eroberung herbeigeführt. Die hochfahrenden, fanatischen und von einer unersättlichen Goldgier beherrschten Spanier machten Yucatan, wie alle eroberten schönen Länder Central-Amerikas, zum Schauplatz unerhörter Grausamkeiten und Schandthaten, die nicht so sehr der Verderbtheit der menschlichen Natur, als der hierarchischen Anmassung und Herrschsucht jener Zeit zugeschrieben werden müssen. Pabst Alexander VI. hatte bekanntlich alle Inseln und Länder, welche spanische Seefahrer in der neuen Welt entdecken würden, der spanischen Krone zum Geschenk gemacht. Dem gemäss wurde den Capitänen, welche Schiffe zur Entdeckung und Eroberung neuer Länder ausrüsteten, eine Vorschrift zur Besitznahme ertheilt, der an Seltsamkeit, Anmassung und Grausamkeit in der Geschichte nichts gleichkommt, und gegen deren Erlass man versucht sein könnte Zweifel zu erheben, wenn sie nicht ein glaubwürdiger spanischer Schriftsteller, Herrera (Decades de las Indias Dec. 1 Lib. 7 Cap. 15) aufbewahrt hätte. Die von der hohen Geistlichkeit und den Rechtsgelehrten Spaniens entworfene Vorschrift bestimmte: die Capitäne sollten den Bewohnern der entdeckten Länder die Hauptartikel des christlichen Glaubens bekannt machen, ihnen die Oberherrschaft des Pabstes über alle Reiche der Welt verkündigen, und ihnen anzeigen, dass der heilige Vater ihr Land dem Könige von Spanien geschenkt habe. Zugleich sollten sie eine Aufforderung erlassen, die ihnen verkündigte Religion anzunehmen, und sich dem Könige von Spanien und seiner Barmässigkeit zu unterwerfen. Falls sie sich weigerten, seien die Capitäne ermächtigt, die Widerspenstigen mit Feuer und Schwert anzugreifen, sich ihrer Besitzungen zu bemächtigen, sie sammt ihren Frauen und Kindern zu Slaven zu machen, und sie mit Gewalt zu zwingen, sich der römischen Kirche und der spanischen Oberherrschaft zu unterwerfen.

Obiger Vorschrift sind die spanischen Eroberer in Yucatan, wie in allen entdeckten Ländern treu nachgekommen, und dabei wurden unerhörte Gräueltthaten verübt, welche der entrüstete edle Bischoff de las Casas als Augenzeuge geschildert hat. Die gefangenen Caxiken, die sich nicht gleich unterworfen hatten, wurden erwürgt, gehängt oder verbrannt. Die Indianer wurden mit ihren Frauen und Kindern zu Slaven gemacht und ihrer Güter beraubt, in welche sich die Eroberer theilten. Die Tempel und Paläste wurden geplündert und zerstört, und die Steine wurden zum Aufbau von Kirchen und Klöstern verwendet. Vor allen

waren es die fanatischen Franciskaner-Mönche, und an ihrer Spitze Lande, der erste Bischoff in Merida, welche die Bilderschriften, als heidnische Werke den Flammen übergaben, und damit die Geschichts-Werke des zu Boden getretenen alten Volks der Mayas vernichteten. Im Jahr 1571, da die Bevölkerung einen Versuch machte, das spanische Joch abzuwerfen, veranstaltete der Doctor Don Pedro Sanchez de Aguilar eine abermalige Nachsuchung übrig gebliebener hieroglyphischen Schriften, die zerstört wurden. So haben denn die spanischen Eroberer in Yucatan, wie in allen Ländern der neuen Welt, welche in ihre Gewalt gekommen sind, unter dem Vorwande die Seelen der Eingebornen zu retten, sie ihres Lands, ihrer Freiheit und ihrer früheren Cultur beraubt. Die unglücklichen Indianer, zu Slaven und Lastthieren gemacht, wurden gezwungen, im Dienste habstüchtiger Edelleute und roher Abenteurer, sowie einer Reichthum und Prunk liebenden Geistlichkeit zu arbeiten. Die jetzige indianische Bevölkerung ist nach dem Zeugnisse von Stephens und aller glaubwürdigen neueren Reisenden, in Yucatan, wie in Guatemala, Honduras, Mexico und Peru, in Rohheit versunken, verdummt, höchst träge, dem Trunke, dem Spiele und allen Lastern ergeben. Von der christlichen Religion haben die Indianer nur die äusseren Ceremonien, die Anbetung der Crucifixe, Madonnen- und Heiligen-Bilder, die Prozessionen, die Beichte und Amulette angenommen, der innere Kern der Religion der Liebe ist ihnen unbekannt geblieben. Unter solchen Verhältnissen wird sich wohl Niemand wundern, wenn bei den Indianern Yucatans jede Spur einer früheren Cultur verwischt und selbst das Andenken an dieselbe in Sagen erloschen ist.

Tiedemann.

Französischer Strafprozess.

Lehrbuch des französischen Strafprozesses von D. Höchster, Dr. jur. Advokaten am rhein. Appellationshofe zu Köln und Dozenten des französischen Rechts an der Hochschule zu Bern. Bern. 1850.

Der französische Strafprozess hat seit dem Jahr 1849 in Deutschland eine neue allgemeine Bedeutung erhalten, nachdem er bisher nur in den rheinischen Provinzen, die zu Preussen, Baiern und Hessen gehörten, eine praktische Geltung hatte. Schon seit Jahren hatten alle Männer in Deutschland, welche Fortschritte verlangten und wussten, dass zu den nothwendigen Grundlagen der bürgerlichen Freiheit und zum

Schatze der Rechtssicherheit ein gut geordnetes, Vertrauen erweckendes Strafverfahren gehöre, den englischen und französischen Strafprozess zum Gegenstand ihres Studiums gemacht und als Förderung die Einführung eines solchen Verfahrens auch in Deutschland aufgestellt. Das Gefühl der Nothwendigkeit der Verwirklichung dieser Forderung war auch in das deutsche Volk übergegangen; es war daher begreiflich, dass 1848, als die Erhebung des Volkes auch in Deutschland allgemein wurde, und neue Grundlagen eingeführt werden sollten, die öffentliche Stimme mündliches und öffentliches Strafverfahren und Schwurgerichte verlangte. Mehr oder minder klar war dieses Bedürfniss vom Volke gefühlt. Wer aus den deutschen Ländern, in denen der deutsche Prozess galt, nach Köln, Mainz, Zweibrücken kam, und dort Assisen beiwohnte, kehrte mit der Ueberzeugung zurück, dass auch den übrigen deutschen Staaten ein solches Verfahren nicht vorenthalten werden könne. Die deutschen Regierungen versprachen 1848 die Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit und der Schwurgerichte, und nun musste rasch Hand an das Werk gelegt werden. Die in den deutschen Ministerien mit Bearbeitung der neuen Gesetzbücher beauftragten Männer wallfahrteten jetzt nach den Rheingegenden, um an Ort und Stelle das Verfahren kennen zu lernen, dessen Einzelheiten durch das blosse Studium des Gesetzbuchs nicht klar werden konnten. Der französische Strafprozess wurde von jetzt an allgemein der Gegenstand der Forschungen, und alle neuen Strafgesetzbücher Deutschlands sind im Wesentlichen nur dem französischen Code d'instruction nachgebildet. Der Verfasser dieser Anzeige hat seit mehr als 40 Jahren das Studium des französischen, aber auch des englischen Strafverfahrens, weil dies das seit Jahrhunderten in Uebung erhaltene und fortgebildete Verfahren ist, das die Franzosen nur nachbildeten, zu einem Hauptgegenstande seiner Forschungen gemacht, er hat es in seiner Wirksamkeit selbst durch lebendige Anschauung in verschiedenen Theilen Frankreichs, in den Rheinprovinzen, in Belgien und Holland, aber auch in Italien, wo diess Verfahren ohne Schwurgerichte in Wirksamkeit ist, beobachtet; aber er hat es zugleich für Pflicht gehalten, zur Urquelle und zum Mutterlande dieses Verfahrens, dem englischen und schottischen Prozesse, aufzusteigen. Er hat vor einigen Monaten in England durch Theilnahme an Gerichtssitzungen und vielfache Erkundigungen bei Praktikern das englische Strafverfahren wiederholt geprüft. Die Ueberzeugung des Verfassers steht fest, dass jeder Gesetzgeber weise handelt, wenn er vorerst den französischen Strafprozess zum Hauptgegenstande seiner Studien macht, aber auch sorgfältig das englische Verfahren prüft, um durch die

Vergleichung beider und durch die Benützung der Erfahrungen beider Länder zu einem festen Urtheile zu gelangen, auf welchen Grundlagen das ganze Strafverfahren beruhen soll, welches am besten geeignet ist, die bürgerliche Gesellschaft dadurch zu schützen, dass der wahrhaft Schuldige sicher überwiesen wird, während zugleich dem Unschuldigen Bürgschaften gegen ungerechte Verurtheilung gegeben werden und dass das ganze Verfahren so geordnet wird, dass es auf einem Kampfe mit gleichen Waffen und dem ausgedehntesten Vertheidigungsrechte in der Art beruht, dass die auf den Grund desselben ergangenen Urtheile auf volles Vertrauen rechnen können. Jede Gesetzgebung über das Verfahren ist zum grossen Theil ein Werk der Erfahrung, die daher der weise Gesetzgeber sammelt. Der englische, schottische und nordamerikanische Strafprozess (jeder von diesen ist wieder, obwohl auf gleichen Grundlagen gebaut, in den Einzelheiten vielfach verschieden) bildet eine Grundform, während der französische Strafprozess als eine zweite Grundform erscheint. Das nach dem französischen Gesetzbuch stattfindende Strafverfahren hat vor dem englischen wesentlich den Vorzug, dass es einer Gerichtsverfassung angepasst ist, bei welcher ein Ineingreifen verschiedener gut organisirter Behörden die Vereinigung der beiderseitigen Interessen möglich macht, indem der Untersuchungsrichter in einer energischen Thätigkeit zur Verfolgung des Verbrechers nicht gehindert ist, zugleich aber unter der Controle der Rathskammer des Bezirksgerichts, bei dem er angestellt ist, steht, wo durch die *ordonnances de non lieu* wohlthätig viele grundlose Prozesse im Keime abgeschnitten werden und der Staatsanwalt wie der Angeschuldigte gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters Einspruch einlegen kann, wo zugleich im ganzen Lande die innerlich zusammenhängende gleichförmige Gerichtsverfassung auch ein gleichförmiges Verfahren möglich macht, während in England die Gerichtsverfassung auf der alten Einrichtung beruht, und nur in London die eigentlichen Collegialgerichte sich befinden, wo nur zweimal im Jahre zu den Assisen in den Grafschaften Richter abgeordnet werden, während das Verfahren in der Voruntersuchung aber höchst verschieden, und insbesondere in den Grafschaften auf dem Land nach der Beschaffenheit der Friedensrichter nicht immer genügend geführt wird, aber auch in London, wo die trefflichen Polizeigerichte mit sehr ehrenwerthen tüchtigen Richtern besetzt sind, das Schicksal des Angeschuldigten nur von einem unter keiner Controle stehenden Einzelrichter abhängt. Ein weiterer Vorzug des französischen Strafverfahrens liegt in der Staatsanwaltschaft, durch welche das öffentliche Interesse, dass rasch und sicher mit

ausgedehnten Mitteln die Spuren begangener Verbrechen verfolgt werden, am meisten gesichert ist und die Verfolgung der Verbrecher nicht von der Laune, oder Indolenz, oder Furchtsamkeit, oder der Scheu vor den Kosten von Privatpersonen, welche durch Verbrechen beschädigt sind, abhängt, wogegen in England der Anklageprozess gilt und nicht selten bewirkt, dass Schuldige nicht verfolgt werden. Als Vorzug des französischen Strafverfahrens erkennen wir, dass die Einzelheiten des Verfahrens, die wechselseitigen Befugnisse des Anklägers und Vertheidigers gesetzlich so genau geordnet sind, dass dadurch einer leicht gefährlichen Willkür des Präsidenten vorgebeugt wird, und ein weiterer Vorzug liegt in den gut geordneten Verhältnissen des Cassationshofs, an welchen sich auch der Angeklagte wenden kann, so dass Gesetzesverletzungen vermieden und die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften gesichert werden, während zugleich eine Gleichförmigkeit des Verfahrens in allen Gerichten durch die Rechtsprüche des Cassationshofs verbürgt wird. Dagegen finden wir nach einer langen Beobachtung des französischen und englischen Verfahrens Vorzüge des letzteren in der Oeffentlichkeit, die schon in der Voruntersuchung herrscht, welche die trefflichste Controlle des Richters, sowie der auftretenden Zeugen begründet, nicht selten zur Auffindung wichtiger Beweise führt, die Geschwornen vorbereitet und wesentlich dazu beiträgt, dass ein so grosses Vertrauen im englischen Volke zu den Entscheidungen liegt, weil Jeder weiss, dass von der ersten Ergreifung des Verdächtigen an dieser unter dem Schutze der Oeffentlichkeit steht und jede Besorgniss unziemlicher Mittel beseitigt wird. Wir betrachten dies als einen Vorzug (von dessen Dasein sich jeder ausländische Jurist, wenn er auch mit Vorurtheilen nach England kommt, bald überzeugt), dass schon in der Voruntersuchung der Angeschuldigte das Recht auf die ausgedehnteste Vertheidigung hat, das er des Raths eines Rechtsgelehrten Beistands sich bedienen, dass er bei jeder Zeugenvernehmung gegenwärtig sein und schon hier durch Fragen seine Rechte geltend machen und zur Entdeckung der Wahrheit wirken kann. In jenem stolzen Gefühle, mit welchem der Engländer sagt, dass jeder Angeschuldigte sein fair trial hat, liegt der Grund des allgemeinen Vertrauens und der grossen Zahl von Verurtheilungen. Wir erkennen als einen Vorzug des englischen Processes, dass der Präsident in einer so unparteiischen Stellung sich befindet, keine Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen vornimmt, und an die letzten nur in seltenen Ausnahmen Fragen stellt, dadurch aber den Vortheil gewinnt, dass er die Geschwornen belehren kann, woran wesentlich die gute Wirksamkeit des englischen Geschwornenge-

rechts hängt. Ein Vorzug endlich ist die ausserordentliche Einfachheit, mit welcher die Materialien den Geschwornen vorgelegt werden, die Beseitigung aller überflüssigen Verhandlungen, das schöne Verhältniss zwischen dem Anwalt der Anklage und dem Vertheidiger, die Vermeidung von Deklamationen und die Einfachheit, mit welcher die Geschwornen, ohne dass besondere Fragen an sie gestellt werden, nur darüber ihren Wahrspruch geben, ob der Angeklagte des Verbrechens schuldig ist, worauf der Anklageakt gerichtet war.

Wenn wir dennoch die Ueberzeugung aussprechen, dass der Gesetzgeber eines jeden Landes weise handelt, wenn er das französische Gesetzbuch zunächst als Vorbild nimmt und nur prüft, was daran in Einzelheiten zu verbessern ist, so liegt der Grund darin, dass das französische Verfahren mehr auf die gewöhnlichen Voraussetzungen und Verhältnisse berechnet ist, während die treffliche Wirksamkeit des englischen Verfahrens, das auf keinem vollständigen Gesetzbuch beruht, nur von ausserordentlichen Zuständen und davon abhängt, dass dies Verfahren durch Kämpfe seit Jahrhunderten in das Volk übergegangen und fortgebildet ist, dass der politische Charakter der Engländer, der entschiedene Muth derselben, die lebhafteste Theilnahme des Volkes an allen öffentlichen Angelegenheiten Bürgschaften gibt, dass Verbrechen verfolgt werden, dass die alles durchdringende Oeffentlichkeit und Pressfreiheit eine Controle ausüben, vor welcher, als der ungeheuersten Macht, jeder Beamte und jeder Bürger zittert, dass die bürgerliche Gesellschaft Englands selbst nicht so durchwühlt und durch wechselseitiges Misstrauen erschüttert ist, und dass die Richter Englands eine Stellung einnehmen, bei welcher vielleicht in diesem Lande ohne Gefahr ihnen der Einfluss auf die Geschwornen gegeben werden kann, welchen man schwerlich in einem andern Lande geben dürfte. Uebrigens kann man aber bei der Vergleichung des französischen Strafverfahrens mit dem englischen nicht verkennen, dass in dem ersten die, aus der Zeit des Entstehens des jetzigen Code erklärbar schlaue Berechnung der Vorschriften auf Verfolgung politischer Verbrechen manche Bestimmung begründet macht, während in England, dem Lande, in welchem politische Untersuchungen grosse Seltenheiten sind, weil man in England am Satze festhält, dass Niemand wegen politischer Meinung verfolgt werden soll, das Verfahren nur in seiner Bedeutung bei Verfolgung gemeiner Verbrecher betrachtet wird. Es ist nicht schwierig zu zeigen, dass auch in unseren neuen deutschen Gesetzgebungen, besonders in neuester Zeit, die Angst vor politischen Verbrechen den Gesetzgeber zu viel beherrscht.

Wir sind überzeugt, dass man den französischen Strafprozess bei jeder neuen Gesetzgebung als Grundlage benutzen, aber auch mit dem grössten Vortheil für das öffentliche Interesse einzelne Einrichtungen des englischen Verfahrens darin aufnehmen kann.

Der französische Strafprozess ist es auch, welcher sich einer wissenschaftlich praktischen Ausbildung rühmen kann, welcher sich kein anderes Land erfreut. Die Werke von Carnot, Legraverend u. A. werden von den Juristen eines jeden Landes benutzt werden können. Frankreich besitzt aber auch in neuerer Zeit Schriftsteller im Fache des Strafrechts, die als Zierde glänzen: Faustin Hélie's Werk: *traité de l'instruction criminelle* ist durch die gründlichen historischen Forschungen, durch die klare Auffassung der leitenden Grundsätze in jeder Lehre, durch die Fülle des Materials und die in allen Einzelheiten jeder Lehre eingehende Entwicklung höchst werthvoll. Morin hat durch sein *Dictionnaire*, durch die vielen leitenden Abhandlungen im „*Journal du droit criminel*“, neuerlich durch sein *Repertoire* sich ein grosses Verdienst erworben, da man in seinen Darstellungen eine feine Zergliederung praktischer Fragen und kritische Bemerkungen über die wichtigsten Standpunkte findet. Die Werke von Laouissine, z. B. über *pouvoir judiciaire dans la direction des débats* sind eine treffliche praktische Anleitung zur Führung der Strafprozesse. Das Werk von Rauter hat den Vorzug, wie ein deutsches Lehrbuch, klar und systematisch den französischen Strafprozess darzustellen.

Was für denjenigen, der mit dem französischen Strafverfahren sich befreunden will, aber nicht so leicht die grossen bändersichen Werke der Franzosen durchgehen kann, und selbst bei Benutzung dieser Werke am schwierigsten wird, ist die Gewinnung einer klaren Vorstellung vom dem Gange des französischen Strafverfahrens, von dem Verhältnisse der verschiedenen darin thätigen Gerichte und Beamten, von dem Kreise ihrer Befugnisse, von allen Einzelheiten der Behandlung und der Führung eines Strafprozesses zu erlangen. Nur eine lange Beobachtung des französischen Prozessgangs, nur eigene Thätigkeit und Theilnahme, die es möglich macht, in das innere Treiben zu blicken, nur ein genaues Studium der Entscheidung des französischen Cassationshofs, um zu erkennen, wie in der Rechtsübung die einzelnen Vorschriften angewendet werden und die verschiedenen Handlungen auf einander folgen, setzen in den Stand, eine befriedigende Darstellung des französischen Prozesses zu gewähren. In den deutschen Rheinprovinzen, in welchen sich das französische Verfahren erhalten hatte, bildete sich der Prozess auf eine sehr beachtungswürdige Weise aus. Man schloss sich begreiflich ganz an das franzö-

siehe Vorbild an, befolgte die Aussprüche des Cassationshofes; allein man hatte den Vortheil, dass die Regierungen der Staaten, zu welchen die Rheinprovinzen gehörten, strenge darauf hielten, dass nur wissenschaftlich auf Universitäten gebildete Männer die Stellen der Friedensrichter erhielten, da überhaupt auf deutschen Universitäten der Strafprozess mehr wissenschaftlich betrieben wurde; da auch in Deutschland überall in jedem Kanton tüchtige Gerichtsärzte vom Staate angestellt sind, so erhielt man den Vortheil, dass die Voruntersuchungen häufig weit gründlicher geführt wurden, als dies oft in Frankreich der Fall ist, besonders an Orten, die fern von grossen Städten sind. Auch hatte das wissenschaftlich praktische Studium des Strafverfahrens in den deutschen Rheinprovinzen eine selbstständige Richtung und die Rechtsprache der Revisionshöfe, z. B. des Hofes in Berlin verdienen Beachtung.

Als seit 1848 für ganz Deutschland der französische Strafprozess ein allgemeines Interesse gewann, rief das Bedürfniss in Deutschland die Erscheinung neuer Schriften über den französischen Strafprozess hervor. In allen deutschen Staaten bedurften die Männer, die zuvor, ohne die grossen politischen Ereignisse, nicht an Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens gedacht hätten, und nun rasch mit demselben sich befreunden mussten, um in ihren Ländern für die Einführung zu wirken, wissenschaftlicher Hülfsmittel, um schnell das französische Verfahren, das man nachahmen wollte, kennen zu lernen. Zu diesen Anleitungen gehörten Lippert's Anweisung zur Einführung und Anwendung des öffentlichen mündlichen Strafverfahrens. Mainz 1848; die Schrift von Daniels Grundsätze des rheinischen und französischen Strafverfahrens. Berlin 1848; und die von Höchster, deren Titel wir oben angezeigt haben. Wir werden davon einzeln sprechen und an der Darstellung derselben die Anzeige derjenigen Schriften anreihen, die in einzelnen deutschen Staaten erschienen sind, in denen seit 1848 der mündliche Prozess und Schwurgericht eingeführt wurde, z. B. die Arbeiten von Scheuerl, Pixis für den Baierischen, Holzinger für den Württembergischen, Kletke für den Preussischen und besonders v. Würth für den Oesterreichischen Strafprozess. Die Arbeit von Daniels ist besonders eine wissenschaftlich gute, auch tüchtige historische Erörterungen enthaltende Darstellung. Wegen ihrer entschieden praktischen Richtung verweilen wir zunächst bei der neuesten Arbeit, der von Höchster, deren Titel wir oben angegeben haben.

Dem Verfasser kommt der Umstand zu Statten, dass er als langjähriger Anwalt am Appellationshofe zu Köln und als Vertheidiger Gelegenheit hatte, den Gang des französischen Strafverfahrens mit seinen Ein-

schreiben und mit seinen vielfachen Combinationen genau praktisch kennen zu lernen. Man bemerkt aber auch leicht, dass der Verfasser zu einer tüchtigen wissenschaftlichen Auffassung des Strafprozesses sich gewöhnte und mit den leitenden Grundsätzen desselben sich vertraut machte. Als besondere Vorzüge der Schrift erscheinen uns eine grosse Klarheit der Darstellung, eine gute systematische Anordnung der einzelnen Lehren und eine feine Zergliederung der gesetzlichen Bestimmungen, und der durch die Rechtsübung eingeführten Einrichtungen. Da der Verf. überall auch die ergangenen Rechtsprüche des Pariser, sowie des Berliner Cassationshofs angibt, so wird der Werth seiner Darstellung noch erhöht. Der Zweck der Schrift ist darauf gerichtet, ebenso dem angehenden Juristen eine sichere Anleitung für das praktische Verfahren zu gewähren, als dem Praktiker eine schnelle Uebersicht der verschiedenen Streitfragen zu geben. Man muss gestehen, dass der Verfasser seiner Aufgabe treu geblieben ist und seinen Zweck erreichen wird. Zweckmässig finden wir es, dass der Verf. in jeder Lehre die leitenden Grundsätze an die Spitze stellt, so z. B. schildert der Verf. S. 7 das Wesen des Vorverfahrens in den drei Grundsätzen, die er kurz entwickelt: 1) es findet Inquisitionsprozess statt, 2) das Vorverfahren ist geheim, 3) es ist schriftlich; darüber freilich, ob man in der Allgemeinheit, wie der Verf. es thut, den Satz aufstellen kann, dass der Inquisitionsprozess im Vorverfahren stattfindet, hat Rezens. grosse Bedenken; denn uns scheint, dass der französische Prozess zwar das Anklageprinzip (wie etwa das englische Vorverfahren) consequent durchführt, jedoch viele inquisitorische Elemente darin aufgenommen hat; das Wesen des Anklageprinzips muss aber auch in der französischen Voruntersuchung entscheiden; denn das Wesen des Anklageprozesses ist eben, dass dieser eine erhobene Klage voraussetzt; ob diese nun von einem Privatmann ausgeht, wie in England, oder wie im öffentlichen Interesse von einem öffentlichen Ankläger, z. B. in Schottland und Frankreich, ändert nichts; der französische Untersuchungsrichter kann doch nicht wie der deutsche von Amtswegen die Untersuchung einleiten (mit scheinbarer Ausnahme bei dem *delit flagrant*), der Staatsanwalt macht den Antrag. Nimmt man den Inquisitionsprozess an, so müsste der französische Untersuchungsrichter auch wie der deutsche Richter Verhöre mit den Angeschuldigten vornehmen, und würde zu Zwangsmitteln kommen, wenn der Angeschuldigte jede Antwort verweigert. Sehr ausführlich ist im ersten Buche (S. 13—36) die französische Strafgerichtsverfassung mit allen Streitfragen über Zuständigkeit erörtert. In der Lehre von der Competenz stellt er (S. 40) den Grundsatz an die Spitze, dass die Com-

pelets in Strafsachen immer Sache der öffentlichen Ordnung und der Privatwillkür entzogen ist. In der Darstellung der Lehre von den Präjudizialreden (S. 57) dürfte manche Behauptung des Verf. durch Benützung der trefflichen Darstellung in Helie traité de l'instruct. crim. vol. III, p. 186. eine Modifikation fordern. Eine kurze, aber klare Uebersicht gibt der Verf. S. 57—63 von den Beweisen im französischen Prozesse. In dem zweiten Buche von dem Untersuchungsverfahren scheidet der Verf. S. 71 die Vorbereitungsuntersuchung von der Voruntersuchung, und nimmt als Zweck der ersten an, den Thatbestand einer strafbaren Handlung derart aufzunehmen, dass sich übersehen lässt, ob eine Verfolgung überhaupt notwendig ist, ob ein zu verfolgender Urheber einer Polizei oder korrekt. Gerichte zu überweisen ist, oder ob der Thatbestand noch näher festzustellen ist, um sowohl die Natur der Handlung, wenn sie den Charakter eines Verbrechens an sich zu tragen scheint, als auch ihren Urheber zu erforschen. Die Voruntersuchung hat den Zweck, die Natur der strafbaren Handlung und deren vermeintlichen Urheber daraus festzustellen, dass eine zu diesem Zweck bestimmte Behörde (Rathskammer und Anklagekammer) zu erkennen im Stande ist, welche Art der strafbaren Handlung vorliege, und ob gegen den vermeintlichen Urheber der Verdacht der Schuldbarkeit vorhanden sei. Die Vorbereitungsuntersuchung wird (nach der Ansicht des Verfassers) von den Beamten der gerichtlichen Polizei geleitet, die Voruntersuchung angeschlossen vom Untersuchungsrichter. Rezens. kann sich mit dieser Darstellung nicht befrenden. Die ganze Untersuchung von dem ersten Schritte an, welcher entweder von der Aufnahme einer plainte oder denunciation, oder von den ersten Erkundigungen des Staatsanwalts angeführt wird, bis zur Entscheidung der Anklagekammer bei Verbrechen, ist die instruction préliminaire im französischen Sinne. Die Darstellung des Verf. könnte leicht irre führen, und den Glauben veranlassen, dass die Handlungen der Vorbereitungsuntersuchung nicht Theile der Voruntersuchung seien. Auch ist damit nichts gewonnen, wenn der Verf. sagt: dass die Vorbereitungsuntersuchung den Zweck hat, den Thatbestand aufzunehmen, während doch die ganze Voruntersuchung diesen Zweck hat, und z. B. in Fällen, in denen es schwierig ist, zu erkennen, ob der Verstorbene durch Selbstmord, oder durch fremde Gewaltthat um das Leben kam, oder in Fällen, wo die Frage über Dasein der Vergiftung schwierig ist, die Untersuchung des Thatbestandes die ganze Voruntersuchung hindurchläuft. Will man eine Abtheilung in der französischen Voruntersuchung (oder wie sie Mangia in seinem von Helie her-

ausgegebenen Werke nennt: *instruction écrite*) aufstellen, so ist die Ansicht von Helie in seiner Einleitung zu dem Werke von Mangin die richtigste, wenn er zwei Abtheilungen macht: Die erste: *qui recueille les traces du fait. et qui rassemble les élémens de la preuve*, und die zweite: *qui appreeie ces élémens et determine le cours, qui doit suivre la procedure*. Die erste ist Werk des Untersuchungsrichters, die zweite geht von der Rathskammer und Anklagekammer aus. — Herr Höchster stellt nun in der Vorbereitungsuntersuchung (S. 77) das Wirken der gerichtlichen Polizei dar und dabei von dem *flagrant delit*, von der Anzeige und Klage. (Die Benützung des trefflichen Aufsatzes von Helie über *Organisation de la police judiciaire* in der *Revue de legislation*. 1850. Tom. III. p. 28. wird dem Verf. für die Ergänzung seiner Darstellung sehr wichtig werden). Die Entwicklung der Voruntersuchungshandlungen ist sehr klar (von S. 91 an) und gibt bei jeder einzelnen Instruktionshandlung die gesetzlichen Vorschriften und die von der Praxis aufgestellten Rücksichten an, z. B. über Haussuchung, über Verhöre, die verschiedenen Befehle, insbesondere über Verhaftung. Ueber manche wichtige Fragen wünschte man freilich eine nähere Erörterung, z. B. Recht des Untersuchungsrichters, Briefe an den Angeschuldigten auf der Post mit Beschlagnahme zu belegen. Man weiss, wie die Ansichten der französischen Praktiker selbst schwanken (z. B. Mangin de l'*instruction écrite* Nr. 95. Duverger manuel II. p. 116. und Helie *théorie du Code penal* II. p. 212). So hätte auch über das Wesen des mit dem Angeschuldigten abzuhaltenden Verhörs mehr gesagt werden sollen (Mangin de l'*instruction écrite* Nr. 127). Mit besonders klarer Uebersicht ist die Lehre von der Verhaftung und Freilassung gegen *Caution* dargestellt (S. 107—126). Im dritten Buche handelt der Verf. von dem Uebergangsverfahren (S. 132) nach zwei Abtheilungen: 1) Verfahren vor der Rathskammer, 2) vor der Anklagekammer. Man könnte leicht versucht werden, zu glauben, dass diess Verfahren erst nach der geschlossenen Voruntersuchung vorkomme, was nicht der Fall ist, da ja der Untersuchungsrichter während seiner Untersuchung (Code art. 127) Bericht erstattet und häufig erst von ihr die Richtung seiner weiteren Untersuchung bekommt. Hier hätte eine Erörterung über das Verhältniss des Untersuchungsrichters und der Rathskammer nicht fehlen sollen (Mangin du *Règlement et de la competence* Nr. 5—23). Sehr gut ist die Entwicklung (S. 149—176) über das Verfahren vor der Anklagekammer, und wohl zu beachten sind die Bemerkungen des Verf. S. 161 über die Rücksichten, welche die Kammer leiten sollte. Den Schluss der ersten Abtheilung macht im vierten Buche von den Strafge-

richten und dem Verfahren vor denselben (S. 177) die Darstellung des Verfahrens vor den Polizeigerichten und S. 221—294 des Prozesses vor den correctionellen Gerichten. In der dritten Abtheilung folgt die Entwicklung des Verfahrens vor den Assisen. Hier handelt der Verf. S. 343 gut von den Geschwornengerichten, betrachtet diess als ein Gewissensgericht, insofern die Jury das Gewissen des Angeklagten vertreten soll. (Wir zweifeln sehr, dass durch eine solche erst neuerlich in Deutschland vertheidigte Auffassung, gegen welche die englischen Juristen höchlich Verwahrung einlegen, eine Klarheit über die wahre Stellung und den Umfang der Pflichten der Geschwornen begründet wird.) Eigenthümlich, aber geistreich durchgeführt ist die Ansicht des Verf. (S. 344), dass die Jury als Gewissensgericht den Thatrichter, als Volksgericht den Schuldrichter darstelle; in der letzten Hinsicht sollen (S. 315) die Geschwornen sich darüber aussprechen, ob die Rechte der Gesamtheit verletzt sind und ob der Angeklagte sie verletzen konnte. Die Jury soll die objective und subjective Schuld prüfen. Wir geben dem Verf. seine Ansicht völlig zu (S. 318), nach welcher die Geschwornen nicht so zu betrachten sind, als wenn sie nur die Frage, ob der Angeklagte *convaincu* ist, zu entscheiden hätten, sondern dass sie die ganze Schuldfrage beurtheilen müssen; wir halten die scharfe Trennung der That und Rechtsfrage für nachtheilig; allein deswegen ist es nicht nöthig, die Ansicht des Verf. zu billigen, der in der Jury aus den zwei Elementen des Gewissensgerichts und des Volksgerichts ihre Stellung ableiten will. Gehe man in das Mutterland des Geschwornengerichts, nach England, wo es keine Fragestellung durch den Präsidenten gibt, verfolge man die Geschichte der Jury seit 1670, wo eigentlich erst die wahre Ansicht über die Stellung der Geschwornen sich feststellte, und man wird sich bald überzeugen, dass man nicht nöthig hat, zu den gekünstelten neuen in Deutschland aufgestellten Ansichten seine Zuflucht zu nehmen.

Eine Lücke findet sich in der Darstellung des Verf. S. 336, wo er von dem Verhöre spricht, das der Präsident mit dem Angeklagten, 24 Stunden nach der Verbringung in das Arresthaus abhalten soll. Das ganze Verfahren, worin vorzüglich auch das Recht der Ergänzung der *Procédur* durch den Präsidenten höchst wichtig ist, bedarf einer genaueren Darstellung. (Eine sehr gute Krörterung darüber findet sich in dem *Journal du droit criminel* par Morin. 1850. Novembre. p. 324.) Dagegen müssen wir die Darstellung der Verhandlungen in der Assise (S. 345. 355 ff.) für sehr gelungen erklären. Man weist, wieviel durch die Rechtsübung geschehen ist, und dass durch das bloße Lesen der ein-

schlügen. Gesetzesstellen Niemand eine klare Uebersicht des Verfahrens bekommt, dass vorzüglich die Kenntniss der ergangenen Rechtsprüche des Cassationshofs erst ein klares Bild zu geben im Stande ist. Der Verfasser hat in allen diesen Rücksichten die Materialien benützt und so mit guter Benützung der Aussprüche des französischen und des Berliner Cassationshofs eine so tief in die Einzelheiten des Verfahrens eingehende Darstellung gegeben, dass vielleicht kaum eine ähnliche vorgelegt werden kann; so enthält seine Schrift gute Erörterungen über Punkte, die der Code höchstens andeutet, und welche nur durch den Gerichtsgebrauch richtig erkannt werden können, z. B. S. 399 §. 267 über Sachverständige, S. 409 über das résumé, S. 412—22 über Klagestellung, und zergliedert mit Feinheit und praktischem Sinne höchst schwierige, gewöhnlich anderswo gar nicht dargestellte und im Gesetzbuche übergangene Punkte, z. B. §. 288—289 über das Berichtigungsverfahren der Wahrprüche, S. 460 über die Auslegung ergangener Urtheile der Geschworenen. Auch des Ungehorsamsverfahren (S. 467) und die Lehre vom Cassationshof S. 484 sind gut erörtert. Das vorliegende Werk darf daher als ein sehr brauchbares empfohlen werden und verdient selbst in einer Uebersetzung zur Kenntniss der Franzosen gebracht zu werden. Der Verf. würde sich aber dann ein grosses Verdienst erwerben, wenn er auch die Fortbildung des französischen Strafprozesses durch deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung darstellen, die vielfach Verbesserungen des französischen Verfahrens enthaltenden Bestimmungen der Gesetzbücher Deutschlands seit 1848 von Baiern, Preussen, Oesterreich, Braunschweig, Baden, Sachsen, Hannover (die Württembergische und die Bernische Gesetzgebung hat er bereits angeführt) darstellen und die Erfahrungen Deutschlands, die Rechtsprüche der deutschen Cassationshöfe mittheilen wollte. Auf diese Weise könnte er herrliche Materialien zur Gesetzgebung und Uebung des Strafverfahrens liefern. Vorzüglich verdienen die durch den damaligen Justizminister Heintz, der als Praktiker das französische Verfahren genau kennen lernte, im Baierschen Gesetze von 1848 bewirkten Verbesserungen des französischen Processes die allgemeine Aufmerksamkeit. Frankreich wird durch die Benützung der deutschen Erfahrungen und durch Beachtung der englischen Einrichtungen dann zu jenen Verbesserungen gelangen, deren Geist bereits der erfahrene Dupin in seinem herrlichen discours de l'entree vom 3. Nov. 1847 angedeutet hat.

Hittermaler.

An Essay on principles of circumstantial evidence, Illustrated by numerous cases by William Wills. Third edition. London 1830.

Die Frage, durch welche Mittel die Bürgschaften vermehrt werden können, dass Geschworne einen gerechten Wahrspruch geben, wird vorzüglich da bedeutend, wo der Beweis der Anklage nur auf eine grosse Zahl von Vermuthungen gestützt wird, durch deren Zusammentreffen die Schuld des Angeklagten dargethan werden soll. Jeder mit der Rechtsübung vertraute Richter kennt die Schwierigkeiten dieser Urtheilsfällung und die Gefahren des sogenannten circumstantiellen Beweises. Es ist begreiflich, dass auch in Deutschland, wo seit einem Jahre in den Staaten, in denen man sich bisher gegen Geschwornengerichte sträubte, solche Gerichte eingeführt sind, von Männern, die redlich die Wahrheit suchen, mit einer gewissen Scheu auf die Wahrsprüche der Geschworne geblickt wird in Fällen, von denen nur ein Beweis durch Nebenumstände vorliegt. Schon erheben sich vielfach Stimmen des Zweifels, ob in solchen Fällen, in denen man freilich oft die Strenge und Energie der Geschwornen rühmt, der Wahrspruch der Schuld vor dem Gerichtshofe der Vernunft gerechtfertigt werden kann. Gewiss wenigstens ist es, dass in sehr vielen Fällen, in welchen in deutschen Staaten Geschworne einen Angeklagten für schuldig erklärten (namentlich bei Anklagen wegen Diebstahls), die angestellten Richter kein verurtheilendes Erkenntniss gefallt haben würden; nicht weniger fest steht, dass in vielen Fällen, in denen deutsche Geschworne auf den Grund einiger Verdachtsgründe das Schuldig aussprachen, die englischen Geschwornen das Nichtschuldig erklären würden. Die englischen Bürger wie die Richter Englands billigen die englische Ansicht, so sehr man sonst in England für die nothwendige Strenge der Geschwornen gestimmt ist. Es ist passend, den Blick vorzüglich auf England, das Mutterland der Geschwornengerichte, zu werfen und zu fragen, worin die Ursachen liegen, aus welchen das grosse Vertrauen zu den Urtheilen der englischen Geschwornen und zugleich die Erscheinung sich erklärt, dass im Allgemeinen diese Geschwornen so schnell (ohne viele Berathung) und sicher entscheiden, und in so manchen Fällen das Nichtschuldig aussprechen, in welchen deutsche Geschworne verurtheilen.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Wills: Essay on circumstantial evidence.

(Schluss.)

Wir finden nach genauer Beobachtung des Gangs der Verhandlungen und des Benehmens der Geschwornen in den verschiedenen Ländern Europa's den Hauptgrund darin: dass in England, Schottland und Amerika die Wahrprüche der Geschwornen aus einem wohlthätigen Zusammenwirken der Richter und Geschwornen entstehen und dass die Prüfung der Anklage nach traditionellen Beweisregeln gesichert ist, nach welchen der Gang der Verhandlungen geführt wird und die Ueberzeugung der Geschwornen sich richtet. Es kann hier nicht von einer sogenannten gesetzlichen Beweistheorie die Rede sein, welche in den deutschen Gesetzbüchern aufgestellt und in den wissenschaftlichen Arbeiten in dem Sinn entwickelt war, dass nur bei dem Dasein gewisser Bedingungen ein bestimmtes Beweismittel von dem Richter als genügend betrachtet werden durfte; der richtige Sinn der praktischen Engländer hat sie vor dieser Ansicht bewahrt, während die Beweislehre, welche das englische Recht kennt, (mit Ausnahme einiger als Schutzwehr gegen grundlose Anklagen, z. B. bei Hochverrath wegen der zwei Zeugen aufgestellten Sätze) ein traditionelles Recht ist, hervorgegangen aus einer langen Rechtsübung, abgeleitet aus der Logik und der Erfahrung, fortgebildet durch die Richter des obersten Gerichts als ein Inbegriff von Regeln, nach welchem der Prosector seine Anklage zu begründen, der Vertheidiger die Anschuldigungen als grundlos nachzuweisen sucht, während der präsidirende Richter vorzüglich in seinem Schlussvortrage (charge) jene Beweisregeln (rules of evidence) in der Anwendung auf den einzelnen Fall einzuschärfen und durch Hinweisung darauf die Geschwornen zu warnen, ihre Berathung ihnen zu erleichtern sucht. Vor Allem bewährt sich der Vortheil dieser Beweislehren bei dem sogenannten Beweise durch Nebenumstände (circumstantial evidence). In England ist die Beweislehre ein vorzüglicher Gegenstand wissenschaftlich praktischer Arbeiten; zu den älteren trefflichen Werken von Philipps, Boscoe u. a. sind in den letzten Jahren ausgezeichnete Werke von Starkie, Taylor und Best hinzugekommen. Greenleaf's (in Amerika) erschienenenes Werk gilt auch in England mit

Recht als ein höchst werthvolles. Vorzüglich verdient das Werk von Wills, dessen Titel wir oben angegeben haben, eine grosse Beachtung. Wenn auch Bentham in seinem bekannten grossen Werke: *Rationale mit seiner feinen Zergliederungskunst und seinem Scharfsinn eine Masse der geistreichsten allgemeineren Regeln über den Beweis durch Nebenumstände* aufgestellt hat, so ist doch das vorliegende Werk von Wills vorzuziehen, weil es mehr im praktischen Geiste bearbeitet ist, nicht mit einer Masse abstrakter und willkürlich zu drehenden Regeln sich begnügt, sondern die Rechtsanwendung durch das Leben selbst erläutert, jede Regel in ihrer Wichtigkeit durch eine grosse Zahl von wichtigen Straffällen verständlich und klar macht und zugleich aus einer Quelle schöpft, welche sicherer den Praktiker leitet, als allgemeine nur aus gewissen sogenannten Grundsätzen abgeleitete Regeln. Diese Quelle ist der Inbegriff der Rechtsansichten, welche von den englischen Präsidenten der Assisen in ihren charges am Schlusse einer Verhandlung an die Geschworenen gerichtet werden. Es sind hier nicht willkürlich nach der Individualität eines Richters aufgestellte wechselnde Meinungen des Vorsitzenden, sondern in diesen charges liegen die Rechtsansichten, welche über die Beurtheilung der Beweise bei Entscheidung von Rechtsfällen durch die Rechtsübung von dem obersten Gerichte Englands als dem Mittelpunkt der Rechtsprechung seit einer langen Reihe von Jahren fortgebildet wurden. Da nun die 15 Richter, als Mitglieder des obersten Gerichts, in den, in den verschiedenen Grafschaften in gewissen Zeiten gehaltenen Assisen die Präsidenten sind, so kann man annehmen, dass die von diesen Richtern ausgesprochenen Rechtsansichten eigentlich die Ansichten des obersten Gerichts sind. Eben in der Beweislehre wird dies bedeutend, weil durch die am Schlusse der Verhandlung vor der Berathung an die Geschworenen in den charges erteilte Anweisung in der Anwendung auf den einzelnen Fall die Rechtsprechung der Geschworenen eine gewisse Gleichförmigkeit erhält, und vor Uebereilung gesichert und weil die Berathung erleichtert wird, da der Richter die Geschworenen aufmerksam macht, worauf sie sehen sollten und sie vor gewissen leicht auf sie wirkenden gefährlichen Ansichten warnt. Vorzüglich bewährt sich dies trefflich bei dem circumstantialen Beweise, bei welchem die Gefahr, durch einzelne trügerische Erscheinungen geblendet zu werden, kühne Schlüsse aus einzelnen Thatsachen abzuleiten und willkürlich zufällig, nebeneinander vorkommende Thatsachen in eine innere Verbindung zu bringen, so gross ist, und leicht ungerichte Verurtheilungen erzeugen könnte.

Hier verdankt man dem Verfasser des vorliegenden Werkes eine treffliche praktische Anleitung zur richtigen Beurtheilung des circumstantiellen Beweises in Strafsachen. Der Verf. nennt S. 245 die Beweisregeln praktische Sätze des juristischen Scharfsinns und der Erfahrung, gereift und systematisch entwickelt durch eine Reihe erleuchteter Männer, Sätze, die als die trefflichsten Mittel, Wahrheit von Irrthum zu unterscheiden und möglichst der gefährlichen Uebermacht richterlicher Beurtheilung entgegenzutreten dienen. In diesem Sinne entwickelt der ausgezeichnete Verfasser die Lehre vom Beweise durch Nebenumstände, und die Vorzüge seiner Schrift sind 1) eine praktische Zergliederung des Wesens dieser Beweisart, 2) eine hier gedrängte Darstellung von mehr als hundert wichtigen Stoffstücken, die in England vorkamen und geeignet sind, die Gefahren des circumstantiellen Beweises, aber auch die Wichtigkeit richtiger Regeln bei der Beurtheilung solcher Fälle zu zeigen und 3) eine grosse Zahl von *charges*, durch welche am besten die Rechtsansichten der englischen Richter ihren Beweis durch Nebenumstände und zugleich die wohlthätige Wirksamkeit der Richter auf die Geschwornen sich ergibt. — Nicht leicht findet man in einem Werke so viel richtige rationale Auffassung mit praktischer Darstellung vereinigt. Der Jurist eines jeden Landes wird das vorliegende Buch nicht bloß mit Interesse lesen, sondern auch mit Nutzen brauchen. Wir wünschen, dass die Geschwornen aller Länder mit dem Geiste der Rechtsanschauung sich vertraut machten, welche das Werk von Willis durchdringt und dass sie durch die darin dargestellten Rechtsfälle belehrt werden.

Es ist daher begreiflich, wie auch das Werk von Willis in England eine so gute Aufnahme gefunden hat, dass bereits die dritte Auflage davon erschien. In Nordamerika ist es im Prozesse gegen Webster als Autorität angeführt worden, und eben hören wir, dass in Venedig im Anhang der dort erscheinenden juristischen Zeitschrift: *Eco dei Tribunali* das Werk von Willis übersetzt werden soll. Steht man sich recht klar die Schwierigkeiten einer richtigen Würdigung des Beweises durch Nebenumstände vor, und erinnert man sich der Gefahren, denen dabei der Richter ausgesetzt ist, so begreift man, wie der Engländer kaum glauben kann, dass man in Frankreich und Deutschland den Geschwornen keine weitere Anweisung giebt als die, dass sie nach ihrer *intime conviction* den Wahrspruch fällen sollen. Mit einer solchen unbestimmten und unklaren Anweisung ist eigentlich nichts gesagt. Wie anders ist die Sache in England, Schottland und Amerika! Mit welcher Gewissenhaftigkeit ruht der präsidierende Richter am Schlusse der Verhandlung den Ge-

schworen ihre Berathung zu erleichtern, sie auf die richtig leitenden Regeln der Erforschung der Wahrheit aufmerksam zu machen und vor einem ungerechten Wahrspruch zu warnen! Vorzüglich in Fällen des circumstantiellen Beweises bewährt sich ebenso der praktische Sinn der englischen Richter, als die wohlthätige Wirkung der charges, in welchen die Richter den Geschwornen die Beweisregeln zergliedern. Herr Wills hat in seinem Werke höchst wichtige charges dieser Art mitgetheilt. Sie gehen alle aus dem nicht genug zu beachtenden Sinne der englischen Richter hervor, die nothwendige Strenge in der Anwendung der Gesetze mit einem gewissen Wohlwollen und mit dem Streben zu vereinigen, die Geschwornen vor ungerechten Wahrsprüchen der Schuld zu bewahren. Bei jeder Gelegenheit sagen sie den Geschwornen, dass sie da, wo ein reasonable doubt an der Schuld des Angeklagten vorhanden ist, freisprechen müssten. Wie würdig drückt sich Baron Alderson in seiner charge aus (Wills p. 32), wenn er sagt: „Der menschliche Geist ist geneigt, mit einer gewissen Lust verschiedene Nebenumstände aneinander zu reihen, und sie, indem man sie, wenn es nöthig ist, streckt, zu nöthigen, Theile eines zusammenhängendes Ganzen zu bilden. Je geistreicher eine Person ist, desto leichter wird sie bei der Würdigung solcher Gegenstände irregeleitet, indem der Geist einzelne noth-mangelnde Glieder der Kette ergänzt, und verleitet wird, einzelne Thatsachen als richtig der vorgefasste Theorie gemäss und als nothwendig anzunehmen, um den Beweis als vollständig zu betrachten.“ — Als in einem Falle sich ergab, dass lange Zeit nach Verübung eines Verbrechens die gestohlenen Sachen im Besitze des Angeklagten sich befanden, hielt der Richter Bayley (Wills p. 49) eine Lossprechung für gerechtfertigt. Als in einem Falle der Angeklagte in der Voruntersuchung zugestanden hatte, dass er bei der Verübung eines Mordes gegenwärtig gewesen, aber behauptete, keinen Theil daran genommen zu haben, warnte der Richter Littledale (Wills p. 65) die Geschwornen aus der ganzen Erklärung den einen Umstand der Gegenwart am Ort der That herauszunehmen. Vorzüglich äussert sich die Gewissenhaftigkeit der englischen Richter auch da, wo der Thatbestand nicht ganz hergestellt ist. So wird z. B. bei Vergiftungsfällen, wenn zwar das Gehen des Gifts wahrscheinlich ist, zugleich aber sich ergibt, dass der Tod auch anderen Ursachen zugeschrieben werden kann, von den Richtern den Geschwornen eingeschärft; da, wo sie erhebliche Zweifel haben, lieber lossprechen (Wills p. 180). Bei Anklagen des Kindesmords ist es eine Hauptpflicht, ob erwiesen ist, dass das Kind nach der Geburt lebte, und Baron Parke (s. Wills p. 205) forderte die

Jury sorgfältig auf, zu prüfen ob sie Zweifel habe, und in Falle des Daseins derselben loszusprechen.

Mit Klarheit entwickelt nun Herr Wills in seinem Werke, mit Berufung auf die in der Rechtsübung ausgesprochenen Ansichten, die Lehre vom Beweise durch Umstände. Nachdem er (p. 2—13) die allgemeinen Begriffe von Wahrheit, Gewissheit, Wahrscheinlichkeit sergliedert hat, zeigt der Verf. (p. 15), dass die Unterscheidung von direktem und indirektem Beweise nicht, wie man häufig diess aufstellt, scharf entgegengestellt werden kann, dass beide Arten die nämliche Beschaffenheit haben, und nur in der Richtung auf den zu beweisenden Gegenstand sich unterscheiden. Er erkennt (p. 2) die Gefahr an, die in Strafsachen durch die Annahme von Vermuthungen entstehen kann, und hält es für ebenso unvernünftig, dem Richter absolute Regeln für Vermuthungen vorzuschreiben, als dem Commandanten eines Schiffs eine ausnahmslose Vorschrift für die Führung seines Schiffs zu ertheilen; er tadelt (p. 29) den Versuch, gesetzliche Beweisregeln vorzuschreiben, um die Beweiskraft einzelner Beweisgründe zu beurtheilen, und bedauert es (p. 26), dass man so manche allgemeine Sätze aufstellt, die leicht irreführen können, z. B. wenn man den oft in England behaupteten, selbst von englischen Richtern verbreiteten Satz aufstellt: die Nebenumstände können nicht lügen, wobei man vergisst, dass ebenso gut bei dem Beweise durch Nebenumstände Irrthümer oder Täuschungen obwalten können; ebenso irrig ist es, (§. 28) wenn man oft von der unumstößlichen Kraft des circumstantiellen Beweises spricht, wenn nothwendig die Vermuthung der Schuld aus einem gewissen Umstande sich ergibt. Uns scheint, dass man überhaupt irrig von einer nothwendigen Vermuthung spricht; — was man so meint, ist ein Zusammentreffen vieler in einander eingreifenden, sich ergänzenden, auf eine bestimmte Hauptthatsache wirkenden Nebenumstände, aber nie ist es dann eine nothwendige Vermuthung. Nach der gewiss richtigen Ausführung (p. 32) des Herrn Wills darf man nicht direkten und indirekten Beweis einander gegenüber stellen und streiten, welche Art die vorzüglichere ist; jede derselben hat ihre eigenthümliche Richtung und fordert eine besondere Geistesoperation. Wenn auch der Verf. es für unmöglich hält, alle möglichen Anzeigen aufzuzählen, so glaubt er doch, dass man die ausschuldigenden Indicien auf folgende Klassen zurückführen kann: 1) die Motive zum Verbrechen; 2) Auserungen der verbrecherischen Absicht; 3) Vorbereitungen zur Ausführung eines Verbrechens; 4) in der nächsten Zeit nach einem Verbrechen vorkommenden Besitz die Früchte eines Verbrechens; 5) Mangel einer geordneten

Erklärung Verflucht erweckender oder auffallender Erscheinungen an einer Person, Kleidung, Benehmen derselben und Versuch, durch falsches Vorgehen Verdaht von sich abzulenken; 6) stillschweigende Zugeständnisse; 7) Unterdrückung, Zerstörung, Veränderung oder Vorspiegelung von Beweisen. Der Verf. zergliedert nun jede einzelne dieser Klassen, indem er mit Soberlian die Natur der in die Klasse gehörigen Anzeigen, die verschiedenen dabei vorkommenden Gestaltungen, aber auch die Gefahren entwickelt, welchen dabei der Richter ausgesetzt ist. Sehr gut macht der Verf. S. 40 darauf aufmerksam, dass der Gesetzgeber und Richter nicht mit den Motiven der Menschen, sondern nur mit den als ihren Ausgangspunkten und Zweck erscheinenden Handlungen und mit äusseren Thaten sich zu beschäftigen haben. Er zeigt, wie schwierig schon die Erforschung der Motive (häufig selbst nur aus Neben Umständen abgeleitet) ist, wie das nämliche Motiv zu höchst verschiedenen Handlungen führen kann. Interessante englische Strafrechtsfälle, die der Verf. (p. 44) einführt, zeigen, wie vorzüglich da, wo über die Thatsache kein Zweifel ist, z. B. dass der Angeklagte geschossen hat, wohl aber die Richtung die Absicht streitig ist, in der englischen Rechtsübung auf das Dasein von Motiven gesehen wird. Eine ausführliche Zergliederung ist (p. 47—57) dem Indicium gewidmet, das aus dem Besitze der Früchte eines Verbrechens abgeleitet werden kann. Hier zeigt sich wieder der verständige wohlwollende Sinn der englischen Richter, welche immer auf die Lössprechung wirken, wenn ein vernünftiger Zweifel entsteht; wenn daher der Angeklagte erst lange Zeit nach Verübung des Diebstahls die gestohlenen Sachen besitzt, so leitet man daraus keinen Anschuldigungsgeweis ab, weil man so vielerlei Möglichkeiten angiebt, durch welche der Angeklagte die Sache auf einem ehrlichen Wege erworben haben kann (p. 49); ebenso lässt man Zweifel an der Schuld gelten, wenn die gestohlene Sache an einem Orte gefunden wird, der nicht ausschliessend vom Angeschuldigten besessen wird, vielmehr von der Art ist, dass auch viele andere Personen dort sich befinden und etwas dahin bringen können, während die englische Praxis (S. 50) da eine starke Vermuthung gegen den Angeklagten ableitet, wenn er Gegenstände besitzt, die von einer ganzen Reihe von Diebstählen herrühren. Ernste Warnungen spricht der Verf. (p. 70—71) gegen die Sitte aus, aus einem gewissen auffallenden Benehmen des Angeschuldigten auf ein Geständniss der Schuld zu schliessen. Nicht ohne Grund sagt er überhaupt (p. 68), dass nicht weniger als durch Folter auch ein Unschuldiger gefährdet werden kann durch harte und listige Verhöre. Die Gefahr für Unschuld, wenn aus

einzelnen Ausdrücken und aus dem Zusammenhange gewisser Aeusserungen einer Person Geständnisse abgeleitet werden, ist in einem Falle, wo ein gewisser Coleman unschuldig hingerichtet wurde (p. 68), klar nachgewiesen. Auf die Flucht einer Person, da auch der Unschuldige aus Furcht vor den Qualen einer Untersuchung zum Entschlusse der Flucht kommen kann, wollen die englischen Richter nie ein Indicium zur Strafbenehung lassen (Wills p. 70). Sehr lehrreich ist die Darstellung der Anschuldigungsbeweise, die man oft aus dem Betragen einer Person, die Justiz irre zu leiten, oder aus dem Streben, eine Leiche zu verbergen, oder aus der Erscheinung, dass oft Verwandte bei dem Tode einer Person eilen, die Beerdigung vornehmen zu lassen oder die Section der Leiche nicht gestatten, ableiten will. Da in allen diesen Fällen auch aus völlig schuldlosen Absichten sich die Erscheinungen erklären lassen (Wills p. 75—79), so sollte darauf nichts gebaut werden. Eine Reihe merkwürdiger Fälle dienen wieder zur Erläuterung. Unter den Gesichtspunkt physischer Eigenthümlichkeiten von Personen oder Sachen, die, indem sie zwischen einem verübten Verbrechen und der Schuld einer Person einen Zusammenhang annehmen lassen, stellt der Verf. (p. 80 f.) die Identität von Personen oder Sachen, die Handschrift einer Person, die Zeit der Verübung eines Verbrechens auf, und handelt von jedem einzeln vorzüglich, indem er wieder durch merkwürdige Fälle zeigt, wie leicht in Bezug auf Identität einer Person ein Irrthum obwalten kann; trefflich ist (p. 108—115) von der Trüglichkeit der Handschriftenvergleiche gehandelt. Die Lehre von dem entlastenden circumstantiellen Beweise ist insbesondere gut von p. 120 an behandelt, mit Beziehung auf den Beweis der Unmöglichkeit, dass der Angeklagte das Verbrechen verüben konnte, auf die Abwesenheit aller Motive zum Verbrechen oder selbst das Dasein abhaltender Beweggründe, auf das Betragen einer Person, z. B. wenn der der Vergiftung Beschuldigte selbst von den Speisen genoss, in denen das Gift sich befinden haben soll. Nicht ohne Wehmuth bemerkt man hier einen noch 1815 vorgekommenen Fall (Wills p. 127), in welchem nach aller Wahrscheinlichkeit eine unschuldige Person hingerichtet wurde, weil die Geschwornen den entlastenden Umstand, dass der Angeklagte selbst von den vergifteten Speisen genoss und sehr krank darauf wurde, nicht beachteten. Der damalige Richter hatte sie nicht aufmerksam darauf gemacht. — Ein ausgezeichnete Theil der Schrift von Wills ist die Erörterung über den Beweis des Thatbestandes durch Nebenumstände und zwar in Bezug auf die Frage, wenn es an der Auffindung der Leiche fehlt oder nur einzelne Theile gefunden werden (p. 162); ferner in Ansehung

der Fälle, wo es zweifelhaft ist, ob Selbstmord oder fremde Gewaltthat den Tod erzeugte (p. 169), in Bezug auf Vergiftung (p. 178) und Kindsmord (p. 203). Zur Erläuterung dieser schwierigen Lehre sind viele Fälle trefflich zergliedert. Kein Jurist irgend eines Landes wird diese Darstellung ohne grossen Nutzen lesen. Mit feinem praktischen Sinne sind nun von S. 209 an die Schlussfolgerungen aus dem bisherigen angegeben. Die Beweiskraft der Nebenumstände hängt nach dem Verf. (p. 210) davon ab, dass die Kraft der Umstände nothwendig zur Annahme der Gewissheit der zur beweisenden Hauptthatfache führe, weil jede andere Erklärung oder Vermuthung dem ordentlichen Lauf der Dinge widersprechen würde, so dass wir nach Erschöpfung jeder anderen Erklärungsart entweder die Schuld des Angeklagten annehmen oder jedes Ergebniss der gewissenhaftesten Forschung und Erfahrung und alle Operationen des menschlichen Geistes als nutzlos und trüglich betrachten müssten. Die am Schlusse aufgestellten Regeln verdienen allgemeine Aufmerksamkeit. Das Studium des ganzen Werkes, von dem wir wünschten, dass es von jedem Geschwornen recht gewürdigt würde, erfüllt, insbesondere wenn man die grosse Zahl von Fällen liest, die der Verf. erzählt, in denen Unschuldige auf Indicienbeweis für schuldig befunden und gestraft wurden, mit einem eigenthümlichen Gefühle über die Trüglichkeit menschlicher Entscheidungen und mit der Erkenntniss der Nothwendigkeit, dass alle Kräfte Aller, welche die Interessen der Menschheit und Gerechtigkeit würdigen, dahin vereinigt werden möchten, um Formen des Verfahrens zu ersinnen, durch deren Anwendung Bürgschaften geliefert werde, dass die Schuldigen sicher ihre verdiente Strafe leiden, aber auch kein Unschuldiger bestraft werde. In dem würdigen Zusammenwirken der Richter und Geschwornen, aber auch in einer solchen Stellung der Richter, welche das höchste Vertrauen zu ihrer Unabhängigkeit, Energie, Gerechtigkeit, verbunden mit dem Geiste des Wohlwollens englischer Richter begründet, liegen entschieden die besten Bürgschaften. Auch die Presse hat dabei heilige Pflichten, indem sie den rechten Sinn, die Beobachtungsgabe des Volkes stärken und entwickeln, die Pflichten der Zeugen und der Geschwornen zergliedern, sie vor gewissen leicht vorkommenden Missgriffen warnen muss. Es ist erfreulich zu sehen, wie dies auch in England geschieht. In einem vor uns liegenden Aufsätze: über die Pflichten der Zeugen und Geschwornen in der Wochenschrift: Household Works conducted by Charles Dickens. Octobre 1850 p. 100 ist dies trefflich durch Zergliederung merkwürdiger Fälle geschehen.

Mittermaier.

Wilhelm Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs. Frankfurt a. M., Druck und Verlag von Johann David Sauerländer I. Band bis auf Hugo Capet 1845. II. III. Band bis auf die Revolution 1849. 1850. IV. Band von der Revolution bis auf unsere Zeit. 1850. —

In unserer Zeit ist es nothwendig, eine gewisse Versicherung vorausgehen zu lassen, ehe man die Hand an die Beurtheilung eines Buches legt: der Unterzeichnete steht mit der Person des fleissigen Verfassers dieser Geschichte in gar keiner persönlichen Verbindung, und daher ist es der rein-objective Eindruck des Werks, welcher ihn die Feder führen lässt. Es ist ein grosses Unternehmen, welchem sich der Verfasser unterzogen hat, und wir glauben, dass eine solche Arbeit nur dann eine vollkommen befriedigende Anerkennung verdienen kann, wenn der Schriftsteller gleich von vornherein eine Art wissenschaftlicher Beschränkung sich auferlegt, nach welcher er die große Masse der vor ihm liegenden Materialien überwältigen will. Man wirft so oft den Franzosen vor, ihre rechtsgeschichtliche Arbeiten ständen hinter denen der Deutschen zurück: man hat in einer jetzt untergegangenen und auch in einer andern Zeitung oberflächlich genug vorgebracht, das vorliegende Buch trage weniger den Charakter deutscher Schriftstellerei, weil es auf durchaus positiver Grundlage und ohne Construction gearbeitet sei; allein wir müssen diesen beiden Ansichten widersprechen; die Franzosen haben, wenn auch nur in fragmentarischen Darstellungen, ein viel reicheres und geordnetes Material ihrer Rechtsgeschichte und Rechtsgewohnheiten, wie die Deutschen, zumal sie niemals die Particularitäten der Provinzen durch eine allgemeine Abstraction verwischt haben: und dem Deutschen ist es nun einmal in unserer Zeit nicht anders gegeben, als dass er seine ganze Denkweise auf jeder Zeile seiner wissenschaftlichen Arbeiten der Welt sehen lasse, seine Subjectivität verkehre gegen die Objectivität der Zeiten und Materialien. Dieses ist die vorwirkende Richtung unserer philosophischen Bildung, die sogar in das innerste Mark des Volkes übergegangen ist. Unterdrückt kann diese Richtung nur werden, wenn der Schriftsteller eine specielle Seite seiner wissenschaftlichen Betreibung hervorhebt, und hier überall auf den Geist der Zeit aufmerksam ist, aus welcher er seine Materialien nimmt. Wenn es unserm Verfasser gefallen hätte, die Rechtsgeschichte einer einzelnen französischen Provinz ganz detaillirt zu bearbeiten, so würde dem Sachkenner gerade dadurch ein viel besseres Verständnis der französischen Rechtsgeschichte selbst geworden

sein, als durch die vorliegende grandiose Verbreitung über alle Provinzen Frankreichs. So hat gerade jetzt Dupin in Nivers ein Buch edirt: *Redaction solennelle de la coutume du Nivernais de 1534*, wo er zeigt, auf welche Weise schon damals das Gewohnheitsrecht zu einer *lex scripta* gemacht worden ist, und worin man sieht, wie auf solche Art am besten das Traditionelle des Rechtswissens erhalten wird.

Auf den ersten Band gedenken wir uns nicht einzulassen, theils weil er nicht sowohl der französischen, wie überhaupt der germanischen Rechtsgeschichte angehört, und da des Verfassers äussere Rechtsgeschichte nichts ist als eine Wiederholung aller jener Verhältnisse, welche schon in den deutschen Staats- und Rechtsgeschichten besprochen sind, dann weil die innere Rechtsgeschichte nicht minder ganz allgemein gehalten werden musste, so dass neue Entdeckungen in dieser Periode von dem Verfasser nicht gemacht sind. Viele Capitel, deren historischen Zusammenhang der Recensent genauer kennt, namentlich das vierte und fünfzehnte Capitel, Theile der Kirchenrechtsgeschichte überhaupt, haben in der Darstellung des Verfassers eine vielfach unrichtige Grundansicht bekommen, und es scheint, dass der Verfasser in dieser Beziehung besondere Studien nicht gemacht hat. Man darf nur lesen, was er S. 62. über das Concilium von Sardica auführt. Die pseudoisidorischen Decretalen hat der Verf. nie untersucht, auch kennt er die darüber vorhandene Literatur nicht, und wie hoch über ihm der so sehr gelobte Laferrière steht, kann er selbst einsehen, wenn er die geistreiche Behandlung lesen will, die dieser, auch in der neuesten, besonders von der Revolution her gearbeiteten französischen Rechtsgeschichte (schon in der II. Ausgabe) höchst schätzbare Gelehrte in der dritten Ausgabe seiner französischen Rechtsgeschichte tom. III. pag. 445—476. über diese Sammlung gegeben hat. Doch genug. Wir können auf keine Weise die Ausführung im ersten Bande als einen Fortschritt in der Wissenschaft ansehen.

Das interessanteste in der französischen Rechtsgeschichte ist offenbar das spätere Mittelalter in seiner Blüthe; also das vollendete Feudalthum, die seigneurie, das Ständewesen auf dem Lande und in den Städten, — die Gewalt der Krone und ihre Gerichtsbarkeit, und in Verbindung mit diesen weltlichen Dingen das Hineinschlingen der geistlichen Hierarchie mit der Bildung der französischen Sprache und Wissenschaft. Man muss diese Verhältnisse wie das Kunstwesen im Mittelalter bis in ihre kleinsten Richtungen erforschen; bei unendlicher Mannichfaltigkeit tritt überall derselbe Typus hervor; wobei in politischer Hinsicht Alles darauf ankommt, ob dereinst es einer der Gewalten gelungen ist, sich über die

Corporationen zu stellen, und auf welche Art. Dem Siege dieser Gewalt ist denn auch ihr ausserordentlicher Höhepunkt zuzuschreiben, so dass nicht einmal, trotzdem die Reformation in Frankreich unterdrückt wurde, die geistliche Macht hier etwas vermochte, vielmehr der Absolutismus sich diese niederwarf, und das Territorialitäts-System über das Kirchenwesen von Frankreich aus für Europa sich dehnt. Man denke nur an die Werke eines Petrus de Marca und eines Baluzius, von denen mehr als aus dem Protestantismus Just. Henning Böhmer sein auch die katholische Kirche niederdrückendes Territorialsystem für Deutschland gerührt hat, wie er selbst in seiner ersten Vorrede zur Ausgabe des Corpus juris canonici anführt. Allein was eben in Frankreich kam, musste, wo die Rationallität alle Historie niederwarf, trat zuletzt ein — ein negatives philosophisch d. h. rationell-politisches System, und damit die Revolution, wo es keine Corporationen und Stände mehr gab, und auch die einzige bleibende Corporation, wenn man ihr den Namen geben darf, der geistliche Stand zu sein aufhörte. Zur Bewältigung dieses Ereignisses muss offenbar die kommende Zeit Schlimmes und Gutes bringen, in jedem Lande etwas Anderes. Nun zur Sache d. h. zur Beendigung des zweiten und dritten Bandes dieses Werkes.

Vor Allem tadeln wir in dem II. und III. Bande, dass in diesem wenigstens zwei Perioden darbietenden Geschichte weder eine chronologische noch eine synchronistische Ordnung eingehalten ist. Das darüber gestellte Raisonement achtet weder Zeiten noch Räume. Auch die Landkarte im Anfange des III. Bandes ist unpraktisch. Man hätte am Ende der ersten Periode eine umfassende küssere Rechtsgeschichte nach den Provinzen vorausgeschickt: dann das Gewohnheitsrecht etwa in einer ähnlichen Abstraction wie bei Loysel zur inneren Rechtsgeschichte verarbeiten müssen. Eine allgemeine Betrachtung über die Verbindung des ganzen Landes durch das Königthum hätte als Einleitung zur zweiten Periode dienen können, eine Wiederholung gerade in der Darstellung des auf die zweite Periode berechneten Werkes von Loysel hätte folgen können. Auch an einzelnen Urkunden hätte es nicht fehlen sollen: wie gut wäre es, wenn die *Continue de Paris* abgedruckt worden wäre. Doch lassen wir uns jetzt in den Gedankengang des Schriftstellers selbst ein. Er bezweckt offenbar auch hier nicht neue Entdeckungen zu liefern, sondern nur eine Zusammenstellung, eine Art raisonnirender Compilation zu geben, wie sie in der allgemeinen Geschichte Rotteck und Andere gewähren wollten. Für wen sollte nun das Buch einen bestimmten Zweck darbieten? für den Anfänger gewiss nicht, denn es ist zu gehaltreich und zu ungeordnet; für den Gelehrten; er findet

Bekannto Sachen, ja er findet Darstellungen, die nur in der von dem Verfasser beliebten Manier, nicht aber alleseitig die Sache auffassen. Auch der populär gesinnte Literat unserer Tage wird dies Buch nicht gebrauchen können, weil es für ihn zu juristisch ist. Dabei begegnet uns nirgends eine klare Ansicht und lebendige Darstellung vom Gerichtswesen im Mittelalter, namentlich nicht von dem Einflusse der königlichen Gerichtsbarkeit zur Vereinigung des Rechts in Frankreich, die in der That die Basis war für dasjenige, was in der Revolution erreicht wurde: nirgends ein ineinandergreifendes Verhältniss des Gewohnheitsrechts, der Einwirkung der jurisprudence und der spätern Ordonnances; ja man kann sagen, der Quellenapparat im Material selbst, bis zur Dogmatik, in der Exegese und im Glossarium, in der Hinweisung auf Schriftsteller, in übersichtlichen Anschauungen ist bei Loysel viel grösser, tüchtiger, gelehrter und ist ein ganz anderes Denkmal der Nation, wie in dem Werke unsers Schriftstellers. Die französische Literaturgeschichte, die Verblendung derselben mit der Dogmengeschichte, an welche sich die Franzosen bis in die neueste Zeit immerhin noch anschliessen, ist dem deutschen Schriftsteller ganz entgangen. Dass in Frankreich die Bartolinische Schule im gemeinen Rechte noch regiert, wo findet man eine Spur? (Trop-Long etc.) Wie wenig führt er uns in der neuesten Zeit kunstgerecht auf Pothier hin? Wir machen diese Ausstellungen alle nicht, um dem Buche seinen Werth zu nehmen, das Buch enthält einen Bericht über sehr Vieles, was der Verfasser eben zu seiner Freude gelesen hat, und verdient, dass jeder Gelehrte es vergleiche; und wir wollen daher auch kurz anzeigen, welche Capitel es behandelt, und wollen zuletzt für die Privatrechtsgeschichte auch bemerken, wie wir glauben, auf welche Art sie hätte behandelt werden müssen.

Vom ersten bis zu dem sechsten Capitel einschliesslich läuft eine Einleitung d. i. ein Abriss der politischen Geschichte, eine geographische Darstellung der einzelnen Provinzen Frankreichs, ein Ueberblick in der Darstellung der Rechtsgeschichte: Wir haben hier manches Raisonnement gefunden, was wir tadeln können, denn der Verf. selbst wird diese Einleitung für nichts ansehen, als für einen Versuch, eine allgemeine historische Unterlage dem Buche zu verschaffen. Die ganze Seite 9 enthält Unrichtigkeiten in der Sache oder im Urtheil — wie kann der Verf. sagen: „auch des Cölibat wurde nun entschieden verlangt“, oder was will er damit sagen? u. s. w. Was denkt er sich S. 22 unter den damals bestehenden Inquisitionsgerichten der Kirche — und wo kommt in dieser Einleitung überhaupt Etwas über den Geist jener Zeit vor?

Als der Verf. im gedachten zweiten Bande noch eine zweite Einleitung zu seiner eigentlichen Rechtsgeschichte, die erst im dritten Bande anfügt, gab, glaubt er: — es lasse sich alles unter die Formen des Lehensstaats, Königthums, Volkthums und der Kirche bringen — ein Gedanke, der nichts als ein Wiederhall moderner Ansichten und Vorstellungen ist, auf welchen wir uns nicht einlassen wollen. Bei solchen Constructionen konnte er sich nicht — hingeben einer bessern od. mehr formellen Richtung in der französischen Rechtsgeschichte, die schon bei Camus vorkommt, (in der *étude du droit français*) nemlich die ganze Rechtsgeschichte als Geschichte der *coutumes*, *ordonnances* und der *jurisprudence* oder *arrêts* darzustellen, denn das Volk, das Königthum und die Kirche waren ja auch im Lehensstaat, und der Lehensstaat blieb mit dem Königthum und mit der Kirche und mit der städtischen Freiheit bis zur Revolution. Es ist eine grosse Täuschung, wenn man den freien Bürger in den Städten, der sich in alle Formen der Regierung setzen kann, als eine Macht ansieht, die, wie sie sagen, über allen politischen Parteien stehe: als die Idee, um uns auszudrücken, des Volkthums. Wir halten deshalb die ganze Darstellung des zweiten Bandes nicht für historisch.

Was namentlich die *coutumes* betrifft, hätte der Verf. versuchen sollen, (wie er theilweise es im III. Bande gethan hat) für gewisse Lehren, die Hauptsätze herauszufinden, an welche sich die *coutumes* gebildet haben, und diese an einzelnen *coutumes*, wie z. B. von Paris zu entwickeln, dadurch wäre selbst die frühere falsche französische Meier beseitigt worden, sich an den *Costumier général* oder die *conférences des coutumes* zu halten, oder das Pariser Gewohnheitsrecht als *tertium comparationis* anzustellen, oder gar das französische Gewohnheitsrecht mit dem römischen Rechte zu vergleichen, oder Sprichwörter zu commentiren u. s. w. Ein System kann wohl mit dem römischen Rechte verglichen werden, nicht aber einzelne Gewohnheiten, welche ein System voraussetzen.

Auf die *coutumes* beziehen sich bekanntlich die *ordonnances*; es fehlt dabei nicht, dass Lücken aller Art entstehen; diese zu vermitteln sind die *arrêts* da und aus ihnen entsteht die *jurisprudence*, wie der letztere auch heutzutage noch in Frankreich der Fall ist, wo der *Code civil* in Anwendung kommt.

Das nächste Capitel ist nicht uninteressant: namentlich der Zustand der früheren Lehen, späteren und erblichen Lehen, des germanischen und römischen Allod, namentlich, dass man der Erblichkeit wegen auch die Lehen Allod nannte. Nur hätte angegeben werden sollen S. 147, wie

sich das römische Allod vom germanischen unterschieden hat und warum das germanische Allod besser war wie das römische? Gerade in solcher Dingen ist das canonische Recht ganz unbestimmt, weil es dem Zweck halber, eine Transaction zwischen dem römischen und germanischen Rechte nicht selten durch Stillschweigen zu machen. Das Wort proprietas bedeutet oft das römische Allod, oft aber jedes vom Lehen verschiedene Recht, oft auch das Allod und Lehen zusammen. Man sieht dieses schon, wenn man den Titel der Decretalen über das petitum und possessum vergleicht.

In der ersten Periode dieser Zeit, wo aber nicht allein das Lehenwesen regierte, sondern auch eine davon verschiedene Hürigkeit, ja sogar das Recht freier Personen und des Allodialguts, hätte man anzusehen müssen von den Ständen und ihrem verschiedenen Rechte an Leib, Gut und Ehre, während bei dem Verfasser das Wort Lehenstaat eine an umfassende Bedeutung hat, denn neben ihm bestand doch noch eine schon von der älteren Geschichte ererbte Herrschaft, die zugleich eine Territorialhoheit im Frieden war, und welche sich bis zum Königthum erhob. In der zweiten Periode war dann der bekannte Kampf zwischen dem seigneur's und dem Königthum, dessen Vollenbung das Königthum etwa in der, wenn auch fragmentarischen Darstellung bildete, die wir bei Loyseau finden. Auch hier kommen bei unserm Verfasser manche Lehren zu kurz, z. B. die Lehen sur les offices, worüber Loyseau ein so gutes Buch geschrieben hat. Er führt ihn bloß an in der Note der Seite 312.

Das Lehenwesen war ein künstliches Institut, der Staat ist ein natürliches wie die Familie: das Lehenwesen radicirt sich auf einzelne Güter resp. Rechte, später sogar auf Aemter: der Staat verlangt ein zusammenhängendes territorium als sicheres Object der Herrschaft; das Lehenwesen ist in der That eine societas inaequalis, wie bei der katholischen Kirche, der Staat ist das Haupt, an welchem organisch die Glieder hängen und kann sogar der societas aequalis sich nähern. Im Lehenwesen ist Alles ein Gesellschaftsrecht; die Gerichtsbarkeit wird zum Zweikampf; die Gesetzgebung ist eine Verabredung, sowie die Besteuerung; Krieg und Frieden hängt von der Aides ab, die beide Theile einander gewähren. Das dasjenige, was künstlich ist, immer künstlicher werden muss, liegt im Begriffe, sowie im Geiste des Mittelalters selbst, dessen fein künstliche Entwicklung in allen Dingen der Zweck seiner Bestimmung war. In dieser Beziehung hat nun der Verf. vom achten bis zum zwölften Capitel vieles Gute geleistet.

Dass das gemeine Lehenrecht in Frankreich nicht vorkam, wenigstens nur in einigen Theilen, hat der Verf. gut ausgeführt: ob die Abstraction des Lehengelehensrechts, die der Verf. im zwölften Capitel gemacht hat; genügend ist, will der Recensent hier nicht entscheiden, weil er darauf gerichtete Studien nicht gemacht hat. Vom Allodialrechte wollte der Verf. in diesem Bande nichts sagen, weil er eben einzelne Perioden nicht gemacht hat, vielmehr diesen Theil in seinem dritten Band verwies.

Interessanter war für uns dasjenige, was er vom Königthum und Kirchenthum in diesem Bande angeführt hat: das erste halten wir für gelungen, denn die königlichen Griffe waren zu fühlbar: das andere halten wir für weniger gelungen, offenbar, weil der Verf. im canonicchen Rechte geringe Studien gemacht hat, indem er überall den grossen Einfluss, namentlich auch im dritten Bande, vermuthet hat, welchen das canonicche Recht über Frankreich ausgeübt hat. Während ein Kampf über die sogenannte Hoheit unter den Königen und Päbsten sich erhob, war der Einfluss des canonicchen Rechts im Kleinen so grossartig unter den Franzosen, wie bei keinem andern Volke, und das französische Recht selbst kann nur verstanden werden, wenn man das canonicche Recht kennt. Die ganze Lehre des canonicchen Privatrechts ging in die französische Praxis über, wie wir später noch zeigen werden, und gerade deshalb ist den deutschen Interpreten der neueren protestantischen Richtung, selbst einem Manne, der als Lehrer sogar canonicches Recht lehrte; wie Zachariae, die Erklärung des französischen Rechts nicht immer gelungen. Die Lehre vom Königthum aber ist ziemlich gut dargestellt: freilich ist diese Lehre eine der veraltetsten in der französischen Literatur. Unter den Schriften, die der Verf. S. 275 anführt, finden wir nur nicht die über das, was gleichsam die Entwicklung des königlichen Rechts, durch die französische jurisprudence nachweist, aus welcher gerade hervorgeht, wie sich die wissenschaftlichen Anhänger des Königthums zur Herstellung allgemeiner Ordnung bemüht haben; nämlich das König zu erheben über die weltliche Hoheit des Kaisers, die den Vorfür unbehindert lässt (er hätte hier auf ein eigenes gemeinsames Bestreben der französischen Könige und der venetianischen Republik hinverweisen können), dann über die geistliche Hoheit des Papstes, wofür er nur unten im Kirchenrechte spricht (auch hier hätte er den Venetianer gedenken können), endlich über die Hoheit des Königs, deren historische Schicksale er wohl angibt, die äusseren Mittel aber nicht zeigt, durch welche sie mehr unterjocht wurden, wie durch offenen Kampf.

Der Ausgang der Dinge war die bekannte Parole: *tous les hommes de son royaume lui sont sujets*. Selbst die ultramontanen Schriftsteller haben anerkennen müssen, dass der König den Titel *par la grace de Dieu* angenommen habe, um eine Unabhängigkeit vom Kaiser und Papst, sowie von allen Baronen seines Reichs sichtlich anzuzeigen, während, wenn andere Personen sich nicht minder auf Gottes Gnade und Barmherzigkeit beriefen, sie immer noch eine äussere und weltliche Macht dazu nennen mussten, von welcher sie ihr Recht herleiteten, sowohl die Bischöfe, wie die *seigneurs*, die Bischöfe verweisend auf den Papst, die *seigneurs* auf die *seigneurie*. Wie das Königthum sich des Einflusses der drei Stände bediente, ist im vierzehnten Capitel gut dargestellt. Das Resultat war, dass die Stände directen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt nicht nahmen, und dass sich gerade hier zeigt, wie wichtig das Recht der königlichen *ordonnances* zu allen Zeiten war. Es hätte sich hier Gelegenheit gegeben, manche allgemeine Bemerkungen über den Inhalt der königlichen *Ordonnances*, die so gut gesammelt sind, vorzubringen. Die Rechte der Krone selbst hätten mit Rücksicht auf privatrechtliche Grundsätze noch besser entwickelt werden können, nämlich als *causa individua* (das Kronrecht kann nicht unter die Erben vertheilt werden), als deutsches Erbrecht, wozu es keiner Annahme bedarf, nach der *lex salica* mit Ausschliessung der Weiber, als Sängersuccession, wo der König die Schulden seines Vorgängers nicht bezahlt, und überhaupt von dem Willen seines Vorgängers nicht abhängig ist, ein Punkt, der auf die Absolutheit des französischen Kronrechts am meisten hingeführt hat. Das Kronrecht war daher in seiner ganzen historischen Entwicklung ein eigenthümliches, kein Feudalrecht und kein *Alodialrecht*, was der Verf. besser hätte darstellen können. Unter den Wirkungen der Krone hätte hier gleich das so wichtige *mandibordium* aufgeführt werden sollen. Der Verf. hat es in das Privatrecht verwiesen, allein es ist so wenig privatrechtlich in Beziehung auf die dem Könige unterworfenen Personen, wie das königliche Hoheitsrecht in Beziehung auf das Territorium oder *dominium eminens*. Das Vormundschaftsrecht ist heutzutage noch ein öffentliches Recht. In der ersten Hinsicht hat sich in Deutschland das kaiserliche Recht über die Juden analog ausgebildet, wovon man in Frankreich aus bekannten Gründen nichts wusste. Dagegen schliesst das königliche *mandibordium* viele von allen Rechten ab Franzosen aus, z. B. die Fremden, und es gab nach dem Typus der Mittelalters kein Internationalsrecht.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Schäffner: Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs.

(Schluss.)

Das Verhältniß der Stände ist im vierzehnten Capitel etwas zu kurz dargestellt, und es hätte sowohl hier, wie im fünfendzwanzigsten Capitel Rechnung getragen werden müssen des Uebergangs der feudalen Ordnung in die der drei Stände und der Entwicklung des Bürgerthums. Solche Verhältnisse findet man durchaus besser dargestellt in den Schriften der französischen Schriftsteller selbst, die einfachere Positive und Historische vorbringen und wenig construiren. Diese Gelehrten gehen bis an die Wurzel: sie untersuchen nicht nur Rechtsprüchwörter der Zeit, sondern sie erklären die Bedeutung der Worte selbst, welche gebraucht wurden. Wie unterrichtend ist hier das achte Buch von Pasquier les recherches de la France. Das Bürgerthum entwickelt sich mit der Sprache. Das Volkthum ist nur das Genie des Bürgerthums, es führt zur Einheit in der Nation. Pasquier hat in seinem achten Capitel die Grundlage gegeben zu den Rechtsprüchwörtern, die Loyol entwickelt hat, und in welchen in der That der schon vor der Revolution vorhandene Geist der Nationalität liegt. Es ist noch ungeheuer viel zu thun, um die Vereinigung der Stände im Bürgerthum und den Zustand der neuesten Zeit darzustellen; so, dass unser Verfasser nur die bekanntesten Ansichten des französischen Lebens und Wirkens zusammengetragen hat:

Dagegen können und wollen wir lobend anerkennen dasjenige, was der Verf. über das Königthum, seine Verwaltung, seine Beamten, die Hoheit des Königthums, die Finanz- und Polizeiverwaltung zusammengestellt hat, und wobei ihm freilich sehr reiche und in einem Centralpunkt vereinigte Quellen zugänglich waren. Für das Bürgerthum hätte der Verf. viel leisten können, wenn er eine recht genaue Darstellung der Verhältnisse der Stadt Paris gemacht haben würde. Man vergleiche jedoch dasjenige, was er S. 584 erzählt und Einiges über die Jurisdiction hat er II. S. 424 ff. angeführt.

Das Formelle des Gerichtswesens ist fleißig dargestellt, sowohl die Jurisdiction des gemeinen Rechts, wie die des speciellen Rechts,

namentlich der Messen, des Handels und der Wechsel. Aus diesem Verhältnisse ist nothwendig die eigne Verordnung über die Handelsgesetze hervorgegangen, und dieses war die Veranlassung der gegenwärtigen Abtheilung des bürgerlichen Gesetzbuches in den Code civil und den Code de commerce. Allein der Verf. hätte das Gerichtswesen besser nach einem dreifachen Gesichtspunkte eingetheilt, nach dem gemeinen Recht, nach dem besondern Recht und nach dem königlichen Recht der Billigkeit und der Oberaufsicht über die Seigneralgerichte. In ähnlicher Weise, wie sich in England das gemeine Recht und das Billigkeitsrecht, und in Rom das jus civile et praetorium ausgebildet hat, ist auch in Frankreich durch die königliche Auctorität ein Billigkeits- und Restitutionsgericht in den réquêtes ausgebildet worden, in der That ein Gericht der Gnade, wo wenn Jemand einen königlichen Brief hatte, die Gerichte allerorten diesen Punkt des Rechts nach den besonderen Umständen des Falls besonders zu prüfen und darnach zu erkennen hatten. Auf diese Weise hat die Gerichtsbarkeit des Königs einen ganz allgemeinen Spielraum durch ganz Frankreich erlangt und dasjenige vorbereitet, was am Ende sich zuletzt zum königlichen und obersten Recht der gesammten Privatrechtsgesetzgebung über Frankreich entwickelte. Indem der König gerade dadurch an die Spitze allen Rechts in Frankreich sich stellte, vindicirte er sich das Princip: au Roi appartient d'otroyer graces et dispenser contre le droit commun. Unter dem gemeinen Recht verstand man die raimon seitte aus dem römischen und bei den Franzosen wohl auch aus dem canonischen Recht und die Landesgewohnheiten. Durch das jus equum, was vom Könige ausging, wurde das Recht nicht verwirrt, sondern neben dem Buchstabenrechte der gemeinen Ordnung die concrete Billigkeit gehandhabt. Das System der lettres de grace und die deshalb bestehende grossartige Einrichtung gehört zu den reichhaltigsten Quellen für die Geschichte des französischen Königthums. Deshalb muss man untersuchen die requêtes de l'hôtel de Roi, an deren Spitze der Kanzler stand, und das grosse Werk le grand stille et protocole de la Chancellerie de France. Nur darauf hin kann man noch Manches erklären, was jetzt im Code civil vorkommt, z. B. die Artt. 1304—1314. Wir können uns — an die Vorschrift dieser Zeitschrift gebunden, auf die weitere Entwicklung solcher Dinge nicht einlassen: noch weniger an die ungenügende Ausführung über das Verhältnisse der Advokaten und Notare. Das Notariatswesen war bekanntlich im Mittelalter das grossartigste praktische Institut, es umfasste das ganze Schreiberwesen, und durchdrang nicht bloß die Ordnung im Privatrechtswesen, sondern auch im öffentlichen

Recht, die notaires du Roi, die geheimen Secretaire eibres du conseil oder des finances, und die Bedeutung dieses Standes ging auch auf die geistlichen Gerichte und Verwaltungen über (notarii apostolici). Diesen Verhältnisse hätte ein eignes grosses Capital gewidmet werden sollen, wobei uns gewiss nicht verdacht werden kann, wenn wir dem Verf. in seinem Werke, dem wir schon die Nichtbeachtung der einzelnen Perioden vorgeworfen haben, noch besonders vorhalten müssen, dass er sein ganzes Material nicht im historischen Geiste der Zeiten, sondern nach dem Eindrücke bearbeitet hat, welchen die Gelehrten heutzutage von dem Ineinandergreifen der Staatsmaschine haben.

Zwei Richtungen wollen wir hier gänzlich übergehen:

1) Diejenige der Staatsverwaltung in des Verf. Sinne, von der er selbst sagt: „eine äusserst schwierige Sache, die ebensowenig wie der Feudalismus bis jetzt eine erschöpfende Beantwortung erhalten hat. Der Zweck des Werkes gestattet uns freilich eine grosse Erleichterung, wir haben die Geschichte der Verwaltung bloss übersichtlich zu behandeln, die administrative Technik nur in ihrem Verhältnisse zur Verfassung zu betrachten.“ Auch sieht der Verf. ein, dass hier mit Abstractionen nichts zu machen ist. Nur im System der modernen Polizei waren die Franzosen die Erfinder der jetsigen Ansichten, und es fehlt hier nicht an tüchtigen Werken darüber.

2) Das Communalwesen. Dieses erfordert ein so grosses Detailstudium, dass wir nicht wagen, uns darauf einzulassen. Dass der Verf. in dem Buche das Unterrichtswesen so sehr übergangen hat, ist auch ein Fehler; er hätte namentlich von dem Communalunterricht sprechen müssen, und er hätte selbst in Beziehung auf Gewerbe eine schöne Anleitung bei Pasquier gefunden, z. B. über die Barbierer und Chirurgen (S. 598 der Schrift).

Dagegen wollen wir die letzten Capitel des zweiten Bandes etwas genauer ansehen, die sich über das allgemeine kirchliche Verhältniss der gegebenen Zeit in Frankreich aussprechen.

S. 494 bemerkt der Verf.: „die Kirche ordnete im Mittelalter eine Reihe von Verhältnissen, die erst allmählig der weltlichen Macht zufielen.“ Allein er führt das Verhältniss der Kirche zum Staat nie gehörig aus: weder im Standpunkte der Disciplin, noch der Corporationen zeigt er, dass überall die kirchliche Ansicht, namentlich in der letzten Hinsicht von den Bruderschaften, die Basis der weltlichen Ordnung wurde. Der Verf. hätte unterscheiden müssen: a) den Einfluss der Kirchengewalt auf das rechtliche Leben, b) den Einfluss derselben auf das dogmatische und

moralische Leben. In der ersten Hinsicht hat er wohl Alles erwähnt, was sich auf das Verhältniss der Kirche zur Staatsgewalt bezieht, nur müssen wir anerkennen, dass dieses historisch, d. h. nach Perioden geordneter und genauer im ersten Bande der Rechtsgeschichte von Warnkönig vorkommt, wenn auch dieser Punkt nur bekannte, in jedem Buche klar dargestellte Dinge enthält, wobei bei unserm Verfasser die innere Beziehung, namentlich in der Richtung auf Nachbarländer, z. B. wegen des in Deutschland bekannten Investiturstreites, nicht gehörig vergleichend hervorgehoben ist. Am allerwenigsten ist der Einfluss gezeigt, der von Frankreich aus später und namentlich im achtzehnten Jahrhundert auf Deutschland überging; dann ist Vieles sehr ungenau dargestellt, z. B. der Einfluss des französischen Königthums auf die öcumenischen Concilien der neuesten Zeit, die Bedeutung und Richtung des Jansenismus u. s. w. Allein weniger noch ist das Schicksal der Kirche in Frankreich selbst hervorgehoben. Dass alle Bestrebung der Calvinisten nicht genügend war, das katholische Princip in Frankreich zu unterdrücken, dass man sich hier beglückt fühlte, ein klein wenig an den Aussenwerken der Kirche zu stüteln durch das Phantom des Gallicanismus; dass aber gerade dadurch die katholische Bildung unter den französischen Geistlichen zur höchsten Blüthe kam, und die katholisch-theologische Literatur im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert dort die besten Bücher besonders für das äussere moralische Leben findet, hätte nicht übergangen werden sollen. Aber auch der juristische Einfluss des canonischen Rechts ist nirgends hervorgehoben. Das zweite, dritte und vierte Buch der Decretalen Gregors IX. hat wohl nicht als System, aber im Einzelnen den grössten Einfluss auf Frankreich geübt, in den Rechtsmitteln und der Cassation, im Eherechte, in der Systematisirung der Verträge, in der Lehre von der Veräusserung, namentlich fremder Sachen u. s. w. — was man in jeder Zusammenstellung der coutumes finden kann, so dass, wenn dieses auch hier übergangen worden wäre, es doch im dritten Bande hätte bemerkt werden sollen, freilich verweist der Verf. S. 624 selbst auf den dritten Band seiner Schrift, aber auch hier ist keine Ausführung. Dass der Verf. nicht einmal der zweideutigen Gesinnung eines Pithou Erwähnung gethan hat, zeigt von seiner geringen Einsicht in den Geist des canonischen Rechts. Wichtig wäre gewesen, den Einfluss der weltlichen Macht dadurch nachzuweisen, dass die Beneficialsachen auch in possessorio der weltlichen Jurisdiction unterworfen wurden. Daher kommt die Bedeutung der récréance. Was das heissen will S. 661: „die geistliche Gerichtsbarkeit habe ursprünglich dem Bischofe nur im Vereine (?) mit

der Diöcesangeistlichkeit zugestanden“, wissen wir nicht. Der Verf. kannte weder das Kirchenrecht an sich, noch war er sich selbst klar. Von vielen Dingen dimmt der Verfasser keine Notiz. Es war dem Recensenten zu seiner Zeit höchst interessant, den berühmten Pasquier in seinem dritten Buche über kirchenrechtliche Dinge zu lesen. Mit einer ungeheuren Klarheit der Verhältnisse seiner Zeit, nicht wie in Deutschland durch abstracte Ansichten gehoben, sondern durch lebende Personen und deren Charakteristik gekräftigt, zeigt er die Gesinnung der Franzosen der unmittelbar vorgehenden und seiner Zeit. Mit welcher Heftigkeit sind sie gegen die Jesuiten aufgetreten; (chap. 42) und mit welcher Ruhe hatten diese ihre Consequenzen fortgesetzt, bis zu der Zeit ihrer Aufhebung, die selbst keinen andern Grund hatte, wie die der Tempelheern. Aber über alle diese Dinge ist der Verf. so hinweggegangen, wie wenn sie in Frankreich keine Bedeutung gehabt hätten. Doch genug vom zweiten Bande.

Indem wir nun zum dritten Bande übergehen, erklären wir nach einer genauen Vergleichung mit dem Werke von Warnkönig, auf welches übrigens der Verfasser keine Rücksicht genommen hat, dass dieser dritte Band der gelungenste Theil des Unternehmens ist, wobei es weniger bei der äusseren als bei der inneren Rechtsgeschichte an der Genauigkeit und Bestimmtheit fehlt, welche hier so wesentlich ist. Die äussere Rechtsgeschichte wird vom 1.—8. Capitel, die innere Rechtsgeschichte des Privatrechts vom 9.—19. Capitel, des Strafrechts im 20.—21. Capitel, des Civilprocesses im 22.—26. Capitel, des Criminalprocesses im 27.—28. Capitel dargestellt. Wir wollen aus nur auf einige Capitel des Privatrechts einlassen und gerade hier anzuweisen, was noch hätte ausgeführt werden können; denn diese historische Unterlage war in der That dasjenige, was Tremchet in der Seele trug, als er das Projet zum Code civil machte. Nur für die äussere Rechtsgeschichte müssen wir vor der Hand noch bemerken, dass diese gut gelungen ist; vielleicht hätte etwa im fünften Capitel darauf hingewiesen werden können, dass der Geist der sich fortbildenden französischen Rechtsordnung sich ganz besonders in den Colonien des Morgenlandes äusserte, wo man in dem ganzen Klar sieht, wie sich das Bürgerthum neben dem Adel zu entwickeln anfing. Die assises sind die eigentliche und Hauptquelle des hervortretenden Bürgerthums. In dieser Gestalt liegt so zu sagen auch der Keim zu der politischen Verfassung der Neuzeit, namentlich Englands in seinen beiden Kammern, und daher war England nur revolutionär in religiösen Richtungen, weniger in politischen. Seite 146; 147 wirft der Verf. die wichtigsten alten Fragen auf: wie sich die Quellen des Rechts

in Frankreich vor der Revolution zu einander verhalten haben. Allerdings war auch hier der Gedanke, wie er in Deutschland ist, dass es ein gemeinsames Gewohnheitsrecht gebe: allein er war in Frankreich besser begründet; denn man hielt sich an das Pariser Stadtrecht, le droit commun de la France et la coutume de Paris réduits en principes . . et mis dans l'ordre d'un commentaire complet et methodique sur cette coutume par F. Bourjon. Paris 1747. 1770. — man hatte auch das Pariser Stadtrecht in den einzelnen Lehren gut verarbeitet, z. B. in der berühmten Lehre des servitudes mit Rücksicht auf architectonische Schriften in Paris 1681 u. s. w. bis heruuter auf das treffliche Werk von Pardessus. Diejenigen, die ein solches gemeines Recht läugnen, verlangten, dass das römische Recht das gemeine Recht sei; allein sie sagten nicht welches? darum ist auch das römische Recht durch seine Interpretation ein sehr vielartiges geworden: diejenigen, die ein gemeines französisches Recht zugeben, verwerfen wenigstens für den Norden Frankreichs das römische Recht; aber sie hätten doch überlegen müssen, dass nicht nur in der Rechtswissenschaft, als auch in den Ordonnances der spätern Zeit eine gewisse Hinwendung zu dem römischen Recht nicht bloß in der Richtung der Systematisirung der Begriffe, als auch in der Ausfüllung der vom Gewohnheitsrechte übrig gelassenen Lücken sichtbar werden musste, wie dieses auch die Abfassung des Code civil bewiesen hat. Das Resultat ist a) es gibt in Frankreich nur insofern ein gemeines Gewohnheitsrecht, als man Paris zum Muster nimmt, was aber nicht allerorten anerkannt war, sondern nur in der Isle de France, was aber zur Zeit der Gesetzgebung in und nach der Revolution anerkannt wurde; b) dieses gemeine Recht befriedigt nicht alle Bedürfnisse des Lebens, schon weil es kein vollendetes System hat; also muss in das römische und canonische Recht zurückgegriffen werden 1) in das erstere wegen des Systems und der Consequenzen, 2) in das andere, um eine Vermittlung römischer und germanischer Rechtsätze zu begründen. Also gab es zur Zeit der Revolution drei gemeine Rechte in Frankreich, jedes für seinen Kreis: a) das Pariser Stadtrecht für die Gewohnheitsrechte, b) das römische Recht für das System und insbesondere für die philosophische Lehre der Verbindlichkeiten, c) das canonische Recht für die Vermittlung des Systems und der Materialien zu einem systematisch gemeinen Rechte der neueren Welt. Leider ist der Verf. auf diesen Bildungsgang nicht aufmerksam geworden.

Dieses führt uns nun zu der Beurtheilung des dritten Bandes hinsichtlich der inneren Rechtsgeschichte des Privatrechts. Der Verf. ist in

der Methode dieser Arbeit nicht mit sich einig geworden. Seine Subjectivität in der Vergleichung des Gewohnheitsrechts mit dem römischen Recht; dann in der Auffindung des Gewohnheitsrechts selbst als eines allgemeinen, die in der That nicht besteht, in der Verwischung aller Grenzen bei der Periodisirung der Geschichte gibt so viel Unverlässiges, dass das Buch nicht einmal dasjenige ersetzt, was in den Institutionen des Argon gefunden wird. Wir getrauen uns fast jeden Satz in seiner privatrechtlichen Geschichte anzugreifen, zumal seine Abstraction nur aus den Begriffen gemacht ist, die der Verfasser kannte, nicht aus denen, die er noch hätte verstehen müssen. Auch in der französischen Rechtsgeschichte können uns nur Monographien helfen, bei denen sich von selbst ein allgemeiner Blick über ganz Frankreich eröffnen wird, keineswegs solche Werke mit allgemeiner abstrahirender Tendenz. Dennoch wollen wir auch hier das Verdienstliche in der Arbeit des Verf. anerkennen, denn die encyclopädische Bedeutung lässt sich dem Werke nicht absprechen. Der vierte Band hat aber auch für diese encyclopädische Richtung keinen Werth. Namentlich hätte der Verf. das Princip aufstellen müssen, dass jeder Art. des Code civil seine eigene Geschichte hat. Wir wollen ihn daher zu einer neuen Arbeit auffordern: Er soll sich bestreben, die historischen Quellen zu jedem Art. des Code darzustellen, wobei er von seinen historischen Ansichten besseren Gebrauch machen kann, als wenn er eine allgemeine Rechtsgeschichte der Franzosen gestalten will. Er wird hier von drei Hauptrichtungen ausgehen müssen: 1) von den herrschenden Ansichten der Wissenschaft vor der Revolution, Pothier u. s. w.; 2) von den geltenden ordonnances und den die neue Zeit ergreifenden, bald zugelassenen, bald verworfenen Revolutionsgesetzen; 3) von dem Gewohnheitsrechte der Stadt Paris. Dadurch wird dem auch dasjenige erst zur Einsicht kommen, was die Revolution in der Umgestaltung des Privatrechts gewirkt und nicht gewirkt hat. Was das Strafrecht und die Gerichtsverfassung betrifft, das lassen wir ausserthät: in diesen Dingen besteht in der Gesamtwelt noch immer eine Art von Revolution, deren Ende noch nicht voraussehen ist.

Resumé.

Das Buch des Verf. enthält eine Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs von den Anfängen bis zur Revolution. Die Geschichte ist in drei Theile getheilt: 1) die Geschichte des Gewohnheitsrechts, 2) die Geschichte des römischen Rechts, 3) die Geschichte des Code civil. Der Verf. ist der Meinung, dass das Gewohnheitsrecht das ursprüngliche Recht Frankreichs ist, und dass das römische Recht nur eine Art von Revolution ist, die das Gewohnheitsrecht verdrängt hat. Der Code civil ist die Frucht der Revolution, die das römische Recht verdrängt hat. Der Verf. ist der Meinung, dass das Gewohnheitsrecht das ursprüngliche Recht Frankreichs ist, und dass das römische Recht nur eine Art von Revolution ist, die das Gewohnheitsrecht verdrängt hat. Der Code civil ist die Frucht der Revolution, die das römische Recht verdrängt hat.

Der Krieg von 1806 und 1807. Ein Beitrag zur Geschichte der Preussischen Armee nach den Quellen des Kriegs-Archivs bearbeitet von Eduard von Höpfner, Oberst aggr. dem Generalstabe. Erster Theil: Der Feldzug von 1806. Erster Band. Vorrede VI. S. 490. Zweiter Band. S. 396. Mit Schlacht- und Gefechts-Plänen und Beilagen. 8. Berlin, 1850. Commission bei Schropp.

In dem bekannten Griechischen Sprichwort: „Leiden und lernen“ liegt ein tiefer Sinn, die häufige Unfreiwilligkeit der gepriesenen Wissenschaft; sie wird dem von Natur trägen und handwerkemässigen Menschengest, etliche Ausnahmen abgerechnet, nur durch Noth, Nissgriffe und Irrthümer halbweges aufgeschwängt und eingeimpft; ohne vielfältige Lebenserfahrung gehet sie niemals in Blut und Saft über; ihre eigentliche Weisheit entspringt aus der unerbittlichen Selbstprüfung und Generalbeichte begangener Sünden; ihre Wurzel bildet mit einem andern Worte die geläuterte, der schalen, dogmatischen Receptirkunst entgegengesetzte, bescheidene Kritik. Dieses Gesetz gilt auch von der Kriegskunst, dem überaus schwierigen Inbegriff vielfacher, oft mechanischer Technik und entwickelter, auf einfache Regeln zurückgehender Wissenschaft. Prüfende und zerlegende Betrachtung des in That und Fluss gesetzten Heerwesens oder des Feldzugs bildet eine ihrer fruchtbarsten und lehrreichsten Quellen, welche weder der Strateg und Taktiker noch der politische, den Hergang der Staaten ansehende, Historiker übersehen darf. Für beide Richtungen, namentlich die streng kriegswissenschaftliche Seite, füllt das vorliegende Werk eine fühlbare Lücke aus. Es zeigt, auf gedruckte und handschriftliche Hülfsmittel gestützt, wie und warum der verhängnisvolle Feldzug des Jahres 1806 seine, mit dem tiefsten Fall der Preussischen Militärmarchie endende Wendung nahm, erstrebt strenge Gerechtigkeit gegen Feind und Freund und weist in angehängten, generalisirenden Betrachtungen den Schlüssel der kriegerischen Begebenheiten nach; es behandelt den Gegenstand, wie bei den Griechen mit allerdings höherer Kunstfertigkeit Polybios, pragmatisch. Diese Arbeit ist daneben auch vollkommen zeitgemäss; denn theils befindet man sich an einem Wendepunkt, welcher über kurz oder lang zu grössern Heeresoperationen führen kann, theils gingen und gehen über die fragliche Katastrophe oft seltsame, abentheuerlichste Urtheile und Ansichten um. Nur zu oft wurde in Bausch und Bogen alles, was der altpreussische

sehen Armee angehörte, als wurmtüchtig über dem Kaiser abgeurtheilt, selbst die Tapferkeit unbedingt in Frage gestellt, dagegen der Widersacher masslos, häufig nur nach dem Erfolg und ohne Kenntnis seiner Einrichtungen gepriesen. Das bekannte Witzwort Börne's: „nicht Preussen, sondern Friedrich der-Grosse wurde bei Jena und Auerstädt besiegt“, fand bei dem lesenden, oft kopflösen Kulturmichel, dem reinen Zeitungs- und Broschürenpublikum, unendlichen Beifall; man bekümmerte sich nicht um weitem Aufschluss. Und dennoch liegt in dem humoristischen Wort in so fern einige Wahrheit, als der grosse König den Fortschritt gegenüber seinen Verhältnissen verkörpert und diese Bedingung der Wohlfahrt Erben hinterliess, welche sich im Heere und Staatswesen keineswegs immer pflichtmässig eingehalten haben. „Denke Er nicht, sagte der königliche Kreis zum Liebingschüler Röchel, ich habe immer so auf dem Lehrstuhl gesessen und gerufen: „Ehre komm' her! Hier liegt der König von Preussen!“ No, sieht Er wol, ich habe mir den Wind um die Nase wehen lassen.“ *) — Indem man diese Regel des persönlichen Schaffens und Bessern verabsäumte, blieben die Formen stehen; der belebende Geist aber entfloh; dem Genies, dessen einzelne Glieder oft gesund und tüchtig waren, entwichen Seele und erhellende Uebersicht; es versagte im kritischen Augenblick gegentheuer neuen; unbekannt gebliebenen Fortschritten und Erfindungen den Dienst, ja, brach in Folge plötzlich heraufbeschworener Stürme schmählich zusammen. Dieses geschah um so unauffaltsamer, je weniger der politische Zustand den Bedürfnissen und Mahnungen der Gegenwart entsprach und alles nied, was durch Kraft und staatsbürgerliche Rechte in den getrauten Provinzen das Bewusstsein geeinigter Volksthätigkeit wecken und befestigen konnte; man ahnete nicht die Gefahren der staatlichen und militärischen Verknüpfung und that nichts, ihr gehörig durch zweckmässige Reformen zu begegnen. Mit vollem Grund wird daher in dem Vorwort (S. 5) bemerkt: „So wie der Krieg von 1806 in seinem Ausgange das Produkt der vergangenen Zeit, so der Krieg von 1813 das Jahre von 1807 bis 1812. Gott gebe, dass unserm Vaterlande die siegreichen Schlachten der Freiheitskriege nie das werden, was der siebenjährige Krieg der alten Armee geworden ist. Die kriegerischen Episoden der Jahre 1848 und 1849, die nur schwächliche Fehde

*) Philipp von Röchel's militärische Biographie. Von de la Motte Fouqué I, 38.

gegenüber zeigten, können uns wohl nicht zur Sicherheit verführen.“ — Der Verfasser, dessen unbefangener Blick schon in diesen Worten hervorleuchtet und sich durch strenge Unparteilichkeit überall bezeugt, schildert zuerst in der gedrängten Einleitung (§. 9—45) den allgemeinen politisch-diplomatischen Gang der Ereignisse und wie sie gemach zum Bruch mit Frankreich heranreiften. Es wird dabei mit Recht, jedoch ohne hinlängliche Bestimmtheit, ausgegangen von dem Basler Separatfrieden (5. April 1795) und dem Neutralitätsvertrag (17. Mai) als Grundlagen der folgenden, von Preussen beobachteten und erst ganz zuletzt aufgegebenen Sonderbündenspolitik. Ihr Schöpfer und Pfleger war der, bisweilen über Gebühr herabgesetzte, jedoch von dem Wunsch des Königs getragene Graf Haugwitz. „La neutralité fut l'ouvrage de Haugwitz, sa gloire, son enfant chéri“, heisst es in einem halb offiziellen Aufsatz der Minerva. Die guten und schlimmen Flüchte des mit Geschicklichkeit und Ausdauer festgehaltenen Principals, welches Frieden und Wohlstand, aber auch Eigennutz, Erschlaffung und verblendete Sorglosigkeit brachte, werden darauf hervorgehoben und mit den gleichartigen, vielfach entscheidenden Grundsätzen des Regensburger Reichsdeputationsgeschäfts (1803) in Verbindung gesetzt. Diess geschieht natürlich zunächst in Bezug auf die neuen Territorialverhältnisse Preussens und nur in flüchtigen Umrissen. Jedoch konnte dabei immerhin die Frage schärfer hervorgehoben werden, warum und wie? Frankreich und Russland in die innern Angelegenheiten Deutschlands verwickelt wurden. Die Eifersucht der beiden Hauptstaaten zog den beobachtenden Fremden gleichsam bei den Haaren auf die heimische Bühne und gab ihm Gelegenheit, seinen Ehrgeiz abzukühlen. Wie wenig aber theuer bezahlte Erfahrungen und Missgriffe bessern oder belchren, zeigt die jüngste Geschichte, welche nicht eher den scheelsüchtigen Gegensatz ruhen liess, als bis sich der östliche Nachbar demengte und Warschau zum Sitz der Vereinbarungspraxis wählte. Denn man wollte es ja so haben.*) — Das erste, ziemlich ausführliche Kapitel

*) Diese Stellung ruhet auf dem frühern Off- und Defensivbündnisse, welches unter dem Namen der heiligen Allianz gestiftet und im Grunde niemals aufgekündigt, nur vertagt wurde. Ein unparteiischer Beobachter der Zeitereignisse schrieb daher in seinem Glossenbüchlein bereits am 17. September folgende Bemerkungen nieder. „Das grosse Concert. — Alle Welt ist gespannt, das Entrée bezahlt, das Publikum ungeduldig, das Orchester versammelt, aber still. Warum? Es wartet auf den Contrebassisten. Mit

beschreibt die gegenseitigen Streitkräfte (S. 45—197) und das Wesen der Preussischen und Französischen Armeeverfassung. Diess ist eine sehr schätzenswerthe, aus bisher zerstreuten, theilweise unbekanntem Quellen und Nachrichten hervorgegangene militärisch-statistische Uebersicht, welche kein Leser ohne Belehrung aus der Hand legen wird. Schon das Zahlverhältniss bietet einen bedeutenden Abstand dar, indem Preussen 1806 an Feld- und Garnisontruppen für den Krieg 6915 Offiziere, 247,724 Kombattanten, Frankreich dagegen ohne den Rheinbund und die Holländer (etwa 80—90,000 Mann) 560,200 Soldaten besass, nicht gerechnet den Generalstab, die Gendarmarie u. s. w. Noch mehr hatte die kaiserliche Armee dadurch voraus, dass sie grundsätzlich keine Ansprüche der Geburt und ähnlicher Verhältnisse berücksichtigte, für die Militärpflichtigkeit (Konscription) keine ständische korporative Ausnahme duldete, die Verpflegung nicht auf Magazine, sondern auf freilich drückende Requisitionen im feindlichen oder verbündeten Lande anwies, durch Feldzüge und Zusammenziehung in grosse Lager, besonders im Jahr 1805, die Mannsucht befestigte und die Schlagfertigkeit nach allen Richtungen erhöhte, die, in den Revolutionskriegen gewonnene Massen- oder Kolonnentaktik der alten, zu einseitig angewandten Linear-taktik mit Glück entgegenstellte, Leichtigkeit der Bewegungen und Stärke des Anpralls zu verknüpfen trachtete, auf die Bildung des Genie-corp's und des Generalstabs einer- des leichten Fussvolks andererseits die gehörige Sorgfalt verwandte, geleistete Dienste auf dem Schlachtfelde glänzend belohnte, städtische Invalidenhäuser besass und trotz des imperatorischen, einheitlichen Oberbefehls eine Art demokratischer Kraft im Aufrücken handhabte, endlich für Agenten und Späher keine Geldsummen sparte. Napoleon kannte daher, was hier verschwiegen wird, die Pläne und Oertlichkeiten seiner Feinde, auch der Preussen, im Ganzen sehr genau. Sein Soldat war dabei gut gekleidet, bewaffnet und genährt, Vorräte, welche den Erben Friedrichs bei der Unendlichkeit des Gepäcks, der Kauerei und schwerfälligen Un-

der Ankunft des Russischen Kaisers in Warschau wird das Concert beginnen, etwa gegen Ende Septembers; das erste Stück spielt in Schleswig-Holstein, das zweite zu Frankfurt a. M. in Betreff des Bundestages, das dritte in der Schweiz auf diplomatische Art gegenüber Neuenburg, und das vierte wird einstweilen in Betreff Frankreichs verlagert, jedoch nicht aufgegeben.“

ordnung des Magazinwesens meistens abgingen. Der Preussische Krieger stand dagegen nicht nach an Tapferkeit, Mannszucht, Manövrierfähigkeit; seine Reiterei übertraf die feindliche an Kraft und Gewandtheit, seine Artillerie war gut, aber nicht hinlänglich zahlreich, sein Fussvolk kalthütig, an den Bajonettangriff nach etlichen Salven gewöhnt und rasch von Schritt wie Bewegungen; aber eine Hauptgattung, die leichte Infanterie, fehlte entweder ganz oder trat nur, in etlichen Bataillonen der Büchsenjäger und Scharfschützen hervor. Als ein Hauptgebrechen muss man neben dem ungeheuren, fast orientalischen Tross die vielfache Zusammensetzung der Armee aus Fremden, oft aus Abenteurern, betrachten. Die etatsmässige Zahl derselben betrug 80,993 Mann (S. 68), wie man sich desshalb im Felde eben so sehr gegen Desertionen wie gegen den Feind sichern musste. „Denn die Mehrheit der Ausländer, heisst es, bestand aus Abenteurern oder Strolchen, welche von einer Armee zur andern zogen, viel gesehen, viel erfahren hatten, aber nur nicht was Treue, Zucht und Gehorsam war.“ (S. 72.) Für die Eingebornen galten dagegen zuwider aller Vernunft und Billigkeit ausserordentlich viele Ausnahmen, welche theils Geburt, theils Beruf und Vermögen brachten. Der Adel war persönlich befreit; unbedingt exempt erschienen die Besitzer adeliger Güter, welche 12,000 Thaler und darüber an Werth hatten; ferner, die im Staatsdienst stehenden Civilbeamten, die Söhne der Räte und expidirenden Secretärs bei den Landeskollegien, der Konsistorialräthe und Universitätsprofessoren, einzelne Städte und ganze Bezirke durch besondere Privilegien; z. B. Berlin; Breslau, das Schlesische Gebirge, das Herzogthum Kleve und Ostfriesland. Bedingte Ausnahmen galten für die Söhne der Aerzte, Prediger, höhern Schulbedienten, Generalspächter und solcher Kaufleute, welche jährlich 5,000 Thaler und darüber in ihrem Geschäfte umsetzten u. s. w. Nach dem amtlichen Verzeichniss bestanden 1,197,481 kanton (militär-)pflichtige Feuerstellen mit 3,220,122 kantonpflichtigen männlichen Seelen; aber das Verhältnis der wirklich Dienstthuenden zu den Dienstfähigen gestaltete sich bei den unendlichen Ausnahmen wie 1:7. — Deshalb war es auch schwer, eine allgemeine, der durchgreifenden Wehrpflicht gewöhnlich verbundene Vaterlandsliebe zu entwickeln; man hing in der Armee wie in dem Volk von dem Fleck der Geburt, dem Kreise oder Bezirk ab und schämte sich bei einbrechendem Unglück nicht, um des kleinen Stückes oder Lappens willen dem grossen Ganzen den Rücken zu wenden. — „Die Trümmer unserer Macht, urtheilte daher Massen-

bach *); werden sich nie wieder zusammenfügen, wenn nicht eine Staatsverfassung gestiftet wird, deren Schlussstein das feste Vertrauen des Königs zu seinem Volke, und des Volkes zu seinem Könige ist; eine Staatsverfassung, welche, indem sie Talente entwickelt, nur Talente belohnt; eine Staatsverfassung endlich, welche der Theorie der politischen Welt so nahe kommt, als nur immer die Ausführung der Idee kommen kann!“ — Das zweite Kapitel beschreibt die ersten Anordnungen Preussens zum Kriege; es machte, uneingedenk der nahenden Gefahren, mit Einschluss von 19,000 Sachsen, nur 150,000 Mann mobil, verabredete nichts über etwaigen Rückzug und armirte, Magdeburg ausgenommen, keine Festung. Alles geschah wie in Anwendung eines verblendenden Fatums tumultuarisch, plan- und kopflös. Das dritte Kapitel verfolgt die langsamen und häufig ungewissen Bewegungen der Preussen bis an den Nordfuss des Thüringer Waldes. (S. 117—191.) Dabei werden die eingreifenden Persönlichkeiten mit Benutzung einer handschriftlichen Arbeit des Generals Clausewitz ausführlich und in der Regel treffend geschildert. Hier und da möchte man jedoch Einsprache erheben dürfen, indem die Züge bald zu unvollständig, bald zu pikant ausfallen. Der 71jährige Herzog Karl von Braunschweig war allerdings trotz der Kriegskunde und des gesunden Urtheils aus Mangel an frischer, entscheidungsfähiger Kraft für den offensiven Oberbefehl nicht sehr geeignet, aber sein Hauptmissgeschick bildeten der gleichzeitig wirksame, vom König präsidierte Kriegsrath und die Anwesenheit einer Französischen Freundin, welche offenbar die Schwächen und Pläne des alten Herrn belauerte und für die Landleute benutzte. (S. von Henkel's Erinnerungen S. 43. Jahrbücher 1847 Nr. 22.) „Der Fürst, bemerkt Massenbach, (S. 102. II.) besass die Scharfsicht eines guten, aber den kraftlosen Willen eines mittelmässigen Kopfes. Er konnte von sich sagen: *Video meliora proboque, deteriora sequor.*“ — Oberst Scharnhorst, Chef des herzoglichen Generalstabs, ist zu kurz und zu flüchtig behandelt, denn dass man von dem Charakterbilde etwas lernen könnte. Es ist ein stiller, abgeschlossener Mann, dessen Tiefe und Bedeutung dem alten, fertigen und geräuschvollen Militärstaate entgehen musste. Es wurde ihm deshalb Unklarheit, wie auch der Verfasser meint, nicht ohne Grund vorgeworfen. Eine angemessene Biographie fehlt; Beiträge dazu geben

*) Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Verfalls des preussischen Staats. II, 2, 122.

E. M. Arndt, Rahden und Minutoli in der Schrift über Friedrich Wilhelm III. Den ersten, bisher übersehenen Aufsatz, welchen Scharnhorst als Hannoverscher Fähndrich den Militäranstalten des Grafen von Schaumburg-Lippe widmete, lieferte Schlözer (X. Heft 55. S. 93 sqq.). An eine geordnete Landwehr dachte schon der erwähnte Lehrmeister, dessen berühmter Zögling, scheint es, den Plan weiter ausbildete und praktisch anwandte. — Dem 59jährigen Fürsten von Hohenlohe, einem lebendigen, gemüthlichen, tapfern und von Natur eigentlich auch gehorsamen Soldaten, wird bei mittelmässigen Gaben ein zu hoch fliegender Ehrgeiz vorgehalten. Sein Hauptfehler lag wohl in der zu grossen Abhängigkeit vom Generalstabschef, dem Obristen von Massenbach, einem mehr politischen denn feldherrlichen Geiste. Derselbe lebte seit Jahren in der Idee eines festen Bündnisses zwischen Frankreich und Preussen, welches vom Niemen bis an den Rhein die leitende Spitze eines mächtigen Föderativstaates bilden und sich als hemmendes Bollwerk den Eroberungsplanen Russlands entgegenwerfen müsse. Den Krieg mit Napoleon hielt er daher, auch wenn man ihn besser vorbereitet hätte, für eine ungeheure Thorheit und den nächsten Schritt zum Untergang. Unklarheit besass er jedoch, wenn seine noch vorhandenen Denkwürdigkeiten als Massstab dienen sollen, keineswegs; überall sind die Sachen und Verhältnisse in scharfen, bestimmten Umrissen dargestellt, oft nicht ohne bedeutende Wahrheit und richtiges Urtheil. Die angeborne und gepflegte Lust am Theoretisiren und Razoniren tritt aber auch hier wie im Hauptquartier hervor. — Der 52jährige Generalleutnant von Rüchel, tapfer, eitel, ehrgeizig, beredt, in dem unbedingten Preussenthum Friedrichs II. und seiner Schule festgerannt, wäre „bei grösserer Einfachheit ein sehr tüchtiger Führer geworden, doch zur Leitung einer Armee eignete er sich nicht.“ — Der 81jährige Feldmarschall von Möllendorf hatte zwar noch einen ungeschwächten Körper, aber keinen entscheidungsfähigen Schwung des Geistes, welcher verkümmert und geschmeidig in kritischen Augenblicken hin und her schwankte. Der General Phull, wie Massenbach ein Würtemberger, „hatte in der Armee den Ruf von Genialität, beim Könige war er aber in dem Verdacht grosser Verschrobenheit, und nicht mit Unrecht.“ (S. 154) — Der Obrist Kleist (später Graf von Nollendorf), zeitiger General-Adjutant, „verstand es nicht, seine bedeutende Stelle auszufüllen und eine entscheidende Stimme zu gewinnen, wozu er mit der Autorität des Königs im Hintergrunde eigentlich berufen gewesen wäre.“

— Den 70jährigen, tüchtigen General von Kalkreuth hatte die vielleicht unkluge Ernennung jüngerer Waffengeführten, z. B. Rüchel's, zu selbständigen Kommandos mit so tiefem Ingrimm erfüllt, dass dessen Worte und Thaten zeugten. — Das vierte Kapitel beschreibt die Rüstungen und einleitenden Bewegungen der Franzosen zum Kriege. Sie eröffneten gegenüber dem 128,000 Mann starken Preussischen Operationsheer den Feldzug mit etwa 200,000 Mann und gingen sogleich zu einem eben so umfassenden als kühnen Angriff über, welcher durch die Besetzung Naumburgs (12. Octbr.) und der Saalpass die linke Flanke des Feindes gefahrvoll bedrohte. Nachdem das fünfte Kapitel die rathlosen Berathungen in Erfurt geschildert hat, werden in den folgenden Abschnitten (6—9) die beiderseitigen Bewegungen und Voranstalten zu den entscheidenden Schlachten bei Jena und Auerstädt (14. October) wie diese selber ausführlich beschrieben. Der Verfasser hält dabei den rein militärischen Standpunkt fest und übergibt wohl absichtlich einzelne Züge heldenmüthiger Hingebung. Dahin gehört z. B. das Benehmen eines 15 jährigen Knaben. „Als, meldet Massenbach (II, 155.), das Schicksal des Tages (bei Jena) auf dem Wendepunkt stand, als der Feldherr (Hohenlohe) hersprengte, die Ordnung eines weichenden Bataillons herzustellen: da begleitete ihn auch der fünfzehnjährige Eberhard, Sohn des Majors, als Ordonnanzofficier. Der Jüngling erblickt den zurückweichenden Fahnenjunker, er greift ihm das Panier und ruft: „Mir dieses Ehrenzeichen, Dir die Schande! Auf mich schet, Bursche! Hier ist Eure Fahne. Ihr folgt!“ — Und so trug er die Fahne in die Linie zurück.“ — Lehrreiche, strategisch-taktische Betrachtungen des zehnten Kapitels beschliessen den ersten Band. „Der Charakter in den meisten neuern, namentlich von Napoleon gelieferten Schlachten; heisst es neben anderm (S. 480), besteht in dem langsamen Verzehren der Kräfte, um den letzten Stoss zu thun, wenn der Gegner mit seinen Kräften fertig ist, so dass die geringste frische Truppenmacht ausreicht, um die erschütterten, gelichteten Massen des Gegners zu zertrümmern. Bei diesem successiven Gebrauch der Streitkräfte bleibt aber immer die Grundbedingung, dass der letzte Akt, die Entscheidung, mit dem Akt der Einleitung und Entwicklung des Gefechts, ein Ganzes bilde, dass man die Truppen, welche man zur Beschäftigung des Feindes u. s. w. verwendet, nicht schlagen, nicht aufreiben lässt, bevor die frischen Truppen auftreten konnten. Diese Grundbedingungen fehlten in der Schlacht bei Jena proussischer Seits vollständig, und zeigt dieselbe

daher statt eines successiven Gebrauchs der Streitkräfte, ein Gefecht mit vereinzelt Truppen.“ — Bei Auerstädt erfolgte das Unglück hauptsächlich deshalb, weil der Feind (Davoust) den Gegner gewissermaßen in der Marschkolonne angriff und eigentlich überrumpelte. Der Verfasser drückt diesen Gedanken also aus: „Preussischer Seits fehlte der Uebergang aus der Marsch-Disposition zum Schlachtplan völlig. Niemand wusste was zu thun war; die Truppen gingen ins Gefecht, ohne zu wissen, was man wollte und sollte.“ (S. 485.) Der zweite Band beendigt in den Kapiteln sich bis zwanzig die Kriegsgeschichte des Jahres 1806 und erläutert das Dargestellte hin und wieder durch Betrachtungen (Kap. 17). Die Gefechte bei Halle (17. October) und Lübeck (6. Nov.), wo Blücher den Preussischen Waffenehren behauptet, und die Kapitulation von Prenzlau (28. October) werden mit besonderer Sorgfalt und Klarheit geschildert. Das letzte Ereigniss, an Saratoga mehrend, bekommt manche, bisher unbekannt gebliebene Aufklärung; der Fürst von Hohenlohe erscheint im Ganzen ehrenhaft wie Burgoyne am Hudsonfluss; durch Fehlgriffe und Missgeschicke verwickelt, hat er nur die Wahl zwischen Uebergabe und Tod, sei es, dass ihn die Schlacht oder der Rückzug auf die meistens verlegte Strasse gen Stettin bereitet; persönlich willig für das Aeusserste findet er keinen bestimmten oder manhaften Entschluss in dem versammelten Kriegsrath, welcher nichts bietet als dumpfes Stillschweigen. Eine einzige Gegenäusserung würde gestündet und den Pfad gefahr- jedoch ruhmvoller Ehre geöffnet und trotz der allgemeinen Erschöpfung dem Soldaten Kraft des Widerstandes gegeben haben. Weil sich aber Niemand in dem kritischen Augenblick regte, ging der Kapitulationsantrag durch; etwa 10,000 Mann, 1800 Pferde und 60 Geschütze kamen in die Gewalt des schlaunen Feindes. Dieser wusste vielfach seine Stärke in dem vorangegangenen Gesprächen zu überschätzen und bis auf 100,000 Mann zu steigern.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR

Höpfner: Der Krieg von 1806 und 1807.

(Schluss.)

Der Fürst und der Grossherzog von Berg, heisst es, (S. 188) ritten bei Seite (vor der Stadt Prepzlau). Der Grossherzog wendete Alles an, um den Fürsten von der Misslichkeit seiner Lage zu überzeugen, und äusserte zu verschiedenen Malen, wie man hören konnte: „Je Vous donne ma parole d'honneur que Vous êtes cerné par 100,000 hommes“, und bezeichnete sehr lebhaft gestikulirend mit den Händen die verschiedenen Gegenden, wo die ganze französische Armee stehen sollte: „Voilà le corps du maréchal Lannes! — Voilà le corps du maréchal Bernadotte! — Voilà le corps du maréchal Soult! et je me trouve ici avec —“ mit wer weiss wie viel tausend Mann. Der Fürst ritt zurück und besprach sich mit mehreren Generelen, kehrte dann, als die Franzosen ungeduldig wurden, zum Grossherzog von Berg zurück; viele Offiziere schlugen inzwischen allein und mit Kommandos den Weg nach Löbenitz ein und entkamen glücklich nach Stettin. Es kamen nunmehr die Bedingungen zur Sprache, als während der Unterredung dicht hinter der Anhöhe, welche die Redenden hinter sich hatten, eine mächtige Dampfkugel aufstieg. Man fragte sich, was das sei? worauf ein Franzose rief: „Ah, voilà le signal du maréchal Soult, qui nous annonce, qu'il est arrivé sur Votre chemin et qu'il Vous a coupé Votre retraite.“ Es war jene Dampfkugel nichts anderes als ein preussischer Pulverkasten, der durch Zufall ohne bedeutenden Knall in die Luft geflogen war; der Franzose war nur schlaug genug gewesen, diess für seinen Vortheil zu benutzen“ u. s. w. — Wie man sich aber bei besserer Fassung immerhin, wenn auch mit grossem Verlust durchschlagen konnte, zeigte der Prinz August, Bruder des bei Saalfeld gefallenen Ludwig Ferdinand. Er leistete, von seinem Adjutanten, dem später berühmten gewordenen General Clausewitz unterstützt, mit den Trümmern eines Grenadierbataillons abdrücklich von Prenzlau bei Ellingen den hartnäckigsten Widerstand, schlug mehre Angriffe der feindlichen, 2000 Pferde starken Reiterei ab und kapitulte nicht eher, als bis seine 250 Leute meistens erschossen, verwundet oder in die Sümpfe getrieben waren: Napoleon

nahm den jungen Mann in Berlin mit grosser Achtung auf und erlaubte ihm; sich von seinen Wunden bei den Eltern heilen zu lassen; jedoch dürfe er keinen Briefwechsel führen und müsse sich aller Reden enthalten. (S. 208) — Das letzte, zwanzigste Kapitel schildert, theilweise nach ungedruckten Quellen, die fruchtlosen Waffenstillstands-Unterhandlungen zu Charlottenburg. Es ist zu wünschen, dass der Herr Verfasser bald den zweiten Theil seines lehrreichen Werkes liefern und den Feldzug des Jahres 1807 erläutern möge. Derartige, wenn auch streng militärische Schriften kommen auch der allgemeinen Geschichte und dem grössern, wahrhaft gebildeten Publikum zu gute.

18. Dec.

Geschichte des sogenannten Tugend-Bundes oder des sittlich-wissenschaftlichen Vereins. Nach den Original-Acten von Johannes Voigt. Berlin, Decker'sche Ober-Hofbuchdruckerei. 1850. II. Vorrede. 120 S. 8.

Die oft besprochene, bald zu hoch, bald zu niedrig angeschlagene Verbindung der Tugendfreunde wird hier von einem anerkannt tüchtigen, gewissenhaften Historiker und unmittelbaren Zeitgenossen das erste Mal nach den Urkunden geprüft und dargestellt. Viele Vorurtheile und Täuschungen zerrinnen sofort bei dem Lichte der Kritik; die von Etlichen gepriesene, von Andern verunglimpft Gesellschaft erscheint, auf ihr geschichtliches Maass zurückgeführt, als der harmlose Verein vaterländisch genannter, gemeinützlich wirkender Männer ohne grossartige, militärisch-politische Richtung. Dieses freilich nüchterne, den gewöhnlichen Ansichten widerstrebende Endergebaiss wird in sechs Abschnitten dem Leser vorgeführt. Zuerst wird die Entstehung des Vereins als Frucht der über Preussen und Teutschland ergangenen, jüngsten Stürme und beispiellosen Leiden behandelt, der Oberfiskal Mosquus zu Königsberg als Findex des leitenden Gedankens bezeichnet. „Nur in der innern, sittlichen Erhebung, in der Wiedererweckung, Stärkung und Bewahrung vaterländischer Tugenden, in der thatkräftigen Wirksamkeit republikanischer Gesinnung, glaubte der wackere Mann, müsse die anhaltende Schwachheit gefunden werden, die das zur fremdherlichen Dienstbarkeit entwürdigte Vaterland zur alten Grösse, den tief erniedrigten Thron zu seinem frühern Glanze wieder emporbringen könne.“ (S. 8). Die Regierung, unter Stein's kräftige und umsichtige Reformhand gestellt,

bestätigte nach mehrmonatlichem Stillschweigen den Verein für die Ausübung öffentlicher Tugenden oder die sittlich-wissenschaftliche Gesellschaft; jedoch sollte er sich, wie der königliche Cabinets-Bescheid vom 30. Janus 1808 lautete, ganz in den Gränzen der Landesgesetze und ohne alle Einmischung in Politik und Staatsverwaltung beschäftigen, jede Ausartung bei Strafe sofortiger Endschaft meiden und jetzt wie vierteljährig eine Liste seiner Mitglieder einreichen. (S. 14) — Unter diesen zeichneten sich durch Thätigkeit für die Zwecke besonders aus der Professor Lehmann in Königsberg, Krug ebendasselbst und später in Leipzig, der Süd-Preussische Justiz-Assessor Heinrich Bardleben aus Prenzlau, Verfasser der wirksamen Schrift: „Preussens Zukunft“, der Rittmeister von Dörenberg, der Major von Grolman (nachmals General der Infanterie), der Major von Boyen (nachmals Kriegeminister), der Major Prinz Hermann von Hohenzollern-Rechingen, der Major Ferdinand von Schill, zu Kolberg aufgenommen, der Herzog von Holstein-Beck, die Hauptleute von Thile und von Jugersleben (später Oberpräsident am Rhein), Staatsrath von Ribbentropp u. s. w. Dagegen suchte man Stein, Gneisenau, Scharnhorst, Hüllmann, Schleiermacher u. s. w. umsonst zu gewinnen, fand überhaupt nicht mehr als 334 meistens in Preussen, Schlesia, Pommern wohnhafte Mitglieder. Die ursprüngliche Verfassung und innere Organisation war einfach, aber auch mangelhaft; später, seit dem Herbst 1809, wurde sie sehr künstlich und erstlickte gerade dadurch den belebenden Geist. Obenan stand der Königsberger Stammverein als Centralbehörde mit dem hohen Rath und dem Obersenator; dann folgten Zweigvereine mit Provinzialräthen und Censoren, darauf Kammern, auf bestimmte Geschäftsthätigkeit angewiesen, z. B. Erziehung, zuletzt Freivereine, welche namentlich das Landvolk für die Absichten der Gesellschaft ergreifen und vorbereiten sollten. Ein besonderes Augenmerk hatte man auf die kriegerische Ausbildung; denn neben den gewöhnlichen, für die Stärke und Gewandtheit des Leibes bestimmten Uebungen, wie Laufen, Springen, Werfen, Schiessen, Schwimmen u. s. w. sollte das sogenannte Militär-Institut theils „gemeinschaftlich die Kriegswissenschaft nach ihrem ganzen Umfange zu ergründen trachten, theils einwirken sowohl auf Fortbildung junger Offiziere in Wissenschaft und Sittlichkeit, als auch auf den gemeinen Soldaten, für welchen man einen vollständigen Unterricht über seine Pflichten ausarbeiten habe.“ (S. 68.) Offenbar war es daher trotz des gemeinnützigen und philanthropischen Gepräuges für die eigentlichen Leiter des Vereins

Hauptabsicht die „Wiedergewinnung der physischen und politischen Kraft des Staats vorzubereiten, wenn einst Umstände eintreten sollten, die eine solche Wiedergewinnung begünstigten.“ Aber eben deshalb wurde der Zweck, welcher zunächst eine feindselige Stellung zu Frankreich enthielt, weder in den Statuten noch sonstwo ausgesprochen, vielmehr stillschweigend festgehalten und verfolgt. Die Gesellschaft hatte insofern allerdings in ihren ursprünglichen Bestrebungen mittelbar eine patriotisch-politische Tendenz, welche man aber später ängstlich zu überkleistern suchte und gerade dadurch den Verfall beschleunigte. (Vgl. Krag auf S. 93.) Dennoch machte die Sache bei der allgemeinen Erschlaffung und Einsüchtung nur geringe Fortschritte; denn die Einen langweilten sich bei der philanthropisch-gemeinnützigen Richtung; die Andern schreckte die hier und da im Hintergrunde erblickte politische Tendenz ab. Umsonst suchte daher der feurige und thätige Bardeleben durch allerlei pikante Agitationsmittel in Berlin eine Hauptkammer zu stiften; die Gebildeten merkten Unrath und die Masse hatte nur für rohe Aeusserlichkeiten Sinn. „Dieses Volk, schrieb halb unmüthig der Apostel zurück, lässt sich vorzüglich bei Weissbier und Taback ergreifen und bearbeiten. Auch in Frankfurt (an der Oder) wird mit Glück die Sache von dieser Seite angefasst, da leider mit dem geistlichen Stande überall wenig anzufangen ist.“ (S. 28.) Die unglückliche, kühne Ausfahrt Schills brachte neue Hemmnisse; denn der Major gehörte, obschon man ihn verfügte, dem Tugendbunde an; eben so war sein Waffengefährte, Lieutenant Bärsch, ein thätiges Mitglied gewesen, und auch der Graf von Krokow hatte sich, wie der Königsberger Stammverein urtheilte und deshalb die Genannten feierlich ausstieß, der Conspiration schuldig gemacht. (S. 94.) Fortan kränkelte die Gesellschaft sichtbarlich; sie suchte hinter einem papiernen Bollwerk künstlicher, auf allerlei Gemeinnützlichkeiten berechneter Institutionen umsonst Trost und Schirm; der feurige, patriotisch-aktive Geist, in der Mehrheit schon früher schwach, entfloh oder suchte ausserhalb und unter der Hülle des Vereins für seine Zwecke zu arbeiten. Jenen selber stellte dagegen in den vielen schriftstellerischen Arbeiten und Plänen, den häufigen Sitzungen und mündlichen Vorträgen das bescheidene, langweilige Bild der ordinärsten Gemeinnützlichkeiten dar. Die Geschäftsabtheilung für Wissenschaft und Kunst z. B. theilte sich zu Königsberg und anderswo in zwei Klassen; die eine sollte sich thätig beweisen durch „Einfluss auf die Deutsche Literatur im Allgemeinen“ (dafür liess sich, wie zur Ironie, nur ein Regiments-Chirurgus einschreiben), die andere sich durch „Theilnahme an der nie erschienenen

Zeitschrift: „Wiedergeburt der sittlichen Welt“ betheiligten (S. 71). Am meisten wirkten noch auf dem Lande die so geheissenen Freivereine für die materielle und sittliche Wohlfahrt des Volks. Dennoch galt hier und da die lächerlichste Geheimnisthuererei für offenbar unschuldige Dinge. So verordnete eine besondere „Lokal-Gesetzgebung“ für die übrigens praktische und wirklich gemeinnützige Kammer in Braunschweig: „Stillschweigen, ausserhalb des Bundes, gegen Jedermann über das, was in demselben gesprochen, vorgeschlagen, gelesen oder gethan wird, ist als erstes Gesetz proclamirt worden; selbst die Ehefrauen der unter uns verheiratheten Mitglieder werden sich damit begnügen, im Allgemeinen zu wissen, dass wir zu einem Männerbunde gehören, der sich der Tugend und dem Vaterlande weihet.“ (S. 76.) Derartige Wichtigthuererei für ganz nützliche Debatten über Kartoffelbau, Gewerblichkeit u. s. w., wurde aber, von den Gegnern ausgebeutet oder ins Lächerliche gezogen, auch ernsthaften, patriotischen Absichten mit der Zeit schädlich, ja, gefährlich; streitbare, auf wirklichen Widerstand gerichtete Persönlichkeiten traten entweder aus oder bedienten sich der gesellschaftlichen Formen und Verbindungen für höhere Zwecke als Kartoffelbau und Entsempfung wüster Moorgründe. Fremde und heimische Agenten des Franzosenthums unterliessen es dabei nicht, mit dem philisterhaften Wichtigthuern wetteifernd, die Tugendgesellschaft durch Zeitungsartikel und Angebereien als staatsgefährlich zu verdächtigen, und edle, vorwärtstrebende Mitglieder erkannten allmählig die Unmöglichkeit; durch gemeinnützige Philanthropie belebend und aufrugend in die dumpfe Masse einzugreifen. Die künstliche, seit Schill's Aufritt eingeführte Organisation mit vorherrschender Gemeinnützlichkeith brachte daher bald äusserlich dem sittlich-wissenschaftlichen Verein den Todesstreich; er wurde am 31. December 1809 durch königliches Cabinetsschreiben ohne alles öffentliche Aufsehen aufgelöst, die gesammte, weitschichtige Schreiberei abgeliefert und versiegelt, die Mitgliedschaft weder im Guten, noch im Bösen angerechnet und die Censurbehörde beauftragt, keine Schriften und Aeusserungen über diese ganze Angelegenheit veröffentlichen zu lassen. (S. 106.) — So starb der Tugendbund, nachdem er sich seit 1809 auf eine zu breite, geräuschvolle Basis gestellt hatte, offiziell; aber der patriotisch-militärisch-politische Gedanke, einmal angeregt, blieb aufrecht und unterhielt einen engeren, wenn auch nicht auf Statuten ruhenden, werktätigen Bund, welchen weder die Franzosen noch die Deutschen Cabinetregierungen tödten konnten. Denn der einmal gegebene Anstoss wurde nicht durch den Auflösungsbefehl erschüttert, oder

ganz gebrochen; seine Wirkungen dauerten fort und führten einander Gleichgesinnte zu, welche mit grösserer Thatkraft und geringerm Aufwand an theoretischem Grübeln den gemeinsamen Feind bekämpften. Man nahm in die Gesellschaft auf ohne weilläufige, geschriebene Statuten, man handelte in ihrem Geiste ohne die oft lästigen und erschwerenden Abstufungen und Belwerke der innern Organisation; der Tugendbund wurde mit einem Wort praktische Wahrheit. Allerdings hat er nicht den unmittelbaren Anstoss zu der starken Freiheitsbewegung, welche namentlich in Preussen und Norddeutschland dem Russischen Feldzuge des Jahres 1812 folgte, gegeben, aber doch vielfach und wesentlich die Gemüther darauf vorbereitet und gerüstet. Die Gesellschaft, ihrer papiernen, künstlichen Verfassung ledig, wirkte nur desto freier; mit Grund fragte lange nach der Auflösung (14. Jun. 1810) der alte Blücher aus seinen Freund Bisenhart: „a pro po wie stet es mit die Tugend-Ritter?⁴“); denn er wusste recht gut, dass sie nicht todt waren und handelte in demselben Sinne. Die etwanige Annahme, jene hier mitgetheilten Originalacten hätten, wie der beliebte Ausdruck lautet, den Zeitgenossen eine patriotisch historische Illusion geraubt, ist daher gänzlich irrig; der Bund bestand fort, aber ohne Papier und gemeinnützlischen Aushängeschild. Es gibt noch lebende Zeugen, welche ihm angehört und für ihn geworben haben. Sie fühlen aber schwerlich Beruf, ein flatterhaftes Publikum der lieben Neugier wegen mit allerlei Anzeichnungen und patriotischen Ergüssen zu behelligen und ihm seine werklose Epigonenpolitik des ewigen Negirens zu verkümmern oder neue Reichs- und Unionsphantasien aufzuhängen.

*) Siehe von Dorow, Denkschriften und Briefe I, 61.

Kortüm.

Beitrag zur Kenntniss der orographischen und geognostischen Beschaffenheit der Nordwest-Küste Amerikas mit den anliegenden Inseln von Dr. C. Grewingk. 8. 351 S. Mit 5 Karten und 4 Tafeln. St. Petersburg bei K. Kray; 1850.

Diese Mittheilungen, welche vorzugsweise die Russisch-Amerikanischen Colonieen behandeln, wurden veranlasst durch sehr reichhaltige Sendungen, welche der Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg zukamen.

Der Archipel der Aleuten, obwohl seit länger als einem Jahrhundert durch Schiffe der Russen und anderer Nationen befahren, ist

heutiges Tages nicht viel mehr gekannt, als zur Zeit Cook's. Die Gefahren, die Müheligkeiten auf Landreisen in jenen Gegenden sind zu gross. So weiss man, dass ein Steuermann, im Jahre 1847 abgechickt, um das Land zwischen den Quellen des Kupferflusses und des Kas-kokwain zu untersuchen, mit zwei Russen und vier Aleuten von den Kaloschen der Tandra erschlagen wurden. — Beim so äusserst Schwierigen der Forschungen, bei der Wahrscheinlichkeit, dass sorgfältige Untersuchungen überhaupt, besonders aber die genaue orographische und geognostische Kenntniss des ganzen mächtigen Landstriches, wovon vorliegendes Werk handelt, nicht so bald erfolgen dürften, müssen die Mittheilungen des Verfassers dankbar aufgenommen werden. Im Bereiche der sogenannten todtten Natur verhält es sich, wie man weiss, nicht so wie in der Thier- und Pflanzenwelt. Ohne Selbst-Anschauung einer Gegend, ja ohne vorliegende nähere Schilderung derselben, vermögen wir, nach Musterstücken von Gesteinen und von fossilen Resten — (vorausgesetzt, dass solche mit Sachkenntniss aufgenommen wurden) — gewisse allgemeine Schlüsse zu ziehen. Hinsichtlich der Felsarten ist es nicht wie mit Pflanzen und Thieren; sie bleiben sich gleich unter allen Himmelsstrichen. Erfahrene Beobachter vermögen selbst, nach dem Physiognomischen eines Landes dessen geologischen Charakter einigermassen zu beurtheilen, und umgekehrt aus der Gestein-Beschaffenheit manche Schlüsse zu wagen, über Berg-Gestaltung, über Wasser-Vertheilung, über Fruchtbarkeit u. s. w.

West-Hälfte Nordamerikas zwischen der Parallele der Bai San Francisco und der Mündung des Stachia, mit den an der Küste gelegenen Inseln. (Hierzu die Karte „über Gebirgs-Verbreitung in der westlichen Hälfte von Nordamerika“, und zum Theil auch die Karten „über die Nordwest-Küste Amerikas und die anliegenden Inseln.“ Auf dieser Karte wurden die verschiedenen auftretenden Fels-Gebilde durch Farben angegeben.) Von der nördlichen inneren Seite der Bai San Francisco weiter nach N. sieht man die Fortsetzung des Californischen Küsten-Gebirges in mehreren nicht bedeutenden Höhenzügen, wovon der am rechten Sacramento-Ufer hin erstreckte sich mit einer Gebirgs-Kette vereinigt, die an der linken Seite der Quellen des genannten Flusses vorhanden. Vom West-Abhang der Sierra Nevada kommen die Gold führenden Nebenflüsse des Sacramento. Mit den Winterbergen und der Cascade Range beginnt das eigentliche Columbische Gebirge. Die Gebiete des Columbia-Stromes (Columbia) und des Fra-Flusses (Neu-Caledonien) sind durch physische Beschaffenheit streng von einander geschieden:

Der östliche Theil Columbiens hat ein meist freundliches und fruchtbares Ansehen, und nur an der Küste mächtige düstere Tannenwälder oder steppenartige Ebenen. Der Columbia-Strom fließt, nachdem er die einengenden Felswände des Gebirges verlassen, in einer ausserordentlich üppigen Gegend, wo auch Steinkohlen gefunden werden. Neu-Caledonien dagegen ist von felsiger Beschaffenheit und von vulkanischer Natur. Die Küste längs des westlichen Theiles findet sich mit einer Menge kleiner Eilande besetzt, deren felsige Gipfel meist mit Schnee bedeckt erscheinen; in den Schluchten reichen Gletscher bis beinahe ans Meer.

Insel Sitcha oder Baranow, von der nahe gelegenen Admiralitäts- oder Kju-Insel im O. durch den Chutsnow-Kanal getrennt, wild und pittoresk. Von allen Seiten erheben sich, dicht am Meere, hohe kegelförmige Berge mit steilen Gehängen und von tiefen Schluchten durchfurcht. Die geologischen Untersuchungen auf Sitcha waren bisher von geringem Erfolg. Bei Neu-Archangeljisk tritt Grauwacke auf im Wechsel mit Thonschiefer.

Edgecumb- oder Krusow-Insel, nach dem, 2852,2 Par. Fuss. über den Meeresspiegel ansteigenden, erloschenen Vulkane St. Lazaro oder Edgecumb benannt. An der Küste basaltische Lava, stellenweise in Dolerit übergehend; die Blasenräume umschliessen Stilbit. Vom Kegel des Edgecumb wird gesagt, dass er aus „thoniger Schlacke“ bestehe, mit Nestern und Adern von Pechstein.“

Tschitschagow-Insel, durch einen Meeresarm von Sitcha geschieden. Grauwacke, Thonschiefer, Hornblende-Gestein und Serpentin kommen vor.

Festland in der Parallele von Sitcha; Halbinsel Tschugatsk; Kenaiskischer Meerbusen; Halbinsel Alaksa. Gegen Ende Septembers (1841) war es kalt und stürmisch bei der Abfahrt von Sitcha. In der Nacht gefallener Schnee hatte das, die Bergschluchten ausfüllende grüne Eis zum Theil mit weisser Decke bekleidet. Im Fahrwasser trieben Eismassen umher, die sich von Gletschern abgelöst. Das Trostlose der Küste hat kaum seines Gleichen. Glimmerschiefer sehr reich an Granaten steht zu Tag. — Die Berge an der Küste vom Cap Spencer bis zur Mündung des Kupfer-Flusses bestehen aus Granit und aus Schiefer. Sie sind entblößt von allem Pflanzen-Wechathum und bedeckt mit ewigem Schnee. Unmittelbar aus der Wasserfläche steigen die Höhen empor und zeigen sich so abschüssig, dass selbst Steinböcke nach ungefähr dreihundert Toisen nicht weiter

aufwärts zu Klüften vermögen. In allen Schluchten ungeheurer Gletscher. — Vom Cap St. Elias bis Cap Suckling scheint die Küste, seit man dieselbe kennt, grosse Aenderungen erlitten zu haben, und das Nämliche dürfte von den, in der Nähe des letzten Vorgebirges gelegenen Inseln Kajak und Wingham der Fall sein. Sämmtliche neuere Höhen-Messungen, so wie andere Beobachtungen beweisen übrigens die Unrichtigkeit früherer Karten. Am Cap Suckling merkwürdig, eingeschnittene und gezähnte Berg-Umrisse. Mit dem Fernrohr erkannte man, dass die Oberflächen dieser Höhen aus zahllosen kleinen vierseitigen abgestumpften Pyramiden bestehen; nach Betrachtung näher befindlicher Stellen, beleuchtet durch die Sonne, ergab sich, dass die Gebänge, vom Gipfel bis zum Fusse, aus Eis zusammengesetzt waren. Eine herrliche Natur-Erscheinung!

Aus Capitän Belcher's Mittheilungen geht hervor, dass er Gelegenheit hatte, Gletscher und deren ihm unbekante, in jenen Gegenden, allem Vermögen nach ungewöhnliche rasche Bewegung zu sehen. Genauere Untersuchungen würden von nicht geringem Interesse sein. Jene ewig dauernden Eismassen dürften an dieser Küste ausserordentlich weit sich erstrecken. — Am rechten Ufer von Cook's Inlet kommen Steinkohlen vor. In den Jahren 1829 und 1830 fand ein unterirdischer Brand statt. — Von den geognostischen Verhältnissen der Halbinsel Alaska ist später die Rede.

Westküste Nord-Amerikas zwischen 59° und 60° Br. Bei den spärlichen, aus Reise-Berichten von Cook, Kotzebue, Beechey, Lütke, Simpson und Sageskin entnommenen, geognostischen Notizen über die westliche Küste des Festlandes, weiter nach Norden, wozu auch das in der Akademie der Wissenschaften und in verschiedenen Privat-Sammlungen vorhandene Material benutzt wurde, können und wollen wir nicht lange verweilen. Wir beschränken unsere Mittheilungen auf einzelne Punkte. Die Insel Steffens oder St. Michael wurde, so erzählen Volkssagen, durch die Kräfte der Tiefen emporgehoben; bejahrte Männer wollen sich erinnern, dass das Eiland zweimal vollständig vom Meer überfluthet gewesen. Olliv führende Basalte und schlackige Laven herrschen. Eine ähnliche Zusammensetzung ist auch der kleinen nachbarlichen Schelechow-Insel eigen. — Unfern des Caps Nüg wäljünk, aus granitischem Gestein bestehend, finden sich, in einer Bucht, in thonig-sandigem aufgeschwemmten Boden, Stosszähne, Rippen und Schienbein-Knochen von Mastodonten. Von jenem Cap bis zum Vorgebirge Tolstoj wird das Ufer niedriger, erhebt sich aber sodann

wieder, es erscheinen dreihundert Fuss hohe Thonschiefer-Wände. Zwischen dem Unalaklik und dem Kwichpak wechselt dieses Gestein mit Grauwacke. — Die zweitausend Fuss Höhe erreichenden Taschataling-Berge, ostwärts von der Redoute Kalmakow, werden von Glimmer-reichem Granit gebildet. — An der inneren Küste des Norton-Sundes soll Porphyr (was für einer?) anstehen. — Von Port Clarence erstreckt sich an der Küste ein Höhenzug bis zum Cap Prince of Wales oder Nüchtsa. Die Ufer vor dem genannten Cap werden durch auffallend steile Felswände begrenzt, von Tieftälern durchschnitten. Das Cap Prince of Wales selbst ist eine Felsen-Stufe mit Gestein-Blöcken überdeckt. Auch das gegenüber liegende Ost-Cap der Küste Asiens besteht aus einer jähe abstürzenden felsigen Halbinsel, vor deren Spitze einige Kirchturm-ähnliche Massen emporsteigen. — Auf das Prinz Wales-Vorgebirge folgt niedriges Ufer und hinter diesem ein sandiger Landrücken. Vom Teufelsberge erstreckt sich ein Lavastrom bis zum Meer. — Westlich vom steilen Cap Deceit wird die Küste von dunkelblauem Schiefer und von schieferigem Kalk zusammengesetzt. Wie gesagt wird, soll zwischen (?) diesen Glimmerschiefer lagern. Die vorspringenden Punkte des Ufers erscheinen mit grossen Blöcken Olivin-führender Lava bedeckt. — Im Grunde der Eschscholtz-Bai erheben sich die Hügel nicht über tausend Fuss. Die Küste an der Mündung des Buckland River besteht aus Alluvionen und Schlamm-Klippen, und ebenso ist das nördliche Ufer der Eschscholtz-Bai beschaffen. Im nördlichen Theil der sich anschliessenden Halbinsel Choris ein Hut-förmiger Pie und an der Westseite wird das Fels-Gestein von Glimmerschiefer gebildet, in welchem Quarz- und Feldspath-Gänge aufsetzen, der Turmalin, Granaten und Hornblende führt. — Der südlichen Spitze der Halbinsel Choris gegenüber erhebt sich das Eiland Chamisso, in dessen Mitte ein Wall von kahlen Felsen den höchsten Punkt ausmacht. Glimmerschiefer, in Gneiss übergehend, herrscht. Er enthält Granaten, Turmalin und Chlorit, umschliesst auch Gänge von Hornblende, Quarz, Hornstein und Feldspath.

Bedeutendere Inseln in der Umgebung Alaesak's. Das Eiland Kudjak ist gleichsam mit Bergen übersät, deren einige sehr hoch sind und von ewigem Schnee bedeckt. Das wichtigste Gestein ist Thonschiefer, der sich oft sehr Quarz-reich zeigt. Die Eingebornen verarbeiten ihn zu Schneid-Geräthschaften und zu Haus-Lampen. An höheren Stellen der Insel viele verquarzte Holzstämme, andere sieht man von Eisenkies durchzogen, oder von Eisenoxyd-Hydrat durchdrungen.

— Unga, von dieser Insel-Gruppe die grösste, liegt am weitesten gegen Westen. Das Gerücht, es käme hier Diamant vor, hat sich nicht bestätigt. Nach Handstücken zu urtheilen, führt der Gneiss des Eilandes Molybdänglanz und Gediegen-Kupfer. Analcim-Krystalle werden in Blasenräumen einer dioritischen Felsart gefunden. Besonders beachtungsworth ist der, allerdings langst bekannte Umstand, dass auf Unga pflanzliche Erzeugnisse besonders schnell silicifizirt werden. An höheren Stellen trifft man versteinerte Klötze und ganze Baumstämme, deren einige noch deutlich die mit eisernen Beilen — also zur Zeit der Russen — behauenen Flächen erkennen lassen; der Process dauerte demnach ungefähr hundert Jahre. — Von den fünfzehn oder sechzehn Inseln der Semonowsky-Gruppe weiss man so gut wie nichts. Die übrigen zahlreichen Eilände zwischen Unga und Unimak zerfallen in die Pawlowsche, Belkowsche und Sannachsche Gruppe. Auf letzterer, die sehr reich an Seen ist, steigt in der Mitte ein hoher Kegel empor, der Halibutthead. — Amak soll ein erloschener Vulkan sein. Die neueste Katastrophe fand im Jahr 1804 statt, wie erzählt wird.

Alentische Inseln. Von den Fuchs-Eilanden kommt zuerst Unimak zur Sprache, vor allen der thätigste Schauplatz vulkanischer Phänomene. Die frühesten genauen Nachrichten gab Saikow, welcher von 1775 bis 1778 auf der Insel weilte. Spätere Mittheilungen stammen von Cook, Chudakow und Sauer. Das am meisten vollständige Bild verdankt man Lütke und Wenjaminow. Das Eiland lässt sich als Gewölbe eines ununterbrochen thätigen Schmelzherdes ansehen. Der Rücken dieses Gewölbes bildet einen aus SW. nach NO. streichenden Gebirgszug. Mehrere Essen münden in demselben, wovon das, in den Tiefen wallende Feuermeer Funken und Flammen entsendet. Diese Wallungen sind so mächtig, dass, ungeachtet der vielen Gichtfänge, die Heerd-Sohle oft bebzt und erzittert. Der zu 1400 Toisen ansteigende Schischaldin — von Eingebornen Agajedan genannt — ist die erhabenste der Feueressen, von regelmässiger Kegelform, die beiden obern Drittheile der ganzen gewaltigen Bergmasse mit Schnee bedeckt. Seit undenklichen Zeiten ist der Schischaldin thätig, stösst indessen meist nur grosse Rauch-Mengen aus. Besonders heftig waren die Eruptionen in den Jahren 1824 und 1825. Nach furchtbarem unterirdischem Tosen und Knallen — man vernahm dasselbe auf Unelaschke und Aläksa — spaltete sich ein niederer Kamm nordostwärts vom Berge. An sechs Stellen wurden Flammen ausgestossen und schwarze Asche emporgeschleudert. (Wie bekannt pflegt sich die vulkanische Asche erst dann

gran geführt zu zeigen, wenn die Katastrophe ihrem Ende neht.); In einem zehn deutsche Meilen entlegenen Dorfe herrschte am hohen Mittage die Finsterniss der Nacht. Gleichzeitig stürzte ein Wasserström von der Berghöhe gegen die Südseite der Insel und bedeckte, Bimssteine mit sich fortführend, eine Landstracke von mehr als zwei deutschen Meilen. Das Meerwasser blieb trüb bis zum Herbst. Seit diesem Ereignisse tobte der Vulkan weniger, aber der Ausbruchstelle von 1825 entstieg ohne Unterbrechung Rauch. Nach einer Eruption im Jahre 1837 nahmen Fische und Schalthiere auffallend ab; erstere trieben in Menge todt auf dem Meere hin und her und wurden ans Land geworfen. In den Monaten November und December 1830, der Berg war gerade in dichten Nebel gehüllt, hörte man wieder ein furchtbares Brüllen, und später wurde wahrgenommen, dass aller Schnee vom Schischaldin verschwunden war. Weit erstreckte Spalten zeigten sich auf drei Seiten; schauerhafte Klüften stiegen aus denselben hervor. Die Eingebornen glauben nach allen diesen Eruptionen eine Verminderung der Erdbeben zu bemerken. — Bei andern Vulkanen, Khaginak, Pogromnoj oder Nosowskoj u. s. w. ist hier nicht zu verweilen. — Zwischen Unimak und Unalascška liegt die Gruppe der Krinitzün-Insel Unalga, folglich die Küsten steil. Akutan, von Bergen durchzogen, welche ein merkwürdiges Ansehen haben, in der Mitte, als erhabenste Stelle, 3832 Fuss über dem Meeresspiegel, ein Vulkan, aus dessen Krater die Aleuten sich Schwefel holen. Akun, Goloj, Tigalda und Ugamak sind von untergeordnetem Interesse. Unalascška, 150 Werst lang und 50 Werst breit, die grösste, am häufigsten besuchte aller Fuchs- und sämtlicher Aleutischen Inseln, ist in naturhistorischer Beziehung wenig bekannt. Für Seefahrer giebt es kaum einen graucvulleren, öderen Anblick. Schwarze Lava-Ufer steigen senkrecht aus dem Meere empor, bis zu Höhen, die ewiges Eis bedeckt. Das ganze Eiland scheint aus dicht an und neben einander gereihten Bergen zu bestehen; einige reichen mit ihren Gipfeln bis in die Wolken. Man unterscheidet drei Haupt-Gebirgszüge, das Makuschin-, Bobrow- und das Koschin-Gebirge. Der Vulkan-Kegel Makuschin, mit einem Schwefel-führenden Krater, dem Rauchwolken entsteigen, hatte, so weit zuverlässige Sagen reichen, keinen Ausbruch. Das meiste geologische Material über Unalascška brachten Chamisso, Eschscholtz, Postels und Wagnersensky. Weniger bedeutend sind die Mittheilungen von Hofmann, Fischer, Kupcejanow und Kaschewarow. Was als „schwarzer, Feldspathischer Porphyrt (Thon-Porphyrt)“ bezeichnet wird, wovon es heisst, dass

„Uebergänge in Mandelstein statt finden“, gehört, nach unserm Brechtin, ohne Zweifel zum Melaphyr. Das Auftreten von Trachyt ist durch den Ausspruch L. von Buch's entschieden. Tertiär-Gebilde kommen am nordnordwestlichen Fusse des Makuschin vor. Sie führen *Tellina lutes*, *Mya arenaria* var., *Venus*, *Turbo*, *Trochus*, *Tritonium anglicanum*. Auch Stoss- und Mahlzähne von Mammuth sollen sich finden. Im südlichsten Winkel der Capitains-Bucht hat man Braunkohlen getroffen. Gneis, Syenit, Diorit, Thonschiefer u. s. w. erscheinen als Gesechie. — Die Inseln Borjka, Spirkin oder Sidamak schliessen sich Unalashka dicht an; Amachnak hat ihren Sitz inmitten des Capitains-Hafens, und auf der Westseite dieses Eilandes steigt die kleine Felsen-Insel Uknadak hoch empor. — Umnak, seit 1750 bekannt, wird von Unalashka durch eine fünf Werst breite Meerenge getrennt. In der Länge 120, in der Breite 30 Werst messend, hat die Insel, was Lage und Gestalt betrifft, viel Aehnliches mit Unalashka. Auf der südwestlichen Hälfte zieht ein Gebirge hin, in dem zwei Vulkane, Retscheschanoj und Sewidowsky, letzterer ist der höchste Punkt des Eilandes. Man sah ihn öfter rauchen. Umnak scheint nach Unimak der lebhafteste Schauplatz vulkanischer Ereignisse in geschichtlicher Zeit gewesen zu sein. Obsidian-Blöcke, nicht selten hundert Pfund an Gewicht, werden getroffen. Sie sollen auf einem Granit-Felsen liegen (?). Aus dem Obsidian bereiteten Eingeborne früher Beile und andere Geräthschaften. Viele heisse Quellen beweisen die fortdauernde Thätigkeit unterirdischen Feuers. — Das Erscheinen und Verschwinden von Inseln dürfte in diesem Meere häufiger stattgefunden haben, als solches bekannt geworden. Unser Verfasser weilt bei vulkanischen Vorgängen an der Nordseite von Umnak, beim Entstehen des Eilandes St. Johann Bogoslow oder Agaschagoch und theilt im Auszuge mit, was in verschiedenen Reise-Berichten, namentlich in jenen von Baranow und Tobenkov über den befragten, interessanten Gegenstand enthalten. — Eine besondere Gruppe in der Reihe der Fuchs-Eilande bilden die Vierkugel-Inseln, wovon Buch, wie bekannt, vermuthet, dass sie die Bildung der Aleutischen Eilande am besten charakterisiren. Kigalgan hatte, so viel man weiss, keine Eruptionen. Auf Kigamitjach giebt es Stellen, an denen der Boden ganz heiss ist, wo man unterirdisches Getöse hört, auch treten heisse Quellen an den Tag. Tanach-Angunach hat einen thätigen Feuerberg aufzuweisen. Ulsagan und Tschegulach sollen im Anfang des XVIII Jahrhunderts Eruptions-Phänomene gezeigt haben. — Nicht ohne Interesse

sind die drei westlichsten der Fuchs-Inseln, Junaska, Tschugul und Amuckta.

Grewingk wendet sich nun zu den Andrejanowsky-Inseln. Die erste derselben, auf Amuckta folgend, hatte, so viel man weiss, im Jahre 1790 Eruptions-Erscheinungen. Ein kleiner Pik stösst von Zeit zu Zeit Rauch aus. Die dem Verf. von daher mitgetheilten Mineralien sind n. a. Obsidian, Schwefel, Graphit u. s. w. Das lange und schmale Eiland Amia hat keinen thätigen Vulkan anzuweisen. Dagegen besitzt die Insel Atcha drei Feuerberge: Korowinsky, der häufig raucht, Kljutschewskoj und Sarutschew, welcher im Jahre 1812 starke Ausbrüche hatte. Am südlichen Gehänge der konischen Sopka finden sich Schlamm-Vulkane, von den Russen Teufelsohren genannt. Auf der Nordseite der Insel Kanaga erhebt sich ein Kegel, der Rauch ausstösst und bis zu seiner Mitte von ewigem Schnee bedeckt wird. In heissen Quellen am Fusse des Berges kochen die Einwohner ihre Fische. Einer der höchsten Vulkane der Aleutischen Inseln ist auf Tannaga oder Takawangha. Der Gipfel, in mehrere Spitzen ausgehend, raucht ohne Unterlass. Das Goreloj-Eiland endlich besteht aus einem mächtigen rauchenden Feuerberg von Pyramiden-Gestalt.

Die letzten bekannten Vulkane der Aleutischen Inselreihe finden sich auf den Ratten-Eilanden. Von den sieben Bergen auf Samisoposchny erreicht keiner über dreitausend Fuss Meereshöhe, einer derselben stösst Rauch aus. Amtschitka heisst die grösste und südlichste der Ratten-Inseln. Als vorkommende Gesteine werden genannt: Thon-Phosphor, Trachyt- oder Andesit-artiger Phonolith; Braunkohle u. s. w. Weiter hierher gehörige Eilande Ajugadach, Sitghin, Kuska und Buldun. — Mit den Nahen-Inseln, unter welchen Attu, auch Attak oder Otma die ausnehmendsten, endigt die Aleutische Insel-Gruppe.

Wegen ihrer Aehnlichkeit im Charakter mit den Nahen-Inseln zählt unser Verf. auch die Commandeur- oder getrennten Eilande auf, obwohl dieselben ihrer Lage nach zu Asien gehören. Sie wurden zuerst von Bering und Steller im Jahre 1741 besucht und 1755 sandte man den Hüthen-Verwalter Jakowlew ab, um die Kupfer-Insel — wovon Grewingk ein zierliches Kärtchen, entnommen aus dem Sibirischen Anzeiger, mittheilt — genauer zu erforschen. Das ganze Eiland ist ohne alle Waldungen und voller Berge, die sehr steil sind und aus mächtigen Gesteinen bestehen. Jährlich, wenn der Schnee schmilzt, stürzen grosse Felswände herab. Das gediegene Kupfer wurde

an der nordwestlichen Landspitze gefunden. Nach Erman steht auf der Insel Zechstein an; er sagt jedoch vom Kupfer, dass es ein charakteristischer Begleiter der, vom Andesit-Gipfel durchbrochenen Grauwacke-Formation sei. Jener Gewährsmann erhielt von der Kupferinsel Gangstücke von Quarz mit „grün oxydirtem Erze“, und einen „Talkhaltigen darben Kalk“, welcher auf dieselbe Weise, wie eine ähnliche Felsart bei Nischnej Tagilsk am Ural mit „Kupfergrün und mit Malachit“ durchsetzt ist. „Man wird diese Gesteine,“ so führt Erman fort, „wohl ohne Weiteres als einen integrierenden Theil unter den ältesten Kamtschatischen Niederschlags-Formationen auführen, wenn man den geringen Abstand derselben von der, aus Grauwacke-Klippen bestehende Beringa-Insel und die Lage von beiden, einerseits zu den nächstgelegenen Punkten der Ostküste der Halbinsel und von der andern zu den westlichen Aleutischen Inseln in Betracht zieht.“ Wir können unserm Verf. nur bestimmen, wenn er bemerkt, wie es überrasche, dass Erman so leicht allgemeine Schlussfolgerungen ziehe. Die Küste Kamtschatka's, gegenüber der Beringa-Insel und diese selbst sind in geologischer Hinsicht so gut als unbekannt. Nach Belegstücken, die Grewingk von Wosnesaky erhielt, besteht das Gestein am nordwestlichen Ende der Kupfer-Insel vorherrschend aus Trachy-Dolerit. In diesem Gebilde, oder in metamorphischen Schieferen, kommen das gediegene Kupfer und Kupferglanz vor, auch Kalkspath- und Quarz-Gänge. — Die Beringa-Insel schildert der Verf. nach Stellen und fügt, aus Beschreibungen und Musterstücken, die Erman erhielt, am Schlusse einige geologische Notizen bei, welche wir, da sie kein ganz verschiedenes Anhalten gewähren, hier übergehen zu können glauben.

Die Pribuelon-Eilande, entdeckt in den Jahren 1786 und 1787, liegen in der Länge der westlichen Fuchs-Inseln und in der Breite des Tschigingak auf Alaeksa. Die Gruppe besteht aus zwei grossen und aus zwei kleinen Inseln. Die Russen fanden sie unbewohnt, auch waren dieselben Nachbar-Völker nicht bekannt. Dabei ist jedoch bemerkenswerth, dass beim ersten Besuche von St. Paul, in einer Bucht an der Südwest-Seite, das Gefäss eines Degens und eine Kalkspathe aufgenommen wurden, auch war eine Feuerstätte zu sehen. Die Russischen Enden des Eilandes St. Georg bestehen aus sehr schroffen und die Nordküste aus meist gerade dem Meere entsteigenden Felsen, über deren kahlen Gestein-Wänden selten deutliche wagerechte Lava-Lagen erscheinen und am Meere über dem Wasser-Spiegel sechs Fuss Mächtigkeit haben; ausserdem wenige Merkmale vulkanischer Ereignisse, wie

gesagt wird: Das Auftreten von Granit und von Gneiss dürfte zu bezweifeln sein. Auf der Insel St. Paul sind die Ufer da, wo sie sich steiler erheben, aus Lagen schwarzer poröser Lava zusammengesetzt; hin und wieder finden sich Schlacken-Haufwerke, auch ist von Laven-Bomben die Rede. Möglich, dass das Eiland sein Entstehen einem Vulkane verdankt. Eine deutliche Krater-Bildung mit Spuren vor nicht gar langer Zeit unterbrochener Thätigkeit.

Der Verf. wendet sich nach diesen Betrachtungen, die orographische und geognostische Beschaffenheit der Westküste von Nord-Amerika und der Inseln zwischen Asien und Amerika betreffend, zu den vulkanischen Phänomenen an der Nordwest-Küste Amerikas und auf den anliegenden Eilanden in geographischer Anordnung. Die einzelnen Vulkane werden aufgezählt und ihre Eruptions-Erscheinungen nach Jahren gereiht. Sodann folgt eine chronologische Uebersicht der vulkanischen Phänomene auf den Aleutischen Inseln und auf der Amerikanischen Nordwest-Küste, beginnend mit dem Jahre 1690 und fortgesetzt bis 1844. Aus dieser Uebersicht, welche Grewingk selbst für keine vollständige angesehen wissen will, scheint sich zu ergeben, dass die vulkanische Thätigkeit der Aleutischen Inseln und Alaeksa's, seitdem man diese Gegenden kennt, in Abnahme begriffen sei, während gegenwärtig die Haupt-Mündungen des nördlichen Theiles, jenes des grossen Ocean umgebenden unterirdischen Kanals, auf Kamtschatka: in der Kljutschews-Kaja Sopka und auf dem Festlande Amerikas: im Vulkane Wrangell befindlich sind, dieselben auf der Inselreihe zwischen Asien und Amerika, in der Gruppe der Fuchs-Inseln gefunden werden, Ferner ist nicht zu verkennen — eine Behauptung, durch mehrere interessante Thatsachen belegt — dass zwischen der Thätigkeit oder Ruhe verschiedener einander näher oder entfernter liegenden Punkte des grossen betrachteten nördlichen Vulkanen-Gürtels gewisse Beziehungen bestehen. Freilich bringen die erwähnten Beispiele den Zusammenhang der in verschiedenen Richtungen ziehenden unterirdischen Kanäle nicht zur Evidenz; jedoch spricht dafür auch, dass man auf kleinen Räumen — wie auf den Inseln Umak, Unalaska und Unimak — die Wirksamkeit einer Feuerrose auführen sieht, wenn die andere zur Thätigkeit von neuem erwacht.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Grewingk: Nordwest-Küste Amerikas.

(Schluss.)

Ob dasselbe Verhältniss ebenfalls für das Eintreten der Ruhe des mit Kadjak, dem Tschiginagach auf Alaeksa und den Pribilow-Inseln in einer Breite liegenden Edgecumb, nach der Erhebung von St. J. Bogoslow gilt, ist schwer zu entscheiden, da die Angaben über die letzte Thätigkeit des Edgecumb zweifelhaft und die Nachricht über den weiter dazwischen liegenden Raum höchst mangelhaft sind. Die Aleutischen Insel-Reihen mit der Halbinsel Alaeksa östlich und den Commandeur-Inseln westlich, zieht in einer bogenförmigen Linie hin, die wie ein Knotenseil zwischen den Fels-Säulen Amerikas und Asiens angespannt ist, unter der eigenen Last sank und dabei ihre Stützen gegen einander beugte. Unter den, durch das Streichen der Gebirge, durch Erdbeben u. s. w. angezeigten Hebungs-Richtungen, ist die aus SW. nach NO. die kräftigste und ausgebreitetste gewesen; auch beschränken sich die, in neuester Zeit beobachteten Erhebungen der Fuchs-Inseln vorzüglich auf dieselbe. Abgesehen von der geognostischen Zusammensetzung, lässt, mit Ausnahme von den Commandeur-Inseln und von Klein-Alaid, keine Angabe, keine Abbildung, Erhebungs-Krater mit aus denselben aufsteigenden Trachyt- oder Andesit-Kegelein vermuthen. Man muss sich deshalb dahin beschränken, fünfundzwanzig wahre Vulkanen-Inseln anzunehmen. Ueberhaupt scheinen unter den Inseln zwischen Asien und Amerika Eruptions-, Vulkanen- und basaltische Inseln vorhanden, die drei Formen, in denen, nach L. v. Buch's Anschauungs-Weise, Erhebungs-Eilande auftreten.

Der Verf. geht nun zu Bemerkungen über, bestimmt jene von ihm ausgesprochene Vermuthung zu bestätigen, so wie zu einer, dem zu Gebot stehenden Material entsprechenden, Uebersicht der geognostischen Verhältnisse, welche die besagte Vermuthung unterstützen und deutlicher machen (S. 218—269). Wir bedauern, dass, beim beschränkten Raume, uns nicht vergönnt ist, Herrn Grewingk Schritt für Schritt folgen zu können, denn es wird gar viel Wissenswürdiges zur Sprache gebracht. Wir erkennen dankbar das so sehr Schwierige einer genaueren Erforschung

der geschilderten Gegenden. Möchten Geographen und Geologen zu längerer, auf wissenschaftliche Zwecke gerichtete Reisen sich veranlassen sehen. „Das Berühren einzelner, weit von einander entfernten Punkte, auf Transport-Schiffen und dergleichen Gelegenheiten, genügt nicht und würde Jeder, der auf ähnlichem Wege die naturwissenschaftliche Kenntniss dieser Gegenden wesentlich zu fördern gedächte, wie es schon Vielen ergangen, zu spät enttäuscht werden.“ Diess sind Worte des Verf., denen wir mit entschiedenster Ueberzeugung beistimmen.

Als erster Anhang folgt eine Uebersicht, die an der Westküste Nord-Amerikas in Steinkohlen-, Jura- und Tertiär-Gebilden, im Diluvial-Boden und in Alluvionen bis jetzt aufgefundenen fossilen Thier- und Pflanzen-Reste betreffend (S. 270—291).

Ein zweiter Anhang enthält eine Zusammenstellung der Materialien geboten zu einer Geschichte der Reisen und Entdeckungen an der West-Hälfte Nord-Amerikas und in den benachbarten Meeren. An die Angaben der wichtigeren Geschichte-Quellen reißt sich eine, eben so vollständig, als mit grosser Umsicht verfasste, gewiss Vielen sehr willkommen, durch nicht wenige beigelegte Bemerkungen bereicherte, Uebersicht und Quellen-Nachweisung der Reisen auf der Westhälfte Nord-Amerikas und in den nachbarlichen Meeren.

Die beigegebenen Karten stellen, wie solches theils schon aus dem von uns Ange deuteten zu ersehen, folgende Gegenstände dar: Gebirgs-Vertheilung in der westlichen Hälfte Nord-Amerikas; geognostische und orographische Beschaffenheit der Nordwest-Küste Amerikas und der anliegenden Inseln; westliche Hälfte der Halbinsel Tschugatsk. Die Ausführung läßt nichts zu wünschen übrig. Eben dieses gilt von den drei Tafeln, welche fossile Reste darstellen.

Wir haben nun noch vom Ergebnis einer Reise zu reden, die als sehr erwünschter Beitrag zur Kenntniss des grossen, östlich vom Ural und westlich von den letzten Marken der kristallinischen Gesteine Scandinaviens begrenzten Beckens zu betrachten ist. Mit dem besprochenen Werk kam uns nämlich aus Petersburg ein Auszug aus dem Bericht Grewingk's zu, die von ihm:

„im Sommer 1848 unternommene Reise nach der Halbinsel Kanin am nördlichen Eismere“

betreffend. Wir glauben die Leser unserer Jahrbücher zu verpflichten, wenn wir einige Angahliche dabei verweilen. Der Bericht, wovon die Rede, enthält, ausser dem Geologischen, so Manches in geschichtlicher,

ethnographischer, technischer und ökonomischer Beziehung Wichtige und Interessante, das bisher nicht oder nur sehr unvollständig bekannt gewesen. Dahin u. a. die Ueberbleibsel verschiedener Religions-Secten; der Bilder-Schriften an der Teufels-Nase u. s. w.

Im Sommer 1848 wurde Grewingk von der Akademie der Auf-
trag, in den Gouvernements Olonetz und Archangel geologische
Untersuchungen anzustellen, vorzugsweise aber die Ufer und Umgebungen
des Onega-Sees und die Halbinsel Kanis genauer zu erforschen.

Von der Stadt Ladinoje Pole am Beginn, längs den Ufern
des Swir, die Untersuchungen, auch fanden barometrische Messungen der
höheren Punkte statt. Bis zur Ledina, einem Nebenflusse des Swir,
nur aufgeschwemmtes Land, Wander-Blöcke und Äsar. Sodann treten
Biorite auf, Granite und Sandsteine. Letztere, sowie das als „Sot-
mensky-Fels“ bezeichnete Conglomerat treten am westlichen Ufer des
Onega-See's bis Petrosawodsk, mit ihren Beziehungen zum Dio-
rit, für die Betrachtung metamorphischer Gebilde, nicht unwichtiges Ma-
terial. Zwischen Petrosawodsk und Tiwdija, auch weiter bis
Pownetz, gesellen sich den erwähnten Felsarten Glimmer-, Chlort-
und Thonschiefer bei, ferner Marmor und Dolom. Die Untersuchung der-
selben, ferner Äsar-Gebilde, Fluth-Schrammen; Gebirgs- und Fluss-
Vertheilung geben Aufschlüsse über die Becken-Bildung des Onega-
See's und über die letzte Fluth.

Ostwärts von Pownetz eine in neuerer Zeit eröffnete, aber
wieder verlassene Gold-Wäsche. Das, geologisch zum Theil gänzlich un-
bekannte, östliche Ufer des Onega-See's, auch mehrere Inseln in
demselben erforschte Grewingk. Ausser neuen Beobachtungen konnte
die Grenze krystallinischer Gesteine berichtigt werden, dergleichen jene
der Devonischen und der Bergkalk-Formation, auch die, zu einem voll-
ständigen Bilde noch mangelnden, letzten Fluth-Schrammen in östlicher
Richtung wurden aufgenommen.

Das Ergebnis dieser Arbeiten ergänzt die Erklärung der, am West-
Ufer des See's stattgehabten Hergänge, und wird vielleicht den Streit
über allmähliche oder plötzliche Hebung von Scandinavien, Fennland u. s. w.
schlichten helfen.

Den letzten Bergkalk-Ebenen an der Onega und Dwina konnte
nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt werden. Vom Archangel Am-
fluss zu den Dwina-Ebenen, zur Isakowe Gora (Isak-Berg)
und zur Braslawka. An letzterem Flusse Sandstein-Schichten, welche
der Bergkalk-Formation angehören dürften. Bei Metschka sehr wenig

entwickelte Tertiär-Lagen. An der Pinega besonders Versteinerungsreicher Bergkalk, von Gyps und Permischen Zechstein begleitet. Namentlich die Belaja Gora (weisser Berg), Krassnaja Gora (Roth-Berg) und Ustjohuga sind beachtungswerthe Stellen. In der Taibala (Wildniss, Urwald), zwischen Ustjohuga und dem Mesen-Flusse, noch Kalk-Mergel, sodann folgt der bekannte Petrefacten-leere Thon und zeigt sich herrschend bis in die Nähe der Stadt Mesen. Am Kuloj-Flusse Höhlengyps und Salzsoolen.

Von Semscha aus längs der Westküste der Halbinsel Kanin zu Wasser. An der Bugranisa treten die Schiefer der Halbinsel näher ans Meer, fallen, noch weiter nördlich, steil zur Küste ab, und in Schluchten und Spalten finden sich jene kurz verlaufenden, reissenden, mit mächtigen Wasserstürzen versehenen Flüsse, für die westliche Seite Kanin's so bezeichnend. — Fahrt durch die Tschischa und Tschescha aus dem Biameer ins Weisse Meer.

Für Erhebung der Halbinsel wurden in den häufig die Schiefer durchbrechenden Gängen, sodann in den vulkanischen Gesteinen Kanin's Beweise gefunden, und hiemit auch das Verschwinden der, einst zwischen Kolgujen und Nowaja Semljä gelegenen Insel Sopka, auch das Erdbeben von Archangel erklärt. Ueber das relative Erhebungs-Alter Kanin's, so wie über den Versuch, das wirkliche Alter des Eilandes — nach Berechnungen, die sich auf sorgfältiges Studium der Tundra stützen — in Zahlen-Werthen anzugeben, desgleichen über die Bestimmung der neu entdeckten Petrefacten-führenden Gesteine, an der Oberfläche der Halbinsel soll später Bericht erfolgen.

Wir empfehlen, und in jeder Hinsicht, diese Schriften Grewingk's der Aufmerksamkeit deutscher Naturforscher.

Leonhard.

*Histoire des Ducs de Guise par René de Bouillé. Tom. II. 1849.
T. III. et IV. 1850. Paris, Amyot.*

Seitdem Referant den ersten Band dieses Werkes in dem Jahrb. vom J. 1849 Nr. 45 u. 46 anzeigte, folgten drei weitere Bände, womit nun das Werk vollendet ist. Der erste Band schloss mit dem Hintritt Heinrich's II., der in sehr verwickelten und schwierigen Verhältnissen den noch schwächeren Franz II. zum Thronfolger hatte. Anstatt sich zu entwirren, wird jetzt der Partekampf noch verwickelter und hartnäckiger, da einerseits die Hugonoten, durch das abgedrungene Zuge-

ständniß ihrer Duldung ermuthigt, die Schwäche der Regierung zu ihrem Vortheil anzubenten suchen, anderseits aber den Gaißen, sie längst bewährten Vorkämpfern auf katholischer Seite die Glieder des bourbonischen Zweigs des königlichen Hauses sich entschiedener als je gegenüber stellen. Dazu kam, dass jetzt die nahe Verwandtin der Guise Maria Stuart Gemahlin des jungen Königs von Frankreich war. Diesem Vortheilstand zwar der Ehrgeiz der Königin Mutter Catharina v. Medici im Wege. Dagegen kam es den Guisen zu Statten, dass diese Fürstin, welcher der überwiegende Einfluss des Connetable Montmorency bei Lebzeiten Heinrich's II. lüftig geworden war, sich denselben jetzt durch Begünstigung der Guise zu entledigen hoffte, während auf der Seite der Bourbons die Hauptrolle dem Prinzen von Condé, Bruder des schwachmüthigen Anton, Königs von Navarra, zufiel. Condé verband mit starkem Ehrgeiz Muth und Talente und wegen der Klemme seiner Finanzen war ihm eine große politische Rolle doppelt erwünscht. — Mit lebenswürdiger Umsicht und Genauigkeit entwickelt der Verf. das ganze Gewebe der gegenseitigen Ränke, der Verhandlungen und Unternehmungen, womit der Parteikampf, an welchem sich die grösseren europäischen Mächte, vorzüglich Spanien und England mitbetheiligten, fortgesetzt wurde, wobei die Religion den Deckmantel politischer Interessen abgeben musste. Refer. würde ein Buch schreiben müssen, wenn er hier vom Inhalt der drei letzten Bände einen ähnlichen Abriss wie von dem des ersten Bandes zu geben versuchte. Er muss sich daher auf Andeutungen und Betrachtungen in Betreff der hauptsächlichsten Ereignisse, die für das Endergebnis am meisten entscheidend waren, beschränken. — Unausgesetzt blieb das Streben der inuig miteinander verbundenen Glieder des Guisischen Stamms auf die Machtübung über Frankreich im Namen des Königs gerichtet. Dabei verstümmten sie nie eine Gelegenheit, um durch Vermehrung ihrer Güterbesitze, ihrer Aemter und Würden sich die Mittel für jene Machtübung zu sichern. Nach der Thronbesteigung Franz II. kamen die beiden Brüder Franz und Karl von Guise an die Spitze der Verwaltung; jenem fiel das Heerwesen, diesem (dem Cardinal) die Finanz- und Gerichtsverwaltung anheim. Im J. 1559 erschien eine heilige Denkschrift, die das gehässigste Licht auf ihre ehrgeizigen Absichten zu werfen suchte, die sich unter andern durch ihre Bemühungen, ihre Abstammung von Karl d. gr. darzuthun, verrathen hätten (II. 27). Der Cardinal Karl liess in den Städten Heiligen-Bilder aufstellen, vor denen Kerzen brannten und um die sich Haufen sammelten, welche die Vorbeigehenden zu Ehrfurchtsbezeugungen nöthigten (p. 33). Dies irritirte die Hugenoten, und der Cardinal erhielt von

verschiedenen Seiten Warungen; dass seinem Leben nachgestellt werde. Auch kam es in den Versammlungen der Hugenoten zur ernstesten Berathung, ob es nicht zulässig sei, sich mit Waffengewalt der Tyrannei der Guise zu widersetzen und den Thron von ihrer Vormundschaft zu befreien. Juristen und Theologen neigten sich zur Bejahung (p. 36 ff.). In einer grossen Versammlung wurde ein gewisser La Renaudie zur Leitung der ersten Schilderhebung, wozu Coligny den Plan entworfen, wählend. Die Verschwörung blieb jedoch den Guisen kein Geheimniss, und die von ihnen getroffenen Massregeln brachten es dahin, dass die Verschwörung von Amboise, die sich des Siegs schon ganz versichert hielt, in eine schwere Niederlage für die Hugenoten umschlug, die sich plötzlich in ihren eigenen Netzen gefangen sahen. Franz Guise, jetzt allerdings zum Generallieutenant des Reichs ernannt, liess durch ein Edict allen Schuldigen Verzeihung zusichern, wofür sie die Waffen niederlegten. Er war auch zum Niederschlagen alles Verfahrens gegen die Häuptlinge geneigt. Nicht so sein Bruder der Kardinal, der selbst gegen den Prinz von Condé keine Schonung zulassen wollte. Allerdings bezeichneten selbst die angestellten Verbühe Condé als das eigentliche Haupt der Verschwörung, und man stellte sie dem König so vor, als habe sie seinem Thron und Leben gegolten. Doch hatte der König den Muth den Guisen zu erwidern: „Seid es nicht vielmehr ihr, gegen die die Verschwörung gerichtet war? Würden nicht, wenn ihr euch einige Zeit von hier entfernet, die Unruhen aufhören?“ — „Entfernten wir uns, so wäre euer und eurer Brüder Leben keinen Tag sicher.“ — Die Königin Mutter forderte nun Condé auf, sich durch Abseugung von den Gemäusern zu reinigen. Der Kardinal aber, der anwesend war, schlug ihm vor: er möchte einem Verhör, das die Königin mit Schuldigen vornehmen würde, hinter einer Tapete zuhören. Entrüstet antwortete der Prinz mit dem Gegenantrag: der Kardinal möchte diese so erniedrigende Rolle selbst übernehmen, um mit Gewissheit zu vernehmen, wie man von ihm und seinem Bruder denke. (p. 55. 56.) Ehrenhafter benahm sich Franz v. Guise bei dem Verhör, welches Condé nun in Gegenwart der Vorbedienten des Hofes und der fremden Gesandten zu bestehen hatte. Dieser verteidigte sich mit Ruhe und erbot sich, obgleich Prinz von Gemüt, zum Zweikampf mit jedem Adkämpfer. Franz v. Guise wusste aber jetzt die Zuhörer in nicht geringes Erstaunen, indem er erklärte: weit entfernt an die gegen den Prinzen verbreiteten Gerüchte zu glauben, biete er sich selbst dem Prinzen zum Secundanten an. Da sprach Condé, seine Treue gegen den König nochmals bezeugend, Worte des Danks für den

Gegner. Hierauf erbat er sich einen Urlaub, um zu seinem Bruder in Bourdeaux zurückzukehren. Auch Coligny und sein Bruder d'Andelot erbaten sich Urlaub; und die Königin ersuchte den erstern, nach der Normandie zu gehen, um die dortigen Unruhen zu dämpfen. Dieser Auftrag goll dem Admiral erwünschte Gelegenheit, in seinen Berichten die Schuld der Unruhen dem Ehrgeiz der Guise zuzuschreiben. Denungeachtet sprach das Parlament zu Paris, als ihm der Hergang der Verschwörung von Amboise war vorgetragen worden, dem Herzog v. Guise den Titel: Erbkaiser des Vaterlandes zu. So wie aber der Kardinal von Lothringen nicht aufhörte, den Verdacht gegen Condé zu nähren, so schrieben auch die Huguenoten fort, den Argwohn gegen den Ehrgeiz der Guise zu schüren. Selbst der spanische Botschafter richtete damals der Königin Mutter der letztern zeitweilige Entfernung (p. 64), während Elisabeth von England in einer auch in Frankreich verbreiteten Kundmachung die Guise, welche die Maria Stuart zur Annahme des Titels einer Königin von England bewogen hatten, als Englands geschworne Feinde bezeichnete; die die Ruhe der Völker ihrem Familieninteresse zum Opfer brächten. (p. 70.) Catharina von Medicis war bei diesen Verbündnissen fest entschlossen, sich durch nichts aus ihrer Mittelstellung zwischen den Parteien verdrängen zu lassen. Während sie daher geschehen liess, dass auf Antrieb des Kardinals von Lothringen alle Klagen in Religionsachen den weltlichen Gerichten entzogen und ganz den bischöflichen Gerichten vorbehalten wurden, gab sie auch zu, dass der von ihr zur Kanzlerwürde erhobene Michael v. Hospital, dessen bekannte Denkart die Hoffnung einer Versöhnung weckte, zur Vorbereitung nöthiger Reformen auf Berufung der Generalstaaten und eines Nationalconcils antrug. Wirklich kam eine Versammlung von Notabeln zu Fontainebleau zusammen, wo die Bischöfe von Valence und Vienne mit vieler Schonung von der Huguenotenpartei sprachen und auf die Nothwendigkeit eines Nationalconcils drangen, wofür sie dem gewünschten allgemeinen zu viele Schwierigkeiten entgegenstünden. Fast einstimmig wurde dieser Antrag auf die Berufung der Generalstaaten zum Beschluss erhoben. Diese kamen im October 1580 mitten unter den fortgesetzten Bestrebungen der Parteien, sich zu verstärken, zu Orleans anzuhalten. Hier begingen die Guise den schweren Miasgriff, den Prinzen von Condé in Gewahrsam bringen zu lassen, worauf eine königliche Commission des Todesurtheils über ihn ausgesprochen. Bald war der Tag für die Hinrichtung anberaumt, und diese war hoch zu der Erwartung Coligny's verschoben; dem ein gleiches Loos zugegedacht war, als unversehens Pfau d. H. schwer erkrankte und starb. Da sein Nachfol-

ger Karl IX. erst 10 und $\frac{1}{2}$ Jahr alt war, befürchteten die Guise, die Generalstaaten würden die Regentschaft dem Anton von Bourbon, König von Navarra, übertragen. Um dem zuvorzukommen und zugleich die Macht der Guise zu zügeln, trug die Königin Mutter dem Anton von Bourbon die Leitung des Heerwesens als Generallieutenant des Reiches an, und wusste ihn zu bereuen, dass er unbedinglich ihrer Regentschaft mit der obersten Leitung aller politischen Angelegenheiten die Zustimmung gab. Dies machte Karl IX. als seinen Willen kund. Catharina sah nun mit geheimem Wohlbehagen, wie sich die Bourbons mit Montmorency und den Chatillons auf einer und die Guise auf der andern Seite bei jedem Anlass um den Vorzug stritten. Ein neuer Versuch des Herzogs von Guise, den Prinzen von Gebüt gleichgestellt zu werden, misslang; ebenso scheiterte der Wunsch des Kardinals Karl zum einzigen Redner aller drei Stände bei den Generalstaaten erwählt zu werden, an dem Widerspruch des dritten Standes. Als die Versammlung sich über die grosse Schuldenmasse, die unter Franz II. sich angehäuft hatte, beschwerte, trug Anton von Bourbon auf strenge Untersuchung und Widerruf unmässiger Vergabungen an; die meisten waren zu Gunsten der Guise geschehen. Anton von Bourbon verlangte auch, dass ihm die Schlüssel der königl. Residenz eingehändigt würden, die dem Herzog von Guise anvertraut waren. Die Regentin traf ins Mittel und nahm die Schlüssel in ihren Verwahr. Einem zweiten Begehren Anton's von Bourbon, auf Freistellung seines Bruders Condé und Niederschlagung seines Processes, zeigte sich Catharina zu willfahren geneigt. Guise erklärte aber, dies verletze die Ehre des verstorbenen Königs, und Condé setzte zur Bedingung seiner Rückkehr an den Hof die Entfernung des Herzogs. Endlich kam zu Fontainebleau nach Auflösung der Generalstaaten eine Schein-Auseöhnung zu Stande. Da weckte aber am Ostertag eine vom Bischof von Valence vor dem Hof gehaltene Predigt, welche die Reformideen bevorwortete, die Glut der Zwietracht aufs Neue. Franz von Guise erhob laute Beschwerde, und es bildete sich jetzt schnell ein neuer Bund gegen die Hugenoten; an ihrer Spitze stand die Trias: Guise, St. André und Montmorency, der plötzlich mit seiner Partei zerfiel. Dieser Bund, den die Regentin sehr ungern sah, unterstellte sich in Religionssthken der Leitung Philipps II. Sein Botschafter und Guise einigten sich für einen Plan zur völligen Unterdrückung der Hugenotenpartei, während die Regentin wieder mehr Coligny Gehör verlieh (p. 136). Bald nach der Krönung Karls IX., bei welcher Guise die Forderung des Rangs gleich nach Anton von Bourbon durchsetzte, wurde das auf Betrieb der reformirten

Prediger von Condé und Coligny verlangte Religionsgespräch zu Boissy veranstaltet. Kardinal von Tournon hatte dasselbe widerrathen, der Kardinal von Lothringen aber, seiner Beredsamkeit einen glänzenden Sieg vertrauend, die Regentin dafür entschieden. (p. 146). Der Jesuitengeneral Lainez steigerte hier die Erbitterung auf's höchste, indem er den Untergang des Reichs verkündete, wenn nicht die Hugenoten, die er *lupi, volpi, serpenti* nannte, daraus vertrieben würden. Des Kardinals beredete Vorträge machten auf Anton v. Bourbon solchen Eindruck, dass er sich von der Reform lossagte (p. 159; 163). Dennoch Hess die Regentin, von Hospital geleitet, in der Versammlung zu St. Germain die öffentliche Religionsübung den Hugenoten verwilligen. Diese Verwilligung, zu der Guise keinen Theil nahm, blieb aber erfolglos (p. 164). Guise warb nun um Verbündete in Deutschland (p. 166). Doch ein blutiger Zusammenstoß zwischen seinem Gefolge und den Hugenoten zu Vassy gab die Losung zum Ausbruch des Religionskriegs, der nun Frankreich lange Zeit nerrüttete. Dieser Krieg, der mit einem Triumphzug des Verteidigers des Glaubens in Paris und mit der Aufstellung einer reformirten Bundesregierung in Orleans unter Condé begann, während die Regentin vergebens zu vermitteln suchte, wird von dem Verf. mit der größten Umständlichkeit beschrieben. Nach dem blutigen Sieg bei Dreux, wo Condé des Guise Gefangener wurde, musste dieser in einem frommen Bauernhaus übernachten. Weil da nur eine Lagerstätte sich fand, überliess er sie dem Condé. Doch dieser wollte sie nur mit ihm theilen. So ruhten der Sieger und der Besiegte neben einander. Letzterer konnte nicht einschlafen, während der andere ruhig schlief. (p. 235). Allein bei der Belagerung von Orleans, welche Franz v. Guise mit Erfolg betrieb, erreichte ihn das Schicksal. Er fiel von der Meuchlerhand eines Edelmanns, dem er früher nach der Verschwörung von Amboise Begnadigung verschafft hatte. Umständlich beschreibt der Verf. die Scene des Mords und des Sterbelagers, auf welchem Guise noch mit der Regentin mehrere Unterredungen über die Lage des Reichs hatte. (p. 272. 278 ff.) Heinrich v. Guise. (hisher Joinville genannt) trat jetzt an des ermordeten Vaters Stelle. Kam er diesem an Feldherrntalent und vorsichtiger Klugheit nicht gleich, so übertraf er ihn noch an Herrschbegierde und an allen Talenten und Künsten, die ihrer Befriedigung dienen (p. 302 ff.). Damals befand sich der Kardinal von Lothringen zu Trient, wo die Reformfreunde sich längere Zeit wie um ihr Haupt sich versammelten. Seine dortige Wirksamkeit und die Gegenwirkungen Roms, das ihn fürchtete und ihm schmeichelte, sind vom Verf. gut geschildert. Er anerkennt den

Kardinals Verdienste für die Reformbeschlüsse und für die friedliche Schliessung des Concils, ohne zu verhehlen, dass er sich gleichzeitig alle Mühe gab, sich der Gunst des Papstes zu versichern, welche ihm für die Ausführung der Entwürfe und Absichten seines Hauses in Bezug auf Frankreichs Zustände, besonders seit der Ermordung seines Bruders unentbehrlicher schien als je zuvor (p. 334). Trotz seinem Reformeifer liess er sich noch neue Pfändverleibungen von Seite des Papstes gefallen, obgleich die Beschlüsse des Concils die Vereinigung mehrerer Kirchenpfänders verboten. Auch wäre sein vergebliches Werben um die Stelle des vorsitzenden Legaten im Concil, welche ihn von Rom noch abhängiger gemacht hätte, nicht zu erklären, wenn er nicht dadurch sich den Weg zur dreifachen Krone zu bahnen gehofft hätte. Nach seiner Rückkehr in Frankreich drang er jedoch auf die Vollziehung der Reformbeschlüsse und gab selbst davon in seiner Synode zu Rheims das Beispiel (p. 340 ff.). — Bald hernach bildete sich auf Betrieb der Guise die später so berühmte Ligue, wogegen Montmorency und Coligny ihrerseits Verabredungen trafen (p. 244. 250). Dies hinderte jedoch die Regentin nicht, ihre Versuche zur Ausöhnung fortzusetzen. Zu Müllis kam eine solche zum Schein zu Stande. Coligny wurde hier förmlich für schuldig am Mord des Franz v. Guise erklärt. (p. 364 ff.) Die immer enger Verbindung des französischen Hofes mit Philipp II., dessen Heer unter Alba man ungehindert durch Frankreich zur Unterdrückung der Niederländer ziehen liess, wurde für die Hugenoten das Signal zu allgemeiner Waffengrüstung. Schlacht folgte auf Schlacht mit wechselndem Glück. Der Kardinal von Lothringen entwickelte den thätigsten Eifer, um einen, den Hugenoten günstigen Frieden zu verhindern. — Der Verf. erwähnt (p. 407) einer Schrift, welche der Leibarzt des Kardinals 1568 an den König richtete, worin er den Anspruch Frankreichs auf Erweiterung seiner Grenzen selbst über den Rhein bevorwortete: Rheus non limes Gallia, sed modo Danubius! — Doch weckte der steigende Ehrgeiz der Guise die Eifersucht Karls IX. Besottiers ergriffte ihn der Versuch des Herzogs Heinrich, durch Ränke die Hand seiner Schwester zu erhalten. Er näherte sich nun Coligny, zog ihn in seine Umgebung, nannte ihn Vater, gab ihm die Erlaubnis sich mit 50. Garden für seine Sicherheit zu umgeben, verlieh ihm Sitz im Königlichen Rath und überhäufte seine Freunde mit Ehren und Aemtern. (p. 484). Durch diese auf Höchste getriebene Verstellungskunst gelang es ihm, Coligny ganz zu verblenden, während er und seine Mutter den Katholiken unter der Hand zu verstehen gaben, sie seien durch den kurz zuvor zu Stande gekommenen Vergleich

von St. Germain entsetzlich hintergehen. Der Herzog von Guise aber, da er sich fern hielt, liess er bitten, keinen Verschmach' Grob zu hegen, da es in Frankreich keine Person gebe, der er nächst seinen Brüdern mehr zugethen sei. (p. 480 ff.) Indessen hatten der König und seine Mutter Mühe, den Herzog von Erhaltung seiner Klage gegen die angeblichen Mörder seines Vaters abzuhalten. Beide (Guise und Coligny) trafen am Hofe zusammen, als dieser von Blois nach Paris zurückgekehrt war, um die Hochzeit der Schwester des Königs mit Heinrich von Bearn zu feiern. Die prachtvollen Festlichkeiten schienen hier eine Amüsirung zu verkünden. Gerade dieser Schein aber ward zum Widerspiel ausgesetzt. Coligny drängte den König zur Ausführung des von ihm schon lange betriebenen Kriegszugs zur Eroberung der spanischen Niederlande. Karl IX., weit entfernt, diesem Plan geneigt zu sein, verwarf ihn doch nicht, sondern erbat sich nur Friede, und spielte die Comödie einer Abneigung gegen Guise so täuschend, dass Coligny allen Warnungen, auf seiner Hut zu sein, das Gehör versagte. Ingeheim wurde nun zwischen dem König und seiner Mutter der Beschluss verabredet: weil man nicht zugleich Coligny und Heinrich von Guise aus der Welt schaffen könne, zuerst jenen und seinen Anhang unter den Streichen des Volks unter Guise's Leitung fallen zu lassen, und hernach diesen entweder als Mörder auf dem Hechtsweg zu verfolgen, oder sich durch ergebene Soldaten seiner zu entledigen. Wegen des dem Coligny bestimmten Looses würde jetzt Heinrich von Guise ins Vertrauen gesetzt, und ein zu seiner Fäulnis gehöriger Abenteuerer Maurevert übernahm es, den Admiral bei seiner Rückkehr vom Hof nach seiner Wohnung aus einem Versteck zu erschleichen. Die Wunden des letzteren waren jedoch nicht tödtlich. Karl IX. gab sich dem Schein höchster Entrüstung über die That und gab Befehl, die Mörder aufzusuchen, während er den Verdacht auf die Guise zu lenken suchte. (p. 500 ff.) Er mit seiner Mutter und beiden Brüdern begibt sich selbst zu Coligny, bezeigt ihm die lebhafteste Theilnahme und fordert ihn auf, seine Freunde in den seiner Wohnung beobachteten Häusern zu vereinigen. Doch gleich darauf wurde im Louvre, um sich gegen die Rache der Hugenoten zu sichern, ihre Ermordung beschloffen. Die Ausführung am 24. August 1572 ist unter dem Namen der Bartholomäusnacht bekannt. Heinrich von Guise übernahm die Anordnung und Leitung des grämlichen Trauerspiels. Auf's Umständlichste schiedet der Verf. seine Theilnahme, ohne das Mindeste davon in Abrede zu stellen, selbst nicht, dass er, als Coligny's Leiche in den Hofraum seines Palastes war hinuntergeworfen worden, ihr mit einem Nattuch das Blut vom

Gesicht wischte und da er nun die Züge des Admirals erkannt, die Leiche mit dem Fuss wegstieß, unter dem Zuruf: „Giftiges Thier! nicht mehr verbreiten wirst du nun dein Gift.“ (p. 505.) Auch durchwandelte er darauf mit seinem Bruder wie ein Sieger die ganze Stadt, die eine Wahlstätte des Mords geworden war. Doch liess er vielen Hugenoten; namentlich hundert Edelleuten, die er kannte und von denen er eine Sinnesänderung hoffen zu können glaubte, seinen Palast öffnen, um der Wuth ihrer Verfolger zu entgehen (p. 508). — Vor elf Jahren hat H. Alberti zu Florenz ein Leben der Catharina von Medicis veröffentlicht, worin er seine Landesgenossin von der Beschuldigung, die Urhebetin der Bartholomäusnacht zu sein, zu reinigen sucht. (S. die Anzeige im Jahrg. 1840. S. 609 ff.) Hr. Bouillé scheint dieses Werk nicht gekannt zu haben. Aber die Thatsachen, die er anführt, stehen ihm schnurstracks entgegen. Nach seiner Darstellung waren es Karl IX., seine Mutter und der Herzog von Anjou, die hinter dem Rücken von Guise mit der tiefsten Verstellungskunst die Greuelthat vorbereitet und erst dann dem Herzog von Guise davon Kunde gegeben haben, als der Zeitpunkt erschienen war, wo die Vollziehung mit Ueberraschung der Schlachtopfer unversehens erfolgen sollte, wogegen die Vollziehung selbst, auch nach Bouillé das Werk des Herzogs war, indem er als Haupt der von fanatischem Hass gegen die Hugenoten erfüllten, ihm ganz ergebenen Volksmassen dazu bereitwillig die Hand bot. Catharina von Medicis, indem sie am Tage nach der Mordnacht dem König von Spanien Nachricht davon gab, wünschte sich Glück, dass Gott ihrem Sohne die Gnade verliehen; sich seiner rebellischen Unterthanen zu entledigen. Unser Verf. citirt dieses Schreiben aus den Papiers de Simancas B. 34 pièce 135. Nach der That freilich gab sich Karl IX. in seiner ersten Kundmachung vom 24. August den Schein, als wäre sie blos das Ergebnis des feindlichen Verhältnisses zwischen dem Haus Guise und dem Admiral Coligny und ihrem beiderseitigen Auhang, ohne dass der König daran Theil genommen, als welcher vielmehr mittelst der um ihn zu seiner eigenen Sicherheit versammelten Gardes dem Gemetzel Einhalt zu thun gesucht habe (p. 516). Doch wird im königlichen Rathe, wo die Kundmachung beschlossen wurde, das Bedenken aufgeworfen: ob nicht die Ueberwälzung der ganzen That auf den H. v. Guise nicht die Zuneigung der Katholiken für ihn noch steigern müsse (p. 517). Auch fand es Karl IX. geräthen, am 26. August im Parlament zu erklären, alles Vorgegangene sei auf seinen ausdrücklichen Befehl geschehen zur Bestrafung der Verschwörer gegen ihn und sein Haus zur Vernichtung der katholischen Religion und zum Umsturz des

Reichs (p. 519). Zugleich liess er aber in Deutschland und England kund thun: er habe sich durch die ihn und den Thron bedrohende Gefahr genöthigt gesehen, „den Herren des Hauses Guise freie Hand zu lassen“ (p. 520). Der Kardinal von Lothringen hingegen, damals in Rom anwesend, nannte in einem an Gregor XIII. gerichteten Schreiben Karl IX. „den von Gott gesendeten Vertilgungsengel“ (p. 520). Doch, obgleich jetzt Bekehrungen in Menge erfolgten (die von Heinrich v. Bearn selbst war darunter), so erhob sich doch schnell von Seite der Hugenoten, besonders im Süden, eine kräftige Kriegsrüstung, durch das Versprechen der Unterstützung von England und Deutschland ermuntert. Auch sah sich, nachdem die Angriffe auf Rochelle vergeblich geblieben, Karl IX. bald zu einem neuen Vergleich bewogen, der den Hugenoten freie Religionsübung und den Besitz von Rochelle, Montauban, Niemes und Sancerre zugestand. Nicht wenig trug der Wunsch dazu bei, die Wahl seines Bruders Anjou zur Krone von Polen durchzusetzen, wo die Protestanten eine grosse Partei bildeten (p. 536). Der Kardinal von Lothringen, indem er dem König hiefür einen ansehnlichen Beitrag des Klerus anbot, pries seine dissimulation pleine de piété, womit er nach dem Bedürfniss der Zeit sein Reich von den falschen Propheten gestäubert habe, und versicherte, der Klerus erwarte nur Schutz für seine Gerechtsame und Befreiungen; sonst versage er nichts als die Seelen, vor allem die des Königs. „La nous donnent, vous la donnez à Dieu, Vous la donnez à lui et à nous, quand vous y tiendrez le vrai et vive foi catholique, apostolique et romaine, et l'armerez d'un zèle d'extirper les hérésies, les blasphèmes“ (p. 538—540). Bald nach dem Zug Anjou's nach Polen starb Karl IX., und jener, der ingeheim nach Frankreich zurückeilte, gab gleich fünf Guisen Sitz in seinem Rath und bezeigte dem Kardinal von Lothringen das grösste Zutrauen. Dieser genoss es jedoch nicht lange. Er starb an einer Verkältung, die er sich zusog, indem er einer Procession der Bruderschaft der Weissen, der sich der damals Frömmigkeit heuchelnde Heinrich III. einverleibt hatte, nackten Fusses beiwohnte. Die ganze Königsfamilie umgab sein Sterbebett. Selbst die Königin Mutter ward bis zu Thränen geführt. Doch sagte sie gleich nachher: von nun an werden wir Frieden haben (p. 567). Unser Verf., der des Kardinals grosse Eigenschaften anerkennt, ohne seine nicht geringen Fehler zu verstanen, führt das Urtheil des Jesuiten Daniel an: *La conservation de sa propre grandeur et les avantages de la maison de Guise servaient beaucoup à animer son zèle, et tout bien considéré,*

l'ambition était sa passion dominante (Hist. de France ed. in IV. T. VI. p. 552).

Damit schliesst der zweite Band. Im dritten Band entrollt sich mit der genauesten Umständlichkeit der noch frühere Zeitschnitt, wo der charakterlose, ganz eledene Lieblingen (Mignons) hingebene Heinrich III., obgleich er sich mit einer nahen Verwandtin der Guise verlobt hatte, unaufhörlich zwischen den zwei Parteien der Hugenoten und der von Philipp II. inspirirten und geschützten und von Heinrich v. Guise geleiteten Ligue hin- und herschwankt. Bald stellt sich der König, nothgedrungen, zumal da sein eigener Bruder mit selbstischen Absichten gegen ihn aufstand, an die Spitze der Ligue, doch bloss um ihre Pläne zu vereiteln oder zu durchkreuzen, bald steht er beiden Parteien feindselig entgegen, doch mehrtheils von weit grösserer Furcht vor dem angeblichen Vertheidiger der Staatskirche und des Throns als vor ihren offenen Bekämpfern erfüllt. Weil er beiden Parteien nur Misstrauen einflössen konnte, wag er beiden verhasst, und trug die Hauptschuld an der zunehmenden Verwirrung und an der Unmöglichkeit einer haltbaren Veröhnung. Zu einer Entscheidung zwischen dem König und Guise schien es kommen zu müssen, als letzterer im April 1588 unversehens nach Paris kam, wo der König von Soldaten umgeben sich aufhielt, obgleich fast die ganze Bevölkerung ihm bewaffnet und aufs äusserste erbittert gegenüber stand. Guise wurde von ihr wie ein Ahgott empfangen, und weil sie für sein Leben besorgt war, setzte sie sich förmlich in Belagerungsstand und errichtete Barrikaden. Der König aber, der den Herang mit Unwillen aufnahm, getraute sich nicht, ihn verhaften oder morden zu lassen, sondern hielt es für gerathener, heimlich zu entfliehen und nunmehr sich auf eine Unterhandlung mit Guise einzulassen, die mit der Unterzeichnung aller von diesem dictirten Friedensbedingungen endete. (p. 284 ff.) Nun berief aber der König die Generalstaaten nach Blois. Auch Heinrich v. Guise, trotz der Abmahnungen seiner Freunde, folgte der Einladung dahin, auf das Ansehen seiner Macht vertrauend, die damals ihren Zenith erstiegen hatte. Hier jedoch fiel er am 23. Dez., als er gerufen sich zum König begab, in dessen Vorgemach unter der Hand von Mördern, welche dieser gewonnen hatte. Diese Scene wird umständlich vom Verf. beschrieben (I. VI. ch. 2. p. 305—317). Doch verhalf auch dieser Mord dem König nicht zur Macht. Das Ermordete Bruder Maj ertrat jetzt an die Stelle des erstern, bis sein Neffe (Heinrich II. v. Guise) seiner Gefangenschaft entronnen, den Hauptinfluss gewann. Auch dieser

wurde dann wie Majenne des Trachtens nach der Krone verdrängt. Auch Heinrich III. sollte das Ende des Bürgerkriegs nicht erleben; er fiel unter Mörderhand vor den Mauern seiner Hauptstadt, die er belagerte.

Die Fortsetzung des Kampfs der Ligue mit Heinrich von Bourbon; den der sterbende Heinrich III. selbst als seinen rechtmässigen Nachfolger bezeichnet hatte, wird nun in den letzten Kapiteln des dritten Bandes und in dem ersten des vierten Bandes dargestellt. Es geschieht dies von dem Verf. mit der nämlichen Ausführlichkeit und unparteiischen Geschichtstreue, wie in den früheren Abtheilungen seines Werkes. Die letzten Abschnitte desselben sind der Theilnahme der Guise an den öffentlichen Angelegenheiten unter Heinrich IV. und Ludwig XIII. insbesondere an der Fronde gewidmet und schliessen mit Ansküften über die letzten Geschicke dieses Hauses bis zu seinem Erlöschen. Sein Gestirn am politischen Himmel war von dem Augenblick verschwunden, wo Heinrich IV. von ganz Frankreich als der rechtmässige Herrscher anerkannt wurde.

Wenn wir nun das Wesen, den Charakter, die Tendenzen und Ergebnisse der ungemessenen und nachhaltigen politischen Thätigkeit der Hauptpersonen des Guisischen Stammes übersehen, so dringt sich uns die Betrachtung auf: wie vielsüchtig, zweifelhaft und ungewiss der Werth oder das Verdienst aller Bestrebungen, die mit grossem Geräusch die Welt erfüllten, vor den Augen der unbefangenen Nachwelt erscheinen müsse, wenn sie einerseits nicht rein von selbstsüchtigen Abmichten sich darstellen, und andererseits ihr Erfolg voraussichtlich mit nicht zu berechnendem Trübsal und Elend für die Menschheit und die Gesamtheit der Gesellschaft verbunden war. In solchen Epochen, wo eine ausserordentliche Gährung und Aufregung der Geister in der Gesellschaft entsteht und die öffentlichen Gewalten sich aus Unverstand und Schwachsinn zur Beschneidung derselben unfähig und unmüchtig erweisen, ist es allerdings leicht begreiflich, dass ausgezeichnete Talente, von persönlichen Verhältnissen ermuntert, sich aufgefordert fühlen, die Versäumnisse und die Unzulänglichkeit der Inhaber der öffentlichen Gewalten durch ihre persönlichen Anstrengungen zu ersetzen. Nur zu leicht gesellt sich aber diesem übernommenen Beruf sich voranzustellen die Versuchung; die durch Lahmheit der Regierung gesteigerte Zwietracht und Verwirrung für Erreichung selbstlicher Vortheile, als gerechte Belohnung gemachter Anstrengungen über die Gebühr auszubeuten. Nicht ohne Grund flosste die Art und Weise, wie die Guise die Sache des Throns und des Altars gegen die Partei der Neugläubigen eigenmächtig verfochten, den Königen

und ihren Rathgebern den Argwohn ein, dass ihrem Kampferer ehrgeizige Familieninteressen zur Triebfeder dienten. Daher entspann sich zwischen der Regierung, als deren Vorfechter die Guise sich hervorthäten und diesen selbst ein von misstrauischer Eifersucht unterhaltener Antagonismus, der den Wirrsal stets vermehrte und der Herstellung eines friedlichen Zustandes im Reich hinderlich wurde. Hatte der Ehrgeiz der Guise, wie es manche Thatsachen und Umtriebe wahrscheinlich gemacht (s. z. B. im vorliegenden Werk P. III. L. V. ch. 1. p. 31 ff. und ch. 3. p. 252. 255), sich das Endziel vorgesteckt, die Krone der Capetinger mit Beseitigung der Bourbons auf ihr Geschlecht zu bringen, so wurde ihre Schuld durch das Verfehlen des Ziels noch lange nicht gesühnt, indem ihrem herrschsüchtigen Streben ganze Geschlechtsalter und die Wohlfahrt des Vaterlandes in einem erbitterten Bürgerkrieg auf unabsehbare Zeiten zum Opfer fielen. Gesetzt aber auch, das Augenmerk der Guise wäre einzig dahin gerichtet gewesen, die stets unterhaltene Benarruhigung des Reichs und die grimmige Spaltung seiner Bevölkerung durch den Eifer der Glaubensparteien zum Vehikel der eigenen immer höher steigenden Machtübung zu benutzen, so wäre doch auch diese ehrgeizige Politik weder zu rechtfertigen noch zu entschuldigen. Ihre Geschichte ist jedenfalls eine furchtbare Bestätigung, dass die mächtigste, blühendste Monarchie dem Untergang nahe steht, wenn ihr Geschick einer Reihenfolge schwacher und charakterloser Regierungen übergeben und es einer ehrgeizigen Familie vergönnt ist, den Thronhabern einen langen Zeitraum hindurch nur die Wahl zu lassen, sich entweder zum bloßen Vollstrecker ihres Willens herabgewürdigt oder widrigenfalls von ihnen stets an den Rand des Abgrunds hingedrängt zu sehen.

Constanz.

J. M. Wenzelberg.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

*A. Tebeldi, das Eigenthum. Stuttgart. Hallberger'sche Verlagshandl.
1848. 148 S. gr. 8.*

Aus einem doppelten Grunde glaubte der Unterzeichnete eine Anzeige dieser Schrift machen zu sollen, zunächst wegen der hohen Wichtigkeit der darin besprochenen Fragen und der eigenthümlichen Art ihrer Beantwortung, die gerade darum besonders zum Nachdenken anregt, weil sie der herrschenden Zeitrichtung zumeist gerade entgegenläuft, sodann aber aus dem Grunde, weil es ihm leid sein würde, wenn der sehr beachtenswerthe Kern des Buchs (zamal Kap. 13—16) über der Schale auch von Andern ebenso übersehen werden sollte, wie er selbst nahe daran war es zu thun, als er sich bloss das Anfangs- und Schlusskapitel angesehen hatte. Denn diese enthalten meist müßigen Ballast von herkömmlichen geschmack- und gehaltlosen Redensarten und Ausrufungen über die Zunahme von Armuth und Elend im Grossen; ja die Einleitung (S. 1—7) wird nicht selten geradezu lätherlich durch den missgütigen Versuch des Verf., auf den Krücken eines von schwäbischen Sprachfehlern strotzenden Ausdrucks sich zum Schwung einer dichterischen Begeisterung hinaufzuschrauben, so dass nicht nur der Ernst der Sache darunter leidet, sondern auch ein Entschluss dazu gehört weiter zu lesen. Auch die auf dem Gebiet der Rechtsphilosophie sich bewegenden Betrachtungen des Verf. (in den ersten 12 Hauptstücken) über das Eigenthum und seinen Rechtgrund überhaupt gehören grossentheils zu der sehr schwachen Seite der Schrift, da sie nur etwa Das wiederbringen, was, unter dem Einfluss des Römischen Rechts und der Kant-Fichte'schen Rechtsansicht, schon in unzähligen Büchern darüber ausgeführt ist. Doch zeichnet sich die Darstellung des Verf. hier schon mehrfach aus durch einzelne treffende Bemerkungen und ahnungsvollen Stellen, nicht mindet in der Regel durch eine grosse Anschaulichkeit, Lebendigkeit und kräftige Kürze des Ausdrucks. Immerhin aber bleibt dieser ganze Theil des Buchs nur eine Zuthat, der der Verf., um ein Buch über „das Eigenthum“ zu schreiben, glauben mechte nicht entzathen zu können. Er hätte jedenfalls besser gethan, sich einfach zu beschränken auf die fast durchweg vortreffliche Schilderung der bürgerlichen und gewerblichen Verhältnisse der mittleren Zeiten, über die er mit genauer Sachkunde spricht,

und hieran sodann seine Vorschläge anzuknüpfen zur allmählichen Umgestaltung des in Bezug auf Landwirtschaft und Gewerbe heute geltenden Rechts, die um so mehr Beachtung verdienen als dieses Recht jene Hauptgrundlagen alles Wohlstandes nach des Verf. Ansicht, die der Berichtersteller vollkommen theilt, einer stetig fortschreitenden Auflösung entgegenführt. Den ganzen hier einschlagenden Theil des Buchs, besonders dessen 13.—16. Hauptstück, dürfen wir mit gutem Gewissen Allen, zumal unsern Volks- und Staatswirthschaffern empfehlen, da Diese von der Lichtseite des s. g. freien Eigenthums so bestochen zu sein pflegen, dass sie noch immer fast kein Auge haben für dessen täglich dunkler werdende Schattenseite und für den Umstand, dass in der ganzen Geschichte so lose Eigenthumsverhältnisse, wie sie seit 60 Jahren mehr und mehr sich gestaltet haben, ohne Beispiel sind. Ganz ähnlich sehen wir auch z. B. einen sonst so klaren Kopf wie Thiers, noch in seinen neuesten Reden und Schriften über das Eigenthum, völlig in das alte ausgefahrene Geleise zurückfallen, da die tollern Versuche seiner Landstaate, die Arbeit in (Un-) Ordnung zu bringen, ihn — wie viele Andere — ganz blind für die Mängel der bisherigen Eigenthumsverhältnisse gemacht zu haben scheinen. Diese aber hat der Verf. grossentheils erkannt und scharf gezeichnet. Es ist ihm nicht, wie der Schule des s. g. abstrakten Liberalismus, entgangen, dass die Grundrandsheit unserer Eigenthumsgesetzgebung, von der sich im Alterthum wie im Mittelalter kaum eine Spur zeigte, in der Auffassung der ganzen Eigenthumsfrage fast lediglich im Standpunkt des Einzelnen liegt, dass das nothwendige Verhältnis der stets wechselnden Zahl der Menschen zu der ebenfalls stets wechselnden Zahl der vorhandenen, zur Bedürfnisbefriedigung wiederlichen Sachen dabei ganz ausser Acht gelassen worden ist, während es vom Tag zu Tag gebieterischer Beachtung fodert, je dichter die Bevölkerung und je drückender die Lebenslage eines immer grösseren Theils dieser Bevölkerung wird. Ref. hat schon in seinen „Grundrissen des Naturrechts“ diesen Missstand aüher besprochen und eine Reihe von Beschränkungen des s. g. freien Eigenthums angedeutet, welche das Recht ihm dringend zu verlangen scheint. Der Verf. geht in seinen Vorschlägen noch weiter als er. Im Wege zum Ziel mag hier oder dort geirrt sein; dieses selbst aber steht fest; nicht bloss mehr die Wissenschaft, sondern das drängende Leben gebietet, es unverrückt ins Auge zu fassen. Vorwärtsgen auf dem bisherigen Wege scheint dem Verf. mit Recht unheilbringend für die Menschheit! Am den ersten 12 Hauptstücken haben wir nur Einzelnes aus:

Im 1. Kapitel wird das „Recht zu leben“, als körperlich besessenes Wesen, als Hauptrecht angeführt, kraft dessen wir Anbahnung von der Gemeinschaft und Erhaltung aus deren Mitteln zu fordern hätten; das Recht überhaupt wird ganz kantisch als blosse Beschränkung der äussern Freiheit der Einzelnen mittelst Zwangs zum Zweck der Ermöglichung des Zusammen-Lebens und Wirkens erklärt, die, wie jede Schranke, unbedeuten, aber doch das kleinere Uebel sei. Ob Menschen ohne Vernunftgebrauch, wie Kinder, Rechte haben könnten, scheint dem Verf. zweifelhaft (1). Im 2. Kap. (S. 12.—17) „die Gleichheit der Menschenrechte“ werden Recht und Staat ewige Naturnothwendigkeiten genannt, deren Gestaltungen freilich sterblich seien wie die Menschen. Der Verf. fährt die Sätze aus, dass Ungleichheit immer neue Ungleichheit gebärt und der Gesellschaft ihr Grab gräbt, dass wir nur, gezwungen einer Gemeinschaft angehören können, die auf unsere Kosten da ist, sofern wir mehr in sie einlegen als von ihr erhalten (gleichwie in einer Aktiengesellschaft), dass wir zu ihr in einem blosse thatsächlichen Verhältnisse stehen, mithin gegen sie so wenig eine Verbindlichkeit haben, als sie ein Recht auf uns, dass wir vielmehr austreten oder die uns nachtheiligen Gesetze umstossen dürfen, sobald wir die Macht dazu haben. d. h. die Mehrzahl sind; endlich dass die Gleichheit Jedem ein Recht gebt: auf so reichlichen Unterhalt, als ihn das Verhältniss der vorhandenen Sachen zu den vorhandenen Menschen zulässt, aber auch eine Pflicht zur verhältnissmässigen Arbeitbeitrag zur Hervorbringung der nothwendigen Sachen. Das 3. Kap. enthält gewissermassen eine Einleitung und einen Ueberblick dessen, was die Schrift des Verf. hauptsächlich auszuführen versucht. Es erörtert „die thatsächliche Vertheilung des Eigenthums“ und hebt hervor, dass weder Einer oder Zwei, noch eine Million Menschen an Sachen, d. h. an leiblichen und geistigen Lebensmitteln, sich allein zueignen und brauchen oder auf sammeln*) dürfe was Alle heissen dürfen, also auf Kosten Anderer (Mitlebender oder künftiger Geschlechter); absonst liege darin gleichsam ein Verbot für die Verkürzten, nicht zu essen, Häuser zu bewohnen u. s. f. (S. 41); ja ein Diebstahl (eine Aneuerung, die besser weggeblieben wäre, weil sie an Proudhon's marktschreierisches Wort erinnert). Der Verf. zeigt, dass, Wer keinen fruchtbringenden Besitz hat, nur arbeiten könne, wenn er für seine Arbeit wenigstens soviel erhält, als er zum Leben braucht; die Arbeitstätigkeit:

*) Dieses Aufstapeln, bemerkt der Verf., sei überall da schädlich und ungerecht, wo an Lebensmitteln kein Ueberschuss sei und enthalte dann Wucher.

allein sichere das Recht zu leben in keiner Art auf alle Fälle; die bleibende gänzliche Abhängigkeit (Sklaverei) der blossen Arbeiter folge unwiderlegbar aus dem Umstande, dass die Arbeit ohne Boden und Kapitale nicht denkbar ist, dass sie nicht schaffen kann, dass, wenn der Besitzer nicht Arbeit dem Arbeiter zugestehen würde, Dieser keine fände (S. 23); der Verf. zeigt ferner, dass und warum es täglich schwerer wird, auch nur das Nothwendige durch gemeine Arbeit zu erschwingen, dass Maschinen und Mitwerbung, zumal der kleinen Besitzer, — die zumal in den gränlichen Versteigerungen an den Wenigstfordernden zu Tage trete — die Nichtbesitzer, sammt Weib und Kind, trotz aller Arbeitüberbürdung, doch nur zum kümmerlichsten Pflanzenleben kommen lasse, „das sie mit Allem zahlen müssen, was sie über das Thier erhebt“ (S. 42), und er findet den Hauptgrund der raschen Aufzehrung des Mittelstands durch Vermögens-Zersplitterung einer- und Anhäufung andererseits in der Auflösung jener Schranken von Beidem, die in den alten Ackerverfassungen und Gewerbeordnungen gelegen hätten. Was diese Schranken bedeutet und Was die heillosen Gesetze gewirkt haben, wodurch sie, unter dem Schilde der „Freiheit“ (das Eigenthums, Gewerbs, Verkehrs), zumal seit der französischen Umwälzung, beseitigt worden seien, schildert der Verf. späterhin näher. In diesen Gesetzen und ihren Vertheidigern erblickt er die natürlichen Feinde der zahlreichen Klassen, die dadurch um das Recht auf Sachen gebracht wären und die man nun mit ungeheurer Tyrannei zwingt, nach den schmuckvollsten Demüthigungen unterzugehen. Daneben wirkten alle die armseligen Mittelchen, womit unsere Ständekammern den Arbeitern zu helfen suchten, z. B. unentgeltlicher Unterricht, progressive Steuern, Bredarten u. dgl., nicht mehr als Abzapfungen bei Wasserstüchtigen. Der Besitz, ungleich und unstetig, ohne richtiges Verhältniss der Menschen zu Grund und Boden und zur Arbeit, wie er ist, könne nicht aufrecht erhalten werden. Entweder die Gesetze werden ihn regeln oder furchtbare Umwälzungen! Den Verhungerten helfen alle hochklingenden Bürgerrechte Nichts; Nichts hilft ihnen die lächerliche sog. „Gleichheit vor dem Gesetz“, Nichts, dass sie als „aktive Bürger“ verhungern! ruft der Verf. aus, der überhaupt hier ebenso kräftig als treffend die Sachlage schildert, die ihm später (Kap. 12) den Stoff abgibt zu einer ganz missglückten Parabel unter dem Titel: „eine halb wahre Geschichte.“ Im 4. Kap. „das Eigenthum und seine Erwerbung“ erklärt der Verf. den Begriff des Eigenthums in der gewöhnlichen Weise, zeigt leidlich, dass der Satz: „Bezeichnung gebe Eigenthum“ nur den ganz ver-

Fehlen Versuch enthalte, unsere Eigentumsverhältnisse zu rechtfertigen, weil er den Grundmangel habe, die durchaus nothwendige Beschränkung des Eigenthumerwerbs zu verkennen, die sich aus dessen unerlässlicher Vereinbarkeit mit den Rechten und der Freiheit Anderer ergeben, zumal mit deren unbedingtem Recht auf Leben und Sachen (Lebensunterhalt), weil er ganz folgerichtig auch die Sklaverei rechtfertigen würde, da auch der Mensch bezeichnbar sei. Das 5. Kap. führt den Satz aus: „Abgesehen von bürgerlichen Gesetzen ist nur Eigenthum, was besessen wird; denn ohne jene sei nur im körperlichen Besitz die Möglichkeit des Schutzes und der Erkennbarkeit der Absicht des Gebrauchs vorhanden, daher dem Volk noch Besitz und Eigenthum gleichbedeutend sei und die Römer Letzteres nur bei körperlichen Dingen anerkannt hätten. Der Verf. will weder von einer ursprünglichen Gütergemeinschaft, noch von dem erdichteten Urvertrage als Quell des Sondereigenthums etwas wissen (S. 33), und hält ebenso richtig dafür, dass auch die Formgebung durch Bearbeitung Eigenthum am Stoff nicht geben könne (höchstens Entschädigungsanspruch), sonst gebe dieses der bloße an sich schrankenlose Wille. Seine Beweisführung ist hier jedoch ebenso dürftig als sein Satz falsch: „die Naturrechtslehrer erklärten die Verordnung (!) von Kraft, die Bearbeitung, zum Erwerb von Sachen nirgend nothwendig.“ Ein flüchtiger Blick, sei es in Ahrens' oder des Ref. Buch über Naturrecht, sei es in den trefflichen Art. „Communismus“ von W. Schulz im Staatslexikon, ja schon in Warukönig's Rechtsphilosophie würde den Verf. vielleicht hier und überhaupt bestimmt haben, Manches vielseitiger und anders auszuführen. Wenigstens nicht alle „Juristen“ beten die platte römische Theorie von den Rechtsgründen des Eigenthumerwerbs als rechtsphilosophisches Evangelium nach! Die Hauptsätze des 6. Kbp. „inwiefern das Eigenthum in der Natur fußt“; sind bereits oben besprochen; es enthält viel Unbegründetes und Uebertriebenes, was wir übergehen. Wahr bleibt nur soviel, dass der Bedarf (auch der künftige!) und die Sicherung seiner Deckung den Hauptanhalt für jede gerechte Eigentumsgesetzgebung abgeben muss, und dass dessen Art und Umfang, so sehr verschieden bei den Einzelnen, in der Regel nur für eine enge Umgebung beurtheilbar ist — welsch' Letzteres die Gleichmüthigen von Oben vergessen. Im 7. Kap. (S. 45 ff.) wird „der Einfluss der Erbfolgesetze auf das Eigenthum“ besprochen. Es wird der sehr schwache Versuch gemacht, zu zeigen, dass nur durch Rechtsdichtungen der Staatsgesetze der Nachlass nicht harralos werde, und nachgewiesen; weshalb die Arbeit der Nachkommen von Nichtbesitzern

fast immer unergiebig, also die Mittellosigkeit gleichsam vererblich, kurz eine Paria-Klasse und eine tiefreichende Geburtsaristokratie (der Reiziter) da sei. Das Erbrecht soll nicht abgeschafft, sondern nur auf ein höchstes Mass beschränkt werden (wie? hat zwar der Verf. nicht gesagt, aber Andere vor ihm), und Was darüber ist der Gemeinde zufallen, die dann Mittel hätte wirksam der Armuth abzuhelfen. Neu und überraschend für die Meisten wird die Ausführung im 8. Kap. (S. 49 ff.) sein: „Recht und Eigenthum sind dasselbe; jedes Recht ist Eigenthum“; dieses ist nur das Recht im Bezug auf einen bestimmten Fall, das Erscheinende, Körperliche am Recht; das Recht aber ist das Wesen (der Grund), das Innere oder Geistige — das Lebensprinzip — des Eigenthums, mit dem es entsteht und vergeht, auch wenn kein Gegenstand fortdauert; es besteht in der Beziehung des Guts auf die Person. Das Eigenthum ist die Summe der anerkannten Beziehungen einer Sache, d. h. eines Mittels für menschliche Zwecke; zu mir, nicht die Sache selbst, auch nicht mein Wille; es begriff alle wirklichen und vermeinten, jetzigen und künftigen Güter (nicht bloss die körperlichen Dinge), worüber ich verfügen kann, z. B. auch das Recht auf die Dienste des vornehmhalten Barbiers, ein Jagdrecht; eine jährliche Rente; eine Banknote; einen Staatsschuldchein, ein Lotterielos, eine schöne Frau, das Recht eine bestimmte Person zu heirathen, den Adel. Geistreich vergleicht der Verf. den heutigen vermeinten Gegensatz von Recht und Eigenthum dem früheren von Kraft und Stoff (S. 52) und erklärt ihn aus der Wahrnehmung, dass viele Rechte keinen Tauschwerth haben, wo sie nämlich Allen zukommen, z. B. das Jagdrecht; das Recht Holz aus dem Urwald zu holen vor 1000 Jahren, wo sie also volkwirtschaftlich keine Güter (d. h. Vermögenstheile) sind. Jedes bestimmte Recht bedürft, nach allgemeiner Uebereinkunft, einen äussern Gegenstand zur Unterlage. Das 9. Kapitel stellt den Satz auf, das Eigenthum ist den Verfügungen des Staats unterworfen. Daher dürfe, ja müsse er es, sofern es auch eine Staatseinrichtung ist, gleich allen andern solchen, z. B. den Strafen, seinen Bedürfnissen anpassen, es beschränken, seine Erwerb- und Verlustarten ändern, sofern diese Verfügungen den Zweck des Ganzen fördern, z. B. das Verbot der Niederreissung oder Ankündigung meines Hauses, seiner Verwandlung in ein Pulvermagazin, lehmplanger Verdingung etc. Von den Beispielen solcher Staatseingriffe zu allen Zeiten, die das 10. Kap. (S. 58—64) in ziemlich hakter Reihe aus alter, mittlerer und neuer Zeit beibringt, genüge es hier zu erinnern an die zahllosen und oft schweren Steuern (wäre der Verf. auch die

Kupfer, Lehnwesen und Requisitionen erfüllt), an die Beschränkungen der Erwerbe von Liegenschaften über ein gewisses Maaß oder durch Nichtadlige, des Berg- und Hüttenbaus, der Jagd, an die Bestimmungen über gesetzliche Erbfolge, Majorate, Untheilbarkeit, Ausstattung, Vorkaufsrechte etc. Als mittelbarer wirkend worden Zunft- und Indigenatgesetze, Aufhebung der Ehescheidung, der Paternitätsklage u. dgl. genannt, endlich als Beispiele sogar der Wegnahme des Genzes durch den Staat: Einführung oder Anhebung der Sklaverei und Leibeigenschaft, Geld- und Vermögensstrafen, Einziehung von Klöstern und Stiftungen, Verlusterklärung von Amt und Geschäft, Armensteuer, Rekrutenaushebung etc. Das 41. Kap. führt eine nicht minder bunte Reihe von Autoritäten dafür an, dass das Eigenthum eine Einrichtung des Staats sei, in diesem ihren Rechtsgrund habe, — ein Satz, der über die Gränze der Wahrheit hinausgeht und ausserdem überflüssig ist um zu beweisen, Was er beweisen soll: dass der Staat das Eigenthum zu regeln habe. Im 13. Kap. (S. 73—87) wird lehrvoll dargestellt: das gebauene Eigenthum und dessen Vortheile für die Gesellschaft. Hinleitend wird hervorgehoben, dass das Sondereigenthum ohne Frage aus der eigensten Natur des Menschen entspringe, stärker als Alles antreibe zu Arbeit und Erwerb für sich und die Seinen, dass Jeder nur das Eigene gern schonend und bessernd, dass umgekehrt Gütergemeinschaft jenes Reiches haar sei, daher Zwang unentbehrlich mache, Sklaverei, Verkaufung und Unbildung nach sich ziehen müsste, dass aber das Eigenthum so wenig wie der Staat immer ebenso gestiftet sein müsse wie heute. Sonst sei es, soweit nur möglich, auch Gemeingut gewesen, d. h. es habe auf der natürlichen Grundlage des Vortheils der Mehrzahl geruht. Jedes deutsche Dorf, sagt der Verf., habe bestanden aus einer bestimmten Zahl untrennbarer Höfe, d. h. unverwässerlicher Lehen (die früher alle drei Jahre verloost wurden), die ein Sohn erbe und nicht verschuldet und verpfändet werden durften. Ein besonderes Gemeingut daneben sorgte für gemeinsame Anstalten und Vorräthe, z. B. Saatkorn („Gemeindegüterkästen“), zumal für Missjahre etc. Selten war ausser dem Bauerhof sammt Zubehör Etwas zu erben, daher keine Heirathen noch Geld; dort blieben die Geschwister als Knechte und Mägde und hatten, da sie nicht fortgeschickt werden durften, gesicherten Unterhalt (S. 78). Aehnlich wie der Boden (die Mark in Höfe) wurde auch die Arbeit als Besitzthum binnen eines bestimmten Bezirks vertheilt, so dass weder heraus noch hinein gearbeitet werden durfte; man liess darin für jede Art von Arbeit nur so viel Mometer zu, als von dem Einkommen für die erforderliche Arbeit

leben konnten, und setzte für jeden Meister eine unübersehbare Zahl von Hilfsarbeitern fest, um dem Einfluss der Glücks- und Unglücksfälle zu steuern. Das Meisterrecht war unverkäuflich (unverschuldbar), dessen Erbe der gewerblichste älteste Sohn, auch die Wittwe. Die Nachgeborenen hatten das nächste Recht Hilfsarbeiter zu werden. Nicht die Willkür der Meister, sondern das Innungsgesetz entschied über Zahl, Zulassung oder Entlassung, Lohn, Arbeitszeit und Ruhetage der Hilfsarbeiter. Sie gehörten zur Familie des Meisters, an seinem Tisch, unter sein Dach und erwarben stufenweise ein näheres Recht auf die Meisterschaft. „Was den Grundbesitzern die Gemeinden waren, waren den Arbeitern die Innungen.“ Diese, denen durch Beiträge der Meister und Gehülften, sowie durch Stiftungen, die nöthigen Geldkräfte zuflössen, nahmen sich der Bedürftigen, Wittwen und Waisen an, überwachten die Güte der Handwerkerzeugnisse, deren Preise, die Sittlichkeit der Gewerdegossen, die Einhaltung der Handwerksordnungen, die Zurückweisung der Pfluscher, die Ehre der Innung. Diese „Organisation der Arbeit“ sicherte das Loos der Gewerbarbeiter nicht minder als das der Bauern. Es gab sehr wenig freies (d. h. nicht als Zubehör an den Landbau und Gewerbebetrieb gebundenes) Kapital, was dann allen Kindern oder aber Stiftungen zufiel, sich bald wieder verlor, selten Jemanden nöthig, daher schwer auf Zinsen auszuleihen war und nicht zu Geschäftsbetrieben im Grossen aufgehäuft werden konnte. Konnten die Bauern auch nicht so weidlich, wie heute, Gewerbezeugnisse kaufen, so waren sie dafür auch schuldfrei. „Die zukünftige Zeit verwirklichte die richtigste Vertheilung der Lebensbedingungen, die der menschliche Erfindungsgeist bisher ins Leben zu rufen vermochte!“ Sie kannte keine Uebervölkerung. Damals gehörte Jeder einer Familie an und konnte, ohne festen Besitz, eine neue nicht gründen, wozu er auch weit weniger Beweggründe hatte als heute. — Ihre Vervollständigung erhält diese Schilderung durch die des Gegensatzes: des freien Eigenthums und seiner Folgen — im 14. Kap. (S. 88—112). Den Grund hierzu legte nach dem Verf. die im 17. Jahrhundert nach Friedrichs II. glänzendem Vorgang auf grosse stehende Heere sich stützende unbeschränkte Fürstenschaft, der Land- und Leute als ihr Sondergut galten, und die mit dem ganzen Zustand der Gesellschaft zur Zeit des gebundenen Eigenthums unvereinbar war. Dieses musste also beseitigt werden, um den „aus einer Spitze bis ins letzte Dorf hinein regierten Militärstaat möglich zu machen“, da es weder Menschen noch Geld im hierzu erforderlichen Masse liefern konnte. Steigerung der Bevölkerung, die immer eine Steigerung der Arbeitszeugnisse mit sich

fabry, galt nun als Mass des Wohlstandes und Ziel des Staatwirths. Dafür war Steigerung der Familienzahl nöthig und das Hauptmittel hierzu Zerstückung des Grundeigenthums (der Gemeinde-, Kloster- und Bauergüter). Man gestattete die Theilung der Höfe oft selbst über das geringste Mass des Bedarfs einer Familie hinaus. Der Verf. fährt gut aus, wie die gewöhnliche Folge davon war: Verfallen der Geschwister des kleinen Hofbesitzers ans Proletariat, Rückgang der Viehzucht, des Getreidebaues und der Ergiebigkeit des Bodens, Entwerthung der nun zu grossen Gebäude, des Viehs und Geräthes der Höfe, Zerrüttung der Familienverhältnisse durch nöthgedrungene Gemeinde-Ammon-Fabrikation etc., endlich Lehnungsverkümmerung. Er zeigt, dass man, um die Theile der zerstückelten Höfe bewirtschaften zu können; und da die Anstöße durch das frühere Gemeindegut wegzuheben, folgerweise auch Pfandschulden erlauben musste und auf das gleiche gesetzliche Erbrecht aller Geschwister am Boden kam. Die Pfandverschuldung enthält über „eine Theilung der Scholle, die noch weiter geht als die thatsächliche Zerstückung.“ Der Schuldner ist für den schuldbelasteten Theil nur Pächter seines Gläubigers, aber ohne Recht auf Nachlass in Misnjahren; er zahlt für Dessen die Steuer mit, auf Kosten seiner Lebensucht. Häufige Besitzwechsel, gezwungene Tagelöhnerlei der Bauern nebenher, Ehen nach Geld, endlich der Bettelstab seines alltäglichen Fruchte der Vernichtung des alten Ackerverfassungen, deren üble Einwirkung auf Abnahme der Waldungen und drückende Ungleichheit der Grundsteuer näher gezeigt wird (S. 96 f.). Ebenso wurden zugleich die alten gebundenen Gewerbeverhältnisse täglich mehr gelockert oder ganz aufgelöst, da es galt, die Gewerbtätigkeit künstlich so zu steigern, dass sie (durch Mitherausgang für's Ausland) eine Bevölkerung (für das Heer) miternähren konnte, für die der eigne Boden nicht ausreichte. Zu dem Ende vermehrte man, auch durch Schutzbriefe, die Zahl der Meister und sprach die Grogengewerbe (Fabriken), deren Betrieb einen weiten Markt, grosses Kapital und meist vielartige Arbeit verlangte, ganz frei von dem Zusatzebeschränkungen auf einen festen Bezirk, eine genau bestimmte Art der Arbeit, Prüfung der Tüchtigkeit darin etc. Zugleich erlaube man bei Kleingewerben beliebig viele Gesellen, deren Mitwerbung ihren Lohn herabdrückte, Ablehnung bloss mit Geld und nach Stückarbeit, wodurch Feiertage und Krankentage ihnen ausfielen und sie überhaupt aus der Familie des Meisters ausschieden —, man beschränkte ihre Lehr- und Wanderzeit, verminderte damit ihr Kunstgeschick etc. Von tausend Zufällen hingem, seitdem die Gewerbe ab, z. B. von Erfindungen, Anziehung fremder Arbeiter, Mitwirkung etc. Mit Aufhebung der Zünfte vollends hörte

der Gewerbetreibend auf, ein festes, seinen Mann mit Weib und Kind reichlich währendes vererbliches Besitztum zu sein. Die Erzeugungskosten der Waaren stiegen durch die übermässige Mehrung der Gewerbetreibenden, die alle leben wollten. Eine künstliche Steigerung des Waarenverbrauchs durch schlechte Arbeit, Mode und Luxus ward nöthig. Die Meisterei verlor das alte Verrecht auf die Hilfsarbeiterschaft. Es erwuchs ein neues Proletariat aus dieser Lage der Meister und Gesellen. Dieselbe wurde oft durch Zölle der Nachbarländer noch schlimmer, den Anfall bezahlte häufig der Staat durch Ausfuhrbelohnungen. So ward es theuer genug erkauft, dass man heute überall kaufen kann und sehr wohlfeil; denn die Wohlfeilheit allein bürgt heute für Absatz. Der Reichthum kann aber begränzt viel wohlfeiler und im Grosse arbeiten lassen, ohne oder mit Maschinen. So wird der arbeitstüchtige Handwerker allmählich herabgedrückt zum Tagelöhner und Fabrikarbeiter. Die Bildung geht rückwärts. Die aufgeschuften Waarenvorräthe drängen zum Jaagen nach Absatz um jeden Preis, sie führen endlich zum Feiern und — Hungern und rufen Heere hervor, bereit zum Umsturz der geselligen Ordnung. Der Verf. bespricht ferner die Rückwirkung von dem Allem auf eine immer ungleichere und für die ärmste Klasse bedrückendere Art der Besteuerung, zumal da die indirekte Steuer zur Hauptsache werde, weil das Kapital sich der direkten entziehe; er zeigt, wie das Kapital durch die Ungelundenheit des Eigenthums ungeheuer anwuchs und ferner anwachsen muss, wie seiner Despotie Alles unterlag, auch der Boden, der fast ganz beweglich gleich der Fabrik geworden, seitdem er verschuldet, veräußert und durch Ankauf von Pfandbriefen erworben werden konnte, ohne dass man grundsteuerpflichtig wurde oder Inländer war. Hierauf schildert Kap. 15 (S. 113 ff.) die heutige Desorganisation der Gesellschaft, ihre Auflösung in feindliche Klassen und Familien, nicht ohne vielfach scharf treffende Wahrheit, und hiezu knüpfen sich im 16. Kap. (S. 122—140) Vorschläge zur Reorganisation des Eigenthums. Tiefeingreifend, aber unerlässlich scheint dem Verf. hier: 1) Allmähliche Rückführung des Bodens auf feste anzureichende Familienbesitze (Höfe) dadurch, dass jeder Besitz, der diese Maaß erreicht hat, für untrennbar erklärt wird, dass kleinere Grundstücke nur von Solchen erworben werden können, die jenes Maaß noch nicht erreicht haben, ausser ihnen nur (in Erbfällen) von der Gemeinde, die dieselben zum Schätzungspreise übernimmt und dann, in Höfe vereinigt, veräußert. 2) Ebenso allmähliche Theilung zu grosser Besitze (Lehen-Ritter-Steinwälder etc.) in angemessene Höfe, die von deren Eigen-

thümern selbst bewohnt werden müssen, nicht verpachtet werden dürfen, wenn sie nicht Gesamtheiten gehören. Den Pfandgläubigern sei zu gestatten, auch einzeln, die Grösse eines Hofes erreichende Theile des verpfändeten Bodens zu veräußern. 3) Abzuschaffen sei Alles, was dahin führe, dass die Höfe kein ausreichendes Einkommen abwerfen, also vor Allem, und umsonst, Frohnen und geistliche Zehnten, denn jene seien feudale Gegenleistungen für Anlagen zum gemeinen Besten gewesen, die heute nur der Staat mache (gegen Steuer), die Geistlichkeit aber erhalte nun auf andern Wege von den Staatsbürgern Was ihr gebühre. Jeder Hof müsse wieder zum Gesamtbesten für untheilbares und unverpfändbares Erbe des ältesten oder jüngsten Sohnes erklärt werden, ohne dass Dieser seinen Geschwistern etwas herauszahlen habe. Vorhandene Pfandschulden dürften nicht weiter angeschrieben werden, und der Kredit müsse künftig nur auf der Rechtmäßigkeit und Faustpfändern beruhen. 4) Die Gemeinden müssen, um der Mitt zu sein, der die Höfe zur Feldmark bildet; ein Eigenthum von Belang haben, aber nicht über einen bestimmten Theil der Feldmark; sie sollen daher, falls sie bisher Umlagen oder Staatszuschüsse bedurften, gesetzliche Erben der Hälfte alles Bodens werden, der einen Hof übersteigt; alle Körperschaften sollen von Vermögensentziehung frei sein und den Einzelnen in Bestattung, aber auch sonst (1) in Erwerb- und Eigenthumsrecht gleichgestellt werden; — eine Forderung, bei der der Verf. offenbar an die geistlichen Körperschaften (Klöster etc.) nicht gedacht hat, in deren todte Hand Grundeigenthum, wohl gar unbeschränkt, gelangen zu lassen (wie weitläufig in Spanien), nicht bloss volkswirtschaftlich ein Unheil wäre, dem zu begegnen mit Grund neue und alte Rechte für unerlässlich halten. 5) Zur Sicherung des Looses der Feldhilfsarbeiter endlich sollen die Arbeitgeber ihnen Kost und Herberge schuldig sein, für die Arbeitlosen und Arbeitsfähigen die Gemeinden sorgen, die zugleich das Recht haben sollen, heirathenden Hilfsarbeitern das Gemeindebürgerrecht zu kündigen. — Dies Alles werde das Land, das jetzt unnatürlicher Weise im Besitz der Städte sei, Demen zurückgeben, die es bauen; dafür müsse den Städten Schadloshaltung durch Bildung von Gewerbebezirken aus einer Anzahl Landgemeinden werden, die für ihren Bedarf je auf eine bestimmte Stadt angewiesen seien. Den Angehörigen dieser Bezirke soll dann, unter Oberaufsicht des Staats, damit die Landleute vor Uebergriffen sicher seien, die Lösung aller Gewerbeangelegenheiten können derselben zustehen — mittelst Gewerbeversammlungen — z. B. Bestimmung der Zahl der Gewerbesteuer etc. nach dem Bedarf, und, damit Dieses, sowie die Sicherung des Looses der

Gewerbgehülften, die Ueberwachung der Güte der Waaren u. s. f. möglich sei, hält der Verf. für unerlässlich: Gestatten der Nichtduldung des Verkaufs andrer als selbstverfertiger Waaren; Nichtwiederverleihen erledigter Gewerb- und Fabrikbetriebe (wobei die Hilfsarbeiter nicht zu kurz kommen können, weil sie die Mehrzahl sind und mitstimmen), Verbot, zu einem Bürgerhaus ein zweites zu erwerben, Schulden auf ein Bürgerhaus zu legen, sofern es nicht noch für den Geschäftsbetrieb überflüssige Räume hat; Verbot der Vereinigung mehrerer Arbeitbesitze in derselben Hand; Verpflichtung der Gewerleute zum Selbstbetrieb ihres Gewerbs und Vererbung desselben auf Wittve und ältesten Sohn; Erklärung von Werkstatt und Werkzeug für untheilbares Zubehör des Gewerbrechts, das der älteste Sohn miterbt, ohne an die Geschwister Etwas herauszahlen zu müssen; Dritte aber zum Schätzworth zu übernehmen haben; Vorrecht der Gewerbkinder auf die Hilfsarbeit; zünftiger Betrieb aller Gewerbe; Festsetzung der Arbeitstunden und des geringsten Arbeitslohns, und zwar nach Zeit, nicht nach dem Stück; Verpflichtung der Meister, Kost und Wohnung den Gehülften zu geben; Versorgung der Armen jeder Gewerbegemeinschaft durch diese; Recht, heirathenden Hilfsarbeitern das Gemeindebürgerrecht zu kündigen. Heute, wo die Gewerarbeit meist gemeine Arbeit geworden und die Mitwerbung so sehr gross ist, scheint dem Verf. noch ausserdem unerlässlich: 1) Haushaltvereinigung zu je 80—100, womit auch mancher Beweggrund zum Heirathen wegfallt, die Zulänglichkeit der Arbeitslöhne übersehbar werde etc. Die wirthschaftlichen Vortheile davon sind einleuchtend, ob aber dabei ohne Kasernenzucht bei meist rohen Leuten an Handhabung der Ordnung zu denken sei, scheint dem Ref. fast ebenso zweifelhaft wie bei Fourier's Phalansteren. 2) Grösse Findelhäuser; — ein Vorschlag, dessen sittliche Verwerflichkeit keiner Ausführung bedarf. 3) Beförderung der Auswanderung im Grossen, mittelst überseeischer Landkäufe, angemessener Staatsvorschüsse; auch in Bezug auf Landwirtschaft und Gewerbetrieb, für die Dürftigen nebst unentgeltlicher Ueberfahrt. Wie zweckmässig auch die Gemeinden, nach dem Vorgang des Alterthums, auf eine ähnliche Ableitung ihrer Armen Bedacht nehmen würden, da der Staat unmöglich Alles auf sich nehmen kann, ist für sich klar, und durch ein neuerliches Beispiel in Baden bestätigt worden (Ref.). 4) Verbringung schwerer Verbrecher in Verbrechenssiedlungen, — worin der Verf. das einzige Mittel zur Ersparung unmenschlicher Strafen sieht und die ihm in viel zu rosigem Licht erscheint. Um endlich das überwuchernde Kapital wieder in den Hintergrund zu drängen, will er 1) Besteuerung der Fabriken und

Maschinen in Verhältnis zu ihrer grossen Arbeitskraft. (So seien z. B. die Eisenbahnbesitzer Nichts als Grossfahrleute, — aber ganz steuerfrei). Das Gegenteil rufe Dergleichen künstlich hervor und erdrücke die kleinen Gewerbe. 2) Abschaffung der Staats- und Handelsbanken, die beide nicht vorhandene Gelder vermuthen machen sollten und wovon letztere nur die Grossgewerbe unterstützten. Alle Staatsschulden würden am Ende nicht bezahlt und das Papiergeld entwerthet (daher die vereinigten Staaten von N. A. es nicht dulden Ref.). 3) Verbot aller auf den Inhaber lautenden Schuldscheine und Zinsabschnitte (S. 138), da die Inhaber nicht zu ermitteln, also durch die Vermögensteuer nicht zu erreichen seien. Ref. hatte dieselbe Massregel noch aus andern Rechtsgründen in seinen „Grundzügen des Nat. R.“ gefordert und ist überzeugt, dass sie mit der Zeit, trotz aller Bequemlichkeit der heutigen unnatürlichen Einrichtung und alles Geschreies der Börsenmänner und Aktienschwinder, als unvermeidlich werde erkannt werden. Jedenfalls will der Verf. die Zulassung der Staatsschuldscheine beschränkt wissen. 4) Herabsetzung der Staatsschuldsinsen etwa auf die Hälfte. Dies werde täglich dringlicher, da z. B. fünfprozentige Staatspapiere, die im Kurs nur zu 60% ständen, weit mehr als 5% trügen und die Völker nicht gehalten seien, ewig die Schulden zu bezahlen, die Eitelkeit und Leichtsinns früherer Geschlechter ihnen auferlegt hätten. — Niemand wird leugnen, dass in der grossen Mehrzahl der vom Verf. gemachten Vorschläge ein beherrschendes Kern von Wahrheit liegt, so sehr sie auch gegen den Strich der heutigen z. G. Volks- und Staatwirthschaftslehre sein mögen, denn diese scheint uns, wie wir offen bekennen, Nichts weiter zu sein, als eine niederländisch naturtreue Schilderung der heutigen, lediglich vom blinden Zufall beherrschten, jedes höheren, leitenden gesellschaftlichen Grundsatzes und folglich aller Ordnung baren, wirthschaftlichen Vorgänge, die unter dem gleichenden Schilde der (individualistischen) Freiheit (der Gewerbe, des Handels etc.) und der freien Mitwerbung, die Kräfte Aller gegen Alle zu einem herzlosen Vernichtungskrieg in Bewegung setzen, der den sichern Untergang der wirklichen Freiheit und des Wohlstands der grossen Mehrzahl in dem Monopol Weniger zur trostlosen Folge hat und haben muss. Das blosse Gewährenlassen mag in Zuständen, wie die Nordamerika's, noch auf lange hin ausreichen, überhaupt solange als dabei Jeder sein gutes Ankommen finden kann. Bei uns kann nur eine baldige feste, durchgreifende Ordnung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse vom Standpunkt des Ganzen aus Rettung bringen vor der Zerreiassung aller geselligen Bande durch den vorrückten

oder offenen Sklavenkrieg des durch unsere Gesetze herangezogenen Proletariats, und des blosse Zusehen des Staats, wie bisher, dünkt uns eine Politik zu sein, deren Kurzsichtigkeit ohne Beispiel ist.

K. B. Suter.

A critical history of the language and literature of ancient Greece, by William Mure of Caldwell. London: Longman, Brown Green and Longmans, paternoster-row 1850. Vol. I. XVI und 519 S. Vol. II. VII und 508 S. Vol. III. VIII und 532 S. in gr. 8.

Die erste Kenntniss von dem Erscheinen dieses Werkes erhielt Ref. durch die englischen Blätter, welche mit ungetheiltem Lobe über dieses Werk sich aussprechen und dasselbe geradezu als ein solches bezeichnen, wodurch Alles, was bisher über diesen Gegenstand geschrieben worden, völlig überboten werde, indem, bei dem Ungenügenden aller bisherigen Versuche, hier zum erstenmal eine Geschichte der griechischen Litteratur im eigentlichen Sinne des Worts hervortrete. Wäre dies nun wirklich der Fall, so wäre vor Allem eine Verpflanzung dieses Werkes auf deutschen Boden zu wünschen; denn dass die griechische Litteratur, trotz aller Ungunst der Zeit und aller der schon auf Schulen wirkenden Hemmnisse, doch noch in Deutschland mehr Pflege und eine grössere Zahl von Verehrern findet, wie in England, wo dieser Kreis enger gezogen ist, wird Niemand in Zweifel stellen wollen. Der Verf. dieses Werkes zeigt sich als einen gebildeten, mit Griechischland, griechischer Litteratur und mit den darüber angestellten Forschungen im Ganzen vertrauten, von Vorurtheilen, soweit sie nicht in englischen Ansichten und Urtheilen begründet sind, auch ziemlich freien Mann, was seinem Werke die Aufmerksamkeit des deutschen gebildeten Publicums immerhin zuwenden mag, auch wenn das Endurtheil über dasselbe in Deutschland ein anderes sein sollte, als das, was Englische Blätter und Englische Leser darüber fällen. Freilich ist es, so weit wir wissen, die erste grössere Erscheinung der Art auf englischem Boden, durch welche ein in sich zusammenhängendes Bild der griechischen Litteratur in ihrem Ursprung, in ihrem Fortgang und ihrer Entwicklung gegeben werden soll; auch soll dasselbe, wie hervorgehoben wird, keineswegs als eine bloss philologische Arbeit angesehen werden, sondern als eine Darstellung, bei welcher die allgemein literärhistorische Tendenz nirgends ausser Acht gelassen werden. Inwiefern nun diese Zwecke erreicht sind, mag aus dem

Bericht, den wir hier über den Inhalt und Charakter des Werkes in der Kürze zu geben versuchen, erhellen; es mag auch damit die oben aufgeworfene Frage ihre Beantwortung finden, ob eine Uebertragung des Ganzen in deutsche Sprache wünschenswerth oder selbst als ein Bedürfnis erscheine. Ref., um hier gleich seine Meinung auszusprechen, hat sich von einem solchen Bedürfnis um so weniger überzeugen können, als schon die Breite der Darstellung, die Weitschweifigkeit mancher Ausführungen, und die mangelfhafte Darstellung anderer Parthien, deutsche Leser wenig anziehen wird, die über diejenigen Gegenstände, welche in vorliegenden drei Bänden behandelt sind, eben so gut und theilweis noch besser aus deutschen Werken eine gründliche Belehrung gewinnen können, so dass die Nothwendigkeit einer Uebertragung, wenigstens des Ganzen, nicht vorliegt. Dass im Einzelnen übrigens Manches vorkommt, was gerechte und dankbare Anerkennung verdient, wird aus unserer Anzeige sich herausstellen. Wie der Verfasser seine Aufgabe gefasst hat, wird zunächst aus dem ersten Capitel des ersten Buchs ersichtlich, welches auf etwas mehr als anderthalbhundert Seiten eine Einleitung bringt, welche hauptsächlich mit der mythischen, dem ersten Auftreten der Poesie in den homerischen Gedichten vorausgehenden Periode sich beschäftigt. Der Verf. spricht hier im Allgemeinen sein Stammen aus, wie das alte Griechenland, ungeachtet des gewaltigen Umfangs seiner Literatur in allen Zweigen und nach allen Richtungen hin, doch ebenso wenig wie das alte Rom eine Geschichte der Literatur im weiteren Sinne des Wortes aufzuweisen habe — ein Satz in dieser Allgemeinheit hingestellt, kaum annehmbar, da er die grossen, dahin einschlägigen Erscheinungen der spätern Zeit, die freilich im Strome der Zeit untergegangen und uns jetzt nur aus dürftigen Notizen bekannt sind, völlig ignoriren scheint; und dasselbe müssten wir auch von der weiter ausgesprochenen Behauptung des Verfassers, wonach es noch auffallender erscheinen müsse, dass keine vollständige Geschichte der griechischen Literatur in einer neuern Sprache zu Stande gekommen, als dass die Griechen aus keine solche hinterlassen haben sollten, denken, wenn nicht die Anführung deutscher Werke der Art, welche der Verf. verschiedentlich benutzt hat, aus zeigte, dass wir ihm wenigstens den Vorwurf der Unbekanntschaft mit dem, was die deutsche Literatur auf diesem Gebiete aufzuweisen hat, nicht machen dürfen, obwohl wir die ausschliessliche und bevorzugte Stellung, die er auf diese Weise unwillkürlich für sein Werk beansprucht, nicht gelten lassen können. Eher nehmen wir die von ihm ausdrücklich gegebene Erklärung hin, sein Werk sei unternommen in der

Hoffung, den vorhandenen Mangel „in our national library“ hinsichtlich derjenigen Zeitperiode auszufüllen; welche die Muster des Geschmacks für alle folgenden Zeitalter gebracht habe. In sechs Perioden wird das ganze Gebiet der griechischen Literaturgeschichte vom Verf. abgetheilt, eine erste, mythische, welche die früheste Cultur der Nation befasst, eine zweite, poetische, welche von den frühesten Erzeugnissen griechischer Poesie bis auf 560 vor Chr. oder 54 Olymp. reicht; eine dritte, attische, die mit der Entstehung des attischen Drama und einer prosaischen Literatur beginnt und mit den Zeiten der macedonischen Monarchie und ihres Uebergewichts in Griechenland ihren Schlusspunkt erreicht; die vierte, alexandrinische, geht von der Gründung Alexandria's bis zum Ende des griechisch-ägyptischen Reichs; die fünfte, römische, bis zur Gründung von Constantinopel; die sechste, byzantinische, befasst die Periode des Verfalls und des endlichen Untergangs der griechischen Literatur. In den eben erschienenen drei Bänden sind kaum die beiden ersten, an äusserem Umfang wie an Bedeutung mit den übrigen, gar nicht zu vergleichenden Perioden behandelt: welchen Umfang daher das ganze Werk erhalten soll, lässt sich jetzt noch kaum bemessen. Es scheint diess auch der Verf. gefühlt zu haben; er sucht sich daher bei dem gewaltigen Umfang eines solchen Unternehmens, dessen vollständige Ausführung die Kräfte eines Einzelnen weit übersteigt, die Grenzen etwas enger dadurch zu stecken, dass er für die späteren Perioden das, was der Fachwissenschaft mehr angehöre, auslassen, und dagegen mehr auf das Allgemeine der Literatur, namentlich Poesie, Rücksicht nehmen will. Die Literatur der Griechen umfasst zwar allerdings im weiteren Sinne (so heisst es S. 7) auch ihre Philosophie und Wissenschaft (science) ebenso gut wie ihre Poesie, Geschichte und Drama (Als ob das Drama von der Poesie verschieden wäre!); es wird daher ein Hippokrates und Euklides ebenso gut dahin gehören, als ein Homer und Herodotus; aber jene, wie alle andern in diesen Bereich fallenden Autoren, bilden mehr einen Gegenstand der Geschichte der Wissenschaft (science) als der Literatur (lettres); und besteht ihr Werth hauptsächlich, wo nicht ausschliesslich, in dem Inhalt ihrer Werke und deren Gründlichkeit, worüber der bloss literarische Censor kaum ein Urtheil auszusprechen verpflichtet sein kann.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR

Mure: history of the language and literature
of Greece.

(Schluss.)

Die Besonderheiten des Stils und der Composition, welche in den mehr populären Zweigen der Schrift die Hauptgegenstände der kritischen Beurtheilung ausmachen, nehmen hier eine untergeordnete Bedeutung an. Wenn daher der Literaturhistoriker aus einer gewissen Höflichkeit — by the received courtesy in such cases — auch nicht frei sein sollte von der Verpflichtung, solche Werke unter sein Material aufzunehmen, so wird er doch ihnen nur eine beschränkte Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Mit diesen so hingestellten Schätzen scheint der Verf. gleichsam den Vorwurf vorgebaut zu haben, die ihn, wohl nicht ohne Grund, treffen werden, wenn er, nachdem er die früheste Periode der Literatur, in drei Bänden in aller Breite und Weidäufigkeit abgehandelt, die folgende Periode, die der eigentlichen Blüthezeit, kürzer abmacht und über einen Hippokrates und Herodotus, oder über einen Plato und Aristoteles uns mit einigen Notizen abspießt, wie sie in jedem Schulcompendium sich finden, ohne in das, was Wesen und Inhalt ihrer Werke und damit auch ihre Stellung und Bedeutung auf dem Gesamtgebiet der Literatur ausmacht, etwas näher einzugehen. Ein solches Verfahren würde uns aber gerade bei einem Autor befremden müssen, der eine vollständige Geschichte der Literatur zu geben verspricht, und damit die Verpflichtung auf sich nimmt, nicht bloß in einem einzelnen Zweige der Literatur, in dem er besondere Studien gemacht und der ihn etwa besonders anzieht, seine Aufgabe durch eine genügende Darstellung desselben zu lösen, sondern das Gleiche auch in allen andern Zweigen der Literatur, der prosaischen wie der poetischen, zu leisten. Wir verlangen von dem Literaturhistoriker keineswegs, dass er uns z. B. eine Geschichte der Philosophie liefere, und so in das Fach des eigentlichen Philosophen eingreife, aber er muss uns doch mit allen den auf dem Gebiete der philosophischen Literatur hervortretenden Erscheinungen bekannt machen, ihre Entwicklung nachweisen und ihren Charakter, wie ihren Werth und ihre Bedeutung uns erkennen lassen: und dies wird er eben

so gut auch bei andern Zweigen der Literatur zu leisten haben, wie bei der Poesie. Dass damit freilich seine Aufgabe erschwert wird, bedarf keiner Bemerkung; aber entziehen darf er derselben sich in keinem Falle, so bequem diess auch sonst für ihn sein würde. Allerdings liegt darin der natürliche Grund, warum wir wohl manche gute Darstellungen einzelner Zweige der Literatur besitzen: vollständige Literaturgeschichten aber zu den grösseren Seltenheiten mit allem Recht gehören. Wie es scheint, hat der Verf. sich besonders mit der älteren Periode Griechenlands beschäftigt und namentlich die homerischen Gedichte zum besondern Gegenstand seiner Studien gemacht, da fast die Hälfte des Raums der drei Bände blos mit den diese Gedichte betfassenden Untersuchungen eingenommen ist; hätte er demnach seine Arbeit als eine Darstellung dieser Periode oder überhaupt der homerischen und der verwandten Literatur oder Poesie bezeichnet, so würde man daran keinen Anstoss nehmen können; indem er aber diese Studien als eine Geschichte der griechischen Literatur bezeichnet, so steht die Ausdehnung, welche hier dieser einzelne Punkt erhält; bei aller Ansehung der Wichtigkeit und Bedeutung desselben, doch in keinem Verhältniss zu den übrigen Theilen eines so ausgedehnten und weiten Gebietes, wie das einer Geschichte der gesammten griechischen Literatur, von welcher der Verf. doch nur einen verhältnissmässig sehr geringen Theil hier bearbeitet hat. Er hat zwar dabei, wie man bald wahrnimmt, das, was die deutsche Forschung dieses Jahrhunderts darüber bietet, mehrfach benutzt, darin aber doch dieselbe offenbar verkannt, wenn er behauptet, dass zwar allgemein jetzt auch in Deutschland anerkannt werde, von welchem Werth und von welcher Bedeutung selbst für die geschichtliche Bestimmung der homerischen Gedichte die nähere Einsicht in das innere Wesen derselben (the internal evidence, wie es der Verf. nennt) sei, dass man aber doch karglich sich umsehe nach einer Analysis ihres Textes auf so erweiterten und unparteiischen Principien, wie sie allein zu bestimmten historischen Resultaten führen könnten. Aus diesem Grunde eben habe er in diesem Werke eine solche Analysis zu geben versucht, die, auch abgesehen von ihren Beziehungen auf streitige Punkte, in sich selbst als ein wünschenswerther Beitrag zur Geschichte der Literatur erscheine. Man wird die Bedeutung einer solchen Einsicht in das Wesen und in den Charakter der homerischen Poesie, sowie in die Sprache und den ganzen Bau derselben, gewiss nicht verkennen; namentlich wenn es gilt, daraus weitere Schlüsse über die Entstehung dieser Gedichte, ihr Zeitalter u. s. w. zu ziehen; aber gerade darauf ist ja auch in Deutschland vielfach und in

einer solchen Weise hingewiesen worden, dass derartige Behauptungen in dem Munde eines englischen Gelehrten, der gründliche Studien auf diesem Gebiete gemacht haben will, höchst auffallend erscheinen müssen. Im zweiten Capitel: „historical value of greek mythical history“ kommt das Verhältniss des Mythos zur Geschichte zur Sprache, und damit auch die nähere Bestimmung der Gränzen beider: dass jedoch dieser schwierige Gegenstand auf den circa zwanzig Seiten dieses Abschnittes so gelöst sei, dass wir fortan zu unterscheiden vermöchten, was jedem dieser beiden Gebiete zugehöre und in jedem einzelnen Fall nachzuweisen sei, wird Niemand, der diesen Abschnitt näher durchgegangen, behaupten wollen. Ein drittes Cap. behandelt die Urgeschichte (primæval history) der griechischen Sprache: hier war ein Zurückgehen auf den Ursprung des Volkes selbst, durch die Natur der Sache geboten: und diese Untersuchung hat der Verf. auch keineswegs abgeteilt. Pelasger und Hellenen erscheinen ihm hier als ein Volk wesentlich derselben Race, und diese Identität oder Verwandtschaft der beiden mit diesem Namen in der ersten Geschichte von Hellas uns entgegen tretenden Stämme, welche beide selbst dem grossen indogermanischen Stamme angehören, sucht er dann selbst in Bezug auf die beiden gemeinsame Sprache weiter zu begründen, und durch ein aus unserer Zeit genommenes Beispiel zu veranschaulichen. Hiernach verhält sich das Pelasgische zum Hellenischen (d. h. zu der in Griechenland später herrschenden Sprache) gerade wie das Angelsächsische, Dänische und Holländische zu dem Deutschen unserer Tage, als dem cultivirtesten Zweige einer zahlreichen Familie von Zungen. Das Pelasgische erscheint dem Verf. als die Familie oder der Baum, das Hellenische als dessen blühendster Zweig u. s. w. Mit dieser Auffassung ist freilich die Sache leicht abgemacht; dass sie aber die richtige und historisch begründete ist, damit so wenig bewiesen, als durch das vom Verf. angewendete Bild, das uns in dem von ihm gebrauchten Sinn ebenso unpassend erscheint, wie die Behauptung, das Verhältniss der Pelasger zu den Hellenen erscheine in Manchem wie das der Angelsachsen zu den jetzigen Engländern (S. 50). Man wird daher auch den vier Sätzen, welche der Verf. in dieser Beziehung S. 50 u. 51 aufstellt, schwerlich allgemeine Gültigkeit zutheilen wollen. Erstens, heisst es hier, der Ausdruck Pelasgisch bezeichnet eine ursprüngliche Familie von verwandten Tribus und Stämmen, von welchen das Hellenische Volk und die Sprache ihren Ursprung herleitete. Zweitens: während die benachbarten Küsten des Mittelmeers von den frühesten Zeiten an durch Stämme besetzt waren, welche eine Mannichfaltigkeit von gänzlich verschiedenen Sprachen redeten,

so findet sich innerhalb der Grenzen Griechenlands selbst keine Spur irgend einer nicht wesentlich griechischen Sprache. Drittens: diejenigen Theile der griechischen Bevölkerung, die mit ihren ursprünglichen Sätzen auch ihren angeborenen Charakter und ihre Sprache unverändert beibehalten, sind demnach als echte Sprösslinge des alt pelagischen Grundstocks zu betrachten. Viertens: das Kennzeichen, nach welchem wir ausserhalb Griechenlands ein pelagisches Volk von andern fremden Stämmen zu unterscheiden haben, bildet die Aehnlichkeit ihrer Sprache mit dem classischen Griechisch. Der Verf. fühlte wohl, dass er mit diesen Sätzen sich in einen entschiedenen Widerspruch mit dem ältesten Zeugen, mit Herodotus I, 56 und insbesondere 57 setzt; denn dieser lässt sich über die Sprache der Pelasger in einer Weise aus, dass man wohl sieht, wie zu seiner Zeit selbst keine sichere Auskunft oder eine historische Tradition darüber vorhanden war; was Herodot darüber angiebt, ist das Ergebniss der von ihm darüber angestellten Untersuchung, deren Gründe er eben so offen angiebt, wie das daraus für ihn sich ergebende Resultat, wonach die Pelasger keine hellenische, sondern eine fremdländische (*βάρβαρον γλώσσαν*) Sprache redeten, und selbst die Attiker, als Pelasger, mit ihrer Umwandlung zu Hellenen, auch ihre (pelagische) Sprache verlernten und also die Hellenische annahmen. Dieses Zeugniß ist in der That zu bestimmt, um uns eine Verwandtschaft oder Identität beider Sprachen und beider Volksstämme annehmen zu lassen, wie sie nicht blos der Verfasser, sondern mit ihm auch gar manche deutsche Gelehrte annehmen, die hierin allein die einfache Lösung der grossen Schwierigkeiten erblicken; die sich allerwärts in der älteren Geschichte Griechenlands aufhäufen, wo der Name der Pelasger auftaucht. Aber eben der Gegensatz; in dem das Pelagische überall zu dem specifisch Hellenischen erscheint, lässt uns doch kaum eine Identität beider in dem Grade annehmen, dass beide nur als die Schösslinge einer gemeinsamen (älteren) Wurzel zu betrachten seien. Wenn nun unser Verf. meint, dass es in dem Geiste des Geschichtschreibers (in the spirit of the historian's general argument) kaum einem Zweifel unterliegen könne, dass er mit dem Ausdruck barbarisch d. i. fremdländisch nur eine, von der eigenen Sprache verschiedene, habe stigmatisiren wollen, und anderer Seits eben so wenig angenommen werden dürfe, dass Herodot's Meinung das Resultat einer wirklichen Analyse ihres Baues oder ihrer Verwandtschaft gewesen, ein Geschäft; wozu Herodotus eben so wenig disponirt als qualificirt (?) gewesen, mithin seine Angabe keineswegs genügen könne, um die Verbindung des Griechischen mit dem Pelagischen zu verwerfen

— so sind dies lauter willkürliche Annahmen, die eine unbefangene Prüfung nicht aushalten können, und somit in ihr Nichts zurückfallen. Was der Verf. aus andern Stellen des Herodotus, worin das Gegentheil der I, 57 ausgesprochenen Aeußerung sich finden soll, vorbringt; um Hellenisch und Pelasgisch als völlig synonym mit einander und dem Barbarischen entgegengesetzt zu bezeichnen, wird bei näherer Beleuchtung eben so wenig Stich halten können. Die in Italien sesshaften Pelasger gelten dem Verf. (S. 58 ff.) ebenfalls für Griechen und werden von ihm als ein Beweis für die vorher angenommene Identität des hellenischen und pelasgischen Stammes wie der Sprache angesehen: beides als selbstständig und frei von fremdem, zunächst orientalischem Einfluss darzustellen, ist der Zweck des nächsten vierten Abschnittes, der übrigens ziemlich oberflächlich gehalten ist. Zwar erkennt der Verf. an, dass fremde Ansiedlungen in Griechenland stattgefunden, dass sie auch beigetragen zur Civilisation seiner Bewohner und einen, wenn auch geringen, Einfluss auf die Sprache ausgeübt; aber er verwirft jede Annahme von Aegyptischen Einwanderern gänzlich; die Sagen von Cadmus, Danaus bezieht er auf Phönische Ansiedler, die aus Aegypten vertrieben, an die Gestade Griechenlands geflohen, wovon auch die Verpflanzung des (Phönischen) Alphabets auf griechischen Boden ein Zeugnis gebe; es werden daran geknüpft einige das griechische Alphabet betreffende Bemerkungen. Mit dem fünften Capitel wendet sich der Verf. zu dem Bau und zu dem Genius der griechischen Sprache, wobei er von dem Satze ausgeht, dass die griechische Sprache als ein reiner, unverdorbenes Sprössling des Indo-Pelasgischen Urstammes zu betrachten sei: er bespricht dann den Einfluss des Bodens und Clima's wie des Nationalcharakters auf die Sprache, darauf das Bildungsprincip, das den Sprachen des Indogermanischen Stammes gemeinsam sei, und den Gegensatz derselben zu dem Semitischen und Chinesischen Sprachstamm, so wie die besonderen Eigentümlichkeiten des Griechischen als eines Zweiges des Indogermanischen Stammes. Wir glauben, es hätten, unbeschadet des Ganzen, diese Betrachtungen weglassen können. Dasselbe mag auch von Manchem gelten, was in dem nächsten sechsten Capitel vorkommt, das von der früheren Cultur der griechischen Sprache handelt, und uns in dem, was z. B. über die Bildung der verschiedenen Dialekte gesagt ist, weder noch überhaupt befriedigend erscheint, wenn ein klares Bild gewonnen und der successive Gang der Entwicklung erkannt werden soll. Mit dem siebenten Capitel kommt der Verf. noch einmal auf den „original genius of Grecian literature“ zu reden; wir zweifeln, ob der Abschnitt, der auch Vergleichen mit dem Charakter der neueren Literatur hineinzieht,

deutschen Lesern Etwas Neues oder Anziehendes bieten kann. Das achte Cap.: „mythical poets and works“ giebt einige ziemlich allgemein gehaltene Bemerkungen über die ältere griechische oder vorhomerische Poesie und die als Repräsentanten derselben gewöhnlich geltenden Namen eines Orpheus, Amphion, Phylammon u. s. w. Wenn Thracien als das Vaterland dieser ältesten Sänger in der Sage erscheint, so will der Verfasser dies keineswegs von dem unter diesem Namen gewöhnlich bezeichneten Lande verstehen, sondern von der, an den Grenzen von Böotien und Phocis gelegenen, den Parnass und Helicon einschliessenden Berggegend, die ehemals im Mythos den Namen Thracien getragen; und als das eigentliche Heimathland der frühesten griechischen Sängerschule zu betrachten sei. Feste und sichere Beweise werden freilich für diese Annahme nicht gegeben, die, so fest auch der Verf. daran hält, doch ganz unbegründet erscheint. Am Schluss des Abschnitts wird übrigens vom Verf. anerkannt, wie diese ältesten Sänger, so gering auch ihre Ansprüche auf eine „substantial personality“ seien, doch immerhin betrachtet werden müssten als die frühen Förderer griechischer Poesie, welche den Weg zu der Vollendung gebahnt, in der die Poesie in Homer's Gedichten erscheine. Diese Überzeugung theilen auch wir, hätten aber deshalb gewünscht, diese älteste hieratische Poesie und ihren Zusammenhang mit den ältesten religiösen Zuständen von Hellas in einer andern Weise, als es hier geschehen ist, dargestellt zu sehen.

Mit dem zweiten Buch, das die zweite der oben bemerkten Perioden der Geschichte der griechischen Literatur, die poetische, überhaupt befassen soll, treten wir in die epische Poesie, und zwar zunächst in den Kreis der homerischen Poesie ein, deren Behandlung der ganze Rest dieses ersten Bandes S. 168 — und der ganze zweite Band — mit einziger Ausnahme von cap. XXI, das von Hesiod und von cap. XXII, das von Elhigen andern Resten epischer Poesie handelt, gewidmet ist. Der Verfasser schlägt nur hier einen andern, als den sonst gewöhnlichen Weg der Behandlung ein. Homer, so heisst es hier, existirt nur in seinen Gedichten; diese geben daher auch den einzigen authentischen Stoff für seine Biographie: desshalb muss die Geschichte derselben nothwendig der ihres Verfassers vorangehen. Und so lässt sich denn der Verf. erst in dem letzten der diesem Gegenstand gewidmeten Abschnitte, dem achtzehnten dieses Buchs (Band II. S. 192 ff.) auf die Erörterung dessen ein, was die Person des Homer betrifft: die siebenzehn vorhergehenden Abschnitte beschäftigen sich mit den homerischen Gedichten, d. h. mit Ilias und Odyssee, ausschliesslich und suchen dabei alle die Punkte, welche

zumal seit Wolf die Aufmerksamkeit der Gelehrten Europa's so sehr in Anspruch genommen haben, zu erledigen. Denn der Verf., der wie gewöhnlich gelegentlich versichert wird (S. 221), selbst früher den Ansichten von Wolf huldigte, ist durch ein zwanzigjähriges Studium von der Haltlosigkeit derselben so sehr überzeugt worden, dass er es für seine Pflicht ansieht, Alles aufzubieten, um auch bei Andern eine gleiche Ueberzeugung herbeizuführen. Und dies, nichts Anderes, ist eigentlich auch das Ziel, das sich der Verf. hier gesteckt hat, diess ist die Aufgabe, die er durch diese siebenzehn Abschnitte, wie selbst durch den achtzehnten, zu lösen versucht; und es geschieht diess weniger durch äussere Beweise, als durch den inneren Beweis, der aus dem Inhalt und Charakter dieser Gedichte, und aus dem Wesen dieser ganzen an Homer's Namen geknüpften Poesie entnommen wird. Wie diess geschieht, darüber wollen wir, da wir das Ganze dieser Argumentation unmöglich wiedergeben können, wenigstens einige Andeutungen hier niederlegen. Wir übergangen die allgemeinen und einleitenden Bemerkungen, so wie die Angaben über die Zeugnisse der frühesten Zeit für die Existenz einer Ilias und Odyssee und das, was über die diesen Punkt betreffenden Untersuchungen der alexandrinischen wie der pergamenischen Schule gesagt wird, wir übergangen auch das, was weiter (im 3. Capitel) über Pisistratus und dessen Bemühungen gesagt ist, weil es ohne Belang ist; indess findet sich hier schon am Schlusse (S. 218) als Resultat dieser Untersuchung der Satz ausgesprochen, dass Ilias und Odyssee ursprünglich ihrem wesentlichen Bestande nach (in its substantial integrity and order) so componirt waren, wie wir sie jetzt besitzen, dass aber, in ihrer Uebergang auf die Nachwelt, diese Ordnung, wo nicht gänzlich verwirrt, doch durch die Receptorgane der Ueberlieferung in eine solche Verwirrung gebracht ward, welche eine gänzliche Auflösung besorgen liess; was eben bei dem Fortschritt der geistigen Cultur einen regen Eifer hervorgerufen, diesen Mangel zu heben durch grössere Ordnung und Regelmässigkeit bei den öffentlichen Vorlesungen dieser Gedichte, so wie andererseits auch durch die Anlage neuer Ausgaben zu dem Gebrauch der verschiedenen Staaten; dahin werden gerechnet die Ausgaben von Chios, Argos u. s. w., so wie die des Pisistratus. Das vierte Cap. (S. 219 ff.) sucht insbesondere aus inneren Gründen den Nachweis des Ursprungs der Ilias und Odyssee zu führen, wobei wir freilich auf Aeusserungen stossen, die Niemand, der mit der deutschen Forschung auch nur einigermaßen vertraut ist, für gerechtfertigt anerkennen wird. So heisst es z. B. S. 225 in Bezug auf diesen inneren Beweis (the internal evidence), welcher jetzt allgemein

als die einzige Quelle anerkannt sei, aus der ein klares Licht über die Geschichte der homerischen Dichtungen zu gewinnen stehe, es sei demnach geachtet kein Zweig der homerischen Frage, der so sehr vernachlässigt worden sei; es sei überhaupt kein Versuch gemacht worden, die ganze Frage auf den höheren Grund eines Principis zu bringen, welchen sie einzunehmen fähig sei u. s. w. Allerdings hat der Verf. in seinen weitläufigen Untersuchungen, in denen wir gern das Resultat zwanzigjähriger Studien erkennen wollen; darauf sein Hauptaugenmerk gerichtet; und dies besonders durchzuführen gesucht: allein darin kann kein Grund zu solchen Aeußerungen oder eine Rechtfertigung derselben gegenüber dem liegen, was Deutschland bereits in dieser Beziehung geleistet hat. We man eben so gut, und wohl noch besser, als der Verfasser dies hier zu thun unternommen hat, auf die innere Einheit der beiden Gedichte, auf Plan und Anlage, Charakteristik u. s. f. hingewiesen hat, um sie als Produkte Eines grossen Geistes darzustellen. Im fünften (und sechsten) Capitel folgt eine Analyse oder gedrängte Inhaltsübersicht der vier und zwanzig Bücher der Ilias mit einigen weiteten Bemerkungen, in denen z. B. die Integrität des Schiffscatalog's im zweiten Buch der Ilias, und dessen notwendige Verbindung mit dem ursprünglichen Ganzen behauptet wird (S. 263 ff. 508 ff.). Im folgenden, siebenten, Capitel sucht der Verfasser das, was man die poetische Einheit nennt, in der Ilias, im Ganzen wie im Einzelnen, zu erweisen; die Charaktere des Achilles und Agamemnon werden näher besprochen u. s. w.; auf den Contrast, in der Homers Darstellung und Charakterschilderung zu der weit untergeordneten und oft gänzlich verfehlten des Virgilius stehe, wird mehrfach hingewiesen; so z. B. S. 294 ff. 301 ff. Auch das achte Capitel setzt diese Betrachtung der einzelnen Charaktere in den homerischen Gedichten fort und schliesst S. 361 mit der Behauptung, wie es für den, der dieser Untersuchung gefolgt sei, unmöglich erscheinen müsse zu glauben, dass eine Reihe so trefflich ausgeführter Portraits, „individualised by so subtle a unity of mechanism, not only in their broader features of peculiarity but in the nicest turns of sentiment and phraseology can be the produce of the medley of artists to which the Wolfen school assigns them.“ Cap. IX giebt eine ähnliche Analyse der Odyssee, wie sie im fünften Abschnitt von der Ilias gegeben war. Cap. X sucht in ähnlicher Weise, wie früher bei der Ilias, die Einheit der Handlung der Odyssee zu erweisen und dies durch die Darstellung der einzelnen in diesem Gedicht hervortretenden Charaktere, Scenen u. dgl. noch weiter zu begründen. Hier wird man gewisse Manches Beachtenswerthe im Einzelnen zur

richtigen Erkenntnis und Würdigung der Odyssee faden, die der Verf. (S. 389) ein reiches Gemälde des menschlichen Lebens, wie es in jenem Zeitalter und in jenem Lande war, nennt, ein Gemälde, das jeden Gegenstand in sich fasse, vom Erhabenen bis zum Scherzhaften, vom Furchtbaren bis zum Burlesken, während es überall ein enges Anschliessen an die Natur bekunde und uns eben so sehr durch die Reinheit und Wahrheit als durch den Glanz der Darstellung ergötze. Einzelne Ungleichheiten, wie sie in beiden Gedichten vorkommen und von den Gegnern der Einheit dieser Gedichte wohl geltend gemacht und selbst hervorgehoben worden sind, werden im seilften Capitel besprochen, um dem daraus wider die Einheit genommenen Beweis zu entkräften; im zwölften wird das Verhältniss der Götter oder vielmehr deren Danzwischenkunft und Eintreten in menschliche Angelegenheiten, dieser divina mechanism, wie es der Verfasser nennt, behandelt: da dieser Mechanismus in der Ilias wie in der Odyssee, trotz aller Verschiedenheit der Gegenstände gleichmässig hervortritt, so liegt auch darin ein innerer Beweis für die Identität des Verfassers dieser Gedichte, wie für die Selbständigkeit und Einheit derselben, als eines grossen Ganzen. Was sonst den religiösen Glauben Homers und dessen Götterwelt überhaupt betrifft, so ist dieser Gegenstand in Deutschland von mehreren Gelehrten in einer so erschöpfenden Weise behandelt worden, dass man bei einem englischen Schriftsteller darüber keine Auskunft zu suchen hat. Die drei folgenden Abschnitte (XIII, XIV, XV) sind dem Styl des Homer, seiner ganzen Darstellungs- und Ausdrucksweise, mit Allem, was dazu gehört, gewidmet und nehmen auch am Schlusse noch Rücksicht auf die metrische Gestaltung und Behandlung; Cap. XVI beschäftigt sich mit den Chorisonten und ihrer Behauptung von der Verschiedenheit des Dichters der Ilias von dem der Odyssee, so wie den angeblichen Verschiedenheiten beider Gedichte selbst; dass auch hier Alles aufgeboten wird, um das Gegentheil zu erweisen und zu begründen, wird nach dem, was wir schon oben bemerkt haben, kaum hier näher auszuführen sein. Gegen die Hyperkritik neuerer Zeit führt der Verfasser manchen Streich. Es will ihm nun einmal nicht einleuchten, dass die älteren Griechen in Bezug auf natürliche Urtheilskraft und richtige Unterscheidung und Beurtheilung dessen, was ihrer Nation selbst angehörte, den neueren Kritikern an Befähigung nachgestanden; und dass z. B. ein Aristoteles, Aristarchus und Longinus weniger competente Richter in solchen Fragen der Literatur seien, als Fremde, die sich mühsam mittelst Grammatik und Lexicon durch die spärlichen Reste der alten Literatur durcharbeiten, während Jene noch der ganze Reich-

thum dieser vaterländischen und heimischen Literatur zu Gebot gestanden. Denn möchte wohl, setzt er hinzu, auch in unsern Tagen „a German or Dutch professor“ kraft seiner tiefern Einsicht in die abstrusen Mysterien der allgemeinen Sprachkunde, eine grössere Competenz ansprechen, um über die Authenticität eines Stückes von *Streakspear* oder einer *Stake Milton's* zu urtheilen, als ein Addison oder Wharton u. s. w. (S. 192 ff.) Die Wichtigkeit dieser Sätze, gegenüber so mancher unglücklichen, auch in unserm Vaterlande geübten Kritik oder vielmehr Hyperkritik wird Niemand in Abrede stellen wollen. Das siebenzehnte Cap. handelt von den Interpolationen des Textes der homerischen Gedichte in einer Weise, die Jeder, der mit diesem Gegenstande und den darüber bei uns geführten Untersuchungen auch nur einigermaßen vertraut ist, nicht anders als ziemlich oberflächlich und ungenügend bezeichnen kann. In dem Streben, die Integrität der *Ilias* und *Odyssee* nach ihrem gegenwärtigen Bestand zu sichern und diesen als den ursprünglichen darzustellen, geht der Verf. weiter als Aristerchus und Aristophanes, welche den Schluss der *Odyssee* mit Buch XXIII, 296 setzten, während der Verf., der allerdings wesentliche Mängel in dem darauf noch weiter jetzt folgenden Stück anerkennt, doch dasselbe als ächt und selbst nothwendig darzustellen versucht, und, was jene Mängel betrifft, diese zuletzt mit der zum Sprichwort gewordenen Ausflucht entschuldigen zu können glaubt, dass der gute Homer wirklich gegen den Schluss seiner grossen und mühevollen Aufgabe gesclummert (S. 191 Bd. II.)!

Nachdem also der Verf. durch diese ganze Analyse der homerischen Gedichte die ältere Ansicht, welche *Ilias* und *Odyssee* in ihrer wesentlichen Integrität als die Schöpfungen Eines und desselben Dichters betrachtet, auf's neue begründet und ins Licht gesetzt zu haben hofft, geht er zu der Person dieses Dichters mit dem achtzehnten Capitel über (II, p. 192 ff.); wobei er unter den verschiedenen, über Homers Leben auf uns gekommenen Resten (die Zusammenstellung derselben bei Westermann scheint der Verfasser nicht zu können) demjenigen den Vorzug giebt, was unter des Herodotus Namen als angebliche Biographie des Homer auf uns gekommen ist, „as embodying to all appearance the oldest as well as the most comprehensive stock of materials.“ (Auch hier scheint der Verfasser mit den dieses spätere Nachwerk und seinen Werth betreffenden Untersuchungen der neueren Zeit wenig bekannt zu sein). Das Resultat der eigenen Forschung geht nun dahin, dass der Dichter der *Ilias* und *Odyssee* äolischen Ursprungs gewesen und einer der früheren äolischen Colonien an der nordöstlichen Küste (wir dächten,

nordwestlichen) Kleinasien angehört (II, S. 199); alle anderen Ansprüche auf des Dichters Geburtsstätte könnten weder in Bezug auf Alterthum noch auf Wahrscheinlichkeit damit in einen Vergleich kommen oder in einen Streit eingehen (II, S. 201), zumal da, wie der Verf. weiter darzuthun versucht, auch alle die aus den Werken Homers abgeleiteten Data mit dieser Tradition in Uebereinstimmung seien und zu ihren Gunsten sprächen (II, S. 203 ff.); dagegen wird die ganze volle Pflege und Verbreitung des homerischen Gesangs nach Jonien verlegt und den dort entstehenden Dichterschulen beigelegt (II, S. 227). Unter dem, was in diesem Abschnitt noch weiter über die Person des Dichters und seinen Charakter bemerkt ist, machen wir insbesondere aufmerksam auf die vor §. 13 an laufenden Bemerkungen über das, was eigentlich den Werth und Vorzug des Homer vor andern Dichtern, namentlich auch der neueren Zeit ans mache, und wie sich sein Verhältniß, von diesem rein ästhetischen Standpunkt aus, zu den Koryphäen der neuern Poesie gestalte: denn hier sowohl wie auch in andern Abschnitten fehlt es nicht an Beziehungen auf Shakspeare und Milton, wie selbst auf Dante und andere Dichter der neueren Zeit; Shakspeare und Dante geföhrt übrigens dem Verf. an einer andern Stelle dieses Werkes (II, p. 126) als die einzigen Dichter der neueren Zeit, die sich einigermaßen mit Homer in eine Parallele stellen lassen. Wenn auch diese Dichter in einzelnen Punkten dem Sönger der Ilias und Odyssee gleichstehen oder ihn selbst übertreffen, so hat doch keiner derselben alle diese Vorzüge so in sich vereinigt, wie der alte Homer, der darum alle andern überragt. Als einen seiner Hauptvorzüge setzt der Verf. an erster Stelle die allgemeine Anlage und Composition der beiden unübertroffenen, edelsten Muster jeder heroischen Epöpe; an zweiter Stelle erscheint die glückliche Verbindung von epischer und dramatischer Behandlung; an dritter, die Zartheit in den Gedanken, wie die Reinheit des Ausdrucks, wotin selbst Dante und Shakspeare weit hinter Homer zurückbleiben; der vierte Vorzug der homerischen Muse ist ihre reine und ächte Originalität u. s. w. Indem der Verf. bei allen diesen charakteristischen Punkten der homerischen Poesie auch auf neuere Epiker Bezug nimmt, führt ihn diess auch zu der Frage nach der modernern, romantischen oder sentimentaln Richtung der neueren Poesie und deren Ursprung; er entwickelt dann näher die Gegensätze, in welchen eben dadurch diese Poesie zu Homer, dem diese Richtung völlig fremd, ja entgegen gesetzt ist, steht. Wir empfehlen diese Bemerkungen einer näheren Beachtung, die sie gewiss verdienen. Cap. XIX beschäftigt sich in ziemlich ausführlicher Weise mit den sogenannten Cyclopöern und

deren Werken, von denen hier nähere Nachricht gegeben wird. Der Verf. beschliesst diese Uebersicht mit einer Betrachtung des Verhältnisses, in welchem diese Gedichte zur Ilias und Odyssee stehen und erinnert am Schlusse daran, wie diese Cycloiker keine andern als dieselben Homeriden seien, welche, nach Wolf's Schule, als die Erweiterer oder als die Interpolatoren einer mehr oder weniger ganzen Ilias oder Odyssee erscheinen, und als Verfasser einer Anzahl der trefflichsten und charakteristischen Stellen oder Episoden beider Gedichte. Wie kommt es nun, fragt der Verf., dass diese Dichter, die diese herrlichen Verse gedichtet, dann als untergeordnete und mittelmässige Dichter und selbst als Plagiarii erscheinen (?), so wie sie ihr Talent auf die Abfassung eines Ganzen, eines Originalgedichts, z. B. der Cypria oder einer Aethiopis richten; dieser Widerspruch wird noch weiter vom Verf. hervorgehoben, um auch von dieser Seite seine Ansicht von der Einheit der homerischen Gedichte und der Person ihres Verfassers zu rechtfertigen und zu wahren. Cap. XX hat die homerischen Hymnen und einige andere dem Homer beigelegte Gedichte, wie die Batrachomyomachie, den Margites u. s. w. zum Gegenstande; Cap. XXI behandelt die hesiodeische Poesie; Cap. XXII bespricht dann noch einige andere verlorene Epen dieser älteren Zeitperiode und schliesst damit den zweiten Band. Dass die hesiodeische Poesie hier nicht in dem Umfang und in der Ausdehnung, wie die homerische, behandelt ist, wird Niemanden entgehen: im Uebrigen ist der Geist, mit welchem die Untersuchung auch hier geführt ist, derselbe conservative und positive, den wir bei der Erörterung der grossen, Homer's Gedichte und ihre Bildung betreffenden Fragen allerwärts wahrgenommen haben, und der besonders gegen die kritischen Bestrebungen und Ansichten deutscher Gelehrten gerichtet ist. Es geht zwar der Verf. bei dem Namen des Hesiodus von dem gleichen Satze aus, dass wir nemlich bei demselben eben so gut wie bei dem Namen des Homer an eine zwiefache Person zu denken haben, erstens an die bestimmte Person eines Dichters, der als Haupt und Gründer einer ganzen Dichterschule, durch die von ihm geschaffenen Musterwerke erscheint, und zweitens an diese mit dem Namen des Meisters gewissermassen bezeichnete Schule selbst sammt ihren, unter dem Namen des Meisters bei der Nachwelt verbreiteten Produktionen. Diesen Meister lässt der Verf. gleichfalls, wie den der andern Sängerschule; von Aeolien ausgehen, und bei dem ziemlich gleichmässigen Charakter der Sprache wird Homer's Sprache als der Aeolisch-Asiatische, Hesiod's Sprache aber als der Aeolisch-Böotische Zweig des alten epischen Dialekts bezeichnet. Der Verf. hat sich in eine nähere Charakteristik dieser hesiodeischen

Poesie, in ihrem Verhältniss zur homerischen, so wie nach ihren besondern Eigenthümlichkeiten eingelassen, und hier eben so sehr die Ἔργα κ. Ἡμ. wie die Theogonie berücksichtigt, wobei er gegen die kritischen oder separatistischen Ansichten mancher neuern, besonders deutscher Kritiker mehrfach in ähnlicher Weise polemisirt, wie diese bei den Erörterungen über Homer der Fall war. Auch die Person des Hesiodus wird in Absicht auf die angebliche Lebenszeit, der des Homer weit näher gerückt, als man sonst anzunehmen gewohnt ist. Wir beschränken uns auf diese Andeutungen, welche genügen werden, die Aufmerksamkeit derer, welche an den die hesiodeische Poesie berührenden Punkten näheren Antheil nehmen, auf diesen Abschnitt zu richten, welcher auch im Einzelnen Gelegenheit zu manchen weiteren Controversen bieten wird, wie z. B. um wenigstens Eine solche Einzelheit anzuführen, die Behauptung S. 378, dass Ovid's Metamorphosen, allem Anschein nach, angelegt seien nach dem hesiodeischen Muster in dem Κατάλογος γυναικῶν. Was in den diesem Band beigelegten Appendices auf Hesiodus sich bezieht (S. 501 ff.), trägt den gleichen Charakter der die Vulgartradition in Schutz nehmenden und die Integrität der hesiodeischen Gedichte, zunächst der Ἔργ. κ. Ἡ. und der Theogonie, vertheidigenden Richtung gegen manche von der neueren Kritik erhobene Anstände und Bedenken. Der dritte Band, über den uns noch einige kurze Andeutungen hier vergönnt sein mögen, enthält das dritte Buch oder die Darstellung der lyrischen Poesie, eben so wohl im Allgemeinen, wie in ihren besonderen Zweigen und deren Entwicklung, mit den in jedem einzelnen dieser Zweige hervortretenden Dichtern, die, nach den in den beiden ersten Capp. gegebenen allgemeinen Bemerkungen, in den vier folgenden Abschnitten einzeln behandelt werden, im dritten Cap. Callinus, Archilochus, Simeonides und Tyrtäus, im vierten Alcman, Arion, Stesichorus und einige Andere, im fünften Alcäus, Sappho, Damophyla, Eriana, im sechsten Mimnermus, Solon und die sogenannten sieben Weisen. Das siebente Cap. behandelt in zwei Abtheilungen die frühere Geschichte der Schrift, ihre Einführung in Griechenland, wie ihre erste Anwendung zu monumentalen Zwecken u. dgl. Dass Homer und seine Zeit den Gebrauch der Schrift, wenn auch noch in beschränkterer Weise kannte, sucht der Verf. auch hier, und im Gegensatz zu manchen dahin einschlägigen Ansichten Wolf's und seiner Anhänger zu erweisen. Aus diesem kurzen Bericht über den Inhalt dieser drei Bände mag der geringe Umfang des Verhandelten im Verhältniss zu dem, was noch aus dem umfassenden Gebiete der griechischen Literatur noch fehlt, heweisen werden. Soll das Werk

in der Weise fortgesetzt werden, so würde es schwerlich zu seinem Ende gelangen, andernfalls aber, wenn, wie schon oben angedeutet worden, der Verfasser hier einen andern Gang einzuhalten gedenkt, dürfte eine Ungleichheit hervorgehen, die unsere oben ausgesprochene Ansicht, welche in diesen drei Bänden vorzugsweise die Studien des Verfassers über die älteste Periode der griechischen Cultur und die Entwicklung der Poesie innerhalb derselben, zunächst und vorzugsweise der homerischen Poesie, erkennen will, nur bestätigen dürfte. Noch haben wir zu erwähnen, dass jedem Bande am Schlusse eine Anzahl von Anmerkungen oder Excursen, unter der Aufschrift Appendix, beigelegt ist, welche über einzelne Punkte, die in dem Text kurz berührt oder nur angedeutet sind, sich in grösserer Ausführlichkeit verbreiten und insofern mit als Belege des Textes dienen können. Dem ersten Bande sind sieben solcher, bald kürzeren, bald längeren Appendices beigelegt, unter denen wir nur auf Appendix F. p. 512 ff. aufmerksam machen wollen, welcher auf die bei Virgil, Milton, Cervantes, Walter Scott und andern neueren Dichtern vorkommenden Widersprüche im Vergleich zu den in den homerischen Gedichten von den Gegnern der ursprünglichen Einheit derselben aufgebotenen Widersprüchen hinweist: es soll damit Hermann's Ansicht, welche auf solche Widersprüche ein besonderes Gewicht legt, widerlegt und gezeigt werden, wie derartige Widersprüche bei allen grossen Dichtern vorkommen, ohne dass es deshalb den Kunstrichtern unserer Tage eingefallen, die betreffenden Dichtungen von einander zu legen und in eine Mehrheit von poetischen Bruchstücken verschiedener Verfasser zu zersplittern. So heisst es (um auch hier ein Beispiel anzuführen) unter andern S. 515: es ist zu bedauern, dass die Professoren Hermann und Lachmann ihre geistreichen Untersuchungen in der Theorie der homerischen Widersprüche nicht auch auf Virgil ausgedehnt haben; sie würden in diesem Fall untrüglich bewiesen haben, und zwar durch dieselben conclusiven Beweise, welche sie bei der Ilias angewendet haben, dass die Aeneis ein Cento von römischen Volksgesängen sei, die durch einen Buchmacher des augusteischen Zeitalters, der gemeinhin als der Dichter der ganzen Aeneis gelte, in ziemlich plumper Weise an einander gereiht und zu einem Ganzen verbunden worden. Ref. theilt nicht die Ansicht der beiden Gelehrten über die Bildung der homerischen Gedichte: aber eine solche Albernheit diesen Männern aufbürden zu wollen, kann nur zeigen, dass der Verf. selbst von den eigentlichen Ansichten dieser Männer und ihrer Anschauungsweise der älteren hellenischen Poesie gar keinen Begriff hat. In ähnlicher, eben so unbilliger und verfehlter Weise wird in Appendix A. p. 506 ff. von diesen Männern gesprochen, ihnen hier Missbrauch der Kritik in jeder Weise vorgeworfen, als wenn es sich nicht der Mühe lohne, ihre „Subtilties“ auf diesem Gebiete zu widerlegen. Der Verf. hätte freilich, ehe er an die Widerlegung dieser vermeintlichen Subtilitäten denkt, erst daran denken sollen, eine richtige Kenntniss derselben, die ihm abgeht, sich zu verschaffen. Aehnliche Dinge behandeln noch einige Appendices, welche in der Zahl von dreizehn dem zweiten Bande beigelegt sind. Appendix A. bespricht Widersprüche der

Art, wie sie in Dante's *Divina comedia* vorkommen, im Vergleich zu Homer, während in den folgenden Appendices mehrere die angebliche Verschiedenheit der *Ilias* und *Odyssee* betreffende Punkte noch erläutert und in dem schon oben angedeuteten Sinne erledigt werden. Appendix E. p. 510 ff. sucht die Identität der Phäaken und der Phönicië (Φαίακες und Φοίνικες) zunächst aus Homer selbst zu erweisen. In ähnlicher Weise folgt eine Zwölfzahl dieser Appendices dem dritten Bande, von welchen mehrere eine gleiche polemische Tendenz haben. Auch ist demselben Bande ein zu allen drei Bänden gehöriger Index beigelegt.

Chr. Bähr.

Das Thierreich in Bildern nach seinen Familien und Gattungen dargestellt von Professor Dr. Ferd. Krauss, Conservator am königl. Naturalien-Kabinet in Stuttgart. Stuttgart und Esslingen, bei Schreiber u. Schill; in kl. Folio. 1. Bd., Säugethiere 1851: VIII u. 104 S., mit 43 kolorirten und 7 schwarzen Steindrucktafeln; in 8 Lief. ausgegeben. 1848—1850. (12 fl. 30 kr.)

Dieser Band, der soeben vollendet worden, ist ein Theil eines grösseren naturhistorischen Atlases, welcher in etwa 200 Tafeln das ganze Thierreich umfassen soll, und, hat auch die Ungunst der Zeiten nicht gestattet, das Unternehmen so rasch zu befördern, als es beabsichtigt gewesen und im Prospectus versprochen war, so müssen wir wenigstens rühmend anerkennen, dass er den dort voraus bezeichneten Umfang genau eingehalten hat und daher einen gleichen Erfolg auch für die übrigen Abtheilungen des Thierreichs in Aussicht stellt, wovon die Vögel mit 60, die Amphibien und Fische mit 30, die Kerbthiere mit 30 und die Weich- und Pflanzen-Thiere ebenfalls mit 30 Tafeln bedacht sind, die zu 15 kr. jede illuminierte Tafel nebst dem zugehörenden Text berechnet werden sollen.

Die Aufgabe des Unternehmens ist, jede ausgezeichnete, hinreichend begründete Sippe durch eine Abbildung nach der Natur oder der besten Originalzeichnungen zu versinnlichen und ihre Charaktere im Text kurz und bindig auszudrücken, unter Hinweisung auf Lebensart und geographische Beziehungen: eine Aufgabe mithin, wie sie sich etwa in Frankreich die illustrierte Ausgabe von Cuvier und Guérin's *Iconographie* gestellt haben. Zwar besitzen wir einen Versuch von Schinz und Brodtmann, der sich jedoch auf die höheren Thierklassen beschränkt und sich nicht sowohl die Darstellung der Sippen als der Arten zur Aufgabe gemacht hat, für die charakteristischen Theile der ersten auch einen meistens zu kleinen Maasstab besitzt; einige andere Unternehmungen, die sich nur auf die Sippen beziehen, beschränken sich doch in der Regel auf die wichtigsten darunter und leiden noch in weit höherem Grade an der Kleinheit ihres Maases, welches weder eine deutliche Zeichnung bezeichnender Theile wie Zehen, Ohren, Augen, Zähne u. dgl. gestattet, noch weniger aber zum Vorzeigen beim Unterrichte hinreichend ist.

In welchem Umfange nun der Begriff der Sippe hier genommen ist, wird sich ergeben, wenn wir anführen, dass der Text von Affen 21, von Fledermäusen 18, von Raubthieren 42, von Beutelhieren 18, von Nagern 53, von Zahnlosen 6, von Einhufern 1, von Dickhäutern 9, von Wiederkäuern 29, von Ruderfüßern 5 und von Walthieren 13, zusammen 215 Sippen aufzählt, nach Charakteren, Lebensweise und Verbreitung beschreibt und durch Abbildungen von 238 Arten erläutert, wo denn ein Theil dieser Ueberzahl wieder Untersippen zur Grundlage dient, während das bis jetzt vollständigste „systematische Verzeichniss der Säugethiere von Schinz“ die auf mehr als 2000 steigende Anzahl der Arten in 234 Sippen eintheilt. Wenn in dem Kraus'schen Werke die Affen, Flederthiere, Raub- und Nage-Thiere weniger zertheilt sind, als bei Schinz, finden wir hauptsächlich die Wiederkäuer und Wale nach den Arbeiten von Sundewall und Eschricht weiter zerlegt, übrigens auch andre neue Werke früher und später zur Ausarbeitung benutzt. Und wenn absichtlich nicht überall alle vorgeschlagenen Sippen aus denselben aufgenommen worden sind, so finden wir doch noch manche im Texte angedeutet, zu deren Erläuterung eine besondere Figur nicht mehr nöthig schien. Der Text ist fleissig bearbeitet und scheint uns seinem Zwecke sehr angemessen zu sein.

Was die Abbildungen betrifft, so ist, wie schon erwähnt, ein ziemlich grosser Maasstab, verhältnissmässig grösser für die kleinsten, kleiner für die grössten Arten in Anwendung gekommen; die Figuren sind besser illuminirt, als wir sie in mehreren verwandten Werken gefunden; die Stellungen manchfaltig, natürlich und lebendig, wenn sich auch in einigen wenigen Fällen, wie auf Taf. 13 ein Einwand gegen die Gruppierung machen lässt; die Thiere sind mit einer landschaftlichen Dekoration umgeben, welche ihre Lebensweise zu beleuchten dient. Von sämmtlichen abgebildeten Arten sind 102, oder von je 100 sind 45 Zeichnungen nach der Natur angefertigt, die übrigen aus andern Werken entlehnt.

Eine willkommene Zugabe bildet aber die Darstellung der Skelette und Gebisse von 88 Geschlechtern aus allen Ordnungen auf den letzten 7 Tafeln, wozu dann S. 77—96 mit engem Drucke einen guten und sehr ausführlichen vergleichend-osteologischen Text nach den einzelnen Ordnungen liefert. Es ist diess eine Zugabe, welche allen andern verwandten Werken fehlt, und die es jedem, welcher nicht Gelegenheit noch Beruf hat, sich in Mitten einer anatomischen Sammlung zu belehren, möglich machen wird, sich mit der vergleichenden Osteologie in einem hinreichenden Grade vertraut zu machen.

Ueberblick und Gebrauch des Werkes werden sehr gefördert durch ein systematisches, sowie ein alphabetisches Inhalts-Verzeichniss und eine Erklärung der Abbildungen.

Wir glauben daher eine ebenso wohlwollende Aufnahme dieser Unternehmung erwarten, als ihr einen ruhigen gesicherten Fortgang voraussagen zu dürfen.

M. G. Bronn.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Kurze Anzeigen.

Journal of the American oriental society, - vol. I. Boston published by the society, 1849, 8.

Die Amerikanisch-Orientalische Gesellschaft, welche sich, wie ihre Schwestern in Europa, Beförderung des Studiums der asiatischen, afrikanischen und polynesischen Sprachen und Literatur zur Aufgabe gesetzt hat, wurde im Herbst 1842 gegründet und hielt im April des folgenden Jahres ihre erste öffentliche Zusammenkunft unter dem Vorsitze des H. John Pickering, welcher zur Gründung dieser Gesellschaft das Meiste beigetragen hatte und daher auch ihn bis zu seinem Tode (1846) fortzuführen bestimmt ward. Seit dieser Zeit wurde der, auch in Deutschland rühmlich bekannte H. Ed. Robinson alljährlich zum Präsidenten gewählt. Die Anlage einer Bibliothek und die Herausgabe eines Journals wurde alsbald beschlossen und vorliegender aus vier Heften bestehender Band zeigt uns, dass auch in der neuen Welt, trotz der vorherrschenden materiellen Interessen, die Zahl und Bedeutung der Männer, welche sich der orientalischen Philologie hingeben, täglich wächst und dass wir schon in manchen Zweigen derselben auch unsere Kenntnisse durch die hier niedergelegten Resultate ihrer literarischen Thätigkeit bereichern können.

Unter den vielen Aufsätzen und Abhandlungen, welche in diesem Bande enthalten sind, verdienen folgende eine besondere Erwähnung:

- 1) Memoir on the history of Buddhism, read before the society May 24, 1844 by Edward E. Salisbury Professor in Yale College. (79—136)
- 2) A Treatise on Arab music, chiefly from a work by Mikhail Meshkâk, of Damascus, translated from the Arabic by Eli Smith. (171—219)
- 3) Notes on Arakan by the late rev. G. S. Comstock, American baptist missionary in that country from 1834 to 1844. with a map of the province, drawn to accompany them: by rev. L. Stilson, missionary companion of the author. (219—259)
- 4) Comparative vocabularies of some of the principal negro dialects of Africa, by rev. John Leighton Wilson, missionary of the American board on the Gabun. (337—360)
- 5) The Zulu language, by Rev. James C. Bryant, missionary of the American board among the Zulus. (383—396)
- 6) The Zulu and other dialects of southern Africa by rev. Lewis Grout, missionary of the American board among the Zulus. (397—435)
- 6) Et-Tabary's conquest of Persia by the Arabs, translated from the Turkish by John P. Brown, Esq. Dragoman of the united states Legation at Constantinople. (435—507)

8) On the identification of the signs of the Persian Cuneiform Alphabet, by Edward E. Salisbury. (517—561)

9) On the present condition of the medical profession in Syria, by rev. C. V. A. van Dyck, M. D. Missionary of the American board in Syria. (561—591)

Da hier nur eine kurze Anzeige dieses Journals beabsichtigt wird, so gehen wir auf den nähern Inhalt desselben nicht ein und begnügen uns mit einigen Bemerkungen zu Nr. 7.

Der türkische Uebersetzer Tabari's ist, nach der von Herrn Brown mitgetheilten Ansicht des Ottomanischen Historiographen Asad Effendi, ein gewisser Elias, welcher in Konieh unter dem Soldjuken lebte. Diese Uebersetzung musste jedenfalls unter Mohammed II. schon verfertigt gewesen sein, da der genannte Effendi gelesen haben will, dass sie die Lectüre einer Tochter dieses Sultans bildete. Mit dieser Behauptung stimmt der Styl derselben vollkommen überein. Nichts destoweniger wird diesem Werke eine historische Bedeutung beigelegt, die es keineswegs verdient. Ref. hat schon, als er den ersten Band seiner Geschichte der Chelifen schrieb, mehrfach nachgewiesen, dass der persische und türkische Uebersetzer des Tabari das Original nicht nur abgekürzt und verstümmelt, sondern auch durch Zusätze und Entstellungen, mitunter sogar durch absichtliche Fälschungen gänzlich verunstaltet haben. Seitdem Ref. die Werke des Beladori und Ibn Kutelba über die ersten Eroberungen der Araber gelesen, in welchen die Angaben Madaini's, Wakidi's, Ibn Alkelbis und Anderer, die dem Originalwerke Tabari's zu Grunde lagen, in Kürze erwähnt werden, ist seine Meinung von der Unbrauchbarkeit und Unzuverlässigkeit der türkischen Uebersetzung nur noch fester begründet worden. So wird hier S. 465 der ganze Zug des Ala Ibn Alhadhrami nach der Provinz Fars, wie im Ref. (Bd. I. S. 87) im Auszuge mitgetheilt, vollständig ohne alle Bemerkung wiedergegeben. Ref. hat schon an genannter Stelle aus reinen Vernunftgründen die Unwahrscheinlichkeit dieser Erzählung dargethan, nünmehr ist er aber vollkommen davon überzeugt, da man bei Beladori andrücklich liest, dass Isstachr noch im Jahre 29 d. H. in den Händen der Perser und vergeblich sowohl von Abu Musa als von Othman Ibn Abi-l-Aassi belagert worden war. Wir halten es für überflüssig, hier noch weitere Beispiele anzuführen und würden diesen schon mehrmals besprochenen Gegenstand, unter Andern auch in diesen Blättern, bei der Anzeige der Uebersetzung Tabari's, gar nicht mehr berührt haben, wenn nicht auch die Zeitschrift der deutsch-morgenländischen Gesellschaft einen längern, wenig Neues bietenden Aufsatz über den türkischen Tabari, und einen Auszug aus demselben enthielte, in welchem gleichfalls nicht der mindeste Zweifel über die Glaubwürdigkeit dieses Werkes geäußert wird. Wenn wir daher mit H. Salfsbury darin übereinstimmen, dass es bis jetzt noch nicht gelungen ist, eine ausführliche Geschichte der arabischen Kriege in Syrien und Persien im ersten Jahrhunderte der Hidjrah zu schreiben, so glauben wir nicht, dass Materialien, welche so unzweideutige Spuren späterer Fabrication an sich tragen, mit Erfolg dazu benutzt werden könnten, und erst wenn einmal der ganze arabische Tabari aufgefunden sein wird, dürfte an eine solche Arbeit gedacht werden.

Wien.

Bibliotheca Scripturum Graecorum et Romanorum Teubneriana.

Diese neue Sammlung von Ausgaben Griechischer und Lateinischer Classiker, welche mit dem Schlusse des Jahres 1849 und dem Anfang des Jahres 1850 begannen, in rüstiger Folge vorwärts schreitet, und zunächst für den Kreis der Schule bestimmt, doch auch noch andere, ausserhalb dieses Kreises liegende, in anderer Hinsicht wichtige Autoren befassen soll, kann gewissermassen als eine Erneuerung und Erweiterung eines früheren, von demselben Verleger ausgegangenen Unternehmens gelten, dessen Zweck, wie er auch damals in diesen Jahrbüchern Jahrg. 1826. p. 225 ff. angegeben worden ist, „kein anderer war, als für den Schulunterricht, wie für den Gebrauch bei akademischen Vorlesungen und für das Privatstudium Ausgaben zu liefern, die durch einen von falschen Lesarten wie von Druckfehlern gleich gereinigten Text, durch richtige Interpunction und Orthographie, durch deutliche Lettern, guten Druck, durch ein angenehmes Aussehen und billigen Preis allen den Forderungen entsprechen, welche man in dieser Hinsicht zu machen gewohnt ist.“ In wie weit die einzelnen damals erschienenen Ausgaben diesem Zwecke entsprechen, ist am a. O. gezeigt und durch die Erfahrung bestätigt worden. Seit dieser Zeit eines Vierteljahrhunderts ist fast bei allen alten Schriftstellern, zumal den auf Schulen gelesenen, mehr oder minder eine Revision des Textes erfolgt, der Grundsatz der unerschütterlichen, diplomatischen Ueberlieferung ist allwärts mehr und mehr zur Geltung gelangt und hat sein Recht, unbeschadet aller Anforderungen und Rechte der Objectivkritik, geltend gemacht, eben dadurch aber auch nähere Untersuchungen nach den ältesten und lautersten Quellen der handschriftlichen Ueberlieferung eines jeden Autors hervorgerufen, um damit auch den Werth der übrigen Handschriften zu bestimmen und diesen ihre Bedeutung und Stellung hinsichtlich der Textgestaltung überhaupt anzuweisen. Neben diesen immer mehr hervortretenden Forderungen der Kritik im Allgemeinen, hat sich auch im Besonderen für die Schulausgaben die Forderung durchgängig revidirter Texte eben so sehr herausgestellt: die Fortschritte der Kritik im Allgemeinen, und des Strebers, die alten Texte möglichst genau nach der urkundlichen Ueberlieferung zu geben, konnte und durfte nicht ohne Wirkung auch auf die für die Schule bestimmten Ausgaben bleiben. Allein diese in der That gerechte und billige Anforderung ist bisher wenig berücksichtigt worden; es liegt aber darin, nach unserer vollen Ueberzeugung, nicht bloß die Rechtfertigung, sondern vielmehr die Nothwendigkeit eines neuen Unternehmens, welches, wie das vorliegende, die Ergebnisse der Kritik für die Schule gleichsam fitzsig machen und zum Nutz und Frommen derselben in Anwendung bringen, mithin gereinigte, auf die urkundliche Ueberlieferung zurückgeführte, correcte Texte liefern soll. Und dass dieser Forderung im Einzelnen auch entsprochen worden ist, wird demnach aus dieser Anzeige im Einzelnen sich herausstellen. Dazu kommt die durch unsere Verhältnisse hervorgerufene, jetzt immer mehr und immer stärker hervortretende Forderung, wie nach correcten und Druckfehler freien, so auch insbesondere nach solchen Abdrücken, welche die Augen nicht angreifen, also in Druck, Papier und Lettern demjenigen Ansprächen genügen, welche das in ungeschwächter Kraft der späteren Zeit da überliefernde Auge des jungen Zeugnisses zu stellen berechtigt ist, und endlich die in der neuesten Zeit, ebenfalls

in Folge der äusseren Ereignisse sich eben so sehr geltend machende Forderung der Billigkeit des Preises. In beiden Beziehungen, wir stehen nicht an es hier gleich auszusprechen, wird man sich durch das vorliegende, noch näher in seinen einzelnen Theilen zu besprechende Unternehmen vorzugsweise befriedigt finden: die Lettern sind ungleich grösser und treten durch die bessere Schwärze mehr hervor, das Papier ist ungleich reiner ausgefallen und der Preis (den wir darum auch bei jeder einzelnen Ausgabe beizufügen gedenken) so überaus billig gestellt, dass die gerade in dieser Beziehung und auch meist nur aus diesem Grunde so verbreiteten Tauchpitzer Abdrücke, denen wir übrigens nie das Wort geredet haben, wenn es sich um geeignete Schulausgaben handelte, wirklich zurücktreten müssen und somit bei diesem neuen Unternehmen Alles, was man von solchen für die Schule bestimmten Abdrücken verlangen und erwarten darf, in einer Weise und in einem Grade geleistet ist, wie diess bei keinem der bisherigen Unternehmungen der Art der Fall gewesen ist. Was die Frage nach den für solche Ausgaben etwa zulässigen Anmerkungen betrifft, so kann Ref. auch hier seine, schon früher mehrfach ausgesprochene Ansicht nur wiederholen, wornach ihm für den eigentlichen Schulgebrauch, insbesondere auf den mittleren Classen unserer höheren Lehranstalten, diejenigen Ausgaben immer als die erspürlichsten erscheinen, welche jeder derartigen Beigabe von Noten oder Anmerkungen, sie seien grammatischer oder erklärender Art, gänzlich entbehren und sich auf Hinzufügung von Summarien oder Wortregiatern beschränken, so dass Alles Andere der Schule selbst und dem mündlichen Unterricht überlassen bleibt. Man mag sich einzelne Ausnahmen in besondern Fällen gefallen lassen: im Ganzen wird die Regel fest stehen und darum werden wir auch dem vorliegenden Unternehmen Beifall geben, welches jeder solchen Zugabe durchaus entbehrt, und dabei doch der Kritik diejenige gehührende Rechnung getragen hat, die wir auch bei derartigen Ausgaben verlangen, dass nemlich die Textesabweichungen in der Kürze, es sei am Eingang, also bei der Präface oder auf einigen Blättern hinter dem Text oder auch unter demselben sich bemerkbar finden.

Gehen wir nun zu den einzelnen Theilen der Sammlung, so weit sie bis jetzt erschienen sind, über, so finden wir, dass dieselben ausgegangen sind theils von solchen Gelehrten, welche schon bei dem frühesten Unternehmen mitgewirkt und nun die von ihnen damals schon besorgten Ausgaben revidirt haben und in dieser Revision dem Publikum vorlegen, theils aber auch von solchen Gelehrten, welche sich speciell mit den einzelnen Autoren beschäftigt, und die Beweise davon mehr oder minder in grösseren Arbeiten oder Ausgaben bereits gegeben haben: denn es war eben das Bestreben des Unternehmers, für jeden Autor denjenigen Gelehrten zu ermitteln, der durch specielle Beschäftigung mit demselben und die daraus hervorgegangenen Leistungen auch am ersten geeignet und befähigt zu einer solchen, die Zwecke der Schule zunächst berücksichtigenden correcten Ausgabe des Textes erscheinen konnte.

Von griechischen Dichtern sind bisher die folgenden erschienen:

1. *Homæri Carmina ad optimorum librorum fidem expressa curante Guilielmo Dierdorfio. Editio tertia correctior. Lipsiæ sumptibus et typis B. G. Teubneri MDCCCL. Vol. I. Pars I. Iliadis. LXXII. Fol. L. Pars II. Iliadis*

- XIII—XXIV... XIV. und 502 S. in 8. (die Seiten laufen durch beide Par-
tes fort.) Vol. II. *Odysee*. XII und 391 S. (Der Band zu 6¼ Sgr.)
2. *Aeschylus Tragediarum ex recensione Ricardi Porsoni passim refecta a Gui-
lielmo Dindorfio. Editio secunda correctior.* Lipsiae etc. 282 S. in 8.
(10 Sgr., jedes Stück besonders zu 3 Sgr.)
3. *Sophoclis Tragediarum. Ex recensione Guilielmi Dindorfii. Editio
secunda correctior.* Lipsiae etc. MDCCCLXIX. 361 S. in 8. (12¼ Sgr.,
jedes Stück besonders zu 3¾ Sgr.)
4. *Pindari Carmina cum deperditorum fragmentis selectis. Reliquit F. G.
Schneidewin.* Lipsiae etc. MDCCCL. 240 S. in 8. (9 Sgr.)
5. *Bucchii Graeci. Theocritus, Bion, Moschus. Recensuit Henricus
Ludolfus Ahrens.* Lipsiae etc. MDCCCL. IV. u. 243 S. in 8. (5 Sgr.)

Es ist, wie oben im Allgemeinen bemerkt worden, keine dieser Aus-
gaben mit Noten oder Anmerkungen irgendseiner Art ausgestattet, indem uns
die griechischen, neu verdruckten Texte geboten werden. Bei Homer sind die
lateinischen Summarien der einzelnen Gesänge der Ilias und Odyssee dem Texte
derselben vorausgeschickt, die Vorrede der früheren Ausgabe ist nicht wieder
abgedruckt, jedoch sieht man bald, dass dieselben Grundsätze, die damals den
Herausgeber leiteten, auch jetzt für die Gestaltung des Textes in gleicher Gel-
tung geblieben sind, und überhaupt die ganze Revision des Textes im Einzel-
nen bestimmt haben. Dasselbe gilt von Sophocles und Aeschylus; bei
welchen Dichtern die griechischen Hypothesen (und sonst Nichts) dem Texte
vorangehen, und jede weitere Annotatio weggefallen ist. Wir können hier, wo
wir hier einen einfachen Bericht über das ganze Unternehmen abstratten ge-
denken, schon des beschränkten Raumes wegen nicht in eine Kritik eines jeden
dieser Autoren eingehen, aber wir wollen doch nur an ein Paar Beispielen
zeigen, dass wir hier keineswegs blosse Abdrücke der früheren Ausgaben vor
uns haben, sondern dass wirklich eine Revision vorgenommen worden, die
auch das Neueste auf diesem Gebiete der Kritik in Berücksichtigung gezogen
hat. Bei einer Vergleichung des Textes des aeschyleischen Prometheus finden
wir, dass z. B. in der kritisch schwierigen, viel besprochenen und viel ver-
suchten Stelle Vers. 1056 und 1057. (1082 ff. ed. Blomf.) in der vorletzten An-
sprache des Hermes an den Chor, die Lesart der ersten Ausgabe: *τί γάρ ἔλ-
λειπε μή παραταῖον ἐ δ' οὐραχῆ, ἢ καλᾶ μάταιον* verlassen ist; und gewiss mit
allem Recht, da {diese Lesart keinen befriedigenden Sinn geben kann. Wenn
aber statt des *ἀνστήθηναι δ' οὐραχῆ* gesetzt wird *ἢ τοῦτε οὐραχῆ*, mit Verstim-
mung der anderen hier von verschiedenen Gelehrten vorgebrachten Verbesse-
rungsvorschläge; so scheint uns doch auch diese Lesart noch manchen, selbst
sprachlichen Bedenken zu unterliegen, die es uns fast bezweifeln lassen, ob man
wirklich sagen könne: *ἢ τούτῃ ἔλλειπε μή παραταῖον*. Beibehalten ist, und wir
glauben mit Recht, die auch schon in der früheren Ausgabe aufgenommene Ver-
besserung: *ἔλλειπε γὰρ* Vs. 606 (627 ed. Blomf.). — *τίμηρον ὃ τι μέγα μῆναι πα-
θεῖν, τί μὴ χαρ* (statt des matten und selbst widersinnigen *τι μὴ χῆρ*) ἢ *τί
φάρμακον βοῶν*. Dagegen Vs. 543 finden wir jetzt eine vom Verfasser in der
Zeitschrift für Alterthumswissenschaft seiner Zeit gemachte Verbesserung in den
Text aufgenommen: *Ζῆνα γὰρ οὐ τρομέων αὐτόνῃ γνώμα σβῆα θνατοῦς ἄγαν statt
ἰδίᾳ γνώμα*, welchem Burney und nach ihm Blomfield noch ein (unnütziges) *ἐν*

vorsetzten. Eben so ist Vs. 426 jetzt richtig aufgenommen: ἄλλεν ἐν πόνου
 δαμίνε δάμαστροδάτοις Τεσσαλόμας εἰσάμασθόν Ἄλκας, wo die frühere
 Ausgabe noch mit Schütz. und Bothe an dem fehlerhaften ἀξάμαστροδάτοις
 festhielt. Aber an der Veränderung Vs. 378 (386 ed. Blomf.): ὄρησ Γεούσης
 εἰόν ἱάτροι λόγοι statt der Vulgata σοούσης haben wir ähnliche Bedenken, wie
 sie auch von Schneidewin (Gött. Gel. Anz. 1844 p. 1533) geäußert worden sind:
 wir halten die Aenderung für unnöthig und die Vulgata schon durch den Ge-
 gensatz zu ἱάτροι geboten und daher nothwendig. Als eine bessere, und, wie
 wir glauben, durch den Sinn selbst gebotene Aenderung betrachten wir es, das
 die Verse 347 ff. (355 ff. ed. Blomf.), welche noch in der früheren Ausgabe
 dem Okeanos beigelegt waren, hier als Worte des Prometheus in unmittelbarer
 Verbindung und Anknüpfung an die vorhergehenden Worte desselben erscheinen.
 Vs. 49 ist aus der ersten Ausgabe noch beibehalten: ἀσπασίτην πάλ᾽ ἔθη πλὴν
 θεοῦσ κοίρασι, Freilich haben so alle Ausgaben und Handschriften, aber einen
 einigermaßen nur befriedigenden Sinn in die That; bei Beibehaltung dieser
 Lesart, zu bringen, vermag Ref. in der That nicht. Und so mag das von
 Blomfield und Schömann aufgenommene und auch von Andern in neuerer Zeit
 gebilligte ἐπ᾽ ἔθη, eine Conjectur Stanley's, den Vorzug verdienen, indem das
 doch ein dem Ganzen entsprechender Sinn sich heraufbringen läßt. Bei Pin-
 dar hat der Herausgeber die von ihm anlangt in der neuen Bearbeitung der
 Dissen'schen Ausgabe gegebene Revision des Textes zu Grunde gelegt, und,
 was wir sehr billigen, unter dem Text; ganz kurz die Abweichungen seines
 Textes von dem ältern der Hynes'schen Ausgabe bemerkt, auch jeder Hymne,
 wie diess auch bei der Dissen'schen Ausgabe der Fall ist, die Angabe des Me-
 trums vorausgeschickt. Daß die Mehrzahl der Fragmente Pindars, so weit sie
 aus Einem oder mehreren Versen bestehen, beigelegt ist, kann der Ausgabe
 nur zum Vortheil gereichen.

Bei den Bukolikern (Theocritus, Bion und Moschus) erhalten wir den
 griechischen Text nebst dem griechischen, dem Ganzen vorausgeschicktem Argu-
 menten. Eine nähere Erörterung der bei der Textrevision befolgten Grund-
 sätze und ihrer Anwendung in den einzelnen Fällen gedacht der Herausgeber in
 Schneidewin's Philologus zu gehen, da der Zweck und der Raum, der ihm hier
 gestattet war, diess nicht erlaubte; er bemerkt nur so Viel, dass eine conse-
 quentere Durchführung des Dialekts ihm nur bei Theocrit I—XV, XVIII, XXV,
 XXVIII und in den meisten Epigrammen, so wie bei des Moschus Europa und
 Megara möglich gewesen sei, bei den übrigen, zum Theil sehr verdorbenen
 theocriteischen Stücken, wie bei den übrigen des Moschus und Bion er weniger
 kühnlich in der Aufnahme von Conjecturen gewesen sei; Verderbnisse in ein-
 zelnen Versen und Worte sind durch vorgesetzte Sternchen angedeutet.

Von griechischen Prosaikern erschien:

1. *Herodoti Historiarum libri IX.* Curavit Henr. Rudolph Dietrich, Lipsiæ sumtibus et typis B. G. Teubneri MDCCCL. Vol. I. IV und 392 S. Vol. II. 346 S. (22½ Sgr.)
2. *Thucydides de bello Peloponnesiaco libri octo.* Recognovit Godofredus Boehme. Lipsiæ etc. MDCCCL. Vol. I. Lib. I—IV. VI und 323 S. in 8. (9 Sgr.)

3. *Xenophontis Expeditionis Cyri. Recensuit Ludovicus Bindorfius. Editio tertia emendata. Lipsiae MDCCCLIX. X und 258 S. (6¼ Sgr.)*
Indiditio Cyri etc. (wie vorher) 7½ Sgr. MDCCCL. XII und 336 S.
Historia Graeca. Recensuit Ludov. Bindorfius. Editio secunda emendata. MDCCCL. XVI und 288 S. (7¼ Sgr.) *Commentarii. Recensuit etc. (wie vorher) IV und 146 S. (3¾ Sgr.)* *Scripta Minora. Recensuit etc. XII und 319 S. (7½ Sgr.)*
4. *Demosthenis Orationes ex recensione Guiljelmi Biedorfii. Lipsiae etc. MDCCCL. Editio secunda correctior. Vol. I. Orationes I—XIX. 336 S. Vol. II. Orationes XX—XL. 492 S. in gr. 8. (der Bd. zu 6 Sgr.)*
5. *Platonis. Euthyphro, Apologia Socratis, Crita, Phaedo. Ex recognitione Caroli Krügeri. Hermann. Lipsiae etc. MDCCCL. 156 S. in 8. (6 Sgr.)*

Bei Herodotus hatte es der Herausgeber nicht darauf abgesehen, eine neue Recension des Textes zu liefern — wie wäre dies auch ohne neue, und nur neuere und ältere Handschriften, als die bisher bekannt gewordenen, weihen, überhaupt möglich? — er wollte, und dies war allerdings der richtige, bei einer Schulausgabe einzuschlagende Weg, einen Text liefern; „quae vim veram doctorum sagacitati demonstratis atque emendatis careret; quae quavis diligens auctoritati obsequendum putarem; tamen ubi quo nullo modo foret possent aut scriptore qualis Herodotus fuit, indigna exhiberet, si quae verisimilis conjectura inventa esset, eam recipere non dubitavi.“
 Ist ihm kaum einem Schriftsteller, bei welchem die urkundliche Gestalt der Texte, wie wir die doch verlangen, größeren Schwierigkeiten unterliegt, welche hauptsächlich durch die Mannichfaltigkeit und Unstetigkeit der dialektischen Formen herbeigeführt werden. Diese in eine gewisse Gleichförmigkeit zu bringen, indem man, wie die Versuche der Neuern dies nicht verlangen, mit der Mehrzahl von Stellen, in denen eine bestimmte Form vorkommt, die Mehrzahl von Stellen, in denen eine Abweichung davon sich findet, zu ändern unternimmt, führt zu einem so gewaltsamen Verfahren, dass schon Schöfer bei einem derartigen Versuche selbst inne hielt, weil er erkannt hatte, welche eine gefährliche Bahn er betrete. Hier wird am Ende doch kaum eine andere Wahl übrig bleiben, als die Annahme, dass Herodotus in Einem und demselben Fall auch verschiedene Formen zugelassen, und hier entweder durch Rückkehr zu des Tons und Blauge, oder durch andere uns nicht weiter bekannte Gründe, ja am Ende auch durch Zufall und freies Belieben bestimmt, bald diese, bald jene Form gewählt hat. Auch wird nie vergessen werden dürfen, dass eine genaue Collation der ältesten herodoteischen Handschrift gerade in dieser Beziehung, was die einzelnen dialektischen Formen betrifft, uns noch fehlt. Es war daher gewiss Klug von dem Herausgeber, dass er, da er nun einmal für einen verlässigen und richtigen Text, wie ihn der Bedarf der Schule (aus der wir doch wahrhaftig daraus die Lectüre des Vaters der Geschichte nicht werden vorzüglich wollen) verlangt, sorgen musste, sich diesen allerdings verschiedenen Gleichheitsbestrebungen nicht hingab, sondern an die Grundlage des von Schweighäuser und Geisford gelieferten Textes im Ganzen sich hielt, dass er nur hier und dort in dialektischen Formen, aber mit der größten Vorsicht, einzelne Aenderungen sich erlaubte, und dadurch einen Text lieferte,

wie es den Bedürfnissen der Schule entspricht und dadurch (auch abgesehen von den äusseren Vorzügen des Druckes, der Lettern und des Papiers) den Vorzug verdient vor andern, namentlich der Berliner Abdrücken der Jahre 1833 und 1845. So hat der Herausgeber, um wenigstens einige Proben hier vorzulegen, I, 8 statt Γύγης ὁ Δασκώλου; nach Dindorf's Vorschlag geschrieben Δασκώλω, eben so I, 32 ἐποχεῖν für ἐποχείων, eben so VII, 161 εἶδος für εἶδου, VII, 163 δύνονται für δυνώνται, aber I, 11 ist er ihm nicht gefolgt, indem er εἶδαι, was Dindorf in εἶδειν verwandelt wissen will (ohne hinreichenden Grund, wie wir glauben), im Texte beliess, eben so I, 48, wo εἶπε geblieben statt des von Dindorf vorgeschlagenen ἤφα. In der Stelle I, 47: οὐτε ἐνεπέμπερ' ὅτε θύρας ἀπέσκα, τα δὲ κατὰ χεῖρην ἐστάμεναι, wo Dindorf ἐνεπέμπερα und ἐστάμα liest, hat der Herausgeber nur das Letztere aufgenommen, das Ärtere, und wir glauben auch hier mit Grund, abgelehnt. — I, 27 wird eben so ἐν ψ̄ beibehalten, also Dindorf's ἐν ψ̄ bei Seite gelassen, und in demselben Capitel die Lesart der besseren Handschriften, die durch eine Reihe von Conjecturen bekanntermassen verdrängt werden sollte, Beibehalten, auch hier mit gutem Recht: λαβεῖν εἰρήμενοι Αὐδούς ἐν θαλάσσῃ. Dasselbe ist geschehen I, 54 in Beibehaltung der Formen προμάντησιν καὶ ἀταλίην καὶ προμήσιν: wenn wir aber II, 15 finden Ταρχετίων, statt der Vulgata Ταρχετίων, die Dindorf in Ταρχέων verwandelt, so mag man es uns zu Gute halten, wenn wir die Vulgata dem Einen wie dem Andern vorziehen. Richtiger scheint uns das II, 37 von dem Verfasser gezeichnet διαομίοντες, wo Dindorf die Vulgata ἑομοίοντες in ἑομοίοντες ändern wollte. Consequent diesem, wird auch gleich nachher geschrieben προτιμόντες statt προτιμώντες oder προτιμώοντες. Deut. II, 13 ἦν μὴ ἔσθῃ statt εἰ μὴ gegeben, oder viel mehr beibehalten ist, wird man uns billigen können. An mehreren Stellen, wo frühere Herausgeber, insbesondere auch Schweighäuser Glosseme vermutheten, hat der Verf. darauf Rücksicht genommen, indem er die Worte in eckige Klammern einschloss, wie II, 11 (die Worte Ἀράβων τὸν ἐρξέσαι λέξω) oder I, 38 (die Worte διεσθαρμάτων τῶν ἀσάφῃ) oder I, 1 (das Wort χεῖρην nach τῇ τε ἄλλῃ) oder VII, 145 (die Worte Ἑλλήνων τῶν nach Bekker's Vorgang) u. dgl. m. Will man in diesen Stellen wirkliche Glosseme annehmen, dann wird man aber auch, und wie wir glauben, selbst mit mehr Grund in der Stelle VII, 162 bei den Worten οὗτος δὲ ὁ γένος ἐστὶ τῶν ῥήματος; τὸ ἐθέλει λέγειν, die wir nicht einmal für alt-griechisch halten, ein Glossem anzunehmen und also die Worte in eckige Klammern zu setzen haben, was hier nicht geschehen ist. Bezweifeln müssen wir, ob in der Stelle VII, 145 ἦσαν δε πρὸς πᾶν καὶ ἄλλους ἐγκεχρημένοι scil. πόλεμι, die vom Verf. aufgenommene Aenderung Reinkes: ἐγκεχρημένοι wirklich eine Verbesserung und keine Verschlimmerung des schwierigen, vielleicht verdorbenen Wortes ἐγκεχρημένοι ist. In einem ähnlichen Fall VIII, 73, wo wir auf das gleichschwierige Wort ἐκδεδωμένον stossen, hat der Verf. ganz wohl gethan, keine Aenderung — denn vorerst wird wohl jede solche Aenderung ungewiss bleiben — vorzunehmen, sondern die Vulgata beizubehalten; in einem andern VII, 89 εὐνοί μὲν οὕτω ἐσταλάδατο, was kaum richtig sein kann, hat er die Verbesserung von Bekker und Dindorf ἐστάλαξο aufgenommen. In den zwei Stellen, in welchen der Verfasser allein eine eigene Vermuthung in den Text aufgenommen hat, will uns die eine nicht recht zustogen. I, 199:

σφαττόμενος δὲ δόξεται πάντα εἶπεν ἔδωκε δὲ εἰς γυναικῶν ἴσους ἔδωκε ἴσους ἄνδρα ἴσους, „ut Herodotus numerum virorum pro numero mulierum variatum fuisse significaret.“ Eher möchten wir mit Schweighäuser ἔδωκε für ein Glossem ansehen und gänzlich tilgen; denn ἔδωκε, wie Eltz vorgeschlagen, will uns ebensowenig gefallen. Ausprechender wird die Veränderung V, 34 erscheinen: καὶ οἶρα καὶ κατὰ κατὰ τὸ ἄξιον ἰσότητος statt der Vulgata καὶ τὸ ἄξιον, in welcher schon Vellekear καὶ κατὰ änderte, dem einige neuere Herausgeber folgten, während Andere diese Worte für verdächtig ansahen und in Klammern einschlossen.

Auch die Ausgabe des Thucydides sucht sich auf gleichem Mittelwege zu halten, indem sie sich zwar möglichst an die handschriftliche, hier in der That noch besser als bei Herodotus bestellte, Uebersetzung hält und nur in den Fällen abgeht, wo offenbare Verderbnisse der Handschriften eine Abweichung nöthig machen; die durch den Zweck einer Schulausgabe allerdings geboten schien. So schließt sich dieser Text zunächst an den von Poppo und Krüger gegebenen an; die Stellen, in welchen der Verf. denselben verlassen hat, sind in der Vorrede aufgeführt, die in sofern als die Rechenchaftsablage dieses kritischen Verfahrens gelten kann, dessen Prüfung auf diesem Wege einem Jedem leicht möglich ist. Die unter Marcellinus Namen gehende Biographie des Thucydides ist mit etwas kleinerer Schrift vorangestellt, worauf der Text der vier ersten Bücher folgt, mithin noch ein zweiter Band, welcher den Rest bringt, zu erwarten steht.

Bei der von L. Dindorf besorgten Ausgabe der verschiedenen Schriften Xenophons, die hier in einer zweiten und dritten Revision erscheinen, sind Noten und Einleitungen oder Vorreden gänzlich weggelassen, dagegen jedem Bande lateinische Summarien der einzelnen Schriften, welche in denselben enthalten sind, und am Schlusse lateinische Register über die Eigennamen (Index Nominum) beigelegt; der Cyropädie vorangedruckt ist auch das Leben Xenophons aus Diogenes II, 48 ff. Einen ebenso revidirten Text, wie dieser durch die neueren Bearbeitungen von Bekker, Vömel und den Züricher Gelehrten ermöglicht war, bringt die Ausgabe des Demosthenes von Wilhelm Dindorf. Auch hier sind die griechischen Argumente jeder einzelnen Rede vorausgeschickt; der Abdruck der Reden selbst reicht in beiden Bänden bis zu Nr. XL oder der Rede: πρὸς Βοιωτῶν περὶ προτέρας μηχανίας p. 1026 der Reiske'schen Ausgabe; deren Seitenzahlen durchweg am Rande beigelegt sind.

Auf die mit der ersten Abtheilung begonnene Ausgabe der Schriften Plato's dürfen wir wohl insbesondere die Aufmerksamkeit Aller lenken, die sich für diesen Schriftsteller und einer Verbreitung seiner Werke, innerhalb des nächsten Kreises der Schule wie ausserhalb desselben, interessieren. Dazu fordert uns schon der Name des Herausgebers auf, der hier vor Allem bestrebt war, der unbedingten Autorität ihr Recht widerfahren zu lassen und demgemäß noch konsequenter als seine nächsten Vorgänger, die Lesarten der ältesten Handschrift (des Codex Clarkianus oder Bodlejanus) durchzuführen, ohne jedoch dabei die Aushülfe zu verschmähen, welche in verdorbenen Stellen oder bei offenbar Fehlern dieser Handschrift andere Codices an die Hand geben, oder diejenigen Aenderungen abzuweisen, die durch die Sprache oder den Sinn des Ganzen geboten waren. Wir haben also hier eine Revision des platonischen Textes, der möglichst auf seine urkundliche Grundlage zurückgeführt, auch für

die Lektüre des Plato, es sei auf Schulen oder Universitäten oder bei Privatstudien, eine sichere Grundlage bietet. Dabei sollen die Abweichungen des Textes in den jedem Volumen beigegebenen Prolegomenen ihre Rechtfertigung erhalten, so dass also auch von dieser Seite Nichts vermisst wird, was man von der Gewissenhaftigkeit des Herausgebers erwarten konnte. Die in diesen Bänden enthaltenen vier, auch sonst oft mit einander verbundenen Stücke (Euthyphro, Apologie Socratis, Crito, Phaedo) bilden die erste Abtheilung des ersten Volumens; die zweite soll dem Cratylus und Theätet, die dritte dem Sophistes und Politicus enthalten, und das Ganze baldigt, noch vor Ostern, im Drucke beendet sein; Volumen II. in drei Abtheilungen wird den Parmenides und Philebus, das Convivium und den Phädrus, Alcibiades I. und II. nebst Hipparchus, Ernst und Theages befassen; Vol. III. in vier Abtheilungen dem Charmides, Laches, Lysis, den Euthydemus und Protagoras, den Gorgias und Meno, den Hippias I. II. nebst Jo, Menexenus, Clitophon; Vol. IV. in zwei Abtheilungen wird die Paläma bringen, dann den Timäus, Critias, Minus; Vol. V. die Leges nebst Epinomis; Vol. VI. die Briefe und die verschiedenen unechten Schriften, dann die Einleitungen und Vitae Platon's von Alcinous, Albinus, Olympiodorus u. A.

Außer den Fortsetzungen der noch nicht vollendeten Autoren haben wir demnächst das Erscheinen der unter der Presse befindlichen Argonautica des Apollonius (von R. Merkel) und des Arriana (die Expedition Alexandri von R. Geyer) zu erwarten.

Von lateinischen Schriftstellern sind, bei völlig gleicher äusserer Ausstattung, bisher die folgenden erschienen, und zwar zuvörderst Dichter:

1. P. Virgilii Maronis Opera omnia. Ex recensione Joanni Christiani Jahn. Editio quarta. Lipsiae: sumptibus et typis B. G. Teubneri. MDCCCLXXXVI. und 384 S. in 8. (1 $\frac{1}{4}$ Sgr.)
2. Q. Horatii Flacci Opera omnia. Ex recensione Joh. Christiani Jahn. Editio quarta. Lipsiae etc. XII. und 262 S. in 8. (7 $\frac{1}{2}$ Sgr.)
3. T. Macci Plauti Comoediae. Ex recognitione Alfredi Fleckesieni Tomus I. Amphitruonem Captivos Militem Gloriosum Rudentem Trinummum complectens. Praemissa est Epistula critica ad Fridericum Ritschlium Lipsiae etc. XXX. und 332 S. (12 Sgr.)
4. P. Ovidius Naso. Ex recognitione Rudolphi Merhelli. Lipsiae etc. Tom. II. Metamorphoses. XIV. und 317 S. (7 $\frac{1}{2}$ Sgr.) Tom. III. Tristitia, Ibis, Ex Ponto libri. Fasti. Halieutica. Lipsiae etc. MDCCCLXXXIX. und 342 S. (10 Sgr.)
5. L. Propertii Elegiae. Edidit Henricus Keil. Lipsiae etc. MDCCCLXXXIV. und 144 S. (6 Sgr.)
6. Phaedri Augusti Iheri Fabulae Aesopicae quum veteres tum novae aequae restituae. Ad optimorum librorum fidem recognovit atque de poetarum vita et fabulis praefatus est Christianus Timotheus Dressler. Lipsiae etc. MDCCCLXXXVIII. und 84 S. in 8. (2 $\frac{1}{2}$ Sgr.)

Die Ausgaben des Virgilius und Horatius, die wir einst von der Hand des seligen Jahn erhalten haben, verleihtet bereits in drei Ausgaben, haben hier einen vierten Abdruck erhalten, dem die gleich günstige Aufnahme, wie wir hoffen, nicht fehlen wird, da der correcte Text, die besondere Kritik, wie sie dieser erfahrene Schulmann und Gelehrte geübt hatte, diese Ausgaben

nach besonders für die Bedürfnisse der Schule geeignet macht. Galt es doch bei diesen Autoren nicht, sowohl die Herstellung eines urkundlich-getreuen Textes auf neu gewonnenen Grundlage, sondern vielmehr die Bewahrung der urkundlichen Ueberlieferung gegen eine Willkür, welche nach rein subjektiven Ansichten beliebig die Texte gestaltet und so gewissermassen an Produkten eigener Thätigkeit umzuwandeln sucht. Gegenüber einem solchen Verfahren hatte der selige Jahn in der auch hier wieder abgedruckten Vorrede zu Horatius vom 1. Oktober des Jahres 1846, die gesunden und richtigen Grundsätze der Heranzischen Kritik in einer Weise dargestellt, der kein besonnener Kritiker seine Billigung wird versagen können. Bei Virgilius ist auch die Introduction, welche eine gründliche und vollständige, durch Nachweisungen jeder Art, darunter auch manche neu hinzugekommene, unterstützte Skizze von dem Leben und den Schriften des Dichters enthält, wieder abgedruckt, was gewiss nur zu billigen ist.

Wenden wir uns zu Plautus, so weist Jeder, dass für die Texteskritik dieses Autors eine neue Epoche begonnen hat, die zunächst an die kritischen Forschungen Ritachl's geknüpft, auch diesen Schriftsteller uns in einer möglichst auf seine urkundliche Grundlage zurückgeführten Gestalt zu bieten macht. In die gewöhnlichen Ausgaben, wie sie der Schulbedarf erfordert, ist aber, wenn wir von den kleineren Ausgaben der von Ritachl besorgten Stücke absehen, doch im Ganzen bis jetzt nur Weniges von dieser neuesten Forschung, die uns den Text der plautinischen Stücke jetzt mit ganz andern Augen ansehen lässt, übergegangen, so dass wir wohl diese Ausgabe als die erste bezeichnen dürfen, welche uns den Text des Plautus in dieser seiner urkundlichen Grundlage nahe gebracht, aus den Forschungen der neuesten Zeit hervorgegangenen Gestalt liefert. Für zwei der in diesem Band enthaltenen Stücke (Miles gloriozus, Trinummus) lagen Ritachl's Ausgaben bereits vor; schwieriger war die Gestaltung des Textes der übrigen drei Stücke, die jedenfalls nach den für die Kritik des Plautus überhaupt jetzt gewonnenen, massgebenden Grundsätzen durchzuführen war. Hier war nun der Herausgeber so glücklich, durch Vermittelung des Hrn. Direktor Halm, von Hrn. Schwarzmann eine genaue Collation des zu Rom befindlichen Velus Codex zu erhalten, der bekanntlich, wenn man von dem Ambrosianischen Palimpsest abieht, mit seinem Bruder, den in Heidelberg zurückgebliebenen oder vielmehr dahin wieder zurückgekehrten Codex Decuratus, die letzte Quelle des plautinischen Textes bildet. Wir können hier nicht in das Einzelne der Kritik des Textes eingehen, verweisen deshalb auf die dreissig eng gedruckte Seiten füllende Epistola critica, in welcher der Herausgeber sein ganzes Verfahren in der Behandlung des Textes entwickelt und insbesondere über einzelne Abweichungen sich näher ausgesprochen hat.

Die Revision des Textes der Metamorphosen des Ovidius, welche den zweiten Band der Opera dieses Dichters bilden, ist zunächst gebaut auf drei der ältesten Handschriften, welche sich durch die Eigenschaften des Alters, der Treue und der Sorgfalt gegenseitig in einer Weise unterstützen und ergänzen, dass nur selten eine Heraushebung anderer Handschriften nöthig ward und zugleich bei der Gestaltung des Textes ein festes und consequentes Verfahren durchgeführt werden konnte; es sind diess die zwei Florentiner Handschriften des elften Jahrhunderts (Marcianus und Laurentianus), die freilich beide nicht vollständig sind, indem bei der einen Buch. XV. fehlt, und die andere mit

Buch XII. 280 schließt; aber nach Versicherung von Hrn. Keil, der beide Handschriften verglich, als die älteste unter allen ovidischen Handschriften in Italien gelten kann; zu diesen kommt die Erfurter, vom Herausgeber selbst verglichene Handschrift des zwölften Jahrhunderts.

Ueber den Charakter dieser ältesten Textesquellen und ihre Benützung für den Text der vorliegenden Ausgabe spricht sich die Präfatio in einer solchen Weise aus, daß wir das ganze Verfahren des Herausgebers daraus näher kennen zu lernen im Stande sind. Dasselbe ist der Fall auch bei dem dritten Bande, der die oben bezeichneten, in die Zeit des ovidischen Exils fallenden Schriften befaßt, bei deren Herausgabe dieselben Grundsätze festgehalten wurden. Die *Libri Tristium* und *Ibis* sind schon im Jahre 1837 in einer grösseren, für den gelehrten Gebrauch bestimmten Ausgabe des Verfassers erschienen: er bedauert für den vorliegenden Abdruck nicht mehr die Florentinische Handschrift des X. oder XI. Jahrhunderts, von der er zu spät Nachricht erhielt, benutzt zu haben; bei den Büchern *Ex Ponto* leistete eine Hamburger Handschrift des XI. Jahrhunderts, die in der Vorrede näher beschrieben wird, erwünschten Beistand. Die *libri Pastorum* erscheinen in einer „legitima recognitio“, welche auf zwei römische, durch Hrn. H. Keil verglichene, Handschriften begründet ist, die eine stammt, nach der Versicherung dieses Gelehrten, aus dem zehnten Jahrhundert und war einst im Besitzthum der Königin Christina von Schweden, Nr. 1709, die andere, nicht minder ausgezeichnete ist eine vatikanische, schön geschriebene, in den Abkürzungen der bemerkten Hamburger ähnliche, Nr. 3263. In dem *Haliuticis*, welche den Schluss des Bandes einnehmen, und auch dem Herausgeber als ein unvollendet hinterlassenes Gedicht erscheinen, hat derselbe Vers 49—81 für ein fremdartiges Einschleibsel, „*nisi poeta*“ (wird hinzugefügt) *revera de piscibus et feris opus condidit, ut librarii inscripserunt.**

Die Ausgabe der Elegien des Propertius schließt sich zunächst an Lachmann's Recension an, aber mit grosser Vorsicht, die sich auch in der Aufnahme von Conjekturen, die der handschriftlichen Beglaubigung entbehren, durchweg erkennen lässt, so dass wir auch hier der Forderung eines auf die urkundlichen Grundlagen (insbesondere des Codex Groninganus und Neapolitanus) zurückgeführten Textes Genüge geleistet sehen. Dasselbe lässt sich auch von der Bearbeitung der Fabeln des Phädrus sagen; sie ist mit einer Abhandlung versehen, welche in einer gedrängten Zusammenstellung die wesentlichsten Punkte aus dem Leben des Phädrus bringt, und verbindet mit dem Abdruck des Textes der fünf Bücher des Phädrus in drei Appendices auch die übrigen bisher bekannt gewordenen Fabelreste; in der ersten die 32 Fabeln aus der Sammlung des Perottus, in den beiden andern die von Romulus u. A. in Prosa umgesetzten und dann von Neueren wieder auf ihre metrische Gestalt zurückgeführten Fabeln.

Von den Schriftstellern in Prosa sind bis jetzt die folgenden erschienen:

1. *Cornelii Nepolis liber de excellentibus viribus exterarum gentium cum vitis Catonis et Attici ex libro de historiis Latinis et aliis Excerptis. Recognovit Rudolphus Dietsch. Lipsiae, sumptibus et typis B. G. Teubneri MDCCCL. 106 S. 8. (2 1/2 Sgr.)*
2. *C. Sallusti Crispi Catilinae et Jugurthinae. Recognovit R. Dietsch. Editio secunda correctior. Lipsiae etc. 38 und 74 S. 8. (3 1/2 Sgr.)*

3. *Cajii Julii Caesaris Commentarii cum supplementis A. Murii et Aliorum. Recognovit Franciscus Oehler. Lipsiae, etc. VIII und 460 S. (12 1/2 Sgr.)*
4. *Titi Livi ab urbe condita libri. Recognovit Weilh. Weissenborn, Lipsiae, etc. Pars I. Lib. I.—VI und 354 S. Pars II. Lib. VII—X. Epitom. Lib. XI—XX. Lib. XXI—XXIII. XX und 372 S. Pars III. Lib. XXIV—XXX. Lipsiae MDCCCXL. XXIIV und 368 S. (Der Band zu 9 Sgr.)*
5. *Q. Curtii Rufi de gestis Alexandri Magni Regis Macedoniae libri qui supersunt octo. Recognovit Henricus Eduardus Foerq. Lipsiae, etc. XXIII und 271 S. (10 Sgr.)*
6. *Cornelii Taciti Opera quae supersunt. Ex recognitione Caroli Halmii, Tomus prior Annales continens. Lipsiae MDCCCL. XVIII u. 390 S. (9 Sgr.)*
7. *Eutropii Breviarium historiae Romanae. Editionem primam curavit Dall. C. G. Baumgarten-Crusius, alteram Henricus Rudolfus Dietrich, Lipsiae etc. MDCCCXLIX. VIII und 96 S. (2 1/2 Sgr.)*
8. *M. Tullii Ciceronis Scripta quae manserunt omnia. Recognovit Reinholdus Klotz. Partis. I. Vol. I. continens libros IV: ad C. Herennium et libros II. de Inventione. Lipsiae MDCCCL. XXXVIII u. 207 S. (12 Sgr.)*

Bei Cornelius Nepos hat der Herausgeber die gebührende Rücksicht auf Alles das genommen, was in der letzten Zeit von verschiedenen Seiten her zur bessern Textgestaltung und richtigeren Würdigung dieser Reste beigetragen worden ist, insbesondere aber auf Nipperdey's neueste Ausgabe; denn diesem Gelehrten gebührt nach des Herausgebers offener Erklärung das Meiste von dem, was Neues sich in dieser Ausgabe findet. Indessen fehlt es doch auch nicht an Stellen, wo der Verf. der eigenen Ansicht folgte, worüber er nähere Auskunft an einem andern Orte zu geben verspricht. Bei Sallustius hielt sich der Herausgeber meist an die grössere, von ihm bearbeitete, auch in diesen Blättern seiner Zeit nach Verdienst gewürdigte Ausgabe; indess hat auch hier die sorgsam nachbessernde Hand Einzelnes geändert oder berichtigt, was diese Ausgabe (die sich auf einen blossen Text beschränkt), allerdings als eine „correctior“ erscheinen lässt. Auch bei Cäsar ward Nipperdey's Ausgabe zu Grunde gelegt; die Stellen, in welchen der Herausgeber davon abgewichen, und einer andern Ansicht gefolgt ist, sind in der Vorrede sorgfältig angegeben, wodurch die kritische Prüfung wesentlich erleichtert wird. Auch vereinigt die Ausgabe Alles, was unter Cäsars Namen auf uns gekommen ist; den Commentaren über den Gallischen Krieg und über den Bürgerkrieg reihen sich die übrigen Aufsätze über den Alexandrinischen, Afrikanischen und Spanischen Krieg an, und darauf folgen, damit Nichts zur Vollständigkeit des Ganzen vermisst werde, auch die Fragmente der verlorenen Schriften Cäsars.

Wenn bei diesen Schriftstellern allerdings namhafte Verbesserungen des Textes im Einzelnen, wie wir dies den Bemühungen der letzten Decennien verdanken, stattgefunden, und der Text in allen Einzelheiten eine schärfere Gestaltung und Abründung erhalten hat, so befinden wir uns bei Livius in einem andern Falle. Hier muss der frühere Standpunkt, auf welchem noch der früher bei denselben Verleger in derselben Sammlung erschienene, von Baumgarten-Crusius besorgte Abdruck sich gehalten hatte, bei aller Anerkennung des von diesem Gelehrten wie von Andern theilweise Geleisteten, aufger-

geben und ein anderer Weg eingeschlagen werden, wie ihn zuerst Alachefski in seiner leider noch nicht vollendeten grösseren Ausgabe auch wirklich eingeschlagen hat, indem er die für jeden Theil des livianischen Werkes zu Grunde zu legenden ältesten Quellen des Textes zu ermitteln, und hiernach diesen selbst zu gestalten versuchte, wobei freilich noch Manches einer näheren Prüfung zu unterstellen war, was bei diesem ersten Versuch noch nicht zur völligen Sicherheit und Bestimmtheit gebracht werden konnte. Der Herausgeber hat sich auf diesen sichern Grund bei seiner Revision des Textes gestellt und auf diesem weiter schreitend, auch alles Das zu Rathe gezogen und benutzt, was von andern Gelehrten in der neuesten Zeit theils für Einzelnes, theils im Allgemeinen, zur Feststellung eines sicheren kritischen Verfahrens und der Durchführung fester Principien bei der Gestaltung des Textes, bemerkt worden ist, um so seinem Texte den Charakter einer urkundlichen Treue und der möglichsten Annäherung an das Original auch bis in alle einzelnen Formen u. s. w. zu verschaffen: ein Streben, das nicht unbelohnt geblieben ist und seiner Ausgabe einen Werth und eine Bedeutung gibt, die der meisten bisherigen Abdrücken des livianischen Textes, zumal den auf Schulen bisher verbreiteten, nicht zuerkant werden kann. Dass es übrigens an manchen Abweichungen von der Ausgabe Alachefski's nicht fehlt, wird man begreiflich finden; die wesentlichsten derselben sind in der einem jeden der drei Bände vorausgeschickten Praefatio berührt; somit ist es dem Kritiker möglich gemacht, dem Verfahren des Herausgebers auch in seinen Einzelheiten näher nachzugehen und dasselbe sorgfältig zu prüfen.

Die Ausgabe des Curtius, erleichtert eben sowohl durch die frühere Ausgabe Mützell's wie durch die spätere von Zumpt, ward nach den Grundsätzen eingeleitet, welche der Herausgeber schon im Jahre 1845 in der an Mützell gerichteten Zuschrift aufgestellt hatte, und es versichert derselbe auch jetzt, nach der Bekanntmachung der Florentiner Collationen bei Zumpt in der diesem Briefe ausgesprochenen Ansicht nur bestätigt worden zu sein. Wir finden demnach in dieser Ausgabe eine Anwendung der Grundsätze, welche durch die besonderen Verhältnisse des Textes und den Charakter der zahlreich bekannt gewordenen Handschriften, bestimmt werden; denn, wenn wir auch eine bessere und allerdings zu bevorzugende Klasse derselben anerkennen müssen (wie dies auch der Verfasser gethan hat, indem er vorzugsweise den Handschriften, welche für die besten gelten — Leidensis, Vobstantus I., Bonensis A., Florentinus A. B. — folgte); so wird diese doch keineswegs ein so ausschliessliches Vortrecht hier ausüben, welches die Benutzung anderer, selbst schlechterer Handschriften überflüssig machen oder geradezu abweisen könnte. Obnehin finden alle bisher bekannten Handschriften des Curtius an manchen Verderbnissen, Lücken u. s. w., die insofern allerdings auf eine gemeinsame Urquelle hinweisen, und eben deshalb in keinem Fall Einer Handschrift eine ausschliessliche Bevorzugung eintreten. Bei einer solchen Beschaffenheit der handschriftlichen Ueberlieferung wird aber auch die Sprache des Curtius doppelte Berücksichtigung erfordern. Ueber diese hat der Herausgeber ein, wie uns scheint, sehr richtiges Urtheil gefällt, das wir hier deshalb mitzuthellen keinen Anstand nehmen: „Curti oratio quinquam limata, venusta; subtilis verba ubi novo illius verborum casu interdum est positos verbis, propriis tamen accedit ad communem

pari sermone consuetudinem aequè remota illa a laeta ubertate Ciceronis atque ab austera Taciti brevitate. Multae igitur codicum vel omnium vel optimorum lectiones, quae apud Tacitum legri possent, apud Curtium rejiciendae sunt atque emendandae etc.“ Der Herausgeber ist bei der Gestaltung des Textes im Einzelnen mit vieler Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verfahren; diese hat ihn auch bestimmt, diejenigen einzelnen Worte, die in den Handschriften fehlen, aber von ihm oder auch von Andern in den Text zur nöthigen Ausfüllung der Lücken gesetzt worden sind, in eckige Klammern einzuschliessen; während die Vorrede alle diejenigen Stellen bespricht, in welchen der Herausgeber eigene Conjekturen oder auch Vermuthungen Anderer, die seinen Beifall gefunden, in den Text aufgenommen hat; über andere Aenderungen oder Verbesserungen des Textes gedenkt der Herausgeber in einem demnächst erscheinenden Schlußprogramme nähere Anskunft zu ertheilen.

Die Ausgabe der Annalen des Tacitus, von einem durch zahlreiche Beiträge für die Kritik dieses Schriftstellers rühmlichst bekannten Gelehrten veranstaltet, hält sich auf dem Grunde der Orell'schen und der dieser Ausgabe selbst zu Grunde liegenden medicäischen Handschriften, jedoch nicht ohne einzelne Abweichungen, wozu eigenes Urtheil, zumal in den noch immer ziemlich zahlreichen, verdorbenen oder verdächtigen Stellen, den Herausgeber geführt hatte. In dem Vorwort finden sich diese Abweichungen aufgeführt, andere von Verfasser hier und dort, oder auch von Andern gemachte Verbesserungsvorschläge sind ebenfalls in diese Zusammenstellung aufgenommen. Das eigene Verfahren des Herausgebers bezeichnen hinreichend die auch hier zu wiederholenden Worte der Praefatio: „Ceterum malui in locis misere corruptis emendationem utcumque dubiam amplecti quam nimia obolorum multitudine legentium cursum retardare, cum in editione apparatu critico carentia magis crimen ignaviae quam temeritatis extimescendum videretur.“

Bei Eutropius, dessen Ausgabe eigentlich die Erneuerung der im Jahre 1824 von Baumgarten-Cruisus besorgten Ausgabe bildet, finden wir eine durchgängige Revision des Textes, von der kundigen Hand des neuen Herausgebers veranstaltet, welcher in den auf den Text folgenden Anmerkungen sein Verfahren im Einzelnen hinreichend gerechtfertigt und in der von ihm eingeführten Interpunktion gewiss eine richtige und verständige Mitte eingehalten hat.

Die Herausgabe der Werke Cicero's, von der uns hier das erste Bändchen vorliegt, ist in die Hände eines Mannes gelegt, der, wie Wenige unter den jetzt Lebenden, durch seine gründlichen Leistungen in der Kritik und Erklärung dieses Autors gewissermassen ein Vorrecht dazu ansprechen, jedenfalls vor Andern dazu berufen erscheinen konnte. In den rhetorischen Schriften, welche dieser erste Band enthält, musste der Herausgeber sich natürlich auf die neueste Recension derselben in der (zweiten) Züricher Ausgabe stützen; indessen würde man sich doch sehr irren, wenn man einen blossen Wiederabdruck des Züricher Textes hier erwartete; im Gegentheil, wir finden hier eine vollständige Revision desselben eingeleitet, welche zu manchen und selbst zahlreichen Abweichungen geführt hat, die, soweit diess bei dem beschränkten Raum möglich war, in den Prooemium Editoris angegeben sind. Auf dieses Prooemium folgt als eine sehr zweckmäßige Zugabe: Memorabilia Vitae Ciceronis per annos digesta.

Erklärung des Briefes an die Hebräer. Nach dem handschriftlichen Nachlasse des L. Stengel, ehemaligen Professors der Theologie, von Dr. Joseph Beck, Karlsruhe, Druck und Verlag der G. Braun'schen Buchhandlung, 1849. VIII und 238 S. gr. 8.

Bei der Bearbeitung der vorliegenden Schrift befolgte der Herausgeber dieselben Grundsätze, welche für die Ausgabe des Römerbriefes (Commentar über den Brief des Apostel Paulus an die Römer. Aus dem handschriftlichen Nachlasse des L. Stengel etc. Freiburg 1836) ihm massgebend waren. Er suchte die zerrissene Form eines Collegienheftes in die Gestalt eines Buches zusammen zu bringen, und zwar in einer Weise, wie er glaubte, dass sie dem Sinn und Geist des Verewigten am meisten entsprechend wäre. Er schied darum manches Unnöthige und Ueberflüssige aus, entwickelte Anderes zu kurz Behandelte, nirgends aber wurde etwas Wesentliches geändert oder entfernt, und zwar in Bezug auf Inhalt und Darstellung. Dabei nahm er jedoch Rücksicht auf die neuesten Erklärungen.

Stengel, welcher an der Universität Freiburg im Breisgau über das Alte und Neue Testament und hebräische Grammatik las, hielt das wissenschaftliche Studium der Bibel für die Basis der Theologie und war der festen Ueberzeugung, dass vorzüglich von diesem Wege eine Wiederherstellung des religiösen und kirchlichen Lebens ausgehen müsse und werde. Da jedoch die Stengel'sche Schrift vor jetzt bereits zwanzig Jahren entworfen worden und Manches antiquirt war, so musste der Herausgeber freier und unabhängiger arbeiten, als bei dem Römerbriefe.

Der Auslegung des Briefes selbst geht eine Einleitung (S. 2—52) voraus. Diese handelt gründlich und ausführlich über die ursprüngliche Sprache, den Inhalt und Zweck des Briefes, sowie über die Lage der Judenchristen in und ausser Palästina, über den Kreis der Leser, über Ort und Zeit der Abfassung und den Verfasser des Briefes und der Schluss der Einleitung gibt eine Geschichte der Bearbeitung des Briefes. Darauf folgt (S. 52—237) die Erklärung des Briefes selbst.

Der Raum gestattet uns nicht auf Einzelnes einzugehen. Wir begnügen uns daher im Allgemeinen anzugeben, dass, während ein Theil der neuern Exegeten mehr nach philologischer Gründlichkeit in Erforschung der Form strebt, und ein anderer nach tieferer Auffassung des Inhaltes, Stengel, bei seiner vorzugsweise speculativen Richtung, mehr zu der letzten Classe gehört.

Sollen wir nun angeben, was das Wesentliche dieses Commentars ist, so besteht es darin, dass derselbe unabhängig ist von jeder kirchlichen und confessionellen Färbung, dass die Erklärung lediglich das Interesse der Wissenschaft oder, was hier gleich viel ist, der Wahrheit verfolgend, den Sinn der heiligen Schrift aus ihr selbst zu eruiren sucht. Nur auf diese Weise wird, nach der Ueberzeugung des Vorfassers, ein parteiloses Verständniss der Quellen des Christenthums erreicht.

Möge die vorliegende Arbeit, welche eine Frucht jahrelanger Studien ist, bei den Freunden der theologischen Wissenschaft die günstige Aufnahme finden, welche ihr mit Recht gebührt.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Kurze Anzeigen.

(Schluss.)

- I. *Der Rechenunterricht in der Volks- und höhern Bürgerschule. Eine lückenlos fortschreitende Reihe von Fragen und Aufgaben. Von Karl Gruber. Elfte Auflage. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchhandlung. 1850. IV und 102 S. gr. 8. (Preis 30 kr.)*
- II. *Ausführliche Anleitung zum Gebrauche des „Rechenunterrichts in der Volks- und höhern Bürgerschule“, nebst der Beantwortung der in diesem Buche enthaltenen Fragen und Aufgaben. Für den Lehrer bearbeitet von Karl Gruber. Dritte, bedeutend vermehrte Auflage. Karlsruhe, Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung. 1851. XVIII u. 289 S. gr. 8. (Preis 1 fl. 45 kr.)*

Beide Schriften wurden bereits im vorigen Jahre in diesen Jahrbüchern besprochen (1850. S. 302 bis 304). Indem wir das damals ausgesprochene günstige Urtheil wiederholen, freuen wir uns, dass seitdem auch der Katholische Oberkirchenrath diese Schriften zur Einführung in den Volksschulen und der Grossherzogliche Oberstudienrath zur Einführung in den höhern Lehranstalten empfohlen, und dass zugleich das schnelle Erscheinen der neuen Auflagen bewiesen hat, dass unsere Schulmänner tüchtige, den Unterricht wahrhaft fördernde Lehrbücher zu würdigen wissen.

Die Schrift Nr. I. hat durch eine V. Stufe, welche sich den vier vorhergehenden ergänzend anschliesst, eine nicht unbedeutende Erweiterung gewonnen. Wir finden in dieser V. Stufe: Praktische Aufgaben in zehnteiligen Brüchen, Vergleichung der badischen Masse, Gewichte und Münzen mit den französischen, Aufgaben über Masse und Gewichte, über das verhältnissmässige Gewicht der Körper, über das Münzwesen und Wechselrechnungen. Der Verf., Direktor der höhern Bürgerschule in Rittenheim, versteht es, den Schüler auf leichte, einfache Weise in die Sache einzuführen und ihn zum selbstständigen Rechner zu bilden. Wir finden hier, wie in allen Schriften des Verf., Klarheit, Gründlichkeit und Meisterschaft in der methodischen Behandlung; daneben aber auch die sorgfältigste Beachtung der gegenwärtigen Verhältnisse, nirgends Veraltetes oder Unbrauchbares, was namentlich in den Münz- und Wechselrechnungen wohlthunend anspricht. So beziehen sich z. B. viele Wechselrechnungen auf den Frankfurter Kurszettel vom 6. Mai 1850.

Mit der Erweiterung der Schrift Nr. I. hat auch das Werk Nr. II. an Ausdehnung genommen, und selbst in den 4 ersten Stufen manche Zusätze erhalten, wie z. B. §. 15 c, §. 23. h und c u. s. w.; ausserdem wurden die Decimalbrüche mit grösserer Ausführlichkeit behandelt und die notwendig aufzustellenden Regeln durch Römische Zahlzeichen besonders hervorgehoben. Die

Anstellung von Regeln hält der Verfasser sowohl in materieller als in erzähllicher Beziehung für notwendig, was er schon in den früheren Auflagen ausgesprochen hat. Er gibt in der Vorrede zur neuen Auflage eine ausführliche Begründung hiefür, auf welche wir strebsame Schulmänner hiermit aufmerksam zu machen uns erlauben. In Bezug auf die Schulen, in welchen man besonders Werth darauf legt, die Schüler ~~fortwährend~~ in ihren ~~Auflösungen~~ Auseinandersetzungen auseinander zu halten, und in denen man es verschmäht, bis zur Regel aufzusteigen, sagt der Verf. S. XI: „Die Lehrer, welche das Rechnen nach Regeln für verwerflichen Mechanismus halten, sollten doch bedenken, dass sie auf diese Weise das Suchen selbständiger, abgetreanter Wege, das in unserer Zeit ohnehin zur Krankheit geworden ist, steigern und nähren, und eines der wichtigsten Bildungselemente unbesetzt liegen lassen. Denn der Unterricht ist vorzüglich dann bildend, wann er befähigt, sich von dem Einzelnen zu allgemeinen Gesetzen und Wahrheiten zu erheben, und das Schulleben hat nur Werth, wenn sich der Schüler als Glied einer Gemeinschaft fühlt und sich allen in dieser Gemeinschaft geltenden Gesetzen zu unterwerfen gewöhnt wird. Die Hauptbedeutung der Schule beruht darin, dass in ihr ein Leben in der Gemeinschaft möglich ist. Wenn die Schule dieses Leben nicht fördert und pflegt, so gibt sie sich in ihrer Wesenhaftigkeit und Nothwendigkeit auf. So verwerflich es daher ist, wenn der Schüler nicht an ein umsichtiges und selbständiges Arbeiten gewöhnt, wenn er Alles in der Form lernen muss, in der es ihm von dem Lehrer übergeben wird; so wenig kann es gutgeheissen werden, wenn sich die Schule nicht eines jeden Unterrichtes als eines Erziehungsmittels bedient, um den Zögling zum sittlichen und verständigen Handeln in seiner künftigen Lebensstellung geneigt und befähigt zu machen.“

Da diese Schriften sowohl für die Volksschule als auch für die höhern Lehranstalten bestimmt sind, so ist mit steter Berücksichtigung der Schüler und den von diesen zu lösenden Aufgaben genau das Gebiet abgesteckt und abseitig begränzt, auf welchem sich eines Theiles der Lehrer der Volksschule, andern Theiles der Lehrer der höhern Bürger- und Gelehrtenschulen mit seinem Unterrichte bewegen soll. Eben so ist über Lehrgang und Lehrform im Buche selbst das Nöthige gesagt worden. Der Verf. verlangt, dass in der Volksschule und in den Elementarklassen der höhern Lehranstalten sich fast alle Urtheile und Schlüsse unmittelbar an die Anschauung anschliessen. Der Elementar- und Volksschüler braucht daher nicht, nach der gewiss richtigen Ansicht des Verf., wie der Zögling der höhern Lehranstalten, die Sätze und Regeln in ihrer Allgemeinheit auszusprechen, es genügt bei ihm, wenn dieselben in ihrer Fassung nur für den vorliegenden Fall Geltung haben; auch hat der Elementar- und Volksschüler die Richtigkeit der ausgesprochenen Regeln nur an einzelnen Beispielen anschaulich zu machen, während dem Zöglinge der höhern Bürger- und Gelehrtenschule, die allgemeinen Beweise hiefür nicht zu erlassen sind. Es wird diese Ansicht durch Beispiele ausführlich deutlich gemacht.

Wir schliessen diese Anzeige mit der Ueberzeugung, dass der Verf. durch diese Schriften einen wichtigen Beitrag geliefert hat, wie der Unterricht ein Mittel zur Erziehung sein könne und solle, und wünschen, dass die Methode und die pädagogischen Grundsätze desselben sich in immer weiteren Kreisen Anerkennung verschaffen.

Berichte über die Mittheilungen von Freunden der Naturwissenschaften in Wien; gesammelt und herausgegeben von Wilhelm Haidinger. V. Bd. S. 232. 1849. — VI. Bd. S. 188. 1850; bei Wilhelm Braumüller, k. k. Hofbuchhändler.

Die vorhergehenden Bände und der Zweck des ganzen Unternehmens wurden bereits in einem früheren Jahrgang dieser Blätter ausführlich besprochen. Beide Bände sind reich an interessanten Mittheilungen, von welchen wir nur Einiges hervorheben wollen.

Vogel, über die Adelsberger Grotte. In neuerer Zeit darf die berühmte Höhle nur in Begleitung geschworener Führer betreten werden, weil die Krystallschätze derselben durch Fremde und Einheimische allzusehr ausgebeutet wurden. Die Adelsberger Grotte nimmt, wie bekannt, unter den deutschen Höhlen eine der ersten Stellen ein; ihre bis jetzt gangbar gemachten, vielfach verzweigten Gänge messen gegen 3000 Klafter Länge; „den interessantesten Anblick gewährt dieselbe, wenn sie durch Tausend und Tausend Lichter erhält, wie von zahllosen, in den verschiedensten Farben glänzenden Edelsteinen ausgekleidet erscheint. Das magische Schauspiel einer solchen Beleuchtung wird alljährlich am Pfingstmontage veranstaltet und hierbei in einer der Felsenhallen, im sogenannten Turnier- oder Tanzsaal ein Ball abgehalten. An jenem Tage besuchen vier bis fünftausend Menschen die Höhle, von denen Viele aus fernem Ländern hinfahren.“ Beachtung verdienen die hohlen Stalactiten, die wahrscheinlich in Folge von Unebenheiten der Gewölbe-Decke entstanden sind.

Notiz über die Gräfl. Münstersche Petrefacten-Sammlung. Dieselbe wurde von der Universität München sammt der auf 3000 fl. rhein. geschätzten Bibliothek des zu Baireuth verstorbenen Grafen Münster um 3500 fl. rheinisch erkauft. Die Sammlung, vorzüglich reich an Petrefacten der älteren geognostischen Formationen, wird auf 60,000 Exemplaren geschätzt.

Malling, über die Gegend von Raibol. Porphyre von ausgezeichnete Schönheit, von Conglomeraten begleitet, treten im Kaltwasser-Thale bei Raibol auf. Nach den Beobachtungen Mallings sind sie jünger, als das dortige Jura-Gebirge, denn der Kalkstein des letzteren erscheint in der Nähe des Porphyrs dolomitisch, blauenreich, gewisse Schiefer-Schichten haben starke Biegungen erlitten.

Merlot, über eocene Fossilien in Untersteinmark.

Haidinger, Theorie der Bildung der Polarisationbüschel.

Freyer, über Proteen aus Krain. — In technischer Beziehung interessant ist die Mittheilung Hauer's über die Schieferbrüche in Nordvolos; dort werden im Thale von Lianherris täglich 360 Tausend dieses Materials, und jährlich 80,000 L. St. gewonnen. Auf einer Eisenbahn, die mit Locomotiven besetzt wird, bringt man die Schiefer an die Meereshöhe und von dort werden sie nach allen Theilen von Großbritannien, nach allen Häfen des baltischen Meeres, bis nach Nordamerika verführt.

Haidinger, Braun-Kiesstein, pseudomorph nach Gyps.

Heur, über die Fauna von Radeboj.

Fridant, über den Ankerit.

Freyer, über die Schwefelgruben von Radeboj. Die Entdeckung derselben fällt in die neueste Zeit; sie wurde durch Hirten herbeigeführt, welche ein Feuer anzumachen und bei dieser Gelegenheit ein ausbleibendes Schwefelkörnchen entdeckten. Freyer ist geneigt, dass Schwefel

von Radoboj einen vulkanischen Ursprung zuzuschreiben; eigenthümliche, im Franzensjollen aufgeschlossene Schichten-Störungen, durch welche eine S-förmige Biegung der Schichten hervorgebracht wurde, so dass das Dachgestein unter dem Mittelgestein und dieses unter dem unteren Flötz erscheint, bezeichnen seiner Meinung nach die Krateröffnung des ehemaligen Schlamm-Vulkanos.

— Simony, über den Dachstein-Gletscher. Auffallend ist die Verminderung der Gesamt-Masse des Dachstein-Gletschers, von welcher der bekannte Alpenwandräger berichtet; sie erklärt sich wahrscheinlich aus der geringen Schneemenge des Winters 1847—48 und dem darauf folgenden heißen Sommer.

— Morlot, über die Geologie von Untersteyer. Krystallinischés Schiefer- und Massengebirge setzt das für sich bestehende Bacher-Gebirge zusammen; in der östlichen Hälfte herrscht Glimmerschiefer, in der westlichen Granit; Gneiss erscheint nur untergeordnet. Der Glimmerschiefer enthält vereinzelte Lager von körnigem Kalk; auch kommt schöner Eklogit und Serpentin vor. Thonschiefer findet sich am Westabhang des Bachers und bei Windischgratz. Der bunte Sandstein tritt am nordwestlichen Fuss des Bachers auf. Von jüngeren Gebilden ist die eocene und miocene Formation entwickelt.

— Keyserling, über Nummuliten. — Favre, Ursprung des Dolomites. — Morlot, über Delomit. — Haidinger, über Datolith; eine höchst interessante Mittheilung über ein neues Vorkommen des Minerals. Es ist die schönste, bis jetzt bekannte Varietät dieser Species, vollkommen klar und durchsichtig; sie kommt auf Gangtrümmern in Serpentin vor, in Gesellschaft von Analcim, Prehnit, Chabasie, Kalkspath und Caporcianit. Bei dem Umstande, dass die Mineralspecies, welche Borsäure in etwas grösserem Menge-Verhältnisse enthalten — so bemerkt Haidinger — eigentlich nur von wenigen Fundorten bekannt sind, zeigte sich bei Vergleichung der geographischen Lage der europäischen, dass sie fast alle in einer von der Meridian-Richtung nicht sehr abweichenden Zone liegen, die nahe zehnmal so lang als breit ist, nämlich die Borsäure selbst in Volcano und Sasso, ferner der Datolith in Monte Catini, Toggiana, Theiss bei Claussen, Geiß bei Sonthofen, Niederkirchen bei Wolfstein, Andreasberg, hierauf der Borazit zu Stassfurt, Lüneburg, Segeberg, endlich wieder der Datolith und Botryolith in Arendal. Nur der Datolith von Utön und von Salisbury Craigs bei Edinburgh bezeichnen Elemente einer Querlinie. Endlich ist noch bemerkenswerth, dass die ältesten Localitäten dem geologischen Alter nach die nordöstlichsten sind, Arendal und Utön auf Magneteisen-Lagerstätten im Gneiss. Unterbrochen durch die Borazit-Localitäten im Steinsalzgebirge folgen sich dann die Diorit-Localitäten des Datoliths (Edinburgh eingeschlossen) Andreasberg, Niederkirchen, Sonthofen, Theiss. Darauf folgt der Datolith in dem, den Tertiärgebilden angehörigen Serpentin von Toggiana, Monte Catini. Endlich die der gegenwärtigen geologischen Periode als abnorme Gebilde angehörigen Gasquellen der Soffioni von Sasso, die gegenwärtig fast sämmtliche im Handel vorkommende Borsäure liefern und die Borsäure des Kraters von Volcano. — Gassner, botanische Notizen über den Hochwart im Judenburger Kreise in Steyermark. — Pless, Bemerkungen über Krystallisation. — Fridau, über den Trachyt der Gegend von Gleichenberg in Steyermark. Fridau's Bemerkungen liefern einen ergänzenden Beitrag zu den früheren Schilderungen von L. v. Bach,

zu den neueren von Farkach und Unger. — Simény, Temperatur der Quellen im Salzkammergute. — Kaiser, Geologie der Umgegend von Triest.

Nicht minder reichhaltig ist der sechste Band der Berichte; unter den besonders interessanten Bemerkungen und Aufsätzen sind zu nennen: Zeuschner, über den Nerineen-Kalk von Inwald und Roczny; der polnische Geolog beweist, gestützt auf seine paläontologischen Forschungen, dass der genannte Kalkstein als ein Aequivalent des von Thurmann als *Celcaire à Névinées* im schweizerischen Jura bezeichneten Gesteins anzusehen sei. — Unger, Verzeichniss fossiler Pflanzen der österreichischen Tertiarbecken. — Heer, fossile Insecten von Radoboj; eine Hauptrolle unter denselben spielen die Ameisen, die in Radoboj ungemein häufig gewesen sein müssen. Heer hat bis jetzt 64 Arten beschrieben. — Hauer, über die Gegend von Neustadt und Neunkirchen. Die Untersuchungen dieses thätigen Geologen galten hauptsächlich der Frage, ob hier Nummuliten zugleich mit Kreide-Petrefacten der Gosau-Formation vorkommen. Hauer bemerkt, dass wirkliche Nummuliten gänzlich fehlen, dass alle früheren Angaben über ihr Vorkommen auf Verwechslung mit den ähnlich gestalteten Orbitaliten beruhen. Die Gesteine, in welchen letztere sich finden, bilden die oberste Stage der Gosau-Schichten, sie lassen sich am besten dem Kreidebau von Masticht, also der obersten Abtheilung der Kreide-Formation gleichstellen. — Werdnäller von Elgg, über Luftspiegelung; Steiner, meteorologische Beobachtungen in Gratz; Tanzmann, über Gebirgsarten von Joachimsthal. Den neuesten Nachrichten zufolge verpricht der Bergbau für die Zukunft ein sehr günstiger zu werden. — Ueber Dillinit und Agalmatolith von Hützelmann. Der Dillinit findet sich zu Schönbrunn in unregelmässigen Trümmern auf der Grenze von Diorit und Kalkstein auf einer Grube. Ein früher als Pimolith bezeichnetes, den Diaspor begleitendes Mineral stimmt in chemischen und anderen Eigenschaften mit dem Agalmatolith überein. — Nöggerath, über Achat-Mandeln in den Melaphyren. (Wir haben bei einer früheren Gelegenheit in diesen Blättern der Untersuchungen Nöggerath's gedacht.) — Merlot, über die Niveau-Verhältnisse der Mioцен-Formation in den östlichen Alpen. — Haidinger, über Pseudomorphosen von Menzoni. Grosse Krystalle von sogenanntem Pyroxen oder Fassit zusammengesetzt aus ganz kleinen, im frischen Zustand aus dem genannten Mineral und aus weissem Speckstein, im frischen aus Ophit und lichtbraunem Speckstein bestehend, denen noch die Form des Fassits eigen. „Ich habe Gelegenheit gehabt — so bemerkt Haidinger — mehrere dieser Pseudomorphosen näher zu betrachten, und kann die seltene Structur der grossen Krystalle nicht deutlicher beschreiben, als durch die Vorstellung: man hätte aus dem erwähnten Krystallen einen festen, trockenen Teig gebildet, was diesem ein Blatt geivahrt und zusammengereilt und daraus dann die grossen Krystalle mit einem schneidenden Instrumente geschnitten.“ Unstreitig gehört dieses Vorkommen zu dem Merkwürdigsten in dem Bereiche der Pseudomorphosen. — Alth, geologische Beschreibung der Umgegend von Leimberg. — Systematisches Verzeichniss der Land- und Fluss-Conchylien im Bezirkgebirge Oesterreich, von Parreyss. — Zopharovich, über

eine Pseudomorphose von Weisbleierz, nach Bleiglanz, von Beresowak in Sibirien. — Koristka, über den Einfluss der Höhe und der geometrischen Beschaffenheit des Bodens auf den Erdmagnetismus. — Morlot; Andeutungen über die geologischen Verhältnisse des südlichsten Theiles von Unterösterreich. — Patko, über den erloschenen Vulkan Zapotekka bei Schamnitz. Auf der mittleren Höhe des Berges Kojatin beobachtete Patko einen deutlichen, wohl erhaltenen Krater, dessen Breite etwa 40 bis 50 Klafter beträgt. Auch finden sich zwei Eruptions-Kegel. Der Zapotekka besteht aus einem eigenthümlichen Porphyr, der Krystalle von glasigen Feldspath und Blättchen schwarzen Glümers, so wie Hornblende enthält. Auf den Abhängen des Vulkans finden sich Bimsstein-Blöcke.

Naturwissenschaftliche Abhandlungen, gesammelt und herausgegeben von Wilhelm Haidinger, Dritter Band. In zwei Abtheilungen. Mit XXXIII Tafeln. Wien, 1850. Bei Wilhelm Braumüller, Buchhändler des k. k. Hofes und der kaiserlichen Academie der Wissenschaften, gr. 4. S. XXI, 169, II, 284. (Preis. 20 fl. G. M.)

Auch von dem ersten und zweiten Bande der „naturwissenschaftlichen Abhandlungen“ war bereits in früheren Jahrgängen dieser Blätter die Kunde. Wir wollen diesmal eine Uebersicht des Inhaltes geben, und nur bei etlichen Aufsätzen vertheilen, aus denen sich einzelne Daten hervorheben lassen.

1. Abtheilung, 1. Fr. v. Hauer, über neue Cephalopoden aus den Marmor-Schichten von Hallstadt und Ansoos. Mit VI lithographirten Tafeln. — 2. Lipold, geognostische Beschreibung der Peltit-Herrschaft Nedworna in Galizien; mit einer geognostischen Karte. — 3. Rousa, die fossilen Entomostereen des österröichischen Tertiarbeckens. Ein Beitrag zur Kenntniss der fossilen Fauna desselben. Mit vier lithographirten Tafeln. Die Verdienste von Rousa um die geologische Kenntniss verschiedener Theile des österröichischen Kaiserthums sind bekannt. Vorliegender Aufsatz liefert einen neuen Beweis von der Thätigkeit des Verfassers, der früher Braunerarzt zu Billia, jetzt Professor der Mineralogie in Prag. — 4. Ueber die Abbat-Mandeln in den Melaphyren; von J. Nöggerath. Wir hatten in dem vorigen Jahrgang dieser Blätter Gelegenheit von einem besonderen, durch den Verfasser uns zugekommenen Abdruck des Aufsatzes Bericht zu erstatten. — 5. Metallurgische Betrachtungen über den Sphärosiderit der Karpathen, von Ludwig Hohenegger. — 6. Blätter-Abdrücke aus dem Schwefel-Flüze von Swosowice in Galizien, beschrieben von F. Ungar. Mit zwei lithographirten Tafeln. Die genannten Blätter-Abdrücke finden sich in einem tithynen Mergel, auf allen Klüften mit Schwefel bedeckt. Nach Unger's Untersuchungen stimmt die fossile Flora von Swosowice am meisten mit jener der Wetterau, von Balm, Pösching überein, weniger mit jener von Radboj. Zwei Pflanzen, die der Tertiar-Flora von ganz Europa angehören, nämlich *Carpinus macrocarpa* und *Geanodus polymorphus* fehlen auch hier nicht, ohne jedoch bezeichnend zu sein. Als charakteristisch für das Alter der Schichten von Swosowice gilt wohl *Acrostichum integrissimum*, eine Pflanze, die nur den pliocänen Schichten

erkennet; wonach sich also die Swosnowice Schwefel-Formation als gleichzeitig mit den Subappennin-Ablagerungen erweist. — 7. Ueber die Geographie Passschii, von Johann Gajek. Mit einer lithographirten Tafel. — 8. Geognostische Beschreibung des Norineen-Kalkes von Inwald und Roesny, von L. Zeuschner. Mit zwei lithographirten Tafeln. Dieser Aufsatz enthält namentlich ein Verzeichniß der Versteinerungen, welche sich in dem Norineen-Kalke finden, und der verschiedenen darunter liegenden Glieder des Jurakalkes, die an den Ufern der Weichsel bei Krakau entwickelt sind, nämlich des Contrag oder weissen Kalksteines mit Feuerstein, des weissen Mergels und Kalksteines und endlich des braunen Kalksteines. Die beiden ersten Glieder gehören der oberen oder weissen Etage des Jurakalkes an, so wie der Norineen-Kalk; das dritte aber dem braunen Jura oder der mittleren Etage. — 9. Ueber die Achat-Mandeln in den Melaphyren; zweites Sendschreiben Nöggerath's, mit zwei lithographirten Tafeln. — 10. Tubicantia von Ilir bei Schomnitz, von J. v. Pettko. Mit einer Tafel. — 11. Geognostische Beschreibung des Schwefellagers von Swosnowice bei Krakau; von L. Zeuschner. Das erwähnte Schwefellager nimmt seine Stelle mitten im ostjüdischen Gebirge ein; es besteht aus einer Mergel-Ablagerung von etwa 240 Fuss Mächtigkeit, in der parallele Lager von Gyps und Schwefel auftreten.

II. Abtheilung. 1. Versteinerungen des Kreidemergels von Lemberg und seiner Umgebung, von Prof. B. Knez; mit fünf lithographirten Tafeln. Es liefert vorliegender Aufsatz einen trefflichen Beitrag zu den früheren Arbeiten von Pusch, v. Lill und Zeucher über die in Galizien so sehr verbreiteten Kreide-Formationen. — 2. Note über die zweiwerthigen Functionen, von S. Spitzer. — 3. Ueber die krystallinische Structur des Metoreisens von Braunau, von J. Neumann. Mit einer lithographirten Tafel. — 4. Höhenmessungen in den norischen und rhätischen Alpen, von Werdmüller von Elgg. Gewährt einen sehr hübschen Beitrag zu den von den Brüdern Schlagintweit neuerdings in verschiedenen Alpen-Gegenden vorgenommenen Messungen. — 5. Versuch einer Darstellung des Vegetations-Charakters der Umgebung von Lienz; von Dr. C. Schieder-Mayr. Enthält eine höchst fleißig und vollständige Aufzählung der Flora von Lienz, die namentlich für die Pflanzen-Geographie des österreichischen Kaiserstaates von hohem Werth ist. — 6. Ueber die Summe der Körper-Winkel an Pyramiden, von Riedl von Leutenstern; mit einer Figurentafel. — 7. Aufsuchung der reellen und imaginären Wurzeln einer Zahlen-Gleichung höheren Grades, von S. Spitzer. — 8. Gesetze in den höheren Zahlen-Gleichungen mit einer oder mehreren Unbekannten, von S. Spitzer. — 9. Geognostisch-paläontologische Beschreibung des nächststen Umgebung von Lemberg, von Dr. Alth; mit fünf lithographirten Tafeln. Gibt namentlich eine sorgfältige und reiche Uebersicht der in Lembergs Umgebungen vorkommenden Petrefacten.

Unter ungünstigen Aspieten begonnen, in einer Zeit ins Leben getreten, die weder Kunst noch Wissenschaft heilt, haben die unaturwissenschaftlichen Abhandlungen sich dennoch einer günstigen Aufnahme erfreut, und werden

dies gegenwärtig noch mehr. Auch fernerhin soll das gesteckte Ziel verfolgt werden: Erweiterung der Naturwissenschaften. Auf das praktische Leben sich beziehende Arbeiten, Uebersichten, Anzeigen wissenschaftlicher Werke, Auszüge aus solchen werden in den „naturwissenschaftlichen Abhandlungen,“ wie früher, keine Stelle finden. — Die Ausstattung des vorliegenden Bandes ist eine überaus glänzende.

Der wasserreiche artesische Brunnen im alpinischen Diluvium des oberchwäbischen Hochlandes zu Isny, in geognostisch-hydrographischer und constructiver Hinsicht. Nebst einem Beitrage zur Kenntniss der Diluvial-Gerölle der Bodensee-Gegend, von Dr. A. E. Bruckmann. Mit einer lithographirten Gebirgsdurchschnitts-Zeichnung. Stuttgart. E. Schweizerbart'sche Verlagshandlung und Druckerei, 1851, S. 110.

Der Verfasser hat sich sowohl in seinem Fache, so wie als Schriftsteller einen ehrenvollen Namen erworben; wir erwähnen unter seinen früheren Werken nur: vollständige Anleitung zur Anlage, Fertigung und heueren Nutzwendung der gebohrten oder sogenannten artesischen Brunnen; eine Schrift, welche im Jahre 1833 erschien und sich bereits 1838 einer zweiten Auflage erfreute.

Das Streben Bruckmann's bei seinen Unternehmungen stets auf wissenschaftliche Principien gestützt, zu Werke zu gehen, kann nur dankbar anerkannt werden. Zu oft hat in neuerer Zeit Erfahrung gelehrt, dass die Anlage von Bohrbrunnen, um Kosten zu ersparen, in die Hände Unkundiger gelegt wurde, denen kaum der Unterschied zwischen einem artesischen Brunnen und einem Bohrloch bekannt war; dass in manchen Gegenden Bohrvorwerke angestellt wurden, wo man unter keinem Umstände ein günstiges Resultat hoffen konnte. Wenn auf solche Weise namhafte Summen verloren gingen, wenn sich allmählig ein gewisses Misstrauen gegen artesisch Brunnen einschlich, wenn man in den letzten Jahren wenig davon hörte, darf daher nicht befremden. Mit Recht macht Bruckmann auf diese verschiedenen Uebelstände aufmerksam, und bemerkt ausdrücklich: „ein erfahrener Sachkundiger wird sich nicht weigern, die Hauptbelohnung nur an das Gelingen seiner Werke zu knüpfen, und somit die Ausführung derselben finanziell zu erleichtern, worauf ich selbst, da mir nunmehr eine Reihe von Beobachtungen und Erfahrungen zur Seite stehen, in neuerer Zeit einzugehen, nicht den mindesten Anstand nehme.“

Vorliegende Schrift zerfällt in zwei Haupt-Abtheilungen. Die erste enthält die Beschreibung eines seit zehn Jahren bestehenden Bohrbrunnens zu Isny. Die genannte Stadt liegt bekanntlich im südöstlichen Theile des Königreiches Württemberg, im sogenannten Allgau, in einer Meereshöhe von 2146,5 pariser Foss. Der Brunnen hat bei unbedeutender Tiefe in dieser hochgelegenen Gegend ein überraschend günstiges Resultat geliefert; in einer Stunde fließen 24840 Maas Wasser aus, welches von vorzüglicher Güte ist. Innerhalb vier Monaten wurde der artesische Brunnen zu Stande gebracht, und kostete in Allem 1300 Gulden rheinisch. Manche Schwierigkeiten bot die Gebirgsformation um Isny, das alpinische Diluvium, welches theils als losse Gerölle, theils als Sand, Lehm oder Conglomerat der Molasse aufgelagert ist. Wie bekannt, bilden Di-

luviaal-Ablagerungen bei Erbohung artesischer Brunnen vielerlei Hindernisse, und mochten schon manchen Unternehmern scheitern.

Die zweite Abtheilung schildert die geologischen Verhältnisse, die wahrscheinliche Transport-Weise und Abstammung der in Oberschwaben verbreiteten alpinischen Gerölle und gewährt somit einen Beitrag zur Kenntniss der Diluvial-Ablagerungen, in welchen der artesischen Brunnen zu Isny steht. Der Verf. gibt eine genaue und ausführliche Uebersicht der Gerölle, welche die ganze Bodenseische Oberschwaben bedecken. Sie sind ihrer Natur nach von den in den Gebirgen Württembergs vorkommenden Felsarten gänzlich verschieden, bilden öfters kleine rändliche Hügel und reichen zu Höhen hinan, bis zu welchen heutiges Tages die Wasser nicht mehr steigen (1500 Fuss in den Umgebungen von Seeshorn und Meersburg). Die Gerölle sind meist stark abgerundet, und in Grösse sehr verschieden; sie wechseln von der eines Hirscherkorns bis zu Kopf-Grösse. Die eigentliche Mächtigkeit dieser Ablagerungen ist noch nicht ermittelt; sie mag an manchen Stellen 200 Fuss und darüber betragen. Nur selten bemerkt man unter den Diluvial-Geröllen noch einzelne erratische Blöcke in den Thälern und an den Bergabhängen, da die Industrie solche seit längerer Zeit zu technischen Zwecken ausbeutet, wodurch ihre Zahl alljährlich verringert wird. Die am Bodensee, in ganz Oberschwaben bis gegen Schaffhausen hin verbreiteten Gerölle berechnen ihrer Beschaffenheit nach zum Schluss, dass dieselben aus den östlichen Alpen, namentlich aus Graubünden und Vorarlberg abstammen, und die Richtung, in welcher die Geschiebe auf ihren jetzigen Fundort gelangten, war allem Vermuthen nach von Südost nach Nordwest.

Bruckmann gibt in der zweiten Abtheilung einen schätzbaren Beitrag zur Kenntniss der Diluvial-Ablagerungen des südwestlichen Deutschlands, namentlich zu der früheren Schrift von Fromherz „geognostische Beobachtungen über die Diluvial-Gebilde des Schwarzwaldes“ (Freiburg, 1847), und dessen neuestem Aufsatz: „alpinische Diluvial-Bildungen im Bodensee-Becken“ (Jahrb. für Mineralogie, 1850, S. 641 ff.). — Da Bruckmann's Schrift von vielseitigem Interesse, nicht nur für Ingenieure, Architekten und Landwirthe, sondern auch für Geographen, so wird dieselbe auch ein grosses Publikum finden. Die Ausstattung des Werkes ist eine geschmackvolle.

Ueber das schweizerische Nummuliten-Terrain, mit besonderer Berücksichtigung des Gebirges zwischen dem Thuner-See und der Emme. Von L. Rütimeyer. Bern, Stämpfische Buchdruckerei. 1850. S. 120.

Seitdem die Alpen von den Geologen durchstreift wurden — so bemerkte der Verfasser — boten sie denselben eine Hauptschwierigkeit dar, deren Wegfallen das Studium anderer Länder sehr begünstigte, nämlich das Fehlen und die schlechte Erhaltung der organischen Reste, an deren Stelle die Alpen-Geologen nur die von den Paläontologen selten im Vollwerth aufgenommenen mineralogischen und petrographischen Charaktere der Gesteins-schichten als Ersatz zu stellen hatten. Ein neues Hülfsmittel ist den ersteren eröffnet worden durch die Entdeckung der microscopischen Organismen der Vorwelt, deren Kenntniss besonders durch die Arbeiten des bekannten Berliner Gelehrten so weit gediehen ist, dass das Microscop dem Alpen-Geologen wichtiger geworden, als das Fernrohr. Das massenhafte Vorkommen und selbst die Kleinfahrt und Zartheit

dieser Thierfährten machen es möglich, dieselben in den älttesten Gesteinen zu entdecken, in welchen das Bactin derselben bisher nicht gelehrt wurde. Wir wollen versuchen, aus den Mittheilungen des Verfassers, die von hohem geologischen und paläontologischen Interesse, das Wichtigste kurz hervorzuheben. Das Gebirge zwischen dem Thuner See und der Emme besteht ausschliesslich aus napoleonischen Gebilden. Als älttestes Gestein ist ein schwarzer Kalkstein zu betrachten, der zwischen Narthol und Loerau aufsteigt, und durch Ammoniten Bukliandi (Sow.) charakterisirt wird; er gehört zum Lias, und liegt am Thuner See unmittelbar unter Kreideschichten. In vereinzelten Partheen erscheint am Fuss des Balligstöcke eine kleine Ablagerung von Juraalk, der sogenannte Ghetekalk, der keinen organischen Resten gemäss dem Coradog zu rechnen ist. Zierlich weit verbreitet zeigt sich die Kreide-Formation, mit mehreren deutlich charakterisirten Abtheilungen. Die Basis aller Ketten bildet der schwarze Kalk und Schiefer, in welchen Stüder und andere Schweizer Geologen den für das unterste Glied der Kreide-Gruppe so überaus bezeichnendem *Spatangus retusus* (Güldf) gefunden haben. Auf dem Spatangus-Kalk liegt der, dem Neocomien supérieur entsprechende Radisten-Kalk. Die Nummuliten-Formation nimmt die oberste Stelle der Kalkalpen ein. Die Petrefacten, welche sich in der schweizerischen Nummuliten-Formation finden, sind besonders Gestalten von tertiärem Aussehen, Nertinen, namentlich aber Orbituliten und Foraminiferen, unter welchen Nummuliten die hervorragendste Rolle spielen. Wie bekannt, hat man in neuerer Zeit dem Auftreten der Nummuliten in den tiefsten Schichten des Tertiär-Gebirges (eocene Schichten) besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Murchison hat in seiner Schrift „über den Gebirgsbau in den Alpen“ die hohe Wichtigkeit der Nummuliten mit vieler Lebendigkeit geschildert, da, ein zur Auffindung gewisser Tertiär-Schichten, zur Unterscheidung derselben von Kreide-Ablagerungen dienen. Zigno, der italienische, mit den geologischen Verhältnissen der Venetianer Alpen wohl vertraute Geolog, hat erst neuerdings ausdrücklich bemerkt, dass er alle Schichten, in denen Nummuliten vorkommen, für tertiär halte.

In der zweiten und grösseren Abtheilung seiner Schrift gibt Rüttimeyer eine Uebersicht der Foraminiferen des schweizerischen Nummuliten-Terrains, welcher er eine sorgfältige Zusammenstellung der älteren und neueren Literatur vorausschickt; jene reicht bis in das Jahr 1565 zurück. Rüttimeyer's Werk wird von fünf Tafeln begleitet; die erste ist eine geologische Karte des Gebirges zwischen dem Thuner See und der Emme; die zweite stellt Profile dar, und auf den drei übrigen sind eine grosse Anzahl von Foraminiferen des schweizerischen Nummuliten-Gebirges abgebildet.

Vergleichende Uebersicht urweltlicher Organismen, besonders nach ihrem inneren Zusammenhang mit denen der jetzt lebenden Schöpfung. Dargestellt von Friedr. Bollé. Stuttgart, E. Schweizerbart'sche Verlagshandlung und Druckerei, 1851. S. IV. u. 171.

Die vorliegende Schrift ist mehr für den Anfänger, für den Studirenden, als für den mit der Wissenschaft Vertrauten bestimmt. Die Entwicklung der Petrefacten-Kunde war in den letzten Jahren eine so bedeutende, jeder Tag fast brachte neue Entdeckungen, so dass selbst der Fachmann der Fälle von

Material kaum gewachsen war. Was zwei grösste, stoffliche, mit soliden Kupfer-Tafeln ausgestattete Werke — Bronn's *Lehrbuch geognostischer und Gesteins-Versteinerungskunde* — in umfassender Weise geben, sehen wir hier umgekehrt in einem Rahmen von kaum acht Druckbogen zusammengedrängt.

Der Uebersicht der versteinert vorkommenden Organismen schickt der Verfasser einige einleitende Bemerkungen über Entstehung, horizontale und vertikale Verbreitung der Petrefacten u. s. w. voraus. Die organischen Reste zerfallen in zwei Haupt-Abtheilungen, in pflanzliche und thierische. Wie bekannt spielen in dem Gebiet der Petrefakten-Kunde die fossilen Pflanzen eine weit geringere Rolle als die thierischen Ueberreste; sie erheben sich nicht und von der Steinkohle zu einiger Bedeutung. Man kennt gegenwärtig gegen 2000 Arten fossiler Pflanzen. Die Flora der Jetztwelt beträgt etwa 80,000 Arten.

Das viel mannigfaltigere Thierreich zerfällt, wie bekannt, in vier Haupt-Abtheilungen (Strahlthiere, Weichthiere, Gliederthiere, Wirbelthiere), in welchen eine Annäherung vom Unvollkommenen zum Vollkommenen auf's Entschiedensten sich kund gibt. Mit vieler Genauigkeit auf dem beschränkten Raume zählt der Verfasser die einzelnen Classen und Ordnungen der vier Reiche nach einem zoologischen System auf, und führt stets an, für welche Formationen und Schichten-Glieder einzelne Thier-Familien sich charakteristisch zeigen. — Wir wünschen und glauben, dass Balle's „vergleichende Uebersicht der unentwickelten Organismen“ als eine fleissige, gedrängte und zugleich praktisch-nützliche Zusammenstellung eine gute Aufnahme finden werde.

Jahrbuch der k. k. geologischen Reichsanstalt. 1850. 1. Jahrgang, Nr. 2. April, Mai, Juni. Wien. Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei. Bei Wilhelm Braumüller, Buchhändler des k. k. Hofes und der kais. Academie der Wissenschaften. S. 181—388.

Die einzelnen Abtheilungen der unlängst ins Leben getretenen „Jahrbücher der geologischen Reichsanstalt“ folgen rasch aufeinander, denn viertes Heft ist bereits das zweite in kurzer Frist und das dritte wird in wenigen Wochen erscheinen. An Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit steht dasselbe hinter dem früheren nicht zurück. Wir wollen versuchen, eine Uebersicht des Inhaltes der verschiedenen Aufsätze zu geben und nur bei einigen, wo es thunlich, verweilen.

1. Uebersicht der geschichteten Gebirge der Vorarlbergischen Alpen, von A. v. Zigno. Die Arbeit des Verfassers dient als Ergänzung zu dem wichtigen Werke Muschison's, über den Gebirgsbau in den Alpen. Alle Beobachtungen, die Zigno anstellen Gelegenheit hatte, bestätigen die früheren Untersuchungen des englischen Geologen; es gelang ihm namentlich, mit Hilfe der Versteinerungen, die verschiedenen Stagen der Formationen in einer vom Glimmerschiefer bis zu den neuesten Formationen gleichförmig gelegten Reihe von Schichten zu unterscheiden; auf diese Weise konnte Zigno die Grenzen der Trias bezeichnen und in der Oolith-Formation die untere und mittlere Abtheilung, so wie Spuren der oberen unterscheiden. In der Kreide-Gruppe gelang es demselben, dem Neocomien und Albin nachzuweisen, ab wie jene beiden Abtheilungen der Kreide, die d'Orbigny mit dem Namen der

autochthonen und senonischen Formation bezeichnet. Endlich klärt Zigno manchen Irrthum hinsichtlich der Tertiär-Gebilde auf; er unterschied eocene und miocene Schichten, und wies nach, wie die so ausgedehnte Nummuliten-Formation der eocenen Periode angehört. — 2. Ueber das hohe Alter des Kupferbergbaues am Mitterberg in Salzburg, von A. v. Morlot. Aller Wahrscheinlichkeit nach bauten die keltischen Urbewohner des Landes, welche vor achtzehn Jahrhunderten in Hallstadt mit Werkzeugen von Serpentin, von Bronze und seltener von Eisen den Sätzbergbau betrieben, zu gleicher Zeit am Mitterberge auf Kupfererze. — 3. Ueber die Spuren eines befestigten römischen Eisenwerkes in der Woche in Oberkrain, von A. v. Morlot. — 4. Der Adelsvorschub am Weinzenberg und Kleinkogl, von J. Trünker. Ein interessanter Beitrag zur Physiographie der besonderen Lagerstätten Nordtirols. (Adelsvorschub, ein in der bergmännischen Sprache wenig gebrauchtes Wort, bedeutet die von der Streichens- und Fall-Richtung der dortigen Lager und Gänge abweichende, andauernde Fortsetzung bauwürdiger Mittel.) — 5. Die Resultate aus Karl Kreil's, Directors der Sternwarte zu Prag, Bereisungen des österreichischen Kaiserstaates. — (Tabellarische Mittheilungen.) 6. Ueber die Verschiedenheit der Entstehung der Salzablagerungen in den Karpathen und in den Salzburger Alpen, von Ludwig Zetschner. Der polnische Geolog zieht den Schluss, dass das sporadische Hervortreten des Steinsalzes im Salzburgerischen, das dort in Spalten oder als stockartige Ausfüllung erscheint, die parallelen Thonstreifen im Steinsalze, die vielen eingeschlossenen Bruchstücke von Kalkstein, der Mangel an Petrefacten beweisen, dass es ein wässriger Brei aus dem Erdinnern hervorbrach. Anders ist der Charakter der karpathischen Salzablagerungen; sie bilden ausgedehnte, viele Meeres-Muscheln enthaltende Niederlagen, und man kann daher von ihnen annehmen, dass sie von einem ausgedehnten Meere ihren Ursprung haben. — 7. Ueber die Entwicklung der oberen Glieder der Kreide-Formation nördlich von Krakau, von L. Zetschner. — 8. Ueber die geologischen Verhältnisse von Raibl; von A. v. Morlot. Dieser Aufsatz reiht sich in würdiger Weise den früheren Bemerkungen von L. v. Bach, Bönd, Melling über die interessante Gegend von Raibl an. — 9. Ueber die geologischen Verhältnisse von Radoboj in Kroatien, von A. v. Morlot. Die Entdeckung des Schwefellagers von Radoboj fällt in das Jahr 1844. Abgesehen von ihrer technischen Wichtigkeit verdienen die Umgebungen von Radoboj wegen ihres grossen Reichthums an Petrefacten der Tertiär-Zeit Beachtung. — 10. Ueber die Regenverhältnisse der Alpen, von H. Schlagintweit. Entnommen aus dem grösseren Werke der beiden Brüder H. und A. Schlagintweit „Untersuchungen über die physikalische Geographie der Alpen“, welches wir in diesem Jahrgang S. 139 ff. zu besprechen bereits Gelegenheit fanden. — 11. Untersuchungen über die Isothermen der Alpen, von A. Schlagintweit. — 12. Berichtigung einiger Angaben Schlagintweit's in Betreff der Isothermen der Alpen, von O. Sendtner. — 13. Ueber den Döplerit, Bericht von G. A. Kengott. Eine Torf-artige Substanz, welche sich im Torf bei

Aussee im Salzkammergute, und nach neueren Angaben auch in Terflagen bei Bad Gonten anfern Appenzell in der Schweiz findet. — 14. Die neuesten Fortschritte der Geologie in Russland, von G. v. Helmersen. — 15. Uebersicht der Production und Geldgebarung des Preibitzer Hauptwerkes. (Tabellarische Mittheilungen.) — 16. Bemerkungen zu den „trigonometrischen Höhenbestimmungen im Troppauer und Teschner Kreise in Schlesien“ von A. Heinrich. — 17. Ueber Salpeterbildung und Gewinnung. Die Frage über Salpetergewinnung war in letzten Jahren (wo man leider allzuviel von der Substanz gebraucht!) vielfach Gegenstand von Erörterungen. Drei einander folgende Aufsätze betreffen den Salpeter; der erste, einige Bemerkungen über Salpeter-Erzeugung von v. Reichenbach, untersucht vorzüglich die Theorie der Bildung der Salpetersäure; der zweite von J. Szabo gibt ein Bild des Vorkommens und der Gewinnung des Salpeters in Ungarn; der dritte enthält die Berichte Messers, früher Mitglied einer nach Ungarn zur Untersuchung der ungarischen Salpeter-Districte abgesandten Commission. — 18. Analyse der Bleispeise von Oeblarn in Obersteyermark, von G. Schenzl.

Ausserdem enthält das vorliegende Heft des „Jahrbuches der k. k. geologischen Reichsanstalt“ noch zahlreiche Bemerkungen über die Sitzungen der Gesellschaft, Verzeichnisse eingesendeter Mineralien, Petrofacten u. s. w., auch fünf Tafeln, worunter besonders eine schöne, zu dem Aufsatz Morlet's gehörige, geologische Karte der Umgegend von Raibl.

G. Leonhard.

Die Vorstellungen der alten Griechen und Römer über die Erde als Himmelskörper. Von Dr. Ludwig Oettinger, Gr. Bad. Hofrath und Professor der Mathematik. Freiburg 1850. Verlag der Universitätsbuchhandlung von J. Diernfelner. VIII u. 116 S. in gr. 4.

Der Verfasser dieser Schrift hat, wie das Vorwort bemerkt, es versucht, darin eine Zusammenstellung der Vorstellungen der Alten über die Gestalt, den Ort, die Bewegung, die Stellung und Grösse der Erde zu geben. Indessen würde man sich doch irren, wenn man hiernach Nichts weiter als eine trockne Zusammenstellung aller der einzelnen, über die bemerkten Punkte aus dem Alterthum uns zugekommenen Nachrichten erwarten wollte; wir erhalten vielmehr ein vollständiges und zusammenhängendes, dabei wohlgeordnetes Bild der Anschauungsweise des gesammten Alterthums, in seinem innern Zusammenhang und nach seinen verschiedenen Stufen und Perioden der Entwicklung hindurchgeführt, wie dies auch nur von einem Gelehrten zu erwarten möglich war, der eine gründliche philologische Bildung mit demjenigen Studium der Physik, Mathematik und Astronomie verbindet, die zur Erörterung dieser Punkte nöthwendig sind. Dadurch erhält die Schrift, zumal bei der Klarheit der ganzen Entwicklung und der Schärfe der Darstellung, eine besondere Bedeutung und lässt in ihr die wünschenswerthe Ergänzung eines Gegenstandes erkennen,

der sich in den gewöhnlichen Handbüchern der alten Geographie noch nicht in der Weise behandelt findet. Wer die Schwierigkeiten aller dorfürigen Untersuchungen, insbesondere den Mangel an umfassenden oder klaren Nachrichten, mithin den Unzureichende der Quellen, die uns hier meist nicht einmal aus erster Hand, sondern durch manche Uebergänge getrübt zukommen, kennt, der wird dem Verf. doppelt dankbar sein müssen für eine Erörterung, welche, so weit es überhaupt jetzt möglich ist, die in Frage stehenden und hier besprochenen Punkte zu ihrer Erläuterung gebracht hat. Dass zum besseren Verständnis und zur richtigen Würdigung der Vorstellungen des Alterthums der Verf. zuerst einen Ueberblick der Lehren giebt, welche vor den Bemühungen der neueren Zeit über diese Punkte verdankt, wird man nur billigen können, und so wenden wir uns sogleich zu §. 5—9, worin der erste Abschnitt: „Gestalt der Erde“ enthalten ist. Der Verfasser unterscheidet hier eine erste Periode, welche bis auf Aristoteles reicht und die Ansichten der jenseitigen Philosophen, des Pythagoras und seiner Schule, der attischen Philosophen u. s. w. befasst. Er tritt hier die Vorstellung von der kreisrunden Scheibenform, der kugelförmigen runden Scheibenform, der Discusform, der Cylinderform, der Tympanonform, der Würfelgestalt und Cylindergestalt mit zwei ebenen Grundflächen hervor. Die zweite Periode beginnt mit Aristoteles, der den schwankenden Ansichten ein Ende machte, indem er aus Gründen der Theorie und der Erfahrung zeigte, dass die Erde nur die Kugelgestalt haben könne. Mit vollem Recht betrachtet daher der Verf. diesen Philosophen als den wahren Begründer der Lehre von der Kugelgestalt der Erde. Was nach ihm in der griechischen und römischen Welt darüber gelehrt ward, führt §. 8 uns des Näheren vor, während wir zugleich aufmerksam gemacht werden auf die Verschiedenheit dieser Aristotelischen Ansicht von der Lehre eines Huygens und Newton, so wie der neuesten Forschung. Im zweiten Abschnitt §. 10 und 11 werden die Ansichten der Alten über den Ort der Erde besprochen und ebenfalls nach Perioden unterschieden. Die erste Periode, bis auf Anaximander, betrachtet die Erde als eine vom Wasser umgebene und auf einer Unterlage ruhende Ebene, auf welche das feste Himmelsgewölbe in Gestalt einer Halbkugel sich stützt. Die zweite Periode, bis Aristoteles, nennt das Universum als eine Sphäre, in deren Mittelpunkt die Erde frei schwebt. Die dritte Periode, von Aristoteles bis Copernicus, setzt die Erde in den Mittelpunkt des Weltalls, wohin sie durch eine einwohnende Kraft getrieben und dort festgehalten wird; der Begriff der Schwerkraft bildet sich. Auch im nächsten dritten Abschnitt, welcher uns die Ansichten der Alten von der Bewegung der Erde bringt, ist es wieder Aristoteles, der dem Schwankenden der früheren Ansichten und Lehren ein Ende macht, und die Ansicht feststellt, dass die Erde durch Naturgesetze in den Mittelpunkt der Sphäre getrieben werde und dort unbeweglich ruhe. Abschnitt IV §. 14 bespricht die Vorstellungen über die schiefe Stellung der Erdaxe; Abschnitt V §. 15 ff. die Grösse der Erde. Die Resultate dieser erschöpfenden Untersuchung werden am Schluss §. 18 zusammengestellt; sie zeigen, dass die im Alterthum vorkommenden Bestimmungen über die Grösse der Erde nichts weiter als annähernde Schätzungen waren, von welchen die des Eratosthenes (352,000 Stadien) sich noch am Meisten auf das Gebiet der That-

sachen stellte. Eine weitere Fortsetzung dieser Forschungen über andere damit zusammenhängende Punkte, über die Zonen, die Wohnorte, die Climate, die Jahreszeiten u. dgl. würde nur erwünscht sein können.

Kritische Beiträge zur Geschichte und Alterthumskunde Tirols. Von Mathias Koch. 37 S. in gr. 8.

Diese Schrift eines Mannes, der, wenn es sich um Gegenstände der Landeskunde Oesterreichs, alter und neuer Zeit handelt, wohl vor Andern seine Stimme abzugeben berechtigt ist, hat eine polemische Tendenz: denn sie ist gerichtet gegen die in neuester Zeit wieder auftauchende, selbst mit gewissen politischen Bestrebungen zusammenhängende Behauptung, welche den alten Etruskern eine Ausdehnung über ganz Tirol giebt, und in ihnen das Urvolk dieses Landes, in seinem Gesamttumfange, erkennen will. Es musste eine solche Behauptung, wie sie sogar der neueste Geschichtschreiber dieses Landes, freilich ohne alle nähere Prüfung und ohne alles tiefere Eingehen in die Sache selbst, anzusprechen gewagt hat, um so mehr auffallen, als besonnene und gründliche Forscher der Geschichte Tirols längst den Satz aufgestellt hatten, dass die erste Bevölkerung dieses Landes, so weit die Geschichte rückwärts reicht, nur in Kelten zu suchen sei, die anerkanntermassen auch für die anstossenden deutschen Provinzen Oesterreichs, für Innerösterreich so gut wie für Ober- und Niederösterreich wie für Salzburg, als die Urbevölkerung gelten müssen. Der Verf. der vorliegenden Schrift hat nun die ganze Streitfrage, so weit sie das Land Tirol betrifft, auf's Neue in Untersuchung genommen und das Grundlose der unlängst ausgesprochenen Behauptung in einer so schlagenden Weise dargethan, dass wir wohl hoffen dürfen, damit die Sache für alle folgenden Zeiten abgemacht zu sehen. Wohl mögen zersprengte Etrusker bis zu den südlichen Abhängen der Alpen — also im heutigen Welschtirol — gelangt sein und hier sich auch niedergelassen haben; aber in die Alpen selbst haben sie sich nie verstiegen, sie sind vielmehr da, wo sie unter Kelten an den Abhängen der Gebirge sich niedergelassen, unter diesen aufgegangen und spurlos verschwunden. Dies ist das Resultat einer gründlichen Prüfung, die wir eben so wohl auf die Zeugnisse alter Schriftsteller, wie auf andere Beweise, selbst der sprachlichen Forschung, die uns das Keltische in manchen Ortsnamen noch jetzt nachweist, gestützt finden. Und gerade was den letzten Punkt, die Ortsnamen, betrifft, so zweifelt Ref. kaum, dass Manches von dem, was darüber ein geistreicher Forscher der rhätischen Alpengebiete vor einiger Zeit schon vorgebracht hat, indem er in so manchen Ortsnamen des heutigen Graubündtens (namentlich des romanischen Engadiu's) und der angränzenden Striche Tirol's etruskische Laute erkennen und damit eine Verwandtschaft der ältesten Bewohner Rhätiens mit den Etruskern begründen will, theils auf verdorbene romanische Laute, theils auf keltische hinausläuft.

Noch auf Einen Punkt müssen wir am Schlusse dieser Anzeige hinweisen: er betrifft die vom Verfasser dieser Schrift hervorgehobene Verdrängung

des deutschen Elements in Südtirol. Wenn in dem gemischten Schleswig die dänische Regierung in den Schulen dänisch lernen lässt, so schreien alle Zeitungen über die Tyrannei der Dänen; wenn man aber vernimmt, mit welchen reissenden Schritten die Verwelschung Tirols, namentlich in dem Kreise von Trient (und von dieser Stadt aus hauptsächlich betrieben) vorwärts schreitet, wie sie bereits Botzen erreicht hat, welche Stadt schon im Jahr 1845 die Anforderung stellte, in der Hauptschule den gemischten Unterricht einzuführen, wenn man liest, wie in manchen Gemeinden, in denen noch vor wenigen Jahren deutsch gesprochen ward, die deutsche Zunge jetzt ganz verstummt ist und nur die italienische Sprache, die in der Schule, auf der Kanzel und in der Beichte ausschliessliche Geltung erlangt hat, vernommen wird, da schweigen unsere Teutomanen, ja sie erheben sogar ihre Stimme gegen eine Regierung, welche das deutsche Element, das ihren Kern bildet, zu schützen, zu erhalten und zu wahren sucht gegen italische, slavische und madjarische Invasionen! Und diess nennt man deutsche Gesinnung, deutschen Patriotismus!

Histoire des Germains depuis les temps les plus reculés jusqu'à Charles Magné, pour servir d'introduction à l'histoire de l'Empire Germanique, par M. de Ring, membre de plusieurs sociétés savantes etc. Strasburg, Treuttel et Wurtz Libraires Grand rue 15. 1850. VIII und 491 S. in gr. 8.

Der Verfasser hat zunächst für Frankreich sein Werk bestimmt, um den Gebildeten dieses Landes eine richtige Ansicht von dem Lande zu geben, aus welchem das Frankenreich Karls des Grossen hervorgegangen ist. Er schildert daher in einer klaren und ansprechenden Weise die Zustände des alten Germaniens von der Zeit an, wo es zuerst in der Geschichte auftaucht, und führt uns dann die verschiedenen Ereignisse, welche dasselbe betroffen, die verschiedenen Züge und Wanderungen der germanischen Völker, wie die Kämpfe mit Rom, dann die Niederlassungen jener Völker in verschiedenen Theilen des römischen Reiches und die hier von ihnen gegründeten Reiche, insbesondere das in dem alten Gallien gegründete und dessen Geschicke unter den Merovingern, die Kämpfe Karl Martell's und das Reich Pipin's vor, um mit dem Auftreten Karls des Grossen, womit eine neue Gestaltung und eine neue Ordnung beginnt, seine Darstellung zu schliessen, der wir mit aller Befriedigung gefolgt sind. Eine sehr schöne Chartre ist beigelegt.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.**Die Universität Cambridge,**

geschildert

von

Dr. J. G. Tiarks,

Prediger an der deutsch-reformirten Kirche in London.

Erster Artikel: Die Colleges.

Vorwort. Die nachfolgende Schilderung der Universität Cambridge tritt nicht in der Form auf, welche die in neuerer Zeit allein gebräuchliche in diesen Jahrbüchern ist: in der Form einer Recension. Es wäre nicht schwer gewesen, sie durch Voranstellung einer andern Schrift über den nämlichen Gegenstand und durch einige Bezugnahmen darauf in diese Form zu bringen. Allein, wozu eine solche Erkünstelung ohne innere Wahrheit? Wir glauben den Aufsatz auch in der Gestalt, in welcher er vorliegt, getrost zur Aufnahme in diese kritische Zeitschrift empfehlen zu können. Enthält er auch nicht die Beurtheilung eines Buches, so enthält er doch die überall zum Urtheil und zur Vergleichung auffordernde Darstellung einer grossen wissenschaftlichen Anstalt, die wahrlich wichtiger ist, als ein einzelnes literarisches Product. Durch die ins Einzelne gehende Genauigkeit, Treue und Anschaulichkeit wird die Schilderung für jeden wissenschaftlichen Mann, namentlich für den Philologen, Historiker und Theologen in hohem Grade anziehend und belehrend sein, und indem uns in der Charakteristik einer der beiden alten Hauptuniversitäten Englands ein Bild des englischen Universitäts- und Bildungswesens überhaupt dargeboten wird, veranschaulicht sich uns zugleich auf die lebendigste Weise der Unterschied zwischen diesem und dem deutschen, und wir können nicht umhin, sehr bedeutsame Parallelen zwischen beiden zu ziehen.

Auch durch ihren würdigen Verfasser hat diese Darstellung ein gewisses Anrecht an die Jahrbücher unserer Hochschule. Herr Tiarks, seit mehreren Decennien deutscher Prediger in London, hat früher auf unserer Universität Theologie studirt, ist später von der hiesigen philosophischen Facultät mit der Doctorwürde beehrt worden und steht fortwährend mit mehreren Lehrern der stets von ihm dankbar geehrten Anstalt in geistiger

und literarischer Gemeinschaft. Gegenwärtig nun befindet sich ein Sohn des Herrn Dr. Tiarks als Studierender im St. Johns-College zu Cambridge; dadurch ist er zu wiederholten Besuchen dieser Universität veranlasst worden, und so ist aus unmittelbarer Anschauung und lebendigem Interesse ohne irgendwelche Abjhtlichkeit der nachfolgende Aufsatz entstanden, der schon in einer kürzeren Skizze die Theilnahme von Freunden im Vaterlande des Verfassers, Jever, erragte, jetzt aber in vollständigerer Ausführung, wie wir hoffen, auch in einem grösseren Kreise, wohlwollende Aufnahme finden wird.

Ullmann.

Die Universität Cambridge umfasst 17 Colleges oder Halls: 1. Trinity College (in 1850 525 Studenten); 2. St. John's College (345); Caius College (110); Christ's College (52); Queen's College (93); Emmanuel College (93); Corpus Christi College (68); St. Katharine Hall (79); St. Peter's College (50); Clare Hall (50); Jesus College (59); Magdalene College (61); Trinity Hall (48); Sidney College (31); Kings College (12); Pembroke College (23); Downing College (11).

Die Zahl der Studenten ist demnach in 1850: 1742. Colleges und Halls sind in Cambridge von gleicher Bedeutung. Die meisten liegen in der längsten und schönsten Strasse von Cambridge in Trumpington Street, und hinter denen, die an der einen Seite der Strasse liegen, befinden sich hübsche Anlagen mit schönen Spaziergängen. Die andern liegen zerstreut in der Stadt. St. Peter's ist von allen das älteste, gestiftet 1257. Jedes College hat, gleich einem Kloster, einen oder mehrere Höfe in der Mitte, und Thore, die jeden Abend geschlossen werden. Um diese Höfe herum sind die Wohnung des Master, der Fellows und der Undergraduates, die Kapelle, das Speisezimmer und die Bibliothek des College. Die Zahl der Undergraduates in Trinity und St. John's ist so gross, dass nie alle im College Wohnung erhalten können, und die Studenten des ersten Jahres müssen sich Zimmer in der Stadt miethen. Alle Colleges (mit Ausnahme von King's, das besondere Privilegien hat) stehen unter den Gesetzen der Universität, von welchen hernach die Rede sein wird; aber jedes College hat wiederum seine eignen Statuten und Gesetze. An der Spitze eines jeden College steht als Haupt ein Master (der von King's wird Provost und der von Queen's President genannt). Dieser hält keine Vorlesungen in seinem College; er kann zugleich Professor der Univer-

sität sein; er führt nur Oberaufsicht in seinem College und vertritt dasselbe bei der Universität. Jedes College hat eine gewisse Anzahl Fellows, von denen hernach noch weiter geredet werden muss. Aus den Fellows werden die College Tutors oder Lehrer gewählt, die aber selten eine Professur haben, die Examinatoren wie auch der Dean und die übrigen Beamten, der Kassaführer, der Verwalter, der Bibliothekar u. s. w. Die Studenten oder Undergraduates sind dreierlei. 1. Fellow Commoners, diese sind gewöhnlich Söhne adeliger Personen, oder bejahrte, bemittelte Leute, die sich erst spät zum Studium entschlossen haben, und sie heissen so, weil sie mit den Fellows an Einem Tische essen, haben aber auch diese Ehre theuer zu bezahlen. Die Zahl der Fellow Commoners ist nie gross. St. John's College hat jetzt nur 4. 2. Pensioners, diese machen den grössten und bedeutendsten Theil der Studenten aus, und werden nach dem lateinischen, pensio Zahlung, so genannt, weil sie für Mittagstisch, Zimmer, Unterricht u. s. w. zum Vollen bezahlen. 3. Sizars, von diesen giebt es in jedem College nur eine bestimmte Zahl. In St. John's College sind in jedem Jahre wenigstens 14 Vacanten. Zu diesen melden sich gewöhnlich zwischen 40 und 50 neue Studenten, und aus diesem werden nach vorhergegangenem Examen die 14 besten in die vacanten Stellen gewählt. Im ersten Jahre bezahlen die Sizars nur ungefähr die Hälfte von dem, was die Pensioners zu bezahlen haben. Am Ende des ersten Jahres werden aus diesen wiederum die besten ausgewählt, welche dann proper Sizars heissen und fast alles ganz frei haben. Die Zahl dieser ist in Trinity College 16, in St. John's 9. Das Wort Sizar ist veraltet. Es kommt von einem alten Substantiv, size, Portion, dem Verb to size, in Portionen auftheilen. Arme Studenten erhielten in alten Zeiten zu Mittag eine bestimmte Portion unentgeltlich, daher der Name. Shakespeare gebraucht das Substantiv Size in diesem Sinne im King Lear: it is not for you, to cut my Sizes short (es ist nicht deine Sache, mir meine Portionen zu verkürzen. Daher wird eine dürftige Kost auch noch heftiges Tages short commons genannt). Die Aufwartung am Tische der Fellows, die früher den Sizars oblag, hat schon längst aufgehört. Sie essen auch jetzt noch erst dann, wenn die Fellows und Pensioners gegessen haben, aber nicht nach bestimmten Portionen, sondern nach ihrem Appetit: und daher bewerben sich auch nur unbemittelte Studenten um diese Sizarships. Masters, Fellows und Undergraduates haben ihre caps (Mützen) und gowns (Talar), ohne welche sie selten aus dem Hause gehen. Kein Undergraduate darf ohne cap und gown in der Stadt umhergehen. Begegnet ein Undergraduate auf der Strasse dem

Vice-Chancellor, oder irgend einem Master, von welchem College es auch sein mag, oder einem Proctor, oder einem Fellow seines College im Universitäts-Ornat, so muss er die Mütze vor ihm abnehmen; aber er hat nicht nöthig, von irgend einem Notiz zu nehmen, der ohne Ornat in gewöhnlicher Kleidung einbergeht. Ich kann nicht umhin, hier eine kleine charakteristische Anekdote einzuschalten. Der Master von — College ist nicht sehr beliebt bei den Studenten. Er spazierte eines Tages in gewöhnlicher Kleidung in den schönen Anlagen hinter Trinity, St. Johns und Cajus College. Ein Undergraduate eines andern College geht an ihm vorbei, ohne die Mütze abzunehmen. Der Master ruft ihn zurück und fragt ihn: do you know who I am (Wissen Sie, wer ich bin?) Der Student antwortet: if you had your cap and gown on, I should say you were the master of — (Hätten Sie Ihre Mütze auf und ihren Talar an, so würde ich sagen, Sie seien der Master von —); der Master darf nichts sagen. Die im Gesetz bestimmte Studienzeit umfasst elf Terms (Termine). Jedes Jahr hat drei 1) Michaelmas Term, Michaelis Termin, vom 10. October bis zum 16. December; 2) Lent Term, Fasten-Termin, vom 13. Januar bis zum Freitag vor dem Palmsonntage; 3) Easter Term, Oster-Termin, vom 2. Mittwoch nach Ostern bis Ende Juni. Allein jeder Student, dessen Name vor dem Ende des Oster-Termins ins Buch des College, in das er zu gehen gedenkt, eingetragen worden ist, bekommt einen Term auf seine Rechnung, oft ohne Cambridge gesehen zu haben, und fängt sein academisches Jahr am 10. October an. Wer in ein College aufgenommen zu werden wünscht, wird entweder von dem ersten Tutor und einigen andern Officianten des College examinirt, oder er sendet an den ersten Tutor ein Empfehlungs-Schreiben von einem Master of Arts, der seine Studien früher in demselben College gemacht hat, und der sich für seine Tüchtigkeit verbürgt. Wird er zugelassen, so hat er gleich Caution-money (Sicherheit zur Deckung gewisser Ausgaben) zu bezahlen, und dieses ist für einen Fellow Commoner L. 25, für einen Pensioner L. 15 und für einen Sizar L. 10. Ist dieses Geld bezahlt, so wird sein Name auf eine grosse im College hängende Tafel gemalt, und er ist ein Mitglied desselben. Die Universitäts-Matriculation aller, die ihre academische Laufbahn im October angefangen haben, findet erst im November, am ersten Tage der zweiten Hälfte des Michaelis-Termins statt. Mit einem Tutor an der Spitze ziehen sie an demselben Tage und zur selben Zeit aus ihren verschiedenen Colleges ins Senathaus, wo der Vice-Chancellor, die Proctors (Procuratores) und der Registrator sich versammeln. Die Colleges werden aufgerufen Eins nach dem andern, nach der

Zahl der Studenten, erst Trinity, dann St. John's u. s. w. Der Name eines jeden wird ins Universitätsbuch eingetragen, und nachdem er das gleichfolgende Versprechen gegeben hat, händigt der Registrator ihm einen gedruckten Auszug aus den Statuten ein, die sich auf seine Pflichten beziehen.

Professio in matriculatione.

Cancellario, procancellarioque academiae Cantabrigiensis, quatenus jus fasque est et pro ordine in quo fuerim, quamdiu in hac republica degam, comiter obtemperabo; leges, statuta, mores approbatos et privilegia Cantabrigiensis academiae, quantum in me est, observabo; pietatis et bonarum literarum progressum et hujus academiae statum, honorem et dignitatem tuebor, quoad vitam, meoque suffragio atque consilio rogatus et non rogatus defendam.

Haec omnia in me recipio et polliceor me fideliter esse praestitutum.

Der Tutor eines jeden College bezahlt für seine Studenten die Matriculations-Gebühren, und jeder Student findet diese aufgeführt in der College-Rechnung, die er um Weihnachten erhält.

Weil die Masters der Colleege, die Professoren der Universität, Fellows des einen oder des andern College gewesen sein müssen, und weil nur diejenigen zu Fellows erwählt werden, die sich in den Examinibus ihres College und dem zweiten Universitäts-Examen besonders ausgezeichnet haben, so scheint es am passendsten, hier zuerst einen Bericht über die Studien folgen zu lassen. Die Studien der Universität sind unbedeutend und die eigentlichen Professoren haben wenig zu thun, obgleich neulich eine kleine Veränderung gemacht worden ist, wodurch einige Professoren einen etwas grössern Wirkungskreis erhalten haben. Die College-Studien sind die Hauptsache, und da die Studenten aller Colleges zwei Universitäts-Examina zu bestehen haben, in welchem ihnen dieselben Sachen vorgelegt werden, so sind diese Studien, mit kleinen Abweichungen, ihrem Wesen nach in allen Colleges dieselben. Bekanntlich wird in Cambridge auf Mathematik ein bedeutendes Gewicht gelegt. Ausserdem werden die klassischen Studien gründlich getrieben, wie hernach gezeigt werden wird. Auch das Neue Testament wird vorgenommen, jedoch so, dass das meiste dem Privatfleiss überlassen wird, wie überhaupt bei jedem Gegenstande der Tutor von Jedem, der etwas lernen will und im Examen gut zu bestehen wünscht, nicht wenig erwartet. Biblische Geschichte und Kirchengeschichte muss Jeder studiren, denn er wird darin zu seiner Zeit examinirt. Aber es werden darüber in den

Colleges eben so wenig Vorlesungen gehalten, als über Profan-Geschichte. Die Fragen jedoch, die im Examen über klassische Literatur vorgelegt werden, und die schriftlich ohne alle Hülfsmittel in Gegenwart des Examinators beantwortet werden müssen, zwingen einen Jeden wenigstens die alte Geschichte fleissig und sorgfältig zu studiren. Mit Paleys Evidences of the christian religion, Paleys moral Philosophy und einem Auszuge aus Locke on the human understanding muss auch Jeder vertraut sein. Dogmatik und Moral, wie diese auf unsern Universitäten vorge-
tragen werden, kommen hier nicht vor. Keiner ist gezwungen Hebräisch zu lernen, und noch vor zwanzig Jahren gab es unter den Predigern der Englischen Kirche äusserst wenige, welche auch nur die ersten Elemente gelernt hatten. Manche Bischöfe konnten kaum die Buchstaben. Seit einigen Jahren scheinen aber Manche die Wichtigkeit dieses Studiums erkannt zu haben, und es frägt an, etwas mehr getrieben zu werden. Zwei oder drei Bischöfe wollen keinen Candidaten ordiniren, der nicht etwas Hebräisch versteht. Die meisten jedoch verlangen auch jetzt noch keine Kenntniss desselben. Der alte liebenswürdige, vor anderthalb Jahren ab-
geschiedene Bischof von Norwich, Dr. Stanley, mit dem ich vor 5 oder 6 Jahren im Hause des Preussischen Gesandten, Dr. Bansen, eine lange und angenehme Unterredung hatte, sagte mir, dass er, wenn seine Studienzeit nicht vorüber wäre, besonders Deutsch und Hebräisch studiren würde, und dass er sich vorgenommen hätte, keinen Candidaten zu ordiniren, der nicht etwas Hebräisch verstehe, eben weil er selbst den Mangel der Kenntniss desselben so schmerzlich fühle. Es fehlt auch in Cambridge durchaus nicht an Gelegenheit und Aufmunterung zu diesem Studium, und es ist gar nicht unwahrscheinlich, dass es mit der Zeit für diejenigen, die sich dem Dienste der Kirche widmen, zum Zwangstudium gemacht wird.

Die Studenten eines jeden College werden, was ihre Studien betrifft, eingetheilt in first year's men (genannt Freshmen), second year's men (junior Sophs), third year's men (senior Sophs). Im ersten Jahre haben alle, die demselben College angehören, dieselben Studien zu treiben, wenn auch in den grössern Collegien unter der Leitung von mehreren Tutors, und alle sind gezwungen, die Stunden der für sie bestimmten Tutors zu besuchen. In der Mathematik wird im ersten Jahre nur Buchid, Trigonometrie und Algebra vorgenommen. Eine Lady Sadler vermochte im Jahr 1710 ein Kapital, aus dessen Zinsen in jedem College ein Lecturer über Algebra besoldet werden sollte. Der Master eines jeden College schlägt zu dieser Stelle einen Fellow vor, der dann von

einem Professor der Mathematik examinirt, und wenn er gut besteht, als Sadlerian Lecturer in seinem College angestellt wird. Der von Emmanuel College erhält L. 60, die von den andern Colleges jeder L. 40 jährlich. Dafür giebt jeder ohngefähr 40 Stunden im Laufe der 3 Terms des ersten Jahres.

In St. John's College, in welchem mein Sohn ist, hatten die Studenten des ersten Jahres im Laufe des nun vergangenen academischen Jahres das dritte Buch der Annalen des Tacitus, Sphæculis Electra und das Evangelium Matthäi. Jeder Tutor gab in der ersten Lection über jeden dieser Gegenstände seinen Schülern eine Uebersicht von dem, was im Examen von ihnen erwartet würde, und empfahl ihnen die Bücher, aus welchen sie die ihnen nöthige Belehrung erhalten konnten. Die Sache wurde dann ohngefähr betrieben wie bei uns in einem philologischen Seminar. Der Tutor liess irgend einen, bald diesen, bald jenen, einen kurzen Abschnitt übersetzen, corrigirte, wenn entweder falsch oder nicht elegant übersetzt wurde, knüpfte Fragen an die übersetzte Stelle und machte seine grammatischen, historischen und antiquarischen Bemerkungen. Am Ende des ersten Termins wurde an vier auf einander folgenden Tagen Examen abgehalten über das, was im Laufe des Termins abgehandelt worden war, und am Ende des dritten Termins, mit welchem das erste Jahr sich schliesst, wieder an vier Tagen über die andern Gegenstände, die erst im zweiten und dritten Termin vorgenommen waren. In vielen Colleges, auch selbst in Trinity, findet nur Ein Examen am Ende des Jahres Statt. In St. John's und einigen andern macht man diese Theilung, um die Gegenstände nicht zu sehr anzuhäufen. Das Examen ist scharf und durchaus unparteiisch, theils vivâ voce, theils schriftlich. Was jetzt folgt, bezieht sich blos auf die Studenten des ersten Jahres, und zwar nur auf die in St. John's College, weil ich nur über diese specialia habe erfahren können. Am Ende des ersten Termins wurde in Gegenwart des Masters, Dr. Talharn, und einiger andern Officianten vivâ voce examinirt über die ersten 4 Bücher des Euclid, über Paleys Evidences, und über Stellen aus dem Tacitus. Ein Student musste nach dem andern, so wie er aufgerufen wurde, vor den Examinator treten. Aus dem Euclid musste er zwei Probleme, die ihm angedeutet wurden, ohne Buch aus dem Kopfe lösen, zwei Fragen über Paley beantworten, zwei Stellen aus dem Tacitus übersetzen und auf zwei Fragen Antwort geben. Für jedes Problem, das er ganz richtig lösete, für jede Frage, die er richtig beantwortete, für jede Stelle, die er richtig übersetzte, wurde eine gewisse Anzahl Zeichen hinter seinen Namen gesetzt. Aber das

allgeringste Versehen machte dieser Zeichen verlustig. Alle werden am Ende des Examens in 4 Klassen getheilt, und diese Klassen werden geordnet nach der Zahl der Zeichen, die Jeder bekommen hat.

Von viel grösserer Bedeutung war aber das schriftliche Examen. Alle versammelten sich in einem grossen Zimmer, setzten sich an langen Tischen nieder, auf welchem sie Papier, Federn und Dinte vorfanden. Die Examinatoren legten Jedem ein gedrucktes Papier vor, das 21 algebraische und arithmetische Aufgaben enthielt. Zur schriftlichen Lösung derselben wurde ihnen dritthalb Stunden vergönnt. Nun ging's Schreiben los. Nichts wurde gehört als die Federstriche. So wie die vergönnte Zeit verstrichen war, mussten alle Federn niedergelegt werden, und die Examinatoren, welche die Zeit über zugegen gewesen waren, nahmen die angefüllten Papiere, mit den Namen der Schreiber bezeichnet, zu sich. Für jede Aufgabe, die jeder Einzelne richtig und vollständig gelöst hatte, kamen diesem wieder eine gewisse Zahl Zeichen zu Gute. Es würde vielleicht manchen Mathematikern nicht uninteressant sein, solche algebraische und arithmetische Aufgaben zu sehen. Aber ich wage es nicht, die in diesem Examen gegebenen hier mitzutheilen, weil sie zu viel Raum einnehmen würden, und die Zahl derjenigen, die sich dafür interessieren, doch nur klein sein möchte. Sie sind selten ganz leicht. Die Herrn in Cambridge haben eine gewaltige Fertigkeit, immer neue aufzufinden. Weil alle Aufgaben gedruckt werden, so kommen die einmal gegebenen nie wieder vor. An einem andern Tage, an welchem sie sich wieder zu der ihnen bestimmten Stunde an ihre Tische gesetzt hatten, wurde Jedem ein gedrucktes Blatt vorgelegt, das eine Stelle aus einem alten historischen Buche enthielt. Dieses musste ins Lateinische übersetzt werden, wozu ihnen wiederum dritthalb Stunden vergönnt wurden. In jedem College giebt es immer manche, die sich besonders auf Mathematik legen, und deren Sache das Lateinschreiben eben nicht ist. Diese liessen hier die Augen über das ihnen vorgelegte Papier laufen, warfen es auf den Tisch, setzten ihre Mütze auf und gingen davon. Ultra posse nemo obligatur, dachten sie vielleicht mit Justinian, und die Examinatoren konnten nichts weiter thun, als hinter ihren Namen schreiben, nichts geliefert, keine Zeichen. Die Fragen über das dritte Buch der Annalen, die in diesem Examen, womit der erste Termin sich schloss, vorgelegt und die schriftlich beantwortet werden mussten, theile ich vollständig mit, um zu zeigen, wie viel erwartet wird, und welche Kenntnisse diejenigen haben müssen, welche den Erwartungen entsprechen können. Die Abfassung der Fragen wird von den Vorgesetzten des College einem Fellow

aufgetragen, gewöhnlich einem solchen, der mit dem Unterricht nichts zu thun gehabt hat, um Parteilichkeit zu vermeiden, indem der Unterricht in den grösseren Colleges von mehreren Tutors in verschiedenen Klassen gegeben wird. Einige andere Fellows werden zu Examinatoren bestellt, welche die gelieferten Arbeiten genau zu untersuchen und einem Jeden die für seine gelieferte Arbeit verdienten Zeichen zu geben haben.

Die folgenden Fragen und Aufgaben wurden von Rev. John Spicer Wood M. A. abgefasst, während Rev. A. M. Hoare M. A. und Rev. J. Field M. A. Tutors gewesen waren. Weil Niemand ein Buch bei sich haben durfte, so waren die zu übersetzenden Stellen ohne Angabe der Capitel des Buches abgedruckt, werden aber hier nur angezeigt, indem Jeder, der auf die Sache eingehen wünscht, leicht seinen Tacitus zur Hand nehmen kann.

Taciti Annalium Lib. III.

St. John's College Dec. 1849.

1. Welchen Bericht giebt Tacitus von der Claudischen Familie? Was war ihr allgemeiner Charakter? Zeige vermittelt eines Stammbaums die Verbindung der verschiedenen Claudischen Kaiser, und des Germanicus und der Agrippina mit dem Augustus und miteinander? Gieb eine kurze Skizze von den mit dem Tode des Germanicus verbundenen Begebenheiten, und erkläre die gegen Piso vorgebrachte Beschuldigung: — *petitam armis rem publicam, utque reus agi posset, acie victam*. Uebersetze cap. XX.

a) Was war das Wesen des imperium während der Republik? der *lex curiata de imperio*? Wie unterschied sich der Titel Imperator unter den Kaisern von dem frühern Titel? War der von Tacitus erwähnte Fall des Blaesus denen ganz gleich, die während der Republik vorkamen? Erkläre: *urbe egressus repetendis auspiciis*.

b) Wie war der Zustand Deutschlands zur Zeit des Augustus und Tiberius, sowohl innerlich, als auch im Verhältniss zu Rom? Gieb die Geschichte des Maroboduus. Wo lag sein Reich? Wie weit erstreckte es sich? und was war das Wesen und der Zweck seiner Institutionen?

3. Uebersetze cap. XXIX. Welchen Titel und welches Geschäft hatten die Mitglieder des Vigintiviratus? und welche Veränderung machte Augustus darin? Wann durfte Jemand unter den Kaisern *per legis quaesturam petere*? Wie wurden die Gesetze genannt, worauf angespielt wird, und welche Tendenz hatten sie? Was bedeutet *dignitas* in der Angabe des Tacitus: *dignitatem nostram a Vespasiano inchoatam, a Tito auctam, a Domitiano longius provectam non abauerim*? Verbinde dieses mit

andern Ansagen, um dem Geburtsjahr des Tacitus auf die Spur zu kommen.

4. *Sors Asiae in eum, qui consularium Maluginensi proximus erat, collata.*

Wie theilte Augustus die Provinzen ein, und nach welchem Grundsatz? Wie waren die Provinzen Asiens und Afrika's von den übrigen verschieden? Was meint Tacitus mit der Phrase, *domi retinere*, angeht auf die Verwaltung Aegyptens? Aus welchen Gründen hat man vorgeschlagen, in der folgenden Stelle *praetorem in proconsulem* zu verändern: *nec multo post Granium Marcellum praetorem Bithyniae quaestor ipius Caepio Crispinus majestatis postulavit?*

Wie wurden die Provinzen vertheilt? Worauf gründet Maluginensis seine Ansprüche, und was wurde dagegen erhoben?

Uebersetze cap. XXXII.

a) Was bedeutet *concordia*? Geib mit Daten die Schritte an, die fremdese *concordiae* bis zur Erbauung des Tempels *Concordiae* genommen wurden. Geib die Umstände an, welche zur Errichtung dieses Tempels führten?

b) Erkläre deutlich die Natur des *ager publicus* und der *possessio* und erläutere es durch neuere Analogien. Was war der allgemeine Zweck der *Leges Agrariae*? Geib deutlich die Uebel an, welche T. Gracchus zu heilen wünschte, und was er zu dem Ende vorschlug? Erkläre vollständig die Verhandlungen, auf welche in den Worten *nec minor largitor nomine senatus* angespielt wird.

c) Erkläre das Verhältniss, in welchem die Italier vor dem Social-Kriege zu Rom standen. Geib ganz genau mit Daten die Begebenheiten an, welche zu diesem Kriege führten, den Fortgang und das Ende desselben.

d) Geib die Geschichte der *Lex Julia* und *Papia Poppaea*, wie auch einige von ihren Hauptverordnungen. Wann wurden die Beschränkungen der *Coelibes* aufgehoben? Uebersetze und erkläre

Natorum mihi jus trium roganti

Musarum pretium dedit mearum

Solus qui poterat: valebis uxor

Non debet Domini perire munus. (Martial.)

Sedere in equum liceat an tibi scamis

Widebo; Didyme; non licet maritorum. (Martial.)

6. Uebersetze cap. XXXIII.

a) Gib einen Bericht über die *Leges Sumptuariae*. Was sagt Tacitus von der Abnahme des Luxus zu Rom?

b) Was ist die leitende Idee im Gebrauch des *Conjunctiv*? Zeige dieses in der eben gegebenen Stelle. Führe Stellen an, in welchen Tacitus von frühern Schriftstellern im Gebrauch dieses Modus abweicht. Verteidige das Tempus in der folgenden Stelle: *tantumque severitate profectum, ut vexillum veteranorum, non amplius quingenti numero, eadem Tacfarinitis copias praesidium aggressas fuderint.*

7. Uebersetze cap. LXVII.

a) Unterscheide zwischen *interrogantur* und *interrogantur*?

b) Erkläre die Bedeutung des Worts *majestas*. Wie ging es zu, dass es so gebraucht wurde, wie es im Texte gebraucht ist? Auf welche Vergehungen bezog sich die *lex majestatis* während der Republik? und wie wurde es unter den Kaisern ausgedehnt? Zeige durch Ausdrücke und Stellen, die in diesem Buche vorkommen, die weite Ausdehnung der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

c) Was versteht man unter *actor publicus* und *mancipium*? Gib die Form an, wodurch *mancipium* bewirkt wurde. Zeige deutlich, was der Zweck der oben erwähnten Verhandlung war.

Zur Uebersetzung dieser Stellen und zur schriftlichen Beantwortung dieser Fragen wurden drei Stunden vergönnt. Es wird freilich niemals erwartet, dass irgend Jemand in dieser Zeit alle diese Fragen beantworte. Man will aber gerne sehen, wer die ausgebreitetste und geläufigste Kenntnis hat. Ehe die Studenten die Feder ansetzen, lesen sie gewöhnlich das ganze Papier durch und fangen damit an, worin sie sich am besten zu Hause fühlen, um so viel als möglich zu thun, und arbeiten fort, bis ihre Zeit abgelaufen ist, und ihre Arbeit ihnen weggenommen wird. Viele übertetzen zuerst alle Stellen, und sehen dann zu, welche Fragen sie beantworten können. Auf die Quantität und Qualität des Gelernten wird gesehen, nicht auf die gegebene Ordnung. Nach der Quantität und Qualität werden die Zeichen gegeben. Als das ganze Examen vorbei war, wurden alle Zeichen, die Jeder an den 4 Tagen erhalten hatte, addirt, und die Klassen geordnet. Das zweite Examen fand Statt am Ende des dritten Termins, also am Schlusse des ersten Jahres. In der Mathematik die übrigen Bücher des Euclid, Trigonometrie, mündlich und schriftlich; wie zuvor, algebraische und arithmetische Aufgaben; dem erstern ähnlich, aber schwerer. Statt Paleys *Evidences*, Locks *on the Human Understanding*. Statt des lateinischen *Exercitium* musste eine Stelle aus

einem englischen Dichter in griechische Jamben übersetzt werden. Aber die Zahl derer, die es wagten die Feder anzusetzen, war nicht sehr gross. Dazu gehört Talent und Uebung, und wer nicht auf der Schule eine Fertigkeit darin sich erworben hat, findet wenig Zeit, sich noch darin zu üben. Die Versmacherei wird in den meisten Schulen stark getrieben.

Von grösserer Bedeutung war wiederum das schriftliche Examen über Sophocles Electra und über das Evangelium Matthäi. Auch die in diesem Examen vorgelegten Aufgaben theilte ich vollständig mit, um in der Angabe der Studien des zweiten und dritten Jahres kurz sein zu können.

Sophoclis Electra.

St. John's College. Mai 1850.

1. Uebersetze: τῆς ποιήσεως ἢ μὲν διὰ μμήσεως ἢ γὰρ ἐστὶν, ὡς περ οὐ λέγεις, τραγωδία τε καὶ κωμῳδία, ἢ δὲ δι' ἀπαγγελίας αὐτοῦ τοῦ ποιητοῦ — εἴροις δ' ἂν αὐτὴν μάλιστ' αὖ ἐν διθυράμβοις Plat. Rep. III. p. 394. Erkläre die Anspielung in dieser Stelle. Zeige den Ursprung und die Entwicklung des tragischen Dialogs. Welche Regel hat nach Hermann's Vermuthung bei der Anordnung und Verbindung der Schauspiele geleitet, welche eine Trilogie bilden. Erläutere dieses durch die Oresteia. Wer war der τραγωδοδιδάσκαλος? Welche Schritte that ein Dichter, um ein neues Stück aufführen zu lassen?

2. Wann wurden die Pythischen Spiele eingeführt? Gib die andern Panhellenischen Feste an. Welche ähnliche Feierlichkeit riefen die Athener wieder ins Leben? und wann? Wie wurde das Ende der Persischen Invasion in der nächst folgenden Feier der Olympischen Spiele bezeichnet? Gib die politischen Wirkungen an, welche durch diese Panhellenischen Feste hervorgebracht wurden. Beschreibe die Lage von Delphi und Cressa. Was war die Ursache und der Erfolg des ersten heiligen Krieges? Wie gab er den Vorwand zum zweiten an die Hand? Gib eine Skizze von den Hauptbegebenheiten des letztern.

3. Uebersetze v. 42. οὐ γὰρ σε — 48 τῶχης.

a) Warum lässt Sophocles den Boten angehen, dass er von Phaeonius komme? Welche Idee ist verleiblicht in der Gegenwart des Pyllades? Wie ist dieses von Aeschylus ausgeführt, und von Euripides nicht berücksichtigt?

b) Erkläre vollständig den Gebrauch von οὐ μὴ und gib Beispiele. Ist die Lesart ὀππτεύσωσιν in v. 43 zulässig?

4. Uebersetze v. 898 ὡς δ' ἐν. — 915 τῶπιμίαι.

d) Warum wird *μηδέ* gebraucht in 911? Uebersetze: *καὶ ταῦτ' ἐς οὐρανὸν ἔλθων ἐπὶ δεῖπνον, οἱ μὴδὲ βιάσκειν ἐξῆν αὐτῶν*. Demosth. Mid. §. 21 auch: *καὶ οἱ ἀπορώτατοι τοξεύμασιν . . . ἐκ πολλοῦ ἔχοντας ἄλγην, οἷς μὴδὲ ἐπικλεῖν τε ἦν*. Thuc. IV. 32. In v. 914 lieset Brunck *ἐλάνθαν' ἄν*; zeige, dass diese Veränderung unnöthig ist.

β) Zeige die Abstammung der Wörter *θαύμων* und *ἐρνός*. Welche Ideen waren damit verbunden? Wem lag nach der frühern griechischen Ansicht die Pflicht ob, Blat zu rächen? Wie konnte die Rache abgewendet werden und in welchen Fällen?

5. Uebersetze v. 720 *κῆνος δ' ὄτ' αὐτῆν*. 735 *φέρων*.

α) Beschreibe die vornehmsten Kämpfe bei den griechischen Spielen, und erkläre die Ausdrücke, welche oben vorkommen. Was versteht Herodot unter *οὐκία τεθριπποτρόφος*?

β) Geib ganz genau die Bedeutungen der Präposition *ἐκ* an, und erläutere sie durch Beispiele. Geib Stellen an, in welchen Sophocles transitive Verba als intransitive gebraucht. Was ist die gewöhnliche Bedeutung der Verba in — *εἶνω*—*ύνω* und — *αἶνω*?

6. Erkläre die folgenden Constructionen.

Hier folgen 6 Stellen, deren Construction etwas ungewöhnliches hat. Zur schriftlichen Uebersetzung dieser Stellen und zur Beantwortung der Fragen wurden wieder drei Stunden vergönnt.

Das Evangelium Matthäi. Cap. I—XVIII.

St. John's College. Mai 1850.

1. Geib einen kurzen Bericht von den vornehmsten noch vorhandenen Handschriften des griechischen Testaments, sammt ihrem wahrscheinlichen Alter. Geib die Geschichte der Septuaginta. Wie kann man es sich erklären, dass die Citationen im N. Testament und in frühern Kirchenvätern nicht völlig mit den Worten der Septuaginta übereinstimmen? Schreibe nieder, was du von der Hexapla, der Vulgate und dem Textus Receptus weisst.

2. Was weiss man vom Matthäus aus seinem Evangelio? Wie reden die andern Evangelisten von ihm? Wie können wir uns von der Authenticität dieses Evangeliums überzeugen? Welche Ketzer früherer Zeit corruptirten das ursprüngliche Evangelium?

3. Warum giebt Matthäus die Genealogie des Joseph und nicht die der Maria? Wie geht es aus dieser hervor, dass Jesus von David abstammte? Wie weicht er von Lucas ab?

Uebersetze Cap. 1, 22—25.

Wann wurde diese Weissagung gegeben? Zeige, wie nichtig die Bemühungen der Juden sind, diese Weissagung anders zu deuten. Erkläre genau den letzten Vers, und beantworte die Einwürfe, welche gegen die Anwendung des Titels ἀναργής auf die Jungfrau Maria gemacht worden sind. Welche Weissagung führt Bischof Pearson an zur Bestätigung der Ueberzeugung der Kirche in allen Zeiten?

4. Uebersetze Cap. II, 6.

Gieb die Worte Micha's, und erkläre die scheinbare Verschiedenheit. Wer waren die Magi? Wo kommt das Wort wieder im N. T. vor, und in welcher Bedeutung? Welche symbolische Bedeutung hat man aus ihren Gaben ableiten wollen?

5. Uebersetze Cap. VIII, 28—32.

Vergleiche dieses mit der Nachricht im Marcus und Lucas? Wie lässt sich die Verschiedenheit erklären? Was war der wahrscheinliche Zweck des Wunders? Führe andere ähnliche an. Erkläre τί ἡμῖν καὶ οὐ. Wie ist diese Redensart verschieden von τί πρὸς ἡμᾶς?

6. Uebersetze Cap. XII, 31. 32.

Erkläre, was mit dieser Blasphemie gemeint ist. Citire den Artikel: Of Sin after Baptism. Beweise aus dieser Stelle die göttliche Persönlichkeit des heiligen Geistes. Welche Ketzer leugneten die Lehre, und auf welcher allgemeinen Kirchenversammlung wurde diese Ketzerei verdammt? Welcher Zusatz wurde auf dieser Kirchenversammlung zu Einem von den Glaubensbekenntnissen gemacht?

7. Gieb des Herrn Antwort auf die Frage: warum redest du zu ihnen durch Gleichnisse? Zeige, wie man den verschiedenen Zweck, den Matthäus und Lucas bei der Abfassung ihrer Evangelien hatten, in dem von jedem mitgetheilten Gleichnissen erkennen kann. Gieb kurz den Hauptunterschied an, der in der Moral des Gleichnisses vom Unkraut und vom Netze Statt findet, und zeige, wie beide zu demselben Zweck missbraucht worden sind.

8. Uebersetze S. Cyril. Hierosol. Catech. XVII, 85.

Gieb ganz genau den Unterschied an zwischen λουτρὸν μετανοίας und λουτρὸν πνευματικῆς.

Wie weit ist die allegorische Interpretation historischer oder prophetischer Schriften durch apostolisches Beispiel gerechtfertigt? Welche Stelle aus Pauli Episteln verdrehten die Mystiker, zu Gunsten ihrer Auslegungsweise?

So viel über die Studien des ersten Jahres. Alle, die durch die Zahl ihrer Zeichen in die erste Klasse kommen, erhalten Belohnungen.

Jeder von ihnen kann sich Bücher wählen, die mit dem Einbände nicht über zwei Pfund Sterling kosten. In St. John's wird gewöhnlich 150 Pfund jährlich dazu ausgesetzt. Die Examina in den andern Colleges werden auf eben die Weise gehalten, obgleich die Gegenstände fast in jedem College verschieden sind. Denn die Wahl hängt von dem Master und den ältesten Fellows eines jeden College ab. In der Mathematik geht es in jedem College so ziemlich gleichen Schrittes von Termin zu Termin vorwärts.

Ehe ich zu den Studien des zweiten Jahres übergehe, muss ich etwas vorgehen, und ein Wort über die beiden Universitäts-Examina sagen, weil diese einen Einfluss auf diese Studien ausüben. Alle, die fünf volle Termine hinter sich haben, haben das erste Universitäts-Examen zu bestehen. Dieses Examen heisst the previous Examination, die Studenten nennen es aber the little Go (der kleine Gang ins Senatshaus, wo dieses Examen gehalten wird). Die Examinatoren werden vom Senat aus den Fellows verschiedener Colleges erwählt, und die Aufgaben werden schon im Laufe des ersten Jahres in jedem College durch einen geschriebenen Anschlag bekannt gemacht. Die Aufgaben für dieses Examen, das im April 1851 Statt finden wird, sind folgende: 1) das Evangelium Marci, 2) Paleys Evidences, 3) die Geschichte des Alten Testaments. Plato's Apologie und Crito. Horatius Ars Poetica. Euclid's erstes und zweites Buch, Algebra und Arithmetik. Diejenigen, welche gut bestehen, kommen in die erste, diejenigen, welche nur bestehen, in die zweite Klasse. In ihren Klassen werden sie aber nur alphabetisch geordnet. Die Namen aller, welche durchgekommen sind, werden öffentlich bekannt gemacht, und erscheinen immer in den fünf Haupt-Zeitungen Londons. Von dem, der durchfällt, sagen die Studenten he has been plucked (er ist geplückt worden). Diejenigen, welche durchfallen, können sich zu einem zweiten Examen stellen, das im folgenden October gehalten wird. Dieses Examen nennen die Studenten the post mortem examination. Kommen sie in diesem durch, so verlieren sie nichts, fallen sie aber auch hier durch, so verlieren sie ein Jahr, indem Niemand zum zweiten Examen zugelassen wird, der nicht durch's erste gekommen ist. Nach Ablauf des elften Termins im Januar findet das zweite Universitäts-Examen für diejenigen Statt, welche ihr erstes Examen bestanden haben. Dieses Examen nennen die Studenten the great Go (der grosse Gang). Diejenigen, welche in diesem Examen bestehen, werden unmittelbar darauf zu Bachelors of Arts (baccalauri Artium) gemacht, auf eine Weise, die ich hernach ausführlicher beschreiben muss und genau

beschreiben kann, indem ich im vorigen Januar Augenzeuge davon gewesen bin. Das Examen ist ein zweifaches, und es steht einem jeden gänzlich frei, zu welchem von beiden er sich stellen will. Das Eine ist für Candidates for Honors, das Andere für solche, die sich mit einem ordinary degree begnügen. Die letzten werden Poll-men genannt (οἱ πολλοί), die ersten honor-men. Gewöhnlich entschliesst Jeder sich, wenn nicht schon früher, am Anfange seines zweiten Jahres, auf welches Examen er sich vorbereiten will, und darnach werden von da an seine mathematischen Studien geordnet, indem von den honor-men sehr viel, von den Poll-men verhältnissmässig wenig erwartet wird. Von da an heisst es von dem Einen he reads for honors, von dem Andern he reads for the Poll. Die Candidates for honors haben erst an drei auf einander folgenden Tagen ein schriftliches Examen in den mathematischen Wissenschaften zu bestehen. Von dem, der durch dasselbe nicht kommt, sagt man he has been gulphed, und ein solcher hat dann die Wahl, zu den Poll-men überzugehen und sein Glück unter diesen zu versuchen, oder bis zum nächsten Jahre zu warten. Diejenigen, welche über die drei Tage glücklich hindankommen, werden dann an sieben auf einander folgenden Tagen wiederum in der Mathematik und Astronomie, in Kirchengeschichte, in der Apostelgeschichte und einer der längeren oder zweien der kürzern Epistel und Paleys natural philosophy examinirt. Die, welche durchkommen, werden in drei Klassen eingetheilt, je nachdem sie bestehen. Die der ersten Klasse heissen Wranglers, die der zweiten senior optimes (der englische Plural von optime), die der dritten junior optimes. Der erste Wrangler heisst senior Wrangler, und hat nicht allein, wie hienach gezeigt werden wird, grosse Ehre, sondern wird auch bald zu einem Fellow seines College erwählt. Den untersten der Wrangler nennen die Studenten the golden Spoon (den goldenen Löffel), den untersten der senior optimes the silver Spoon (den silbernen Löffel) und den untersten der junior optimes the wooden Spoon (den hölzernen Löffel). Die letzten zwölf der junior optimes nennen sich die zwölf Apostel. Die Poll-men werden nach überstandenem Examen in vier Klassen getheilt. Aus den Poll-men, welche durchfallen, wählen die Examinatoren oft noch zwei oder drei aus Mitleiden aus, wenn ihre Aufführung während ihrer Universitätszeit gut gewesen ist und lassen sie mit durchlaufen. Diese werden the elegant extracts (die eleganten Auszüge) genannt.

(Fortsetzung folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Triaks: Die Universität Cambridge.

(Fortsetzung.)

Die andern Durchgefallenen können sich im October noch einmal (post mortem examination) examiniren lassen, und kommen sie dann durch, so erhalten sie ihren Grad und werden Bachelors of Arts, wo nicht, so müssen sie bis zum nächsten Jahre warten. Nicht selten trifft es sich, dass einige lustige Bursche sich mit Fleiss pflücken lassen, um nur länger auf der Universität im College bleiben zu können. Im little Go Examen kommen auch dann und wann komische Sachen vor. Wenn solche lustige Bursche (fast men werden sie genannt, während die fleissigen reading men heissen) im Laufe des Examens deutlich sehen, dass sie durchfallen werden, machen sie noch gern einen Spass, ehe sie abgewiesen werden. Im letzten Examen wurde Einer gefragt: which were the names of the twelve Apostles? (wie heissen die zwölf Apostel.) Er antwortete: the first was Clay, and the second was Craigh, but I do not remember the names of the other ten (der erste war Clay, der zweite Craigh, aber ich erinnere mich nicht der Namen der andern zehn). Er dachte an die letzten zwölf junior optimes dieses Jahres. Ein anderer antwortete auf eine ihm vorgelegte Frage: I have no idea of what it can be, but I hope you will be so kind as to give me some information on the subject; it might be useful to me in after-life (ich habe keine Idee davon, was es sein kann, aber ich hoffe, Sie werden die Güte haben, mir einige Belehrung darüber zu geben, es könnte mir im nachherigen Leben nützlich sein). Vier Wochen nach diesem great Go, nachdem schon der Grad des B. A. ertheilt worden ist, folgt noch ein Universitäts-Examen in der klassischen Literatur. Zu diesem wird Niemand gezwungen. Bis zu diesem Jahre konnten nur Honor-men, Wranglers senior und junior Optimes sich dazu stellen, welche im Poll in der ersten Klasse erschienen. Dieses Examen, wie auch das des Poll, wird hernach näher angegeben werden. Es wurde hier nur darauf hingedeutet, um es verständlich zu machen, warum die Studien derjenigen, die ihre academische Laufbahn zur selben Zeit angetreten haben, von dem zweiten Jahre an in manchen Stücken von einander abweichen. Die

worden sind. Diese sind für 1851 Euripides Medea, und das 44. Buch des Livius; im N. Test. die letzten 14 Capitel der Apostelgeschichte und der erste Brief an die Corinthier. In den beiden letztern werden auch die Honor-men examinirt und haben sich desswegen auch darauf vorzubereiten, aber mit den beiden erstern brauchen sie sich nicht zu beschäftigen, wenn sie nicht wollen; und keiner von ihnen thut es, der sich vor dem obengenannten gulphed ziemlich sicher fühlt. Die Honor-men, die sich nur auf das Eine der letzten Universitäts-Examina vorbereiten, beschäftigen sich im dritten Jahre ganz besonders mit den höhern mathematischen Wissenschaften und der Astronomie, und diejenigen, welche auch ins klassische Examen zu gehen gedenken, studiren die Klassiker besonders unter der Leitung eines Privatlehrers. In den langen Sommerferien, die vom Anfang Juni bis zum zehnten October dauern, bleiben viele von den Honor-men, besonders die des letzten Jahres, die meiste Zeit über im College, um unter der Leitung eines Privatlehrers ihre Studien fortzusetzen. Für Honor-men, die eine hohe Stelle einzunehmen wünschen, ist dieses unumgänglich nothwendig. In St. John's College herrscht ein solches Streben, dass von den 345 Studenten im August dieses Jahres über 100 sich im College aufhielten, um ihre Studien fortzusetzen. Faulenzler werden in den Ferien in keinem College geduldet, dürfen sich überhaupt nicht in Cambridge aufhalten. Diejenigen, welche zu bleiben wünschen, müssen am Ende des dritten Termins um Erlaubnis ansuchen, und diese wird nur solchen gegeben, von welchen die Tutors überzeugt sind, dass sie arbeiten werden.

Der letzte elfte Termin, der dem letzten Examen unmittelbar vorhergeht, wird zur Repetition aller Gegenstände angewandt, über die Examen gehalten wird, und von welchen jetzt eine allgemeine Uebersicht folgt.

1) Das Examen der Honor-men.

Jan. 2.	Donnerstag	Morgens	von 9 —12	Euclid and Conics.
		Nachmittags	von 1½—4	Arithmetic, Algebra and Plane Trigonometry.
Jan. 3.	Freitag	Morgens	von 9 —12	Statics and Dynamics.
		Nachmittags	von 1½—4	Hydrostatics and Optics.
Jan. 4.	Sonnabend	Morgens	von 9 —12	Newton and Astronomy.
		Nachmittags	von 1½—4	Problems in all the pre- ceding subjects.

Dieses sind die oben erwähnten ersten drei Tage, an welchen entschieden wird, ob diejenigen, die sich einstellen, honors verdienen oder

nicht. Wer keine honours verdient, wird jetzt abgewiesen, he is geld-
phed. Für die derselben würdig befundenen folgen dann noch sie-
ben Tage.

Jan. 13. Montag	Morg.	von 9 —12	Natural Philosophy.
	Nachm.	1½— 4	Pure Mathematics.
„ 14. Dienstag	Morg.	9 —12	Problems.
	Nachm.	1½— 4	Natural Philosophy.
„ 15. Mittwoch	Morg.	9 —12	Problems.
	Nachm.	1½— 4	Pure Mathematics.
„ 16. Donnerst.	Morg.	9 —12	Problems.
	Nachm.	1½— 4	Pure Mathematics and Natural Philosophy.
„ 17. Freitag	Morg.	9 —12	„ „
	Nachm.	1½— 4	„ „
„ 18. Sonnabd.	Morg.	9 —12	Paley and Ecclesiastical History.
	Nachm.	1½— 4	Acts and Epistles.
„ 19. Montag	Morg.	9 —12	„ „ „
	Nachm.	12½—3½	Paley and Ecclesiastical History.

2) Das Examen der Poll-men.

Jan. 8. Mittwoch	Morg.	von 9 —12	1. Division Euclid.
	Nachm.	12½—3½	2. Div. Arithmetic and Algebra.
„ 9. Donnerst.	Morg.	9 —12	1. Div. „ „
	Nachm.	12½—3½	2. Div. Euclid.
„ 10. Freitag	Morg.	9 —12	1. Div. Mechanics and Hydro- statics.
	Nachm.	12½—3½	2. Div. „ „
„ 11. Sonnabd.	Morg.	9 —12	1. Div. Latin Subject.
	Nachm.	12½—3½	2. Div. Greek Subject.
„ 18. Sonnabd.	Morg.	9 —12	1. Div. Paley and Ecclesiasti- cal History.
	Nachm.	12½—3½	2. Div. Acts and Epistles.
„ 20. Montag	Morg.	9 —12	1. Div. „ „
	Nachm.	12½—3½	2. Div. Paley and Ecclesiasti- cal History.
„ 21. Dienstag	Morg.	9 —12	1. Div. Greek Subject.
	Nachm.	12½—3½	2. Div. Latin Subject.

Am nächst folgenden Freitage, also am 25. Jan., wird das Resultat der beiden Examen öffentlich durch einen Anschlag bekannt gemacht.

Die Honor-men bilden drei Klassen, Wranglers, Senior optimes, Junior-optimes, die Poll-men vier, erste, zweite, dritte und vierte Klasse; und in den verschiedenen Klassen werden sie nach Verdienst, nach der Zahl der Zeichen, die jeder bekommen hat, geordnet. Schon am folgenden Tage, am Sonabend den 25. Jan., wird dann allen, die durchgekommen sind, der Grad eines Bachelor of Arts erteilt auf eine Weise, die ich jetzt zuerst angehen will.

Um diese Ceremonie mit eigenen Augen anzusehen, ging ich im vorigen Januar nach Cambridge. Obgleich das Senatshaus, wo die Ceremonie Statt findet, nie vor 10 Uhr Morgens geöffnet wird, so war es doch schon um halb 10 Uhr von Herrn und Damen belagert, die einen guten Platz zu haben wünschten. Der untere Theil des Hauses fasst einige Tausend Menschen, und alle Mitglieder der Universität, Fellows, Masters of Arts und selbst Fellow-Commoners haben das Recht, Freunde oder Bekannte, Herren und Damen dort einzuführen. Oben nicht als eine ziemlich breite Gallerie um das ganze Zimmer. Hier haben die Undergraduates und das Publikum Zutritt. Als die Thüre sich öffnete, entstand ein solches Gedränge unter denselben, die nach langem Warten zuerst hineinzukommen suchten, dass ich meinem Freunde, der mich einführte, zurief: „man glaubt zu schieben, und man wird geschoben“, und in wenigen Minuten war das Zimmer gedrängt voll. Nach einigen Ceremonien, die in einem andern Zimmer abgemacht wurden, wurde der Vice-Chancellor, von den Proctors und einigen Masters of Colleges begleitet, von den Bedells nach seinem Throne geführt, alle in vollem Ornat. Der erste Bedell rief den Vätern der verschiedenen Colleges zu, ihre Söhne in Bereitschaft zu haben. Der senior Wrangler hat die Ehre, von dem Vater seines College erst ganz allein dem Vice-Chancellor vorgestellt zu werden. St. John's College hat vier Jahre hinter einander die grosse Ehre gehabt, den senior Wrangler zu produziren. Der Vater (ein Fellow und Tutor seines College) nimmt seinen ausgezeichneten Sohn bei der rechten Hand und stellt ihn dem Vice-Chancellor mit diesen Worten vor: *Dignissime Domine, Domine Pro-Cancellarie, et tota Universitas, praesento Vobis hunc juvenem, quem scio tam moribus quam doctrina esse idoneum ad respondendum questionibus, idque tibi fide mea praesto totique Academiae.*

Der senior Wrangler legt dem folgenden Eid ab:

I do sincerely promise and swear, that I will be faithful and bear true allegiance to her Majesty Queen Victoria, So help me God. I do swear, that I do from my heart abhor, detest, and abjure as impious

and heretical that damnable doctrine and position; That princes excommunicated or deprived by the Pope or any authority of the See of Rome may be deposed or murdered by their subjects or any other whatsoever. And I do declare, that no foreign prince, person, prelate, state or potentate hath or ought to have any jurisdiction, power, superiority, pre-eminence or authority ecclesiastical or spiritual within this realm. So help me God.

Darauf liest der älteste Proctor, der zur Linken des Vice-Chancellors steht, ihm folgende Erklärung vor:

Affirmabis, quod nihil ex his omnibus sciens volens praetermissisti, quae per leges et comprobatas consuetudines hujus Academiae ad hunc gradum, quem ambis, adipiscendum aut peragenda aut persequenda requiruntur, nisi quatenus per Gratiam ab Academia concessam tecum dispensatus fueris.

Dabis fidem, quod Cancellario et Pro-Cancellario nostro comiter obtemperabis; et quod Statuta nostra, Ordinationes et Consuetudines approbata observabis.

Dabis fidem, quod in Bibliothecam publicam et Museum honoratissimi Domini Vice-Comitis Fitzwilliam admissus, jure isto ita uteris, ut quantum in te est, nihil inde detrimenti capiat vel Bibliotheca vel Museum praedictum.

Dabis fidem etiam, quod Compositionem inter Academiam et Collegium Regale factam, sciens volens non violabis. In haec autem verba jurabis secundum tenorem sententiae in consuetam juramentum facti in te Deus adjuvet et sancta Dei evangelia.

Nachdem der senior Wrangler darauf geantwortet hat: Ita affirmo et ita de fidem, kniet er vor dem Vice-Chancellor nieder, legt seine ausgestreckten Hände auf dessen Kniee. Der Vice-Chancellor fasst beide Hände und spricht folgende Worte: Auctoritate mihi commissa admitto te ad respondendum quaestioni in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti Amen. und nimmt die Mütze ab. Der senior Wrangler ist dann fertig. Dann folgen zuerst die Väter von Kings, Trinity und St. John's Colleges mit ihren Söhnen; jeder Vater stellt aber nur fünf von diesen zugleich vor, immer mit den Worten: Praesento vobis hos juvenes, quos scio etc. Dann folgen die kleineren Colleges nach der Seniorität der Väter und thun dasselbe. Wenn alle vorgestellt worden sind, stellen sie sich wieder in Parteien von fünfzehn nach ihren Klassen, Wranglers, senior Optimes, junior Optimes, erste, zweite, dritte und vierte Klasse der Politomen, in der Ordnung, in welcher sie auf der Liste der Examinatoren

stehen, in einem Halbkreise um den Vice-Chancellor: Der erste von jeder Partei legt im Namen Aller der Königin, den Eid der Treue ab, aber jeder Einzelne muss, während fünf ein ihnen vom Bedell gereichtes Testament fassen, die Beheuerungsworte wiederholen und das Testament küssen. Wenn dieses geschehen ist, spricht der älteste Proctor: eadem juramenta, quae praestitit Henricus Guillelmus Besant (senior Wrangler dieses Jahres) in sua persona, vos quoque praestabitis in vestris personis. Dann wird die ganze Formel wiederholt. Affirmabis etc. und alle fünfzehn, einer nach dem andern, sprechen ita affirmo et ita do fidem. Darauf kniet dann Jeder einzeln vor dem Vice-Chancellor nieder, und wird mit denselben Worten gerade wie der senior Wrangler aufgenommen, auctoritate mihi commissa. Diese Partei entfernt sich, die nächstfolgende wird vom Bedell aufgerufen, und dieselbe Cereemonie wird wieder durchgemacht. So geht es fort, bis Alle aufgenommen worden sind. Der Anfangs ganz gefüllte Saal wurde gegen das Ende ziemlich leer, und als die unterste Klasse daran kam, blickte man vergebens nach einem andern Zuschauer um. In der letzten Abtheilung der untersten Klasse erschienen ein paar Männer, die gewiss über 40 Jahre alt waren. Es ist nämlich nichts Ungewöhnliches, dass Männer, die ein Geschäft treiben, Lust bekommen, Prediger zu werden. Einige von diesen ziehen mit Frau und Kindern nach Cambridge, wohnen dort in ihren gemietheten Häusern, lassen sich in ein College aufnehmen und gehen durch den vorgeschriebenen Cursus. Aber ihre Köpfe sind gewöhnlich zu alt, und sie kommen deswegen auch oft nicht über die unterste Klasse hinaus. Sie erhalten ihr B. A. sowohl als die andern und können sich, sobald sie eine Stelle bekommen können, beim Bischof melden und sich von dessen Caplan examiniren lassen. Das allerdrolligste bei der ganzen Sache ist dieses.

Während dieser Cereemonie werden die Studenten oben auf der Gallerie laut und erlauben sich die stärksten Ausdrücke des Wohlgefallens oder des Missfallens über hohe und niedere Personen, z. B. Einer, der dem Kanzler, Prinzen Albert, gewogen ist, schreit mit lauter Stimme: three cheers for Prince Albert (drei Hurrahs für den Prinzen Albert), seine Gönner schreien Hurrah, aber seine Gegner suchen ihre Hurrahs durch Zischen, Brammen und Heulen zu ersticken. Dann ertönt wieder aus einer andern Ecke eine Stimme: three groans for Lord John Russel. Die mit einer starken Stimme Begabten brammen und heulen wie Bären und Wölfe. Der Herzog von Wellington war der Einzige, der lauter cheers bekam. Die Proctors und ihre Gehülfen, welche die Studenten Bullenheisser (bul dogs) nennen, sind als Wächter über Ordnung bei den

lustigen Butschen gewöhnlich sehr verhasst, und das *three groans for the Proctors and their bull-dogs*, bleibt selten aus. Einige Dämonen hatten sich bis zum Ellbogen des zur Linken des Vice-Chancellor stehenden Proctors gedrängt, um den *admittendis* ins Angesicht schauen zu können. Mit einem Male liess sich eine Brambassstimme hören: *three cheers for Ladies near the Proctors*. Zwischen Trinity und St. John's College ist grosser Wettstreit, nicht ohne Neid, indem Trinity sich in den Klassikern, St. John's in der Mathematik gewöhnlich auszeichnet. Ruß ein Johnian: *three cheers for the Master of St. John's*, so stimmen alle Johnians ein, aber die Trinitarians zischen und heulen und so vice versa. Ist irgend ein Professor, Master oder Tutor eines College bei den Studenten besonders beliebt, so bekommt er an diesem Tage seine *cheers*; ist er aber verhasst, seine *groans*. Während dieses Lärms setzen der Vice-Chancellor, die Proctors und der Bedell ganz ruhig, ohne sich an etwas zu kehren, ihr Geschäft fort. Als die Damen beschämt durch ihre *cheers*, sich aus der Nähe des Proctors entfernt hatten, schob ich mich an ihre Stelle und hielt aus, bis der Vice-Chancellor die Sitzung schloss.

Vier Wochen nach der Ertheilung des B. A. Grades, findet dann noch ein Examen in den Klassikern Statt, wozu, wie gesagt, nur Honor-men und Poll-men erster Klasse sich einstellen dürfen, aber es nicht brauchen, wenn sie keine Lust dazu haben. Diejenigen, welche durch dieses Examen kommen, werden auch in drei Klassen getheilt, und die Gesamtzahl nennt man *the classical Tripos*. Dieses Examen wurde erst in 1824 in Cambridge eingeführt, scheint aber mit jedem Jahre grösseres Interesse zu erregen, und alle Colleges suchen das klassische Studium zu befördern. Es wird auch schriftlich gehalten auf eine ganz ähnliche Weise, wie die oben angegebenen College Examen, nur mit dem Unterschied, dass die Examinandi auch nicht im Entferntesten wissen, worüber sie examinirt werden sollen. Ohne Buch, ohne Schreibmaterialien gehen die Candidaten ins Senatshaus, wo ihnen ihre Aufgaben gedruckt vorgelegt werden.

Da ich oben ein solches Examen genauer beschrieben habe, will ich hier nur die Stellen angeben, welche die Candidaten im letzten Examen zu übersetzen hatten. An jede Stelle knüpften sich natürlich wieder manche Fragen, die aber hier, um Weitläufigkeit zu vermeiden, weggelassen werden.

Montag den 17. Februar mussten von 9—11½ Uhr 26 Zeilen aus einem englischen Dichter in griechische Jamben übersetzt werden, von

12½—3¼ Cic. in Q. Caeciliam Divinatio XVII. Cic. de Legg. II. 26. Tac. Hist. V. 13. Suet. Vit. Aug. LXXIV.

Dienstag den 18. Febr. von 9—11½ Uhr 40 Zeilen aus Middleton's Life of Cicero in lateinische Prosa; von 12½—3¼ eine kurze Stelle aus Homers II. XII. 421 sqq.; aus Hesiods Theog. 847 sqq.; aus Soph. Trach. 503; aus Aristoph. Plut. 265 sqq.

Mittwoch den 19. Febr. von 9—11½ 14 Zeilen aus Spencer in lateinische elegische Verse; 12 Zeilen aus Shakespears in lateinische lyrische Verse.

Donnerstag den 20. Febr. von 9—11½ 30 Zeilen aus Arnold's römischer Geschichte, und 20 Zeilen aus einem Buche, betitelt: Modern Painters, in griechische Prosa; von 12½—3¼ Thacyd. IV. 60:61. Plato's Parmen. §. 14. 15. Arist. Eth. Nic. III. Dem. c. Timocr. §. 183—185.

Freitag den 21. Febr. von 9—11½ 18 Zeilen aus Juv. Sat. VI.; 13 Zeilen aus Luc. Phars. II.; 15 Zeilen aus Stat. Theb. VII. Aesch. Ag. 1178—1107. Pindar. Nem. IV. 1—22. Theoc. Id. 145—149; von 12—8¼ 20 Zeilen aus Plautus. Lucretius IV. 96—100. Aeneid. XI. 149—169. Hor. Lib. II. Sat. VII. 75—94. Fasti III. 135—150.

Sonnabend den 22. Febr. von 9—12 Liv. XXII. 10. Caesar B. Civ. II. 32. Cic. Epp. ad Att. V. 21. Herod. VI. 53—55. Ineus πρὸς τὸν Αἰ. ἀλλήρου 16.

Die Zahl der Wrangler war in diesem Jahre 37, die der senior optimes 45, die der junior optimes 99. In der ersten Klasse des classical Tripos 12, in der zweiten 7, in der dritten 10.

Am 31. October 1848 verordnete der Senat noch einen dritten honor-Tripos, genannt the Moral Sciences Tripos. Dieser tritt aber erst im 1851 ins Leben, und es ist noch ziemlich ungewiss, ob viele sich zu diesem Examen stellen werden. Nur solche dürfen sich stellen, die schon Bachelors sind. Die allgemeinen Gegenstände, über welche examiniert werden wird, sind: Moral Philosophy, Political Economy, Modern History, General Jurisprudence, the laws of England.

Dazu kommen noch folgende speciellen: 1) Plato's Charmides. Protagoras. Rep. I. 2) Aristoteles Nic. Eth. 3) Cicero de Finibus. 4) Grotius de jure Bell. et Pac. I. 1. 5) Stewards' Outlines of Moral Philosophy. 6) Of Things Allowable. Die Examinatoren sind lauter Professoren. Der Zweck dieses dritten honor-Tripos ist, diejenigen zur Erweiterung ihres Studienplans aufzumuntern, welche nicht geneigt sind, die sauren angreifenden Studien zu treiben, welche die Vorbereitung auf den mathematischen oder klassischen Tripos unumgänglich nöthig machen.

Diese mussten sich bisher mit dem Poll begnügen, und ohne honors die Universität verlassen. Aber die nöthigen Vorbereitungen auf das Pollmen Examen nimmt die Zeit derjenigen bei weitem nicht in Anspruch, welche gut vorbereitet zur Universität gehen und mit ziemlicher Leichtigkeit arbeiten. Der Zweck ist gewiss lächlich, ob er aber den Erwartungen entsprechen wird, ist noch ziemlich ungewiss. Unter den gegenwärtigen Studenten scheint er keinen besonderen Anklang gefunden zu haben.

Hier ist nun vielleicht der passendste Ort, einige Worte über das Leben der Studenten einzuschalten. Es ist schon erwähnt worden, dass in den grösseren Colleges, besonders in Trinity und St. John's, bei weitem nicht alle Wohnung erhalten können, und dass die Studenten des ersten Jahres sich gewöhnlich in der Stadt Zimmer mietzen müssen. Aber sie dürfen nur bei solchen Leuten wohnen, welche vom Vice-Chancellor die Erlaubnis erhalten haben, Zimmer an Studenten zu vermietzen, und nur solchen Leuten wird diese Erlaubnis gegeben, zu denen kein Mangel nicht. Jeder, der Zimmer an einem Studenten vermietet, ist verpflichtet, ein Buch zu halten, und jeden Abend darin zu verzeichnen, um welche Zeit der bei ihm wohnende Student nach Hause gekommen ist. Eine Abschrift davon muss am Ende eines jeden Monats dem Dean des Colleges, zu welchem der Student gehört, zugesandt werden, und wenn überführt wird, ein falsches Verzeichniss gemacht und eingesandt zu haben, verliert die Lizenz, Zimmer zu vermietzen. An zwei Abenden in der Woche darf ein Student bis 12 Uhr aus dem Hause sein, aber an den andern Abenden nicht nach 10 Uhr, und daher ist es nach 10 Uhr in den Strassen von Cambridge fast totenstille. In den Colleges haben die Pförtner dieses Verzeichniss zu halten. Die Wohnungen in den Colleges sind mehrtheils geräumig und bequem. Jeder Student hat drei Zimmer, ein Studienzimmer, Bettzimmer und eine Kammer für Messel, Kaffee- und Theetopf, Teller, Tassen u. s. w. Die Zimmer enthalten die nöthigen Möbeln; und sobald ein Student seine Zimmer bezieht, werden diese von einem vom College bestellten Manne taxirt, und der Betrag wird auf seine Rechnung gesetzt. Nach zwei- oder dreijähriger Benützung erhält er aber bei seinem Abgange zwei Drittel von dem angelegten Geld zurück. Es steht natürlich einem Jeden frei, sich seine Zimmer zu verschönern und bequemer einzurichten; aber will er die angeschafften Sachen zurücklassen, so muss er sich mit dem vom Taxirer bestimmten Preise begnügen. Die Miethen für solche Zimmer ist, je nachdem sie gelegen sind, zwischen 12 und 24 Pfund Sterling des Jahres.

Die Aufwartung ist nur dürftig. Jedes College stellt die nöthige Anzahl alter Weiber an, die in der Stadt wohnen und einen guten Ruf haben. Diese kommen früh am Morgen, reinigen die Zimmer, zünden das Feuer an, stellen das Geschir zum Frühstück auf den Tisch und machen das Bett. Des Nachmittags kommen sie bloss, um das Theezeug auf den Tisch zu stellen. Sie erhalten dafür von jedem Studenten ein Pfund Sterling per Term. Alles Uebrige hat der Student selbst zu thun, und läßt er im Winter am Tage sein Feuer ausgehen, so hat er es selbst wieder anzuzünden, oder muss im kalten Zimmer sitzen. Intime Freunde besuchen sich oft zum Thee auf ihrem Zimmer. Alle, auch diejenigen, welche in der Stadt wohnen, müssen im College zu Mittag essen. Die Tutors, Fellows und Fellow-Commoners sitzen an einem erhöhten Quertische, die Pensioners an langen Tischen längs der Halle, die Sizaris an einem Nebentische. Das Essen ist einfach, aber sehr gut und nicht übermäßig theuer. Wein wird selbst von den Tutors und Fellows nicht am Tische getrunken. Wer Bier zu haben wünscht, hat besonders dafür zu zahlen. Hat der Dean oder ein Tutor irgend einem Studenten etwas Besonderes mitzutheilen, sei es Angenehmes oder Unangenehmes, so geschieht es gewöhnlich bei Tische durch einen besonders dazu bestellten Mann, z. E. hat Jemand zwei Mal eine Vorlesung versäumt, so kommt der Mann, klopft ihm auf die Schulter und sagt: Herr N. N. wünscht Sie zu sehen, und er muss sich einstellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, relegirt zu werden. In jedem College wird des Morgens um 7 Uhr und des Abends um 6 Uhr Gottesdienst in der Kapelle des College gehalten. Einer von den Tutors oder Fellows, welche ordinirt sind, lesen die Morgen- und Abendgebete aus dem Common-Prayer book und die Studenten des zweiten Jahres, Jeder eine Woche lang, Einer den für den Tag bestimmten Abschnitt aus dem Alten, ein Anderer den aus dem Neuen Testamente. Ein solcher Gottesdienst dauert eine halbe Stunde. Alle, die im College wohnen, müssen wenigstens 9 Mal die Woche, Sonntag eingerechnet, und die in der Stadt wohnen, wenigstens 7 Mal dem Gottesdienste beiwohnen. An der inneren Thüre der Kapelle steht ein Mann, der eine Liste aller Studenten des College hat, und ein Zeichen hinter dem Namen dessen macht, der in die Kapelle tritt. Dieser Mann muss am Ende der Woche dem Dean darüber Bericht erstatten, und ist Jemand ohne Ursache zu oft abwesend gewesen, so erhält er einen Verweis vom Dean, welcher nicht unbeachtet bleiben darf. An den Sonntagen und einigen andern Festtagen erscheinen Alle in einem weissen, einem weiten und langen Hemde ähnlichen Gewande, genannt surplice.

An den andern Tagen erscheinen sie in ihrem gewöhnlichen gown, ausser denen, die zu lesen haben. Diese müssen immer weiss gekleidet sein. Einigen sind freilich diese Gottesdienste lästig; aber sehr Vielen gewähren sie grossen Genuß, und diese lassen es bei der vorgeschriebenen Zahl nie bewenden, und es ist auch nicht zu bezweifeln, dass die schönen Gebete des Common-Prayer book und die vorgelesenen Abschnitte des Wortes Gottes bei Vielen eine gesegnete Wirkung haben; und dass dadurch in manchen, die ohne Sinn und Gefühl für Religion kommen, ein religiöser Sinn erweckt wird, der im nachherigen Leben schöne Früchte trägt. In Deutschland bespöttelt man diese Einfechtung der englischen Colleges zu leicht und zu viel. Aber sie verdient das wahrlich nicht. Ich habe mehrmals einem solchen Gottesdienste mit Freunden beigewohnt. An jedem Sonntage wird in der Universitäts-Kirche, welche dem Senatshause gegenüber liegt, des Nachmittags um 2 Uhr gepredigt, und zwar abwechselnd von Mitgliedern der Universität, die ordinirt und wenigstens M. A. sind. Auch dieser Gottesdienst wird von den Masters, Tutors und Fellows, wie auch von den Studenten fleissig besucht. Aber sehr Viele beschränken sich nicht darauf, sondern besuchen auch noch des Morgens oder des Abends eine Kirche in der Stadt.

Obgleich es auch in Cambridge nicht an solchen fehlt, welche ein lustiges Leben dem Studium vorziehen, und sich lieber in einem Billiardzimmer als in ihrem Studierzimmer aufhalten, so ist doch im Allgemeinen das Leben der Studenten sittlich und ordentlich. Commercische und Trinkgelage, Paukerien, wie sie auf deutschen Universitäten Statt finden, giebt es hier nicht, und den meisten Studenten fällt es nie ein, in ein Wein- oder Bierhaus zu gehen. Kartenspiel ist streng verboten. Die Häuser in der Stadt, in welche die lustigen Bursche sich gern begeben, werden von den Proctors und ihren Gehülffen nie aus den Augen verloren. Ein Proctor hat das Recht, irgend ein Haus in Cambridge zu jeder Stunde des Tages und der Nacht zu durchsuchen oder durchsuchen zu lassen, und sollte ein Student in einem Hause von üblem Rufe ertappt werden, so würde Relegation die Folge davon sein. Die Hauptvergüngen und Erholungen der Studenten sind: lange Spaziergänge in der Mitte des Tages, die nicht leicht von Einem verstümt werden. Freunde gehen natürlich gern zusammen; das berühmte englische Cricket-Spiel, an welchem selbst Tutors und Fellows nicht selten Theil nehmen, und das Rudern in kleinen Bötten auf dem kleinen Flusse Cam, der durch die Gärten der Colleges fliesst, ja durch St. John's College, von welchem ein Hof durch eine Brücke mit den beiden andern in Verbindung steht. Die

Studenten nennen diese Brücke den Isthmus von Suez. Ueber eine so grosse Beschränkung der Freiheit hat noch nie ein Student Klage erhoben, der ein Leben zu führen wünscht, wie es sich für einen gebildeten und sittlichen Menschen geziemt, im Gegentheil, sie freuen sich dieser ersten Disciplin, durch welche sie nichts verlieren, aber viel gewinnen. Denn sie werden dadurch vor den Neckereien und Störungen der zur Rohheit und Unsittlichkeit Geneigten sicher gestellt. Wie viel nützte jüngere Studenten auf den deutschen Universitäten von den ältern rohen und wüsten oft zu leiden haben, und wie sie von diesen in ihren Studien gestört werden, weiss Jeder, der Student gewesen ist, und die Zahl derjenigen, welche in spätern Jahren ein solches Treiben billigen oder vertheidigen, ist gewiss zu keiner Zeit sehr gross. In keinem Lande fliessen die Quellen, aus welchen unbemittelte und fleissige Studenten Unterstützung erhalten können, in solchen Strömen als in England. Fast alle öffentlichen Schulen haben Stipendien, welche Exhibitions genannt werden, von 10 bis 80 Pfund jährlich. Diese werden, ohne Unterschied des Standes denjenigen Schülern verliehen, welche sich besonders auszeichnen und die Universität beziehen wollen. Wenn sie die Universität bezogen haben, erhalten sie am Schluss eines jeden halben Jahres das ihnen bewilligte Stipendium, müssen aber jedes Mal ein von den Vorstehern ihres College angefertigtes Certificat einliefern, das sie während des halben Jahres ihre Pflichten erfüllt und ein ordentliches Leben geführt haben. Sie bleiben entweder drei oder fünf Jahre im Genuss desselben. So erhielt mein Sohn bei seinem Abgange von der Schule der Mercers-Company in London, in welcher er zehn Jahre unentgeltlichen Unterricht erhalten hatte und drei Jahre primus in ordine gewesen war, ein Stipendium von fünfzig Pfund Sterling jährlich auf fünf Jahre, wird es also wenigstens noch anderthalb Jahre über seine Universitäts-Zeit hinaus geniessen. Die Zahl solcher Schulstipendien ist sehr gross, die meisten sind von wohlthätigen Privatpersonen gestiftet.

Mehrere von den Corporationen der Stadt London haben auch solche Stipendien von drei bis dreissig Pfund jährlich zu vergeben. Diese erhalten jedoch nur unbemittelte Studenten; die den Beweis liefern können, dass sie zur Vollendung ihrer Studien Unterstützung nöthig haben. Die bedeutendsten dieser Corporationen sind: die Goldsmiths Company, Mercers Company, Merchant Taylors Company, Stomongers Company, Fishmongers Company. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben darüber zu verfügen. Diese Stipendien werden gewöhnlich auf drei Jahre verliehen.

Aber noch viel bedeutender sind die Scholarships und Exhibitions der Colleges. Jedes College hat deren viele, aber von sehr verschiedenem Werthe, von fünf bis hundert Pfund jährlich, gestiftet von reichen und wohlthätigen Personen, die mit dem College verbunden waren, oder von dem College selbst. St. John's College u. B. hat hundert und vierzehn Scholarships und manche Exhibitions. Der 1689. verstorbene Dr. Wood, Master dieses College und Dean von Ely, stiftete neun Exhibitions, jede von 40 Pfund jährlich, für fleissige und arbeitsame Studenten, welche Unterstützung nöthig haben. Diese werden gewöhnlich den proper Sizar gegeben. Die Scholarships sind verschiedener Art, viele bloss für Studenten, die in besonderen Schulen erzogen worden sind, andere für nahe und entfernte Verwandten der Stifter, andere für solche, die in gewissen Grafschaften geboren sind, und einige, die unter keiner Restriction stehen. Alle werden auf fünf Jahre gegeben, und in jedem Jahre wird eine gewisse Anzahl vacant. Der Master und die senior Fellows wählen nach vorhergegangnem Examen in die vacanten Stellen. Wer ein Scholarship erhält, hört auf Pensioner zu sein und wird Scholar. Kein Sizar kann Scholar werden. Bei der Verleihung der Scholarships, welche unter den oben genannten Restrictionen stehen, haben der Master und die senior Fellows oft keine Wahl, und nicht selten erhalten diese solche, welche sich keineswegs auszeichnen und sie auch nicht würden erhalten haben, hätten der Master und die Fellows völlige Freiheit in der Wahl gehabt. Wo sie diese haben, gehen sie die Scholarships denen, die in den College Examinibus, wie auch in dem besondern Examen für dieselben am höchsten standen, aber sehr wenige erhalten sie vor dem Anfange ihres dritten Jahres. Weil sie fünf Jahre Scholars bleiben und die damit verbundene Einnahme ziehen, so ist es ziemlich einseitig, ob sie im ersten, zweiten oder dritten Jahre erwählt werden. Die Vorsteher des College sind aber der Meinung, dass die Aufschiebung der Wahl bis zum Anfang des dritten Jahres Vielen während der beiden ersten Jahre zum Sporn dient, und lassen deswegen gewöhnlich bis dann warten, obgleich sie sich niemals bestimmt darüber aussprechen. Daher kommt es dann auch, dass in St. John's College nur 40 Undergraduates Scholars sind, während 74 schon B. A. geworden und das College verlassen haben. Die Gesetze und Einrichtungen wegen dieser Scholarships sind nicht in allen Colleges dieselben, weichen aber in der Hauptsache so wenig von den angegebenen ab, dass es nicht nöthig ist, von den andern etwas zu sagen. Manche, die sich schon auf der Schule ein Stipendium erworben haben, und dann auch noch ein

Scholarship erhalten, können ihre Ausgaben mit dem Ertrag derselben völlig bestreiten, einige sollen sogar noch etwas übrig behalten. Dem wer sich einschränkt, in den Ferien nach Hause geht und sich mit den College Vorlesungen begnügt, ohne unter der Leitung eines Privatlehrers zu studiren, kann, besonders in den kleineren Colleges, mit 80 Pfund jährlich auskommen. Wer aber das ganze Jahr hindurch einen Privatlehrer hat, sich in den langen Sommer-Ferien im College aufhält und seine Bibliothek zu vergrößern wünscht, giebt ganz leicht, ohne im geringsten Aufwand zu machen, jährlich 150 Pfund aus. Der Unterricht in den Colleges ist sehr billig. Für's ganze Jahr zahlt der Sizar nur drei Pfund, der Pensioner zehn, der Fellow-Commoner zwanzig, der Edelmann, d. h. der Sohn eines Peers vierzig. Die oben erwähnten Matrikulationskosten sind für einen Sizar 1 Pfund und 5 Schillinge, für einen Pensioner 2 Pfund und 10 Schillinge, für einen Fellow-Commoner 5 Pf. und für einen Edelmann 10 Pfund.

Ausser den College Scholarships und Exhibitions giebt es noch viele University-Scholarships und Belohnungen für gekrönte Preisschriften. Einige sind nur für solche, die schon B. A. geworden sind, aber noch nicht M. A. (Master of Arts) werden können, andere für Undergraduates, einige für beide. Der Chancellor, jetzt Prinz Albert, giebt jedes Jahr zwei goldene Medaillen, jede 15 Pfund an Werth, die im classical Tripos am höchsten stehen, wenn sie zugleich im mathematical Tripos Wranglers oder senior Optimes gewesen sind. Die beiden Parlamentsglieder für die Universität Cambridge geben zusammen jährlich 60 Guineen. Von diesen erhalten zwei Bachelors und zwei Undergraduates jeder 15 Guineen für die beste Dissertation über einen gegebenen Gegenstand. Sir William Brown bestimmte im Jahre 1775 drei goldene Medaillen, jede fünf Guineen werth, für drei Undergraduates, eine für den Verfasser der besten griechischen Ode, eine für den Verfasser der besten lateinischen Ode, und eine für den Verfasser des besten lateinischen und griechischen Epigramms. Der Marquis Camden giebt jährlich eine goldene Medaille für den Verfasser des besten lateinischen Gedichts in Hexametern.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR

Thanks: Die Universität Cambridge.

(Schluss.)

Rev. Robert Smith D. D., vormalig Master of Trinity College, vermachte ein Capital, hienüchlich, um jährlich von den Zinsen zwei angehenden Bachelors, die sich in den mathematischen Wissenschaften auszeichnen, jedem 25 Pfund zu geben. Die höchsten Wrangler erhalten diese Preise ganz gewöhnlich. Rev. John Hulse, B. A. of St. John's College, vermachte ein Capital, das 100 Pfund Zinsen trägt, wodurch der Verfasser der besten theologischen Abhandlung in englischer Sprache über einen bestimmten Gegenstand jährlich belohnt wird. Um diese Belohnung können Undergraduates sich eben so wohl bewerben als Bachelors. Aber Undergraduates, wenn sie auch die Fähigkeit haben, eine solche theologische Abhandlung zu schreiben, können unter gewöhnlichen Umständen selten die dazu nöthige Zeit finden, und desswegen trägt gewöhnlich ein Bachelor diesen Preis davon. Die Abhandlung muss der Verfasser auf seine Kosten drucken lassen.

Die Freunde des General-Lieutenants Sir P. Maikland sammelten im Jahr 1845 tausend Pfund, schenkten diese der Universität Cambridge und verordneten, dass alle drei Jahre die Zinsen dieses Capitals zu Ehren ihres verdienstvollen, verstorbenen Freundes verwendet werden sollten, um den Verfasser der besten Abhandlung über einen mit der Ausbreitung des Christenthums durch Missionsthätigkeit verbundenen Gegenstand zu belohnen. Um diesen Preis dürfen nur Bachelors sich bewerben. Die gekrönte Abhandlung muss der Verfasser nicht allein auf eigene Kosten drucken lassen, sondern auch 150 Exemplare davon dreien Instituten, zweien Misions-Gesellschaften und einer Schule in Madras unentgeltlich überliefern.

Richard Burney, M. A. of Christ's College, vermachte im J. 1846 der Universität 3500 Pfund, angelegt zu 3 Procent in den englischen Fonds, und bestimmte die Zinsen dieses Capitals für den Verfasser der besten englischen Abhandlung über einen moralischen oder metaphysischen Gegenstand, über Gottes Dasein, Wesen und Eigenschaften, oder über die Wahrheit der christlichen Religion. Nur Bachelors des ersten Jahres.

dürfen sich um diesen Preis bewerben. Die gekrönte Abhandlung wird auf Kosten des Verfassers gedruckt.

Rev. C. W. Le Bas M. A., vormals Fellow of Trinity College, war 30 Jahre Lehrer an dem College der Ostindischen Gesellschaft zu Hailybury. Seine zahlreichen früheren Schüler sammelten vor einigen Jahren ein Capital von 1920 Pfund und legten es an in den 3 Procent Zinsen tragenden englischen Fonds, und bestimmten, dass zu Ehren ihres geliebten Lehrers mit den Zinsen dieses Capitals der Verfasser der besten Abhandlung über einen Gegenstand der allgemeinen Literatur, doch und wann mit Bezug auf das jüdische Reich, alljährlich belohnt werden sollte. Auch um diesen Preis dürfen sich nur Bachelors bewerben.

Die Scholarships, worüber die Universität zu verfügen hat, sind folgende: 1) Cravens, fünf Scholärs, von welchen jeder jährlich 75 Pf. erhält; 2) Battie's, ein Scholar, mit einer jährlichen Einnahme von 30 Pfund; 3) Browne's, ein Scholar, jährlich 21 Pfund; 4) Davies', ein Scholar, 30 Pfund jährlich; 5) Bell's, acht Scholärs, jedes 50 Pf. jährlich; 6) Pitt's, ein Scholar, 50 Pfund jährlich; 7) Porson's, ein Scholar, 60 Pfund jährlich; 8) Tyrwhitt's, bloss für's Hebräische, sechs Scholärs, von welchen drei jährlich 30 Pfund und drei jährlich 20 Pf. erhalten; 9) Crosse's, drei Scholärs, jeder 20 Pfund jährlich.

Diese Scholarships werden auf sieben, fünf oder drei Jahre gegeben, und ist die Zahl der Scholärs drüb. oder darüb., so findet gewöhnlich jedes Jahr eine neue Wahl Statt. Die Examinatoren sind entweder von den Gründern der Scholarships bestimmt worden, oder werden von dem Vice-Chancellor ernannt. Gewöhnlich sind es Professoren oder Masters dieses oder jenes Colleses. Von diesen werden auch die Aufgaben bestimmt, und da diese ein tüchtiges Studium erfordern, so haben diese Scholarships auf Tausende, die sich daran bewerben, einen bedeutenden Einfluss für's Leben, wann auch die Wissenschaft, im deutschen Sinne des Worts, dadurch nicht besonders gefördert wird.

Beist wohl kaum nöthig zu erwähnen, was aus dem Gesagten ziemlich von selbst hervorgeht, dass das Studium, das in den Colleses getrieben wird, kein eigentliches Fach-Studium ist. Alle, welchem Rufe sie sich auch widmen wollen, treiben grösstentheils dieselben Studien, wenn auch Einige auf diese, Andere auf jene mehr Zeit und größeres Fleiss verwenden, und nicht wenige gehen nach Cambridge, ohne zu wissen, welches Fach sie ergreifen wollen. Am besten ist, unterreit für Theologen und Schulmänner gesagt. Die oben genannten Honoren können ohne weiteres Studium in gelehrten Schulen als Lehrer aufsteigen,

und wenn sie sich dem Schulamte widmen wollen, so sichern ihr Stand im Universitäts-Examen ihnen auch eine baldige gute Stelle. Diejenigen, die sich dem Dienste der Kirche widmen wollen, erhalten durch ihre College-Studien und die Vorlesungen einiger Professoren, wovon noch etwas gesagt werden wird, solche Vorkenntnisse und Anleitung zum selbstständigen Studium, dass selbst solche, deren Talent nur mittelmaßig ist, sich leicht und sehr bald die zum Eintritt in ein Kirchenamt nöthigen Kenntnisse erwerben. Obgleich in drei Colleges, Cetus, Trinity Hall, Downing, etwas Jurisprudenz, wie es scheint, getrieben wird, so erhalten doch die Juristen für ihr Fach nichts als allgemeine Bildung und Geistesstärke. Und doch ist die Zahl derjenigen, die sich der Jurisprudenz widmen wollen, stets bedeutend in Cambridge, und wenn es wahr ist, was Lord Brougham diesen Sommer im Ober-Hause erwähnte, nämlich, dass die grössten und vorzüglichsten Richter Englands Cambridge Wranglers gewesen seien, so ist es kaum zu bezweifeln, dass ihre mathematischen Studien ihnen eine besondere Kraft und Schärfe des Geistes gegeben haben, und Ruhnken hatte gewiss nicht unrecht, als er im *Elementum Tib. Hemsterhusii* schrieb: *Geometria admodum a sensibus ad ea, quae mox continentur, intelligenda trahunt acutius in vero iudicando. Ne quisquam dubitabit, quin, qui haec disciplina ingenium subegerit, etiam in literis nostris acrius cernat ea, qui nunquam arigerint pulverem eruditum.* Hemsterhause quid Geometria profuerit, sciunt, qui vel scripta ejus cognoverint vel sermonem. Quicquid ex ore exibat, quicquid literis mandabatur, etiam in critico genere, facile praebebat ingenium aduetum geometricae subtilitati. Non sumebat temere, sed a certo cognitae et perspicuae via et ratione progrediebatur ad ea, quae inde necessaria consecratione efficerentur. Merkwürdig ist es auch, dass viele der vorzüglichsten Prediger Englands Cambridge Wranglers gewesen sind. Der berühmte Henry Melvill, der vielleicht jetzt von allen im höchsten Rufe steht, war im Jahre 1831 der zweite Wrangler. Obgleich Herr Melvill Vorsteher des Colleges der Orthodoxen Gesellschaft zu Halybury ist, und als solcher eine bedeutende Einnahme hat, wurde er 1840 zu einer Stelle in der City erwählt, die ihn verpflichtet, jeden Dienstag Morgen zu predigen, wofür er jährlich 500 Pfund erhält. Ein Verleger schickt jeden Dienstag einen Schnellschreiber in die Kirche, der die Predigt wörtlich niederschreibt, die denn sogleich gedruckt wird, und wenigstens 6000 Exemplare werden gewöhnlich davon verkauft, ein Beweis, in welcher hohen Achtung der Mann steht. Die Juristen müssen sich in England durch ein sehr mühevolleres Privat-Studium der englischen Gesetze die ihnen nöthigen

Kenntnisse zu erwerben suchen, und dieses Studium fangen sie erst nach vollendetem Universitäts-Cursus an. Die Mediciner studiren eigentlich in den Hospitälern, in welchen Vorlesungen über alle Theile der Medicin und Chirurgie auf's schönste mit der Praxis verbunden sind.

Humanitatis studium ist es besonders, was in den Colleges der englischen Universitäten getrieben wird und gefördert werden soll. Gerade wie Hemsterhuis und Ruhken es haben wollten, wie es aber schon zu ihrer Zeit in Holland und Deutschland aufgehört zu haben scheint. Denn Ruhken sagt in jenem Elogium: *Hic locus me admonet, ut justam meum, vel Hemsterhusii potius, dolorem et querelam effundam. Veteres hoc humanitatis studium sapientissimo consilio tam late patere voluerunt, ut et mathematicas artes et philosophiam omnem complecteretur. Veterum auctoritatem secuti sunt viri immortales, qui seculis decimo quinto et decimo sexto, pulsa barbarie, pristinam honis literis dignitatem restituerunt. Verum brevi post exorti sunt literatores, qui, finibus illis latioribus per summam ignaviam contrahendis, sibi servarent Grammaticos, Oratores, Poetas, Historicos, valere jubere Matheticos et Philosophos. Sic humanitatis disciplina, rebus magnam partem ex ea sublevis, prope tota facta est disciplina verborum. Ex eo tempore philosophi ejusmodi literatores cum arte sua contemserunt; literatores de humaniorum literarum contemptione ad ravim usque declamarunt, ne illud quidem intelligentes, sua culpa literarum dignitatem concidisse. Hos si ad majoram invidiam revocare conemur, forsitan operam perdamus. Sed profecto, si rectis consilijs locum dare velint, una superest ratio, qua et literas et semetipsos a contemptu vindicare queant. Revellant terminos humanitatis, quos ignavia constituit, recipiant in artium chorum, quas inde ejecerunt, et Hemsterhusii exemplo, literarum studium cum Mathesi et Philosophia conjungant. Ob das richtig ist oder nicht, überlasse ich andern zu entscheiden. In Cambridge hält man es für's Richtige, und meine Absicht ist hauptsächlich zu referiren, was in Cambridge geschieht. Schelling und Hegel kennt man freilich in Cambridge nicht, aber Plato, Aristoteles und Locke werden nicht vernachlässigt. Auch wird wohl nicht leicht Jemand leugnen, dass ohne Plato und Aristoteles Niemand ein gründlicher Philosoph je geworden ist, und es ist auch gewisse etwas Wahres in den folgenden Worten Ruhken's enthalten: *Ceterum in Metaphysica, quae vera certaque sint, et in quibus firme consistere possis, apud Veteres se reperisse omnia dicebat. Novarum opinionum subtilitatem ut facile agnoscebat, sic earum levitatem et inconstantiam vel hoc argumento de-**

monstrabat, quod quotiescunqve novus Metaphysicus existat, toties prior loco, quem tenuit, pellatur.

Bis zum Jahre 1849 war kein Undergraduate gezwungen, irgend eine Vorlesung eines Professors der Universität zu besuchen. Die College-Studien waren für Jeden völlig hinreichend, um Bachelor of Arts zu werden, und die meisten Professoren kündigten ihre Vorlesungen vergebens an. Jetzt sind alle gezwungen, wenigstens einige Vorlesungen der Professoren zu besuchen. Diese neue Verordnung wird in einem zweiten Artikel über die Universität näher angegeben werden, in welchem zugleich alles das, worauf hier nur hingedeutet werden konnte, ausgeführt werden soll.

Die Pönitentiaranstalt St. Jakob bei St. Gallen, in ihrem Wesen und Wirken, mit Vorschlägen zu einer verbesserten Strafrechtspflege. Ein Beitrag zur Geschichte der verschiedenen Strafsysteme. Von W. F. Mooser, Direktor der Anstalt. Mit acht lithogr. Tafeln. St. Gallen. Scheitlin u. Zollikofer. 1851. VI u. 344 S. gr. 8.

Ueber den rechtlichen und sittlichen Erfolg und Werth der Strafe entscheidet die Antwort auf die Frage: Was aus der durch Gesetz und Urtheil beahndeten und angeordneten Strafe in der Anwendung, also in der lebendigen Wirklichkeit, erfahrungsmässig wird — Was sie wirkt und ihrer Gesamtbeschaffenheit nach wirken kann. Das Gewicht dieser Frage für die ganze Rechtsgesellschaft kann kein Denker verkennen und es fängt allmählich an auch von den Rechtsfachmännern erkannt zu werden, die lange genug ihrem Beruf völliges Genüge gethan zu haben glaubten, wenn sie nur nach dem toden Buchstaben des Gesetzes den Verbrechern die Rechnung gemacht hatten und nicht im Mindesten danach fragten, ob dieselbe nicht ohne den Wirth gemacht sei d. h. ob im Zuchthause demnächst im rechten Geist Gesetz und Urtheil vollzogen, ob also mittels der Strafe wirklich dem Recht und Staat von Seiten der Verbrecher, und umgekehrt den Verbrechern von Seiten des Rechts und Staats, zu Theil werde Was ihnen gebührt und förderlich ist oder nicht. Leider war Beides, Was untrennbar zusammenhängt, bisher in der Regel nicht der Fall. Jeder Beitrag zur Beleuchtung des rechten Wegs zu einem erfreulicheren Ergebniss muss willkommen sein und wir begrüßen als einen solchen auch die lichtvolle und verständige Darstellung

Das Verf. Auf diese aufmerksam zu machen, einzelnes besonders Merkwürtheliches auszuheben auch für Solche, denen die Schrift nicht zur Hand ist und gelegentlich ein Bedenken auszusprechen um der guten Sache willen, ist der Zweck dieser Zeilen. Wir knüpfen zunächst an die Schlüsse an, die der Verf. selbst aus seiner zehnjährigen Verwaltung der neuen s. g. Auburn'schen Strafanstalt St. Jakob gezogen und zumeist im letzten (10.) Kap. S. 325 ff. als „Ansichten über das Auburn'sche und Pennsylvanische Strafsystem und Vorschläge zu einer verbesserten Strafrechtspflege“ ausgesprochen hat, und worauf sich der Wunsch stützt, den er in der, seine Schrift, als Bericht an den Kantonsrath von St. Gallen, einleitenden Ansprache kund gibt: „dass der Kantonsrath sich daraus überzeugen möge, dass dessen Ziel durch Erbauung dieser Strafanstalt und die Befolgung dieses Strafsystems nicht völlig erreicht worden sei und auf dem Wege nimmer erreicht werden könne, ja dass die ganze Strafrechtspflege in ihrem jetzigen Bestande nie und nimmer zu einem die Rechte der Bürger möglichst sichernden Ziele führe.“ Wie die Kantonsregierung und der Verf. dieses Ziel aufgefasst haben, erhellt aus Folgendem. Ein Bericht des kleinen Raths (S. 13 ff.) über die Strafweise in den früheren Haftörtern des Kantons, zu St. Leonhard und im s. g. grünen Thurm (der die Kettensträflinge aufnahm), sagt: „Die Behandlung der Sträflinge stimmt ganz überein mit der anderer Staaten, wo man sich keine Rechenschaft vom Zweck der Strafe gibt und, gedankenlos oder durch die Oertlichkeit gezwungen, die Uebung fortbestehen lässt, die man von den Verfahren kennen gelernt hat“ — „daher kommt es denn auch, dass die Sträflinge das Zuchthaus in der Regel schlechter verlassen als sie es betreten haben“ — „das Schellenhaus bleibt eine Schule des Verbrechens für Diejenigen, die bei ihrem Eintritt noch leicht hätten gebessert werden können“ — „Sühne für das Verbrechen ist nicht einziger Zweck der Strafe, Besserung ist ein ebenso wichtiger Zweck, den der Staat nie bei Seite setzen darf, und die bürgerliche Gesellschaft hat ein Recht zu fordern, dass ihr der Verbrecher wenigstens nicht schlechter wieder gegeben werde als sie ihn früher ausgestossen hatte.“ Auch der Verf. sieht den Strafzweck (S. 325) in Sühnung begangener und Vermeidung künftiger Verbrechen entweder durch sittliche Besserung oder Einschüchterung; die Strafe soll, ihm zufolge, als Heilmittel für sittlich Kranke, alle diese Gefallenen aufrichten, sie zur Einsicht ihrer Schuld und der Gerechtigkeit der Strafe (d. h. ihrer Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit für sie selber wie für das Ganze Ref.) bringen, sie aussöhnen mit Gott, Nebenmenschen und ihrem

Schickel, ihre geistige Wiedergeburt bewirken (S. 25); dabei den Missethäter im Verbrecher möglichst schonen und als Selbstzweck ehren (S. 29 f.); er verlangt klares Aussprechen des Strafzwecks im Gesetz und inbigem Zusammenhang desselben mit der Strafanwendung in dem Hinwirken auf das gleiche Ziel; er fodert, wie Jeder der das Leben, zumal von Verbrechern, kennt, dass die Strafe ihrem Zweck angepasst, nicht dieser, als der Gefst, dem starren, todtten Büchstab angepasst werde. Dass Dies nur geschehen könne mit Rücksicht auf das während der Strafhaft wirklich Erreichte oder nicht Erreichte, versteht sich von selbst. Auch der Verf. verlangt also, wie alle verständigen Strafanstaltvorsther, die wir je kennen gelernt haben, diese Rücksichtnahme. Er sagt z. B. (S. 267): Gnade, ohne vorheriges Gutachten des Vorstandes, das auf unzweifelhafte sittliche Umwandlung lautet, wirke nur schädlich, da darin ein Mittel der Strafkürzung liege, ohne dass der Sträfling seinen bösen Sinn geändert, also sie verdient zu haben brauche. Er bemerkt dabei sehr richtig, wie höchst unrecht und die Besserung hemmend, ja vereitelnd, das unzeitige Hoffungmachen auf Gnade sei, weil sich denn hierrauf alle Gedanken richten; er fügt aber ohne allen Grund hinzu, dass Rückfällige nie begnadigt werden sollten. Hat doch er selbst aufgefordert, man solle billiger Weise eine gänzliche Umänderung eingewurzelter böser Neigungen bei Niemanden, vollends nicht bei Verbrechern, in kurzer Zeit verdingen. Was ist nun Rückfälligkeit anders als ein Beweis, dass eine solche Aenderung — gewöhnlich sogar durch Mithuld des Staats und seiner Strafanstalt — noch nicht eingetreten, das also nicht ferner darauf hinarbeiten sei, bald kürzer, bald länger, aber doch wahrlich nicht gerade immer in der alles Rechtsgutes haren geometrischen Progression, wonach das Gesetzbuch von St. Gallen die Rückfälle gestraft wissen will! — Ebenso findet der Verf. richtig Gnade am Ort, wo nach dem Wortlaut des Gesetzes der Richter härter urtheilen musste, als das Verbrechen nach heutigen Rechtsbegriffen es fodert und wo „eine Verletzung der Rechtssicherheit nicht mehr zu befechten ist.“ (m. a. W. woschen anfangs der Ansatz einer so langen Strafzeit nöthig war oder hintennach als unnöthig sich erwiesen hat Ref.). S. 244 wird erzählt, dass, in Folge eines Berichts des Verf. über die schlechte Anführung eines Sträflings (der durch eben nochwährenden schlauen Betrug sich oftmals ins Krankenzimmer zu bringen gewusst hätte), die Antwort erfolgt sei: „dass auf diesen Bericht die Regierung sich bezogen gefunden, die Strafzeit, die in dem gefällten Urtheil auf vierzigste zwei Jahre festgesetzt sei, um ein Jahr zu ver-

hängern“; — eine Verlängerung, die geholfen habe, zumal da die Ansicht auf abermalige Verlängerung im Hintergrund gestanden. Der Verf. schlägt in diesem Sinn als wesentliche „Ergänzungsschule“ der „Strafbesserungsanstalt“ (wie er nicht übel Pönitentiaranstalt verdentscht) eine besondere „Bewahr- und Versorgungs (1)-Anstalt“ vor, worin er „auf unbestimmte Zeit“ 1) alle solchen entlassenen Zuchthaus-Sträflinge untergebracht („versorgt“) wissen will, — gleichsam zufolge einer stillschweigend mit jedem Strafurtheil verknüpften Bedingung —, die keine rechtliche Anführung in der Freiheit hoffen lassen oder sich seitdem deren unwerth gezeigt haben (und die bisher in St. Gallen leider vom Schutzaufsichtverein in die Gemeindefamilienhäuser empfohlen und unter die Gemeindepolizei gestellt worden seien), 2) — und zwar im Verwaltungswege, alle solchen wirklich gefährlichen oder (!) öffentlicher Unterstützung bedürftigen, ganz verwahrlosten, liederlichen Müssiggänger, Taugenichtes und Verführer, die nicht einer Verbrechenstrafe verfallen wären. Aus dieser Anstalt sollten die Gebesserten auf Vorschlag des Vorstandes „auf Wohlverhalten hin“, d. h. donec se bene gesserint, entlassen werden. Erst dann gebe es für die Sträflinge keine Hoffnung als durch Besserung. So unzweifelhaft. Diess auch ist, so werden sich dennoch die Meisten noch lange gegen alle Dem ähnlichen Vorschläge wehren, weil diese zu hart verstanden gegen die Vorurtheile, die leider noch herrschend sind. Zugleich müssten nach dem Verf. die Arbeitshäuser für Korrektionelle, zwischen welchen und den Verbrechen ohne Unrecht doch eine Gränze nicht zu ziehen sei, aufgehoben werden (namentlich das St. Gallische zu St. Leonhard), zumal da sie meist nur neue Auflagen der alten „Unzuchthäuser“ und Verbrecherschulen seien, wie z. B. die 42^o/_o Rückfällige aus St. Leonhard bewiesen, die nur allein wieder ebendahn oder nach St. Jakob gebracht worden seien, die andern ungerchnet. Ebenso müsse in St. Gallen die einfache Gefangenschaft, die noch jetzt viel ärger sei als Zuchthaus (wegen arbeitlosen Zusammensperrens mit Strolchen, ohne Rath und Trost in ungewärmte, schlechte Gefängnisse) umgestaltet, von 6 auf höchstens einen Monat beschränkt, endlich aber auch vor Allem die Schädlichkeit der lebenslangen Ehrlosigkeit der Züchtlinge beseitigt werden (S. 343 f.), bei welcher die Aussicht auf Ehrenwiederherstellung nur ein elender Trost sei. Wie oft wird doch diese einfachste Forderung des Rechts und der Menschlichkeit noch laut und nachdrücklich geltend gemacht werden müssen, bis alle Gesetzgebungen unserer Zeit ihr entsprochen haben! — In St. Gallen fand der alte Volkswahn, dass jede Berührung mit peinlich Bestraften die Ehre befecke,

treuen Ausdruck und völlige Nahrung im 70. Satz des G. B. von 1819, der sie sogar ausschliesst „von jeder Zusammenkunft oder Gesellschaft ehrlicher Leute.“ Diese Ehrlosigkeit alten Stils, die ein liebloses Zurückstossen durch alle Welt habe mit sich bringen müssen, wie der Verf. mit Recht bemerkt, ist zwar, sammt Pranger und Schandsäule, durch das neue Gesetz über die Strafgealtungen von 1838 beseitigt und die bürgerliche Ehre lebt nun von selbst auf mit Ablauf der Strafzeit, mit Ausnahme des Rechts der Stimm- und Wahlfähigkeit sowie des Zeugnisses, das erst 10 Jahre später auflieben soll! (S. 34). Ebenso sind seitdem (Kap. 3.) öffentliche Zwangsarbeiten und Ausstüppungen abgeschafft und letztere durch die (nicht öffentliche) Strafe von 15—60 Stockschlägen (!) ersetzt (wie in Russland die Knute durch die Peitsche Ref.), die Landesverweisung ist auf Fremde beschränkt, die Geldstrafe auf den Betrag von 100 bis 3000 (!) Gulden, die Todesstrafe, die nur einfach sein darf, auf den Fall vollbrachten Mordes; die Freiheitsstrafe aber hat die grosse Ausdehnung von 3 Monaten bis zu einem Jahr erhalten und zwar, im Gegensatz zur früheren Uebung, mit steter Aufsicht und Arbeit in der Anstalt, Schlafen in Einzelzellen, Stillschweigen bei Tage, Einschränkung der Lebensbedürfnisse auf das Unentbehrliche; den entlassenen Kantonsangehörigen aber, die ein Vierteljahr bis zu 3 Jahren, gleich Bevogteten, unter einen Schutzaufseher gestellt werden, muss fortan jede Gemeinde die Niederlassung gestatten.

In früherer Zeit war zwar (nach Kap. 1.) im Gebiet des jetzigen Kantons Gefängnisstrafe schon vor dem 16. Jahrhundert üblich, ward aber meist durch Urfede abgekürzt und schwere Verbrecher schickte oder verkaufte der Fürstbist oft nach Venedig auf die Galeere, Was auch im Rheinthal noch 1689 geschehen sei. Dem Ref., der nur wusste, dass die Galeerenstrafe in Venedig selbst sehr häufig gewesen, weil man dort Ruderkasche in Menge brauchte und sie am Liebsten umsonst hatte, war diese Mittheilung merkwürdig. Der Verf. berichtet ferner in seiner geschichtlichen Einleitung, das erste Zuchthaus in St. Gallen habe Fürstbist Buda 1781 gestiftet, die Gesetze von 1807 und 1819, deren letzteres Aenderungen des ersten keineswegs im Sinne der Menschlichkeit anordnete, enthielten noch für den ersten Rückfall bedingte, für den dritten unbedingte Todesstrafe, die Freiheitsstrafe sei seltner und, zumal bei Fremden, durch Pranger, Brandmark und Prügel, auch wohl (bei Landstreichern) durch Lebensstrafe ersetzt, die gesetzliche Sonderung der Sträflinge nur hinsichtlich des Geschlechts und der rückfälligen Weiber durchgeführt worden. Einem „Zuchtmeister“ habe Alles obgelegen, Pflege, Aufsicht

(an der die Sträflinge selbst Theil hatten), Arbeit der Züchtlinge, daher es an Allem fehlte, Zusammenschlafen und alle Gräuelt der alten Unzuchtstube im Schwange waren, die Rückfälligen die Hälfte und darüber ausmachten etc. Dieses Alles änderte sich seit Bestehung der Strafanstalt St. Jakob; die für Gemeinschaft bei Tage, Vereinzelnung bei Nacht berechnet, für etwa 111,000 Gulden bei St. Gallen im Ganzen sehr zweckmässig erbaut und eingerichtet ward. Das 2. Kap. gibt die nähere Beschreibung, die durch eine Anzahl guter Baurisse veranschaulicht wird. Mit dem Mittelbau in panoptischem Zusammenhang stehen drei Flügel, die zwischen sind in Gärten verwandelte Spazierhöfe. Der vorliegende Bericht ihres Vorstandes über das dort Geleistete während der 10 Jahre vom Anfang 1840 an bis zu Ende 1849, wo die Zahl der Gefangenen 93 betrug, ergibt eine Gesamtzahl von 548 (darunter 93 Weibern), wovon 71 dort starben, also etwa 8% (!). Diese ausserordentliche Sterblichkeit hatte nach dem Verf. ihren Hauptgrund darin, dass in den ersten Jahren nicht gehörig gegen Feuchtigkeit gewirkt war und eine ganz misslungene Lüftung bestand, bei der selbst Pflanzen zu Grunde gingen und die seitdem durch eine höchst gelungene Dampfheizung und Lüfteranordnung ersetzt ist; dass ferner Viele eine lange Untersuchungshaft in schlechten Gefängnissen ohne Bewegung durchgemacht, zudem vorher ein wüthes Leben geführt hatten, endlich in ansteckenden Krankheiten, die überall eine schlimme Sache seien, „wo die Sträflinge nicht in geräumigen, gehörig ventilirten und heizbaren Zellen völlig abgesondert werden können.“ Fügen wir hierzu die übrigen Vornahmen der Einsamkeit, die der einsichtsvolle Vorstand einer, allem Anschein nach, musterhaften Strafanstalt auf Grundlage der Gemeinschaft zugestehet, und die begreiflich um so mehr ins Gewicht fallen, so kann es uns nur freuen, in der Hauptsache Das ganz bestätigt zu sehen, was wir darüber im 3. Stück des neuen Arch. d. Krim. R. v. 1850. Nr. 17. ausgeführt haben. Die Thatsache liegt vor, dass rückfällig im weitesten Sinn des Wortes fast nur Solche geworden sind, die unter zwei Jahren in St. Jakob zugebracht haben (nämlich 43 auf überhaupt — soweit bekannt — 55, also etwa $\frac{1}{7}$ der Gesamtzahl von 304 entlassenen Sträflingen); und daraus schliesst der Verf., dass das dazwischen herrschende System bei kurzzeitigen Haften keine guten Früchte bringe, ebenso auch nicht bei solchen Sträflingen, deren Scham- und Ehrgefühl nahezu erloschen ist, deren Charakter und Willenskraft abgeht und die dabei an ein mühsames, leidenschaftliches Leben sich gewöhnt haben. Bei ihnen könne nur Einzelhaft helfen; sie können somit nicht zum Insichgehen, da das Beisammensein mit Andern

sie viel zu sehr zerstreue. Dieses habe überhaupt das Schlimmste (S. 33f.), dass die Bösen sich unter Ihresgleichen fühlen, auch ohne Mittheilungen, daher ihr Trotz stummen Beifalls sich zu erfreuen habe, dass fernor ihre hitzligsten Leidenschaften (Missgunst, Schadenfreude, Unverträglichkeit etc.) stets neue Nahrung finden und sie einander stets verfolgen; selbst nach der Entlassung. Der Verf. lässt nun einen Bittlesenen eine an sich gemachte traurige Erfahrung darüber erzählen, die völlig genügt, alles Lob der Gemeinshaft, was er Domsalben (auffallend gezwungen und unbeweisend) in den Mund legt, ganz zu entkräften. Der Verf. bestätigt weiter, dass der Erfolg der Gemeinshaft durchaus abhängig sei von der allseitigen Tüchtigkeit der Angestellten (während die Einzelhaft schon durch sich selbst Bedeutendes leistet); dass es diesen und zumal dem Vorstand, wie wir am oben angef. Orte gezeigt haben, trotz alles unpraktischen Vorschreibens einer bestimmten Zahl von Besuchen, ganz unmöglich sei, persönlich mit jedem einzelnen Sträfling zu verkehren; sobald die Anstalt, wie fast alle, zu bevölkert sei, während St. Jakob nur zwischen 70 und 100 Sträflingen zu haben pflegt; dass nur die Zelle das Individualisiren möglich und für Zuspruch empfänglich mache, daher auch die Geistlichen in ihr weit mehr wirken könnten als durch den Gottesdienst. Man nehme hinzu, dass eben weil nur hier das Individualisiren, die Grundbedingung jeder vernünftigen Erziehung, denkbar ist, die unnatürliche ausnahmslos äusserlich gleiche Behandlung wegfallen kann und muss, die mit Grund Hr. Mooser, selbst auf Kosten des Gefühls des Vorstands, bei der Gemeinshaft für nöthig hält, nur um jeden Schein der Parteilichkeit zu meiden; dass Das, wodurch das unerlässliche Gebot des Stillschweigens, nach dem Verf., dem Meisten als Wohlthat erscheine (S. 228), durch die Zelle, aber ohne die Naturwidrigkeit einer tantalisch quälenden Versuchung, von selbst geleistet werde, ohne die grösste Schwierigkeit der Beaufsichtigung, ohne zahllose Ordnungstrafen, ohne Gefahr der Verschwörung, des spätern Wiedererkennens etc. Hingegen kommen die einzelnen Vortheile sicher gar nicht in Betracht, die das Zusammensein allerdings haben kann, zumal durch Anregung des Wohlwollens, das Absehen mancher Handgriffe (S. 139) bei der Arbeit, überhaupt durch das Beispiel von Ihresgleichen im Guten (was keinesfalls dem Beispiel im Bösen die Wage hält! Ref.), das leichtere Erkennen des Charakters u. A. m., was der Verf. anführt. Er sagt, dass das übrige nicht unbedingte Verbot des Redens nicht durchzusetzen sei, verderbliche Verständigungen aber in St. Jakob ebenso selten (?) als in der Untersuchungshaft häufig seien, Verschwörungen bisher unerhört, wozu wohl

auch die Doppelstellung der Aufseher mitgewirkt habe, die zugleich die (Gewerb-) Lehrer und von der Mehrzahl als ihre Wohlthäter angesehen seien. Wie wichtig ihrerseits Pflichttreue, Takt und Festigkeit sei und dass darum, wie er fodert, „ihre Wahl bedingt, ihre Entlassung unbedingt in die Hand des Vorstands gelegt werden sollte“, wird Niemand bezweifeln; denn gehörige Aufsicht und Behandlung der Sträflinge ist offenbar für die Gefängnisszucht am Wichtigsten (S. 204), mehr noch als zweckmässiger (panoptischer) Bau des Hauses und strenger Gesetzvollzug. Die häufigsten Verstösse wären Unordnung und Unreinlichkeit und flossen meist aus übler Gewohnheit und Unachtsamkeit. Als Rechte der Sträflinge, die sie eiferstchtig wahrten und zu mehrern suchten, nennt M. gehörige Kleidung, Nahrung, Gesundheitspflege, also auch nicht übermässige Arbeit, das Recht nicht strenger als die andern, überhaupt in jeder Hinsicht als Menschen behandelt, nicht in verschlechternde Umgebung gebracht zu werden (— ergo!), endlich über ihre Vorgesetzten Beschwerde führen zu können.

Ordnungstrafen, die nach dem Verf. sehr ungleich, ja entgegengesetzt bei verschiedener Gemüthsart wirken, darf nach der Straf-anstaltsordnung (S. 59 ff.) nur der Vorsteher verhängen und er hat darüber Buch zu führen. Diese sind: Ermahnungen, Schmälerung der Kost, ganz oder theilweise Verlust des Uebersverdienstes (zumal bei Trägheit, Arbeitweigerung und boshaftem Schädigen von Werkzeug und Stoffen), Einsamkeit bis zu 14 Tagen mit oder ohne mageré Kost, Dunkelzelle bei Wasser und Brod, bis zu 8 Tagen (!), zumal im Fall von Gewalt und Beleidigungen, wiederholten Lügen, Diebstählen und Fluchtversuchen. Bei letzteren und Drohungen sind auch Fesseln, jedoch nur mit Bericht, statthalt. Ebenso ist für das maximum der Dunkelzelle und für die endlich „nach Umständen“ zu verhängenden, beziehungsweise (höchstens) 12 oder 18 Stock- oder Ruthenhiebe, Zustimmung des Aufsichtraths erfordert, und hier noch ausserdem vorherige Androhung. Wir können es nur bedauern, dass auch der sonst feinfühlige Verf. sich verleiten liess, für dieses verführerische Auskunftsmittel zu stimmen, weil „im Ganzen Vereinsamlung, Hunger und dunkle Zelle nur langsam, nicht schnell und kräftig, also nicht zureichend, und bei voller Anwendung nachtheilig für die Gesundheit wirkten (S. 249), überdiess die Deutschen leichter als Franzosen und Italiener demüthigende (!) Strafen ertragen“ (!), — vermuthlich ohne immer bis zur Mordlust erbittert zu werden. Was die Prügeleien, auch bei Deutschen, wirken, davon liesse sich manches Unerbauliche erzählen; Gutes wirken sie nie; da die Verbrecher sich

schimpflich misshandelt fühlen. Dafür spricht auch die Mittheilung des Verf., dass die meisten der verabreichten Prügel — wovon also der gute Erfolg jedenfalls die ersten Male ausblieb — „zwei heimatlose Buben“ bekommen haben; nicht minder der Umstand, dass er selbst sich einmal verführen liess, mit Prügeln wenn auch nur zu drohen, um ein Geständnis zu erpressen, wozu doch schwerlich ein Richter, geschweige ein Vorsteher einer Strafanstalt heute mehr irgendwo ein Recht hat.

Aus der in 160 Sätzen bestehenden Strafanstaltordnung, die im Ganzen sehr verständig abgefasst ist, scheint uns ausserdem noch Folgendes bemerkenswerth: Nicht bloss das Strafurtheil, sondern auch der Schlussbericht des Verhörrichters wird dem Vorsteher der Anstalt mitgetheilt; alle Sträflinge haben die ersten 4 bis 20, Rückfällige bis 40 Tage in der Zelle zuzubringen (die der Verf. als Zuchtmittel auch bei sonst herrschender Gemeinschaft für anwendbar hält bis zu 6 Monaten). Alle werden in 4 Klassen geschieden, deren erste — unbegreiflicher Weise! — neben denen, die sich schlecht betragen haben, bisweilen Solchen die auf Lebenszeit verurtheilt sind, alle neu Eintretenden auf 3 Monate und alle (Gewerb-) Lehrlinge auf ein Jahr enthalten und gar keinen Antheil am Arbeitverdienst abwerfen soll, dagegen der 2., 3. und 4. Klasse je 3-, 2- oder 1 monatlich ein Verwandtenbesuch oder Brief erlaubt und je der 6., 5. oder 4. Theil des Arbeitverdienstes als durchaus (von Ansprüchen) freies, jedoch in Sterbfällen dem Staat zufallendes (!) Sondergut gutgeschrieben wird; wovon die 3. und 4. Klasse sogleich einen Theil gut verwenden darf. Wo das Unterscheidende und der Vorzug dieser Klasseneintheilung gegen die gewöhnliche liegen soll, die der Verf. ganz verwirft, ist uns unklar geblieben, da es nirgends scharf angegeben ist. Wir begreifen nicht, wie man nach 2 ganz verschiedenen Gesichtspunkten, „nach Fleiss und Betragen“ und doch auch wieder „nach den Berufarten“ (S. 140) eine verständige Eintheilung zu Stande bringen will. Die Kleider der Sträflinge werden über Nacht ausser der Zelle aufgehängt. Diese gehen, die Hände auf dem Rücken (!), spazieren; sie wünschen dem Aufseher gute Nacht, gehen nach 8 Uhr zu Bett ohne Licht, was gar nicht in die Zellen darf. Wie Diess möglich gemacht wird, z. B. im Winter beim Aufstehen um 6 und Anziehen, ist nicht gesagt. Von vorgeschriebenem Beten der Sträflinge ist mit Recht keine Rede, wohl aber von einem durch die Aufseher zu sprechenden Gebet. Die Ess- und Erholungszeit beträgt von Anfang März bis Ende Septembers $3\frac{1}{2}$, sonst 2 Stunden (ein auffallend grosser Unterschied, der indess Manches für sich haben mag). Diese Zeit kann im Hof, im Arbeitsal oder in der

Zelle zugedrückt werden. Keiner darf zur Aushilfe verwandt werden, z. B. in der Küche. Jeder erhält 2mal die Woche je $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch. Der schaffe Arrest bringt „magere“ oder Hunger-Kost mit sich, nämlich nur $\frac{1}{4}$ Pf. Brod (sonst wird 1 und Weibern $\frac{3}{4}$ Pf. täglich zu Theil) und je den andern Tag 3 Schoppen Suppe (sonst jeden Tag 3 Schoppen, Morgens, Mittags und Abends). Gesang beim Gottesdienst muss unterbleiben (warum?). Zum Unterricht im Lesen etc., zunächst für die weniger als 34 Jahre alten Sträflinge, wird besonders auf die Geistlichen gerechnet und bei den Weibern auf eine Aufseherin oder ein anderes von Christenliebe erfülltes Frauenzimmer, — was Alles uns eine sehr unzeitige Sparsamkeit zu sein scheint. Jedem zu Entlassenden wird vorher das (schon oft ungerichte Ref.) Rückfallgesetz vorgelesen und ein Schutzaufseher bestellt, der auch seinen Ueberverdienst zu verwalten hat. Die Anstellungszeit bei der Anstalt ist, Wohlverhalten vorausgesetzt, ein Jahr, beim Vorsteher 4 Jahre. Dieser schliesst die Verträge über Lieferung von Lebensmitteln etc., darf aber nicht denselben Bäcker und Metzger haben wie die Anstalt und weder Gefangene noch Bedienstete derselben für sich brauchen. Er hat nur allein an Hauptbüchern 12 zu führen! Der Werkmeister (von dem nicht klar ist, welcherlei Geschäft er eigentlich verstehen muss) darf sich, bei Dienstentlassung, nirgends selbst, zu eigenem Gewinn, beim Geschäftsbetrieb der Anstalt betheiligen. Die Aufseher sollen sich vor aller Vertraulichkeit mit den Sträflingen hüten und sie mit „Hör“ anreden, nicht mit dem bekannten „trübseligen Da.“ Männliche (weibliche) Aufseher dürfen nie allein die Quartiere der weiblichen (männlichen) Sträflinge betreten und Keiner darf weder strafen noch schimpfen.

Ein eigentliche Gefängnisgesellschaft, die sich kräftiges Mitwirken für die Besserung der Sträflinge während der Haft zum Ziel setzte, besteht freilich nicht und kann begreiflich, wenigstens mit Erfolg, nirgends bestehen wo die Sträflinge in Gemeinschaft sind; wohl aber besteht ein Schutzaufseherverein zur Fürsorge für das Fortkommen und die sittliche Förderung der Entlassenen, deren Jedem der Ausschuss jedes Vereins einen Schutzaufseher bestellt. Die Geldmittel bestehen, ausser dem Sonderngut der Entlassenen, aus mässigen Beiträgen Einzelner, der Mitglieder, der Gemeinden, endlich des Staats. Dass man die Entlassenen nicht mehr, wie Aussätzige, sichte, sei schon eine gute Wirkung des Vereins. Die Hälfte von 275 überhaupt entlassenen Kantonsbürgern führe sich ganz klaglos an; und 102 davon könnten als ganz gerettet gelten (S. 313 f.).

Der Vorl. enthält noch eine grosse Zahl Tafeln und Rechnungen über das Wirtschaftliche und die Verwaltung der Anstalt mit, wodurch der

Ueberblick sehr gewöhnt, ebenso alle die Verwaltung und Beamten der Anstalt, sowie deren Aufsichtsrath („Direktionskommission“) betreffende Kantonalbeschlüsse, wovon hier nur bemerkt sei, dass die 5 Glieder des Aufsichtsraths, den der kleine Rath ernennt, je über das Sittliche, mit Einschluss der Strafen und des Schutzaufsichtswesens, über die Hausordnung (woraus wir oben Einiges mitgetheilt haben), die Arbeit, die Verpflegung und das Rechenwesen zu berichten haben. Viele treffenden und sinnigen Bemerkungen im ganzen Buch geben sprechendes Zeugnis von der Tüchtigkeit, mit der der Verf. seine Aufgabe als Vorstand denkend und handelnd erfasst hat, besonders auch das letzte und vorletzte (über die sittlich-religiösen Zustände redende) Kap. Wir heben daraus und aus dem 5. und 6. Kap. über die Gesundheit und Beschäftigung noch Einiges aus. Blosses Bibellesen und Beten, sagt der Verf. sehr wahr, bilde nur Heuchler; eine Sammlung, auch von belehrenden Büchern, sei nöthig. Die Aufgabe sei überhaupt, die bösen Gewohnheiten und Leidenschaften abzugewöhnen, blosses Einsehen des Fehlers, vorübergehende Reue und gute Vorsätze, kurzer Schlummer der sündhaften Neigung durch Abschneiden der Gelegenheit, genüge nicht. Am Schwersten sei (Was auch Obermaier bemerkt hat) den Charakterlosen und Gleichgültigen beizukommen. Eine Hauptschwierigkeit liege überhaupt darin, dass die Mehrzahl der sittlich Kranken selbst Sitz und Wesen der Krankheit nicht erkennt und sie dem Seelenarzt möglichst verborgen hält. Zuerst sei das äusserer Leben derselben umzugestalten, Gehorsam (Gesetzachtung), anfangs mittels Furcht vor Strafe, sodann Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitssamkeit ihnen anzugewöhnen, auch um der Gesundheit willen. Mit der Arbeitlust, die durch die Aussicht auf steigenden Uebersold und auf das künftige Fortkommen, nicht minder durch die möglichst freie Wahl der Arbeit, ja selbst durch ein freundlich anerkennendes Wort, wie der Verf. an mehreren Beispielen zeigt, nicht selten merkwürdig angeregt werde, erwache oft erst Gesetzachtung und Einkehr bei sich selbst. So könne die Arbeit ein Hauptbestandtheil der Straferziehung werden und eine Wohlthat für den Sträfling, aber freilich nur wenn sie ihn nicht zur lebenden Maschine mache, nicht einseitig und allmählich stumpfsinnig, ihn nicht mit Hass und Widerwillen erfülle oder seine Flüchtigkeit nähre, wie dies Alles in Fabriken mehr oder minder der Fall sei; sie müsse vielmehr seine Selbstthätigkeit wecken und nähren, ihn Erreichte machen können: ihn berufstüchtig und erwerbfähig machen. Ref. freut sich sehr, hierin der vollsten Bestätigung der Sätze zu begegnen, die er über die Gefängnisarbeiten in dem oben erwähnten Aufsatz ausgeführt hat. Noch führt der Verf. an, dass zuerst die Arbeit nur aus einer gewissen Leere und

Langweile gesucht zu werden pflege, dass bei auffallend Vielen auch das Anschaffen eigener Werkzeuge Arbeitlust etc. geweckt habe. Er zeigt sehr gut (S. 119 ff.), wie verkehrt es sei, bestimmte Arbeitsaufgaben zu geben, weil es unmöglich sei, diese nach den Kräften richtig abzumessen, überdiess der Gunst und Parteilichkeit dabei steter Vorschub geschehe. Als Arbeitübertverdienst kam in 10 Jahren allen Sträflingen zu Gut der Betrag von 6088 Gulden, Einzelnen bis zu 133 G. Besonders Handwerke von 10 Hauptarten werden in St. Jakob unter Leitung gewerbverständiger Aufseher betrieben, — Was bei einer volkreicheren Anstalt zu wenig wäre. Für Sträflinge von höherer Bildung erwies sich besonders passend die Buchbinderei. Mit allem Recht erklärt sich der Verf. ganz gegen das so häufige Wollespinnen und Waschen der Männer, als ganz unpassend, sowie überhaupt gegen alle zu anstrengenden oder das Athmen beschwerenden Arbeiten (wohin aber doch wohl auch das Rosshaarputzen zu zählen wäre, das wohl kaum weniger als das Wollespinnen die Schwindsucht, diese Pest aller Zuchthäuser, befördert! Ref.). Nie musste ein Sträfling wegen Arbeitsmangels feiern während 10 Jahren! Eine Hauptursache des Wahnsinns (der in St. Jakob unter 548 nur 2mal entschieden auftrat), zumal fixer Ideen, scheint dem Verf. zu liegen in dem Mangel einer vernünftigen Geistesthätigkeit durch solche Arbeit, wobei Etwas zu denken ist, wie er (S. 115) sehr gut zeigt; in Schweigzwang oder Vereinzelung sieht er nur Nebenursachen. Ebenso gegründet ist ohne Frage seine entschiedene Missbilligung des Verpachtens sei es der Arbeit der Sträflinge an Unternehmer, wobei zudem der Vorsteher leicht zur Null werde, sei es der Verköstigung, oder gar das Halten einer Wirthschaft auf eigene Rechnung durch den Vorsteher, wie es auch in der Schweiz noch hier und da vorkomme, — bei welch' letzterem Unfug gar nicht mehr die Rede sein könne von einer Straf- und Besserungsanstalt, vollends wenn dazu der weitere Unfug komme, dass nicht Taback und, ausser als Arznei, alle geistigen Getränke verbannt seien, dass überhaupt die Allmacht des Geldes noch ebenso wie ausser der Anstalt Unterschiede der Lage herbeiführen dürfe. Sehr zu beachten scheint uns noch die Bemerkung (S. 95 f.): dass genügende und genug wechselnde Kost für die Sträflinge unerlässlich sei, um nicht den herrschenden Gefängniskrankheiten zu verfallen; weil ihnen die günstigen Bedingungen fehlten, unter denen der Freie auch eintönigere und geringere Nahrung ertragen könne; daher man auch in St. Jakob von dem einjährigen Versuch, nur einmal die Woche Fleischnahrung zu geben, wieder habe abgehen müssen. Zum Schluss erwähnen wir noch, dass der Verf. dem Benennen der Sträflinge nach der Nro. auch eine gute psychologische Wirkung beimisst (welche?), und dass der Gesamtverdienst der Anstalt 70081 Gulden betrug d. h. 5697 Gulden weniger als die Verpflegkosten, wozu noch die Verwaltungskosten mit etwa 50444 und das Sondergut aus dem Ueberserendienst mit 6087 G. kommt, so dass die Gesamtkosten 141,310 G. während 10 Jahren ausmachten, der erforderliche Staatszuschuss mithin 62,229 Gulden.

K. Röder.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR

Kriegs- und Staatsschriften des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden über den spanischen Erbfolgekrieg. Aus den Archiven von Karlsruhe, Wien und Paris. Mit einer geschichtlichen Einleitung und Facsimile, herausgegeben von Freiherrn Philipp Röder von Diersburg, grossh. badischem Oberst etc. 2 Bde. in 8. Karlsruhe 1850.

Es ist ein höchst erfreulicher Beweis des unzerstörlichen Geistes erster wissenschaftlicher Forschung in Deutschland, wenn in einer so stürmischen Zeit, wie die jüngst vergangenen Jahre, ein Werk von solcher Gediegenheit, wie das vorliegende, zur Vollendung geführt werden konnte. Der hochgeschätzte Herr Verfasser, ein verdienstvoller Militär, der seine ausgezeichnete Befähigung zu kriegsgeschichtlichen Arbeiten schon vor einem Jahrzehent durch seine Beschreibung der Türkenfeldzüge des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden bewiesen hat, liefert uns in dem vorliegenden, von eifriger und gewissenhaften Studien zeugenden Werke die Geschichte des zweiten Abschnittes in dem vielbewegten und thatenreichen Leben dieses vaterländischen Helden, eines der grössten Heerführer, die Deutschland je besessen, und auf den das Vaterland noch in den spätesten Zeiten als auf einen seiner würdigsten Söhne mit dem gerechtesten Stolz zurückblicken wird. Dieses Werk, in welchem wir mit grösster Befriedigung eine vortreffliche Ausfüllung einer wesentlichen Lücke in unseren Geschichtswerken über das verlossene Jahrhundert erblicken, verdankt zunächst seine Entstehung einer Anregung, welche dem Hr. Verfasser nach Herausgabe der Türkenfeldzüge des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden von Seile Sr. königlichen Hoheit des Grossherzogs Leopold von Baden, des erhabenen Beschützers und Beförderers der vaterländischen Wissenschaft, geworden ist, und freudig wird die Wissenschaft dem Herrn Verfasser das Zeugnis geben, dass seine Leistung das ihm bewiesene höchste Vertrauen in vollem Masse gerechtfertigt hat. Insbesondere aber muss sich die deutsche Geschichtsforschung Sr. königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Baden, und den Prinzen des königlichen Hauses zu grossem Danke für die werththätige Unterstützung verpflichtet bekennen, wodurch eben so, wie früher die Herausgabe der Geschichte der Türkenfeldzüge, so auch das Erscheinen

dieses Urkundenwerkes möglich gemacht worden ist. Sowie diesem Werke eine allgemeine deutsche, ja eine europäische Bedeutung zukommt, da es Ereignisse beleuchtet, welche Jahre hindurch alle Grosstaaten des westlichen Europa in die angestrengtesten politischen und kriegerischen Kämpfe verwickelten, so hat es eine ganz besondere Bedeutung für Baden und sein erhabenes Regentenhaus, indem es einen der ausgezeichnetsten Sprossen dieser erlauchten Familie, einen der bedeutendsten Männer seiner Zeit überhaupt, in dem wahren Lichte seines Verdienstes und in dem vollen Glanze seines Feldherrn-Talentes, so wie auch seiner ächt vaterländischen Gesinnung abspiegelt, und das an sich schon in der Geschichte hell strahlende Bild dieses grossen deutschen Heerführers von den Schatten befreit, welche theils Neid und Missgunst des Auslandes, theils der Unverstand und die Leichtfertigkeit inländischer Geschichtschreiber über einzelne Züge desselben zu werfen sich nicht entblödet hatten. Das vorliegende Werk ist um so mehr zeitgemäss erschienen, als auch an anderen Orten sich die schriftstellerische Thätigkeit in der neueren Zeit der Forschung über den spanischen Erbfolgekrieg zugewandt hatte, und insbesondere der britische General Murray die zu Blenheim aufgefundenen Correspondenz des Herzog von Marlborough von 1702—1712, und der k. k. österreichische Obristlieutenant Heller die militärische Correspondenz des Prinzen Eugen von Savoyen aus dem Kriegsarchive zu Wien herausgegeben haben, und letzterer insbesondere nachgewiesen hatte, dass die Sartorius'sche Sammlung der hinterlassenen Schriften des Prinzen Eugen von Savoyen nicht sei. Musste schon die Thatsache, dass nunmehr feststand, dass den Geschichtschreibern des dreizehnjährigen spanischen Erbfolgekrieges bis jetzt wesentliche und unentbehrliche Quellen gefehlt hatten, dem Herrn Verfasser zur Pflicht machen, die von ihm seit Jahren mit unangesehener Beharrlichkeit und Opfern jeder Art gesammelte Correspondenz des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden gleichfalls zu veröffentlichen, so fand sich derselbe hierzu noch mehr durch die fast durchgängig wahrheitswidrige unwürdige Behandlung und Auffassung des Markgrafen in den meisten gleichzeitigen Schriften veranlasst. Wir wollen hier mittheilen, wie sich der Herr Herausgeber hierüber selbst in dem Vorworte ausspricht, da dies am besten erkennen lässt, was der Geschichtsforscher von der vorliegenden reichen Urkundensammlung zu erwarten hat, und was durch dieselbe wirklich geleistet worden ist. „In keiner Periode des thaten- und thatenreichen Lebens des Markgrafen liegen oftgekündigte Thatsachen, sprechendere Anerkennungsdocumente seiner unsterblichen Verdienste um das Erbkaisertum und deutsche Vaterland vor, und in keiner Periode zeigen

sich die Geschichtschreiber selbst bis auf die neueste Zeit verbissener, sie zu bestreiten, zu verdunkeln, und dem nicht deutschen Helden den wohlverdienten Platz neben Eugen und Marlborough zu entreissen. So wird er in des Engländers Coxe Leben und Denkwürdigkeiten des Herzogs von Marlborough als ein abgelebter, gräßlicher, ränkesüchtiger Neider, als das hemmende Prinzip aller grossen Conceptionen der beiden Collegen dargestellt, und mit gewohntem Eifer, wenn es sich um die Uqterdrückung vaterländischer Verdienste handelt, sind ihm viele deutsche Autoren, und namentlich Kausler im Leben des Prinzen Eugen von Savoyen blindlings gefolgt. Der Herausgeber der Denkwürdigkeiten des Marschalls Catinat geht weiter: er glaubt sich auf der Spur einer verrätherischen Correspondenz des Markgrafen mit dem französischen Heerführer, und bringt zu seiner Entdeckung das Facsimile eines dem Markgrafen fälschlich unterstellten Schreibens bei. Endlich finden sich in Heller's oben erwähnter militärischer Correspondenz Eugens zwei Briefe des Prinzen mit verdächtigenden Zweifeln gegen die Treue des Markgrafen, die leider schon wieder in Mailath's Geschichte des österreichischen Kaiserstaates (4. Band der Gesch. der Europäischen Staaten von Heeren u. Uckerl) ihren Weg gefunden haben, und von hier weitere Verbreitung drohen.“ Es darf als das sichere, urkundlich documentirte Resultat der Forschungen des Herrn Verfassers des vorliegenden Urkundenwerkes erklärt werden, dass das Facsimile in den Denkwürdigkeiten von Catinat der Abdruck eines Briefes des Herzogs Ludwig von Burgund, und nicht des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden ist, und dass Prinz Eugen, als er dem Kaiser Leopold die geheime Ueberwachung des Markgrafen antrug, selbst dem Kaiser als die Beute einer jämmerlichen Mytification der auf den Sturz des Markgrafen hinarbeitenden Feinde desselben am kaiserlichen Hofe dasteht. Das vorliegende Werk enthält 357 Urkunden, welche der Herr Herausgeber aus seiner mehr 1200 Documente enthaltenden Sammlung ausgewählt hat. Dem Abdruck der Urkunden ist eine geschichtliche Einleitung verangestellt (S. 1—100), in welcher der Hr. Verfasser eine Uebersicht der Ereignisse und namentlich der kriegerischen Thätigkeit des Markgrafen von J. 1700—1707 (seinem Todesjahre) gibt. Die klare und concise Darstellung in dieser geschichtlichen Einleitung, die gleichsam die Anweisung zur zweckmässigen Durchlesung der Urkunden, und dem Faden an die Hand gibt, an welchem dieselben an einander gerückt sind, verdient alles Lob, und ist um so mehr anerkennungswürdig, als der Herr Verf. bei der Reichhaltigkeit des Stoffes sich so leicht der beständigen Verlockung zur Weitachweifigkeit glücklich widerstanden hat. Wir

erhalten in derselben in scharf und glücklich gezogenen Umrissen ein frisches und doch wohlgedachtes Bild der damaligen Vorgänge, namentlich tritt der Ideengang des Markgrafen, das Eigenthümliche seiner Stellung und die Schwierigkeit derselben, auf deren richtige Auffassung und Schilderung es hier zunächst ankam, sehr deutlich und wohlgeordnet hervor. Wir müssen daher diese Darstellung jedem dringend nachsehen empfehlen, dem es darum zu thun ist, sein Urtheil über die damaligen Zeitereignisse, und namentlich über die Persönlichkeit des Markgrafen und seine Stellung zu den anderen beiden grossen Heerführern, dem Herzog von Marlborough und dem Prinzen Eugen von Savoyen zu berichtigen. Wenn man hier aus den Urkunden die unwiderleglichen Beweise sieht, wie der Markgraf von dem Kaiser gleichsam allein, ohne Truppen, ohne Geld, ohne Kriegsmaterial, an den Oberrhein gestellt worden war, mit der Aufgabe, die grosse Strecke von Basel bis nach Landau ohne alle anderen Hilfsquellen, als sein Genie, zu decken, wenn man da sieht, was der Markgraf mit der grössten und aufregendsten Anstrengung seines Geistes und Körpers acht Jahre hindurch gegen die unendlich überlegenen französischen Armeen geleistet hat, dann tritt erst die ganze Heldengrösse dieses Mannes in das rechte Licht, und kann nicht verfehlen, die gerechte Bewunderung der Nachwelt zu fesseln. *Realität* erklärt es sich, dass ein solcher Mann, wenn er von Allem entbunden, auf der Vorhut von Deutschlands Marken stehend, und die dem gesammten Deutschland drohenden Gefahren klar erkennend, bei dem kaiserlichen Hofe auf die Beschaffung der nöthigen Mittel an Truppen, Geld und Kriegsmaterial drang, um die Operationen am Oberrhein mit Kraft und Aussicht auf Erfolg vornehmen zu können, den Höflingen sehr unbequem erscheinen musste. Eben so erklärt es sich, dass der Kaiser, wenn man ihm vorlog, dass der Markgraf über mehr als 40,000 Mann verfüge, während er alles in allem oft kaum 13,000 Mann, und unter diesen kaum die Hälfte kampffähig hatte, wenigstens für Augenblicke, bis diese falschen Berichte durch die Thatsachen Lügen gestraft worden waren, darüber zweifelhaft und bedenklich sein mochte, warum der Markgraf nicht zur Offensive am Oberrhein übergehe. Was sich aber am leichtesten begreift, ist die Bitterkeit und der Aergir, welcher sich des Markgrafen bemästern musste, wenn er sah, dass man in Wien seinen Berichten über die geringe Zahl und mangelhafte Ausrüstung seiner Truppen keinen Glauben schenkte, und ihm in Augenblicken, wo er selbst kaum eine Hand voll Leute zu seiner Verfügung hatte, noch die Zumuthung machte, ganze Regimenter als ihm überflüssig zur Unterstützung

des Prinzen Eugen nach Italien, oder des Herzogs von Marlborough an den Niederrhein zu senden. Unter solchen Umständen verdient das Feldherrntalent des Markgrafen, der keinen Augenblick versäumte, wo irgend ein Vortheil über den Feind zu erreichen war, der mit ungemeiner Entschlossenheit immer die reiflichste Ueberlegung verhand, und bei der größten Ueberlegenheit des Feindes noch rettete und deckte, was nur irgend möglich war, eine Anerkennung und einen Ruhm, der ihn jedenfalls ebenbürtig neben seine beiden berühmten Mitfohdherrs, den Herzog von Marlborough und den Prinzen Eugen von Savoyen stellt. Von hohem Interesse ist es, aus den vorliegenden Urkunden die vielfachen, ununterbrochenen Beweise der höchsten Achtung und namentlich der hohen Anerkennung seiner Kriegserfahrenheit von Seiten des Prinzen Eugen und des Herzogs von Marlborough zu entnehmen. Eben so interessant ist es auch, die Kriegspläne des Markgrafen zu durchgehen. Hierbei zeigt es sich namentlich, wie wohlberechnet diese Pläne waren, besonders der Feldzugsplan für das Jahr 1705, wonach gleichzeitig die Offensiv am Oberrhein und an der Mosel ergriffen werden sollte. Als die von dem Markgrafen richtig vorhergesehene Folge der Nichtbefolgung dieses Planes, wobei man es auch ebenfalls wieder für unnöthig hielt, ihm Truppen, Geld und Kriegsmaterial an dem Oberrhein zukommen zu lassen, zeigte sich bald die Erfolglosigkeit der Unternehmungen des Herzogs von Marlborough an der Mosel — einerseits eine grosse Genugthuung für die militärische Tüchtigkeit des Markgrafen — anderseits für das Reich ein sehr trauriges Ereigniss. Dass die persönlichen Feinde des Markgrafen nicht unterliessen, diese Erfolglosigkeit der Unternehmung des Herzogs von Marlborough einer eigensinnigen Unthätigkeit des Markgrafen zuzuschreiben; ja dass der Herzog von Marlborough selbst in dem Umstande, dass er vom Oberrhein aus nicht unterstützt worden war, die Rechtfertigung für sein gescheitertes Unternehmen suchte, kann nicht befremden: dass aber zwischen dem Markgrafen und dem Herzog darum kein gespanntes oder eifersüchtelndes Verhältniss bestand, zeigt sich am deutlichsten daraus, dass der Markgraf, als er von den am Hofe zu Wien gegen ihn ausgestreuten Verläumdungen Kunde erhielt, sich darüber Beklagend an den Herzog von Marlborough selbst wandte, und von diesem, dem der klägliche Zustand, in welchem man die kleine Armee des Markgrafen von Seiten des Kaisers gelassen hatte, wohl bekannt war, auch die freundlichsten und ehrenvollsten Erklärungen erhielt. Fortwährend hatte der Markgraf unterdessen bei dem kaiserlichen Hofe die dringendsten Vorstellungen gemacht, um von der Wichtigkeit des Oberrheines zu

überzeugen, und demgemäss den Kaiser dort zu einer grosstartigen Kraftentwicklung zu veranlassen. Seine Stimme fand bei den damaligen finanziellen und militärischen Verlegenheiten des Kaisers kein Gehör — und leider hat selbst unser Jahrhundert die Wichtigkeit eines festen militärischen Vertheidigungszustandes des Oberrheins und der Pässe des Schwarzwaldes noch nicht gehörig würdigen gelernt! Umsonst flichte der treue Wächter an der deutschen Gränze — ein wahrer Markgraf — in Wien auch selbst nur um Verhaltungsbeehle, da er mit seinen wenigen vernachlässigten Truppen keine eigene Verantwortlichkeit weiter für ein System der Offensive noch der Defensiv übernehmeu könne: als ein echter Soldat seines Kaisers erklärte er sich jederzeit bereit, sich mit der gloria obsequii zu begütigen. Aber auch nicht einmal Verhaltungsbeehle konnte er erlangen, sondern wurde stets auf sein eigenes Guthalten verwiesen, dagegen aber ihm nicht undeulich zu verstehen gegeben, dass man von ihm mit Ungeduld grosse Kriegethaten und Erfolge erwarte. Solchergestalt geistig gleichsam auf die Folter gespannt, körperlich an einer unheilbaren Wunde leidend, musste sich einer der ersten Helden, die Deutschland je gehabt, aufreiben, mit dem Schmerze im sterbenden Herzen, dass Deutschlands Kaiser und Fürsten ihm die wenigen Mittel vorzöhielten, mit welchen sein grosser Geist ausgereicht haben würde, seine Sache siegrich zu behaupten und rasch den unheilvollen Krieg zu enden. Der Markgraf wusste, wie oft und hart er bei dem Kaiser verläumdete wurde, war aber zu stolz, im Geföhle seines Werthes und seiner Treue, sich anders als gelegentlich in seinen Briefen an den Kaiser zu rechtfertigen. Die Stellen seiner Schreiben, welche sich hierauf beziehen, lassen bei allem dem gerechten Unwillen, der sich darin ausspricht, doch eine grosse Gutmüthigkeit in dem Grunde seiner edlen Seele nicht verkennen, die sich mitunter sogar in naiver Weise ausspricht. „Mir gehet es“, schreibt der Markgraf Urk. 264 — „positive auf solche Weis, indem nichts mehr auf der Welt geschieht, das ich nicht gethan haben muss, und bin ich dies zu meinem Leidwesen dieses eine Zeit hero so gewöhnet, dass ich fast erschrecke, wenn mir üble Zeitungen aus Spanien und Portugal kommen, weil ich besorge, es werde mir auch die Schuld dessen in der Welt aufgebürdet werden.“ — An einem anderen Orte schreibt der Markgraf an den Kaiser (Urkunde 342): „Ja ich kann nicht läugnen, dass es mir schmerzlich fället, alle Jahr accusirt zu werden als wann ich etwas unterlassen thäte, was zu E. K. M. und des publici Diensten gereichen könnte, und von einer kleinen und von allem destituirten Armee oben das präidentirt werden sollte,

was Armeen von 60 und 70,000 Mann vielleicht zu prästiren Mühe finden würden.“ Am schmerzlichsten scheint es den Markgrafen berührt zu haben, dass die öffentliche Meinung über seine „Ehr- und Reputation“ irre geleitet werden sollte, wo er sich doch seiner grossen Anstrengungen, seines rastlosen Eifers und seiner verhältnissmässig zu seiner schwachen Armee beispiellosen und fast ungläublichen Erfolge bewusst war, oder wie er sich ausdrückte, er noch keine Ursache gefunden hatte, sich über die Hilfe Gottes und einer Discontinuation des Glückes „zu beklagen“ (Urk. 273). Wenn der Markgraf in diesem Schreiben die Hoffnung ausspricht, dass durch seine Erklärung werde verhindert werden, dass ihm „künftig nicht der Prozess in der Welt blindlings hie gemacht werde“, so ist diese gerechte Erwartung durch die dankenswerthe Bemühung des Herausgebers der vorliegenden Urkundensammlung sicher in Erfüllung gekommen. Die Geschichtschreibung hat durch die Feder des Herrn Verfassers der geschichtlichen Einleitung ihren schönsten Beruf geübt, die Ehre eines grossen deutschen Mannes von der Verunglimpfung des Neides und der Partheilichkeit der Zeitgenossen und der Beschmutzung durch die leichtfertige Nachsprecherlei nachfolgender Geschichtsamacher und Geschichtverfälscher zu reinigen, und dem fleckenlosen Bilde die wohlverdiente Strahlenkrone des Ruhmes wieder aufzusetzen. Selbst die Gegner und Verunglimpfer der Verdienste des Markgrafen wagten nie, ihm vielseitige Kriegserfahrung und Genialität abzusprechen: gleich ehrend für den Herzog von Marlborough und den Markgrafen aber ist die Art und Weise, wie sie sich ersterer nach dem Empfange der Nachricht vom Tode des Markgrafen über dessen grosse Persönlichkeit in einem Schreiben vom 17. Januar 1707 an den General Janus aussprach: und auch von Oesterreichischer Seite ist noch in neuester Zeit dem Andenken des Markgrafen eine wohlverdiente gerechte Würdigung geworden, nämlich durch die Feder des Grafen Mailath in der Geschichte des Oesterreichischen Kaiserthumes, worin dieser von dem berühmten Markgrafen sagt: „In 26 Feldzügen, 25 Belagerungen, in 13 siegreichen Schlachten hatte er sein kriegerisches Talent bewährt: er war des Kaisers grösster Feldherr, bevor Eugen auftrat.“ Erinbert man sich, dass zur Zeit des spanischen Successionskrieges die Lage von Oesterreich noch vorzweifelhafter war, wie in dem Jahre 1848, damals nicht nur ebenfalls der Krieg in Italien und der Aufruhr in Ungarn wüthete, und die Ungarn bereits bis vor die Thore von Wien streiften, sondern überdiess noch Frankreich die Hände in Italien offen im Spiele hatte und einen Kampf mit dem Kaiser an der ganzen Rheingränze entlang führte, dass Bayern mit den Feinden

Oesterreich verbunden war, und die übrigen Reichsfürsten, Proussen und Hannover inbegriffen, den Kaiser nur höchst lässig unterstützten, theils sich ganz theilnahmslos verhielten, so wird man verstehen, was der Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden für Oesterreich war, und welche Ansprüche eines bleibenden Dankes des kaiserlichen Hauses Oesterreich er sich und seinem erlauchtem Hause erworben hat. Die Vorsehung hat noch jederzeit über das Oesterreichische Haus in den gefährlichsten Augenblicken ihre schützende Hand sichtbarlich ausgestreckt, und ihm in der Stunde der Noth immer einen Kranz von „Männern der rettenden Thaten“ erweckt. Das grossherzogliche Haus Baden aber darf sich mit gerechtem Stolge rühmen, dass unter allen diesen Männern keiner, und überhaupt unter den deutschen Fürstenthäusern keines ist, dessen Haupt für den Kaiser und das Reich mehr geleistet, gewagt und geopfert hätte, als der Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden. Der Herr Verfasser, der so mannigfache Urtheile der Zeitgenossen über den Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden zusammengestellt hat, hat es unterlassen, auch die Schilderung beizufügen, welche von ihm Rinck in s. Leben und Thaten Leopold's des Grossen, Leipz. 1708 S. 172 gibt. Wir lassen sie hier zur Ergänzung folgen, überzeugt, dass dem Herrn Verfasser dieser kleine Nachtrag zur Charakteristik seines Helden nicht unangenehm sein wird, und sich in mancher Hinsicht das Bild dadurch vervollständigt und in einzelnen Zügen seine Bestätigung erhält, welches er uns mit sorgsamer Hand von dem edlen Markgrafen entworfen hat. „Prinz Louis von Baden“ — schreibt Rinck — „war ein rechter Kriegermann und von Jugend auf zum Soldaten gemacht, wie er in dieser Profession erzogen war, also gelangte er vermittelst seiner natürlichen Neigung zu den Waffen gar zeitlich zu einer ungemeynen Vollkommenheit. Er war voller Muth, Hitze und Tapferkeit, hurtig, wachsam und in Einrichtung seiner Truppen gar ordentlich; vom Pferde kam er nicht leichtlich, und grosse Dinge zu thun war er allezeit geschickt. Jedoch war er auch nicht gantz ohne Gebrechen, weil er mit seiner eigenen Meinung gar zu feste bestunde und wenn er davon abtreten und dem, was andre rathen, folgen sollte, that er es allemal ungerne und suchte immer etwas von seinen eigenen Anschlägen einzumischen. Zu der Armee schickte er sich besser als an dem Hof, weil er seiner Zunge den Zügel schiessen liess und die Fehler und Gebrechen der vornehmsten Staatsminister mit allzu grosser Freiheit beurtheilte. Hierdurch machte er sich unterschiedene Feinde, allein die Grösse seines Gemüths und das Glück im Kriege hub ihn empor über alle.“

Diesem Bilde erlauben wir uns nur noch eine einzige kleine Betrachtung beizufügen. Wahrlich der Markgraf Ludwig Wilhelm muss ein grosser Mann gewesen sein, da selbst das, was an ihm die Zeitgenossen tadeln, seine offene, rückhaltlose, männliche und echt soldatische Freimüthigkeit, eine seltene Tugend ist. Hätte die Stimme des Markgrafen durchdringen und am kaiserlichen Throne die verdiente Beachtung finden können, so wäre es wohl in vieler Hinsicht um Oesterreich besser gestanden.

Z o e p f l.

Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters herausgegeben von G. H. Pertz. Zehnter Band. Mit zwei Steindrucktafeln. Hannover. In der Hahn'schen Hofbuchhandlung 1851. VI und 710 S. in 8.

Dieser zehnte Band einer in regelmässiger Folge die Herausgabe der Monumenta Germaniae begleitenden Zeitschrift giebt uns eben so wie der nächst vorhergehende, in diesen Blättern (Jahrg. 1848 p. 516 ff.) besprochene Band die volle Beruhigung, dass das grossartige, in einer besseren Zeit begonnene Gesamtunternehmen nicht unter den Stürmen der Zeit erliegen, sondern ungehemmt seinen geregelten, durch die äusseren Verhältnisse nicht gehinderten Fortgang nimmt, und dass die frische Thätigkeit der Mäpner, die ihre Kräfte und ihre Zeit zu diesem Ehrendenkmal deutscher Nation vereinigen, in keiner Weise durch äussere Verhältnisse gelähmt oder erschlaft ist. Diess zeigen, abgesehen von so manchen Mittheilungen im Einzelnen, an denen auch dieser Band reich ist, insbesondere die grösseren selbstständigen Arbeiten, die wohl die Hälfte dieses Bandes füllen und zugleich als die nothwendigen literarischen Einleitungen und Erörterungen zu mehreren der in der Fortsetzung der Monumenta demnächst erscheinenden oder zum Druck vorbereiteten Schriftsteller erscheinen. Die ersten 74 Seiten dieses Bandes nimmt ein genaues Register über die in den zehn ersten Bänden der Monumenta enthaltenen Geschichtschreiber und Gesetze ein, von Herrn Dr. Wattenbach gefertigt, welcher damit einem schon vielfach gehegten Wunsche entsprochen hat. Darauf folgt (S. 45—86) der Abdruck eines von dem Herausgeber in der Akademie zu Berlin (am 13. März 1848) gehaltenen Vortrages über das Heldengedicht von König Heinrich's IV. Sachsenkriegen. Dieses Gedicht, dessen unbekannter Verfasser — nicht Rupert, Bischof von Bam-

berg, unter dessen Namen dasselbe in einer unlängst erschienenen Literaturgeschichte aufgeführt wird, während doch schon Goldast selbst diese Vermuthung aufgab — durch seine eifrige Parteinahme für Heinrich IV., im Gegensatz zu Bruno und Andern, die Aufmerksamkeit lange auf sich gezogen hatte, galt darum bisher für eine wohl zu beachtende, wenn auch mit Vorsicht, eben aus dem bemerkten Grunde zu beuzehende Quelle für die Geschichte der Kämpfe jenes Fürsten mit den Sachsen: hier aber wird zu zeigen versucht, dass der ganze Inhalt des in einer allerdings guten, dem classischen Epos nachgebildeten Form gehaltenen Werkes statt Thatsachen, nur Redensarten biete, dass er zunächst aus Lambert von Hersfeld geschöpft, dessen Erzählung jedoch manche Aenderungen erlitten, und in eine Form gebracht worden, die allerdings Werk eines Verfassers sei, dem man, nach Fassung und Inhalt seines Products, eher eine Stelle im sechzehnten als im elften Jahrhundert anzuweisen habe. Und so kommt der Redner auf die Vermuthung, dass Conrad Celtes der wahre Verfasser dieses Gedichts sei, von dem wir auch nur eine einzige, dem sechzehnten Jahrhundert angehörige Handschrift zu Hamburg besitzen. Ein Facsimile dieser Handschrift ist beigelegt. Der dritte Aufsatz von Herrn Roger Wilmans (S. 87 ff.) verbreitet sich über die Quellen der Gesta Roberti Wiscardi des Guillelmi Apulicenis, welches Werk bereits druckfertig für einen der nächsten Bände der Monumenta vorliegt. Die spärlichen Nachrichten, die uns über diesen Autor zugekommen sind, und nur aus dem von ihm hinterlassenen Werke sich entnehmen lassen; der eben so dürftige Faden der schriftlichen Ueberlieferung dieses für die Geschichte der Normannen so wichtigen Werkes selbst, machte eine einleitende Untersuchung über den Autor und sein Werk, insbesondere über die Quellen desselben eben so wünschenswerth als nöthwendig. Und es spricht die ganze Untersuchung, wie sie hier geführt wird, allerdings für den Werth dieses Dichters, den Wilken schon als accuratissimus scriptor bezeichnet hatte; die auffallende Uebereinstimmung, welche in den beiden letzten Büchern mit Anna's Alexias hervortritt, nimmt einen wesentlichen Theil der Untersuchung ein, deren Ergebnisse auf eine beiden gemeinsame Quelle in dem von der griechischen Geschichtschreiberin citirten Latiaus (ὁ Λατῖνος) führt, einen Autor, der uns freilich sonst gar nicht bekannt ist, nach einer hier aufgestellten Vermuthung. (vgl. S. 109—111) ebet in dem Archidiakon Johannes von Bari erkannt werden soll. S. 122 ff. kommt ein anderer Aufsatz desselben Gelehrten, welcher zeigen soll, dass die dem Amatus von Monte Cassino durch Champollion beigelegte Chronica Roberti Bis-

cardi. — ein Theil der von Carusius und Maratori (SS. T. VIII) Herausgegebenen *Historia Sicula* des Anonymus Vaticanus — Keinswegs von Amatus herrührt. Mit besonderer Befriedigung haben wir den nun folgenden Aufsatz des Herrn Wilms (S. 131 ff.) gelesen über die Chronik Otto's von Freisingen, deren Herausgabe in den *Monumentis* Viele mit uns verlangend entgegensehen. Vor Allem ist es der geschichtliche Standpunkt dieses Geschichtschreibers, der hier in einer Weise dargestellt und beleuchtet wird, die wir in der vor einigen Jahren erschienenen Monographie eines andern Gelehrten über Otto und seine schriftstellerische Thätigkeit nur zu sehr vermisst haben. Denn gerade dieser von der Mehrzahl der gleichzeitigen, wie der vorangehenden Geschichtschreiber abweichende Standpunkt und die in Folge dessen der ganzen Darstellung zu Grunde liegenden Principien lassen uns in Otto von Freisingen einen Mann erblicken, welcher eine neue Epoche der Geschichtschreibung des Mittelalters gewissermassen begründet. Es ist dies der religiös-kirchliche Standpunkt eines Augustinus und Orosius, auf den Otto sich gestellt hat. Ihm war die Weltgeschichte ein grosses Trauerspiel, in dem wir nur das Elend und die Hilflosigkeit aller irdischen Dinge zu erkennen vermögen: dies nachzuweisen und darzustellen ist der Zweck seiner Geschichtschreibung, die auf einem höheren Boden wurzelt, und eben nur in Beziehung auf diesen die Ereignisse berücksichtigt und darstellt. Wenn es auffallen mag, einen Schriftsteller des zwölften Jahrhunderts diesen seit Orosius mehr oder minder im Ganzen verlassen Standpunkt wieder und zwar in viel schärferer und bestimmter ausgesprochener Weise einnehmen zu sehen, so wird der Grund davon wohl nur in der Persönlichkeit des Mannes, in seiner religiösen Gesinnung und asketischen Richtung, wie in einem gewissen innern Zwiespalt, in den ihn die Streitigkeiten seiner Zeit, zwischen Kirche und Kaiser, gebracht hatten, zu suchen sein. Diesen letzten, bisher noch wenig beachteten Punkt hebt der Verf. mit aller Schärfe (S. 135 ff.) hervor, und er gründet darauf sein Urtheil über Otto, der in Folge dieses Zwiespaltes sich über die Parteinichten seiner Zeit zu erheben und einen höheren, allgemeinen Standpunkt der Betrachtung zu gewinnen suchte. Ueber die beiden Redactionen der Chronik, über die Abfassung der *Gesta Friderici* mit der Fortsetzung Radovic's, über die Quellen Otto's u. s. w. verbreitet sich der Verf. mit aller Genauigkeit; hier wird auch die Frage nach der classischen Bildung Otto's verhandelt, insbesondere auch der Punkt, ob Otto das Griechische verstanden habe. Nach dem, was hier beigebracht ist, steht Ref. nicht an, dies zu verneinen;

und eben so auch die andere Frage zu vernennen, ob Otto den Aristoteles im Original gelesen habe. Dass er vielmehr nur lateinische, aus dem Arabischen gemachte Uebersetzungen vor sich gehabt, scheint uns die richtige Ansicht zu sein, die wir eben so auf Johannes von Salisbury und andere Schriftsteller des Mittelalters anwenden möchten. Was Otto aus Plato anführt, hat er jedenfalls nicht aus Plato selbst genommen, dessen Schriften der gelehrte Bischof nicht kannte, sondern es ist aus irgend einem andern Autor, oder aus der durch den lateinischen Grammatiker Chalcidius bekannt gewordenen Uebersetzung des Timäus genommen, welche letztere, wie noch unlängst Haureau (*De la philosophie scolastique* I. p. 81 ff. vergl. p. 76) nachgewiesen, früher schon im Mittelalter verbreitet und viel gelesen war. Bei der Untersuchung über die Quellen Otto's und den Nachweis derselben zeigt es sich, dass Augustinus (*De civitate Dei*) und Orosius allerdings die Hauptquellen bilden, und dass Otto, wo der Letztere ihn verliess, hauptsächlich dem Ekkehard gefolgt ist. Wie selbst in geographischen Dingen, über die Eintheilung der Erde und dgl. Otto von Orosius noch ganz abhängig ist, hat unlängst noch Santarem in seinem für die Geschichte der Geographie des Mittelalters so werthvollen *Essai sur l'histoire de la Cosmographie etc.* (Paris 1849) I. p. 62 gezeigt. Welch bedeutender Apparat für die Herausgabe Otto's zusammengebracht worden ist, und was wir hier von der neuen Gestaltung des Textes zu erwarten haben, zeigt der Schluss der Abhandlung zur Genüge. Nun folgt S. 144 ff. eine ähnliche, mit aller Genauigkeit in alles Detail eingehende Untersuchung über die Chronik Alberich's von der Hand desselben Gelehrten, der die einschlägigen, kritischen Fragen über den Verfasser dieser Chronik, die Zeit ihrer Abfassung, den Plan und die Anlage des Werkes, dann insbesondere über die Quellen (die hier von S. 195—240 im Einzelnen nachgewiesen werden) in einer umfassenden Weise behandelt, und man kann wohl sagen, erledigt hat. Am Schluss giebt der Verf. noch eine Zusammenstellung aller der in dem Werke befindlichen, die Gelehrtengeschichte betreffenden Angaben dieser Chronik, so wie der aus dem *Corpus jur. canon.* gemachten Entlehnungen. Der sechste Aufsatz: Paulus Diaconus Leben und Schriften von Dr. Bethmann S. 247 ff. bildet nebst dem darauf unmittelbar folgenden siebenten desselben Gelehrten: die Geschichtsschreibung der Langobarden S. 335 ff. ein diesen Kreis der Literatur erschöpfendes Ganze, indem hier nicht blos Alles, was Stoff und Material betrifft, vollständig zusammengestellt, sondern auch mit derjenigen kritischen Schärfe behandelt ist, die hier allein zu sicheren Resultaten führen

kann. Und diese, da sie aus den Quellen selbst und deren sorgfältigster Prüfung hervorgegangen sind, lauten freilich in Manchem gar verschieden von dem, was wir bisher über diesen Autor, sein Leben und Wirken, seine gelehrte Thätigkeit und seine Schriften zu lesen gewohnt waren. Wenn nun keine ins Einzel gehende Charakteristik der einzelnen Schriften, der prosaischen wie der poetischen des Paulus, so genau auch deren Aufzählung ist, gegeben wird, so erklärt sich dies aus der Natur und Beschaffenheit, wie aus dem Zweck dieses Aufsatzes, der durch eine kritische Untersuchung überhaupt das festzustellen suchte, was über Leben und Schriften des Paulus mit Sicherheit auszumitteln war. Wir beschränken uns daher, den Gang der Untersuchung und die Hauptresultate derselben in der Kürze darzulegen. Zuerst werden die Quellen über das Leben des Paulus besprochen; sie liegen zunächst und hauptsächlich in dessen eigenen Schriften, namentlich auch in seinen Gedichten, welche zu einzelnen, kritischen Erörterungen mehrfache Veranlassung geben. Die Geburt des Paulus, worüber sich nirgends eine bestimmte Angabe findet, wird um das Jahr 730 mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit angesetzt, und, auf die Autorität des Mönchs von Salerno, Forojuli, das heutige Cividale del Friuli, als der Ort der Geburt angenommen, gegen die gewöhnliche, aber durch kein einseitiges, bestimmtes Zeugniß bekräftigte Meinung, welche zu Aquieja den Paulus, des Warnefrid Sohn, geboren werden läßt. Aus Hildris's Grabchrift wird sein Aufenthalt am Hofe des Königs Ratchin (744—749) zu Pavja und seine Erziehung daselbst hergeleitet, Paulus selbst spricht nur beiläufig davon (II, 27. vgl. VI, 7) und nennt uns noch in späteren Jahren seinen dortigen Lehrer Flavianus (VI, 7); als Knabe erlernte Paulus auch das Griechische, das um diese Zeit also noch auf den gelehrten Anstalten Italiens Pflege fand. Sein nachheriges Verhältniß zu Desiderius, als dessen Notarius er gewöhnlich auf die unsichere Angabe Leo's und Anderer betrachtet wird, bleibt, wie hier gezeigt wird, ganz ungewiß, wenn auch gleich ein Aufenthalt an dem Hofe des Königs nicht unmöglich, ja selbst wahrscheinlich ist. Mit mehr Sicherheit stellt sich das Verhältniß des Paulus zu Arichis von Benevent, und dessen Gemahlin Adelpurga, einer Tochter des Desiderius, herab, an dem Hofe des Arichis mag Paulus auch einige Zeit zugebracht haben. Dass er damals schon in den geistlichen Stand getreten war, kann mit Sicherheit angenommen werden, obwohl eine nähere Bestimmung der Zeit und des Ortes, wo dieser Eintritt erfolgte, nicht möglich ist. Um 752 muss es schon geschehen sein, da Karl der Grosse in dem Rundschreiben über die Homilienammlung, welches bald nach diesem Jahre fällt, den

Paulus als Diaconus bezeichnet; die gewöhnliche Annahme, dass Paulus Diaconus der Kirche zu Aquileja gewesen, beruht nur auf der Angabe des Mönchs von Salerno, welche die Andern nachschreiben; der Verf. glaubt aber darauf, bei dem Mangel aller andern Zeugnisse, kein Gewicht legen zu dürfen: nur das glaubt er, der Grabschrift gemäß, anzunehmen zu können, dass Paulus zu Montecassino Mönch ward und zwar vor 782, vor seiner Reise nach Frankreich. Die Veranlassung zu dieser Reise liegt nicht so ganz klar vor, obwohl der Aufenthalt in Frankreich und die näheren Beziehungen des Paulus zu Karl dem Grossen und dessen Hof ausser Zweifel gestellt sind. Ob die Gefangenschaft des Bruders, dessen Freilassung wie die Rückgabe des eingezogenen Vermögens Paulus bei dem Kaiser zu erwirken hoffte, oder ein von dem Letztern an Paulus seiner Gelehrsamkeit wegen ergangener Ruf, wie Siegbert und Andre melden, die Veranlassung dazu gab, wird schwer zu entscheiden sein. Neben poetischen Leistungen, welche den Paulus insbesondere, wie es scheint, an die Umgebung Karl's fesselten, war es auch, wie hier S. 265 hervorgehoben wird, die damals so seltene Kenntniss des Griechischen, welche ein Aufsehen erregte, das unsern Verfasser zu der Vermuthung führt, dass hier vielleicht der Anfangspunkt für das Studium dieser Sprache gewesen, welches in den Klosterschulen von Metz, Elsass, St. Riquier schon unter Karl dem Grossen sich nachweisen lasse. Wir glauben jedoch in dieser Hinsicht bemerken zu müssen, dass auch auf den im südlichen Frankreich befindlichen Bildungsanstalten das Griechische sich aus der früheren Zeit erhalten hatte; darauf führen wenigstens, auch ausser dem, was bei Cramer (*Diss. de Graecis medi. aevi* I. p. 33 ff.) darüber bemerkt ist, manche Spuren in den Schriften des von Angelo Mai im fünften Bande der *Classici Auctores* publicirten Grammatikers Virgilius, der in das Zeitalter Karls des Grossen gehört und zwar nach Toulouze, namentlich die Stelle p. 88, wo er den Cornelius, einen seiner Lehrer, als „*græcæ et hebraicæ linguæ promptissimum interpretem*“ rühmt; wenn diese anders keine Phrase ist, wie sie Einhard (*Vit. Caroli*, 25) von Karl dem Grossen, Theganus (*Vit. Ludovic.* 19) von Ludwig dem Frommen, Widukind (II, 36) von Otto dem Grossen gebraucht. Indessen findet sich bei demselben Grammatiker Virgilius (p. 98. 99) eine Vorschrift über ein bei dem Uebersetzen aus dem Hebräischen und Griechischen zu beobachtendes Verfahren, eben so auch p. 104. 115. 119. Bemerkungen über Griechisches in grammatischen Besprechungen kommen z. B. vor: S. 19. 85. 115. So wird S. 55 das in griechischer Sprache abgefasste Werk eines Virgilius Asianns politisches

Inhalts, wie es scheint, de statu regali in fünf Büchern erwähnt, welchen Galerius „nostri temporis grammaticus“ ins Lateinische übersetzt habe; S. 128 ist von einem Gregorius in Aegypten, „graecis studiis valde deditus“ die Rede, welcher dreitausend Bücher „de Graecorum historiis“ geschrieben, dann von einem kürzlich verstorbenen Balassitus in Nicomedien „qui nostrae legis libros, quos ego in graeco habui sermone, me iubente vertit in latinum.“ Auch die weiter erwähnten drei Juliani (in Arabien, Indien, Afrika), „quos Aenes meus praeceptores habuit, quorum libros meditante notaria arte in lucrosam descriptionem transtulit“ mögen wohl Griechisch geschrieben haben. Und wenn Virgilius selbst S. 118 bemerkt: „De graecis metris scitem, quorum natura dissimilis est et longe diversa, nihil hic disputare necessarium reor, cum latinum opus efficiam“, so lässt diess doch auf eine Kenntnis der griechischen Sprache und Metrik schliessen. Alle diese Stellen können jedenfalls zeigen, dass im südlichen Frankreich die Studien des Griechischen nicht untergegangen waren, auch wenn wir damit das Verdienst des Paulus Dinkens nicht schmälern, sondern nur in seiner Ausdehnung beschränken und etwa auf die östlichen und nördlichen Striche Frankreichs verweisen wollen.

Unser Verf. kommt weiter unten S. 275 nochmals auf diesen Punkt zurück, indem er unter dem, was den Paulus im Frankreich inbesondere auszeichnet, die dort so seltene Kenntnis des Griechischen hervorhebt. Er theilt bei dieser Gelegenheit einige bisher unbekannte Data über die Kunde des Griechischen in Italien mit, und bemerkt, wie von Rom aus diese Kunde auch nach England schon früher gekommen, aber von da nicht vor Paulus über den Kanal nach Frankreich sich verbreitet; er hat zu diesem Zwecke in einem Anhang S. 383 ff. aus einer Lippiger Handschrift des zehnten Jahrhunderts eine längere bemerkenswerthe Notiz über die Verbreitung und den Gang der gelehrten Studien, sowie die Reihenfolge der Hauptlehrer und Gelehrten wörtlich mitgetheilt. Hierunter wären Theodorus, ein Mönch aus Tarsus in Cilicien und Adrianus „abbas scholae Graecorum“, Männer in griechischer und lateinischer Literatur wie in den „artibus liberalibus“ wohl gebildet, von Rom aus durch den Papst (a papa Romano, heisst es blos), d. i. durch Gregor den Grössen nach Britannien entsendet worden, um dort das Licht der Wissenschaft und gelehrte Bildung zu verbreiten. (Wir hätten Bede Hist. Eccles. IV., 1. nachzusehen; vergl. Cramer p. 39 ff.) Aus ihrer Schule ging Aldhelm (den wir auch jetzt, seit dem Bekanntwerden seiner grammatisch-metrischen Schriften mit ihren zahlreichen Anführungen klassischer

Schiffstatter, als einen klassisch gebildeten Mann kennen gelernt haben), hervor, welcher den Beda zum Nachfolger hatte. Dann folgt Einer „*augustinus nomen excidit*“, welcher den noch gebildeteren Rabanus Maurus hinterliess, der „*ab episcopis Gallie sive a regibus Francorum transmarinis* (daraus sieht man, dass der Verf. diese Netze in England schrieb) a partibus docendi causa accitus ac postmodo episcopatus honore ditatus“ durch Alcuin Unterricht bereichert ward. (Nach der gewöhnlichen Annahme ward Rabanus in früher Jugend von Fulda durch den dortigen Abt Ratgar nach Tours geschickt, um daselbst unter Alcuin seine Studien zu vollenden, von wo er nach zweijährigem Aufenthalt in die Heimath zurückkehrte.) Alcuin, eifrig auf Förderung des Unterrichts bedacht, fand in Smaragdus einen Nachfolger, dieser in Theodulph, dem späteren Bischof von Orleans. Qui, heisst es dann weiter, per Johannem Scotigenam Helium aequo eisdem gentis patriotam virum undecunque doctrinam philosophicis artibus expolivit etc. Und weiter unten in der Recapitulatio nominum heisst es „*Theodulfus Johannem et Helium reliquit, sed non imbut.*“ Hiernach musste also Johannes Scotigena (ohne Zweifel Johannes Scotus Erigena) seine Bildung wohl auf andern Wegen erhalten haben, und da wir diesem grössten Denker des karolingischen Zeitalters jedenfalls eine umfassendere Kenntniss des Griechischen nicht abspornen können, auch wenn er Plato und Aristoteles, die er citirt, nicht im Original gelesen und vor sich gehabt hat, was uns gewiss scheint, so werden wir damit auf die durch Paulus von Pavia aus, wo er das Griechische erlernt hatte, über die Alpen in das Frankenreich verpflanzten und dort in einzelnen Klosterschulen der westlichen und nördlichen Theile gepflegten Keime des Griechischen zurückgeführt und werden es dann auch erklären, wie der Verf. zu der Behauptung gelangte, dass Paulus wohl mit Recht der Vater des griechischen Unterrichts jenseits der Alpen genannt werden könne (S. 276). Die fünf Citate aus Plato, welche bei Scotus Erigena De Divis. natur. vorkommen, sind sämmtlich aus dem Timäus, der durch die lateinische Uebersetzung des Chalcidius bekannt geworden war; s. Haureau am o. a. Orte. Eben so wenig hat Scotus den Aristoteles im griechischen Original gelesen. Dies wird jedoch immer nur von den bemerkten Theilen des Frankenreichs gelten können: für den Süden bezweifeln wir es aus den oben angeführten Gründen. Das Verdienst des Paulus wird dadurch in keiner Weise verkleinert.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR

Pertz: Archiv Bd. X.

(Schluss.)

Die dem Paulus gleichfalls beigelegte Kunde des Hebräischen bezweifelt aber der Verf.; das oben angef. Zeugniß von Cornelius, dem Lehrer des Virgilius, könnte, was wir jedoch bei so manchen Uebertreibungen der Art in jenem Zeitalter kaum wagen, allerdings dagegen geltend gemacht werden. Uebrigens fordert die hier berührte Frage nach der Fortpflanzung und Erhaltung der griechischen Sprachstudien im karolingischen Zeitalter, nach den hier gegebenen Mittheilungen aufs Neue zu einer genaueren Untersuchung dieses Gegenstandes auf, der eben in Bezug auf Scotus Erigena wahrhaftig von keiner geringen Wichtigkeit ist. Cramer ist in der *Dissertatio de Graecis medii aevi* (s. diese Jahrb. 1849 p. 616 ff.)

Paras prior noch nicht bis zu dieser Periode gelangt, eine Fortsetzung seiner Forschungen ist aber, soweit wir wissen, noch nicht erschienen. — Ob in dem von der Pariser Akademie gekrönten *Memoire des Herrn Renan: sur l'etude du Grec et des langues orientales en Occident pendant le moyen age* (Paris, 1849. 8.) sich ein Mehreres findet, vermag Ref. der die Schrift bloss aus einer Anzeige kennt, nicht zu bestimmen.

Kehren wir von dieser Erörterung wieder zu Paulus zurück, so finden wir in dem von ihm um diese Zeit (783) in Folge eines Auftrags Karls des Grossen veranstalteten *Homiliarius* — eine Sammlung von Homilien zum kirchlichen Gebrauch — immerhin ein neues Zeichen der Bedeutung und des Ansehens, welches Paulus sich bereits gewonnen hatte. In die gleiche Zeit des Aufenthalts im Frankenreich — in dem Oktober des Jahres 783, wie der Verf. weiter unten S. 306 gezeigt hat, fällt auch die Abfassung der Geschichte der Bischöfe von Metz (*Gesta Episcoporum Mettensium*); gegen Ende des Jahres 786 wird, nach der Ausführung des Verf. S. 267 ff. wahrscheinlich die Abreise aus dem Frankenreich und die Rückkehr nach Italien erfolgt sein, ohne dass sich jedoch dieser Punkt völlig ins Reine bringen lässt, indem wir auch über die Veranlassung zu dieser Rückreise, und die Art und Weise, wie sie geschah, nicht näher unterrichtet sind. Jedenfalls — diess bleibt sicher — befand sich Paulus im Jahre 787 zu Benevent und zu Monte Cassino, in welchem Kloster er dann den Rest seiner Tage in wissenschaftlichen

Studien, Unterricht u. s. w. verbrachte und wo er auch jedenfalls gestorben ist, und zwar am 13. April, ohne dass das Jahr des Todes bekannt ist. Nach Mabillon's Vermuthung setzen die Meisten das Jahr 799; unser Verf. möchte lieber einige Jahre früher den Tod des Paulus annehmen, der in einem Gedichte, das um 783—786 fällt, schon von sich die Worte gebraucht: *jam gravante senio*.

An diese Untersuchung über das Leben des Paulus knüpft sich eine Betrachtung seiner geistigen Thätigkeit überhaupt, der verschiedenen Richtungen und des Charakters derselben. Die vorherrschend religiöse Richtung wird, wie sie es verdient, hervorgehoben, dann die umfassende Bildung und die vielseitige Belesenheit des Mannes, seine, im Verhältnis zu Andern, noch correcte und einfache Schreibart, die von so manchem Schwulst und Flitterwerk gleichzeitiger und späterer Scribenten sich ebenso fern hält, wie von den Barbarismen eines Gregor von Tours. Einzelnes, was vielleicht Anstoss erregen und als Abfall von der reinen Classicität früherer Zeit getadelt werden könnte, wird durch die richtige, von so manchen unserer Sprachrigoristen und Classicisten, welche von der Fortbildung der lateinischen Sprache nach den Zeiten des Untergangs des abendländischen Kaiserthums in das Mittelalter hinein, bei ihrer völligen Verkennung dieser ganzen spätern Literatur gar keine Idee haben, gänzlich verkannten Bemerkung (die man wahrhaftig nicht oft genug wiederholen kann) erklärt und damit auch gerechtfertigt: dass die lateinische Sprache im Mittelalter keine tote war, sondern als eine wirklich lebende auch ihre eigenthümliche, nicht zu hindernde Entwicklung hatte, wodurch manche Abweichung von dem älteren Redebrauch eingeführt und gewissermassen zur Regel erhoben ward. Die Einfachheit und Natürlichkeit der Schreibweise des Paulus tritt auch in den verschiedenen Poesien hervor, die, ziemlich frei von der gezwungenen Nachbildung anderer Dichter des karolingischen Zeitalters und manchen, von diesen beliebten Kunststücken, uns in Paulus einen gewandten, wenn auch nicht gerade von der Natur dazu geschaffenen Dichter erkennen lassen. Auch wird man nicht übersehen dürfen, dass die Zeit, in der Paulus lebte und schrieb, von dem Gelehrten vor Allem auch dichterische Leistungen verlangte, d. h. dass er in den schwierigeren Formen der poetischen Darstellung sich mit gleicher Gewandtheit zu bewegen wisse. In der Geschichtschreibung wird freilich, nach dem Urtheil des Verfassers, der bei dieser Gelegenheit die Bildung und den Gang, den die christliche Geschichtschreibung des aufgehenden Mittelalters überhaupt gewonnen hat, näher besprochen, Paulus im Ganzen auch nur als ein Compiler erscheinen, dessen Natur

es ist, „Vorhandenes in bequemerer Form zu sammeln und weiter zu überliefern, Nichts Neues zu schaffen“; indessen tritt doch hier und da ein gewisses kritisches Verfahren in der Auswahl und Prüfung der Quellen hervor und vor Allem eine Wahrheitsliebe, die von allen Parteinänsichten sich fern zu halten, und dadurch eine gewisse Selbstständigkeit des Urtheils und volle Unparteilichkeit zu gewinnen sucht.

Durch Paulus ist uns die langobardische Volkssage in treuer Auffassung erhalten, die fünfzehn Aussätze und die zehn Fortsetzungen, welche seine Langobardengeschichte in der nachfolgenden Zeit erhalten hat, die zahlreichen Handschriften — an hundert dreizehn, darunter fünfzehn verlorene, lassen sich nachweisen — sprechen zur Genüge für das Ansehen und die Bedeutung eines Mannes, der einen gleichen Einfluss auf die Nachwelt auch durch seine andern Schriften geübt hat, der insbesondere durch seine oben schon erwähnte Geschichte der Bischöfe von Metz die Veranlassung zu ähnlichen Schriften gab, wie sie alsbald fast an allen Bischofsitzen des Frankenreichs unternommen wurden, und für uns jetzt eine Hauptquelle der Geschichte jener Zeit überhaupt bilden.

Nach dieser Charakteristik der ganzen literarischen Thätigkeit des Paulus geht der Verf. zu den einzelnen Früchten derselben, so weit wir sie noch kennen, über, indem er dieselben der Reihe nach einzeln auführt, zuerst die poetischen Erzeugnisse, dann die prosaischen, und bei jedem die nöthigen literarischen Nachweisungen aus Handschriften und Ausgaben liefert. Da wir noch keine Gesamtausgabe der verschiedenen Schriften des Paulus besitzen, in die Monumenta Germaniae aber doch nur die auch dahin einschlägigen historischen Werk desselben aufgenommen werden können, so ist für den künftigen Bearbeiter einer solchen Ausgabe, wie sie doch das Bedürfniss erheischt, in einer Weise vorgearbeitet, wie man diess nur selten antreffen wird. Es erscheinen in dieser Reihe die Versus de miraculis S. Benedicti und der Hymnus de S. Benedicto aus Hist. Langob. I, 26. in einem Anhang S. 325 ff. nach der bisher nicht bekannten ursprünglichen Form mitgetheilt, die Versus de S. Scolastica, die aus einer Vaticanischen Handschrift, der einzigen bis jetzt von diesem Gedicht bekannten des zehnten Jahrhunderts, in Prosperi Martinengii poemata (Rom. 1590. 4. im dritten Bande) und daraus bei Mabillon Act. 1, 42 abgedruckt sind, dann der in der That weitberühmte, in das Brevier aufgenommene und in der katholischen Christenheit noch immer am Feste des h. Johannes abgesungene Hymnus de S. Johanne baptista, endlich ein Hymnus in translatione S. Mercurii, welcher (nebst einem andern Hymnus de passione S. Mercurii) unter des Paulus Namen

in einem allerdings seltenen Buche des Petrus Piperus *De magicis effectibus* Neapoli. 1634. 4. p. 147 erwähnt wird, ohne dass eine handschriftliche Quelle bis jetzt ermittelt wäre; bei der Seltenheit dieser Schrift hat der Verf. das Ganze in einem Anhang S. 332 abdrucken lassen; der, wenn auch nicht in allen Strophen gleichmässig durchgeführte Reim, der hier ziemlich ausgebildet erscheint, erregt bei dem Verf. einiges Bedenken hinsichtlich der Aechtheit dieses Hymnus in *translat. S. Marc.* Indessen auch bei dem andern hier ebenfalls in der ursprünglichen Form mitgetheilten Liede, den *Distichen* oder *Versus in laude S. Benedicti* (so lautet die Aufschrift statt der gewöhnlichen *de miraculis S. B.*) finden wir, dass die erste Hälfte des Hexameters sich immer in der letzten Hälfte des darauf folgenden Pentameters wiederholt, was doch ebenfalls auf Anwendung gleichförmiger Ausgänge schliessen lässt, die bei den strophenartig gebildeten Hymnen, die zum kirchlichen Gebrauch, d. h. zum Abzingen bei festlichen Gelegenheiten bestimmt waren, ihrer Natur nach schon frühe und selbst schärfer noch sich gekend machte. An diese Gedichte reihen sich die versificirten Epitaphien nebst den verschiedentlich hier ermittelten Spuren anderer Gedichte des Paulus, namentlich aus seinem Verkehr mit Karl dem Grossen.

Wir fügen diesen noch bei die von M. Haupt in den *Berichten der Leipz. Akad. d. Wissensch.* 1850. I. p. 6 ff. unlängst aus einer Leipziger Handschrift herausgegebenen Poesien des Paulus: ein schönes Gedicht auf den Comer See (es heisst in der Handschrift: *hos versus Paulus diaconus composuit in laude Larii lacu*) und ein Epitaphium *Sophiae Neptis*, beide in *Distichen*, sowie ein drittes Gedicht auf das Grab der *Ansa*. Das Epitaphium *Sophiae Neptis* kennt auch unser Verfasser (S. 319) aus der Pariser Handschrift, in der es mitten unter den erwähnten Gedichten des Paulus steht, er hält es aber doch für zweifelhaft, da in derselben Handschrift sich auch Gedichte *Alcmin's*, *Peter's* von *Pisa*, *Beda's* finden, und demnach das Gedicht eben so gut auch von *Peter* von *Pisa* stammen könne. In der Leipziger Handschrift folgt es unmittelbar auf das erst erwähnte, in der Aufschrift dem Paulus Diaconus beigelegte Gedicht, und eben so schliesst sich weiter daran das Gedicht *Super sepulcrum domus Ansa reginae*, welches nach Haupt unbedenklich auch dem Paulus Diaconus zuzuschreiben ist, vielleicht auch noch ein viertes (*item versus in tribunali*), das als *Inscript* einem der Paläste zu *Salerno* oder *Beneventi* diente.*) Eine Zeitlang waren wir auch der Ansicht, dass der Paulus

*) Die von Haupt am o. a. Orte p. 11 ff. aus derselben Handschrift mitgetheilten Gedichte auf Sonne und Mond, die auch bereits in der lateinischen

Quaestor, dessen Verse einigemal in der durch Mai zuerst bekannt gewordenen Metrik Aldhelm's (p. 231. 238. 239 Opp. ed. Gile) angeführt werden, einmal auch mit dem Beisatz: „in gratiarum actione“ vielleicht mit diesem Paulus diaconus für Eine und dieselbe Person zu halten sei, wenn nicht der Zusatz Quaestor, der sich bei unserem Paulus nirgends bis jetzt gefunden hat, sowie das uns ganz unbekanntes Citat: in gratiarum actione ein gerechtes Bedenken erregen müsste.

Nun folgen die Briefe, in Allem vier; der an Karl den Grossen gerichtete, von Einigen bezweifelte, wird mit Mabillon für nicht angesehen; eben so auch die unlängst von Tosti, aber nur in ihrem Anfang mitgetheilte, dem grösseren Theil nach noch ungedruckte Expositio in regulam S. Benedicti, und der längst bekannte Homiliarius, dessen Entstehung zwischen die Jahre 782 und 786, und zwar im Frankenreiche, verlegt wird. Ausserdem werden noch vier andere Homilien, welche durch den Druck bekannt geworden sind, nachgewiesen. Näher verbreitet sich der Verf. über die ebenfalls angefochtene Vita S. Gregorii Magni, für welche doch das eigene Zeugniß des Paulus und das des Johannes Diaconus spricht, und über die Gesta episcoporum Mettensium; dann folgt das im Mittelalter so sehr verbreitete, auch uns noch durch zahlreiche Handschriften erhaltene Geschichtswerk, durch welches Paulus für seine und die folgende Zeit einen Nutzen stiftete, den das Werk für uns allerdings jetzt nicht mehr hat, da wir die Quellen des Ganzen besitzen, das sammt den nach Paulus Tode daran gereihten Fortsetzungen unter dem Namen der Historia miscella bekannt ist, während der dem Paulus angehörige Theil der sechzehn ersten Bücher als Historia Romana bei Leo und auch in einigen Handschriften betitelt erscheint. Die früher hinsichtlich dieses Werkes, seiner Zusammensetzung und Bildung nach den einzelnen Theilen herrschende Verwirrung der Ansichten ist jetzt allerdings gehoben, und wird, unter Bezugnahme auf die von Champollion und Papebrocht darüber gegebenen Aufschlüsse das ganze Sachverhältniß hier klar und bündig entwickelt. Die ersten zehn Bücher enthalten das Breviarium des Eutropius, das bekanntlich daraus zuerst im Druck bekannt ward, in einer im Ganzen unveränderten, wohl aber mit mancherlei (aus Aurelius Victor und Orosius hauptsächlich entnommenen) Zusätzen begleiteten Fassung, und was von Paulus (Buch XI—XVI) daran gefügt ward, ist eben

Anthologie (V, 1 u. 15 oder nr. 10½. 556 bei Meyer) stehen, werden allerdings, ihrer pantheistischen, heidnischen Fassung wegen, weder einem Alcuin, nach einem Paulus Diaconus beizulegen sein, sondern einer frühern Zeit angehören.

so eine reine Compilation aus Orosius, Prosper u. A. mit Beibehaltung der Worte dieser Autoren. Ueber die Fortsetzung dieses Werkes, als *Historia Miscella* durch Landulphus Sagax, über die verschiedene Abtheilung der Bücher u. dgl. m. werden hier die aus der Untersuchung so vieler Handschriften sich ergebenden Resultate mitgetheilt; die neue Ausgabe (in den *Monumentis Germ.*) wird vor Allem, heisst es S. 310, auf genaue Nachweisung der Quellen gerichtet sein. Und dass diess bei einer solchen Compilation aus Quellen, die jetzt bekannt und zugänglich sind, für den Geschichtsforscher, wie für den geschichtlichen Gebrauch überhaupt das Nöthigste ist, bedarf keiner Erörterung. Mit gleicher Genauigkeit verbreitet sich der Verf. über Alles das, was die Abfassung der *Historia Langobardorum* betrifft, er führt die Quellen des Werkes an, den Einfluss desselben auf die folgende Zeit und die mehrfachen Bearbeitungen und Fortsetzungen desselben. Für die neue Herausgabe in den *Monumentis* ist ein Apparat von nicht weniger als neun und siebenzig Handschriften zusammengbracht; wir dürfen also hier eine, so weit als nur immer möglich, vollständige Erledigung Alles dessen erwarten, was in den Bereich der Kritik gehört. Am Schluss des ganzen Aufsatzes verbreitet sich der Verf. über die zweifelhaften Schriften des Paulus oder solche, die ihm mit Unrecht zugeschrieben werden. Unter den *erstern* finden wir eine in einer Vaticaner, ehemals pfälzischen und ursprünglich Lorscher Handschrift von H. Keil *Anall. Gramm.* p. 16 entdeckte Schrift grammatischen Inhalts: *Ars Donati quam Paulus diaconus exponit*; indessen nach dem, was der Verf., namentlich in Bezug auf den Verkehr dieses Paulus mit Karl dem Grossen, selbst über Grammatik und dergl. bemerkt hat, kann es wahrhaftig nicht befremden, wenn Paulus so gut wie Alcuin auch über Grammatik geschrieben, um auch von dieser Seite die neuerstehende Bildung in Karls des Grossen Reich möglichst zu fördern und zu verbreiten. War die Schrift wirklich an Karl den Grossen gerichtet, wie in dem Verzeichniss der Lorscher Handschrift steht (item *Pauli diaconi ad Karolum Regem*), so lässt sich die Richtigkeit der Annahme kaum bezweifeln. Die aus dem alten Lorscher-Katalog hier aufgeführten *Glossae Pauli diaconi* beziehen wir auf die Excerpte aus *Festus*; aber diese sammt der vorangestellten *Epistola ad Carolum regem* (worunter jedenfalls Karl der Grosse zu verstehen ist) setzt der Verf. geradezu unter die mit Unrecht unserm Paulus beigelegten Werke, obwohl er anerkennt, dass jedenfalls ein Zeitgenosse Karls des Grossen und somit auch unseres Paulus der Verf. sei. Denn er glaubt, dass ein Buch, über welches noch der letzte Herausgeber (O. Müller) ein so über-

aus ungünstiges Urtheil hinsichtlich der Zusammensetzung und Bildung, des planlosen Verfahrens und der Sorglosigkeit wie selbst Verwirrung bei dem Excerptiren fülle, einen so gebildeten Mann, wie Paulus Diaconus war, nicht zum Verfasser haben könne, wozu auch noch die Ungenauigkeit der handschriftlichen Ueberlieferung hinzukäme. Allein, wie gewöhnlich stehen offen, Müller's Urtheil erscheint in Manchem zu hart, wir glauben auch überhaupt nicht, dass an einen Paulus Diaconus, der in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts lebte, so strenge Anforderungen hinsichtlich seines Verfahrens bei solchen Excerpten zu stellen sind, abgesehen von Manchem, was kaum dem Excerptor aufgebürdet werden darf, wohl aber als Schuld der verdorbenen und mangelhaften schriftlichen Ueberlieferung anzusehen ist. Aus diesen Gründen halten wir uns nicht für berechtigt, nach dem, was bis jetzt vorgebracht worden, dem Paulus diese Excerpte, die ganz in Art und Weise jener spätern Glossen und Excerptensammlungen überhaupt gehalten sind, abzusprechen, um so mehr als wir dafür ein ziemlich frühes Zeugniß bei Hincmar in einer in dem Jahr 870 fallenden Schrift (s. Opp. T. II. p. 413) anführen zu können glauben. Der inhaltsverwandte Aufsatz über die Geschichtschreibung der Langobarden (S. 333 ff.) behandelt einerseits die Volksgeschichte, unter besonderer Berücksichtigung der Sage, die sich gerade bei diesem Volke noch tiefer, als bei andern Völkern in die historischen Zeiten herabsieht, und eine grössere Bedeutung erlangt hat, hier aber in ihren einzelnen Elementen, in denen wir sie noch verfolgen können, nachgewiesen wird; andererseits werden die Königsverzeichnisse, deren Ursprung in den Gesetzbüchern zu suchen ist, nach ihrer Reihenfolge und ihrer Abstammung von einander besprochen. Unter Nr. VIII S. 415 ff. gibt Herr Pertz Nachricht über eine der ältesten Handschriften des Schwabenspiegels, von welcher einige Bruchstücke, die als Einband eines auf der Berliner Bibliothek befindlichen Exemplars der Opuscula des Felix Hemmerlin benützt wurden, von ihm entdeckt worden sind. Da die Schriftzüge eher gegen die Mitte als gegen den Schluss des dreizehnten Jahrhunderts führen, so wäre damit allerdings auch ein äusserer Beweis für die um diese Zeit — zwischen 1225 und 1235 eben so sehr wegen der Erwähnung der Franciscaner als wegen der Decretalen Gregors IX. — anzunehmende Abfassung des Schwabenspiegels gewonnen. Der Verf. verbreitet sich über die Beschaffenheit dieser Reste und durchgeht auch die übrigen, in das dreizehnte Jahrhundert fallenden Handschriften dieses Rechtsbuchs; ihre Zahl ist allerdings, im Verhältniss zu der grossen Zahl der in dem fünfzehnten Jahrhundert gehörigen, nur gering, und erscheint die ganze

Untersuchung nach den Handschriften wie nach der Beschaffenheit des Textes überhaupt noch immer nicht ganz geschlossen. Den Rest des Bandes von S. 426 an nimmt die Beschreibung der von Hrn. Dr. Wattenbach in den Jahren 1847—1849 nach Oesterreich unternommenen Reise ein; woran sich von S. 447 an die Verzeichnisse der einzelnen Handschriften in den verschiedenen bei dieser Reise untersuchten Bibliotheken und Archiven der österreichischen Lande — es sind in Allem sechs und zwanzig — anreihen, so weit nämlich diese Handschriften mit der Herausgabe der Monumenta und den Zwecken der Gesellschaft in irgend einer näheren oder entfernteren Beziehung stehen. Abgesehen von der Genesigkeit, mit welcher die Handschriften im Einzelnen aufgeführt und nach ihren einzelnen Bestandtheilen hier verzeichnet werden, hier und dort auch unter Mittheilung von einzelnen, merkwürdigen oder unbekanntem Stücken (wie z. B. S. 632. 635 ff. u. s. w.), wird man sich freudig angeschlossen fühlen von der Betrachtung eines wissenschaftlichen Strebens, das selbst den Stürmen der letzten unruhigen Zeit nicht unterlag, sondern unbekümmert um diese Bewegungen ein höheres Ziel verfolgte, welches der wahren Ehre und dem wahren Ruhm unseres Vaterlandes in der Förderung wissenschaftlicher Zwecke mehr genützt hat, als alle die aus ganz andern Motiven hervorgegangenen, jetzt schon verschollenen Bestrebungen unserer neudeutschen, märzlichen Zeit. Die freundliche Aufnahme und die wohlwollende Förderung und Unterstützung, die der Reisende allerwärts in Oesterreich für seine Zwecke fand, wird mit gerechter Anerkennung hervorgehoben; sie zeigt aufs Neue die Gesinnung eines Bruderstammes, den blinde Vermessenheit noch vor Kurzem von uns trennen und abstoßen wollte. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, einzeln diese in österreichischen Bibliotheken und Archiven befindlichen Handschriften aufzuführen, oder auf einzelne derselben, je nach ihrem Umfang oder nach ihrer Bedeutung und Wichtigkeit aufmerksam zu machen; wir müssten sonst diese Verzeichnisse abschreiben; aber Eine Bemerkung liegt uns zu nahe, als dass wir sie unberührt lassen könnten: S. 522 wird unter den Wiener Handschriften eine aus dem Kloster Fürstenfeld stammende Handschrift des XV Jahrhunderts genannt, welche verschiedene rhetorische und grammatische Schriften, dann von f. 211 bis 245 Briefe des Cicero, fol. 193 ff. Das compendium Anthonii Haneron etc. enthält; hierbei wird bemerkt: „Enthält auch wirkliche Briefe s. XV. von P. Luder, Poggius u. A. nach Heidelberg gehörend.“ Haben wir diess so zu verstehen, dass die Handschrift oder doch der letzte diese Briefe enthaltende Theil nach Heidelberg gehört, so werden wir billig fragen, wie und auf welchem Wege

ist sie nach Wien gekommen? Es könnte diess nur bei oder nach der Wegführung der Heidelberger Handschriften nach Rom im Jahr 1623 geschehen sein; denn dass trotz aller von Leo Allatius angewendeten Sorgfalt und Wachsamkeit (wie wir diess früher nachgewiesen haben) doch einzelne Handschriften abhanden gekommen sind, welche dann in andere Orte sich zerstreut haben, davon liegen uns mehrere Spuren vor, deren weitere Verfolgung wir einer andern Gelegenheit vorbehalten müssen. Gehört die Wiener Handschrift auch unter die Zahl der auf diese Weise diessseits der Alpen gebliebenen Heidelberger oder Pfälzischen Handschriften? Zur sicheren Beantwortung dieser Frage wird vor Allem eine nähere Besichtigung der Handschrift selbst erforderlich sein.

Ein genaues Register, wie es allerdings, schon wegen der Handschriftenverzächnisse nothwendig war, von der Hand des Hrn. Dr. Wattenbach gefertigt, beschliesst diesen Band. **Chr. Bähr.**

Geschichte der Chalifen, nach handschriftlichen, grösstentheils noch unbenutzten Quellen bearbeitet von Dr. Gustav Weil, Professor der morgenländischen Sprachen und Bibliothekar an der Universität Heidelberg. Dritter und letzter Band. Von der Einnahme von Bagdad durch die Bujiden bis zum Untergange des Chalifats von Bagdad. 334—655 d. H. = 945—1258 n. Chr. Mit einem Register zu sämmtl. 3 Bänden. Mannheim. Bassermann, 1851. 8.

Der Verf. hat auch in diesem Theile die bei Bearbeitung der beiden ersten Bände befolgte Methode beibehalten, sein Hauptaugenmerk war das Chalifat von Bagdad, die sich um dasselbe gruppierenden Dynastien wurden je nach ihren nähern oder fernern Beziehungen zu demselben mehr oder weniger berücksichtigt und nur die Atabeks und Ejjubiden mit mehr Ausführlichkeit behandelt, weil hiedurch einzelne Partien aus der Geschichte der Kreuzfahrer ergänzt und berichtigt werden sollten.

Die eigentliche Chalifengeschichte hätte mit dem Tode Almustassmis (S. 478) geschlossen werden können, doch würde der grössere Leserkreis den noch folgenden Ueberblick (S. 478—488) über die weitem Fortschritte der Mongolen, den Untergang der Ejjubiden, die Schattenehalifen in Egypten und die Herrschaft der Mamluken gewiss eben so ungernt vermissen, als der kleinere der Historiker und Orientalisten den folgenden Anhang (I—VI) über die ältesten Turkomänenfürsten, deren Namen und Genealogie noch so sehr im Dunkeln sind und die mit der in diesem Bande enthaltenen Geschichte der Seldjuken und Samaniden eng verknüpft sind.

Mit dem Anhange zum zweiten Bande (I—XXI), welcher dem Vorliegenden beigegeben wird, erfüllt der Verf. nur das, was er in der Vorrede zu demselben versprochen hat, nämlich die Fortsetzung der arabischen Literaturgeschichte bis gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts, d. h. bis zu dem Zeitpunkte, wo sie noch immer als ein ergänzender Theil der politischen Geschichte betrachtet werden kann, und in den verschiedensten Zweigen des menschlichen Wissens einen ziemlich ausgeprägten Charakter angenommen hat.

Radlich ist auch noch ein Anhang zum ersten Bande (I—X) beigefügt, welcher in Kürze die ersten Kriege und Eroberungen der Araber nach der Leydener Handschrift des Beladori angibt, welche der Verf. erst nach Vollendung des ersten Bandes benutzen konnte.

Das sieben Bogen starke Register zu sämmtlichen drei Bänden ist vom Verf. selbst mit der grössten Sorgfalt gefertigt worden und hat ihn zur Entdeckung und Verbesserung mancher Fehler, insbesondere bei Eigennamen geführt. Er bittet etwaige Beurtheiler seines Werkes die hier auch zu den ersten Bänden nachgetragenen Berichtigungen zu berücksichtigen.

Täuscht sich auch der Verf. keineswegs über die Mängel, die an seiner Arbeit haften, so hat ihn doch die Ueberzeugung viel Neues und Berichtendes zu bieten mit Freudigkeit erfüllt, und da er der Erste nach den zuverlässigsten Quellen eine klare Uebersicht der ganzen Chalifengeschichte zu liefern versucht hat, so hofft er auch, dass sie mit gebührender Nachsicht aufgenommen wird.

Weil.

Propädeutik der praktischen Philosophie, insbesondere der philosophischen Politik in ihrer Anwendung auf die politischen und socialen Probleme der Gegenwart. Von Dr. Karl Hermann Scheidler, ord. Hon. Professor der Philosophie in Jena. Zum Besten Schleswig-Holsteins. Jena. Bran'sche Buchhandlung. 1851. Auch unter dem Titel: Handbuch der philosophischen und konstitutionellen Politik. Heft I. (Propädeutik.) XII. S. u. 164 S. Heft II. (Chrestomathie.) LVI S. u. 96 S. 8.

Die vorliegende Schrift des durch seine Psychologie, die Grundlagen der Hodegetik und andere philosophische Schriften rühmlich bekannten Herrn Verfassers hat nach dessen eigener Andeutung einen zweifachen Zweck. Sie soll die „Grundlage oder Einleitung“ eines „ausführlicheren Handbuches der philosophischen und konstitutionellen Politik“ seyn. Dann „soll diese Schrift auch ein Ganzes für sich bilden als eine Ein- und Anleitung zum Studium der praktischen Philosophie überhaupt“,

nämlich „der philosophischen Staats- und Rechtslehre, sowie „des Völkervertrages und Staatspädagogik“ (S. 11).

Was die Aufgabe der praktischen Philosophie für das öffentliche Leben betrifft, so kann diese gegenüber den Extremen der Revolution und Reaktion allein durch eine weise Reform in Staat und Kirche erreicht werden, welche unverrückt das Ziel der Humanität für die Völker und die Einzelnen im Auge behält. Wir verweisen hier auf das, was der Verf. S. XII. sagt. Referent stimmt ganz dem daselbst ausgesprochenen Wunsche des gelehrten Herrn Verfs. bei, dass die Erziehung eine „sittlich-religiöse“ seyn, dass man es immer mehr sich zur Aufgabe machen sollte, „die Ideen des wahren Rechts und Staats und die nachhalttliche Begeisterung für dieselben, damit zugleich den freien Gehorsam gegen die Gesetze und die Verfassung und die freudige Anpflanzungsfähigkeit für das Wohl des Vaterlandes zum Gemeingut Aller zu machen.“

Der erste Abschnitt der allgemeinen Einleitung in die praktische Philosophie handelt „vom Philosophiren und der Philosophie überhaupt“ (S. 1—33). Was den Begriff der Philosophie betrifft, sagt der Verf. ganz richtig, dass dieser „nicht vom Standpunkte eines bestimmten Systems oder einer einzelnen Schule, sondern vielmehr vom allgemeinen kulturhistorischen Standpunkte aus bestimmt werden müsse, dass „die Philosophie als eine Thatsache der wissenschaftlich gebildeten Menschheit zu betrachten“, also „zu ermitteln sei“, „was der menschliche Geist mit der Aufstellung dieser Wissenschaft bezweckt hat, welche Probleme sie zu lösen bestimmt ist, und welche Wirksamkeit oder praktische Bedeutung sie für das wirkliche Leben der Geschichte und Erfahrung zufolge wirklich gezeigt hat oder zeigt“ (S. 9). Er ist daher für eine historisch-genetische Erklärung des Begriffs der Philosophie, und will bei der Begriffsbestimmung dieser Wissenschaft auf „die Thätigkeit des Menschengenies zurückgehen, durch welche alle Philosophie entsteht.“ Darum lässt sich der Begriff der Philosophie, worin Refer. dem Verf. vollkommen beistimmt, allein durch die richtige Auffassung dessen genügend bestimmen, was „Philosophiren“ heisst. — Ist doch die Philosophie selbst nur ein „Ergebnis“ dieses Philosophirens.

Der Begriff „des Philosophirens“ wird S. 14 dahin erklärt, dass man sich unter „Philosophiren“ das „wissenschaftliche und schreibthätige selbständige, von fremder Meinung unabhängige Nachsinnen oder Forschen nach den letzten Gründen, Gesetzen oder Zwecken oder dem wahren Wesen und Zusammenhange des Seyns der Dinge überhaupt“ vorzustellen habe, dass sich dieses Forschen „namentlich auf denjenigen Theil des Seyns der Dinge bezieht,

der für den forschenden Menschen der wichtigste ist, seines eigenen Lebens nämlich oder seiner wahren Bestimmung.“ Wenn wir gleich hierin keine wirkliche Definition erkennen können, und Viel Paraphrastisches in der Erklärung finden, wie z. B. dass „jedes, schlechthin selbständige“ Forschen auch nothwendig „ein von fremder Meinung unabhängiges“ ist, wodurch der letztere Beisatz hinwegfällt, so sind doch alle wesentlich zum Begriffe des Philosophirens gehörige Merkmale von dem Verf. angegeben. Der Verf. unterscheidet im Philosophiren S. 17 und 18 das kosmologische, das ethisch-psychologische, das religiöse und das kritische Problem. Er bezeichnet S. 23 alles Philosophiren als „ein rationelles Erkennen“, und die Philosophie „als eine rationelle Wissenschaft.“ Der Begriff der „rationellen Wissenschaft“ wird dahin erklärt, dass ihr „Grundstoff nicht aus Sinneswahrnehmung oder äusserer Erfahrung geschöpft wird, sondern in der Vernunft selbst liegt.“ Wenn der Verf. S. 14 mit Recht das Philosophiren als ein schlechthin selbständiges Forschen nach den letzten Gründen, Gesetzen oder Zwecken oder dem wahren Wesen und Zusammenhange des Seyns der Dinge bestimmt, so ist doch das erste Objekt der Philosophie die Erscheinung, sowohl die äussere, als die innere. Von dem Dinge muss sie ausgehen, wenn sie den Grund, das Gesetz, den Zweck, das Wesen des Dinges erkennen will. Ja, das Ding zeigt ihr den einzig richtigen Weg, auf welchem man zur Erkenntniss seines Wesens kommt. Der Inbegriff aller Dinge aber ist die Natur. So bleibt das Objekt der Philosophie die Natur, und die Philosophie darf sich nicht als eine einseitig a priori construierende, oder absolut spekulative Wissenschaft den empirischen Wissenschaften entgegenstellen. Die äussere Naturwissenschaft (Somatologie) und die innere Naturwissenschaft (Psychologie) müssen der Philosophie das Material zu allen ihren Forschungen geben. Es war eine verkehrte Entwicklung in unserer neuern Philosophie, hauptsächlich durch die frühere Identitätslehre Schelling's und Hegel's Idealismus hervorgerufen, eine Philosophie der Geschichte vor aller Geschichte, eine Philosophie des Weltprocesses vor aller Naturwissenschaft, ohne Erfahrung aus sich selbst heraus construiren zu wollen. Man hätte die verkehrte Ansicht, nach seiner Subjektivität die Welt modeln zu wollen, und die also subjektiv zugestutzte, von der Phantasie erdachte Welt für die objektive selbst zu halten, anstatt frei von jedem Vorurtheile die Eindrücke der Natur, zu welcher auch unser Geist als integrierender Theil gehört, zu belauschen, und auf diesem allein richtigen Erfahrungswege zur Philosophie der Natur aufzusteigen, welche sich an das Ding selbst und nicht an seinen Schatten hält.

Wir begnügen uns mit dieser Andeutung, da hier nicht der Ort zu einer weitern Ausführung dieser Streitfrage zwischen dem Realismus und Idealismus ist.

Der zweite Abschnitt (§. 34 ff.) umfasst „die nähere Erörterung der praktischen Philosophie.“ Der Verf. erklärt zuerst den Unterschied zwischen der Lebensansicht des „sogenannten gemeinen Menschenverstandes“ und derjenigen Lebensansicht, welche von der praktischen Philosophie „als Wissenschaft“ aufgestellt wird, um damit das erste Hauptmerkmal der praktischen Philosophie zu bestimmen (§. 10). Durch die wissenschaftliche Form ist ferner die Lebensansicht der praktischen Philosophie von „den Bilderspielen der Phantasie“ in der Poesie und Mythologie unterschieden (§. 11). Sie trennt sich aber auch durch die Selbständigkeit oder Unabhängigkeit von aller Autorität wesentlich von den „in den positiven Religionen, Gesetzen, Sitten und Gebräuchen liegenden und sich offenbarenden Lebensansichten“ (§. 12).

Die praktische Philosophie wird als die Wissenschaft von der Lebensweisheit, oder auch unter Beziehung auf Fries (Ethik, S. 1) als „die philosophische Lehre von der Menschenweisheit“ bezeichnet. Eben so weist der Verf. auf ihre Bedeutung als Lehre „von dem Werth und Zweck des Menschenlebens“, als die Lehre vom „höchsten Gut“ (*summum bonum*), wie letztere das klassische Alterthum auffasste, hin (§. 13).

Die praktische Philosophie ist nach dem Herrn Verf. nicht nur, wie dies bei andern praktischen Wissenschaften, z. B. der praktischen Geometrie, Astronomie, Theologie, Medicin, Jurisprudenz u. s. w. der Fall ist, eine Anwendung der theoretischen Philosophie aufs Leben, sondern sie (die praktische Philosophie) hat ihre eigenthümlichen Principien, und ist in ihren grundwesentlichen Lehren von der theoretischen (namentlich der Metaphysik) ganz unabhängig. Ohne theoretische Philosophie kann unserer Ansicht nach von einer praktischen als Wissenschaft keine Rede seyn, sonst wäre überall, wogegen der Verf. sich doch selbst erklärt, zwischen den gewöhnlichen praktischen Ansichten des gemeinen Menschenverstandes und der praktischen Philosophie kein Unterschied. Als Rechtsphilosophie, Politik, Meralphilosophie u. s. w. ist in der That die praktische Philosophie nichts Anderes, als die auf das Recht, den Staat, den sittlichen Willen und die sittlichen Handlungen des Menschen richtig angewendete Philosophie. Wenn auch die Alten ihre Philosophie in Logik, Physik und Ethik theilten, und die Politik als eine Wissenschaft betrachteten, die das Beste der Gesamtheit bezweckte, während die Ethik das Beste des Einzelnen verwirklichen sollte, so zeigt sich doch in der

That immer in ihrer Politik und Moral eine Anwendung der Principien ihres theoretischen Systems. Diess hat auch die neuere Philosophie gezeigt. In der Rechts- und Moralphilosophie Kant's, Fichte's, Schelling's, Hegels zeigen sich die obersten Grundsätze ihrer theoretischen (metaphysischen) Weltanschauung wieder.

Der dritte Abschnitt (S. 56 ff.) umfasst die „Bedeutung und Wichtigkeit der praktischen Philosophie für das wirkliche, namentlich das sociale und politische Leben.“

Mit Recht macht der Herr Verf. §. 15 auf den Satz aufmerksam: „Wissen ist Macht“ (mens agitatur molem). Aber, wenn auch die Philosophie wirklich einen so bedeutenden Einfluss auf das Leben ausser, dass „die wissenschaftliche Cultur alle übrige bedingt“, so stimmen wir doch dem Verf. vollkommen bei, dass sich die Philosophie nur da wahrhaft entwickeln kann, wo sie „als freie, von aller Autorität unabhängige Forschung Eingang findet.“ Sehr richtig bezeichnet er (nach Priest, Metaphysik, S. 21), den religiösen Irrthum, d. h. den Aberglauben „als den mächtigsten Feind nicht nur der Wahrheit und Schönheit, sondern auch des Friedens und der Gerechtigkeit für die ganze Menschheit.“

Wenn auch der Herr Verf., worin ihm Ref. gänzlich beistimmt, mit eben so vieler Umsicht und Wahrheitsliebe, als hellem religiösem Sinne auf die hohe Bedeutung des Christenthums für die Selbstverständigung des Menschengenies hinweist, so wird gewiss mit vollkommen gleicher Begründung von demselben der Beisatz (S. 64) gemacht, welcher auch ganz die Ansicht des Refer. ist: „In keinerlei Hinsicht darf der Begriff der christlichen Philosophie in dem Sinne genommen werden, als wenn die Lehren der Philosophie auf die Autorität des christlichen Kirchenglaubens gegründet werden, und die praktische Philosophie aller Fragen sich enthalten müsste, welche schon durch die positiven Satzungen der Kirche und des Staates entschieden wären.“ Selbst „als christliche Philosophie“ muss die Philosophie „vor Allem ihr eigenes unveräusserliches Recht der freien Forschung und des freien Aussprechens ihrer Resultate um so entschiedener geltend machen, als hievon die auf friedlichem Wege zu bewirkende Anerkennung und Geltendmachung der Menschenrechte Aller vorzugsweise abhängt“ (S. 71). Die „neuere, nothwendig christliche Philosophie“ hat die „richtigen, von ihr überkommenen Grundgedanken des Christenthums“, die Ideen des Gottesreiches und „die aus der Würde der Persönlichkeit folgenden allgemeinen Vernunft- und Menschenrechte“ zu entwickeln und im

Leben zu führen. Die praktische Philosophie kann übrigens ihre sociale Aufgabe, „echte, sittlich-religiöse und politische Aufklärung zu verbreiten“ (S. 81), durch die äussere Bedingung der „Denkfreiheit und selbständigen Stellung des Gelehrtenstandes“ allein gewiss nicht erreichen. Hierzu sind auch innere, wesentliche Bedingungen nöthig, zu welchen der Herr Verf. „die rücksichtslose Wahrheitsliebe“, die sittliche Tapferkeit und die daraus hervorgehende „Freimüthigkeit des Gelehrtenstandes“ zählt, welche Eigenschaften er auch mit Recht „als die Gesinnungstüchtigkeit“ (ein in neuerer Zeit oft sehr missbrauchtes Wort) oder „Charakterstärke“ (an welcher es leider den Gelehrten oft sehr fehlt), bezeichnet.

Alexander v. Humboldt sagt: „Man muss den Muth einer eigenen Meinung haben.“ Sehr beherzigenswerth ist Göthe's Wort aus Hermann und Dorothea (S. 85):

„Der Mensch, der zur schwankenden Zeit auch schwankend gesinnt ist,
Der vermehret das Uebel, und breitet es weiter und weiter!“

Der Verf. setzt S. 85 ff. auseinander, dass ohne rechtliche und sittliche Bildung der Einzelnen von einer politischen Volksbildung und von der Lösung der Aufgabe der Politik, der politischen Charakterbildung, keine Rede seyn kann. Er bezeichnet als die Elemente „der staatsbürgerlichen Tugend“ (S. 86) den freien Gehorsam gegen die Gesetze, die echte Vaterlandsliebe, die Pietät oder Achtung gegen die Geschichte des Vaterlandes und das wahrhaft Bestehende und zugleich das geregelte Streben nach Fortschritt auf gesetzlichem Wege.“ Ohne solche Tugenden sind ihm mit Recht Constitutionen oder Verfassungen „leere Worte“ oder „tote Formen“ (S. 86.).

Aber auch die religiöse Bildung ist, wie der Herr Verf. S. 92 ausführt, zur Erreichung der politischen im guten und richtigen Sinne des Wortes unumgänglich nothwendig. Es ist, wie der Herr Verf. sagt, eine „in praktischer Hinsicht wichtige Aufgabe der philosophischen Politik, nachzuweisen, wie Recht und Sittlichkeit in einem viel höhern Daseyn, als dem menschlichen, begründet sind.“ Darum muss das politische und sociale Leben „die Religion schlechterdings als eigentliche Basis“ anerkennen. Beherzigenswerth ist, was der Verf. gegen den Junghegelianismus und französischen Socialismus und Communismus S. 96 ff. erinnert.

Mit vieler Umsicht wird S. 102 der kosmopolitische Charakter des Christenthums dargestellt. Das Christenthum stützt den Staat „nicht auf Gewalt, sondern „auf das Recht“ und dieses letztere auf „die Pflicht oder Sittlichkeit und Religion.“ Es geht von „der Anerkennung von angeborenen oder allgemeinen Vernunft- und Menschenrechten“ aus, wodurch die Aufhebung der Sklaverei und die bürgerliche und politische Freiheit angebahnt wurden. Es erkennt als „leitende Grundgedanken“ die Wahrheit und Freiheit an, und „verwischt darum allen Aristokratismus und Absolutismus unter jedweder Form“, so dass man die Religion des Christenthums mit Recht „als die Religion der Freiheit bezeichnen muss“ (S. 109.).

Die philosophische Politik hat darum „den richtig verstandenen, von allem mystischen und pietistischen (und mittelalterlich romantischen) Beiwerk“ gereinigten Begriff des christlichen Staats in Schutz zu

nehmen und ihn als mit dem Begriffe des „Rechts- oder Vernunftstaates“ gleichbedeutend zu betrachten (S. 119.). Das Christenthum bahnte die politische und bürgerliche Freiheit in „Verbindung mit dem germanischen Volkthum“ an. Daher weist der Herr Verf. ganz richtig auf den christlich-germanischen Staat als die Hauptstütze dieser freieren und vernünftigeren, aus dem Christenthume hervorgegangenen Staatenentwicklung hin. Wenn der Herr Verf. auch allerdings mit vielem Gesichte hiervon dem Werth des neuern Repräsentativ- oder konstitutionellen Systems anzuknüpfen und darauf aufmerksam zu machen weis, so wird doch schwerlich der unbefangene Kenner des Alterthums die von dem Herrn Verf. S. 121 ausgesprochene Behauptung unterschreiben, dass, während diese (die konstitutionelle Staatsform) „dem heidnischen klassischen Alterthum unbekannt war, in dessen sog. Republiken oder Demokraticeen von wahrer bürgerlicher und politischer Freiheit eben so wenig (sic!) die Rede war und seyn konnte, als sich dieselbe in den neuern christlichen, bloss romanischen oder slawischen Staaten findet.“ (1) S. 132 werden die Lichtseiten „des deutschen Volkthums“ entwickelt. Doch lassen sich mehrere der dort angegebenen Vorzüge auch bei andern christlichen nicht-germanischen Völkern der Neuzeit nachweisen. Zudem könnte die Geschichte unserer neuesten Zeit ein reichlicheres Material für die Darstellung der Schattenseiten des deutschen Volkes bieten. S. 145 wird die Bedeutung des deutschen Corporativ- oder Zunftwesens entwickelt, und auf den Zusammenhang desselben mit dem „socialen Probleme der Gegenwart, der Arbeiterfrage“ (S. 152) hingewiesen.

Das zweite Heft der politischen Propädeutik enthält eine Chromathie der philosophischen und konstitutionellen Politik. — Sie umfasst Auszüge aus den politischen Schriften von Dahlmann, Schön, Schmitthenner, Jordan und Sismondi. Die beiden hier angezeigten Hefte werden von dem Herrn Verf. nur „als Grundlage oder Einleitung“, auch als „Probe“ eines ausführlicheren Handbuches der philosophischen und konstitutionellen Politik angesehen. Ueber den Plan des Ganzen, sowie „über die dermalige Stellung und Aufgabe der staatswissenschaftlichen Studien“ überhaupt und der Staats- und Rechtsphilosophie insbesondere soll sich ein drittes, bereits unter der Presse befindliches Heft dieser politischen Propädeutik aussprechen. Das grössere Handbuch wird in der Form seines Handbuches der Psychologie und seiner Grundlagen der Hodegetik von dem Herrn Verf. ausgearbeitet werden. Wir wünschen der vorstehenden, zu einem gemeinnützigen, edlen Zwecke geschriebenen Propädeutik recht viele Leser, und erwarten recht bald das Erscheinen des grösseren Werkes über die Politik, sowie die Vollendung der angezeigten Propädeutik durch Ausgabe des dritten Heftes. Möge im vollsten Sinne des Wortes der Ausspruch wahr werden, mit welchem der Herr Verf. seine Theorie der politischen Propädeutik schliesst (S. 164): „Die gegenwärtige Krise muss mit dem Siege der Vernunft und der bessern Elemente enden.“

Reichlin Meidoss.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Unsere junghegel'sche Weltanschauung oder der sogenannte neueste Pantheismus. Allen Denkenden J. P. Romang (sic!) gewidmet von A. E. Biedermann. Zürich. Druck und Verlag von Friedrich Schulthess. 1849. IV S. u. 207 S. 8.

Obige Schrift hat eine polemische Tendenz und ist gegen das Buch des schweizerischen Theologen, J. P. Romang „der neueste Pantheismus oder die junghegel'sche Weltanschauung“ gerichtet, auf dessen Vorzüge und Mängel wir in diesen Blättern, Jahrgang 1849, S. 236 ff. hingewiesen haben. Die Schrift J. P. Romang's bekämpft vorzugsweise die junghegel'sche Richtung in der Schweiz. Als Hauptrepräsentanten derselben sind Zeller und Biedermann benoehnet. A. E. Biedermann tritt in der obigen Schrift gegen die ihm von Romang gemachten Vorwürfe auf. Er theilt seine Rechtfertigung in folgende Abschnitte: 1) Anlass und Absicht (S. 1—9), 2) Gott als absolute Substanz (S. 10—40), 3) Gott als absoluter Geist (S. 40—69), 4) Gott als höchstes Gut oder die sittliche Weltordnung (S. 69—97), 5) Gott als allgemeines Wesen des Menschen (S. 97—111), 6) das Wesen der Religion (S. 111—138), 7) die religiösen Tugenden (S. 138—164), 8) das ewige Leben (S. 164 bis 179), 9) unsere sociale und kirchliche Stellung (S. 179—207).

Ein näheres Eingehen in die A. E. Biedermann'sche Schrift wird zeigen, in wiefern es dem Verf. gelungen ist, die Romang'schen Vorwürfe abzuweisen.

A. E. Biedermann behauptet, dass die von J. P. Romang entwickelte „junghegel'sche Weltanschauung“ auf „einem Fundamentalmissverständnisse“ (S. 4) beruhe. Der Verf. gibt zu, dass das von Romang dargestellte System der „junghegel'schen Weltanschauung“ wirklich existire.“ Aber die „Romang'sche junghegel'sche Weltanschauung“, fügt er S. 5 bei, „ist nicht die meinige und nicht die meiner Mitarbeiter an der Kirche der Gegenwart.“ Unser Verf. hat also gegen die wirkliche Existenz einer atheistischen Richtung des Junghegelthums nichts einzuwenden, nur weist er es zurück, wenn man seine Ansicht mit diesem modernen Atheismus vermengt. Er will sich darum in seiner Schrift nur „auf das beschränken, was ihn speciell angeht.“ Der Verf. will den „neuesten junghegel'schen Pantheismus“, wie er in „seinen theoretischen Grundlagen“ und „praktischen Consequenzen“ von Romang „dargestellt“

und „gewürdigt“ worden ist, „nicht vertheidigen“, sondern er will nachweisen, dass dieses moderne System „nicht dasjenige derer“ sey, die Romang als die namhaftesten Vertreter mit auf's Korn nimmt“ (S. 6). Der Verf. tritt also eigentlich nicht gegen die ganze Anschauung des Romang'schen Buches, sondern gegen die ihm in demselben gemachten Vorwürfe auf, die er „Missverständnisse“ nennt.

Wir gestehen gerne zu, dass sich die Philosophie von keinem theologischen Systeme, von keinem Auctoritätsprincip irgend einer Kirche ihre Weltanschauung vorschreiben lassen darf, dass mit der Zerstörung des freien Denkens und freien Forschens auch die Philosophie zu Grabe getragen wird; aber wir haben immer und zu jeder Zeit es missbilligt, wenn die Philosophie den auf dem Wege freier Forschung gewonnenen Begriffen einen theologischen Mantel umbängt, um unter dem Schutze einer solchen Verhüllung im Kreise der Kirche zu wirken, und Ansichten, die vom Standpunkte des Christenthums atheistisch erscheinen müssen, zu „christlichen“ und „religiösen“ umstempeln zu wollen. Wenn Hegel aus dem reinen Seyn den Vater, aus dem Andersseyn desselben den Sohn, und aus dem Andern dieses Andersseyns, das wieder zum reinen Seyn zurückführen soll, den h. Geist dialectisch-spitzfindig heraudemonstrieren wollte, gab er damit nicht das Lösungszeichen zu jener, jetzt noch bei Vielen beliebten Art von theologisch-philosophischer Taschenspielerlei, welche speculativen, abstrakten Begriffen beliebige theologische Namen der orthodox-christlichen Dogmatik umbängt, um auf dem Boden der Kirche theologisch zu wirken? Wir glauben, dass eine solche Vermengung theologischer und philosophischer Anschauungen, die man mit dem unpassenden Namen „der Religionsphilosophie“ bezeichnet hat, eben so sehr der wahren Philosophie, als der wahren Theologie schade. Sie schadet der wahren Philosophie, weil theologische Kunstausdrücke religiöser Mysterien, die nie ein Object des Wissens, sondern nur des Glaubens werden können, als Bezeichnungen für Begriffe genommen werden, die vor dem Forum der Vernunft einen ganz andern Sinn haben müssen, als vor dem Forum der Kirche. Die mysteriösen Dogmen der christlichen Theologie werden Gegenstände der Philosophie, und so schlägt urplötzlich die Philosophie wieder, wie dieses schon im Mittelalter geschehen war, in Scholasticismus um, dessen Charakter sich in den religionsphilosophischen Schriften Hegel's und Schelling's unverkennbar zeigt.

Man gewöhnte sich auf solche Weise daran, die philosophischen Begriffe in theologische Namen umzusetzen, und mit Worten anstatt mit Begriffen zu spielen. Daher kam es, dass die gläubige und ungläubige

Partei unter den christlichen Theologen in Hegel's Religionsphilosophie des Evangelium ihrer orthodoxen oder heterodoxen Lehre fand. Diese Vermengung philosophischer und theologischer Anschauungen war aber auch nicht minder der Theologie selbst schädlich. Man hielt sich an die neuesten positiven Glaubensbekenntnisse der einzelnen christlichen Kirchen, die man je nach dem Standpunkte der Partei auf sogenannte philosophische Weise zu begründen versuchte. Man nahm die Anschauungsweise einer orthodox theologischen Gegenwart also für die einzig christliche Anschauungsweise, und hob so den für die echte theologisch-wissenschaftliche Forschung so wichtigen Unterschied zwischen Urchristenthum und späterer christlicher Kirchlichkeit ganz auf, wie sich diese Aufhebung z. B. in Feuerbach's Wesen des Christenthums so weit verstieg, das Wesentliche im Christenthume und die Auswüchse des mittelalterlichen Romanismus als identisch zu bezeichnen, und die Elemente des letztern in den Evangelien nachweisen zu wollen. - Man adoptirte ferner in der Theologie philosophische Begriffe, die einen ganz andern Sinn hatten, als die Worte der Theologie, welche zur Bezeichnung solcher Begriffe gewählt wurden. So vertheidigte man mit Feuereifer philosophisch die Existenz Gottes im Sinne des Christenthums, während man mit dem christlichen Worte den bis zum „reinen Seyn“ verflüchtigten, abstrakten Begriff verband; so vertheidigte man mit Feuereifer philosophisch die Unsterblichkeit im Sinne des Christenthums, während man mit diesem christlichen Worte den Begriff eines Aufhörens des individuellen Bewusstseins und einer Ewigkeit des absoluten Geistes oder des Geistes an sich (in der Abstraktion) verband. Dieses hatte nothwendig Heuchelei und Zweistätigkeit zur Folge, und konnte unmöglich dadurch gerechtfertigt erscheinen, dass man die theologischen Namen brauchte, um bei der orthodoxen Partei nicht anzustossen. Nur die wahrhaft rationelle Entwicklung, die für die wahre Sache auch den wahren Namen hat, kann als eine philosophische bezeichnet werden. Man kann es aber nicht billigen, dass dasjenige von der Philosophie „als christlich“ adoptirt werde, was selbst im Sinne und Geiste des Urchristenthums als unchristlich bezeichnet werden muss. Hat die Philosophie den Muth, gegen das Christenthum aufzutreten, so darf sie diess nie, wenn sie auf den Namen einer freien Wissenschaft Anspruch machen will; unter den christlichen Formen, als eine „christliche“ Philosophie thun. Darum steht Feuerbach unter den Gegnern des Christenthums ehrlicher da, weil er offen und nirgends verkappt auftritt, weil er nirgends „christlich“ sein will, sondern überall seine Weltanschauung als die Negation des Christenthums geltend zu machen sucht, während

Andere, die mit ihm gleich denken, für ihre negativen Begriffe positive, christliche Worte wählen, um ihre Verneinung des Christenthums als Christenthum erscheinen zu lassen.

A. E. Biedermann gehört nach der vorliegenden Schrift zu denjenigen Anhängern der Hegel'schen Schule, welche den Boden des Christenthums nicht verlassen, sondern im Gegentheile auf demselben ihr kirchliches Gebäude errichten wollen. Er sagt S. 197 wörtlich: „Wir aber behaupten, dass unsere religiösen Ueberzeugungen, unser Glaube kein anderer sei, als der des gläubigen Christenvolkes evangelischer Kirche, dass wir mit den gläubigen Christen von allen Bildungsgraden Glieder in einem Leibe seien, dessen Haupt Jesus Christus ist, dessen Seele sein gottmenschlicher Geist ist, und dessen Leben in allen Gliedern, bei verschiedenen Verrichtungen, in der Durchdringung, Erluchtung, Heiligung, kurz in der Hinauführung der Menschheit zu ihrem absoluten Ziele besteht. Die Vermittlung dieses gottmenschlichen Lebens ist der Zweck der Kirche, und ist für uns derselbe, wie für jeden Gläubigen. Darum stehen wir in der Kirche, wirken in der Kirche und für die Kirche.“

Während der Verf. nun sich mit seinem Gegner, dem Pfarrer Romang, auf denselben religiösen Standpunkt dadurch stellt, dass er „keinen andern Glauben“, als den „des gläubigen Christenvolkes evangelischer Kirche“ haben will, versichert er in demselben Buche S. 20: „Zur Stunde weiss ich nichts Anderes, als dass Hegel die Grundlage meines philosophischen Denkens bildet, und wenn ich auch unbekümmert um das, was Hegel da oder Hegel dort gesagt, selbständig auf dieser Grundlage weiter zu bauen mir bewusst bin: so weiss ich doch, dass ich damit bis jetzt weder ein über Hegel Hinausgeschrittener, noch von Hegel Abgefallener bin.“

Unser Verf. stellt sich also auf den schwer zu verbindenden Boden „des gläubigen Christenvolkes evangelischer Kirche“ (S. 197) und „Hegels“ (S. 20). Wie ihm diese schwierige Aufgabe gelungen ist, soll eine näherer Betrachtung seiner Schrift zeigen.

Der Verf. spricht sich, während er auf dem Boden „des gläubigen Christenvolkes evangelischer Kirche stehen will“, dagegen aus, dass Gott als „im Geist, als ein reales denkendes Subjekt“ aufzufassen sei (S. 44). Er gesteht zu, dass „das religiöse Bewusstsein“ Gott „als wollende, als Alles (auch das Schlechte?) wollende, allmächtige Persönlichkeit“ verlange“ (S. 45). Er meint ferner, dass „das religiöse Bewusstsein“ sich Gott „als wissende, allwissende Persönlichkeit“ denke. Er erklärt, dass er die „von allen Seiten mit solchem Ungestüm erhobene Forderung“;

das „Göttliche müsse ein Geist, ein denkendes, wollendes Subjekt, eine Persönlichkeit sein“, so sehr er „Berechtigtes in ihr anerkenne, doch so, wie sie erhoben wird, nicht für berechtigt“ anerkennen könne. Er erklärt diese Forderung nicht nur „nicht für berechtigt“, sondern „geradezu für unrichtig.“ Der Verf. hält also diese Forderung „sich Gott als Geist, als denkendes, wollendes Subjekt“ zu denken, als für eine „berechtigte“ und zu gleicher Zeit für eine „nicht berechtigte.“ Er glaubt diesen Widerspruch, eine berechtigte Forderung zu einer nicht berechtigten zu machen, mit der Einschränkung aufzuheben, die Forderung sei so unberechtigt, wie sie erhoben wird. Was er an der Art und Weise der Erhebung dieser Forderung tadelt, spricht er S. 49 deutlich in den Worten aus: „Wer uns immer und immer mit der Persönlichkeit Gottes kommt, ihn als Geist, als wissendes und wollendes Wesen bezeichnet, der hat ganz etwas Anderes im Sinn, als worauf wir hier vorläufig hinstreben, wenn wir das Göttliche absoluten Geist nennen, der denkt nicht daran, diesem Geist, dieser Persönlichkeit an der äußern Realität der Welt die natürliche Basis zu geben, die sonst aller Geist an seiner natürlichen Individualität hat. Im Gegentheil, man abstrahirt von der Gesamtheit des weltlichen Daseyns, setzt diese Persönlichkeit als vor- und abgesehen von derselben, rein für sich dastehend; abstrahirt sich vom Geist, den man kennt, für jenen ein Wissen und Wollen nur mit Aufhebung der Schranken, und bedenkt nicht, dass uns die Wirklichkeit Geist nur unter der Bedingung und Voraussetzung leiblicher Individualität, also auch zeitlich räumlicher Schranken zeigt, und mithin vom Begriffe desselben dies wesentliche Moment wegzulassen durchaus nicht erlaubt; bedenkt nicht, dass wirkliches Wissen und Wollen des Geistes gerade auf dem Gegensatze der innern Unendlichkeit seines Wesens und der Endlichkeit seiner Existenzbasis beruht, in deren sich selbstvermittelnder Dialektik das Leben, die Realität des Geistes besteht. Das Alles bedenkt man nicht, hält sich ans Wort, und setzt einen wissenden und wollenden Geist voraus, dem man auf's Sorgfältigste alle Bedingung zum Geistsein, zum Wissen und Wollen, wie wir von all dem nur irgend etwas wissen, abspricht.“ Er tadelt die Anschauung als unwissenschaftlich und unhaltbar, wenn man die Ansicht vertheidigt, dass der „Geist überhaupt ein für sich existirendes, denkendes und wollendes Wesen von einer besondern geistigen Substanz sei, von dem nichts hindere, anzunehmen, dass es im Menschen zwar aufs Innigste mit einer materiellen Leiblichkeit (sic!) verbunden sei, und in seinem Denken und Wollen durch dieses Werkzeug wesentlich modificirt werde, dass aber Gott ein reiner, in schrankenlosem

eigenen Bekenntnisse, wie alle andern Christen, ein Glied sei „an den einen Leibe, dessen Haupt Jesus Christus ist.“ Er nennt die „Seele“ dieses allgemeinen christlichen „Leibes“ den „gottmenschlichen Geist“ Jesu Christi.

Und ist augenscheinlich die ganze philosophische Deduktion des Gottesbegriffes, wie sie der Verfasser gibt, nicht etwa nur im Widerspruche mit den Symbolen der Kirche, von welchen die rationelle oder philosophische Auffassung des Christenthums allerdings abstrahiren muss; nein, im Widerspruche mit der ganzen Anschauungs- und Denkweise der ersten Stifter des Christenthums, insbesondere Jesu selbst, den der Verf. zum „gottmenschlichen Haupte des Leibes“ macht, zu dem das „ganze gläubige Christenvolk evangelischer Kirche“ gehört; von dessen „religiösen-Überzeugungen“, von dessen „Glauben“ der Verf. nicht abweichen will? In diesem Widerspruche ist der Verf. befangen, und auch die geschickteste Dialektik ist nicht im Stande, denselben aufzulösen. Wir haben den Verf. gegen manche unbegründete Vorwürfe im Romang'schen Buche in Schutz genommen; aber diese Vertheidigung des Verfs. ist eher dazu dienlich, die gemachten Vorwürfe zu bestätigen, als sie zu widerlegen. Ich habe in meiner Anzeige des Romang'schen Buches nachgewiesen, dass dasselbe theilweise Biedermann, am meisten aber Zeller unbegründet zu nahe getreten ist. Die Apologie musste aber eine andere, als die vorliegende, sein, um den Gegner geschickt zurückzuweisen. Wir geben es gerne zu, dass der Ton der Romang'schen Schrift theilweise „hämisch“ und „gehässig“ wird; aber um eine in diesem Tone theilweise abgefasste Schrift gründlich zu widerlegen, bedurfte es eines andern Tones, und diesen finden wir auch in der vorliegenden Rechtfertigungsschrift nicht. So sagt unser Apologet von einem Witze Romang's S. 73: „Und doch ist es nur ein Witz, wie man etwa beim Weinglas einander mit närrischen Consequenzen aus ersten Behauptungen necken mag. Aber auch da würde man einem langweiligen Gesellen, der nichts wüsste, als immer und immer wieder nur den einen und selben Witz todt zu reiten, am Ende doch die Thüre weisen.“ S. 82 bemerkt der Verf., dass sein Gegner Romang „mit der Hartnäckigkeit des Juden Shylock an seinem Vorrechte festhalte, den Worten Anderer den ordentlich schlimmsten Sinn auspressen zu dürfen.“ Er wirft Romang S. 94 „eine hohle Vorstellung“, einen „inhaltslosen Rahmens“ vor, in dem er „Crethi und Plethi zusammenstopfe.“

Der Verf. gibt die Existenz einer auf absolute Negation alles und jeden religiösen Elementes ausgehenden Partei in Deutschland zu, und

spricht sich darüber S. 94 also aus: „Allerdings gibt es Leute und zwar namentlich in Deutschland eine Legion (sic!), die, zerfallen mit den Autoritäten des Glaubens, berührt vom Geiste der Neuzeit, aber ohne Beruf und Geschick, die geistige Autonomie sich selbst zu erarbeiten, sich vielmehr nur unter eine andere Autorität begeben, die sie eben so wenig verstehen, als die aufgebene, sich an die Fersen der Philosophie anheften, welche im Geruch des entschiedensten Fortschrittes steht, einzelne negative Sätze von ihr aufschnappen (sic!), sich, wenn es hoch kommt, eine allgemeine Anschauungsweise daraus abstrahiren, und diese dann, je nach sonstiger, mehr sinnlicher oder geistiger Beschaffenheit ihres Wesens, in materialistischer oder spiritualistischer Weise ausfüllen.“ „Wer nun aber dieses Geschlecht bekämpfen“, fährt der Verf. weiter fort, „seine Einbildung von Fortschritt, Aufklärung u. s. w. in ihrer Leerheit und Nichtigkeit blossstellen will, und das ist der praktische Zweck von Romang's Buch — thut der wohl recht und klug daran, wenn er diese Leute in ihrer Meinung, mit der Philosophie der Zeit auf einem Boden zu stehen und an ihren Früchten sich zu laben (sic!), noch bestärkt, indem er diese Philosophie zu ihnen herabzieht, sie auf gleichem Fuss mit ihren plumpen Vorstellungsweisen behandelt?“

Romang war also nach des Verf.'s eigenem Geständnisse allerdings zur Abfassung seines Buches gegen diese Partei berechtigt; nur hätte jener, wie der Verf. meint, die Ansichten dieser haltlosen Partei nicht mit den von dem Verf. aufgestellten Behauptungen vermengen sollen; Wir haben schon früher auf das Irrthümliche in dieser Vermengung in so fern aufmerksam gemacht, als Romang sehr Vieles von dem, was er Biedermann zum Vorwurfe macht, theils nicht belegt, theils mit Schriften Anderer belegen will. Aber wir glauben nicht, dass eine philosophische Deduktion, wie die in der Apologie unseres Verf.'s, geeignet sein dürfte, die von Romang über die Partei und selbst theilweise über den Apologeten ausgesprochene Meinung zu widerlegen; Wenn die einen „plump“ aussprechen, was die andern mehr verblümt thun, ist da ein so grosser, ein so auffallender Unterschied zwischen den Mitgliedern der Partei, dass man wirklich mit dem Verf. behaupten kann, man habe „das Haltlose plumper Vorstellungsweisen auf Rechnung der Philosophie gebracht?“ (S. 95.) Ist das wirklich, wie der Verf. sagt, eine „Prostitution des eigenen wissenschaftlichen Denkens?“ Der Verf. beruft sich auf seine „freie Theologie“, und gesteht, dass er in diesem Werke sich „nach der ganzen Tendenz und dem Tone der Schrift von Feuerbach und den andern religionsfeindlichen Philosophen“ unter-

schieden habe. Der Verf. stellt also Feuerbach auf einen andern philosophischen Standpunkt; er macht ihn zu einem „Religionsfeind“, während er selbst ein Religionsfreund, ja ein Glied des Leibes sein will, dessen „Seele der gottmenschliche Geist Jesu Christi ist.“ Und doch steht Feuerbach als Philosoph höher, als unser Apologet, weil er sich von den Terminologien der Hegel'schen Schule frei gemacht und offen und ehrlich, ohne Furcht vor irgend einer Gewalt das mittheilt, was ihm als Resultat der Philosophie gilt, während Andere es mit den Kunstwörtern der Schule, dem grossen Haufen weniger zugänglich, ungefähr auf dieselbe Weise behaupten. Der Verf. sagt, dass er in seiner Schrift „die freie Theologie“ das Unwahre in Feuerbach's Angriff auf Christenthum und Religion überhaupt in seiner Haltlosigkeit nachweisen wollte, er sagt von Feuerbach's Wesen des Christenthums, dass ihn „dieses vielberufene Buch von Anfang an angewidert habe, und dass ihm dieser Eindruck geblieben sei“ (S. 98). Und doch ist der Verf. in der „freien Theologie“ nach seinem eigenen Geständnisse (S. 97) davon in „seinen Bestimmungen über das Wesen der Religion ausgegangen, dass das Göttliche mit dem der Mensch in der Religion in Verkehr tritt, in Wahrheit das allgemeine Wesen des Menschen sei?“ Eine Behauptung, die wahrlich nicht weit von der Feuerbach'schen entfernt liegt, so sehr der Verf. versichert, dass ihn das Feuerbach'sche Buch „jetzt noch anwidre.“ Der Verf. gesteht S. 101 zu, dass er sich „allerdings einen Theil der Schuld beimessen“ müsse, was die ihm rücksichtlich dieser seiner Behauptung gemachten Vorwürfe betreffe; „aber“, setzt er ebendasselbe bei, „soll es dann nicht die erste Regel für die Kritiker sein, die Worte zunächst in dem Sinne zu nehmen, den der Autor ihnen gibt?“ „Ein Zweites“, fügt er noch bei, „ist es dann erst, zu untersuchen, ob der Autor auch ein Recht zu seinem Sprachgebrauch hatte.“ Sowie die Worte vorliegen, müssen sie überall in dem Sinne genommen werden, den sie nach dem allgemeinen Sprachgebrauche bei allen vernünftigen Menschen haben. Wenn sie einen ganz andern Sinn haben sollen, als sie in der Sprache selbst führen, so ist schon von vornherein dieses der allergrösste und unverzeihlichste Fehler der Wissenschaft, in den leider die Philosophie der Hegel'schen Schule sehr oft verfallen ist. Wenn aber der Verf. diesen Sinn nicht einmal so entwickelt, dass er als ein anderer erscheint, als der des Sprachgebrauches ist, so darf er seinem Gegner in der That keinen Vorwurf machen, dass er ihm zu nahe getreten sei, oder ihm Unbegründetes entgegengehalten habe. Das ist eben das Vorzüglichste in Feuerbach's philosophischen Untersuchun-

gen, dass keine Möglichkeit verschiedener Auslegung in der Bestimmung seiner philosophischen Begriffe übrig bleibt, ein Vorzug, den alle Gegner an diesem Philosophen anerkennen müssen, während die auf dem Boden des Althege lthums Stehenden sich vergebens abquälen und abmühen, kirchliche Sätze, welche die Schule aufgegeben hat, durch philosophische Terminologien scheinbar zu retten, indem sie die Worte in einem andern Sinne nehmen, als ihnen die Sprache gibt.

Mit Worten lässt sich leichtlich streiten,
Mit Worten ein System bereiten,
An Worte lässt sich trefflich glauben,
Von Worten lässt sich kein Jota rauben!

Was der Verf. früher unterlassen hat, sucht er nun in der vorliegenden Schrift gegen Romang näher zu begründen, dass er die Behauptung „das Göttliche ist das allgemeine Wesen des Menschen“ in einem andern Sinne, als in dem Feuerbach'schen, genommen habe.

Der Verf. nennt das Feuerbach'sche Buch ein „geistloses“ und „schlechtes“ (S. 99); er sagt, dass Feuerbach das Recht, das „Göttliche in den Umkreis des menschlichen Wesens hereinzuziehen“ in „ganz unverantwortlicher Weise missbraucht habe“ (sic!). Der Verf. will sich von Feuerbach dadurch unterscheiden, dass, während nach Feuerbach der Menschengest selbst Gott sein soll, nach ihm das allgemeine Wesen des Menschen „das Absolute“ ist. Allerdings erscheint auf diese Weise die Behauptung des Verf.'s als eine andere. Was er aber unter seinem Absoluten versteht, haben wir oben gezeigt. Es ist ihm weder Geist, noch ein wissendes und wollendes Wesen, noch ein Subjekt, noch eine Persönlichkeit. Da der Verf. sich nun mit dem „gläubigen evangelischen Christenvolke“ auf denselben Boden stellen will, so wird von diesem Standpunkte die Feuerbach'sche Behauptung und diese Anschauung so ziemlich die gleiche Bedeutung haben, da weder die eine, noch die andere der Ansichten selbst auch nur der des Urchristenthums genügen kann.

Von dem Absoluten sagt der Verfasser gegen Romang S. 199: „Existirender Geist ist das Absolute allerdings nicht“, und sucht diese Behauptung damit zu rechtfertigen, dass er beifügt: „Aus dem einfachen Grunde, weil die Existenz zeitlich-räumliches, beschränktes Dasein ist, und ein solches nur die auf sich selbst leicht reflektirende Vorstellung dem Göttlichen zuschreiben kann.“ Aber es ist ein grosser Unterschied zwischen Existenz und Seyn oder Existiren und Daseyn. So wenig Seyn und Daseyn dasselbe sind, so wenig kann man Existenz und Daseyn als dasselbe bezeichnen. Der Verf. kann seine „zeitlich-räumliche Beschränktheit“ nur auf

das Daseyn als ein vorübergehendes Moment des Seyns, nicht aber auf das Seyn an und für sich beziehen. Man spricht auch darum nur von der Existenz, nicht aber vom Daseyn Gottes. Wenn das Absolute, wie der Verf. will, „geistig“ aufgefasst werden soll, und doch nach ihm „kein existirender Geist“ sein darf, so bleibt nichts Anderes übrig, als das Absolute als „einen nicht existirenden Geist“ zu betrachten. Dass einem solchen „Wissen“ und „Wollen“ abzusprechen ist, ist leicht ersichtlich, aber nicht so leicht, was mit einem Geiste anzufangen sei, der nicht existirt, und weder Wissen noch Wollen hat, dabei aber doch Gott und zwar im Sinne „des gläubigen evangelischen Christenvolkes“ sein soll. Man verdankt es vorzüglich Feuerbach, so wenig wir sonst mit der religiösen Anschauungsweise dieses Denkers einverstanden sind, dass der früher so hoch gestellte Werth der Hegel'schen Terminologien, in welchen unser Verf. sich beinahe ausschliessend bewegt, in unserer Zeit bedeutend gesunken ist. Seit der Kern dieser Kunstausdrücke auch dem grössern Publikum in der Auslegung und den logischen Consequenzen der Junghegel'schen Schule nackt enthüllt worden ist, hat Hegel's Religionsphilosophie aufgehört, das Evangelium der Orthodoxen und der Mystiker zu sein. „Wirkliches Wissen und Wollen“, fährt der Verf. fort, „nämlich Beides, wie wir es am existirenden Menschengeiste kennen, schreiben wir der absoluten Substanz auch nicht zu; das ist wahr, und zwar aus demselben Grund, weil zu Wissen und Wollen als wesentliches Moment eine in Zeit und Raum endliche Existenzbasis des Geistes gehört.“ Wir kennen allerdings empirisch das Wissen und Wollen nur in unsern und in andern existirenden Menschengestirnen; aber wir stellen unserm eignen Geiste das Ideal des unendlichen Geistes, unserm beschränkten, endlichen, unvollkommenen Wissen und Wollen das Ideal eines unbeschränkten, unendlichen, vollkommenen Wissens und Wollens, eines vollkommen wissenden und wollenden Wesens entgegen, und so entsteht in uns selbst, also auf anthropologischem Wege der Gottheitsbegriff als unser Ideal. Folgt aber daraus, dass Gott uns als Ideal erscheint; nothwendig, dass dieses Ideal keine Realität hat? Der Verf. spricht zuerst davon, dass Gott (S. 139) „allerdings nicht existirender Geist“ sei. Plötzlich verwandelt er einige Zeilen weiter unten diesen existirenden Geist in einen existirenden Menschengestirne, und wenn er die Behauptung aufstellt, dass Gott Gott im christlich religiösen Sinne und doch kein existirender Geist sei, so müssen wir allerdings unser Bedenken gegen die Unvereinbarkeit dieser entgegengesetzten Doppelsicht erheben, werden ihn aber augenblicklich beistimmen, wenn er nach der Umwandlung des

existirenden Geistes in einen existirenden Menscheng Geist zu der Ansicht übergeht, dass Gott kein existirender Menscheng Geist sei. Man wird aber wohl daraus, dass Gott kein existirender Menscheng Geist sei, unmöglich die von dem Verf. aufgestellte Meinung folgern wollen, dass Gott nicht als „existirender Geist“ aufgefasst werden dürfe. Der Verf. spricht Gott das „Wissen“ und „Wollen“ ab, weil zu beiden „als wesentliches Moment eine in Zeit und Raum endliche Existenzbasis des Geistes“ gehöre. Wir geben gerne zu, dass zum endlichen Wissen und Wollen eine endliche Existenzbasis gehört, und dass ein Geist, der nicht existirt, auch nicht wissen und nicht wollen kann; aber bei einem unendlichen Geiste wird die Existenzbasis eine unendliche sein müssen, da sein Wissen und Wollen nur als ein unendliches aufgefasst werden kann. Die endliche Existenzbasis findet daher bei dem Wissen und Wollen des Göttlichen keine Anwendung. Der Verf. sagt sich S. 161 vom „materialistischen Pantheismus“ oder „Atheismus“ los, und nennt dennoch sein System die „junghegel'sche Weltanschauung.“ Seine Anschauungsweise geht aber mehr wieder zur althege' l'schen Schule zurück, da er durch Dialektik und Anwendung der philosophischen Kunstwörter der Schule die theologischen Begriffe festhalten will, diesen aber, wie seither gezeigt wurde, einen andern Sinn unterlegt. Ein Hauptvorwurf, der von theologischer Seite der Weltanschauung des Junghegelthums gemacht wurde, ist die schon 1833 in den Schriften des Dr. Friedrich Richter von Magdeburg in populärer Form ausgesprochene, entschiedene Bekämpfung des Unsterblichkeitsglaubens, welcher als ein wesentlicher Bestandtheil des urchristlichen Lehrbegriffes bezeichnet werden muss.

Der Verf. behandelt darum von S. 164 an diesen Gegenstand in einem besondern Abschnitte unter der Aufschrift: „Das ewige Leben.“

Auch in diesem Abschnitte finden wir ganz denselben Charakter, wie wir ihn in den übrigen Abschnitten des vorliegenden Buches gefunden haben: Der Verf. will nicht auf der gleichen Stufe mit der absoluten Verneinung der Junghegelianer stehen; seine junghegel'sche Weltanschauung soll eine „durchaus christliche“ sein, und doch sagt er zuletzt dasselbe in Hegel'schen Kunstterminologieen über diesen Gegenstand, was andere Junghegelianer, wie Richter, Feuerbach, Bruno Bauer u. s. w. ohne jene Kunstausdrücke offener gesagt haben.

Er zeigt vorerst eine grosse, religiöse Begeisterung für das „ewige Leben.“ „Das Ziel des Menschen und seine absolute Hoffnung, sagt der Verf. S. 164, ist das ewige Leben, das Erlangen desselben das Endziel des Glaubens. Wer das ewige Leben läugnet, der hebt die Religion auf,

wie, wer Gott läugnet. Mit Gott nimmt er dem Menschen den Anfang und Ausgang, mit dem ewigen Leben das Endziel der Religion. Der Verf. ereifert sich gegen Romang, dass er von dem letztern in Betreff dieses wichtigen Punktes nicht verstanden worden sei. „Ist nicht“, ruft er S. 167 aus, „die Tinte in der Feder des Philosophen erröthet beim Niederschreiben dieser geistlosen (sic!) Ausführung?“ Der Verf. klagt nämlich darüber, dass er von seinem Gegner nicht verstanden worden sei, wenn dieser ihm vorwarf, „der Einzelgeist als solcher wäre nach des Verf.'s System nur verschwindendes Moment; nur vermöge er sich zum Bewusstsein des Ewigen zu erheben und im Augenblick dessen zeitliches Gesamtleben mit zu leben.“ In seiner Rechtfertigung sagt aber der Verf. wirklich nur das mit andern Worten, in den Kunstausdrücken der Schule, was ihm sein Gegner zum Vorwurfe gemacht hat. Wir lesen S. 169 unseres Buches: „Ewiges Leben ist nichts anderes, als Leben, äusseres Dasein, das mit dem Allgemeinen, Ewigen, Ideellen, dessen Erscheinung es ist, in Einheit und so dessen zeitlich einzelne Wirklichkeit ist.“ „Wer nun“, fügt er bei, „den Werth des Menschenlebens nur darnach misst, ob und wie weit er in einer solchen Lebensgemeinschaft mit dem Ewigen steht“, ... „der glaubt christlich an das ewige Leben.“ „Das concrete Sein in dem ewigen Gott ist für den endlichen Geist das ewige, selige Leben“ (S. 170). Sein ewiges Leben ist keine Fortdauer der Seele nach dem Tode mit Fortdauer des persönlichen Bewusstseins; es ist ein ewiges Leben in diesem zeitlichen Leben, eine Rückkehr zum Absoluten. Dieses ewige Leben ist nach ihm „die absolute Hoffnung des Menschen“ und „das Endziel der Religion“ (S. 172). Wie stark diese Hoffnung seyn mag, geht daraus hervor, dass nach des Verf.'s Deduktion es zum Wesen des Absoluten gehört, kein existirender Geist, kein wissendes und wollendes Wesen zu sein. Was soll aus der armen „Unsterblichkeit“ werden, wenn der Mensch mit einem weder existirenden, noch wissenden, noch wollenden Wesen Eines wird? Wie der Verf. über die Unsterblichkeit der Seele denkt, und wie wenig diese mit den Ansichten des „gläubigen evangelischen Christenvolkes“ übereinstimmt, mit dem der Verf. als Glied zu „einem Leibe“ gehören will, dessen „Haupt Christus“ ist, geht aus seinen Aeusserungen über den „Unsterblichkeitsglauben“ von S. 174 an hervor.

„Der Mensch ist sterblich, sagt er daselbst, aber seine Seele? Da liegt's. Man nimmt die Seele für ein besonderes, im Unterschied von der leiblichen Existenz des Menschen noch für sich existirendes X, über dessen Existenz das Schicksal und Aufhören der leibhaften Existenz des

Menschen noch nicht so unmittelbar entscheidet. Das ist aber eine in Beziehung auf die Seele abstrakt materialistische, in Beziehung auf den ganzen Menschen dualistische Vorstellung.“ Wie man die Ansicht, welche die Seele als ein „besonderes, von der leiblichen Existenz des Menschen unterschiedenes Wesen“ annimmt, in „Beziehung auf die Seele“ eine „materialistische“ nennen kann, ist nicht wohl einzusehen, wohl aber, wie man sie dualistisch nennen kann. Dass aber diese „dualistische“, oder vielmehr ideelle Ansicht von der Seele im Gegensatze gegen das materielle Dasein des Leibes „die urchristliche“ ist, und dass also des Verf. Philosophie mit der christlichen Anschauungsweise in Conflict kommt, leuchtet von selbst ein.

„Von dieser Vorstellung aus“, führt der Verf. S. 174 fort, „welche neben der leiblichen Existenz des Menschen seiner Seele, die doch nichts Anderes, als das seiner einzigen Existenz zu Grunde liegende, geistige Wesen ist, selbst noch eine besondere Existenz für sich zuschreibt, kann man nun allerdings ins Blaue (sic!) weiter fragen: Wie lange wird sie wohl nach der aufgelösten Verbindung mit dem Leibe fortexistiren? Hat sie nicht vielleicht schon vor dieser Verbindung existirt?“ „So kann man ins Blaue hinaus (sic!) von Präexistenz und Fortdauer nach dem Tode, von einer Fortführung der Seele von einem andern zu andern Daseinsweisen während Weltaltern, ja während aller Zeit, phantasiren (sic!) und demonstrieren.“ Wenn wir aber von dem Dasein nach dem Tode so wenig haben sollen, als von dem nach einer „nicht so geringschätzig abzuweisenden Vorstellung vorausgesetzten, vorirdischen Dasein, so kommt das Ganze ziemlich misslich für uns heraus.“ „Denn“, sagt der Verf. „nicht das concrete, bestimmte Ich“, sondern das „einfache Seelending (sic!) ohne Continuität des Bewusstseins“ müsste vorher dagewesen sein (S. 175). Man kommt also nach des Verf.'s eigenem Geständnisse mit der Unsterblichkeit „ohne Continuität des Bewusstseins“ schlecht weg; eine solche Unsterblichkeit sieht nach seinen eigenen Worten „misslich“ aus. Der Verf. sagt S. 176, dass die Unsterblichkeitsfrage „keine Sache müßiger Neugierde, sondern ein Gegenstand des tiefsten, heiligsten Interesses sei.“ Diese Unsterblichkeit ist ihm aber nichts Anderes, als sein oben entwickeltes „concretes Selbstbewusstsein des ewigen Lebens“ (nicht ein Selbstbewusstsein nach dem Tode, sondern in diesem Leben, das eben dadurch ein ewiges Leben wird). Von einer „Continuität des Bewusstseins“ nach dem Tode ist in diesem sogenannten, ewigen Leben, das nach des Verf.'s Ausdrücke die „absolute Hoffnung des Menschen“ ist, gar keine Rede. Der Glaube „an diese Ewigkeit“, wie sie der Verf. nennt, muss bei den Menschen, wie er sagt, „immer durch die Vorstellung der Unsterblichkeit hindurch.“ Bei „denen, welche nicht zum philosophischen Denken kommen (sic!), wird diese Vorstellung im Allgemeinen auch das Medium bleiben, durch das sie sich das Selbstbewusstsein der Ewigkeit vermitteln, die Form, in der sie an die Ewigkeit glauben.“ Nur sollen sich diese, welche das „philosophische Denken nicht haben“, in diese Vorstellung des Unsterblichkeitsglaubens „nicht so verbeissen“, dass sie „sich selbst überreden, dass alle höchsten

und heiligsten Interessen des Menschen in Frage gestellt, ja verneint würden durch die Verneinung jener Vorstellung.“ Es ist hier nicht davon die Rede, wozu sich die Menschen überreden, sondern davon, dass gerade diese und keine andere Vorstellung die Vorstellung des Christenthums von der Unsterblichkeit ist, welche der Verf. als eine Ansicht von Menschen bezeichnet, die kein philosophisches Denken haben. Jedenfalls wird aus der Verf. zugestehen, dass ein Jeder die Unsterblichkeit „mit Continuität des Bewusstseins“ nach dem Tode unbedenklich dem „ewigen Leben“ vorziehen wird, das nach dem Verf. nichts Anderes ist, als ein Bewusstsein des Ewigen in diesem Leben oder eine Rückkehr zum Absoluten, das weder existirender Geist ist, noch Wissen oder Wollen hat. Wir sehen darum nicht recht ein, watum der Verfasser gegen den „materialistischen Unglauben“ rücksichtlich der Unsterblichkeitsfrage so eifrig S. 177 und 178 zu Felde zieht, da es zuletzt ganz gleich ist, ob man den Geist, von dessen „ewigem Leben“ man spricht, in der Materie oder in einem allgemeinen, abstrakt geistigen Wesen ohne Bewusstsein absterben lässt. Nicht das Bewusstsein des ewigen Lebens in diesem Leben ist die Unsterblichkeit im Sinne des Christenthums (und von diesem will ja der Verf. nicht abweichen), sondern die „Continuität des Bewusstseins“ nach dem Tode.

Wir haben diese Bemerkungen vorzugsweise deshalb gemacht, weil der von Romang angegriffene Verf. sich auf den Standpunkt des „gläubigen“ Christenthums stellt, und dieses dennoch mit dem Hegelthum auf eine Weise amalgamirt, dass seine Ansichten wohl allerdings vom Standpunkte des Hegel'schen Systems als consequente Folgerungen, nicht aber, wie der Verf. selbst will, als „christliche“ Ansichten bezeichnet werden können.

Wir stimmen übrigens gerne demjenigen bei, was der Verf. gegen die unbegründeten, politischen Verdächtigungen in der Romang'schen Schrift S. 186 ff. anführt.

Wenn Referent auch dem Verf. rücksichtlich seiner Identificirung des Christenthums und Junghegelthums nicht beitreten und das Junghegelthum nicht als christlich und das Christenthum nicht als hegelisch bezeichnen kann, so stimmt er doch ganz und gar den Schlussworten des Buches (S. 207) bei: „Mag es auch bei der freien Debatte mitunter scharf hergehen, und oft das Gemeinschaftliche hinter dem Trennenden zurücktreten, ja von demselben ganz verschlungen zu werden drohen: so kann dennoch, wenn beide Parteien nur in gleichem Wahheitssinn und auch darin sich begegnen, dass sie denselben im Gegenseitigen nicht verkennen, eine tiefere Einigung aus ihr hervorgehen, in welcher beide Theile und die gemeinsame Sache wahrhaft gefördert sind.“

Belehlin Melderg.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Die Grundlagen des gemeinen deutschen Rechts von Dr. T. Brackenhoeft. Erste Lieferung, enthaltend die allgemeinen Grundlagen und die geschichtlichen Grundlagen der ältern Zeit. Würzburg. Stahl'sche Buchhandlung. 1851. IV und 136 S. 8.

Die Eigenthümlichkeit der germanischen Rechtsanschauung, die ihr im Gegensätze zur römischen beiwohnt, in einer Darstellung des quellenmässigen Stoffes auszuprägen, ist der Zweck dieser Arbeit. Sie stellt die eigenthümlich deutsche Rechtsorganisation als das Gebiet von (garantirten) Zuständen dar, welche Mittel für Sonderzwecke gestalten, und eine Genossenschaft der Substanz, welche diese Mittel bietet, übrig lassen. Nach ihr ist der wissenschaftliche Begriff des reinen Rechtsverhältnisses, beziehungsweise des Pflichtverhältnisses, sowohl des privaten als des öffentlichen, in dieser naturwüchsigen oder geschichtwüchsigen Organisation nicht ausgebildet. — Ihre Erkenntniss erfordert daher eine besondere wissenschaftliche Construction ihres Elements, des Zustandes, der sich als eine historisch entstandene Vorstellung darstellt, welche durch eine Gewerung (Garantie) zur Herrschaft gelangt ist. Der Verf. erlaubt sich seine Ansicht von der Bedeutsamkeit dieses Begriffes hier auszusprechen. Ihm erscheint ein wissenschaftlicher Begriff des Zustandes, als einer Mittelgestaltung zwischen dem privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse, beziehungsweise Pflichtverhältnisse, nicht bloss für die Erkenntniss ehemaliger Organisationen, als Wurzeln der heutigen, sondern auch für die unmittelbare Erkenntniss des heutigen Rechtszustandes von Bedeutung. Denn so lange nicht die obrigkeitliche Macht von blossen (verantwortlichen) Magistraten getragen, und so lange nicht der Rechtsstreit auf die Bedeutung einer bloss ephemeren Erscheinung zurückgeführt ist, wird das publicistische Gebiet und das Gebiet der prozessualischen Thätigkeit immer das der Zustände sein. Beide Gebiete sind Extremitäten des Rechtsorganismus, die nicht leicht zu einer solchen Ausbildung gelangen werden, dass jenes von rein rationellen Rechtsbegriffen beherrscht würde, und dieses keiner Entwicklung von Zuständen bedürfte, um zu der zur Anwendung des richterlichen Zwanges erforderlichen Gewissheit zu führen. Der Begriff des Zustandes wird also noch lange praktisch bleiben. So wie sich das Gebiet des Publicistischen heutzutage von der geschichtlichen Entwicklung

von Zuständen, die bald steht, bald in Bewegung ist, eingenommen findet; es ist dasselbe in Ansehung des Gebietes der prozessualischen Thätigkeit der Fall, so lange es nicht gelingt; Entstehung und Entscheidung des Prozesses ohne vermittelnde Fiktionen in einen und denselben Zeitpunkt zu bannen, sondern man genöthigt ist, in der Entwicklung des prozessualischen Stoffes Stadien hervortreten zu lassen, in denen sich Zustände als Mittel der Entwicklung gestalten, z. B. der Zustand der Präclusion. Und auch wenn eine Organisation entstehen sollte, die den Begriff des Zustandes für die unmittelbare Anwendung bedeutungslos machte, so würde doch immer das Dasein der obrigkeitlichen Macht, das Dasein des Prozessinstituts, von Zuständen getragen werden müssen; ja, es wird in einem Rechtszustande, der eine historische Entwicklung unter sich hat, nicht leicht fehlen, dass das Dasein eines Rechtsgegenstandes, z. B. ein Nutzen einer Substanz getrennt von dieser als Gegenstand einer Servitut, eben nur durch diesen positiven Rechtszustand getragen wird. Die Erkenntnis des Unterschiedes zwischen dem reinen abgeschlossenen Rechtsverhältnisse, beziehungsweise dem Pflichtverhältnisse, erscheint demnach als unentbehrlicher Schlüssel zur Erkenntnis jeder Rechtsorganisation. Der hier angekündigte Versuch einer Ausführung dieser Anschauung an dem Stoffe des deutschen Rechts, hat zunächst in einer Einleitung die Orientirung in dem Geiste jeder Anschauung zu vermitteln gesucht, im ersten Abschnitte die Begriffe des Rechts und seiner Quellen in ihren verschiedenen Gestaltungen, und der deutschen Arten derselben, entwickelt und behandelt im zweiten Abschnitte den historischen Stoff der ältern Zeit von diesem Standpunkte aus. Der Verf. darf es seinen Kräften nicht zutrauen, dass diese Ausführung frei von Mängeln geblieben ist. Allein er hofft, dass das Aufdecken ihrer Mängel durch unbefangene Prüfung anderer die gegebene Anschauung um so fruchtbarer für die Wissenschaft machen wird. Der Verf. hat sich bestrebt, in Einfachheit und Kürze den Stoff in dem Umfange darzulegen, wie der Zweck eines Lehrbuches es fordert, um das Buch zu diesem Zwecke geeignet zu machen. **Brackenhoeft.**

Die Bürgschaft nach gemeinem Civilrecht, historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. Wilhelm Girtanner, Professor des Rechts an der Universität zu Jena. I. Historische Abtheilung; Erstes Buch: das römische Recht. Zweites Buch: Dogmengeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. Zusammen: S. 314. Jena bei Karl Hochhausen. 1850.

Es ist dies ein interessantes Werk, welches schon jetzt vor seiner Vollendung der Aufmerksamkeit der Juristen empfohlen zu werden ver-

dient. Auch zeugt dasselbe von soviel Fleiß und Gründlichkeit, dass selbst die Kritik aufgefodert fühlen muss, diejenigen Bemerkungen nicht zu verschieben, von denen der Herr Verfasser bei Bearbeitung des letzten und Haupttheils seines Buchs vielleicht noch irgend einen Nutzen ziehen könnte.

Von den beiden vorliegenden Bändchen nämlich umfasst das erste die Entwicklung der Bürgschaft bei den Römern, das zweite die Geschichte der Hauptdogmen im Mittelalter und der neuern Zeit, der dritte Band soll die systematische Darstellung des praktischen gemeinen Rechts der Bürgschaft bringen. Hier können wir nun ein Bedenken über die Anordnung des Stoffs nicht unterdrücken. So viel leuchtet uns ein, dass die Geschichte der Bürgschaft bei den Römern abgesondert vorweg behandelt werden musste. Denn unsere heutige Bürgschaft hat zu ihrer Grundlage die Gesamtentwicklung der Bürgschaft bei den Römern und setzt also die ganze Darstellung dieser in ihren Hauptmomenten voraus. Allerdings hat nun die Bürgschaft in ihrer Justinianischen Gestalt noch seit den Glossatoren eine Fortbildung erfahren, indess war diese doch nicht so durchgreifender Natur, dass sie eine von der Lehre des geltenden Rechts abgesonderte geschichtliche Darstellung forderte. Nun aber gar eine solche Geschichte einzelner Hauptdogmen seit dem Mittelalter der eigentlich dogmatischen Darstellung voranzuschicken, scheint uns durchaus unangemessen. Denn einerseits gibt solche noch nicht einmal die Geschichte des Instituts selbst, sondern nur einen Theil des Materials dazu, anderseits gibt es gar keinen Grund, eine abgesonderte Geschichte einzelner Controversen der systematischen Darlegung des heutigen Rechts vorangehen zu lassen. So steht denn das zweite Bändchen des Werks, obgleich dasselbe in anderer Hinsicht, wie wir sehen werden, besonders verdienstlich ist, als eine gewissermassen fragmentarische Sammlung von Materialien da, die erst im dritten Bande gehörig verwerthet werden sollen, woraus denn wohl Wiederholungen und unbequeme Rückverweisungen entspringen werden.

So viel vom Plan des Ganzen. Gehen wir nun auf den Inhalt der vorliegenden Bändchen etwas näher ein, so beabsichtigen wir dabei weniger eine Kritik von Einzelheiten, als Hervorhebung des Neuen und Eigenthümlichen.

Im ersten Bändchen werden die Besonderheiten der Verbürgung durch Sponsio mittelst einer Hypothese über die Geschichte der Stipulationsform zu erklären versucht, wosich die Sponsio ursprünglich ausschliessliche Anwendung im Prozess gefunden und hier zuerst ihren religiösen mit dem weltlichen Charakter vertauscht habe. Die Ausführung

dieser Hypothese scheint uns (für eine Monographie) zu skizzenhaft. Aus dem Abschnitt über die *fidejussio* sind mehrere interessante Erörterungen hervorzuheben. Dahin gehört die Exegese der bekannten l. 25 D. h. t. die Behandlung der Frage, wie weit die Exceptionen dem Bürgen zustehen, ferner ganz besonders die Darlegung des Zusammenhangs der Sätze, dass die *fidejussio* nicht in *sliam rem* und in *duriores causam* zulässig sei. Die Ansicht des Verf. über den Ursprung des *Constitutum* ist unter guter Benutzung der vorhandenen Notizen scharfsinnig durchgeführt. Beachtenswerth ist der Abschnitt über das *mandatum qualificatum*, neu, aber begründet insbesondere das bei dieser Gelegenheit vom *mandatum tua gratia* Gesagte. In dem Kapitel vom Untergang der Bürgschaft gibt der Verf. eine Auffassung der *Corresobligation*, die durch Hervorhebung einer bisher kaum beachteten Seite allein die Wirkung der *litis contestatio* genügend erklären dürfte. Anziehend ist die Erörterung der möglichen Fortdauer der Bürgschaft nach Untergang der Hauptschuld mit Bezug auf den Satz: *quae initio recte constituerunt, resolvuntur cum in eum casum ceciderunt, a quo non potuissent incipere*. Da sich diese Erörterung rein auf dem historischen Standpunkt des römischen Rechts hält, so erregt sie unsre Erwartung auf die Behandlung der Frage im dogmatischen Theil.

Der zweite Theil, die Dogmengeschichte, zeugt von dem grossen Fleiss des Verf. Man spricht heutzutage viel von Dogmengeschichte und macht auch hier und da kleine Ansätze dazu, allein in der That ist in dieser Hinsicht noch wenig geschehen. Der Verf. hat sich die Mühe nicht verdrissen lassen, eine wirkliche Geschichte der Hauptlehren in der Bürgschaft zu geben. Das Verzeichniss der hier benutzten Schriftsteller weist (ohne die gangbaren Lehr- und Handbücher) an 200 Namen nach und man überzeugt sich leicht, dass der Verf. seine Citate nicht bloss aus andern Büchern abgeschrieben hat. Unter diesen Schriftstellern sind mehrere ziemlich seltne, die bisher, wenn auch oft citirt, doch nur selten wirklich eingesehen worden sind. Die Punkte, über die sich die dogmengeschichtliche Abtheilung erstreckt, sind folgende: 1) das Verhältniss des Bürgschafts- zum *Intercessionsbegriff*; 2) das Verhältniss der verschiedenen Verbürgungsformen des römischen Rechts zu einander; 3) der Schutz des Bürgen in seinen verschiedenen Richtungen; 4) die Bürgschaft der Frauen; 5) die der Geistlichen und Soldaten. Die gründliche Behandlung des zweiten Punktes wird es dem Verf. möglich machen, im dogmatischen Theil eine wirklich begründete Ansicht über die Frage auszusprechen, was denn eigentlich unsre Bürgschaft sei, ob *fidejussio* oder *constitutum* u. s. w. Was man so gemeinhin ohne rechte dogmenge-

schriftliche Kenntniss über diese Frage sagt, entbehrt meist des rechten Fundaments.

Ueberhaupt hoffen wir, dass der letzte Theil dieses Buches ans Licht stellen werde, welchen praktischen Gewinn die Dogmengeschichte abzuwerfen im Stande ist.

Zum Schluss noch ein paar Worte über das Formelle. Die Darstellung des Verf. hält sich genau an die Sache, ist elegant und concis, aber (möge er diess beherzigen!) mitunter durch zu grosse Kürze schwerverständlich. Der Verf. überhüpft gern Mittelglieder der Entwicklung. Zuweilen entsteht aus dem übertriebenen Laconismus etwas geradezu unrichtiges. So heisst es z. B. S. 89, die Entscheidung in l. 95, §. 3 D. de fidejuss. spreche „gegen die Consequenzen aus der Entstehung (der Bürgschaft) auf das Fortbestehen.“ Diess ist weder deutsch noch richtig. Denn der Verf. kämpft ja nicht gegen den Schluss vom Entstehen auf das Fortbestehen, sondern gegen den Schluss, dass eine Bürgschaft unter gewissen Umständen nicht fortbestehen könne, weil sie unter denselben nicht hätte entstehen können. So heisst es Jerner p. 92: „Die *fidejussio* sicherte nur gegen die Gefahr, die auf dem Können oder Wollen des Hauptschuldners beruhte.“ Es muss offenbar heissen: Nichtkönnen. Beifällig gesagt, ist es dem Verf. hier auch begegnet, sich selbst zu widersprechen. Denn S. 79 ff. hat er gerade gezeigt, dass die *fidejussio* nicht nur gegen jene Gefahren sichert. Uebrigens macht sich in Hinsicht des gerügten Fehlers der Darstellung im zweiten Bändchen ein Fortschritt bemerklich.

Leider hat das sonst gut ausgestattete Buch mehr Druckfehler als billig. Der Verf. hat sich bemüht sie aufzufinden und entfaltet hiebei einen gewissen Fanatismus, indem er S. 314 unter den „sinnentstellenden Druckfehlern“ aufführt: „statt *Cynus* lies *Cinus*.“

Ernst v. Stockmar.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Herausgegeben von dem Landesarchiv zu Karlsruhe durch den Direktor desselben J. J. Mone. Zweites, drittes, viertes Heft. Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung. 1850. (Ersten Bandes S. 129 bis 516.) 8.

Ref. hat schon vor geraumer Zeit die Anzeige obiger Zeitschrift in diesen Blättern gegeben, um gleich mit dem ersten Hefte ihr Erscheinen freudig zu begrüssen; s. Jahrg. 1850, p. 566 ff.

Die Plan und Ausführung auch der drei letzten Hefte sich gleich geblieben ist, so erübrigt nur, auf den Inhalt aufmerksam zu machen, wobei Ref. der leichtern Uebersicht wegen die Arbeiten eines jeden der drei Mitarbeiter zusammenstellen will.

Vom Herausgeber selbst sind folgende Aufsätze: I. Ueber Armenpflege vom 13.—16. Jahrhundert (S. 129.—163). II. Steuerbewilligung im Bisthum Speier (1439—1441. §. 163.—169). III. Alle Hehl- und Flächenmasse (S. 169—171). IV. Zur Geschichte des päpstlichen Zollwesens (S. 171—179). V. Ueber Geindegewen im 15. und 16. Jahrhundert (S. 179—197). VI. Ueber Schulwesen vom 13. und 16. Jahrhundert (S. 257—302). VII. Flussbau am Oberrhein vom 14. bis 19. Jahrhundert (S. 303—308). VIII. Urkunden über Bücherwesen im XV. Jahrhundert (S. 309—314), endlich X. Ueber Allmenden vom 13.—16. Jahrhundert (S. 385—451).

Schon diese Aufzählung wird den Reichthum und die Wichtigkeit der von Mone mit jener ihm eigenthümlichen Klarheit und Kürze behandelten Materien darthun; es sind zum Theil Probleme, an denen die Neuzeit noch immer, und wie uns bedünken will, nicht immer mit Glück experimentirt. Dass also die Versuche früherer Jahrhunderte vom Verf. hergegriffen sind, wird ihm jeder Verständige Dank wissen; die eigenen Ansichten, womit er die urkundliche Forschung einleitet oder schließt, erlauben uns die Grenzen dieser Anzeige nur bei den wichtigsten Materien anzudeuten. Wir müssen im Uebrigen auf die Zeitschrift selbst verweisen. — Die Armenpflege und Sorge für die Kranken erkant der Verf. als ureigenthümliche Früchte der christlichen Liebe, mit welchem Motive weder die heidnische Humanität, noch die politische Nothwendigkeit eine Vergleichung aushalte, indem erstere nur nach Leune(?) gebe, letztere die Mittel um so schneller erschöpfe, je mehr sich das christliche Almosen davon zurückziehe. Letzteres, nicht aus Gemeindebeiträgen, sondern auf Privatalmosen und deren Sicherung, also Stiftungen, beruhend, lehnte sich zum Zwecke sicherer, leichter und wohlfeiler Verwaltung auch an ewige Corporationen und zwar bei kleinen Stifungen an die Kirche, bei größsere (Spitälern u. dgl.) an die Gemeinden. So zerfällt die Abhandlung ganz natürlich in zwei Abtheilungen: kirchliche und Gemeinde-Armenpflege. Mit ersterer hing die Unterstützung der Studierenden, die Spende an arme Schüler zusammen, welche — zum Theil vom Einkommen nachlässiger Geistlicher (Neglectengelder) — für kirchliche Dienstleistungen Geben erhielten und — da sie meist geistlich wurden, ihr erworbenes Vermögen theilweise zu ähnlichen Stiftungen ver-

wendeten (S. 130). Eine Eigenthümlichkeit dieser Spenden war ferner ihr Bestehen aus Naturalien — eine Schutzwehr gegen leichtemigen Verbrauch — und die öffentliche Vertheilung, meist beim Besuche gestifteter Spalenmessen (S. 132—138). All diese Sätze sind mit einer Menge Regesta belegt (S. 135—141). Die letztern nun, namentlich aus Jahrestiftungen geschöpft, bei denen sogar Sorte und Form des Brodes bestimmt ist, lassen sich aus gleichzeitigen Quellen leicht verbreiten. Ref. indessen erlaubt sich bei dieser Gelegenheit nur auf das alte Anniversarienbuch der kleinen Stadt Hüfingen aufmerksam zu machen, welches in zwei Exemplaren daselbst vorhanden ist und eine mehr gesicherte, zur Bestätigung geeignete Aufbewahrung verdienen würde.

Einen sehr wichtigen Theil dieser Regesta bildet S. 141 ff. die Stiftung des bischöflichen Spitals an der Rheinbrücke zu Konstanz durch Bischof Heinrich von Klingenberg. Ref. erlaubt sich, einen Versuch, die in den Chroniken von Konstanz — wie der Verf. ganz richtig bemerkt — untereinander verwechselten Spitalstiftungen jener Stadt nach seinen Auszügen zu entwirren. Es sind drei Spitäler zu unterscheiden, von denen nur die zwei ersten den Charakter kirchlicher Stiftungen tragen, das letztere, noch bestehende, der Stadtgemeinde gehört.

I. Das Spital des hl. Conradus (Hess. Mon. Quell. p. 87 ff.): Es ward ausserhalb der Mauern gestiftet und von Bischof Gebhart von Zähringen dorthin verlegt, wo später das Kloster Münsterlingen sich erhob (Gerbert Hist. Nig. Silv. III: 54.) Trotz der wahrscheinlich durch diesen Bischof erneuerten Dotation scheint es arm geblieben zu sein, da schon dessen Nachfolger Ulrich von Froburg (Dillingen, Kihngg) gelegentlich der zweiten Beisetzung des hl. Konrad es für angemessen ersahete, dasselbe aus den Beiträgen der zu dem Feste herbeigeströmten Grossen neu zu begaben und zugleich nach Kreuzlingen zurückzusetzen, wo er aus den nemlichen Beiträgen das Kloster S. Ulrich gegründet hatte (Vergl. die Urk. Heinrich V. v. 7. Jan. 1125 bei Gerbert *o. c.*) Es sind dieses wahrscheinlich die von Mene (S. 142) im Testamente Bischof Heinrich's aufgeführten „leprosi extra muros Constantienses“ und „leprosi in Cruceligen“ im Konstanzer Necrologium p. 38, p. 57. Noch heutzutage heisst im Volksmunde die kleine, dem Kloster Kreuzlingen gegenüber liegende Kirche mit byzantinischen Sculpturen „die Siechenkapelle“

II. Das Spital Bischof Heinrich's von Klingenberg: Es ist das vom Verf. behandelte. Eine Andeutung desselben findet sich auch im Testamente des genannten Bischofs vom 22. Juli 1299. (Gonsh. Copialb. im Karler. Arch. Fol. VI und VI^b des Anhangs.) Eine neue Be-

gabung, beziehungsweise Regeneration, geschah am 14. November 1299 (Ebendas. Fol. 52) durch Güter, welche Conrad von Diessenhofen dem Bischof aufgab und dieser dem Spital und der dazu gehörigen Magdalenenpfründe vermacht (nomine et vice Capelle S. Marie, quam dotare intendit et hospitalis, quod in domibus vicinis fundare intendit.)

III. Das städtische Spital. Schon im Testamente Heinrich's von Klingenberg 1299 hospitale antiquum genannt, auf der untern Markstätte gelegen (hospitale in foro antiquo in einer andern Urkunde), bis es in das aufgehobene Augustiner-Eremitenklöster verlegt wurde. Als Stifter ist auf einer Gedenktafel Johannes Unricht angegeben, der nemliche vielleicht, welchen auch das Anniversarienbuch des Klosters Marihof bei Neidingen (s. d. Ref. Bearbeitung desselben im Programme des Gymnasiums zu Donaueschingen 1845. 1846) als Stifter (etwa um 1250) aufführt. Da Stiftungen und Beiträge bürgerlicher Geschlechter seine Dotationen mehrten und nach der Art seiner Verwaltung gehörte indessen dieses Spital zur Klasse der Gemeindefürsorge, welche (S. 148—163) die zweite Abtheilung der Abhandlung enthält.

Um sich über die folgenden Abhandlungen kürzer zu fassen, erwähnt Ref. nur, dass die Urkunden über Steuerbewilligung des verschuldeten Bisthums Speier durch die Bemerkung eingeleitet sind (S. 163), dass sie autokratisch, ohne Bewilligung der Stände geschah, weil es bei der ordentlichen Steuer sich 1) nur um zweckmäßige Erhöhung der bestimmten Beträge handelte, 2) die Gälten und Zinse auf Privatverträgen beruhten, 3) bei Zeitpacht, Zoll und Ungelt, obgleich sie der Willkür unterlagen, alte Gewohnheit massgebend gewesen sei. Das letzteres nun mit gewisser Einschränkung anzunehmen sei, scheinen dem Ref. nicht nur die gleichzeitigen Klagen der Unterthanen anderer Länder, sondern auch die Vorstellungen der ständischen Vertretung zu beweisen, wo diese — wie z. B. in Württemberg — schon eingeführt, oder angebahnt war. Klein an Umfang, aber unentbehrlich für richtige Anschauung politischer und agronomischer Verhältnisse ist die gleichzeitige Reduktion der verschiedenen Hohl- und Flächenmasse am Bodensee und im obern Elsass (S. 169—171). Um die Vereitelung einer Gleichheit des Masses und Gewichtes für ganz Deutschland, welcher Wunsch mit so vielen andern in die Brüche gekommen ist, recht schmerzlich zu fühlen, darf man sich nur aus dieser Abhandlung überzeugen, dass nicht nur in der Seegegend neun verschiedene Hohlmasse zu reduciren waren, sondern dass sogar die einzige Stadt Konstanz sechslei Masse hatte: rauhes und glattes, Stadt- und Hofmaass, brent und Humpolt.

Aus der Geschichte des pfälzischen Zollwesens haben wir nur die Herabsetzung des pfälzischen Rheinzolls für die Murgschifferschaft (S. 173 ff.) hervor. Letzteres Institut, welches für die Nahrungsfähigkeit einer nicht unbedeutlichen Strecke Badens von grosser Bedeutung ist, hat zwar an v. Kettner (Beschreibung des Murg- und Oos-thals. Frankfurt, 1843) schon seinen Geschichtschreiber erhalten. — Es ist aber diese Zollordnung vom Jahr 1461 ein um so schätzbarearer Beitrag, als sie das älteste Aktenstück der Gesellschaft um 150 Jahre überragt. Bemerkenswerth findet der Herr Verf. (S. 175) den in den Unterschriften des Vertrags feststehenden Unterschied zwischen Schiffherren (nach dem Verf. Eigentümern der Waldungen und Grosshändler) und Rheinflössern, die nach seiner Ansicht den Holzhandel im Kleinen an beiden Rheinufern trieben. — Ref. glaubt nach den gleichzeitigen Urkunden und Zollverordnungen für die Kinzigthaler Schifferschaft (im sehr interessanten s. g. Kinzigthaler Lagerbuch des F. F. Archives zu Donauschingen) annehmen zu dürfen, der Ausdruck Schiffherr sei die corrupte Schreibung des noch gäng- und gäben Schiffer (für Holzflösser, Uebersetzung des *mauta* auf dem Steine des Aliquandus zu Ettlingen und Baden), freilich ganz in der gleichen Bedeutung, wie der Verf. annimmt. Rheinflösser aber dürfte jene Bewohner der Rheinorte bedeuten, die schon damals, wie jetzt zu Kehl, Steinmauern, Mainz u. s. w. geschickt, die Thal-„Gestiere“ zu grössern Flüssen zusammensetzten und theils um Lohn, theil mit eigenem Antheil an Gewinn bis Holland führten.

Als besonders reichhaltig und äusserst schätzbare Beitrag zu Hautz's Geschichte der Neckerschule in Heidelberg erscheint die Abhandlung und Urkunden über das Schulwesen im XIII.—XVI. Jahrhundert (S. 257—302). Gerade für unsere Tage einer leidenschaftlichen Erörterung dieses Gegenstandes von der und jener Partei erscheint diese Abhandlung und die Art ihrer Abfassung um so willkommener, als der Verf. bei aller Strenge und Festigkeit seiner politischen und kirchlichen Ansichten geradezu seine Absicht dahin ausspricht, nur „nachzuweisen, wie das frühere Schulwesen beschaffen war.“ „Die Erklärung der Urkunden“, sagt er, „liegt mir näher, als eine bearbeitete Darstellung des Gegenstandes. Mag man mit den frühern Grundsätzen des Schulwesens einverstanden sein, oder nicht; — das hat auf meine Arbeit keinen Bezug, denn ich habe nur nach meinen Quellen zu zeigen, welche Grundsätze gegolten und wie und was sie gewirkt haben. Diese objektive Behandlung des Gegenstandes greift keinem Urtheile vor, nöthigt aber jeden Beurtheiler, mit Erwägung und Umsicht zu verfahren.“ Die beigebrachten Urkunden be-

treffen meistens die Kloster- und Stifts-Schulen zu Basel, Konstanz, Speier, Bruchsal, Frankfurt, Gengenbach, Stöckingen. Ref. hält für nicht unnöthig, hier zu bemerken, dass auch städtische Schulen zu Rottweil und Villingen schon zu Ende des XIII. Jahrhunderts von weltlichen Lehrern geleitet wurden. Er besitzt aus dieser Zeit z. B. ein Siegel, auf welchem ein Lehrer in weltlicher Tracht abgebildet ist, der einen vor ihm knieenden Knaben segnet, mit der Umschrift: „Conradus Magister puerorum Holtwile.“ —

Leider gebietet der Umfang dieser Anzeige, die übrigen Abhandlungen zu übergehen, um noch einige Worte dem Abschnitte über Allmenden und Gemeinwesen anzufügen. Freilich ist für Baden diese Angelegenheit durch Gesetzgebung und Vergleiche erledigt, allein dennoch bietet das Beigebrachte des Anziehenden zur Genüge. Wir heben z. B. daraus eine für die Geschichte des mit unserm Herzhause so insig verbundenen Fürstenbergischen Stammes äusserst wichtige Urkunde hervor, welche zugleich auf die letzten Zeiten des hohenzollernschen Kaiserhauses einiges Licht wirft. Es ist der schiedsrichterliche Spruch über die Gemeinmark von Villingen von 1225, ausgestellt von Konrad v. Winterstetten, dem kaiserlichen Vogte jener Stadt. (*qui civitatem Vilingie auctoritate domini regis, qui diebus illis eam tenuit, procuravimus*). Diess ist denn nun der urkundliche Beweis, dass Villingen die Hauptbesitzung der Zähringer, sodann Uracher und Fürstenberger auf dem Schwarzwalde auch nach dem Sühnungsvertrage Friedrich II. und Eginos im Bart (zu Ulm Sept. 1218, Hagenau, 6. Sept. 1219) von zähringischen Erben durch das kaiserliche Haus zurückgehalten wurde. Dies lässt nach dem Wortlaute der angeführten Hagenauer Urkunde nur die doppelte Erklärung zu, dass entweder zur Zeit des Ulmer Vertrags die Hohenstaufen jene Stadt schon erobert hatten, oder dass Friedrich II. sie erhielt, als Pfand für die von Eginos dem Jüngern ihm versprochenen 20,000 Mark Silbers, von denen der Graf, aufgemuntert durch seinen Bruder, den Kardinal Konrad von Porto, mit 17,000 Mark im Rückstand blieb, wie der Kaiser gegen den Papst klagt. (Ep. Friedr. bei Rauer, *Gesch. der Hohenst.* III. 187. 2. Aufl. und Stälin II. 456). So es ist sogar wahrscheinlich, dass die Hohenstaufen bis zu ihrer unglücklichen Stellung beim Tode Friedrich II. im Besitze von Villingen blieben, dass die Freiburger Grafen urkundlich in diesen obern Gegenden stets zu Sinsdelstein — einer von Villingen 1 Meile entfernten Burg; — und erst 1254, also im Todesjahre Konrad's, da die herzoglichen Rechte und der Hausmacht Conrad's manigfach bedroht war, nennt Heinrich von Für-

stößt die Villingen Bürger seiner Stadt und urkundet dasselbe. Es dürfte dieser Umstand, der vom Geschichtschreiber des Fürstenbergischen Hauses, Münch, übergangen ist, auch den Fortbestandpunkt der jüngeren Linie des Freiturgischen Hauses beim Beginn des s. g. Zwischenreiches festzustellen geeignet sein. Ref. erlaubt sich, noch nebenbei zu bemerken, dass unter den Zeugen „Otto, Rudolphus Joheli“ (S. 408) Johanni zu lesen ist. Es ist das in Villingen Urkunden des XIII. und XIV. Jahrhunderts häufig vorkommende Patriziergeschlecht, dessen Name später Jöchler und Jöhler wurde. Ebenso dürfte Konrad von Winterstetten, — um eine Verwechslung mit seinem in die Genealogie schwer einzureihenden Verwandten, dem Minnesänger Ulrich v. W., zu vermeiden — eher als Beschützer der Dichtkunst, denn als Dichter aufzuführen sein (Vergl. Statin H. 614. 765.)

Die von Bader in der Zeitschrift eingereichten Abhandlungen sind: I. Die alte Thalverfassung von Schönau und Tödtau (S. 197 — 224). II. Die Nellenburgisch-Vehringischen Siegel (S. 221 — 224). III. Das alte Güterbrotz des ehemaligen Reichsstifts Salem (S. 315 — 354) und IV. Das ehemalige St. Blasische Amt Klingenberg mit Klingenschen Regesten (S. 452 — 476.)

Die Abhandlung I. ist mit ihren Aktenstücken nicht nur eine sehr ansehnliche Untersuchung über die Rechtsverhältnisse der schwarzwälder Buben, sondern auch vollkommener Neubuch auf diesem Gebiete der Untersuchung; — denn dass bei Gerbert diese Verhältnisse fast unbenutzt blieben, halte in der Stellung des Stiftes zu den Thalbauern seinen guten Grund. Der Verf. hat daher durch seine urkundliche Nachweisung, wie diese wilden und doch durch frühen Bergbau bedeutungsvollen Gegenden (das offlein Schönaue) unter verschiedenen Rechtsverhältnissen von den ursprünglichen Herrn, den Dynasten von Gränchen, Werra, Walddeck, Mischstätt, Künaberg an St. Blasien gediehen, bevogtet wurden, mancher Lasten das Vogtrecht loskauften und endlich 1321 das abgedrückte erste Thakrecht erlieten. Einen Auszug daraus zu geben, darauf müssen wir leider verzichten und den Leser auf die Abhandlung selbst verweisen. Nr. II. gibt einen willkommenen Nachtrag über die Wappen der Besitzer der Grafenschaft Nellenburg, wodurch die richtige Beantwortung einer vom Ref. in der Anzeige des ersten Heftes aufgeworfenen Frage ausgehollt wird. Die Ansicht des Verf. ist, dass ein Wappen der ursprünglichen Nellenburger zwar nicht mehr zu ermitteln, das der darauffolgenden Klingburger (Winterstetter) Besitzer der Nellenburgischen Güter wahrscheinlich der rotte Löwe auf goldenem Schilde gewesen sei. Doch da dieser Güter

verhehrt nach der Bewerthung im I. Hefte (S. 89) nur etwa 50 Jahre dauerte, so dürfte dieses sprachistische Räthsel ohne sichere Lösung bleiben. Sicher ist das Vohringisch-Nellenburgische Wappen in 3 Hirschgeweihen (ursprünglich nach dem Verf. wohl nur einem) nachgewiesen, dessen auffallende Farben (blau auf Gold) dem Streben zugeschrieben wird, das Wappen von dem württembergischen zu unterscheiden. — Von besonderer Wichtigkeit für die badische sowohl als württembergische und Hohenzoller'sche Topographie, ist die Abhandlung III, deren Benützung sich kein gewissenhafter Besitzer des ältern Lexicons von Schwaben, des württembergischen, des badischen von Kalb und Hahn wird entschlagen können. Ref. anerkennt wenigstens dankbar, wie oft Text und Anmerkungen ihm bei seiner Bearbeitung der Regesten der Älteren Grafen von Heiligenberg von wesentlichem Nutzen waren. Bei gleichem Verdienste hat die letzte Abhandlung des Verf. noch den besondern Vorzug eines wesentlichen Beitrags zur Geschichte eines bedeutenden und abgesehen von seiner Versippung mit den Herrn von Kränkingen, Werrach, Tiefenstein, schon durch sich selbst mächtigen Dynastengeschlechtes, welches in seinen Verzweigungen in Altklingen, Hohenklingen, Klingenberg und durch seine Verbindung mit dem Hochstifte Konstanz mehrere Jahrhunderte lang einen bedeutenden Einfluss in Südwertschwaben ausübte. Mit Hilfe dieser Regesten, welche die Zahl achtzig erreichen und den Sammlungen des Kirchenraths Kirchhofer in Stein dürfte die Genealogie dieser Dynastie zumehr hinlänglich aufgeklärt sein.

Archiv Rath Dambacher endlich hat im 2.—4. Hefte (S. 224—256. S. 354—385. S. 476—499) die Arbeit bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts fortgesetzt, über welche Ref. bei Anzeige des I. Heftes mit gebührender Anerkennung sich ausgesprochen hat. Die nemliche Umsicht in den beigegebenen Anmerkungen, die gleiche Sorgfalt in Behandlung der Urkunden, Beschreibung der Siegel, welche wir in der ersten Anzeige rühmten, ist auch hier zur Anwendung gekommen. Leider muss Ref. sich auch hier auf die Verweisung zur Arbeit selbst beschränken, deren Reichhaltigkeit für die Geschichte der adlen Geschlechter und der Landesverhältnisse Mittelbadens aus dem Umstande erkannt werden mag, dass für einen Zeitraum von etwa 150 Jahren nicht weniger als hundert Urkunden und Regesta zu Tage gefördert worden sind. Nur die Bemerkung erlaubt sich Ref. noch, dass er seiner in der Anzeige des I. Heftes ausgesprochenen Vermuthung über die Lage des eingegangenen Ortes Riechelbach hier (S. 243) die Meinung entgegengestellt sah, es sei in der Nähe von Rothenfels gelegen gewesen. Da nicht nur in dieser Ge-

gend auch ein Bach vom Eichelberge herabkommt, der sich in die Murg anmündet, sondern bemerkbare Trümmer auf den Feldern und traditionelle Gründe die Ansicht des Herrn Verf. unterstützen, so zieht Ref. gern seine Vermuthung zurück.

Die Benützung des ganzen Bandes ist durch ein vollkommen erschöpfendes Register (S. 499—516) erleichtert.

So schliesst Ref. seine Anzeige mit dem — wie er hört, durch die Absatzverhältnisse gerechtfertigten Wunsche, dass jeder Gebildete Rastadt es sich zur Ehrensache machen möge; durch das kleine Opfer des Ankaufpreises der aufopfernden Thätigkeit der genannten Männer und den guten Absichten der Regierung entgegen zu kommen, welche bekanntlich auch nicht geringe Opfer zur Unterstützung des Unternehmens gebracht hat.

Rastadt.

Fickler.

Homerisches Glossarium. Von Ludwig Doederlein. Erster Band. Erlangen, 1850. Bei Ferd. Enke. XIV und 260 S. gr. 8.

Seit Jahren schon durften wir erwarten und hoffen, dass Herr Pr. D. mit einem Werke dieser Art hervortreten werde: nicht nur weil er für die lateinische Sprache in seinem grösseren Werke, Lateinische Synonyme und Etymologien in VII Bänden von 1826—1839 und in seinen beiden Lehrbüchern (Handbuch der lat. Synonymik 1840, 2. Ausg. 1849 und Handbuch der lat. Etymologie 1840), sich als Meister auf dem Gebiete etymologischer Sprachforschung gezeigt, und nothwendigerweise auch dabei vielfach das Griechische herangezogen hat, sondern auch in mehreren lateinisch geschriebenen Programmen Proben seiner Studien auf dem Gebiete hat erscheinen lassen, das vor mehr als 30 Jahren Buttmann in seinem Lexibogus (1. Bd. 1818) zu bebauen anfing, und schon mit dem 2. Bande (1825) geschlossen hat, ob er gleich noch (wahrscheinlich kränkeld) bis zum Jahr 1829 lebte. Ohne Zweifel durch Buttmann angeregt, begann Herr Pr. D. schon vor einem Viertel Jahrhundert seine Forschungen zu publiciren, indem er im Jahr 1825 sein Schulprogramm: *Commentatio de vocabulo τῆλυετος* herausgab. Manche ähnliche Proben folgten, bis er endlich, im Jahr 1840, sein Glossarii Homericum Specimen beim Prätoratswechsel erscheinen liess, das er mit der Erklärung eröffnete, er trage schon seit langer Zeit Bemerkungen, die sich ihm bei seinen Forschungen ergeben haben; zu einem Glossarium Homericum zusammen, habe aber bisher, durch eine Aeusserung Lobecks eingeschüchtert, die dieser aber selbst sich nicht zur Richtschnur nahm, sich

zur Herausgabe nicht entschliessen können. Endlich, nach abgemessenen zehnjährigen Zwartzen erscheint der erste Theil des Werkes, das, wie der Verf. hofft, in noch zwei Bänden, wie der vorliegende, wird zu Ende durchgeführt werden können. Möglich: doch mag er, als er im Jahr 1826 den ersten Band seiner lateinischen Synonymen und Etymologien herausgab, wohl auch jenes Werk auf nur wenige Bände angelegt und schwerlich daran gedacht haben, dass er 13 Jahre später den siebten Band als Schlussband erscheinen lassen werde. Wie dem sey: wir sind gewiss recht Viele mit uns, heissen das Werk willkommen und werden, wenn es auch nicht bei den versprochenen drei Bänden bleibt, gewiss nicht das unter Umständen eben so oft falsche, als wahre Sprichwort aussprechen, ein grosses Buch sey ein grosses Uebel. Es scheint dem Ref. übrigens zweckmässig, vor dem Eingehen auf Beurtheilung des Ganzen und Einzelnen, noch Einiges aus der Vorrede zu besprechen.

Der Verf. will bei seiner Wortforschung das Zurückgehen bis auf deren letzte Wurzel, als ausserhalb seines Planes liegend, denjenigen Sprachforschern überlassen, welche die sämtlichen Indogermanischen Sprachen beherrschen und sie vergleichen können: auch habe er nicht öftmal die Wörter eines und desselben Stammes immer zusammengegruppirt, sondern nur so viele, als sich zusammen vertragen und sich als Gattungsverwandte anerkennen würden. Dagegen wollen wir, obgleich Nichts Einwand einwenden möchte, nicht Einsprache thun. Aber wenn es S. IV. heisst: „Die Grundsätze meines etymologischen Verfahrens auszusuchen zu setzen, wäre hier nicht der Ort. Es ist vor zehn Jahren in meiner lateinischen Wortbildung und bruchstückweise hier und da im Buche selbst geschehen. Hier nur einige Andeutungen.“ War hier, d. h. in der Vorrede, nicht der Ort, so könnte eine Einleitung das Nöthige dazu thun, mit besonderer Rücksicht auf die griechische Sprache und auf das, was sich seit seinen frühern Forschungen entweder noch mehr begründet oder vielleicht als nicht haltbar erwiesen hat. Es folgen nun freilich Andeutungen der befolgten Grundsätze selbst. Aber der Verf. spricht nicht ganz entschieden und nicht ohne einiges Schwanken; und da Pott irgendwo den Wunsch ausspricht, es möchte die Berechtigung zur Annahme angrier Formen (Heischeformen) durch bestimmte Gesetze modificirt und auf bestimmte Grenzen zurückgeführt werden, so fügt der Verf. bei: „Möchte er doch diese von ihm gestellte Aufgabe auch selbst lösen! Denn der Etymolog hat je grössere Freiheit, um so grössere Gewässerangst, und tutius agitur, ubi nihil licet, quam ubi omnia.“ — Er habe, setzt er hinzu, einstweilen, bis eine solche Theorie ans Licht tritt, „im beding-

ten Fall“ nach dem Glauben behandelt, als ob in der Sprache jede Form, welche idealiter vorhanden war, und den Gesetzen der Sprachfortbildung gemäss existiren konnte, auch realiter existirt habe. Er habe übrigens jede Heinsche Form mit gesperrter Schrift drucken lassen, um vor ihr zu warnen und sie als einen blossen Geist kenntlich zu machen. — Diese Alles deutet noch auf einiges Schwanken, das, wenn die oben gewünschten Gesetze gefunden und die Grenzen abgesteckt würden, den jetzt befolgten Grundsätzen einen bedeutenden Stoss oder Halt geben könnte. Einerseits hält sich der Verf. an die Tradition, verwirft sie aber, wo sie ihm durch ein Missverständnis der homerischen Sprache entstanden scheint, und erklärt es für erlaubt, dass man sich unabhängig von den alten Erklärern halte, und mittelst der im Lauf der Jahrhunderte gewonnenen grammatischen Erkenntnisse glauben dürfe, man verstehe den Homer besser, als sie es konnten. Gut. Nur bleibt vor der Hand auf jeden Fall Mancher bloss subjektive Ansicht, die es sich gefallen lassen muss, dass ihr eine andere subjektive Ansicht entgegentritt: ein Erfolg, auf den der Verf. gefasst erscheint, wenn er S. IX der Vorrede sagt: „Die vorliegende Arbeit enthält unstreitig viel Neues. Das ist bekanntlich ein zweideutiges Lob; und desshalb im Munde des Verf. kein Selbstlob und keine Anmassung. Ich wünsche, dass möglichst viel davon auch wahr seyn möge: bedet aber nur ein Drittheil die Zustimmung der Sachkundigen, und darf ein zweites Drittheil als eine nützliche Zusammenstellung vom Bekanntem gelten, so werde ich mich trösten können, und mich nicht schämen müssen, falls das dritte Drittheil aus zweifelhaften Aussprüchen und unhaltbaren Vernuthungen und vielleicht gar aus nachweisbaren Irrthümern bestehen sollte.“ Diese gewiss nicht hochgespannten Erwartungen dürfen wohl weit übertroffen werden, und wenn auch manches Neue sich nicht halten lässt und manches Wahre nicht neu ist, so wird gewiss Niemand in den pentametrischen Xenienanfänger über Hrn. D.'s Werk aussprechen: Wäre das Neue war wahr, ach, und das Wahre nur nicht!

Indem der Verf. die Bestimmung seines Werkes für zweierlei Leser bespricht, entgeht ihm nicht die Bedenklichkeit, dass man, während man nach mehreren Seiten hin ein Buch nützlich machen wolle, Gefahr laufe, seinen Zweck, nach allen Seiten hin zu verfehlen. Er hat es aber dennoch gewagt, sein Glossar für philologische Sprachforscher und zugleich für solche Schulmänner mundrecht zu machen, die den Homer zu erklären haben. Die Letztern können und sollen nicht durchaus identisch mit den Ersteren seyn, noch weniger sollen die Schulmänner ihre Schüler den Mehrzahl nach zu Männer der ersten Art heranziehen wollen; denn nur

Sprachkenntnis, nicht Sprachforschung, ist ein wesentlicher Theil der allgemeinen Bildung. Den Schulmännern zu Liebe hat Hr. Fr. D. die Auflösung des Räthfels gewöhnlich der Aufgabe und Entwicklung vorge stellt, die doch jener der Natur gemäss hätte vorausgehen sollen, damit sich die Entwicklung aus jener Aufgabe ergebe und der Leser die Lösung mit finde; auch hat er denen zu Liebe, die nicht eigentlich Sprachforscher sind, Einzelnes ausführlicher behandelt, auch ausgemachte Sätze und bekannte Erscheinungen erklärt und entwickelt, was den Forscher, als etwas ihm Bekanntes, ermüden könnte. Er selbst hätte lieber sich der ihm mehr zusagenden Kürze beflissen.

Nach einem kurzen Rückblick auf Buttman n's Lexilogus, dessen erster Band jetzt 32, der zweite 26 Jahre alt ist, bemerkt Hr. Fr. D., es sey seitdem für die homerische Wortforschung im Einzelnen viel, im Grossen wenig geschehen; Manches sey Frucht eines ernsten Studiums, Anderes nur so gelegentlich, dilettantisch, vorgebracht, sey auch noch weniger als das, Was er von dergleichen vereinzeltten Beiträgen besitzen konnte, habe er henützt, Manches geflissentlich ignorirt, um nicht für Polemik Raum in Anspruch zu nehmen.*). Dass er für den Schluss des Werkes ein alphabetisches Register verspricht, ist erwünscht; noch erwünschter wäre eins schon bei dem ersten Theile, denn Mancher wird sich für die einzelnen Theile nicht gern; (wie der Verf. meint) sondern ungern mit der beigegebenen Uebersicht beheksen.

Soll nun Ref. seine Ansicht von dem Werke im Allgemeinen aussprechen, wozu man nicht erst das Ende oder die Vollendung abzuwarten braucht, so wenig, wie bei des Verf. oben angeführtem frühern Werke; so muss er es für eine wahre Bereicherung unserer Literatur auf diesem Gebiete erklären, und zwar nicht bloss darum, weil eine Menge homerischer Wörter erst jetzt unter ihre richtigere Stämme gebracht und darnach auch erst jetzt richtig verstanden werden können, sondern weil auch der Sinn ganzer Stellen klarer aufgefasst ist, manche durch ansprechende Conjecturen verbessert werden, und gelegentlich auch auf andere Schriftsteller ein Licht fällt und Winke zu ihrer Verbesserung gegeben sind.

*) Da der Verf. im J. 1830 seine *Commentatio de Alpha intensivo sermonis Graeci* (Erl. 24. S. 4) geschrieben hat, die er selbst in unserm Werke S. 50, Not. 48 anführt, mit der Erklärung: „Die Existenz eines α intensivi ist anerkannt, es handelt sich bloss um seine Genesis“ u. s. w.; so wünschte Ref. wohl zu wissen, ob er das Osterprogramm des Gymnasiums zu Cöslin vom J. 1846: *De alpha intensivo* von Dr. F. H. Hennike (28 S. 4.), der das Döderlein'sche Programm an mehreren Stellen bespricht, nicht kannte oder geflissentlich ignorirte, um nicht für die Polemik Raum in Anspruch zu nehmen? Hr. H. bestreitet das α intensivum.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR

Bücherlein: Homerisches Glossarium.

(Schluss.)

Zwar fehlt es ganzlich an Stellen, wo, wie bei manchen Stellen seiner früheren Werke, der Verf. etwas zu kühn erscheint, wo er, nach unserer Ansicht, mit einer Art von Zwang Unvergleichbares zusammenstellt, während Nächstliegendes und Verwandtes auseinandergehalten wird. Aber, weit öfter begegnet man Erörterungen und Zusammenstellungen, die so scharfsinnig, treffend und sichtsprechend sind, dass man sich wundert; fast ärgert, dass man nicht selbst auf das gekommen ist, was so nahe lag und, was so offen da liegt.

Wenn nun der Ref., um seine Theilnahme oder vielmehr sein Interesse an dem Werke zu bezeugen, aus welchem viel gelernt zu haben, er offen gesteht, einen Theil des Buches mit Bemerkungen, Zusätzen, Einwendungen oder Ausstellungen begleitet, so beobachtet er nur seine Gewissenhaftigkeit, die ihm fast noch nie missdeutet wurde, und wobei er eben seine subjective Ansicht ausspricht.

S. 3 will es dem Ref. gar nicht einleuchten, dass ἄλλος, stamm. des überflüssig auch nach Andern durch schnell zu erklären ist, und vielleicht nur durch die Aussprache sich von ἄλλοψ unterscheiden, durch Trübung der α privat in s aus ἄλαλος entstanden seyn könnte, wie ἀργός aus ἀργαός. Diese Vergleichung hinkt stark; so wahr es ist, dass ἀργός aus ἀργαός zusammengezogen ist, wovon sich sogar bei Hesychius die doppelt diphthongirte lakonische Form γαβεργός findet*), so passt es doch gar nicht zu einem Beweise oder einer Identificirung von ἄλλος mit ἄλαλος. — S. 5, steht: den Commentar zu dem Worte κορυθαίολος gebe II, 49, Dort findet sich aber nichts, was hierher zu beziehen wäre oder, passte. Ref. glaubt, es werde VI, 469 f. gemeint sein: τερβήσας χαλκόν τε ἰδὲ λάφον ὑπιοχαίτην, δειρὸν ἀπ' ἀκρατάτης κάρθοος νεύοντα νήσας. — S. 6,

*) Thiersch in seiner Gramm. des homer. Dialekts p. 186, S. 153, bemerkt, es stehe bei Hesychius ὀρουμειωτός. Λάκωνες, und sagt, man müsse lesen οὐ μειωτός. Ref. hat vom Hesychius keine Ausgabe als die von Hagenau 1521 fol., die correcter ist als die Ed. princ. Ald. Dort aber steht γαβεργός. ἔργου μειωτός. Ref. vermuthet: ἀργός, οὐ μειωτός.

N. 9. Die hier (wie früher im 6. Theil der latein. Synon. und Etymol. S. 332) wieder vorgebrachte Ableitung des lateinischen Wortes serus (vom ἥσπιος, kürzer ἥσπος) werden wohl Wenige, wahrscheinlich noch Wenigere überzeugend finden. Der Verf. sagt selbst, sie sei gewagt: bei Pott und Bensey habe er selbst keinen Versuch. Es mag diese Männer eben die Unsicherheit des Feldes der Vermuthungen abgehalten haben, auf dem sich auch frühere Etymologen ohne Befriedigung ergangen haben, z. B. Beermann in der Manuductio ad L. L., Martini im Lex. Philol., G. J. Vossius im Etymol. L. L., mit nicht besserem Erfolge, als der alte Isidorus, welcher sagt: serum tempus, quod observatur fores, portas, januae. — Wenn S. 12 ἀχέσθαι, als entstanden aus ἀχέσσομαι, ἀχέσσομαι oder aus ἀχέσσομαι, ἀχέσσομαι erklärt wird, so war es doch nicht lieber, bei dem nothwendigen Gedanken an ἄχος, auf das gleichbedeutende μόχος zu blicken, bei dem man doch zuerst an μόχον denkt und schwerlich auf ein μοχέσσομαι, μοχάσσομαι, μοχέσσομαι und μοχάσσομαι kommen wird, womit wir übrigens des Verf. Ansicht von den Verbis auf — ζω, — σπν und — θιν nicht bestritten haben wollen. S. 15 wird der Name Ἄρης durch ἄρης, ἀρίων zu erklären versucht, und der Gedanke hübsch auseinander gesetzt. Ob aber auch wahr? Freilich, wenn uns der Verf. eine bessere Ableitung geben könnte, werden wir lieber ein Nichtwissen gestehen, als, ihm noch weiter folgend, in dem lateinischen Mars am m einen Rest von μετά und demgemäß in Mavors ein griechisches μετά — ἀριος erkennen. So falsch das „Jam, qui magis vocatur Mavors“, das Cicero (N. D. II, 26) dem Stoiker Balbus in den Mund legt, sein mag, so ist es doch ansprechender, als diese Erklärung, wobei wir uns übrigens vor der Deutung verwahren, als hätten wir das Ansprechende dem Richtigen in irgend einer Weise vor. — S. 20 ist an II. XIV, 150 citirt ὁ δ' ἄσπευε παρόδῳ. Dies findet sich aber weder dort, noch sonst irgendwo. Aber II. XII, 148 steht Δοχμὸς εὐάσπευε παρ' ὀπίσσω ἄνωγον ἔλην, und II. XV, 150, die vom Verf. gemeint, aber falsch citirt und falsch geschriebene Stelle: τὸ δ' ἄσπευε παρόδῳ. — S. 24. Ohne das Wort ἥσπος mit Herr und dem lateinischen herus identificiren zu wollen, welches der Verf. eine oberflächliche Identificirung nennt, möchten mit uns doch Viele in der Benennung ἥσπος nicht ohne inneres Widerstreben „zu Luft gewordene Menschen, in der Luft schwebende Geister“ (ἥσπῳτοι) erkennen, gleichsam „ossianische Luftgeister“, wenn schon nicht zu läugnen ist, dass, abgesehen von den homerischen Heroen, in dem griechischen Volksglauben, wo sie übrigens von den Dämonen und Genien unterschieden wurden, ihnen einen Ge-

sterhaftes zugeschrieben wurde. Vergl. Creuzer's Symb. und Mythol. III. S. 736 ff. — S. 32 wird uns angeschlossen, die Quelle, κρητή, als Komminiform von κρηός, feist, zu betrachten, und es wird mit Scharfsinn, aber doch nicht überzeugend, ein Zusammenhang der Begriffe nachzuweisen gesucht, auch von dem Sprachforscher mit kritischem Scharfsinn an den Sprachforscher mit poetischem Sinn appellirt: wenn aber auch dieser nicht zustimmt, so will der Verf. lieber des Etymon räthselhaft nennen, als mit Dema κρηή von κρηών oder mit dem Etym. M. von κρηδών ableiten. Und so wollen wir denn auch lieber zum non liquet ratheo. — S. 34. Wenn es richtig ist, dass, wie hier angegeben ist, κάσκαλος den Nagel, um Etwas daran aufzuhängen bedeutet, das lateinische pessulus aber die Bedeutung eines befestigten Riegels hat, so trifft Jonas allerdings in der Stelle II. V, 209 f. ἀπὸ πασσάλου ἀγκύλα τόξα-ἐλάμψω zu, und so braucht es auch Pindarus Ol. I. 25: Δωρίαν ἀπὸ φόρμιγγα πασσάλου λαμβάνω. Aber nicht passen will des Aeschylus Gebrauch im Prometheus 19 f. ἔκωντά εἰ κίων δυσλότοις χαλκιδέμασι προπασσάλουσιν τῆδ' ἔκωνθρακῶ πέτρῃ: so wie nicht an der Bedeutung von pessulus, obgleich mit dem Akte des Hephästos dem Entkommen des Prometheus ein starker Riegel vorgeschoben war. — S. 38, wo von den vom Hephästos seiner Dreifüßen angesetzten Rädern die Rede ist, wird II. VIII, 376 citirt: die Stelle ist aber II. XVIII im angef. Verse. — Wenn Hr. Prf. D. S. 39 unter ἀγκύλα anführt: „agea, via in navi diota, quod in ea maxima quaeque res agi solet. und Gl. Labb. agea: παραμένων [der Verf. vermuthet παραμένων, nach der Anspielung von ἀγκύλα] κάρουος πλοίου, so verminkt man die Angabe, woher denn diese zwei Stellen sind, was gegen die Gewohnheit des Verf. ist. Ref. fand sie bei Festus (in der Ausg. des Verrius Flaccus und des Sex. Pompej. Festus von Jos. Scaliger. ap. Santandr. 1593. 8.) p. VIII. Im Commentar dazu macht Scal., nachdem er die griechische Glosse gegeben, folgende Bemerkung: „Conjunctio καὶ superflua est. Cetera corruptissima ita legenda: Agea παρὰ Ἐννίω ἢ κάρουος πλοίου. Isidorus in Etymologicis Lib. XIX. Agea, inquit, viae sunt, vel loca in navi, per quas ad remiges hortator accedit. de qua Ennius: Multa forom, postes et ageaque longa replitur. Haec ille, quae emendationem nostram condidit.“ *) — Wenn es S. 40 heisst ἀγα-

*) Zur Vollständigkeit fügt Ref. noch bei: dass die Stelle des Isidor in der Ausg. des Dionys. Gothofredus v. J. 1628 im 2. Cap. p. 1236 steht: wo der Vers des Ennius heisst: Multa foro postes et agea longa replitur. H. Spangenberg in seiner Ausg. der Annalen des Ennius (Lib. VII. 53. p. 99) gibt

λείη sei „λείαν ἀπάγουσα“ oder besser λείαν ἐπάγουσα“; so war es noch besser, zu sagen, sie sei λείαν ἄγουσα, sei es nun ἀπάγουσα oder ἐπάγουσα. — S. 46 steht durch eine kleine Uebereilung, καλινάγρετος heisse, was sich nicht wieder sammeln lässt. Das heisst es nicht ohne den Zusatz οὐ, welcher auch in der angeführten homerischen Stelle, der einzigen, wo es vorkömmt, dabei steht. Wenn der Verf. in der Note 18. S. 5f, in dem α, von ἀνὰ bei Zusammensetzungen hergeleitet, die Bedeutungen zurück und wiederum, also auch eine Art von Verneinung erkennt, und demnach in der Präposition ἀνὰ die entgegengesetzten Begriffe von nicht und sehr annimmt, so muss Ref. doch gegen diese Entiaosemia Etwas einwenden. Ἀνὰ ist nun einmal der Gegensatz zu κατὰ, wie ἄνω zu κάτω. Ist nun in κατανύω das bejahende Nicken, so kommt diess daher, weil der Bejahende mit abwärts (vorwärts) nickendem Haupte diess andeutet; verneint er, so wiegt er das Haupt nicht vorwärts (abwärts), sondern aufwärts (rückwärts). Die Verneinung ist aber nicht im Zurückdrehen oder Zurückwerfen, sondern im Aufwerfen des Kopfes. So ist es denn auch mit ἀναβλαστάνειν. Sagt der Verf., die Wiederholung ist ein Bild der Fülle, so bemerken wir, dass zwar allerdings, wenn eine abgeblühte oder scheinbar abgestorbene Pflanze wieder frische Sprösslinge und Blüten treibt, diess ἀναβλαστάνειν ist, die Präposition aber als Gegensatz des Abblühens, Ablebens, des Aufleben andeutet, du sollst Neues leben, aber, genau genommen, nicht das Wiederleben oder ins Leben zurückkehren, folglich ἀνὰ wohl einen Gegensatz zu κατὰ, aber keine Negation bildet, wie das Linke dem Rechten wohl gegenüber oder entgegen steht, es aber nicht negirt.*) — Wenn es heisst, vor Gaisford bei Hesiod. Theog. 833 habe man ἀγαροῦ accentuirt, Mütschell zu Theog. p. 342 f. (nemlich De Emendat. Theogon. Hes.) habe jedoch gendgnd

Im nach Merula's Conjectur (p. XVIII. und p. CCCCXI sq. Lugd. Bat. 1595. 4.): Multa foro ponens, ageaque longa repletur; führt aber die Correctur von Jo. Scheffer de Militia Navali an (sie steht Lib. I. cap. 6. p. 50. ed. Upsal. 1654. 4.): Multa foro ponunt, agearia longa replentur.

*) Vergleichier wir noch ἀναβαίνειν: ein Schiff besteigen, von der niedrigen Küste, vom Wasserrande, an Bord, also hinaufsteigen, dann: von der Küste landeinwärts, also auch wieder hinaufsteigen, wesswegen man ja sagt, Xenophon's ἀνάβασις schildere eigentlich vom zweiten Buche an eine κατάβασις. Ferner ἀνάγειν (mit und ohne νῆας) auf die hohe See fahren, und κατάγειν ein Schiff von der hohen See in den Hafen bringen; beides darum, weil der an Ufer Stehende den fernen Horizont als höher erblickt, der dem Lande zu Fehrende (an eine flache Küste) das Land tiefer zu sehen glaubt.

nachgewiesen, dass die ältern griechischen Grammatiker *ἕλαρος* vorzogen; so bemerken wir, dass nicht nur in der Amsterdamer Ausgabe des Hesiodus *cum notis* varr. von 1701 an der angeführten Stelle in der Note des Gayetus *ἕλαρος* steht, sondern auch schon im Texte der seltenen, Cristinischen Ausgabe von 1570. 12. — S. 67 werden die Leser gewarnt, sich bei dem homerischen *μορμύρην* (II. V, 599) nicht durch *murmurare* und *murrere* und das ganz späte *μορμυρίζειν* verführen zu lassen, es mit dem Scholasten für *onomatopoeisch* zu halten: da es das reduplirte *μύρην* (Hes. Scut. 132) sei und fließen heißen, nicht rauschen, auch bei Homer immer *μύρσθαι* in Thränen zerfließen bedeutet, auch rauschen an den Stellen II. V. 599. XVIII. 403 und XXI, 325 (wo immer *ἄφρων* bei *μορμύρην* steht), weder zu diesem, noch zu *ἕλαρος* passe, und wenn Apollon im Lex. Hom. sage *μορμύρων. φοβερών*, so müsse man aus Schol. ad II. XVIII, 403 lesen *φοβερῶς ζέων*. Hierzu bemerken wir, dass die letztere Verbesserung schon Villosion vorgeschlagen hat, wobei wir hinzufügen, dass das *ζέειν* dem *ἄφρων* wohl zukommt, weil der Schaum nicht ohne ein Zischen ist, auf jeden Fall aber ein durch starkes Strömen schäumendes Wasser ist, Voss also wohl übersetzen konnte (V, 599): voll Schaum hinbrausen ihn sieht, und Wiesdach: mit Schaum hinaussehen ihn sieht. — S. 68 wird aus Od. XIII, 274 *ἕπρη-ἀλασάντα* citirt, die Stelle steht aber XIV, 400. — S. 93. ohne wird Tibullus IV, 5, 9 citirt und gesagt, das lateinische *manus*, gut, sei jetzt nicht mehr bloss durch den *Cervus manus* bekannt, seit Bachmann dort aus dem Mss. *Mane geni, capta tura libens* wiederhergestellt habe, statt *Alme oder Magne*. Scitiger, der im Jahr 1577 den Tibullus nebst Catullus und Propertius herausgab, that, als ob er zuerst richtig *Magne* gebe. Dieses findet sich aber auch schon in einer Gryphiana vom Jahr 1546 und einer Aldina von 1558, die Ref. vor sich hat; eine Veneta vom Jahr 1500 (nicht Aldina; s. Ed. Bip. p. XLII sq.), die Ref. auch ein sah, hat auch *Mane*. Ref. bemerkt nur, dass nicht erst seit Lachmann *Mane geni* wiederhergestellt im Text steht, sondern seit Voss, in seiner Ausg. vom Jahr 1811. Ref. hat selbst für Voss fünf Mss. im Jahr 1809: in Leyden aus der Bibliothek des Is. Vossius verbleiben, und in vierem derselben *magne*, in einer *mane* gefunden. — Um unsere Bemerkungen zu schliessen, wollen wir ohne weitere Erörterungen noch eine Anzahl Ableitungen anführen, die uns nicht zutagen, weil sie allzu gezwungen erscheinen. S. 52 wird *θάλασσα* mit *σταλάζειν*, *θύρην* mit *στῆλαι*, *θήρα* mit *σάλας*, *θάρος* mit *στερρός* verglichen; S. 55 *gilvus* (unser *gelb*) mit *γῶλον*; S. 61 wird mit dem homerischen *ἡρώων* das Lateinische *ma-*

are, κρονοσ und mutus zusammengestellt, und behauptet, dass in dieselbe Familie auch ἀμάρην, ἀμύσσειν und μαινεσν gehören; S. 64 f. ἄπρος und ἄμβρος unter μύρεςθαι, auch ἀμάρη; S. 71 sehen wir ἀδύτης mit veles und wild, ὀμυλητής mit miles, Plänkler mit πλάγξασθαι zusammengestellt; S. 109 wird sogar die Identität des δου mit dem deutschen zu und cag-Nischen too vermuthet.

Ref. kann aber nicht schliessen, ohne nochmals das grosse Uebergewicht neuer und trefflicher Etymologien, die Berichtigung des Verständnisses vieler Stellen, nicht bloss bei Homer, endlich auch die Verbesserung mancher Lesarten hervorzuheben, und zur Probe hier Einiges beizusetzen. S. 3, Note 5, findet sich eine Verbesserung des Herodotus bei der durch Lesart und Erklärungen von den Herausgebern öfters besprochenen Stelle I, 75 ὄρηγν ἄπρος, ob man so, oder ὄρηγν δου ἄπρος lesen müsse. S. Bähr's Herodot Th. I. p. 198 und das. die Anmerk. Unser Verf. sagt dazu: „Homer hat ἄπρος nur in localer Bedeutung; Herodot braucht es schon bildlich, aber nur im Sinn von herrlich. Es muss heissen ὄρηγν ἄκητος nach Aeschyl. Prom. 678, was eben diejenigen verstanden wissen wolten, welche die Negation zwischeneinander zu müssen glaubten.“ Voss übersetzt dort: undahn im Jähorn. S. 5 wird bei κορυθαίολος die Bedeutung Helmbuschschüttler und Monje's gewöhnlicher Stürmer im Helmbusch zurückgewiesen; dem οὐρος die Bedeutung Seewind vindicirt (S. 9), weil es nur in Verbindung mit ὄπωδον, ἰσχυρος, κάλλιμος einen günstigen Seewind bedeute, S. 10: κάλλιπας der Wehes oder der Wind, aber nicht Sturm; S. 23 ἀπαπέη eher Pleit, als Wurfpfeiss; S. 31 ἔκκαγλος, der das Blut in den Adern erstarrtes macht, eigentlich und tropisch; wobei der Verf. die merkwürdige Aeusserung anfügt: (in einer Note): „Ich entsage also hiermit dem trüben Irrthum, den ich 40 Jahre lang habe verbreiten helfen, dass ἔκκαγλος statt ἔκπλαγος, von ἐκπλήσσειν stehe (folglich soviel als ἐκπληρωτός sei.)“ — Jetzt verbindet er es mit dem Stamme ἠγγυόναι. S. 25 empfiehlt sich sehr eine Verbesserung zu Od. VII, 187, wodurch πάχτος zu einem Substantiv wird, und zugleich der Sinn gewisnt. (Weniger empfiehlt sich dem Ref. S. 34 zu Od. XXI, 419, die Vermuthung ἄχων für ἄλων.) — S. 36 wird ἄγωμα Od. VI, 58, besser als bisher (ich will fahren) erklärt; so dass ἔματα bloss das Objekt von πλωέουσα ist. — S. 44 wird über ἀγέρωχος sehr befriedigend gesprochen, auch ist die Note 41 sehr gehaltreich, während Bultmann im Lexilogus II, S. 98 — 109 sich offenbar selbst nicht mit seiner Erörterung befriedigte. — S. 53 finden wir eine gute Berichtigung des Verständnisses der homerischen Stelle Od.

XVI, 202, gegen Voss und Battmann (ausf. Gramm. II. S. 94), dass θαυμάζω nicht auf κατέρα allein, sondern auf κατέρα ἔνδον ἕντα gehe, also hier nicht die Bewunderung, sondern die Verwunderung bezeichne. Ebendasselbst findet sich auch eine gute Bemerkung über Oppian. Hal. IV, 138, wegen ἀγατομαι und ἀγαδομαι, mit Beziehung auf Schneider's Ansicht und Lobeck's im Πημιακίδον, p. 95. Ref. bemerkt bloss dazu, dass Nitzsch's Ausgabe ἀγαόμενοι bloss am Rande als Lesart angibt, ἀγαόμενοι aber, in der Bedeutung von bewundern, anstehen, im Text behalten hat. — S. 54 wird sehr empfehlend die Bedeutung des Wagenfrohe oder der auf dem Wagen prangende (Poseidon ἑπιτικός) nachgewiesen, statt der Uebersetzung von Stollberg: Gestadungsgürter; Voss: Erdamgürter, Wiedasch: Erdumstürmer; S. 56 finden wir zu Od. II. 230 den Vorschlag, πρόφρων ἔαγανός τε καὶ ἥπιος ἕστω wohl begründet: auch wird S. 78 in Il. VIII, 70 u. a. O. ταμηλεγής durch sehr schmerzhaft (von ἀλγεῖν) besser, als bisher erklärt, und S. 79, das noch nie recht erklärte, θαλόπεδον, Od. VII, 123, durch die Verbesserung θαλόπεδον (Greg. Cor. p. 454) klar. Sehr gut wird S. 81 im Schol. Ven. bei Villosion: ἔντοι δὲ τὴν βούβρωστί τὸν οἰκτρον ἐξεδόξαντο nicht mit J. Bekker in οἰκτρον, sondern in οἰστρον verwandelt, und S. 83 ἀμφοτέρως nicht durch an beiden Füssen lahm, sondern an Händen und Füssen müde erklärt, was sich an seinem hinkenden Gang verräthe. Auch dürfte die Verbesserung S. 90 ff. XIX, 62 θυομανέων ὑπὸ χερσὶν ἑμῶν ἔπο μὴνίσαντος sich empfehlen. Gelegenheit wird S. 99 zum Horatius Od. III, 27, 41, richtig bemerkt (gegen Orelli), dass fugiens stult auf somatium beziehe, nach Anleitung von Odys. IX, 582, ἀμεινγῶν θείρων (nicht Stand haltend). S. 100 findet sich auch eine sich sehr empfehlende Vermuthung über προμηθηστίνος und S. 112, Note 94, eine scharfsinnige Bemerkung über ἴστων ὑφαίνειν und Φᾶρος ὑφαίνειν.

Doch genug, und vielleicht mehr als genug, um unsere Leser, namentlich die Erklärer des Homer auf Schulen, auf den Reichthum des gediegenen Werkes aufmerksam zu machen, wiewohl diess nur Wenige jetzt noch bedürfen möchten; zugleich auch, um dem Verf. zu beweisen, wie sehr wir überzeugt sind, dass die Kenntniss der homerischen Sprache, namentlich die Wortforschung, durch sein Werk, zu dessen Vollendung wir ihm Kraft und Muth wünschen, wesentlich werde gefördert werden. Ref. hofft in einiger Zeit Musse zu gewinnen, auch das neuumgearbeitete Werk von Nägelsbach, Anmerkungen zur Ilias, in diesen Blättern besprechen zu können.

Ufm.

G. H. Moser.

Antiquarische Briefe von A. Böckh, J. W. Loëbell, Th. Panofka, F. v. Raumer und H. Ritter. Herausgegeben von Friedrich v. Raumer. Leipzig. Bröckhaus. 1851. S. 250. 8.

Bekanntlich gab der weise und milde Alkuin dem bisweilen ungestümen, jähren Kaiser Karl die Lehre, er möge nach dem Vorgang der Apostel, den eben bekehrten, nach halb heidnischen Sachsen Milch dergleichen, eine nahrhafte, dabei leicht verdauliche Speise. Diese Regel gilt auch für die politischen und literarischen Verhältnisse Deutschlands. Umgekehrt, oder zu rauh behandelt wird es über kurz oder lang in den seltsamen Veitstanz der letzten drei Jahre zurücksinken, zumal er bei dem Uebergewicht des Komischen doch auch manches Tragische darhietet. In Betreff der Alterthumswissenschaft, welche ja beinahe am Boden lag, hat der berühmte Herausgeber mit seinen gleichstehenden Freunden hier Alkuin's Weg eingeschlagen und dabei das durch die Frankfurter, hier und da noch gültigen Grundrechte anerkannte Associationsprincip benutzt. Denn das ganze Büchlein ist die Frucht des von den Gesellschaftsgliedern gegebenen Beitrags, gleichsam ein antiquarisches Pickenik oder Gastmal. Mannigfaltigkeit und Anregung musste dabei vorherrschen, heiterer Scherz dem Ernst zur Seite gehen, aus der unendlichen Masse des Stoffs ein Bruchstück, oft von geringem Schein, herausgegriffen, beleuchtet und im Zusammenhang mit der Gesamtheit nachgewiesen werden. Auf Erschöpfung kam es dabei häufig nicht an, wohl aber auf das Herausstellen minder beachteter Seiten und gemeinfasslicher, gleichsam praktischer Sätze. Eben so wenig konnte die Form streng gebunden erscheinen; sie wählte, wie es im Gespräch begegnet, mit Plan häufige Abschweifungen vom jetzmaligen Hauptgegenstand; mit einem Wort, sie trachtete nach einem größeren Publikum; sie ging über den Kreis der eigentlichen Gelehrten und Fachleute hinaus in das pulsirende Leben der Gebildeten ein, und suchte demselben einzelne Aufgaben der strengen, abgeschlossenen Wissenschaft mindestens interessant zu machen. Aber auch die eigentlichen Alterthumskenner werden dabei nicht leer ausgehen und manches Neue finden, z. B. Böckh's Muthmassung, die bisher dem Xenophon beigelegte Schrift vom Staat der Athener gehöre dem ultra-aristokratischen Schreckensmann, Kritias, an. Die Beweise sollen später nachgeliefert werden. — Dem Inhalte nach könnten die Briefe in drei Abtheilungen zerfallen, in literarhistorische, theologisch-philosophisch-didaktische und philologisch-artistische. Die erste Klasse

wird hauptsächlich durch v. Raumer und Böckh vertreten; sie bekennt besonders Xenophon und Platon (Br. 1. 2. 3. 4), Tacitus und Thucydides (Br. 6. 12); Pausanias (Br. 13), Herodot (Br. 13 und 6), Polybius (Br. 15), Dionysius von Halikarnass (Br. 16), Appian (Br. 17) u. s. w. — Dabei unterläßt es der Verfasser nicht, manche beachtenswerthe Winke über das Studium der Geschichte und die historische Kunst zu geben. Ja, Böckh ist so dreist, dass er letztere geradezu für äusserst schwer und fast nur den Alten, d. h. Römern und Griechen, in letzter Vollendung erreichbar hält, eine Anmaßung, welche ihm von den allezeit fertigen Chronisten der Tagesbegebenheiten übel verdetet werden möchte. Auch die angeheissenen Universalhistoriker, welche jeder Richtung des Zeitbewusstseins folgen und ein Gesamtbild desselben geben wollen, dürften nicht beistimmen. Es heisst nämlich S. 57 also: „Thucydides, wünschen Sie, hätte Athen in aller Vielseitigkeit seiner Gloria geschildert. Sie verlangen von ihm mehr als Universalität; er aber wollte von Dem schreiben, was er verstand; es genügte den Alten beschränkte Aufgaben zu lösen, wir werfen uns immer gleich ins Unendliche, wie schon Göthe gesagt hat, und kommen darum auch nicht zu abgerundeten Werken und plastischen Gestaltungen und werden niemals fertig. Die politische Geschichte soll die ganze Literatur, Kunst- und Sittengeschichte umfassen; die Literaturgeschichte propfen wir voll mit pöhlischen und andern Thatsachen. Die Alten konnten den Grundsatz von der Theilung der Arbeit so gut wie wir, und befolgten ihn besser als wir in Kunst und Wissenschaft. Darin liegt ihre Virtuosität.“ Das ist einmal der Nagel auf den Kopf getroffen! — Die zweite Gattung der Briefe, theologisch-philosophisch-didaktischen Inhalts, beschäftigt sich mit Platon's Phädon und der Unsterblichkeitslehre (Br. 18. 21. 22. 23), alter und christlicher Philosophie (Br. 23 und 24), welche letztere besonders Ritter erörtert (Br. 24), dem Fortschritt der Menschheit mit Bezug auf Aristoteles und Leibniz (Br. 26). Merkwürdig ist die Nachricht (S. 209), dass etliche hochmüthige Kritiker den nordamerikanischen Staatsweiser Jefferson in Bezug auf transcendente Philosophie, namentlich die Unsterblichkeitslehre, einen Philister gescholten haben. Dessen Beizug kann sich der Mitbegründer der wirklichen, nicht onearopolitischen Union immerhin gefallen lassen, auch wenn seine Bedenken gegen die Stichhaltigkeit der Platonischen Beweise unbegründet sein sollten. Hätte man nur in Deutschland statt der mystisch-stäatsrechtlich schwärmen- den Hohl- und Querköpfe der Paulskirche, und der Martinisten, einen

dorotigen Philister gehadt! Die doktrinär-burschikosen Tümmereien würden ganz nicht aufgestiegen sein. — Und wie viel Geld, Zeit und Schmach hätte man sich erspart! — Der Herr Herausgeber, behrt durch seine legislativ-diplomatischen Reisen nach Frankfurt und Paris, spricht auch dèsshalb nicht viel von den kostspieligen Luftgebilden, stellt jedoch wohl zu schwarz, wenn er den Teutschen mit ihren 40 Millionen Köpfen das Schicksal der Griechen, Theilung und Unterthänigkeit unter die Fremden, verherragt. „Und wird nicht, heistes S. 139, den Deutschen ein gleiches Verderben, wie damals den Griechen bereitet, durch wilde (jetzt gezähmte) Demagogen, arglistische Diplomaten, eitle Könige (wären sie es allein?), kurzsichtige Volksmänner (warum setzen sie keinen Brüllruf?) und habstüchtige Grossmächte?“ — Ohne Sparta's Widerspruch hätte Athen für Griechenland, ohne Oesterreichs Widerspruch Preussen für Deutschland ein ähnliches Ziel (die Einheit) erreicht“ (S. 149). — Dergleichen unionistische Nachklänge sind theils unzeitig, da der Bundestag wiederhergestellt ist, theils unrichtig, weil ja Oesterreich immer und nicht ohne Grund zu Teutschland gezählt wurde. Mit vollem Recht wird dagegen die religiös-kirchliche Undankbarkeit bekämpft und die Ketzerverfolgung die rahenschwarze Seite christlicher Kirchengeschichte genannt, welche für die Zukunft unumgänglich zu machen, noch immer eine Hauptaufgabe unserer Zeit bleibe (S. 153). — Dem didaktischen Gebiet gehört der neuzeitliche Brief an, in welchen vom Erlernen der alten Sprachen gehandelt wird. Herr von Rühmer entscheidet sich für die Unerlässlichkeit gegenüber den künftigen Gelehrten, hält aber für die Unstärken dem Gebrauch guter Uebersetzungen in Volksbibliotheken für hinlänglich (S. 196). In Bezug auf denselben, trotz der häufigen Besprechung nicht erledigten Gegenstand schlägt Herr Panofka (Br. 20) vor, bei Erklärung der Klassiker schon auf Schulen die alte Religion, Mythologie und Kunst zu berücksichtigen und dafür Bildwerke zu gebrauchen, welche unerschöpflich auf Phantasie und Anschauungsvermögen des Schülers behelnd zurückwirken müssten. Schwerlich wird man das hier Gesagte missbilligen oder die Entrüstung tadeln, welche den Briefsteller bei der Gleichgültigkeit gegen das von ihm bereits vor Jahren durch den Druck dargebotene Hilfs- und Schalmittel, ein antikes Bilderwerk, überläuft. Mit Fug und Recht wird auch die Viel- und Allerweltswissenschaften: händiges Philologen und Gymnasiallehrer getadelt; sie stellen neben den alten Sprachen und darauf bezüglichen Hülfswissenschaften auf der Universität Naturgeschichte, Physik, Mathematik, Französisch, wohl auch Hebrä-

isch und Sanskrit hören, um das Oberlehrerexamen glücklich zu bestehen und dann auf den Gymnasien in diesen verschiedenen Fächern, je nach Bedürfnis zu unterrichten (S. 199). Das ist, könnte man heifügen, der gerade Weg zur civilisirten Barbarei, die Schulbildung zur Bestialität, wie sie einst der treffliche Evers in Aarau vom Standpunkt des handgreiflichen Nützlichkeitsprincips ausgehend dem Begriff und Wort nach feststellte. *)

Die dritte Abtheilung der Briefe könnte man die philologisch-artistische oder ästhetische nennen; ihr Hauptvertreter ist, während auch Böckh und v. Raumer gelegentliche Beiträge liefern, Panofka (Br. 6—8, Br. 20 u. 25). Bei dem vielen Lehrreichen trifft man dennoch bisweilen auch auf Gegenstände bestrittener, zweifelhafter Art. So wird die Arkadische Stadt der Kleitores um einer scharfsinnigen Hypothese willen auf Κλωδῶ, Κλέω zurückgeführt und ähnlich dem Lateinischen Cliternum als Spinnstadt, Ort der Spindler, gedeutet. Allein hier gehet der gelehrte Verf. wohl zu weit und vergisst die zunächst gelegene Wortwurzel, welche auf Berg- oder Schlossstadt leitet. Denn ausdrücklich heist es ja bei Pausanias (VIII, 21, 2): „Kliton liegt in der Ebene; ringsum streichen nicht gar hohe Berge“ (welche also die Stadt förmlich einschliessen und ihr den Namen geben.). Wozu soll man da an die Spinnerin und die Spindler denken? Glücklicher werden dagegen Lanuvium als Wolfstadt, Cliternum als Spinnstadt und das hier angesehene Geschlecht der Collei als Spindler gedeutet. Solche Wortspiele in manchen Städte- und Familiennamen erläutert der Verf. bisweilen durch entsprechende, aber bedeutungslos gewordene Fälle der Neuzeit. So sagte ein bekannter Reisender, heist es S. 68, bei dem Besuch der preussischen Königsstadt: „Von Raumer habe ich leider nicht angetroffen; er durchmisst wieder weite Räume und bereist jetzt Nordamerika.“ Eines besonders gastfreundlichen Aufnahme erfreute ich mich bei den verschiedenen Gliedern der Familie Beer, einer der angesehensten in Berlin. Dürften wir, kommentirt nun Herr Panofka, von Seiten des Verf.'s ein Wortspiel voraussetzen zwischen dem Eigennamen Beer und dem Stadtnamen

*) Ein geborner Hannoveraner kehrte dieser geistvolle Schulmann, Meister des Fachs, nach fünfzehnjähriger Abwesenheit in das Land der Trommler und Träumer, gen Oneiropatagonien, zurück (1817), und ärgerte sich etliche Jahre später buchstäblich zu Tode. Das erwähnte, eines neuen Abdrucks würdige Programm erschien 1807 zu Aarau.

Berlin: (= Bern; Bärenstadt nach der etymologischen Ableitung)? oder dürfen wir nach dem Vorbild von Lanuvium, das die angesehenste Familie der Coler (Spindler) ans Licht rief, annehmen, weil die Stadt Berlin einen Bären als Wappen gebraucht, gehöre daselbst die Familie Beer zu den bekanntesten? wogegen nicht bloss die vielen Wolf, die unsere Residenz zu ihren Einwohnern zählt, protestiren werden, sondern auch die erhebliche Zahl der Beer beiderlei Geschlechts, denen man in andern Städten Deutschlands begegnet, zu neugen vermöchten. Hieraus folgt, dass Vieles, was im Alterthum noch eine ernste Bedeutung und tiefen Sinn in sich schliesst, welche erfrischt zu werden verdienen, mit der Zeit diesen gänzlich verlor und völlig zum Spiel von Willkür und Zufall herabsank.“

Dagegen scheint dem geistreichen Herrn Verfasser des 25. Briefes, wenn nicht gerade in dem Wesentlichen, doch in Nebendingen etwas Menschliches widerfahren zu sein. Es wird nämlich aus dem mittelalterlichen Chronisten Malalas (Buch II, S. 46) eine immerhin merkwürdige und bisher wenig bekannte Stelle in Bezug auf den Soher Tiresias ausgehoben und erläutert. „Er rief“, lautet sie nach der gegebenen Uebersetzung, „aus der Verbannung den böotischen Philosophen Tiresias zurück, den Thierlödter, der reich an Vermögen und Weisheit war, der bei den Hellenen das Dogma einführte, Alles werde von selbst gebracht und die Welt sei ohne Vorbedacht.“ Dies ist undeutlich und nicht ganz richtig übertragen; es muss heissen: „Das All werde vom Zufall und durch eigene Kraft regirt (omnia fortuna ferri, ἀπομάτως φέρονται τὰ πάντα) und die Welt sei ohne Vorsehung.“ — Tiresias war also ein Freigeist und Materialist. „Und die Priester“, heisst es weiter, „machten ihn zur Abreise fertig, und er wurde verbannt in das Heiligthum des Apollo Daphneion, weil er einen frauenartigen Sinn hätte.“ Letzteres meint der gelehrte Briefsteller, beziehe sich auf die Schwatzhaftigkeit, welche nach Apollodor (III, 6, 7) den Menschen demüthigte, was die Götter verheimlichen wolken, und daher nach Elychen die Blindheit zur Strafe empfing.“ Das ferner ein solcher irreligiöser Sinn des Materialisten Tiresias als frauenartig von Malalas, heisst es weiter, bezeichnet wird, dürfte Leserinnen dieses Briefes gewiss um so mehr überraschen, als in unsern Tagen er mit grösserem Recht als männerartig sich definiren liesse“ (S. 229). Mag nun auch der letzte Vorwurf nicht ohne Grund sein, so dürften die Leserinnen, welche etwa nicht den emancipirten Weibern angehörten, kaum ohne Scham-

röthe den wahren, von Panofka mit ungenau gegebenen Sachverhältnissen bei Malalas vernommen. Tiresias beschäftigte sich nämlich, um es kurz nach der Urschrift zu bezeichnen, in Folge seines weiblich-apigen und dabei neugierigen Wesens mit der Empfängnis und der Entwicklungsgeschichte des menschlichen Embryo, er untersuchte, den spätern Physiologen anticipirend, wie das Weib, welchem der Mann beizohnt, empfängt, wie sich die Weizenheit ($\eta \phi\acute{o}\tau\iota\varsigma$) des Bluts mittheilt den Knochen, Fischen, Muskeln, dem Blut und Fleisch, wie das lebendige Wesen (der Embryo) genährt und geboren wird. Was ferner Herr Panofka über Tiresias als Thierbödder zu Gunsten der, dem Philosophen und Seher nicht gerade geniessenden Jagdhaberei beibringt, wird von ihm mit Recht wieder in Zweifel gestellt und stillschweigend zurückgenommen; denn das Beiwort bezieht sich offenbar auf die wanderbare Schlangentödtung, welche novellenartig erzählt, den Tiresias anfangs in ein Weib, darauf nach siebenjähriger Vermummung wiederum in den Mann umwandelte, durch Juno's Zorn der Augen beraubte, durch Jupiter's Gnade mit der Scherkraft begabte (Apollodor III. 6, 7, Ovid. metam. III, 320). Das Genauere der sinnreichen Obscurität ist bekannt und gehört überdiess zu den beliebten, von Frankreich auf Deutschland übergegangenen Geheimnissen des Volkes (*mystères du peuple*).

Als eine, könnte man sagen, politisch-historische Beigabe erscheint, von ähnlichen Untersuchungen nicht weiter begleitet, der letzte, 27. Brief Löbell's über Spartanisches Staatswesen. Ein bestimmtes Endergebniss wird aber nicht gewonnen; der Gegenstand ist so reich, dass er hier nur angedeutet werden kann. Auch Herr Löbell erklärt sich jetzt, vom Herrn Grote in London gewonnen, wider die angebliche Gleichheit der Spartanischen Ackerlose. Man hatte das übrige in Deutschland schon vor fünfzehn Jahren tauben Ohren gepredigt; der Prophet gilt aber daheim nichts.

Man ersieht aus diesen Proben, wie lehrreich und mannichfaltig die antiquarischen Briefe sind und deshalb wohl die Aufmerksamkeit des denkenden, nicht rein der Zeitungs- und Broschürenliteratur fröhnenden Publikums erregen müssen.

Erinnerungen aus Paris, 1847—1848. Berlin bei Hertz. 1851. S. 267. G.

Mit welcher Spannung und Aengstlichkeit blickt das Aus- und Inland auf die „gute Stadt Paris.“ Bei der geringsten Bewegung der

Volkes, ja, bei etwas lautem Gerpede auf der Tribüne spielen die Telegraphen, eilen die Couriers, trommeln die Zeitungen für Krieg oder Frieden. London mit seinem Grosshandel und Parlament, mit seiner damaligen Weltindustrieanstellung, dem gut erdachten Ableiter, tritt nichtsdestoweniger in den Hintergrund. Auch bewährt sich der alte Satz, dass nicht sowohl die Dinge an sich als die Vorstellungen von denselben Furcht und Hoffnung, Freude und Betrübniß, Vergnügen und Schmerz erwecken. Denn, wenn man aufrichtig prüfen und urtheilen will, liegen in dem gegenwärtigen, abgespannten und doch gährenden Zustande anderer Länder, namentlich der Deutschen, vielfachere Keime der Beunruhigung als in dem, mindestens äusserlich geeinigten Republikanismus der Franzosen. — Diese werden daher, falls nicht von ausser her für das Gegentheil gearbeitet wird, höchst wahrscheinlich ihre freistädtische Verwaltungsform bis in den Frühling des nächsten, verhängnisvollen Jahres unter allerlei Gelärm glücklich hineinrollen und dann, weil ihnen nichts Besseres übrig bleibt, von Neuem befestigen. Aechte, monarchische Staatsweisheit mag sich darum wohl vor Uebergreifen und Interventionsversuchen hüten; im eigenen Hause nach bestem Vermögen schalten und sich demüthig der historischen Wahrheit fügen, dass es nur Einen wahrhaftigen Gott, aber verschiedene Gestalten seiner Aebtung gibt, dass dagegen im Staate abweichende Principien und Verwaltungsformen für die grosse europäische Gesellschaft ohne Gefährde nebeneinander gehen können. Bei der jedenfalls wichtigen Stellung Frankreichs und seiner vielleicht nicht lange mehr allein Ton gebenden Hauptstadt wird man die obigen Erinnerungen nicht ohne Nutzen und Theilnahme lesen. Sie rühren, heisst es, von einer geistvollen Frau her, der Doktorin Hertz, der Tochter des Berliner Philosophen Mandelssohn; sie schildern in einfacher, schlichter Weise Erlebnisse und Beobachtungen während einer langen, scheinbar ruhigen, wirklich aber gährenden und bewegten Zeit; sie führen ein in die Bekanntschaft mit ausgezeichneten oder auch bisweilen gewöhnlichen Persönlichkeiten, milder oder weniger hervortretenden Sitten, Launen und Beschäftigungen der sogenannten Restaurationsperiode und ihres ersten Gegenschlages, der bürgerlich-königlich-orleanistischen Entwicklung. Besonders gern verweilt die Frau Hertz bei den stillen, schönen Künsten; sie gibt über das Leben und Treiben der Maler, Bildhauer, Musiker belehrende und anziehende Anankunft; sie weist darin gewissermassen das weltbürgerliche, schroffe Volkethümlichkeiten verbindende Element nach und zeigt namentlich den Einfluss, welchen Teutsche Kunst, insonderheit die

singende, während der orientalistischen Regierung auf dem darin sehr zurückstehenden Franzosen ausübte. Auffassungsweise und Schreibart sind leicht, gewandt und zierlich, ohne widerwärtige Empfindsamkeit und poetisch-rhetorischen Schwulst, Eigenschaften, wie sie dem wahren, in Deutschland eben nicht häufigen Blaustrumpf geziehen und Ekro gemacht. Auch der ernstliche Mann wird daher diese Erinnerungen gern durchlesen und sich merken, was für das Verständnis der Charaktere und Zustände auf eine oft unscheinbare Weise wirklich gegeben wird. Als Proben des Büchleins mögen folgende kurze Stellen dienen! Von dem berühmten Maler David heisst es S. 40. stoc. „David, den die Kunst auf keine Weise veredelt hatte, den selbst die Könige mehr als bereit fanden, seine Zustimmung zu geben, hatte Griechenland und Roms Geschichte mit wildem Eifer studirt, aber von beiden sie mehr in sich aufgenommen, als ein rohes Gemüth zu empfangen verstand. Nirgends zeigen sich Spuren, dass das Antike ästhetische Gefühle in ihm geweckt hätte; vielmehr überall die deutlichsten Beweise, dass er auf seiner Leinwand nur die korrekte, studirte, mit dem Cirkel gemessene Linie des Marmors zu ziehen verstand. Die mörderischen Zwischenakte in dem grossen Drama römischer Geschichte erschienen ihm nicht als unglückliche Nothwendigkeit zum Entwicklungsproceß einer Nation, die erst durch Krieg und Grausamkeit zur Existenz überhaupt, dann zur Oberherrschaft gelangen konnte, endlich bis zum Untergange ausartete, nein, David theilte ganz den Wahn der verworrenen Utopisten jener Zeit, durch Ermordungen die Welt reinigen zu müssen. Er bewunderte, verübte, malte römische Grausamkeiten, die weder der Freiheit noch der Kunst frommten; denn seine Römer und Griechen sind steif wie die farblose Steinmasse, jedoch durchaus ohne göttlichen Funken.

David's Aeusseres war durch seinen dicken, schiefen, hängenden Mund (ausserst Lebenswürdig!), durch die eckelhaft hervorkragende Zunge und die undeutliche Sprache wahrhaft widerlich. Bekannt ist in Paris, dass Napoleon den Demokraten David gerne zur Seite geschoben hätte, aber der Künstler war nach dem damaligen Geschmacks nicht so leicht zu ersetzen, denn der Held mit seinen wirklich grossen Thaten sowohl, als die aufkeimende Kaiserfamilie mit ihren kleinen Eitelkeiten mussten verewigt werden, und keinen Zweifel leidet es, dass dem Künstler jedes Werk, wenn es nur nicht Griechen- und Römerthum darstellen sollte, bei weitem besser gelang. Napoleons Ueberschreitung des St. Bernhard muss stets gerechte Anerkennung finden. David wurde demnach, trotz aller Mängel, etwa von 1790—1810 als einzig grosser Maler und Leh-

vor angesehen, als der erste, welcher die Franzosen gelehrt hatte die Antike zu studiren, mithin als der Fähigste, ein Genie schulgerecht auszubilden: und so ward der damals junge François Gerard sein Schüler.“ Darauf folgt die nähere Schilderung dieses auch durch Liebenswürdigkeit ausgezeichneten Künstlers.

Eine spannende, oder wie die Lieblingswörterart häufiger Berichterstatter lautet, wahrhaft brennende Geschichte wird am Schluss der Erinnerungen unter der Ueberschrift: Alexis, eine Abendunterhaltung in Paris: (1847) geliefert. Sie spielt, tragisch-romantisch, in das Wunderbare hinein und soll doch wahr sein. Spanische Liebe und Blutrache, französische Leichtfertigkeit und deutsche Mystik oder Hellscherei greifen da seltsam und abentheuerlich in einander ein. Schon um dieser Novelle willen werden die Pariser Erinnerungen sicherlich den verdienten Leserkreis finden.

Mertins.

Kurze Anzeigen.

Lexicon Geographicum, cui titulus est: „marawidi-l-üläl ala gantâ-l-ankinâ walbukâ“, s. duobus pedicibus Mss. arabice editum, ediderunt T. G. Juyssboll et J. J. B. Gaal. Fasciculum I—III. Lugduni Batav. 1850—51. (380 S. in 8.)

Obgleich in den letzten Jahren das Studium der morgenländischen Geographie durch die Herausgabe oder Uebersetzung der Werke von Masudi, Istakhrî, Jakuti, Edrisi, Kaswini und Abulfeda wesentlich gefördert worden ist, so darf doch das vorliegende Buch auf eine dankbare Aufnahme nicht nur von Seiten der Geographen und Orientalisten, sondern ganz besonders auch der Historiker rechnen, welche hier einen zuverlässigen Führer über die wahre Schreibart orientalischer Ortsnamen finden, leichter zu besorgen als als genannter Autoren. Dieses Lexikon ist eigentlich nur eine abgekürzte Umarbeitung des noch nicht edirten grössern Wörterbuchs Jakuti's, welches den Titel „mudjim alboldân“ führt. Der Verf. hat, um seiner Arbeit eine grössere Verbreitung zu sichern, die meistens doch nur hypothetischen etymologischen Bemerkungen Jakuti's weggelassen, ebenso die astronomischen Bestimmungen und die biographischen Notizen, welche häufig das geographische beigemischt sind, hingegen hat er die Zahl der Ortsnamen vermehrt, manches auch verbessert, theils nach eigenen Beobachtungen, theils nach den Bemerkungen anderer Gelehrten. Der Name des Verfassers wird nicht genannt. In einer Oxforter Handschrift wird ein gewisser Abd Almumin Saif Eddin Ibn Abd Alhakk als solcher angegeben.

(Fortsetzung folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Kurze Anzeigen.

(Fortsetzung.)

Auch Hadji Chalfa berichtet, dass Safi Eddin das Werk Jakuti's abgekürzt habe, an einer andern Stelle bezeichnet er aber das vorliegende Wörterbuch als das Werk Sujuti's, was jedenfalls unrichtig ist, da einmal nach seiner eignen Bemerkung Sujuti seine Arbeit nicht vollendete und dann das „Marassid alittila“ gewiss vor der Zeit, in welcher Sujuti als Schriftsteller auftrat, vollendet worden ist. Wir theilen die Ansicht des Herrn Reinaud nicht, welcher Jakuti selbst für den ursprünglichen Verf. dieses abgekürzten Wörterbuches hält, das dann ein Späterer umgearbeitet haben soll, weil die ganze Vorrede dagegen spricht, lassen aber diese Frage hier einstweilen auf sich beruhen, weil der Herausgeber am Schlusse des Werkes sie zu erörtern verspricht und ohne Zweifel durch vollständigere Kenntniss des Inhalts auch am besten im Stande sein wird, sie zu lösen. Ausser dieser Abhandlung über den Verf. des Lexikons und sein Zeitalter beabsichtigt Herr Iuynboll auch, dem Texte eine lateinische Uebersetzung mit erläuternden Anmerkungen beizugeben, um ihn jedem Gelehrten zugänglich zu machen.

Von den beiden Handschriften, welche dem Herausgeber dieses Wörterbuches zum Grunde liegen, befindet sich die eine auf der Leydener und die andere auf der kaiserlichen Bibliothek zu Wien. Beide enthalten auch Glossen aus dem Werke Jakuti's und Bekri's, welche der Herausgeber ebenfalls, theils in Texte selbst zwischen Klammern, theils in den Noten aufgenommen hat.

Die dem Ref. zugekommenen drei ersten Fascikel erstrecken sich bis zum Buchstaben „dal“ und mögen ohngefähr drei Achttheile des Lexikons enthalten, von dem wohl der grösste Theil schon erschienen wäre, wenn nicht Herr Gaal, der Mitherausgeber, von Leyden abgerufen und andern Beschäftigungen zugewendet worden wäre, so dass die ganze Arbeit nunmehr auf den Schultern des Herrn Iuynboll lastet.

Was den Inhalt dieses Werkes betrifft, so ist schon angedeutet worden, dass der Verf. sich im Allgemeinen damit begnügt, die Orthographie der verschiedenen Ortsnamen zu bestimmen, oder wo er das nicht konnte, die divergirenden Ansichten darüber anzuführen und die Lage derselben so genau als möglich, durch Angabe ihrer Entfernung von bekannten Plätzen, zu bezeichnen, doch findet man auch nicht selten kurze Notizen über die frühere Geschichte oder Sage von dem Orte, sowie über die Bewohner desselben. So liest man z. B. über Harran: „Harran mit doppeltem r und n am Schlusse ist eine alte Stadt, Hauptstadt der Provinz Dijar Mudhar, eine Tagereise von Roha (Edessa) und zwei von Rakka. Man glaubt es sei die erste Stadt, welche nach der Sündfluth gebaut worden, auch war sie der Aufenthaltsort der harranischen Sabäer, welche der Verf. (hier ist wahrscheinlich das waw von d. W. missamif zu streichen)

des Werkes „Almilal walnabal“ (Schehrestani) erwähnt, sie war auch die Zuchtstätte Abrahams. Harran ist auch der Name eines Ortes in der Gegend von Haleb und in der Ebene von Damask. Harran die Grosse und die Kleine, sind zwei Plätze in Bahrein, von den Benu Amir bewohnt.“

Da wir bei Vollendung des Werkes darauf zurückkommen werden, verschieben wir bis dahin einige andere uns nothwendig scheinenden Berichtigungen im Texte, der übrigens im Ganzen durch seine Correktheit dem gelehrten Herausgeber den Dank und das Lob der Sachverständigen sichert.

Well.

- A) *Sancti Aldhelmi ex abbate Malmesburienſis Episcopi Schireburnienſis Opera quae exstant omnia e codicibus mss. emendavit, nonnulla nunc primum edidit J. A. Giles, LL. D. e C. C. C. Oxon. et ecclesiae Anglicanae presbyter. Ozonii. Veniunt apud J. H. Parker MDCCCXLIV. XXIII u. 392 S. in gr. 8.*
- B) *Sancti Bonifacii Archiepiscopi et Martyris Opera quae exstant omnia nunc primum in Anglia; ope codicum manuscriptorum editionumque optimarum edidit J. A. Giles etc. Londini. Veniunt apud D. Nutt, Oxon. ap. Parker etc. MDCCCXLIV. Vol. I. Epistolae. 308 S. Vol. II. Opuscula etc. 296 S. in gr. 8.*

Die verschiedenen, bisher zum Theil erst in neuester Zeit bekannt gewordenen Schriften des Aldhelm, Abts zu Malmesbury und ersten Bischofs zu Sherburn († 709), wie die des hl. Bonifacius, des deutschen Apostels, waren bisher noch nicht in eine Sammlung vereinigt worden, wie diess in vorliegenden Ausgaben, die wir hier zur Anzeige bringen, zum erstenmal geschieht. Beide bilden eigentlich Theile einer grösseren, die lateinischen Kirchenväter, zumal Englands befassenden Sammlung, welche vor einiger Zeit in England durch denselben Herausgeber unternommen, nun auch auf dem Continent verbreitet zu werden beginnt.*) Es empfehlen sich diese Ausgaben von Seiten ihrer äussern Ausstattung, was das schöne Papier und den deutlichen Druck und die guten Lettern betrifft, ohne dass der Vorwurf eines übertriebenen Luxus, wie man ihn englischen Werken nicht selten machen kann, hier erhoben oder der Preis,

*) Daher der allgemeine Titel: *Patres Ecclesiae Anglicanae: Aldhelmus, Beda, Bonifacius, Alcuinus, Lanfrancus, Anselmus, St. Thomas, Joannes Sarisberienſis, Petrus Blesensis, Rogerus Baconus et Reliqui.* In dem beigefügten gedruckten Prospectus der Schriftsteller, welche in dieser Sammlung erscheinen sollen, werden (nicht ganz übereinstimmend mit diesem Titel) folgende (ausser Aldhelm und Bonifacius) noch aufgeführt: Beda, Joannes Scotus Erigena, Alcuinus, St. Dunstanus, Elfricus, Lanfrancus, Anselmus, St. Thomae Vitae et Epistolae, Joannes Sarisberienſis, Petrus Blesensis und Rogerus Baconus. Davon sind bereits erschienen Beda in 12 Bänden, Joannes Sarisberienſis in fünf Bänden, der hl. Thomas in acht Bänden, von denen jedoch nur die vier ersten auf Thomas selbst sich beziehen, die zwei folgenden aber die Briefe Gilbert's, Bischofs von London, und die zwei weiterfolgenden die Opera Herberti de Boseham enthalten; Lanfranc in zwei Bänden, Peter von Blois in drei Bänden, Arnulf in einem Bande; die bisher bekannten Homilien und Briefe Arnulf's erscheinen hier aus einer englischen Handschrift um die Hälfte vermehrt.

der im Ganzen sich könnig stellt (8 fl. 30 kr. der Band), getadelt werden könnte. Eben so sind dieselben im Druck ganz correct gehalten und lassen die Sorgfalt erkennen, welche durchweg auf diesen Gegenstand verwendet worden ist. Um handschriftliche Hülfsmittel hat sich der Herausgeber, zu der beabsichtigten Bessergestaltung des Textes, gleichfalls umgesehen; auch sind seine Bemühungen nicht ganz vergeblich gewesen, wiewohl bei aller Anerkennung, die man diesem Bestreben zollen wird, doch in der kritischen Behandlung schwachlich alle die Wünsche oder vielmehr Anforderungen erfüllt sind, welche man jetzt in Deutschland an den Herausgeber einer alten Schrift, einer mittelalterlichen oder kirchlichen ebensogut wie einer profanen und sogenannt kläufischen, zu stellen berechtigt ist.

Die Ausgabe der Opera Aldhelmi beginnt nach der (englisch geschriebenen) Vorrede und dem Verzeichniss der in diesem Bande enthaltenen einzelnen Schriften Aldhelms mit einem (ebenfalls englisch geschriebenen) Leben Aldhelms (Life of Aldhelm S. XI—XXIII), das keinen grossen Raum einnimmt. Warum beides nicht auch, so gut wie die am Schluss des Bandes S. 387 ff. folgenden *Notae et variae lectiones* des Herausgebers, in lateinischer Sprache, schon um der Gleichförmigkeit und des lateinischen Titels wegen, abgefasst ist, vermögen wir nicht abzusehen. Den Anfang unter den Schriften Aldhelms macht die in Prosa abgefasste: *De laudibus virginitatis sive de virginitate Sanctorum*, eine schon früher, aber nicht, wie der Herausgeber meint, zuerst von Caninius bekannt gemachte Schrift, indem dieser nur die poetische Bearbeitung zuerst herausgab (s. *Antiq. Lectt.* I. p. 798 ed. nov.), die prosaische gar nicht edirte, die mit der poetischen auch in der *Bibliotheca Patrum* (Lugd. 1667. T. XII.) abgedruckt ward, und später noch einmal in einer, wie hier erinnert wird, ungenauen und fehlerhaften Weise von Wharton, hinter *Beaue Opuscula* (London, 1633); in dem neuen Abdruck ist, wie uns ausdrücklich versichert wird, diese grosse Zahl von grammatischen Ungenauigkeiten beseitigt; die Varianten einer auch dem Abdrucke des Textes verglichenen Bodleianischen Handschrift werden am Schlusse des Bandes S. 387 ff. nachträglich mitgetheilt; dort lesen wir auch die allerdings etwas auffällende Aeusserung: „Sed monendus est lector, ne offendatur, si in textu plurima sunt ad Orthographiam, literas majusculas etc. spectantia, quae a recepto more aliquantulum recedunt. Nam postquam diu frustra exemplar editionis Whartonianae emere conatus sum, amicus quidam suum exemplar mihi commodavit, quod ne nimia correctione macularetur, ea tantam mitavi, quae ad sensum pertinebant, relictis multis, quae mos hodiernus non omnino approbat.“ Aus diesem offenen Geständniss mag entnommen werden, in wie weit hier eine Consequenz und feste Durchführung in dem angenommenen kritischen Verfahren erwartet werden kann, wo die Rücksicht auf Schonung des dem Freunde entliehenen, zum Abdruck bestimmten Exemplars die Art und Weise des Abdrucks und die Gestalt des Textes bedingt hat. Uebrigens sind uns keine besonders Abweichungen von dem, was hier als „mos hodiernus“ bezeichnet wird, vorgekommen, indem der Druck gleichmässig und correct vorwärts schreitet.

Nun folgt S. 88 ff. *Epistola ad Geruntium* und S. 90 die kurze *Epistola ad Osgitham Sororum*, zwei in der Sammlung der Briefe des Bonifacius bisher fehlende Briefe, S. 94 *Epistola ad Kahfridum ex Eibernia in patriam rever-*

zum, schon früher von Usser und Wharton herausgegeben, S. 96 ff. *Epistola ad Heddam Episcopum*, früher ebenfalls in der Sammlung der Briefe des Bonifacius befindlich; der Brief ist in Bezug auf die Studien des Aldhelm in der Metrik und Prosodie, wie in der Astronomie und Astrologie nicht ohne Wichtigkeit S. 98 *Anonymi cujusdam Scoti Epistola ad Aldhelmum abbatem Malmesbariensem*, eine Bitte um Aufnahme in den Unterricht; S. 100 *Ethelvaldi Epistola ad Aldhelmum* und S. 103 ff. *Anonymi Epistola ad Sororem Anonymam*, beide ebenfalls entnommen aus der Sammlung der Briefe des Bonifacius, wohn der letztere jedenfalls seinem Inhalte nach und nach der darin vorkommenden Erwähnung des Bonifacius mit mehr Recht gehören wird, als unter die Briefe des Aldhelmus, unter die er hier aus dem Grunde gesetzt wird, weil den diesem Briefe angehängten Versen Aldhelm's Namen vorgesetzt ist. Indessen bezweifeln wir, wenn wir die ganze Fassung dieser Verse berücksichtigen, sehr die Autorschaft des Aldhelm, dessen ächte Poesien grosse Verschiedenheit von den ihm hier beigelegten Versen zeigen: Dasselbe dürfte wohl auch von den unter Nr. VIII folgenden, wie von den daran weiter sich anschliessenden Versen gelten, welche in Hexametern, die der Verfasser mit vielem Geschick und mit strenger Beobachtung der von der frühern Zeit aufgestellten und auch später noch festgehaltenen Regeln zu handhaben versteht, gehalten sind. Das erste Gedicht *De basilica aedificata a Brugge filia regis Angliae* erscheint hier nach dem von Mai (*Class. Auctt. V. p. 387 ff.*) aus einer Vaticanischen Handschrift zuerst gegebenen Abdruck, und unter Benützung einer Pariser Handschrift, in der es mit dem nächst folgenden Gedicht (*Poema de aris beatae Mariae et duodecim Apostolis dedicatis*), das bisher irrthümlich unter den Werken des Rabanus und des Alcuin erschien, ein Ganzes bildet. Beide Gedichte verrathen einen ziemlich gleichen Ton und lassen auf einen und denselben Verfasser schliessen. Die nun S. 129 folgenden Hexameter: *Versus in honorem Apostolorum scripti, dum auctor ecclesiam eorum Romae intraret* sind aus des Faricius *Vita Aldhelmi* genommen, das S. 130 folgende, nicht ganz anderthalb hundert Hexameter zählende Gedicht erscheint hier aus einer Pariser Handschrift zum erstenmal abgedruckt unter der Aufschrift: *Fragmentum ut videtur, de die iudicii*. Allerdings scheint das Ganze nur ein Bruchstück, das nicht vollständig auf uns gekommen ist; namentlich fehlt der Anfang des vom jüngsten Gericht handelnden Gedichtes, das einige Lücken und Verderbnisse zeigt, und daher auch einige Schwierigkeiten bietet, deren Beseitigung der Herausgeber jedoch Andern überlassen zu müssen geglaubt hat! (— *textum et sensum aliis expediendum relinquo* S. 389). Die Verse selbst sind fließend, die Sprache ist im Ganzen auch ziemlich einfach gehalten. Nun folgen die beiden grösseren, auch früher schon (s. *Bibl. Max. Patr. Lugdun. 1667. T. XIII* am Anfang) bekannten Gedichte *De laudibus virginum* und *De octo principalibus vitiis*, die in manchen Handschriften miteinander verbunden sind, und in so fern auch eine solche Verbindung begünstigen, als das zweite Gedicht sich nach seinem Inhalte nur als eine Fortsetzung des ersten betrachten lässt, indem die Ueberwindung der Laster durch die Gottgewählten Jungfrauen den Gegenstand dieses Gedichtes mit ausmacht. Der Herausgeber hat den ziemlich verdorbenen Text, unter Benützung von Pariser Handschriften wie einer Bodleianischen, zu berichtigen versucht, er bemerkt jedoch ausdrücklich S. 389: *nec nunc quidem omnino mendis carent*. Und diess ist nur allzuwahr.

Nach andern Handschriften hat sich der Herausgeber nicht umgesehen, also nicht nach den sehr alten Möncher Handschriften, wo sich sogar althochdeutsche Glossen beigefügt finden, was für die frühe Verbreitung dieser Gedichte auch in Süddeutschland und den Zusammenhang der hier beginnenden Cultur mit der gelehrten Bildung Englands und Irlands in einer früheren Periode ein nicht zu übersehendes Zeugnis abgibt. Nun folgt S. 216 ff.: *Epistola ad Acircium s. Liber de Septenario et de metris, aenigmatibus ac pedum regulis*. Hiervon waren die Aenigmata schon früher mehrmals (zu Basel 1557, zu Mainz von M. A. Delrio 1601, in der Biblioth. Patr. Max.) im Druck erschienen, als ein besonderer Rest von Poesien des Aldhelmus; das Uebrige gab zuerst Mai aus einer Vaticanischen Handschrift (Class. Auott. V. p. 511 ff.) heraus, und es hat sich jetzt gezeigt, dass die Aenigmata eigentlich nur einen Theil dieser grösseren Schrift ausmachen und in deren Mitte gehören, da, wo sie der Herausgeber nun auch eingeführt hat, der uns also die ganze Schrift zum erstenmal in ihrer ursprünglichen und vollständigen Gestalt vorlegt; bei den Aenigmaten standen ihm sieben Pariser Handschriften zu Gebot, darunter eine des zehnten Jahrhunderts, welche auch die Metrik enthält. Aber leider ist die Benützung dieser Handschrift nur unvollständig geblieben. „Utiam“, ruft der Herausgeber S. 390 aus, „equidem totum hunc codicem perlegere potuissem; at post longam apud Parisios commorationem, in quam me satis pecuniae erogasse nemo dubitet, necessitate urgentissima domum redivi nec plus quam dimidium istius codicis percurrere potui. Sunt vero pauca notanda quae sequuntur.“ Diese wenige folgt allerdings S. 390 und 391. Es wird demnach eine erneuerte Untersuchung nöthig seyn, bei der auch die schätzbaren, von dem Herausgeber gleichfalls überschnenen Beiträge von Mone (Anzeiger 1838 p. 32 ff. u. 1839 p. 217 ff.) zu benutzen sind. Denn diese Schrift Aldhelm's, an den König Acircius (in dem Mai den König Alfred von Northumberland 685 – 701 erkennen will) gerichtet, enthält neben den Bemerkungen über die Heiligkeit der Siebenzahl eine ziemlich vollständige, mit Beispielen jeder Art in jedem einzelnen Fall belegte Metrik, wie sie vor dem Verf. noch Niemand zu liefern versucht hatte; „— constat, so heisst es in dem Schlusswort an Acircius, „neminem nostrae stirpis prosapia genitum et Germanicae gentis cunabulis confotum in hujusmodi negotio ante nostram mediocritatem tantopere sudasse propriorumque argumenta ingeniorum juxta metricae artis disciplinam literarum textum tradidisse.“ Es kann aber diese Schrift, welche in die Form eines Dialogs zwischen einem Lehrer und Schüler eingekleidet ist, wie dies Augustinus und Isidorus (auf welche der Verf. sich beruft) ebenfalls schon gethan hatten, dazu dienen, uns einen Begriff zu geben von der Bildung, wie sie um diese Zeit — um das Ende des siebenten Jahrhunderts, — in den englischen Klöstern und unter der dortigen Geistlichkeit, die freilich in Aldhelm eines ihrer ausgezeichnetsten Glieder besass, geherrscht haben muss. Jedenfalls müssen die älteren lateinischen Grammatiker und Metriker, die wir jetzt auch nur zu dem geringsten Theile kennen, damals noch vorhanden gewesen seyn, indem Aldhelm daraus den Stoff seiner umfassenden Abhandlung schöpfte. Dann aber auch sehen wir in den Beispielen, neben Versen des Virgilius insbesondere Verse aus den Satiren Juvenals, die hier nach Büchern citirt werden, und aus Lucanus zahlreich angeführt, eben so auch aus Persius und Anders, einmal (S. 319) sogar aus den Tragödien des Seneca: Lucius Annaeus Seneca in sexto volumine,

und damit folgt der Vers aus Agamemnon 719: ein merkwürdiges Citat, das wohl auch so gut wie die Zeugnisse älterer römischer Schriftsteller für die Autorschaft des Seneca als Verfasser's dieser Tragödien, wird angeführt werden können. Vollkommen bedeutet hier, wie auch in andern Citationen, das Buch oder die Abtheilung, das sechste unter den zehn Stücken des Seneca. Cicero wird sogar in dieser Weise citirt; so z. B. S. 321: „Cicero in libro XV Omnes implere et obtestor.“ Hier kann wohl kaum eine andere Stelle als In Verr. V, 72: Deos omnes imploro atque obtestor gemeint seyn. Eine andere Stelle, die aus In Verr. IV, 26 entnommen ist, wird S. 323 citirt: „Cicero in libro XIII.“ Einmal wird auch S. 310: „Sallustius historiographus in Iugurthico“ angeführt, mehrmal Plinius (einmal S. 296 mit dem Prädikat *Physicus*, ein andermal S. 288: „Plinius Secundus *physicus rerum historiarum sagaciter explorans*“) und Solinus, letzterer einigemal (S. 323) als *Julius Solinus in collectanea rerum memorabilium* oder in *collecta rer. mirabb.* (S. 283), einigemal wird Terentius angeführt, vgl. S. 242; einmal (S. 308) im *Phormio*, das andermal (S. 322) in den *Adelphen*; einmal Ovidius (p. 293), einmal (S. 310) wird sogar ein Vers des Ennius citirt; da derselbe aber bei Priscian vorkommt (s. Enni Annal. fragm. von Spangenberg S. 7), Priscianus aber eine Hauptautorität für Aldhelm bildet, der sich unter Andern auf ihn S. 297 ausdrücklich beruft und eben so am Schlusse des Ganzen seiner noch besonders gedenkt, so wird aus diesem Citat kein Beweis für das Vorhandenseyn der Annalen des Ennius in jener Zeit gestanden werden. Von andern älteren latein. Grammatikern kommen ausserdem noch Valerius, Phocas und Albinus in libro quem de metris scripsit (wie bei Victorinus p. 1957 ed. Putsch.) vor, von christlichen Schriftstellern, neben Orosius, Augustinus, Hieronymus, Gregorius, Isidorus, Lactantius, insbesondere die Dichter Prosper und Anator, dann auch Juvenas, Symposius (S. 244. 245), Paulinus, Sedulius, Ambrosius „Mediolanensis pontifex“, wie er S. 278 heisst; auch der Virgilianische *Centas* der Proba, die hier „inter poetas clarissima“ heisst (S. 312), wird genannt.

Neu war uns das Citat (S. 309) *Virgilius in tetrastichis theatralibus*, worauf der Vers folgt: „*Sic vos non vobis mellificatis apes*“, der aus dem Gedicht auf den Dichter Bathyllus (bei Donatus Vit. Virgil. 17) entnommen ist; s. Antholog. Lat. II, 69 oder Ep. 88 ed. Meyer; vergl. denselben T. I p. XVII und Näge (ad Valer. Caton. Diss. I. de Virgil. lib. juven. lud. p. 235), welcher dieses Gedicht nicht für einächtiges des Virgilius gelten lassen will. Eben so neu erscheint (S. 284): *Virgilius libro qui paedagogus praetitulatur*, mit einem Verse (*reddetur titulus purpureusque nitor*), welches zu einem Distichum gehört, das mit einem andern Distichum verbunden unter demselben Titel p. 232 citirt wird: *Virgilius in libro quem Paedagogum praetitulavit, cujus principium est:*

Carmina si fuerint, te iudice digna favore,
Reddetur titulus purpureusque nitor
Si minus, aestivas poteris convolvere sargas
Aut piper aut calvas hinc operire nucas.

Wir haben vergeblich diese Verse unter den bisher bekannten kleinern Dichtungen Virgil's, sowie in der lateinischen Anthologie gesucht. Ein neuer, bisher nicht bekannter christlicher Dichter ist wohl der S. 232 mit einem Vers citirte Andreas Orator und der einigemal (S. 231. 238. 239) hier: *in gratia-*

rum scilicet) citato Paulus Quacstor. Das merkwürdige Citat S. 233: *Lucus de Orpheo*:

Nunc (inquit) plenas posuere colos et stamina Parcae
Multaque delatis haecceerant saecula filia

kann wohl als ein neuer Beleg des Vorhandenseyns des jetzt verlorenen Gedichts Orpheus in der früheren Periode des Mittelalters gelten, in der es jedenfalls noch existirte; s. Gesch. d. Röm. Lit.-G. 78. not. 5 der dritten Ausg. Der Ausdruck ist ganz ähnlich dem des Dichters in der Pharsalia, in welcher z. B. III, 9. VI, 779 ebenfalls die *stamina Parcae* vorkommen.

Den Rest des Bandes füllt der Abdruck einiger Briefe Aldhelm's, sowie einiger auf ihn bezüglichen Urkunden, welche aus Wilhelm von Malmebury, Alfred's *Annales Eccles. Anglic.* und Beda entnommen sind; den Schluss macht die dem *Faricius* beigelegte *Vita Aldhelmi* und eine andere kurze *Vita Aldhelmi* o *Copgravi Legendis novis Angliae. Indices*, wie man sie wohl hätte wünschen mögen, sind dieser Ausgabe nicht beigelegt.

2. Die gleichzeitig unternommene und, namentlich was Druck und Papier betrifft, auch in derselben Weise ausgeführte Ausgabe der Schriften des Bonifacius ist allerdings die erste, in welcher die verschiedentlich unter dem Namen des Bonifacius bekannt gewordenen Schriften vereinigt erscheinen, aber sie wird darum doch kaum für eine vollständige Ausgabe dessen gelten können, was uns von diesem Bischof überhaupt noch zugekommen ist. Auch vermissen wir die, wie uns scheint, keineswegs überflüssige *Kottitia literaria* und damit den näheren Nachweis über diese Schriften im Ganzen wie im Einzelnen, über die noch erhaltenen, wie die verlorenen, sowie über die ganze wissenschaftliche und schriftstellerische Thätigkeit des Mannes; was doch nach dem Allen, was darüber, namentlich in Deutschland, geschrieben worden, keine so schwierige Aufgabe war. Aber der Verf. scheint diese Arbeiten gar nicht zu kennen; das einem neuen Herausgeber der Werke des Bonifacius unentbehrliche Programm von F. B. M. Schwarz (*Comm. de Bonifacii Germ. Apost. vita enarranda et de epistoll. ejus nova editione adornanda*, Monachi 1838. 4) ist ihm eben so unbekannt geblieben, wie die Schriften von Pfaff, Seiters, Wiss u. A., die wir hier nicht alle aufzählen wollen. Unter solchen Umständen mag es genügen, hier kurz den Inhalt der beiden Bände anzugeben, indem von eigenen Leistungen des Herausgebers, wenn man von der Besorgung des Druckes absieht, hier keine Rede seyn kann. Im ersten Bande finden wir einen, soweit wir wahrnehmen konnten, correcten Abdruck der Briefe nach Würdtwein's Ausgabe mit ganz geringen Aenderungen, und ohne dass an die notwendige Vergleichung der Wiener-, schon von Pertz (s. *Archiv* III. p. 170. X. p. 567) verglichenen Handschrift, sowie der zu Montpellier, Wolfenbüttel u. a. O. befindlichen, wenn auch späteren Handschriften gedacht wäre; vorangestellt ist ein nach Fassung und Inhalt ganz entbehrliches, englisch geschriebenes Leben des Bonifacius, der hier Erzbischof von Metz heist, wie denn Mainz (Mayence) und Metz stets von dem Verf. verwechselt oder vielmehr für Eine und dieselbe Stadt genommen werden!!

Der zweite Band beginnt mit dem Abdruck des (bisher unter den Briefen mit abgedruckten) *Juramentum* und der *Concilia und Statuta*, nebst dem kleinen Artikel *De Poenitentia*; daran reihen sich S. 53 ff. die bei Martene *Amplius*

sime Collectio T. V. p. 186 zuerst abgedruckten Sermones, wobei hier und dort eine Pariser Handschrift benutzt ward, dann S. 109 ff. die aus einer Handschrift des brittischen Musaeus hier zum erstenmal abgedruckten Aenigmata de virtutibus quae misit S. Bonifacius ad sororem suam, ganz ähnlich nach Fassung und Gehalt denen des Aldhelm; zuletzt S. 117 ff. die dem Bonifacius beigelegte (aber bestrittene) Vita et Martyrium S. Livini Episcopi et Martyris. Als eine Zugabe zu den Schriften des Bonifacius erscheint S. 143 ff. Vita Bonifacii von Wilibald (s. die Monum. Germ. T. II); dann kommen Notae et Variae Lectiones, meist ein Abdruck der Noten von Würdtwein, und von S. 273 an Tabulae ad illustrandam chronologiam Epistolarum S. Bonifacii. In einem Nachwort auf der letzten Seite des Ganzen verspricht der Herausgeber, dass er, wenn es ihm gelingen sollte, noch etwas Neues zu finden, dasselbe alsbald in einem Supplement nachzuliefern, gedenke. Und damit ist Alles zu Ende. Der Herausgeber hätte aber doch wissen müssen, dass A. Mai im siebenten Bande der Class. Auct. eine Ars Domni Bonifacii archiepiscopi et martyris herausgegeben hat, die freilich nicht sehr bedeutend ist, da sie meist aus Charisius und Andern zusammengesetzt ist, aber doch unter den Werken des Bonifacius eine Stelle verdient hätte. Auch die Caesurae versuum (s. bei Gaisford Scriptt. rei metr. p. 577), die schon Heusinger abdrucken liess, erscheinen in einer ehemals pfälzischen, jetzt zu Rom befindlichen Handschrift unter dem Namen des Sanctus Bonifacius (s. Keil Anall. Gramm. p. 20), und es ist in der That kein Grund anzunehmen, warum nicht Bonifacius, der wir aus dieser Ausgabe als Dichter kennen, auch über Metrik und Grammatik geschrieben haben sollte, so gut wie Aldhelm und Beda, da gleiche Zwecke des Unterrichtes und dessen Förderung bei ihm vorlagen. Endlich hätten auch wohl die Annales Sancti Bonifacii (im dritten Bande der Monumenta Germaniae) hier einen Abdruck verdient.

Joannis Sarisburiensis, postea Episcopi Carnotensis Opera omnia nunc primum in unum collegit et cum codicibus manuscriptis contulit J. A. Giles, jur. civ. Doctor et collegii Corporis Christi Oxon. olim socius. Oxonii, apud J. H. Parker MDCCCXLVIII sqq. Vol. I: Epistolae. XVI und 344 S. Vol. II: Epistolae. XI und 308 S. Vol. III: Polycratici libri I—V, VI. und 344 S. Vol. IV: Polycratici libri VI. 382 S. Vol. V: Opuscula. VII und 383 S. in gr. 8.

Diese Ausgabe ist allerdings die erste, in welcher die sämmtlichen Schriften des Johannes von Salisbury, auch die in neuester Zeit erst bekannt gewordenen, vereinigt sind und dadurch einem grösseren Kreise zugänglich gemacht werden, wozu der gute, correcte Druck, die gleichen Lettern und das schöne Papier diesen Abdruck insbesondere eignet. Auf alles Andere, was man etwa von dem Herausgeber eines so wichtigen Schriftstellers, der durch classische wie philosophische Bildung so sehr unter seinen Zeitgenossen hervorragt, erwarten könnte, muss man jedoch im Voraus verzichten und selbst das auf dem Titel mit grösserer Schrift gedruckte: „et cum codicibus manuscriptis contulit“ nicht so genau nehmen. Die zwei ersten Bände enthalten einen Abdruck der Briefe, und zwar nach der Pariser Ausgabe von 1611, in welcher, so heisst es

am Schluss der englisch geschriebenen Vorrede, sie jedoch so corrupt erschein-
 en, dass es unmöglich war, einen Sinn herauszubringen. Diesem Umstand hofft
 der neue Herausgeber insoweit abgeholfen zu haben; dass diese Briefe jetzt
 wenigstens lesbar und verständlich erscheinen, obwohl auch so der Text noch
 keineswegs als völlig gereinigt erscheinen könne. Auf welchem Wege und in
 welcher Weise diess nun bewirkt worden ist, darüber vermessen wir freilich im
 Einzelnen den nöthigen Nachweis; denn die wenigen, auf anderthalb Seiten am
 Schluss des ersten Bandes und auf drittheilb Seiten am Schluss des zweiten
 Bandes gegebenen Notizen oder *Variae Lectiones* werden dafür wahrhaftig nicht
 angesehen werden können. Aus dem dem zweiten Bande angehängten Index
Epistolarum Alphabeticus ersieht man übrigens, dass dem Herausgeber nam-
 hafte handschriftliche Hülfsmittel zu Gebote standen, indem hier nicht weniger
 als dreizehn Handschriften, Pariser, wie englische (zu Oxford, Cambridge etc.)
 angeführt werden, und darauf angegeben wird, in welchen derselben jeder ein-
 zelne Briefe, wie sie hier in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuch-
 staben zusammengestellt sind, sich findet. Auf diese Angabe beschränkt sich
 der kritische Nachweis. Wir sind daher in völliger Ungewissheit über jede von
 dem Herausgeber vorgenommene Aenderung des Textes gelassen, inwieweit die-
 selbe auf urkundlicher Autorität oder auf Willkühr beruht, und das ganze Ge-
 schäft der Kritik wird also von Neuem beginnen müssen, was bei einem Schrift-
 steller, der kein so grosses Publicum hat, um wiederholt herausgegeben zu
 werden, etwas sehr Mißliches ist. Dasselbe mag von dem Abdruck des *Pro-
 lycraticus* gelten, welcher den dritten und vierten Band einnimmt. Für
 diese Schrift ward eine Handschrift von Cambridge sorgfältig und durchweg
 verglichen und daraus zahlreiche Irrthümer verbessert. So sagt die Vorrede
 S. VI, und hinter jedem der beiden Bände folgen, auf drei und auf zwei Seiten,
 einige spärliche *Variae Lectiones*. Und diess ist Alles, was wir erfahren; darauf
 beschränkt sich die ganze kritische Rechenschaftsablage. Der fünfte Band (*Opus-
 cula*) enthält zuerst den *Metalogicus*, dessen Text auch hier mit dem Cam-
 bridger Manuscript sorgfältig selbst verglichen worden seyn. Der ganze Nach-
 weis dieser Vergleichung beschränkt sich auf die in einem Umfange von an-
 derthalb Seiten dürftig verzeichneten *Variae Lectiones*. Dann folgt S. 209 ff. eine
 hier zum erstenmal aus einem Harlejanischen Manuscript durch den Druck ver-
 öffentlichte Schrift *De septem septenis*, von der jedoch der Schluss fehlt. Die
 den sieben einzelnen Abschnitten vorausgehende Zuschrift (*Prologus epistolaris*)
 ist an einen angesehenen Mann gerichtet, der dem Johannes die Veranlassung
 zu Abfassung dieser Schrift gab; wir kennen jedoch den Namen desselben nicht.
 Wir wollen zur Charakteristik dieses über die Siebenzahl und deren Bedeutung
 (Ueber die sieben Wege der gelehrten Bildung, Ueber die sieben Wege der
 Seele, Ueber die sieben Fenster der Seele, Ueber die sieben Kräfte der Seele,
 Ueber die sieben Tugenden, Ueber die sieben Arten der Betrachtung und Ueber
 die sieben Grundprincipien aller Dinge) sich verbreitenden, mit manchen An-
 führungen selbst des *Heraclitus*; *Plato* u. A., sowie des *Augustinus*, und zahl-
 reichen Bibelstellen gespickten, aber auch in manchen Spielereien sich gefallen-
 den Aufsatzes, der uns an Aehnliches erinnert, was *Hammer* (*Wiener Jahrb.*
 Bd. 123 n. 124, besonders p. 39 ff. und 49 ff.) beigebracht hat, nur Eine Stelle
 aus dem eben erwähnten *Prologus epistolaris* beifügen. Der Verf., den Schein

der Ansetzung, über einen so schwierigen Gegenstand zu schreiben, von sich abtöndend, führt dann fort: „Praesumpt Accias scribendo Caesari cui noluit assurgere in collegium poetarum venienti, Propertius vero scripsit Augusto; quoniam et in ipso studiorum spes erat et ratio. In altero Musa mendicans sine virtute: in altero Musa mendicans triumphabat ex humilitate. Scientia tamen sine potentia poena erat in utroque. Scientia vero sola in Actio infabatur: virtus cum scientia in Propertio mores et animum honestius componebat. Proinde vestrae praerogativae dignitatis nostrae Musa parvitas scribit, non ut Accius tenuis, non ut Propertius exilis, quorum ingenia consumpta sunt in septem rerum principis.“ — Auf den Abdruck dieses Aufsatzes folgt S. 239 ff. der von Petersen in Hamburg 1843 herausgegebene *Ethoticus sive de dogmate philosophorum*, unter Vergleichung, wie es p. VI der Vorrede heisst, von zwei Handschriften, der einen zu Cambridge, der andern im britischen Museum. Der Nachweis dieser Vergleichung besteht in der Anführung von Varianten an zehn Stellen, und daran schliesst sich S. 299 ff. ein Abdruck des von Fabricius in der *Bibl. med. et inf. Latinit. Bd. IV* mitgetheilten Gedichtes *De membris conspirantibus*; S. 305 ff. ein Abdruck der *Vita Anselmi Archiepiscopi Cantuariensis* aus Wharton's *Anglia Sacra*; S. 350 ff. *Vita Sancti Thomae*, abgedruckt nach der zu London und Oxford 1645 erschienenen *Vita Sancti Thomae* etc. Den diesem Johannes von Salisbury mit Unrecht beigelegten Commentar über den Colosserbrief, sowie die einem andern Johannes Decanus Saresburiensis beigelegende *Summa de Poenitentia* hat der Herausgeber mit gutem Grunde weggelassen. Aber er hätte dafür durch einige weitere Leistungen seiner Ausgabe einen grösseren Werth verleihen können. Dahin rechnen wir z. B. die gänzlich unterlassene Nachweisung der vielen im Texte der verschiedenen Schriften dieses gelehrten und classisch gebildeten Mannes citirten Stellen alter Schriftsteller und anderer dahin einschlägigen Anspielungen; wer die Bedeutung des Johannes von Salisbury auch in dieser Beziehung kennt, wird den Mangel jeder derartigen Rücksicht von Seiten des Herausgebers fühlbar empfinden. Und ebenso vermissen wir auch die Zugabe von Registern, die uns bei derartigen Schriftstellern doch als eine wahre Nothwendigkeit für den Gebrauch erscheinen. Selbst zu den einzelnen Schriften wären sorgfältige und gründliche Einleitungen, mit den nöthigen literärhistorischen Notizen versehen, dringend zu wünschen. Was über Leben und Charakter des Autors in der Vorrede bemerkt ist, enthält nur das Gewöhnliche; der Verf. würde in der That besser gethan haben, wenn er aus Wright *Biograph. britannic. liter. (Anglo-Norman Period)* den betreffenden Artikel (S. 230 ff.), dem auch ein genaues Verzeichniss der bisher erschienenen Ausgaben (welches hier ganz fehlt) beigelegt ist, hätte abdrucken lassen. Ebenso fehlt auch jede nähere Einleitung in die einzelnen Schriften, deren Abfassung u. s. w. Für den *Polycraticus* fügen wir dem schon bei Wright p. 236 erwähnten Zeugnisse noch ein anderes aus der *Chronik des Alberich* bei, der dieses Werk um das Jahr 1157 ansetzt.

Bei diesem Mangel müssen wir uns also damit begnügen, einen durch ein gefälliges Aeusserere ansprechenden und wenigstens lesbarer gewordenen Abdruck der verschiedenen, hier zum erstenmal in ein Ganzes vereinigten Schriften eines Mannes zu erhalten, der als einer der hervorragendsten und gebildet-

sien Geister des zwölften Jahrhunderts, zugleich auch als einer der Hauptrepräsentanten der Gesamtbildung jener Zeit gelten muss.

Grammatici incerti de generibus nominum sive de dubio genere opusculum primum ex parte ab Maur. Haupt in ed. Ovid. Halicst. cell. Lips. 1838. e cod. Vindobonensi, postea integrum ab Le Clerco, in Catalogue général des Manuscrits des Bibliothèques publiques des départements T. I Paris 1849 e cod. Laudunensi editum et illustratum. Nunc primum separatim integrum commentariolo instructum cum appendice locorum Servianorum Philargyriorumque in Virgilium de generibus nominum editis indicasque adjecit Dr. Frid. Guil. Otto, prof. extraord. collaborator semin. philol. Giss. Gissae, typis G. D. Bruchli I. MDCCCL. 76 S. in gr. 4.

Diese Schrift ward hervorgerufen durch eine besondere Veranlassung; denn sie ist ein Glückwunsch, dargebracht dem Hrn. Professor Osann, dem Director des philologischen Seminars, zum Gedächtnisse an die von ihm nun ein Vierteljahrhundert hindurch geleitete und durch ihn zu neuem Leben und zu neuer Thätigkeit geseufte Anstalt; und da sie ihrem Inhalte nach über einen merkwürdigen und noch wenig bekannten Rest lateinischer Sprachforschung des Alterthums sich verbreitet, so schliesst sie sich auch von dieser Seite passend der Reihe von gründlichen Forschungen an, die wir gerade auf diesem Felde dem Manne verdanken, dessen segensreiche Wirksamkeit hier gefeiert werden soll. Die noch unlängst in diesen Blättern (1849. p. 787 ff.) besprochene Abhandlung über Agrätius und Caper bietet selbst insofern dazu einen Anlass, als mancher Nachklänge aus den Schriften des zuletzt genannten angesehenen lateinischen Grammatikers auch in dem Bruchstücke sich finden, das uns hier Herr Otto in einer erneuerten und, so weit dies jetzt möglich ist, erschöpfenden Bearbeitung vorlegt. Schon im Jahre 1838 hatte M. Haupt seiner Ausgabe der *Halieutica* des Ovidius, der *Cymegetica* des Gratius u. s. w. S. 74 ff. aus einer Wiener, ehemals Salzburger Handschrift des neunten Jahrhunderts ein Stück eines alten Grammatikers beigefügt, das mit Bestimmung der verschiedenen Genera einzelner Nomina in alphabetischer Ordnung sich beschäftigt, und insbesondere durch die grosse Zahl von Belegstellen, aus älteren, bekannten wie unbekanntem Autoren, zunächst Dichtern, die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte. Indess fehlte dazu der Anfang, sowie auch der Titel des Ganzen, welchen der erste Herausgeber (*De generibus nominum*) hinzufügte. Später ward dasselbe Stück, aber vollständig, also mit dem in der Wiener Handschrift fehlenden, die Buchstaben A, B und einen Theil von C, ergänzenden Anfang in einer Handschrift zu-Laon entdeckt, welche aus der schon im sechsten Jahrhundert in der Nähe von Laon gestifteten Benedictiner Abtei von St. Vincent stammt und dem zwölften Jahrhundert angehört, nicht dem sechsten, wie unser Verf. (S. 8. 15) den französischen Herausgeber annehmen lässt, der (S. 249) am gleich anzuführenden Orte, (vergl. S. 247) bloss von der im sechsten Jahrhundert gestifteten Abtei spricht, aus welcher die Handschrift stammt. Dieselbe beginnt mit dem durch den Druck (Venedig 1587. 8.) bereits bekannten Ciceronis liber de synonymis ad Veturium, lässt darauf Einiges über Mass und Gewicht, über Festigkeit und dergleichen folgen, und dann kommt dieses Glossar,

an welches noch eine Reihe von andern, meist kleineren Schriften verschiedenen Inhalts aus dem Gebiete der kirchlichen und theologischen Literatur des Mittelalters sich anreihet (s. Catalogue général des Mss. etc. I. p. 246 ff.), namentlich Schriften des Hugo von St. Victor. Hiernach ward von Le Clerc in dem angeführten Werke (S. 649 ff.) ein mit einer Einleitung und erklärenden Noten versehenen Abdruck des Ganzen veranstaltet, welcher die Grundlage dieses neuen Giessener Abdrucks und damit auch der Schrift bildet, von der wir einen kurzen Bericht hier abzustatten gedenken. Dass die Aufsätze beider Handschriften aus Eiser und derselben Quelle, jedenfalls aus einer noch ziemlich alten und guten stammen, dürfte kaum zu bestreiten seyn; denn die Abkürzungen der Handschrift von Laon bei einigen Theilen kommen auf Rechnung des Schreibers, der aus Nachlässigkeit oder Bequemlichkeit einzelne Beläge weggelassen hat. Diese alte Quelle sucht der deutsche Herausgeber in einer der Schriften, welche De dubio genere handeln, und diess veranlasst ihn, eine Erörterung über diejenigen Grammatiker vorauszuschicken, welche über diesen Gegenstand, so weit wir wissen, geschrieben, und am Schlusse des Ganzen, hinter dem Abdruck des Glossariums, lässt er noch eine Zusammenstellung aller der Stellen, welche auf diese Lehre sich beziehen, aus den Commentaren des Servius und Phylargyrius zu Virgil's Aeneide folgen. S. 60 ff. Unter den alten Grammatikern, welche über das wechselnde Genus der Nomina oder De Dubio genere geschrieben, wird an erster Stelle Caper aufgeführt, dessen einschlägiges Werk leider nur aus wenigen Fragmenten noch bekannt ist, welche in der Abhandlung von Osann S. 11 ff. zusammengestellt sind. Auf Caper lässt Herr Otto den Valerius Probus folgen — „Caprum, insecutus est Valerius Probus“ (S. 12), oder: o Capro, quo etiam Probus usus videtur (S. 13), was wir, in der Weise hingestellt, bezweifeln, indem Valerius Probus schon der Zeit nach dem Caper vorausgehen wird, wozu wir in der Stelle des Charisius I. p. 94: „Flavius tamen Caper Alecto monoptoton esse Valerium Probum putare ait, hanc Alecto“, eine Nachweisung finden, welche eher zu der entgegengesetzten Annahme uns berechtiget wird. Dass übrigens Valerius Probus über denselben Gegenstand geschrieben, setzt eine Stelle des Priscianus ausser allen Zweifel. Sonst führt der Verf. noch Plinius und Charisius auf, wober letztere die Schriften des Caper und Valerius Probus benützte, oder vielmehr plünderte. Auch Servius mag in seinen Commentaren zu Virgil Manches der Art aus Caper entnommen haben; und so glaubt denn auch Herr Otto (S. 14), den Verf. des hier in Rede stehenden Verzeichnisses den späteren Grammatikern beizählen zu können, welche die Schriften des gelehrten Caper für ihre Zwecke ausbeuteten, uns aber immerhin dankenswerthe Reste der alten Sprachforschung auf diese Weise erhalten haben; und wenn er (S. 15) denselben, mit Bezug auf die in diesem Glossar citirten Isidorus und Fortunatus, in das siebente oder achte Jahrhundert nach Christus verlegen möchte, so wird man ihm darin kaum Unrecht geben können. Auch Ref. dachte an das Karolingische Zeitalter, und zwar an die frühere Periode Karls des Grossen selbst, in welche auch der Virgilius Maro fällt, dessen grammatische Schriften, wie sie Maj im fünften Bande der Classici Auctores herausgegeben hat, uns die grosse Thätigkeit zeigen, welche zu jener Zeit auf diesem Gebiete der lateinischen Sprachforschung herrschte, und uns mit den zahlreichen Schulen und den darin lehrenden Grammatikern, unter de-

nen vielleicht auch der Verfasser dieses Glossars sich befand, bekannt machen. Aus der in dem Manuscript von Laon vorkommenden Stelle, wo es unter Arbor (Nr. 8) heisst: „sed plenius in sequenti, cum de arboribus propria scribimus (oder vielmehr scribimus, wogegen jedoch das nächstfolgende Präsens spricht) declaramus“ schliessen auch wir keineswegs auf eine Schrift De arboribus, wie sie einen Appulejus oder Columella beizulegen wäre, wohl aber möchten wir daraus die Vermuthung schöpfen, dass das vorhandene Glossar nur ein Stück oder Excerpt eines grösseren derartigen Glossars gebildet, in welchem ein eigener Abschnitt über das Genus der Bäume vorkam, worin die verschiedenen Benennungen der Bäume nach ihrem verschiedenen Genus zusammengestellt gewesen.

Wenn nun der Werth dieses Bruchstücks hauptsächlich mit in den zahlreichen Belegstellen liegt, welche ungefähr in der Art, wie diess bei Charisius der Fall ist, bei jeder Erklärung beigelegt werden, und uns manches neue Fragment bringen, so hat der neue Herausgeber auch diesem Punkte seine volle Aufmerksamkeit zugewendet, theils in den dem Text untergesetzten Noten, theils in der vorausgehenden Erörterung. Es wird hier eine Masse von Schriftstellern, insbesondere von Dichtern citirt, unter welchen Virgil die erste Stelle einnimmt, neben welchem zwar auch mehrere heidnische Dichter der älteren klassischen Zeit, aber insbesondere dann die christlichen Dichter, Juvenecus, Prudentius, Paulinus, Avianus, Sedulius u. A. bis auf Fortunatus herab, angeführt werden; auch Lactantius wird, wenn wir anders richtig gezählt haben, an acht Stellen, aus dem Gedicht über den Phönix angeführt, das man also hiernach wohl für ein ächtes Produkt dieses Kirchenlehrers um jene Zeit gehalten hat. Dass freilich bei diesen Anführungen nicht immer mit der gehörigen Aufmerksamkeit und Genauigkeit verfahren worden ist, wir wissen nicht, ob aus Nachlässigkeit des Copianten oder des Abschreibers, am Ende aber wohl eher aus Schuld des Erstern, zeigen mehrfache Verwechslungen. So werden z. B. an zwei Stellen (nr. 336. 360) Worte des Varro citirt, welche, das einmal aus Virgilius, das anderemal aus Ovidius stammen, so wird unter nr. 136 ein Vers des Virgilius citirt, welcher dem Tibull angehört; die Stelle aus den Büchern der Könige unter nr. 179 ist aus dem Jessias u. s. w. Diess wird uns namentlich da vorsichtig machen müssen, wo Stellen aus noch vorhandenen Schriftstellern citirt werden, die wir jetzt darin nicht mehr finden, wie diess hier einmal bei Stellen, angeblich des Ausonius (nr. 121), des Ambrosius (nr. 211), des Ovidius (nr. 76. 352) u. A. der Fall ist. Unter nr. 19 wird „Cicero ad Panam“ citirt, also aus der verlorenen Briefsammlung an Panæa, die wir auch noch aus einigen andern schwachen Resten kennen; so kommt unter nr. 79 ein Fragment des Cicero vor, das wahrscheinlich seiner Bearbeitung des Xenophontischen Oeconomicus entnommen ist. Auch die Fragmente des Varro enthalten manche Bereicherung, z. B. nr. 19. 26. 79. 280 („Varro Quaestionum Epistolicarum“) 306, (Varro in Actionibus Scenicis) 318, „Varro in Neronem“, wo wir wohl mit dem Herausgeber besser a d (statt in) lesen und an die auch sonst bekannten Briefe Varro's an Nero denken. Dass übrigens in allen diesen Citaten nur an den Varro von Reate, nicht an den Varro Atacinus (wie Le Clerc S. 655 zu glauben scheint) zu denken ist, liegt zu Tage. Unter nr. 38 wird der Dichter Bibaculus citirt; Ennius mit zwei bisher nicht bekannten Fragmenten (nr. 56. 223), Melissus, von dem wir

gar keine Reste mehr besitzen, nr. 61, eben so Scävola nr. 72, wahrscheinlich der bisher nur aus einer Stelle der Briefe des jüngern Plinius (V, 3) bekannte Dichter; Aemilius Macer (zweimal nr. 75. 348), Cornelius Severus (nr. 286. 370. 304), Rabirius (nr. 107. 110. 315), Plautus u. A., auch Mæcnas (nr. 282), und Cæsar De analogia (nr. 64), Asinius Pollio (nr. 49. 340), Livius (nr. 348, vgl. 68), Sallustius (wahrscheinlich aus den Historien nr. 359), Trogus (nr. 361), Cato u. A. Ungewiss wird wohl vorerst noch der Dichter Valentinus (nr. 85) bleiben, indem unter den verschiedenen Personen dieses Namens, welche Le Clerc hier anführt, doch keiner recht passen will. Eben so ungewiss wird auch das Citat Gracchus (nr. 103 bei dem Worte Purpura und Diadema) bleiben; an einen der beiden Redner und Staatsmänner Cajus oder Tiberius zu denken, wird kaum zulässig erscheinen, weshalb Hof. lieber an den von Ovidius (Ex Ponto IV, 16, 29) genannten Dichter Gracchus denken möchte, aus dessen Thyestes eine Stelle bei Priscianus VI. p. 719 citirt wird, und der vielleicht auch bei Nonius p. 202 v. Cardo herzustellen ist, wo „Graius in Reliadiibus“ citirt wird. Aehnliche Schwierigkeit bietet der nr. 46 mit einem Verse angeführte Volumnius, ein uns bisher ebenfalls unbekannter Dichternamen, indem doch hier kaum an den angeblichen Verfasser etruscher Tragödien, Volumnius, den bloß Varro nennt, zu denken ist. Eher könnte allerdings mit Le Clerc an den römischen Senator Volumnius Eutrapelus, den wir aus Cicero's Briefen (ad Famill. VII, 32. 33. IX, 26) kennen, gedacht werden, wenn nicht auch hier jeder weitere Anhaltspunkt fehlte. Einen solchen könnte uns eher die Stelle des von A. Mai (Class. Anot. V. p. 103) edirten Virgilius bieten, wo wir lesen; „ut illud est M. Volumni: ionicum navigabere pontum“, was den Schluss eines Hexameters bildet, in dem navigabere nach des Virgilius Erklärung für navigare steht. Indessen dürfen wir nicht verhehlen, dass M. Volumni keine urkundliche Lesart, sondern Verbesserung von A. Mai ist, welcher ausdrücklich hinzusetzt, dass M in der Handschrift zweifelhaft erscheint, und darauf voluminus folge. Auf derselben Seite bei Mai wird auch ein Alexander citirt, den wir mit dem in dem vorliegenden Glossar erwähnten (unter nr. 257) wohl für Eine und dieselbe Person halten möchten, wenn nicht auch hier jeder weitere Anhaltspunkt fehlte: Ob dies dann aber auch der bei Servius zu Aeneis VIII, 330 erwähnte Alexander ist, lässt sich zwar jetzt noch nicht beweisen, aber auch nicht mit bestimmten Gründen widersprechen, da die beiden Anführungen, in dem Glossar und bei Servius, wohl aus Einem Werke entnommen seyn können. Unser Herausgeber will lieber an einen Heiligen dieses Namens denken, was wir hier, wie bei dem nr. 132 angeführten, sonst auch nicht weiter bekannten Apollonius bezweifeln. Eben so unbekant ist der nr. 125, und zwar, wie es scheint, als Dichter angeführte Dynamius; Le Clerc will nicht entscheiden, ob es der von Ansonius besungene Rhetor von Bordeaux oder der Patricius von Arles sei, dessen Gedichte Fortunatus so sehr rühme (d. h. Dynamius, der Rektor von Marseille, bei Fortunatus VI, f. 12; vgl. dazu Broveri. not. p. 169). An den Dynamius, unter dessen Namen wir zwei Heiligengeschichten, eine Vita S. Marii und eine Vita S. Maximi, besitzen, scheint man nicht gedacht zu haben, obwohl er, da er gegen Ende des sechsten Jahrhunderts lebt, eben so gut hier in Berücksichtigung kommen kann; s. Hist. de la France III. p. 457 sqq. Bei mehreren Namen, wie z. B. Brutus, He-

mers, Cälius, ist das Fragment zu kurz, um irgend einen weiteren Schluss auf den Verf. zu gestatten. Prudentius contra Paganos nr. 130 wird als ein allgemeines Citat aufgefasst, wobei an die Schrift gegen Symmachus zu denken ist. Anderes, was bereits richtig hier aufgefasst ist, wie die *Discipuli ad Frontonium* nr. 150 übergehen wir, da aus dem, was wir bisher angeführt, hinreichend die Wichtigkeit dieses Glossariums für die bemerkten Beziehungen ersichtlich ist.

Was nun die Leistungen des deutschen Herausgebers hinsichtlich der Textgestaltung betrifft, so glauben wir das, was er beabsichtigte, am Besten mit den eigenen Worten desselben geben zu können: „— hanc rem“, sagt er S. 14, „ita administrandam putavi, ut exemplo Hauptiano pro fundamento uterer, in quo quae recte, ut mihi videtur atque indubie Hauptius et Le Clerc emendassent, haud dubitanter in orationem ipsam reciperem, quae magis dubia viderentur, in notis tractarem; locos scriptorum vel ab Hauptio vel ab Le Clercio accurate indicatos repeterem et si quid primus reperissem communicarem, denique obscuras significationes grammatici quantum possem adhibitis similibus veterum grammaticorum locis explicarem, indicem denique nominum et scriptorum adjicerem.“ Dies ist auch Alles in befriedigender Weise geschehen: die dem Text untergestellten Noten enthalten nicht nur das ganze kritische Material mit den darauf bezüglichen Erörterungen des Herausgebers, sondern verbinden damit auch eine Fülle von weiteren, auf den Gegenstand selbst bezüglichen Nachweisungen und Erörterungen, welche zur richtigen Auffassung des Ganzen und zur gerechten Würdigung desselben nicht wenig beitragen. Den sehr genau und sorgfältig angearbeiteten Registern geht als Appendix des Glossars noch S. 60 ff. die schon oben erwähnte Zusammenstellung aus den Commentaren des Servius und Philargyrius vorher, welche die auf den in der alten Wortforschung so bedeutenden Abschnitt *De dubiis generibus* sich beziehenden Stellen dieser Commentare in einer zweifachen Abtheilung vereinigt, indem die erste die allgemeinen Regeln, die andere, die Vorschriften, welche auf das Geschlecht einzelner Nomina sich beziehen, befasst.

Von Seiten der äusseren Einrichtung, in Druck und Papier, empfiehlt sich die Schrift nicht wenig; auch der correcte Druck verdient Anerkennung; nur S. 10 wird die Stelle: *ut recentiores grammaticae magistri — ex copia exemplorum — suos hortus irrigarunt ac quasi illinc sese aluerunt* zu corrigiren seyn. Den durch die Gewissenhaftigkeit des Herausgebers etwas zu ausführlich gewordenen Titel des Buchs würden wir lieber in abgekürzter Form gegeben und die Erwähnung der Haupt'schen wie der Le Clerc'schen Herausgabe auf dem Titel des Ganzen weggelassen haben. Die auf diesem Titel der Handschrift von Laon gegebene richtige Bezeichnung: *Codex Laudunensis* finden wir im Texte mehrfach verlassen, und dafür *Codex Laonensis* gewählt, eine, so weit wir wissen, nirgends sonst in älteren Quellen vorkommende Bezeichnung, da die Stadt Laon stets in den lateinischen Quellen des Mittelalters bis auf die neueste Zeit herab *Laudunum*, *Laudunensis urbs*, auch *Lugdunum clavatum*, nirgends aber *Laonum* oder *Laonensis urbs* genannt wird.

Leitfaden zur Geschichte der römischen Literatur von E. Herrmann. Magdeburg, 1861. Heinrichs Hofen'sche Buchhandlung (Encyclopädie der klassischen Alterthumskunde, ein Lehrbuch für die oberen Klassen gelehrter Schulen. Von Ludwig Schaaff. Fünfte, umgearbeitete Ausgabe. Ersten Theils zweite Abtheilung: Römische Literatur von E. Herrmann.) IX. und 143 S. in gr. 8.

Dem in diesen Jahrbüchern (Jahrgg. 1849, p. 790 ff.) angezeigten Leitfaden zur Geschichte der griechischen Literatur entspricht dieser in Anlage und Ausführung gleich gehaltene Leitfaden der römischen Literatur; er wird daher in gleicher Weise, sowohl was die Genauigkeit und Richtigkeit der einzelnen Angaben, als insbesondere die mit kleinerer Schrift mitgetheilten Verzeichnisse der Ausgaben betrifft, von welchen keine der bedeutenderen hier vermisst wird, allen Dänen, die sich etwas näher auf dem weiten Gebiete der römischen Literatur umsehen wollen, empfohlen werden können, als ein Leitfaden, mittelst dessen sie den bemerkten Zweck wohl erreichen dürften, zumal da ungeachtet des beschränkten Raumes, der ein Eingehen in das Detail der einzelnen Schriften nicht verstattete, doch nichts Wesentliches von dem vermisst wird, was in einem solchen Leitfaden erwartet zu werden pflegt. Was die Anordnung des Stoffes betrifft, so ist auch hier die Abtheilung nach Perioden, deren fünf im Allgemeinen angenommen werden, beibehalten; innerhalb jeder Periode werden dann die einzelnen Disciplinen unterschieden, um so, wie es scheint, auch der systematischen Anordnung ihr Recht widerfahren zu lassen, und gewissermassen beide, die chronologische und die streng wissenschaftliche, miteinander zu verschmelzen. Wenn bei der Behandlung der griechischen Literatur ein solches Verfahren, vorausgesetzt, dass die Perioden nicht zu enge gefasst sind, passend erscheint, so wird diess bei der römischen Literatur, die keinen so grossen Zeitraum durchlaufen hat, ungleich schwieriger, und führt, da doch in den einzelnen Fächern unterschieden werden soll, leicht Verstükelungen oder unangenehme und lästige Trennungen herbei, welche den Ueberblick über das Ganze, was in einem besondern Zweig der Poesie oder der Wissenschaft geleistet worden ist, erschweren. Indessen wollen wir auch hier nicht unbedingt abprechen, wo es um einen Leitfaden sich handelt, der auch auf die Bedürfnisse der Schule insbesondere Rücksicht nehmen und demgemäss die chronologische Abtheilungsweise nicht verlassen soll. Von den fünf Perioden, innerhalb deren die Geschichte der römischen Literatur hier behandelt wird, befasst die erste die Vorzeit, die zweite reicht von Livius Andronicus bis zu Cicero, die dritte bis auf den Tod des Augustus, die vierte bis auf Trajan's Tod, die fünfte bis ins sechste Jahrhundert n. Chr., die Zeit des Verfalls. Bei jeder Periode wird zwischen Poesie und Prosa unterschieden, und dann eben so wieder bei den einzelnen Zweigen dieser beiden Hauptabtheilungen unterschieden. In Folge dessen finden wir einigemal getrennt, was wir lieber miteinander verbunden gesehen hätten, z. B. sind die Satiren des Horatius getrennt von den Episteln; obwohl beide von einander in gewissen Beziehungen verschieden sind und hier allerdings ein Unterschied anzunehmen ist, so ist doch ein Grundcharakter beiden Dichtungen so gemein, dass wir sie nicht von einander trennen dürfen, wie dies ja auch schon die Alten durch die beiden Gedichten gemeinsam zugeheilte Benennung *Sermones* gefühlt und ausgesprochen haben.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Kurze Anzeigen.

(Schluss.)

Dasselbe möchten wir in Bezug auf Ovidius bemerken, dessen *Epistolae ex Ponto* von den *libri Tristium* hier getrennt sind, indem die letzteren der Elegie (§. 53), die erstern der Epistel (§. 47) zugewiesen werden. Ueberhaupt würden wir bei den Unterabtheilungen der Poesie der dritten Periode den Abschnitt Epistel (welcher die Horazischen Episteln, Ovid's Epist. Ex Ponto und die *Heroides* befasst) lieber ganz weggelassen haben. Derselbe ist hier aufgeführt als ein Bestandtheil der lyrisch-epischen Poesie, welche in erster Stelle die Satire (Horatius, des Valerius Cato *Dirae* und des Ovidius *Ibis*), in dritter die bucolische Poesie und in vierter das Epigramm (?) befasst. In der vierten Periode wird auch die Fabel (§. 85) dieser Abtheilung der Poesie gezählt, wobei wir eben so wie bei der Satire unser Bedenken nicht zu unterdrücken vermögen. Bei der Elegie (§. 53) wollen wir bemerken, dass die Elegie an die Livia über den Tod des Drusus, die bisher bald dem *Pedo Albinovanus*, bald dem Ovidius beigelegt ward, nach Haupt's Ausführung (die der Verf. bei Abfassung seines Leitfadens übrigens kaum kennen konnte) nicht mehr als ein Werk des Alterthums wird angesehen werden können, sondern eher für das Produkt eines geübten Dichters neuerer Zeit, etwa des XV. Jahrhunderts gelten muss. Ein ähnlicher Fall wird wohl auch bei der §. 89 erwähnten Satire des Turnus auf Nero anzunehmen seyn. Bei den unter dem Namen des Cornelius Nepos gehenden *Vitae excellentium imperatorum* hat der Verf. die Frage nach der Abfassung derselben durch Cornelius Nepos (den keine der bis jetzt bekannten Handschriften nennt) nicht von der Hand gewiesen, wohl aber richtig, wie wir glauben, in der Weise beantwortet, dass er nach innern wie äussern Gründen, insbesondere auch im Hinblick auf die Sprache, den Cornelius Nepos zwar als Verfasser anerkennt: „doch (wird dann hinzugefügt S. 61) ist das anzweifelhaft, dass die jetzige Gestalt durch Uebearbeitung, Abkürzung und Interpolation entstanden ist (worin wir eben das Werk des Aemilius Probus erkennen); die *Vitae Catonis* und *Attici* (die, der handschriftlichen Autorität zufolge, dem Buch *De historicis* angehören) unterscheiden sich vortheilhaft und scheinen ganz ächt zu seyn.“ Curtius wird (§. 90) unter *Vespasianus* verlegt, was auch uns die richtigere Annahme zu seyn scheint. Aber die in dieselbe vierte Periode der römischen Literatur fallenden *Sylvae* des Statius würden wir nicht, wie hier geschehen (§. 87), unter die lyrische Poesie zu bringen gewagt haben, da in ihnen doch mehr der Charakter der beschreibenden Poesie und des erzählenden, darstellenden Epos, auch in der metrischen Form hervortritt. Bei den unter Seneca's Namen auf uns gekommenen Tragödien (§. 77) bleibt der Verfasser, was wir billigen, bei dem Philosophen Seneca, als dem wahrscheinlichen Verfasser dieser Dramen, etwa mit Ausnahme der *Octavia* stehen.; Nachzutragen aus dem Gebiete der neueren Literatur wird

man kann Etwas sagen, in sofern man, wie billig, den Charakter des Leitfadens und den Raum, in welchem derselbe sich zu bewegen hat, in Erwägung zieht. Nur bei Einer Stelle wird man wohl einen solchen Zusatz wünschen, (§. 15) in der Note, wo von den angeblichen Büchern Numa's die Rede ist, und Lassaulx's Abhandlung (in den Schriften der Akad. d. Wissensch. zu München V, I, S. 81 ff. Vergl. diese Jahrb. 1848, p. 53 ff.) genannt werden konnte. Anderes will Ref. nicht berühren: er wollte mit seinen Bemerkungen ohnehin nur dem Verfasser dieses nützlichen und empfehlenswerthen Leitfadens seine Aufmerksamkeit beweisen, sowie seinen Bemühungen die gerechte Anerkennung aussprechen. Die russere Ausstattung des Buchs ist befriedigend, der Druck correct. Die Ungleichheit, wornach bei manchen Ausgaben und Büchern das Format angegeben, bei andern weggelassen ist, dürfte bei einer erneuerten Auflage durch gleichmässig durchgeführte Angabe des Formats auszugleichen seyn. S. 14 Z. 11 von unten ist zu lesen: Cadenbach statt Cladenbach. S. 10 Z. 11 von oben Ροραιοι statt Ροραιο. Ein Register über die Namen fehlt nicht.

Chr. Bähr.

Navier: Lehrbuch der Differential- und Integralrechnung etc., deutsch herausgegeben und mit einer Abhandlung über die Methode der kleinsten Quadrate begleitet von Dr. Th. Wittstein. Zwei Bände. Hannover in der Hahn'schen Hofbuchhandlung. 1848—1849.

Ich kann mich hier auf die Beurtheilung der Abhandlung des Uebersetzers über die Methode der kleinsten Quadrate beschränken, da ich über das Navier'sche Werk selbst bereits in den göttingischen Gelehrtenanzeigen Jahrg. 1848, Stück 149 u. Jahrg. 1849, Stück 134, 135 u. 136 das Nöthige gesagt habe.

Herr Wittstein will durch seine Abhandlung zunächst den Schülern der polytechnischen Schule zu Hannover eine möglichst klare und einfache Einleitung in das Verständniß der Methode der kleinsten Quadrate geben — und bemerkt, dass seine Abhandlung im Wesentlichen eine elementare Reproduktion der ursprünglichen Darstellung des fraglichen Gegenstandes von Gauss in der theoria motus corpor. coelestium 1809 und in der Zeitschrift für Astronomie von v. Lindenau und Bönenberger 1816 sei. — Nur in Beziehung auf die Begründung der Methode der kleinsten Quadrate habe er es vorgezogen, den Gang des Erfinders zu verlassen und sich an Hagen's Darstellung zu halten. — Als Rechtfertigung dieses Schrittes bemerkt H. W., dass, so lange man den Satz vom arithmetischem Mittel der Methode der kleinsten Quadrate zum Grunde lege (wie bei der ersten Gauss'schen Darstellung), man damit, streng genommen, nichts Anderes ausgesagt habe: als dass in allen Gattungen von Beobachtungen, in denen man bei der Aufsuchung einer unbekanntten Constante aus beobachteten Werthen derselben sich des arithmetischen Mittels zur Bestimmung des wahrscheinlichsten Werthes dieser Constante bedient, die Anwendung der Methode der kleinsten Quadrate auch auf alle complicirtern Aufgaben gerechtfertigt ist, welche die Bestimmung beliebig vieler unbekannter Constanten aus den beobachteten Werthen beliebiger Funktionen dieser Constanten fordern (!) — Die Zulässigkeit der Methode der kleinsten Quadrate zur Bestimmung der Werthe unbekannter Constanten werde also in jedem einzelnen Falle abhängig gemacht

von der Zulässigkeit eines gewissen besondern Falles dieser Methode, welcher zwar der einfachste unter allen möglichen sei, für dessen Zulässigkeit selbst jedoch keinerlei Art von Kriterium gegeben werde, sondern lediglich dem Meinen und Dafürhalten anheimgestellt bleibe. — Man könne zugestehen, dass dem Erfinder der Methode eine solche Zurückführung ihrer Anwendbarkeit bei der ersten Darstellung seiner Erfindung vollkommen freistand, weil damit die Methode selbst, wenigstens vorläufig, sichergestellt, nämlich auf eine Thatsache gestützt werde, der man im täglichen Leben — wenn auch ohne deutliches Bewusstsein des Grundes — Anerkennung niemals versage! — (Mr. W. scheint allerdings kein sehr deutliches Bewusstsein des Grundes des Principes des arithmetischen Mittels gehabt zu haben! —) Aber offenbar sei dadurch die Frage nach der Begründung (?) des Satzes vom arithmetischen Mittel keineswegs erledigt, sondern bloss vertagt, d. h. es bleibe noch die Forderung offen: durch tieferes Eingehen in die Natur und Entstehung der zufälligen Beobachtungsfehler eine so allgemeine Grundlage der Methode der kleinsten Quadrate zu erlangen, dass darin sowohl die einfachsten, wie die verwickeltesten Aufgaben, welche man dieser Methode unterlegen möge, die Sphäre ihrer Zulässigkeit gezeichnet finden! — Dieses scheint nun dem Verfasser der von Hagen (Grundzüge der Wahrscheinlichkeitsrechnung 1837) eingeschlagene Weg auf eine höchst einfache Weise (?) zu leisten, welcher sich auf die Hypothese stützt: Der Beobachtungsfehler ist die algebraische Summe aus unendlich vielen (?) (unendlich kleinen) elementaren Fehlern, die alle gleich gross sind (?) und wovon jeder einzelne ebenso leicht positiv, als negativ sein kann! —

Die Anwendung der Methode der kleinsten Quadrate zur Bestimmung unbekannter Constanten soll nach der Meinung des Verf.'s überall gerechtfertigt sein, wo die Hagen'sche Hypothese über die Natur der Beobachtungsfehler als zulässig angesehen werden darf — oder vielmehr: sie werde (da letzteres nie in aller Strenge der Fall sein könne) desto mehr gerechtfertigt sein, je näher in dem einzelnen Falle diese Hypothese mit der Natur der vorhandenen Beobachtungsfehler zusammenstimme. — Hierin liege mithin das Kriterium (?) für die Anwendbarkeit der Methode der kleinsten Quadrate ausgedrückt, welches aller numerischen Rechnung vorausgehen müsse — und welches, wie man leicht sehe, immer wenigstens noch die Möglichkeit offen lasse, dass auch der Satz vom arithmetischen Mittel vielleicht nicht in allen denkbaren Fällen zulässig sei — wie man sonst anzunehmen pflege. (Welcher Galimatias!)

Der Verf. gesteht selbst zu: dass die Hagen'sche Hypothese, wie er sie benutzt, noch gegründete Bedenken zulasse — und ihre vorzüglichste Eigenschaft soll nur darin bestehen, dass sie die einfachste sei, welche man machen könne (?) — und die auf sie begründete Rechnung sich so einfach gestalte! — Eine tiefere und erschöpfendere Behandlung des fraglichen Gegenstandes habe übrigens Bessel in gleicher Anerkennung der in der Gauss'schen Theorie geschlossenen Lücke (?) gegeben (astronomische Nachrichten für 1838. Bd. 15, Nr. 358—359).

Dieses ganze Raisonnement des Verf.'s ist total unbegründet. — Der objektive Grund für die Annahme des arithmetischen Mittels aus mehreren unmittelbaren Beobachtungen derselben Grösse als des wahr-

scheinlichsten Werthes dieser Grösse ist kein anderer, als der: dass aus dem Begriffe des zufälligen unvermeidlichen Beobachtungsfehlers unmittelbar folgt: dass gleichgrosse positive und negative unvermeidliche zufällige Fehler gleich möglich (wahrscheinlich) sind. — Wer also das letztere annimmt, hat damit auch das Princip des arithmetischen Mittels angenommen — dieses liegt also auch implicita in der Hagen'schen Hypothese. — Was diese Hypothese sonst noch enthält, ist ebenso überflüssig, als unzulässig. Das jeder unvermeidliche zufällige Beobachtungsfehler aus mehreren Quellen (Ursachen) entspringt, liegt auf der Hand — und ist auch von Gauss ausdrücklich bemerkt — denn er unterscheidet *errores simplices* und *errores totales* — das aber die Anzahl dieser Fehlerquellen unendlich gross (?) und die daraus entspringenden Fehler alle unendlich klein und einander gleich sein sollen — ist, wie gesagt, eine ebenso unstatthafte als unnütze Hypothese. Der Verf. scheint unter dem tiefem Eingehen in die Natur und Entstehung der zufälligen Beobachtungsfehler das Aufstellen complicirter, unwahrscheinlicher Hypothesen für einfache, unmittelbar aus der Natur der Sache fließende zu verstehen. Wenn sich der Verf. schmeichelt: das Princip des arithmetischen Mittels *deducirt* (bewiesen) zu haben, so ist dies wohl nur eine Täuschung — denn dasselbe ist, wie bereits bemerkt, in der Hagen'schen Hypothese schon *implicita* enthalten. Er hat also bei der Bestimmung des Wahrscheinlichkeitsgesetzes:

$$y = y_0 e^{-h^2 x^2} \quad (\alpha)$$

der zufälligen unvermeidlichen Beobachtungsfehler jenes Princip unbewusst vorausgesetzt. Bei der Ableitung der Formel (α) ist der Verf. auch noch genöthigt: die Anzahl der unendlich vielen unendlich kleinen Elementarfehler als eine gerade anzunehmen.

Mit Voraussetzung des Principes des arithmetischen Mittels kann man aber die Formel (α), so wie das Princip der Methode der kleinsten Quadrate:

$$\Sigma (x^2) = x_1^2 + x_2^2 + x_3^2 + \dots = 0,$$

wobei x_1, x_2, x_3, \dots die zufälligen unvermeidlichen Beobachtungsfehler bezeichnen, viel einfacher erhalten, als nach der Hagen'schen Hypothese. Am besten that man aber, wenn man den Gang einschlägt, welchen Gauss in seiner letzten Darstellung der Methode der kleinsten Quadrate (*Theoria combinationum observationum erroribus minimis obnoxiae* und *Supplementum theor. comb. observ. error. min. obnox.* Göttingae, 1823—1828) genommen hat, die bis jetzt von Andern weder übertroffen, noch selbst nur erreicht ist. Da sich über die Begründung der Methode der kleinsten Quadrate ganz verkehrte Ansichten zu verbreiten scheinen, wovon wir eben ein Beispiel kennen gelernt haben — und wohin selbst die Ansicht eines Bessel gehört, wie wir bald zeigen werden, so ist es nöthwendig, zuvor die Fundamentalbegriffe der in Rede stehenden Lehre nach der vollendetsten Darstellung ihres Erfinders in aller Kürze hier anzuführen. In den angeführten Abhandlungen sagt Gauss:

„*Errorum regularium consideratio proprie ab instituto nostro excluditur . . . Errores observationum ad idem genus pertinentium, qui a causis simpliciter determinata oriuntur, per rei naturam certis limitibus sunt circumscripti.*“

quos sine dubio exacte assignare liceret, si indoles ipsius causae penitus esset perspecta. Pleraque errorum fortuitorum causae ita sunt comparatae, ut secundum legem continuitatis omnes errores intra istos limites comprehensi pro possibilibus haberi debeant, perfectaue causae cognitio etiam doceret, utrum omnes hi errores aequali facilitate gaudeant an inaequali, et quanta probabilitas relativa in casu posteriori cuius errori tribuenda sit. Eadem etiam respectu erroris totalis, e pluribus erroribus simplicibus conflati, valebant, puta inclusis erit certis limitibus Designando facilitatem relativam erroris totalis x , in determinato observationum genere, per characteristicam φx , hoc propter errorum continuitatem, ita intelligendum erit, probabilitatem erroris inter limites infinite proximos x et $x + dx$ esse $= \varphi x dx$. Vix, ac ne vix quidem, unquam in praxi possibile erit, hanc functionem a priori assignare In plerisque casibus errores positivos et negativos ejusdem magnitudinis aequae faciles supponere licebit, quo pacto erit $\varphi x = \varphi(-x)$. Porro quum errores leviores facilius committantur quam graviores, plerumque valor ipsius φx erit maximus pro $x=0$, continuoque decrescet, dum x augetur. —^a

„Generaliter autem valor integralis $\int_a^b \varphi x dx$ exprimet probabilitatem, quod error aliquis nondam cognitus iaceat inter limites a et b“

„Si omnes errorum causae simplices ita sunt comparatae, ut nulla adsit ratio, cur errorum aequalium sed signis oppositis affectorum, alter facilius producatum quam alter, hoc etiam respectu erroris totalis valebit, sive erit $\varphi(-x)$

$= \varphi x$, et proin necessario $k = \int_{-\infty}^{+\infty} \varphi x dx = 0$. Hinc colligimus, quoties

k non evanescat sed e. g. sit quantitas positiva, necessario adesse debere unam alteramve errorum causam, quae vel errores positivos tantum producere possit, vel certe positivos facilius quam negativos. Haecce quantitas k , quae revera est medium omnium errorum possibilium, seu valor medius ipsius x , commode dici potest erroris pars constans“

„Integrale $\int_{-\infty}^{+\infty} xx \varphi x dx$ (seu valor medius quadrati $x x$) aptissimum

videtur ad incertitudinem observationum in genere definiendam et dimetiendam ita ut e duobus observationum systematibus, quae quo ad errorum facilitatem inter se differunt, eae praecisione praestare censeantur, in quibus integrale

$\int_{-\infty}^{+\infty} xx \varphi x dx$ valorem minorem obtinet. Quodsi quis hanc rationem

pro arbitrio, nulla cogente necessitate, electum esse objiciat, lubenter assentiemur. — Quippe quaestio haec per rei naturam aliquit vagi implicat, quod limitibus circumscribi nisi per principium aliquatenus arbitrarium nequit“

„Ill. Laplace simili quidem modo rem consideravit, sed errorem ipsum semper positive acceptum tamquam iacturae mensuram adoptavit. At ni fallimur haecce ratio saltem non minus arbitraria est quam nostra; utrum enim error duplex aequae tolerabilis putetur quam simplex his repetitus, an acrius, et proin utrum magis conveniat, errori duplici momentum duplex tantum, an maius tribuere, quaestio est neque per se clara, neque demonstrationibus ma-

thematicis decidenda, sed libero tantum arbitrio remittenda. Praeterea negari non potest ista ratione continuitatem laedi; et propter hanc ipsam causam modus ille tractationi analyticæ magis refragatur, dum ea, ad quæ principium nostrum perducit, mira tum simplicitate tum generalitate commendantur.“

„Statuendo valorem integralis $\int_{-\infty}^{+\infty} xx \varphi x dx = mm$ quantitatem in vo-

cabimus errorem medium metuendum sive simpliciter errorem medium observationum, quarum errores indefiniti x habent probabilitatem relativam $\varphi(x)$. Denominationem illam non ad observationes immediatas limitabimus, sed etiam ad determinationes qualescunque ex observationibus derivatas extendemus. Probe autem cavendum est, ne error medius cum medio arithmetico omnium errorum confundatur.“ —

„In Theoria motus corporum cœlestium ostendimus, quomodo valores incognitarum maxime probabiles eruendi sunt, si lex probabilitatis errorum observationum cognita sit; et quum hæc lex naturæ sua in omnibus fere casibus hypothetica maneat, theoriam illam ad legem maxime probabilem applicavimus, ubi probabilitas erroris x quantitati exponentiali e^{-hx} proportionalis supponitur. Postea Ill. Laplace rem alio modo agressus, idem principium omnibus aliis etiam præferendum esse docuit, quæcumque fuerit lex probabilitatis errorum, si modo observationum multitudo sit per magna. At pro multitudine observationum medica, res intacta mansit, ita ut si lex nostra hypothetica respuatur, methodus quadratorum minimorum eo tantum nomine præ aliis commendabilis habenda sit, quod calculorum concinnitati maxime est adoptata. — Geometris itaque gratum fore speramus, si in hac nova argumenti tractatione docuerimus, methodum quadratorum minimorum exhibere combinationem ex omnibus optimam, non quidem proximè, sed absolute, quæcumque fuerit lex probabilitatis errorum, quæcumque observationum multitudo, si modo notionem erroris medii non ad mentem Ill. Laplace, sed ita ut a nobis factum est stabilimus.“

„Ceterum expressis verbis præmonete convenit, in omnibus disquisitionibus sequentibus tentummodo de erroribus irregularibus atque a parte constanta liberis sermonem esse, quum proprie ad perfectam artem observandi pertineat omnes errorum constantium causas summo studio amovere. Quænam vero subsidia calculator tales observationes tractare suscipiens, quas ab erroribus constantibus non liberis esse justa suspicio adept, ex ipso calculo probabilium petere possit, disquisitioni peculiari alia occasione promulgandæ reservamus.“ —

Gehen wir nun zu Bessel's Arbeit über.

Bessel sagt: Um in allen Fällen anwendbare Vorschriften zur Benutzung einer Beobachtungsreihe zu erhalten, habe Gauss in seiner anfänglichen Darstellung der Methode der kleinsten Quadrate die Annahme verfolgt: dass das arithmetische Mittel aus einer Anzahl gleichartiger Beobachtungen derselben Grösse ihre wahrscheinlichste Bestimmung sei. Er habe gezeigt, dass diese Annahme gleich bedeutend ist mit der Bedingung: dass auch in dem allgemeinen Falle, in welchem die betrachtete Grösse nach einem gegebenen Gesetze veränderlich ist, die Summe der Quadrate

der übrig bleibenden Unterschiede zwischen den Beobachtungen und der darauf gegründeten Theorie den möglichst kleinsten Werth erhält; ferner, dass die eine wie die andere ein bestimmtes Gesetz der Wahrscheinlichkeit der Fehler, nämlich:

$$\varphi x = \frac{1}{m \sqrt{2\pi}} e^{-\frac{xx}{2mm}}, (\alpha)$$

fordert, wo $mm = \int_{-\infty}^{\infty} xx \varphi x dx$ ist. — Wenn kein Grund vorhanden sei, in dem speciellen Falle die Annahme des arithmetischen Mittels zurückzuweisen, so sei also auch keiner vorhanden, in dem allgemeinen Falle von der Methode der kleinsten Quadrate abzuweichen; allein dieser Mangel eines Widerspruchs gegen das eine oder das andere sei kein Beweis des Stattfindens der Gleichung (α), und man müsse sich nothwendig von ihrer Anwendbarkeit auf eine gegebene Beobachtungsreihe überzeugen, ehe man geneigt sein könne, der darauf gegründeten Berechnung des wahrscheinlichen Fehlers, sowohl der Beobachtungen selbst, als ihrer Resultate irgend ein Gewicht beizulegen (?). —

Da aber nicht bezweifelt werden könne, dass die Function φx von der Art der Beobachtungen, auf welche sie angewandt werden soll, abhängig sei, und man im Allgemeinen den entsprechenden wahren Ausdruck derselben nicht kenne; so müsse die Auflösung der Aufgabe: aus vorhandenen Beobachtungen einer Erscheinung, deren mathematische Theorie gegeben ist, die besten Resultate zu ziehen, auf die Betrachtung einer willkürlich bleibenden Function φx gegründet werden. — Diesem Gesichtspunkte seien Laplace, Gauss und Poisson gefolgt, wogegen er eine andere Ansicht verfolgen werde, wobei er die Entstehungsart der Fehler aus ihren Ursachen (?) zum Grunde legen wolle. — Wenn man zunächst die Fehler einer gewissen Beobachtungsart als aus einer, auf gegebene Art wirkenden Ursache hervorgehend betrachte, so werde ihre jedesmalige Grösse x eine gegebene Function $F \xi$ eines Arguments ξ , welches in derselben Art willkürlich sei, wie das Fallen eines Würfels. Aus $x = F. \xi$ könne aber φx abgeleitet werden, so dass man aus der betrachteten Beobachtungsreihe alle Folgerungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung gemäss zu ziehen im Stande sei. —

Bessel wendet diese Bemerkung auf ein paar Beispiele an, um zu zeigen: dass Fälle vorkommen können, in welchen es ein Interesse habe, die gewöhnliche Voraussetzung der Willkür der Function φx zu verlassen. — Gewöhnlich seien diese Fälle jedoch nicht, indem man meistens über die Function $F. \xi$ ebenso zweifelhaft sei, als über φx . — In der Wirklichkeit sei es auch selten erlaubt, die Fehler einer Ursache zuzuschreiben; vielmehr werden im Allgemeinen mehrere, meistens viele von einander unabhängige Ursachen zusammenwirken, und er sei dadurch zu dem merkwürdigen Resultate gelangt, dass viele von einander unabhängige Fehlerursachen von gleicher Ordnung (d. h. von welchen keine die übrigen an Intensität beträchtlich überwiegt) durch ihr Zusammenwirken Fehler hervorbringen, deren Wahrscheinlichkeit näherungsweise dieselbe ist, welche durch die Annahme des arithmetischen Mittels, oder durch die Bedingung der kleinsten Quadrate gefordert wird. —

Zunächst sucht Bessel die Wahrscheinlichkeit $\varphi x dx$, die Beobachtungsfehler zwischen x und $x + dx$ falle, wenn er auf geg von einer Ursache ξ abhängt, für welche jeder zwischen $-a$, $+a$ liegende Werth gleichmöglich ist (?). Die zu x und ξ gehörigen Werthe der Ursache (?) seien ξ und $\xi + d\xi$, ferner $x = dF \cdot \xi$; so ist die gesuchte Wahrscheinlichkeit einerseits = andererseits $= \frac{d\xi}{2a}$, weil nach der Voraussetzung jeder Werth von $-a$ und $+a$ gleichmöglich sein soll. —

Man hat also:

$$\varphi x dx = \frac{d\xi}{2a}$$

und wenn man für dx seinen Ausdruck $dF \cdot \xi$ setzt:

$$\varphi x = \frac{1}{2a} \cdot \frac{d\xi}{dF \cdot \xi}, \quad (1)$$

woraus ξ durch die Gleichung $x = F \cdot \xi$ weggeschafft werden kann findet man leicht für das Quadrat des mittleren Beobachtungsfehlers

$$mm = \int_{-a}^{+a} x x \varphi x dx = \frac{1}{2a} \int_{-a}^{+a} (F \cdot \xi)^2 d\xi,$$

wo $+a = +F \cdot a$ gesetzt ist; und der wahrscheinliche Beobachter mk ergibt sich aus der Gleichung:

$$\int_0^{mk} x \xi x dx = \frac{1}{2} \int_0^a x \xi x dx,$$

oder wenn man ξ einführt, und voraussetzt: dass für $\xi = 0$ auch $F \cdot (-\xi) = -F \cdot \xi$ ist, aus der Gleichung:

$$\int_0^K F \cdot \xi d\xi = \frac{1}{2} \int_0^a F \cdot \xi d\xi, \quad (3)$$

woraus sich K ergibt, und alsdann ist:

$$mk = FK.$$

Bessel erläutert das Vorstehende zunächst durch die Annahme

$$x = a \sin \xi,$$

indem für ξ jeder Werth gleichmöglich sein soll oder $a = \frac{1}{2}$ (1) u. (2) folgt leicht:

$$\varphi x = \frac{1}{\pi} \cdot \frac{1}{\sqrt{(aa - xx)}}$$

$$mm = \frac{1}{2} aa,$$

und aus (3):
$$\int_0^K \sin \xi d\xi = \frac{1}{2} \int_0^{\frac{1}{2}\pi} \sin \xi d\xi,$$

also:

$$1 - \cos K = \frac{1}{2},$$

folglich:

$$K = 60^\circ, \text{ und } mk = a \sin 60^\circ = \frac{a\sqrt{3}}{2}.$$

Hat man für eine Grösse p durch Beobachtung die Werthe ... $h^{(a)}$ erhalten, so hat man nach dieser Theorie zur Bestimmung des wahrscheinlichsten Werthes derselben die Gleichung:

$$0 = \frac{h-p}{aa-(m-p)^2} + \frac{h'-p}{aa-(m'-p)^2} + \dots + \frac{h^{(n)}-p}{aa-(m^{(n)}-p)^2} \quad (4)$$

während man nach der Theorie der kleinsten Quadrate hat:

$$0 = h-p + h'-p + \dots + h^{(n)}-p. \quad (5)$$

Ferner verhält sich nach Bessel's Theorie der mittlere Fehler zu dem wahrscheinlichen wie $1:k=1:\sqrt{3}=1:1,732$ und nach der Theorie der kleinsten Quadrate wie $1:0,6745$.

Das vorübergehende Beispiel entspricht dem Falle, wo mit einem Kreise von bekannter Excentricität und einfacher Ableasung ein Winkel gemessen werden soll, indem man von beliebigen nicht gegebenen Punkten der Kreistheilung ausgeht, und der Kreis übrigens fehlerfrei ist und fehlerfrei angewandt wird. Oder wenn mit einer Mikrometerschraube, welche sich innerhalb einer ganzen Drehung nicht den Angaben der Trommel proportional fortbewegt, aber in verschiedenen Drehungen wiederkehrende, dem Sinus des von einem gewissen Anfangspuncte an gezählten Drehungswinkels proportionale Ungleichheiten zeigt, der Unterschied zweier Längen gemessen werden soll. —

Bessel bemerkt hierauf: dass der aus (4) abgeleitete Werth von p desto weniger von dem aus (5) abgeleiteten arithmetischen Mittel abweicht, je grösser n sei, folge aus der von Laplace gefundenen allgemeinen Eigenschaft, wonach die Bestimmung von p desto freier von φx wird, je grösser n ist — und lasse sich auch in dem vorliegenden Falle leicht nachweisen. — Wenn man von der Ursache der verschiedenen beobachteten Werthe von p nichts wisse, so sei kein Grund vorhanden, welcher sich der Anwendung des arithmetischen Mittels, oder allgemeiner, der Methode der kleinsten Quadrate, auch in diesem Falle widersetze — man erhalte aber dadurch nicht den wahrscheinlichsten Werth von p , und eine viel zu kleine Bestimmung des wahrscheinlichen Fehlers (welcher 2,568 mal grösser sein muss). —

Ebenso behandelt Bessel den Fall, wo:

$$x = a \xi \xi$$

ist, und fügt hinzu: dass in diesen zwei Beispielen das Wahrscheinlichkeitsgesetz der Fehler von dem durch (α) ausgedrückten beträchtlich verschieden sei; in dem ersten Beispiele seien sogar die sich den Grenzen nähernden Fehler weit wahrscheinlicher, als die kleinen, was in vielen und vermuthlich auch häufig vorkommenden Fällen stattfindet! — Wenn jeder Fehler aus einer einzigen Ursache entstände, so soll nach Bessels Meinung kein Grund vorhanden sein: zu erwarten, dass die Abnahme der Anzahl der Fehler sich mit der Zunahme ihrer Grösse verbunden zeigen werde?! — und jeder Versuch, das der Methode der kleinsten Quadrate zum Grunde liegende Gesetz (α) allgemein als das wirklich vorkommende zu erkennen, nothwendig vergebens sein müsse, da die betrachteten Beispiele zeigen: dass Bedingungen, welche nicht blos mathematisch möglich sind, sondern auch praktisch erfüllt werden können, auf davon ganz verschiedene Gesetze führen können (? —).

Hierauf untersucht Bessel Fälle, wo 2, 3 und mehrere von einander unabhängige Ursachen die Beobachtungsfehler in Verbindung bewirken, wobei

er der Einfachheit wegen annimmt: dass jede dieser Ursachen so wirkt: dass sie positiven und negativen Fehlern von gleicher Grösse gleiche Wahrscheinlichkeit gibt. (Ist das wohl etwas anderes, als das Princip des arithmetischen Mittels? —) Die Rechnungen gestalten sich aber schon bei 3 Ursachen so, dass Bessel selbst gesteht: der Fortgang auf diesem Wege führe in abschreckende Weitläufigkeit und könne kein eine Uebersicht gewährendes Resultat geben. — Deshalb beschränkt er sich auf die Betrachtung der beiden besondern Fälle: 1) wo die Fehlerursachen alle das Gesetz (α) befolgen, und 2) wo die einzelnen zusammenwirkenden Fehlerursachen ihren Wirkungen von gleicher Grösse gleiche, übrigens aber einem beliebigen Gesetze folgende Wahrscheinlichkeiten geben: — Dass im letzten Falle die Summe aller Wirkungen $x + y + z + \dots = n$ werde; wo n den Totalfehler bedeutet, sei offenbar genau so wahrscheinlich, als dass die Summe der Fehler von ebenso vielen Beobachtungen als Fehlerursachen vorhanden sind, $= n$ werde. Die Aufgabe ϕn zu bestimmen, sei also in diesem Falle von der von Laplace gelösten Aufgabe: die Summe der Fehler einer Anzahl gleichartiger Beobachtungen zu finden, nicht verschieden — und sie führe ebenso wie diese, zu dem merkwürdigen Resultate: dass eine Anzahl von einander unabhängiger, nach einem beliebigen, aber demselben Gesetze wirkender Fehlerursachen den Ausdruck von ϕn der Form:

$$\phi n = \frac{1}{n \sqrt{2\pi}} e^{-\frac{m^2}{2mn}}$$

desto mehr nähert, je grösser sie ist. —

Endlich bemerkt Bessel: dass Fälle, in welchen nicht viele von einander unabhängige Ursachen zusammenwirken, um einen Beobachtungsfehler zu erzeugen, wahrscheinlich sehr selten sind, und dass selbst bei sehr einfach erscheinenden Beobachtungsarten oft zahlreiche Ursachen ihrer Fehler nachgewiesen werden können. — So zählt er bei der Beobachtung der Zenith- oder Pol-distanz eines Fixsterns mittelst eines Reichenbach'schen Meridiankreises 13 solcher Fehlerursachen auf — und zum Schluss sucht er seine Hypothese: dass unter den aus den einzelnen Ursachen hervorgehenden mittlern Fehlern keiner die übrigen beträchtlich übertrifft, aus der gleichförmigen Genauigkeit der verschiedenen Theile eines guten Apparates und dessen gleichförmigen Behandlung zu rechtfertigen (?). Bessel bemerkt nochmals: dass seine beiden Hypothesen nicht ohne Ausnahmen zulässig seien, da er selbst ein Beispiel (das erste) angeführt habe, wo sie nicht stattfanden, weil die eine Fehlerursache die übrigen an Intensität übertroffen habe (?). —

Aus dem Vorhergehenden geht klar hervor: dass es Bessel gar nicht in den Sinn gekommen ist, zu behaupten: dass sich in der Gauss'schen Theorie der kleinsten Quadrate eine Lücke (?) befände — wie Hr. Wittstein behauptet. — Bessel will nur einen andern Weg einschlagen, oder eine andere Ansicht verfolgen, wobei er die Entstehung der Beobachtungsfehler aus ihren Ursachen zum Grunde legen will! — Genau besprochen, hat diese ganze Untersuchung Bessel's eigentlich mit der Methode der kleinsten Quadrate, soweit sie bis jetzt von ihrem Erfinder entwickelt ist, gar nichts zu thun — da sich letztere nach Gauss's ausdrücklicher Bemerkung (s. oben)

lediglich mit zufälligen Beobachtungsfehlern beschäftigt — während die von Bessel betrachteten Beispiele offenbar regelmässige oder constante Fehlerquellen enthalten, für welche natürlich das Wahrscheinlichkeitsgesetz der Fehler ein ganz anderes sein muss, als das durch (α) ausgedrückte, weil die regelmässigen oder constanten Fehlerquellen zuletzt über die unregelmässigen oder zufälligen das Uebergewicht bekommen. — Die Beobachtungen selbst lehren, ob die bei der Gauss'schen Theorie der kleinsten Quadrate gemachten Voraussetzungen in einem besondern Falle stattfinden, oder nicht — d. h. ob man es bloss mit zufälligen (unregelmässigen) Beobachtungsfehlern zu thun hat, oder auch regelmässige (constante) Fehlerursachen mitgewirkt haben. — Die Bessel'sche Theorie beschäftigt sich also mit den constanten Beobachtungsfehlern, und es kann deshalb eine speciellere Kritik derselben hier, wo es sich blos um zufällige Beobachtungsfehler handelt, füglich wegfallen — umso mehr, da aus dem Mitgetheilten hervorgeht, auf welchen Hypothesen sie beruht und zu welchen Resultaten sie führt. Was die neueste Gauss'sche Theorie der kleinsten Quadrate leistet und leisten soll, geht aus den weiter oben mitgetheilten eigenen Worten von Gauss zur Genüge hervor.

Was endlich die weitere Darstellung des Herrn Wittstein betrifft, so ist sie, abgesehen von der vermeintlichen Begründung der Methode der kleinsten Quadrate — recht nett, klar und concis; jedoch glauben wir, dass er für seinen Zweck noch besser gethan hätte, wenn er statt der theoretischen Deduktionen mehr die praktische Handhabung der fraglichen Methode berücksichtigt hätte — etwa in der Weise, wie sie Gerling in seinen Ausgleichungsrechnungen gegeben hat.

Schulz von Strassnitzki (Prof. der Mathematik an dem polytechnischen Institute in Wien). *Handbuch der Geometrie für Praktiker.* Wien, Verlag von Carl Gerold. 1856.

Der Zweck dieses Werkes wird schon durch den Titel hinreichend angezeigt und der Verf. bemerkt in dem Vorworte: „Da der Fortschritt der Zeit grössere Anforderungen an die Praktiker macht, so sucht das vorliegende Buch den gesteigerten Bedürfnissen der Neuzeit Genüge zu leisten und enthält daher Mehreres, welches in den Elementarwerken über Geometrie nicht vorzukommen pflegt“. Dass dieses wirklich der Fall ist, erhellet aus der folgenden kurzen Angabe des Inhaltes:

Erster Theil: Die Lehre von den ebenen Gebilden. Gerade Linie, Winkel, Parallellinien, Dreiecke (Eigenschaften und Gleichheit derselben); Aehnlichkeit der Dreiecke, Anwendung der Lehre von der Aehnlichkeit, Transversalen, harmonische Theilung, Vier- und Vielecke, Flächeninhalt, Kreis an sich und in Bezug auf regelmässige Vielecke, Konstruktionsaufgaben, Aufgaben über Proportionalität, Verwandlung der Figuren, Theilung der Figuren, Apollonische Aufgaben, ebene Trigonometrie, Anwendung derselben auf Dreiecke, Vielecke und den Kreis; Kegelschnitte, krumme Linien höherer Ordnungen, transcendente Curven.

Zweiter Theil: Die Lehre von den räumlichen Gebilden. Gerade Linien und Ebenen im Raume, Projektionen, sphärische Trigonometrie

(ziemlich ausführlich), Prismen und Cylinder, Pyramiden und Kegel, Kugel und andere Rotationskörper, Polyeder.

Der Vortrag des Verf.'s ist klar und ausführlich, mit sehr vielen Zahlenbeispielen erläutert. Strengwissenschaftliche geometrische Feinheiten darf man freilich hier nicht suchen.

Pfriemer, E. 1909 theoretische und praktische Aufgaben über ebene Geometrie, ebene Trigonometrie, Kegelschnitte, Stereometrie und sphärische Trigonometrie. Zu Schulz v. Strassnitzki's Handbuch der Geometrie für Praktiker. Wien, 1850. Verlag von Karl Gerold.

Diese Sammlung enthält nur Aufgaben über die allertrivialissten geometrischen Lehren, kann jedoch, wenn die Resultate correct sind, beim ersten Unterrichte immerhin benutzt werden. Eigenthümliches bietet sie gar nicht dar.

Rogner, J. (Prof. an der steierm. ständ. Realschule des Joanneums zu Gratz). Sammlung von Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra. Wien, 1850. Verlag von Karl Gerold.

Der sehr bescheidene Verfasser will selbst sein vorliegendes Erstlingswerk „den ähnlichen vortrefflichen Werken der Neuzeit nicht zur Seite stellen, ist aber der Meinung, dass an Aufgaben und Beispielen für den Lehrer und Lernenden der Mathematik nicht leicht ein Ueberfluss entstehen könne.“ — Diesem Urtheile kann man nur beistimmen — und wir fügen hinzu: dass die in Rede stehende Aufgabensammlung bei dem Unterrichte der ersten Anfänger sehr wohl mit Vortheil benutzt werden kann. **Dr. Schausc.**

Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts. Von Dr. Karl Georg v. Wächter, Kanzler der Universität Tübingen u. s. w. 2. Bd. Allgemeine Lehre. 1. 2. und 3. Abtheil. 8. Stuttgart, Metzler. 1846. 1851.

Je entschiedener in neuerer Zeit der Werth einer wissenschaftlichen Bearbeitung der Partikularrechte Deutschlands anerkannt wird, um so wichtiger ist es, die Vorfrage festzustellen, in welchem Umfange die subsidiären Rechte in den Kreis der ganzen Darstellung gezogen werden sollen. Abgesehen von solchen Werken, die allein eine an sich brauchbare Stoffsammlung darbieten, wollen viele Schriftsteller der deutschen Partikularrechte eine Entwicklung der fremden Rechte nur insoweit geben, als sie eingreifen. Allein ein derartiger Versuch ist schon deshalb ganz verwerflich, weil die geschichtlichen Stoffe gewöhnlich bloss als thatsächliches Material zusammengefasst werden, und weil die Verbindung solcher Elemente zu einem System einen innern organischen Zusammenhang voraussetzt, welcher bei diesen verschiedenen, in der Regel nicht gleichmässig und höchst äusserlich erörterten Rechten geradezu mangelt. Vielmehr muss der Autor die Eigenthümlichkeit der römischen, deutschen und ein-

heimischen Rechte genau umfasst haben, er muss die Charakterzüge derselben in jedem Institut, ihre leitenden Principien in jedem einzelnen Gesetz erkennen, vor Allem muss er die Verbindung all dieser Sätze und Institute in ihrer Wirkung zur Klarheit gebracht haben. Es ist demnach mit Recht bereits von verschiedenen Seiten her als ein originaler Vorzug des Wächter'schen Werks betrachtet worden, dass hierin der Inhalt der fremden Quellen, besonders der des römischen und deutschen Rechts, soweit er einen Bestandtheil des in Württemberg geltenden Rechts bildet, ebenso wie das einheimische Recht selbst dargestellt wird in seinem genauen Detail, und dass der Geist und das Grundwesen der einzelnen Rechtsinstitute klar erfasst und zu einem anschaulichen organischen Ganzen gestaltet wird. — Durch diese Gesamtdarstellung des einheimischen, gleichwie des fremden subsidiären Rechts hat v. Wächter für die Behandlung der Partikularrechte überhaupt eine neue Bahn gebrochen, er hat der wissenschaftlichen Bearbeitung derselben durch Fortbildung und Ergänzung der unmittelbar geltenden Rechtsverhältnisse eine neue geistige Erhebung eröffnet. — Dieser trefflichen organischen Entwicklung entspricht nicht minder die äussere Darstellung. Mit vieler Schärfe und Feinheit des Gedankens verbindet der Verf. Klarheit und Gewandtheit, es ist ihm in einem hohen Grade gelungen, überall das Bedeutende und Wesentliche plastisch, gross, in edler Einfachheit und lebendiger Frische hinstellen.

In der jetzt vorliegenden dritten Abtheilung des zweiten Bandes werden die Entstehung und der Untergang der Privatrechte und Privatrechtsverhältnisse entwickelt und damit die allgemeinen Lehren abgeschlossen. Allein bevor wir auf die Erörterung des materiellen Inhalts dieser Abtheilung übergeben, scheint es zweckmässig zu seyn, eine Inhaltsübersicht über den ganzen zweiten Band voranzuschicken, dessen detaillirte Mittheilung über das System des Verf.'s und über die Reichhaltigkeit des verarbeiteten Materials eine nähere Auskunft gewährt. Während nämlich der erste, 1146 Seiten umfassende, Band eine württembergische Rechtsgeschichte von einem Umfang und einer Tiefe enthält, wie sie wohl schwerlich je dem Handbuche eines Partikularrechts zu Theil geworden ist, während hierin nicht allein eine ausführliche Darstellung über die betreffenden Quellen, sondern auch eine Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung, desgleichen der Einwirkung der Gerichte und des Gewohnheitsrechts auf die Fortbildung des Rechts vorangestellt worden ist, soll in den übrigen vier Bänden das geltende Recht vom praktischen Standpunkte aus folgen. So werden daher die allgemeinen Lehren in dem vorliegenden zweiten Bande abgehandelt, dessen übersichtlicher Inhalt nun folgender ist: Erste Abtheilung. Dieselbe zerfällt in sechs Kapitel, deren erstes sich auf die Natur des Privatrechts bezieht. Hierin wird im Einzelnen der allgemeine Charakter des Privatrechts erörtert; das Princip der Autonomie, gebietendes und ergänzendes Recht, gemeines und partikuläres, generelles und specielles, regelmässiges und singuläres Privatrecht, Privilegium. — Das zweite Kapitel betrifft die einzelnen Entstehungsgründe des Privatrechts und ihr Verhältnis zu einander. Hierin wird die geltende Theorie näher dargestellt und untersucht, welche Entstehungsarten des Rechts überhaupt zur Zeit existiren, unter welchen Bedingungen und Grundsätzen sie stehen, welches ihr Verhältnis zu einander sey und nach welchen Grundsätzen sich ihre Anwendung bestimme. Demnach werden hier ab-

gehandelt: Gesetz im engeren Sinne, und zwar Begriff und Erfordernisse des Gesetzes; die Verordnungen; der Anfangspunkt der Gültigkeit und Wirksamkeit des Gesetzes; die Beurtheilung der Gültigkeit der Gesetze und Verordnungen durch den Richter; die vor der Verfassungsurkunde erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt und die Anwendung des Unterschieds zwischen Gesetz und Verordnung auf dieselbe. Hieran reihen sich Ausführungen des Verf.'s über Gewohnheitsrecht, Gerichtsgebrauch, Observanz, Juristenrecht, über autonomische Festsetzung der Privaten, und über das Verhältniss der Rechtsquellen zu einander. — Der Bürger kann in seinen Rechtsverhältnissen nur dem positiven Rechte unterworfen seyn. Gibt daher dasselbe über vorkommende Fälle und Fragen keine ausdrückliche Entscheidungsnorm, so muss eine solche im Geiste und aus dem Geiste des positiven Rechts gebildet werden. So wird daher im dritten Kapitel die Ergänzung der Lücken der Privatrechtsquellen und zwar zuerst die Gesetzesanalogie, dann die Rechtsanalogie (aequitas, Billigkeit) abgehandelt. — Das vierte Kapitel: „Anwendung und Umfang der Anwendbarkeit des Privatrechtsgesetzes“ umfasst folgende Gegenstände: Umfang der Anwendbarkeit überhaupt; Anwendbarkeit des Privatrechts auf den Staat (privilegia und jura fisci); Anwendbarkeit des Privatrechtsgesetzes auf den König; Anwendung unserer Privatrechtsgesetze auf Fremde und auf Verhältnisse, welche mit dem Auslande in Beziehung stehen (Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten); Anwendung der Privatrechtsgesetze bei Irrthum und Unwissenheit des Betheiligten; über die Befugnis der Staatsgewalt, Ausnahmen von der Anwendung der Privatrechtsgesetze zu machen. Ertheilung von Privilegien und Dispensationen. — Die Auslegung und Kritik der Privatrechtsgesetze, und zwar die wissenschaftliche Gesetzesauslegung und deren Grundsätze werden im fünften Kapitel abgehandelt. Hierauf folgen die besondern Hülfsmittel zur Auslegung der württembergischen Gesetze, besonders die ständischen Verhandlungen; die authentische und gewohnheitsrechtliche Auslegung; zuletzt die Kritik des Textes der Gesetze. — Der blosse Nichtgebrauch eines Gesetzes, Veränderung der Zeitumstände, dergleichen das Aufhören der ersten Veranlassung eines Gesetzes entzieht demselben seine verbindliche Kraft nicht, vielmehr gilt jeder gehörig eingeführte Rechtssatz so lange, als er nicht rechtsgültig aufgehoben wird. Für die fortdauernde Gültigkeit desselben streitet daher die Vermuthung, weaswegen bei jeder Stelle eines Gesetzes, deren Aufhebung behauptet wird, ihre Ungültigkeit in Folge eines Erlöschungsgrundes bestimmt nachgewiesen werden muss. So werden demnach im sechsten Kapitel „Abänderung und Aufhebung der Privatrechtsgesetze“, zunächst die Aufhebungsgründe näher erörtert. Hierauf folgt die Bestimmung des Umfangs, in welchem die Aufhebung oder Aenderung eines Gesetzes wirkt, sodann das Verhältniss des neuen Rechts zum aufgehobenen; Ausschluss der Rückwirkung neuer Gesetze: 1. Grundsatz. 2. Nähere Bestimmung und Anwendung des Grundsatzes. Ausnahmen von demselben. — Hiermit schliesst die erste Abtheilung dieses Werkes ab, und die nunmehr folgende zweite Abtheilung, welche „von den Privatrechten und den Privatrechtsverhältnissen an sich und ihrem Schutze“ handelt, wird im 7. und 8. Kapitel mit der allgemeinen Natur der Privatrechtsverhältnisse und mit dem Subjekt und Gegenstand der Privatrechte eröffnet. In letzterer Hinsicht werden besonders die Sachen näher hervorgehoben, und zwar 1) Sache; Vermögen; körperliche, unkörperliche Vermögenstheile. 2) Bewegliche und unbewegliche Sachen. 3) Vertretbarkeit der Sachen. 4) Zusammensetzung und Verhältniss der Sachen zu einander, und zwar Sachgesammtheiten, Haupt- und Nebensachen (Pertinenz). 5) Die Einkünfte aus Sachen und der Aufwand auf Sachen. 6) Theilung und Theilbarkeit der Sachen. 7) Sachen als möglicher Gegenstand des Verkehrs (res in commercio, extra commercium). — Das 9. Kapitel enthält „die Hauptarten der Privatrechte und Rechtsverhältnisse und ihre verschiedene Natur“ und handelt: 1) von Personenrechten, von Vermögensrechten und zwar von dinglichen Rechten (Sachenrechten), von persönlichen Rechten (Obligationen, Forderungsrechten), und Vermögensrechten gemischter Natur. 2) Von höchstpersönlichen Rechten, Realrechten. 3. Von selbständigen Rechten (Nebenrechten). — Das 10. Kapitel stellt die Sicherung der Rechte und den besondern Ein-

fluss einzelner Sicherungsmittel auf das Rechtsverhältnis dar: Einleitung, Sicherungsleistung (Caution); Vermehrung und Vorbehalt (Protestation, Reservation); richterliche Beschlagnahme (Arrest und Sequestration); Sicherung durch Einträge in die öffentlichen Bücher, und zwar durch die Einträge in die Lagerbücher und in die Protokollbücher der Notare, und durch die Einträge in die Gerichtsbücher — besondere Bedeutung der Gerichtsbücher für Sicherung, Wahrung und Ausdehnung der Wirksamkeit gewisser Rechte. — Die Verteidigung und Verfolgung der Rechte wird im 11. Kapitel, und werden zunächst die Fälle der erlaubten Selbsthilfe betrachtet, welche als Nothmittel und als Pfändungsrecht vorkommen kann. Hierauf folgen die durch richterliche Hilfe vermittelten Fälle, in welchem Abschnitt ausser mehreren Abhandlungen, z. B. über die Grundlage, Begründung und Beweis der Klage, besonders die scharfsinnige Darstellung der so sehr bestrittenen Lehre von dem Zusammentreffen der Klagen die Aufmerksamkeit auf sich zieht. Ausserdem werden hier erörtert die gerichtliche Verteidigung (besonders die Einrede), die Bekräftigung und Unterstützung des Angriffs und der Verteidigung durch Replik, Duplik u. s. w., endlich der Einfluss des Processes auf das materielle Recht. — Zuletzt wird im 12. Kapitel das „Verhältniss der Rechte zu einander und der Verbindlichkeiten bei ihrem Zusammentreffen“ erörtert, und zwar 1) das Zusammentreffen in einem Subjekte. 2) Die Theilnahme Mehrerer an einem Rechtsverhältnisse; Gemeinschaft, Theilung und Theilbarkeit der Rechte und Verbindlichkeiten. 3) Zusammentreffen mehrerer aus verschiedenen Rechtsverhältnissen Berechtigter. — Den Schluss des ganzen zweiten Bandes und der allgemeinen Lehren überhaupt bildet die jetzt vorliegende dritte Abtheilung: „Erwerb und Verlust der Privatrechte“, worin zunächst die Erfordernisse des Rechtserwerbs, dann die Verschiedenheit nach den Erwerbarten, und das Rechtsverhältniss des Erwerbers, besonders die Rechtsnachfolge betrachtet werden. Hierauf folgen die Fortdauer und der Verlust des Rechts, und die einzelnen Erwerb- und Verlustgründe. — Die Thatfachen, mit denen das Recht die Wirkung der Entstehung oder des Verlustes von Rechten verknüpft, bestimmen sich in der Regel durch die besondere Natur der betreffenden Rechte. Sie bestehen theils in Handlungen des Erwerbers oder Desjenigen, welcher verlieren oder verpflichtet werden soll, theils in anderen von einer Handlung unabhängigen Thatfachen, welche hier in diesem Gegensatz zufällige Ereignisse genannt werden. Die wichtigsten der Thatfachen, welche als Entstehungs- und Erledigungsgründe von Rechten vorkommen und welche für einen grossen Theil derselben eine allgemeine Bedeutung haben, sind die Rechtsgeschäfte, besonders die Verträge (14. Kapitel), die unerlaubten Handlungen (15. Kapitel) und einige zufällige Ereignisse, wie z. B. Untergang des Gegenstandes des Rechtsverhältnisses, Tod des Subjekts des Rechts und der Verbindlichkeit, Einfluss der Zeit auf Erwerb und Verlust von Rechten (16. Kapitel). An diese werden angereiht die Erwerb- und Verlustgründe der Privilegien, welche bei den verschiedenen Rechtsverhältnissen eingreifen können (17. Kapitel), und die Grundsätze über Wiederherstellung verlorener Privatrechte, namentlich über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (18. Kapitel).

Dieses das System v. Wächter's über die nunmehr ganz vollendeten allgemeinen Lehren, über das sich sogleich folgende Betrachtungen aufdrängen. Zunächst sollen nach dem Entwurfe des Verf.'s die sämtlichen Elemente, aus welchen das partikuläre württembergische Recht besteht, also namentlich auch das römische und deutsche Recht vollständig dargestellt werden. Dass dieser umfassende Plan bis jetzt von den Schriftstellern der deutschen Partikularrechte nicht befolgt worden ist, hat wohl seinen Grund darin, dass hiernach eine gleich gründliche Kenntniss des deutschen wie römischen Rechts vorausgesetzt wird, eine Vereinigung, wie sie nur bei sehr wenigen unserer Rechtsgelehrten sich findet. Muss demnach die Ausführung dieses Plans dem Verf. zum grossen Verdienst angerechnet werden, und wird offenbar nur durch eine solche Darstellung der Gesetzgeber in den Stand gesetzt, mit einem Blicke das ganze Gebäude des im Staate geltenden Privatrechts überschauen zu können; so fragt es sich, ob in diesem Werk die Institute deutschrechtlichen wie römischen Ursprungs gleichmässig abgehandelt worden sind. Und in der That bietet sich hier die

eigenthümliche Erscheinung dar, dass, während der ganze erste Band für den Germanisten ein reiches Feld rechtshistorischer Forschung eröffnet, der nunmehr vollendete zweite Band mit sichtbarer Vorliebe für Institute römischen Ursprungs ausgearbeitet worden ist. Man glaubt in vielen Lehren einen selbständigen Curus des Pandektenrechts zu besitzen. Ist demnach gerade dieser Band für die Civilisten von besonderem Interesse, so entsteht die fernere, weit schwierigere, Frage, in welchem Umfange v. Wächter, um seinen Plan consequent und ohne Gefährdung der Klarheit und Bestimmtheit durchzuführen, das römische Recht dargestellt habe. Gewiss ist, dass dieser Theil der Arbeit nicht leicht war, weil das Unternehmen so ganz neu ist, dass der Verf. nicht einmal die Versuche früherer Vorgänger benutzen konnte. Ueberraschend aber ist in der That die Sicherheit und der richtige Takt, womit wir ihn diese Aufgabe lösen sehen. Vor Allem wird in den Text nur die dogmatische Darstellung der Lehren selbst aufgenommen, mit gänzlicher Ausscheidung der unpraktischen Fälle des älteren römischen Rechts. Hierüber wird gewöhnlich in den Anmerkungen eine nähere Nachweisung gegeben, wie z. B. S. 455 in der Lehre von der Klagenkonkurrenz. Ferner werden gemeinrechtliche Streitfragen, mit Angabe der verschiedenen Ansichten der Civilisten, dann nur kurz berührt, wenn sie von dem einheimischen Recht auf das Bestimmteste bereits entschieden worden sind, z. B. über die Rückwirkung der Resolutivbedingungen S. 714, über die stärkere Wirkung der Schuldenverjährung S. 818 ff. Dasselbe gilt von solchen Controversen des gemeinen Rechts, deren detaillirte Darstellung das Ebenmass stören würde, wie z. B. die über den error in materia S. 748 u. s. w.

Endlich braucht bei einem Werke, das vorzugsweise eine praktische Tendenz hat, wohl kaum bemerkt zu werden, dass der Verf. in allen Lehren, in welchen das neuere constitutionelle Recht, oder ein entschiedenes deutsches Gewohnheitsrecht einen Fortschritt gemacht hat, durch eine innere Ausbildung der practischen Rechtsbegriffe, und durch eine analoge Anwendung und Erweiterung derselben auf verwandte Fälle das Recht mit den Anforderungen und Bedürfnissen der Gegenwart zu vermitteln gesucht hat. Man vergleiche hierüber z. B. die Abhandlungen über die Gültigkeit und Wirksamkeit der Gesetze und Verordnungen, über die Kritik des Textes der Gesetze, und im verwandten Sinn die wichtige Lehre von der Stellvertretung, S. 24, 154 und 675 ff. — Eine zweite allgemeine Betrachtung, die hier ange stellt werden muss, betrifft das von dem Verf. zum Grunde gelegte System. Während von Manchen das System gegründet wird auf die subjective Grundlage der Rechte, deren Verschiedenheiten nach ihrem Gegenstande die Hauptgliederungen desselben bilden, fasst v. Wächter das System nicht als ein System des Privatrechts, sondern der Privatrechte auf. Das Recht besteht hiernach zunächst in den Rechtsverhältnissen und die Rechte gehören nur zu dem Inhalte derselben. Die Hauptgliederungen des Systems liegen daher in den Gegenständen der Rechtsverhältnisse, die Unterglieder in den in diesen enthaltenen specielleren Verhältnissen. Die Wahrheit dieses objectiven Systems tritt um so klarer hervor, wenn man das Privatrecht nicht isolirt, sondern als einen Theil der gesammten, in öffentliches und Privatrecht zerfallenden Rechtsordnung betrachtet. Die Gliederung nach den Verhältnissen erscheint dann als eine wesentliche Bedingung der Einheit des ganzen Rechtssystems. — Endlich darf nicht unbeachtet bleiben, dass das vorliegende Werk in demselben Masse, in welchem es sich durch Geist, Scharfsinn und durch eine praktische Auffassung auszeichnet, auch vollständige literarische Nachweisungen enthält.

Sollen wir noch ein Schlusswort hinzufügen über die Kunst des Verfassers, mit der er die verschiedenen Elemente zu einem einheitsvollen Ganzen zu verbinden gewusst hat, so gleicht er einem sinnreichen Baumeister, dessen ordnender Geist die auf bisher wenig bebautem Felde zerstreut liegenden Bausteine zusammenzufügen verstand, so dass unter seiner Hand ein wohlgeordnetes Gebäude von vorher nicht geahntem Ebenmass emporsteigt.

HEIDELBERGER
J A H R B Ü C H E R

DER

LITERATUR.

Vier und vierzigster Jahrgang.

Zweite Hälfte.

Juli bis December.

Heidelberg.

Akademische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.

1851.

INTERNATIONAL

CONFERENCE

1954

1954

1954

1954

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Das Leben des Feldmarschalls Grafen York von Wartenburg, von Joh. Gust. Drogosen. Erster Band. Berlin, 1851. Bei Veit. VIII und 554 Seiten 8.

„Aber so ist es“, sagt Friedrich der Grosse, „den menschlichen Dingen beschieden, dass überall die Unvollkommenheit in ihnen hervortritt. Es ist Loos der Menschheit, sich mit dem Mangelhaften zu begnügen. Was geht denn aus diesem Kriege hervor, welcher ganz Europa in Bewegung setzen wollte? Dass einstweilen Deutschland wider die kaiserliche Gewaltherrschaft gesichert ist, dass der Kaiser (Joseph II) eine Art Demüthigung ertilt, und herausgab, was er genommen hatte. Aber welche Wirkungen wird dieser Krieg für die Zukunft hervorbringen? Wird der Kaiser fortan vorsichtiger werden? Wird Jeder sein Feld mit Ruhe bestellen können? Wird der Friede gesichert bleiben? — Wir können auf diese Fragen nur als Zweifler (Skeptiker) antworten. Gegenüber der Zukunft liegt jedes Ereigniss in der Möglichkeit der Dinge. Unsere Augen sind zu beschränkt, um künftige Entwicklungen durchdringen zu können; es bleibt uns Nichts übrig, als darin Alles der Vorsehung oder dem Fatum anheimzustellen; diese werden das Künftige anordnen, gleichwie sie die Vergangenheit und die unendliche Zeit einrichteten, welche verkloss, bevor die Natur uns hervorbrachte.“ Diese einfachen, scharfsinnigen Worte des grossen Königs am Schluss seiner Denkwürdigkeiten über den Krieg des Jahres 1776 (*Oeuvres de Frédéric le Grand. VI, 179* der neuesten Ausgabe) passen ganz auf die zunächst abgeschlossene Vergangenheit der deutschen Angelegenheiten; sie kehren nach fast dreijähriger, bisweilen stürmischer Unruhe, welche den Frieden Europas zu bedrohen schien, allmählig in das Gelbise früherer Tage zurück; Heidelberger Notabelversammlung im Badischen Hof, vormals goldenen Ochsen, Vorparlament, Fünfzigerausschuss, Parlament und Nachparlament, Kaiserverfassung und Reichsverweserschaft, Interim und „mit dem Schalke hinter im“, Erfurter Reichstag und Union, halber Fürstenkongress zu Berlin und halber Bundestag zu Frankfurt, Schleswig-Holstein, der Fechtboden des wiedergeborenen, in Nebel und Luft schwebelnden Reichs, durch hunderttausende von Gut und Blut bietenden Unterschriften and eigenen

Leichtsinn ins Unglück hineinadressirt und dann im Angesicht einer tapfern Armee von 40000 Mann bei Nacht und Nebel, über Kopf und Hals entwaffnet, nach furchbarem Kriegsgerassel zwischen der Donau und Spree **freie Dresdener Konferenzen** — diese und verwandte Akte der gewaltigen Nationalbewegung treten jetzt als grossartige, Menschen und Geld mit unermüdlicher Gier fressende Puffs hervor; der so oft verhöhnte, von hochweisen Staatslenkern und Volksvertretern über Bord geworfene Bundestag, „die modernde Leiche, der Klub in der Eschenheimer Gasse“ etc. sitzt wieder am Steueruder; auch das konstitutionelle Neu-Preussien, von seinem stets reisefertigen Gefolge begleitet, steuert trotz laienlich dawider eingelegter Verwahrung endlich mit Fug und Recht nach dem alten Hafen der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, ein Ereigniss, welches neben dem allmüligem Wiederaufbau der heiligen Allianz jedenfalls von welt-historischen, vielleicht nicht immer glücklichen Folgen seyn wird. Keinen unbefangenen Beobachter konnte die letzte Wendung der Dinge überraschen; sie ist mehrmals in diesen Blättern unmassgeblich vorhergesagt,^{*)} und selbst dem Frankfurter Parlament in den Tagen seiner ungebrochenen Glorie und Volkshoheit als praktischer Weg föderalistischer Reform, natürlich fruchtlos, anempfohlen worden. „Nicht durch die Einheit eines mehr oder weniger phantastischen Kaiserreichs“, lautete bereits im October 1848 die aus Nachdenken und Geschichte geschöpfte Ansicht, „wohl aber durch die annäherungsweise etwa gewonnene Concentration eines bestehenden Reichsbundes wäre auch für Preussen gesorgt“ (Jahrbücher Nr. 48. S. 633.). „In der Paulskirche“, lautete etliche Monate später das Urtheil, „verordnete man ein neues Deutschkönig- und Kaiserschiessen, und erklärte sich nach kurzer Umschau — wer sollte es glauben? — für Preussen, welchem die grosse Mehrheit um Pfingsten des vorangegangenen Jahres unter schallendem Gelächter die beantragte provisorische Centralgewalt abgesprochen hatte.“ — Hinsichtlich der dem abgeschlagenen Kaiserthum rasch folgenden Union wurde neben Andern höchst unehorsam und zum Skandal hiesiger und anderweitiger Wetterhähne (trimmers) bemerkt: „Beiden hätte ja wohl an der ersten Reichsverfassung eine Lehre, welche vor einer zweiten, vielleicht auch wieder schiffbrüchigen warnen sollte.“

^{*)} Z. B. Nr. 32. 1850: „Mit Voss möchte es daher bald in Betreff des frühern Bundes heissen:

Stillschweigend stand ich auf vom Sitze,
 Ein wohlgezog'ner Ehemann,
 Verschob aufs eine Ohr die Mütze,
 Und zog den alten Flausrock an.“

— Wer die Zeichen der Zeit einigermaßen zu deuten weiss, dem bleibt es wahrscheinlich, dass Preussen wie Oesterreich vor dem Gedanken eines über kurz oder lang feindseligen Dualismus erschrecken und eben deshalb zweckmässig in die Bahn der reformirten Bundesakte einlenken werden“ u. s. w. — Jetzt, da nach vielfachen Fehlgriffen und Irrfahrten die alte Föderation wieder als rechtlicher Ausgangs- und Mittelpunkt anerkannt ist, bleibt wohl die Aussicht auf endliche Beilegung der langen Wirren gesichert; man betritt den Boden der Wirklichkeit und hat ideale phantastische Pläne der einen und andern Art ernsthaft aufgegeben. Die Nothwendigkeit der Bundesreform wird hoffentlich nichtsdestoweniger ihre Kraft behalten, das in Dresden vorgeschlagene Minimum der Concentration Anerkennung finden und die Pflicht, wahrhaft demokratische Errungenschaften, wie Pressfreiheit, Schwurgerichte, in die sich entwickelnde Bundesgesetzgebung aufzunehmen, gleichen Schritt halten mit der Sorge für handelspolitische materielle Interessen. Diesen mächtigen Hebel der gegenwärtigen Menschheit, welche vor Allem aus leben und gewinnen will, würde aber eine einfache, grossartige Massregel am kräftigsten fördern, die Aufnahme Gesamt-Preussens und Gesamt-Oesterreichs in den Deutschen-Bund. Da bereits ersteres instinktmässig den erwähnten Schritt gethan hat, und schwerlich ihn zurücknehmen, oder sich dadurch auf lächerliche Weise freiwillig verkleinern wird, so steht nicht nur Oesterreich dieselbe Stellung nach dem Gesetz des Rechts und der Billigkeit zu, sondern wird ihm auch zur Pflicht und Ehrensache. Die vortheilhaften Folgen eines so grossartigen, seit den schönsten Tagen des teutschen Mittelalters unehörter konstituierender Aktes liegen auf der Hand; das in Frankfurt so oft aus dem Munde der unglückseligen Kaisermacher gehörte Wort: „Macht und wieder zum Macht und noch einmal Macht!“ würde zur Wahrheit, der schon vorhandene Anfang der teutschen Flotte bekäme einen festen Grund und Fortschritt, das etwas träge Blut der Teutschen würde durch den regen Völkerverkehr und allfällige Wechselheirathen einen frischeren Umschwung gewinnen, der hohle Nationalitätshass abnehmen, mit der Zeit ganz verschwinden und dem Kulturprincip weichen, die Kleinstaaterei, ein altes Krebsübel, zerbröckeln und zuletzt versiegen, das ethnographisch-historisch-philologische Studium, das Hauptgewicht gegen den oberflächlichen Leichtsin, ausserordentliche Erweiterung bekommen, vor Allem aber Teutschland langsamen, sichern Tritts der Türkei sich nähern und der asiatischen, von einem Tage zum andern an Gewicht wachsenden Welt die erobernde oder schützende Hand reichen. Auf die

Proteste des Auslandes, namentlich Frankreichs und Englands, dürfte und müsste man bei dieser innern Nationalangelegenheit kein Gewicht legen, nöthigenfalls die Waffen gebrauchen. Frankreich ist überdies durch die Einverleibung Algiers, die Trennung Belgiens und Hollands, endlich durch seine Februarrevolution längst vom Buchstaben und Geist des Wiener Vertrags, welcher auf innere Organisationen nur mittelbar zurückgreift, abgewichen, und England, gegenüber den jonischen Inseln, in derselben Lage, dabei noch unlängst von der Makel der griechischen Landsporre und des an dem General v. Haynau verübten Skandals behaftet, — dieses England protestirt nur aus — Brotneid. — Der letzte Feind wäre der sogenannte sonderbündlerische Kleinteutsche, welcher einst im goldenen Ochsen oder Badischen Hof unwissentlich die ersten Grundlinien der doktrinär-burschikosen Bewegung des Jahres 1848 zog und trotz des Bankerottes immer noch den Kopf hoch trägt, höher oder niedriger, je nachdem die Windmühlen in Berlin gehen. Da nun aber letzteres bekanntlich mit der Gesamtm monarchie dem wiederhergestellten Bunde beigetreten ist, so werden die Herren Unionisten bei der Anwendung des gleichen Principis auf Oesterreich verstummen oder in offenen Widerspruch mit sich selbst gerathen müssen. Der wohlfeilere Preis des Tokajer Weins und anderer Erzeugnisse wird dabei den gutmüthigen Zorn rasch abkühlen.

Bei diesem Stand der deutschen Angelegenheiten, welche keineswegs so düster wie die Zeitungen aussehen, ist es erfreulich, nach langem Stocken wiederum ein gutes Geschichtswerk aus dem hohen, bisher kriegerisch-politisch bewegten Norden zu erhalten. Der Verfasser, vor der diluvianischen Zeit bereits rühmlich bekannt durch die Geschichte Alexander's des Grossen und des Hellenismus, hat sich nach den Märkten vielfach an den Versuchen des tatsächlichen Geschichtemachens betheiliget; er hat gefrankfurtet, gegothaert und geschleswig-holsteinert, also aus dem Leben geschöpft, praktisch gelernt und dadurch allerdings auch für die Behandlung eines schon fern liegenden Stoffs mancherlei gewonnen; das bene facere und das bene dicere geht hier Hand in Hand. Wer noch unlängst die Gedanken der konstituierenden Nationalversammlung belauschte und die Plane des Verfassungskonvents zu Papier brachte, der hat auch wohl Zeug für den mürrischen, alten General v. York, welcher am 31. Mai, am Tage der Thronbesteigung Friedrich's II, zu Berlin seine gebührende Festfeier und eherner Statue bekommen soll. *) Das Buch

*) Allgem. Ausg. Zeitung. Nr. 109. Berlin, den 15. April. „Die Feier des Geburtstages Friedrich's des Grossen am 31. Mai d. J. wird mit ganz

bildet ein im Ganzen würdiges Seitenstück zu dem trefflichen, wenn auch nicht, wie die Zeitungsmacher sagen, klassischen oder unbedingt meisterhaften Leben des Staatsministers Stein von Pertz; beide Ehrenmänner, welche einander in der Wirklichkeit oft abstießen und dennoch zuletzt für dasselbe edle Ziel arbeiteten, haben nach dem Tode ihrem Verdienst entsprechende literarische Denkmäler erhalten; auch wird dem grossen Staatsmann mit der Zeit nicht das geziemende Standbild aus Marmor oder Metall fehlen; denn warum sollten nicht Männer des Friedens und Gedankens neben den Schwertträgern nach dem Vorgang der antiken Welt auch bei den Neuern in Gusseisen prangen? — Wie jede historische Arbeit, wenige vollendete Musterschriften ausgenommen, ihre starken und schwachen Seiten hat, so treten beide auch hier hervor. Die erste, vortheilhafte Eigenschaft zeigt sich in dem pflichtmässigen, aber schwierigen Sammeln des vielfach zerstreuten, hier und da dürftigen oder lückenhaften Stoffes. Ihn lieferten Familiennachrichten, Erzählungen und Berichte noch lebender oder erst jüngst verstorbener Kriegsgeführten, z. B. Boyens, des Freiherrn v. Canitz, der Grafen v. Brandenburg und v. Donnersmark, vor Allem die bis zum Jahre 1808 von Valentini fortgeführte, handschriftlich vorhandene Biographie des Generals von York, endlich Aufsätze, Briefe und Depeschen des letztern und seines Geschäftskreises. Dergleichen Aktenstücke sind theils, und mit Recht, in die Darstellung verwebt, theils, eifrig an der Zahl, in den Beilagen niedergelegt. Vieles Andere ist verloren gegangen oder bisher wenigstens nicht aufgefunden. — Ferner hat der Verf. den häufig sehr spröden, mangelhaften und in der Masse sich leicht verlierenden biographischen Stoff mit geschickter Hand zu gliedern verstanden, und der anfangs untergeordneten Persönlichkeit seines Helden durch Einschaltungen (Digressionen) stets den angemessenen Platz, ein gewisses Relief, zu bereiten gewusst. Diess ist wahrlich bei dem oft einförmigen, schweigsamen und geistig wenig bewegten Soldaten nenerer Zeit nicht leicht, und es bedarf mindestens einer kleinen Neigung zum Abenteuerlichen, wenn die Theilnahme und Spannung sollen erhalten werden. Einen Anflug dieses, dem neuern Wesen unbekanntem, abentheuerlichen Zuges scheint wirklich der General, wenn auch der Darstellende Begriff und Wort nicht gebraucht, noch in reifern Jahren besessen zu haben. Das starke Selbst- und Ehrgefühl, welches nöthigenfalls den Zweikampf als Gottesgericht wählt,

besondern Festlichkeiten verbunden seyn.“ — Diess ist irrig; der König wurde am 24. Jänner geboren; am 31. Mai bestieg er den Thron. Kleinigkeiten! —

der adle Trotz gegen ein nöthiges Schicksal, der schnelle Entschluss, auf der Wanderschaft und im Auslande zu finden, was die Heimath verweigert, die Kunst, sich leicht in der Fremde Bahn zu brechen und dennoch stets die Sehnsucht nach Rückkehr in das soldatische Klosterleben der vaterländischen Erde, — diese und ähnliche Merkmale bezeichnen den ritterlich-abentheuerlichen Charakter auch im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert noch. So etwas ist angeboren, nicht gemacht; es klingt selbst in der berühmten, folgenreichen That des Generals bei Taugoggen durch und dient mit als erklärender Schlüssel. Solche Soldatenmaturen, strenge und doch fahrende Söhne des Mars, brachte das sechszehnte Jahrhundert häufiger hervor, z. B. Frondsberg, Vater und Sohn, Sebastian Schärtlin, Herrn v. Burtenbach, und Andere; im achtzehnten Jahrhundert traten sie meistens gar nicht oder nur verzerzt (kaffkirt) auf, z. B. St. Germain. York bewahrte sich den bessern Theil. Die Gliederung seines, wie gesagt, in den allgemeinen Gang der Dinge durch Digressionen verflochtenen Lebens zerfällt zweckmässig in zwei Abschnitte oder Bücher, von welchen der erste bis zur Lübecker Schlacht (1759—1806), der zweite bis zur Convention von Taugoggen (30. Dec. 1812) hinaufreicht, und den ersten Band schliesst. Das erste Capitel behandelt die Jugendjahre. Hans David Ludwig v. York, Sohn des, Familiennachrichten zufolge von Seiten der Vorfahren England angehörigen preussischen Hauptmanns David Jonathan und der Potsdamischen Handwerker-tochter Maria Pflugin, geboren am 26. Sept. 1759 wahrscheinlich auf dem hinterpommerschen Güthen Gutzkow (Vorwerk unweit dem gleichnamigen Städtlein?), wuchs zu Königsberg, der Garnison des Vaters, unter strenger Zucht und ohne sorgfältige Erziehung auf, trat mit dem vollendeten zwölften Jahre als Fahnenjunker dem Luckschen Infanterieregiment bei, erlernte, auch hier wissenschaftlich vernachlässigt, den einsam strengsten Dienst, welcher nur das Dienstreglement und das Gebetbuch konnte, wurde, allen Militärlübungen gerecht, 1777 Lieutenant, machte als solcher (zweites Capitel) den Bairischen Erbfolge- oder Kartoffelkrieg, welcher wenig ansprach, mit (1778. 1779), bekam bald darauf in Folge eines Disciplinaryvergehens, Frucht seines Trotzes, den Abschied, trat darnach in den holländischen Dienst (1781—1785. Drittes Capitel), wöhnte der Seeschlacht von Doggersbank bei (vergl. den ergänzenden Bericht im politischen Journal 1781. II. 177 ff.), besuchte als Officier des Schweizerregiments Meuron die Capstadt, focht bei Trincomale auf Ceylon unter dem französischen Seehelden Suffren, seinem Vorbilde, wider die Engländer (vergl. polit. Journal 1782. II.

S. 550 ff. und 1789. II. S. 117 s., die ergänzenden Nachrichten), entsagte, nach der Capstadt heimgekehrt, mit männlicher Selbstüberwindung der Liebe zu einem jungen Mädchen, welches darauf der bessern Versorgung wegen ein reicher Kaufmann heirathete, langte 1785 wieder in Holland an, vielfach durch das Leben gereift, und trat, von unüberwindlicher Sehnsucht getrieben, nach mancherlei Schwierigkeiten wieder in den preussischen Kriegsdienst ein (Cap. 4), dessen wechselnde Garnisonen zu Breslau und in Polen (1787—1796), Johannisburg und Mittenwalde (1796 bis 1804) (Cap. 5—7) gegen den blutlosen Marschauszug (1805) (Cap. 7) und den ernsthaften, tragischen Krieg von 1806 ausgetauscht wurden (Cap. 8 u. 9). Hier zeichnete sich zuerst York als Führer des von ihm musterhaft eingübten Jägerregiments bei Jena und in den vom Verf. genau beschriebenen Gefechten bei Altenzaun, unweit der Elbe, Wahren im Mecklenburgischen und Lübeck aus. — Das zweite Buch behandelt im ersten Capitel den Tilsiter Frieden, im zweiten die Stein'schen Reformen, im dritten die Vorgänge von 1809 und 1810; im vierten die Agonien (? etwas pretiös) von 1811, im fünften den Anfang des Feldzugs von 1812, im sechsten die Zerwürfisse und Unterhandlungen; und im siebenten die Convention von Taurroggen. Die dritte, vortheilhafte Seite des Buchs tritt in der meistens klaren, reinen und einfachen Sprache hervor; jedoch hat sie nicht immer den gedruckenen, schlichten Ausdruck, welcher vor Allem den Denkwürdigkeiten eines alten Soldaten geziemt; sie wird hin und wieder, nach dem Pikanten strebend, gesucht und rhetorisch. Das ist zum Theil die natürliche Folge der wörtlich eingeschalteten Aktenstücke und fremdartigen, dem Vorgänger Valentini entlehnten Schildereien, zum Theil die Frucht absichtlichen Strebens. Dahin gehören die häufigen Fragen, welche bei seltenem Gebrauch ihre Wirkung thun, unzeitig aufgeworfen den Leser nicht spannen, sondern ermüden oder täuschen. Auf der Kanzel oder Volktribüne mögen dergleichen Zierathen, vom angemessenen Ton und Gebärdenspiel begleitet, auch wohl im Namen des Hörers beantwortet, wirken, aber in Memoiren, besonders kriegerischen, bleiben sie, oft wiederholt, ohne den beabsichtigten Eindruck. Diess geschieht z. B. S. 451, wo in einem Athemzuge fünf Fragen aufgeworfen und nicht beantwortet werden, viele andere, ähnliche Fälle hier zu übergehen. Derartige Beteiligungen (Appellationen) an das Schicksal und Mögliche, frageweise gestellt, verschwimmen deshalb gewöhnlich im Allgemeinen und sind nicht gerade, wie es seyn sollte, auf rein konkrete, gegebene, Verhältnisse berechnet. So heisst es z. B. S. 158 von den Preussen auf dem Rückzuge

unter Höhenlohe: „Warum hatte sich keiner mit seinen Pulverwagen in die Luft gesprengt, warum keiner den Versuch gemacht, lieber bis auf den Tod zu kämpfen, als ein durch Schande doch nutzloses Leben zu retten? Waren das die Folgen der „Intelligenz“, dass man die Pflichten gegen diess sich selbst, gegen das Selbst der armseligen und entedelten Existenz höher stellte, als die gegen den König und das Vaterland, die der Ehre?“ u. s. w. So konnte Leonidas fragen und eine der Todesweibe günstige Antwort gewärtigen, so Schil bei Stralsund, — „der Unbesonnene und Verirrte“ (S. 347), so der Dithmarscher Bauer im letzten Freiheitsstreit (1559), so Jeder, welcher wahrhaften Heldengeist nährte. Für den gewöhnlichen Menschenschlag passt das Alles nicht, wie ja auch ganz neue Vorgänge beweisen, und bedarf eben deshalb keiner rhetorischen Ausschmückung. Wenn man dergleichen Phrasen über politische, diplomatische und militärische Ereignisse abrechnet, so ist die Sprache des Verf., was doch immerhin viel sagen will, klar, angemessen und frei von Auswütschen. — Die schwachen Seiten des Buchs treten dagegen in der übertriebenen Weitschweifigkeit und dem theilweisen Mangel an faktisch-psychologischer Kritik hervor. Rücksichtlich des ersten Punkts zeugen schon die genannten Capitellüberschriften für den geräumigen Bauplan; er umfasst den grössten Theil der mit dem Gegenstand der Biographie gleichlaufenden Zeitgeschichte, und hat dennoch natürlich weder Musse noch Beruf, den für das gesammte Zeitbild nöthigen Forderungen Genüge zu leisten. So erfährt man z. B. etwas vom haiserischen Erbfolgekrieg, etwas von den holländischen Unruhen und demjenigen, was mit ihnen zusammentrifft; auf eine ähnliche Weise, nur ausführlicher und dennoch nicht hinlänglich und unparteiisch, werden die preussischen Innen- und Aussenverhältnisse kurz vor und nach der Katastrophe des Jahres 1806 geschildert, wobei denn ein besonders starkes Gewicht auf die Steip'schen Reformen und die Schwankungen (Agonien) in den Jahren 1811 und 1812, hier wohl mit einigem Grunde, fällt. Es ist aber entschieden unstatthaft, eine Persönlichkeit, welche nicht den Schwer- oder Gravitationspunkt der Begebenheiten bildet, überall gleichsam welthistorisch aufzufassen und handeln zu lassen. Diesen Anspruch kann nur der Held, sey er Staatsmann, Feldherr oder Denker, machen, welcher wirklich im Mittelpunkt der Dinge als schöpferische oder auch theilweise zerstörende Kraft steht. Diesen gleichsam universalhistorischen Grundzug trüge z. B. die Biographie Karl's oder Friedrich's des Grossen. Gegenüber dem mehr untergeordneten, an sich höchst verdienstvollen Fachmann oder Specialcharakter wird es dem Le-

bensbeschreiber genügen, in kurzen Umrissen das Allgemeine, in weitern das Besondere, auf welchem der Ruf des Helden ruht, nach gründlicher Forschung darzustellen; je eigenthümlicher und fruchtbarer die Persönlichkeit war, desto mehr wird sich auch der Rahmen des Gemähltes erweitern. Dass dabei möglichst viele, individualisirende Züge aufgenommen werden, versteht sich von selber; denn sonst würde man ja eben keine Biographie haben. Ihr Hauptgesetz und ihre Hauptschwierigkeit liegt gerade in dem richtigen Abwägen des Allgemeinen und Besondern; wer aber beide Faktoren ohne Rücksicht auf die Befähigung und den Lebensberuf des Gegenstandes willkürlich durcheinander wirft, der macht sich nicht nur unnütze Mühe, sondern verfehlt auch trotz guter Studien und schriftstellerischer Eigenschaften leicht das vorgesteckte Ziel. Es wäre daher hier dem künftigen Soldaten und Feldherrn vollkommen Genüge geleistet, wenn sich der Verf. auf das Kriegswissenschaftliche dem Wesentlichen nach beschränkt, die einschlagenden Reglemente, Uebungen, wie sie auch in mehren Capiteln recht gut behandelt sind, mitgetheilt und die übrigen Lebensmomente nur kurz und wie beiläufig mitgetheilt hätte. Dadurch wäre ungeheuer viel Raum, Fleiss und Geld erspart, und der General v. York, „diese strenge, zäh energische Natur, scharf wie ein gehacktes Eisen“ (S. 3), erschien in einem straffen, gehührenden Gewand, nicht in weiten Pluderhosen und modernem Paletot. — „*Strictius assatas vestes*“, heisst es bei Sidonius Apollinaris von dem altdeutschen Rock, „*procera coercent membra virtum*.“ — Dann würde er sicher bei dem vielen Guten seiner äussern Hülle ähnlich dem Archonholzischen Siebenjahrkrieg oder dem Blücher Varnhagen's unabhängig vom billigeren Preise einen sehr grossen Leserkreis finden. Auch liegt in der Stofffülle des Befreiungskampfes, welcher von Neuem bei den Mittelstufen der literarischen Generation Theilnahme weckt, ein Nebengrund zur häuslichen Beschränkung; denn auch Tauernsion, Kleist, Scharnhorst, Gneisenau und andere berühmte Generale jener Zeit, um nur Preussen hier zu nennen, entbehren des biographischen Denkmals. Am angemessensten geht dasselbe wohl von einem Fachgenossen aus; denn die eigentlichen Männer der Feder, wenn sie selbst nicht eine kleine Kriegsprobe bestanden haben, unterscheiden schwer das Wesentliche von Nebendingen, und erzählen wohlgeleitete Tirailleurgefechte, z. B. bei Wahren (S. 164), mit Homerisch-epischer Weiterschweifigkeit, wie sie etwa entscheidenden Schlachten oder für den kleinen Dienst bestimmten Musterattaken der leichteren Truppen gebührt. „Eine rechte Weidmannslust“, heisst es da pretios, „in diesem mit vielen

Unterholz versehen Revier den Feind zu pirschen (!); es schlüpfen sich die Jäger von Busch zu Busch, oft auf dreissig und zwanzig Schritt an den Feind; immer auf die Kühnsten oder Offiziere die sichere Büsche richtend, mit heillosen Wirkung, mit immer grösserem Jagdeifer. — Da liess York — die Feinde schossen in die losen Büsche hinein, trafen doch Menschen (So?) — das Signal Zurückruf zum Soutien blasen; die Jäger hatten sich so verbiessen (waren es denn Hände?), dass es schwer hielt, sie los zu machen; es bedurfte einiger Kreuztonnerwetter u. s. w. — Derartige Schlachtenmalerei oder vielmehr Schlachtenpinselerei, ist eben so leicht als unfruchtbar; man könnte sie, welche der einfachen Wirklichkeit nicht gerade widerstrebt aber hochrothe, gezwungene Verkünstelung auflegt, die byzantinische Manier nennen; ihr Gegensatz ist die schlichte, natürliche, welche von der Realität ausgeht und Nichts übertreibt oder mit Bombast ausstattet.

Die zweite schwache Seite des sonst vielfach guten Buchs tritt in dem mehrmals sichtbaren Mangel an historisch-psychologischer Kritik hervor. Der Herr Verf. hat sich nämlich trotz seiner tüchtigen und ausgebreiteten Studien von vorne herein ein zu düsteres Bild der alt-preussischen Verhältnisse, Persönlichkeiten und Zustände gebildet; er spricht sich deshalb über sie, natürlich mit Ausnahme der Träger des neuen, reformirenden Geistes, durchweg verdammend aus, übergeht die bessern Eigenschaften und Leistungen der allerdings vielfach gebrechlichen Gesetze, Staatsmänner und Heerführer, malt immer, wenn auch nicht mit Tacitus' Griffel und Wehmuth, in das Schwarze und Auehgrane hinein, hält sich fast ausschliesslich an die ordinären, durch Zeitungen und andere Organe in Fluss gesetzten Ueberlieferungen und stützt deshalb, wo er darauf kommt, nicht sowohl den allmählichen Verfall als den plötzlichen Verwesungsprozess der alt-preussischen Monarchie; mit einem andern Wort, diese, die Schöpfung Friedrich's des Grossen, kränkelt und stirbt nicht, wie es geschichtlich begegnet, sondern sie liegt von vorne herein auf der Todtenbahre und haucht noch im Leben Leichengeruch aus. — Spuren und Beweise dieser melancholischen, zu rigoristischen und morosen Auffassungs- und Darstellungsart kommen sehr häufig vor; denn sie herrscht nun einmal und stützt sich auf gangbare (kurrente), auf die Mittelgeneration vererbte Ueberlieferungen, denen auch der Schreiber dieser Zeilen geraume Zeit so lange unbedingt folgte, bis ihn Umgang, Studium und Erfahrung milder und gerechter stimmten. Es mag genügen, durch etliche Fälle den geringsten Mangel an wohl abwägender Kritik zu bewahrheiten. — S. 136 wird angedeutet, die fr-

here Friedenspartei des Ministeriums habe plötzlich aus Furcht vor dem esprit public im Spätsommer 1806 für den verhängnisvollen Krieg gestimmt, und die Politik der Haugwitz und Lombardesy eben so feig als habgierig gewesen. Abgesehen von dem innern Widerspruch des Satzes ist die erste Hälfte falsch, die zweite theilweise unahr. Nicht das Ministerium, sondern die Opposition ausserhalb desselben in der Gewerkschafts- und Armeeverwaltung drängte zum Kriege, wie ja der Verfasser selber vorher andeutete und wie er es, das jüngste Zeugnis aus zu erwähnen, in voller Ausführlichkeit bei Pertz, dem Biographen Stein's, lesen konnte. Ohne gerade die preussische Politik seit dem Jahre 1795 oder dem Basler Frieden billigen zu wollen, muss man doch einräumen, dass sie im Ganzen Jahre lang konsequent blieb und gegenüber den stärksten Lockungen keinen plötzlichen Umschlag beliebte. Die einzige, offene Verletzung des Friedens- und Neutralitätsprinzips geschah dadurch, dass Preussen die Occupation des Churfürstenthums Hannover ruhig geschehen liess und dadurch den Franzosen Gelegenheit gab, sich im nördlichen Deutschland einzunisten. Umsonst hatte gerade Haugwitz, hier einmal kriegerisch, Widerstand angerathen und eben so fruchtlos die Aufbewahrung des Landes durch Preussen bis zum Frieden, jedoch mit Vorbehalt der neutralen Flagge, vorgeschlagen. England lohnte aus Stolz den billigen Antrag, welcher im Einverständnis mit Frankreich gemacht wurde, ab, und traf eben so wenig Anstalt für die Besatzung des nun auch von Preussen wie dem Deutschen Reich preisgegebenen Landes. Diesen Entwicklungsgang hat man häufig übersehen; auf bequemer Weise Alles dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zugeschoben. Freilich war derselbe damals wie später kein feistenfester, dem Aeussersten zuneigender Charakter wie etwa Lord Chatham, oder in vaterländischen Dingen Erzherr v. Stein, aber eben so wenig ein feiger und habgieriger Mensch, wie ihn der Verf. S. 136 und die herkömmliche Tradition schildern. Ohne hier an mündliche Aussagen von Leuten, welche den Minister kannten, zu erinnern, will ich nur an ein, der mittlern oder gar jüngsten Generation wenig bekanntes Bächlein erinnern. In den matériaux pour servir à l'histoire des années 1805, 1806, 1807, dédiés aux Prussiens par un ancien compatriote. 1808. heisst es S. 66 von Haugwitz: „Haugwitz, riche, plus qu'indifférent pour l'argent; blasé sur les distinctions et par cette raison seule plus fait que d'autres pour une place entourée de pièges avoit apporté dans la sienne des qualités précieuses, un coup d'oeil parfait, un calme imperturbable et le talent de persuader.“ Von dem ebenfalls während seines Glücks zu hoch

und nach dem Fall zu niedrig gesetzten Kabinetstath Lombard wird gertheilt: „er war ein ehrlicher Mann, übrigens Träge in Folge seiner körperlichen Schwäche und ohne Ehrgeiz in Folge der Trägheit“ (S. 57). Feige und habgierig waren also diese Männer, die Sündenböcke des preussischen Verfalls und Falls, gerade nicht, wie sie denn auch keineswegs zum plötzlichen Bruch mit Frankreich gerathen haben. Ihr Fehlgriff lag hauptsächlich in dem Neutralitäts- und Friedensprincip oder der norddeutschen Sonderbündelrei, welche, einmal durch die Genüsse und materiellen Vortheile der Ruhe befestigt, nicht so leicht aufgegeben werden konnte. Um so auffallender ist es, wenn der kriegerische Verf. die, seiner und York's Meinung nach, übertriebene Verehrung der für die Woffenthat stimmenden Königin als eine Art Modessache belächelt (S. 119), von Schill's Verirrungen (S. 347) spricht, von welchen edliche Grane noch unlängst der schleswig-holsteinischen Sache vielleicht eine bessere Wendung gegeben hätten, den Namen des „obersten Kriegsherrn“ für jene, fern gelegene Tage gar zu oft gebraucht und selbst den berühmtesten, aus einem edlen Impuls patriotischer Ungezetzlichkeit entsprossenen Schritt York's, die Capitulation von Taugoggen, durch eine lange Reihe von Deduktionen kasuistischer Gattung fast aller Spontaneität oder Freiwilligkeit entkleidet. Wenn man gar zu viel drehet, ausgleicht und mäkkelt, so bleibt am Ende kein durchschlagender Charakter mehr übrig; die kühnsten Thaten und gewaltigsten Revolutionen schrumpfen zusammen und gestalten sich, in die Nusschale des *corpus iuris* und Catechismus hineingezwängt, als Erzeugnisse zwingender Umstände und gewöhnlicher Menschenkraft. So sieht man den Buchstaben des Rechts forthalten muss, es gibt Fälle, welche durch den Bruch des veralteten Rechts eine neue Regel schaffen müssen. Das gilt von jeder frischen Organisation, nicht allein vom Herrscheergeiz, auf welchen das bekannte Dichterwort zielt:

„Si violandum est jus, regnandi gratia
Violandum est; caeteris rebus pietatem colas.“

Dieser Grundsatz könnte z. B. auf dem wiederhergestellten Bundestage gegenüber dem polnischen „*liberum veto*“ oder der buchstäblich geforderten Einstimmigkeit Anwendung finden, es wäre denn, dass man aus unlautern Absichten auch hier gar Nichts ändern, sondern nur blauen Dunst und neue Kosten machen wollte.

Bisweilen lässt sich auch der Verfasser durch übertriebenen Nationalitätseifer zu unkritischen Annahmen verführen. Dies gilt z. B. von dem geheimnisvollen General von dem Knesbeck, welcher mehr-

mal, vielleicht nach dem Vorgange Partzens, als der unsichtbar leitende Gedanke des russischen Hauptquartiers im Feldzuge des Jahres 1812 und als der eigentliche Erfinder des, den Franzosen so verderblich gewordenen Rückzugsplanes in das Innere des Reichs angedeutet wird. So heisst es S. 449: „Jene grossen Combinationen Knesebeck's hatten sich bis zu dem Punkte erfüllt, wo Preussen handelnd eintreten musste.“ Und S. 320: „Knesebeck hatte berechnet, wie man den Feind tiefer und tiefer nach Russland hineinlocken müsse, um ihn dann endlich seiner eigenen Schwere, dem Klima, dem Mangel erliegen zu machen u. s. w.“ In geheimer Mission nach St. Petersburg eilend, habe nun der General, heisst es weiter, den Feldzugsplan bei dem Kaiser Alexander durchgesetzt und dergestalt den eigentlichen Ausschlag der gewaltigen Katastrophe gegeben.“ Die nähern Beweise des allerdings nicht unwichtigen Satzes fehlen aber, wie denn überhaupt die Belegstellen, oft auch für wichtige Angelegenheiten, nur sehr dürftig erscheinen. Wahrscheinlich hat als Zeuge Graf Henckel von Donnersmark gedient, welcher in den gehaltreichen Erinnerungen (S. 96 ff.)*) seinem Schwager, dem Generat von Knesebeck, die Autorschaft des russischen Feldzugsplans beilegt. Das Nähere wird jedoch verschwiegen. — Dagegen ist nun zu erinnern, dass trotz der gewiss durch Knesebeck gegebenen Rathschläge Kaiser Alexander schon lange vorher auf andere Aesthetik hin den angedeuteten strategischen Gedanken gefasst und für den eintretenden Fall gleichsam bereit gehalten hatte. Obrist v. Wolzogen nämlich soll ihn bereits 1809 in einer Denkschrift entwickelt und bei dem Kaiser beliebt gemacht haben: (Erinnerungen aus dem Feldzuge des Jahres 1812 vom Herzog Eugen von Württemberg. Erste Bellage. S. 191 ff.) Ueberdies war das Misverhältniss der Streitkräfte Anfangs so gross, dass nur allein der Plan des langsamen Zurückweichens und raschen Wiederkommens retten konnte; man wollte und konnte Napoleon des Graus Schicksal gegen die Parther bereiten (Eugen, S. 19), war aber dazu unvernünftig, wenn der Angreifende, wie ihn ein Augenblick zu Smolensk die Lust dazu anwandte, in dem eroberten Gebiet überwinterte und im nächsten Frühling den zweiten Feldzug eröffnete (s. Commentaries on the war in Russia. By Colonel Cathcart p. 59.)

Hin und wieder wird, wie gegenüber den Persönlichkeiten und Zuständen, so in Betreff des reinen Thatsächlichen keine hinlängliche Kritik oder sorgfältige Prüfung des Faktischen geübt. Dafür sol-

*) S. Jahrbücher 1847. Nr. 22. S. 359.

ten hier nur zwei Beispiele als erläuternde Belege dienen. Der hiesige Erbfolgekrieg wird, sey es nach der Handschrift Valentini's oder einigen Mitteln, ziemlich fehlerhaft beschrieben, beinahe als ein diplomatisch-militärisches Schauspiel, wie es leider in den jüngsten Tagen theilweise diess- und jenseits der Elbe aufgeführt wurde. Große Heldenthaten lieferte freilich allerdings auch die sogenannte Kartoffelfehde 1778 und 1779 nicht, indess war sie keineswegs ohne bitteren Ernst und von beiden Parteien wohl durchdachten Operationsplan; es kam daher am Ende auch zu einer verständigen Ausgleichung ohne ausschliesslichen Schimpf und Glimpf für den einen oder andern Theil; nur nicht, es handelten Männer, gegliederte Regimenter. Nun wird von unserm Verfasser fast überall Friedrich's des Grossen Schloßheit und Zerkwerwen gerügt, ohne dass man die Beweise verkennt. „Man stand“, lautet es, „von der Mitte Mai an, den ganzen Juni hindurch, den Befehl zum Aufbruch erwartend“ (S. 17). Warum das geschah? entwickelt der „oberste Kriegsherr“ selber; „obchon der König wusste“, sagt er, „dass bei dem Zögern Joseph Zeit für volle Rüstung gewinnen werde, kämpfte man dennoch Unterhandlungen (freilich fruchtlose) an, pour ne point ébranler la France et la Russie“ (Oeuvres, VI. p. 144). — Der ganze Feldzug wurde übrigens, wie der vortreffliche, in das Einzelne eingehende Aufsatz des Königs beweist, schuldiger gemacht, wenn es auch nicht gerade zu grossen Schrecken kam. Diese hatte aber der zwanzigjährige York erwartet; daher seine unseitige Missgunst. In Betreff des von den Kruten wider das Städtchen Habelschwerdt und des Luksche Regiment (in welchem York stand) glücklich abgekehrten Handtreichs bemerkt Friedrich: „Il ne faut attribuer cette catastrophe seulement qu'à l'ignorance de ce jeune prince (von Hessen-Philippsthal), qui seist sa première campagne, et auquel on n'avoit point dû confier de commandement séparé“ (p. 169). — Es ist daher schwer zu begreifen, wie die Ungnade Friedrich's nach dem Verfasser S. 22 dem Regimente gelten und bei einem gegebenen Anlass gerade den jungen, disciplinwidrigen York treffen konnte, welcher sich doch bei dem Ueberfall wecker benahm und durchgeschlagen hatte. Man bedarf aber für die Erklärung der einjährigen Festungstiefe nicht der königlichen Gereiztheit, sondern muss den Grund einfach in dem subordinationswidrigen, wenn an sich auch nicht ansehnlichen Benehmen des Lieutenants suchen.

In dem Gebrauch der Vortagsturkunden, welche gewöhnlich nicht buchstäblich oder in grössern Auszügen mitgetheilt werden, stösst man hier und da auf unbestimmten oder unrichtigen Ausdruck. So heisst

es S. 217: „York hatte keine Ahnung von dem geheimen Artikel des Oktobervertrags (von 1808), in dem sich der König nicht bloss verpflichtete, höchstens 42,000 Mann zu halten, sondern auch Napoleon im Kriege gegen Oesterreich mit 16,000 Mann zu folgen.“ — Hier ist doch unzweifelhaft die, vom Prinzen Wilhelm mit dem Kaiser der Franzosen, nicht im Oktober, sondern am 8. September 1808 zu Paris abgeschlossene Uebereinkunft gemeint. Bisher handelte es sich aber nur, so viel mir bekannt ist, um die Feststellung der preussischen Heeresstärke, nicht um das Verheissen einer Auxiliarmacht gegen Oesterreich. Daher musste der darauf bezügliche Artikel, welcher eine ungeheure Demüthigung enthält, so gut von dem Herrn Droysen als seinem wahrscheinlichen Vor- und Gvattermann Pertz (Leben Stein's II, 246) genau und buchstäblich mitgetheilt werden. Bis dahin darf man den Gegenstand für unerledigt halten.

Blickt man endlich auf das Charakterbild York's, wie es sich aus den reichhaltigen, wenn auch häufig durcheinander geworfenen Nachrichten entwickelt, so tritt da zuerst das streng Soldatische als vorherrschender Grundsatz auf. Der Dienst und in ihm das Reglement, steht von allen Pflichten oben an; unerbittlich waren Zucht und Strenge, aber, wenn etwas gelang, durch etliche Worte des Lobes, welche auf die Menge wirken, die vielfachen Entbehrungen und Plackereien ausgeglichen. Dieser Amtsdespotismus, in geselligen Kreisen durch manche Stephanreden gewürzt, kannte keinen Unterschied der Personen, nur Gerechtigkeit; er forderte von Andern, was ihm selber als Ausgangspunkt galt — Gehorsam (Vergl. S. 292, 293, 371 ff. 329). Unter der bariſchen Hülle barg sich aber praktische Verstandesschärfe, welche stets für die Vervollkommnung des Technischen sorgte und dabei auf keiner, aus dem Leben geschöpfter Menschenkenntniss ruhete. Kriegswissenschaftliche Studien, besonders den Werken grosser Taktiker und Strategen, namentlich des Marschalls von Sachsen, entlehnt, fehlten zwar nicht, den Hauptstoff lieferte aber die Praxis. Dürrig war die literarische Bildung; sie ging nicht über die Kenntniss der Französischen und etlicher deutschen Klassiker hinaus; Jugendversümmnisse konnten auch hier durch spätern Fleiss nicht nachgeholt werden. Inmitten der militärischen Moral stand der Pflicht gegen König und Vaterland ganz nahe das stärkste Ehr- und Selbstgefühl; der Wächter des männlichen Charakters. Bei persönlichen Verwicklungen wurde daher trotz des friedlichen Wesens selbst der Zweikampf nöthigenfalls als Ausweg gewählt

(s. z. B. S. 296)*), bei dem anvertrauten Wirkungskreise jede fremdartige Einmischung barsch zurückgewiesen. „Was ich am Ende“, hieß es, „allein verantworten muss, will ich auch allein ausführen“ (S. 298). — Seine Vaterlandsliebe beschränkte sich nur auf Preussen; er hätte sich lieber zerhacken, denn dasselbe nach einer neuern Redensart in Teutschland aufgehen lassen. Einmischung in die Politik, so dass etwa General, Staatsmann und Diplomat, neben- und ineinander wirken sollten, blieb ihm fremd und gehässig. Befangen von den alten Gewohnheiten, Bräuchen und Corporationsrechten, selbst Standesprivilegien, hatte er keinen Sinn für Staatsreformen, sogar wenn sie das Billige und Nothwendige trafen. Die grossartigen Entwürfe Stein's, welcher doch auch dem Adel angehörte, waren ihm daher ein wahrer Gräuel und Eingriff in das Althergebrachte. „Der Mann“ (Stein); schreibt er 1808, „ist zu unserm Unglück in England gewesen; und hat von dort seine Staatsweisheit hergeholt; und nun sollen die in Jahrhunderten begründeten Institutionen des auf Seemacht, Handel und Fabrikwesen beruhenden reichen Grossbritanniens unserm armen, ackerbaureibenden Preussen angewöhnt werden. Wie hat er geeilt, mit seinen Absichten zum Vorschein zu kommen. Gleich bei seiner Ankunft in Memel das bewirkte Edikt, dass Jeder ohne Unterschied ein Rittergut kaufen, der Adel dagegen jedes bürgerliche Gewerbe treiben dürfe. — Eine eigentliche Abscheffung; man möchte sagen, Verhöhnung des Adels ist dem Geist unseres Monarchen und unsers Volks durchaus zuwider. Wird der Gewürzkramer oder der Schneider, der das Gut erwirbt oder der Spekulant, der auf seinen Profit gedacht hat und schon auf Wiederveräusserung sinnt, wird er auch im Unglück seinem Monarchen „zu Dienst seyn mit Gut und Blut?“ — Als nun aber die Feuerprobe kam, da bestanden viele, doch ritterschaftliche Grundherren das Missgeschick keineswegs mit hinlänglicher Opferbereitschaft. — „Die Anstrengungen der Polen, meldete der feurige Gegner Stein'scher Reformen 1811, verdienen wahrlich alle Achtung; man bringt unbeschreibliche Opfer. Wie anders ist es bei uns, wo man jeden Frochten von seiner Grundherrschaft erkämpfen muss, und wo ein blinder Egoismus die allein herrschende Leidenschaft ist.“ (S. 285.) —

*) „Der Friede wird also auch von hier weichen; ich lasse meine alten Kuchentreter sofort in Stand setzen; denn ich bin, wie von meiner Existenz überzeugt, dass Bülow (der später berühmte Feldherr) und ich keine 8 Tage zusammen sind, ohne uns an den Haaren zu haben.“ — Aus einem Briefe an Schornhorst vom Jahr 1811.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR

Droysen: Leben des Grafen York.

(Schluss.)

Weiter bemerkt der General in dem ersten Briefe: „Wird der neue Herr seine Bauern, die ihn wohl mit Ziegengemecker an der Ehrenpforte empfangen, mit sich in der Treue festhalten, wie der alte Erbbesitzer that, der in seinem Dorf über die Gemüther mit Liebe und Anhänglichkeit herrschte? Dass die sogenannte Schlaverei der Bauern u. s. w. nur philanthropisches Geschwätz ist, wissen wir Alle.“ (Sic.)

Doch läuft es eigentlich darauf hinaus, dass ein Grundbesitz seyn soll wie ein Thaler Geld, der durch die Circulation sich vervielfältigt, wobei noch durch die Stempelgebühren Etwas für den Staat abfällt. Keine Landväterliche Idee nach dem Sinne des Königs. — So Etwas kann nur in der Kanzlei eines Banquiers oder von einem Professor, der einen schlecht verdauten Adam Smith vom Katheder docirt, ausgeheckt werden. Leider hat sich dergleichen Geschmeiss des genialen Ministers bemächtigt. — Man sieht ja, wie es von allen Seiten herbeiströmt und was sie in ihrer Cotterie schon zu Tage bringen. Hörte man nicht sogar schon den demokratischen Unsinn, dass alle Stellen im Staat durch Votiren des Volkes besetzt werden möchten?“ u. s. w. (S. 211). York sah bei diesem demokratischen Entwicklungsprocess, welcher in kritischen Tagen unvermeidlich und, richtig geleitet, sehr wohlthätig ist, wohl nur Gespenster und Gestalten; Blücher, Gneisenau, Stein und andere bedeutende Männer alten Adels wurden von den Visionen nicht heimgesucht, hauptsächlich weil ihnen die Galle und Lauge des ehrenwerthen Cameraden fehlten. Derselbe glich andererseits seinen barschen und offenen Reformhass durch verschiedenes Ablehnen fremdartiger Geschäfte aus; er weigerte sich z. B., die ehrenvolle und lockende Stelle des kronprinzlichen Erziehers anzunehmen, und zeigte hier wie bei andern Gelegenheiten die des ächten Weisen würdige Bescheidenheit. Das Ablehnungsschreiben (8. Aug. 1807) enthält gute Winke zur Prinzenerziehung; *) Kennniss des Staats, des Menschen und eine

*) Dieses ist wirklich gedacht und dargestellt. York hatte daher, wenn keine nachbessernde Hand eingriff, wirklich über seine Schreibfertigkeit zu strengen

Art encyclopädischer Uebersicht werden dabei besonders von dem Lehrer und Führer gefordert. „Meines Wissens“, heisst es unter Andern, „gibt es nur zwei Hebel, die Kräfte des Menschen vortheilhaft zum Zweck des allgemeinen Guten in Bewegung zu setzen. Diese Hebel sind Hoffnung und Furcht, aber es ist keine gemeins. Kenntniss, beide Hebel gehörig in Wirkung zu bringen. Die Wege anzuzeigen, diese Kenntniss zu erlangen, ist wieder kein gemeins. Wissen.“ Dagegen ist die Trennung zwischen der Moral des Fürsten und des Privatmanns (nach dem jus divinum fegum?) dunkel, ja falsch ausgedrückt. „Ein König“, sagt der General, „ist eine irdische Gottheit (?); wie die Gottheit das Unglück zum Zwecke des allgemeinen Glückes geschehen lässt, so muss der Fürst auch nur den Zweck des Ganzen im Auge haben. — Die Moral des Fürsten ist daher auch anders als die des Privatmannes. Zu viel Gefühl für einzelnes Unglück macht zu weich und bringt das Ganze aus der Wage; zu grosse Gleichgültigkeit gegen das Unglück macht gefühllos; der Zweck, zur Kraft zu führen, würde Tyrannei schaffen.“ (S. 195.) Wenn übrigens der Herr Verf. (nach Pertz) aussagt (S. 193), der bisherige Führer, Delbrück, habe für den so reich begabten Zögling weder Charakter noch Geist genug besessen, so ist das schwerlich richtig. Persönliche Bekanntschaft in der Schweiz im Jahre 1812 hat das Gegentheil gefunden; der Fehler Delbrück's lag in zu starker Hingebung an die Höchstgestellten und in einer mit dem Ernst der Zeit und des Amtes nicht ganz übereinstimmenden Weichheit des Herzens. Man wird davon gelegentlich etliche charakteristische, gerade auf York's Abfall bezügliche Ansichten mittheilen können. — Bei aller Vaterlandsliebe und Schroftheit blieb der General gerecht; er liess sich weder durch jene bestechen, noch durch diese verführen; gute Eigenschaften oder Vorzüge des Feindes wurden offen anerkannt, Gebrechen und Fehler des Feindes ohne Hehl gerügt. „Die Desertion“, schrieb er z. B. aus Ostpreussen 1811, „ist hier sehr stark, doch mehr von Deutschen und Polen, als von Franzosen. Auch ich bin überzeugt, dass die Franzosen des Schlagens müde sind; kommt es aber dazu, so schlägt sich diess Volk gut, denn Jeder schlägt sich aus eigenem persönlichen Ehrgefühl und weil er Nationalstolz hat. Leider ist das bei uns nicht der Fall. Unser Recrutirungssystem ist falsch; ich habe es oft gesagt, und höre nicht auf es zu sagen.“ Man hatte noch

geurtheit; er sagte nämlich oft: „Die verdammten mirs und michs; beim Schreiben geht es noch; da macht man einen Zug, und Jeder kann es lesen wie er will, aber beim Sprechen muss man hinhören damit.“ (S. 10.)

nicht, bemerkt der Biograph, die allgemeine Wehrpflicht (S. 267.) Diese galt jedoch schon; aber auch die Militärreform konnte nicht mit einem Schläge wirken.

So war seinen wesentlichsten Zügen nach der Mann, welcher für Preussen und einen grossen Theil Deutschlands durch den Abschluss der Taurroggener Convention (30. Dec. 1812) gleichsam die Sturmglöcke des Befreiungskrieges läutete. Der Verf. hat diesen folgenreichen, ungewöhnlichen Schritt fast zu weitläufig behandelt; er führt die Motive grösstentheils auf den vorangegangenen Zwist mit dem Marschall Mikhajewitsch und die militärische Liebeslegenheit der Russen zurück; Blutrergüssen zu späten u. s. w.; habe nun der preussische General, ohne die entscheidende Vollmacht des Königs abzuwarten, dem tiefgewurzelt in Mass gegen Napoleon Raum gegeben und den Abfall von demselben zur grossen Freude der Hauptkothlung herbeizuführen. Allein diese und ähnliche Versuche, die Illegalität zu entschuldigen, sind eben so fruchtlos als unnöthig, jenes, weil York hinlängliche Streitkräfte besass, um sich, wenn er wollte, ohne erhebliche Verluste durchzuschlagen, dieses, weil ungewöhnliche Menschen in ausserordentlichen Verhältnissen den Buchstaben des Gesetzes zu brechen selten Bedenken tragen. Die Verantwortlichkeit steht aber dann allein bei den Urhebern der ungesetzlichen, ausserordentlichen Entschlüsse und Handlungen; sie übernehmen kühn die Folgen, Tod oder Sieg, und berechnen nicht kaltblütig die etwaigen Zwischenfälle oder Nothbrücken. So dachte und handelte auch York; er wagte freiwillig eine Ungesetzlichkeit, der Hoffnung, dadurch das Zeichen der nationalen Erhebung zu geben. Wahr und offen wird das in dem Schreiben vom 3. Jänner 1813 gedeutet ausgesprochen. „Ew. Königl. Majestät. Mosarbin“, heisst es neben Anderem, „obgleich beengt als 1806, ist es jetzt vorbehalten, der Erlösung und Beschützer ihres und aller deutschen Völker zu werden. Bald wird klar am Tage, dass die Hand der Vorsehung das grosse Werk leitete.“ Den Zeitpunkt muss aber schnell benutzt werden. Jetzt oder nicht, das Moment, Freiheit, Unabhängigkeit und Grösse wieder zu erlangen, eine zu grossen und blutigen Opfer bringen zu müssen. In dem Ausruf: „Ew. Majestät liegt das Schicksal der Welt.“ — Ew. Majestät können mich als einen ruhigen, kalten, sich in die Politik nicht mischenden Mann. Seit lange Alles im gewöhnlichen Gange ging, musste jeder treue Diener den Umständen folgen; das war seine Pflicht. Die Zeitumstände aber haben ein ganz anderes Verhältnis herbeigeführt, und es ist ebenfals Pflicht, diese nie wieder zurückkehrenden Verhältnisse zu benutzen. Ich erwarte

man sehnsuchtsvoll den Ausspruch Ew. Majestät, ob ich gegen den wirklichen Feind vorrücke, oder ob die politischen Verhältnisse erheischen, dass Ew. Majestät mich verurtheilen. Beides werde ich mit treuer Hingebung erwarten, und ich schwöre Ew. Königl. Majestät, dass ich auf dem Sandhaufen eben so ruhig, wie auf dem Schlachtfelde, auf dem ich grau geworden bin, die Kugel erwarten werde.“ (S. 504.)

Diese würdevollen Worte enthalten deutlich den Schlüssel der Handlung und beweisen die volle Freiwilligkeit derselben.

Möchte der Verf. bald den zweiten, wichtigsten Band des anziehenden und lehrreichen Werks erscheinen lassen! — Der hin und wieder bisher sichtbare Beigeschmack des antiösterreichischen sogenannten Gothaismus wird sicherlich bei der bekannten Coöperation Preussens und Oesterreichs im Befreiungskriege gänzlich ausbleiben.

Basler Taschenbuch für das Jahr 1851. Herausgegeben von Dr. Wilhelm Streuber. Zweiter Jahrgang. Basel, bei Schweighäuser. VI. Vorwort. S. 287. 12.

Dem ersten, früher angezeigten (Nr. 2. 1851.) Jahrgange schliesst sich die Fortsetzung auf entsprechende Art an; sie behandelt vaterländische, theilweise auch auf allgemeines Interesse berechnete Gegenstände. Dahin gehört schon der erste, aus seltenen Quellen bezogene Aufsatz August Burckhardt's, überschrieben: „Die Freistätte der Gilen und Bahnen auf dem Kohlenberg“; er gibt einen lehrreichen Beitrag zur Geschichte des Proletariats im Mittelalter. Eine förmliche Bettler- und Landstreicherzunft wurde etwa in dem dritten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts auf dem sogenannten Kohlenberge in Basel angeordnet und mit allerlei Korporationsrechten wie Pflichten ausgestattet. Den eigentlichen Kern bildeten die Zigeuner oder Leute von Egyptenland, deren erste Bande unter dem Herzog Michel (dem Vorgänger der heutigen Majestät?) 1422 in der Stadt erschien und sich, mit mannigfaltigem Gesindel vermengt, unter dem Schutz der Freistadt häuslich auf dem erwähnten Hügel innerhalb der Alt- und Neustadt einrichtete. Ohne Bürger- oder Einsassenrecht genossen diese Kohlenberger oder Freiheitsknaben Duldung und mancherlei Befugnisse; Hütten und Wuchens frei, mussten sie ausschliesslich die Strasse kehren; Sücke tragen und bei der Beerdigung der Todten, besonders in pestentialischen

Tagen, Hand anlegen. Als Korporation hatten sie bei Klagen um Geldschulden, Fried- und Frevelsachen, d. h. in Schlag- und Schelthändeln, ein eigenes Gericht; es stand unter dem Reichsvogt, seit Erwerbung des Blathaus, dem Rath der Stadt, zählte, wenn der Reichsvogt nicht selbst absprach, sieben Geschworne, welche natürlich nur aus der Bettlergilde genommen wurden. Der Aelteste hiess Richter, die andern nannte man Urtheilssprecher. „Unter jenem Schellenhaute“, heisst es S. 19, „welcher anfänglich der Gilde (Gelben? oder Geilern? = Frechen) und Lehnen alleiniges Obdach gewesen, wurden nun die gewöhnlichen Schranken errichtet, in der Mitte des Kohlenberger Gerichts sass der Richter auf einem Stuhl in der Mitte, den Stab des Gerichts in der Hand, das rechte Bein bis über das Knie entblösst und den Fuss in einem neuen Zuber mit Wasser (um etwa symbolisch den Zorn und die Pestilenzlichkeit abzukühlen?), zu beiden Seiten auf Bänken die Urtheilssprecher, auch mit entblöstem Schenkel (Symbol der Armuth?). Hinter dem Richter stand der Reichsvogt, hinter den Urtheilssprechern erschienen rechts und links die vier Amlente des Stadtgerichts mit aufgerichteten Stäben: Als Akteur diente des Stadtgerichtschreibers Substitut, oder, wenn dieser noch zu unerfahren im Process war, der Gerichtsschreiber selbst.“ — Darauf geschah die Verhandlung wie vor den gewöhnlichen Stadt- und Landgerichten; Kläger und Antworter beehrten vom Gerichte Fürsprecher, welche der Parteien Sachen vertrugen; Klage und Antwort, Rede und Widerpart lösten einander ab. Zuletzt erfolgte der Spruch oder Dank, welchen die Geschworne in der St. Jakobstube vor Vogt und Amlenten fällten, der Richter oder Aelteste der Geschworne verkündigte, der Schreiber zu Urkund brachte und der Reichsvogt besiegelte. Zum Zeichen des parlamentarischen Schlusses stiess nun der Richter mit dem Fuss den Wasserzuber um; nach altdeutscher Sitte beendigte am Abend ein Gelage dem Gerichtstag der Kohlenberger oder gefreiten Bettler, für welche der Vogt ein Viertel Wein zu liefern hatte. — Während oder bald nach der Reformation endigte, scheint es, die Bettlerkolonie und mit ihr das Kohlenberger Gericht; die ganze Freistätte wurde schon in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts ein Rechtsalterthum, dessen letzte Spuren im 17. Jahrhundert verschwanden. Diese merkwürdige, auch in andern Städten des Mittelalters bisweilen sichtbare Bettlerzunft gibt einen guten Wink für die heutige Behandlung des Proletariats; man muss es in grossen Städten unter staatlicher Aufsicht korporationemässig einzurichten und zu beschäftigen suchen, auf dem Lande wüste Striche zur Urbarmachung anweisen, kurz, an Arbeit und Selbstgefühl gewöhnen.

Gleichheit das Nicht, so kommt allerdings zuletzt der Krieg zwischen dem, der Viel und Etwas hat, und dem, der Nichts oder weniger als Nichts besitzt.

Die von Dr. Fechter brochstückweise herausgegebene Autobiographie des Andreas Ryff enthält den Entwicklungsgang eines gebildeten und kaufmännisch erfahrenen Baslers, welcher 1594 durch sein verständiges, kluges Berechnen den drohenden Sturm des Rappenkrieges beschwichtigte, nach der Escalade von Genf als Friedensmittler zwischen dem Herzog von Savoyen auftrat und viele andere Missionen mit Umsicht und Treue besorgte. In der Sprache zeigt sich das auch jetzt noch übliche Basler-Deutsch, in der Darstellung der stränge, gemessene und democh oft naive Geist des Reformationstreiblers. Der harte und gegen die Lehrlinge oft rauhe Kaufherr in Genf hiess z. B. jeden Morgen und Abend mit Weib, Kind und Gesind Hausandacht, „durch welches mittel ich wahrlich inbrünstigkeit der religion erlangt hab“ (S. 39); in Straesburg feiert Herr Ryff seine Verlobung mit der reichen Kaufmannstochter Kirchhofer, „welche sich ganz geneigt zeigt was gott und iren eltern geföll, dessen war sy woll zufrieden“ (S. 59); der Bräutigam rühmt nach Hause die Schönheit, Jugend, Haushaltsgewand, der Eltern Reichthum und stattliches Gewerbe, „also dass ich woll hoffen mocht mein nutz zu fierdern.“ Man sieht, und das ist auch in der Ordnung, die Liebe rechnete schon damals in Basel wie anderwo.

Der dritte Aufsatz, von Dr. Streuber, betrachtet den Westphälischen Frieden nach seinen Folgen für die Schweiz, welche die staatsrechtliche, faktisch schon lange anerkannte Unabhängigkeit, Einschluss der Reformirten in den allgemeinen Religionsfrieden und Gleichstellung derselben mit den Augsburgischen Protestanten gewann und einen kleinen Schritt vorwärts zu Gunsten der Centralisation that. Denn der Ausdruck „Die vereinigten Cantone der Schweiz“ — Helvetiorum uniti Cantones — stelle, meint der Verf., die Eidgenossenschaft dem Auslande zuerst als Gesammtstaat gegenüber. Diess ist insofern wahr, als die früher gewöhnliche Formel: „Die Liga Ober-Allemanniens“ und Ähnliches auf den noch nicht gänzlich abgestreiften Reichsverband hinwies; davon abgesehen, gewann aber die Schweiz nichts an Concentration oder Einheit, im Gegentheil wurzelte die Cantonalsoveränestätlicher denn je, führten bürgerliche und religiöse Zerwürfnisse zu einem so weiten Bruch, dass ihn nur die Abspannung und Ohnmacht während des achtzehnten Jahrhunderts nothdürftig verdeckte. — Historische Miscellen und

eine Uebersicht der Baslerischen Literatur von 1850 beschliessen den prosaischen Theil. Der poetische enthält eine Romanze Oser's „Die Basler vor Blochmont 1449“, von einem schönen Bilde des vaterländischen Künstlers, Herrn Landerer, begleitet, und ein, in sprachlicher wie sachlicher Rücksicht schön gearbeitetes Drama Adalbert Meyer, von Theodor Meyer-Merian. Nach dem beigefügten kurzen Wortlaut einer ungedruckten Chronik schildert der Verf. den Sing gleissnerischer oder falscher Frömmigkeit über die offene, rückwärts verwärts strebende Wissenschaft. Der Hauptheld, Adalbert Meyer, fällt mit dem Tochtermann und der Tochter als Opfer der Tücke und des Aberglaubens; sie müssen als Schwerkünstler ihre Wissbegier und ihr bisweilen zum Stolz gesteigertes Selbstgefühl hassen. Die wenig bekannte Geschichte gehört dem siebenzehnten Jahrhundert an, dessen religiöse, politische und kulturhistorische Merkmale und Eigenthümlichkeiten recht gut geschildert werden. In dem Feinden Meyer's tritt der echte Tartüffe hervor. Man sollte das Stück dies- und jenseit des Rheines über die Bühne gehen lassen, wie die herkömmliche Redensart lautet, dann in der Angabürgischen und etlichen andern Zeitungen Lärm schlagen, und der Verf. könnte mit einmal bei willern Tagen eine dichterische Celebrität werden. Talent hat er jedenfalls.

Die Universalgeschichte als Entwicklungs- und Erziehungsgeschichte der Menschheit übersichtlich dargestellt von Heinrich Stiefel, Seminarlehrer. Erster Theil. Die Geschichte des Alterthums bis zur Völkerwanderung. Zürich, bei Höhr 1851. VIII Vorw. S. 378 gr. 8.

Der Verf. beklagt es vielleicht mit Recht, dass die meisten übersichtlichen Darstellungen der allgemeinen Geschichte am Mangel leitender Gesichtspunkte und Grundsätze kränkeln, den reichhaltigen Stoff nur oberflächlich aneinander reihen, dadurch Verwirrung erzeugen, den Wald vor lauter Bäumen, wie das Sprichwort sagt, nicht erblicken, oder höchstens Geschichten, nicht aber Geschichte lehren. Er will daher diesen Uebelständen nach Kräften begegnen, die Entwicklung der Menschheit als ein organisches Ganzes nachzuweisen trachten und die schlagenden Momente der einzelnen, Ton angehenden Erscheinungen oder die Pulsgedanken, wie sein Ausdruck lautet, aufsuchen und hervorheben. Das Buch ist besonders den Lehrern an höhern Unterrichtsanstalten und gebildeten Geschichtsfreunden bestimmt, welche hier die Endergabe eines

einzelnen, ländereichen Forschungen und Schildereien erhalten, anregende und verknüpfende Winke für die Uebersicht des zerstreuten, unermesslichen Stoffes gewinnen sollten. Die gesammte Entwicklung wird von ihm eingetheilt in das erste Menschheitsalter, welches in drei Zeiträumen den Orient, Griechenland und Rom bis zur Völkerwanderung umfaßt; in das zweite Menschheitsalter oder die Geschichte der neuern Zeit mit zwei Zeiträumen, von welchen der erste in drei Perioden dem Mittelalter anheimfällt; der zweite die neuere Kultur behandelt, und zwar in drei Perioden. Die erste derselben, auf die Entstehung der Neuzeit gerichtet, behandelt die Entdeckungen der Erdoberfläche durch die Portugiesen und Spanier, die Reformation und Religionskriege; die zweite will den Blüthenstand der neuern Kultur in Holland und England, Frankreich, Russland, Preussen und Oesterreich nachweisen; die dritte Periode endlich den Verfall der neuern Kultur und die Vorboten einer neuen Zeit schildern; wie sie sich in der amerikanischen und französischen Revolution, in dem napoleonischen Weltreich und — der konstitutionellen Monarchie — ankündigten. Der letztere blüht aber kein rechter Weizen; in Frankreich hat sie Bankerott, in Teutschland Piaco gemacht; die nächste Zukunft ist für Republik oder starke Monarchie; das Messingmetall hat allen Klang verloren; man will reine Münze, bestehe sie aus Eisen oder Gold. — Der verständigen Abtheilung des Buchs entspricht auch, soweit Ref. nach stellenweiser Durchsicht urtheilen kann, der Inhalt. Die Erzählung ist klar und auf das Nothwendigste gerichtet, die Sprache rein, ohne Schwulst und Ziererei, die Verknüpfungsweise des Frühern und Spättern nicht ohne philosophisch-praktischen Geist. Auf neue Forschungen und Ansichten wird keineswegs Jagd gemacht, wohl aber das jeweilige Beste benutzt, dabei die Uebersicht eines Zeitraums durch geographische Rückblicke zweckmässig erläutert. Die Namen sind jedoch nicht immer richtig abgedruckt, eine Nachlässigkeit, welche bei Lehrbüchern möglichst gemieden werden sollte. Es ist zu wünschen, dass der, wie es scheint, noch junge Verf. auf dieselbe Weise fortfahre und sein Werk vollende; man kann auch dann genauer in das Einzelne eintreten.

Das Königreich der Longobarden in Italien. Von Alexander Flegler. Leipzig, bei Geibel 1851. VI. 63 S. 8.

Diese kleine Schrift kann man einer historisch-kritischen Studie vergleichen, welche, durch Fleiß, Gelehrsamkeit und hier und da

glücklich angewandte Combinationsgabe ausgezeichnet, sich den Weg zu einer weiteren Aufgabe, der Entwicklungsgeschichte des Longobardenvolks, bahnt. Der Verf. hat nur darin gefehlt, dass er in den engen Grenzen eines historischen Vortrags die Endergebniße seiner gründlichen Forschungen zusammenhängen und durch später angehängte, oft lehrreiché Anmerkungen theils begründen, theils ergänzen musste. Der Gegenstand selber ist nämlich für eine akademische Rede offenbar zu umfassend und wiederum zu abstrakt, als dass dort Vollständigkeit, hied Anschaulichkeit erreicht werden konnten. Lateinisch geschrieben würde sich dagegen das Ganze auch als oratorisches Stück genug annehmen, als deutsche Abhandlung durch die dann eingetragene Aufnahme der Anmerkungen und grössere Ausführlichkeit einen verstärkten Werth und weitem Leserkreis gewinnen; natürlich aber für den höchsten Zweck der stündigen Rede wegen der Ausdehnung ungerneht erscheinen. Abgesehen von diesen formellen Mängeln gibt die Monographie viel Vortreffliches und beurkundet einen Mann, welcher seines schwierigen Stoffes nicht nur Meister ist, sondern ihn auch an vorangegangene und folgende Entwicklungen des Mittelalters anzuknüpfen versteht. Hoch letzterem, der eigentlichen Fund- und Goldgrube auch für die neuere Geschichte, heisst es ganz richtig, dass eine unwissende Annahme des Verwurf tausendjähriger Nacht entgegenzuschleudern könne. „Die Eitenen“, meldet S. 1, „werden je nach dem Volk, dem sie angehören, partiisch und ungerath, oder sie mattern die Kirche des Mittelalters nach den Augen der Gegenwart, oder modeln die damaligen Parteitheilungen nach den Gesichtspunkten des modernen Liberalismus; dort so in dem Mittelalter nirgends gefunden wird. Den Andern ist diese Zeit eine Welt des höchsten Poesie, die ihnen romantisch entgegenlächert, wie die Umarm eines fernem Gebirges, dessen kahle Stoppelfelder im bläulichen Dunst der Athens verschwinden. Manche greifen in sie hinein wie in eine mustergültige Vorrathskammer, nicht übel gelaunt, die dort hergenommenen Stoffe mit dem neuesten chemisch zu verbinden, und so die dunkeln Räthsel der Sänx zu lösen. Und alle diese Widersprüche erscheinen im Kreis gar achtlicher Studien so gut als auf dem Boden des praktischen Lebens; sie sind in Büchern niedergelegt und bis in die kleinsten Ritzen friedlicher Folianten eingedrungen.“ Diese fehlen jedoch seit einer Reihe von Jahren, etwa mit Ausnahme der von einzelnen Regierungen und Privatgesellschaften unterstützten Urkundenbücher und Originalabschriften. Der Verf. heisst nun seinen Hauptgegenstand dadurch vor, dass er die Constitution des römischen Kaiserreichs den wesentlichen Zügen

nach schildert, die Macht des Oberhauptes und der Beamtenhierarchie hervorhebt; darauf die dauernden Stützen und Träger der auf Vermögen und materiellen Interessen ruhenden Gesellschaft beschreibt, d. h. die senatorischen Geschlechter, den Stand der Decurionen, die sogenannten Possessoren oder Grundbesitzer, die Corporationen und Collegien, die Colonen und endlich die blossen Sklaven staatsrechtlich oder nach ihrer verfassungsmässigen Stelle betrachtet. Dabei wird, wie es scheint, mit Grund wider von Savigny (R. G. I, 36) polemisiert, (Ann. 4), welcher die Gemeindevorfassung der Dörfer, Weiler und Kastelle unvollständige Organisationen nennt. Die beigebrachten Zeugnisse und Folgerungen beweisen jedoch, dass die korporative Entwicklung hier formell so vollständig wie in den grössern Ortschaften war und erst mit dem allgemeinen Elend der Barbarenstürme aus den Fugen wich. — Dem weltlichen Imperatorenstaat schliesst sich in freier, aus demokratischen Elementen ursprünglich entsprossener Gliederung die christliche Kirche an, deren Gang kurz bezeichnet wird. Dasselbe geschieht in Betreff der örtlichen Freiheit, welche sich seit Gattianus dem despotischen Centralisationsprincip des Kaisertums mit Erfolg entgegenstimmte. Dies wird namentlich nachgewiesen an der in den Anmerkungen vielfach erläuterten Genesis Venedigs und an dem kirchlich-staatsrechtlich umgewandelten Verhältnis Roms. — Warum? und wie? die dortigen Bischöfe in Folge der zwingenden Umstände nach dem geistlichen Principat als idealem Ziel streben mussten, wird mit wenigen treffenden Worten entwickelt. Nach dieser Grundlegung der politischen und kirchlichen Verhältnisse, wie sie sich kurz vorher abgeschlossen hätten, kommt der Verf. zu der Stiftung des Longobardenreichs, und zeigt, warum es gerade keine andere als die bekanntlich schwankende und halb-vollendete Ausprägung gewinnen konnte. Hier wäre es für den Gegenstand und Zweck des Vortrags Zeit gewesen, die doch mögliche Charakteristik des eigenthümlichen Volks und seiner zunächst vorangegangenen Schicksale, wie seiner leitenden Persönlichkeiten genauer zu geben. Dies geschieht nun nicht; die Rede springt sogleich und ohne selbst den wesentlichen Gang des Kampfes zu schildern auf die organischen Einrichtungen über. Letztere werden übrigens sorgfältig und mit Beseitigung mancher irthümlichen Ansichten behandelt, dabei meistens auf die römischen Formen und Verhältnisse richtig zurückgeführt. Hin und wieder muss man aber Eiarrede erheben; so wird z. B. S. 11 die longobardische Dreitheilung lediglich auf das kaiserliche Gesetz bezogen, laut welchem die römischen Heere in ihren Mos-

pitten oder Quartieren die Räumlichkeiten mit den Kostgütern theilten; gemeine Soldaten ein Drittel, höhere Offiziere die Hälfte erhielten. Aber wovon? Von den Landeserzeugnissen oder Naturalien, bemerkt die Note ganz richtig. Allein schwerlich haben sich die erwerbenden, rauhen Teutschen lange mit so bescheidenen Ansprüchen begnügt; sie gingen weiter und Hessen sich in Italien wie anderswo geradezu den dritten Theil des in Besitz genommenen Grund und Bodens abtreten. Diess hat der Verf. nicht gehörig hervorgehoben. (S. meine Abhandlung: „Königtum, Dienstmannenschaft, Landestheilung.“ Basel 1882. S. 20.) Ohne eine formale Assignation hätte die territoriale Besitznahme keinen Sinn; die ewige Ablieferung des Drittels der Landeserzeugnisse würde ja dem besiegten Römer zum Herrn des Fremden gemacht haben; dieser aber wollte wirklicher Grundherr werden; und wurde es auch trotz seiner Abneigung gegen den Ackerbau und überwiegenden Raubsucht und Jagd-Neiberei. Adel und freilich noch unreifes Lehenwesen hatten allerdings bei den Longobarden ein bedeutendes Gewicht, dennoch wurden noch lange zu den wichtigsten Staatshandlungen sämtliche Gemeinfreie als Volksversammlung beigezogen. Der Verfasser läugnet dagegen (S. 45) diese Mitberechtigung, welche, wie er glaubt, wohl dem Germanen des Tacitus, nicht aber den Urhebern und Zeugen der Völkerwanderungszeit gebühre. Obsehon nun der Adel allerdings die Initiative des öffentlichen Lebens früh erstrahlte und theilweise auch gewann, ist dennoch die Gesamtheit nicht ohne Berechtigung geblichen. So heisst es bei Paul. Diac. II, 31: „Longobardi omnes communi consilio Cleph sibi regem constituerunt“, d. h. doch wohl, die Vornehmen, namentlich die Angehörigen der Faren (Geschlechter, gentes), machten den Antrag; das Volk genehmigte ihn; man ging aus der Aristokratie des Herzogthums durch gemeinsamen Beschluss zum Gesamtkönigthum wieder über. Ferner Paul. Diac. III, 16: „Longobardi, cum per annos decem sub potestate ducum fuissent, tandem communi consilio Authari, Clephonis filium, regem sibi statuerunt.“ Dagegen wird Paul. Diac. III, 36. ausdrücklich die Volksgemeinde, welche der Königin Theodelinde die Regentschaft überträgt und die Wahl eines Gemahls empfiehlt, von dem Ausschuss oder Rath der Weisen (prudentes, d. h. wohl des Adels, der Vornehmen) getrennt, Beweis, dass bei souveränen Akten die Mitberechtigung des Volks noch lange anerkannt wurde. — Ueberhaupt wäre es hier am Platz gewesen, genauer die Volksrechte, wie sie sich auch in der Verwaltung des Rechts gegenüber dem römischen Beamtenkreise geltend, zu prüfen und die dafür vor-

handenen Zeugnisse wie andere Spuren sichtlich zu verfolgen. — Wie dagegen die Longobarden weit mehr denn die isolirten, spröden Ostgoten vielfach durch die Religion und Kirche, Lebensart und Kultur, Besitz und Ehre mit den wohlhabenden Römern gemach zu einer Nation stellenweise verschmolzen, wird von dem Verf. entgegen der herkömmlichen Ueberlieferung gut nachgewiesen. Auch darin muss man ihm zustimmen, dass die römische Municipal- oder Städteverfassung, obgleich vielfach verkommen, keineswegs anstarb oder ohne wohlthätige Reaction auf die eingedrungenen Fremdlinge, das erfrischende Element blieb. (S. 21 ff.) Eben so unbestritten ist der am Schluss aufgestellte und klar nachgewiesene Grundsatz: „Die lokale Entwicklung bildet den Grundzug der ganzen Geschichte der Halbinsel, den die grosse Welt Herrschaft wohl niederdrücken, aber nicht ersticken konnte. Italien begann seine neuere Zeit mit derselben Verschiedenartigkeit politischer Bildungen, mit der es einst in die Geschichte eingetreten war.“ (S. 23.) Auch der am Ende ausgesprochene Gedanke wird vielen kleingläubigen und nur auf der Oberfläche des jeweiligen Factums herumspazierenden Zeitgenossen als Lehre dienen können. „Das aber“, heisst es S. 24, „ist der Trost, den uns die Geschichte bietet, dass die Menschheit sich nie selber zu verlieren und aufzugeben vermag, und dass gerade die heftigsten Erschütterungen das Gefühl von der Nothwendigkeit einer dauernden Organisation um so mächtiger und lebendiger hervorrufen.“

20. Mai.

Kortüm.

Ueber die Strafrechtstheorie und das Pönitentien-system. Von Christian Naumann, der Königl. Univers. zu Lund Sekretär und Syndikus. Aus dem Schwedischen übersetzt und mit einem bevorwortenden Schreiben von Prof. David. Leipzig. 1849. Verlag von C. B. Lorck. gr. 8. IV. u. 57 S.

Zur Wiedergeburt der Strafrechtspflege. Gedanken und Vorschläge von Rudolf Probst, Oberjustizassessor. Esslingen. 1848. Verlag von Danneheimer. 46 S. gr. 8.

Die Zukunft der peinlichen Rechtspflege, aus dem Standpunkte der Seelenlehre betrachtet von G. Mehring. Schwäbisch Hall. Verlag von W. Nitzschke. 1848. IV. und 80 S. gr. 8.

Eine gewisse Verwandtschaft der vorstehenden drei Schriften ergibt schon ihr Titel und ihre gemeinsame Richtung auf Das, was im Gebiete des Strafrechts entweder schon im Wandel ist oder doch wandern sollte,

auch wenn die Verf. in ihren Ansichten hierüber sich nur in mehreren Hauptpunkten begegnen und die Art, wie sie diese Ansichten ausführen, höchst ungleich ist. Ref. hält es gewissermaßen für seine Pflicht, durch diese Anzeige beizutragen, dass hier und da wenigstens ein Mann vom Fach, dem nicht das Fortkneten am alten Sauerteig das Höchste ist, auf diese Schriften aufmerksam werde. Denn dass die Unverbesserlichen, nach ihrer alten Weise, auch hier wieder Alles mit Schweigen übergehen, was ihnen unbequem ist, darf man überzeugt sein. Namentlich lässt sich Dies schon jetzt in Bezug auf die gelstvolle Schrift von Mehring behaupten, die einen besonders wunden Fleck der heutigen Strafrechtspflege, die Frage der Zurechnung, mit jenem Scharfsinn beleuchtet, von dem alle dem Ref. bekannten Schriften des Verf. Zeugnis geben, besonders seine vortreffliche Untersuchung „der Formalismus in der Lehre vom Staat“, die viel zu wenig bekannt ist. Die Schrift von Probst, obwohl sie nur leicht hingeworfene Gedanken enthalten soll, verrät doch überall den denkenden Praktiker und hält sich, wie die seines Landsmanns Mehring, frei von der Zwangsjacke der Hegel'schen Methode und Schulsprache, in der sich noch immer Manche, zumal in Hegel's schwäbischer Heimat, so wohl zu fühlen scheinen und die ein gleich gutes Mittel ist einerseits gute Gedanken zu verzerren und entstellen, andererseits Gedankenarmuth zu verstecken und dem Unwahren und Nichtigen einen Anschein von Tiefe wenigstens für Die zu geben, die diesen Hokus-Pokus noch nicht durchschauen gelernt haben. Zu diesen Letzteren gehört offenbar der schwedische Verf. der ersterwähnten Schrift, die, was sie Gutes enthält, nicht wegen, sondern trotz des von Hegel und seinen Jüngern ihrem Verf. noch anhaftenden Schulstaubes enthält, den wir ihn stellenweise schon fast im Begriff sehen von seinen Füßen zu schütteln. Wir wünschen Dies um so lebhafter, als auch der Verf. überall da, aber nur da, wo er an Hegel'schen Stichwörtern und „dialektischen“ Gedankenbewegungen festhält, wie besonders in der ersten Hälfte seiner Schrift, es zu nichts Anderem bringt als zu halber Wahrheit oder ganzer Unwahrheit. Einen kleinen Beitrag wenigstens, um ihm darüber hinauszuhelfen, glauben wir ihm schuldig zu sein um der Zweifel und besseren Ahnungen willen, die sich überall bei ihm kundgeben. Wir haben anderswo bereits gezeigt, was die Nachtreter Hegel's entweder nicht wissen oder nicht zu wissen vorgeben, dass dessen Rechtsbegriff fast ganz hinauskäuft auf den in Kauderwelsch abgesetzten Rechtsbegriff Kant's. Ebenso ist der Kern seiner Sätze über Strafrecht abermals nichts Anderes als eine wahrlich nicht verbesserte Auflage der Kantischen Sätze. Davon wird sich ein Jeder selbst

überzeugen, der sich an Kant's formales Kriterium des Sittlichen und des Rechts erinnert: die Möglichkeit der Erhebung der Maxime des Handelnden zum allgemeinen Gesetz für das Handeln Aller, — das so ziemlich Dasselbe ist mit dem Alten: Thus Andern nicht Was du nicht willst dass sie dir thun — sowie an den in jeder Hinsicht verfehlten Versuch, hieraus gewissermassen das Wiedervergeltungsrecht abzuleiten, der sich bei Beiden findet, bei Hegel z. B. deutlich in der vom Verf. (Ann. 13) mitgetheilten Stelle, deren Schluss lautet: „Denn in seiner (des Verbrechens) als eines Verpflichtigen (Kant's „homo noumenon“) Handlung liegt, dass sie etwas Allgemeines, dass durch sie ein Gesetz (?) aufgestellt ist, das er in ihr für sich anerkannt hat, unter welcher er also (1) als unter einem (1) Recht subsumirt worden darf.“ Auch das Jedem, Das widerfähre in der Strafe, „was seine Thaten werth sind“, ist sogar Kant's Ausdruck. Wie aber dieser Werth zu ermitteln ist, Was der Verbrecher verdient hat, worin seine Verschuldung besteht und wie gross sie ist, wie das rechte Verhältniss zwischen Schuld und Strafe herzustellen ist, über diese (und ähnliche) gleichbedeutenden Fragen fehlt hier, wie dort jede auch nur entfernte genügende und bestimmte Auskunft, wie es auch nicht anders sein kann (s. Mehring S. 4 ff. 58); und darum tragen alle Theorien der Wiedervergeltung den Stempel der Unfachbarkeit und Unbrauchbarkeit an der Stirn; wie der Verf. selbst (S. 40) fühlt. Was scheint Hegel vielmehr der Wissenschaft einen sehr schlechten Dienst geleistet zu haben, indem er die sichtlich unhaltbare Kant'sche Begründung des Strafrechts für so viele unrichtig gemacht hat, durch den Firnis der Worte und der sophistischen Gedankenverrenkung, die sich „dialektische Bewegung des Gedankens“ schalten lässt und deren Geheimniss darin besteht, dass sie auf das Willkürlichste zwei Unwahrheiten „an sich“ und „für sich“ setzt, und entgegensetzt, um sodann aus diesem Vorder-sätzen, gleich einem Deus ex machina, die vollendete Wahrheit des „An und für sich“ hervorspringen zu lassen. Treffend sagt auch Mehring in seiner vortrefflichen Widerlegung jenes verunglückten Begründungsver-suchs der Vergeltung (S. 30 f. 34, 36): „Eines der klarsten Beispiele, dass jene doppelte Negation, aus welcher bei Hegel die Position wieder hervorspringen soll, nichts Andres sei als eine verdoppelte Null (wenn nicht ganz anderswoher als aus der zweiten Negation die Position kommt), ist die Art und Weise, wie er diese Entwicklung der Strafe als Vergeltung darstellt“, und führt Diess näher aus. Ebenso zeigt Kahle (Darstellung und Kritik der Hegel'schen Philosophie, S. 50), dass er bei Hegel verklärt bleibe, wie denn die äusserste Verletzung, welche den Stra-

fände dem Verbrecher doch allein anthon kann, die innere (Selbst-) Verletzung des Verbrechens aufheben könne“, dass vielmehr in der hinkommenden zweiten Verletzung kein Gegensatz zur ersten, also keine Wiederherstellung des Rechts, sondern nur eine Verdoppelung des Unrechts liege. — Ueber die Befangenheit in Hegel's „unbefangenen Unrecht“ ist der Verf. hinaus; er gibt sich aber doch die eitle Mühe einen Sinn zu entdecken in Köstlin's hegelisirender Erklärung des Positivrechts als eines für ein „bloss mögliches Unrecht“, — das aber dennoch als wirkliches Unrecht behandelt, d. h. mit Strafe, also mit einer Rechtsfolge des Unrechts, belegt werden soll (S. 8); er hält dafür, dass gutes Glück das Unterscheidende des Zivilvergehens sei, da doch, Wer z. B. dem Yndikanten den Besitz ablungert, keineswegs in bona fide zu sein behauptet, damit ihn die römische Zivilrechtstrafe treffe. Wenn der Verf. (S. 46) nur gathissen will, dass man die ewige Idee des Rechts von ihren zeitlichen Gestaltungen unterhebe, so ist dagegen Nichts einzuwenden; allein die dafür von ihm angeführte Stelle Köstlin's gibt einen abermaligen Beleg, dass es durch das Einüben jener verschrobensten aller Methoden, die je die Welt gesehen hat, Hegel's Schülern zur andern Natur geworden ist, im Nachsatz Das immer wieder aufzuheben, was sie im Vorderatz aufgestellt haben; denn es wird hier von vornherein auf gut Hegelisch eine ewige Idee („ein Orakel“) des Rechts als „schlechthin unpraktisch“ gelungnet, natürlich „hierbei aber nicht stehen geblieben“, sondern plötzlich doch wieder eine Idee als Endziel für die Weiterbildung des positiven Rechts eingeschummelt und ein Stufengang in der Entwicklung dieser Idee anerkant, so dass also doch zuletzt auch noch der Idee selbst gemessen werden kann, welche Stufe die derartige Gestaltung eines positiven Rechts bereits erreicht hat. Ueber den Gegensatz zwischen dem Standpunkt des Ich und dem der pantheistischen Weltanschauung, die den Namen des objektiven Idealismus für sich in Anspruch nimmt, ist der Verf. nicht hinausgekommen, da Krause's tiefere, jede Einseitigkeiten und Extreme vermeidende Auffassung ihm unbekant geblieben ist. Dies ist um so mehr zu bedauern, als der Verf. selbst durch zufühlen scheint, dass bei Hegel der Einzelne als Selbstwesen (Person), sein Wohl, seine Freiheit und Sittlichkeit zur Null herabsinkt, d. h. dem Staatsmoloch geopfert wird; daher der Verf. eingeräumt wissen will, dass es im Staat, nicht erst durch den Staat, andere sittliche Mächte gebe, wie Religion, Wissenschaft und Kunst, und dass der Staat doch auch für den Menschen da sei. Man sollte Das wenigstens denken! Denn wenn er nicht für Alle da ist, die ihn beleben und bilden, also auch für

jedes seiner Glieder (Was freilich nicht gleichviel bedeutet wie: dass er bloss Mittel für den Einzelnen sei), für Wen ist er denn da? Mit der ebenso höchstliegenden als hohlen Antwort: „er ist Selbstzweck“, wird kein denkender Mensch sich abfinden lassen, dem sein Bewusstsein sagt, dass der Staat eine mehr oder minder vollkommene Einrichtung ist, die von den in ihm vereint lebenden Menschen ins Leben gerufen und gestaltet wird zu einem mehr oder minder klar gedachten Zweck, der darum aber, gleichwie der Zweck des Ehe, nicht etwa ein befehliger, sondern ein durch die Menschenbestimmung selbst vorgezeichneter ist. Des Verf. obige Aeusserung zeigt, dass er auf dem Wege ist über Hegel's allmächtigen, alle menschlichen Bestrebungen hofmeisternden, Staat hinauszukommen... Wir knüpfen daran die Bemerkung, dass die „sittliche Idee“, „der sittliche Geist“, gerade so wenig das Grundprinzip des Staats ist, wie das z. B. eines Wissenschaft- und Kunstvereins. Das Recht, in dessen Verwirklichung des Staates nächste Aufgabe besteht, ist, gerade wie das Wahre und Schöne, etwas ganz Anderes wie das Sittliche, nicht aber etwa die äussere Verkörperung oder, vornehm unverständlich ausgedrückt: „das objektive Dasein“ der Sittlichkeit (wie S. 32 — 34 gesagt wird), und es steht mit dieser auch durchaus in keiner andern und näheren Beziehung, als mit dem Schönen und Wahren oder mit dem Religiösen auch. Wenn der Verf. (S. 30) eine Stelle bei Abegg rühmt — was Dieser ihm nicht übel genommen zu haben scheint — so möchten wir wohl wissen, ob der Verf. ebenso erbaud wäre, wenn ihm Ebe- das *mutatis mutandis* in Bezug auf einen Kranken etwa so gesagt würde: „Der Arzt hat kein Recht dem Kranken Arznei zu geben, weil er ihm kränken will, sondern, indem er Diesem von Rechtswegen Arznei gibt, weil er sich eine Krankheit zugezogen hat, so hat er zugleich die Pflicht, die gehörige Arznei mit Rücksicht auf die wo möglich zu erzielende Heilung einzurichten.“ Es wäre doch wohl möglich, dass dieses Gleichniss gerade in der Beziehung durchaus nicht hinkt, in der wir es hier anführen. Wir gestehen ehrlich, nicht zu begreifen, wie irgend Jemanden, ja wie Abegg selbst das Fehlerhafte der Kreisdrehung aufgehen konnte, die in seinem vom Verf. angeführten Satze liegt: dass die absolute Theorie dennoch einen Zweck habe in der gerechten Vergeltung, dass diese Selbstzweck sei. —

(Fortsetzung folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR

Schriften über Strafrechtspflege von Natanson, Frohst und Mehring.

(Fortsetzung.)

Dass man vom Standpunkt eines solchen angeblichen Rechtsgrundes und Zwecks der Strafe, wobei auch Henke stehen blieb, selbst wenn man statt Vergeltung den noch unbestimmteren Ausdruck „Gerechtigkeit“ unterschiebt, zu einer bestimmten Antwort auf die Frage nach dem Grundsatz für Art und Mass der Strafe nicht kömmt, wie es schon oben in Bezug auf Kant und Hegel gesagt worden ist, — Diess hat Ref. in seiner Kritik der „Gerechtigkeitstheorie“ des Herrn von Preuschen in den „kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft“ von 1841. so ausführlich gezeigt, dass es Ueberfluss wäre, hier darauf zurückzukommen. Folgerecht war es daher nicht von Henke, wie ihm der Verf. mit Grund vorwirft, wohl aber war es ein Fortschritt zur Wahrheit, wenn er bei dem toden Begriff der Vergeltung nicht stehen blieb, sondern von da aus eine Brücke zur Anwendung im Leben zu schlagen suchte, d. h. wenn er auf die bestimmte Frage: wie fängt man es denn an, die innere Schuld zu vergelten — weder mit unsern bisherigen Gesetzgebungen antworten wollte: „durch Peinigung und Misshandlung in gesetzlich oder doch gerichtlich genau vorausbestimmter Weise“, — noch mit unsern alten Strafanstalten: „durch Verschlechterung der Sträflinge“, — noch endlich mit Ahegg dadurch, dass je nach Umständen, d. h. in der That nach Willkür, in der „verdienten“, „gerechten“, „vergeltenden“ Strafe bald dieses, bald jenes s. g. Moment (wie Abschreckung u. s. w.) vorwalten soll. Henke gab vielmehr die einzig richtige Antwort: „durch Besserung.“ — Der Verf. sagt zwar einiges Gutä über das Schiefe, den üblichen Gegensatz von relativen und absoluten, als s. g. Nutzens- und Gerechtigkeitstheorien (S. 19 f.); weil er sich aber nicht klar ist über den Begriff des Rechtszwecks in seinem Verhältniss zum Rechtsgrund, wie denn durch Hegel's Rechtsphilosophie darüber Niemand klar werden kann, so konnte er zur innern Lösung jenes Gegensatzes nicht kommen; er hält daher den unwahren Satz fest, dass die relativen Theorien das Verbrechen nur als „Gelegenheitsursache“ zum Strafen ansehen, ei-

nem bloß „äussern Zweck“ des Nutzens für das Ganze oder den Ver-
 brecher nachstrahlen müssen u. dergl. Er vermisst hingegen richtig bei
 Abegg und Anders den klaren Nachweis der Nothwendigkeit, dass
 Besserung, Warnung, Abschreckung etc. sich im Begriff der gerechten
 Strafe vereinigt finden müssten (als „Memento“); er macht gegen sie
 den Satz geltend, dass die auf sittliche Erhebung des Verbrechers ge-
 richteten Massregeln allerdings ein wesentlicher „Theil der Strafe“ seien
 (S. 30; 33 f.). Wir sind überhaupt bei dem Verf. so zahlreichen (wahr-
 scheinlich ihm selbst nicht immer bewussten) Anklängen aus unsrer klei-
 nen Schrift: „Zur Rechtsbegründung der Besserungsstrafe“ mit Vergnü-
 gen begegnet, und die Hauptrichtung seiner Abhandlung stimmt so sehr
 mit der unsrigen überein, dass wir uns überzeugt halten dürfen, dass er
 derselben eine Seite abgewonnen hat und künftig, wenn es ihm gelun-
 gen sein wird sich gänzlich von dem Banne Hegel'scher Zauberkreise
 und Formeln zu lösen und mit etwas mehr Unbefangenheit unsere Aus-
 führung der Lehre vom Rechtsgrund und Rechtszweck (s. „Grundzüge des
 Naturrechts“ §. 15 u. 16) zu durchdenken, in der strengen Folgerung
 aus unsern von ihm selbst (S. 29) gebilligten Vorderätzen nicht mehr
 eine „einseitige Anwendung“ sehen wird. Diese Folgerung besteht näm-
 lich in der „Erhebung der subjektiven Seite der Strafe (der *Sinesän-*
derung des Verbrechers) zur determinirenden.“ Der Verf. will Dies nicht,
 obgleich er selbst zugibt (S. 31; 34 f.), Was Ref. des Näheren ausgeführt
 hat: dass das Recht nicht eher ganz wiederhergestellt sei, als bis
 das Unrecht auch in der Gesinnung aufgehoben sei; er will mithin fol-
 gewidrig das Verfahren zur Wiederherstellung des Rechts eingestellt wis-
 sen, auch wenn diese noch nicht bewirkt ist; er erkennt mit dem Ref.,
 ja mit dessen eigenen Worten an, dass das Verbrechen aus einer „Fehl-
 richtung des Willens“ entsprungen sei, aus einer „rechtswidrigen Gesinnung,
 als der stets fortfließenden Quelle“ auch des äussern Thuns; er sieht im Ver-
 brechen keineswegs eine vereinzelte, in sich abgeschlossene und fertige
 Handlung (S. 24; 30). Wie soll dann aber, müssen wir fragen, der
 Staat dazu kommen und wie es anfangen, nach S. 34 die Strafe doch
 nur „nach der Schuld zu bestimmen, die in dem Verbrechen zu Tage
 liegt in dem Augenblick, wo es begangen wird, nicht aber nach dem
 erst künftig eintretenden Umstand der Besserung des Verbrechers“; denn
 wie will er die Schuld anders erkennen, als im Zusammenhang des ein-
 zelen Ausbruchs mit dem inneren Sitz der Krankheit? woher sonst ab-
 nehmen, ob diese richtig erkannt, behandelt und nach Möglichkeit gehö-
 ren ist, ob also fernere Ausbrüche nicht zu besorgen sind, als —

den guten oder schlechten Erfolg des bisherigen Heilverfahrens? Dass die Gerichte auch ferner, wie der Verf. will (S. 52), auf Zeit verurtheilen, dagegen hat auch Ref. Nichts einzuwenden, sofern Dasselbe nur binnen eines sehr weiten gesetzlichen Strafrahmens geschieht — wie es jetzt üblich geworden ist und wie ihn auch Prebst und Mehring fordern — und zwar auf eine je nach der Wahrscheinlichkeit der Erreichung des Strafzwecks binnen bestimmter Frist zu bemessende Zeit. Freilich müssten, um Dasselbe auch nur annäherungsweise richtig zu können, unsere Richter ein gutes Theil bessere Kenner des inneren Menschen sein, als sie es bis heute zu sein pflegen. Was aber um des klarsten Rechts willen gefordert werden muss, ist, dass man endlich die leere Erleichterung dieses so überaus trüglichen Urtheil sei ganz untrüglich und gerecht, fallen lasse, dass man vielmehr die Strafurtheile im Bewusstsein dieser Trüglichkeit fälle und insbesondere mit dem Vorbehalt späteren Ab- und Zutuns für den Fall jener genaueren Bekanntschaft mit dem Inneren des Sträflinge, wie man sie in einer guteingerichteten Strafanstalt unfähig bald machen wird, und wie mit Ch. Lucas, St. Vincent und Reichmann auch Ernst (S. 12 u. 16), v. Lichtenberg, Meoßner und Mehring (S. 62) es verlangen. Dass, wie schon Henke will (d. Ann. 31), auch eine solche nachträgliche Berichtigung des früheren Urtheils nur wieder dem Gericht zustehen könne, und zwar auf den Bericht des Gesamtverwalters der Anstalt hin, scheint auch dem Ref. der einzig richtige Weg zu sein; nicht minder, dass bei ganz unzweifelhaften Besserung oder Nichtbesserung vor oder bei Ablauf der Strafzeit, beziehungsweise Strafausslass oder Strafverlängerung rechtlich nöthig wenig sind — allen Träumen einer fatalistischen Wiedervergeltung, oder s. g. Gerechtigkeitstheorie zum Trotz —; dass es hingegen, sobald nicht alle Zweifel über eine vollständige Besserung gehoben sind, dennoch bei der im ersten Urtheil bestimmten Strafzeit bleiben muss. Das Nähere wird nicht schwer zu bestimmen sein, wenn man endlich einmal von der Wahrheit durchdrungen sein wird, dass nur ein solcher Verfahren dem Recht wie dem Wohl des Staats und des Verbrechers entspricht, dass nur es nicht geradezu verhaufwidrig und sinnlos ist. — Vielleicht deutliche Anknüpfung aus unserer kleinen Schrift, die wir bei dem Verf. wie gesagt, gefunden haben, verräth zumal die zweite Hälfte seiner Abhandlung, wobei er die von ihm s. g. subjektive Seite der Strafe, des nothwendige Hinwirken auf Besserung, das man, wie er gut sagt, mit dem Namen des „Besserungszwangs“ bezeichnen, nachdrücklich betont und auf das folgende Sätze: So namentlich die Sätze dass der Verbrecher wenn eine

Verletzung des Rechts, jedoch nicht notwendig bestimmter besondere Rechte sei (S. 9); dass der eigentliche Gegenstand der Strafe in der Gegenwirkung zum Ersatz des inneren Schadens bestehe (S. 10); dass die s. g. bürgerliche Besserung nur eine halbe Massregel, nur ein anderer Ausdruck des Präventionsprinzips sei (S. 24); dass der Verbrecher um seiner selbst willen gestraft werden müsse (S. 24); dass die Strafe sowohl negativ, durch Entfernung Dessen was von Aussen den bösen Neigungen Vorshub thut, als positiv zu Werke gehen müsse (S. 35; 43); dass sie auch für den Verbrecher selbst ein Gutes, eine Wohlthat, zu seinem Besten gewandt werden könne und müsse durch Umstimmung seines Willens (S. 13; 35); dass die hiernach eingerichteten Freiheitstrafen „von der grossen Mehrheit der Halbgebildeten ausser dem Gefängnis als ein Uebel angesehen werden“ (S. 48); dass der Verbrecher als sittlich Unmündiger zu behandeln sei (S. 37); dass die so beschaffene Strafe in jeder Hinsicht auch die nützlichste sein werde (S. 38 f.) u. s. f. — Des Verf.'s Worte auf S. 40 und andere Stellen lassen erwarten, dass er künftig, Was er jetzt schon ahnt, völlig deutlich einsehen werde, dass nämlich das ganze Strafrecht durchaus nur (nach seinem rechtlichen Grund und Zweck) als eine Art des Vormundschaftsrechts begriffen werden kann. Damit ist aber freilich nicht gesagt, dass die Vormundschaft „eine absolute sei, die sich selbst (!) als Rechtsprinzip setzt“; denn diess Letzte wäre ein Unsinn, und jede Vormundschaft ist wesentlich relativ, d. h. bedingt durch den stets wechselnden Zustand des Bevormundeten. Dass sie diesem Zustand sich anpasse, das Beste des Bevormundeten fördere, also beim Sträfling die Richtung auf Besserung habe, diess freilich ist unbedingt nothwendig; nicht aber wie der Verf. wähnt, bedingt durch die Vereinbarkeit mit der ganz unklaren und unbestimmten Redensart der s. g. „objektiven Seite“, dem „objektiven Moment“ oder „objektiven Zweck“ der Strafe. Nach des Verf. eigener Erklärung ist dieser objektiven Seite genügt durch äussere Unterwerfung des Verbrechers unter das Gesetz, wodurch dessen Herrschaft für diesen Fall wieder hergestellt sei (S. 31); aber er hat doch selbst gefühlt, dass dieses „äussere mechanische Faktum“, diese blosse Bändigung, die blosse zwingende Gewalt, die sich z. B. auch im Umbringen oder beliebigen Mishandeln, Lebentungen oder arbeitslosen Einsperren etc. göltend macht, „das Verbrechen nicht aufheben“ kann; wie also diess selbst völlig unbestimmte „objektive Moment“ dennoch nothwendig bestimmten Grundsatz für Art und Mass der Strafe, wie es die Gränze voll ergeben können, innerhalb deren allein das „subjektive

Moment, die Besserung, stätthäft und berechtigt sein soll, (darin hat Ref. gar keine Vorstellung. Ihm scheint vielmehr alle und jede rechtliche Begränzung für die Strafe gänzlich verloren zu gehen, sobald jense nicht aus dem nächsten Rechtsgrund der Strafe (als einer Art der Bevormundung) hergenommen werden soll, durch den sie von andern Rechts-einrichtungen sich unterscheidet, sondern aus dem weitern Rechtsgrunde, der ihr mit allen andern solchen gemein ist. Daher war es auch ein ganz richtiges Gefühl, in dem der Verf. auch bei niederen Graden der Strafbarkeit an der Aufgabe der Besserung festgehalten wissen will (2. h. an vormundschaftlichen Charakter der Strafe) (S. 36), obwohl er bald nachher die Folgerichtigkeit abermals dem Traumbild der „objektiven Seite“ opfert. Diese ist überhaupt die schwache, die subjektive aber die starke Seite seiner Schrift, der ersten unsers Wissens in Schweden; die jenen bessern Geist abhalet, dem entschieden die Zukunft angehört und dem allein der Verf. die überzeugenden Gründe verdankt, die er gegen das starre und folgwidrige Festhalten des Grafen Sparre an dem Gedanken einer wiedervergeltenden Strafgerechtigkeit ausgeführt hat (Anz. 33. u. 46). Doch finden wir wenigstens dessen Aeußerung: „die Freilichberaubung sei nur ein negatives Moment, bei welchem das positive oder die Strafe selbst fehle, und das Gefängnis sei ein Raum in welchem die Strafe vollzogen werde“ nicht nur nicht oberflächlich, sondern schon darin eine geist- und abhangreiche Bemerkung, die ganz geeignet wäre, der Denkweise ihres Urhebers die rechte Richtung zu geben, wenn er sie folgerichtig anwendete.

In der Schrift von Probst haben wir, und zwar nicht, wie bei Naumann, getrübt durch eine Beimischung von Wiedervergelterei, eine eigenthümliche, mehr vom praktischen Standpunkt ausgehende Entwicklung desselben Grundgedankens gefunden, für den wir seit einer Reihe von Jahren in die Schranken getreten sind. Dies gereichte uns zu um so größerer Freude als wir, obgleich der Verf. überhaupt auf Schriften Anderer nirgends verweist, doch nicht verkennen konnten, dass wenigstens unsere Abhandlung über die „Besserungstrafe“ ihm bekannt gewesen und nicht ohne Einfluss auf seine Darstellung geblieben ist. Jener Grundgedanke ist: dass, trotz aller noch herrschenden Vorurtheile zu Gunsten unserer ganzen bishetigen Strafrechtspflege, die Alles über einen Kampf geschoben, der entscheidende Schritt zu ihrer gründlichen Umgestaltung in einem andern, bessern Geist endlich geschehen müsse, und zwar dadurch dass künftig, wie überhaupt, so auch durch das Strafgesetz und seine Anwendung auf den Verbrecher, die Eigenthümlichkeit der Person, die In-

Individualität, zur vollen Geltung gebracht werden müsse (S. 7 f. 44). Der Verf. zeigt, wie diese Forderung des Achtens der Einzelnen als Sanktionszweck überdies seit der ältesten Zeit überall bei uns Deutschen hervorgetreten sei, weil sie innig verachsen sei mit unserer ganzen Denk- und Gefühlweise, dass dieser aber alle Einheit ohne Mannichfalt (z. B. Zentralisation), alle gewaltsame Gleichförmigkeit, völlig zuwiderlaufe; er erinnert daran, dass man in Deutschland ursprünglich alle Fälle individuell, also auch nach dem Bedürfniss des Orts und der Zeit, beurtheilt habe, dass daraus dann allmählich die Regel gebildet und endlich aufgeschrieben worden sei. Er besteht daher mit Grund darauf, dass wir, wegen dieser unserer Volkseigenthümlichkeit, nicht daran denken dürften, jemals für die Mängel unserer Zustände die fertige Abhilfe unbedenkens vom Ausland zu borgen, namentlich auch nicht in Hinsicht auf Geschworenengerichte und „amerikanische“ Besserungshäuser. Diese scheiden ihm (S. 17), sofern überhaupt von einem Universalmittel sich reden lasse (S. 24), ein solches gewissermassen zu enthalten, wenn sie den Sträflichen nicht eine „fabrikmässige“, sondern je nach ihrer ganzen Individualität bemessene Behandlung angedeihen lassen, ganz ähnlich wie auch Neumann (S. 49) sagt: man könne nicht ohne Grund behaupten dass, wie alle Verbrechen eine gemeinsame Quelle haben, es auch wirklich ein allgemeines Heilmittel für dieselben gebe, nämlich: die Reue welche Besserung wirkt, — die zu bewirken Hauptaufgabe des Pönitentiariums sei. Der Verf. führt aus, dass schon bisher allmählich der Gedanke im Leben sich Bahn gemacht habe, dass die Richter selbständig jedem Verbrecher seine Strafe anzumessen sollen, und er verlangt Erweiterung dieses Rechts „nach Massgabe der individuellen Anforderungen einzuwirken“, dass sie mithin „nach der Individualität der Verbrecher“ ein Wort bei der Strafart mitzusprechen, bei ungewöhnlichen Fällen auf Strafminderung unter das gesetzliche Mass erkennen, wenigstens auf Minderung im Gnadenwege Anträge stellen und, ob eine That etwas mache, ausschliessend entscheiden sollten (S. 45 f.); er zeigt sehr gut (S. 18; 24 etc.), dass eine erschöpfende Vorausbestimmung der Verbrechen sowohl als der Strafen — da beide eben nur ganz individuell bestimmbar seien — gerechter Weise durchs Gesetz unmöglich ist, und die bisherigen allgemeinen äusserlichen gesetzlichen Kategorien, unter die man die Verbrechen zu bringen versucht hat, nur Prokustensbetten sind, die gewaltsam das Ungleichste gleich machen wollen. Haben man sich auch natürlich nicht aller Rücksicht auf das „subjektive Verhalten der Thäter“ entschlagen können z. B. darauf ob er mit Absicht, wohl ges. mit Vorbedacht, gehandelt habe oder nicht, indem sogar

die Empfindung der Verletzten selbst sich nicht sowohl nach dem äusseren (objektiven) Ergebnisse der That bestimme als nach der Art und dem Umfang der Absicht (S. 11) —, so habe man doch durchweg der „äusseren Erscheinung“ der That „dem Objektiven“, „dem Erfolg“ in ganz ungehöriger und unerträglicher Weise überwiegenden Einfluss eingeräumt auf Bestimmung der Stufe der Strafbarkeit, statt zu begreifen, dass dem Erfolg Bedeutung nur zukömmt „insofern er im Willen des Verbrechens begründet war und diesen Willen ebendadurch als einen gefährlicheren oder weniger gefährlichen darstellt.“ Nicht einmal versucht habe man, die Verbrechen nach der Gefährlichkeit der Willensrichtung zusammenzustellen oder die entstehende Gesinnung — die man vielmehr auf gewisse äusserliche Kategorien hin z. B. die des Diebstahls geradem gesetzlich erdachte — oder überhaupt irgendwie die Triebfedern und die Individualität der Verbrecher näher zu beachten (S. 19 ff.). Der Verf. verlangt nun nicht etwa, wie Neumann, dass dem subjektiven Standpunkt neben dem objektiven eine „grössere“, sondern dass ihm die „ganze und volle“ Bedeutung verliehen werde, die ihm nach der Natur der Sache zukömmt (S. 22). Das Verbrechen besteht ihm hauptsächlich in einer Kundgegebenheit „der öffentlichen Ordnung“, „dem geordneten Zustand manchen“ (S. 9 u. 12), — er hätte dreist bestimmter sagen dürfen: der Rechtsordnung — „widerstreitenden Richtung des Willens“, die sich bald mehr bald minder in Verletzung (Missachtung und Sicherheitövrung) des Einzelnen oder der Gesellschaft betätigt hat. Diese Willensrichtung ihrer ganzen Eigenthümlichkeit nach wieder aufzuheben sowohl durch „negative“ (äussere Reize entfernende) als „positive“ (eigentlich bildende, erziehende) Einwirkung, den Willen „umzustimmen“, wo möglich von Innen heraus durch Besserung, nicht bloss auf dem unsichern, nur auf das Thierische im Menschen berechneten Wege der Furcht, erscheint hiernach dem Verf. als die Hauptaufgabe der Strafe. Er kriegt näher, dass die Mittel zu ihrer Lösung regelmässig zugleich die beahft sind um die ebenfalls erforderliche Genugthuung und Sicherung in rechter Masse zu gewähren, sowie noch andere Vortheile zu erreichen z. B. den des Schadenersatzes durch die Arbeit des Verbrechens, die zu seiner Besserung ohnehin unerlässlich sei (S. 10—15). Da es nur unabhnglich sei, den Zeitpunkt mit Sicherheit voraus zu bemessen, wo der Wille sich der verbrecherischen Richtung entledigt haben wird, wo die Gefahr nicht hin als beseitigt anzunehmen ist, da sich derselbe vielmehr nur aus der steten „Beobachtung“ des der Strafe bereits Unterworfenen entnehmen lassen (S. 12), so müsse auch die Dauer der Strafe davon abhängen ob jener

Zweck erreicht sei; man möge daher eine gewisse Zeit der Strafe zum Voraus festsetzen, „ob aber über diese hinaus das Strafmittel noch ferner und wie lange auszusetzen habe, diese Frage wäre der Beurtheilung Dessen anheimzugeben, welche über die erfolgte Besserung zu urtheilen im Stande sind“ (S. 16). Der Verf. will überhaupt die Art der Strafmittel, die ganze Behandlung der Verbrecher genau ihren „nur sich selbst gleichen“ Verbrechen, je nach der Besonderheit der Antriebe und Umstände, angepasst, nur nach der Individualität der Verbrecher entschieden wissen, ob sie nur beaufsichtigt oder eingesperrt und abgesondert werden müssen etc. (S. 12; 15). Der Hauptwerth der Schrift des Verf. liegt indess nicht in der Wahrheit der eben erwähnten Sätze, die mit Dem, was auch Ref. seit Jahren behauptet hat, im Wesentlichen ganz übereinstimmen, sondern in der Art wie der Verf. sie durch Beispiele aus der entgegen gesetzten oder auch unmerklich sich annähernden Übung der heutzigen Strafrechtspflege zu veranschaulichen gewusst hat. Letzteres zeigt sich nach ihm zumal in den weiten Strafrahmen unserer Gesetze, in dem die und da dem Richter ertheilten Recht, sogar unter das niederste Strafmaß des Gesetzes herabzugehen, wozu noch die immer allgemeiner Überzeugung komme, dass nur er über Ehrlosigkeit urtheilen sollte, nicht das Gesetz. Zur Unterstützung seines Vorschlags erinnert der Verf. sehr gut daran, dass man ganz ähnlich bei der fast noch wichtigeren Beweisfrage endlich abgekommen sei von der, früher auch hier üblichen mechanischen Anwendung starrer gesetzlichen Regeln und endlich begriffen habe, dass der Richter, um sachgemäss zu urtheilen über die Thatfrage; in die ganze Individualität des Falls eingehen müsse. Auch müsse das Strafgesetz immer dem Richter wenigstens Anhaltspunkte geben, und zwar ausnahmsweise auch in Gestalt von Befehlen z. B. in Bezug auf Verjährung; auf auswärts oder von Ausländern begangene Verbrechen, durch Aufzählung aller strafbaren Handlungen sowie der statthaften Strafmittel; unter denen der Richter zu wählen habe. — Zu den offenbaren Mängeln des Verf. gehört, dass er zu diesen statthaften Strafmitteln noch Ehrlosklärung, Einsperrung ohne Arbeit, Deportation, ja sogar Galorensklaverei und Bergwerkarbeit zählt und es beklagt, dass unsere Kleinstaaterei die letztgenannten Mittel unmöglich mache (S. 30). Ebenso irrig ist seine Ansicht, dass es, auch in Besserungsanstalten nach filialförmlichem Vorbild, nicht anders möglich sei als die Verbrecher aus besseren und aus niedrigen Beweggründen der „gleichen Kur“ zu unterwerfen; nur freilich darf nicht der ziemlich häufige Fehler begangen werden, den wir in einem Aufsatz im neuen Arch. des Krim. von 1856.

3. Stück („zur Verständigung über das Verhältnis der Einzelhaft zur Strafgesetzgebung“) gerügt haben, dass man in der blossen Einzelhaft als solcher das Heil sucht. Endlich müssen wir die Voraussetzung, dass es Verbrecher gebe, wo man die Hoffnung, sie zu bessern, aufgeben müsse, sammt der Folgerung, dass man sie danach behandeln dürfe, mit Mehriag (S. 43) unbedingt verwerfen; in dem Ausdruck aber: dass die Strafe den Verbrecher „als Uebel belasten“ müsse (S. 16) und ähnlichen Aeusserungen sehen wir noch einen Rest von Befangenheit in der alten Denkweise, über die der Verf. sich doch im Uebrigen ganz erhoben hat. — Bedingend für die Ausführung des Vorschlags, die Strafbestimmung den Richtern zu überlassen, ohne dass Diess bedenklich würde, erscheint dem Verf. eine gute Gerichtverfassung und ein zweckmässiges Verfahren. Er glaubt zwar, dass die getrennte Entscheidung über die Thatfrage und die Rechtsfrage auch mit seinem Vorschlage vereinbar sei, hält aber sehr mit Recht dafür, dass eine solche Trennung, deren scharfe Durchführung ohnehin, wie er kurz und gut zeigt, unmöglich ist, nicht aus der Natur der Sache fliesse, sondern mehr ein künstliches, formelles Schutzmittel gegen Willkür schlechter Richter sei, das überdiess des Dasein bestimmter Strafgesetze voraussetze, deren Anwendung Rechtskenntniss erfordere. Er will nun (S. 39 u. 42) keineswegs blind sklavisch, nach dem Rath unser Aäglo- oder Gallomanen, eine blosser Nachbeterei der fremden Einrichtungen sammt ihren zum Theil handgreiflichen und „unerträglichen“ Gebrechen, sondern hält für die beste Anknüpfung die Zuziehung einiger ständigen Richter, — die aber nicht gerade die Regierung auszuwählen brauche, — um den Geschworenen die nöthige Geschäbberücksichtigung zu erleichtern, zugleich einige Stetigkeit der Rechtsprechung zu verbürgen und mit vollem Vertrauen ihnen in der Strafbestimmung freie Hand lassen zu können. Diess komme denn auch dem Verfahren zu Statten, in welchem ihm, mit Vermeidung der sachwidrigen und unnatürlichen fremdländischen Beschränkungen (S. 41), eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neuer Beweismittel, wenigstens zu Gunsten der Verurtheilten, nicht aber eine eigentliche Berufungsinstanz, unerlässlich scheint. Damit jene aber möglich sei, müsse man zu erkennen im Stande sein, Was neu sei. Weil Diess aber unthunlich sei bei bloss mündlichem Verfahren und bei einer Entscheidung ohne Entscheidungsgründe, so verlangt er eine grössere Bedeutung für die Aufzeichnungen eines nicht, wie bisher, partijsch dastehenden, sondern ganz unparteijsch zu stellenden Verhörrichters, ebenso Aufzeichnung der Hauptpunkte (Zeugenaussagen und Urkunden) bei der Hauptverhandlung, end-

lich schriftliche Abfassung der Urtheilsgründe; denn die Uebersetzung von Schuld und Unschuld, das Gesamtbild (der s. g. Totalindruck), beruhe unstreitig auf bestimmten Gründen, — auf Richtigkeit der einzelnen Züge und ihrer Verbindung zum Ganzen; — die Darlegung dieser Gründe könne aber wieder nur an heidgezogene Rechtsverständige verlangt werden. Dass auch diese Vorschläge des Verf. viel Beachtenswerthes enthalten, so sehr sie auch gegen den Strich der jetzigen Nachahmungswuth sind, unterliegt keinem Zweifel. Ihre nähere Prüfung liegt dem Hauptzweck dieser Anzeige fern und wir fügen nur die einzige Bemerkung bei, dass das Vorverfahren auch in Frankreich und überall da ganz unzuverlässig und bedeutungslos bleiben muss und, trotz der Aussicht auf das öffentliche Hauptverfahren, aller genügenden Bürgschaft gegen Willkürlichkeiten entbehrt; wo nicht in ähnlicher Weise für Ueberwachung des Untersuchungsrichters und eine Art von Oeffentlichkeit gesorgt ist, wie es früher bei uns geschah durch zugezogene Schöppen.

Wir wenden uns nun zu der Schrift von Mohring, unstreitig von den dreien, deren Besprechung wir uns vorgesetzt haben, der am Tiefsten eingehenden, — einer Untersuchung, deren Tüchtigkeit so der früheren Arbeit des Verf. über die Staatsformen würdig an die Seite stellt und sie vermuthlich deren Schicksal theilen lässt, dass sie für den grossen Tross unserer Buchmacher und Tagelöhner im Felde des Rechts und Staats so gut wie nicht vorhanden sein und entweder scheinbar ignoriert oder vornehm belächelt werden wird. In sechs Abschnitten gibt uns der Verf. seine Betrachtungen über Zurechnungsfähigkeit, Beweis, Strafzweck, Strafarten, Strafmass und Gefängnisssysteme. Nur den durch sie hindurchgehenden Gedankenfaden und die Hauptsätze wollen wir versuchen darzulegen und mit einigen Bemerkungen begleiten, indem wir der Verf.'s Uebersetzung theilen, dass sich — wenigstens auf die Dauer — die „poetische“ Rechtspflege den Ergebnissen der Selbsterkenntnis, d. h. der psychologischen Forschung, nicht entziehen könne. Den Ausgangspunkt des Verf. bildet natürlich die Prüfung der Zurechenbarkeit (S. 2—22), die leicht noch schärfer und treffender ausgefallen sein würde, wenn der Verf. sich vor Allem ganz bestimmt darüber ausgesprochen hätte, Was er unter Zurechnung, und zwar unter rechtlicher Zurechnung, gedacht wissen will (in der Art wie der Psychologe K. Müller), ob etwa das Urtheil, dass Jemand im Allgemeinen oder auch im Fragefall der Einseitigkeit vom Recht und Unrecht fähig gewesen, folglich auch für die Rechtsfolge des Unrechts, die Strafe, empfänglich und ihrer bedürftig sei. Er würde dann wohl auch nicht immer nur von Zurechnung zum Vorsatz gere-

delict haben (z. B. S. 7 u. 21); obwohl Dies der Hauptfall ist und man Vorwärts gewiss nur entweder ganz oder gar nicht haben kann, dagegen das Urtheil: ob überhaupt und welcher Unrechtswille Quelle einer Wirkung war — d. h. Zurechnungs- und Zumessungsurtheil aufs Ergo zusammenhängen und in diesem Sinn auch wohl gesagt werden mag; dass Jemanden ein Vergehen mehr oder weniger als Werk seines Willens zugeschrieben oder zugerechnet, d. h. als durch Strafe zu tilgende Schuld auf die Rechnung geschrieben werden kann. Unrecht aufheben durch das Strafrecht wollen Alle, sagt der Verf., erst bei der Frage: wie und wo das Unrecht zu treffen und aufzuheben sei — theilen sich die Ansichten.

Ist eine Missethat nur als äusserer Vorgang, als Erfolg, oder als innere Willensbewegung aufzufassen? Im ersteren Fall, sagt der Verf., könnte nur von Ersatz, nicht eigentlich von Strafe und Zurechnung die Rede sein; man möchte so die Frage nach dem Innern der Handlung ganz umgehen, als ob sie nicht von dieser Welt wäre. Allein der Erfolg, als Wirkung einer Ursache, sei etwas eben so wenig Einfaches wie diese selbst, die man in ihrer Zusammengesetztheit mit dem Ausdruck „die Umstände“ zu bezeichnen pflegt; oder von welcher andrer Wirkung wäre wohl der Schütze selbst die Ursache, als von dem Druck auf den Drucker? Wollte man also nicht nach dem blossen Erfolg als Mörder auch Den strafen, der einen Menschen erschoss, den er für einen Rehbock hielt, wenn auch nicht Jenen, der statt des gräflichen Rehbocks den eignen Esel tödtete, so könnte man ihn doch höchstens soviel zumessen wie er als Folge seiner That erkannt hat, da nur soviel für ihn nicht ein Zufälliges wäre, also in Hinsicht der mitwirkenden Umstände nur gleichsam die intellektuelle Mitherrschschaft. Das Gegentheil wäre ein Verfallen in reinen heidnischen Fatalismus, gleich Hegel, indem er das Unglück, dem man sich z. B. durch einen Steinwurf aussetzt, für das Werk des eignen Willens erklärt (S. 5). Diese Ungereimtheit führe hin auf die rechtliche Nothwendigkeit der Würdigung des Innern, der subjektiven Seite der That, da nur hiernach diese Ausdruck eines Gedankens sei, Mord, Betrug etc. genannt werde, und als bestimmte einzelne Handlung, als Erfolg des Wirkens eines bestimmten Einzelnen, sich abgrenzen lasse. Zwar sei nicht allein auf den Vorsatz (unrechtlichen Willen Ref.) zu sehen, sondern zugleich auf den Erfolg, aber nur so, dass diesem, der oft durch rein zufällige Umstände gehemmt oder verstärkt werde, nicht wieder ein Uebergewicht angestanden werde. Solt hiernach, wenn wir recht verstehen, nicht etwa der Erfolg sein äusser-

lich als ein selbständig neben dem Willen zu berücksichtigender Strafbestimmgrund aufgefasst werden, so sind wir damit völlig einverstanden. Ob Etwas und Was an einem Erfolg dem Vorsetz (dem Willen Ref.) zuzurechnen sei, sagt der Verf. weiter, kann uns ganz deutlich nur das Geständniß erkennen lassen, das allein „das Geheimniß der Persönlichkeit“ aufzuschliessen vermag, sofern nämlich, müssen wir beifügen, der Verbrecher nicht sich selbst ein Räthsel ist. Unsere Gesetzbücher geben zwar zu, dass von einer Handlung da nicht die Rede sein könne, wo der Verstandesgebrauch fehlt, aber sie sehen so wenig wie Feuerbach ein, dass auch trotz vorhandenen Verstandesgebrauchs, ja trotz des feinsten Schlussvermögens und der Fähigkeit sogar zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, entschiedene Geisteskrankheit bestehen könne. Oft bilde ganz oder theilweise eine Wahnvorstellung, z. B. eine Sinnesstörung, den Untersatz zum Willensschluss, und wo die Gränze jener und der wahren Vorstellung, mithin der Zurechnung sei, sei schwer zu sagen. Der Verf. führt Diess scharfsinnig aus, ebenso dass oft die Natur der Handlung, z. B. als einer brandstiftenden, misskannt werde, daher, weitestens rechtzeitig, ihre Unterordnung unter das Gesetz ausbleibe, ebenso oft aber auch der Obersatz, unter dessen Regel sie zu ordnen sei (S. 101), zumal bei der jetzt alltäglichen Aufblähung des Ich zum Weltgesetz. — Nicht selten tyrannisire auch Den, der wähne durch sich selbst bestimmt zu werden, unbewusst irgend ein herrschender (z. B. ein kommunalstischer) Gedanke. Ebenso oft komme natürlich das blosse Strafgesetliche Verbot zu kurz gegen die positiven, Fleisch und Blut habenden Beweggründe, die zum Verbrechen treiben, um so mehr als immer nur eine Vorstellung in voller Klarheit und Stärke bestehe, während die andern im Hintergrunde oder im Schlummer sind, und jene doch nicht wohl immer die sittliche Idee sein könne, vollends in einer Zeit der verfeinertesten Sinnlichkeit und der Abtödtung alles irdischen Feuers.

Der Verfasser will nicht leugnen, dass im Allgemeinen irgend eine Schuld jederzeit allen (geistigen Ref.) Fehl-Bildungen und Richtungen zum Grunde liegen mag, aber — wieviel, fragt er, kommt davon auf den einzelnen Menschen und gar auf dessen einzelne That? — und Wer wollte, auch wenn der ungeordnete Geisteszustand verschuldet ist, immer die daraus entsprungene Handlung zurechnen oder etwa das in verschuldeter Trunkenheit verübte Verbrechen? Dieser letztere Fall, in welchem, wenigstens nach den auf dem Papier herrschenden Lehren, allerdings zugerechnet werden soll, scheint jedoch dem Ref. sehr wesentlich von dem ersteren verschieden; auch glaubt er nicht, wie der Verf. (S. 16), an die

mania sine delirio, er sieht vielmehr in diesem Uebrig der Aufhebung der Selbstbestimmung, ungeachtet vermächtigten Daseins des vollen Vernunftgebrauchs, nur eine durch die Kürze des Anfalls beförderte Täuschung, Dass aber bei Solchen, die an fixen Ideen und an Irtrieben leiden, vom Ziehen einer sichern Gränze zwischen Denen, die man einsperrt oder die man in Freiheit lässt, welchen man zurechnet oder nicht, gar nicht die Rede sein kann, Diess muss man dem Verf. zugeben; ebenso, unsers Erachtens, wenn man ihm ins Einzelne seiner Ausführung gefolgt ist, dass die Zurechnungsfrage, wie die heutige Strafrechtspflege sie aufwirft, eine ganz unlösbare Aufgabe sei (S. 20). Ref. hat Diess bereits in seinen „Grundzügen des Naturrechts“ §. 50 zugegeben. Der Verf. erinnert dabei passend an Feuerbach's richtige Ahnung: dass im Augenblick der Ausführung jeder ungeheuern That eine Art von delirium oder Abwesenheit da zu sein scheine, und an die Sokratische Ansicht: das Böse geschehe nie freiwillig, sondern nur weil man das Gute nicht kenne (S. 22). Wir bedauern, dass der Verfasser diese tief sinnige Ansicht, die er sich angeeignet hat durch den Satz (S. 15): „der Handelnde will immer Das, was ihm gut scheint im Augenblick der Handlung und kann auch nichts Anderes wollen“, und deren Unvollendetes er doch einräumt, nicht näher zu begründen und zu vollenden versucht hat. — Die Aufgabe des Beweises (Kapitel II.) setzt er richtig darin, die Vordersätze zu dem Willenschluss des Verbrechers zu finden, Was vollständig nicht wohl anders als durch freiwilliges Geständniss möglich sei, da Zeugen und Urkunden höchstens die äussere Verursachung ergeben könnten, nicht den Vorsatz, und da auch der Versuch, auf eine meist sehr mechanische Weise aus einer Vielheit von Anzeichen die Einheit der That abzuleiten, wodurch man die widersinnige Folter zu ersetzen gesucht habe, schwerlich grosses Vertrauen verdiene. Nur dann sei Diess anders, wenn, wie es allerdings möglich sei, ein sympathetisches Sichversetzen in des Verbrechers Denk- und Gefühlweise hinzukomme und gleichsam die Nachbildung seines Verbrechens auf analogischem Wege unterstütze. Am Ersten werde Das aber bei näherer Bekanntschaft mit dem Thäter, wenigstens durch die Gemeinschaft der Lebensweise (Pares), gelingen. Darin allein liege auch die rechte Bedeutung des Urtheils durch Geschworene, und dieses, was man moralische, besser: analogische Leherzeugung nenne, sei darum, weil es nicht auf zwei einfachen Vordersätzen ruhe, sondern auf der ganzen Lebens-einheit, zwar nicht in ein logisches Urtheil zu fassen, allein keineswegs unklarer, als ein solches (S. 26). Jedenfalls bleibe es aber gefährlich,

eine Handlung auch dann zum Versatz vollständig „zuzumessen“, wenn sie nach dem ganzen bisherigen Leben nicht begrifflich sei. Im 3. Abschnitt: „Der Strafzweck“ (§. 27—40), wirft der Verf., in Folge der Unsicherheit der Zurechnung und des Beweises, die Frage auf: soll etwa die Strafe ganz aufhören? und antwortet sehr richtig: nur in der bisherigen Art, wobei man auf Kosten der Wahrheit und des Rechts straffe; sie soll gründlich umgewandelt werden. Er erinnert nun zunächst daran, dass in dem nur formell ausgedrückten Endzweck: der Herstellung der Gerechtigkeit — alle Straftheorien übereinstimmen und erst bei der unerlässlichen weiteren Frage nach den Mitteln sich trennen; dass man, weil Ersatz bei persönlichen Beschädigungen denkbar sei, auf eine Ausgleichung durch talio und, weil auch diese unthunlich, auf eine moralische Ausgleichung durch den stellvertretenden, aber ganz unsichern Begriff des Werths verfallen sei und endlich in dem Traum einer Vergeltung sich verloren habe, die Nichts als das vorüberliche Verhängnis sei. Er sieht bei allen Theorien dieser Art Nichts wie Verneinungen, wobei auch die peinliche Rechtspflege stehen gelassen sei, Nict sich um ein bejahendes Ergebniss zu bemühen. Ein solches aber lässt sich nur dadurch erreichen, dass die im Verbrecher, und durch ihn in der Gemeinschaft, verdunkelte Idee der Gerechtigkeit wiederhergestellt werde. Dies aber sei nicht möglich durch einen bloss äusseren Vorgang, sondern nur dadurch, dass man das Verbrechen als Geisteserigniss behandle, nämlich es in dem Verbrecher, der gleich als Kranker anzusehen sei, vernichte, d. h. ihn selbst zur Anerkennung des verletzten Rechts zurückführe, jedenfalls sich hieran bemühe (da der Erfolg immer unächter bleibe), so aber die innere Nothwendigkeit der Rechtsidee darstelle und dem rechtlichen Gemeinbewusstsein die verlorne Kraft wiedergebe (§. 36). Das Erste müsse freilich bleiben, dass man des widerrechtlichen Willen in seinen ferneren Aeusserungen hemmt, also des Zeichen des Schlusses aus den noch vorhandenen falschen Vorderätzen verhindert. Zu dieser blossen Verneinung des Unrechts müsse aber, als Zweites, wenn die strafende Gerechtigkeit nicht eine bloss zerstörende, sondern erhaltende Macht im Staat sein sollte, die Umwandlung der falschen Vorderätze selbst hinzukommen, wobei man sich, um gründlich zu heilen, nicht bloss an die Symptome halten, sondern auf den Sitz der Krankheit eingehen müsse. Ob dieser Sitz nun hier oder dort sei, vielleicht in Monomanie, — diese Frage gehöre nicht mehr zur rechtlichen Beurtheilung; sie könne das rechtliche Verfahren keinen Anspruch auf sich und die Antwort darauf werde sich, früher oder später, sicher-

lich finden und das stete Augenmerk Deesen bleiben müssen, dem der Vollzug der Strafe obliegt. Es müsse zur Begründung eines Strafverfahrens (d. h. einer Bestrafung Ref.) genügen, wenn man wisse, dass man mit einer Handlung zu thun hat, d. h. mit einem Ereignis, das irgendwie im Willen (wenn auch z. B. in „morbid vanity“) seinen Grund hat. Denn (d. h. also doch wohl, wenn man auf Anderes damit abzielt, als auf eben diese Gewissheit, Ref.) brauche man die bedenkliche, unbeantwortbare Frage nach der Zurechenbarkeit nicht einmal aufzuwerfen. Die nothwendige Folgerung, dass künftig Zuchthaus und Irrenhaus die beiden Flügel eines Zwillingshauses sein müssen, die eine Verbindungsthür gar nicht entbehren können, hat der Verf., verantheilich weil sie sich von selbst zieht, zu ziehen unterlassen. Er bekämpft endlich, dass Göschel, anstatt Hegel's unhaltbare Vergeltungstheorie aufzugeben, soviel Mühe verschwendet habe um ihr aufzuhelfen. — In dem folgenden Abschnitt IV. (S. 40—57) über die Strafarten wird nun, zufolge des bisher Ausgeführten, Ausmerzung aller solchen Strafen verlangt, die einen Geist der Rache athmen, irreparabel sind, den Verbrecher als Mittel behandeln, die Rechtsidee niederdrücken und andere als rechtliche Motive nähren. Der Verf. bringt nun die üblichen Strafen unter diese Kategorie, die freilich alle mehr oder minder deutlich zusammenfallen. Er beginnt mit der Todesstrafe, in der er eine Gewaltübung sieht, die weit über das Ziel der Hemmung des widerrechtlichen Willens hinausgeht, nur zerstört, statt wieder aufzubauen, wohl gar noch grausam quält, wie es auch die Spinnrath, Katze etc. thue. Ueberdies dürfe Niemand als durchaus unheilbar behandelt werden und, je weniger ein bloss-formales Recht hier genügen könne, desto weniger dürfe man sich die Möglichkeit fortgehender Berichtigung des eignen Urtheils abschneiden, wie Dasselbe auch beim Brandmarken etc. geschehe. Zwar will der Verf. keinen heimlichen Strafvollzug, sondern alle nöthige Ueberwachung dabei, aber keinerlei öffentliches Schauspiel zur Abschreckung, wobei, wie er näher zeigt (S. 43 f.), der Zweck immer verfehlt werde. Er will vielmehr auch hier bei der Rechtsgemeinschaft, wie beim Einzelnen, verschämte Verhüllung des Unschönen, der Gebrechen. Sehr gut wird (S. 44—46) der Begriff der Ehre und die Verwerflichkeit der eigentlichen Ehrenstrafen entwickelt, durch welche man nicht etwa bloss „die äussere Bewegung des Lebens beschränke, um dadurch die innere zu verstärken und zu bestimmen, dass sie eine andere, mit dem Bestehen Aller verträglichere Richtung einschläge“; — womit allein allerdings, nach des Ref. Ansicht, die vernünftige Aufgabe alles Strafens gelöst wäre. Die Verkehrtheit der Heimstrafen

liegt darin, dass sie sich bloss an die sinnliche Seite des Menschen hielten, die sinnlichen Triebfedern in ihrem Werth erhöhen wollten (während Sparta's Erziehung sie wenigstens herabzustimmen suchte), so aber zugleich entsehrend sind. Wer weisa, welchen Antheil die Abschaffung der Prügel gehabt hat an den Erfolgen der französischen Heere, gegenüber den „verprügelten Gamaschenmaschinen“! — ruft der Verf. aus und setzt zugleich das platte Gerede ins rechte Licht, dass man, weil der Verbrecher selbst seine Ehre Nichts geachtet habe, sich nun herablassen dürfe, es nicht besser zu machen wie er und es auch nicht so genau mit seiner Ehre zu nehmen, anstatt, gleich dem vernünftigen Arzt, die krankhaft herabgestimmte Lebensthätigkeit wieder zu heben. Ebenso verfehlt ähne man dem Mörder nach durch die Todesstrafe (S. 50), wie Hegel es doth irrig fodere, und deren vermeinte Rechtsbegründung überhaupt mit der Vergeltungs- — und, hätte er beifügen sollen, der Abschreckungstheorie stehe und falle. In seiner weiteren Bemerkung: dass durch einen Anspruch auf dieses Leben das Recht, was selbst nur eine Seite dieses Lebens ausmacht, sein Gebiet weit übersprungen habe — begreuet der Verf. ganz Dem was Ref. S. 116 u. 72 seiner „Grundsätze d. NaturR.“ ausgeführt hat: Nur Nothwehr, meint der Verf. mit Fichte, die aber wenigstens eine rechtliche Schranke habe, könnte Tödtung des Verbrechers rechtfertigen, und doch — wie könne der Staat dem Einzelnen gegenüber je in diesen Fall kommen? Die S. 51 aufgeführten Zweifel an der Statthaftigkeit der Frage: ob jetzt schon der Zeitpunkt gekommen, die Todesstrafe abzuschaffen, wenn such fest stehe, dass sie widerrechtlich sei — scheinen uns nicht stichhaltig. Allerdings kann es zeitlich und örtlich unüberwindliche Hindernisse der reinen und ganzen Verwirklichung des Ideegemässen geben, die darum doch ewig und allgemein das Ziel bleiben muss. Ob solche Hindernisse da sind und wie dadurch, nicht unser Verzicht auf das Ideal, sondern unser Zurückbleiben hinter demselben zu entschuldigen ist, wie weit wir uns ihm nur nähern können und darum auch sollen, Diess hat die Strafpolitik in Bezug auf das Strafrecht zu bestimmen. Nur dann würde ein unbegreiflicher Verzicht auf die Rechtsidee, eine grundverkehrte Auffassung des Verhältnisses des Idealen zum Realen vorliegen, wenn man, wie weiland Zöpfl, die Todesstrafe für im Recht begründet hält und dennoch aus blossen Zweckmässigkeitsgründen sich über sie hinauszusetzen zu dürfen glaubt. Nach Allem, wird S. 53 mit Recht gesagt, können nur solche Strafen übrig bleiben, wodurch die Rechtsgemeinschaft dem Verbrecher zu Hülfe kömmt, seiner Verunft wieder zur Herrschaft hilft.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR

Schriften über Strafrechtspflege von Naumann, Probst und Mehring.

(Schluss.)

Solche Hilfsmittel scheinen nun dem Verf. weit weniger in Zufügung positiver Uebel zu bestehen, als in Entziehung mancher Wohlthaten, deren Genuss ebendemit als bedingt durch die Achtung des Rechts und der Rechtsgemeinschaft erscheint und durch die auferlegte Entbehrung im Werth steigen muss. Beispielshalber nennt er: 1) Entziehung bürgerlicher Ehren- und Dienstrechte, — die Eindruck mache kraft ihrer inneren Nothwendigkeit zufolge des Verbrechens und aufmerksam mache auf die Unverletzlichkeit einer höheren Ordnung. 2) Entziehung der Bequemlichkeiten des Lebens, Kostschmälerung u. dgl. — Was, als herabstimmend für die Ueberfälle der Sinnlichkeit, ihm wohl empfehlenswerth scheint, dagegen er es empörend findet (gleich Mooser, die Strafanstalt zu St. Jakob-Ref.), und mit allem Grund, wenn auch in der Strafanstalt den Reicheren die Fortsetzung der Aristokratie des sinnlichen Genusses gestattet wird. 3) Entziehung der Freiheit, als die alle andern begleitende Hauptstrafart, die nach beiden Seiten den Zweck erfülle: zugleich den Ausbruch und die zerstreuende Richtung des Willens nach Aussen hemme, schon dadurch aber aufs Innere hinführe (zur Einkehr in sich selbst), zumal wenn sie durch passende Behandlung unterstützt werde. 4) Doperation endlich hält der Verf. für eine Strafart, die kein Staat entbehren könne, die er freilich mit der Verbannung zusammenwirft. Nur von dieser ist aber wahr, Was er von jener sagt (S. 55 f.): „dass sie gegen politische Verbrecher das einzig angemessene und rechtliche Verfahren sei, eine Art homöopathischer Kur enthalte für Despoten mit und ohne Rosen“, — eine Einsicht, der man sich bereits genähert habe durch die solchen Verbrechern gewährte Freistadt; dagegen den Vortheil auch die eigentliche Verbringung hat, dass sie Gelegenheit gibt, anderswo gleichsam „von vorn anzufangen“ und den neuen Menschen anzuziehen, angeführt durch die Hauptklippe der alten Verhältnisse und Umgebungen. Dass das in den Parlamentsverhandlungen gegen sie Vorgebrachte keinen sinnhaften Grund gegen sie selbst, wohl aber gegen ihre bisherige englische (und nicht bloss englische Ref.) Einrichtung ergebe, mag wahr sein; bei dem

Lebensstrafen aber, die der Deportation nach Sibirien ertheilt werden, sind dem Ref. noch starke Bedenken geblieben. Im 5. Abschnitt über das Strafmass (S. 57 ff.) wird, als Vorbeding. vernünftiger Bestimmung desselben, die Zurückführung der Strafarten auf wenige, obenan die Freiheitsstrafe verlangt, in der K. S. Zacharia mit Recht die nöthige Grundeinheit sieht. Da indess die Hemmung des widerrechtlichen Willens überall die gleiche sein müsse, Vorausbestimmung des zur Umwandlung desselben nöthigen Strafmasses aber ohne die reine Willkür der Zahlenansätze unmöglich scheine, so wollten Manche, wie C. v. Lichtenberg, unter gewissen Voraussetzungen Letztere ganz umgehen; allein, abgesehen davon dass, wie früher sich gezeigt habe, die Vergeltungstheorie an dieser Schwierigkeit sogar ganz scheitert, sei Diess ohne Grund; denn, wenn anders der widerrechtliche Wille erkennbare Grade habe, so bedürfe es auch bald stärkerer, bald schwächerer Gegenwirkung um ihn aufzuheben. — Dieses z. B. bei kleiner Eigenthumsveruntreuung, Janss bei Angriffen auf Person und Leben, bei Rückfall und Uebertretungen in verschiedener Richtung trotz vielfacher Abhaltungen vom Bösen. Diese Aufhebung erfolge nun jedenfalls in bestimmter Zeit, und wenigstens zur nähernden Berechnung dieser Zeit, zum Voraus liege ein Anhalt in dem Umstande, ob nur eine vereinzelt. Vorstellung, ganz oder theilweise, oder eine mit andern verknüpfte, und vielleicht zur Gewohnheit gewordene zur That antrieb. Nach dem Unterschied der Verbrechen und deren grösserem oder geringerem Zusammenhang mit der ganzen Lebensentwicklung des Thäters lasse sich also eine Regel für das Strafmass aufstellen. Doch bleibe ein sehr weites gesetzliches Strafrahmen unentbehrlich in Rücksicht der grossen Verschiedenheit der Einzelnen und der möglichen (aber höchst selten und unwahrscheinlichen, Ref.) plötzlichen Uekehr zum Guten, ausserdem aber, zur Sicherung gegen Verfehlung des rechten Masses im einzelnen Fall, eine Nachhülfe in Gestalt eines zweiten, von Lichtenberg u. g. Rehabilitationserkenntnisses. Der letzte sechste Abschnitt (S. 63—80) bespricht die Gefängnisssysteme sehr verständig und gibt damit einen sehr beachtenswerthen Beitrag zur Lösung dieser Tagesfrage, nachdem er der Leichtfertigkeit, mit der man hier, im Gebiet des Geisteslebens, sich in vorschnelle Experimente gestürzt habe, die verdienten Rüge hat zukommen lassen. Der Verf. erkennt darin, dass man auf die Einzel- oder Trennungshaft („Isolirung“, wie er sagt, wird mit ständlicher Vereinsamung gar zu leicht verwechselt) jetzt im Lebens-Belicht nehme, mit Grund ein bedeutendes Zugeständniss an die vernünftigen Uingestaltung der Bestrafung; er prüft die Wirkung der blossen

Vereinzelung als solcher mit gewohnter Schürfe (S. 66—74) und stellt
 hiernach die Bedingungen auf, unter denen allein zu erwarten sei, dass
 sie nicht geradezu verderblich, sondern wohlthätig wirken werde (S. 74
 und 79), nämlich: nicht zu lange, geschweige vieljährige Dauer, mäßig
 ger Umfang der Strafanstalten, damit es möglich bleibe die Gefange-
 nen bloss von schlechtem Umgang auszuschliessen, dagegen ihnen, je nach
 ihrer Eigenthümlichkeit, guten Umgang in angemessener Weise zu Theil
 werden zu lassen, mit Hilfe eines Besserungsvereins, endlich vorsichtiger,
 allmählicher Uebergang zur Freiheit, ähnlich wie man Wiedergewandene
 nicht plötzlich der freien Luft aussetzen dürfe, wenn man nicht Rückfällig
 wolle. Die Schwierigkeit liege auch hier wieder nur in dem Wie die-
 ses Uebergangs, wobei der Verf., gleich Mooser, nicht nur das erfah-
 rungsmässig elende Mittel der Polizeiaufsicht verwirft, sondern auch vor-
 schlägt, die Schutzvereine für die Entlassenen in dieser Beziehung mit
 einer Art von (vormundschaftlicher Ref.) Gewalt zu bekleiden, um gleich
 als Geschworne über die stufenweise Wiederbefähigung zur vollen Selbst-
 ständigkeit zu entscheiden (S. 75 f.). Die Gründe des Verf.'s gegen die
 Gemeinschaft — die nicht durch eine natürliche, sondern eine unnatür-
 liche Mauer (des Schweigens) den Wechselverkehr abschneiden wolle —
 sind die bekannten unwiderlegbaren, wegen deren diese Haftart einen Ue-
 bungsplatz für neue Ungerechtigkeit abgibt, statt die alte zu heilen. Er
 gibt sich endlich die überflüssige Mühe, den ebenso widersinnigen als aber-
 barischen Einfall der „Isolirung der Sinne“, durch den FROSTIG ALER
 überboten hat, was wir von Aerzten in dieser Art erlebt haben, alles
 Erspates zu widerlegen (S. 77 ff.). Zum Schluss wollen wir nur andeu-
 ten, dass auch der Verf. in der Einzelhaft ein sicheres Mittel nicht, die
 bisher in der Aussenwelt gleichsam verlorenen Menschen von dieser zu
 befreien und der Innenwelt zu überantworten, sie, zumal die lebhaften,
 beweglichen Geister, die bisher nur durch ihre Umgebung bestimmt wur-
 den, zu sich selbst, die Hauptbeziehungen ihres Bewusstseins: z. B. zu
 Gott, Gatten, Verwandten zur Geltung zu bringen und ihr Gewissen zu
 wecken; dass aber bei Stumpfsinn, bei Gedankenarmuth oder Verarmung
 und bei fortwährender Leidenschaft die blosse Einsamkeit ihm mit Grund
 am Gefährlichsten, die geeignete Gegenwirkung durch positive Mittel
 und gewissen Verkehr mit den rechten Leuten im rechten Mass nur Un-
 erlässlichsten dünkt, wenn man den Verbrecher nicht unterdrücken oder viel-
 leicht „durch die Wüste zum reissenden Thier machen“ will. Ansehender als
 diese kalten Sätze und Ergebnisse ist begrifflich ihre geistreiche Ausfüh-
 rung, die sich nicht wiedergeben lässt, und in der wir, wie bei Entree

rung des Gefängniswesens; so beinahe durchaus eine für uns ebenso überraschende als belehrende Bestätigung und Ergänzung der Rechtsbegründung jener Ansichten von Verbrechen und Strafe gefunden; von denen wir längst überzeugt sind, dass ihnen die Zukunft unfehlbar gehört, und zu deren Anerkennung nach Kräften beizutragen wir uns zur Aufgabe gemacht haben.

Eine sogenannte zweite Auflage der Schrift von Mehring ist, beim Lichte betrachtet, leider Nichts als der unverkaufte Rest der ersten Auflage, wozu nur der Titel mit der Jahrzahl 1851 und das Vorwort (nun ohne Datum), endlich ein Druckfehlerverzeichnis wirklich neu gedruckt worden sind. Dass aus Letzterem die Besitzer der s. g. ersten Auflage Einiges abnehmen können, versteht sich hiernach von selbst.

K. Röder.

Die Nassauischen Heilquellen Soden, Cronthal, Weilbach, Wiesbaden, Schlangenbad, Schwalbach und Ems, beschrieben durch einen Verein von Aerzten, nebst geognostischer Skizze und Karte des Taunus. Wiesbaden, Christian Wilhelm Kreidel. 1851. gr. 8. SS. V und 330.

Die Brunnenärzte Dr. Thilfäius zu Soden, Dr. Küster zu Cronthal, Dr. Gergens zu Wiesbaden, Dr. Bertram zu Schlangenbad, Dr. Gentz zu Schwalbach und Dr. v. Ibell zu Bad-Ems haben zur wissenschaftlichen Bearbeitung der verwandtschaftlichen nassauischen Heilquellen des Taunus sich vereinigt, um jeder Quelle den Platz in der Pharmakodynamik anzuweisen, den sie nach ihren chemischen Bestandtheilen und nach den gemachten Beobachtungen und Erfahrungen in einer Reihe von Krankheiten einzunehmen berechtigt ist. Unter Benutzung der neuesten chemischen, physikalischen, mikroskopischen, physiologischen und pathologisch-anatomischen Untersuchungen und vielfachen eignen Beobachtungen und Erfahrungen an Kranken haben die einzelnen Verfasser die Wirksamkeit der Heilquellen ihres Wohnorts dem ärztlichen Publikum zur nähern Prüfung vorgelegt. Die Idee, durch vereinte Kraft verwandte Heilmittel zu prüfen, verdient Anerkennung. In der Ausführung dieser Idee in dem vorliegenden Werke hätte man eine grössere Gleichförmigkeit der Bearbeitung der einzelnen Quellen erwarten dürfen, doch trifft diese Ausstellung im Ganzen mehr die Form als den Inhalt.

Die Schrift beginnt mit einer geognostischen Skizze des Taunus von Dr. Fridolin Sandberger, rühmlichst bekannt durch

mehrere Aufsätze in den Jahrbüchern des Vereins für Naturkunde in Nassau, durch seine „Uebersicht der geologischen Verhältnisse des Herzogthums Nassau, 1847“ und die mit seinem Bruder G. Sandberger gemeinschaftlich herausgegebene „Systematische Beschreibung und Abbildung der Versteinerungen des rheinischen Systems in Nassau. Wiesbaden 1849 — 1851. Mit vielen Tafeln“ (S. 3 — 3f). Derselbe gibt zuerst einen geographischen Ueberblick des grossen rheinischen Schiefergebirges, welches sich, als Ganzes betrachtet, von Belgien durch die Rheinlande bis zum Flussgebiete der Weser erstreckt und durch mehrere innerhalb desselben auftretende grosse Flussthäler getheilt wird, deren eigenthümliche geognostische Zusammensetzung und damit in Zusammenhang stehende Gestalt der Berge zwar dem allgemeinen Typus der Formation entsprechen, jedoch mancherlei örtliche Modifikationen darbieten, welche das genauere Studium derselben lohnen. Dies ist insbesondere mit dem Taunus- oder Hönchengebirge der Fall, dem Herr F. Sandberger hier eine genauere Betrachtung widmet. Im weitern Sinne umfasst dasselbe das ganze Gebirgsland zwischen Main-, Rhein- und Lahenthal; gewöhnlich in dessen versteht man nur die steil emporsteigende Hauptkette, welche mit dem Johannisberge bei Neuhain beginnt und aus Nordost nach Südwest bis nach Aasmahnsbansen sich ausdehnt, wo sie durch das Rheinthale von ihrer geognostischen Fortsetzung, dem Hundsrück geschieden wird. Der Herr Verf. liefert dann eine kurze Beschreibung der Gebirgskette mit ihren Thälern und Bächen. — Die Mineralquellen von Langenschwalbach liegen in zwei kleinen Seitenthälern des Aarthales, andere wie z. B. die Rückershäuser in dem Aarthale selbst, das Emstthal enthält ebenfalls Mineralquellen und zwar die berühmten Selterser.

Auf diesen geographischen Ueberblick lässt Herr Sandberger die Beschreibung der geognostischen Zusammensetzung des Taunus folgen. — Bei Betrachtung der Taunuskette von der Südseite fallen leicht drei Terrassen an derselben ins Auge. Die unterste wird von breiten, flachen Hügeln gebildet, dann folgen etwas steiler abfallende, mehr kegelförmige Berge, und endlich der Kamm des Gebirges mit den steilsten Abhängen. Den drei Bergformen entsprechen drei verschiedene Gesteine. Die niedrigste Terrasse gehört den Tertiärbildungen, die zweite den Schiefern des Taunus an, die dritte oder der Kamm besteht in der Regel aus Quarzit. Ausserdem zieht sich das den Boden der Main- und Rheinebene bildende Diluvialgebilde am Gebirge häufig bis zur Höhe der zweiten Terrasse hinauf, ohne jedoch auf die Grundform des Gebirges wesentlich einzuwirken. Jenseits des Kammes treten in der Abdachung nach dem

ltbathale und von Assmannshausen ans rheinabwärts als Hochplateau mit steilen Abhängen die Gesteine auf, welche der untersten Gruppe des rheinischen Systems, der rheinischen Grauwacke angehören.

Mineralquellen treten längs dem Rande des Taunus sowohl aus der Tertiärbildung (Weilbach, Nied), als aus den Schieferen des Taunus (Nauheim, Homburg, Soden, Neuenhain, Cronthal, Wiesbaden, Schlangenbad, Eltville, Wald, Assmannshausen) hervor. Innerhalb des Plateaus der rheinischen Grauwacke kommen dagegen die Quellen von Langenschwalbach, Wisperthal, Sauerthal, Braubach, Lehnstein, Kms u. s. w. zu Tage. Aus der Tertiärbildung treten Schwefelquellen, aus den Taunusschiefern Quellen mit vorherrschendem Chloratriumgehalte, aus der rheinischen Grauwacke dagegen theils Sauerlinge, theils alkalische Quellen hervor. Der Herr Verf. beginnt mit der Darstellung der niedrigsten Terrasse der tertiären Hügel des Mainzer Beckens.

I. Tertiärformation. In der vorletzten Umbildungsperiode des Erdkörpers bildete das Rheinthal von Landau bis Bingen ein grosses Binnenmeer, welches von den Vogesen, dem Odenwalde, Vogelsberge, Taunus, Hunsrück begrenzt war und höchst wahrscheinlich durch einen gewaltigen Durchbruch bei Bingen seinen Gewässern Abfluss verschaffte. Dieser noch gegenwärtig als solcher sehr kenntliche alte Baden wird überall als Mainzer Becken bezeichnet. Es treten in demselben folgende Bildungen auf: 1) meerischer Sand und Sandstein, 2) meerischer blauer Letten, 3) Süßwasserkalk (lokal, nur bei Hochheim), 4) Brackwasserkalk, 5) Braunkohlenletten, 6) Barytführender Sandstein. Der Herr Verf. liefert nun in gedrängter Kürze eine Beschreibung der verschiedenen Bildungen mit den darin vorkommenden Versteinerungen. Die aufgefundenen Petrefakten sind grossentheils von Hermann v. Meyer sorgfältig bestimmt, in der Sammlung der rheinischen naturforschenden Gesellschaft zu Mainz geordnet aufgestellt.

II. Schiefergesteine des Taunus. Der Herr Verf. will bei seiner Unterscheidung einer zweiten und dritten Terrasse des Taunus als Schiefer- und als Quarzzone in keiner Weise eine geognostische Trennung ausgesprochen haben. Vielmehr hat das verschiedene Niveau der beiden Felarten einen sehr einfachen Grund, nämlich die verschiedene grosse Verwitterungsfähigkeit. Während der leichter zersetzbare Schiefer mechanisch und chemisch zerstört und weggeschwemmt wurde, war diess bei dem fast unverwitterbaren Quarzit kaum der Fall, und so ragen die von ihm gebildeten Berggipfel in der Regel hoch über die Schiefer weg, und mit ihrem Auftreten ist gewöhnlich eine bei weitem stäi-

lere Neigung des Abhanges verbunden, als diese in der Schieferzone vorkommt. Es erscheinen allmähliche Uebergänge der Schiefer in den Quarz- und hin und wieder Wechsellagerungen beider Gesteine. Der Schiefer des Taunus kann in zwei Abtheilungen gebracht werden, welche der Hauptsache nach gleich zusammengesetzt sind, jedoch durch das Auftreten einiger Uebergemengtheile leicht von einander unterschieden werden können. Die erste Abtheilung nennt der Herr Verf. die der normalen, die zweite die der besten Taunusschiefer. Lange Zeit galten beide als Talk- und Chloritschiefer. Die neueste Untersuchung von K. List hat die schon 1847 vom Herr Verf. gehegte Vermuthung, dass der Schiefer des Taunus eine andere Zusammensetzung haben müsse, zur Wahrheit erhoben, indem derselbe gezeigt hat, dass alle Varietäten des Taunusschiefers aus einem neuen Minerale, welches List Sericit nennt, und Quarz in verschiedenen Verhältnissen bestehen. Der Sericit hat ausserlich die grösste Ähnlichkeit mit Talk. Der Herr Verf. theilt List's früher noch nicht veröffentlichte Analyse des reinen Sericit mit, bespricht dann den normalen und besten Taunusschiefer näher, erläutert hierauf ausführlich den Verwitterungsprozess der Taunusschiefer und kommt endlich zur Erörterung der Beziehungen, welche zwischen den längs einer vielfach gebrochenen Linie am Fusse der Schieferzone austretenden chloratriumhaltigen Mineralquellen und dem Taunusschiefer vermuthet werden können. Vergleicht man die Zusammensetzung beider miteinander, so findet sich als übereinstimmend eine grosse Quantität von Alkalien, dagegen ist in den Mineralquellen das Natrium, in dem Taunusschiefer das Kali bei weitem vorherrschend. Der Herr Verf. lässt sich auf eine ausführliche, auf That-sachen gegründete Erklärung dieser Verhältnisse ein, und bestreitet mit triftigen Gründen die Hypothese, welche zur Erklärung derselben etwa in der Tiefe vorhandene Steinsalzlagern zu Hilfe ruft. Hinsichtlich des Chloratriums und des kohlensauren Kalkes scheint ihm die Vermuthung eines Ursprungs aus dem allwärts in der Nähe der Mineralquellen vorkommenden Basalte gerechtfertigt.

III. Quarzite des Taunus. In der Regel besteht der Quarzit aus feinen Quarzkörnern, welche durch Quarzmasse miteinander verbunden sind, seltener ist Thon das Bindemittel. Rundliche, mitunter auch eckige Stücke von lit- oder grünlich gefärbtem Schiefer liegen zerfallen im Quarzite und fallen selbst fast ganze Schichten. Kupfererze erscheinen hier und da eingesprengt, jedoch nur in sehr geringer Menge. Bei der Verwitterung scheiden sich der Eisen- und Mangangehalt des thonigen Bindemittels als Roth- und Brauneisenstein, Psitomele, seltener Pyrolust

auf Klüftflächen ab, mitunter bleibt es auch in dem ganz aufgelösten sandigen Quarzit als färbende Substanz zurück.

IV. Grauwacke zwischen der Lahn und dem Rheine. Jenseits der Quarzzone tritt allenthalben die rheinische Grauwacke mächtig auf, deren Grenze gegen die Taunusgesteine durch das Erscheinen von Versteinerungen öfters mit grosser Sicherheit bestimmt werden kann. — Fast das ganze Gebirgsplateau auf dem Nordabhang und westlich von der Hauptkette des Taunus, ist von unveränderter rheinischer Grauwacke zusammengesetzt. Der Herr Verf. beschreibt die verschiedenen Grauwackenschichten und deutet die charakteristischen Versteinerungen, welche in dem Sandsteinen eingedrängt, in den sandigen Schiefeln öfter aber nur verstreut vorkommen, an. Basalt erscheint in der Gegend von Ems an mehreren Punkten, Trachyt an den prächtigen Kegelhüpfen bei Arzbach. Zwischen Wiesbaden und Ems sind aber solche vulkanische Steine nicht bekannt. Erzgänge durchsetzen die Formation an mehreren Punkten, ebenso auch grosse Quarzgänge. — Die nächste Umgebung von Ems hat Gänge von silberhaltigem Bleiglanz, Zinkblende, Eisenkies, Kupferkies und Fahlerz. In der neuesten Zeit hat man auch prächtige Krystalle von gesäuerten Bleierzen (Grün- und Weissbleierz) mitunter von der Länge eines Zolles bei schöner Ausbildung gefunden. Auf dem Koppenstein, zwischen Braubach und Oberlahnstein, kommt Kupferoxydhydrat vor und findet sich hier auf Spalten an der äussersten Oberfläche des Ganges mit Gyps als ganz neue Bildung, welche wohl der Zersetzung von schwefelsaurem Kupferoxyd durch Chlorcalcium enthaltendes Wasser ihre Entstehung verdankt.

Der Rand des ganzen Plateaus nach dem Rhein- und Lahnthale zu ist mit Diluvialablagerungen, Absetzungen des ehemaligen Bettes dieser Flüsse bedeckt. Die Geschiebesblagerungen des Rheines unterhalb Riedheim zeichnen sich durch Porphyre, Melaphyre und andere Gesteine des Nebenthal's, die der Lahn durch Schiefersteine, Kieselschiefer, Kalk aus dem obern Flussgebiete aus. Ausser diesen Diluvialgebilden ist indeessen ein Theil der Höhen über dem Rheinthale, von Boppard abwärts, und dem Lahnthale von einem Erzeugnisse der ausgebrannten rheinischen Vulkane, dem Bimsteinsande bedeckt, welcher in den Thälern zusammengeschwemmt und durch Löss verkilltet, schichtenweise abgesetzt ist.

Die Mineralquellen, die innerhalb des Gebietes zu Tage kommen, lassen sich nach ihrem Gehalte an überschüssiger Kohlensäure und Eisenoxyd oder an kohlensaurem Natron in zwei Abtheilungen bringen, wovon die erste das höhere Niveau einnimmt. Langenschwalbach ist der

Typus der einen, aus der der andern Abtheilung. Der Herr Verf. knüpft auch hier wieder seine Betrachtungen an die Zusammensetzungen des Gesteins, aus welchen die Quellen hervorkommen, an, und legt die einzige bekannte Analyse des Grauwackenschiefers von Berndorf bei Coblenz von Frick zu Grunde. Vergleicht man, abgesehen von der Kohlensäure, die Zusammensetzung des Langenschwalbacher Wassers (Weinbrunnen nach Kastner) mit Frick's Analyse des Grauwackenschiefers und beachtet zugleich, dass die grünlüche Farbe der meisten Grauwackenschiefer das Vorhandensein von Eisenoxyd neben Eisenoxyd höchst wahrscheinlich macht, nimmt man ferner Rücksicht auf die Löslichkeitsverhältnisse der einzelnen Körper in kohlensaurem Wasser, so ist eine Erklärung der Zusammensetzung der Langenschwalbacher und der mit diesen ähnlichen Quellen aus Grauwackegesteinen nicht schwierig. Ganz anders verhält es sich aber mit den Emser und übrigen Quellen, welche kohlensaures Natrium vorwiegend enthalten. Wenn es auch wahrscheinlich ist, dass bei gewissen Analysen in den Grauwackegesteinen auch diese Basis gefunden werden wird, so ist doch die Menge des kohlensauren Natrium im Emser Wasser zu gross, als dass man auf einen etwaigen Natriumgehalt des Gesteins, aus welchem sie zu Tage treten, sich berufen dürfte. Die alkalischen Basalte und Trachyte in der Nähe der Emser Thermen, welche durch Zersetzung kohlensaures Natrium liefern, und in welchen ein Gehalt von Chlormetallen höchst wahrscheinlich ist, sind schon oben berührt worden. Der Herr Verf. bedauert, Hypothesen über die Herkunft der Mineralquellen statt auf genaue Analysen aller in ihrer Umgebung auftretenden Gesteine und der Aschen der auf denselben wachsenden Pflanzen auf Analogien gründen zu müssen. Allein der wissenschaftliche Arzt und Geologe können sich mit der bloßen Analyse der Wasser nicht begnügen, sondern müssen die Entstehung der Quellen zu erforschen suchen.

Die gasförmigen Bestandtheile der Mineralquellen betreffend, so sind im Wesentlichen dieselben Stickstoff, Sauerstoff und Kohlensäure, welche in verschiedenen quantitativen Verhältnissen bei verschiedenen Quellen auftreten. Hinsichtlich der beiden ersten ist ein Ursprung aus der Atmosphäre, vermittelt durch den Zutritt von Tagewässern in den obersten Theilen der Zuführungskanäle wohl der annehmbarste Erklärungsgrund. Die Kohlensäure dagegen könnte das Produkt verschiedener chemischer Prozesse sein, als der Fäulnis organischer Substanzen, der Zersetzung von Kalkstein durch verwitternde Eisenkiese oder durch kieselnaure Salze, oder endlich Exhalation aus dem Innern der Erde bilden, deren letzter Grund eine Zersetzung von kohlensaurem Kalk durch Glühhitze wäre, die man

nach dem Gesetze der nach Innen zunehmenden Wärme des Erdkörpers in gewisser Tiefe mit voller Sicherheit annehmen kann. Die zuerst angegebenen Ursachen werden durch geognostische Verhältnisse nicht wahrscheinlich gemacht, und es bleibt nur die Annahme von Exhalationen dieses Gases übrig, welche aus den durch mancherlei Ursachen bis in die Tiefe des Gebirges hinab geöffneten Kanälen aufsteigen und von dem niedergefallenen Wasser absorbirt, demselben in weit höherem Grade die Fähigkeit verleihen, lösliche Bestandtheile der Gesteine aufzunehmen.

Dr. R. Sandberger's gediegene, mit Scharfsinn und Umstand geschriebene, aber gedrängt mitgetheilte Arbeit verdient den Dank der Aerzte und Geologen. Die von ihm entworfene geognostische Uebersichtskarte der Terras ist eine treffliche Beigabe zu dieser Abhandlung.

Soden, dargestellt von Dr. O. Thilenius in Soden. (S. 33—73.)

Der Herr Verf., vortheilhaft bekannt durch seine Schrift: „Soden's Heilquellen. Frankfurt a. M., 1850“, gibt hier aus dieser einen gedrängten Auszug. Nach einer topographischen Skizze von Soden bespricht derselbe die chemischen und physikalischen Verhältnisse der zahlreichen Quellen. Bis jetzt sind daselbst 23 Quellen bekannt, welche in einer etwa 400 Fuss breiten und 2,400 Fuss langen Fläche zu Tage treten. Das Wasser ist stets krystallhell, nicht oder mlader sazig schmeckend. Die einzelnen Quellen zeigen bedeutende Verschiedenheit in der Temperatur; während einige nur $+9—12^{\circ}$ R. haben, besitzen die meisten $+15—19^{\circ}$ R., sind demnach kluwarm und gehören in die Mittelklasse zwischen Helokrenen und Halothermen. Die Nassauische Regierung liess 1839 die Quellen Nr. VI, XVIII und XIX neu fassen und von Liebig chemisch untersuchen. Eine angehängte Tabelle über den Gehalt an flüchtigen und fixen Bestandtheilen liefert das Ergebnis der Analyse der Quellen Nr. I (Milchbrunnen); Nr. II (Winkelbrunnen); Nr. IV (Seelbrunnen); Nr. V (Säesbrunnen), Nr. VIa (Wilhelmsbrunnen), Nr. VIb (Schwefelbrunnen), Nr. VIc (Trinkbrunnen), Nr. VII (Major), Nr. XVIII (Wiesenbrunnen) und Nr. XIX (Champagnerbrunnen). Die Quellen Nr. I, II, V und VII wurden 1829 von Schweinsberg; die Quelle VI 1838 von W. Jung und die Quelle III, VIa, b, c, XVIII und XIX 1839 von Liebig analysirt. Nr. VIc erhalt als nicht hinreichend ergiebig keine neue Fassung, Nr. VII hegt noch in der alten Fassung und ist trübe.

Die Wirkung der Mineralquellen zu Soden. Bei Beurtheilung der Heilkräfte aller Mineralquellen muss der wichtige Einfluss des einfachen Wassers durch die angewandte Menge, Wärmedifferenz und Gebrauchsweise berücksichtigt werden. Charakteristische Eigenschaften

sind den Quellen zu Soden durch den Gehalt an Chlornatrium, Kohlensäure und Eisen verbunden. Die eigenthümlichen Wirkungen treten bei dem Abschließen in der vegetativen Sphäre des Organismus zunächst in den Nutrition- und Secretionsorganen auf. Die örtliche primäre Wirkung besteht hierbei in einem Reiz auf die Intestinalschleimhaut mit dem durch dieselbe überall verbreiteten sehr zahlreichen Drüsenapparate und auf die mit dem Darmkanal engverknüpfte Leber, somit in dem betheiligenden Einfluss auf das ganze Pfortader-system. * Durch Anregung der Prozesse, Vermehrung der Absonderung in diesem Organe, treten die secundären Wirkungen hervor in der Beschleunigung des Kreislaufs, namentlich in der Pfortader; in dem erboteten Stoffwechsel, in der Verflüssigung und Abführung von Rückständen früherer (Strümpfer, albuminöser) Exsudationsprozesse, zumal im Parenchym der Organe.

Nähere Bestimmungen zur Anwendung der Quellen. Die angedeutete Wirkungsweise der Sodener Quellen zeigt schon und die Erfahrung bestätigt es, dass dieselben ihre Hauptanwendung gegen constitutionelle Dyskrasien finden, gegen solche Krankheitsprozesse, die durch ererbte, individuelle Anlage oder durch lange dauernde schädliche Einwirkung der äusseren Lebensbedingungen oder durch Abnormitäten in den Se- und Excretionsorganen und Zurückhalten auszuschleudender Stoffe entstanden sind, die überhaupt eine fehlerhafte Krise zur Grundlage haben. Die auftretenden Lokaleiden sind entweder primäre, die krankhafte Gesamtkrise bedingende oder, was viel häufiger ist, secundäre, aus der anomalen Säftemasse hervorgehende. Leider haben die vielfältigen, oft mit grosser Sorgfalt angestellten chemischen, physikalischen und mikroscopischen Untersuchungen des Blutes noch sehr geringen Aufschluss über die normale Säftemischung geliefert. Nur selten zeigt einerseits das Blut Anomalien, ander nach den Krankheitserscheinungen solche vorausgesetzt werden müssen, und andererseits führen nur die wenigsten der direkt ermittelten Blütfehler zur Erklärung der wesentlichsten Symptome im Verlaufe der Krankheiten.

Nach den Erfahrungen des Herrn Verf.'s gehören von den constitutionellen Dyskrasien folgende vor das Forum der Sodener Heilquellen: 1) die venöse Dyskrasie, 2) Scrofulosis und Tuberculosis, 3) Anämie und Chlorosis, insofern die fehlerhafte Beschaffenheit des Blutes durch Verbesserung der Digestion und Nutrition beseitigt wird. Der Herr Verf. betrachtet diese krankhaften Zustände näher und führt endlich die einzelnen Krankheitsformen an, gegen welche die Quellen Sodens erfahrungsmässig wirksam sich zeigen.

Anwendung der Quellen Sodens. Von den oben bezeichneten Quellen werden zur Trinkkur hauptsächlich benutzt Nr. I, III, IV, VI a und b, XVIII und XIX. Nach den gemachten Beobachtungen eignen die Quellen Nr. VI a und b, XVIII und XIX vorzugsweise gegen Unterleibskrankheiten, Nr. I, III und IV bei Brustkrankheiten ihre Anwendung, wo meistens ein Zusatz von Molke oder Milch zweckmäßig wird. Nr. VI b bringt nicht so leicht störende Aufregung im Gefäßsystem, als VI a hervor; Nr. XVIII sagt insbesondere torpiden Constitutionen zu; Nr. XIX kommt da in Anwendung, wo ein besonderes Gewicht auf die Kohlensäure gelegt wird; Nr. IV mit vorherwiegendem Gehalt an Kochsalz und geringer Menge Kohlensäure führt ab ohne aufzuregen; Nr. I und III als die mildesten Quellen gegen den gereizten Schleimhäuten der Unterleibs- und Brustorgane am besten zu. — Gewöhnlich lässt man 2 bis 6 Becher in Pausen von 10 — 15 Minuten am Morgen, selten am Abend trinken. Die Diät ist dieselbe, wie beim Gebrauche jeder Salzquelle. Bäder werden von $+27^{\circ}$ R. herab bis zu $+22^{\circ}$ R. genommen. — Die klimatischen Verhältnisse Sodens sind sehr günstig. Es liegt in einem freundlichen Thalbecken, gegen Norden und theilweise gegen Osten und Westen durch die auf den Höhen bewaldeten Vorberge des Tauern geschützt.

Croathal von Dr. F. Küster in Croathal (S. 75—100).

Der Herr Verf. hat schon in mehreren Schriften und einzelnen zuweilen fortlaufenden Aufsätzen in Journalen Nachrichten über die Quellen und Anstalten zu Croathal gegeben, so dass zu erwarten steht, seine Erfahrungen und Ansichten seien dem ärztlichen Publikum hinlänglich bekannt. Ref. kann sich sonach in der Anzeige kurz fassen. In Croathal sind fünf Mineralquellen gefasst, von denen nur die beiden reichhaltigsten und wirksamsten, die Stahl- und die Wilhelmsquelle, fast ausschließlich benutzt werden. Beide sind vielfach chemisch untersucht, zuletzt von W. Jung, dessen Analyse in einem Pfund zu 16 Unzen ergab:

	Stahlquelle.	Wilhelmsquelle.
Schwefelsaures Natron	1,638	0,667 Gran.
Salzaures Natron	27,574	27,303 "
Salzsaure Magnesia	1,921	3,833 "
Kohlensaure Magnesia	0,806	0,945 "
Kohlensaure Kalkerde	3,640	5,400 "
Kohlensaures Eisenoxydul	0,613	0,050 "
Thonerde	0,640	0,625 "
	36,632	39,238 Gran.
Kohlensäure	33,336	29,627 K. Z.
Temperatur	$+9,5^{\circ}$ R.	$+13^{\circ}$ R.

Die Wilhelmsquelle soll durch eine neue im Herbst 1850 vorgenommene Fassung an Gasgehalt sehr gewonnen haben. — Der Herr Verf. hat Gas-, Kräuterseif- und Molkenkuranstalten in Cronthal errichtet. Die Versuche zur Respiration des Gases bei Bleorrhöen und Eiterungen verschafften keinen erheblichen Nutzen. Zum Trinken, wie zu Doucheen hat Herr Küster das Gas zuerst benützt und die Anwendungsart der Bäder wesentlich verbessert. Die Verbindung der Gas- und Wasserbäder und die dadurch erzielte höhere Wirksamkeit der letzten führte denselben zu dem Studium der Hydriatrik und veranlasste ihn 1840 seine Anstalt in der Art zu erweitern, dass er in geeigneten Fällen die Behandlung ganz nach der Priessnitz'schen Methode anordnen kann. Wiederholte Versuche überzeugten ihn, dass bei der Priessnitz'schen Methode die Bäder von Cronthaler Mineralwasser bei einer Temperatur von $+ 13^{\circ}$ R. eine viel kräftigere Reaktion hervorrufen, als Bäder von einfachem Quellwasser zu $+ 7—8^{\circ}$ R. — Die Wasserbäder erhalten in Cronthal eine Temperatur von $+ 13^{\circ}$ aufsteigend bis zu 28° R., dieselbe Verschiedenheit der Temperatur wird für die Regenbäder und Wasserdouchen angeordnet. Die einfachen Gasbäder haben die natürliche Temperatur von $+ 13^{\circ}$, die erwärmenden von $24—25^{\circ}$ R. Die Gasdouchen haben die erwähnte natürliche Temperatur und werden nur in einzelnen Fällen auf $+ 30$ bis 36° erhöht. Es sind Vorrichtungen für Augen- und Ohrendouchen getroffen. —

Herr Küster lässt das Gas rein und unvermischt aus elastischen Röhren, wozu jeder Kurgast ein Mundstück aus Glas hat, trinken.

Endlich gibt der Herr Verfasser die Indikationen zum Gebrauch der Cronthaler Mineralquellen, sowohl des Wassers, als des Gases an und bezeichnet die Krankheiten, in welchen sie nach seinen Beobachtungen Anwendung finden.

Das Thal von Cronthal liegt hoch, aber geschützt, die Luft ist rein und mild. Das Leben daselbst ist einfach, und die meiste Zeit wird im Freien zugebracht, die Umgebung bietet Gelegenheit zu den schönsten Ausflügen.

Schwefelquelle Weilbach (S. 101—107).

Wegen Abhaltung des Brunnenarztes, Dr. H. Roth, waren die Herren Verf. genöthigt, einen kurzen Auszug aus dessen Brunnenchrift zur Vervollständigung der Darstellung nassauischer Taunusbäder anstatt einer grössern Abhandlung beizufügen. Da Roth's Schrift über Bad Weilbach in Nr. 9 des Jahres 1848 der Heidelb. Jahrb. f. Literatur ausführlich besprochen worden ist, so genügt es, auf diese Anzeige zu verweisen.

Wiesbaden, beschrieben von Dr. J. F. Gergans in Wiesbaden (S. 109—146).

Unstreitig gehört Wiesbaden seiner Heilkräftigkeit und seiner zeitgemässen Einrichtungen wegen, zu den besuchtesten Kurorten Europa's, und keine andere Heilquelle kann wohl der Therme von Wiesbaden in der Mannichfaltigkeit der Benutzung und Wirkung gleichgestellt werden. Ihr Ruf hat sich seit Jahrhunderten bewährt und Kurgäste aus allen Erdtheilen angezogen.

Der Herr Verf. hat sich die verdienstliche Aufgabe gestellt, nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft zu untersuchen, ob die Heilquelle mit Recht diesen grossen Ruf verdiene, ob, was der bisherige Gebrauch geheiligt, mit Recht oder Unrecht der Heilkraft der Therme zugeschrieben werde. Ref. stimmt der Ansicht des Herrn Verf.'s vollkommen bei, dass die Pathologie und Therapie diese Frage nur mit Hilfe der physiologischen Chemie entscheiden kann.

Derselbe theilt die neuesten physikalischen und chemischen Untersuchungen der Quellen mit, damit von vornherein klar werde, was man im Allgemeinen von der Heilquelle zu erwarten habe. Es liegt in seiner Absicht, möglichst scharfe Grenzen für die Wirkung der Therme zu ziehen und die ihr zugänglichen Krankheitsformen genau zu bestimmen. Die Thermen von Wiesbaden treten in der Stadt selbst zu Tage. Die Hauptquelle, der Kochbrunnen, entspringt in einer Höhe von 323 Pariser Fuss über der Meeresfläche und 110 Fuss über dem Spiegel des Rheines mit einer Wärme von 55°. Die Analysen desselben, von Dr. Lade 1847 und von Dr. Fresenius 1849 gemacht, stimmen im Wesentlichen miteinander überein und haben folgendes Ergebniss geliefert.

Ein Pfund Kochbrunnenwasser = 7680 Gran, enthält:

	nach Fresenius:	nach Lade:
Chlornatrium	52,49797	52,83049 Gran.
Chlorkalium	1,11974	1,38163
Chlorlithium	0,00138	Spur.
Chlorammonium	0,12841	Spur.
Chlorkalzium	3,61720	3,60883
Chlormagnesium	1,55603	0,20960
Brommagnesium	0,02726	0,12902
Jodmagnesium	sehr kleine Spur	—
Schwefelsaurer Kalk	0,69289	0,72192
Kieselsäure	0,46018	0,47846
Kohlensaurer Kalk	3,21055	3,21406
Kohlensäure Magnesia	0,07979	0,05068
Kohlensaurer Baryt	Spur	—
Kohlensaurer Strontian	Spur	—
Kohlensaures Eisenoxydul	0,04339	0,06681
Kohlensaures Manganoxydul	0,00443	Spur
Kohlensaures Kupferoxyd	sehr kl. Sp.	—

	nach Fresenius:	nach Lade:
Phosphorsaurer Kalk	0,00299	Spur
Arsensäurer Kalk	0,00115	—
Nickelsäure Thonerde	0,00892	Spur
Organische Substanzen	Spuren	Spuren
Summe der festen Bestandtheile:	67,37581	66,54150
Kohlensäure, s. g. freie	3,90313	3,84998
Stickgas	0,01540	—
Sogen. fr. Kohlens. in C.-Zoll	10,3168	10,0000
Stickgas in Cubikzollen	0,1030	—

Ob nun alle aufgefundenen Bestandtheile auch in der hier angegebenen Verbindung im nicht abgedampften Wasser sich befinden oder, wie Kastner glaubt, z. B. nicht schwefelsaurer Kalk und salzsaures Natron, sondern der Kalk als salzsaure und dafür etwas schwefelsaures Natron, ist eine Frage, die für die Pharmakodynamik und Therapeutik von Wichtigkeit ist. Sie kann nur von Chemikern und von diesen vielleicht nur hypothetisch beantwortet werden. — In dem Becken des Kochbrunnens und in den Ablaufkanälen setzt das Wasser eine bedeutende Masse von Sinter ab, dessen Hauptbestandtheil kohlensaurer Kalk und dann Eisenoxyd ist. — Die chemischen Bestandtheile sind in den verschiedenen Quellen zu Wiesbaden fast gleich, doch findet eine Temperaturverschiedenheit des Wassers statt. Während der Kochbrunnen + 55° R. hat, haben mehrere nur gegen 50°, eine 48°, eine andere nur 38° Wärme.

Einwirkung der Thermen auf die verschiedenen organischen Funktionen. Unter Benutzung der neuesten Forschungen und Untersuchungen in der Wissenschaft und vorzugsweise an der Hand der physiologischen Chemie thut der Herr Verf. dar, dass durch die Verbindung von Neutralsalzen, Alkali, Eisen, Kalksalzen und Kohlensäure in dieser Heilquelle ein Heilmittel geschaffen ist, welches einestheils auflöst und absondert, anderntheils wieder kräftigend wirkt und dabei noch die Elemente zu einer organischen Neubildung darbietet. Dazu muss noch die eigenthümliche Wärme des Wassers in Anschlag gebracht werden. Die Erfahrung entspricht vollkommen dieser nach chemisch-physiologischen Ansichten vorausgesetzten Wirkungsweise bei der innern und äussern Anwendung. Die Therme übt einen mächtigen Einfluss auf die Metamorphose der Gewebe; die Absonderungen des ganzen Darmkanals und der dazu gehörigen drüsigen Organe werden verändert und stark vermehrt. Dasselbe findet statt, wenn auch weniger schnell, in den Athmungsorganen und ihren Drüsen. Gleichzeitig stellt sich auch eine reichhaltigere Absonderung von gehaltreicherem Harn ein. Die Hauptthätigkeit wird vermehrt, es entstehen oft örtliche, kleberichte Schweisse. Ein blosser Ba-

degebrauch mehrt schon Haut- und Harnabsonderung, obas auf die Darmabsonderung besonders einzuwirken. Die Einwirkung auf das Genitalsystem ist eine zweifache, entsprechend der Wirkung der Therme auf Muskeln und Schleimhäute. Das Nervensystem wird durch die Bethätigung des Kreislaufes, Beseitigung von Störungen der Verdauung und Respiration, also auch der Blutbildung, durch Herstellung der Thätigkeit von Haut und Nieren, gekräftigt und es stellt sich ein Gefühl von Wohlbehagen und Esslust ein. Dieser Vorgang bleibt jedoch manchmal nicht ohne Folgen. Unter Verhältnissen, welche die Entwicklungen begünstigen, wird eine fieberhafte Bewegung durch die Steigerung aller vorher erwähnten Funktionen verursacht, und das vorhandene chronische Leiden wird sodann auf kurze Zeit acut. Dieses ist's, was man Badekrise oder besser Reaktion nennt. Bei diesem Hergange beobachtet man Gichtanfalle in den Gelenken, Steigerung rheumatischer Schmerzen, Hämorrhoidalblutungen etc. In den allermeisten Fällen heilt die Therme nur durch allmähliche Ausscheidung des Krankheitsproduktes.

Die Anwendung der Thermen beschränkt sich selten nur auf Baden, wönlger selten nur auf das Trinken. Gewöhnlich wird beides verbunden. Ausführlich und umsichtig bespricht der Herr Verf. die Anwendung und Wirkung der Therme als Hauptmittel gegen Gicht, Abdominalplethora und Rheumatismus, dann das Verhalten der Therme gegen veraltete Hautverletzungen und Syphilis, und endlich gegen Skropheln und Tuberkelkrankheit. Mit einer genauen Angabe der Nachkur, der Nachbehandlung und der klimatischen Verhältnisse des Kurortes schließt Hr. Gergens seine gediegene Abhandlung über Wiesbaden.

Das Schlangenbad, beschrieben von Dr. Bertrand in Schlangenbad (S. 147—213).

An dem südöstlichen Abhange des Taunus, 900 Fuss hoch über der Meeresfläche, in einem einsamen, rings von hohen Bergen umschlossenen Thalgrunde liegt das Schlangenbad. Freundlich und überraschend, gleichwie aus einem Versteck, tritt es dem Besucher entgegen. Der Freund der stillen Natur wird in den nächsten Umgebungen Schlangenbades eine Befriedigung finden, wie nicht leicht anderswo. Die Thermalquellen des Schlangenbades treten am Fusse des sogenannten Birstädter Kopfes, eines der höchsten Bergkuppen um Schlangenbad, gegen Süden zu Tage.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Die Nassauischen Heilquellen.

(Schluss.)

Es sind acht Hauptquellen, nämlich: 1) die drei Quellen des obern oder alten Badehauses; 2) die Röhrenbrunnenquelle; 3) die drei Quellen des untern oder neuen Badehauses und 4) die Schachthrunnenquelle. Eine sonnte hinter der Mauer des Pferdebades (welches ebenfalls durch warme Quellen gebildet wird) gefasste Quelle liefert das zur Heizung bestimmte Thermalwasser im untern Kurhause. Das Thermalwasser sämtlicher acht Hauptquellen hat folgende gemeinsame Eigenschaften: 1) es ist überaus klar, durchsichtig, von bläulicher Farbe, 2) vollkommen geruchlos, 3) von schwachsalzigem, laugenhaftem Geschmack, 4) es fühlt sich ungemein weich, fast fettig an, 5) es entwickelt, an der Quelle geschöpft, keine Luftblasen; an der Röhre, aus welcher es strömt, aufgesetzt, zeigt sich einige Gasentwicklung, 6) es erköidet, lange Zeit in einer Flasche aufbewahrt, keine Veränderung; dagegen bilden sich an der Decke der inwendig verressten Reservoirs schöne ein bis zwei Zoll lange, weisse Stalactiten von lamellösem Gefüge, aus kohlensaurem Kalk bestehend; von Badeschlamm findet sich in keinem der Reservoirs des obern und untern Kurhauses eine Spur, nach Kastner soll sich ein solcher in geringer Menge im Schachthrunnen bilden und aus Thonerde bestehen, welche in Begleitung von feinstem Quarzstaube dem Wasser mechanisch beigemischt ist, 7) es hat eine zwischen $+22-26^{\circ}$ R. varjirende Temperatur, 8) chemisch untersucht zeigt es in 16 Unzen Wasser einen trockenen Rückstand von etwas mehr als 5 Gran, 9) sein vorwaltender chemischer Bestandtheil ist kohlensaures Natron. In einer Tabelle theilt der Herr Verf. die chemischen Bestandtheile der verschiedenen Quellen nach Kastner's Untersuchungen mit. Eine neue Analyse von Dr. Fresenius steht demnächst zu erwarten.

In der Regel rechnet man die Schlangenbader Quellen zu den erdig-alkalischen Thermen und reihet sie jenen von Ems an. Wegen ihres geringen Gehaltes an festen Bestandtheilen und wegen des gänzlichen Fehlens von Krudsalzen in den meisten derselben dürften sie richtiger zu den chemischen Warmquellen (Akratothermen nach Vetter) gezählt und in gleiche Reihe mit Liebenzell, Wildbad und Pfeffers gestellt werden.

Im Allgemeinen wird das Schlangenbader Wasser nur zu Bädern gebraucht, selten getrunken. Die Bewohner des Orts benutzen es zum diätetischen und jedem häuslichen Gebrauche. Innerlich angewendet gehört es zu den mild lösenden, demulcirenden, erweichenden, blutverdünnenden Mitteln und wird seine allgemeinen Indikationen da finden, wo es gilt: 1) einen Zustand von Trockenheit, Sprödigkeit und Spannung in den organischen Geweben zu beseitigen, 2) eine erhöhte Nervenreizbarkeit in denjenigen Theilen, mit welchen es in direkte Verbindung gebracht werden kann (Schleimhaut des Mundes, Halses, Magens), zu bekämpfen, 3) das Blutplasma zu verdünnen, Störungen im Gefäßsystem zu heben, exsudirte Stoffe löslich zu machen, 4) die natürlichen Ausscheidungen des Körpers auf die mildeste Weise zu bethätigen. Bei der geringen Menge fester Bestandtheile ist diese Wirkung natürlicher Weise sehr schwach und untergeordnet. Wichtiger ist die Wirkungsweise des Schlangenbader Wassers bei äusserem Gebrauche. Die Wirkung als Bad ist als eine beruhigende, des Nerven- und Gefäßsystem herabstimmende, zugleich aber erfrischende und belebende allgemein gebildet und zur Erklärung derselben bald auf eine hyperphysische Thermalkraft (den mystischen Brunnengeist), bald auf elektro-galvanisch-magnetische Kräfte, bald auf Urlebwesen oder Elementarorganismen (Kastner) verwiesen. Hypothetische Kräfte und mystische Wesen sollten den Stoffarmuth der Thermen ersetzen. Mit Recht weist der Herr Verf. diese Nebelgebilde von der Hand und verschönt den wissenschaftlichen Arzt mit einer neuen vielleicht ebenso umhüllten Hypothese. Nach Hrn. Bertrand's Erfahrungen schliesst sich die Wirkung Schlangenbades im Allgemeinen den Wirkungen des warmen Wasserbades an; modificirt und erhöht jedoch durch die besondere physikalische und chemische Constitution des Schlangenbader Wassers. Die ganz eigenthümliche Weicheit desselben kommt hierbei besonders in Betracht. Der schwache mineralische Gehalt gewährt in vielen Krankheitsfällen und für manche Individualitäten unbestreitbare Vorzüge vor bestandtheilreicheren Quellen. Der Herr Verfasser schildert vorurtheilsfrei die Primär- und Secundärwirkungen des äusseren Gebrauchs des Schlangenbader Wassers ausführlich und gibt dann die speziellen Indikationen zu dessen Anwendung bei Nervenkrankheiten, bei Gefässkrankheiten, bei Hautkrankheiten, bei Dyskrasien und bei Krankheiten aus vermehrter Cohärenz der organischen Theile mit Umsicht und dem Standpunkt der heutigen Medicin gemäss an. — Eine im Schlangenbad errichtete Molekulkurausstatt dient zur Unterstützung der Thermo-

Schwalbach von Dr. Ad. Genth zu Schwalbach (S. 215 bis 266).

In der Reihe der Teunusbäder repräsentirt Schwalbach die Eisenwasser. Der Ort Langenschwalbach, eine kleine Stadt aus einer langen Strasse grösstentheils bestehend, liegt 900 Fuss über der Meeresfläche und 670 Fuss über dem Rheinspiegel. Die Lage ist gesund, die Temperatur etwas niedriger, als in den benachbarten Bädern. Schwalbach mit seiner Umgebung ist reich an Mineralquellen, Weinbrunnen, Paulinen- und Rosenbrunnen, Ehebrunnen, Stahlbrunnen, Neu- und Brodelbrunnen. Zum Kurgebrauche werden verwendet der Wein-, Stahl-, Paulinen- und Rosenbrunnen. Die Temperatur der verschiedenen Brunnen wechselt zwischen $+5\frac{1}{2}$ — $8\frac{1}{4}$ ° R. Das Wasser ist krystallhell, riecht nach Kohlensäure, schmeckt tinteartig, erfrischend. Es perlt stark, und auf dem Boden der Quellen, sowie in den Abzagröhren und Reservoirs findet sich ein ockerfarbiger Sinter. Nach der neuesten Untersuchung Kastner's enthält in 16 Unzen der Weinbrunnen Eisenoxydul 1,0542000 Gran, der Stahlbrunnen 1,0292000 Gran, der Paulinenbrunnen 0,9016000 Gran. Der Rosenbrunnen enthält in 16 Unzen 6 Gran feste Bestandtheile und besitzt unter allen Schwalbacher Brunnen das meiste Eisen. Kohlensäures Gas besitzt der Weinbrunnen 27,850 K. Z., der Stahlbrunnen 29,150 K. Z., der Paulinenbrunnen 39,580 K. Z. und der Rosenbrunnen 26 K. Z. in 16 Unzen. — Bei Beurtheilung des Heilwertes einer Eisenquelle muss neben Beachtung der Quantität ihres Eisens, vorzüglich auf die Haltbarkeit des Wassers Rücksicht genommen werden, da bekanntlich die Eisenwasser an der Luft sich leicht zersetzen, indem das darin gelöste Eisenoxydul sich höher oxydirt und dadurch unlöslich wird. Die Zersetzung der Eisensüerlinge ist eine Folge der Absorption des Sauerstoffes aus der Atmosphäre und diese steht im innigen Zusammenhange mit dem Entweichen der Kohlensäure; für je 20 Raumtheile entweichender Kohlensäure werden 0,21 Raumtheile Sauerstoff aufgenommen. Diese 0,21 Raumtheile Sauerstoff, angenommen es seien Cubikcentimeter, reichen gerade hin, 0,265 Grammes Eisenoxydul in Oxyd überzuführen. Die Zeit, in welcher eine gewisse Menge Kohlensäure aus dem Wasser entweicht, ist aber nicht bei allen Süerlingen dieselbe; sie ist verschieden nach dem grösseren oder geringern Gehalt an in reinem Wasser löslichen Salzen, so dass aus dem Wasser mit einem reichern Gehalte von Salzen die Kohlensäure rascher entweicht. Aus dem Verhältnisse der Kohlensäure zum Eisenoxydul, und aus dem Gehalte an in reinem Wasser löslichen Salzen lässt sich die Haltbarkeit eines Eisenwassers annähernd erschliessen. Die

Menge freier Kohlensäure ist in sämmtlichen Brunnen Schwalbachs, zumal im Paulinenbrunnen sehr beträchtlich und der Gehalt an löslichen Salzen sehr gering. Das Schwalbacher Wasser gehört sonach durch seine Haltbarkeit und seine beträchtliche Menge Eisenoxydul zu den stärkern Eisenquellen. Die Untersuchungen des Weinbrunnens in dieser Beziehung von Apotheker Erlenmayer bestätigen die Haltbarkeit des Wassers. Nachdem der Hr. Verf. die Wirkung der einzelnen Bestandtheile der Quellen, nämlich des Eisens, der Kohlensäure, des Wassers und der Salze nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Pharmakodynamik nach chemisch-physiologischen Grundsätzen geschildert hat, betrachtet er die Gesamtwirkung des Schwalbacher Wassers. Es beethätigt die Darmverdauung, befördert die Aufsaugung, hebt das Blutleben durch Bereicherung desselben mit den vier organischen Grundstoffen und steigert dadurch das Assimilationsgeschäft im ganzen Körper, vermehrt die Ausscheidung des Verbrauchten, erregt gelinde und belebt das Nervensystem und vermindert endlich profuse Absonderungen. Der Unterschied in der Wirkung der drei Hauptbrunnen kann man etwa so bezeichnen: Der Weinbrunnen wirkt mehr *rein* tonisirend, ähnlich der China, der Stahlbrunnen kräftig *adstringirend*, der Paulinenbrunnen gelind tonisirend und zugleich *resolvirend* und bei seinem grossen Gehalte an Kohlensäure leicht irritirend.

Aus dem Mitgetheilten ergeben sich die Anzeigen zum Gebrauche des Schwalbacher Mineralwassers. Es sind Schwächezustände, reine, weder auf krankhaften Ablagerungen basirte, noch in erhöhter Reizbarkeit begründete scheinbare Schwächezustände, ein wirkliches Darniederliegen der Lebensthätigkeit, entweder des ganzen Körpers oder einzelner Systeme und Organe. Herr Genth schildert nun nach den neuesten anatomischen, morphologischen, chemisch-physiologischen und pathologischen Forschungen und Untersuchungen die vorzugsweise hier in Betracht kommenden Krankheitszustände, die Anämie, Schläffheit des Muskelsystems, die Schwächezustände der Schleimhaut und der äussern Haut, die Schwäche des Nervensystems, der Genitalien u. s. w., bei welchen die Schwalbacher Brunnen Anwendung finden können. In Bezug auf die Art der Anwendung des Schwalbacher Wassers bemerkt der Herr Verf., dass nach seinen Witterungsbeobachtungen die Quellen vom Mai bis September benutzt werden können. Bei dem innerlichen Gebrauche theilt Herr Genth im Allgemeinen die Ueberzeugung, dass die Wirksamkeit der Eisenmittel weniger von der Menge des dem Magen einverleibten Metalls abhängt, als von dessen gehöriger Verarbeitung und Absorp-

tion. Bei Anordnung der Bäder fasst er das Ergebniss der Untersuchungen von Berthold, Young, Maddan ins Auge, wonach der Körper in einem Bade von $+21-20^{\circ}$ R. mehr aufnimmt, als bei höhern Temperaturgraden.

Die Thermalquellen zu Ems, von Dr. v. Ibell, Arzt zu Bad-Ems (S. 267—330).

Ems, an einer der schönsten Stellen des prachtvollen Lahnthals gelegen, bietet vier Gesundbrunnen: 1) das Kränchen, mit einer Temperatur von $+24^{\circ}$ R., 2) die starke Quelle des Kesselbrunnens mit einer Temperatur von $+38^{\circ}$ R., 3) der Fürstenbrunnen, mit einer Temperatur von $+28^{\circ}$ R. und 4) die neue, noch unbenannte Quelle auf dem linken Lahnufer, vis-à-vis des Kurgärtchens, mit einer Temperatur von $+43^{\circ}$ R. — Wegen bedeutenden Vorwaltens des doppelt kohlensauren Natrons in allen Emser Quellen müssen diese zu den erdig-alkalischen Thermen gezählt werden. In 16 Unzen enthalten sie alle nach Jung's neuester Analyse 12 bis etliche und 20 Gran doppeltkohlensaures Natron, mehrere Gran salzsaures Natron, etwas weniger kohlensauren Kalk und kohlensaure Magnesia, noch etwas weniger schwefelsaures Natron, kleine Quantitäten von Kieselerde, noch kleinere von kohlensaurem Eisenoxydul mit Spuren von Mangan und von Lithion. Der Gehalt der einzelnen Quellen an freier Kohlensäure erscheint analog ihrer verschiedenen Temperatur gleichmässig verschieden, und kann als etwa zwischen 27—16 K. Z. schwankend angenommen werden. Die neue, noch ungenannte Quelle wurde vor Kurzem von D. Stammer untersucht; sie enthält in 16 Unzen: 16,0704 Gran doppelt kohlensaures Natron, 1,84627 Gran doppelt kohlensauren Kalk, 0,93004 Gran doppelt kohlensaure Magnesia, 7,43437 Gran Chlornatrium, 0,53990 schwefelsaures Natron und 0,50227 Kieselerde. — Die Badeanstalten in Ems sind zweckmässig und grossentheils comfortabel eingerichtet, Sturzdouchen und transportable Pumpdouchen sind vorhanden, noch fehlt die Einrichtung eines Dunstbades. Die bekannte „Bubenquelle“ ist eine douche ascendante; sie ist ein natürlicher Springbrunnen, in welchem eine der Thermalquellen in einem Badebassin zu Tage tritt. Aus einer kleinen, am Boden dieses Bassins angebrachten Metallröhre sprudelt der etwa 5 Linien dicke Wasserstrahl in einer Temperatur von $+25^{\circ}$ R., etwa $1\frac{2}{3}$ Fuss hoch, durch eigene Triebkraft empor. Sie wird als aufsteigende Douche in manchen Krankheitsformen der weiblichen Genitalien mit gutem Erfolge in Anwendung gezogen, doch darf sie nur mit Vorsicht gebraucht werden, da sie kräftig erregend wirkt. Unverstand, Aberglaube, schlaue Spekulation und

Charlatanerie haben sie oft genug missbraucht und ihre Wirksamkeit mit Fabeln und Märchen der verschiedensten Art ausgestattet.

Bezüglich der therapeutischen Bedeutung der Emser Therme im Allgemeinen müssen als die therapeutisch-wichtigsten Agentien hier angesehen werden: 1) das Wasser mit seiner erhöhten Temperatur, da es zu $+ 15-30^{\circ}$ R. getrunken wird; 2) die Kohlensäure, welche grossentheils durch den Magensaft aus einem Theile des doppelt kohlensauren Natrons im Magen entwickelt wird; 3) das doppelt kohlensäure Natron, die kleine Menge kohlensaurer Magnesia und kohlensäuren Kalkes; 4) das salzsaure Natron und die geringe Quantität salzsaurer Magnesia und salzsauren Kalkes; 5) die kleine Menge schwefelsauren Natrons. Die geringen Quantitäten von kohlensäuren Metallsalzen, unter welchen das kohlensäure Eisenoxydul noch am meisten in Betracht zu ziehen seyn dürfte, sind zu unbedeutend, um sie als wesentlich wirksame Bestandtheile der Emser Quellen zu betrachten. Offenbar kann das Emser Wasser nicht als ein sehr differentes Mittel angesehen werden, und seine Heilwirksamkeit dürfte mehr in der methodischen Anwendung, als in den Bestandtheilen selbst zu suchen seyn, wobei jedoch der Temperaturgrad des Wassers in Anschlag zu bringen ist, welcher weder die Temperatur der innern Organe übersteigt, noch weit hinter derselben zurückbleibt. Die Gesamtwirkung des Emser Wassers schildert Herr von Ibel mit den Worten des würdigen Dr. Diel, dessen Schrift wohl in den Händen jedes Arztes ist, und fügt dann nach den neuesten Fortschritten der Wissenschaft das hinzu, was zur Erklärung der therapeutischen Bedeutung der Emser Quellen und der Feststellung der Indikationen zu deren Anwendung von Wichtigkeit ist. Der Herr Verf. geht das Speziellere über die Indikationen der Emser Thermen ausführlich durch. In die erste Reihe der in das therapeutische Bereich dieser Heilquelle gehörenden Krankheiten zählt er alle diejenigen Krankheitsprozesse, deren eine wesentliche Eigenschaft abnorme Säurebildung ist, z. B. Bildung von saurem Harngries, harnsaure Blasensteine, dann Gicht, Rheuma. An diese Krankheiten schliessen sich die chronischen Catarrhe nicht bloss der Luftwege, sondern auch der Genitalien, des Verdauungskanales mit ihren Folgen an. Bei venöser Crasis des Blutes soll die Therme ebenfalls zu empfehlen seyn. Eine andere Reihe bilden die nervösen Leiden und hierher zählt der Herr Verf. eine allgemeine irritable Schwäche des Nervensystems, wie sie sich an zarten jugendlichen Personen grosser Städte entwickelt; dann bei krankhaften Erscheinungen des Nervensystems, die man unter dem allgemeinen Namen des Hysterismus zusammenfasst. — Nach

v. Ibell's eigener Erfahrung werden. mitunter Stenilität und habituelle Neigung zu Abortus durch den innern und äussern Gebrauch der Thermen mit Erfolg behandelt. Nervöses Asthma wird oft geheilt, wenn es mit einer chronisch-catarrhalischen Reizung der Schleimhaut der Bronchien in ursächlichem oder consecutiven Zusammenhange steht.

Als Zeit des Gebrauchs empfiehlt der Herr Verf. mit Wigelius die mildern Uebergangsjahreszeiten, Frühling und Herbst. Die mässige, übermässige Sommerhitze wirkt oft nachtheilig auf eine grosse Anzahl der Kranken. Die Bemerkung des Hrn. Verf., dass selbst im strengsten Winter (S. 327) das Thermometer in Ems nie unter $+ 12^{\circ}$, höchsten $+ 10^{\circ}$ R. falle, ist wohl ein Druckfehler. Ems hat allerdings eine eigenthümlich geschützte Lage, allein es fällt doch Schnee dort, wie der Herr Verf. selbst erwähnt, und so ist die angegebene Wintertemperatur sicher nicht möglich. Doch soll damit nicht bestritten werden, dass sich für besondere Fälle Ems zu Winterkuren eigne.

Das ganze Werk liefert dem wissenschaftlichen Arzte einen kurzen Ueberblick über die Nassauischen Heilquellen des Taunus, und wird demnach allen denjenigen Aerzten, die dem Ballaste und den oft pomphaften Schilderungen der gewöhnlichen Brunnenschriften abhold sind, eine willkommenene Gabe seyn, da es das Wesentliche und Wissenswerthe kurz zusammengedrängt enthält. Mögen die Herren Verf. von Zeit zu Zeit ihre neuern Erfahrungen mittheilen!

Mainz.

F. L. Feist.

Tr

Transactions of the royal society of Literature of the united Kingdom, Second Series. London, John Murray, Albemarle Street. 1843—1850. Vol. I. VII und 321 S. Vol. II. VI und 384 S. Vol. III. 407 S. in gr. 8.

Die einzelnen Abhandlungen, die den Inhalt dieser drei Bände bilden, haben mit wenig Ausnahmen eine Beziehung auf das klassische Alterthum, und zwar vorzugsweise das griechische, ohne dass jedoch darüber Rom wie der Orient unberücksichtigt geblieben wäre; insbesondere ist es die Kunstgeschichte, die Inschriftenkunde, die Mythologie und Symbolik, wie die alte Geschichte und Geographie, welche durch eine Reihe von Aufsätzen nicht wenige neue und beachtenswerthe Aufschlüsse gewinnen, die durch die verschiedentlich beigefügten Abbildungen des beschriebenen oder behandelten Kunstwerke, sowie bei geographischen Gegenständen, durch Charten und Pläne erläutert werden: dass hier die Ausführung vorzüglich ausgefallen ist, wird bei englischen Werken kaum

einer Erwähnung bedürfen; vor Allem aber glauben wir auf die Art und Weise aufmerksam machen zu müssen, in welcher die zahlreichen griechischen Inschriften, welche hier zum erstenmal veröffentlicht werden, in äusserst treuen und in die Augen fallenden Copien wiedergegeben werden. Da nun diese Transactions auf dem Continent bisher wenig bekannt und verbreitet gewesen sind, so glauben wir vor Allem unsere Leser wenigstens mit dem Bestand des Ganzen und mit dem Inhalt der einzelnen Aufsätze und Abhandlungen in der Kürze bekannt machen zu müssen, ohne uns in ein Detail der Kritik dieser in so verschiedene Zweige der Alterthumswissenschaft einschlägigen Aufsätze einzulassen, wie sie hier nicht erwartet werden kann.

Wir beginnen mit dem ersten Bande, dessen erste zwanzig Seiten ein Memoir über das alte, aber durch manche berühmte Männer zu Ansehen gelangte Inselchen Cos von William Martin Leake enthalten; es wird eine geographisch-historische Skizze der Insel im Alterthum gegeben, daran schliessen sich 44 griechische Inschriften, darunter einige grössere, welche manche bisher nicht bekannte Namen und selbst neue Formen des dorischen Dialectes bringen; der Zeit nach möchten sie sämmtlich in die Zeit der römischen Herrschaft fallen. Ein sauber gestochenes Chärtchen der Insel, auf welchem die alten und neuern Ortsnamen bemerkt sind, ist beigelegt. Nun folgt S. 20 ff. ein kurzer Aufsatz über Ton und Aussprache einiger englischen und deutschen Wörter in den Zeiten der Römer von Sir T. Phillipps; ebenso S. 23 ff. Einiges über die zwei Bedeutungen des Wortes *κόρυμνα* von James Orchard Halliwell; S. 28 ff. enthält die englische Uebersetzung eines von dem deutschen Professor L. Ross an W. M. Leake gerichteten Schreibens über das Monument des Eubulides in dem inneren Ceramicus; S. 42 ff. eine Abhandlung des Freiherrn von (Hammer)-Purgstall über das Fest des Valentinstages am 14. Februar; S. 48 ff. lesen wir eine kurze aber ansprechende Erörterung von C. T. Beke über die ägyptischen Farben und die geschickte Wahl derselben bei der Anwendung auf einzelne Gegenstände; daran reißt sich S. 52 ff. eine andere Mittheilung (von Sir Gardner Wilkinson) über die zwei von Lord Prudhoe in das britische Museum geschenkten Granitlöwen. Die daran befindliche Hieroglyphenschrift lässt die Dedication diesen Löwen an den Gott Amun, so wie den Namen des Fürsten — Amunoph III aus der achtzehnten Dynastie der ägyptischen Monarchen — welcher diese Löwen vor einen der Tempel zu Napata, der Hauptstadt des nördlichen Nubiens aufstellte, erkennen; und da vor dem Namen dieses Königs andere Hieroglyphen standen, die

jetzt verübt sind, so wird vermuthet, dass dieselben den Namen eines älteren Bruders Amun-Totah enthalten, welcher mit seinem Bruder lange gemeinschaftlich regiert; ob darin der Dammus der Griechen zu erkennen sey, mag unbestimmt bleiben; nur auf die Uebereinstimmung der Zeit wird hier hingewiesen. Wir übergehen den Aufsatz von James Ouchard Halliwell über gewisse Zeichenbezeichnungen des Boethius und deren Ursprung S. 56 ff., so wie den darauf folgenden Aufsatz über die Aphrodite Urania von James Millingen S. 62 ff., welcher zur Erklärung einer im britischen Museum befindlichen, auch in einer Abbildung beigefügten Figur dieser Göttin dient. Es ist dieses Denkmal zwar von einer schon späteren Zeit, aber wahrscheinlich eine Copie eines älteren, der besten Periode der hellenischen Kunst angehörigen Werkes, da die Anlage des Ganzen wie die Ausführung im Einzelnen äusserst elegant und zierlich ist; mit den beiden nun folgenden Aufsätzen kehren wir wieder zu dem ägyptischen Alterthum zurück; es verbreiten sich nämlich die beiden, in französischer Sprache abgefassten Briefe von M. E. Prisse S. 76 ff. über einige bildliche Denkmale und hieroglyphische Legenden, welche auf mehreren jetzt meist zerstörten Tempelbauten zu Karnak angetroffen und noch vor ihrer gänzlichen Zerstörung wenigstens durch die davon genommenen Abdrücke der Wissenschaft erhalten wurden; sie beziehen sich nach des Verf. Deutung auf eine Reihe von fünf Pharaonen, die, nach dem äussern Typus und der Fassung der Gesichtszüge zu schliessen, einer der ägyptischen Bevölkerung fremden Race angehören sollen, und somit vielleicht die Dynastie des Hyksos, oder Hirtenkönige bilden, was uns immerhin noch sehr ungewiss zu sein scheint. Der Verfasser möchte dieselben wohl aus dem südlichen Arabien und der dort vorherrschenden Vermischung der kaukasischen Race mit der äthiopischen herleiten. Die fortgesetzte Lesung der Hieroglyphen und die aufmerksame Beobachtung ägyptischer Monumente selbst, wird hoffentlich bei Ermanglung aller andern schriftlichen Zeugnisse, hier mit der Zeit eine feste und sichere Aufklärung bringen und darum wollen wir auch hier nicht weichen der zahlreichen Versuche neuerer Zeit, dieses Räthsel zu lösen, gedanken, weil wir die Verwirrung, die obachin hier schon gross genug ist, nicht vermehren möchten. An diese Briefe reihen sich S. 93 ff. Bemerkungen von T. J. Newbold über die gegenwärtige Beschaffenheit der Orte, wo einst Antiochis, Antioch und Hermopolis lagen. Die Erklärung eines merkwürdigen Vasenbildes, das aus der Necropole des alten Chere stammt und jetzt im britischen Museum sich befindet, auch in einer guten Abbildung beigefügt ist, bildet den Gegenstand des nächsten Aufsatzes

von S. Birch S. 100 ff. Der Streit des Heracles und Achelous ist hier in einer eigenthümlichen, bisher nicht bekannten Weise dargestellt. — S. 109 ff. folgt ein Vortrag von J. Bonomi über einen goldenen mit Hieroglyphen, die auf die Zeit Thotmes III hinweisen, bezeichneten Ring; dann kommen S. 113 ff. zwei die Geographie des heiligen Landes betreffende Mittheilungen von Rob. Woolmer Cory, die eine über die Lage der alten Orte Bethel (gerade da, wo jetzt das Dorf Beytsen) und Ain, die andere über die Lage von Siloh. Sie stimmen mit den auch anderwärts her bekannten Bestimmungen dieser Orte (wir verweisen nur auf Reumer's Palästina in der dritten Ausgabe) in ihren Resultaten so ziemlich überein. Die nächste Abhandlung von Granville Penn (S. 123 ff.) versetzt uns in das Gebiet der römischen Literatur; sie enthält kritische Bemerkungen zu des Horatius Epistel an Torquatus Epist. I, 5.; dann folgen S. 140 ff. wieder Bemerkungen von Perring über einige altägyptische (in Abbildung beigelegte) Reste, welche, unterbrochen durch zwei aufs englische Mittelalter bezügliche Mittheilungen, S. 158 ff. fortgesetzt werden durch verschiedene, bis S. 191 reichende Bemerkungen von J. Bonomi über die zu Rom jetzt befindlichen Obeliskn und über einen andern, aus einem Dorf der Thebais nach England in das Museum zu Alnwick-Castle gebrachten Obeliskn, sowie von G. Tomlinson über den Raminischen Obeliskn zu Rom, wobei besonders die darauf befindlichen Hieroglyphen besprochen und zu lesen, wie zu erklären versucht werden. Genaue und getreue Abbildungen sind beigelegt. Dann folgt ein, wie uns dünkt, gelungener Versuch, ein schon von Winkelmann in seiner Geschichte der Kunst, aber, wie wir glauben, nicht richtig gedeutetes Vasenbild auf einem andern und zwar sicherem Wege, zu erklären mittelst Zugrundelegung der auf dem Vasenbilde selbst (das von der Hand des Künstlers Midias gefertigt, jetzt im britischen Museum sich befindet) eingezeichneten Namen, von Gerhard. Ohne eine Abbildung hier beizugeben, wie sie in feinem Stich diesem Aufsatz beigelegt ist, können wir nicht möglich in das Detail dieser Erklärung uns einlassen. Einige Bemerkungen von Birch über den Turiner Papyrus mit dem Königsverzeichniss, S. 203 ff. beschliessen die Reihe der das alte Aegypten betreffenden Mittheilungen, auf welche der Bericht über einen nahe bei Preston in Lancashire gemachten, bedeutenden Fund von Münzen folgt, theils eufischen, theils angelsächsischen, theils karolingischen; was weiter in diesem Bande folgt, bezieht sich mit Ausnahme eines kleinen Artikels von W. M. Leake (S. 246 ff.) über den Rest einer von einem nepolitani-schen Fischer gefundenen metallenen Prora eines alten Kriegsschiffes, auf

die Inschriftenkunde, die hier nachhafte Vermuthungen gewinnt. Zuletzt nennen wir die Mittheilung von James Millingen über eine auf dem Münzen von Hipponeum vorkommende Inschrift S. 286 ff. Sie zeigt, dass die wahre und richtige Lesung dieser Inschrift nicht AANAINA, wie man früher glaubte, sondern HANAINA, lautet; sie weist dieselbe Inschrift auch auf einer Münze von Terina nach und erklärt dann diesen sonst nirgend vorkommenden Namen für den eines Göttin, welche synonym sey mit Pandora, der Tochter sis Zeus und der Selene. Die Beweise, auf welche diese Erklärung sich stützt, erscheinen freilich noch sehr unvollständig. Es folgen nun vier und zwanzig, bisher nicht bekannte, mit aller Exacte copirte griechische Inschriften, von welchen zwei und zwanzig aus dem Ruinen von Aphrodisias stammen, zwei, minder bedeutende, dagegen aus dem jetzigen Dorfe Huzi, das am Mäander nahe bei dem alten Nysa liegt. Es befinden sich darunter einige ziemlich umfangreiche; der Zeit nach möchten aber auch sie fast alle in die römische Periode fallen, dem Inhalt nach sind es meistens Ehrendekrete, Stiftungsdenkmale u. s. w., wie wir sie nun aus den verschiedenen kleinasiatischen Städten in ziemlicher Anzahl und in ziemlichem Umfang besitzen; eine dieser Inschriften steht bereits im Corpus Inscriptt. Nr. 2759, aber minder vollständig; wie hier. Von dem auf vier Seiten beschriebenen Denkstein, der mitten unter den Ruinen des alten Xanthus sich erhebt, und schon von Fellows bei seiner zweiten Reise nach Lydien copirt worden war, gibt uns nun derselbe Reisende S. 254 ff. einen ganz genauen und getreuen Abdruck, der auf vier grossen Blättern einer Abbildung des Denkmals selbst in seiner gegenwärtigen Lage folgt, so dass man wenigstens ein vorläufiger Grund zum Boden, von welchen alle weiteren Versuche der Entzifferung ausgehen müssen, gegeben ist; und einen solchen versucht nun Oberst Leske hier zuerst (S. 256 ff.) mit der griechischen aus zwölf Zeilen bestehenden Inschrift; welche mitten unter die lydischen Inschriften des Steins auf einem Punkte eingegraben ist, der vielleicht ursprünglich leer gelassen war; und darum später, wie wohl weiter angenommen werden kann, mit dieser griechischen Schrift ausgefüllt ward. Die Lesung der Inschrift, in Vielen durchaus richtig, erregte inzwischen doch bei uns, in manchen Theilen, namentlich in den von Herrn Leske versuchten Ergänzungen der fehlenden oder verwischten Buchstaben, wesentliche Bedenken, wie sie auch dem Verfasser selbst wohl später gekommen seyn mögen. Denn in einer spätern, dem zweiten Bande dieser Transactions S. 27 ff. eingerückten Abhandlung hat er das Ganze einer Revision unterstellt, die ein sehr gutes Resultat geliefert und unsere Bedenken damit auch erledigt hat. Bei der

ersten Vers einem (noch vorhandenen) Epigramme des Simonides entnommen ist, so haben wir damit auch ein sicheres Datum der Errichtung der Inschrift in so weit gewonnen, als sie nicht vor Simonides, sondern vielmehr einige Zeit nach ihm errichtet worden ist, etwa am Anfang des vierten Jahrhunderts vor Chr. (II, 35), wo nicht, wie wir wenigstens zu glauben geneigt sind, noch später. Ein Sohn des Harpagus — sein Name ist nur in den zwei Endbuchstaben ΙΣ sichtbar —, welcher in den Spätesen gesiegt, und auch durch Kriegsthaten sich ausgezeichnet, hat dieses Denkmal den zwölf Göttern auf der Agora aufgerichtet: diess ist der wesentliche Inhalt der Inschrift. Ueber den Namen des Errichters, den Leake zuerst auf Datis, dann auf Sparsis deutete — beides gleich unsicher — wagen wir keine Vermuthung; wohl aber theilen wir die Ansicht des gelehrten Britten, dass alle die hier vorkommenden Inschriften auf die Familie des Harpagus sich beziehen, die jedenfalls in Xanthus eine bedeutende Rolle gespielt und eine höhere Stellung eingenommen haben muss. Sind wir einmal dahin gelangt, die lycischen Inschriften selbst, welche die vier Seiten dieses Steindenkmals bedecken, zu entsiffern, und wir wollen hoffen, dass diess auf sicherem Wege und vollständig bald geschieht, so wird über alle diese Punkte kein Zweifel mehr sich erheben, und unsere Kenntniss des alten Lyciens in einer Weise erweitert werden, die auch auf andere noch dunkle Partien der alten Geschichte ein neues Licht zurückwirft, namentlich aber die Verhältnisse der kleinasiatischen Staaten unter der persischen Oberherrschaft uns aufklärt. Denn wir glauben allerdings mit dem Verf., dass die Lage Lyciens während dieser Periode eine im Ganzen ruhige, ja glückliche zu nennen war, in welcher die Künste des Friedens und der Civilisation ihren ungestörten Fortgang nahmen, indem das Land in allen seinen inneren Angelegenheiten einer gänzlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit sich erfreute, wenig um die persischen Satrapen sich kümmerte; und diesen auch keinen beträchtlichen Tribut entrichtete.

Nicht minder reiche Beiträge zu der Inschriftenkunde, der griechischen wie selbst der römischen, bringt der zweite Band, dessen erster Artikel von W. M. Leake eine zu Corfu gefundene Grabschrift mittheilt, welche wegen der Form der Buchstaben besondere Aufmerksamkeit verdient; demselben Gelehrten verdanken wir die Mittheilung mehrerer Inschriften von Delphi, welche, mit einer einzigen Ausnahme, bis jetzt nicht bekannt sind (S. 4 ff.); es sind, wie die meisten ähnlichen, von diesem Orte bis jetzt bekannt gewordenen Inschriften, theils Ehrendekrete, Verleihungen von Privilegien u. s. w., theils Freigebungen von Sklaven.

Eine jetzt in der Kirche des hl. Elias befindliche Inschrift aus römischer Zeit bezieht sich auf den Bau der Bibliothek durch die Amphiktyonen aus dem Tempelschatze; eine lateinische Inschrift, welche den Schluß dieser Mittheilung bildet, bezieht sich auf die Errichtung eines Tempels und einer Statue des Apollo Augustus, neben welcher noch die tabernaculo deorum (die an diesem Tempel befindlichen kleineren Capellen der 12 Götter oder die diesem zugehörigen Buden oder Käufläden?) sich befinden. Auch andere sonst noch bemerkenswerthe Einzelheiten kommen in diesen Inschriften vor. Der S. 13 ff. folgende Aufsatz von James Millingen über die eugubischen Tafeln soll den Beweis geben, dass die Sprache dieser Tafeln von eigenthümlicher Natur ist und nicht verstanden werden kann, weil sie ursprünglich mit der Absicht zusammengesetzt worden, sie unverständlich zu machen (S. 18). Dieser Beweis besteht aber in nichts Anderem, als in der Behauptung, dass die Alten neben der im allgüblichen Gebrauch befindlichen Sprache eine mysteriöse gehabt, die sie an bestimmten religiösen Zwecken des Cultus, beim Gebet und sonst, auch in einzelnen Formeln und Sprüchen als ein Mittel gegen Krankheiten, böse Geister u. s. w. angewendet; und dann werden als Belag dieser Behauptung einige der bei sympathetischen Curen der alten Römer üblichen Sprüche, deren Worte und Formeln aus den Liedern der selschah Priester und der arvalischen Brüder angeführt, um die Anwendung dieser Schrift in einem absichtlich unverständlichen Sinn auf den eugubischen Tafeln zu beweisen. Dass mit dieser ganzen Beweisführung aber, näher betrachtet, Nichts bewiesen ist, wird keiner weiteren Ausführung bedürfen.

Unter den dann folgenden Abhandlungen bemerken wir die von Henry Holland über Herodot's Cadytis II. 159; sie soll die Zweifel widerlegen, welche Wesseling der Annahme, dass hier Jerusalem zu verstehen, entgegengesetzt hatte. Die in Deutschland in neuer und neuester Zeit darüber geführte Controverse ist dem Verfasser nicht bekannt, sonst würde er wohl kaum mit dieser Erörterung aufgetreten seyn; denn nachdem Hitzig Wesseling's Ansicht, wornach an Gaza hier zu denken sey, wieder aufgenommen, ist der Gegenstand aufs Neue untersucht und verhandelt, die frühere Ansicht, wornach hier an die heilige Stadt oder an Jerusalem zu denken, aber in einer Weise bestätigt worden, die kaum noch ein Bedenken übrig lassen kann. Wir wollen die verschiedenen deutschen Gelehrten, deren Forschungen wir dieses Resultat verdanken, nicht anführen, sondern nur an einen englischen Gelehrten erinnern, Wilkinson Mannors etc. I. p. 165, der sich mit aller Bestimmtheit, in richtigem Sinne ausgesprochen hat. Der nächste Aufsatz von T. Wright

fl. 68 ff. schlägt in die Literaturgeschichte des Mittelalters ein und verbreitet sich, meist aus handschriftlich entnommenen Notizen, über zwei Autoren des Mittelalters, die über den Computus geschrieben, Helpericus, einen englischen Abt, der in dem Anfange des zehnten Jahrhunderts schrieb und Garlandus aus Lothringen, der etwas später fällt, jedenfalls nach dem erstgenannten lebte. S. 76 ff. folgt ein Aufsatz von George Barges über einige Lücken bei Thucydides und die Mittel, dieselben in genügender Weise auszufüllen; da das ganze Verfahren dieses Kritikers auch aus andern früheren, dem vorliegenden ziemlich gleichen Versuchen, zur Genüge auch in Deutschland bekannt ist, so haben wir wohl kaum nöthig dabei länger zu verweilen und wenden uns zu dem nächsten mit einem netten Kürchen begleiteten Aufsatz über die Topographie des Homerischen Hion's (S. 103 ff.), von dem verstorbenen Ulrichs, ins Englische übersetzt von Patrick Colquhoun, und von diesem mit einigen Worten eingeleitet, die den Stand der hier behandelten Frage und die verschiedenen Meinungen über die Lage des alten, homerischen Troja's übersichtlich angeben. In Deutschland ist übrigens derselbe Aufsatz von Ulrichs, der hier ins Englische übersetzt erscheint, längst bekannt durch den Abdruck im Rhein. Mus. N. f. III. p. 573 ff., was dem englischen Uebersetzer, der von dem deutschen Original, als von einem noch nicht bekannten spricht, entgangen ist. Ob wirklich Ulrichs Ansicht die richtige ist, muss Ref. noch immer bezweifeln, da ihm bei vielfältiger und reiflicher Ueberlegung immer noch mehr Gründe für die Ansicht zu sprechen scheinen, welche lieber an den Hügel bei dem Dorfe Beurbaschi, als an die circa eine Stunde davon entfernte Lokalität, in welche Ulrichs nach Strabo's Vorgang das alte Troja verlegt, denken will. Wir freuen uns in dieser schon früher gewonnenen und auch ausgesprochenen Ansicht durch die neueste, so schön ausgeführte Carte der ganzen Gegend von Forchhammer besätzt worden zu seyn. Nach einer Abhandlung von John Hagg, S. 179 ff., über architektonischen Schmuck, zunächst den bei der jensischen Voluta angewandten Blumenschmuck, wozu auch eine Tafel mit den nöthigen Abbildungen gehört, werden wir wieder in das Gebiet der Inschriftenkunde geführt, durch eine Abhandlung desselben Gelehrten, S. 184 ff., welche über einige in den alten Hieronymus von Segeste gefundene Inschriften sich verbreitet, welche hier erklärt und erklärt, sowie mit weiteren Bemerkungen über einen Tempel des Ammon in dieser Stadt begleitet werden. Die weitere Fortsetzung dieser topographischen Mittheilungen ist unterbrochen durch eine andere, in ein andres Gebiet der Epigraphik führende Abhandlung von Samuel

Birch, S. 218 ff.; sie enthält die Lesung und Deutung der hieroglyphischen Inschrift, welche an dem nach Constantinopel gebrachten Obeliskes, der in das Reich des Thotmes III verlegt wird, sich befindet; einige neue Bemerkungen von griechischen Inschriften aus Thessalien und Epirus geben die Mittheilungen von Lyons und Leake, S. 229 ff., so wie die Bemerkungen Spratt's über Aulis, Mycalassus und einige Theile von Iuböa, welche auch über andere daselbst gefundene Reste des Alterthums sich verbreiten. Ein kurzer Aufsatz von W. R. Hamilton über die andron Marbles, d. h. über die aus dem alten Halicarnassus jetzt nach England gebrachten Sculpturwerke zeigt, dass dieselben in eine schon ältere Periode fallen, und dem berühmten Mausoleum, dem Grabe des ausolus († 354 a. Chr.) angehörten. In das Gebiet der Archäologie tritt auch der nächste Aufsatz von Thomas Burgon S. 258 ff. über die dem heroischen und homerischen Zeitalter angehörigen Vasen; neben einigen kürzeren Mittheilungen von J. Landser S. 310 ff. über die perpolitischen Keilschriften, und von Bromet, S. 316 ff., über einige einische, zu Nismes befindliche, mit Accenten versehene Inschriften, so verweisen wir darüber auf das Bulletin dell' Institut. 1848. p. 20. 21), hören die übrigen Aufsätze dieses Bandes dem ägyptischen Alterthum; S. 297 ff. steht ein Aufsatz von Bonomi, der eigentlich zur näheren Erörterung der Herodoteischen Stelle II, 110 dient, und die dort erwähnte Statue des Sesotris in der noch vorhandenen, jetzt zu Erde gekommenen Statue von Metraheni nachweist, auch eine Abbildung nebst Plan Gazzen beifügt; daran schließt sich S. 305 ff. eine Bemerkung von Osburn junior über den Gott Amun und die Ableitung seines Namens; umfassender sind die Bemerkungen von S. Birch über das jetzt in France befindliche Tablet von Karnak, das die Züge des Thotmes III enthält, und dadurch nicht bloss für die Geschichte Aegyptens selbst, sondern auch für die Kunde der angrenzenden und selbst weiter entfernten Gegenden Mittelasiens, mit welchen Thotmes durch diese Kriegszüge eine nähere Berührung kam, Bedeutung gewinnt. Indessen liegt in der Deutung der einzelnen Worte, namentlich der Ortsnamen, noch Manches Problematisches, was noch einer näheren Bestätigung bedarf, die wir, in Betracht der Wichtigkeit des Inhalts dieser Inschrift, nur sehnlichst wünschen können. Sind einmal in ähnlicher Weise die Keilschriften von Assyrien entziffert, wie diese hieroglyphischen Legenden, so wird für die noch so dunkle Geschichte der älteren Reiche Asiens, Aegyptens wie Persiens, Babels, Babyloniens, Persiens u. s. w., ja selbst Palästina's ein neues Licht aufgehen und die uns jetzt aus schwachen griechischen Berichten bekannte Geschichte dieser Länder eine ganz andere Gestalt annehmen. Auch der dritte Band, zu dem wir uns jetzt wenden, hat es vornehmlich mit dem ägyptischen und griechischen Alterthum, mit Kunst und Wissenschaft, mit Geschichte und Geographie zu thun. Auf die erste grössere Abhandlung von J. L. Stoddart (S. 1 — 127), welche sich mit der Identität zu Rhodus, Gaidua und andern Orten Griechenlands gefundenen Keilschriften vertheilten Resten von Töpferwerk beschäftigt, und hier wieder die Inschriftenkunde, wie selbst für die griechischen Antiquitäten

Manches Neue bringt, folgen wieder zwei oder vielmehr drei, das alte Aegypten betreffende Mittheilungen, von Hincks, S. 128 ff., über die auf dem Turiner Papyrus befindliche Königsliste, so weit sie mit Manetho's sechster und zwölfter Dynastie correspondirt; von S. Birch S. 151 ff. über zwei zu Nimrud (also in den Resten des alten Ninive) gefundene ägyptische Cartouchen und über anderen dort gleichfalls gefundenen Elfenbeinschmuck; man sieht daraus, welche Verbindung einst in früherer Zeit zwischen Aegypten und Assyrien bestand; eine nähere Bestimmung der Zeit, in welcher, und der Veranlassung, durch welche ägyptische Kunst in die Sitze der assyrischen Herrscher geführt ward, jetzt schon geben zu wollen oder bestimmte historische Folgerungen an dieses Vorkommen ägyptischer Kunstdenkmale und hieroglyphischer Schrift in den Ruinen des alten Ninive zu knüpfen, scheint jedoch noch zu früh und jedenfalls vor Lesung der assyrischen Keilschriften noch zu gewagt und unsicher, wesshalb wir auch auf den letzten Punkt vorzugsweise die Bemühungen der Gelehrten gerichtet sehen möchten. Bemerkungen von John Hogg über die Behauptung von Lepsius, welche in dem Berg Serbal den wahren Berg Sinai erkannt, wo Moses die Gesetzestafel empfangen, folgen S. 183 ff., verbunden mit einigen andern Bemerkungen über das Manna der Israeliten und über die sinaitischen Inschriften; ein äusserst nettes Kärtchen der Halbinsel, in welcher der Berg Sinai liegt, ist beigefügt. Den übrigen Theil des Landes nimmt grossentheils (S. 237—376) eine Abhandlung geographisch-historischen Inhalts von W. L. Loake über das alte Syracus ein, ebenfalls begleitet von einer trefflichen Karte, welche die Stadt mit ihren Umgebungen darstellt, wie von einem Plane des Castelles des Euryalus. Thucydides, Diodor und Plutarch, die sich insbesondere mit dieser Stadt und ihren Schicksalen beschäftigen, so wie auch andere Schriftsteller, welche mehr gelegentlich von dieser Stadt reden, gewinnen manches Licht aus diesen Erörterungen, welche in ihrem letzten Theil insbesondere auch über die Münzen der Stadt sich verbreiten. Zwei kleinere Aufsätze machen den Schluss, der eine von Churchill Babington über die Reste der Rede des Hyperides gegen Demosthenes hinsichtlich des Geldes von Harpalus, S. 377 ff., der andere von S. Birch über das verlorene Buch des Chäremon über die Hieroglyphen. (Diese Abhandlung ist inzwischen auch ins Französische übersetzt und mit Noten begleitet von Lenormant in der *Revue archéologique* 8 ann. I. p. 13 ff. erschienen, und eben so hat auch Babington das Ganze in einem Quarthefte herausgegeben unter dem Titel: *The oration of Hyperides against Demosthenes, respecting the treasure of Harpalus etc. with a preliminary Dissertation and Notes and a Facsimile of a portion of the Ms. by Churchill Babington.* London, 1850.) Ein genaues Register der behandelten Gegenstände ist jedem der drei Bände beigegeben; die unsere Ausstattung, wie bei allen englischen Werken ist sehr befriedigend zu nennen; eben so correct der Druck; denn der einzige Druckfehler, den wir entdeckt haben Vol. I, S. 75 in der Note (G. Hermann's Epistol. ad C. D. Olgenium statt Ilgenium) ist nicht von dem Belang, um unsere Behauptung umzustossen. Ch. Bähr.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Neue Forschungen über die Freiheit des Willens.

Sur la statistique morale et les principes, qui doivent en former la base par Quetelet, secrétaire perpétuel de l'Académie royale. Bruxelles, 1848.

Die grosse Frage über das Wesen der menschlichen Freiheit und ihres Einflusses auf die Handlungen der Menschen, war von jeher der Gegenstand der sorgfältigsten Forschungen der Philosophen, der Theologen wie der Juristen. Es war zu beklagen, dass man zur Lösung der Frage nicht auch der Forschungen der Statistik sich bediente, um durch die gewissenhafte Sammlung von gewissen Thatsachen aus der Gleichförmigkeit, mit welcher bestimmte Erscheinungen vorkommen, auf gewisse Gesetze der moralischen Welt und damit auf Gesetze zurückzuschliessen, welchen die menschliche Natur ebenso gehorchen muss, wie die physische Welt durch bestimmte Gesetze beherrscht wird. Niemand war zur Begründung einer Wissenschaft der moralischen Statistik und zur Anwendung derselben auf das Wesen der Willensfreiheit mehr geeignet, als der geistreiche, gründliche und edle Quetelet in Brüssel, dessen Werk: *sur l'homme et le développement des ses facultés*, Paris, 2 vol. 1835, zuerst den Beweis leistete, dass es dem Menschen vergönnt ist, wenigstens bis zu einer gewissen Gränze, die Gesetze der physischen wie der moralischen Welt zu ergründen. Eine seltene Verbindung der feinsten Beobachtungsgabe, der gewissenhaftesten, gründlichsten Sammlung von Thatsachen, und der Erscheinungen, wie sie die sorgfältigste Erkundigung in allen Theilen der gebildeten Welt liefern kann, der richtige Sinn für Gründlichkeit, rastlose Bemühungen, jeden Zweifel zu beseitigen, vereinigt mit einer seltenen Zergliederungskunst und einem wahren philosophischen Geiste, welcher den Urgrund der Dinge zu erforschen sucht und in den Tiefen der Wissenschaft die leitende Grundsätze findet, setzten den trefflichen Quetelet vor Allen in den Stand, Beiträge zu jener Wissenschaft zu liefern, welche die tiefsten Geheimnisse der Natur und die wichtigsten Fragen der Menschheit zu ergründen bezweckt. Schon im Jahr 1829 machte Quetelet seine Forschungen *sur la reproduction et la mortalité de l'homme* bekannt. In den Jahren 1831—33 erschienen die *Forschun-*

gen Quetelet's über die Neigung zur Verübung von Verbrechen in verschiedenen Lebensaltern: Im Jahr 1835 trat das wichtige Werk des Verf.: *sur l'homme et le développement de ses facultés*, an das Licht, und erweckte die allgemeine Aufmerksamkeit. Im Jahr 1846. erschien das Werk: *lettres sur la théorie des probabilités appliquée aux sciences morales*. Im Jahr 1847 legte Quetelet nach dem dritten Bande der *bulletins de la commission centrale de statistique*, seine Arbeit vor: *de l'influence du libre arbitre de l'homme sur les faits sociaux et particulièrement sur le nombre de mariages* vor. Schon 1846 war die Schrift, welche wir eben anführten, der Akademie der Wissenschaften in Brüssel vorgelegt, welche zwei ihrer Mitglieder Herr de Decker und van Moenen beauftragt, einen Bericht über die neue Vorlage zu liefern. Im Jahr 1848 erschien in dem XIX. Bande der *Mémoires* der Akademie die Schrift von Quetelet mit den dazu gehörigen Berichten. Bereits in der angeführten Schrift von 1847 war Quetelet zu der Behauptung gekommen, dass in einer der wichtigen Klassen der gesellschaftlichen Thatsachen, bei welchen die Freiheit des Willens die grösste Rolle spielt, Alles bis zu den kleinsten Einzelheiten von Jahr zu Jahr mit einer Gleichförmigkeit und Regelmässigkeit vor sich geht, welche leicht zu dem Glauben führen können, dass die Wirkungen der Willensthätigkeit der Menschen *fast ganz* als aufgehoben betrachtet werden müsste. In dem Werke, dessen Titel wir oben angegeben haben, stellte Quetelet als Ergebnisse seiner Forschungen folgende auf: 1) Die moralischen Thatsachen unterscheiden sich von den physischen durch die Dazwischenkunft einer besonderen Ursache, welche bei dem ersten Anblick alle menschliche Vorhersicht zu vereiteln scheint, nämlich durch die Dazwischenkunft der Freiheit des Willens. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass diese Freiheit ihren Einfluss nur in einem beschränkten Wirkungskreise geltend macht und dass, zwar höchst fühlbar für die Individuen, es keine für das gesellschaftliche Ganze zu berechnende Thätigkeit gibt, wo alle individuellen Besonderheiten auf gewisse Weise neutralisirt werden. 2) Betrachtet man die Menschen im Allgemeinen, so stehen die moralischen wie die physischen Thatsachen unter dem Einflusse der nämlichen Ursachen und sind den gleichen Grundsätzen der Beobachtung unterworfen. In den Ursachen, welche auf unser sociales System einwirken, sind nur geringe Abweichungen bemerkbar; daraus ergibt sich die ersichtliche Gleichförmigkeit, welche die gesellschaftlichen Thatsachen beherrscht, in Bezug auf Ehe, Verbrechen, Selbstmord. 3) In der moralischen Statistik können die Elemente nicht unmittelbar bemessen werden; es bedarf hier eines Anhaltspunktes, den das

Princip gewährt, dass die Wirkungen im Verhältnisse zu den sie erzeugenden Ursachen stehen. 4) Bei der Beobachtung der nämlichen Klasse von Thatsachen gestattet die grössere oder geringere Häufigkeit derselben den Schluss auf die stärkere oder geringere Neigung dieselben hervorzubringen. Diese so bestimmte Neigung hat aber keine absolute Eigenschaft, und es gibt keine Einheit, welche als Massstab dienen kann, die Neigung kann nur eine relative Bedeutung haben, nämlich im Verhältnisse zu einer anderen Neigung aufgefasst. Wenn man daher annimmt, dass auf eine Million Menschen von 35—40 Jahren zweimal so viel Heirathen kommen als auf eine Million Menschen von 40—50 Jahren, so darf man behaupten, dass bei den Ersten die Neigung zu heirathen, zweimal so gross ist, als bei den Zweiten. 5) Die aus der Beobachtung der Thatsachen abgeleitete Neigung ist nur eine äusserlich bemerkbare angenommene und unter gewissen Umständen weicht sie bedeutend von der wirklichen ab, z. B. in Bezug auf Vergiftungen, da ungeachtet der Thätigkeit der Justiz eine grosse Zahl dieser Verbrechen immer unentdeckt bleibt. 6) Diese äusserlich erkennbare Neigungen kann man in vielen Fällen statt der wirklichen annehmen; z. B. in Frankreich zählt man bei sonstiger Gleichheit der Verhältnisse zweimal so viel Vergiftungen, welche von Personen von 45—50 Jahren begangen werden als von denjenigen, die 55—60 Jahre alt sind. Die Neigung in der ersten Klasse kann daher als doppelt so stark als in der zweiten Klasse angenommen werden; man darf annehmen, dass diese so erkennbare Neigung mit der wirklichen übereinstimmt, wenn die Justiz ebenso thätig ist, die Schuldigen von 45—50 zu erreichen, als die von 55—60. — Wenn dann auch in diesem Falle die durch Vergleichung gefundenen Zahlen geringer sind als die in der Wirklichkeit vorhandenen, so tritt doch die Verminderung im gleichen Verhältnisse bei beiden Klassen ein. 7) Die Vergleichung darf immer nur auf den Grund von gleichartigen Thatsachen gemacht werden; daher kann man die allgemeinen Berichte über die Strafjustiz in Frankreich nicht mit denen in England bekannt gemachten vergleichen; die Vergleichung in Frankreich passt nur bei den Verbrechen der gleichen Beschaffenheit. 8) Beschränkt sich die Vergleichung auf eine bestimmte Reihe von Thatsachen im nämlichen Lande, so sind doch nicht alle Thatsachen gleich wichtig, weil sie unter sich durch zahllose Abstufungen wechseln. Wenn man aber auf eine grosse Zahl von Menschen die Vergleichung bezieht, so bemerkt man, dass in ihren moralischen Eigenschaften das nämliche Verhältniss, wie bei ihren physischen eintritt; man kann eine Durchschnittszahl annehmen, um welche sich alle beob-

achteten Elemente mehr oder minder gestalten, und ihr Zusammentreffen geschieht nach einem bestimmten Gesetze, welches das Gesetz der Möglichkeit ist, das für alle den Einflüssen zufälliger Ursachen unterworfenen Thatsachen das Nämliche bleibt. Dies sind zuletzt die Durchschnittsverhältnisse, die man unter sich vergleicht; sie sind um so mehr von allen zufälligen Ursachen befreit, je mehr sie sich auf eine grosse Zahl von Menschen ausdehnen. 9) Die bisher aufgestellten Grundsätze sind auf die Bildung einer Verbrechenstafel angewendet, welche für die verschiedenen Alter die Grade der Neigung zu Verbrechen angibt. Dabei findet man, dass das Gesetz der Entwicklung der Neigung zum Verbrechen, das Nämliche ist für Frankreich, Belgien, für Baden und England (als die Länder, deren Beobachtungen bekannt sind). Diess Gesetz wiederholt sich auf gleiche Weise immer nach den besonderen Ergebnissen eines jeden Jahres seit 19 Jahren (seit welcher Zeit Frankreich die Tabellen über die Wirksamkeit der Gerichte bekannt machte). Die Neigung zu Verbrechen bei Personen, die dem Alter der Erwachsenen sich nähern, wächst sehr rasch, erreicht ein Maximum und nimmt dann wieder bis zu den äussersten Grenzen des Lebens ab. In Frankreich zeigt sich für die Verbrechen überhaupt das Maximum gegen das 24. Jahr, in Belgien 2 Jahre später, in England und Baden dagegen früher. Eine wesentliche Verschiedenheit zeigt sich in Bezug auf die Geschlechter. In Frankreich ist das Maximum bei den Männern um ein Jahr früher als bei den Frauen, und ist viermal grösser. Auch nach der Beschaffenheit der Verbrechen zeigt sich grosse Verschiedenheit; bei den Verbrechen gegen das Eigenthum entwickelt sich die Neigung zum Verbrechen zwei Jahre früher als bei den Verbrechen gegen die Personen, und ist dreimal stärker. Betrachtet man die Hauptverbrechen nach der frühzeitig hervortretenden Neigung zu denselben, so lassen sie sich in folgender Ordnung aufstellen: Diebstahl, Nothzucht, Körperverletzungen, Todtschläge, Mordthaten, Vergiftungen, Fälschungen. 10) Auch der Selbstmord unterliegt einem Gesetze, das aber von dem, das die verbrecherischen Meinungen bestimmt, abweicht und darin besteht, dass die Neigung zum Selbstmorde mehr oder minder seit der Kindheit sich entwickelt, allmählig gegen das Alter der Erwachsenen zu wächst und beständig gegen das Greisenalter zu sich vermindert.

Die Begründung dieser wichtigen Sätze ist höchst merkwürdig. Der Verf. bemerkt (p. 5), dass bei den Ehen, deren Zahlenverhältnisse sich genau nachweisen lassen, die Eigenthümlichkeit sich bewährt, dass sie mit einer Regelmässigkeit erfolgen, die ausser der Sphäre der Thätigkeit der Individuen liegen. Alle Forschungen lehren, dass der freie Wille das

Menschen aufgehoben oder ohne bemerkbare Wirkung ist, wenn die Beobachtungen auf eine grosse Zahl von Menschen ausgedehnt werden. Die Wirkungen aller Einzelwillen neutralisiren sich oder heben sich einander auf. Neigungen und Launen, welche bei den Einzelnen gewisse Handlungen zu erzeugen scheinen, hängen von Sitten, Ansichten, Vorurtheilen ab, und diese werden wieder durch die Nation bestimmt, der die Einzelnen angehören. — Um moralische Eigenschaften zu würdigen und die Gesetze, welche sie beherrschen, zu erkennen, übrig (p. 7) nur das Mittel, von den Wirkungen auf die Ursachen zu schliessen und hiezu bedarf es der Erforschung der Handlungen der Menschen; der Verf. macht die Anwendung dieser Regel, um zu erkennen, in welchem Verhältnisse die Neigung sich zu verheirathen und die Zahl der Ehen unter gegebenen Umständen sich kund gibt und verweilt dann bei dem schwierigsten Punkte, den der Erforschung der Zahlen der Verbrechen; der Verf. bemerkt (p. 11), dass man nicht die Verbrechen überhaupt zusammenfassen dürfe, weil darüber, was Verbrechen ist, bei verschiedenen Völkern selbst grosse Verschiedenheit herrscht und selbst ähnliche Verbrechen, z. B. Mord und Kindstödtung nicht unter sich verglichen werden können, daher man die verschiedenen Kategorien von Menschen nur unter dem Gesichtspunkt der nämlichen Verbrechen betrachten dürfe. Es ändert dabei nichts, wenn auch durch ausserordentliche Verhältnisse Abweichungen von dem Ergebnisse vorkommen; verfolgt man die Thatsachen in einer langen Reihe von Jahren und bei vielen Menschen, und bemerkt man, dass unter gewissen Verhältnissen gleichförmig bestimmte Verbrechen häufig verübt werden, so darf man diesen Verhältnissen auch die Kraft zuschreiben, dass sie die Neigungen zu dem Verbrechen mehr erzeugen als andere. Der Verf. bemerkt (p. 13), dass bei allen Menschen die Möglichkeit besteht, gegen die Gesetze anzukämpfen, um gesetzwidrige Handlungen zu verüben; allein diese Möglichkeit hat wieder viele Abstufungen, so dass bei Einigen sie fast gar nicht, bei Andern mit ungeheurer Stärke vorkommt. Die Einflüsse zu bemessen, welche diese Abstufungen der Neigungen zu Verbrechen bestimmen; ist eine Aufgabe der moralischen Statistik. Mit dem gewohnten Scharfsinn und der Gewandtheit, eine Fülle von Thatsachen zu beherrschen, macht der Verf. die Anwendung, um aus der Criminalstatistik Frankreichs zu finden, wie die Neigungen zum Verbrechen in gewissen Lebensstufen sich an den Tag legen und findet, dass mit der grössten Stärke die Neigung zum Verbrechen von 21 — 25 Jahren sich ausspricht und zwar doppelt so stark als vom 45. Jahre an. Der Verf. erklärt die Erscheinung (p. 21) dadurch, dass die stärkste Neigung zum

Verbrechen sich kund gibt, wenn die physische Entwicklung geschlossen ist, wenn die Leidenschaften in ihrer vollen Stärke ihren Einfluss üben, wenn gesetzlich der Mensch emancipirt gilt und doch die Vernunft nicht ihre volle Reife erlangte. Die Neigung verliert allmählig ihre Stärke, wenn der Mensch heirathet, wenn die Sorge für die Familie ihn in Anspruch nimmt und die Vernunft anfängt, die Heftigkeit der Leidenschaften zu beherrschen. Der Verfasser wendet sich nun auf ähnliche Weise durch genaue Zergliederung der Ergebnisse der Tabellen der Strafjustiz in Bezug auf die einzelnen Verbrechen und kömmt zu den Beobachtungen, die wir oben bereits angaben über das Verhältniss der Neigung zu gewissen Verbrechen. Die von ihm gezogenen Schlüsse werden durch die Erfahrungen anderer Länder bestätigt, z. B. in Bezug auf die Nothzucht. Sie kömmt am häufigsten vor in dem 22. Jahre, nimmt denn allmählig ab bis zu 50—55 und steigt wieder, so dass sie besonders von Personen zwischen 60 und 70 Jahren verübt wird. Ein merkwürdiges, durch alle Tabellen gleichförmig bestätigtes Verhältniss ist, dass gegen das 28. Jahr die Neigung zu Verwundungen und Tödtungen am häufigsten vorkömmt, während Vergiftungen und Fälschungen in späteren Jahren (z. B. die Fälschungen am meisten von Personen zwischen 40 und 45 Jahren) verübt werden. Alle diese Beobachtungen, die auf unwiderlegbare Beweise gegründet werden, zeigen den Reichthum der kleinen Schrift, und sind geeignet zu ernstern Forschungen aufzufordern; sie lassen den Menschen einen Blick in sein Inneres werfen und lehren gleichsam, welche Schule des Lasters der Mensch, wenn nicht Religion und Moral ihn durch das Leben führen, durchwandert. In den Jahren, in welchen die volle physische Kraft dem Menschen einwohnt, wo die Macht der ungezügelter Leidenschaften ihn antreibt, sind es die Verbrechen, zu deren Verübung physische Kraft und Muth gehören und die mit Gewalt verübt werden, zu welchen in solchen Jahren am stärksten die Neigung treibt und wo der überhaupt in das Leben wild hereinastürmende und nur seinen Neigungen sich überlassende Mensch auch rasch das, wozu seine Leidenschaft ihn antreibt, ausführt. In den späteren Jahren des Lebens, wo physische Kraft sich vermindert und der Mensch ruhiger wird, sind es vorzüglich die lasterhaften Neigungen, welche zu denjenigen Verbrechen treiben, die keiner Gewalt bedürfen, sondern mehr die Produkte kalter Berechnung und Schlechtigkeit sind und mit List ausgeführt werden, z. B. Fälschungen, Betrügereien und Diebstähle. Die Erscheinung aber, dass so oft alte Männer (z. B. von 60—70 Jahren) wegen Verbrechen gegen die Schamhaftigkeit, insbesondere gegen Kinder vor Gericht stehen; erklärt sich daraus, dass bei

älteren Personen, welche nicht durch die Gefühle echter Religion und durch Tugend auf eine edle Bahn geleitet werden, so oft in einer entarteten, mit schmutzigen Bildern angefüllten Phantasie die gemeine Sinnlichkeit eine Macht über sie ausübt, die nicht selten durch den Gebrauch von starken erregenden Mitteln verstärkt wird und zu solchen geschlechtlichen Ausschweifungen antreibt, bei welchen es keiner Gewalt bedarf, wo also Kinder die Opfer ihrer Verführung werden.

Wir betrachten die bezeichnete Schrift Quetelet's als einen Vorläufer künftiger Forschungen um die grosse Frage über die Ursachen der Verbrechen im Zusammenhang mit der Willensfreiheit zu ergründen, und dadurch ebenso die ernste Erforschung der menschlichen Natur zu befördern, als dem Erzieher und Gesetzgeber vorzuarbeiten. Die von Quetelet angedeuteten Forschungen lassen sich noch bedeutend vermehren. Es kommt, wie Recens. glaubt, bei der Berechnung der Ursachen der Verbrechen und der Erforschung der Verhältnisse, unter welchen mit einer gewissen schauerhaften Regelmässigkeit Verbrechen verübt werden, weniger auf die Erörterung der Neigungen der Verbrechen, als mehr darauf an, zu erforschen, welche die Ursachen sind, unter deren Herrschaft die verbrecherischen Neigungen eine solche Stärke erhalten, dass sie unwiderstehlich werden. Die blosse Neigung oder Lust zu einem gewissen Verbrechen ist nur eine Versuchung, welche auch den edelsten Menschen beschleichen kann, aber von ihm, weil die Stimme der Moral und Religion der Wirksamkeit der Neigung entgegentritt, als ohnmächtig zurückgewiesen werden, oder wirkungslos werden, weil andere Motive, die zum Rechtthum bestimmen, mächtiger sind. — In diese Berechnung der Stärke der Neigungen gehören theils moralische Zustände, theils äussere materielle. Unter den Ersten sind besonders der religiöse Sinn und das moralische Gefühl, gegründet auf die Einsicht der Nothwendigkeit zur Harmonie und Ruhe mit sich selbst durch Rechtthum zu gelangen und die Ausbildung des Rechtsgefühls die wichtigsten Elemente. In der Art der Entfaltung des religiösen Sinnes, der mehr oder minder bei jedem Menschen verschiedene Perioden des Lebens durchläuft, finden wir einen Hauptgrund, der die Geschichte der Verbrechen erklärt und z. B. zeigt, warum in den Jahren 20 — 30 die bösen Neigungen jenen hohen Grad der Stärke erreichen, dass in dieser Periode auch am meisten Verbrechen verübt werden. Eben in den Jahren 20 — 30 bemächtigt sich, nämlich des jungen Mannes so leicht die Zweifelsucht, in welcher er nur dem Verstande folgend alle positive Religion wegwirft und nun verlassen von jener inneren Macht der Religion, welche die Seele zu Gott erhebt, und

in den trüben Stunden mit Demuth und Vertrauen auf die Gottheit erfüllt, von der Stärke seiner Leidenschaften fortgerissen wird, während später entweder die heiligen Gefühle des Familienlebens, die Liebe zur Frau und den Kindern oder ernstes Nachdenken oder schwere Ereignisse auch die fast erstorbenen Gefühle der Religion wieder hervorrufen und wo allmählig wieder die Seele die Ruhe in dem religiösen Sinne findet, und so vor der Macht der verbrecherischen Neigungen bewahrt wird. Auch die Ausbildung des Rechtsgefühls ist wichtig. Es ist nicht schwierig zu beweisen, dass viele Verbrechen ihren Grund in einem irgeleiteten Rechtsgefühl und im Glauben, dass die Handlung erlaubt sei, haben. So gut in Ländern, in welchen noch die Blutrache fortwirkt, z. B. der Corsikaner, die Tödtung des Feindes, der ein Mitglied seiner Familie tödtete, für erlaubt hält, ebenso gut können oft Standesvorurtheile, falsches Ehrgefühl, Nationalhass den Menschen über Das, was Recht ist, irre machen, und die Macht des Gesetzes brechen. Es ist eine sichere Erfahrung, dass, je mehr die politischen Zustände eines Volkes so geordnet sind, dass von oben herab und in allen Kreisen das Gesetz heilig geachtet wird und jeder Bürger weiss, dass Gleichheit vor dem Gesetze herrscht, auch das Rechtsgefühl am kräftigsten sich entwickelt, während da, wo beständig Ausnahmestände eingeführt werden, wo kein Gesetz herrscht, wo Beamtenwillkür übermächtig ist, auch das Rechtsgefühl der Bürger erschüttert wird, und manche Verbrechen verübt werden, deren Verübung der Verbrecher vor sich selbst entschuldigt.

Unter den moralischen Ursachen, welche die Kraft der Gesetze schwächen und den Neigungen zum Verbrechen eine grosse Stärke geben, müssen nach der Erfahrung noch zwei genannt werden, und zwar vorerst eine Schwächung des moralischen Sinns und Rechtsgefühls durch die Gleichgültigkeit, mit welcher man sogenannte leichte Uebertretungen behandelt. In der Regel wird kein grosser Verbrecher auf einmal zu einem schweren Verbrechen hingerissen, sondern er beginnt seine verbrecherische Laufbahn mit leichten Gesetzverletzungen; kleine Diebstähle, z. B. in häuslichen Verhältnissen verübt, Betrügereien, leidenschaftliche Ausbrüche und Verletzungen Anderer, sind die ersten Schritte, mit welchen Diejenigen beginnen, die später als schwere Verbrecher vor Gericht stehen. Der Boden ist dadurch gelockert; je mehr Ungestraftheit oder doch eine sehr unbedeutende Rüge für solche kleine Uebertretungen den Thäter trifft, desto mehr bekommt die böse Neigung Nahrung und Stärke. Auch in der Erziehung und der oft systematischen Gewöhnung der Kinder zu einem gewissen Benehmen, das die sogenannte gebildete Welt billigt, liegt

ein Grund, der leicht schlimme Neigungen hervortuft und ihnen Kraft verleiht. Die Nöthigung zur Zurückhaltung, zu einem schmiegsamen Charakter, die Dressur, in welcher das Kind nicht sich offen geben darf, wie es ist, erzieht die Menschen zur Lüge und Heuchelei, und die Früchte dieser Angewöhnungen sind Verbrechen. — Der Boden, in welchem verbrecherische Neigungen gross gezogen werden und wuchern, wird noch durch sociale Einrichtungen bereitet. Treffliche Forschungen haben wir für England in neuerer Zeit durch Potter's gründliche Arbeiten, durch Fletcher, Symons, Nelson und Kay erhalten (deren Forschungen Leon Faucher neuerlich in den séances de l'academie des sciences morales vol. VII. 1850. p. 1—31) gut benützt hat. Hier ergibt sich, dass in den Ackerbaudistrikten ein anderer Zustand der Criminalität, als in den Fabrikbezirken, und wieder ein verschiedener nach der Art der betriebenen Industrie bemerkbar ist und der günstigste Zustand in den Bergwerksbezirken vorkommt. Ist es nicht Pflicht, alle diese Beobachtungen in allen Ländern zu benützen, um daraus Materialien für die moralische Statistik zu erhalten? Herr Quetelet hat durch seine Schrift eine herrliche Vorarbeit geliefert und auf den Zusammenhang dieser Forschungen mit der Willensfreiheit hingewiesen. Es konnte nicht fehlen, dass seine Schrift bei manchen Personen die Besorgniss erweckte, dass durch dieses Ergebniss, nach welchem der Mensch durch gewisse Gesetze bestimmt wird, welche seinen Willen beherrschen und in ihm selbst unbewusst gewisse Handlungen hervorbringen, die Freiheit des Willens vernichtet würde. Es wurden durch Quetelet's Arbeit zwei andere interessante Schriften, die von Decker und die von van Meenen (zwei als Praktiker, wie als Gelehrte, und als höchst ehrenwerthe Menschen geachtete Männer, beide Mitglieder der Akademie) veranlasst; Beide erkannten, gewiss mit Recht, dass durch die Forschungen von Quetelet auf keine Art die Bedeutung menschlicher Freiheit gefährdet werde; Sehr gut entwickelt Decker (p. 72), dass, wie unveränderliche feste Gesetze die physische Welt beherrschen, auch in der moralischen Welt die Ordnung auf bestimmten Gesetzen ruht und der Mensch, wenn er auch das Bewusstsein der Freiheit hat, abhängig ist von einer höheren Macht, welche die Geschehnisse der moralischen wie der physischen Welt lenkt; aber jene Freiheit des Menschen ist mit der Leitung durch die Gottheit in Harmonie; in diesem Sinne konnten die Kirchenväter von der *libera servitus*, und Bossuet von der *liberté sujette* sprechen. Geistreich durchgeht Decker die verschiedenen Entfaltungen, wie in den sozialen Verhältnissen der Mensch durch gewisse Gesetze beherrscht wird, wie selbst grosse Ereignisse, in denen die ganze Macht des menschlichen Willens sich kund zu

geben scheint; doch durch höhere Gesetze geleitet werden, z. B. in den Revolutionen (p. 80). Mag auch der Mensch sich einbilden, dass Alles was er thut, sein Werk ist, so zeigt sich doch überall, dass er beherrscht wird; Decker macht aufmerksam (p. 84) auf das Verhältniss der Standeswahl, auf Bevölkerung u. a. w. Wer kann leugnen, dass hier eine Gleichförmigkeit sich zeigt, welche auf die Herrschaft gewisser Gesetze deutet? — In diesem Sinne sind Quetelets Forschungen angestellt. Auf gleiche Art lässt Herr van Meenen den Forschungen von Quetelet alle Gerechtigkeit widerfahren, indem er mit geistreicher Benützung von Stellen der Classiker die Bedeutung der menschlichen Freiheit zeigt. Er verweilt vorzüglich bei dem Satze: chaque homme s'est créé un être normal; offenbar ist damit gemeint, dass jeder Mensch sich einen gewissen Charakter ausbildet, von dem er sich nur durch Anstrengung losmachen kann und zu dem er immer wieder zurückkommt, so dass man diesen Charakter gleichsam ein Durchschnittsverhältniss nennen kann, auf das wir immer wieder durch mannigfaltige Schwingungen während unsers moralischen und socialen Lebens zurückkehren. Dennoch aber wird dadurch die menschliche Freiheit nicht aufgehoben. Trefflich weist dann Herr van Meenen (p. 107) nach, dass die würdige christliche Auffassung weit entfernt ist von dem äusseren Fatum, an das die Alten glaubten, dass vielmehr den menschlichen Handlungen die Freiheit gesichert ist, die menschliche Freiheit nennt er (p. 108) die Kraft der Seele bei ihrer Thätigkeit jeden Einfluss zurückzuweisen, der nicht aus ihrer Wahl hervorgeht und Nichts zu wollen als was sie als ein von ihr gewolltes billigt.

Wir wünschen, dass die bisherigen Mittheilungen aus den erwähnten Schriften Veranlassung zu vielen ähnlichen Forschungen geben, in welchen durch Benützung der moralischen Statistik, in welcher die Zahlen Ideen sind, die menschliche Natur und die Gesetze ihres Wirkens recht erkannt werden. Das grosse Räthsel ist die Verbindung der Freiheit mit der Nothwendigkeit. Schon die Forschungen der Alten, nach welchen die Tugend wie das Laster eine Fertigkeit genannt werden, wie die im Volksrechtsbewusstsein liegenden Vorstellungen, dass es gewisse Unterscheidungsjahre gebe, nach welchen der Mensch mit einem bestimmten Charakter hervortritt, deuten darauf, dass auch in der moralischen Welt gewisse Gesetze herrschen, denen der Mensch unterworfen ist, ohne dass seine Freiheit durch sie aufgehoben wird. Es ist ein beständiger Kampf, in welchem die Lebensschicksale, Körpereigenthümlichkeiten, die Macht der Leidenschaften Reize und Versuchungen sind, die auf jeden Menschen mehr oder minder einströmen, während Gott Jedem aber auch die Waffen zum

Siege und die Möglichkeit jeder Versuchung zu widerstehen, gegeben hat, Selbst bei der schlechtesten Erziehung, bei den stärksten oft durch körperliche Zustände mächtig wirkenden Anregungen kann der Mensch, vermöge des Selbstbewusstseins und seiner Freiheit der Macht der Versuchung widerstehen. Jeder bildet darnach durch eigene Schuld die Charaktereigenthümlichkeiten aus, die dann seinen Willen und seine Handlungsweise bestimmen. Was er thut, ist nothwendige Folge jener Willensstimmung, in welcher entweder das sittliche Gefühl der Herrschaft gewonnen, oder eine unsittliche Neigung die Uebermacht über den Menschen erhalten hat; dass er aber in eine solche Willensstimmung kam, ist sein eigenes Werk und das Produkt seiner Freiheit; was er nun thut, wird durch das Gesetz beherrscht, dass eine bestimmte Ursache auch eine gewisse Wirkung erzeuge; das an Lüge und Egoismus gewöhnte Gemüth wird zu allen Verbrechen fortgezogen, die aus jener zur Herrschaft gekommenen Neigung stammen, aber die Freiheit, als der Antheil der höhern Abstammung des Menschen und der nothwendigen Merkmale seiner göttlichen Natur, macht es in jedem Augenblick ihm möglich, auch hier wieder Herr über die verbrecherische Neigung zu werden und der Sklaverei der Unsittlichkeit zu entgehen. — Die Geschichte grosser Verbrecher, die Erfahrung, welche zeigt, dass durch wohlthätige Einwirkung wohlgesinnter und verständiger Männer in Gefängnissen auch der grösste Verbrecher sich wieder erheben und die Macht des sittlichen Gefühls sich verstärken kann, beweisen die Wahrheit dieser Beobachtungen. Die moralische Statistik hat dabei eine würdige Aufgabe, durch die sorgfältige Benützung der Erfahrungen über die Ursachen der Verbrechen, über die moralischen, socialen und physischen Einflüsse, die auf die Verstärkung der Macht der Neigungen zu gewissen Verbrechen einwirken, Materialien zu liefern, aus welchen die Gesetze abgeleitet werden können, nach welchen die menschliche Handlungsweise erfolgt. Der Glaube an die auch im grössten Verbrecher nicht aufgehobene Macht der Willensfreiheit wird dadurch nicht angegriffen werden. Quetelet hat das Verdienst auf die Richtung, die solche Arbeiten zu nehmen haben, hingewiesen zu haben. Möge er viele Nachfolger finden, deren Zusammenwirken erst es möglich machen wird, zu sichern Ergebnissen zu gelangen!

Mittermaier.

Essai sur l'histoire des Arabes avant l'Islamisme pendant l'époque de Mahomed et jusqu'à la réduction de toutes les tribus sous la loi Musulmane par A. P. Caussin de Perceval etc. tome II. und III. Paris. Didot frères 1848. 702 u. 603 in 8.

Ref. hat vor längerer Zeit den ersten Band des vorliegenden Werkes in diesen Blättern angezeigt, die Fortsetzung aber verschoben, weil er, namentlich bei der Besprechung des letzten Bandes, mehr ins Einzelne einzugehen wünschte, was ein sorgfältigeres Studium desselben bedingte, dem er sich vor Vollendung seiner Chalifengeschichte nicht hingeben konnte. Ref. hat auch in diesen beiden Bänden dieselben Mängel und dieselben Vorzüge wieder gefunden, die er schon im ersten hervorgehoben oder gerügt hat. Auf der einen Seite eine fleissige und gewissenhafte Benutzung der Quellen, eine zuverlässige, treue und doch gefällige Uebersetzung derselben, ein vollständiges Beherrschen und darum auch zweckmässiges Ordnen des Stoffes und ein gänzlichliches Durchdrungensein vom Geiste der arabischen Autoren und in Folge dessen eine lebendige klare Darstellung. Auf der andern Seite hingegen, in der vormohamedanischen Zeit, ein Verlangen durch Hypothesen Ereignisse zu bestimmen, welche bei den vorhandenen Quellen noch unerledigt bleiben müssen, im Leben Mohammeds aber im Gegentheile ein slavisches Haften an den Sagen der Muselmänner, wie es einem französischen Historiker unserer Zeit nicht gut ansteht, mit einem Worte: in der Geschichte der Araber vor Mohammed ist Hr. Caussin ein zu kühner europäischer Kritiker, in der Biographie Mohammeds nicht viel mehr als Araber. Ersteres zerfällt, im zweiten Bande dieses Werkes, in vier Kapitel, nach den vier Dynastien, welche die Herrschaft über die Araber unter sich getheilt und den Ländern, in denen sie ihren Sitz hatten. Den ersten Platz nehmen die Fürsten von Hira, aus dem Geschlechte der Tenuchiten und Lachmiten ein. Der erste Fürst, der über sämmtliche Araber des Euphratgebiets, zur Zeit der letzten Arsaciden herrschte, war Djudeseima Ibn Malik, der Azdite. Seine Schwester Rikasch heirathete Adi Ibn Rabia, aus einem fürstlichen Geschlechte der Benu Jjad, und Adi's Sohn Amr ward der Nachfolger Djudeseima's und Gründer der Dynastie der Lechmiten oder Nassriten. Djudeseima verlor sein Leben durch eine Fürstin, welche nach arabischen Sagen Zabba hiess, die der Verf., wie vor ihm schon St. Martin, mit einiger Wahrscheinlichkeit für Zenobia hält, obgleich Zabba, nach arabischen Berichten, selbst Gift nahm, als es Amr Ibn Adi mit Hilfe des durch seine Aufopferung berühmt gewordenen Kosseir's gelang, sich ihrer Festangen

an den beiden Ufern des Euphrats und ihrer Person zu benötigten, während bekanntlich nach den römischen Quellen Zenobia von Aurelian gestürzt ward. Imru-l-keis I, dessen Regierung nach arabischen Berichten 114 Jahre dauerte und Amr II, welcher 25 Jahre auf dem Throne sass, waren die beiden nächsten Lachmiten, welche in Hira herrschten. Nach dem Tode Amr's ging die Herrschaft fünf Jahre lang auf einen Fremdling, Ans Ibn Kallam, über und erst nach dessen Ermordung bestieg Imrukkeis II, ein Sohn Amr's II, den Thron. Dieser soll bis zur Zeit Jexdedjerd's I gelebt haben, was natürlich der Verf. eben so wenig glaubt als dass Imru-l-keis I über 100 Jahre geherrscht habe. Letztere reducirt er auf 50 Jahre und Imru-l-keis II lässt er gegen das Jahr 390, also in den ersten Jahren Bahrams IV sterben. Numan I oder der Einäugige, welcher das Christenthum begünstigte, nach Einigen sogar selbst Christ ward, entsagte dem Throne, unserm Verf. zufolge, dessen Beweise dafür aber sehr schwach sind, im Jahre 418 und überliess ihn seinem Sohne Mundsir I. Dieser betheiligte sich, zu Gunsten der Perser, an dem Kriege zwischen Bahram Gur und den Byzantinern und ward im Jahr 421 geschlagen. Da Hamza seiner Herrschaft eine Dauer von 44 Jahren gibt, so setzt Herr Caussin seinen Tod in das Jahr 462. Ihm folgten seine Söhne: Numan II (462—471), den Hamza und Abulfeda gar nicht erwähnen, Aswad (471—491) und Mundsir II (491—498). Letzterm folgte sein Neffe, Numan III, der Sohn Aswad's, den die meisten arabischen Chroniken ebenfalls ausgelassen haben, dessen Dasein aber Eichhorn schon aus byzantinischen Quellen bewiesen hat, denn er befand sich bei dem Heere Kobad's, das gegen Anastasius Krieg führte. Abu Jafar Alkama, ein Lachmite, der nicht aus dem königlichen Geschlechte war, herrschte (503—505) bis zum Friedensschluss Kobad's mit Anastasius, worauf dann Imru-l-keis III zum Fürsten ernannt ward. Dieser war, nach arabischen Quellen, ein Sohn des Numan I, was aber der Verf. mit Recht für unmöglich hält, da zwischen dem Tode dieses Numan und der Thronbesteigung des Imru-l-keis nahe an 90 Jahre liegen. Er starb im Jahre 513 und ihm folgte sein Sohn Mundsir III, der nach einigen, jedoch unwahrscheinlichen Berichten, sich zum Christenthum bekehrt haben soll. Mundsir ward einige Zeit von Kobad der Herrschaft über Hira beraubt, welche Harith, dem Häuptlinge der Bekriten verliehen ward, weil er, wie Kobad selbst, ein Anhänger Mazdaks war. — Nach dem Sturze dieses Communisten ward Mundsir von Kesra Nuschirwan wieder in seine Herrschaft eingesetzt, Harith musste fliehen und endete bald nachher sein Leben. — Mundsir nahm lebhaften Antheil an dem Kriege der Perser gegen Justi-

nian, fiel zu wiederholten malen in Syrien ein und bekämpfte die mit den Römern verbündeten Ghassaniden, ward aber von ihrem Häuptlinge Harith Alaradj (562) überlistet und ermordet. Sein Sohn, Amr III, welcher gegen die Ghassaniden und Taiten den Krieg fortsetzte und wegen seiner Grausamkeit Almaucharrik (der Verbrennende) genannt wird, ward von dem Dichter Amr Ibn Koltbam, dessen Mutter von der des Fürsten beleidigt worden war, nach einer Regierung von sechzehn Jahren, die aber der Verfasser auf zwölf reducirt, erschlagen. — Sein Nachfolger war nach Einigen Numan IV, nach Andern Kabus, was zur Vermuthung veranlaßt, dass die Herrschaft, in deren Besitze sie vier Jahre (574 bis 579) blieben, unter ihnen getheilt war. — Ihr Bruder Mundsir IV, welcher ein Bündniß mit den Byzantinern geschlossen hatte, ward erst nach einer Zwischenregierung von einem Jahre, als er es wieder mit Hormuz hielt, von diesem zum Fürsten von Hira erhoben. Gegen das Jahr 583 ward er von den Ghassaniden, gegen die er auch Krieg führte, gefangen genommen, zuerst nach Konstantinopel gebracht und dann, auf Befehl des Kaisers, nach Sicilien verbannt. Der letzte Lachmitische Fürst von Hira war Numan Abu Kabus, ein Sohn Mundsir's IV, welcher seine Herrschaft seinem am persischen Hofe einflussreichen Schwiegervater Adi Ibn Zeid verdankte und seinen Sturz dessen Sohne Zeid Ibn Adi Kesra Perwiz liess ihn im Jahr 605 von Elefanten zertreten und ernannte den Taiten Iyas Ibn Kabissa zum Fürsten von Hira.

Wir haben hier das Resultat der Forschungen des Herrn Causin über die Dynastie der Lachmiten mitgetheilt, um zu zeigen, wie er sich bemüht hat, aus den kurzen, abgerissenen, unzuverlässigen und sich widersprechenden Nachrichten der Araber und Byzantiner eine zusammenhängende Geschichte zu bilden. Manche Hypothese musste natürlich die Brücke dazu bauen, bald galt dieser Historiker bald jener in einem Punkte als Autorität, während er in andern verworfen ward und nicht selten mussten auch eigene Behauptungen des Verf., ohne weitere Grundlage, das Fehlende ergänzen oder das Mangelhafte verbessern. Ein gleiches Verfahren finden wir bei dem Verf. in Betreff der Geschichte der arabischen Stämme und Fürsten von Syrien, Medina und Nedjd, welche in den drei folgenden Büchern enthalten ist. Ueberall sehen wir denselben Eifer aus den zerstreuten Einzelheiten ein geordnetes Ganzes zu schaffen und ein vollständiges Gemälde vom öffentlichen Leben der Araber vor Mohammed zu entwerfen. Wir können fortan die ruhmvollen Arbeiten auf diesem Gebiete eines Poccocke, Schultens, Eichhorn, Reiske, Rasmussen, de Sacy, Slane, Fresnel, Ferron und Anderer entbehren, denn alle diese

Beiträge zur vorislamitischen Geschichte sind hier sorgfältig benutzt und häufig aus weiteren Quellen vervollständigt oder verbessert worden. Von ganz besonderem Werthe für die Geschichte der arabischen Poesie ist das sechste Buch, welches von den Arabern der Provinz Nedjd handelt, in welcher die bedeutendsten ältern Dichter lebten, die auch eine grosse politische Rolle spielten. Man findet hier die Biographien der sieben Verfasser der Muallakat, nebst einer treuen und doch zierlichen Uebersetzung dieser berühmten Gedichte und dieser Theil allein würde schon genügen, um dem Verf. einen der ersten Plätze in der Reihe europäischer Orientalisten zu sichern.

Wenn wir aber den vom Verf. bei Bearbeitung dieses zweiten Bandes seines Werkes bewiesenen Fleiss im Sammeln der zerstreuten Quellen, sowie seine Vorsicht und Gewandtheit bei Benutzung derselben vollkommen anerkennen, so bedauern wir ihm als Biographen Mohammeds nicht gleiches Lob spenden zu können. Er durfte sich in seiner günstigen Stellung nicht auf die wenigen Quellen beschränken, wie das Sirat Arrasul, Ibn Chaldun, Abulfeda und Chamis und hätte auch hier den kritischen Sinn bewahren sollen, mit welchem er die frühern Partien der arabischen Geschichte behandelt. Auch in der Auswahl des Stoffes war er hier nicht so glücklich, denn er hat manches Wesentliche und Charakteristische ausgelassen und viele höchst unbedeutende oder märchenhafte Einzelheiten aufgenommen. Nur selten erkennen wir in seiner Darstellung einen nüchternen europäischen Forscher, die meisten Begebenheiten, so unwahrscheinlich sie auch sein mögen, werden mit einer wahrhaft muselmännischen Hingebung in die Traditionsautorität erzählt. Folgende Bemerkungen werden dieses hart klingende Urtheil rechtfertigen:

S. 13 wird die Legende von den Tauben, welche am Eingange der Höhle, in der Mohammed vor seiner Flucht nach Medina sich verborgen hielt, ein Nest bauten und Eier legten und von der Spinne, welche sie mit ihrem Gewebe umzog, als historische Thatfache angegeben.

S. 31 wird bei der Expedition des Abd Allah Ibn Djaesch, der wesentlichste Zug derselben, welcher Mohammeds Schlaueit und Doppeltzüngigkeit ausser allen Zweifel setzt, weggelassen. Nach der Darstellung des Verf.'s hätte Mohammed damit nichts bezweckt, als die Bewegungen der Kuraischiten zu beobachten und Abd Allah ganz eigenmächtig eine kuraischische Karawane in den heiligen Monaten überfallen. Ref. hat aber in seinem „Mohammed“ bewiesen (S. 99), dass Mohammed bei dieser Sendung nach Nachla keine andere Absicht als einen Karawanenraub haben konnte. Erst als selbst die Medinenser sich über diese suchlos

That mit Entrüstung aussprachen, missbilligte sie Mohammed, hob aber doch bald nachher das Verbot, in den heiligen Monaten Krieg zu führen, auf.

S. 204 berichtet Herr Caussin: Mohammed habé im Sommer 628 einen Gesandten an Heraclius geschickt, der damals, nach seinem Siege über die Perser, auf der Rückkehr nach Konstantinopel, sich in Syrien aufhielt. Auf der folgenden Seite wird dem Mohammeds Gesandtschaft an den Ghassaniden Harith in den Frühling des Jahres 629 gesetzt und dabei erzählt, dass dieser Fürst gerade mit den Empfangfeierlichkeiten für Heraclius beschäftigt war, welcher sich auf der Reise nach Jerusalem befand. Er setzt dann noch hinzu: „On sait en effet qu'à cette époque Héraculus fit un voyage de Constantinople à Jerusalem pour y rendre grâce à Dieu de ses victoires sur les Persans et replacer dans l'église de la resurreccion la sainte croix, enlevée autrefois par les troupes de Kesra.“ Bekanntlich stimmen aber die byzantinischen Quellen über die Zeit der Reise des Heraclius nach Jerusalem nicht miteinander überein. Theophanes setzt sie in den Frühling 629, Nicophorus aber noch in das vorhergehende Jahr. Ref. hat in seinem „Mohammed“ (S. 199) nachgewiesen, dass Theophanes sich selbst widerspricht, indem er mehrere Monate nach dieser Reise erst Heraclius die Nachricht vom Tode Siroe's zukommen lässt, der doch noch im Jahre 628 starb und daraus gefolgert, dass die Angabe des Nicophorus die Richtigere ist. Uebrigens wird auch von dem Insan Alujun berichtet, dass Mohammeds Gesandter den Kaiser in Jerusalem traf, welcher, um für den Sieg über die Perser zu danken, zu Fuss von Edessa dahin gepilgert war. Demnach müsste also die Gesandtschaft an Harith, wenn sie mit der Reise des Kaisers nach Jerusalem zusammentreffen soll, auch in das Jahr 628 gesetzt werden.

S. 210 werden mehrere Bekehrungen, unter andern die des berühmten Chalid, als Folge des Friedensschlusses von Hudeibia angegeben. Der Uebertritt Chalid's zum Islam war aber höchst wahrscheinlich Folge der Vermählung Mohammed's mit Meimuna, einer Tante Chalid's, welche kurz vorher gefeiert ward, von deren Verwandtschaft mit Chalid der Verf. nichts erwähnt.

S. 243 hat der Verf. den arabischen Text missverstanden. Es handelt sich von dem Feldzuge Chalid's gegen die Benu Djadima, welche schon den Islam angenommen hatten, aber aus Misstrauen gegen Chalid und seine Leute ihm bewaffnet entgegentraten. Endlich legten sie die Waffen nieder, wurden aber dennoch wegen einer alten Feindschaft zwischen Chalid und ihnen niedergemetzelt.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Caussin de Perceval, histoire des Arabes.

(Schluss.)

Als Vorwand zu seiner Treulosigkeit gab Chalid an, dass sie statt zu sagen: „aslamaa“ (wir haben den Islam angenommen) gesagt haben: „saba'aa“. Herr Caussin übersetzt dieses Wort mit „nous sommes Sabéens“ und setzt hinzu: „Les idolâtres avaient jusqu'alors désigné les musulmans par cette qualification, Khalid prétextant prétexte de cette expression équivoque et sans leur demander d'explication leur fit lier les mains etc.“ Man sieht aber gar nicht ein, warum die Muselmänner als Sabäer bezeichnet worden sein sollten, auch findet man im Kamus keineswegs diese Bedeutung unter dem Worte „sabu“, wohl aber die „von einem Glauben zum andern übergehen“, wahrscheinlich aber im schlechten Sinne „seinem Glauben abtrünnig werden“, apostasier. Die alten Araber gebrauchten daher diesen Ausdruck von denen, die zum Islam übergegangen waren. Die Benu Djadsima hätten als aufrichtige Muselmänner „aslamaa“ sagen sollen, mit dem Worte „saba'na“ bezeichneten sie sich selbst als Abtrünnige und waren nach Chalid's Deutung entweder wieder vom Islam abgefallen, oder der Ueberzeugung, dass sie besser gethan hätten ihrem alten Glauben treu zu bleiben.

S. 261 wird berichtet, dass Dsu-l-Chuweissara Mohammed wegen seiner ungleichen Vertheilung der Beute tadelte und Omar ihn tödten wollte. Mohammed gab es aber nicht zu, indem er sagte: „La providence a ses desseins sur cet homme: de lui doit naître une secte qui vaudra à enfoncer si avant dans les profondeurs de la religion, qu'elle en sortira comme une fleche sort du but qu'elle a traversé de part en part.“ Cette prédiction se réalisa dans la suite, car Harkous, fils de Zobayr, de la tribu de Badjila, communément appelé Dhou-l-Thadya, qui fut le premier Imam des Kharidji ou hérétiques musulmans, descendait par les femmes, de Dhou-l-Khowayçara.“ Es bedarf aber wohl keines grossen Scharfsinnes, um hier eine Erdichtung der Schiiten zu erkennen, welche, weil Harkusch der erste war, der Ali bei Siffin verliess, seine Abtrünnigkeit schon von Mohammed prophezeien lassen. Aber selbst mit dem Glauben an Mohammed's prophetischer Gebe ist schwer zu begreifen, warum er

nicht um so eher Dsu-I-Chuweissara als Stammvater aller Ketzer aus dem Wege räumen liess.

S. 284 bei dem Feldzuge von Tabuk wird erzählt, dass Mohammed 30,000 Mann zusammenbrachte, dass aber beim Aufbruche des Heeres Abd Allah Ibn Ubej und die meisten seiner Freunde ihm nicht folgten, sondern wieder nach Medina zurückkehrten. Hier wird man natürlich glauben, es handle sich höchstens von einigen hundert Mann, die von dem Heere sich absonderten, während nach dem Sirat Arrasul der grössere Theil der Truppen mit Abd Allah zurückblieb. Von dem auf der Rückkehr von Tabuk von einigen Heuchlern beabsichtigten Ueberfalle Mohammed's, welchen Ref. aus dem Insen Alujun entnommen (s. Mohammed S. 265), erwähnt Herr Caussin gar nichts, eben so wenig (S. 324) von der für die Kritik des Korans höchst wichtigen Tradition des Ibn Hureira: dass Niemand von dem von Abu Bekr recitirten Koransverse, in welchem Mohammed's Tod vorhergesagt war, Kenntniss hatte.

Mohammed's Krankheit, letzte Worte und Tod wird mit allen Einzelheiten geschildert, die wir trotz ihrer inneren Widersprüche bei den muselmännischen Autoren finden. Schon bei dem Feldzuge von Chaihar (S. 260) wird erzählt, dass Zeinab, die Schwester des von Ali erschlagenen Marhab, dem Propheten einen vergifteten Braten aufstichte. Er nahm einen Bissen in den Mund, sagte aber alsbald: „Celle brebis m'avertit qu'elle est empoisonnée.“ Der Verf. setzt dann hinzu: „Mais la malignité du poison commença à agir, et malgré des ventouses scarifiées qu'il se fit aussitôt appliquer entre les épaules, l'on croit qu'il en ressentit les effets tout le reste de sa vie.“ Wenn man aber auch diese Tradition nicht geradezu als eine Erdichtung verwerfen kann, so darf man sie doch gewiss auch nicht ohne Bedenken als ein historisches Factum aufnehmen. Der Verdacht, dass die Muselmänner ihren Propheten nicht gerne an einer gewöhnlichen Krankheit sterben liessen, liegt gar zu nahe und da sie nicht behaupten konnten, er sei auf dem Schlachtfelde umgekommen, so blieb ihnen nichts übrig, als ihn auf dem Feldzuge gegen die Juden von Chaihar Gift nehmen und so doch nach ihren Ansichten den Märtyrertod sterben zu lassen. Ref. der selbst diese Sage ohne Misstrauen in seinem Leben Mohammed's angeführt hat, ist später um so geneigter geworden, sie für erfichtet zu halten, als er sich überzeugt hat, dass eine ähnliche Vergiftungsgeschichte bei dem Tode Abu Bekr's und Hasan's erfunden worden ist. (S. Gesch. der Chalifen I., 53 und 268.)

Diese Beispiele, denen sich viele Andere beigesellen liessen, werden genügen, um zu zeigen, dass die Arbeit des Herrn Caussin über Mo-

hammad nicht so gelungen ist, wie die über die älteren Araber. Das Leben Abu Bekr's, welches das neunte Buch ausfüllt, sowie das Omar's im zehnten Buche bis zum Jahre 18 der Hidjah, ist größtentheils nach Tsbari, so weit der von Kosegarten edirte Text reicht und wo dieser aufhört nach Ibn Alathir und Ibn Chaldun. Von grossem Nutzen sind die dem dritten Bande angehängten genealogischen Tabellen, so wie das denselben beschliessende Register über das ganze Werk. **Weil.**

Göthe's Faust. Erster und zweiter Theil. Zum erstenmale vollständig erläutert von H. Düntzer. Erster Theil. Leipzig. Dycksche Buchhandlung. 1850. X. S. u. 390 S. Zweiter Theil. 1851 413 S. gr. 8.

Der Herr Verfasser, welcher 1836 eine Schrift über Göthe's Faust und 1846 eine zweite über die Faustsage herausgab, zählt im dritten Anhang des zweiten Bandes dieses Commentars (S. 398 bis 402) 101 Beurtheilungen und Erklärungen von Göthe's Faust auf. Eine neue Seite hat die Erklärung dieser unsterblichen Dichtung durch die Untersuchungen über die Faustsage in neuester Zeit gewonnen, und auch diese ist bereits gewürdigt worden. An Sachanmerkungen, sowie an ästhetischen Erklärungen zu allen Theilen der Göthe'schen Faustdichtung, fehlt es nicht. Doch bleibt eine Arbeit, welche es versucht, einen vollständigen Commentar zu allen Stellen der beiden Theile zu liefern, ungeachtet der vielen vorausgegangenen Erklärungen immer noch eine verdienstliche. Freilich ist diese Erläuterung, welche sich nach dem Titelblatte selbst als die „erste vollständige Erklärung“ beider Theile des Göthe'schen Faust bezeichnet, mehr eine fleissige und ausführliche, mit eigenen Ansichten untermischte Zusammenstellung dessen, was von Andern über diesen Gegenstand geliefert worden ist, als eine über die ganze Dichtung sich erstreckende, neue Ideen und Forschungen bietende Untersuchung. Diese Behauptung soll ein näheres Eingehen in den Inhalt des vorliegenden Werkes begründen. Der erste Band enthält: 1) eine Untersuchung über die Faustsage S. 1—70; 2) die Entstehung von Göthe's Faust S. 71—107, 3) Idee und Ausführung desselben S. 107—138. Nun folgt die zweite Abtheilung des ersten Bandes, welche nach der Eintheilung der Göthe'schen Dichtung die Erläuterung der Zuignung, des Vorspiels, des Prologs und des ersten Theiles von Faust umfasst (S. 141—390). Die dritte Abtheilung im zwei-

S. 285: „Deutet auf das Sprichwort: Einem geschenkten Gaul sieht man nicht ins Maul.“ Zu dem Verse:

„Sei, Teufel, doch nur nicht, wie Brei“,

S. 285: „Der Brei ist dick und steif, nicht fließend und beweglich. Der Teufel steht so steif da, als könne er nicht von der Stelle.“ Zu dem Verse:

„Bist doch ein arm, unwissend Kind“,

S. 297: „Arm, wobei man hier nicht an Besitzlosigkeit zu denken hat, erhält seine nähere Bestimmung durch das folgende unwissend. Dem reichen Schatz von Faust's Kenntnissen, Erfahrungen und Weisheit gegenüber fühlt sich Gretchen ganz arm.“ Zu dem Verse:

„Schuhu“,

S. 302: „Schuhu ist einer der volkstümlichen Namen des Uhu's.“ Zu den Versen:

„Du bist schon wieder abgetrieben,
Und wäht es länger, aufgerieben
In Tollheit, Angst und Gram“,

S. 303: „Mephistopheles meint mit diesen Worten, Faust sei es im Grunde schon jetzt müde an der Natur, die Lust an ihr habe schon den höchsten Gipfel erreicht; währe es aber noch länger damit, so werde diese Tollheit, mit welcher er in das Innere der Natur einzudringen suche, oder die Angst und das schreckliche Gefühl, dass ihm ein solches Eindringen versagt sei, ihn ganz verzehren, ihn völlig aufreiben.“ Zu den Versen:

„Grimm fasst dich!
Die Posaune tönt!
Die Gräber haben!
Und dein Herz,
Aus Aschenruh'
Zu Flammenqualen
Neu geschaffen,
Bebet auf!

S. 328: „Am jüngsten Tage stehen die Leiber der Todten aus ihres Gräbern wieder auf, die der Bösen, um ewigen Höllestrafen übergeben zu werden.“ Zu dem Verse:

„Sch' die Bäume hinter Bäumen“,

S. 335: „Das Fürwort Ich ist hier, wie sonst häufig bei Göthe, ausgelassen.“ Zu dem Verse:

„Tretet nicht so mastig auf“,

S. 366: „Mastig, eigentlich gemästet, daher dick, schwer wird hier vom schweren Auftreten gebraucht.“ Zu dem Verse:

„Die Menge drängt sich, man hört sie nicht“,

S. 386: „Die Menge strömt lautlos zusammen; weil die Vollziehung des Blurtheils sie zum stillen Ernst stimmt.“ Und zu dem Verse:

„Stamm legt die Welt, wie das Grab“,

S. 386: „Gretchen bezeichnet hier den Augenblick nach der Hinrichtung“ u. s. w.

Diese und viele andere Bemerkungen ähnlicher Art sind für Alle, welche den Beruf haben, die Göthe'sche Dichtung zu lesen, durchaus überflüssig. Andere aber werden diesen Commentar eben so wenig lesen und auch selbst mit diesen Erklärungen den Faust nicht verstehen. Wer diese Erklärungen lesen muss, um das Gedicht sich zum Verständnisse zu bringen, wird an der Dichtung eben so wenig, als an dem Commentar, ein Interesse haben. Nur bei Klassikern, die in todtten Sprachen geschrieben sind, kann man solche Anmerkungen als zulässig betrachten. Auch im zweiten Theile ist eine Fülle von derlei Anmerkungen über Stellen und Worte, die sich von selbst verstehen und jede weitere Erklärung überflüssig machen. Wir führen nur einige Beispiele an. So finden wir folgende Anmerkungen zu den Versen:

„So ist es also, wenn ein sehnend Hoffen
Dem höchsten Wunsch sich traulich zegerungen,
Erfüllungsorten findet flügeloffen u. s. w.

S. 10: „Der Mensch glaubt die Erfüllung seines Wunsches so nahe, er sieht die Pforten, welche ihn zu jener hinführen sollen, weit aufgespannt, beide Thorflügel offen.“ Zu dem Verse:

„Der alte fiel, der hat verthan“,

S. 18: „Verthan in der Bedeutung verlieren.“ Zu:

„Die Schweine kommen nicht zu Fette,
Verpfändet ist der Pfühl im Bette,
Und auf den Tisch kommt vorgegessen Brod.“

S. 20: „Man kann nicht warten, bis die Schweine fett werden, muss sie vorher verkaufen, selbst das Nöthigste ist schon den wuchernden Juden verpfändet und selbst das Brod, welches auf den kaiserlichen Tisch kommt, ist für Geld gekauft, für welches man die spätern Einkünfte verkauft oder verpfändet hat.“ Zu:

„Was soll uns das — Gedroschner Spass“,

S. 24: „Man braucht gewöhnlich abgedroschen von vielfach vorgebrachten und schon verbrauchten Sachen, wie eine abgedroschene Ausflucht, ein abgedroschener Witz.“ Zu:

„Erst müssen wir in Fassung uns versöhnen“,

S. 28: „Versöhnen, Nebenform von Versöhnen, bezeichnet hier den Gegensatz zu der Zerstretheit, in welcher die verschiedensten Gedanken sich streubekreuzen, und ein stetiges einheitliches Denken durch den Widerstreit derselben unmöglich wird.“ Ref. hält diese Anmerkung für unverständlicher, als die von ihr erklärten Textesworte.

Ferner wird von dem Verf. bemerkt zu:

„Huhu! da komm ich eben recht!“

S. 46: „Der Ausruf Huhu! womit er (Zoilos-Thersites) auftritt, bezeichnet die Unbehaglichkeit; besonders wird er beim Gefühl des Frostes gebraucht.“ (Wir glauben dieses ohne das Citat aus Grimm's Grammatik.)

Wenn der Kaiser im zweiten Theile des Faust über Salamander zu gebieten glaubt, bemerkt der Verf. S. 71: „Bekanntlich schwitzt der Salamander oder Feuermolch, wenn er geängstigt wird, aus seinem Munde und den Hautwarzen eine milchichte Feuchtigkeit aus, welche ihn auf einige Minuten lang gegen ein mässiges Kohlenfeuer schützen, dieses auch wohl auslöachen kann“ u. s. w.

Der Verf. setzt zu:

„Bald lodert es mächtig, bald lieblich, bald süsse!“

S. 206: „Süss bezeichnet hier den ahnungsvoll auf das Auge wirkenden, mit dem Gefühle schmachsender Sehnsucht erfüllenden Glanz.“ Zu:

„Mir ahnt das Aechzen beängsteten Dröhrens“,

S. 206: „Dröhnen deutet hier auf die gewaltige Erschütterung in Folge leidenschaftlicher Berührung des Muschelwagens“ u. s. w. Man muss den Zusammenhang der Stelle bei Göthe lesen, um das Ueberflüssige dieser Bemerkung ganz einzusehen. Zu:

„Die ehrenwürdigste der Perzen“,

S. 235: „Ehrenwürdig hat hier Göthe gebildet nach ehrenwerth, ehrenvoll, ehrenrührig“ u. s. w. Zu:

„Goldgelokte, frische Bubenschaar“,

S. 238: „Goldgelbes Haar wird schon von Tacitus den alten Germanen zugeschrieben“ u. s. w. Zu:

„Bestärke mich als Mitregenten dieses
Grenzenbewussten Reichs.“

S. 249: „Bestärken steht hier in der nicht ungewöhnlichen Bedeutung von bestätigen.“ Zu:

„Dass ich endlich ganz verständlich spreche“,

S. 297: „Muss in dem Sinne genommen werden, dass ich mit der Sprache herausricke, dass ich sage, was ich eigentlich will.“

Die hier angeführten, in dem Werke des Herrn Verf. enthaltenen, Anmerkungen zu dem zweiten Theile des Faust sind wohl eben so überflüssig, als die von uns beispielsweise gegebenen Bemerkungen desselben Buches zum ersten Theile.

Die Sachanmerkungen, welche zum Verständnisse einzelner Stellen der Faustdichtung nöthig sind, sind sehr häufig aus andern Erklärern, wie vorzüglich aus E. Meyer, Weber u. A. zusammengetragen, theilweise

aber auch, wo sie neu sind und von dem Verf. stammen, besonders in den Punkten, in denen es auf das ästhetische Urtheil ankommt, unrichtig. Wir wollen auch diese Behauptung durch Beispiele aus dem ersten und zweiten Theile des vorliegenden Commentars belegen.

In dem fliegenden Blatte von Köln „das Lied von Dr. Faust“ wird dieser in Jerusalem vom Teufel geholt. Hiertüber bemerkt der Herr Verf. S. 71: „Dass Faust zu Jerusalem, wie es hier dargestellt ist, von dem Teufel geholt wird, scheint in keiner wirklichen Sage begründet, sondern reines Spiel freischaffender Phantasie.“

Hiezu gab wohl die mittelalterliche Legende von Gerbert (Silvester II.) Veranlassung, da dieser nach ihr in Jerusalem (einer Kirche gleiches Namens zu Rom), vom Teufel abgeholt wurde.

Wenn es auch allerdings, worin wir dem Herrn Verf. vollkommen beistimmen, lächerlich ist, bei Faust's Kriege im zweiten Theile an „den Zug in die Champagne“, bei dem Mummenschaus an Göthe's Betheiligung an Maskenzügen oder bei Gretchens Geschichte an eine Verführungsscene aus Göthe's Leben zu denken, so finden wir deshalb doch nicht mit dem Verf. S. 130 in der Behauptung: „Göthe habe im Faust sich selbst dargestellt“, eine „trivial gewordene Phrase.“ Wir finden dieses um so weniger, als nach des Verf. Ansicht diese Behauptung insofern eine gewisse Wahrheit enthält, als Göthe „seine eigenen Anschauungen, Erfahrungen und Bestrebungen hineinverarbeitet hat.“ Das ist ja eben das, was in der Regel von denjenigen behauptet wird, welche sagen, Göthe habe im Faust sich selbst dargestellt.

Wir glauben, dass der Verf. nicht richtig urtheilt, wenn er S. 132 über den ersten Theil sagt: „Bei der Vervollständigung des Fragments zum ersten Theile der Tragödie scheint uns der Dichter mehrere Scenen ohne gehörige Beachtung des gesammten Zusammenhangs (sic!) eingeschoben zu haben, die, wie vortrefflich sie auch an sich seyn mögen, der Einheit des Ganzen Abbruch thun.“ Wir haben in den deutschen Volksbüchern die Einheit und den Zusammenhang dieser Scenen nachgewiesen. Im zweiten Theile will der Verf. diesen gerügten Mangel nicht wahrnehmen; „nur darin“, fügt er S. 133 bei, „könnte man etwas Ungehöriges finden wollen, dass der Pedant Wagner, dieser Stockphilolog, im zweiten Theile umgesattelt hat.“ Wagner hat im zweiten Theile nicht umgesattelt, und ist von Göthe in beiden Theilen durchaus consequent und als derselbe dargestellt. Was er im ersten Theile ist, ist er auch im zweiten; nur muss er, weil er im Laboratorium arbeitet, die Pedanterie im Mechanismus einer verkehrten naturwissenschaftlichen Me-

Thode zeigen, die nach dem Recepte des Paracelsus einen Menschen ohne Zeugung zu Stande bringen will. An die Zeichnung eines Stockphitologen denkt Göthe bei Wagner nicht, sondern, wie jedes Wort zeigt, das er ihm in den Mund legt, an die Pedanterie in der Wissenschaft, die blosse Gelehrsamkeit ohne Gefühl und Geist.

Wenn der Herr Verf. S. 136 sagt, das er „im Gegensatze zum ersten Theile im zweiten höhere Kunstpoësie finde, welche überall die dem Inhalte entsprechende Form mit sicherem Bewusstsein sich geschaffen habe“, so gilt eben Dieses gerade vorzugsweise von dem ersten Theile. Unge sucht zeigt sich in diesem die passendste Form für den Inhalt. — Sie wurde mit dem sichersten Bewusstsein überall von unserm Dichter gefunden; ja selbst die „bei der Hast der Produktion eingeschlichene Härte, welche hie und da mit leichter Mühe hätte weggeschafft werden können“, ist an ihrem Platze, und mit Recht hat Göthe an dem klassischen, aus einem Gusse dargestellten, ersten Faustfragmente später nichts mehr gühndert. Die klassischen Stellen des ersten Theiles sind in den Mund des Volkes übergegangen, sie werden von jedem Fühlenden verstanden; sie bedürfen keines Commentars. Das Allegorisiren im zweiten Theile hat beinahe in jedem Commentator eine andere Auslegung gefunden, und trotz seiner Weichheit und wirklich gelungenen, schönen Form steht der Inhalt, der während 50 Jahren nach Göthe's eigenem Geständnisse entstand, weit hinter dem vielleicht in einigen Tagen entstandenen Inhalte des ersten Faustfragmentes an klassischen Werthe zurück.

Allerdings ist „im Vorspiele auf dem Theater“ — die gewählte Einkleidung eine rein humoristische; aber es ist nicht zu billigen, wenn von dem Herrn Verf. der Theaterdirektor und die lustige Person auf eine Seite und der Dichter auf die andere gestellt werden. Nur der Theaterdirektor spricht die Forderungen des gemeinen Lebens an die Kunst aus; der Dichter hält sich an die Idee der Kunst, während die lustige Person beide extreme Ansichten zu vermitteln sucht, und in humoristischer Weise eine Art von Rechtfertigung über die sonderbare Mischung der Gegensätze in der Faustdichtung gibt.

„Lasst Phantasie mit allen ihren Chören,
Vernunft, Verstand, Empfindung, Leidenschaft,
Doch, merkt's euch wohl! nicht ohne Narrheit hören!

und:

„In bunten Bildern wenig Klarheit,
Viel Irrthum und ein Fünkchen Wahrheit,
So wird der beste Trunk gebraut,
Der alle Welt erquickt und aufbaut.“

Wenn Faust zu Wagner sagt:

„Sey er kein schnellenlauter Thor!“

so hat der Dichter an Alles in der Welt wohl eher gedacht, als an die Stelle des Apostels Paulus, wie Herr Dr. Düntzer S. 178 meint: „Wenn ich mit Menschen- und mit Engelzungen redete und hätte die Liebe nicht, so wäre ich ein tönendes Erz und eine klingende Schelle.“

Dass Göthe, weil Faust das Giftfläschchen in seiner Bibliothek „den Inbegriff der holden Schlummersäfte“ u. s. w. nennt, damit, wie der Hr. Verf. S. 198 glaubt, habe andeuten wollen, dass „Faust in dem Giftfläschchen verschiedene Pflanzengifte gemischt habe, wie etwa Bilsenkraut, Schierling, Belladonna“ u. s. w., hatten wir für eine eben so überflüssige, als unerwiesene Bemerkung.

Wir möchten in der Stadt, vor deren Thoren die Spaziergänger am Ostertage sich ergehen, eben so wenig Strassburg erkennen, weil Göthe „die Strassburger als leidenschaftliche Spaziergänger bezeichnet“ (S. 198), als Göthe etwa, um die Lokalität von Frankfurt a. M. für diese Stadt wahrscheinlicher zu machen, bei dem „Jägerhaus“ an das Forsthaus, bei dem „Wasserhof“ an den Hof zu den guten Leuten, oder bei „Burgdorf“ an Niederrad gedacht hat, wie Herr Dr. Düntzer S. 197 will.

Bei den Worten, die Faust zu dem Pudel spricht, der ihn in die Studierstube begleitet hat:

„An der Schwelle, was schnoberst du hier?“
 könnte wohl die philologische Untersuchung S. 212 über „schnobern, schnopern, schnoppeln und schnuppern“ und die Ableitung von „schnoben“ hinwegbleiben.

Mit Recht muss es wohl bezweifelt werden, dass, wie der Herr Verf. S. 227 behauptet, der Dichter „manche Züge des Mephistopheles von seinem Freunde Merk genommen habe“, weil er diesen „schon im Jahre 1780 in einem Briefe an Frau von Stein mit dem Namen des Mephistopheles beehrt.“ Soll etwa Göthe, wie Herr Dr. Düntzer meint, auch Merk's Gestalt bei der Composition des Mephistopheles vorgeschwebt haben, weil Merk „lang und hager“ war, und „eine hervordringende, spitze Nase“ hatte? Merk's „hellblaue“ Augen thugen freilich sehr schlecht zur Gestalt eines Mephistopheles; darum setzt Herr Dr. Düntzer „vielleicht graue Augen“ dazu, die dann allerdings passen, wenn sie einen „tigerartigen Blick“ haben. Dass also Göthe bei der Zeichnung des Mephistopheles „von einer vorhandenen Persönlichkeit“ ausging, möchten wir sicher eben so sehr bezweifeln, als dass ein solches Ausgehen zu dem „grössten Triumph von Göthe's Gestaltungskraft“ gehört.

Die Stelle:

„Die Herrschaft führen Wachs und Leder“, ist auch ohne die Bemerkung S. 236, dass „die Siegel meist in Wachs geprägt wurden, dass das Siegellack (spanisches Wachs) erst um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts aufkam, und dass das Leder das Pergament, aber nicht die Schnüre, an welchen die Siegel an den Urkunden hingen, bedeute“, gewiss ganz verständlich. Zum Verständnisse des Faust wird eben so wenig die Untersuchung (S. 260) beitragen, ob man der, die oder das Hokuspokus sage, und ob es von hoc est corpus, oder ob es von dem französischen Spiele hoc, hoca oder dem italienischen hocchi komme.

Wenn Faust Gretchen einen Schlaftrunk für die Mutter gibt, damit diese sie in ihrem Zusammenkommen mit jenem nicht störe, so ist sicher an nichts Anderes, als an einen Schlaftrunk zu denken. Die Frage Gretchens:

„Es wird ihr (der Mutter) hoffentlich nichts schaden?

kann uns zu keiner andern Ansicht berechtigen. Herr Dr. Düntzer meint S. 315, dass wir ja „später in der Scene im Dome erfahren, dass die Mutter wirklich an dem Schlaftrunke verschieden sei“ (S. 315). Er glaubt, diess wäre wohl dadurch geschehen, dass Gretchen „in der Verwirrung, in welche ihre Sinne gerathen wären, die Bestimmung Faust's, nur drei Tropfen in den Trank zu thun, überhört habe.“ Wir bedürfen dieser Hypothese nicht, die der Dichter nirgends auch nur von Ferne andeutet, weil sie etwas erklären soll, was der Dichter niemals, auch nicht in der Domszene, sagt, dass nämlich Gretchens Mutter durch jenen Schlaftrunk getödtet worden sei. Können denn jene Worte:

„Be'ist du für deiner Mutter Seele, die
Durch dich zur langen, langen Pein hinüberschlief?“

keinen andern, als den Sinn haben, dass die Mutter durch den ihr von Gretchen gereichten Trank gestorben sei? Die Mutter starb aus Kummer über Gretchens Fall und Unglück, ist der einfache und ungewundene Sinn, der in der Stelle liegt, und in der That dichterisch schöner ist, als der auf den Schlaftrunk gedeutete.

Die Brunnenscene zwischen Lieschen und Gretchen ist in dem ganzen Faust eine der psychologisch gelungensten und durchaus dichterisch schön ausgeführt. Ref. findet nicht, dass sie, wie der Hr. Verf. S. 317. will, „zu niederländisch und zu abweichend von dem Charakter der andern, so tief ergreifenden, durchweg edeln Scenen gehalten sei.“ Die Abwechslung ernster und launiger, erhabener und mehr der gemeinen Wirklichkeit angehöriger Scenen ist ein Charakterzug des ersten Theiles,

so dass diese Scene in keiner Weise eine Abweichung von dem der Dichtung eigenen Charakter genannt werden kann, sondern vielmehr in dem schönsten Einklange mit dem Ganzen steht.

Die Scene, in welcher Gretchens Bruder, Valentin, auftritt und durch Faust's Hand stirbt, war allerdings in dem ersten Faustfragmente nicht enthalten, und wurde erst bei der Vollendung des ersten Theiles von Göthe eingeschoben. Wir können aber nicht begreifen, wie Herr Dr. Düntzer unserm grossen Dichter im Ernste den Vorwurf machen kann, er habe diese Scene eingeschoben, „ohne zu bemerken, wie sehr er hiedurch die schöne Einheit störe (!) und etwas ganz Ugehöriges (sic!) hineinbringe“ (S. 320). Psychologisch und dichterisch ist die Scene des Valentin eine der vorzüglichsten in der ganzen Faustdichtung. Darin werden alle Kenner übereinstimmen. Was soll nun der Grund dieses harten Urtheils seyn? Einzig und allein der Zusammenhang, der gestört seyn soll, so dass das Ganze hiedurch verliere. Wir finden nun dieses durchaus nicht, sondern erkennen in dieser spätern Einschubung eine Nothwendigkeit für unsern Dichter, der gerade mit ihr in so trefflich gelungener Weise eine Lücke ausfüllte, die in dem ersten Faustfragmente vorhanden war. Der Herr Verf. sagt S. 320: „Offenbar wollte er (Göthe) die Schande, welche die Schuld Gretchens über ihre ganze Familie bringe, uns in dem lebhaft bewegten Bilde Valentins schildern; aber, wenn er diesen nun durch Faust fallen lässt, und zwar ohne dessen Schuld, so steht diess mit Gretchens Sünde in gar keiner innern Verbindung.“ Er weist auf Widersprüche hin und setzt noch bei: „Auch wird die schöne Steigerung am Brunnen, im Zwinger und im Dome durch diese Einschubung sehr unangenehm gestört.“ Also der Zusammenhang und die Steigerung sollen durch die Meisterscene von Valentin verlieren? Will denn der Dichter nur den Seelenzustand Gretchens, will er nicht auch den Faust's schildern und ist es nicht vortrefflich gewählt, dieses gerade in dem meisterhaften Contraste vor der Scene mit dem bösen Geiste in der Domkirche auszuführen? Allein wir wollen diese Seite gar nicht berühren; wir behaupten vielmehr, dass diese Scene in dem schönsten Zusammenhange und in vollendeter Einheit in Bezug auf die vorausgehenden und nachfolgenden Scenen auch in dem, was Gretchen betrifft, stehe. Göthe schildert uns in der Gartenscene die Verführung Gretchens, in der darauf folgenden Scene am Brunnen die ersten Gewissensbisse nach dem Falle, im Zwinger das erste Gebet in der Noth, in der Scene des Valentin aber die äussern, hereinbrechenden Folgen des Vorgehens, wie Valentin's Racheucht und seine

Erordnung durch Faust, dem Flach des sterbenden Bruders über die gefallene Schwester. Dann reiht sich an diese Darstellung der äusseren hereinbrechenden Folgen des Vergehens unmittelbar die höchste Quasi des Selbstbewusstseins dieser innern und äussern Folgen im Gespräch Gretchen's mit dem bösen Geiste in der Domkirche an. Erinnerung der böse Geist nicht Gretchen ausdrücklich an diese Folge ihres Vergehens, an die Ermordung ihres Bruders Valentin durch den heiss geliebten Faust? Dantet er dieses nicht ausdrücklich in dem Verse an:

„Auf deiner Schwelle wessen Blut?“

Aus den hier angedeuteten Gründen kann auch von keiner Aufhebung der Steigerung die Rede seyn. Die Scene des Valentin ist ergreifender, als die mit ihr in innern Zusammenhange stehenden Scenen am Brannen und im Zwinger, und mit der ergreifendsten, der Scene in der Domkirche, wird geschlossen. Die Stelle:

„Sind herrliche Löwenthaler drein“,

ist auch ohne die Erklärung S. 323, dass den Namen „Löwenthaler“ eine holländische Münze mit dem Gepräge eines Löwen führte, dass ihr Werth einen Thaler, drei Groschen in Gold betrug und dass es auch halbe Löwenthaler von 17 Groschen an Werth gab, so wie, dass „drein“ so viel als „daraus“ und „darinnen“ sey, gewiss durch sich selbst verständlich.

Ebenso weiss gewiss Jeder, dass in den Versen:

„Thut keinem Dieb,
Nur nichts zu Lieb,
Als mit dem Ring am Finger!“

der Bursche bezeichnet werde, der, wie der Herr Verf. S. 324 sagt, „das Mädchen um seine Unschuld bringen will.“ So versteht es sich auch von selbst, dass Mephistopheles mit den Worten: „Herans mit euren Flederwisch!“ scherzhaft Faust's Degen bezeichnen wolle.

Es bleibt noch sehr dahingestellt, ob der Dichter in den Worten auf dem Blocksberge:

„Ich steige schon dreihundert Jahr'
Und kann den Gipfel nicht erreichen,
Ich wäre gern bei meines Gleichen“,

nach der Ansicht der Herrn Verf. (S. 340) an die „Wissenschaft“ gedacht hat, „mit der es noch immer nicht recht vorwärts wolle“, da seit der sogenannten Wiederherstellung der Wissenschaften mehr, als dreihundert Jahre, verflossen seien. Die Stelle:

„Ein Knieband zeichnet mich nicht aus“,

bedeut weder einer Erzählung über die Entstehung des Hosenbandordens, noch einer Beschreibung desselben, wie sie S. 343 und 344 von dem

Herrn Verf. gegeben werden. Auch lässt sich wohl nicht rechtfertigen, dass dem Dichter bei den Worten:

„Sie kann das Haupt auch unterm Arme tragen“,
wie der Herr Verf. (S. 350) sagt: „Hiebei wohl der h. Dionysius vorschwebte, welcher nach der Enthauptung seinen Kopf zwei Meilen weit unterm Arm getragen haben soll.“

Auch im zweiten Theile finden sich solche Behauptungen und Ansichten des Herrn Verf., denen Ref. nicht beistimmen kann.

Die Worte Göthe's im zweiten Theile, wie seine eigenen Erklärungen bei Eckermann, zeigen, dass er auf dem Maskenballe in Plutus, dem Gotte des Reichthums, den Schöpfer materieller Genüsse, im Knabe-Lenker die Poësie, die Geberin der ideellen Freuden, schildern will. Wir haben nach den gegebenen Andeutungen keine Ursache, mit dem Herrn Verf. Bd. II., S. 48 anzunehmen, dass der „Begriff etwas allgemeiner zu fassen“ und unter dem „Knabe-Lenker“ die Kunst überhaupt „zu verstehen sei.“ Dass durch die Feuerflammen auf dem Maskenballe der Dichter nicht, wie Einige abenteuerlich genug wollten, die Julirevolution von 1830 andeute, hat der Verf. ganz richtig bemerkt; es sind aber wohl noch andere Gründe dafür vorhanden, als der von dem Verf. S. 66 angedeutete, dass „der Mummenschanz bereits im Jahre 1828 erschien.“

Dass der im Jahre 1841 verstorbene Philosoph Johann Jakob Wagner durch die baroke Behauptung, „es müsse der Chemie noch gelingen, organische Körper darzustellen, und Menschen durch Krystallisation zu bilden“, wie es S. 119 heisst, unserem Dichter „die nächste Veranlassung zur Einführung des Homunkulus“ gab, ist sicher eine unweisliche Behauptung; wohl aber hat er sie aus den Schriften des Paracelsus, namentlich aus dem liber de generatione rerum naturalium geschöpft, in welchem eine ausführliche Anleitung zur chemischen Verfertigung des Homunkulus angegeben wird.

Sehr zu bezweifeln ist, dass der Dichter in den dem Mephistopheles in den Mund gelegten Versen:

„Das müsste man mit neuestem Sinn bemeistern,
Und mannigfaltig modisch überkleistern“

auf den zelotischen Eifer eines Neander (?) gegen die Narktheit der alten Kunst spottend hindeutete (S. 184). Das „Trallern“ in dem Verse:

„Das Trallern ist bei mir verloren“,

bedarf eben so wenig einer Erklärung, wie sie S. 141 steht, als der Nachweisung des Unterschiedes von „trällern.“ Wenn sich Procterus einen „alten Fehler“ namet, ist nach dem deutlichen Zusammenhang des Satzes S. 125 nöthig, dass er sich einen Fehler nehme, „insofern es

an tollen Wandergebirgen seine Freude habe, wie er denn selbst durch wunderlichsten Gestaltenwechsel täusche.“

Dass die Telchinen die höhere Kunststufe menschlicher Bildung darstellen (S. 197), ist eben so unerwiesen, als dass dieser Kunststufe „noch die höhere Idealität fehlen soll“, welche die Doriden (wie der Verf. sagt) bezeichnen.

Wenn Göthe von „Höhlegrüften“ spricht, bedarf es wohl der Erklärung (S. 201) nicht, dass der Dichter die Form „Höhlegräfte“ wie Erdeleben, Ellebogen ohne das vom Wohlthät geforderte N brauche. So ist auch von selbst klar, dass Göthe den Faust in der Rede, in welcher dieser den Lynkeus der Helena vorstellt, das Wörtlein „statt“ mit dem Genitiv und Dativ brauchen lässt, wie der Hr. Verf. S. 245 ausführt, noch viel weniger bedarf es der Bemerkung, dass das erstere „richtig“, das zweite „nur mundartlich sei.“ So ist auch der Vers:

„Das Licht der Augen überstach“,

durch sich selbst zu verstehen ohne die S. 257 angeführte Erklärung: „Ueberstechen bezeichnet hier das Ueberwältigen der Augen, die für einen solchen Glanz zu schwach waren“ u. s. w.

Eine grosse Anzahl der Sacherklärungen des ersten und zweiten Theiles findet sich in den frühern Erklärern des Faust. Nie führt jedoch der Herr Verf. die Namen der Gewährsmänner an, die er in seinem Commentare benützt hat, und doch bezieht sich diese Benützung nicht nur auf Ansichten, sondern auf die Citate und die wörtlichen Stellen derselben, wie sie in frühern Erklärern vorkommen. Die abweichenden Deutungen der frühern Erklärer glaubte (s. Vorrede S. VIII) der Verfasser „nicht übergehen zu dürfen“, wobei er, wie er sagt, „absichtlich, da es nicht auf die Namen, sondern auf die Sache ankommt, sich der namentlichen Anführung enthielt.“ Ref. billigt die neuere Methode durchaus nicht, welche über Scholasticismus eifert, wenn man Citate gibt, und ihren wörtlichen Inhalt anführt, oder auch genau die Namen der Gewährsmänner aufzählt. Am allerwenigsten aber kann er dieses Uebergehen aller Namen der Gewährsmänner dann billigen, wenn es sich nicht um Namen abweichender Deuter, sondern solcher handelt, deren Forschungen man besitzt, und als die eigenen hinstellt. Der Leser, der die frühern Arbeiten nicht kennt, wird dann leicht verleitet, fremde Forschungen für eigene zu halten, wenn nirgends auf das Buch hingewiesen wird, aus welchem man die erklärenden Citate und ihren Inhalt geschöpft hat. Allerdings sind auch Forschungen und Citate des Verf. diesen, aus andern besitzten untermischt. Wer ist aber, solches zu sichten, im Stande, wenn nirgends ein Gewährsmann angegeben wird? (Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR

Düntzer: Göthe's Faust.)

(Schluss.)

Wir wollen zum Belege unserer Behauptung hier einige Beispiele anführen:

Eduard Meyer, 1847.

S. 63: Zuerst wendet Faust bei seiner Beschwörung bei Göthe das unter der Benennung Salomon's Schlüssel bekannte Zauberbuch an. Dieses ursprünglich hebräisch abgefasste und dem König Salomo fälschlich beigelegte cabbalistische Zauberbuch ist in vielen, von einander sehr abweichenden Handschriften und Ausgaben vorhanden, von denen Adelung, Geschichte der menschlichen Narrheit, Thl. VI. S. 332 ff. sieben lateinische, französische und deutsche beschreibt, und eine deutsche vollständig abdrucken liess. Diese erschien unter dem Titel: Clavicula Salomonis et theosophia pneumatica u. s. w. folgt der ganze Titel. Das hebräische Original erschien im Druck sine loco et anno. 48 S. 8.

Ebenso stimmen auch Weber und Düntzer überein:

Weber, 1836.

S. 86—88: Das Pentagramm... ist das magische Zeichen, welches entsteht, wenn alle Seiten eines regelmässigen Fünfecks so weit verlängert werden, bis sich die Verlängerungen einander berühren. Es heisst auch Pentalpha... Den Pythagoräern bedeutete diese Figur die Gesundheit... Mit deutschen Namen heisst sie Alpen- oder Alfenfuss, Alpenkreuz und Drudenfuss... Indess ist zu bemerken, dass man auch eine zweite Figur mit dem Namen Pentagramma bezeichnet, welche aus zwei in einander geschobenen Dreiecken besteht.

Am meisten hat der Herr Verf. aus E. Meyer benützt. Was das Ländchen vor Gretchen's Thüre in der Valentinsscene betrifft, so hat er Herr Verf. S. 323 und 324 nicht nur, wie E. Meyer, S. 81 und 2 auf Ophelias Gesang im Hamlet, Akt IV. Sc. 5. hingewiesen, XLIV. Jahrg. 4. Doppelheft.

Düntzer, 1850.

S. 215: Dem König Salomo wurde ein schon dem Origenes bekanntes Zauberbuch beige geschrieben. — Ein ihm untergeschobenes Zauberbuch späterer Zeit erschien in hebräischer Sprache ohne Angabe des Jahrs und des Druckorts... Ueber sieben Exemplare in lateinischer, französischer und deutscher Sprache hat Adelung, Geschichte der menschlichen Narrheit, VI, 347—457 berichtet... In Deutschland war am gesuchtesten die unter dem Titel: Clavicula Salomonis et theosophia pneumatica u. s. w. folgt der ganze Titel.

Düntzer, 1850.

S. 221: Pentagramma oder Pentapha heisst die Figur, welche sich dadurch bildet, dass man die Seiten eines regelmässigen Fünfecks verlängert, wo sich zwei derselben durchschneiden. ... Uneigentlich wird mit dem Namen Pentagramm auch die aus zwei in einander geschobenen Dreiecken gebildete Figur bezeichnet. Im Deutschen hat man für Pentagramm die Bezeichnungen Drudenfuss, Alp- oder Alfenfuss, Alpkreuz. Die Pythagoräer kannten das Zeichen; das ihnen die Gesundheit bedeutete.

sondern beide Theile zuerst das englische Original mit und dann den deutschen Text „in Schlegel's Uebersetzung“ (Düntzer, S. 324, E. Meyer, S. 81). Nach Düntzer S. 324 ist das Ständchen eine „freie Nachbildung des von Ophelia gesungenen Volksliedes.“ Nach E. Meyer, S. 81, ist es dem Gesange Ophelias frei nachgebildet.“ Die Anmerkung bei Düntzer S. 324, dass „am Valentinstage die Mädchen die lang schlafenden Burshen mit Ruthen aus dem Bette heraus holen, wie diess in manchen Gegenden Deutschlands noch am Fastnachtstage geschehe“, findet sich in gleicher Weise bei E. Meyer: „In manchen Gegenden, z. B. in Holstein ist es noch jetzt Sitte, dass am Fastnachtmontag Früh Morgens die jungen Mädchen mit Ruthen . . . ihre vertrauten Bekannten und Freunda aus dem Bette treiben.“ Ueber den Ausdruck „Rattenfänger“ in Valentina Rede steht

bei E. Meyer, S. 82:

Der Ausdruck: „Rattenfänger“ erklärt sich aus der Sage vom Rattenfänger zu Hameln, der auch die Jugend durch sein zauberisch lockendes Saitenspiel verführte, und welchen Göthe in dem bekannten Gedicht dichterisch dargestellt hat.

bei Düntzer, S. 324:

Bekannt ist die Sage und das Volkslied vom Rattenfänger, der die Kinder der Stadt Hameln durch sein lockendes Saitenspiel nachzog. — Göthe selbst hatte in einem Kinderballet die Sage behandelt, aus der sich noch die bekante Romant „der Rattenfänger“ erhalten hat.

Man vergleiche ferner die Notizen über die Walspurgisnacht bei Düntzer, S. 338 ff. und E. Meyer, S. 86 ff. Man vergleiche auch die klassische Walspurgisnacht bei Düntzer Bd. II., S. 178 ff. und bei E. Meyer S. 143 ff.

Wir wollten mit der Anführung solcher Stellen, die wir um ein Betrachtliches vermehren können, und die sich in allen Theilen des Düntzer'schen Kommentars zeigen, den sonstigen Verdiensten des Herrn Verf. nicht zu nahe treten. Unsere Absicht war nur zu zeigen, dass sehr Vieles von dem, was ausführlich in diesem Kommentar besprochen ist, sich in den frühern Erklärern wiederfindet. Allerdings wird man bei einer neuen Forschung mehr oder minder auf frühere Untersuchungen zurückkommen müssen. Wenn man dieselben aber so genau und ausführlich, wie in dem Düntzer'schen Kommentare, benützt, müssen die frühern Arbeiten angegeben werden; auch wäre es immer besser, auf früher Erforschtes kurz hinzudeuten, als dasselbe nochmals in ausführlicher Breite wieder darzustellen. Wir hätten das Nennen der Gewährsmänner, welche der Herr Verf. benützt hat, um so mehr gewünscht, als er überhaupt über die frühern Erklärer keine besonders günstige Meinung hat, und auch von E. Meyer, den er übrigens im ganzen Werke, so sehr er ihn benützt hat,

nirgends erwähnt, im Anfange der Vorrede sagt: „Auch E. Meyer hat oben vielen Irrthümern, welches um den Beweis liefert, wie sehr die Auffassung des Einzelnen im Argen liegt, einiges Neue beigebracht.“ Und dennoch würde Ref. dem E. Meyer'schen Commentare vor dem Düntzer'schen den Vorzug geben. E. Meyer gibt in seinem „Studium zu Göthe's Faust“ eine Erklärung aller Haupttheile des ersten und zweiten Theiles. Allerdings ist nicht, wie im Düntzer'schen, selbst der einzelne Vers erklärt; dafür ist aber auch das Buch concentrirter, gewährt eine bessere Uebersicht, und behandelt seinen Gegenstand auf 329 Seiten in einem Bande, während das Düntzer'sche Werk mehr, als noch einmal so viel Raum; 390 Seiten im ersten und 413 Seiten im zweiten Bande, umfasst. Der Zusammenhang mit der Sage wird in der Einleitung und in einem besonders Abschnitte über Göthe's Bearbeitung der Faustsage von E. Meyer ebenfalls behandelt. Zudem ist das Werk ungeachtet seines mässigen Umfangs Mehreres, was sich in dem Düntzer'schen nicht findet. Wir rechnen dazu die Chronologie der Göthe'schen Bearbeitung des Faust, die Sammlung der auf den Faust bezüglichen Stellen aus Göthe's Werken, seinen Briefwechseln, den Gesprächen mit Eckermann und Falk, aus Riemer's Mittheilungen u. s. w., die zwar Hr. Dr. Düntzer besitzt hat, die aber nirgends so, wie bei E. Meyer, ganz zusammengestellt sind, das alphabetische Register im dem Erläuterungen, das die Benutzung derselben sehr erleichtert, und in dem Düntzer'schen Werke fehlt. Gerne erkennen wir übrigens den Fleiß und die Sachkenntnis des Herrn Verf. an, und wünschen, dass er nach wohlgemeinten Winke bei einer etwaigen neuen Bearbeitung beachtlich möge. In diesem Falle wird sein Werk zwar kürzer, aber dennoch stiller, tiefer und brauchbarer werden. Das Werk eines Dichters, der einem lebenden Volke angehört, bedarf keines Commentars in der Form der Commentare der alten Klassiker. Nichts ist dem Leser unangenehmer, als wenn man ihm Dinge erzählt, die sich von selbst verstehen, und die ihm beim Lesen des Dichters viel lebendiger und mit tieferer Eindringlichkeit vorschweben, als sie nur die Paraphrasen selbst des besten Commentators verdeutlichen können.

Richard Mollath.

Quellen und Forschungen zur vaterländischen Geschichte, Literatur und Kunst. 1849. Mit 7 Kunstbeilagen. Wien. W. Braumüller. 4. 521 S.

Mit den Anschauungen des sogenannten Metternich'schen Systems vertritt Geschichtsbüchle so wenig, dass man nicht bloß Nichts für

ihre Förderung von oben that, sondern auch die Bestrebungen Einzelner aus dem Volke mit Mißtrauen ansah und sie erschwerte. So kam es, daß seit dem Jahre 1820 die Thätigkeit in diesem Fach fast ganz erlosch, bis endlich die Hofkanzlei, überrascht von dem vollständigen Versiegen aller literarischen Strebsamkeit in den Provinzen, diese zu einer neuen Bethätigung förmlich aufforderte, in Folge dessen die verschiedenen Provinz-Museen von den Landständen erschaffen wurden.

In der Metropole des österreichischen Staats, wo die Stände nicht für solche Zwecke thaten, erhielt sich trotz der Ungunst der Zeit und der Umstände ein sehr schätzenswerthier Geschichts-Dilettantismus, dem die Verhinderung gänzlichen Erlöschens des schwachen Flämmchens um so mehr zu danken ist, als er wegen der vorherrschenden materiellen Nüchternheit auch vom Volke nicht beachtet oder anerkannt war. Ein Product dieser Privatthätigkeit, für welche zwölf Gleichgesinnte sich verbanden und wöchentlich einmal „um den Krug“, der einzigen damals möglichen literarischen Vereinswesenform sich versammelten, ist das überschriftlich genannte Werk, welches in neun geschichtliche und kunstgeschichtliche Abhandlungen, mit Beilagen und fünf Tafeln von Abbildungen zerfällt.

Sie beginnen mit „Zehn Gedichten Michael Behems zur Geschichte Oesterreichs und Ungarns“ von Karajan mitgetheilt und geschichtlich und sprachlich von ihm erläutert. Neun dieser Gedichte sind aus der Heidelberger — das zehnte aus einer Münchner — Handschrift genommen, und, um sie zur geschichtlichen Benutzung bequem und brauchbar zu machen, ist ihnen eine Inhaltzusammenstellung mit Erläuterungen vorangeschickt, wofür besonders hinsichtlich der Personen- und Ortsnamen, deren richtige Bestimmung unverkennbar sehr schwierig war, Herrn Karajan sehr zu danken ist. Obgleich der Werth von Reimechroniken ein untergeordneter ist, so macht doch Michael Behem eine so bedeutende Ausnahme, dass die von Karajan veranstaltete Herausgabe seines „Buchs von den Wienern“, wozu die erwähnten nachträglichen zehn Gedichte eine schätzbare Zugabe bilden, als eine nunmehr völlig erschlossene Hauptquelle für das Zeitalter Friedrich's III. (IV.) zu betrachten ist, denn die Benutzung dieses Geschichtswerkes war so lange nur eine halbe, bis Karajan dessen Verständniss ganz erschlossen hatte. Von Franz Firnhaber ist Vicenzo Guidoto's Gesandtschaft am Hofe Ludwig's von Ungarn 1523 bis 1525 mitgetheilt. — Guidoto, Staatssecretär der Republik Venedig, wurde nach Ungarn geschickt, um bei dem damaligen, die unglückliche Schlacht von Mohacs

größtentheils verschuldeten Parteitreibungen der ungarischen Grossen, eine beobachtende Stellung einzunehmen. Seine von H. Firnhaber in italienischer Sprache veröffentlichten Berichte, denen er eine geschichtliche Einleitung vorangehen liess, ergänzen und berichtigen die Geschichte dieses Zeitabschnittes wesentlich, doch ist sehr zu bedauern, dass ihnen die Angaben der von diesem scharfsichtigen Venezianer gewiss genau beobachteten Umtriebe der Partei des Woywoden-Zapolya, dem K. Ferdinand das Unglück von Mohacs und K. Ludwig's Tod beinahe ausschliessend minimirt, abgehen. Das „Güldenbuch des Schottenklosters in Wien vom Jahr 1324, zum erstenmale herausgegeben von Fr. Goldhann“, ist, wie schon der Titel weist, für die Geschichte Wiens und seines Adels- und Bürgergeschlechter von vielem Werthe, den das dazu von Karajan besorgte Register gar sehr erhöht. Demnächst folgen von H. Franz Birk: „Beiträge zur Geschichte der Königin Elisabeth von Ungarn und ihres Sohnes Ladislaus, 1440 bis 1457.“ — Aufklärungen aus Urkunden geschöpft und nach allen Bemerkungen kritisch durchgearbeitet, bezeichnen diese Beiträge, denen wir bloss einen grösseren Umfang gewünscht hätten, als eine der vorzüglichsten Arbeiten dieser Sammlung. Was bis auf diesen Tag alle ungarischen und alle oesterreichischen Geschichtschreiber glaubten, dass nämlich die Königin — Wittve Elisabeth — die ungarische Reichskrone, an deren Besitz die noch heutzutage nicht erstorbene Idee der Herrschaft über Ungarn geknüpft ist, dem Kaiser Friedrich verpfändet habe, macht Hr. Birk durch den beglaubigten Nachweis verschwinden, dass die Königin ihre Krone, mithin nicht die Reichskrone zum Pfande gab, auch bringt er über den von Ladislaus Hunyad an dem mächtigen Grafen Ulrich von Cilli, dem letzten Sprossen seines Hauses begangenen Mord, bereichernde und berichtigende Aufschlüsse aus der Aufzeichnung eines Codex der Hofbibliothek, während andere Dokumente über die Verhaftung und Hinrichtung Hunyad's, die bisher immer als ein abscheulicher Wortbruch und Racheakt des Königs Ladislaus galt, ein ganz neues Licht verbreiten. Wir erfahren nämlich, dass die den Mord des Cilliers verschuldeten ungarischen Edelleute, zu Ofen einen geheimen Bund, der gegen den König selbst gerichtet war, geschlossen hatten und seine Entdeckung die Ursache der Hinrichtung des einen Hunyad's, der Gefangensetzung des andern und der von 16 Mitverschworenen geworden ist. — Ganz unbearbeitet war bisher der Schwedeneinfall in Oesterreich, obgleich er ein bedeutendes Moment in der Geschichte des 30jährigen Krieges bildet. An diese dankenswerthe Arbeit hat sich Herr Jos. Feil gemacht und eine aus vielen Quellen

gezogene Darstellung dieses Ereignisses, unter dem Titel: „Die Schweden in Oesterreich 1635—1646“ in der Sammlung der Zwölf niedergelegt. Die Ausführlichkeit, sowie das dazu benützte reiche Material machen diese Darstellung zur Grundlage für die österreichische Geschichtsbearbeitung oder für die des 30jährigen Krieges, in wie ferne die eine oder die andere diese Parthie behandelt. Richtig bemerkt der Verf., dass der Schwedeneinfall in Oesterreich wesentlich durch den Abgang schöner und sicherer Nachrichten über die Operationen der Feinde ermöglicht war, aber ihre Geringschätzung theilte man doch nicht so allgemein, wie man aus den von Feil beigebrachten Proben anzunehmen versucht sein könnte. Andere Nachrichten beweisen, dass die Furcht vor den Schweden sehr gross, man könnte heisse sagen, eine hussitische war. Wenn dessen ungeachtet schlechte Vorbereitungen zur Abwehr getroffen wurden, so kommt diess zum Theil auch auf Rechnung der damaligen, den Sünden überlassenen Landesvertheidigung, der auch später noch, nie ein richtiger Plan zum Grunde lag. Statt die Streitkräfte zu concentriren und auf den Eintrittspunkten aufzustellen, zerstückelte man sie in Schlösser — Besatzungen und Vertheilungen an kleine, nicht haltbare Orte. Das Hauptstück der Defension bestand in Verhaueu, Gräben und Erdwällen, die, von vörangeschickten Spionen erkundschaltet, entweder umgangen, oder leicht bezwungen werden konnten. So kam es, dass nach der unglücklichen Schlacht von Jankau die Schweden durch Mürsch widerstandlos bis an die Donau und vor Wien durchdringen konnten. Wie diess geschehen, wie ein Platz nach dem andern fiel und die Schweden in den eroberten Orten hausten, welche Anstalten zur Vertheidigung Wiens, dessen Fall ein unbeschreibliches Unglück für Oesterreich und ganz Deutschland gewesen wäre, getroffen wurden, und welchen Antheil dabei K. Ferdinand III. im Gegensatze zu der ihm unterstellten Furcht und Fahrlässigkeit; gehabt, erzählt der Verf., mit vielen einzelnen Zügen von Vaterlandsliebe und edler Aufopferung uns bekannt machend, quellenmässig und ausführlich. Dabei hebt er aber auch der Wahrheit gemäss hervor, „dass die vom Kaiser schnellig veranstaltete Wiederaufnahme der Friedensunterhandlungen mit Ragoczy, allein es war, welche Torstensson's Siegeslauf in Oesterreich dämmte, und Wien vor den Schweden rettete. — Karl von Sava gab Bemerkungen über Waffen, Rüstung und Kleidung im Mittelalter, die größtentheils den Siegeln der österreichischen Regenten entnommen sind, zu den ältesten bekannten zurück- und bis Maximilian I. hinüberreichend, ein Zeitraum von 1056—1408, in dem in Beziehung auf die Wappen

des Landes und der Fürsten von Oesterreich grosse Dunkelheiten liegen, Je weniger auf diesem Gebiete in neuester Zeit geleistet worden — die Akademie der Wissenschaften hat es unseres Wissens bisher nicht betreten — desto anerkennenswerther ist Hr. Sava's Leistung, das nebst sorgfältiger Benützung des Vorhandenen, auch aus seiner eigenen Sammlung bei dieser Arbeit schöpfte. Das beigefügte Verzeichniss der bisher bekannten Figurensiegel der österreichischen Fürsten bis Friedrich IV., glauben wir mit zwei im Meraner-Archive befindlichen Reifersiegeln Rudolph's IV., deren eines bloss ein wenig durch einen Abguss gelitten, vermehren zu können, und bemerken zu müssen, dass wir Herrn Sava's Meinung, mit dem Tode Friedrich's IV. sei die Stempelschneidekunst gänzlich verfallen, nicht ganz theilen können, denn eine bedeutende Anzahl von Siegeln Max I., Ferdinand's I. und Karl's V. überzeugte uns, dass dieser Kunstzweig noch geraume Zeit fortblühte. — Ein Bericht über drei Holzschnitte aus einer Handschrift des XV. Jahrhunderts zu Brünn“, von Adolph, Ritter von Wolfskron, die Dreieinigkeit, den hl. Wolfgang und die Jungfrau Maria vorstellend und durch die beigefügten Abbildungen anschaulich gemacht, beansprucht für das Alter des Ersten das Ende des XIV. oder höchstens den Anfang des XV. Jahrhunderts, und eignet ihn der deutschen Kunstschule zu, während das Alter des zweiten Blattes zwischen 1400 — 1425, und des dritten um 1435 bestimmt wird. Kunstkenner mögen entscheiden, ob diese Alterbestimmungen, deren eine die Jahressahl 1418 und 1423 der beiden bekannten ältesten Holzschnitte überragen würde, gerechtfertigt seien, und dabei nicht übersehen, dass das Datum des Missale, auf dem diese drei Holzschnitte aufgeklebt sind, 1435 ist. Von den beiden letztern Blättern gehören, meint Hr. v. Wolfskron, das eine, nämlich St. Wolfgang, der böhmischen Schule an, das andere, die gekrönte Himmelskönigin aber eignet er einem italienischen Meister zu. Ob unter „Schule“ nicht bloss ein böhmischer Meister zu verstehen sei, und ob überhaupt die Annahme, das erste und zweite Blatt seien ganz einfach Erzeugnisse eines Formschneiders von Brünn, nicht etwa annehmbarer sei, wollen wir unentschieden lassen, und bloss bemerken, dass die Formschneidekunst sich frühzeitig und selbständig in Oesterreich entwickelt zu haben scheint, denn in der Anwendung auf Petschafte, die in Eichenholz geschnitten werden, war sie schon im Jahr 1061 in österreichischen Abteien da, und da wir ausserdem in dem drachentödtenden heil. Michael auf der Kupferplatte eines Evangelienbuches zu St. Wolfgang in Oberösterreich ein Grabsteinrelief erzeugniss mit vier Zeilen Umschrift besitzen, dessen Alter in des

zehnte Jahrhundert hinauftritt und dessen deutschen Ursprung Messmann und Kugler bestimmt aussagen, so deuten diese Erscheinungen auf eine mehrseitige, mit dem Holzschnitte in naher Verwandtschaft gestandene Kunstpflege in Oesterreich, die von da fast wahrscheinlicher nach Mähren gedrungen, als von Böhmen dahin gekommen sein wird. — Untersuchungen des Hrn. Heinrich Glax: „Ueber die vier Ausgaben der geschichtlichen Vorstellung der Ehrenpforte K. Maximilian's I., von Albrecht Dürer“, werden das Interesse der Kunsthistoriker um so gewisser anregen, als Herr Glax zeigt, dass die kritische Erkenntnis von diesen verschiedenen Ausgaben seit Bartsch um nichts vorwärts geschritten ist. Nachdem er Angaben der Deutschen und der Engländer geprüft und berichtigt hat, schreitet er sodann zur Beschreibung von verschiedenen selbständigen Druckausgaben dieser Vorstellungen, die ihm durch einen glücklichen Fund und mehrseitige Unterstützungen zu kamen. Seine Frage: Sollten die historischen Vorstellungen der Ehrenpforte mit ihrem Titel und ihren Ueberschriften nicht als eine Autobiographie Maximilian's in Bildern anzusehen sein? möchten wir unbedenklich mit Ja beantworten, da die Benützung der Wissenschaft und Kunst und ihrer Träger zur Selbstverherrlichung als ein bestimmter Zug im Charakter dieses klugen Fürsten hervortritt. — In der Abhandlung: „Die Kunstdenkmale des Mittelalters zu Maria-Laach und zu Eggenburg in Unterösterreich“, machen wir Bekanntschaft mit mehreren mittelalterlichen Baudenkmalern, und in den Kirchen beider Ortschaften mit zwei Werken der Holzschnidekunst, nämlich mit zwei Flügelaltären, von denen der Laacher einen besonderen Kunstwerth zu haben scheint. Sehr wahrscheinlich waren sie bisher ganz unbekannt, denn es ist eben so eigenthümlich als unbegreiflich, dass dem Kronlande Niederösterreich wie von flüchtigen Touristen so von leidenschaftlichen Kunst- und Alterthumsforschern, immerfort die allgeringste Aufmerksamkeit gewidmet wird. Einen bedeutenden Schuldtheil an dieser Versäumnis trägt unstreitig der Abgang eines historischen Vereins für Niederösterreich, denn zum Auffinden, Sammeln und Benützen historischer Denkmäler, ist ein mehrfaches und planmässiges Zusammenwirken erforderlich. Uebrigens beweisen die von Herrn v. Sacken entdeckten Flügelaltäre, dass die Holzschnidekunst in Oesterreich einst blühend, und über alle deutschen Provinzen verbreitet war, denn in allen finden sich solche Flügelaltäre, von welchen, wie es scheint, bloss ausnahmsweise zwei ganz in Thon gearbeitet sind. Die Frage: ob die Gemälde auf den Flügeln der Schreine, welche gewöhnlich die geschnitzte Hauptvorstellung der Altäre verschlie-

sen, Erzeugnisse des nämlichen Meisters seien, der das Schnitzwerk herstellte, wird von Herrn v. Sacken bei dem Laaber-Altare verneint, aber bei anderen derartigen Produkten richtig bejaht, denn uns hat ein aufgefundener mit dem berühmten Facher von Brunneck wegen Herstellung eines solchen Altars geschlossener Vertrag belehrt, dass dieser ausgezeichnete Künstler Bildhauer und Maler war. Hieraus erkannten wir auch, dass derlei gewöhnlich sehr kostspielige Kunstprodukte nicht bloss in Beziehung auf den Preis, sondern auch auf die Vorstellungen bedingungsweise zu Stande kamen. Man darf daher nicht glauben, dass die Ideenconception jederzeit vom Künstler ausging, denn es sind uns mindestens zwei Beispiele bekannt, die darthun, dass in allen Stücken eine genaue Vorschrift von Denjenigen gegeben wurde, welche solche Kunstwerke anfertigen liessen.

Wir schliessen diesen Bericht über die Erstlingsfrucht der Thätigkeit dieser zwölf Geschichtsfreunde mit dem Wunsche, dass die Fortsetzung nicht wegbleibe, zumal der Zeitenwechsel den auf so ehrenwerthe Strebungen gelasteten Druck behoben hat und die vermisste Anerkennung schaffen wird.

M. Koch.

Geschichte der vormaligen freien adeligen Benedictiner-Abtei Sunnesheim von Karl Wilhelmi, ev. prot. Stadtpfarrer und Decan in Sinsheim, Ritter des Ordens vom Zähringer Löwen und Director der Sinsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Geschichte der Vorzeit etc. Sinsheim, 1851. (144 Seiten in gr. 8. und XVI S. Titel, Vorrede und Inhaltsverzeichnis.)

Diese Geschichte, welche den XIII. Jahresbericht der Sinsheimer antiquarischen Gesellschaft bildet, ist die Frucht vielfältiger und vieljähriger Studien; und wir erlauben uns, selbst die Aufmerksamkeit auf dieselbe zu lenken, damit sie nicht unter der Zahl so mancher leichten Arbeiten ähnlicher Art verschwinde. Und da war kaum ein anderes Land Deutschlands reicher, theils an vor und bei dem Anfang der Reformation seit der älteren Zeit noch vorhanden gewesenen Collegial-Stiftern und Manns- und Frauenklöstern aller Art, theils an seit dem Regierungsantritte des gut katholischen Kurfürsten-Hauses Neuburg neu errichteten Manns- und Frauenklöstern, als die so überaus von Gott gesegnete kurfürstliche Pfalz am Rheine. Unter diesen Klöstern aber war eines der ältesten und reichsten die freie adelige Benedictiner-Abtei Sinsheim oder, wie sie ursprünglich in ihrer Stiftungsurkunde heisst, Sunnesheim*) ganz in der jetzigen grossherzoglich badischen Amtsstadt

*) D. i. Sunnonis villa, des Sunno Heim, Weiler oder Dorf.

Sinsheim auf dem später sogenannten Klosterberge. Zuerst befand sich jedoch auf demselben bloss ein Augustiner-Kloster, welches schon vor dem Jahre 1004 von dem berühmten Herzoge Otto von Kärthen, dem Grossvater Kaiser Konrad's II, des Salikers, gestiftet worden ist. Dieser war zugleich Graf in dem Worms-, Speier-, Nah-, Kraich- und Elsenz-Gaue; und es stand das Augustiner-Kloster Sinsheim in sehr naher Beziehung mit dem Fränkischen Kaiserhause; ja, Alle von königlichem Stamme, welche man nach ihrem Hinscheiden nicht nach Speier bringen wollte, wurden gemeiniglich nach Sinsheim gebracht. Namentlich hatten daselbst Wolfram, einst Herr über die Grafschaften des Elsenz-, Enz-, Kraich- und Pfingzgaues, und seine Gemahlin Azela, eine Tochter Kaiser Heinrich's III und Schwester Kaiser Heinrich's IV, sammt ihrer, bis auf einen Sohn und eine Tochter, dahin gestorbenen Familie in jenem Kloster ihre letzte Ruhestätte gefunden.

Dieser Sohn, Graf Johannes, hatte, kaum erst 27 Jahre alt, von seinem kaiserlichen Oheime Heinrich IV die hohe Würde eines Bischofs in Speier erhalten, war aber ein sehr kränklicher Herr, welcher seinen frühen Tod vor Augen sah. Sehulichst wünschte er, zu seinem Vater und seiner Mutter und seinen übrigen Verwandten nach Sinsheim begraben zu werden. Weit jedoch dasselbe nicht zu seinem Bisthum, sondern zu dem Bisthume Worms gehörte, so vertauschte er sich Sinsheim und das nahe Rohrbach gegen andere Villen von dem Bischofe zu Worms, hob das Augustiner-Kloster bei Sinsheim in dem Jahre 1099 auf und errichtete an dessen Stelle in dem Jahre 1100 eine freie adelige Benedictiner-Abtei, welche er auf das freigebigste fundirte und zumal in sieben Gaue mit den herrlichsten Gütern ausstattete, sowie mit jeder Freiheit und Unabhängigkeit selbst auch von dem Bischofe in Speier begabte. Die Abtei Sinsheim sollte unter demselben nur, als unter einem milden und gütigen Schirmherr stehen, der ihr, wenn es Noth thue, helfe und rathe. Bischof Johannes liess zugleich auch das gesammte Klostergebäude ausbauen und mit einer Mauer umschliessen, so wie für sich und seine Familie in der erweiterten Kirche eine Crypta oder Gruft, d. i. unterirdische Totenkirche, errichten. Und da er wirklich schon vier Jahre hierauf, in dem Jahre 1104, starb, so ward sein Leichnam von Speier nach Sinsheim in die Crypta gebracht, in welcher er wohl jetzt noch ruhet. Wir haben wenigstens keine Nachricht, dass je diese Crypta wäre später aufgefunden und geöffnet, und derselbe aus ihr genommen oder zerstört worden.

Die freie adelige Ritterabtei Sinsheim aber blühte anfänglich herr-

lich, selbst auch in wissenschaftlicher Thätigkeit, auf. Ihr erster Abt, Adelgerus, liess sehr viele Bücher (Handschriften), zum Nutzen seines Klosters festigen. Und unter dem zweiten Abte, Eggenhard, gediehen die Studien so sehr, dass sich in demselben Männer bildeten, welche es vor Vielen verdienten; auch Vorsteher in andern Klöstern zu werden. Und indem nun der Abt Marquard in dem hochberühmten Benedictiner-Kloster Laureham, einer unmittelbaren Reichsprälatur, in dem Jahre 1172 starb, so wählten, auf den Rath des König Konrad's III selbst, die Brüder desselben einstimmig den Heinrich aus dem Kloster Sinsheim zu ihrem Abte, als einen Mann, in dem sich alle Tugenden vereinten. Und dieser bewährte sich wirklich als Abt von Lorsch so herrlich, dass er von dem Papste Victor nicht nur ein Belobungsschreiben, sondern auch eine Infel, eine für die Abte damals noch ganz ausserordentliche Hauptzierde, und ein Breve erhielt, welches ihn für würdig erklärte, solche zeitl. Lebens zu tragen. Doch die guten Zeiten änderten sich für unsere Abtei sehr, als das grosse Schwäbische Kaiserhaus Hohenstauffen in seinem schweren Kampfe gegen die Päpste zuletzt unterlag. Der Krieg Konrad's IV, des Schwaben, mit seinem Gegenkaiser Wilhelm von Holland zog sich in dem Frühjahre 1251 selbst bis in die Pfalz am Rheine; und das hohe Elend, welches dieselbe damals traf, fühlte auch die Abtei Sinsheim auf das schmerzlichste. Ihre grossen Einkünfte reichten nicht mehr zur Bestreitung ihrer noch grössern Lasten hin. Die Schulden häuften sich immer höher; und der Abt Heinrich und sein Convent sahen sich genöthigt, binnen sechs Jahren, von 1248—1253, sechs herrliche Güter jenseits des Rheins: Altheim, Bebingen, Wepheim, Buhel, Geinheim und Vischelingen, ihrer Schulden wegen zu verkaufen. Die Zeiten wurden selbst noch fürchterlicher unter dem Herzoge Richard von Korn-Wallis und dem Könige Alphons dem Weisen von Kastilien, bis endlich die Fürsten in dem September 1273 in dem tapfern Grafen Rudolph von Habsburg wieder ein tüchtiges Reichsoberhaupt erwählten. Nun ging es zwar der Abtei wieder besser; allein jetzt erhob sich ein langer Zwist zwischen derselben und der Stadt Sinsheim. Diese war ihr unterthan, und der Schultheiss, der Bürgermeister und der Rath aus zwölf Richtern, welche den der Stadt vorstanden, waren nicht Hübner der Abtei und mussten einmüthig jeglichen Abte oder Vermunde des Klosters Huldigung und Gelübde thun und schwören, gleichwie Lehensleute ihren Lehensherren; und die Stadt strebte, sich endlich frei und von der Abtei unabhängig zu machen. Zumal war der Abt Eberhard von Gemmingen, 1335—1366, ein stolzer Mann, der sich „von Gottes Gnaden“ schrieb und ungern nachgab; und

war der Abt Siefrid von Venningen, von 1429—1456, ein strenger Herr, welcher seines Klosters alte Rechte festzuhalten strebte. — Doch den weltlichen Geist der Secularisation, der immer mehr in die schon für die damalige Zeit nicht mehr passenden Klöster, und auch in ihr Kloster gewaltig eindrang, vermochten auch jene beiden Aebte nicht abzuwehren. Den Vorgängen des Klosters St. Alban bei Mainz und der so nahen und ihnen so befreundeten Benedictiner in Odenheim folgten in dem Jahre 1496 auch der Abt Michel von Angelach, der Prior Konrad von Habern und der ganze Convent des Klosters bei Sinsheim und veränderten auch ihr geistliches Kloster in eine weltliche Collegiat- und Stiftskirche, in welcher nun der Abt zum Propste (praepositus), der Prior zum Dechanten (decanus), und der Convent zum Capitel, sowie die Mönche zu Canonikern wurden. Es hieß unser Kloster nun das freie adelige Collegiat-Stift.

Der Hauptzweck dieser ganzen selbstsüchtigen Translation war nicht nur der unumschränkte Lebensgenuss der in dem Stifte Wohnenden selbst, sondern dass auch die adeligen Familien in diesem Stifte Präbenden erhielten und eine Anzahl Söhne versorgen konnten. Denn es bestanden ausser der Propstei und dem Decanate acht weltliche Canonicate oder Domherren-Stellen und zehen geistliche Vicariate. Doch selbst auch dabei blieb es nicht. Als Propst folgte dem Michel von Angelach allein nur noch Georg von Helmstatt, um 1502. Dieser brachte vollends das Collegiat-Stift um seine Ehre und Selbständigkeit. Denn weil er zu bemerken glaubte, dass von den Einkünften des Klosters all zu viel von der Präpositur an sich genommen werde, so bewirkte er, in dem Jahre 1514, bei dem Papste Leo X eine Bulle, dass nach seinem Tode die Stelle und Würde eines Propstes ganz aufhören und nur noch ein Dechant oder Decan das Haupt dieses ritterlichen Stiftes sein sollte. Also wurde auch in dem letzteren der neue reformatorische Geist immer mächtiger. Das nahe Heidelberg war bereits, seitdem der vortreffliche Kurfürst Philipp der Aufrichtige regierte, der Sammelplatz der ausgezeichnetsten Geister Deutschlands, und daselbst hatten frei forschende gottlosethete Theologen zu lehren begonnen. Und nun hieß vollends daselbst auch Luther in dem Jahre 1518 bei den Augustinern eine Disputation. Diese regte nicht nur viele Geistliche weit umher auf, sondern auch Viele von Adel, besonders gerade in dem Kraichgaue, nahmen an dem hohen Werke der Reformation den lebendigsten Antheil. Und als nun Georg von Helmstatt in dem Jahre 1532 starb, so liess man in dem Stifte Sinsheim die Präpositur wirklich aufhören, und war Erasmus von Habern der erste

Dechant, welcher als Oberhaupt dem ritterlichen Collegiat-Stifte vorstand, Dasselbe kam nun immer mehr in ein gänzlich abhängiges Verhältnis von dem Bischofe in Speier. Das einst so freie Kloster konnte ohne dessen Erlaubniß gar nichts mehr thun. Dazu folgte auch noch dem Erasmus von Habern, in dem Jahre 1542, der schwache, der Sinnlichkeit und dem Wohlleben so sehr ergebene Decan Wernherr Nothaff von Hohenberg, unter welchem bei den Stifsherrn das schwelgerische und lasterhafteste Leben noch immer mehr zunahm. Sie führten sammt ihrem Decane einen unchristlichen, unadeligen, verbotenen und sträflichen Wandel, besonders mit Concubinen und schlechten Frauenspersonen, und übten zugleich die schlimmste Oekonomie, des Stiftes Güter und Gefälle stündhaft und unnütze mit diesen leichtfertigen Weibsleuten verschwendend, während gerade damals die weiseste Sparsamkeit um so nöthiger gewesen wäre, als indem grosse Hülfs- und Kriegsgelder, Türkensteuer und nicht minder Landsteuer auch von dem Stifte bezahlt werden mussten und dasselbe schwer drückten. Dabei huldigte schon der Kurfürst bei Rheine Friedrich II, der Weise, der evangelischen Lehre; und schon auf Weihnachten 1545 wurde das heilige Abendmahl in der Schlosskirche zu Heidelberg von der Kurfürstin Dorothea und dem Hofe, so wie am 3. Januar 1546 in der Hauptkirche zu Heidelberg, in der zu dem heiligen Geiste, unter beiderlei Gestalt genossen. Und wenn auch Friedrich II aus Furcht vor der Macht des Kaisers Karl V auf der betretenen Bahn nicht weiter fortschritt und dem so sogenannten Augsburger Interim in dem Jahre 1548 beitrug, so sahen sich doch der Dechant und das Capitel zu Sinsheim in dem Jahre 1553 genöthigt, in Johann Diedenhöffer den ersten evangelischen Pfarrherrn für die Stadt Sinsheim anzunehmen. Dazu folgte dem Kurfürsten Friedrich II, in dem Anfange des Jahres 1556, Otto Heinrich, der Grossmüthige, welcher sich längst zu der Augsburger lutherischen Confession bekannte und in der Kurpfalz das Interim und die katholische Lehre abschaffte, und diesem, in dem Anfange des Jahres 1559, der Kurfürst Friedrich III, der Fromme, welcher die von dem letzterm begonnene Reformation vollkommen vollendete. Friedrich III, der in allen geistlichen Lehren selbst so wohl Unterrichtet, hatte einen wahrhaft religiösen und streng sittlichen Charakter, und nichts war ihm mehr zuwider, als das gottvergessene unsittliche Leben, wie es in den meisten der bei seinem Regierungsantritte in der Kurpfalz noch so zahlreichen Klöster, und zumal auch in unserem ritterlichen Adelsstifte Sinsheim herrschte. Schon sein Vorgänger und er hatten durch den Kirchenrath die Herren auf unserm Stifte wiederholt aufgefordert, „die Abgötterei und das un-

stüchtige und tüchtige Leben und Wesen“ abzuschaffen. Allein Alles war nicht zu thun gewesen. Also stift der Kurfürst Friedrich III selbst im Jahre 1565 den 16. April Montags nach Palmarum nach Sinsheim, als wohin er auch verschiedene seiner geistlichen und weltlichen Rätthe beschieden hatte, und weil der Dechant und sein Capitel auch jetzt sich der kurfürstlichen Religion und Kirchenordnung und der Capitulation, welche der Kurfürst in seiner eigenen Gegenwart setzen liess, durchaus nicht unterwerfen, sondern alle Forderungen des Kurfürsten an sie beharrlich von sich abwies; so sandte der Kurfürst an dem 5. Juli 1565 Rätthe und Befehlshaber auf das Stift, welche, dasselbe einziehend, dem Decane einen schriftlichen Abschied einhändigten, alle übrigen Stiftspersonen, welche die Capitulation, die sie ihnen nochmals vorlegte, nicht annahmen, fortschickten und alle Rechnungen, Schlüssel, Vorräthe etc. in Besitz nahmen. Zur Verwaltung aber der Stiftsgefälle wurde ein eigener Schaffner eingesetzt.

Die aus dem Stifte Vertriebenen, welche schon in demselben, als ohne höhere sittliche Einigung, bei ihrem wüsten Leben mit ihrem Decane zerfallen waren und in Zwietracht gelebt hatten, trennten sich nun von demselben. Von ihnen gänzlich verlassen, kam er in das tiefste Elend, so dass er zuletzt noch in dem Jahre 1568, in dem er starb, selbst zu Kurpfalz seine Zuflucht nehmen musste. Die übrigen Stifths Herrn begaben sich zu dem Bischofe Dietrich von Beltendorf in Worms, welcher 37 Jahre lang Chorbruder in dem Kloster Sinsheim gewesen und nun das Haupt und die Zuflucht dieser Vertriebenen war. Er that mit ihnen Alles, was man vermochte, die Wiederherstellung ihres Stiftes bei dem neuen Kaiser Maximilian II zu bewirken. Sie hatten auch schon demselben ganz für sich gewonnen; so dass der Kaiser auf seinem ersten Reichstage, welchen er in dem Jahre 1566 in Augsburg hielt, an dem 14. Mai durch seinen Reichsvicekanzler ein Decret gegen den Kurfürsten ablesen liess, in dem er ihn des Aergsten bedrohte, wenn er nicht das Stift Sinsheim in seinen vorigen Stand setze und den Stifths Herren nicht für erlittenen Schäden gebührenden Abtrag thue. Die ganze Reichsverhandlung wühlte sich mächtig ergriffen. Aber da erhob sich der Kurfürst Friedrich III und vertheidigte selbst seine Aufhebung des Stiftes Sinsheim mit solcher Kraft und Glaubenszuversicht, dass er alle Seelen der Anwesenden bewältigte und Niemand ihm genügende Einwendungen zu machen vermochte. Der Kurfürst von Sachsen, der ihm keineswegs sehr hold war, trat dennoch sogar zu ihm und sprach, indem er ihm sagte auf die Achsel klopfte: „Fritz, du bist frömmere, denn wir Alle.“ Das Herz des Kaisers selbst wurde gegen den Kurfürsten wie umgewendet, ja mit allen Gnaden und Freundschaft demselben wohl gewogen. Der ganze Reichstag zu Augsburg brachte den Gegnern des Kurfürsten nicht die mindeste Frucht. Und ebenso waren alle Bemühungen derselben, so lange der Kurfürst lebte, auf allen andern Reichs- und Fürstentagen umsonst. An die Stelle des Dekans Wernher Nothhaft wurde zwar noch zuerst, in dem Jahre 1568, Johann Chuno von Mörsheim und dann, nach dessen Tode, in dem Jahre 1572, der für die Herstellung des Stiftes so überaus thätige Philipp Christoph von Sötern zum Decane gewählt;

allein auch diese richteten Nichts aus. Und als der Kaiser Maximilian II und der Kurfürst Friedrich III. in demselben Monate und nur 14 Tage von einander, am 12. und 26. October 1576, verschieden; so ward den Vertriebenen des Stiftes Sinsheim auch weder bei dem neuen Kaiser Rudolph II, noch bei dem neuen Kurfürsten Ludwig VI von Karpfalz die so lange verlorene Hälfte. Und da endlich auch der Bischof Dietrich von Bettendorf in Worms in dem Anfange des Jahres 1580 starb, so brach mit dessen Tode die letzte Stütze der Sinsheimer Stiftsherren. Der Bischof von Speier, obgleich ihr Ordinarius, hatte sich derselben bisher auf keine Weise angenommen und sorgte nicht einmal, dass an die Stellen der auch mehr und mehr dahin sterbenden Vicarien und Capitularen andere gewählt wurden. So schloß mit ihnen die so merkwürdige Streitache, die so viele Jahre gedauert hatte, von selbst ein; bis zuletzt das Stift Sinsheim auf eine ganz andere Weise, als man dachte und wollte, dennoch einmal wieder hergestellt wurde.

Nachdem nämlich in dem dreissigjährigen Kriege die Baiern sich der ganzen Pfalz und selbst Heidelbergs, in den Jahren 1621 und 1622 bemächtigt hatten, und als darauf auf dem Fürstentage zu Regensburg, in dem Anfange des Jahres 1623, nicht nur der Kurfürst Friedrich V der Kurwürde für verlustig erklärt und diese dem Herzoge Maximilian von Baiern übergeben, sondern auch zu Gunsten des Bischofes Philipp Christoph von Sötern in Speier, des Neffen unsers gleich benannten Decanes von Sinsheim, ein Decret gegeben wurde, dass er alle diejenigen Lehen- güter und Klöster in der untern Pfalz, welche zu seinem Bisthum gehörten und hiebeforen gewaltthätiger Weise von der Kurpfalz eingezogen worden seien, fürtersinn bis auf fernere Verordnung administriren solle; so stellte dieser Bischof von Sötern, der später auch Erzbischof von Trier wurde, in dem April des Jahres 1623 das adeligè Collegiat- stift Sinsheim wieder her. Ein Peter Ernst von Ouhren wurde noch einmal zuerst nur Regens und dann, nachdem er durch die Schweden in dem Jahre 1631 verjagt worden und bei der Schlacht bei Nördlingen im Jahr 1635 nach dem Stifte wieder zurückgekehrt war, wirklich Decan auf denselben. Allein das Stift kam unter ihm zu keinem rechten Gedeihen mehr und schleppte sich mühsam in einem nur matten Dasein dahin. Das Dom- oder Hochstift in Speier und die Baiersche Regierung in Heidelberg, welche das erste Mal den Peter Ernst von Ouhren das Stift in ruhigen Besitz nehmen liessen, ja ihn bei dieser Besitznahme sogar auf jede Weise unterstützten, stritten sich nach dessen zweiter Ankunft mit einander um die Einkünfte des Stiftes und suchten sogar den Peter Ernst von Ouhren, obgleich derselbe von dem Pabste selbst zum Decane ernannt worden war, wieder von dem Stifte zu verdrängen. Dabei tobte der schrecklichste Krieg mit seinen grauenvollen Verheerungen fort und gesellten sich zu denselben wiederholt Miswachs, Theuerung, Hungersnoth, Pest und die rothe und die weisse Ruhr. — Nach dem Schlusse dieses so langen Krieges endlich kam die untern Pfalz am Rheine wieder an seine alten Fürsten zurück, und nahm der Kurfürst

Karl Ludwig dieselbe, und auch das Stift Sinsheim wieder in Besitz. Als die Baiern an dem 5. Oktober 1649 aus Mannheim und Heidelberg und den andern Plätzen der ganzen Unter-Pfalz wieder abzogen, so verliessen auch der Decan Peter Ernst von Ouhren und seine Capitularen das Stift Sinsheim. — Sie protestirten zwar noch von Bruchsal aus gegen die Aufhebung desselben; allein es ward nun zum letztenmale aufgehoben und blieb für immer aufgehoben. Es wurde wieder der Sitz einer Stiftschaffnerei, gleich wie noch heute ein Stiftschaffner auf demselben wohnt.

Das ist kurz der Inhalt unsrer oben genannten Geschichte der Benedictiner Abtei Sinsheim. Jene zerfällt demselben nach in drei Abschnitte: I. das Augustiner-Kloster; II. die eigentliche Benedictiner-Abtei selbst, und III. das Collegiat-Stift Sinsheim; und was wir hier nur summarisch angedeutet haben, ist mehr oder minder, ja oft, wo es uns die Quellen erlaubten, auf das vollständigste und bis in das Einzelste ausgeführt. Denn wir haben das besondere Glück, dass wir über die Benedictiner-Abtei Sinsheim noch so viele Quellen besitzen, wie vielleicht über kein anderes vormalige Kloster von Kurpfalz am Rheine. Und diese Quellen sind meistens zumal schriftliche, bis jetzt noch ungedruckte und vor uns noch unbenutzte, wie namentlich 1) die hier so überaus reichen Schätze unsers Grossh. Bad. Landes-Archives in Karlsruhe; 2) das Stadtweisthum von Sinsheim und verschiedene Pergament-Urkunden, besonders der Original-Brief von 1497, wie sich „der new Stift zu Sinsshym nach seiner Translation wider Herzog Otten als Schirmherrn dess Schirms halb verpflichtet“; 3) die Handschrift in Quart von Würdtwein's Monasticon*) Wormatiense, worin natürlich auch Tom. I. das „Monasterium Sinsheim, Ordinis S. Benedicti“ seine Stelle findet; 4) eine Anzahl von Originalurkunden in dem Bürger-Hospitals-Archive zu Speier und in dem königlichen Staats-Archive zu Stuttgart; 5) das uralte Album Ecclesiasticum von Neckar-Bischofsheim und 6) zumal auch der Gemming'sche Stammbaum von Reinhard von Gemmingen dem Aeltern zu Hornberg und Michelfeld vom Jahre 1631. Und wenn der mit der Geographie und Geschichte der kurfürstlichen Pfalz am Rheine so vertraut gewesene Johann Goswin Widder nur 15 Aebte, die 2 Pröpste und 2 Dechanten des Klosters Sinsheim kennt und Würdtwein in seinem Monasticon Wormatiense nur 17 Aebte, die 2 Pröpste und 2 Decane von Sinsheim aufzählt, so vermochten wir doch wenigstens 19 Aebte, die zwei Pröpste und 5 Decane aufzufinden und auch den erst vor mehrern Jahren auf dem Stifte dahier entdeckten Grabstein des Abtes Buirkhard von Wyler zu beschreiben, obgleich die Zahl der Aebte des Klosters Sinsheim noch keineswegs vollständig ausgemittelt ist und kaum je ausgemittelt werden wird. Und wir haben so überhaupt einen Beitrag zu der Geschichte der Klöster in der kurfürstlichen Pfalz am Rheine gegeben, wie kaum noch ein anderer besteht.

*) S. VII unsrer Geschichte ist auch Monasticon Wormatiense zu lesen.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Kurze Anzeigen.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Herausgegeben von dem Landesarchive zu Karlsruhe durch den Direktor desselben, F. J. Mone. Zweiter Band. Erstes Heft. Karlsruhe. Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung. 1851. S. 128. 8.

Als Ref. jüngst in diesen Blättern die Schlusshefte des ersten Bandes der genannten Zeitschrift zur Anzeige brachte, war er selbst nicht der Hoffnung, dass schon in so kurzer Zeit eine Fortsetzung folgen würde. Nicht dass er an der unermüdlischen Ausdauer der Männer gezweifelt hätte, welche sich dieser mehr nützlichen, als dankbaren Arbeit unterzogen haben; aber es gibt bei dem jetzigen Stande des Büchermarkts, dem kleinem Kreise der Leser so viele unerwartete Hemmnisse eines mit bedeutenden Kosten unternommenen Werkes, dass die Befürchtung einer Verzögerung ihre guten Gründe hatte. Die in der Vorrede zu diesen Heften gegebene Nachricht des Herausgebers hat nun die erfreuliche Gewissheit gebracht, dass die grossherzogl. Regierung nicht müde geworden ist, das Unternehmen zu unterstützen, indem „durch den gleichen Zuschuss des Ministeriums des Innern, womit die Zeitschrift begonnen wurde, auch ihre Fortsetzung möglich geworden.“ (S. 1.)

Ref. muss sich begnügen, grösstentheils durch blosser Aufzählung den reichen Inhalt dieses Heftes den Lesern dieser Zeitschrift vorzuführen. Mone bringt (S. 3—11) vier Urkunden (1444. 1461. 1472. 1477) über Gewerbe- und Zunftverhältnisse der Kupferschmiede — Kesseler — einer Innung, die in Berlepsch Chronik der Gewerbe (S. Gallen, 1850) nicht enthalten ist. Sehr beachtenswerth ist die für Baden gegebene Nachweisung, dass auch die religiösen Bedürfnisse der Zünfte nach dem Innungsdrange jener Zeit in Bruderschaften der Gewerke berücksichtigt und geordnet wurden, wovon sonst nur wenige Spuren in die Gegenwart hereinragen (S. 3—4). Beigegeben ist aus einer Handschrift des XIV. Jahrhunderts eine Anzahl von Recepten der Weissgerber zu Bereitung des Pergaments, welche nach ihrer Abfassung in lateinischer Sprache der Herausgeber einer klösterlichen Werkstätte dieses Gewerbes zuerkennt. Es folgen sodann (S. 14—33) bemerkenswerthe Urkunden und Verordnungen für Forst- und Waldkultur, eine willkommene Ergänzung der im Handbuche der Forst- und Jagdgesetzgebung des Grossherzogthums (v. Behlen u. Lautop, Mannheim 1839) erschienenen Forstgeschichte Badens.

Als Beitrag zur elsässischen Geschichte folgt (S. 33—55) eine Anzahl schätzbarer Urkunden, die zum Theil auch auf das rechte Rheinufer sich erstrecken, wie z. B. der Loskauf des Ortes Selz von der Vogtei der Markgrafen von Baden (1197), der Schiedspruch Konrad's von Windeck über Streitigkeiten der dortigen Stadt und Abtei (1355).

Vorzüglich schätzbar aber ist die Einleitung dazu, die (S. 33—37) sämtliche Vorbereiten zur Geschichte des Elsasses in einem Blicke überschauen lässt. Den Schluss dieser dankenswerthen Beiträge des Herausgebers bilden (S. 55—65) eine Anzahl Weisthümer aus dem XIV und XV Jahrhundert mit einem Nachtrage zu den im ersten Bande bekannt gemachten Bruchstücken einer alten Uebersetzung der Lex Saxonica.

Bader hat (S. 66—73) acht Urkunden der rhätischen Freiherrn v. Vatz gegeben, die ihre Rettung dem Umstande verdanken, dass sie Güterabtretungen an das Kloster Salem enthalten. Sie sind aber nicht nur aus letzterem Grunde ein schätzbarer Beitrag, sondern auch weil sie zur Frage anregen, wie jenes Geschlecht, dessen Burg im Gebiete der Albula sich befindet, zu Gütern mitten im Linzgau komme. Der Herausgeber erklärt es durch eine Heirath mit einer Veringschen Erbtöchter; — Ref. ist der Ansicht, dass all dieser Güterbesitz der Veringer, Heiligenberger, Hohenstausen und noch fernerer Dynasten, wie des vorliegenden Geschlechtes und der Markgrafen von Baden aus der frühern Zeit der Welfen und der Bregenz-Buchhorner Grafen abstammen müsse. Doch das sind Vermuthungen, zu welchen am Ende beide Parteien gleichberechtigt sind. Jedenfalls gewinnen die Urkunden noch an Werth durch die Anführung einer Menge thatsächlicher und schwäbischer Zeugen. — Es ist sodann (S. 74—99) die im vorigen Hefte begonnene Arbeit über den Güterbesitz der Abtei Salem fortgesetzt. Die unter dem Texte der einschlägigen Stellen des Salemer Copialbuches gegebenen Anmerkungen sind theils sprachliche, theils sachliche, oder geographische und historische. Zu den letztern erlaubt sich Ref. einige Bemerkungen, da, wo er Nachträge geben kann, oder anderer Ansicht ist als der Verf.

S. 77 ist im Texte ein castrum Wilaer erwähnt, wo die Kinder Walthers von Vatz ihre Ansprüche auf den Zehnten in Mimmenhausen zwei Salemer Mönchen resignirten. In der Anmerkung wird auf eine Burg Weiler im württembergischen Oberamte Blaubeuren oder Münsingen hingewiesen. Diese lagen doch wohl für beide Parteien zu weit ab; es ist wahrscheinlich das nahe gelegene Weiler, würtemb. O.-A. Ravensburg, wo Wolf 17 Güter an Weingärten vergabt hatte. (Vrgl. Stälin, würtemb. Gesch. II. 263—279.)

S. 78 sind Nachweisungen über den Stift Constanzischen Lehenadel von Mändlishofen gegeben. Ein Zweig derselben blühte noch im XVI Jahrhundert in Constanz; zu ihr gehörte der Arzt Jakob Menlishofer, der in Vertheidigung seiner Vaterstadt gegen den Ueberfall der Spanier unter Alphons Vives (4. Aug. 1548) gefallen ist.

S. 81 ist aus Verschen Schloss und Dorf Wartenberg bei Möhringen angegeben. Das Schloss des Freiherrn von Wartenberg lag auf einem Basaltkegel bei Geisingen; neben den alten Wohnungen des Schlossbauern ist ein fürstlich fürstenbergisches Lustschloss erbaut, — diess ist Oberwartenberg, das mit dem Weiler Dreilerchen am Fusse des Schlossberges die politische Gemeinde Wartenberg bildet. Hiernach ist das geographische Lexicon von Baden zu berichtigen, welches bei Dreilerchen auf einen Artikel Unterwartenberg verweist, der nirgends vorkommt.

S. 82 wird Hainricus miles de Hornstein (Urk. v. 1247) mit grosser Wahrscheinlichkeit für identisch mit dem 1265 apud Büningen vorkommenden gleichnamigen Zeugen erklärt (vrgl. sein langes Vorkommen in Heiligkronthaler Ur-

kunden bei Stälin II. 396). Der Ort aber ist wohl nicht Binningen im Pögan, sondern das ganz nahe bei der Burg Hornstein gelegene Bingen (preuss. Sigmaringen). Ob er nicht zugleich identisch mit Hainricus de Hertenstain sei, der 1250 mit seinem Bruder Albert (S. 83) aufgeführt ist, muss Ref. dahin gestellt lassen. Es wird im Archiv für Geschichte etc. I. Heft, Stuttgart 1846, S. 38, als Angabe Kaiser's aus Salemer Urkunden von 1264 aufgeführt „Gozwinus de Hertenstain et Manegoldus de Hornstein in Hertenstain“; das Original aber ist Ref. nicht bekannt. Jedenfalls dürfte das Schloss Hertenstein nicht mit dem Verf. am Luzerner See, sondern am Hartenstein, unfern Hornstein zu suchen und folgende in oben angef. Zeitschrift beigebrachte Stelle aus den Zeugnissen Conrads v. Stein, Uttenwefer 1471, Samst. n. Martini u. Woff Spät 1490 Mont. n. Judica zu berücksichtigen sein. „demnach so sag' ich, dass mir gründlichen kund und wissend ist, dass Hertenstain und Hornstain Ein Geschlecht eines Schilts Helms und auch Ein Name ist, wiewohl man etlich Hornstainer Hertenstainer heisset und nennet vom Schloss Hertenstain so zumechst bei Hornstain liegt... u. s. w.“

S. 87 ist ein Bedenken über Langenau aufgeworfen. Ref. kann es nur für das im Oberamt Tettnang gelegene halten (Stälin II, 750), wo das Schaffhauser Kloster Allerheiligen schon 1122 eine Expositur hatte und später ein unter der Schutzherrlichkeit der Grafen von Montfort stehendes Pauliner Priorat bestand, welches in den Akten des Klosters Thannheim bei Donaueschingen häufig erwähnt wird.

S. 91 ist ein schätzenswerther Beitrag zur schwäbischen Topographie in der Nachweisung gegeben, dass die Fürsten von Conzenberg ein Zweig des im Weingartener Necrologium oft genannten Geschlechtes von Hirschbeck (Hirzsegge) seien. (Vgl. Stälin I. 595.) Die Burg Conzenberg aber liegt nicht an der Dünau bei Tuttlingen, sondern auf einem waldigen Bergücken zwischen den Thälern von Esslingen-Thalheim und von Wurmlingen. Sie war zweifelsohne ursprünglich Besetzung der rings um Hirselselbe begüterten Freiherrn von Wartenberg, bei welchen der Name Konrad, Conz, sehr häufig war und kam wohl erst als Heirathsgut der Udelhild, Tochter Heinrichs von Wartenberg (wohl derselben, der 1228 in Bisingen als Zeuge auftritt [Lit. Sal. II. 48] und Onkel des 1249 mit zwei Söhnen Heidrich, gen. Strunz und Conrad vorkommenden Heinrichs Senior Lit. Sal. II. 40) an ihren Mann, Conrad Fürst. Das Geschlecht des letztern scheint indessen gleich nach dem Aussteller der von Bader angeführten Urkunde sein Wappen mit dem Wartenbergischen vertauscht, an dem Wartenbergischen Löwen indessen die Farbe aus Roth in Weiss geändert und eigenen Helmschmuck fortgeführt zu haben; ein Verfahren, welches bei ähnlichen Erbschaften häufig vorkommt. Im Anniversarienbuche der Pfarre Wurmlingen steht folgende Notiz: „Bei Wurmlingen am Waldberg sind drei Burgstall, darauf vorzeiten drei Schlosse waren. Das eine genannt Fürstenstain ist gewesen der Freiherrn, genannt Fürsten. Dise sind begraben auf dem Kirchhof zu Wurmlingen. Ihr Wappen ist ein weisser Lew und auf dem Helm ein gelb Hirschhorn. Von denen herren khommt die herschaft Conzenberg samt Wurmlingen und Seytlingen an das Stift.“ (Konstanz, welches die Herrschaft dem jeweiligen Domprobst als Einkommen gab.) „Das andre Schloss ist gewesen der Freiherrn von Wartenberg. Die haben gefuert ein rothen Lewen im weissen

Feld auf dem Helm ein halben rothen Lewen. Derer ist gewesen Wartenberg das Schloss und das Stüttele Geisingen.“ (Diese Herrschaft kam mit Anna, der Erbtöchter Heinrichs von Wartenberg, gen. Strunz, an ihren Gemahl, Graf Heinrich von Freiburg und mit dessen Tochter Verena an Graf Heinrich von Fürstenberg.) „Das dritt Schloss hat geheissen Kraffenstein und ist der Herzogen von Unsingen (Urslingen) gewesen. Ausgezogen aus dem Conzenberger Herrschaft Urbar, revid. Ao. 1489.“

S. 94 ist zu Walthusen bemerkt, es sei das Dörfchen bei Bränlingen; es ist aber vielmehr ein eingegangener Ort bei Villingen am Eingang des Kirchner Thals gewesen, der schon im Rotulus S. Patrinus vorkommt und ein Frauenkloster hatte, welches dann auch in die Ringmauern der Stadt verlegt wurde.

Möge der Herr Verf. diese Bemerkungen als ein Zeichen der Aufmerksamkeit ansehen, mit welcher Ref. seiner Arbeit, aus der er so viel Neues schöpfen konnte, gefolgt ist. Er bedauert, dass in Betreff der dritten Abtheilung seine mangelhaftere Kenntniss der behandelten Ortschaften und Geschlechter ihn auf eine nur allgemeine Bemerkung beschränkt.

In dieser dritten Abtheilung (S. 99—128) hat Dambacher seine verdienstliche Arbeit, das Urkundenbuch des Klosters Herrenalb, bis zum Jahr 1281 fortgeführt. Was in der frühern Anzeige über die Reichhaltigkeit der erklärenden Anmerkungen bei aller Kürze der Abfassung rühmend erwähnt wurde, kann hier nur wiederholt werden. Den Werth des beigebrachten Materials mag man daraus erkennen, dass nicht weniger als 26 Urkunden und Regesta gegeben sind, unter denen 3 päpstliche, 2 bischöfliche von Strassburg und Speier, eine rheinisch-pfalzgräflische, 3 von Pfalz-Zweibrücken, eine markgräfllich badische, eine von Katzenellenbogen, 5 gräflich Ebersteinsche, die übrigen von Edelleuten und Gerichtshöfen.

Ref. schliesst seine Anzeige mit dem Wunsche, es möge die dankenswerthe uneigennützigte Absicht in Erfüllung gehen, welche die Regierung bei ihrer Unterstützung, die Mitarbeiter bei ihren Opfern an Zeit und Anstrengung vor Augen hatten: „dass die Arbeit nützlich sein möge zur Erweiterung der Wissenschaft und zur Beachtung im Leben — um dadurch die Liebe zum Heimathlande zu befestigen, die organische Entwicklung seiner Geschichte zu verstehen und demgemäss seine Verhältnisse mit gründlicher Umsicht zu beurtheilen und zu behandeln.“

Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. Im Auftrag der Regierung herausgegeben von F. J. Mone. II. Band. I. Lieferung. Text. Bogen 1—21 einschliesslich. Karlsruhe, Druck und Verlag von C. Macklot. 1850. 8.

Der erste Band obiger Schrift ist in diesen Jahrbüchern und anderwärts schon so gründlich und mit gebührender Anerkennung besprochen, dass Ref. bei Erfüllung der Ehrenpflicht auch diese Fortsetzung zur Anzeige zu bringen, der Inhaltsangabe nur wenige Bemerkungen beizufügen für angemessen erachtet.

Der Wunsch der zahlreichen Verehrer dieser gründlichen Forschung für baldige Fortsetzung ist durch die grossherzogl. bad. Regierung auch unter ungünstigen Verhältnissen in höchst dankenswerther Weise erfüllt worden. Zwar

haben die Stimmen derjenigen, welche die Reihe der Urkunden schon mit diesem zweiten Bande eröffnet zu sehen wünschten, noch nicht berücksichtigt werden können. Allein der eben so anziehende, als reiche Inhalt dieses Heftes wird sie um so eher befriedigen, als in der schon angezeigten Zeitschrift des Großherzoglichen Landesarchivs durch die Herausgabe des Herrenalber Archivs ein schöner Anfang gemacht ist, auch jenem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen und weiter auszuführen, was in den Regesten von Dümge begonnen wurde.

Der Inhalt dieses Heftes zerfällt in die 3 Abschnitte: Teutsche Chroniken, teutsche und lateinische Annalen, Auszüge aus lateinischen Chroniken, Tagbücher.

Im ersten Abschnitte bemerken wir zuvörderst Georg Schwarzerdt's Belagerung der Stadt Bretten 1504 (S. 1—17) und Bauernkrieg am Oberrhein 1524—1525 (S. 17—42), zwei ganz entgegengesetzte Ereignisse aus der Geschichte des badischen Mittel- und Unterreinkreises. Die erste Chronik ist schon durch ihren Verfasser merkwürdig; er war der Bruder des bekannten Humanisten und Reformators Philipp Melancthon und ist für die erzählte Begebenheit, wenn auch nicht als Augenzeuge (er war damals erst 4 Jahre alt), so doch als die nächste nachzeitige Quelle zu betrachten. Sie enthält aber eine solche Episode aus dem pfälzischen Erbfolgekrieg, da ein kleines städtisches Gemeinwesen in üblicher Treue gegen seinen Fürsten seine Mauern nicht mit gegen einen mächtigen äussern Feind, den Herzog von Württemberg, sondern auch gegen die Meuterei der zu ihrer Vertheidigung bestimmten Söldner siegreich und mit geringen Opfern behauptete, während die zweite Chronik, das Werk eines unbekanntem Verfassers, einen wesentlichen Beitrag zu der noch immer nicht durchgreifend und erschöpfend genug behandelten Geschichte des Bauernkrieges darbietet.

Die übrigen Chroniken vertreten in sehr reichhaltiger Weise die Geschichte des badischen Oberlandes. Die erste ist die des Andreas Letsch, eines 1510—1531 in den Diensten des Klosters St. Blasien gestandenen Notars, der neben seinen Dienstgeschäften eben das Merkwürdige noch aufzeichnete, was er in der Nähe und Ferne entweder selbst beachtete, oder erzählen hörte. Auch sie ist durch die Angabe mancher bisher unbekanntem Einzelheiten aus der Geschichte des Bauernkriegs am Bodensee, im Hegau und Schwarzwalde von allgemeiner Bedeutsamkeit. So erfahren wir z. B. hier (S. 51) zum ersten Male, dass der Bauernanführer im Schwarzwalde und Kleckgau, Kunz von der Niedermühle, dessen Tod nachmals die Brandfackel für St. Blasien wurde, erst nach Abschluss des Vertrags mit den Bauern, nach Auferlegung der Brandschatzung, also im Friedenszustande durch Christoph Fuchs in seiner Wohnung gefangen genommen, zu St. Blasien gefoltert und dann endlich gehängt wurde, sowie, dass der Verf. und das Kloster theils in Vorahnung der Folgen, theils wohl aus Gefühlen der Rechlichkeit und Humanität dieses tumultuarische Verfahren missbilligten und abzuwenden suchten, was aus dem folgenden Tagbuch des Abts Caspar I noch deutlicher hervorgeht: „fürten ihn also gebunden zu st. Blasien in das Kloster, legten in daselbst in kerker, beschickten den nachrichter, fragten in welchem massen er die hauptmanschaft verwaltiget hat. Also dem allem nach ritten die reisigen mornends von st. blasien ab und fürten Cuntzen mit inen untz über die müllinen ob Waltzbut und hanckten in daselbst an einen aichbom neben die

strass. Bisher war man gewohnt, diese Execution als tumultuarische Proce-
dur während des Krieges anzusehen; jetzt sind wir anders berichtet und haben
zugleich die Erklärung, warum gerade an das Klosterthor von St. Blasien die
Hand des Hingerichteten nächtlicher Weise mit der Drohung angeheftet wurde:
„Diese Hand wird sich rächen!“ Was eben im Geheimniss der Klostermauern
vorfiel, betrachtete der bemigte Bauer als das Werk seiner Mönche.

S. 47 ist ohne weitere Bemerkung angegeben, dass „Itelgen zum Mäg-
berg, Ritter“ mit Graf Eitelriedrich von Zollern Söldlinge zum italienischen Feld-
zuge gegen den König der Franzosen geworben habe. Ref. erlaubt sich, die
Erläuterung zu geben, dass der genannte Herr, der in fürstlich fürstenbergischen
Urkunden aus dieser Zeit oft genannte Ritter Egon von Reischach, Lehnbesitzer
des hegenischen Schlosses Mägberg war, der nach der Sitte seiner Zeit dem
Vornamen Egon (Egken, Egk) die Beifügung Ital (ital, eitel) vorsetzte, um zu
bezeichnen, dass er sonst keinen Zu- oder Uebnernamen habe.

Das hierauf folgende Tagebuch des Abts Caspar I (Molitor) von St. Blasien wäre schon um deswillen bemerkenswerth, weil es für seine alten Angehörigen einen Mönch Otto zum Geysbrmann hatte, der aber nach des Verf. Nachweisung (S. 57) vom bekannten Chronisten Otto von St. Blasien verschieden war. Allein auch sonst finden wir manches Neue von Bedeutung für die Geschichte der oberrheinischen Landtheile. Ref. hebt nur Einiges hervor, wie die Händel des Convents gegen den Abt von St. Blasien 1481, die durch Vermittlung des Bischofs von Constanz, Otto von Sonnenberg verglichen wurden, die tumultuarische Wahl Eberhards von Reischach zum Abte, die einen tiefen Blick in das Treiben selbst der Klostergeistlichen aus landsässigen Adelsgeschlechtern thun lässt, ein Treiben, das nicht wenig dazu beitrug, die Reformation zu zeitigen (S. 59). Hierher gehören ferner manche Einzelheiten des zweiten Schweizerkrieges und des Bärenaufstandes auf dem Schwarzwalde. In letzterer Beziehung erhalten wir über Kunz von der Niedermühle, theils Bestätigung der Angaben Latsch's, theils weitere Aufschlüsse, so der, dass der genannte Anführer eigentlich nicht unter der den Waldhauern gegebenen Amnestie begriffen gewesen sei (der hat noch nicht geschworen und eussert sich den er hat uffsatz von dem von Ryschach noch von einm kriegszug in Preussen“), dass er aber auch in dem frühern Sturm auf das Kloster sich möglichst für dieses verwendet habe, was mit der Verhauung künftiger Rache den Abt Johann zu ernstlicher Verwendung für sein Leben bewog (S. 63). Besonders reich ist durch die zahlreichen Anmerkungen von Bauten an Kirchen, Pfarrhöfen, s. g. Statthaltereien der Gewinn, den die Topographie aus diesen Tagbüchern zieht. Aber auch Gegenstände von allgemeinerer Bedeutung werden mannigfach berührt. Ref. macht statt Vielem nur auf den einen Abschnitt über einen blühenden Bergbau in den Thälern von Todtnau und Schönau aufmerksam (S. 70—71), welcher u. A. die bekannte Urkunde König Heinrichs VII für Graf Egon den Jüngern von Urach-Freiburg über die Bergwerke des Breisgaaues ergänzt und durch die Nachweisung, dass die Thalleute das Recht einer Münze nicht nur erhalten, sondern auch ausgeübt haben, einen weitem Fingerzeig zur Erforschung des dunkeln Gebietes süddeutscher Hölzpenninge zu geben und so manche Lücken in v. Berstett's grossem Werke „badische Münzkunde“ auszufüllen geeignet ist.

Die nun folgende Villinger Chronik (S. 80—118) ist zwar schon durch Walchner, Rukkgaber und den Ref. benützt worden, doch nur bruchstückweise zu besondern Zwecken, so dass die Herausgabe um so dankenswerther war, je wichtiger die darin enthaltenen Angaben für die Geschichte der Händel Ulrichs von Württemberg, des Bauernkrieges in der Baar und andere Verhältnisse des württembergischen und badiachen Schwabenlandes im XVI Jahrhundert sind. Auch die Frage nach dem Verfasser ist im Vorworte des Herausgebers angeregt und gegen Heinrich Haug oder Hug entschieden, welcher mit einem andern Villinger Bürger — Valentin Ringle — von dem frühern Besitzer der Handschrift, Prof. Kefer, als Verf. angenommen war. Ref. fügt die Notiz bei, dass diese Chronik, wie sämtliche historische Sammlungen des sel. Kefer, so viel er sich erinnert, vom verstorbenen Decan Wocheler auf höchst uneigennützig Weise für die Sophienbibliothek in Ueberlingen angekauft wurde.

Vom weiteren Inhalte zählt Ref. die zum Theil schon benützten Salemisschen Nachrichten über den Bauernkrieg am Bodensee (S. 118—133), die Jahrgeschichten des Grafen Werner von Zimmern, die Jahrgeschichten von Güntersthal (S. 136—138), die Strassburger Jahrgeschichten und die Auszüge aus verschiedenen lateinischen Chroniken (S. 146—158) nur dem Titel nach auf, um noch einige Bemerkungen über die folgenden Tagbücher des Abis von St. Georgen, Georg Gaiaser (S. 159—168) beizufügen.

Diese in Kalender eingehaftete Tagbücher, welche aus dem Laden eines schweizerischen Antiquars auf des Ref. Anrathen sein Freund, Freiherr von Pfaffenhoffen vor Verschleppung rettete und mit einer — leider erst mit dem 2. Bande und XIII. Jahrhunderte beginnende — Sammlung von Urkundenabschriften des Klosters St. Georgen an das Generallandesarchiv in Carlsruhe abtrat, sind in mehr als einer Beziehung von Interesse. Die Landesgeschichte erhält dadurch manche Aufschlüsse über bisher unbekannte Verhältnisse einer ereignissvollen Zeit, denn schon erreichte der Wellenschlag des dreissigjährigen Kriegs (S. 163) auch diese Hochebene und der Verf. lebte ganz nahe der Heimath der beiden ligustischen Heerführer, Jakob Ludwig und Egon von Fürstenberg. Man erfährt über letztere manche Einzelheit, welche die Geschichte des Fürstenbergischen Hauses bis jetzt noch nicht kannte. Aber auch in psychologischer Beziehung sind diese Tagbücher beachtenswerth genug und die Stellung des Verf. als Angehörigen eines immer noch bedeutenden Convents, als Beichtiger eines ansehnlichen Nonnenklosters klärt uns manchmal über die innern Verhältnisse jener Institute auf, die ebenso wenig, als andere Einrichtungen vom Geiste der Zeit unberührt geblieben sind. Wie viel uns gegeben, wie viel uns vorenthalten ist, vermögen wir nicht zu ermessen, da der Herausgeber des Tagebuchs S. 160 bemerkt: „Den häuslichen Inhalt dieser Bücher konnte ich nicht ganz mittheilen, weil er keinen vollständigen Abdruck verdient, sondern wählte diejenigen Angaben aus, welche für die Specialgeschichte brauchbar sind und als Beispiele auch für eine weitere Betrachtung dienen können.“ Wir können im Allgemeinen mit dieser Ansicht nicht rechten; ein anderes ist eine Publikation wie die des württembergischen literarischen Vereins, bei welcher wir freilich gegen jede Auslassung Einsprache erhoben hätten, ein anderes die Quellensammlung zur Geschichte eines Landes. Jedenfalls ist genug gegeben, um unsern obigen Ausspruch zu rechtfertigen. Die dem Texte beigegebenen kurzen An-

merkungen erleichtern den Gebrauch der Quelle für den dem Schauplatze der Begebenheiten ferner stehenden Leser. Nur gegen zwei derselben ist dem Ref. ein Bedenken aufgestossen. Er bringt dasselbe hier vor, als Zeichen der Aufmerksamkeit, mit welcher er der ganzen Arbeit gefolgt ist.

S. 164 ist zur Angabe: „1624, 26. Jan. Nuncius de exuto monasterio Dannheim ad Heroyniam sylvam Ord. S. Pauli“ bemerkt: „Thannheim im Oberamt Leutkirch.“ Es ist aber offenbar Thannheim im badischen Bezirksamte Donaueschingen. Dort wurde 1353 (Urk. v. 24. Juli im F. F. Archive zu Donaueschingen) von Hugo, dem Sohne Graf Gözens von Fürstenberg von der Villingen-Haslach'schen Linie ein Kloster des Augustiner Eremitenordens (Pauliner) mit 4 Juchart Feld im Walde Scharta und einem Hofgute (Hube) dotirt, welches bis zum Anfange dieses Jahrhunderts bestand und in sehr heruntergekommenem Zustande am 24. Juni 1803 aufgehoben wurde. Sein noch übriges Vermögen fiel an das Fürstenbergische Landesspital zu Donaueschingen. Ref. gibt aus seiner handschriftlichen Geschichte des Klosters folgende hier einschlägige Data. Schon 1489 musste es aus dem Schutte eines Brandunglücks durch freiwillige Beisteuern wieder aufgebaut werden. (Sammelbrief des Grafen Heinrich d. Aelt., Heinrich d. Jüng. und Wolfgang von Fürstenberg vom Dienstag nach Mathäus [3. März], welchen Ref. auf dem Deckel des Kinzigthaler Lagerbuchs im Donaueschinger Archive entdeckte.) Das zweite Brandunglück ereignete sich nach dem Schreiben des Fürstenbergischen Obervogts Leip von Freudenegg an Graf Max Joseph von Fürstenberg (v. 1665) und der Nachricht des Pauliner Ordensprovinzials an dessen Vater, Graf Friedrich von Fürstenberg - Donaueschingen in der Nacht des 16. Jan. 1624. (Thannheimer Klosterakten im F. F. Archive.)

S. 168 und schon früher S. 163 ist von verschiedenen übeln Nachreden die Sprache, welche über Gaisser ergingen und sogar die Weigerung der Nonnen, ihm zu beichten, zur Folge hatten. In der Anmerkung „Zu dieser Nachrede bemerkt Gaisser kein Wort“ und bei der Nachweisung, dass eine angebliche Dienstvernachlässigung (des Predigens an Ostern) durch Krankheit veranlasst wurde, scheint der Herausgeber die unverdient gekränkte Unschuld des Beichtigers anzunehmen. Dem ist aber nicht so. Gerade in jenen Tagen verführte letztern der Widerstreit der Klostergelübde mit seinem Temperamente zu unverantwortlichem Missbrauche seiner Stellung und die Bemerkung zum ersten December 1623: „Priorissa refert, magistram et reliquias moniales nolle coartari. Respondi contemnendi lucri esse invitis venari molossis“, hatte ihren tiefen Grund in diesen schlimmen Verhältnissen. Denn in den Akten des Klosters Amtshausen (F. F. Archiv in Donaueschingen, Fascikel „Excess“) ist nicht nur die bittere Beschwerde der Herren Hans Eglhoff von Zell, Jakob Fürstenberger und Hans Bletz von Rotenstein enthalten, dass der Beichtiger ihre Schwester und Schwägerin, die Nonne Amalia Bletz von Rothenstein — dieselbe, die im Tagbuche unter dem Namen „Soror Amalia“ öfters vorkommt, verführt und auch des Majers Tochter zu Rippoldsau Abortiva gegeben, sondern die Antwort des Prälaten von St. Georgen (v. 8. Okt. 1623) zeigt auch zur Genüge, das Gaisser seines Fehltrittes geständig war. „Dass nunmehr mein bewisster Conventual Deroselben Schwester und resp. Basen und, Geschweier Amalie von Rothenstein in Jugend anbefohlen“ — schreibt der Abt — thue ihm leid; er verspreche nebst

Strafe der Incarceration und Disciplin des Beichtigers eine Visitation des Klosters Amtenhausen.

Ref. gehört nicht zu denen, die mit Begierde alten Skandal dieser Institute, auf deren Wiederbelebung in unsern Tagen so viel Mühe verwendet wird, aufzusehen; hier glaubte er der Veröffentlichung dieser dem Herrn Herausgeber nicht bekannten Thatsache nicht überhoben zu sein, da sie zum Verständnisse mancher in Geisser's Tagbuch enthaltenen Stelle dienen mag.

Doch das Mitgetheilte wird schon hinreichend sein, zu zeigen, wie anziehend der Inhalt auch dieses Hefes der Quellensammlung sei und wie sehr der Herr Herausgeber durch baldige Fortsetzung die Freunde vaterländischer Geschichtsforschung sich verbinden werde.

Rastatt.

Fickler.

Uebersicht der Versteinerungen des Grossherzogthums Baden, von Ernst Stisenberger. Freiburg i. B. Verlag der Universitätsbuchhandlung von Diernfellner. S. 144

Baden ist bekanntlich durch eine grosse Mannigfaltigkeit an Gesteinen ausgezeichnet; von den sieben Hauptformationen fehlt nur die Kreide, alle übrigen sind wenigstens durch Schichten-Glieder vertreten.

Die älteste oder Grauwacke-Gruppe — aus Conglomeraten und Schiefeln bestehend — erscheint zumal im südlichen Theil des Landes; früher glaubte man drei isolirte Ablagerungen bei Lenzkirch, Badenweiler und Schönau annehmen zu müssen, neuere Untersuchungen haben gezeigt, dass die Formation einen zusammenhängenden, aber vielfach gestörten Zug quer durch das Gebirge von Badenweiler bis Lenzkirch bildet, nur zwischen dem Thal der Ahs und dem von Menzschwand durch Granit-Eruptionen unterbrochen. Nur spärlich finden sich in diesen Ablagerungen Pflanzen, Abdrücke, häufiger schon in den Anthracit-Schichten am Ausgange des Kinzigthales bei Zunsweier und Dietsburg. Einzelne, sehr unbedeutende Parthien des „Uebergangs-Gebirges“ erscheinen noch bei Baden und im Murgthal.

In gleicher Weise steht der Steinkohlen-Formation eine geringe Verbreitung zu bei Umwegen und Mahlsbach unfern Baden, bei Oppensau, bei Geroldseck unfern Lahr u. a. a. O. Bis jetzt hat man nur einige pflanzliche Reste nachgewiesen. Beachtung verdient hingegen die Entdeckung einer Krebs- Art, *Gamponyx fimbriatus*, in schwarzen Schiefeln bei Sulzbach im Murgthal.

Auf noch geringeren Raum beschränkt, zeigt sich Roth-Liegendes, es tritt am südlichen und nördlichen Abhang des Schwarzwaldes, sowie auf dem Schlossberg bei Heidelberg auf; an letzterem Ort an einem Punkte von wenig mächtigen Schichten von Zechstein-Dolomit bedeckt.

Eine bedeutende Rolle spielt in Baden die Triasformation. Das unterste Glied derselben, der bunte Sandstein, der im Odenwald und im nördlichen Theil des Schwarzwaldes — wo er bis zu 3600 Fuss Höhe ansteigt — so sehr verbreitet, ist in paläontologischer Beziehung sehr unergiebig; nur in den Steinbrüchen bei Durlach hat man einige schöne Exemplare von *Anomopteris Mougeoti* gefunden. Dagegen zeigt sich der, zumal im nördlichen Theil des Landes

entwickelte Muschelkalk als eine reiche Fundstätte von Petrefakten; aus fast allen niederen Thierklassen bis zu den Fischen und Reptilien fehlt es nicht an Repräsentanten. (Die Umgebungen von Wiesloch und Sinsheim, Marbach bei Villingen sind besonders ergiebige Orte für Sammler.) — Der Keuper, welcher am südöstlichen Abfall des Schwarzwaldes, bei Kadelburg, Fützen, dann bei Bonndorf, Dürheim und im Norden zwischen Bretten und Wimpfen auftritt, hat wegen seiner Flora für den Petrefaktologen Interesse, und zeigt sich namentlich bei Sinsheim reich an schönen Pflanzen-Abdrücken.

Die eigentliche Jura-Formation ist besonders auf zwei Gegenden im südlichen Theil des Landes, das Hegau und Breisgau beschränkt, dort aber auch in sehr ausgezeichneter Weise entwickelt. Der schwarze Jura oder Lias erscheint isolirt im Süden an mehreren Orten, so z. B. bei Lehen unfern Freiburg (früher durch Petrefakten-Reichthum ausgezeichnet), bei Adelhausen und Eichel unfern Schopfheim, hauptsächlich aber in den Umgebungen von Fützen, die dem Sammler gute Ausbeute gewähren. (Unter andern kommt Ammonites Davoei schön vor.) Endlich ist der Lias noch im Norden des Landes, zwischen Wiesloch und Ubstatt verbreitet.

Die Molasse erstreckt sich von den Ufern des Bodensees über Markdorf, Pfullendorf in die Umgebungen von Mösskirch, über Radolphzell, Blumenfeld, Stockach; sie zeigt sich an manchen Orten reich an Petrefakten, wie z. B. bei Pfullendorf. — Von allen Gliedern der Tertiärgruppe verdienen die Gesteine von Qeningen Beachtung, wo schon im Jahr 1726 Scheuchzer seinen „homo diluvii testis“ fand. In verschiedenen älteren und neueren Schriften wurden die Uebrigsten Schichten und ihre mannigfaltigen organischen Reste ausführlich besprochen.

Die Diluvial-Ablagerungen des Rheinbals sind ergiebige Fundstätten für Ueberbleibsel uralter Thiere (Elephas primigenius, Rhinoceros tichorhinus, R. leptorhinus, Hyaena spelaea, Ursus spelaeus), ebenso liefert der Lias gleichfalls Reste größerer Diluvialthiere, seltener von Vögeln oder Amphibien.

Nach der kurzen Uebersicht der allgemeinen geognostischen und paläontologischen Verhältnisse Badens gibt der Verf. im zweiten Abschnitt der Petrefakten Badens und ihrer Fundorte nach geologischer Aufeinanderfolge; der dritte Abschnitt besteht aus einem botanisch-geologisch geordneten Verzeichnisse sämmtlichen in Baden vorkommender fossiler Pflanzen- und Thiergattungen, nebst Angabe der Anzahl bei uns gefundener Arten derselben; endlich aus einer statistischen Uebersicht der Vertheilung der Arten jeder Klasse auf die Formationen.

Als Resultat ergibt sich aus Zusammenstellung der Gattungen mit ausgesetzter Arten-Zahl, dass Baden 182 fossile Pflanzeparten, und 1095 Thierarten besitzt.

Die fleissige Arbeit des Herrn Stützenberger wird gewiss allenthalben die verdiente Anerkennung finden.

G. Leonhard.

Ueber Reinheit der Tonkunst, von Ant. Friedr. Just. Thibaut. Dritte vermehrte Ausgabe mit einem Vorwort von Ministerialrath Dr. K. Bähr. Heidelberg, Mohr. 1851. 8. XXV und 230 S.

Das goldene Büchlein, durch welches zur Zeit seines ersten Erscheinens ein so mächtiger Anstoss zur Wiederaufnahme eines der edelsten Zweige bö-

herer Kunst, der reinen, veredelten Tonkunst, insbesondere der klassischen Kirchenmusik gegeben wird, liegt uns jetzt, schön ausgestattet, in einer dritten Ausgabe vor, versehen durch ein Vorwort eines der eifrigsten Mitglieder des ehemaligen Thibautschen Singvereins, dessen im vorigen Jahre erschienene Schrift „Der protestantische Gottesdienst vom Standpunkte der Gemeinde aus betrachtet“ neuerdings ganz unverkennbar zeigt, welche tiefe Wurzel die überaus zugewandten Wahrheiten, die Thibaut ausgesprochen, in seiner Seele geschlagen haben; wie ernst er gewillt und bemühet ist, in seiner Kirche, bei dem Gottesdienste, das wieder einzuführen, dessen Mangel in der Seele jedes Einzeltönen eine wahre Calamität genannt werden muss, wir meinen die klassischen älteren Kirchengesänge, die zugleich aus begeisterten frommen Seele und aus ursprünglichem Genie hervorgegangen sind. Wenn je, wo Bedarf an einer unsrer Zeit einer solchen erwarteten Anregung, wie sie der verehrte, Allein, die ihn kannten, unvergessliche Verfasser dieser Schrift gegeben hat, dieser seltsame, überliche Mann, welcher — man gestatte uns wenigstens annähernd den Vergleich — dem Meister aller Meister Handel ähnlich, nach jeder Seite gross war, jedes Thema, das er erfasste, originell behandelte und erschöpfte. Wir zweifeln nicht, dass Jeder nur mit innigster Befriedigung diese Schrift durchlesen wird, die in so unübertrefflicher Weise dem klaren Verstande gesunde Nahrung bietet, den Geschmack läutert und veredelt, das Gemüth stärkt und erhebt; ja, das Gemüth dessen zugleich mit einer Art Heimweh erfüllt, der, wie dies auch bei dem Schreiber dieser der Fall war, das Glück hatte, ein Mitglied des Thibautschen Singvereins zu sein. Diese Produktionen, diese Himmelsöne, sind längst verhallt, Töne, die in der Weise, wie sie unser Ohr berührten, nicht leicht wiederkehren, gleichwie der Mann, der sie hervorgezupfert, nicht zu uns zurückkehrt. Aber sie leben in uns fort, wie auch Thibaut's Schrift im Geiste aller wahrhaft Gebildeten, deren musikalischer Sinn ein reifer, erster, tiefer ist, nicht untergehen wird. — Wenn früher Gründe abgewandert, wegen deren es ungeeignet erschien, dass der Verfassers Name auf dem Titel seiner Schrift nicht genannt wird, so sind diese Gründe jetzt geschwunden; was damals zweckwidrig erscheinen mochte, kann jetzt der guten Sache nur dienlich sein, wie wir denn auch nicht zweifeln, dass die am Ende beigefügte chronologische Uebersicht für diejenigen, welche sich dem Studium der klassischen Kirchenmusik widmen wollen, eine erwünschte Zugabe sein werde.

Die Gynastik der Hellenen, in ihrem Einfluss aufs gesammte Alterthum und ihrer Bedeutung für die deutsche Gegenwart. Ein Versuch zur geschichtlichen, philosophischen Begründung einer ästhetischen Nationalerziehung vom Dr. Otto Heinrich Jäger. Gekrönte Preisschrift. Esslingen. Verlag von Conrad Weyherdt. 1850. 298 S. in gr. 8.

Ogleich diese Schrift sich als eine „gekrönte Preisschrift“ ankündigt, so gehört sie darum doch nach unserer Meinung zu denjenigen, welche auch ungedruckt hätten bleiben können. Sie enthält die ziemlich ausgedehnten Betrachtungen und Ausführungen eines jungen Mannes, dessen Studien noch sehr der Reife bedürfen, um vor das Licht der Oeffentlichkeit zu treten und wahrhaft

erspriesslich für Mit- und Nachwelt zu werden. Auch vermisst man bei dem Verf., trotz aller seiner Begeisterung für das alte Hellenenthum, doch diejenige gründliche philologische Bildung, die uns allein vor schiefer Auffassung bewahren und zu einer richtigen Würdigung der hellenischen Welt führen kann. Wir würden darum auch dem Verf. die ganze etliche siebenzig Seiten zählende Einleitung, welche den Gang und den Betrieb der klassischen Alterthumsstudien in Deutschland (insbesondere in dem Vaterlande des Verfassers, in Württemberg), darstellen soll, sammt der ganzen, weiter daran sich knüpfenden Entwicklung, gerne erfassen haben, wenn er uns dafür eine gründliche, aus den Quellen geschöpfte, kritische Darstellung der alten Gymnastik in gedrängter Kürze gegeben haben würde, die selbst nach manchen umfassenden und tüchtigen Vorarbeiten, doch immer noch manche Seite der Forschung und Behandlung darbietet. Die erwähnte Einleitung behandelt §. 1 zerstreute Einflüsse des Alterthums auf die deutsche Geschichte, 2. die klassisch-alterthümlichen Studien seit den Reformationszeiten, 3. die deutsche Revolution und die klassischen Studien; 4. der ideale Menschheitsprozess (?) und die Weltgeschichte, 5. die innere Verwandtschaft des Hellenenthums mit Deutschland. Zum Verständnis des dritten Abschnitts bemerken wir, dass es sich hier um die Märzrevolution des Jahres 1848 handelt, seit welcher es Anders geworden und Alles sich gewandelt! — „Ein herrlicher Lenzesturm brach über den Rhein in die heimischen Gauen und hat uns Deutschen wiederum ein recht golden Jahr aufgerichtet“ u. s. w. (S. 40). Nun von diesem „goldenen Jahr“ wissen am Besten die Steuerpflichtigen zu erzählen. Von jener „herrlichen Bewegung“ fühlt sich der Verfasser zu tief und zu gewaltig ergriffen, und darum glaubt er auftreten zu müssen, um mächtig einer verbesserten Volkserziehung und Volksbildung den neuen Bau zu begründen. „Es schwebt mir vor“, heisst es S. 76 am Schlusse dieser einleitenden Betrachtungen, „der Gedanke einer grossen Nationalerziehung, einer ästhetischen Menschheitserziehung, gegründet auf die antike Idee der Harmonie zwischen dem natürlichen und geistigen Lebensgrundlagen, eine Erziehung, die den Menschen ganz erfasst und empörhebt in die ideale Vollendung und Befreiung seines ganzen ungebrochenen göttlichen Daseins, nach welchem er sehnt. Wohlan, ich will verstehen, diesem Gedanken Bild und Leben zu verleihen und ihn zu verkünden meinem Volke!“ — Ob mit solchen im Munde eines jungen Mannes fast lächerlich klingenden, hohlen Phrasen die Welt gebessert und eine bessere Generation herangezogen wird, diese Frage wird jeder praktische Schulmann und Pädagog sich selbst zu beantworten wissen.

Auf diese Einleitung folgt nun die Darstellung des Einflusses des hellenischen Turnens auf das gesammte Alterthum, und zwar zuvörderst der Einfluss auf den Körper (hier von dem Turnplatz und den verschiedenen Arten des Turnspiels), dann der Einfluss auf nächstverwandte Lebensentfaltungen (hier von den Spielen und Volkstesten, vom Krieg, von Athletik und Agonistik), der Einfluss auf Volkserziehung (die antike Erziehung im Allgemeinen, die gymnastische, die musische Bildung) und auf Kunst und Religion. Bei allen diesen von S. 77—298 gehenden Ausführungen hat es der Verf. nicht für nöthig erachtet, auch nur irgend eine Quelle anzugeben, oder irgend eine Stelle eines alten Schriftstellers, zum Befehl oder als Nachweis des von ihm Behaupteten, anzuführen!

Heis (Edward, Oberlehrer der Mathematik, Physik und Chemie an der höhern Bürger- und Provinzialgewerkschule zu Aachen). Sammlung von Beispielen und Aufgaben aus der allgemeinen Arithmetik und Algebra. Für Gymnasien, höhere Bürger- und Gewerkschulen. Fünfte verbesserte und vermehrte Auflage. Köln, 1850, in der Du Mont-Schauberg'schen Buchhandlung.

Wenn ein Schulbuch, wie das vorliegende, alle drei Jahre eine neue Auflage erlebt, so ist das wohl ein sprechender Beweis seiner Brauchbarkeit. — In der That ist die vorliegende Sammlung von allen mir zu Gesicht gekommenen ähnlichen Werken unstreitig diejenige, welche den allbekanntesten Meier Hirsch am besten ersetzen kann und auch bereits in vielen Unterrichtsanstalten von Preussen, Oesterreich, Hannover, Braunschweig etc. ersetzt hat, und indem ich von diesem guten Schulbuche in diesen Blättern eine kurze Anzeige gebe, möchte ich besonders auch die Vorsteher und Lehrer an den höhern Lehranstalten Badens, Württembergs, Baierns etc. darauf aufmerksam machen.

Im Allgemeinen ist die Elementararithmetik und Algebra in dieser Sammlung mit einem hinreichenden und passenden Material zur Uebung versehen; nur zweierlei möchte ich dem Buche hier noch wünschen, nämlich 1) dass der Verf. die Fragen am Eingange jedes Abschnittes beträchtlich erweiterte, so dass darin alle Hauptmomente der Grundlehren zur Sprache kommen, und 2) dass nicht blos Rechenexempel gegeben werden, sondern auch pikante Lehrsätze zu deduciren sind, z. B.

1) Es ist:

$$(a^2+b^2+c^2+d^2)(p^2+q^2+r^2+s^2) = (ap+bq+cr+ds)^2 + (aq-bp+cs-dr)^2 + (ar-cp+dq-bs)^2 + (br-cq+as-dp)^2,$$

2) Wenn:

$$A = bc' + cb' + aa',$$

$$B = ab' + ba' + cc',$$

$$C = ac' + ca' + bb'$$

ist, so ist:

$$(a+b+c)(a'+b'+c') = A + B + C,$$

$$(a^2+b^2+c^2-ab-ac-bc)(a'^2+b'^2+c'^2-a'b'-a'c'-b'a')$$

$$= A^2 + B^2 + C^2 - AB - AC - BC,$$

$$(a^2+b^2+c^2-3abc)(a'^2+b'^2+c'^2-3a'b'c')$$

$$= A^3 + B^3 + C^3 - 3ABC.$$

3) Es ist:

$$2y^2 + 3z^2 = 6f^2 + (y+z-t)^2 + (z-y-t)^2 + (z+2t)^2.$$

4) Das Produkt: $n(n+1)(2n+1)$, wo n eine beliebige ganze Zahl bedeutet, ist durch 6 theilbar.

5) das Produkt: $ab(a^2+b^2)(a^2-b^2)$, wo a, b ganze Zahlen sind, ist theilbar durch 30.

6) Wenn man alle Divisoren einer Zahl N nach ihrer Grössenfolge in eine Reihe setzt, welche mit 1 anfängt, und mit N schliesst, so ist das Produkt aus je zwei, von den Enden gleichweit abstehenden Zahlen dieser Reihe constant.

7) Das um 1 verminderte Quadrat einer Primzahl (2 und 3 ausgenommen), ist stets durch 12 theilbar.

8) Wenn a, b zwei ganze relative Primzahlen sind, so können a^2-ab+b^2 und $a+b$ keinen andern gemeinschaftlichen Primfaktor als 3 haben.

9) Unter derselben Voraussetzung ist 2 der grösste gemeinschaftliche Divisor von $a + b$ und $a - b$.

10) Unter derselben Voraussetzung gibt es $(a-1)(b-1)$ Zahlen, welche kleiner als das Produkt ab und prim zu demselben sind.

11) Wenn a, b, a', b' vier Zahlen bedeuten, welche zu der fünften p prim und $ab - a'b, a - a'$ durch p theilbar sind, so ist auch $b - b'$ durch p theilbar.

12) Wenn man die Summe der Zähler, so wie die der Nenner mehrerer Brüche bildet, und die erste Summe zum Zähler, die zweite zum Nenner eines Bruches nimmt, so liegt dieser Bruch zwischen dem grössten und kleinsten der gegebenen Brüche.

13) Zwei nicht reducibare Brüche können nur dann eine ganze Zahl zur Summe haben, wenn sie denselben Nenner haben.

14) Die Summe dreier irreducibler Brüche kann keine ganze Zahl sein, wenn einer der drei Nenner einen Primfactor enthält, welcher keinen der beiden andern Nenner theilt.

15) Wenn A, B zwei beliebige ganze Zahlen und Q, Q_1, Q_2, \dots die Quotienten, sowie R, R_1, R_2, \dots die Reste der Divisionen $\frac{B}{A}, \frac{B}{R}, \frac{B}{R_1}, \dots$ sind, so hat man:

$$\frac{A}{B} = \frac{1}{Q} - \frac{1}{QQ_1} + \frac{1}{QQ_1Q_2} - \dots$$

16) Die Summe aus dem grössten und kleinsten Gliede einer Proportion ist grösser, als die der beiden andern Glieder.

17) Wenn $a : b = c : d$ ist, in welchem Falle ist auch:

$$a + m : b + m = c + m : d + m?$$

18) Wenn $a : b = c : d$ ist, so ist auch:

$$ab : cd = (a+b)^d : (c+d)^d?$$

19) In welchem Falle folgt aus $a : b = c : d$ und $a' : b' = c' : d'$ die Proportion:

$$(a+b) : (b+b') = (c+c') : (d+d')?$$

Und dergleichen mehr.

Auch bei den Aufgaben müssen wir an die Worte des gewandten Redakteurs der Nouvelles Annales de Mathématiques erinnern: „Les auteurs d'éléments ne font pas assez attention au choix des exemples, qu'ils prennent au hasard, sans autre but que d'exercer au calcul; tandis que les exemples doivent être cherchés dans les ouvrages des grands maîtres, et préparés les élèves aux connaissances plus relevées dans les sciences mathématiques et physico-mathématiques.“

Als ein paar Beispiele wollen wir hier anführen die Gleichungen:

$$\begin{aligned} 1) \quad & \frac{x^2}{p^2} + \frac{y^2}{p^2 - b^2} + \frac{z^2}{p^2 - c^2} = 1. \\ & \frac{x^2}{\mu^2} + \frac{y^2}{\mu^2 - b^2} + \frac{z^2}{\mu^2 - c^2} = 1. \\ & \frac{x^2}{\nu^2} + \frac{y^2}{\nu^2 - b^2} + \frac{z^2}{\nu^2 - c^2} = 1. \end{aligned}$$

woraus x, y, z und $x^2 + y^2 + z^2$ gefunden werden sollen.

$$\begin{aligned}
 2) \quad & a^4 + a^3x + a^2y + az + u = 0, \\
 & b^4 + b^3x + b^2y + bz + u = 0, \\
 & c^4 + c^3x + c^2y + cz + u = 0, \\
 & d^4 + d^3x + d^2y + dz + u = 0,
 \end{aligned}$$

$$\begin{aligned}
 3) \quad & 1 = x + y + z + u + v + w + t, \\
 & 0 = x + ay + bz + cu + dv + ew + ft, \\
 & 0 = x + a^2x + b^2z + c^2u + d^2v + e^2w + f^2t, \\
 & 0 = x + a^3y + b^3z + c^3u + d^3v + e^3w + f^3t, \\
 & 0 = x + a^4y + b^4z + c^4u + d^4v + e^4w + f^4t, \\
 & 0 = x + a^5y + b^5z + c^5u + d^5v + e^5w + f^5t, \\
 & 0 = x + a^6y + b^6z + c^6u + d^6v + e^6w + f^6t.
 \end{aligned}$$

$$4) \quad ax^3 = by^3 = cz^3, \quad \frac{1}{x} + \frac{1}{y} + \frac{1}{z} = \frac{1}{d}$$

woraus x, y, z und $ax^2 + by^2 + cz^2$ gefunden werden soll.

5) Zwischen den Gleichungen:

$$\begin{aligned}
 \left(\frac{x}{a}\right)^m + \left(\frac{y}{b}\right)^m + \left(\frac{z}{c}\right)^m &= f, \\
 a^n + b^n + c^n &= d^n, \\
 \frac{x^n}{a^{m+n}} = \frac{y^n}{b^{m+n}} = \frac{z^n}{c^{m+n}}
 \end{aligned}$$

die Grössen a, b, c zu eliminiren, u. s. w.

Die Theorie der Ungleichheiten hätte nicht fehlen sollen, weil sie bei vielen Untersuchungen, selbst in der Elementarmathematik, von Wichtigkeit ist. Z. B. es soll untersucht werden, für welche Werthe von x das Trinom:

$$Ax^2 + Bx + C$$

positiv oder negativ ist, so dass die Ungleichheit $Ax^2 + Bx + C > 0$ stattfindet. Diese Theorie kommt namentlich bei der Untersuchung der Möglichkeit einer Aufgabe vor, so wie die überhaupt manche interessante und oft sehr nützliche Sätze darbietet. Beispiele:

1) Wenn $\frac{a}{a'} = \frac{a''}{a'''} = \dots$ ist, so ist stets:

$$aa' + a'a'' + a''a''' + \dots < \sqrt{a^2 + a'^2 + a''^2 + \dots} \sqrt{a^2 + a'^2 + a''^2 + \dots}$$

1) Der Ausdruck $x^5 + y^5 - x^4y - y^4x$ ist für jeden positiven oder negativen Werth von x und y stets positiv.

2) Für jeden Werth von a ist stets $3(1+a^2+a^4) > (1+a^2+a^4)^2$.

3) Für jeden positiven Werth von a, b, c ist stets:

$$abc > (a+b-c)(a+c-b)(b+c-a),$$

$$ab(a+b) + ac(a+c) + bc(b+c) > abc, \text{ u. s. w.}$$

Auch über Maxima und Minima sollten Aufgaben wie folgende nicht fehlen:

1) Wenn die Summe zweier positiven Zahlen x, y gegeben ist, das Maximum des Produkts $x^m y^n$ zu finden, wo m, n gegebene ganze Zahlen bedeuten.

2) Wenn das Produkt von n positiven Zahlen gegeben ist, ihre kleinste Summe zu finden.

3) Wenn das Produkt $x^m y^n$ gegeben ist, das Minimum von $x+y$ zu finden.

4) Wenn die Summe $x+y$ gegeben ist, zwischen welchen Grenzen kann sich x^3+y^3 ändern?

5) Das Maximum von $\frac{(x+a)(x+b)}{x}$ zu finden. —

6) Das Minimum von: $a^2 b \sqrt{x}, a+x + \frac{(a+x)^2}{a-x}, \frac{a+x}{a-x} + \frac{a-x}{a+x}$, etc., etc.

zu finden. — U. a. m.

Sehr instruktiv ist auch die Anwendung der Methode der unbestimmten Coefficienten auf Aufgaben wie folgende:

1) Welche Relation muss zwischen p und q stattfinden, wenn das Trinom x^3+px+q

durch $(x-d)^2$ theilbar sein soll?

2) Die Coefficienten m, n so zu bestimmen, dass der Ausdruck: $mx^3-x^2(2m^2+3n)+x(m^3+6mn)-3m^2n$

ein vollständiger Kubus wird.

3) Welche Relation muss zwischen A, B, C, D, E, F stattfinden, damit das Polynom:

$$Ay^2 + Bxy + Cx^2 + Dy + Ex + F$$

ein Produkt aus zwei Faktoren des ersten Grades mit x u. y ist?

4) Man soll $Ax^3+Bxy+Cy^2$ und $Ax^3+3Bx^2+3Cy^2x+Dy^3$ resp. auf die Form: $(\alpha x+\beta y)^2+(\gamma x+\delta y)^2$ und $(\alpha x+\beta y)^3+(\gamma x+\delta y)^3$ bringen, u. s. f.

Die Verification der Gleichheit algebraischer Ausdrücke bietet ebenfalls manchfache Gelegenheit zur Uebung im algebraischen Calcul der Beispiele:

1) Wenn $x+y+u+v=2$ und $xy-uv=2-2(u+v)$ ist, so zeigen, dass auch $x^2+y^2=u^2+v^2$ ist.

2) Wenn $a+c=2b$ und $\frac{1}{b}+\frac{1}{d}=\frac{2}{c}$ ist, so ist auch $a:b=c:d$.

3) Wenn $A:a=B:b=C:c=D:d$ ist, so ist auch:

$$\sqrt{Aa} + \sqrt{Bb} + \sqrt{Cc} + \sqrt{Dd} = \sqrt{(A+B+C+D)(a+b+c+d)}$$

4) Wenn man die Gleichungen:

$$\begin{aligned} \alpha^2 + \beta^2 + \gamma^2 &= 1, & \alpha'\alpha'' + \beta'\beta'' + \gamma'\gamma'' &= 0, \\ \alpha'^2 + \beta'^2 + \gamma'^2 &= 1, & \alpha\alpha' + \beta\beta' + \gamma\gamma' &= 0, \\ \alpha''^2 + \beta''^2 + \gamma''^2 &= 1, & \alpha\alpha'' + \beta\beta'' + \gamma\gamma'' &= 0 \end{aligned}$$

hat, so finden auch die folgenden statt:

$$\begin{aligned} \alpha\beta + \alpha'\beta' + \alpha''\beta'' &= 0, & \alpha^2 + \alpha'^2 + \alpha''^2 &= 0, \\ \alpha\gamma + \alpha'\gamma' + \alpha''\gamma'' &= 0, & \beta^2 + \beta'^2 + \beta''^2 &= 0, \\ \beta\gamma + \beta'\gamma' + \beta''\gamma'' &= 0, & \beta^2 + \beta'^2 + \beta''^2 &= 0, \\ \alpha^2\alpha'^2 + \beta^2\beta'^2 + \gamma^2\gamma'^2 &= \alpha^2\beta^2 + \alpha'^2\beta'^2 + \alpha''^2\beta''^2 \end{aligned}$$

U. a. m. Kurz: wir wünschen, dass der Verf. bei der nächsten Auflage überhaupt solche Uebungen gehörig berücksichtigen möge, welche das Wesen oder die Theorie der Arithmetik und Algebra betreffen, und deren Kenntnis für die folgenden Theile der Mathematik (analytische Geometrie etc.) von Wichtigkeit ist.

Endlich wäre es wünschenswerth, dass der Verf. auch das Wichtigste aus der höhern Algebra aufnehme, damit das Werkchen auch an höhern technischen Lehranstalten benutzt werden könnte. Hieher gehört namentlich: die Entwicklung der Funktionen in Reihen; die Zerlegung der gebrochenen Funktionen in Partialbrüche etc. etc. und insbesondere die Auflösung höhern Zahlengleichungen nach den Methoden von Fourier, Budan, Sturm, Horner etc. Das das Buch dadurch um 5—6 Bogen verstärkt wird, kann bei einem so viel gebrauchten Schulbuche nicht in Betracht kommen. — Die äussere Ausstattung ist sehr gut und ökonomisch, sowie der Preis = 1 Thlr. für fast 24 Bogen außerordentlich billig.

Dr. Schumme.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Kurze Anzeigen.

(Schluss.)

Die allgemeine Umkehrung gegebener Funktionen. Eine Monographie von Dr. Oskar Schlömilch, Professor an der Universität Jena. Halle, Druck und Verlag von H. W. Schmidt. 1849. 56 S. in 8.

Wenn die Grösse x dergestalt von y abhängt, dass man setzen kann:

$$x = \phi(y),$$

d. h. dass also x eine bestimmte, gegebene Funktion von y ist, so ist man berechtigt, umgekehrt zu setzen:

$$y = \varphi(x),$$

d. h. auch y als Funktion von x zu betrachten. Wenn nun, wie gesagt, $\phi(y)$ gegeben ist, so stellt sich die Aufgabe dar, hieraus $\varphi(x)$ zu bestimmen. Damit wäre dann das Problem der Umkehrung einer gegebenen Funktion gelöst. Die Lösung dieser Aufgabe ist der Zweck vorliegender Monographie.

Man hat schon früher eine Lösung dieser Aufgabe versucht. Den ersten Versuch finden wir bei Newton, der durch auf einander folgende Potenzirung einer Reihe und Elimination der höhern Potenzen von y zu einer neuen Reihe gelangt. Sei z. B.

$$x = y + \frac{1}{2}y^2 + \frac{1}{3}y^3 + \frac{1}{4}y^4 + \dots,$$

so bildet Newton zunächst x^2, x^3, x^4, \dots und verbindet diese Grössen so, dass y^2, y^3, \dots verschwinden, also:

$$x - \frac{1}{2}x^2 = y - \frac{1}{2}y^3 - \frac{1}{24}y^4 - \dots$$

$$x - \frac{1}{2}x^2 + \frac{1}{2}x^3 = y + \frac{1}{24}y^4 + \dots$$

u. s. w. Dadurch erhält er die Reihe:

$$y = x - \frac{1}{2}x^2 + \frac{1}{2}x^3 - \frac{1}{24}x^4 + \dots$$

Man sieht leicht ein, dass, wenn diese Methode auch, übersichtlich dargestellt, sich sehr einfach ausnimmt, sie bei wirklicher Anwendung völlig unbrauchbar ist. Denn es ist nicht möglich, das allgemeine Gesetz der Koeffizienten der Potenzen von x zu bestimmen; allerdings könnte diess durch die Lehre vom Polynomium übersichtlich geschehen, allein für wirkliche Berechnung ist dieselbe unbrauchbar. So lange das Gesetz der Koeffizienten nicht bekannt ist, ist aber eine unendliche Reihe schon darum nicht zu gebrauchen, da deren Konvergenz nicht beurtheilt werden kann.

Eine vollständigere Lösung gewährt die bekannte Lagrangesche Formel. Setzt man nämlich:

$$x = \phi(y) = \frac{y}{f(y)}$$

und sei y_0 der Werth von y , der der Gleichung:

$$y = x f(y)$$

Genüge leistet, und mit x verschwindet, so ist

$$y_0 = \frac{x}{1} \left[f(y) \right]_0 + \frac{x^2}{1 \cdot 2} \left[\frac{d}{dy} (f(y)) \right]_0 + \dots$$

wenn $f(0), f'(0), \dots$ alle endlich sind, $f(0)$ nicht Null ist und $f(x)$ endlich und stetig von $x=0$ bis $x=y$, und die vorstehende Reihe konvergent ist. x darf nur dann den Werth k annehmen, wenn von $x=0$ bis $x=k$ die Gleichung:

$$1 - x f'(y_0) = 0$$

nicht Statt finden kann.

Alein auch diese Auflösung, abgesehen von der Einschränkung ihrer Ausdehnung, gewährt keinen praktischen Vortheil. Es wird nämlich bei ihrer Anwendung das Differenzial:

$$\frac{d^n}{dy^n} [f(y)]^{n-1}$$

gefordert, welches allgemein darzustellen gerade denselben Schwierigkeiten unterliegt, denen wir oben begegneten.

Aus diesen Gründen mussten neue Methoden gesucht werden, welche alle diese Schwierigkeiten, so viel nur immer möglich, heben, welche also sowohl hinsichtlich der Ausdehnung ihrer Gültigkeit, als auch hinsichtlich ihrer Anwendung keinen Wunsch mehr übrig lassen. Diesen neuen Methoden boten sich unmittelbar durch die vom Verf. in seinen „analytischen Studia“ behandelten „Fourier'schen Reihen“ dar.

Eine jede Funktion $\varphi(x)$, stetig oder nicht, lässt sich bekanntlich in Reihe:

$$\frac{1}{2} a_0 + a_1 \cos \frac{\pi x}{c} + a_2 \cos \frac{2\pi x}{c} + \dots$$

worin $c \geq x \geq 0$, gleich setzen, wenn

$$a_n = \frac{2}{c} \int_0^c \varphi(x) \cos \frac{n\pi x}{c} dx.$$

Ist nun:

$$x = \psi(y),$$

und folgt daraus

$$y = \varphi(x),$$

so kann man setzen:

$$y = \frac{1}{2} a_0 + a_1 \cos \frac{\pi x}{c} + a_2 \cos \frac{2\pi x}{c} + \dots$$

worin

$$a_n = \frac{2}{c} \int_0^c \varphi(x) \cos \frac{n\pi x}{c} dx.$$

Da aber $\varphi(x)$ nicht unmittelbar bekannt ist, sondern erst gefunden werden muss, so muss man in dem vorstehenden Integrale y statt x einführen, da $\varphi(x) = y, x = \psi(y)$. Nun ist:

$$\begin{aligned} \int \varphi(x) \cos \frac{n\pi x}{c} dx &= \int y \cos \frac{n\pi x}{c} dx = \int y \cos \frac{n\pi x}{c} dx - \int dy \int \cos \frac{n\pi x}{c} dx \\ &= \frac{c}{n\pi} y \sin \frac{n\pi x}{c} - \frac{c}{n\pi} \int dy \sin \frac{n\pi x}{c} = \frac{c}{n\pi} y \sin \frac{n\pi \psi(y)}{c} - \frac{c}{n\pi} \int \sin \frac{n\pi \psi(y)}{c} dy. \end{aligned}$$

Den Grenzen c und 0 von x entsprechen Werthe von y , die man findet, wenn man die Gleichungen:

$\phi(\gamma) = c, \psi(\gamma) = 0$.
 aufloset. c aber ist eine willkürliche, positive Grösse; ist also γ so beschaffen, dass $\phi(\gamma)$ positiv wird, somit willkürlich, so ist γ im Allgemeinen willkürlich, die obere Gränze, und $\phi(\gamma) = c$. Sind ferner $\eta_1, \eta_2, \eta_3, \dots$ die Wurzeln der Gleichung $\phi(\gamma) = 0$, so sind diese Grössen die untern Gränzen von y . Man erhält also so viele verschiedene Bestimmungen der Koeffizienten, als $\phi(\gamma) = 0$ Wurzeln hat, oder als $\phi(\gamma) = x$ deren hat, indem η_1, η_2, \dots nichts anderes sind, als diese letztern Wurzeln, in denen man $x = \rho$ setzt. Man sieht daraus, dass die Umkehrung für alle Werthe von y , die aus $x = \phi(\gamma)$ folgen, gegeben ist. Man hat nun:

$$a_n = -\frac{2}{n\pi} \int_{\eta}^{\gamma} \sin \frac{n\pi\phi(y)}{\phi(\gamma)} dy,$$

wenn η irgend einen der Werthe η_1, η_2, \dots bezeichnet, und wenn nicht $\eta = \infty$ ist, in welchem Falle vielleicht nicht $\eta = \frac{n\pi\phi(\eta)}{c} = 0$ wäre, obwohl $\phi(\eta) = 0$ ist, γ willkürlich, kann man ohnehin endlich annehmen. Der Werth von a_0 erfordert eine neue Umgestaltung; da die a_n eben gegebene Formel für $n=0$ nicht zulässig ist. Uebrigens findet man auf demselben Wege:

$$i a_0 = \gamma - \frac{1}{\phi(\gamma)} \int_{\eta}^{\gamma} \phi(y) dy.$$

Unter diesen Voraussetzungen folgt also aus $x = \phi(y)$:

$$y = \varphi(x) = i a_0 + a_1 \cos \frac{\pi x}{\phi(\gamma)} + a_2 \cos \frac{2\pi x}{\phi(\gamma)} + \dots$$

$$\phi(\gamma) \geq x \geq 0.$$

Für den Fall, dass η imaginär ist, kann man das Integral leicht in 2 Theile trennen, von denen der eine reell, der andere imaginär ist. Man hat nämlich allgemein:

$$\int_{\alpha+\beta i}^{\gamma} f(z) dz = \int_{\beta i}^{\gamma-\alpha} f(\alpha+u) du = \int_0^{\gamma-\alpha} f(\alpha+u) du - \int_0^{\beta i} f(\alpha+u) du = \int_0^{\gamma-\alpha} f(\alpha+u) du - i \int_0^{\beta} f(\alpha+iz) dz.$$

Die so eben entwickelte allgemeine Umkehrungsformel wird nun auf die besondern Fälle:

$$x = y^\mu e^y, \quad x = y^\mu e^{-y}, \quad y^\mu (1-y) = x,$$

$$x = a_0 y^\mu + a_1 y^{\mu-1} + \dots + a_{\mu-1} y$$

angewendet, welche Fälle die Anwendbarkeit der allgemeinen Formel erst in ein klares Licht setzen.

Da man ferner hat:

$$\varphi(x) = b_1 \sin \frac{\pi x}{c} + b_2 \sin \frac{2\pi x}{c} + b_3 \sin \frac{3\pi x}{c} + \dots$$

$$c > x > 0;$$

worin:

$$b_n = \frac{2}{c_n} \int_0^c \phi(x) \sin \frac{n\pi x}{c} dx,$$

so findet man auf ähnliche Art, wie so eben, dass aus $x = \psi(\gamma)$ folgt:

$$y = \eta + \frac{\gamma - \eta}{\psi(\gamma)} x + c_1 \sin \frac{\pi x}{\psi(\gamma)} + c_2 \sin \frac{2\pi x}{\psi(\gamma)} + \dots,$$

$$\psi(\gamma) > x > 0,$$

worin:

$$c_n = \frac{2}{n\pi} \int_{\eta}^{\gamma} \cos \frac{n\pi\psi(\gamma)}{\psi(\gamma)} d\gamma$$

ist, wenn η nicht $= \infty$ ist.

Diese weitere allgemeine Umkehrungsformel ist auf das bekannte, in der Astronomie gestellte Problem angewendet, y aus der Gleichung:

$$y - \varepsilon \sin y = x$$

zu bestimmen, worin ε ein positiver, echter Bruch ist.

Die nämliche Methode, wie sie oben angewendet wurde, dient nicht nur dazu, y aus der Gleichung $x = \psi(\gamma)$ zu bestimmen, sondern selbst irgend eine beliebige Funktion von y , z. B. $f(y)$. Man findet nämlich:

$$f(y) = \frac{1}{2} a_0 + a_1 \cos \frac{\pi x}{\psi(\gamma)} + a_2 \cos \frac{2\pi x}{\psi(\gamma)} + \dots$$

$$\psi(\gamma) > x > 0,$$

worin:

$$a_n = -\frac{2}{n\pi} \int_{\eta}^{\gamma} f'(\gamma) \sin \frac{n\pi\psi(\gamma)}{\psi(\gamma)} d\gamma,$$

$$\frac{1}{2} a_0 = f(\gamma) - \frac{1}{\psi(\gamma)} \int_{\eta}^{\gamma} f'(\gamma) \cdot \psi(\gamma) d\gamma;$$

oder auch:

$$f(y) = f(\eta) + \frac{f(\gamma) - f(\eta)}{\psi(\gamma)} x + c_1 \sin \frac{\pi x}{\psi(\gamma)} + c_2 \sin \frac{2\pi x}{\psi(\gamma)} + \dots,$$

$$\psi(\gamma) > x > 0,$$

worin

$$c_n = \frac{2}{n\pi} \int_{\eta}^{\gamma} f'(\gamma) \cdot \cos \frac{n\pi\psi(\gamma)}{\psi(\gamma)} d\gamma \text{ ist.}$$

Die vorstehenden Formeln geben auch das Mittel an die Hand, den Wert des Integrales:

$$\int_{y_1}^{y_2} F(x) dx$$

zu bestimmen, worin y_2, y_1 zwei Wurzeln der Gleichung $\psi(\gamma) = x$ sind. Diese Anwendung hier ist um so wichtiger, als bisher keine Methode bekannt ist, durch welche derartige Integrale bestimmt werden könnten.

Setzt man nämlich in den vorangehenden Formeln:

$$f(\gamma) = \int_a^{\gamma} F(x) dx, \text{ also } f'(\gamma) = F(\gamma),$$

so ist:

$$\frac{1}{2} a_0 = \int_a^{\gamma} F(x) dx - \frac{1}{\psi(\gamma)} \int_{\eta}^{\gamma} F(\gamma) \psi(\gamma) d\gamma$$

$$a_n = -\frac{2}{n\pi} \int_{\eta}^{\gamma} F(y) \sin \frac{n\pi\psi(y)}{\psi(\gamma)} dy,$$

also wenn:

$$\varphi(\gamma) \geq x \geq 0:$$

$$\int_a^{\gamma} F(x) dx = \frac{1}{2} a_0 + a_1 \cos \frac{\pi x}{\psi(\gamma)} + a_2 \cos \frac{2\pi x}{\psi(\gamma)} + \dots$$

Setzt man nun nach einander $y = \eta_2$, $y = \eta_1$ und sind η_2 , η_1 die entsprechenden Werthe von η , d. h. sind η_2 , η_1 die Wurzeln der Gleichung $\psi(y) = 0$, welche den Wurzeln y_2 , y_1 entsprechen, die man aus $\psi(y) = x$ erhält, oder vielmehr sind η_2 , η_1 die Werthe von y_2 , y_1 für $x = 0$, und zieht die Resultate von einander ab, so findet man:

$$\int_{y_1}^{y_2} F(x) dx = \frac{1}{2} c_0 + c_1 \cos \frac{\pi x}{\varphi(\gamma)} + c_2 \cos \frac{2\pi x}{\varphi(\gamma)} + \dots,$$

oder wenn M der größte positive Werth von $\psi(y)$ ist:

$$\int_{y_1}^{y_2} F(x) dx = \frac{1}{2} c_0 + c_1 \cos \frac{\pi x}{M} + c_2 \cos \frac{2\pi x}{M} + \dots$$

$$M \geq x \geq 0.$$

$$\frac{1}{2} c_0 = \frac{1}{M} \int_{\eta_1}^{\eta_2} F(y) \psi(y) dy, \quad c_n = \frac{2}{n\pi} \int_{\eta_1}^{\eta_2} F(y) \sin \frac{n\pi\psi(y)}{M} dy.$$

Ganz eben so fände sich:

$$\int_{y_1}^{y_2} F(x) dx = \int_{\eta_1}^{\eta_2} F(x) dx + b_1 \sin \frac{\pi x}{M} + b_2 \sin \frac{2\pi x}{M} + \dots,$$

$$M > x > 0,$$

$$b_n = \frac{-2}{n\pi} \int_{\eta_1}^{\eta_2} F(y) \cos \frac{n\pi\psi(y)}{M} dy.$$

Als spezielle Beispiele sind gewählt die Formen:

$$\begin{cases} \psi(y) = 4y(1-y), \\ F(y) = \frac{y^{\mu-1}}{1-y}, \end{cases} \quad \begin{cases} \psi(y) = y^{\mu-y} \\ F(y) = \frac{c-y}{y}. \end{cases}$$

Obwohl die so eben bezeichneten Methoden eine Allgemeinheit besitzen, die in der Regel hinreichend sein wird, haben sie dennoch die Beschränkung in sich, dass x bloss positiv sein kann. Allein auch diese Beschränkung lässt sich heben, wenn man von der Formel:

$$F(x) = \frac{1}{2} a_0 + a_1 \cos \frac{\pi x}{c} + a_2 \cos \frac{2\pi x}{c} + \dots,$$

$$+ b_1 \sin \frac{\pi x}{c} + b_2 \sin \frac{2\pi x}{c} + \dots,$$

$$+ c > x > -c,$$

$$a_n = \frac{1}{c} \int_{-c}^c F(x) \cos \frac{n\pi x}{c} dx, \quad b_n = \frac{1}{c} \int_{-c}^c F(x) \sin \frac{n\pi x}{c} dx,$$

ausgeht. Die Behandlungsweise ist der oben von uns, nach der vorliegenden

Schrift, angedeuteten analog und es wird daher einer weitem Ansetzung hier nicht bedürfen.

Man kann endlich die Umkehrung durch ein bestimmtes Integral stellen, also einen geschlossenen Ausdruck finden, der dasselbe lei oben durch Reihen bezweckt wurde.

Geht man nämlich von den bekannten Formeln:

$$F(x) = \frac{2}{\pi} \int_0^{\infty} \cos xu \, du \int_0^c F(x) \cos ux \, dx$$

$$c > x > 0,$$

$$F(x) = \frac{2}{\pi} \int_0^{\infty} \sin xu \, du \int_0^c F(x) \sin ux \, dx$$

$$c > x > 0,$$

aus, so findet man:

$$f(\gamma) = f(\gamma) - \frac{2}{\pi} \int_0^{\infty} \frac{\cos xu}{u} \, du \int_{\eta}^{\gamma} f'(\gamma) \sin [u \psi(\gamma)] \, d\eta$$

$$\Psi(\gamma) > x > 0.$$

oder:

$$f(\gamma) = f(\gamma) + \frac{2}{\pi} \int_0^{\infty} \frac{\sin xu}{u} \, du \int_{\eta}^{\gamma} f'(\gamma) \cos [u \psi(\gamma)] \, d\eta$$

$$\Psi(\gamma) > x > 0.$$

In ähnlicher Weise kann man die Formel:

$$F(x) = \frac{1}{\pi} \int_0^{\infty} du \int_{-c}^c F(t) \cos u(x-t) \, dt$$

$$c > x > -c$$

anwenden.

Damit ist denn das Ziel erreicht, das sich die vorliegende klei gesteckt. Dieselbe ist somit, schon wegen des in ihr behandelten Gegi abgesehen von der klaren und strengen Darstellung, in jeder Beziehung Beachtung zu empfehlen.

Mathematische Abhandlungen von Dr. Oskar Schlömilch, Professor d Mathematik an der königl. sächs. technischen Bildungsanstalt zu Inhalt: I. Ueber das Theorem von Mac-Laurin. II. Die Bür Reihe. III. Ueber approximative Quadraturen. IV. Ueber ein tegral mit zwei willkürlichen Funktionen. V. Ueber die Bestim Masse bei ungleichförmiger Dichtigkeit. Mit einer Figurentafel. Verlag von Moritz Kats. 1850. (105 S. in 8.)

Wir haben schon mehrfach Gelegenheit gehabt, in diesen Bli Schriften dieses thätigen Mathematikers Erwähnung zu thun, und v uns, auch jetzt wieder eine Arbeit desselben anzeigen zu können, w Beachtung in vollem Masse verdient. Die hier verhandeltem, auf dem ihrem Inhalte nach angezeigten Gegenstände gehören mit zu den v

der Mathematik und sind, indem dieselben, wie man im Folgenden wird, erschöpfend behandelt werden, somit in jeder Hinsicht zu empfehlenswerthe erste Abhandlung hat zum Gegenstand ihres Vorwurfs das Theorem Laurin gewählt. Es ist eine von allen Mathematikern nun wohl an der Sache, dass unendliche Reihen nur dann gebraucht werden dürfen, wenn sie konvergent sind. Das Theorem, um das es sich handelt, ist nun meines Wissens, nach der eine Funktion in eine nach Potenzen der unabhängigen Veränderlichen fortschreitende Reihe entwickelt werden kann, oder gibt es die Summirung solcher unendlicher Reihen, natürlich innerhalb ihrer Konvergenz, an? Es handelt sich vor Allem darum, zu wissen, unter welcher Bedingung die durch das Theorem von Mac-Laurin angegebene Reihe konvergent ist. Allerdings weiss man, dass

$$\frac{f^{(n)}(a)}{1 \cdot 2 \cdot \dots \cdot n} = f(a) + \frac{f'(a)}{1} x + \frac{f''(a)}{1 \cdot 2} x^2 + \dots + \frac{f^{(n-1)}(a)}{1 \cdot 2 \cdot \dots \cdot (n-1)} x^{n-1}$$

zwischen 0 und 1 ist, dass also jene Reihe konvergent ist, wenn:

1) $\frac{f^{(n)}(a)}{n!} x^n$ verschwindet für ein unendlich wachsendes n . Die Entwicklung von

ist aber im Allgemeinen grossen Schwierigkeiten unterworfen, und wenn sie ausgeführt werden kann, so werden die Formeln dermassen ausführlich, dass ein Schluss unmöglich ist. Es war daher natürlich, dass man sich nach anderen aufsuchte, und Cauchy namentlich hat dies gethan. Er ist aber in einem Irrthum gerathen, indem er aus $f(x)$ und ihrem ersten Differentialen dieses Kennzeichen ableiten wollte, was unmöglich ist. Um diesem zu verbessern, und eine einfachere Ableitung zu geben, hat der vorliegende Abhandlung veröffentlicht.

Ich einer, in jeder Weise ausgezeichneten Einleitung, welche die Feststellung des Begriffs diskontinuierlicher Funktionen und des bestimmten Integrals betrifft, wobei als Resultat sich ergibt, dass, wenn $f(x)$ zwischen a und b für $x = \xi_1, \xi_2, \dots, \xi_n$ Unterbrechungen der Continuität hat, man hat

$$\int_a^b f(x) dx = F(b) - F(a) + \lim \left[F(\xi_1 - \delta_1) - F(\xi_1 + \delta_1) + F(\xi_2 - \delta_2) - F(\xi_2 + \delta_2) + \dots + F(\xi_n - \delta_n) - F(\xi_n + \delta_n) \right],$$

das Zeichen \lim bedeutet, dass die Grösse δ , ϵ bis zu Null abnehmen, dass ferner a und b nicht mit einer der Grössen ξ zusammenfallen, und dass \int das unbestimmte Integral von $f(x)$ ist, so dass $F(x) + C =$

..., wendet sich die Abhandlung zur Berechnung des bestimmten Integrals

residirt. Referent hätte es dabei für nicht unpassend erachtet, wenn statt der Bezeichnungen $\xi \pm \delta$ gleich $\xi - \delta$ oder $\xi + \epsilon$ eingeführt worden wären, nur der Fall auch, der Allgemeinheit wegen, betrachtet worden wäre,

da a und b mit einer der Größen ξ zusammenfallen, was sich allerdings umschwer aus dem Gesagten ergibt und dass endlich der Satz (S. 14), dass

$$\int_a^b f(x) dx = \int_a^{\xi-0} f(x) dx + \int_{\xi+0}^b f(x) dx$$

oder vielmehr:

$$\int_a^b f(x) dx = \lim \left[\int_a^{\xi-\delta} f(x) dx + \int_{\xi+\delta}^b f(x) dx \right]$$

erläutert worden wäre, wie dies z. B. Moigno, Integralrechnung, siebente Vorlesung, thut, obwohl das Unterbleiben der Deutlichkeit kaum Eintrag thut.

Was nun das Integral $\int_0^{2\pi} F(re^{it}) dt$, worin r eine positive Konstante und $i = \sqrt{-1}$ und r so gewählt ist, dass $F(re^{it})$ nicht diskontinuirlich wird von $t=0$ bis $t=2\pi$ betrifft, so findet sich:

$$\int_0^{2\pi} F(re^{it}) dt = C,$$

d. h. einer Konstanten gleich. Diese Konstante wird durch spezielle Werte von r bestimmt werden können. Ist die oben genannte Bedingung erfüllt von $r=0$ an, so genügt die Annahme $r=0$ und man hat $C=2\pi F(0)$. Wäre z. B. $F(re^{it})$ so beschaffen, dass jene Bedingung von $r=0$ bis $r=\infty$ nur ein einziges Mal für $r=\rho$ nicht erfüllt wäre, so würde für $r > \rho$ also $C=2\pi F(0)$ für $r > \rho$, C aber durch eine andere Annahme, etwa $r=\infty$ bestimmt werden müssen. So ist

$$\int_0^{2\pi} \frac{re^{it}}{re^{it}-\rho e^{it}} dt = 0, \quad r < \rho; \quad \int_0^{2\pi} \frac{re^{it}}{re^{it}-\rho e^{it}} dt = 2\pi, \quad r > \rho,$$

wie man leicht a posteriori nachweisen kann.

Setzt man $F(x) = \frac{f(x)}{x^m}$ und sind $f(re^{it}), f(\rho e^{it}), \dots, f^{(m)}(re^{it})$ sämmtlich kontinuierlich für $r < r_0$ und t von 0 bis 2π , so ist:

$$\int_0^{2\pi} (re^{it})^{-m} f(re^{it}) dt = \frac{2\pi f^{(m)}(0)}{1 \cdot 2 \dots m}, \quad r < r_0. \quad (A)$$

Es ist nun ein Leichtes, das Theorem von Mac-Laurin abzuleiten. Setzt man nämlich $F(x) = \frac{f(x)-f(a)}{x-a}$, wo $a = \rho e^{it}$ und es trete die Unterbrechung der

Kontinuität zuerst für $r=r_0$ ein, so ist:

$$\int_0^{2\pi} \frac{f(re^{it}) - f(\rho e^{it})}{re^{it} - \rho e^{it}} re^{it} dt = 0, \quad r < r_0, \quad \text{d. h.}$$

$$\int_0^{2\pi} \frac{re^{it}}{re^{it} - \rho e^{it}} f(re^{it}) dt = f(\rho e^{it}) \int_0^{2\pi} \frac{re^{it}}{re^{it} - \rho e^{it}} dt, \quad r < r_0,$$

woraus dann aus dem Früheren:

$$\int_0^{2\pi} \frac{re^{it}}{re^{it} - \rho e^{it}} f(re^{it}) dt = 0, \quad r_0 > r < \rho,$$

$$\int_0^{2\pi} \frac{re^{it}}{re^{it} - \rho e^{it}} f(re^{it}) dt = 2\pi f(\rho e^{it}), \quad r_0 > r > \rho.$$

Entwickelt man in der letzten Formel $\frac{r_0^u}{r_0^u - \rho e^{\tau i}} = \frac{1}{1 - \rho e^{\tau i}}$ in eine nach den Potenzen von $\frac{\rho}{r}$ fortschreitende Reihe, was immer möglich ist, da $\frac{\rho}{r} < 1$, und wendet das oben unter (A) angeführte Theorem an, so erhält man:

$$f(\rho e^{\tau i}) = f(0) + \frac{f'(0)}{1} \rho e^{\tau i} + \frac{f''(0)}{1 \cdot 2} (\rho e^{\tau i})^2 + \dots, \quad r_0 > \rho > 0,$$

wenn $f(\tau e^i); f'(e^i); \dots$ kontinuierlich bleiben von $r=0$ bis $r=r_0$ und $t=0$ bis $t=2\pi$. Man kann daher auch folgende Regel aufstellen:

Man suche diejenigen (reellen oder imaginären) Werthe von x auf, für welche $f(x), f'(x), f''(x), \dots$ diskontinuirlich werden und nenne x_0 denjenigen, der den (absolut) kleinsten Modulus hat, so gilt die Gleichung:

$$f(x) = f(0) + \frac{f'(0)}{1} x + \frac{f''(0)}{1 \cdot 2} x^2 + \dots$$

für alle x , deren Modulus kleiner ist, als der von x_0 . Dies ist nun das Theorem von Mac-Laurin. Allerdings bleibt in den speziellen Fällen noch zu untersuchen, ob das Theorem noch gilt, wenn der Modulus von x gleich dem von x_0 . Darüber hinaus gilt es jedenfalls nicht.

Die Bürmann'sche Reihe ist nun nur eine Folge, wenn auch bedeutende Verallgemeinerung der frühern. Es kann nämlich die Aufgabe gestellt sein, $f(x)$ nach den fortschreitenden Potenzen einer willkürlichen Funktion $\varphi(x)$ zu entwickeln, so dass etwa:

$$f(x) = a_0 + \frac{1}{1} a_1 \varphi(x) + \frac{1}{1 \cdot 2} a_2 (\varphi(x))^2 + \dots$$

Setzt man $\varphi(x) = t$ und $f(x) = F(t)$, so hätte man:

$$F(t) = a_0 + \frac{a_1}{1} t + \frac{a_2}{1 \cdot 2} t^2 + \dots, \quad a_n = F^{(n)}(0)$$

und diese Reihe (die Mac-Laurin'sche) gilt unter den für jene aufgestellten Bedingungen. Nun ist:

$$F(t) = f(x), \quad F'(t) = \frac{f'(x)}{\varphi'(x)}, \quad F''(t) = \frac{f''(x)\varphi'(x) - f'(x)\varphi''(x)}{\varphi'(x)^2}, \dots$$

Obige Reihe gilt somit in so weit, als der Modulus von $F(\varphi x)$ kleiner ist als der Modulus des kleinsten Werthes von t , für den eine der Funktionen $F(t), F'(t), \dots$ diskontinuirlich wird. Nun ist klar, dass keine dieser Funktionen diskontinuirlich wird, wenn weder $f(x), f'(x), \dots, \varphi(x), \varphi'(x), \dots$ im Zähler diskontinuirlich werden, noch der Nenner $\varphi'(x)$ verschwindet. Ist nun $\varphi(x) = 0$ für das reelle $x=a$, so findet man die Bedingungen, wenn man die (komplexen, d. h. allgemein imaginären) Werthe von x aufsucht, für welche eine der Funktionen $\varphi(x), \varphi'(x), \dots, f(x), f'(x), \dots$ diskontinuirlich oder $\varphi'(x)$ Null wird und so dann den auswählt, der für $\varphi(x)$ den absolut kleinsten Modulus gilt. Als dann gilt die Reihe für alle Werthe von $\varphi(x)$, deren Modulus kleiner als jener Modulus ist, vorausgesetzt, dass zwischen dem Werthe $x=a$ und dem gefundenen kein Modulus eines komplexen Werthes von x liegt, für den die Diskonti-

mit $\varphi(x)$, $\varphi'(x)$, ..., $f(x)$, $f'(x)$, ... eintritt oder $\varphi'(x) = 0$ wird. Man wird, wenn man dies zusammenfasst, da gerade die letztere Voraussetzung Schwierigkeiten macht, einsehen, dass alle Bedingungen erfüllt sind, wenn man, gesetzt, dass $x = a$ die Funktion $\varphi'(x)$ zu Null macht und $x = b$ der Gleichung $\text{mod } \varphi(x) = \text{mod } \varphi(\xi)$ entspricht, x von a bis b gehen lässt, ferner festsetzt, dass $\varphi(x)$ und $f(x)$ innerhalb dieses Intervalls sich nach dem Mac-Laurin'schen Theoreme entwickeln lassen, und $\text{mod } \varphi(x)$ beständig wächst von 0 bis $\text{mod } \varphi(\xi)$, wenn x von a bis b geht, in welchem Falle es keinen Werth $\varphi'(x) = 0$ zwischen a und b gibt. Diess ist denn auch die Bedingung, welche das Buch festsetzt, mit dem Unterschiede, dass da man nur reelle x anwendet, auch $\varphi(x)$ reell ist, und also das Buch die Gleichung $\varphi(x) = \text{mod } \varphi(\xi)$ annimmt, was aber eigentlich $\varphi(x) = \pm \text{mod } \varphi(\xi)$ heissen sollte, also auch $\varphi(x)$ selbst, entweder zwischen $x = a$ und $x = b$ beständig zu- oder auch abnimmt. Gerade diese letztere Bemerkung würde in den Anwendungen die Gültigkeit der Formeln erweitern, so z. B. würde die Reihe (25) auch von $x = 0$ bis $x = -1$, letzteres ausgeschlossen, gelten, wobei ja auch $-4x(1+x) < 1$ ist u. s. f.

Durch eine scharfsinnige Entwicklung findet sich:

$$a_n = \frac{d^{n-1}}{dx^{n-1}} \left[\left(\frac{x-a}{\varphi(x)} \right)^n f'(x) \right] \text{ für } x=a.$$

Es sind sodann nach einander die Specialisirungen $\varphi(x)$ gleich $\frac{x}{1+x}$,

$x(1+x^2)$, $\frac{x}{1+x}$, $\sin x$, $\cos x$, $\text{arc}(1 \mp x)$, xe^{-x} eingeführt.

Da im Früheren vorausgesetzt wurde, dass es ein reelles a gibt, für das $\varphi(a) = 0$, diese Bedingung aber nicht immer erfüllt ist, so war eine Verallgemeinerung der Formel nothwendig, die dadurch herbeigeführt wurde, dass man $\varphi(x) - \varphi(a)$ statt $\varphi(x)$ schrieb.

Es ist klar, dass Integrationen der Form $\int f(x) \psi(x) dx$ durch die Bärman'sche Formel sich ableiten lassen, indem man, wenn $\psi(x) = \varphi'(x)$ ist, $f(x)$ nach den Potenzen von $\varphi(x) - \varphi(a)$ entwickelt. Dessgleichen ist die Umkehrung der Funktionen, sowie das bekannte Lagrange'sche Theorem nur eine einfache Anwendung jenes Satzes. Ist nämlich $y = \varphi(x)$ gegeben, so folgt daraus:

$$x = a + \frac{a_1}{1} y + \frac{a_2}{1.2} y^2 + \dots$$

$$a_n = \frac{d^{n-1}}{dx^{n-1}} \left(\frac{x-a}{\varphi(x)} \right)^n (x=a)$$

deren Gültigkeit leicht bemessen werden kann.

Laplace hat in der *théorie analytique des probabilités* (Liv. I. II. partie, chap. III) eine Methode gegeben, die numerischen Werthe von Integralen zu finden der Form:

$$\int_a^\beta f(x) dx,$$

in denen $f(x)$ Null ist für $x = \alpha$ und $x = \beta$ und innerhalb dieses Intervalls ein einziges Maximum oder Minimum erreicht. Da seine Entwicklung, wegen der

mangelnden Bestimmung hinsichtlich der Konvergenz der Reihen, nicht bestimmt genug ist, so hat unser Buch den Gegenstand in der IV. Abhandlung neu aufgegriffen.

Es habe $f(x)$ für $x = \mu$ ein positives Maximum, für $x = \nu$ ein negatives Minimum und sei stetig von $x = \mu$ bis $x = \nu$ ($\nu > \mu$), so gibt es einen Werth β , zwischen jenen zweien, für den $f(\beta) = 0$ ist und $f(x)$ nimmt beständig ab von $x = \alpha$, wenn $\alpha > \mu$, bis $x = \beta$, wo dann $f(\alpha)$ der grösste, $f(\beta)$ der kleinste Werth ist. Setzt man also:

$$f(x) = f(\alpha) \cdot F(y),$$

so ist $F(y)$ eine beständig abnehmende Funktion, die etwa durch

$$F(y) = 1 - ay - by^2 - cy^3 - \dots$$

dargestellt werden kann. Für $x = \alpha$ wäre dann $y = 0$, für $x = \beta$ ist $F(y) = 0$ und wenn η eine Wurzel dieser Gleichung ist, so ist $y = \eta$ für $x = \beta$. Man wird natürlich für η die kleinste (positive) Wurzel wählen. Wählt man nun $E(y) = q$, dass aus $F(y) = q$ folgt $y = E(q)$, d. h., dass $F(y)$ sich leicht umkehren lässt, so ist

$$y = E\left(\frac{f(x)}{f(\alpha)}\right).$$

Setzt man nun:

$$x = a_0 + \frac{a_1}{1} E\left(\frac{f(\alpha+x)}{f(\alpha)}\right) + \frac{a_2}{1 \cdot 2} \left[E\left(\frac{f(\alpha+x)}{f(\alpha)}\right) \right]^2 + \dots$$

was der Bürmann'sche Satz für $\varphi(x) = E\left(\frac{f(\alpha+x)}{f(\alpha)}\right)$ ist, und bemerkt, dass diese Funktion Null ist für $x = 0$, so ist in jenem Satz $a = 0$, also $a_0 = 0$ und $a_n =$

$$\frac{d^{n-1}}{dx^{n-1}} \left[E\left(\frac{f(\alpha+x)}{f(\alpha)}\right) \right] (x=0).$$

Setzt man hier $x = z - \alpha$, so erhält man:

$$z - \alpha = \frac{a_1}{1} y + \frac{a_2}{1 \cdot 2} y^2 + \dots$$

wodurch da gefunden wird, somit:

$$\int_{\alpha}^{\beta} f(z) dz = f(\alpha) \int_0^{\eta} F(y) \left[a_1 + \frac{a_2}{1} y + \frac{a_3}{1 \cdot 2} y^2 + \dots \right] dy$$

ist. Man findet leicht, dass diese Gleichung gültig ist, indem die Reihe Geltung hat von $y = 0$ bis $y = \eta$, während $y = E\left(\frac{f(z)}{f(\alpha)}\right)$ sich nach den Potenzen von z muss entwickeln lassen im Raum $z = \alpha$ bis $z = \beta$, welche letztere Bedingung im Buche nicht angegeben ist.

Als Spezialisierung wurden aufgeführt $F(y)$ gleich $1 - y$, e^{-y} .

Trifft α mit μ zusammen, so muss man $F(y)$ die Form $1 - by^2 - cy^3 \dots$ geben, da dann $F(0) = 0$ sein muss, indem aus $f(x) = f(\mu) F(y)$ folgt $dz = \frac{f(\mu) F'(y) dy}{f(x)}$, was für $x = \mu$, dem $y = 0$ entspricht, sonst unendlich wäre. Als

Beispiel ist $F(y) = 1 - y^2$, e^{-y^2} gebraucht.

Das zu Anfang angegebene Integral, das Laplace betrachtet, zerfällt nun leicht in zwei andere, welche beide die Form der betrachteten haben. Denn ist $f(x)$ Null für $x=\alpha$ und $x=\beta$, erreicht weiter ein einziges Maximum zwischen diesen Werthen für $x=\mu$, so ist:

$$\int_{\alpha}^{\beta} f(x) dx = \int_{\alpha}^{\mu-\alpha} f(\mu-x) dx + \int_{\mu-\alpha}^{\beta} f(\mu+x) dx,$$

welche letztere die frühere Form haben. Mehrfache Beispiele zur Anwendung, unter andern auch die Berechnung der Funktion $\Gamma(1+\mu)$ bilden dann den Schluss dieser Abhandlung.

Hat man ein bestimmtes Integral der Form

$$\int_0^c dx \int_0^{\varphi(x)} f(y) dy,$$

so kann dasselbe auf einfache Integration (Quadratur) zurückgeführt werden, indem es gleich

$$c \int_0^{\varphi(c)} f(y) dy - \int_{\varphi(0)}^{\varphi(c)} f(y) \Psi(y) dy$$

ist, wo $\Psi(y)$ die Umkehrung von $\varphi(y)$ ist, d. h. wo aus $\varphi(x)=z$ folgt $x=\Psi(z)$. Diese Integration lässt sich bei der Bestimmung der Masse eines Körpers leicht anwenden, wenn man annimmt, der Körper habe Cylinderform oder sei ein Rotationskörper und die Dichtigkeit ändere sich nur von Schicht zu Schicht. — Diese Gegenstände, mit ziemlich zahlreichen Beispielen, erfüllen die zwei letzten Abhandlungen.

Wie wir diess schon zu Anfang ausgesprochen, wird jeder Freund mathematischer Untersuchungen die kleine Schrift nur mit Befriedigung aus der Hand legen und wenn Ref. auch in der zweiten Abhandlung grössere Bestimmtheit des Ausdrucks und etwa schärfere Erörterung gewünscht hätte, so ist doch im Allgemeinen die Entwicklung klar und verständlich, wenn freilich der Gegenstand an und für sich keineswegs zu den leichtesten gehört.

P. A. Hansen, Mitglied der königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften.

I. Allgemeine Auflösung eines beliebigen Systems von linearen Gleichungen.

II. Ueber die Entwicklung der Grösse $(1-2\alpha H+\alpha^2)^{-\frac{1}{2}}$ nach den Potenzen von α . Aus den Abhandlungen der mathematisch-physischen Klasse der

königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Leipzig. Weidmann'sche Buchhandlung. 1849. (130 S. in kl. 4.)

Die vorliegende Schrift ist, wie ihr Titel besagt, ein besonderer Abdruck aus den Abhandlungen der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften und behandelt zwei Probleme, von denen namentlich das erste in ziemlicher Vollständigkeit ausgeführt ist und die Aufmerksamkeit, zumal der praktischen Rechner, in hohem Masse verdient. Die Auflösung eines Systems von n Gleichungen des ersten Grades mit n Unbekannten ist hier ganz in derselben Weise durchgeführt, wie Gauss diess für die speziellern Systeme solcher Gleichungen gethan, die bei der Anwendung der Methode der kleinsten Quadrate auftreten. (Man sehe z. B. die Abhandlung von Encke über die Methode der kleinsten

in dem Berliner astronomischen Jahrbuch 1834—1836.) Die Bezeichnung der Koeffizienten ist ganz analog der von Gauss gewählten, nur die Gleichungen in ihrer allgemeinsten Form auftreten. Der Verfasser Methoden der Auflösung, von denen namentlich die zweite, wenn es um die Bestimmung der Unbekannten handelt, sich durch grössere Einfachheit empfiehlt. Der Grundgedanke der ersten Methode ist

$$\begin{aligned} \text{en} \quad & (aa)x + (ab)x' + (ac)x'' + \dots + q = 0 \\ & (ba)x + (bb)x' + (bc)x'' + \dots + q' = 0 \\ & (ca)x + (cb)x' + (cc)x'' + \dots + q'' = 0 \end{aligned}$$

ungen, aus denen die Unbekannten x, x', x'', \dots zu bestimmen sind. Reduzire die erste mit a und addire sie zur zweiten, setze sodann:

$$\begin{aligned} x + (ba) &= 0 & (ac)x + (bc) &= (bc, 1), \\ \alpha + (bb) &= (bb, 1), & (ad)x + (bd) &= (bd, 1) \text{ u. s. w.} & q\alpha + q' &= Q' \end{aligned}$$

nan die Gleichung:

$$(bb, 1)x' + (bc, 1)x'' + \dots + Q' = 0,$$

nbekannte weniger enthält.

n so multiplizire man die erste Gleichung mit α' , die zweite mit β' , ann beide zur dritten, und setze:

$$\begin{aligned} a)\beta' + (ca) &= 0 & (ca)\alpha' + (bc)\beta' + (cc) &= (cc, 2) \\ b)\beta' + (cb) &= 0 & (da)\alpha' + (bd)\beta' + (cd) &= (cd, 2) \text{ u. s. w.} & q\alpha' + q'\beta' + q'' &= Q'' \end{aligned}$$

nan:

$$(cc, 2)x'' + (cd, 2)x''' + \dots + Q'' = 0.$$

fährt man fort und erhält nach und nach n Gleichungen, jede eine weniger enthaltend, als die vorige, die man darstellen kann unter

$$\begin{aligned} (aa)x + (ab)x' + (ac)x'' + \dots + q &= 0 \\ (bb, 1)x' + (bc, 1)x'' + \dots + Q' &= 0 \\ (cc, 2)x'' + \dots + Q'' &= 0 \end{aligned}$$

diesem folgt:

$$\begin{aligned} -x &= \frac{q}{(aa)} + \frac{Q'}{(bb, 1)} A + \frac{Q''}{(a, 2)} A' + \dots \\ -x' &= \frac{Q'}{(bb, 1)} + \frac{Q''}{(cc, 2)} B' + \dots \\ -x'' &= \frac{Q''}{(cc, 2)} + \dots \end{aligned}$$

vorin A, A', \dots, B', \dots unbestimmte Zahlen sind, die man (rekurrirend) wenn man diese Werthe in vorstehende Gleichungen setzt. Zur vollständigen Ermangelt noch die Bestimmung der Grössen $\alpha, \alpha', \beta', \alpha'', \beta''$, Diese sind, wie man sieht, durch Systeme von Gleichungen gegeben; das höchste $n - 1$ Gleichungen (Unbekannte) enthält. Zugleich haben diese Gleichungen die Eigenschaft, dass ihre Koeffizienten, in Bezug auf die Gleichungen dergestalt geordnet sind, dass die horizontal stehenden

den Koeffizienten der Leitern in den ersten in vertikaler Reihe stehen und umgekehrt. Die Auflösung dieser Systeme kommt auf das Vorangegangene zurück, und zugleich macht die eben erwähnte Anordnung die Auflösung leichter. In dieser Weise bedarf es der Auflösung eines Systems zweier Gleichungen mit zwei Unbekannten, dreier mit drei Unbekannten, ... $n-1$ Gleichungen mit $n-1$ Unbekannten, um zu der eigentlichen Lösung zu gelangen. Die Ausführung, wegen der Symmetrie der Resultate, ist nicht schwer und die vorliegende Schrift gibt (§ 7) das allgemeine Schema dieser Ausführung. Wenn Referent hierbei Etwas zu erinnern hat, so ist es, dass die Auflösung insofern nicht allgemein ist, als die allgemeine Gültigkeit der Resultate nicht nachgewiesen ist. Bei einem Theile der Resultate lässt sich diese allgemeine Gültigkeit leichter übersehen, schwerer aber bei andern, z. B. den Resultaten des §. 5 u. s. w. Ueberhaupt dient diese Nachweisung der allgemeinen Gültigkeit gewissermassen zur Beruhigung, und legt das waltende Gesetz ganz offen vor Augen. So sollte also z. B. der Werth von $A^{(m)}$, ..., $A_1^{(m)}$, ..., $a^{(m)}$, ..., $a_1^{(m)}$, ..., gebildet sein, eben so allgemein bewiesen werden, dass $A_1^{(m)} = a^{(m)}$, $A^{(m)} = a_1^{(m)}$ u. s. w.

Allerdings hätte dieser Nachweis den Umfang der Abhandlung bedeutend vermehrt, doch wäre er wohl nicht am unrechten Platze gewesen, zumal in einer selbstständigen Schrift, als welche doch der vorliegende Abdruck anzusehen ist. Eine derartige Schrift, namentlich über einen solchen Gegenstand, sollte auch Dem genügen, der das darin Gesagte zum ersten Male liest, und sich also noch nicht mit Aehnlichem beschäftigt hat. Dazu dürfte aber eben der verlangte Nachweis erforderlich sein.

Will man die vorgelegten Gleichungen unbestimmt auflösen, d. h. die allgemeinen Werthe von q , q' , ... einführen, so gibt §. 8 dazu Anleitung, indem diese Auflösung unmittelbar aus der frühern geschlossen wird.

Die zweite Methode ist, wie bereits oben gesagt, für die praktische Berechnung einfacher. Man multipliziert die erste Gleichung mit β und addirt sie zur zweiten; die erste mit γ und addirt sie zur dritten u. s. f. und setzt:

$$(aa)\beta + (ba) = v; (aa)\gamma + (ca) = 0 \text{ u. s. w.},$$

so erhält man $n-1$ Gleichungen mit $n-1$ Unbekannten. Ganz dasselbe Verfahren wendet man nun auf diese an, und erhält so $n-2$ Gleichungen mit $n-2$ Unbekannten u. s. w. Dann folgt:

$$\begin{aligned} -x &= \frac{(ab)}{(aa)}x' + \frac{(ac)}{(aa)}x'' + \dots + \frac{q}{(aa)}, \\ -x' &= \frac{(bc,1)}{(bb,1)}x'' + \dots + \frac{Q'}{(bb,1)}, \\ -x'' &= \frac{(cd,2)}{(cc,2)}x''' + \dots + \frac{Q''}{(cc,2)}, \end{aligned}$$

wenn dann rückwärts die Unbekannten folgen. Auch die oben angedeutete unbestimmte Lösung ergibt sich hieraus (S. 11). Auch hier ermangelt der allgemeine Nachweis, zumal in dem zu Ende des §. 10 Gesagten, sowie auf S. 103.

Die von Gauss behandelten Gleichungen, die bei den Lösungen nach der Methode der kleinsten Quadrate auftreten, sind ein spezieller Fall der hier be-

handelten, der sich daraus ergibt, wenn man allgemein setzt: $(ab) = (ba)$, $(cd) = (dc)$ u. s. w.

Auch der Fall wird untersucht (§. 12—14), wenn eine oder mehrere der gegebenen Gleichungen eine Folge der übrigen sind, oder ihnen widersprechen und die Kennzeichen angegeben, wie man diess bestimmen kann. Wenn nämlich in einem der Systeme von Zahlen:

$$\begin{aligned} & (bb,1), (bc,1), (bd,1), \dots\dots \\ & \quad (ca,2), (cd,2), \dots\dots \\ & \quad \quad (dd,3), \dots\dots \end{aligned}$$

alle vorhandenen Zahlen Null werden, so ist eine der Gleichungen eine Folge der andern oder widerspricht ihnen und die Auflösung der Gleichungen ist unmöglich. Auch die alsdann stattfindende Bedingungsgleichung lehrt die Abhandlung finden.

Wenn in einem der eben genannten Systeme nicht alle Zahlen Null werden, so ist man nicht sicher, ob nicht eine Gleichung eine Folge der übrigen sei. Wie man sich dabei zu benehmen hat, lehrt §. 14. Einige Beispiele über die zuletzt angeführten Untersuchungen gibt §. 15, während §. 16 die vollständige Auflösung von 5 Gleichungen mit 5 Unbekannten nach jeder der zwei Methoden gibt, so dass dadurch das vom Verfasser gebrauchte Rechnungsschema vollständig klar wird.

Aus den vorstehenden Andeutungen wird erhellen, dass die vorliegende Abhandlung, wie Eingangs gesagt wurde, zumal für den praktischen Rechner, von grosser Wichtigkeit ist.

Die zweite Abhandlung (§. 123—130) gibt einen neuen Beweis dafür, dass wenn

$$(1 - 2\alpha H + \alpha^2)^{-\frac{1}{2}} = 1 + U_1(H) + \alpha^2 U_2(H) + \dots$$

gesetzt wird, wo

$$H = \cos \omega \cos \psi + \sin \omega \sin \psi \cos(\theta - \theta')$$

ist, man findet

$$\begin{aligned} U_n(H) &= U_n(x) \cdot U_n(y) \\ &+ \frac{2\sin \omega \sin \psi}{n(n+1)} \frac{dU_n(x)}{dx} \cdot \frac{dU_n(y)}{dy} \cos(\theta - \theta') \\ &+ \frac{2\sin^2 \omega \sin^2 \psi}{(n-1)n(n+1)(n+2)} \frac{d^2 U_n(x)}{dx^2} \cdot \frac{d^2 U_n(y)}{dy^2} \cos^2(\theta - \theta') \end{aligned}$$

u. s. w., wo $x = \cos \omega$, $y = \cos \psi$ ist. Referent enthält sich hier weiter ins Einzelne einzugehen, da einerseits der Satz selbst nicht neu ist, andererseits die vorliegende Abhandlung auf andere Schriften mehrfach Bezug nimmt, somit nicht als völlig selbstständig angesehen werden kann. Jacobis Beweis findet sich z. B. in Liouvilles Journal de Mathématiques pures et appliquées, Juin 1845.

Dr. J. Dienger.

Chr. Ferd. Schulzii Laudatio. Scripsit E. F. Wuestemann. Gothae, in commissis Car. Glaeseri 1851. 32 S. gr. 8.

Der Mann, dem hier ein eben so ehrenvolles als würdiges Denkmal gesetzt wird, ist nicht bloss in seinen nächsten Kreisen, sondern auch durch seine gelehrten Leistungen in ganz Deutschland bekannt geworden; fast ein halbes Jahrhundert hat er segensreich an der Anstalt gewirkt, die ihm jetzt durch einen der Ihrigen ein Wort des Dankes und der gerechten Anerkennung zurnft, das auch die ausserhalb des Kreises, welchem der Hingeschiedene angehörte, Stehenden nicht minder ergreifen wird, als diejenigen, welche in diesen Worten den innersten Ausdruck der Gefühle und der Theilnahme anerkennen, welche der Hingeschiedene in seinen nächsten Umgebungen, bei Freunden, Collegen und Schülern gefunden hat. Der Grund davon liegt, abgesehen von den wirklichen Verdiensten des hier geschilderten Mannes während einer acht und vierzigjährigen, mit gelehrten Leistungen jeder Art verbundenen, amtlichen Thätigkeit, insbesondere in der herrlichen Darstellung, welche in dieser Laudatio uns ein wahres Meisterstück lateinischer Rede erkennen lässt und damit zugleich den Beweis liefert, dass es den humanistischen Studien in Deutschland noch keineswegs an solchen Vertretern fehlt, die den Ruhm der Väter zu erhalten und zu bewahren wissen. Es wird uns in der That ein äusserst anziehendes Bild des Verstorbenen hier vorgeführt: ein Bild um so anziehender, als es nicht zu sehr in Specialitäten, die für weitere Kreise nicht ein gleiches Interesse haben können, sich einlässt, wohl aber uns die Thätigkeit des Mannes in ihren verschiedenen Stufen und nach ihren verschiedenen Richtungen erkennen lässt, und dann auch den ganzen Charakter und die liebenswürdige Persönlichkeit in allgemeinen Umrissen uns schildert, die unsere ungetheilte Aufmerksamkeit nach Form wie nach Inhalt in Anspruch nehmen. Christian Ferdinand Schulze war zu Leipzig am 17. Januar des Jahres 1774 geboren worden; er hatte auf der dortigen Universität im Jahre 1792 seine Studien begonnen und am 10. Januar 1795 die Doktorwürde daselbst erhalten; schon im Jahr 1800 am 25. März erfolgte der Eintritt in ein Lebramt an dem Gymnasium zu Gotha, dem er auch ungeachtet mehrfacher Berufungen nach andern Orten, seine Kräfte während einer acht und vierzigjährigen Thätigkeit gewidmet hat. Sein Tod erfolgte am 2. December des Jahres 1850.

Wir unterlassen es, Einzelnes aus der Schilderung seiner Wirksamkeit, wie seiner Persönlichkeit anzuführen, weil in der That die ganze Schilderung gelesen werden muss und auch, schon um der herrlichen Sprache willen, gern gelesen werden wird. Eine schätzbare Zugabe bildet das Verzeichniss aller der Stunden, von Schulze herausgegebenen, kleineren wie grösseren Schriften.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Aus meinem Leben. Friedrich Karl Ferdinand Freiherr von Müffling, sonst Weist genannt. Zwei Theile in einem Bande. Berlin bei Müller. 1851. X Vorwort. S. 403. 8.

Ein als Krieger und Militärverweser ausgezeichneteter und bekannter General Preussens gibt in diesem hinterlassenen, durch den Sohn veröffentlichten Werke beachtenswerthe, theilweise wichtige Beiträge zur Kriegs- und Staatsgeschichte der entscheidenden Jahre 1805—1815. Ein Anhang greift noch über den Zeitpunkt hinaus und behandelt den Conflict zwischen Russland und der Pforte, welchen der Friede von Adrianopel (1829) beendigte. Der Verf. zeigt sich überall als ruhiger, scharfsichtiger und unparteiischer Beobachter, welcher im vorgedrückten Alter von 70 Jahren die Denkwürdigkeiten niederschrieb, damit sie ohne Hass und Vorliebe Persönlichkeiten, Verhältnisse und einzelne Begebenheiten durch das Zeugniß des befähigten Zeitgenossen und stellenweise Mithandelnden aufklärten. Die strengste Wahrheitsliebe, welche neben einer gewissen, hier und da durchblickenden Zu- und Abneigung recht gut bestehen kann, bleibt dem Genossen so ausserordentlicher und tief eingreifender Ereignisse das oberste Gesetz; der eigene, wie es scheint, oft mühsame und drangsalsvolle Entwicklungsgang ist dabei ausgeschlossen; „denn so wenig das Memoire“, heisst es S. 4, „Vollständigkeit in der Breite geben soll, eben so wenig soll es nach einer solchen Vollständigkeit in subjektiver Länge streben, und Jemand, der einige interessante Momente zu erzählen vermag, darf nicht in dem Wahn stehen, er sei aus diesem Grunde berufen, sein ganzes Leben vor den Augen seiner Leser abzuwickeln.“ — Gemäss diesem Grundsatz, dessen buchstäbliche Anwendung man bedauern muss, werden wir daher sogleich ohne Umschweife in die Wechsel des kriegerischen Lebens eingeführt, für welches sich Müffling durch Theorie und Praxis der dem Generalstabe angehörigen Militärdisciplinen, namentlich unter Scharnhorst's Leitung, sorgfältig vorbereitet hatte. Desshalb kann er auch die vorzüglichsten Persönlichkeiten des Hauptquartiers in den Feldzügen 1805 und 1806 mit Erfolg schildern, die guten und schlimmen Seiten ohne Befangenheit hervorheben. Diess geschieht in Betreff der Obristen Pfull, Massenbach, Scharnhorst, welcher bei der Beurtheilung der Menschen immer mehr das Können als das Wissen im Auge hatte

(S. 8), des tapfern, ruhmstüchtigen, am Podagra leidenden Fürsten von Hohenlohe, des bei 72 Jahren noch körperlich und geistig rüstigen, aber misstrauisch und übermässig vorsichtig gewordenen Herzogs von Braunschweig, welcher das Commando angenommen hatte (1806), um dem Kriege auszuweichen (S. 15) und daher Widersprüche, Fehler über Fehler trotz seiner sonstigen Tauglichkeit anhäufen musste. „Mir war, wird beigelegt, das herzerreissende einseitige Wiedersehen des Herzogs auf seinem Bett in Braunschweig mit der blutigen Binde über den leeren Augenhöhlen und der eben so traurige Anblick seiner Leiche an seinem Todestage in Ottensee vorbehalten. Mit tiefem Schmerze startete ich auf diese Ueberreste eines Fürsten, der seit dem 7-jährigen Kriege eine so bedeutende Rolle in der Weltgeschichte gespielt, der viele grosse und vortreffliche Eigenschaften hatte und ein besseres Loos verdiente“ (S. 20). Nach dem Tilsiter Frieden vorläufig als bekannter Feind Napoleons heurlaubt, lebte der Verfasser etliche Jahre lang unter dem Titel eines Vice-Präsidenten zu Weimar im engern Kreis des edlen und wahrhaft patriotischen Herzogs Karl August, seines ehemaligen Waffengefährten. Weimar sollte wie früher für Kunst und Wissenschaft, so jetzt für die deutsche Freiheit der Centralpunkt werden, natürlich nach dem Mass der Verhältnisse und ohne die Aufmerksamkeit des Machthabers zu erwecken. Die vielen literarischen Correspondenzen, Berichte der herzoglichen Botschafter und Agenten, dienten dafür und erleichterten das Nachrichtenfach, Fremde und Gastfreunde gaben Anlass zur Verbreitung von Ansichten, welche mit dem Zweck in naher Verbindung standen (S. 22). Die äusserlich leichte und joviale Weise des Herzogs entfernte dabei jeden Verdacht; die Franzosen hielten ihn für unschädlich. Daher nahmen denn auch Napoleon und seine Grossen bei Gelegenheit des Erfurter Congresses (1808) keinen Anstand, unerhörte Beweise ihres Uebermuthes zu geben; so musste z. B. Kaiser Alexander persönlich der feierlichen Belohnung beiwohnen, welche der neue Freund und Bundesgenosse denjenigen Soldaten durch Wort und Ehrenkreuz ertheilte, die sich unlängst in dem russischen Kriege ausgezeichnet hatten.“ „Die Leute erzählten nun“, heisst es, „ihr Benehmen während der Schlacht (bei Friedland). Der eine hatte mit eigener Hand so viel Russen getödtet, so viel zu Gefangenen gemacht, der andere hatte eine Fahne, der dritte hatte Kanonen erobert, ein vierter hatte ein russisches Bataillon ins Wasser gejagt, wo es ertrank. — Alle Augen richteten sich unwillkürlich auf den Kaiser Alexander, der in der ruhigsten Haltung neben Napoleon stand, bis der letzte der

zu Belohnungen seine Heldenthaten in ein glänzendes Licht gestellt hatte. Der Grösstär Constantin hatte sich aus dem Kreise entfernt und besichtigte eine aufgefahrene Batterie“ (S. 24). Gleiche Verhöhnung des Anstandes zeigte sich in der Tafel etikette, welche z. B. bei einem in Weimar gegebenen Gastmahle die Herzogin von Württemberg als nicht ebenbürtig ausschloss. Von den überaus gefälligen und duld samen Teut sehen theilte der soldatische Emporkömmling ziemlich offenerzig: „Sie sind Schlafmützen und zufrieden, wenn sie ihre Kohlernde im Keller haben.“ — Dabei wird nun ein bisher unbekanntes, dem gestrengen Kritiker fast gefährlich gewordenes Unternehmen erzählt. Zwei gutberittene, in Mäntel gehüllte Preussen wollten auf einer Jagd bei Weimar am Wehrt des Kaiser erschies sen, standen aber von dem Gedanken ab, als jener in einem offenen Wagen anlangte und den Prinzen Wilhelm von Preussen zur Seite hatte. Dieser Anblick erschütterte die Verschworenen; sie fürchteten, eine oder die andere der den Musquetons angehörigen Kugeln möchte den Bruder ihres Königs treffen; der Arm versagte den Dienst (S. 27). Ein munteres Gegenstück bilden die kaiserlichen, den Gästen zu Ehren veranstalteten Jagden. „Der Prinz von Neuchâtel“, heisst es S. 27, „als grand veneur“ hatte mich zuvor über die Art des Treibens sehr genau befragt und darauf bestanden, dass für die Schützen beim Feldtreiben tiefe Löcher eingegraben würden. Dies geschah und bei der Jagd erwies sich der gute Grund dazu. Napoléon und der Kaiser Alexander standen neben einander, die französischen Marschälle rechts und links. Als der erste Hase ankam, wurden sämtliche Marschälle in ihren tiefen Löchern unsichtbar und Napoleon schoss rücksichtslos auf die Stützen seines Reichs, auf die Hasen und Treiber. Als nach der Jagd die Gewehre eingepackt wurden, und ich dem Prince de Neuchâtel auf seine Frage erwidern konnte, dass wir keine Verwundeten hätten, rief er: „Dien mere!“ — Den traurigen Stand der deutschen Angelegenheiten, welche bald nach dem unglücklichen Kriege Oesterreichs (1809), sogar in Weimar, der guten Stadt, eine völlig organisirte Espionage vergönnten, schildert Herr von Muffling also: „Elende Zeit! Einer fürchtete den Andern, alles Vertrauen war völlig verloren! Den Gutgesinnten, aber Schwachen, schwebte der blutige Palm vor, und sie verkrochen sich, zu allem Ja sagend in ihre Häuser. Von den Starken und Unbeugsamen ging der grössere Theil nach Spanien oder Russland, um den Krieg gegen den Unterdrücker deutscher Freiheit fortzusetzen“ (S. 30). Mit dem Beginn des von Spanien und Russland auch auf einen grossen Theil Deutschlands übergegangenen Befreiungskampfes wider Napoléon und

die Lebenträger desselben werden die Memoiren genauer und vollständiger; fast nur auf die Militäreignisse gerichtet, denen der Verfasser als Quartiermeister des schlesischen Heeres nach dem Waffenstillstand ganz nahe stand, geben sie eine sorgfältige Schilderung der vorzüglichsten Schlachten und strategischen Bewegungen, bieten manches Neue, manche Berichtigung, wie sie von einem so kundigen Fachmanne allein ausgehen und selbst den sonst vortrefflichen Clausewitz hier oder dort eines Bessern belehren, und verfolgen dergestalt kritisch-militärisch den Faden der oft sehr wirren Begebenheiten bis zur zweiten Besetzung der französischen Hauptstadt. Ueber die Schlachten bei Bantzen, an der Katsbach, Leipzig, die Gefechte bei Vauchamp und Etoges (Februar 1814), den Hauptkampf des zweiten Feldzuges bei Waterloo wird der Leser auf eine eben so anschauliche als streng wissenschaftliche Weise belehrt und dabei in Kenntniss gleichlaufender Diplomatie, bisweilen auch wirklicher Ränke- oder Intriguenkunst gesetzt. — Die rücksichtsloseste Wahrheitsliebe, auf Kenntniss der Sachen, Personen und Verhältnisse gestützt, Feinden und Freunden gerecht, leitet überall, wie er es selber gesteht, den Verfasser, deckt manchen bisher gar nicht, oder nur halb bekannten Hebel und entscheidenden Umstand auf, ja, zerstört bisweilen einen gewissen, romantischen Nimbus, welcher nur zu oft hochberühmte und heldenmüthige Thaten bei stark bewegten, erschütterten Zeitgenossen ohne den eigentlichen Willen der Urheber umzieht und gleichsam verklärt. So wird z. B. eine Hauptursache des Verlustes der Banzener Schlacht (21. Mai) darin nachgewiesen, dass theils der Generalissimus, Graf Wittgenstein, dem Kaiser Alexander die Stärke Barklay's auf dem rechten Flügel unwahr auf 15,000 Mann, statt 4,000 angab, theils Blücher und Gneisenau die Kreckwitzer Höhen, welche man vorweg die Thermopylen nannte, aus übertriebener Hartnäckigkeit zu lange festhielten und endlich doch räumten. Eine Viertelstunde weitern Zaudern hätte Umzingelung und Verderben herbeigeführt. „Gneisenau's Benehmen“, setzt der Verfasser hinzu, „verdient demnach das höchste Lob: Er war sich bewusst, dass er eine Uebereilung begangen hatte, die er nicht anders gut machen konnte, als durch eine ihn compromittirende Inconsequenz. Er brachte seiner Eitelkeit (?) willig diess Opfer“ (S. 43). Wittgenstein verlor übrigens in Folge der aus Fehrlässigkeit gesprochenen Unwahrheit bald darauf den Oberbefehl, welcher auf Barklay de Tolly überging. Auf eine ähnliche Weise wird der glänzende Katsbachsieg durch eine nüchterne, unparteiische Kritik nicht etwa verkleinert, aber dem streng wissenschaftlichen Mass zurückgegeben. Der Untergang des

französischen Heeres erfolgte nämlich, wie der Verfasser weitläufig beweist (S. 73); hauptsächlich deshalb, weil sich Maodonald während der Nacht übereilt zurückzog, erschöpft bei Goldberg ankam und hier deshalb am 27. Aug. Morgens dem kräftigen Angriff des Generals Langeron erlag. Der angebliche Ueberfall auf das Schloss Brienne (29. Jan. 1814) während des hier gethoherten Treffens wird also geschildert: „Vom feindlichen rechten Flügel war ein Bataillon bis in die Weinberge und einzelne Tirailleurs davon auf das Schloss Brienne gekommen, wo sich der Feldmarschall, von seiner Stabswache gedeckt, befand. Diese Tirailleurs erkannten beim Schein der brennenden Stadt auf dem Schlosshofe Handpferde, auf welche sie schossen. Der Feldmarschall verliess hierauf mit seinem Gefolge und der Stabswache das Schloss, und ritt über das Feld zum Sacken'schen Corps, um den Weg durch die brennende Strasse nicht zu verstopfen. — Das war das Ereigniss, welches im grossen Hauptquartier (und, kann man beifügen, in allen spätern Darstellungen) als ein Ueberfall bezeichnet wurde.“ — In dieser nüchternen, kritischen Weise beleuchtet der kundige Augenzeuge die Feldzüge von 1813 bis 1815; überall wird man reichhaltigen, oft berichtigten Stoff finden und mehrmals wirklich neue Beiträge und Aufschlüsse. Diess gilt namentlich auch von den oft missverstandenen, romantisch ausgeschmückten Geschehnissen bei Vauchamp, Champeaubert und Etoges. Der Verfasser weist mit rücksichtsloser Wahrheitsliebe die begangenen Fehlgriiffe nach, entwickelt dann die oft nur durch glücklichen Zufall gewonnene Rettung und bezeichnet am Schluss des genauen Berichts die Irrthümer, welche der berühmte Clausewitz bei seiner Kritik der Ereignisse von der Schlacht bei La Rothière bis zur Mitte Februar aufgestellt hat (Werke, 7. Band). Wie leicht man oft glückliche Zufälle in vorbedachte, grossartig ausgeführte Thaten umwandelt, wird Seite 133 an einem Beispiel nachgewiesen. — „Wohlau, erwiderte Gneisenau, so lassen wir es bei der Disposition (des Durchschlagens zum Walde von Etoges). Gehen Sie mit der Tête frisch vorwärts, ich werde dafür sorgen, dass Alles geschlossen folgt. Und so geschah es denn auch. Ein feindliches Carassier-Regiment formirte sich zu einer Attaque auf die russischen 3 Bataillons an der Spitze. Es waren zufällig die eben erst angekommenen formirten Bataillone. Ihre Commandeure liessen Halt und fertig machen; sie liessen den Feind auf 60 Schritte heran, ehe sie Feuer commandirten. Anstatt dass das erste und zweite Glied der Tête Feuer geben sollte, schoss das ganze Bataillon, und gab das Beispiel von drei pots à feu. Nichts hinderte die Carassiere, in die Bataillons-Massen einzubrechen, denn kein Pferd, kein

Mann war gefallen, aber sie waren umgekehrt. Dieser Augenblick musste benutzt werden, um den unerfahrenen Soldaten glauben zu machen, dass sie eine Heldenthats thaten hätten. Ich rief ihnen mein Hurrah kräftig zu, und perrott und perebenschek thaten ihre Wirkung. Es wurde frisch angetreten, die Tambours schlugen Marsch und die sämtlichen Tambours der beiden Corps folgten in diesem Schlage nach.“ Wie gränlich aber dennoch in der stockflastern Nacht die Ueordnung bei etlichen zerstreut fechtenden Bataillonen war und wie bedäntend der Verlust in dem Dorfe Etoges, wo mehre Haufen in Brunnen und schlammige Gräben flohen, das hat der Augenzeuge und Mülkämpfer, Herr von Raden, anschaulich genug beschrieben. (Wanderungen eines alten Soldaten I. 250 ff.) Die zweite Abtheilung des Werks hebt natürlich als Glanz- und Kernpunkte die Schlachten bei Ligny und Waterloo, und die unmittelbaren Folgen derselben hervor. Unparteiischer und vollständiger in strategisch-taktischer Rücksicht hat Niemand vorher diesen grossen Schicksalswurf geschildert. Auch der Herzog von Wellington, in dessen Hauptquartier sich Herr von Muffling als Vertreter des Blücher'schen Heeres befand, wird nach Verdienst gewürdigt; „es zeichneten ihn, heisst es, eher so ungewöhnliche Feldherrntalente als Offenheit und Gradheit des Charakters aus“ (S. 251), eine Bemerkung, welche nicht gar häufig gemacht wird. Neben manchem andern erscheint besonders die Nachricht neu, dass Blücher auf dem Marsch nach Paris einmal Hoffnung hatte, den Kaiser Napoleon zu fassen, und ihn dann als Hochverräther standrechtlich erschiessen zu lassen. Wie die gänzlich bisher unhekannten, im Anhänge abgedruckten Briefe beweisen, hatte der alte Feldmarschall diesen Gedanken förmlich ausgebildet, während Wellington ihm auf alle Weise bekämpfte. Ein solcher Akt, meinte er darüber befragt, würde unse Namen der Weltgeschichte besleckt überliefern, und die Nachwelt von uns sagen, das wir es nicht verdient hätten, seine (des Kaisers) Besieger zu sein, um so mehr, als ein solcher Akt jetzt völlig überflüssig, völlig zwecklos sei“ (S. 253). Blücher, gestützt auf die Vogekeiserklärung durch den Wiener Congress, urtheilte dagegen in einem Schreiben vom 29. Juni also: „Wenn der Herzog von Wellington gegen die Tödtung Bonaparte's sich erklärt, so denkt und handelt er als Britte. Grossbritannien hat keinem Sterblichen mehr Verbindlichkeiten, als gerade diesem Bismarck; denn durch die Begabungen, die er herbeigeführt hat, ist Englands Grösse, Wohlstand und Reichthum so sehr hoch gesteigert worden. Sie sind die Herzen des Meeres und haben weder in dieser Herrschaft noch im Welthandel eine Nebenbuhlerschaft mehr zu fürchten. —

Ein Anderes ist es mit uns Preussen. Wir sind durch ihn verarmt. Unser Adel wird nie mehr sich aufrichten können. — Und müssen wir uns nicht als Werkzeuge der Vorsehung betrachten, die uns einen solchen Sieg verliehen hat, damit wir die Gerechtigkeit üben? — Verlangt nicht schon der Tod des Herzogs von Enghien eine solche Rache? Werden wir uns nicht die Vorwürfe der Völker Preussens, Russlands, Spaniens, Portugals zuziehen, wenn wir die Ausübung der Gerechtigkeit unterlassen?

Es sei indessen! Will man theoretische Grössen üben, so will ich mich dem nicht widersetzen. Es geschieht dies aus Achtung gegen den Herzog und — aus Schwäche.“

Neu wie diese ganze Verhandlung ist auch die von dem Verfasser klar bewiesene Kunde, dass die englische Regierung zeitig an die Restauration Ludwigs XVIII. dachte, Russland und Preussen aber davon einstweilen Umgang nahmen. Der kluge Herzog wusste bei solcher Sachlage dadurch seinem Gouvernement Vorschub zu leisten, dass er in Chateau Cambresis von Muffling und Pozzo di Borgo begleitet, dem nahenden Bourbon entgegenritt und darnach in den Zeitungen verbreiten liess; er (Wellington) habe den König in der Mitte eines russischen und preussischen Generals eingeholt. „Ich tröstete mich damit“, sagt Muffling bei, „dass mein russischer Kollege Pozzo di Borgo wie ich, als Schauspieler wider Willen auftreten musste“ (S. 254). Den Schluss des Abschnittes macht die Schilderung der Pariser und französischen Verhältnisse überhaupt, welche Herr von Muffling als fünfmonatlicher Gouverneur der Hauptstadt genau beobachten konnte. Unzugänglich der Bestechung durch Geld, Höflichkeit und Schmeichelei, wachsam und gerecht, gewann er die Achtung der Fremden und Einheimischen, hielt strenge Mannszucht, ohne die billige Pflege siegreicher Truppen zu vernachlässigen, sorgte für die Herausgabe der entführten Bildwerke und Gemälde, schilderte bei der Abschiedsaudienz dem anfangs misstrauischen Könige Ludwig mit solcher Wahrheit seine schwierige Lage, welche gemessene Strenge und angeborene Milde fordere, dass der alte Bourbon in grosse Bewegung geriet, und in einen Strom von Thränen ausbrach, darauf alle, ihm von den Preussen zu höhern Stellungen vorgeschlagene Personen, unter ihnen Descazes, zu sich berief, prüfte und beförderte (S. 272).

Der zweite Abschnitt des zweiten Theils betrifft die Sendung der Generäle nach Konstantinopel und St. Petersburg in den Jahren 1829 und 1830. Sie geschah auf den Wunsch des Kaisers Nikolaus, um den allerdings glücklichen, aber keineswegs ganz entschiedenen Feldzug durch einen billigen Frieden mit der Pforte zu beendigen. Muffling,

welcher den Zweck seiner nicht sowohl vermittelnden, als Rathgebenden Mission im Namen Preussens vollkommen erreichte, veröffentlicht in dem jetzt gedruckten Bericht anziehende und lehrreiche Beobachtungen historisch-politischen Inhalts. Die Anschauungen und Sitten des türkischen Ministeriums, Hofes und Sultans werden dabei nach dem Leben beschrieben und von vielfachen Irrthümern wie Vorurtheilen gereinigt. Der gewöhnlich als hart und grausam beschriebene Padischah Mahmud (II.), der Janitscharenfresser, erscheint dabei in einem ganz andern, freundlichem Lichte. „In seinem Geichte“, heisst es S. 360, „lag ein bedeutender Ernst, aber seine Augen hätten etwas Sanftes, ich möchte sagen Schwärmerisches. Seine Stimme war ausserordentlich sonor, seine Manieren grätios und verbindlich, so dass Jeder, der ihn so sah und hörte, sich sagen musste: „Das kann kein wilder Kopfabschneider sein!“ Nach später erhaltenen Belehrungen ist es auch wirklich so.

„Von seinen Umgebungen, seinen Dienern, Frauen und Kindern geliebt, geachtet, ja auf Händen getragen, verbreitet er Freude und Glück um sich. — Alles ging hier (bei der Audienz) mit dem grössten Anstand zu und der Sultans zeigte sich als ein heiterer Mann, der gern lacht.“

Da man noch jüngst viel von nahen Eroberungsplänen Russlands gegen die Pforte sprach und dergleichen sogar eine, unter gegebenen, offensiven, Umständen nicht unwahrscheinliche Heerfahrt nach dem Westen befürchtet: so ist es interessant, Muffling's Bericht über den russischen Czar vom Jahr 1830 zu vernahmen. „Wenn“, sagte neben andern Nikolaus, in Europa hin und wieder die Besorgniss laut geworden sei, als könne er (der Kaiser) aus Kriegslust oder falschem Ehrgeiz verleitet werden, gegen die Pforte als Eroberer aufzutreten, so beweise diess nicht allein eine völlige Unbekanntschaft mit der Richtung seines Geistes, sondern auch die Voraussetzung, dass er seine eigene Lage und die Verhältnisse seines Reichs wenig durchdacht habe. Sowohl der Umfang der seinem Scepter unterworfenen Länder, als ihre Population beschäftige für ein Menschenleben vollauf; es würde eine Thorheit von ihm sein, nach Eroberungen zu streben; der ihm von Gott vorgezeigte Weg sei, das Wohl seiner Unterthanen zu fördern, und dazu gehöre vor Allem, es vor frivolen Kriegen zu bewahren. Diess werde erreicht durch treues Festhalten der eingegangenen Verbindlichkeiten gegen andere Mächte und durch ein consequentes Enthalten aller Einmischung in fremde Rechte. Diess sei das Streben seines Lebens, und er bitte Gott, ihm dazu die nöthige Gesundheit und Kraft zu verleihen.

Diese Aeusserungen versetzten mich in eine schwer zu beschreibende Bewegung. Sie waren so einfach und doch mit so viel Wärme ausgesprochen, dass jeder Gedanke an Kunst und Absicht nicht aufzukommen fähig war. Es hatte sich ein edles Herz, ein reiches Gemüth; ein klarer Verstand bei einer grossen, aber ganz zufälligen Veranlassung mit Wahrhaftigkeit entfaltet“ (S. 389).

Diesem merkwürdigen und, wie es scheint, aufrichtigen Selbstgeständniss eines jedenfalls kräftigen und folgerechten Selbstherrschers, könnte der kritische, allzeit fertige Leser einwenden, widersprechen, die folgenden, Jedermann bekannten Handlungen. Sie weisen auf kein bescheidenes, der Eroberungslust abgeneigtes Charakterbild hin. Denn, um hier nur die auswärtige Politik festzuhalten; wo ist Polen, das arectatenmässig konstitutionelle und gewissermassen autonome Unglücksland der Slavenvölker? Seine Verfassung, wie sie Kaiser Alexander schuf, ist zerrissen, seine Zolllinie aufgelöst, seine Verwaltung russifizirt, seine Adelsblüthe zerhackt, verbannt, eingekerkert, gezähmt. Leidiges Schicksal jeder gescheiterten Revolution, auch wenn sie volle Berechtigung hatte, bittere Frucht des unglückseligen Aufstandes vom Jahr 1830, welchen nicht allein Russland, dazu verpflichtet, sondern auch Preussen ohne weitere Veranlassung, freilich nur mittelbar, bekämpfte und darniederwarf. — Aber wo ist die vertragsmässig gewährleistete Republik Krakau? Dieses Kind der Wiener Congressverlegenheit wurde nicht von Russland, sondern von Oesterreich für einverleibt erklärt oder als gute Prise aufgezehrt. Das ist allerdings kein grosses Unglück — denn halbgeschlechtige Duoderstaaten besitzen keine Lebensfähigkeit — aber doch ein Bruch der Verträge, welche doch stets im Munde geführt werden. Warum nahm der Habsburger das von den Donauern gebotene Geschenk an? — Allein der Tscherkessenkrieg zeugt der nicht für die unersättliche Eroberungsgier, welche hier auf Asien; dort auf Europa mit hungrigem Blick schaut und jeden Anlass der Befriedigung benützt? Sicherlich; aber es ergeht den Russen da gerade wie den Engländern gegenüber Hindostan, den Franzosen in ihrem Verhältniss zu Algier, und den Californischen Goldsuchern gegenüber den wilden Eingebornen des neuen Eldorado. „Civilisation, materielle Interessen!“ Das ist und bleibt die Fahne der heutigen Kreuzfahrer im Osten und Westen, am Nord- und Südpol. Ueberdiess bilden die tapfern und Freiheit liebenden Tscherkessen seit Jahren bekanntlich den Stoff einer tüchtigen Kriegsschule, wie die Araber, Berbern und Kabylen Algiers gegenüber Frankreich. Da lernt man

hungern und dürsten, wachen und streiten, um dann einst für höhere Zwecke und auf grösserm Schauplatz gerüstet da zu stehen, während andere Völker, z. B. die Deutschen, ihren Heerdienst in Garnisonen und traurigen Putschkriegen erlernen oder den eigenen Bürger und Landmann, Henschreckenzügen ähnlich, durch wechselnde Einlagerungen bis auf die Hemde aussaugen. — Aber die heilige Allianz, hat die nicht der Kaiser aller Reussen wiederhergestellt, daneben Schleswig-Holstein gedemüthigt, das Frankfurter Parlament gesprengt, die Berliner Union, den jungen Herkules, in den Windeln erstickt und den gesammten Katzenjammer der laufenden Tage durch klag eingegebene, vergoldete Pillen der Diplomatie hervorgerufen, endlich den Bundestag restaurirt? — Unglückselige Verblendung, welche die Frucht eigenen Irrthums, selbstgezogenen Leichtsinns, stets den Fremden zuschiebt! Und der Bundestag! Ist er nicht besser als Bundesanarchie? Sind denn die Briefe, die Couriers, welche inmitten der Wirren von bedrängten Landesvätern nach St. Petersburg, Hilfe suchend, abgehen, nur Erzeugnisse der Phantasie? — Die Samen der leidigen Verhältnisse wurden also in die eigene Erde uranfänglich ausgestreut und in ihr grossgezogen; man muss mithin die Sämannen und Gärtner anklagen, nicht den Schnitter, welcher das Unkraut der Halbheit und Unklarheit, wie es im Duodeskonstitutionalismus sitzt, mit manchem guten Korn ansätet. —

In Betreff der grossen Westfahrt endlich, welche 1852, wie weiland 450 unter dem Mongolenhan Attila in Gallien eibrechen, dieses und die Schweizerberge von der Republik betreten soll, sei man doch ohne Sorgen! Principienkriege sind im technisch-materiellen Zeitalter rein unmöglich und für Eroberungsfehden fehlt es; wenn auch nicht am Willen, doch an der Eintracht des davor berufenen Theils. — So wird sich denn aller Wahrscheinlichkeit nach Kaiser Nikolaus so gut, wie was ihm befreundet ist vor frivolen Heerfahrten hüten, der Franzose seine Republik, bald aus Verlegenheit, bald aus Eifer auf gesetzlicher Basis einstweilen befestigen, die Schweiz dem Könige von Preussen ein billiges Acquisit für Neuenburg, den alleinigen Krisapfel, geben und der Teutsche den Bundestag, wenn er nicht gar zu hart straft, einen nicht gar zu drückenden Nasenring oktroyirt, gemach lieben und ehren lernen. Das dürfte der einstweilige Ausgang des grossen europäischen Revolutionsdramas sein.

Der Feldzug in Ungarn und Siebenbürgen im Sommer des Jahres 1849.
 Pesth. Gedruckt bei Lindner und Hackenast. 1850. Vorwort IV.
 S. 549. gr. 8. Nebst einem Atlas.

Bericht über die Kriegs-Operationen der russischen k. k. Truppen gegen die ungarischen Rebellen im Jahr 1849. Nach offiziellen Quellen zusammengestellt von H. v. N. K. R., Obristen des Generalstabs, Erster und zweiter Theil. Berlin, 1851. In Kommission bei Schropp, S. 190. gr. 8.

Beide Schriften, von welchen die erste dem österreichischen, die zweite dem russischen Generalstab als Quellen der Nachrichten angehören, sind rein militärisch; sie mischen daher auch in der Regel nichts ein, was jenseit des taktisch-strategischen Standpunktes liegt oder mit der politisch-historischen Erklärung des Aufstandes und seiner Geschichte zusammenhängt; sie springen eben deshalb sogleich in die volle Strömung des Kriegsaktes hinein, ohne die kurz vorangegangenen, den österreichischen Waffen ungünstigen Ereignisse des Winterfeldzuges zu berühren. Je enger Grenzen demnach der Aufgabe gesteckt wurden, desto grösser mussten auch die Ansprüche auf eine vollständige, wahrheitsgetreue Darstellung der Thatsachen werden. Aber bei dem redlichsten Streben wird man dem Ziel so lange fern bleiben, bis auch von der dritten, der ungarischen Seite her nicht etwa gelegentliche, sondern amtliche, das heisst, dem Generalquartier entnommene Kundschaften kommen. Diess kann aber bei der wirklichen Sachlage und dem Partehass der gebrochenen Insurrektion noch lange dauern, vielleicht nie in Erfüllung gehen. Man kann sich daher einstweilen nur an die Berichte des Siegers halten und muss weitere Aufklärungen von der Zeit erwarten, welche allein das Dunkle aufhebt, das Zweifelhafte vergewissert. Letzterem fällt z. B. der merkwürdige Umstand anheim, dass in beiden Berichten bei den vielfachen Gefechten und Schlachten die Verbündeten eine fast unbedeutende, die Ungarn eine sehr mässige Einbusse an Todten und Wunden trifft, dagegen Krankheiten theilweise ungeheuer aufräumen. Ueberhaupt wird aus mannichfaltigen Anzeigen klar, dass man in diesen geräuschvollen, an- und abprallenden Kämpfen, welche häufig an die Skythen und Parther erinnern, mehr Kraft und Wildheit in raschen Zusammenstössen und fluchtähnlichen Rückzügen, denn kaltblütige, kombinirt wirkende Kriegskunst entwickelte. Hinsichtlich der Darstellung beflüssigt sich der Oesterreicher des möglichst vollständigen Stoffammels und einer nüchternen, bescheidenen, auch dem Bun-

desgenossen und Feind gerechten Sprache, der Russe dagegen begnügt sich mit einer übrigens lichtvollen, nur seine Angelegenheiten mit besonderer Breite behandelnden Schilderung der Operationen und schweift dabei bisweilen in einen wahrhaft schwülstigen, fast byzantinischen Styl hinüber. So heisst es S. 183: „Unsere Artillerie benahm sich vorzüglich, trotz dem feindlichen Kreuzfeuer behauptete sie mit unbegreiflicher (?) Standhaftigkeit ihre Stellungen.“ Den reichen, seiner Natur nach sehr zerstükelten Inhalt der Berichte, welche auch Referent nur stückweise lesen konnte, überblickt man vielleicht am Besten, wenn er in einzelne Abtheilungen oder Rubriken kurz zerlegt oder betrachtet wird. Zuerst kommen nun die Streitkräfte der Kriegführenden, dort der Verbündeten, hier der Ungarn, welche bei den Russen regelmässig die Rebellen, bei den Oesterreichern etwas milder die Insurgenten, selten oder nie der Feind u. s. w. heissen. Die Stärke der Oesterreicher für den zweiten Feldzug wird also angegeben: 1) Die Donau-Armee unter dem F. Z. M. Baron Haynau (Chef des Generalstabs Obristl. Ramming) zählte in vier Armeekorps 70 Bataillons oder 55,890 Mann Infanterie nach Abzug der Kranken und Uddienstbaren, 76 Eskadrons oder 9,740 Mann Kavallerie, 288 Geschütze oder 5,003 Mann Artillerie mit 3,933 Bespannungspferden. Die dazu gehörige 9. kombinierte russische Infanterie-Division unter Generallieutenant von Panutine betrug 10,780 Mann Infanterie, 250 Reiter, 908 Artilleristen mit 48 Geschützen und 347 Bespannungspferden, die gesammte Donau-Armee also 66,670 Mann Infanterie, 10,000 Mann Kavallerie und 324 Geschütze (Oester. Bericht S. 17). Der russische Bericht (S. 9) führt 13,000 Mann Infanterie für die Hilfschaar Panutine's auf; die Differenz wird erklärlich durch später hinzugetretene Kranke und Uddienstbare. — Die österreichische Süd-Armee unter dem Bsp von Kroatien, F. Z. M. Jellachich, zählte in vier Divisionen 26,700 Mann Infanterie, 4,400 Kavallerie, 2,600 Artillerie mit 83 Geschützen und 2,250 Bespannungspferden (öster. Ber. S. 22). Das Cernirungskorps von Peterwardein hatte 10,400 Mann Infanterie, 51 Geschütze und 315 Pferde; ungerechnet die Besatzungen von Semlia, Essek und Agram, betrug im Ganzen die mobile Süd-Armee 44,100 Mann Infanterie, 7,165 Pferde, 168 Feld- und 20 Belagerungsgeschütze. Das Siebenbürger Armeekorps unter F. M. L. Clamm-Gallas, bei Eröffnung des Feldzugs in der Wallachei bei Csernetz aufgestellt, zählte 10,000 Mann Infanterie, 36 Geschütze, 2,200 Pferde (öster. Ber. S. 24). Daneben wurden im Innern der Monarchie zwei mobile Reserve-

korps gebildet, um die Gränzen zu decken und die aktiven Operationen in Ungarn zu unterstützen (Oesterr. Ber. S. 25); sie mochten im Ganzen etwa 15—20,000 Mann betragen. — Dieses, etwa 100,000 Mann starke Heer war bei dem Eindruck der letzten Missgeschicke, den Gährungen Italiens, Deutschlands, allerdings unfähig, mit einem Schlage den magyarischen Aufstand niederzuwerfen; Oesterreich, von Preussen, Deutschland verlassen, begehrte und erhielt daher nachdrückliche Hülfe von dem nordöstlichen Nachbar. Derselbe, durch Polen, den Fortschritt der ungarischen Bewegung beunruhigt, stellte bei 130,000 Mann unter den Oberbefehl des Fürsten von Warschau, Paskewitsch; vier Armeekorps sollten in zwei Hauptkolonnen unmittelbar über die Karpathen, meistens in der Gegend des Bergpasses Dukla, an die Donau vordringen und den Feind auf die Oesterreicher werfen; das fünfte Korps unter dem General Lüders war mit einer österreichischen Abtheilung zunächst gegen Siebenbürgen bestimmt. Die Summe aller Truppen berechnete man auf 168 Bataillons, 138 Eskadrons, 48 Batterien zu 528 Geschützen, 68 Generale, 3,177 Offiziere, 5,914 Musikanten, 132,626 Gemeine, 5,891 Nicht-Kombattanten, 11,304 Artillerie- und 13,907 Trainpferde. (Russ. Ber. S. 126.) — Die geregelte Streitmacht der Ungarn zählte etwa 162,564 Mann und 27,103 Pferde mit 488 Feldgeschützen; die obere Donau-Armee unter Arthur Görgei hatte 61 Bataillons, 83 Eskadrons, 229 Geschütze, die Nord-Armee unter Dembinski 21 Bataillons, 12 Eskadrons, 57 Geschütze; die Bács-Banater Armee, später Süd-Armee, unter Moritz Perczel (später Vetter), 32 Bataillons, 28 Eskadrons, 88 Geschütze; die Armee Bém's 47 Bataillons, 29 Eskadrons, 102 Geschütze; das Reservearmeekorps 10 Bataillons, 6 Eskadrons, 12 Geschütze; die Besatzung von Peterwardoin endlich betrug 5 Bataillons; Summa: 179 Bataillons, 158 Eskadrons, 488 Geschütze. Die irreguläre Streitmacht zählte etwa 8,850 Mann und 1,540 Pferde; dazugerechnet die bei Debreczin gebildete Reserve von 20,000 Mann umfasste das Ganze an 192,000 Bewaffnete, welche durch den theilweise organisirten Landsturm leicht bis zu 200,000 Mann und darüber anstiegen mit 1,800 Geschützen (Oester. Ber. nach vorgefundenen Dokumenten S. 36 u. 37). Den Ungarn fehlten dagegen Einheit des Oberbefehls und des Kriegsplans; wie hinfällige Übung einzelner Truppentheile; Reiterei und Artillerie waren vorzüglich; die Hauptschwäche lag in der Unklarheit des Ziels, dem Mischmasch der Führer, dem oft willkürlichen Eingreifen der provisorischen Regierung und des Diktators Kossuth in die Mili-

Minder glücklich konnte man von russischer und österreichischer Seite her den naturnothwendigen Feind, die Krankheit, bekämpfen. Tausende und aber Tausende starben an der Cholera, einer Pest, welche weniger heftig bei den Magyaren und Bundesgenossen derselben wüthete. Am Ende Juni zeigte sie sich zuerst bei den Russen in bedeutender Stärke und suchte, durch Regen hinter Kaschau gesteigert, ihre Opfer selbst unter den in Reih und Glied stehenden Leuten; „diese starben meistens entweder plötzlich oder nach sehr kurzen Leiden. Während des Marsches gingen auf diese Weise in jedem der vier Armeekorps täglich 60—100 Mann zu Grunde, deren Leichen von den nachfolgenden Truppen aufgehoben werden mussten. Alle Bagagewagen waren mit Kranken angefüllt; die Nothwendigkeit zwang, eine grosse Anzahl Fuhrwerke zu requiriren, weil die Korps nicht Hunderte, sondern Tausende von Kranken und Sterbenden mit sich schleppten“ (Russ. Ber. S. 62). An demselben Uebel litten auch die Oesterreicher, jedoch minder stark; bessere Pflege und Behandlung geboten ihm Halt; mit der Bewegung nach Osten hörte es ganz auf; dagegen quälte auf dem zehntägigen Eilmarsch von Pesth an die Theiss bei verschütteten Brunnen und der Tageshitze häufig unerträglich der Durst; dem Mangel wusste man trotz der verwüsteten und ausgesogenen Ebene durch ausgezeichnete Vorkehr zu begegnen; nicht eine Abtheilung des Heeres darbt auch nur einen Tag lang, lautet der österreichische Bericht (S. 313). — Hinsichtlich der einzelnen Operationen oder mehr oder weniger heissen Gefechte widersprechen einander häufig die beiderseitigen Darstellungen; bei Pered (21. Juni), Harkaly (2. Juli), Komorn (11. Juli), soll nach dem russischen Bericht die Division des Generals Panutine den Ausschlag gegeben haben, während die österreichische, in das Einzelne genau eingehende Relation davon schweigt, aber rühmend die Tapferkeit und Dienstleistung des Bundesgenossen anerkennt, überhaupt bescheiden und ohne rednerische Blümelei nur den Thatbestand schildert. Deshalb kann man bei der Wahl des Urtheils kaum schwanken, zumal schon das Vorwort dem nordischen Nachbar ohne Minderung des eigenen Verdienstes volle Gerechtigkeit widerfahren lässt und das wirklich Geleistete keineswegs verkleinert. Am heftigsten werden Tadel und Vorwurf des russischen Berichts gegenüber dem Oberfeldherrn Hatznau nach der Schlacht bei Komorn; er habe, heisst es, die dem Fürsten von Warschau gegebene Zusage nicht gehalten, keineswegs den geschlagenen Görgei dem Plane gemäss verfolgt; sondern ohne weiteres entgegen der Verabredung den berühmten und folgereich gewordenen Ostmarsch angetreten.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Der Feldzug in Ungarn.

(Schluss.)

Ohne diesen wäre aber Görgei sicherlich vernichtet und der Krieg mit einem Schlage beendet gewesen. Die angedeutete Zusage Haynau's vom 10. Juli lautet also: „Es ist wahrscheinlich, dass der Feind, der die Brücke bei Gran selbst zerstörte, versuchen wird, Waitzen auf dem linken Donauufer zu erreichen, nachdem er eine hinlängliche Garnison zur Vertheidigung von Komorn zurücklässt. In diesem Falle lasse ich vor dieser Festung ein zur völligen Einschliessung derselben hinlänglich starkes Korps; mit allen übrigen meinen Truppen aber werde ich auf das linke Ufer der Donau zur Verfolgung des Feindes übergehen.“ (R. Bér. S. 177.) Die Umstände änderten sich aber einigermassen; Görgei, um am rechten Donauufer für die Verbindung mit den östlichen Streitkräften durchzubrechen, wagte und verlor die Schlacht bei Komorn (11. Juli), ging etliche Tage später (13. Juli), um nicht eingeschlossen zu werden, mit etwa 30,000 Mann und 130—140 Geschützen bis auf Waitzen vor (15. Juli); er wusste nicht, dass mittlerweile die Russen in ihrer Hauptstärke die Linie über Hatvan und Gödöllö bereits am 13. erreicht und den Weg an die Theiss verlegt hatten. Dennoch zog sich Görgei die weit überlegene Macht des Feindes geschickt nach; es geschahen vielfache Märsche und Gegenmärsche, Treffen und Postengefechte; aber die eigentliche Entscheidung kam von Oesterreichischer Seite durch den Eilzug an die Theiss, die Schlachten bei Szöreg (5. Aug.) und Temesvar (9. Aug.). Jetzt, da Dembinski und Bem, wenn auch nicht vernichtet, doch für erfolgreichen Widerstand gelähmt waren, musste auch Görgei, abgemattet durch den langen Marsch, von der Oesterreichischen und Russischen Armee eingeschlossen, entweder fechtend sterben oder die Waffen strecken. Er wählte bei Világos den letztern Ausweg und endigte dadurch den Krieg. Diess ist der bekannte Hergang; es fragt sich nun, ob, wie die Russischen Berichte klagen, der General von Haynau die Zusage gebrochen und rein selbstmächtig, wenn auch mit Glück gehandelt habe. Dabei muss man als leitenden Gesichtspunkt festhalten, dass eine gleichrechtliche und gleichbefugte Coöperation bestand; der eine und andere Theil handelte ohne Subordinationsverhältniss nach dem vorläufig entworfenen Ope-

rationsplan; dem Russen war mehr und beinahe ausschliesslich das nördliche, dem Oesterreicher eben so das südliche Donauufer angewiesen; der eine sollte natürlich den andern unterstützen, aber von einem einzigen Oberkommando, welches etwa überall gültige Befehle und Vorschriften geben konnte, war, wie gesagt, nicht die Rede. Die gegenseitige Stellung erscheint nicht einmal so fest und bestimmt, wie z. B. die Wellington's und Blücher's vor der Waterlooeschlacht. „Wählte, heisst es deshalb in der Oesterreichischen Geschichte des Feldzugs (S. 76), die österreichische Armee das linke Ufer für ihre Operationen, so blieb einer Offensive des Gegners über Raab unter allen Umständen der Weg nach dem Herzen der Monarchie offen, und die Vereinigung der beiden operirenden k. Haupt-Armeen hätte wahrscheinlich kein anderes Resultat gehabt, als gemeinschaftlich nach Wien zurückzumarschiren. Diese Vereinigung, oder die baldige Verbindung der beiden Haupt-Armeen lag übrigens gar nicht im Zweck der Operationen; denn jede derselben war stark genug, um selbst dem grösseren Theile der Insurgentenmacht, wenigstens in so lange die Spitze zu bieten, bis durch die Fortschritte der befreundeten Armee das Gleichgewicht hergestellt war.“ — Es springt nun aus dieser deutlichen Entwicklung die zweite Frage hervor: „Würde durch den Abmarsch des Görgei'schen Korps die Russische Hauptarmee wirklich bedroht und bedauerte man daher für die Herstellung des Gleichgewichts der Oesterreichischen Beihilfe oder reaction, d. h. auf derselben strategischen Linie werththätigen Cooperation?“ — Die überlegene Stärke des Russischen Heeres und der nie auf dem linken Donauufer schwankende Ausgang des Kampfes verneinen die Frage oder entscheiden dahin, dass der Fürst von Warschau auch ohne die Vereinigung mit der befreundeten Hauptarmee Kräfte genug besass, um den Feind erfolgreich zu bekriegen. Wess er dennoch anfangs entkam, so verdankte er das lediglich seiner Thätigkeit und Kenntniss des Landes. An diese Betrachtung knüpft sich von selbst die dritte Frage: „Konnte die Oesterreichische Hauptarmee durch ein rasches Abschnwenken gen Osten grössere und zwar mehr oder weniger entscheidende Vortheile gewinnen als durch den Donauübergang und die Verfolgung des 30,000 Mann zählenden Görgei?“ — Die Antwort liegt in den Siegen bei Szegedin (2. u. 3. August), Kanis (3. u. 5. August), Szörög (5. Aug.), Temesvar (9. Aug.) und Dreispitz (10. Aug.). Dadurch wurden die östlichen Streitkräfte der Ungarn zerrissen, gelähmt, die vom Norden herabgedrängten Heeresströmer Görgei's zwischen zwei Feuer gebracht und zur Waf-

lenstreckung genehmigt. Wäre diese auch am linken Donauufer etwa drei Wochen früher in Folge der Vereinigung beider Hauptarmeen geschehen, so hätten sich inzwischen ohne den Oesterreichischen Theisszug die Ungarischen Streitkräfte im Osten von neuem concentriert, vielleicht Temesvár bezwungen, den Kampf jedenfalls in die Länge gezogen. Der Otmarsch war also offenbar ein strategischer Handstreich, welcher von Kopf, Muth und Ausdauer zeugt. Daran knüpft sich von selbst die letzte Frage: „Hat der Oesterreichische Oberbefehlshaber, durch Stellung und Vollmacht zum Selbsthandeln, ohne die gleichzeitige, derselben strategischen Linie folgsame Cooperation der Russen, dem befreundeten Hauptquartier die schuldige Anzeige seiner gefassten Entschlüsse zu machen verabsäumt und dadurch einen gerechten Tadel hervorgerufen?“ — Auch in dieser Rücksicht wird der Armee-Oberkommandant durch beiderseitige Zeugnisse hinlänglich gerechtfertigt. „Er, heisst es im Oester. Bericht (S. 152), verständigte ungesäumt (13. Juli) mittelst eines eigenen Kouriers den F. M. Fürsten von Warschau von dem Abzuge der magyarischen Ober-Donau-Armee, und von der Richtung (am linken Donauufer über Bátorkessi an die Gran), welche sie genommen, damit die russische Armee (sie hatte schon am 12. Waitzen besetzt) Zeit gewinne, Görgei den Weg zu verlegen; ja, er bezeichnete schon am 15. Juli, in der sichern Voransicht, dass Görgei bei Waitzen unmöglich seinen Durchbruch erzwingen könne, den Weg über Ipolyzagh, Ballasarn Gyarmath und Rima-Szombath auf Miskoloz als denjenigen, welchen die magyarische Armee unfehlbar einschlagen werde, um sich auf die Kommunikation der russischen Armee zu werfen und sich dann über die Theiss nach Debreczin durchzuschlagen.“ — Freundlicher und aufrichtiger konnte doch wohl nicht gehandelt werden, als wenn das eine Hauptquartier dem andern nicht nur den nahenden Feind deklarirt, sondern auch die Wege und Stege bezeichnet, auf welchen er vorgeht. (Vgl. Russischen, in der Hauptsache übereinstimmenden Bericht, S. 178.) Welch' ein entsetzliches Drängen und Anhäufen der Massen hätte es nun nicht gegeben, wäre auch die ganze Oesterreichische Donauarmee nach dem Wunsch und Erwarten des Fürsten von Warschau über den Strom gegangen! Blieb da nicht im Nothfall dem wachsamem und kühnem Görgei Gelegenheit, seinen verhältnissmässig geringen Heertheil zu debandiren und ihm die beiden Hauptarmeen nachzusetzen? Das hätte in den Bergen eine wilde Jagd gegeben, deren Wechsel und Dauer die Ungarn in den Theissgegenden trefflich für Concentrirung benutzen konnten. Haynau handelte daher, ist die Folgerung aus den

voranstehenden Prämissen, klug und pflichtgetreu, wenn er unter veränderten Umständen die im Allgemeinen gegebene Zusage zurücknahm, den General Görgei der Russischen Hauptarmee überliess, mit der eigenen aber einen fernen und vielfach entscheidenden Kampfplatz aufsuchte. Dadurch sind denn auch die weitläufigen, stellenweise leidenschaftlichen Vorwürfe des Russischen Berichts (S. 184 ff.) theils widerlegt, theils auf ihr richtiges Mass zurückgeführt. Manche Dunkelheiten und Widersprüche in dem blutigen, unheilvollen Bürgerkriege, welcher ein edles Volk für viele Jahre zerriss und abschwächte, werden sich, wie schon früher gesagt wurde, nicht eher aufklären und ausgleichen, als bis auch der besiegte Theil, wie er hin und wieder schon anfängt, möglichst sorgfältige und unparteiische Berichte gegeben hat. Jetzt nach dem thatsächlichen Abschluss des traurigen Dramas wäre es ungereimt, über Fehlgriffe, welche auf beiden Seiten begangen wurden, zu klagen oder den unlängbaren Einfluss zu bejammern, welchen bei dem trägen Stillsitzen der Deutschen Staatsmänner und leidigen Parlamentshelden naturgemäss Russland durch die kräftige und grosse Opfer fordernde Intervention gewonnen hat. „Europa, schrieb bereits im Januar der Kommissär Ludvigh aus Komorn an Kossuth, beimmt sich überhaupt uns gegenüber sehr schändlich. Siegen wir, dann erhebt es sich ganz gewiss gegen die russische Intervention; sind wir aber besiegt, so wird es über uns eine Trauerrede halten. — Wir können uns also nur auf unsere eigene Kraft verlassen; schaffe daher nur Soldaten, Waffen und Geld, und solltest du dies Alles aus der Hölle holen.“ (Oestr. Ber. 131.) — Da aber letztere bekanntlich sehr feste Riegel hat, welche nur durch Zauberwort gesprengt werden, so blieben die infernalen oder hochrevolutionären Kräfte aus, und die auch folgerichtig beliebten, modischen Sympathieen und Solidaritätsverträge der Völker zeigten sich hier wie anderswo in ihrer ächten Gestalt, als — Zungen-, Press- und Weindünste. — „Iustitiam discite moniti!“ gilt von Fürsten und Völkern.

Unsere Politik. Berlin. Schneider, 1850. S. 70. 12.

Uns ist in alten mären wunders viel geseit.
 Von heleden lobebären. von grozer arebeit.
 Von freude und hochgeciten: von weinen und klagem.
 Von kuner recken striten, muget ir nu wunder horen sagen.
 Der Nibelungen Lied. Leipzig, 1840.

Die Neu-Preussische Politik trägt in Bezug auf Schleswig-Holstein, die Union oder Deutsche Einheitsfrage einen wahr-

haft tragischen Charakter; nach ungeheuren, durch viele Geld- und Menschenopfer beurkundeten Anstrengungen stehet alles an dem Platz, von welchem man ausging; die Helden des nationalen und unitarischen Prinzips, den Herrn von Radowitz an der Spitze, fallen; die Cohorten der Agenten, Redner und Schriftsteller stieben auseinander und warten auf besseres Wetter; der so oft verhöhnte Bundestag nimmt, durch den Anschluss reuvoller Söhne verstärkt, wieder das Heft in die Hand; kurz, aller Streit hat nun ein Ende. Wenn Spötter sagen, die gesammte Entwicklung gleiche nicht der Iliade, sondern der Jobsiade, so ist das eine aus Misgunst und Neid entsprossene Verdrehung der Sachverhältnisse. Jedenfalls lohnt es die Mühe, auf jenen merkwürdigen, in mancher Rücksicht beispiellosen und unvergleichbaren Wendepunkt der Teutschen, insonderheit Neu-Preussischen Angelegenheiten einen kurzen Rückblick zu werfen. Diess thut zuerst die oben genannte Broschüre, welche, ruhig geschrieben, von dem politischen, nicht einheitlichen oder philanthropischen Standpunkte aus den etwas abentheuerlichen Herlauf der Dinge betrachtet. Gegenüber der Teutschen, auf die vaterländische Einheit scheinbar gerichteten Bewegung erklärt sie die bekannte Proklamation vom 21. März: „Preussen geht in Teuschland auf“ für den Knoten der gaazen ferneren Verwicklung. Denn dadurch habe nicht nur der bisher scharf markirte Preussische Staat sich selbst und seine Eigenthümlichkeit aufgegeben, sondern auch den Souveränitätsschwindel des Frankfurter Parlaments um ein Bedeutendes gefördert. (S. 7 ff.) Der Verfasser konnte hier den leichtern und sicherern Weg des Aufgehens dadurch bezeichnen, dass er etwa die Einverleibung kleinerer Gemeinwesen in die Monarchie Friedrichs des Grossen als idealen Zielpunkt des instinktiven Verschwindens in Teuschland bezeichnete. So machte und macht es ja bekanntlich die Slavische Hauptmacht gegenüber Teutschen und Slavischen Elementen, ohne dass dawider Europäische Einsprache von Belang versucht wurde. Und dieses langsame Verzehren durch Assimilirung herbeigezogener Kräfte hat bekanntlich auch Frankreichs Abrundung bewerkstelligt, ja, selbst dem frühern Wachstum Preussens wie Oesterreichs den historischen Boden bereitet. Der diplomatische Fehler lag also nicht sowohl in der Proklamation, als in dem langen Stillsitzen und Zuwarten, während eine praktische Politik als Beweis des wirklichen Aufgehens etliche Territorien sei es unter dem Vorwand der Teutschen Einheit oder des landfriedlichen Protektorats würde einverleibt haben. Dem Allen aber entgegen blieb man Monate, ja, Jahre lang zwischen

dem Hängen und Bängen, und gleich zuletzt dem gierigen Tantalo, dessen Hand umsonst nach den rasch entschlipfenden Früchten ausgereckt wird. — Die Folgen der Halbheit, welche zwischen dem aktiven und passiven Princip unschlüssig schwankt und eine Art politischer Mystik betreibt, werden (Nr. 2.) also bezeichnet: „Preussen steht in Deutschland da, einflusslos, theils gehasst und theils verachtet.“ Das erste war kaum zweifelhaft, das zweite ist trotz der Fehlgriffe eine leere Redensart, welche höchstens für die doktrinär-burschikosen Kaisermacher und Zeitungsschriftsteller Wahrheit besitzt. In den folgenden beiden Abschnitten (3. u. 4.) werden gut die Missgriffe gegenüber Oesterreich nachgewiesen, welches man inmitten seiner Bedrängnisse als verlorenen Posten aufgab und dem russischen Bündniss entgegentrieb. „Maulaffen“, heisst es etwas rauh (S. 17), sassen in der Paulskirche, welche die deutsche Einheit anstrebten, während sie die Uneinigkeit beförderten; welche von deutscher Grösse sprachen, während sie Deutschland verstimmelten; welche gegen Russland deklamirten, während sie mit allen Kräften beflissen waren, Russlands Ansehen zu erhöhen.“ — „O schüdde Eifersucht! Jeder für sich, und darum Beide ohnmüchtig! Haben wir denn die Geschichte vergessen, und Austerlitz und Jena haben uns Nichts gelehrt? Dort fiel Oesterreich, verlassen von Preussen; hier Preussen, verlassen von Oesterreich.“ (S. 19.) — Darauf werden die Schleswig-Holsteinischen Angelegenheiten, eine staatsrechtliche Controverse, beleuchtet und dahin entschieden, dass Preussen entweder den heiklen Streitpunkt hätte sinner berühren oder durch eine kräftige Kriegsführung entscheiden sollen. Letzteres wäre, meint der Verfasser, im Jahre 1848 wohl möglich gewesen, und zwar so, dass Dänemark für Schleswig-Holstein dem Deutschen Bunde beiträt, Preussen dagegen die Garantie der Dänischen Gesamtmonarchie übernahm. Statt dessen aber habe man hin und her lavirt zwischen dem Popanz von Reichsministerium, Reichskommission, Reichsflagge u. s. w., habe die Bewegung gefördert und zuletzt das arme Ländchen im Stiche gelassen. (S. 27.) In dem gleichen Tone werden darnach die Nebelgebilde und Luftstreiche des Frankfurter Kaiserthums oder Centralreichs und die schon mehr realen Entwürfe der politischen Nachgeburt, des Erfurter Unionsstaats, besprochen, dabei die mannichfaltigen Widersprüche und Halbheiten hervorgehoben, die kostbaren und fruchtlosen Novemberrüstungen bitter getadelt, Reue und Rückkehr zu einer gesunden, um das historische Preussen, nicht das imaginäre Gesamtreich sich drehenden Politik empfohlen und statt der unitarischen, centralistischen Ideen die Grundsätze des reinen Föderalismus

als leitende Gesichtspunkte gepriesen. „Land der Denker, landet der Schicksal, wo ist Deine Logik geblieben? Professoren! wo ist Eure Geschichte und Geographie geblieben, wenn Ihr es nicht wisst, dass ein Land wie Deutschland sich nicht organisiren kann wie Frankreich, noch auch wie England oder Nord-Amerika? Ihr Andern aber, die Ihr nicht Professoren seid, wo ist der gesunde Menschenverstand geblieben?“

„Ja, zum Teufel ist er! Denn der Teufel ist der Eigendünkel, der Dinge erachtet, nicht wie sie der Natur nach sein können, sondern wie sie nach eigenem Belieben sein sollten; der Eigenwille, der nur sich selbst will, im Gewande des Patriotismus als ein Engel des Lichts. — Was Wunder nun, wenn Alles sich ins Gegentheil verwandelt? Die Eintracht in Zwietracht, die Macht in Ohnmacht, die Ehre in Unehre? Weinst Patrioten! aber werdet weise!“

Der unbekannte Verfasser hat nun gleichfalls zwei bedeutende Fehler begangen; erstens kommt seine Mahnung nicht vor, sondern nach dem Convolut verschiedenartiger Missverständnisse und Fehlgriffe; ein Umstand, welcher den in diesen Blättern oft während der Fluth ausgesprochenen Tadel des blinden Centralisirens und Unirens keineswegs berühren kann. Zweitens wird das Heilmittel zu unbestimmt angegeben, indem die einfache Wiederkehr des Bundestages den Status quo vor der Katastrophe, mithin den Complex vielfach anerkannter Uebel und Widerwärtigkeiten, bezeichnet. Die Reform ist dadurch eben so wenig ausgesprochen als gewährleistet. Und dennoch bleibt sie unabweisbar. Systematisirte und concentrirte Repressivmassregeln mehrten nur die Krankheitsstoffe; das wirklich Böse kann man ausbrennen, das Verkehrte nur auf dem Wege der Besonnenheit zum Rechten bringen. Aecht demokratische oder der Gesammtheit entsprossene Errungenschaften, wie Schwurgerichte und Oeffentlichkeit der Rechtspflege, Endschafft materieller Privilegien und bevorzugter Corporationen, selbständige und geregelte Gemeindeverfassung, Pressfreiheit unter einem vernünftigen Gesetz und kirchlich-religiöse Toleranz, haben höhern Werth als wandelbare Edikte, ektroyirte, bald rechts, bald links, hier nach unten, dort nach oben gekehrte Schrift- und Stände verfassungen, welche in den erwähnten Veranstellungen die eigentliche Bedingung ihrer dauerhaften und wohlthätigen Wirksamkeit besitzen. Auf dergleichen Punkte hätte sich „unsere Politik“, welche mehre ihrer verständigen Winke, heisst es, dem K. Russischen Gesandten von Meiendorf verdankt, am Ende richten sollen. Auch mit dem alten Organisations- und Geschäftsgang des Bundes wird man bei neuen Bedürfnissen und Ver-

wicklungen allein nicht ausreichen. Der Wohlthat des allgemeinen, jetzt wieder aufgenommenen und gültigen Centralorgans muss wohl die zweckmässige Reform beitreten, sichtbar in einem vollziehenden Directorium von drei bis fünf Männern, Wechsel des Stimmenverhältnisses zu Gunsten der grössern Staaten und ähnlichen, auf der Hand liegenden Dingen. Dass bei dem etwaigen Eintritt Gesamt-Oesterreichs wie früher Gesamt-Preussens die materiell-nationalen Kräfte ausserordentlich gewinnen und in Folge richtiger Manipulation etwelche Einreden (Proteste) des Auslandes spurlos vorübergehen, bleibt wahrscheinlich, wenn man die Sache ganz und nicht halb will, dafür auch etwaigen Waffenstreit nicht scheut. Aber wie gesagt, die Teutsche Nation muss dann auch innerlich frei seyn. Dergleichen hätte das, gegen allerlei Träumereien mit Nachdruck reagirende Büchlein mindestens andeuten sollen.

Juni 25.

Kortüm.

1. *Untersuchungen über die in die Attischen Redner eingelegten Urkunden von Anton Westermann. Erste Abhandlung: Die Modalität der Athenischen Gesetzgebung, geprüft an den in der Rede des Demosthenes gegen Timokrates §§. 20—23. 27. 33. 39. 40. 59. eingelegten Urkunden pgg. 3—60. Zweite Abhandlung: Prüfung sämmtlicher in die Attischen Redner eingelegten Zeugenaussagen. pgg. 63—136. [Beide in den „Abhandlungen der Philologisch-Historischen Klasse der Königlich-Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften.“ Erster Band. Leipzig, Weidmannsche Buchhandlung, 1850.]*
2. *Commentationum Criticarum in scriptores Graecos pars altera, quam — scripsit Antonius Westermannus Litt. Gr. et Lat. P. P. O. Lipsiae, litteris Staritzii, typogr. Universit. MDCCCL. p. 16. 4.*

Insofern die in die Attischen Redner eingelegten Gesetze Verträge und Zeugnisse bisher fast allgemein so gut wie der Text, dem sie zur Bestätigung beigelegt schienen, als wichtige Quellen Griechischer Alterthumskunde betrachtet wurden, möchte man fast glauben, Herr Prof. Westermann habe einen kühnen Griff gethan, wenn er diese ehrwürdigen Denkmäler anzuzweifeln sich erlaubte. Namentlich hat über die ausführliche *ἐπιχειροτομία νόμων*, (Dem. Tim. pag. 706) womit das bei den jährlichen Gesetzesrevisionen in Athen übliche Verfahren bezeichnet wird,

unseres Wissens Niemand je ein Bedenken geäußert, sie diene vielmehr bei allen Untersuchungen und Erörterungen über diesen Gegenstand zur Grundlage. Und doch kann Ref. nachdem er die erste Abhandlung, ein Muster umsichtiger Prüfung gelesen, es nur für sehr schwer, wo nicht unmöglich halten, irgend etwas beizubringen, was sich gegen die von W. aufgetohlenen Beweise anführen liesse. Versuchen wir in Kürze seine Ansicht hier wiederzugeben.

Zunächst vergleicht W. die in den Reden für Timokrates und Leptines auf die Gesetzesrevisionen bezüglichen Stellen, dazu noch den Aeschines adv. Ctesiph. §. 39. In jenen beiden bringt Demosthenes nur die Punkte zur Sprache, welche mit seiner Anklage in unmittelbarer Verbindung stehen, daher wir von dem ganzen Umfang der die Legislation selbst betreffenden Gesetze nur Bruchstücke erhalten. Timokrates hatte die zur Einbringung neuer Vorschläge gesetzlich angeordnete Frist nicht beobachtet, indem er hinterlistig ein Gesetz zu Gunsten gewisser Staatsschuldner durchzubringen suchte; dabei verging er sich gegen die in der Rede §. 18 und 25 citirten Sätze. Leptines hatte seinen Vorschlag nicht einmal, wie Timokrates, den Nómotheten vorgelegt, sondern wie zu vermuthen, durch direkte Bearbeitung der Ekklesia durchgesetzt, also gegen die Bestimmungen gehandelt, welche adv. Lept. §. 94 aufgezählt werden. Aeschines berührt l. c. nur die von den Thesmotheten angestellte Prüfung der alten Gesetze und spricht von der durch die Prytanen verkündeten, von den Proedren geleiteten Volksversammlung, welche der eigentlichen Nómothese vorausgingen und sie einleiteten.

Es wäre daher bei der durch die Sachlage natürlich hervorgebrachten Lückenhaftigkeit dieser Traditionen von grösstem Werth, wenn die sogenannte *ἐπιχειροτόνια* eine vollständige Einsicht in die Gesetze Solons, welche den Geschäftsgang bei Rogationen betrafen, gewährte. Auf Solon führt nämlich Demosthenes diese νόμοι (= δίκαια oder *νομοί*) darüber zurück (adv. Tim. §. 24), wobei man, wie sich von selbst versteht, von notorisch spätern damit zusammenhängenden Instituten absehen muss. Indess gibt fast jede Zeile dieser Urkunde irgend einen Anstoss, sey es nun gegen die handgreiflichste Logik oder gegen andere allbekannte Gesetze, oder gegen den Athenischen Curialstyl, wie sich sogleich zeigen wird.

Der erste §. (20) schliesst mit dem Satz: τὴν δ' ἐπιχειροτόνιαν εἶναι τῶν νόμων κατὰ τοὺς νόμους τοὺς κειμένους. Die bestehenden Gesetze sind es eben, welche hier mitgetheilt werden, und dass sie als solche auch gehalten werden müssen, bedarf keiner Erwähnung, doch lautet dies κ. τ. γ. δ. κ. gerade so als beziehe man sich auf andere, ausserhalb der

Epichirotonie liegende Satzungen, und das ist im höchsten Grade widersinnig. Eine unlogische Eintheilung der Nomoi geht voraus in βουλευταὶ, κριταὶ, οἱ καίτεροι τοῖς ἐνόμοις ἀρχουσι, dann οἱ κ. παρὶ τῶν ἄλλων ἀρχῶν: unlogisch ist sie, weil dadurch species zu genera erhoben und zwei genera weggeblieben sind, die v. παρὶ τῶν ἰδιωτικῶν und die παρὶ τῶν ἱερῶν, ausserdem ist die Bezeichnung durch κριταὶ ganz verfehlt, wenn, wie der Zusammenhang erweist, darunter die Anordnungen verstanden werden sollten, welche dem Antheil der Nation an der Staatsregierung in der Ekklesia betreffen. Was nun die Epichirotonie selbst angeht, scheint der Verfasser geglaubt zu haben, das Volk hätte ohne vorausgehende Debatte der Rechtskundigen einfach votirt über die Beibehaltung oder Aufhebung der bestehenden Gesetze, indem er, was doch in einer gründlichen Constitution nicht fehlen durfte, einer solchen gar nicht gedankt, so wenig als der jene Besprechung selbst vorbereitenden Revision der Thesmotheten. Unnütz dagegen ist gewiss die Vorsorge für die Anweisung der Nomotheten an eine in der Ekklesia jedesmal zu bestimmende Kasse (§. 21: παρὶ ἀργυρίου, ὅσῳθεν τοῖς κομμοδέτασι ἔσται), da sie die Richter ihren gewöhnlichen Helistenlohn bezogen haben würden, und ganz unpraktisch die Forderung, im Voraus die Dauer der Sitzung derselben festzusetzen, da die Länge der Berathung weder berechnet werden konnte, noch von den Nomotheten abhing. Weiterhin ist es ein starker Misgriff, wenn die Prytanen, falls sie nicht die Ekklesia zum Behufe der Epichirotonie promulgiren, mit tausend Drachmen (jeder einzeln) bestraft werden sollen, während die Proedren, wenn sie in der Versammlung die Tagesordnung nicht einhalten, nur viersig Drachmen zu erlegen haben. Das Vergehen der Letzteren wäre doch gewiss das grössere gewesen. Vielleicht liegt hier die Schuld nicht an dem Verfasser; die Abschreiber können Μ = μύρια. für π = πεντακάκοντα genommen haben, wie W. vermuthet. Uebrigens ist kaum denkbar, dass Prytanen und Proedren, wenn für die erste Ekklesia des Jahres einmal der Gegenstand festgesetzt war, davon abzugehen im Stande waren. Indess unser Autor ist gerade hier recht ausführlich. Er fährt fort, gegen beide zu operiren: ἐνόμοις αὐτῶν ἔσται πρὸς τοὺς θεσμοδέτας, καθάπερ ἐάν τις ἀρχὴ ὀφθαλῶν τῷ δημοσίῳ. Der Sinn dieses höchst unklar ausgedrückten Satzes scheint der zu sein: bleibt einer in seinem Amt ohne die Strafe zu zahlen, so ist er bei den Thesmotheten zu belangen, gleich den Staatsschuldnern, die ihre ἀρχὴ nicht niederlegen. Aber die Proedrie kann mit einer ἀρχῇ nicht vergehen werden, da ihr Walten mit der Ekklesia aufhört, wofür die Proedren erloost worden sind, wäre es aber eine, dann hätte der Zusatz

καθ' ἑαυτὸν wieder keinen Sinn, denn so würde Amt mit Amt d. h. Gleiches mit Gleichem zusammengestellt als wäre es nur Aehnliches. Auch die Prytanen würden durch das Gebot aus dem Ausschuss zu treten, oder eine Klage zu gewärtigen, nicht sehr affloirt worden seyn, da nach der dritten Ekklesia ihr Regiment ohnehin bald zu Ende ging.

Eine verkehrte Vorstellung vom Zweck zeitiger Bekanntmachung der Gesetzesvorschläge verräth §. 23: ἕκως ἂν πρὸς τὸ πλεῖθος τῶν τεθέντων νόμων ψηφίσηται ὁ δῆμος περὶ τοῦ χρόνου τοῖς νομοθέταις. Wie schon bemerkt, war das festzusetzen gar nicht thunlich, doch davon abgesehen, wie nahe lag es das wirkliche Motiv zu entdecken, wenn es auch Demosthenes nicht selbst mehrmals hervorgehritt: nämlich um eine ruhige besonnene und umsichtige Prüfung der Vorschläge möglich zu machen. Aus eben diesem Grund mussten sie von dem Grammatikus in den nächstfolgenden Versammlungen vorgelesen werden; wie adv. Lept. §. 94 angegeben wird, was der Verf. der Epichirotonie, so wesentlich es auch war, anzuführen unterlassen hat. Dafür ist zum Ueberflus das über die schriftliche Publikation Angeordnete zweimal gesagt, zuerst in den Worten (§. 25) πρὸ δὲ τῆς ἐκκλησίας — νομοθέταις, denn in den sogleich folgenden ὁ δὲ πλεῖθος — γένηται. Obgleich in allem bisher Vorgekommenen wenig Verstand sich offenbart, wird doch schwerlich anzunehmen seyn, dass eine so plumpe Wiederholung dem Autor unbewusst entschleift sey, wesshalb man den zweiten Satz trotz der Bereicherung durch das ἀνεγγραφέας εἰς λίσκωμα besser streicht als beibehält.

Mangel an Kenntniss der Athenischen Alterthümer ist zu erkennen in Ausdrücken, wie τὴν τελευταίαν τῶν πρώτων ἐκκλησιῶν, (§. 21) eine wunderliche Umschreibung von τὴν τρίτην ἐκκλ. worin W. eine Spur von der Zeit der Abfassung findet, es war die Epoche, als Athen zwölf Phylen hatte und in jeder der 12 Prytanieen nur drei Ekklesien gehalten wurden. Nach der slavischen Art der Scholiasten, die aus einem speciellen und einzelnen Fall allgemeine Regeln sich abstrahirten, wird auch hier zu Anfang und Ende der Urkunde der eilfte Hekatombaeon als der jedes Jahr wiederkehrende Tag der Epichirotonie bestimmt, der Autor bedachte also nicht die Wandelbarkeit des Attischen Jahres, welche gar keine bestimmten Prytanientage ein für allemal zu fixiren erlaubte, da diese sonst öfters mit den Festtagen zusammengefallen wären. Weil Timokrates den genannten Tag zu seinem Zweck benutzt hatte, meinte der Verf. sicher zu gehen, wenn er für alle Zeit jenes Datum vorschriebe, statt einfach die κορυφαία ἐκκλησία des Hekatombaeon zu nennen. Irgend woher ist in §. 23 in ähnlicher Weise die Bestellung von fünf Anwälten

für die angegriffenen Gesetze entlehrt; warum es immer fünf seyn mussten, ist nicht zu begreifen, ihre Anzahl wird sich nach der grössern oder geringern Masse des Stoffes gerichtet haben. Sie heissen hier nicht, wie adv. Lept. §. 146 σύνδικοι, sondern mit einem ganz befremdlichen Terminus συναπολογησόμενοι. In derselben Rede l. c., welche Stelle vielleicht zu der Annahme der fünf verleitet, werden für das Gesetz des Leptines nur vier Anwälte genannt, aber den Urheber des Gesetzes mag er mitgezählt haben.

Die bestehende Ordnung über Einbringung neuer Gesetze umging nun Timokrates durch ein Psephisma, welches angeblich für die nahe bevorstehenden Panathenäeen eine ausserordentliche Sitzung der Nomotheten auf den 12. Hekatombäeon anberaumte; das war ein Festtag (Kronia) an dem der Rath nicht zusammenkam. Dies Dekret war nach Demosthenes Urtheil recht schlau (ταχυνῶς) abgefasst; die gutwillig erscheinenden Nomotheten vernahmen kein Wort über die Panathenäeen, sondern T. legte ihnen jetzt seine Rogation vor, wobei er ein Privilegium für einige seiner Freunde zu erschleichen suchte. In dem zu §. 27 mitgetheilten Psephisma ist von jener gerühmten Schlaubeit nichts zu entdecken. Der Sykophant musste um ein gegen den gewöhnlichen Geschäftsgang verstossendes Verfahren plausibel zu machen ganz andere Dinge vorbringen als diess ὅπως — διοικηθῆ; dazu bedurfte es weder eines Timokrates noch der Nomotheten. Der Satz ist noch dazu sehr linksich ausgefallen: die Panathenäeen werden hinterher genannt, nachdem sie schon vorher verstanden waren und διοικηθῆ in der Bedeutung von διοικηθῆ ist im Attischen Sprachgebrauch unerhört. Im Eingang des Psephisma ist das Datum weggeblieben, und zu ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος πρώτης fehlt προταυρούσης; beides starke Verstösse gegen die übliche Form. Dass die Nomotheten zu berufen Sache der Thesmotheten, nicht der Prytanes war, wusste der Verf. nicht. Das tollste ist aber, dass er den Zusatz macht συννομοθετεῖν δὲ καὶ τὴν βουλὴν, wodurch Timokrates sein ganzes Spiel vereitelt hätte, dieser wollte eben darum den Feiertag benutzen um hinter dem Rücken der Bule einem Theil der Staatsschuldner die gewünschte Erleichterung zu verschaffen.

In dem von Demosthenes zu §. 59 gegen Timokrates angeführten Gesetz ist jedenfalls die Schlussbemerkung οἷς ἂν μὴ δόξῃ κρύβδην φηριζόμενοι weder grammatisch noch sachlich haltbar. Letzteres darum nicht, weil es dem Timokrates nicht einfallen konnte, seinem Vorschlag durch geheime Abstimmung der ganzen Ekklesia Gesetzeskraft zu ertheilen; der Redner tadelt daran nur, dass es Einzelnen ein Privilegium ertheile

und so gegen das Gesetz *μη νόμον ἐξείναι ἐπ' ἀνδρὶ θείναι, ἐὰν μη τὸν αὐτὸν ἐπὶ πᾶσιν Ἀθηναίους τῶν* verstosse.

Ein anderer Nomos zu §. 32 citirt enthält ebenfalls mehrere offenbar unrichtigen Sätze; wie die, dass die Proedren die Diachirotonie der Nomotheten leiten sollen. Auch hier wieder sind die Thesmotheten (οἱ ἐπὶ τοὺς νόμους κληρούμενοι, adv. Lept. §. 90) von ihrer Stelle verdrängt um denen Platz zu machen, welche mit dem Gerichtswesen Nichts zu schaffen haben. Die Sitzungen der Nomotheten werden aber ausdrücklich als gerichtliche betrachtet. Die Gegner des neuen Gesetzes erschienen als Ankläger desselben (Lept. §. 89) und die Nomotheten wurden zur Abstimmung in der bei Gerichten bräuchlichen Weise aufgefordert; dieses Votiren heisst nirgends *χειροτονία* oder *διαχειροτονία*.

Die Klage gegen Leptines wurde ohne Zweifel vor den Nomotheten verhandelt, nicht, wie F. A. Wolf annahm, vor einem heliastischen Gerichtshof. Hier hätte es bei der Verwerfung des Vorschlags von Leptines sein Bewenden gehabt. Dagegen spricht aber die Erklärung des Demosthenes in Lept. §. 89, 93, 99; er musste, wenn er den Leptines angriff, zugleich sein eigenes Amendement den Nomotheten vorlegen (§. 137); hätte er damit bis zum folgenden Jahr warten dürfen, so wäre unterdessen eine Lücke in der Gesetzgebung geblieben.

In demselben Nomos (§. 33) wird die von den Proedren veranlasste Abstimmung zugleich über das alte und das neue Gesetz verlangt: dadurch konnten aber beide verworfen werden und dann entstand gleichfalls eine Lücke. Allerdings erlaubten sich Manche, Gesetze erst zu Fall zu bringen und dann ihre dafür in Aussicht gestellten eigenen zurtückzuziehen, so dass jene Folge wirklich eintrat, aber wie darf eine feststehende Ordnung solchen Unfug selbst hervorrufen? Weil Demosthenes Gegner das Gerücht verbreitet hatten, er werde es auch so machen, bittet er Lept. §. 100 die Thesmotheten sein Versprechen zu Protokoll zu nehmen, dass er sein Wort halten und einen eigenen Vorschlag einbringen werde. Freilich müssten das nach der Ansicht unseres Nomotheten die Proedren thun.

Die Bestimmung endlich, dass, wenn Jemand ein Gesetz aufhebe und dafür ein anderes vorschlage *μη ἐπιτήδειον ἢ ἐναντίον τῶν χειρῶν τῶν*, sollte gegen ihn das Gesetz in Anwendung kommen, welches diejenige treffe, die einen νόμος *μη ἐπιτήδειος* vorschlagen, beruht auf der Voraussetzung, dass ein Vorschlag der einem frühern Gesetz widerspreche, nothwendig auch *οὐκ ἐπιτήδειος* oder die Strafbarkeit beider Missgriffe gleich gross sey.

In der zweiten Abhandlung ergeben sich ähnliche Fehler bei der Prüfung der testimonia, dass sie gegen den üblichen Gerichtsstyl verstossen, z. B. Nomen des Vaters oder des Demos oder auch beide weglassen, dass sie geradezu der Aussage des Redners widersprechen, wenigstens etwas bezeugen, was gar nicht nöthig war oder sich von selbst verstand; dass sie grosse Unkenntniss der Attischen Institutionen an den Tag legen, und ihre Unächtheit auch durch unbeholfene Ausdrucksweise verrathen. So heisst es z. B. in den Zeugnissen der Midiana immer *Δημοσθένος, ὃ μαρτυροῦμεν* oder gar *Μειρίας ὁ κρινόμενος ὑπὸ Δημοσθένους*, in der Rede gegen die Neaira kehrt sechs Mal das nichtssagende *Ν. ἢ ὑπὲρ ἀγωνιζομένη* wieder. Dadurch erhellt zugleich, dass verschiedene Hände bei diesen Fälschungen beschäftigt waren. Unter den Handschriften hat Σ verhältnissmässig davon am freisten sich erhalten, indem nur die Einlagen zur Midiana, den Reden *περὶ στραφάνου* und gegen Neaira darin vorkommen, gerade diese fehlen wieder (mit Ausnahme der letztgenannten Rede) im Aug. 1. Diess lässt ebenfalls auf verschiedene Verfasser schliessen, welche aber sämmtlich mit ihren Produkten wenig Ehre einlegten.

Um nun mit den Aktenstücken zur Rede π. στ. zu beginnen, so gibt das erste (§. 135) gegen Aeschines, dass ihm den Hyperides als Pylagoren der Areopag vorgezogen habe, als der Demos einstmalis ihn zu dieser Stelle designirt hatte, nur eine sehr abgeschwächende Variation der vorherigen Worte in §. 134, das zweite greift auf ähnliche Weise fehl, wie die Fictiōnen der Timocratea. Wann dort bei der *γραφὴ παρανόμων* das Praesidium den Proedren übertreten wird, und dem Verfasser nicht von ferne einfällt, dass er damit die Thesmotheten, die wirklichen Gerichtspräsidenten ignorirt, so werden hier in einem Prozesse derselben Gattung die Thesmotheten durch die Strategen ersetzt, welche die Zeugen beeidigen sollen. Andere Verstösse dieser beiden Stücke, welche zum Theil schon von Droysen in seiner Schrift „über die Echtheit der Urkunden in Demosthenes Rede vom Kranke“ p. 127 ff. 179 ff. besprochen sind, übergehen wir.

Ueber die Zeugnisse in der Rede gegen Midias hat Westermann schon 1844 in der Gratulationsschrift an G. Hermann, betitelt: „de his instrumentis quae exstant in Demosthenis oratione in Midiam commentatio“ gehandelt, und zwar dort auch über die in der Midiana vorkommenden Gesetze. Hier beschränkt er sich auf die eine Gattung der testimonia und sucht seine Kritik gegen die unterdessen gemachten Einwendungen zu rechtfertigen. Es ist, glauben wir, nicht in Zweifel zu ziehen, dass

gleich der Inhalt der ersten Urkunde mit den Worten des Demosthenes nicht gehörig harmonirt (vgl. §. 21sq.). Denn dieser erzählt, Midias habe die bei dem Goldarbeiter für ihn bestellten Kränze verdorben, Meister Pammenes weiss aber nur von einem Kranze zu berichten, wie nur von einem *ἰμάτιον*, was wohl in falscher Auffassung des kollektiven *ἐσθῆς* seinen Grund hat. Ferner begnügt sich der Verf. hier mit einem Zeugnisse, da doch schon aus *πρόπτην*, denn aber auch aus §. 13—18 und 25 erhellt, dass der Redner eine bedeutende Anzahl beisetzender Aussagen für diese Stelle gesammelt hatte. In den übrigen Aktenstücken ist Vieles zu finden, was von der Terminologie der athenischen Gerichtssprache in sehr auffallender Weise abgeht, wie *Δημ. Μειδία κρίαν λόλογον ἐξούλης*, wie *κωρία τοῦ νόμου* vom Termine des Erscheinens bei einem Diasteten, *κατηγορίαν δίκην* für *κατηγορίας* & ferner *δίκη ἔρημος κατὰ Μειδίου ἐγένετο* und *ἐλάσθαι διατρίτων Στράτιωνα* von einem öffentlich bestellten Schiedsrichter; *κέρματα* ein verächtlicher Ausdruck von versuchter Bestechung gebraucht, im Munde der Zeugen sehr übel angebracht, als wollten sie damit andeuten, sie hätten für mehr Geld zu haben gewesen (§. 107). Zu §. 168 wird Nikeratos als Aoherdasier statt als Kydantide aufgeführt und Pauphilus bleibt gar ohne Demosnamen. Zu §. 82 ist im Zeugnisse viel weniger gesagt, als die vorausgehenden Worte des Demosthenes erwarten lassen.

In den Zeugnissen zur Rede gegen Lekritos wird die Gegenwart der Leute bestätigt, welche bei dem Abschluss der *συγγραφή* anwesend waren (§. 14); ohne alle Noth, da es nur einer Recognition der Unterschriften bedurfte; auch die Existenz des Vertrags brauchte nicht bezogen zu werden, da Lekritos sie nicht bezweifelte, nur den darin festgestellten Verbindlichkeiten zu entchlüpfen suchte (vgl. p. 83). Warum aber sagt ein Zeuge in §. 14, der Vertrag sei noch in seinen Händen, musste hier vor Gericht nicht das Original vorgelegt werden? Thrasykmedes ferner und Melanopus haben das Darleihen an die Phaseliten vermittelt, gewiss waren sie dann auch als Zeugen bei der Anzahlung zugegen; warum fehlen ihre Namen? (§. 14.) Ein offener Fehlgreif in §. 34 ist die alleinige Nennung des Apollodoros, da eben Betrug vielmehr dessen Bruder Artamon versucht hatte, und jetzt nach dessen Tod Lekritos, nicht Apollodoros der Angeklagte ist, also der, in dessen Vortheil es zunächst lag, die Intrigue fortzusetzen. Ueberdies weicht auch darin die Darstellung der Zeugnisse von der Demosthenischen ab, dass hier bewiesen wird (§. 32), nicht die Phaseliten, sondern Antipater von Kition habe Schaden gelitten, welcher ihnen auf das Schiff Geld geliehen hatte, und als es beschädigt wurde, seien nur 80 Fässer *κοινον* Wein

nes darin gewesen, wogegen nun Hippias angibt, die Brüder hätten Wölfe und Ziegenfelle geladen gehabt. Der Name des Sprechers, Androkles aus Sphettos kann recht wohl erdichtet seyn, da in der Rede selbst er nirgends vorkömmt; das argumentum wäre demnach später verfasst als die Urkunden eingeschoben wurden.

Starke Missgriffe begehen auch die Zeugen zur Rede gegen Markartatos. Der in §. 31 meint, Phylomache habe ihren Prozess nach dem Ausspruch des Diaktesen gewonnen, während dieser vielmehr vor einem heliastischen Gerichtshof geführt war.

Viel schlimmer ist der Irrthum, den die *μαρτορία* §. 42 zur Schau trägt: ihr zufolge sind Philagros „Phanostrate, die Tochter von Stratios“ Kallistratos, Euktemon und Charidemos Geschwisterkinder der väterlichen Linie gewesen. Nun gibt aber bei Isaens de Hagniae hereditate §. 8 Theopompos an, dass er und sein Bruder Stratokles nebst Stratios II und Eubulides II bei der Erbschaft ihres Vettters Hagnias II gleiche Ansprüche hätten, denn sie seyen alle Vettern *ἐκ παραδέλφων*. Wenn diess, so musste, da die Väter von Eubulides II, und dem genannten Brüderpaar (Theopompos, Stratokles) feststehen, d. h. Philagros und Charidemos, auch der Vater des Stratios II in dem Nachweis der Anspruchsfähigkeit vorkommen; dieser und nicht seine Mutter musste dem Geschlechte des Baselus angehören, wenn er den kinderlos verstorbenen Hagnias II mitbeerben wollte. Das war aber eben Phanostratos (wie Dem. adv. Marc. §. 22 Aug. 1 und r wirklich haben), welchen von dem Fehler der übrigen Handschriften verleitet der Verf. vorliegenden Zeugnisses zur Frau machte, also eine lächerliche Unkunde über die Personen der Verwandtschaft zeigte. Dass Stratios II einen Bruder des Charidemos, und Vetter von Philagros, Kallistratos und Polemon zum Vater gehabt, erhält auch aus §. 10 der oben citirten Rede des Isaens, wo Theopompos nach dem Tod des Bruders Stratokles und Vettters Stratios II erklärt: *ἀσκόμα ἐγὼ μόνος τοῦ πρὸς πατρός ὦν ἀνεψιοῦ παῖς*; d. h. ich bin das einzige noch lebende Nachgeschwisterkind väterlicher Seite.

Ungeschickt ist ausserdem, dass die angebliche Phanostrate die zu der dritten Linie, der des Stratios I gehören sollte, zwischen Philagros und Kallistratos, den Söhnen von Eubulides I (zweite Linie) geschoben und so von ihrem Bruder Charidemos getrennt wird. Dasselbe Zeugnis nennt noch den Euktemon als Halbbruder des Philagros und Kallistratos. Von einer zweiten Ehe jedoch des Eubulides I sucht man vergeblich bei Isaens und Demosthenes nach einer Notiz; auch die zweite Ehe des Philagros mit Telesippe ist in den Reden nicht berührt.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Westermann: Ueber die Urkunden in den Attischen Rednern.

(Schluss.)

Um so mehr erregt es den Verdacht der Fiktion, wenn beide zweite Ehen in der Familie von Ebulides vorkommen. Die sonstigen Personen, wie Oenanthe, Archilochos, Archimachos scheinen nicht besser begläubigt zu seyn als die Weiblichkeit des Phanostratos. Was in den Zeugnissen §. 35—37 behauptet wird, Polemon habe nie einen Bruder gehabt, ist wenigstens unzuweckmässig und vag ausgedrückt, statt zu sagen, Hagnias I, Vater von Polemon, habe sich nicht zum zweitenmal verheirathet. Der Redner hatte überdiess (§. 39) nur bezeugen lassen, Phylomache sey die leibliche Schwester des Polemon gewesen: wozu also der seiner Bestimmung doch nicht genügend entsprechende Zusatz?

Unter den Zeugnissen, die beiden Reden gegen Stephanos beigegeben sind, hat besonders das, worin Dinias bestätigt, er sey Schwiegervater des Apollodoros und wisse nichts davon, dass dieser den Phormion von allen Anschuldigungen, die er vormals wider ihn erhoben, freigesprochen habe, starken Verdacht gegen sich: erstens war es unnöthig zu bezeugen, dass Apollodoros eine Tochter von Dinias geheirathet hatte, sodann zwecklos, dass Dinias von einem ihm nicht bekannt gewordenen Vergleich des Schwiegersohnes mit Phormion sprach, statt zu bestätigen, was Apollodoros wünschte, Stephanos habe die Existenz von Pasion's Testament bezeugt; welches von jenem gar nicht abgefasst worden war. In dem Zeugniß der zweiten Rede gegen Stephanos zu §. 20 sagen die Sklavinnen aus, dass Phormion die Gattin Pasion's und Mutter des Apollodoros verführt habe, vielmehr wollte letzterer nur erwiesen haben, die Heirath sey während er als Trierarch abwesend war, vollzogen worden, indem man seine Entfernung zu dem benutzte, wofür er anwesend seine Einwilligung nicht erteilt hätte.

Die Belege zur Rede gegen die Neaera lassen es ebenfalls an Verstößen, die zum Theil selbst komisch sind, nicht fehlen. Der Art die Angabe (§. 34) der Zeugen, welche trotzdem dass sie schliefen, wohl merkten, was mit jener Dame unterdessen vorging; oder der Contract zweier Liebhaber der Neaera (§. 46) *χρησθαι ἐκάρτερον Νεαίρα τὰς ἑαυ*

ἡμέρας τοῦ μηνός, wobei der eine nothwendig zu kurz kam. In der Urkunde zu §. 54 ist die Folge der Thatssachen geradezu umgekehrt: Phrastors γραφή gegen Stephanos wird der δίκη οὗτου dieses vorausgeschickt, da sie doch nur auf diese folgen konnte und dann jenen nöthigte, seine δίκη fallen zu lassen. Diese Erzählungsweise verräth eine gänzliche Unkunde der in der Rede nichts weniger als unklar dargestellten Verhältnisse. In der Regel wussten diese Leute gar nicht, um was es sich handle: so musste das Zeugniß zu der Erzählung der Genneten (§. 61) hervorheben, dass Phrastor den ihm angetragenen Eid verweigert und hiermit nothgedrungen die Nichtebenbürtigkeit seines von der Phano geborenen Sohnes zugestanden habe; eben dieser Hauptpunkt ist übergangen. Die Abfassung ist sehr unbeholfen in den Worten: μαρτυροῦσθαι καὶ αὐτοὺς καὶ Φράστορα τὸν Αἰγιαλέα τῶν γεννητῶν οἱ καλοῦνται Βρυτίδαι. — Ein unnützes Attestat enthält §. 74, wenn es galt, die ξενία der Neera zu beweisen, auch ein totales Missverständniß der wahren Situation in der Angabe, Stephanos habe seine Stieftochter dem Eusenetos oft zugeführt; jener musste sich ja, um den Schein der Ueberraschung späterhin annehmen zu können, stellen als wisse er nichts von der zwischen Eusenetos und Phano bestehenden Vertraulichkeit. Auch das Zeugniß des Theognetos war überflüssig, wenn es nichts weiter sagte, als die Verstossung der Phano, wo man von ihm die Verhandlungen des Areopag zu vernehmen erwartete. Mehr formeller Fehler ist es, dass §. 28 in der Bezeichnung der Personen die Zeugenaussage weniger vollständig ist als in §. 26 der Text, dass in §. 32 nur Phrynon als Bruder des Demochares genannt ist, nicht der Vater Demon und der Demosname (Pacania) fehlt; dass, man sieht nicht warum, §. 47 Zeugnis und Vergleich getrennt sind. Sehr mangelhaft ist §. 23 abgefasst, §. 25 aus der vorhergehenden Erzählung nur entlehnt, aber ein Demosname unterdrückt. Unter aller Kritik endlich sind die Zeugnisse bei Aeschines adv. Tim.

2. Von dem Inhalt der Commentationes wollen wir vorzüglich die Bemerkungen über Dem. adv. Eubulidem ausheben, da die Kritik hier zugleich auch auf die in dieser Rede behandelten civilrechtlichen Verhältnisse eingeht. Ebulides hatte seine Demoten behufs der Prüfung ihrer Civität (διαρήψεις) nach Athen kommen lassen, wo er sich als derzeitiges Mitglied der Bule aufhielt. Halimus war nur 35 Stadien von der Hauptstadt entfernt, daher Ebulides diese Einrichtung, seine Geschäfte als Euleutes mit denen des Demarchen zu verbinden, treffen konnte. Dass er, was freilich bezweifelt worden ist, wirklich Demarch von Halimus war, beweisen die von ihm vorgenommenen Verrichtungen, die keinem

andern zukamen. In dieser Eigenschaft glaubte er eine Gelegenheit zu haben, seine Malice gegen Euxitheus, den Sprecher in dieser Rede, anzulassen; er bearbeitete mehrere Demoten zu dem Zweck, welche bei der Diapsephisis kein Bedenken trugen, ihn als ξένος abzuvothieren. Glücklicherweise war das nur die erste Instanz, Euxitheus konnte noch an die Helias appelliren und hier werden seine Argumente wohl jeden Zweifel an seiner Ebenbürtigkeit niedergeschlagen haben, da er eine zahlreiche Verwandtschaft als Zeugen aufzubieten im Stande war.

Darunter gehört sein Vetter gleiches Namens und Sohn des Oheims von mütterlicher Seite; er wird von ihm §. 39 als *ομομήτριος* bezeichnet. Aber das hiesse ja so viel als *frater uterinus*. Die Graecität kennt keine doppelte Bedeutung von *ἀδελφός*, wie das lateinische *frater*. Timokrates war der leibliche Bruder der Nikarete, der Mutter unseres Euxitheos, mithin ist dieser kein *ομομήτριος* mehr mit seinem Vetter. — W. schlägt daher vor *ομομητρίου υἱόν* zu lesen, dem Sinn nach vollkommen richtig, leichter aber wäre noch *τὸν δὲ καὶ ομομητρίου*.

In der Rekapitulation, §. 67, kömmt Euxitheos auf seinen Stammbaum zurück. Vier Vettern soll sein Vater Thukritos gehabt haben. Doch aus §. 20 ergeben sich nur drei: Thukritides und Charisiades die Söhne von Charisios und Nikiades der Sohn des Lysanias, aus §. 41 aber geht hervor, dass Thukritos nicht mehr als zwei Oheime (also eben Charisios und Lysanias) hatte. Also wird die Aenderung in §. 67 *τρῆς ἀνεψιοὶ* für *τέσσαρες* naturgemässlich nöthig seyn, wie W. p. 16 darthut. Als Zeugen treten auch die Männer der Cousins von Thukritos auf, die Schwestern der genannten Vettern, die bezeichnet werden als *οἱ τὰς ἀνεψιάς λαβόντες αὐτῶν*. Dieser Genitiv plur. scheint in den Singular verwandelt werden zu müssen, bei Vömel steht wenigstens *αὐτῶν*.

Indem der Sprecher sich weiter zu der mütterlichen Verwandtschaft wendet, führt er in erster Linie den Demonstrator, Sohn des *ἀδελφός ομοπάτριος* seiner Mutter, des Amytheon auf, dann die Söhne ihres schon citirten Neffen Euxitheos, endlich den Enkel ihrer (ungenannten) Tante mütterlicher Seite, Apollodoros. Andere stehen ferner, die hier übergangen werden können. Wie stimmt nun zu diesen aus §§. 37—39 gezogenen sichern Angaben die Aufzählung §. 68 *πρῶτων μὲν ἀδελφίδου δύο υἱοί, εἶτα τοῦ ἑτέρου ἀδελφίδου δύο υἱοί εἰς ἀνεψιοὶ αὐτῆς*? Vettern hatte Nikarete keine nach dem Tod des Olympichus, des Sohnes jenes anonymen Mähme, von dem einen Brudersohn allerdings zwei Grossneffen, von dem andern aber, dem Demonstrator, wird eine Nachkommenschaft überhaupt nicht angeführt. Daher Dindorf und die editores Turicensis

den Satz εἶτα ε. ἀ. δύο υἱοὶ ganz weglassen auf die Autorität des Σ hin. Aber dann bleiben immer noch die Vettern, deren Nichtexistenz ausgemacht ist, und fehlt dagegen der Neffe Demonstratos und der Sohn des Veters Apollodoros. Diesem doppelten Uebelstand hilft W. ab durch die evidente Verbesserung πρώτων μὲν ἀδελφιδούς, εἶτα τοῦ ἑτέρου ἀδελφιδού δύο υἱοί, εἶτ' ἀνεψιαδούς. Man sieht, wie leicht sich die δύο υἱοὶ in die obere Reihe verirren, und aus ἀνεψιαδούς ein ἀνεψιοὶ αὐτῆς werden konnte.

Die übrigen Emendationen dieser Pars altera wollen wir wenigstens einfach angeben: Plut. Arist. 1. ὁ μὲν ὡς 25. ἀδικίας θεωμένην (nach Par. 1676, 2955), 26. τοὺς φόρους ἔταττε Dem. c. 7. ὑπακούουθῆσαι vertheidigt. Dem. Mid. §. 8 ὑπὲρ κοινοῦ του πράγματος. §. 9 ὁ νόμος vor ὡς τὸ πρ. getrichen. §. 67 διάραντα: (Ref. dachte an ὡς μηδὲ διάραι) §. 98 ἢ τίνα, §. 112 οὐκ ἀπίστοι. §. 129 τί οὖν; σὺ. adn. Eub. §. 3 ἀ νομίζω εἶναι δίκαια, περὶ τούτων αὐτῶν πρώτων ἔρω. §. 18 wird Voemels Πορίῳ nach Κλέανδρῳ bezweifelt. §. 19 ἐπιδειξάι.

Semestrium ad M. Tullium Ciceronem libri sex. Scripsit Frid. Lud. Keller antecessor Berolinensis. Vol. I. Turici, impensis Orrellii, Fuesslini et sociorum. MDCCCXLII — MDCCCLI. S. XIV, 699.

Für das Verständniss derjenigen unter Ciceros Reden, welche sich auf das ius civile beziehen, ist wohl kaum ein lehrreicherer Werk jemals verfasst worden, als diese Semestria, deren dritter Theil jetzt, nach langer Unterbrechung, vorliegt. Die beiden frühern betrafen die Quinctiana und Caeciniana, dieser enthält die Tulliana. Wenn aber dort auf den einen Haupttheil de jure causae Quinctianae — Caecinianae ein zweiter de varietate lectionis in or. pro Quinctio — Caecina folgte, hat der Verfasser hier vorgezogen; die Rede, welche bekanntlich nur fragmentarisch in dem Turiner und Mailänder Palimpsest enthalten ist, nach eigener Revision abdrucken zu lassen.

Die vorausgehenden Abhandlungen waren bisher Gegenstand sorgfältiger Prüfung für mehrere Kenner des römischen Rechtes, welche sich darüber mit rühmender Anerkennung ausgesprochen haben. Wir Philologen verhielten uns als Lernende, nur Empfangende, meistens still und suchten nur die dargebotenen Aufschlüsse möglichst zu benutzen und anzubenten. Doch eine in vieler Beziehung achtungswerthe Leistung, welche durch das Studium der Semestria im Wesentlichen bedingt ist, macht eine

Ausnahme: wir meinen Jordans Ausgabe der Rede pro Caecina, zu welcher kürzlich ein Nachtrag erschienen ist, betitelt: *commentatio de codice Tegernseensi orationis Tullianae pro Caecina*, scripsit Dr. C. A. Jordan, gymnasii regii Halberstadensis professor. Lipsiae, MDCCCXLVIII, prostat libraria C. F. Koehleri (Ad. Winter.) S. 23.

Um das oratorische Verdienst der genannten Reden würdigen zu können, ist ein gründliches Eingehen auf den eigentlichen Stand der *causae* durchaus nöthig, dazu bedarf aber der nichtjuristische Leser Ciceros einer so instructiven, die obschwebenden Rechtsfragen Schritt vor Schritt behandelnden Erläuterung, wie sie Keller gegeben hat. Die bisherigen Interpreten verriethen häufig ein blindes Vertrauen in die vom Redner vorgebrachten Argumente und setzten sich damit selbst an die Stelle der Richter, welche er zum Vortheil seiner Clienten gewinnen wollte. Wie man aber in den gefährlichsten Krankheiten zu den besten Aerzten seine Zuflucht nimmt, so wurde auch Cicero oft gedrängt, der hikeligsten Prozesse sich anzunehmen, und seine eigene Praxis widerlegt das, was er in der *Cluentiana* behauptet: *hoc prope iniquissime comparatum est, quod in morbis corporis, ut quisque est difficillimus, ita medicus nobilissimus atque optimus quaeritur, in periculis capitis, ut quaque causa, difficillima est, ita deterrimus obscurissimusque patronus adhibetur* (§. 57). Da galt es denn, durch künstliche Mittel, bald feingesponnenen Paralogismen (vergl. pro Quinct. §. 84 ff. und dazu Keller p. 185 ff.), bald rührende loci communes, bald witzige Angriffe auf die Gegner und ihre Zeugen (pro Caec. §. 27) die Schwächen der eigenen Sache zu decken. Wer dergleichen übersieht, kann von dem *artificium oratoris* weder selbst einen Begriff haben, noch ihn Andern geben.

Keller hat die von Cicero geflissentlich übergangenen oder in ein falsches Licht gestellten Behauptungen der Gegenpartei ausführlich erörtert und was Hortensius, Piso, Quinctius (wahrscheinlich) vorgebracht haben, reproducirt. Am ausführlichsten ist dies im liber III geschehen, wo wir eine fast vollständige Vertheidigung des Fabius finden (630—651). Hierin ist zusammengefasst, was die vorausgehenden §§. des ersten Capitels (*de jure causae Tullianae*) ausführlich und gelehrt besprechen. In den vier ersten §§. wird über den Ursprung des *edictum Luculli*, seine eigentliche formula und die später im Lauf der Zeiten nöthig gewordenen Abänderungen gehandelt. Das p. 602 gezogene Resultat ist, dass die ursprüngliche formula actionis so lautete: *recuperatores sunt. quantae pecuniae parat dolo malo familiae Numerii Negidii vi hominibus armatis coactisve damnium factum esse Aulo Agerio duntaxat sestertium tot mil-*

him, tantae pecuniae quadruplum recuperatores Numerium Negidium Aulo Agerio condemnante, si non paret, absolunto — späterhin den Zusatz bonave repta nach factum esse erhielt, dagegen die Erwähnung der familia (dieser wesentliche Bestandtheil des Edikts) wegließ, dergleichen die Worte vi und armatis. Der §. 5 betrifft das argumentum oratoris, §. 6 gibt die defensio in partes locosque digests.

Indem wir nun das caput II: de varietate lectionis in oratione pro M. Tullio cum contexta castigato näher in Betracht ziehen, werden wir vielfältige Gelegenheit haben, auf den Inhalt von Cap. I zurückzukommen.

Der Eingang war in §. 2 von Peyron, dann von Beier unglücklich genug ergänzt; der Gegensatz von Gegenwart und Vergangenheit, der hier darin besteht, dass jetzt nach dem Geständniss des Fabius seine (Ciceros) Aufgabe schwerer geworden, die der Recuperatoren dagegen leichter, während früher es umgekehrt gewesen sey, als er glaubte, blos das Factum erweisen zu müssen, erheischt durchaus eine bestimmte Bezeichnung der Personae, etwa so: ego enim omnia [in testibus cum ponerem, factis contra infiantem dicturus eram, vos in ipsa infantatione adversarii aliquid scrupuli inventuri eratis: nunc contra vobis] — quid est facilius, quam de eo, qui constetur iudicare etc. Den Gedanken dieses Supplements entnehmen wir der Note zu p. 66.

Die der narratio vorausgehende Erörterung §. 8—12 zielt darauf hin, die That der Fabianer als ganz unberechtigt und keiner Vertheidigung fähig hinzustellen; die blosse Kenntniss des Faktums soll für die Richter schon hinreichen, die familia Fabii zu verurtheilen; hatte ja auch der Stifter des iudicium, M. Lucullus absichtlich sich nicht an die lex Aquilia gehalten, indem er den Zusatz iniuria wegließ, weil die Ausübung des Faustrechts, wie sie seit der Bürgerkriege eingerissen war, durch keine Ausrede geschützt werden sollte. Hier berücksichtigt Cicero nicht, dass die in Anwendung gebrachte vis durch eine ähnliche Ueberschreitung des Klägers hervorgerufen seyn könnte, und dann nur das Recht der Nothwehr ausgeübt wurde: gewiss schloss er nicht aus Ueberzeugung, sondern im Interesse seines Clienten jede exceptio aus. Eine ähnliche exceptio galt aber bei der delectio vi armatis hominibus, welche Cicero selbst ad Div. VII, 14, 2 anführt: quod tu prior vi hominibus armatis non veneris.*) Die Worte dolo malo hatten ohne Zweifel die Bestimmung, einer Ausrede Raum zu lassen, die etwa vorgebracht werden konnte.

*) Von der Richtigkeit der handschriftlichen Lesart et tu soles ad vim faciendam adhiberi, welche Keller behauptet, indem er die ganze Stelle so paraphrasirt (p. 336): parum tibi prodest apud Caesarem iuris tua prudentia, nam

Das eigentliche Object des Processes von Tullius mit Fabius war ein Feld von 100 Morgen, die centuria Populiana, auf deren Besitz beide Anspruch machten; Cicero behauptet, sie habe vom Vater her dem Tullius gehört. Als Fabius sein viel zu theuer erkauftes Landgut wieder los werden und dem Acerronius, welcher an dem Kauf bereits Theil genommen, den ganzen Besitz übertragen wollte, hatte er diesem eine genaue Angabe des Umfangs zu machen (*fines demonstrare*), dabei mussten die Gränzstreitigkeiten zur Entscheidung kommen. Tullius selbst scheint über seine Ansprüche auf jene centuria, ehe Fabius sein Grundstück zum Verkauf ausschrieb, im Unklaren gewesen zu seyn; jetzt, wo die Sache auf dem Spiel stand, besetzte er sie mit seinen Sclaven um den Schein des Besizes hervorzubringen und dem Fabius zu hindern, dass er sie dem Käufer als *vacuum* bezeichnete. Dies bestimmte den Fabius ihn in Gesellschaft des Acerronius zu besuchen und zu einer *deductio* aufzufordern. Tullius ging darauf ein, aber Fabius, so erzählt Cicero, habe nun, statt die Entscheidung des Gerichts ruhig abzuwarten, die auf der centuria errichtete casa durch seine Sclaven angreifen lassen, wobei mehrere des Tullius, die sich widersetzten, umgekommen seyen. Aus dieser Erzählung ergibt sich so viel, dass Acerronius die Lust zum Ankauf nicht verloren hatte, also auch die Ergänzung, welche Beier vorschlug, nicht richtig seyn kann in §. 18: Acerronius, quomodo potuit, se de tota re [excusavit, quum primum potuit, Fabio autem statim renuntiavit, maluit enim rei quam existimationis facere iacturam atque ex societate] cum homine eiusmodi semiustulatus effugit, obwohl ihr noch Huschke (*Annl. p. 126*) in der Hauptsache beipflichtete. Hatte nämlich Acerronius den Handel aufgegeben, wozu diente es, mit Fabius noch länger und zwar grade in derselben Angelegenheit zu verkehren? Was in der Lücke stand, und die Beziehung des *semiustulatus effugit* geht also nicht auf Acerronius, sondern hier wird die Erzählung von dem Brand der Hütte auf dem Gut des Fabius, aus welchem sich Jemand mit Noth und nicht ohne Verletzung rettete, und dem Verschwinden eines Sclaven des Tullius ihre Stelle gehabt haben, da späterhin in §. 54 Cicero bemerkt, er habe die Unrichtigkeit solcher Anklagen erwiesen: *ostendi falsa esse*. Vorher kann dies

ferro non iure illic res geritur, ne tu quidem a bellando habes vacationem, neque in ista vi facienda tibi periculosa erit illa interdicti, quod est de vi armata, exceptio. Quod tu p. v. h. a. n. v. quippe tardior es ad pugnandum, neque opinor, armis quemquam petis, nisi propter summam defendendi tui necessitatem kann Ref. sich nicht überzeugen, und glaubt, dass die Emendation von Schütz: *at tu non soles* allein dem Gedanken Ciceros entspreche.

in der narratio nicht berührt worden seyn, nach §. 22 war auch kein Platz dafür, also geschah das hier, wie zuerst Keller scherfsinnig nachweist. In zehn Zeilen liess sich das nicht abthun; mithin ist hier, was man vordem nicht ahnte, wenigstens ein ganzes Blatt verloren gegangen.

Nach der narratio folgte, wie gewöhnlich die partitio, deren Inhalt und Form uns nicht durch die Blätter in Turin und Mailand, sondern durch die drei Rhetören Victorinus, Julius Victor und Martianus Capella erhalten sind und zwar so, dass nicht aus einem allein die muthmassliche Gestaltung, wie sie bereits Huschke angegeben hat, zu entnehmen ist, sondern jeder dazu seinen Antheil liefert, besonders aber der letztgenannte. Ihre Excerpte zusammengefasst liefern folgenden Text, der vom Beier-Orellischen sich wesentlich unterscheidet: *damaum passum esse M. Tullium convenit mihi cum adversario: vici unam rem. vi hominibus armatis rem esse gestam non infitiantur: vici alteram. a familia P. Fabi commissam negare non audent: vici tertiam. an dolo malo factum sit, ambigitur: de hoc iudicium est.* Beier, dem Orelli gefolgt ist, irrte auch gar sehr darin, dass er diese divisio mitten in die refutatio schob (§. 36), da sie in die Lücke nach §. 22 gehört.

Cicero deutet das *dolo malo* darauf, dass eine familia nicht nothwendig selbst bei gewaltsamem Angriff auf fremdes Eigenthum thätig seyn müsse, sondern auch andere Leute dazu veranlassen könne und auch in diesem Fall zu bestrafen sey. Es ist sehr die Frage, ob Lucullus dies bezweckte. Indess gründet Cicero darauf seine weitere Behauptung, der Zusatz *dolo malo* komme nur dem actor zu gut, welcher unter den angegebenen Umständen sonst kein Mittel habe, das ihm widerfahrene Unrecht zu verfolgen: *nemo enim potest hanc iudicare, qua in re familia non interfuisset, in ea re ipsam familiam vi armatis hominibus damaum dedisse.* (Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass hier *posset corrigi* werden muss.) Als bekräftigendes Beispiel wird das Interdict zugezogen, in welchem die gewaltsame *deiectio*, wenn sie mit Vorwissen des Herrn geschieht, bezeichnet wird durch die Wendung *unde de dolo malo tuo M. Tulli M. Claudius aut familia aut procurator eius vi detrusus est.* In der daran sich knüpfenden Interpretation ist der Text nicht ganz klar, auch die Interpunktion zu berichtigen. Wir glauben, Ciceros Worte gewähren erst den bezweckten Sinn, wenn man schreibt: *si, cum ita interdictum sit et sponsio facta, ego me ad iudicem sic defendam, ut vi me deiecissem confitear, dolo malo negem, equis me audiat? non opinor quidem, quia si vi deieci M. Claudium, dolo malo deieci, in vi enim dolo malus inest. at Claudio utrumvis satis est planam facere, vel se a me*

ipso vi dejectum esse, vel me consilium inisse, at vi deicerejor. Hier hat ut vi aehn Peyron vorgeschlagen, was Keller als unnöthig ablehnt; wie derselbe aber sicut ita interdictum est durch Caec. §. 80 is quomodo se restituisse dixit sichern zu können glaubt, ist uns nicht deutlich geworden. Die getroffene Aenderung belegen wir mit Cic. de or. II, 305; quid? si, cum pro altero dicas, litem tuam facias aut laesus offerare iracundia, causam relinquis, nilne noceas?

Quinctius hatte die Anlegung des Cicero bestritten und behauptet, dass nicht eine familia in corpore beschuldigt werden könne, andere Leute zur vi instigirt zu haben. Cicero entgegnet §. 35, dass durch diesen Satz das edictum selbst annullirt werde: nam si venit id in iudicium de familia, quod omnino familia nulla potest committere: nullum est iudicium, absolvantur omnes de simili causa neesse est. Mit Recht äussert Keller Zweifel an der Zulässigkeit des Ausdrucks de simili causa, wenn er mit absolvantur in Verbindung gebracht werden soll; denn die von Huschka u. A. angeführten Beispiele desselben passen nicht auf vorliegende Stelle. — Wenn es aber so viel heissen soll, wie ob similem causam, so ist das similis schlecht gewählt, Cicero musste sagen ob eam oder eandem causam. Ref. ist der Ansicht, dass vor neesse est ausgefallen sey reae (sc. familiae). Darauf fährt Cicero fort: hoc solum, bona mehercule vi hoc solum esset, tamen vos, tales viri, nolle debetis maximam rem, coniunctam cum summa republica fortunisque privatorum severissimum iudicium maximeque ratione per vos videri esse dissolutum. Huschka reichte fide ein nach mehercule, was Keller befolgt. Wir möchten Beiers res vorziehen und interpungiren: hoc solum? bona mehercule res, si hoc solum esset! tamen etc. Den Gedanken des Redners, der hier ebenfalls unvollständig erhalten ist, hat Priscian soweit gerettet, dass der Zusammenhang wenigstens nachgewiesen werden kann: Cicero erklärte, wie in der Cassiniana §. 76 von der Entscheidung der Recuperatoren in diesem Prozess hänge die fernere Sicherheit aller rechtlichen Verhältnisse ab: hoc iudicium sic exspectatur, ut non ante rei statui, sed omnibus constitui putetur. Dem Gebrauch des bei Cicero sehr seltenen Genitivs unae verdanken wir die Erhaltung dieser Worte.

Ferner behauptet Cicero (§. 38 sqq.) der Zusatz iniuria bei damnum in der lex Aquilia fehle darum in dem edictum Laetli, um das gewaltsame Verfahren an und für sich bestrafen zu können und jeder Ausrede zu begegnen. Dort sey der Zusatz gegründet, denn man könne auch iure das damnum dare, nach dem Edikt aber werde die Anwendung der Gewalt eben darum als absolut strafbar betrachtet, weil man sich des

Rechts nicht habe bedienen wollen: In ähnlicher Weise fielen bei der *vis armata* die Worte *cum ille possideret, quod nec vi nec clam nec precario possideret* weg, vrgl. pro Caec. §. 93. Hierauf konnte Quinctius erwidern, dass der Praetor und die Tribunen nicht ihm zu Lieb das *iniuria* in die *formula actionis* einschoben, erschwere wohl seine Vertheidigung, beweise aber noch nichts gegen ihn; jene wollten nur nichts Ueberflüssiges thun, denn auch so war dem Quinctius keineswegs, wie Cicero meinte, jedes Mittel, den Fabius zu rechtfertigen, entzogen. In der Berufung auf das *interdictum* ist eine kleine Correctur nachzutragen, §. 45: *multa dantur ei, qui vi alterum detrusisse dicitur, quorum se unum quodlibet probari iudici potuerit, etiamsi confessus erit, se vi deiecisisse, vincat necesse est* — nämlich die syntaktische Verbindung verlangt hier das *Activ* probare. Umgekehrt hat Boier §. 43 *persuaderi aus persuadere* gemacht, wozu Keller bemerkt: *illud solum addo, per codicis vestigia periade licere I legere atque E.*

Gegen das Argument, dass die Nothwehr, wenn sie auch Todtschlag zur Folge habe, gesetzlich nicht unerlaubt sey, wie die *XII tabulae* und die *lex sacrata*, quae iubet impune occidi eum, qui tribunum pl. pulsaverit bewiesen, wird von Cicero entgegenet, dass diese Gesetze auf den vorliegenden Fall keine Anwendung erlitten (§. 48), dann, dass man eher umgekehrt daraus eine strenge Ansicht der Vorfahren zu erkennen vermöge: *at primum istae ipsae leges, quas recitas, ut militum cetera, significant, quam noluerint maiores nostri, nisi cum pericessisset, hominem occidi, primum ista lex sacrata est, quam rogarunt armati, ut inermes sine periculo possent esse.* Die Wiederholung von *primum* und desselben Pronomens kann unmöglich richtig seyn; Huschke's *prior enim ista* gewährt nur halbe Abhilfe. Nicht mit voller Zuversicht schlägt Ref. *tribunicia lex sacrata est* vor; was den Sinn haben würde: die *lex*, welche die Tribunen betrifft, ist eine *sacrata* und dieser ihrer besondern Eigenthümlichkeit wegen gar nicht beizuziehen.

Die *Tulliana* hat mit der *Caecilians* dem Stoff wie der Behandlung nach grosse Aehnlichkeit, sie sind wahre *gemellae*; hier wie dort wird aus dem Gebrauch der Gewalt an sich schon die Verurtheilung der Angeklagten als nothwendige Folge abgeleitet; das *Prooemium* drückt in beiden Reden die Verlegenheit des Sachwalters aus, eine eingestandene That noch weiter besprechen zu können; in beiden werden den *Recuperatoren* die schlimmen Consequenzen vorgehalten, die ein für den Widersacher günstiges Urtheil auf das Fortbestehen aller gesetzlichen Ordnung haben werde; in beiden endlich wird die sehr bedenkliche Grundlage der

Vertheidigung, nämlich Caecina's Ansprüche auf den fundus Fulcinianus und Tullius Besitz der centuria Populiana als ausgemachte Sache hingestellt, als nicht zu bezweifelnde Praemisse.

Zu einer nähern Betrachtung der Caeciniana veranlasste uns sowohl die Zusammenstellung derselben mit der Tulliana in Keller's Werk als die schon genannte Schrift Jordan's, welche die Kenntniss der kritischen Hilfsmittel durch die Mittheilung der Varianten des cod. Tegernseensis erweitert. Bekanntlich ist dieser, nachdem ihn Harles für Garatoni im Jahr 1789 verglichen hatte, verschwunden, die Collation von Harles hat aber Theodor Mommsen in Ravenna entdeckt, abgeschrieben und Herrn Dir. Halm nebst einer Vergleichung der letzten §§. 100—104 mit dem cod. Vat. 1525 überlassen. Diese schätzbaren Beiträge theilte Letzterer dem Verf. der commentatio mit, welcher darin die besten codd., welche von der Rede existiren, Erf. Teg. Vat. 1525, Pal. 2. mit den Fragmenten des Turinischen Palimpsestes zusammenhält und unter sich vergleicht; dann alle Lesarten verzeichnet und gelegentlich die schwierigsten Stellen ausführlicher bespricht. Auch einige beachtenswerthe Conjecturen von Garatoni kommen vor. Wir dürfen daher die Commentatio als eine interessante Beilage zur Ausgabe des Verfassers betrachten, dessen Sorgfalt in der Sammlung des kritischen und exegetischen Apparats eben so sehr anzuerkennen als sein zu ängstliches Festhalten an der handschriftlichen Ueberlieferung manchem Widerspruch hervorzurufen geeignet ist. Die Kritik der Ciceronischen Reden würde keine grossen Fortschritte machen, wollte man streng an dem bestehenden Text festhalten und lieber aus den zahlreichen Corruptelen, mit welchen die meist jungen Handschriften behaftet sind, gezwungene Interpretationen und zweifelhafte Observationen abstrahiren als den Ideengang Ciceros verfolgen und dann nach Analogie besser erhaltener Stellen die ursprüngliche Form der verdorbenen zu ergründen suchen. Die Vaticanischen, Ambrosianischen und Turiner Palimpseste an Güte und Alter allen andern Handschriften Ciceronischer Reden so weit überlegen, verlangen doch alle Augenblicke Nachhilfe durch Einreihung fehlender Wörter oder andere Correcturen, warum will man Bedenken tragen, ein gleiches Verfahren bei der Vulgata der übrigen Reden anzuwenden, welche freilich in sehr vielen codd. überliefert und durch zahlreiche Abdrücke gleichsam fixirt ist?

Einen solchen Fall glauben wir gleich aus dem Eingang der Caeciniana anführen zu können. Hier wird der Unterschied von Gewalt und Recht in verschiedenen Wendungen eingeschärft. Asbutius, behauptet Cicero (§. 2), war unverschämt in Anwendung der vis; er ist es jetzt

noch und wagt vor Gericht zu erscheinen, weil er meint, selbst durch das Geständnis seiner Unverschämtheit durchdringen zu können: nisi forte hoc rationis habuit, quoniam si facta vis esset moribus, superior in possessione retinenda non fuisset, quia contra ius moremque facta sit, A. Caecinam cum amicis metu perterritum profugisse, nunc quoque in iudicio si causa more institutoque omnium defendatur, nos inferiores in agendo non futuros; sin a consuetudine recedatur, se, quo impudentius egerit, hoc superiorem discessarum. Offenbar ist hier eine Vergleichung angestellt: wie Aebutius, wenn bei der deductio das gehörige Verfahren beobachtet worden wäre, die Oberhand nicht behalten hätte, so würde er auch jetzt, wenn man die Sache nach altem Brauch und Herkommen vertheidigte, unterliegen müssen; der mit quia beginnende Satz ist dann Parenthese, der mit sin enthält die aus der Vergleichung für Aebutius sich ergebende Maassregel. Dieser Parallelismus ist in allen gedruckten Texten doppelt verdunkelt, in einigen codd. aber nur an der einen Stelle. Nämlich quoniam kann unserer Annahme zufolge kein Correlat zu nunc quoque bilden, dieses aber muss durch eine correlative Partikel eingeleitet werden. Statt quoniam, was in keiner Handschrift ausdrücklich gesetzt zu seyn scheint, haben diese quom, quo oder cum, wofür sich Keller entschieden hat, doch würde das sehr zweideutig seyn: die richtige Lesart ist quomodo in pk und ϕ (einem Pariser und Oxford cod.), ihm wird ein vor nunc ausgefallenes sic oder ita entsprochen haben, der Zwischensatz aber durch ein nach quia eingeschobenes enim zu ergänzen seyn.

In der Erzählung §. 10—23 ist ein Hauptpunkt, die Schenkung des fundus Fulcinianus, welche aller Wahrscheinlichkeit nach Caecenia ihrem Cicisbeo Aebutius machte, jedoch mit dem Vorbehalt den usufructus des ihm überlassenen Grundstückes für sich zu behalten, von Cicero sehr schlau in Schatten gestellt: erst sollen die Freunde ihr zum Ankauf dieses Gutes gerathen haben (§. 15), dann wird dem Aebutius vorgeworfen, er habe das Hausbuch der Caecenia, worin der Kauf eingetragen seyn musste, unterschlagen, was Cicero denselben gar in der Form eines naiven Geständnisses vorbringen lässt (quius rei putat iste rationem reddi non posse, quod ipse tabulas averterit), dann soll Aebutius damit angefangen haben, dem Caecina sein Erbrecht überhaupt zu bestreiten, und erst als dieser kühne Angriff misslang, auf den Gedanken verfallen seyn, seine Ansprüche auf den einzelnen fundus zu beschränken. Da aber nicht denkbar ist, dass ihm, so lange seine Freundin mit Caecina verheirathet war, oder gar nach ihrem Tod eine Gelegenheit sich darbot, die tabulae zu beseitigen, wird man eher annehmen dürfen, Caecenia

habe ihm wirklich durch Uebergehen des Postens in ihrem Hausbuch und indem sie ihm vom Banquier quittiren liess, statt ihr selbst den Empfang der Kaufsumme zu bescheinigen, ebenso durch die Quittung des auctor fundi, Caesennius, den Besitz verliehen. Indem sie von nun an bloss usufructuaria war, konnte Caecina den fundus nicht von ihr erben, hatte also auch keine rechtlichen Ansprüche darauf, und wurde von Aebutius nach vorausgegangener Warnung auf eine nicht ungesetzliche Weise vom Eintritt in das Grundstück abgehalten. Aebutius hatte vorher bei der Erklärung (denuntiatio), das Gut sey sein Eigenthum, keineswegs die Absicht gehabt, als petitör aufzutreten, sondern nur die, seine Habe gegen Caecina zu sichern, er lehnte in Bezug auf diesen Besitz das arbitrium familiae eriscuandae ab. Nun hätte Caecina eine actio in rem gegen ihn anhängig machen müssen, wodurch der Prozess über die Erbschaft im Ganzen verschoben worden wäre; statt dessen zog er vor, von Aebutius zu verlangen, dass er ihn deducire; liess sich dieser darauf ein, so konnte Caecina als actor die gerichtliche Vorladung beliebig verschieben, denn: actor deducitur, quoniam agitur deducit — es war dann nicht mehr des Aebutius Sache das Gericht einzuleiten, daher besann dieser sich eines bessern und meldete Caecina, dass er die verabredete deductio nicht vornehmen werde. Aber Caecina wollte jetzt mittelst eines interdictum den Besitz erzwingen.

Diess ist der wesentliche Inhalt der narratio, deren richtige und lebendige Auffassung auch in der neuesten Ausgabe, der von Jordan, theils durch unrichtige Interpunction, theils durch stehengebliebene Corruptelen erschwert wird. Jenes z. B. in §. 15, wo nach ut fundum sibi emat ein Gedankenstrich andeuten müsste, dass der Satz durch die Frage cui tandem? unterbrochen werde, ferner nach attenditis kein Absatz folgen durfte, dann in einem durch keine stärkere στυγή zerrissenen Zusammenhang die asyndeta so fortlaufen mussten: Aebutio negotium datur adest ad tabulam licetur Aebutius deterrentur emptores multi partim gratia Caesenniae partim etiam pretio, fundus addicitur Aebutio pecuniam argentario promittit Aebutius: quo testimonio nunc vir optimus utitur sibi emptum esse, quasi vero aut nos ei negemus addictum aut tum quisquam fuerit qui dubitaret, quin emeretur Caesenniae, cum id plerique scirent, omnes fere audissent, hi coniectura assequi possent, cum pecunia Caesenniae ex illa hereditate deberetur, eam porro in praediis collocari maxime expediret, essent autem praedia quae mulieri maxime convenirent etc. Nicht bloss um die richtigere Anagnose anzugeben, hat Ref. den ganzen passus abgeschrieben, sondern auch um ein Bedenken zu erheben. Das doppelte

cum nämlich ist anstößig, da man versucht ist, es beidemals mit dubitaret zu verbinden, was für das erste (cum id) nicht angeht, denn das die Meisten davon wussten, ist kein Grund dafür, dass Niemand darn zweifelte. Man schreibe quod statt cum id, so wird dieser Anstoss wegfallen. Ausserdem sind ohne Zweifel Mommsen und Spengel gegen Jordan im Recht, wenn jener nach omnes fere supplirt si qui. forte non audisset, dieser et si quis non audisset, und darauf hi (in den codd. hi) durch is ersetzt. Letzteres wird beizubehalten seyn, höchstens mit der kleinen Modification, dass et wegbleibt. Hier ist Jordan (p. 10) in der Vorstellung, dass Cicero die membratim fortschreitende Rede nicht durch eine solche Parenthese schwächen und hemmen dürfe, befangen, er bringt einer eingebildeten rhetorischen Regel die logische Richtigkeit des Gedankens zum Opfer, denn die Nothwendigkeit, jene Muthmassung zu lesen, war eben durch das Nichtgehörthaben hier allein bedingt und dies musste ausdrücklich bezeichnet werden.

Weiterhin hat Keller in §. 19 die Correctur von Schütz cum isto sextulem suam nimium exaggeraret (vulgo: cum ipse etc.) durch Argumente, die aus dem Prozessgang selbst geschöpft sind, über jeden Zweifel erhoben. Das 'postulavit' bezieht sich gewiss nur auf Caecina, sein Gegner würde, wenn er ihn zur Erbschaftstheilung aufgefordert hätte, seine Ansprüche anerkannt haben; wohl aber musste Caecina, um keine Ungewissheit über sein gutes Recht zu zeigen, das arbitrium verlangen. Wenn nun nach postulavit die vulgata so fortfährt: atque illis paucis diebus, posteaquam videt nihil se ab A. Caecina posse litium terrore abdere, homini Romae in foro denuntiat, fundum illum — suum esse, sequae sibi emisse ist freilich nicht mit Schütz und Orelli iste paucis (istis ist Druckfehler bei Letzterem) zu schreiben, aber auch die Fortsetzung mit atque, wo mit dem nächsten Verbum (videt) nicht dieselbe Person bezeichnet ist, kann nicht richtig seyn, Cicero musste den Erfolg der postulatio ausdrücken und das that er wohl durch itaque (für atque), wobei illis paucis diebus unangetastet bleibt (vergl. hiezu Schmidt in Richters krit. Jahrb. XVI, 707 ff.). Eine besondere Angabe des durch den Inhalt genügend angedeuteten Subjekts ist dann unnöthig.

Cicero glaubt durch das Geständniss des Gegners, der kein Hehl daraus machte, dass gegen Caecina Gewalt angewandt worden sey und dafür sogar Zeugen beibrachte, viel zu gewinnen, oder er nimmt wenigstens den Schein an, als sey er dieser Meinung und beurtheilt in diesem Sinn die Aussagen der Zeugen. Unter ihnen befand sich auch der aus der Rede pro Cluentio bekannte Senator Fidiculanus Falcula, welcher hier

eben so schlimm wegstößt, als er dort glimpflich behandelt wird.*). Dieser soll anfangs in Abrede gestellt haben, dass Aebutius mit Hilfe bewaffneter dem Caecina den Eintritt verwehrte, was Cicero zu der Aeusserung veranlasst: *visus est mihi primo veterator intelligere praeclare, quid causa (der Erf. u. a. haben causae) optaret et tantummodo errare, quod omnes testes infirmaret, qui ante eum dixissent.* Befremdlich ist hier der Ausdruck *quid causa optaret*, welcher durch die Lesart *causae*, welche Jordan befolgt, nicht besser sondern noch verkehrter wird, sey es nun, dass man übersetze „was er für die Sachlage zu wünschen habe“, oder auch „was er für eine Sachlage zu wünschen habe.“ Der Zeuge musste wissen, nicht was er zu wünschen, sondern was er auszusagen habe, um die Sache seiner Partei nicht zu compromittiren, also *quid causa postularat*, vergl. *pro Quint.* §. 14 und besonders *pro Tullio* §. 5: *tametsi postulat causa, tamen nisi plane cogit, ingratis ad maledicendum non solo descendere*, ausserdem *pro Sulla* §. 31.

Da es sehr zweifelhaft schien, ob Caecina mittelst eines *interdictum* zu dem fraglichen Besitz gelangen werde, gaben ihm Einige den Rath, ein anderes Verfahren einzuschlagen (§. 8 *muta actionem aut noli mihi instare ut iudicem*), die Gegner aber meinten, sehr ironisch, er möge *iniuriarum* dem Aebutius belangen. Darauf entgegnete Cicero: *quid (id) ad causam possessionis? quid ad restituendum eum, quem oportet restitui? quid demique ad ius civile? aut (so die odd.) ad actoris motionem et animadversionem aget iniuriam? plus tibi ego largiar, non solum ege-*

*) In der *Cluentiana* §. 103 f. wird er als unbescholtener Richter dargestellt, welcher von zwei Anklagen losgesprochen worden sey, der einen, dass er nicht lange genug an dem Gericht Theilgenommen hätte, um mit gutem Gewissen gegen Oppianicus zu stimmen, und der, dass er sich habe beatehen lassen. Von der ersten Lossprechung bemerkt Cicero: *non numero hanc absolute nonem: nihilominus enim potest, ut illum non commiserit, tamen ob rem indicandam ** captam nusquam Staienus eadem lege dixit: proprium crimen illud quaestionis eius non fuit.* Nach *indicandam* ist Mehreres ausgefallen und dadurch zugleich das Nächstfolgende unverständlich geworden. Was aber hier der Redner gesagt habe, dürfte sich wohl aus der Nennung des Staienus und aus dem Satz *proprium crimen* ergeben, und der Sinn der verlorenen Worte etwa dieser gewesen seyn: *pecuniam accepisse, ut Staienus, qui maiestatis est damnatus cum iudex pecuniam accepisset, darauf konnte folgen: causam tamen nusquam ea quidem lege dixit, proprium enim etc.* Die Summe, welche von Cluentius dieser *Falcula* erhalten haben sollte, ist von Keller in der Note zu §. 28 entdeckt worden, es waren 1000, vergl. p. 458.

ria verum etiam condemnari licet, numquid magis possidebis? Ueber diese Worte, welche Keller für einen locus vexatissimus et aliqua ex parte omnino desperatus erklärt, hat sich eine wahre Fluth von Vermuthungen ergossen, welche alle einzeln anzuführen und zu behandeln hier nicht möglich ist. Gegen die Correcturen von Hotomannus, Guilielmus, Graevius, Orelli, Kletz, Savigny ist einzuwenden, dass sie das offenbar corrupte actoris beibehalten; gegen die von Lambinus, Garatoni (von Jordan mitgetheilt p. 12) und Beck, dass sie es ausstossen statt zu emendiren; das auctoris von Heyse eher, praetoris von Faber, potius von Reiz verfehlt den Sinn der Stelle. Eher trifft Mommsens facinoris zu, nur dürfte es nicht in diese Verbindung: quid denique ad ius civile, ut ad facinoria notionem atque animadversionem agas iniuriarum gebracht werden. Auch der von Garatoni nur handschriftlich gemachte Vorschlag quid denique? ad ius civile an ad notionem atque animadversionem agas iniuriarum enthält etwas Gelungenes, aber in unrichtiger Anwendung: das anstatt aut oder wie man vulgo liest, an Jordan urtheilt darüber (comment. de cod. Tegernseensi p. 12) „ingeniosa est haec Garatonii coniectura et perquam commendabilis; quamquam mirum est, quomodo v. actoris in textum irruerit.“ Aus diesem Grund sowohl, als weil die Interpunction dem Gedanken Ciceros total widerstrebt, ist die Correctur Garatoni's nichts weniger als commendabilis. Das quid denique muss durchaus mit ad ius civile zusammenhängen, wie die vorhergehenden Frageätze lehnen, dann beginnt mit an eine neue Frage. Und actoris? Dies ist durch Buchstabenversetzung verderbt aus atrocis, darnach aber rei ausgefallen, was um so leichter geschehen konnte, als rei neben actoris keinen Sinn gab. Wir lesen also jetzt: quid id ad causam possessionis? quid ad restituendum eum, quem oportet restituí? quid denique ad ius civile? an ad atrocis rei notionem et animadversionem agas iniuriarum? Gleich darauf § 36 folgt: qui dies totos aut vim fieri vetat aut restituí factam iubet — in atrocissima re quid faciat non habebit?

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Keller: Semestrium ad M. Tullium Ciceronem
libri sex.

(Schluss.)

Um die Misslichkeit der von ihm vertheidigten Sache zu verhüllen, macht Cicero in dieser Rede fleissigen Gebrauch von den loci communes, welche die Aufmerksamkeit der Richter von der eigentlichen Frage (iudicatio) abzulenken bestimmt sind. So wird §. 65 die gewiss nur bedingt ausgesprochene Behauptung Pisos iurisconsultorum auctoritati obtemperari non oportere (wahrscheinlich in Bezug auf den weder nachtheiligen noch erspriesslichen Rath des Aquilius, Caecina möge immerhin die deductio verlangen) Gegenstand einer langen Diatribe; Cicero kann sein Befremden nicht unterdrücken, wie Piso, der angeblich nur verbo literaque seinen Clienten vertheidigt, so etwas aufstellen möge; das sey vielmehr die Sprache derer, welche im Vertrauen auf die Billigkeit ihrer Sache gegen den Buchstaben des Gesetzes stritten: quod — admodum mirabar, abs te quamobrem diceretur: nam ceteri tum ad istam hortationem decurrunt, quum se in causa putant habere aequum et bonum. si contra verbis et literis et (ut dici solet) summo iure contenditur, solent eiusmodi iniquitati boni et aequi nomen dignitatemque opponere, tum illud, quod dicitur 'sive nive' irrident etc. So wie sich der Redner über seinen Gegner verwundert, könnte man hier darüber sich wundern, dass Jordan, nachdem selbst der cod. Tegernseensis die richtige Lesart, für welche sich Lambinus und Garatoni erklärten, oratio (für hortatio) darbietet, dennoch zurückweist, ohne einen andern Grund dafür zu haben, als den: plus tribuendum auctoritati codicis Erf. qui emendate, quam Tegernseensis, qui negligenter scriptus est. Hortatio als Abmahnung an die Recuperatoren gefasst, wäre immer noch fehlerhaft genug angebracht statt dehortatio. Doch liegt ein solcher Zweck hier ganz fern; für oratio würden sich viele Paraphrasen beibringen lassen, es genüge an pro Tull. §. 55 zu erinnern: haec est illorum in causa perdita extrema non oratio neque defensio, sed coniectura et quasi divinatio. Ein noch ärgeres Verderbniß der angeführten Worte scheint bisher gar nicht bemerkt worden zu seyn; dass nämlich quum se in causa — contenditur, nicht, wie in allen Texten durch volle Interpunction zerrissen werden darf, indem mit si ein neuer Satz anhebt; dieser ist vielmehr dem mit quum begin-

nenden untergeordnet; darauf lässt Cicero die Figur der *repetitio* eintreten, von welcher im Text das erste Glied mangelhaft ist; gewiss schrieb er *tum solent eiusmodi iniquitati — opponere*, worauf nicht durch ein Punktum, sondern ein blosses Komma getrennt folgen muss: *tum illud etc.* Das erste *tum* konnte sehr leicht nach *contenditur* ausgelassen werden.

Von diesem *locus communis* über die Gatachten der Juristen kommt Cicero auf den zweiten, der das im *civile* selbst betrifft §. 70—77. Die Wohlthat, welche in seinem Besitz jedem Mitglied des Staats verliehen ist, kann nur durch ungerechte und willkürliche Entscheidungen der Gerichte geschmälert oder gar aufgehoben werden. Mit Anwendung auf den vorliegenden Fall erklärt der Redner, es habe weniger auf sich, wenn Caecina nicht restituirt werde, aber die allgemeine Sicherheit, die Sache der Römischen Nation, aller Besitz stehe auf dem Spiel, wenn — *vestra auctoritate hoc constituetur: quicum tu posthac de possessione contentes, eum si ingressum modo deieceris, in praedium restituas oportebit, sin autem ingredienti cum armata multitudinis obvius fueris et ita venientem repuleris fugaris averteris, non restituas.* — Nun folgt die famöse Stelle, woran sich nacheinander Naugerius, Lambinus, Ernesti, Schütz, Klots vergrüht haben, ohne gewahr zu werden, dass die Gegensätze von *im* und *lubido*, jenes auf Billigkeit, diese auf wörtliche Interpretation gestützt bei aller Verderbnis der Periode durchblicken und daher für die Emendation Leitsterne seyn müssen. Das hat erst Madvig erkannt, wenn er in der Vorrede zu Cic. de Finib. p. XLVIII besserte: *iuris haec vox est, esse vim non in caede solum, sed etiam in animo, lubricum, nisi error adpareat, vim non esse factam; iuris, dejectam esse, qui prohibitus sit, lubricum, nisi ex eo loco, ubi vestigium inpresserit, deici neminem posse; iuris retineri sententiam et aequitate plurimum valere oportere, lubricum, verbo ac littera ius omne torqueri vos statuite, recuperatores, utra utilior esse videatur.* Der Einwand Jordans im Commentar p. 266, *lubido* komme in Cicero's Auseinandersetzung hier nicht weiter vor, und gefalle nicht allzu sehr als Antithese von *ius*, mag auf sich beruhen bleiben; warum soll Cicero Alles zweimal sagen? Ueberdies ist *lubidinis* ja keine Conjectur und könnte zum Ueberfluss aus vielen Stellen, wie Verr. II, 1, 120 belegt werden. Gegründet aber ist der Tadel, dass nach Madvig's Emendation der Gedanke zu abgerissen darstehe; allerdings verknüpft er sich nicht gehörig mit dem unmittelbar Vorhergehenden. Betrachtet man den Ideengang des Redners in dem ganzen *locus communis*, so ergibt sich als passender Schluss desselben nur die Aufforderung an die *Recuperatores*, durch ihr Urtheil die Festigkeit des Rechts, was es mit den Worten

§. 76 populi Romani causa civitatis ius bonae fortunae possessiones unterschiedet, nicht wertlos zu machen. Auf diese Spur führt der Schluss des Satzes, wie ihn die Handschriften geben: vos statuite recuperatores et (ne hat pa, vb.) viliores esse videantur, die wahre Gestalt der Ciceronischen conclusio verhielten also die Aenderungen utri aequiores esse videantur, utrum melius esse videatur; utri (vox) utilior esse videatur; utra utilior res esse videatur — denn an dem viliores müssen wir festhalten, whigens die durch Homocentelena an dandere Corruptelen verstümmelte Periode etwa in folgender Weise mit Benutzung von Madvig's und Spengel's (Phil. II, 2, p. 296) Conjecturen herzustellen versuchen. si iuris licet vox est, esse vim non in caede solum, sed etiam in infamia, libidinibus, nisi crudel adpareat, vim non esse factam; si iuris, ... neminem passum; si iuris, rem et sententiam et aequitatem plurimum valere oportere, libidinibus, verbo ac litera ius omne torqueri, vos statuite ita, recuperatores, res illae ut ne viliores esse videantur. Jene Dinge sind eben alle Vortheile des ius civile. Die eine Einwendung Jordan's gegen Spengel's rem et sententiam, dadurch werde die concinnitas membrorum gestört, setzt voraus, dass Cicero mit Isokratischer Düsterei verfahren sey und bloss comparata gebildet habe, gegen welche Meinung eine Menge von Stoffen citirt werden könnten, wenn es dessen bedürfte. Was die stabile Verbindung res et sententia betrifft, die Spengel aus der Rede selbst mit §. 79, 81, 86 belegt, darf man wohl behaupten, dass eine scharfe Unterscheidung dieser Ausdrücke gar nicht nöthig oder auch nur möglich ist, zunächst gibt res auf die wahre Sachlage, die sententia hält sich an diese ohne Wortklauberei und darin gerade besteht auch die aequitas. Was daher Jordan bemerkt, Tullius non id agit, ut rem opponat verbo, sed ut sententiam s. eorum, qui iura decentissime descripserint, iurisque aequitatem opponat eorum calumniae atque iniquitati, qui verbo ac littera ius omnia detorquere student, ist nur gesagt, um zu widersprechen.

In §. 95 ist der Einwand et enim Sulla legem tulit nicht wegen seines plötzlichen Eintretens befremdlich, wie Schmidt glaubte, oder doch die Beziehung von legem unklar, wenn nicht eine vorhergemachte Entgegnung der lex schon gelauchte oder auf ihr Bestehen hindeutete. Daher wir Schmidt (l. c. 708) in der Annahme einer Lücke hier doch heiflichst mahnen, indem Jordan's Argumente für die Integrität des §. (vergl. Prolegg. in der Ausgabe p. 69) uns nicht befriedigen. Dagegen findet dieser selbst sogleich im nächsten § eine Lücke, wo aller Wahrscheinlichkeit nach kein Buchstabe verloren gegangen ist. Die Frage ist hier, ob Cassius die civitas einhüben konnte, was Cio. verneint, und da-

bei behauptet, sie könne überhaupt nur mit der libertas jemanden entzogen werden, aber selbst die ganze Römische Nation dürfe letztere nicht nach Willkür aufheben: sed quaero abs te, putasne, si populus iusserit ne tuum aut item te meum servum esse, id iussum ratum atque firmum futurum? perspicis hoc nihil esse et ceteris quae inter. Dass fateris gelesen werden müsse, kann man kaum bezweifeln; aber Orelli's quid igitur? passt allerdings nicht zu dem Nächstfolgenden. Das schon §. 35 angewandte Mittel der metathesis literarum scheint auch hier anwendbar: quaerenti für quae inter, mit Beziehung auf quaero abs te.

In Betreff der coloniae Latinae, deren Verhältnisse §. 98 und besonders 102 zur Sprache kommen, dürfen wir jetzt auf Zumpt's Commentationes epigraphicae, p. 233 sqq. verweisen, der die Ansicht, dass damit die 12 Colonien des ältern Drusus gemeint seyen, trefflich begründet hat.

Mayer.

Geschichte der Stadt (Alt) Breisach von P. Rosmann und Faustina Ens mit einem Vorwort von Dr. Weiss. Nebst zwei Stahlstichen und zwei Lithographien. Freiburg im Breisgau. In Commission der Wagner'schen Buchhandlung. 1851. XVI u. 482 S. in 8.

Diese Beschreibung der Schicksale einer uralten, in der ganzen Geschichte Deutschlands oft genannten Stadt und ehemaligen Festung am Rheine sah Referent gleichsam unter seinen Augen entstehen. Sie wurde nämlich von dem jubilirten Prof. von Troppau, Herrn F. Ens, während seines Aufenthalts zu Konstanz, dem Wohnsitz des Ref., wo er dessen Bibliothek fleissig benutzte, ausgearbeitet. Den Beruf zu dergleichen Arbeiten hatte der Verf. früher durch sein Werk: Das Oppland oder der Troppauerkreis nach seinen geschichtlichen, bürgerlichen und örtlichen Eigenthümlichkeiten (Wien, bei Gerold 1836. IV Bde.) in einer Weise beurkundet, die vielseitige Anerkennung fand. Zum Versuch einer Geschichte von Altbreisach fühlte er sich durch Vaterlandsliebe angezogen. Ist doch sein Geburtsort Rothweil am Kaiserstuhl nur ein paar Stunden von dieser Stadt entfernt. Auch machte er seine ersten Studien zu Freiburg und brachte seine erste Lebensperiode im Breisgau zu. Diese persönlichen Verhältnisse hat sein Jugendfreund, der um die Gemeinde vielverdiente Herr Stadtpfarrer Rosmann zu Altbreisach, mit ihm gemein. Auch war dieser im Stande, ihm zur vorliegenden Geschichte manches Material beizuschaffen. Sodann hat er sich theilnehmend für die schöne Ausstattung des Buches verwendet. Desswegen ist sein Name auf dem

Titelblatt dem des Herrn Prof. Kas beigegeben. Dr. Weiss zu Freiburg, der für den correcten Druck des Werkes sorgte, hat durch ein lehrreiches, kräftiges Vorwort das Verdienst des historischen Versuchs, so wie die Schwierigkeiten bei dessen Abfassung beleuchtet. Die grösste lag darin, dass die meisten urkundlichen Nachrichten und Ueberlieferungen abhanden gekommen oder zerstört worden sind. Indessen ist es doch selbst der Einleitung gelungen, mittelst treuer und scharfsinniger Zusammenstellung der zerstreuten Berichte und Andeutungen ein Bild von dem vielbewegten Leben zu entwerfen, das zuerst die keltischen, hernach die suevischen, dann die alemannischen Stämme in beständigen Kämpfen, anfangs unter sich, seit Caesars Zeiten aber mit den Römern zur Verfechtung ihrer Freiheit in den Gegenden führten, denen das auf einem Fels-
 hügel am Rheine gelegene Breisach zum schätzenden Hort und Anhaltspunkt diente. An dieses Bild schliesst sich im ersten Abschnitte die Schilderung von Breisach und seinen Geschicken an, das in der vorrömischen und römischen Zeit am linken Rheinufer lag, dann von ihm als Insel umschlungen wurde, später aber am rechten Ufer emporragte. Von der Zeit jedoch, wo die Macht der Römer sich über die Alpen zurückgedrängt sah, und Breisgau und Elsass Bestandtheile des fränkischen Reichs wurden, verliert sich ihre Geschichte in einem Kreis dichterischer Sagen. Davon theilt der zweite Abschnitt das Merkwürdigste mit. Dieser Sagenkreis erstreckt sich bis in die Zeiten Karl's d. g. Doch bei den verhängnissvollen Schicksalen Ludwig's des Frommen sehen wir Breisach wieder mehr auf geschichtlichem Boden. Der Versuch seiner Ausöhnung mit den ehrgeizigen Söhnen unter Gregor's IV. Vermittelung geschah auf der Ebene am Siegwaldsberge bei Colmar. Diese bekamen wegen des treulosen Trugs, womit hier der friedfertige Kaiser hintergangen wurde, den Namen: das Lügenfeld. Unter den Wenigen, die ihm treu verblieben, war Gebhard, Graf vom Lahngau und Breisach (S. 63). Später wollte Ludwig der deutsche längere Zeit in Breisach und den andern Städten am Rhein, ihre Wohlfahrt zu heben bedacht. Ihr Aufblühen ward aber jetzt durch neue Kriege und die aus Asien einbrechenden Schwärme von Heuschrecken gestört, die die Luft verfinsterten und alles Grün der Fluren aufzehrten, worauf Seuchen und Hungersnöth folgten (S. 66). Dem schläfrigen Karl d. Dicken blieb, als er sich fast von Allen verlassen sah, Alemannien mit Breisach getreu (S. 67). — Der vierte Abschnitt beschreibt Breisachs Belagerung durch K. Otto I. und seine Schicksale unter den sächsischen Kaisern; der fünfte aber die unter den fränkischen. Unter Konrad II. verfiel Schwabens Herzog

Ernst II. wegen seiner Mithewerbung mit Burgund in die Reichsacht. Ab jedoch der Kaiser zum Kriegszug gegen die vorstürmenden Ungarn sich anschickte, bot er dem Gekühteten Herstellung in sein Herzogthum, doch nur unter der Bedingung, dass er jetzt den Grafen Werner von Kyburg, der als treuester Freund für ihn mit Aufopferung von Gut und Blut gekämpft hatte, als Reichsfeind verfolge. Ernst kehrte aber voll Abscheu für die Zumuthung solchen Treubruchs dem Kaiser den Rücken, und floh zu seinem Freunde, fest entschlossen, jedes Schicksal mit ihm zu theilen. Beide fielen wie Löwen fechtend vor ihrer festen Burg Falkenstein (bei Balstall?). Ein Volklied verherrlichte ihre Freundschaftstreue (S. 99f.). Auch dem Kaiser Heinrich IV. erwies er sich in seiner Bedrängnis im grossen Kampfe mit Gregor VII. Adel, Städte und Landvolk in Alemannien treu und ergeben, trotz den vielen Drangsalen, die dadurch über sie kamen (S. 105f.). Schon lagen Heinrich's mächtige Gegner im Grabe und die Noth der Christen im Morgenland durch den Fanatismus der Mahomedaner rief die Völker des Abendlands auf, sich zum Kreuzzug gegen die Schänder des h. Grabes zu vereinigen, da kehrte Heinrich siegreich aus Italien nach Deutschland, wo er zu Mainz die durch Parteigeist lange getrennten Fürsten in Eintracht um sich versammelt sah. Auch Berthold II. von Zähringen, bisher sein Feind, beugte sich dort vor ihm. Seinen Ansprüchen auf das Herzogthum Schwaben zu Gunsten Friedrich's von Hohenstaufen entsagend, empfing er dafür die Stadt Zürich und das Thurgau, jetzt von Schwaben getrennt, nebst der Landgrafschaft Breisgau als Reichslehen mit dem Herzogstitel. Auch erbaute er um diese Zeit (1090) auf einem Vorberge des Schwarzwaldes über dem Dorfe Zähringen die Burg dieses Namens. Ein Hauptsitz der Zähringer ward aber von nun an Breisach (S. 116). Diess war auch die Zeit der meisten Klosterstiftungen im Breisgau (S. 117). Breisach erhielt ein Frauenstift (Maria-Au) und ein Stift am Münster mit 14 Chorherren (S. 121). Friedrich von Hohenstaufen, von K. Heinrich V., als er nach Italien zog, zum Reichsverweser bestimt, that viel für die bessere Befestigung Breisachs, so wie anderer Städte am Rhein (S. 123). Nach des kinderlosen Heinrich's Hintritt wurde jedoch (mit Uebergangung Friedrich's, seines Neffen und Erben) auf Betrieb des Erzbischofs Adelbert von Mainz Lothar (II.) v. Sachsen zum Kaiser erwählt. Aber nach Lothar's Tod fiel die Wahl auf Konrad v. Hohenstaufen, und als dieser bald nach seinem unglücklichen Kreuzzug gestorben war, folgte ihm auf den Kaiserthron sein Neffe Friedrich der Rothbart. Dieser bestätigte im Landgraffthum Breisgau den Herzog Berthold IV. von Zähringen, der ihm 1151 auf seinem Zug über die Alpen folgte, wo

er die stolzen Mailänder demüthigte und die Kaiserkrone empfing (S. 130). Nach seiner Rückkunft heirathete der Kaiser die Erbin von Burgund: Berthold von Zähringen, der dadurch seiner Anwartschaft auf dieses Land verlustig ging, bekam zwar dafür eine Entschädigung, die ihn jedoch nicht zufrieden stellte (S. 131f.). Um diese Zeit wurde Breisach, bis dahin zum Kirchsprengel von Basel gehörig, wegen veränderten Lauf des Rheins als Bestandtheil des Breisgau's vom Kaiser dem Sprengel von Konstanz zugewiesen (S. 133). Als himmlische Bescherung feierte Breisach im J. 1162 die unversehene Erwerbung der Reliquien der heil. Märtyrer Gervasius und Protasius. Der Erzb. Reinold von Köln, von Italien heimkehrend, wohin er den Kaiser auf seinem Kriegszug begleitet hatte, im Begriff diese Reliquien nebst denen der heil. drei Könige als Siegetrophäen auf dem Rheine nach Köln zu bringen, hielt zu Breisach an, und bewilligte hier der Bürgerschaft auf dringendes Bitten für ihr Münster die Gebelnde eines der beiden Märtyrer, und weil nun (so lautet die Sage) das Schiff trotz aller Anstrengung der Ruderer, nicht weiter gefördert werden konnte, so liesz sich der Erzbischof durch die Vorstellung, dass die im Tod ungetrennten Brüder sich auch jetzt nicht trennen wollten, bewegen, beide Leiber in Breisach zurückzulassen. Dieses Ereignis ward den Breisachern Veranlassung zu einem jährlichen Dankfest (S. 136f.). Noch mehrmal nahmen sie im Gefolge Berthold's IV. an den italien. Kriegszügen des Kaisers Friedrich Theil. Berthold V. aber förderte ihr Gemeinwesen und ihre Gewerbsamkeit. Dadurch stieg das Ansehen der Stadt so sehr, dass das Stift St. Trudpert ihr die Schirmvogtei gegen die es bedrängenden Herren v. Staufen übertrag, welche Schirmvogtei später an die Grafen v. Habsburg überging (S. 143). In dem Kampfe zwischen Friedrich II. von Hohenstaufen und Otto IV. von Wittelsbach gerieth Breisach sehr ins Gedräng. Otto suchte in seinen Mauern Schutz bei Berthold von Zähringen und Hermann von Baden. Aber der wilde Uebermuth seiner Scharen erregte den Grimm des Volk's in Stadt und Land, und als dieses den Anzug des Kaisers Friedrich vom Bodensee her vernahm, stand es auf. Otto entfloh nach Sachsen. Friedrich wurde mit Jubel in Breisach empfangen (S. 150) und zog von da zur Krönung nach Aachen. Nicht lange hernach ertösch mit dem Tod Berthold's V. von Zähringen sein Geschlecht, dessen Verdienste um Breisach's Wohlstand S. 151—156 umständlich dargestellt sind. Kaisers Friedrich's II. ältesten Sohn Heinrich, vom Vater während seines Zugs nach Jerusalem mit der Reichsverwesung betraut, beschlich die Gierde nach Unabhängigkeit. Um für diese schandte Absicht die Fürsten zu gewinnen, schrieb er einem Reichstag

nach Breisach aus. Doch der Kaiser kehrte jetzt 1235 nach Deutschland zurück. Vergebens suchte Heinrich sich der Treue von Breisach, Basel und Colmar zu versichern. Er musste sich unterwerfen (S. 157). Doch kaum hatte der Kaiser auf dem Reichstag zu Mainz den Landfrieden befestigt, so überstieg er schon wieder die Alpen, und hatte nun 14 Jahre lang einen schweren Kampf mit den lombardischen Städten, den mit Gregor IX. und Innocenz IV. eng Verbündeten, zu bestehen. Inzwischen wuchs Breisach's Gedeihen, bis es den Päbsten gelang, die Wahl von Gegenkaisern zu bewirken. Jetzt trat Breisach mit anderen oberrheinischen Städten in einen Bund zu Gunsten der Hohenstaufen, und 1250 von König Wilhelm von Holland aufgefordert, ihn als ihren Herrn anzuerkennen, antworteten die Breisacher: ihre feste Burg sei der Basler-Kirche Eigenthum; sollten mithin je die mit ihnen verbündeten Städte vom Haus Hohenstaufen abfallen, so würden sie der Baslerkirche allein treu und gehorsam sein (S. 159). Auch bewahrten sie, als Friedrich II. in Italien gestorben war, ihre Treue seinem Sohn Konrad, und nach dessen Tod huldigten sie dem Bischof von Basel, welcher Stadt und Schloss neu befestigen liess (S. 160). Breisach nahm hernach, als die nörddeutschen Städte sich zu Wilhelm von Holland, die südlichen zu Konradin von Schwaben hielten, Theil an dem von Watbold zu Mainz gestifteten rheinischen Bund, der den Landfrieden schützte. Selbst König Wilhelm musste diesen Bund gutheissen. Als aber Wilhelm von den Friesen erschlagen worden, verfiel Deutschland wegen der zwiespältigen Wahl von Richard von Cornwall, der nur selten, und Alphons von Castilien, der nie daseibst erschien, in völlige Anarchie, wo Jeder sich was er konnte, besonders von den hohenstaufischen Besitzthümern, zuzueignen suchte (S. 162). — Rudolph von Habsburg trat als Schirmer von Konradin's von Schwaben Erbtitel auf, bis dieser 1268 auf dem Blutgerüst zu Neapel fiel; er gerieth aber mit dem Bischof von Basel in Fehde, was der Stadt Breisach eine Belagerung und Verwüstungen zuzog (S. 163). Diess veranlasste Breisach, sich dem König Richard zu unterwerfen, dessen Schutz nun der Stadt und dem Bischof von Basel zu Theil wurde. Doch erneuerten sich noch später die Fehden zwischen Rudolph und dem Bischof von Basel auf Breisachs Kosten (S. 167). Für diese Stadt ging wie für ganz Deutschland ein neuer Glückstern erst durch die Wahl Rudolph's von Habsburg zum deutschen Kaiser auf. Als Friedensstifter zog er über Breisach und die andern Rheinstädte nach Aachen, und auch auf dem Rückweg kam er nach Breisach, wo er die ungesetzlichen Zölle aufhob, und der Stadt Schutz ihrer Rechte und Freiheiten zusagte (S. 170). Sein vertrauter Rathgeber, der

neue Bischof von Basel Heinrich v. Isny (ein Minorit), trat alle seine Gerech-
tsume in Breisach an Kaiser und Reich ab. Dadurch wurde Breisach zur freien
Reichsstadt, und Rudolph gab ihr 1276 eine Verfassung (S. 172f.).
Seine Thätigkeit gegen jede Störung des Landfriedens führte ihn 1280.
wieder nach Breisach, wo er jetzt zu diesem Besuch ein Schiedsgericht
bestellte, dessen Aussprüche er durch Waffengewalt Geltung verschaffte
(S. 176—182). Schon früher stand Meistersinger Walther der Schule
zu Breisach vor, und 1270 erhielt die Stadt für den höhern Unterricht
der Knaben ein Augustinerkloster, das der Kaiser vielfältig unterstützte
(S. 184f.). — Adolph von Nassau, nach Rudolph's Tod gewählt,
kam 1292 nach Breisach und empfing die Huldigung von Breisgau und
Elsass. Durch seine Zumuthung an Rudolph's Sohn Albrecht, dem Her-
zogthum Oesterreich zu entsagen, zog er sich aber einen Krieg auf den
Hals, in welchem Albrecht mit seinen Verbündeten obsiegte, Adolph aber
den Tod fand. Kaiser Albrecht I. bestellte nun in Breisach ein Frie-
densgericht und befreite den Handel von willkürlich ihm aufgelegten Zöl-
len (S. 194). Im Jahr 1302 entstand dort ein Minoritenkloster (S. 195).
Als nach Albrecht's Muehelnord die einen Friedrich den Schönen
von Oesterreich, die andern Ludwig von Baiern wählten, hielten zwar
die meisten Städte zu letzterm; doch bald wandten sich mit Breisach die
oberrheinischen zu Friedrich (S. 199). Beide kamen nach Breisach und
kämpften hier und im Breisgau um die Oberhand, für Friedrich vorzüg-
lich der Graf von Freiburg, für Ludwig Burkard von Ursenberg; von
dessen Häupt mächtigem Geschlecht der Verf. (S. 200—207) ausführ-
lich berichtet. — Durch den entscheidenden Sieg bei Mühldorf 1322, wo
Friedrich gefangen wurde, erhielt Ludwig den Alleinbesitz der Reichs-
krone. Dess ungeachtet belegte Johann XXII. ihn und Alle, die ihm
abhängen, mit dem Interdict. Die Minoriten zu Breisach kehrten sich nicht
an dasselbe, wofür die Bürgerschaft ihnen Dank zollte, während die
Dominikaner zu Konstanz wegen strenger Befolgung des Interdicts aus der
Stadt vertrieben wurden (S. 209). — Nach der Kaiserwahl Karl's IV.
machte Breisach einen Versuch, unabhängig von Oesterreich wieder die
reichsstädtische Freiheit zu erlangen. Der Kaiser bestand aber darauf,
dass die Stadt davon abstehe. Als sie nun Albrecht dem Weisen gehul-
digt, besuchte sie Karl IV. 1353, ihr sein Wohlwollen bezeugend (S. 211).
Im Jahr 1348 blieb sie weder vom Erdbeben, noch vom schwarzen Tode
verschont; sie scheint sich aber an der Judenverfolgung, die 1349 in
vielen Städten losbrach, nicht theilhaftig zu haben (S. 212). Als der
Graf von Freiburg, dem der Kaiser das Landgrafenthum über das Breisgau

verlichen hatte, Wiltkir üble, schlossen Freiburg, Breisach, Neuenburg und Basel dagegen einen Bund. Eine gewaltige Fehde entbrannte darob, die damit endigte, dass der völlige Besitz von Freiburg an Oesterreich kam (S. 216). Von nun an mussten die Breisacher oft an den Kriegszügen Oesterreichs gegen die Schweizer Theil nehmen. So zu Sempach, wo Herzog Leopold fiel. Umständlich erzählt hier der Verf. S. 222 die Heldenthat des Bannerträgers Martin Malterer von Freiburg, der in der Volksage lebt. — In welches Ungemach Leopolds Nachfolger Friedrich von Tirol durch den Schutz, den er gegen das Concil von Constanz dem nachgelassenen Pabst Johann XXIII. verlieh, ihn und seine Länder brachte, wird S. 130 u. f. genau berichtet. In Breisach traf die Abgesandten des Concils den mit List im Einverständnis mit Friedrich entlassenen Pabst, dem nach Unterwerfung seines mit des Reichs und der Kirche Bann belegten Beschützers nichts übrig blieb, als nach Constanz zurückzukehren und sich dem Ausspruch des Concils zu fügen. Friedrich erhielt nach seiner Aussöhnung mit Kaiser Sigismund seine Erblande am Rhein zurück. Auch Breisach mit den andern Städten huldigte ihm. Weil aber nun der zur Zeit von Friedrichs Achtung bestellte Statthalter Markgraf Bernhard von Baden von den Rhein- und Landzöllen, die er während seiner Verwaltung dem Land aufgenöthigt hatte, nicht ablassen, und das, was er den Städten im Breisgau und Elsass widerrechtlich entzogen, nicht zurückgeben wollte, so schlossen diese Städte einen Landfriedensbund zur Handhabung ihres guten Rechts. Daraus entspann sich 1424 eine heftigste Fehde. Nur mit Mühe brachten des Kaisers Machtboten einen Frieden zu Stand, in Folge dessen der Markgraf von seinem Unrecht abstehen musste (S. 236f.). — Als König Karl VII. von Frankreich dem Kaiser Friedrich IV. den Dauphin mit der wilden Heerschaar der Armagnaken zur Hilfe geschickt, diese Soldknechte aber nach der Schlacht bei St. Jakob vor den Thoren von Basel weit umher Raub, Mord, Brand und viehische Lust übten, erhob sich gegen sie die Landwehr des Schwarzwaldes in Verbindung mit dem Städtebund von Freiburg, Breisach und Neuenburg, dem sich andere Bünde, wesentlich der Georgenschild, anschlossen. Breisach wurde der Sammelplatz eines wohlgerüsteten Heeres und der Dauphin kehrte nach Frankreich zurück. Doch nur noch heftiger entbrannte jetzt der Krieg zwischen dem Oesterreich anhängenden Adel und den Schweizern, bis die Breisacher Richtung 1449 Frieden gebot (S. 243). — Schwere Unheil brachte zehn Jahre später über Breisach und ganz Vorderösterreich und Elsass ihre Verpfändung an Karl des Kühnen von Burgund. Dann trotz seines Versprechens der Achtung

der alten Rechte und Freiheiten-äbte Karl eine stets sich verschlimmernde tyrannische Willkürherrschaft. Dazu ersah er sich zum Werkzeug den Ritter Peter von Hagenbach, dessen Uebermuth, Geldgier und Grausamkeit jede Rücksicht verschmähten. Seinen Sitz nahm er als Landvogt in Breisach. Nachdem alle Verwendungen der tief bedrängten Stadt um Abhülfe und um Auslösung der burgundischen Pfandschaft vergeblich waren, und sie nur eine Steigerung des Drucks und der Misshandlung hervorgebracht hatten, ermunerte sich endlich die Bürgerschaft zum bewaffneten Aufstand. Hagenbach wurde festgenommen und ein förmliches Gericht zu dessen Aburtheilung bestellt. Die Sitzungen waren öffentlich. Der Beklagte und seine Anwälte holten alle Kunstgriffe an, um ihn dem Rechtspruch zu entziehen. Doch verurtheilte ihn dieser zur Hinrichtung mit dem Schwerte. Der ganze Verlauf der Tyrannei dieses Büchlers und ihres Ausgangs ist S. 248—277 vortreflich geschildert. Doch erst des Untergangs Karls des Kühnen in dem Kriege, den er zur Unterjochung der Schweizer unternahm, sicherte die österreichischen Rheinlande gegen die Fortsetzung seiner auf die Pfandschaft begründeten Gewaltherrschaft (S. 278). Mit Maximilian's I. Regierungsantritt schien aber das Morgenroth einer bessern Zeit auch für Breisach aufzugehen. Er besuchte diese Stadt 1495 (S. 281). Auch die geistige Bildung nahm damals in ihr einen höhern Schwung, theils durch eigene Lehrer, theils durch den Einfluss berühmter Lehrer der Nachbarschaft (z. B. Tauler's, Gailer's von Kaisersberg zu Strassburg, Wimpfeling's zu Schlettstadt (S. 282 f.). Das Münster wurde erweitert, verschönert und mit neuen Altären geschnitten; der hölzerne Sarg der Gebeine von Gasvavian und Protasius mit einem kunstreicheren von Silber vertauscht. Maximilian, der jetzt oftmals in der Stadt weilte, bezogte ihr viele Thalsätze (S. 286—288). Noch kurz vor seinem Tod vermachte er dem dortigen Spital 20,000 Gulden (S. 291). Auch hielten die Breisacher mit unverbrüchlicher Treue an Maximilian, als die Leiter des Bundschuhes zu Lehen (1513), die Freiheit der Bauerschaft bestehend, in der Stadt einen festen Haltpunkt zu gewinnen suchten (S. 290). Nach seinem Hintritt kamen Oesterreichs deutsche Besitzungen an Karl's V. Bruder Ferdinand. Dieser hielt 1524 zu Breisach einen Landtag, um die Gefahren abzuwenden, womit ihm die Neigung vieler zu Luthers Reform die öffentliche Ruhe zu bedrohen schien, da er darin nur einen Vorwand für Bestrebungen nach politischer Freiheit erblickte. Waldhuber und Kenzingen wurden von diesem Landtag nach dem spätern zu Säckingen zur Entfernung ihrer Reformprediger Baltheus Hubmaier und Jakob Otter aufgefordert; doch vergebens. Zugleich wurde

banden sich die Bauern zu einer allgemeinen christlichen Verbrüderung, deren Forderungen in zwölf Artikel gefasst wurden. Zu Kiechlingsbergen brach der Sturm los, und nach Verwüstung der Klöster wälzte sich ein Heer von 20,000 Bauern vor Freiburg, grub der Stadt die Quellen ab und bemächtigte sich des Blockhauses auf dem Schlossberg. Als nun die Beschiessung der Stadt begann, bewog eine Meuterei unter den Bürgern den Stadtrath und Adel, mit den Bauern zu unterhandeln und in ihre Bruderschaft mit Vorbehalt der Pflichten gegen das Erzhaus zu schwören (S. 299). Auch Breisach, nachdem es von der Regierung zu Ensisheim umsonst Mannschaft begehrt hatte, um Freiburg zu entsetzen, sah sich bedroht, indem die Bauern Einverständnisse im Frauenstift Marienau geknüpft hatten, um durch ein Pfortchen seiner Kirche in der Stadtmauer zur Nachtzeit in die Stadt zu dringen. Doch wurde der Anschlag noch rechtzeitig entdeckt (S. 301). Inzwischen änderte die Niederlage der Bauern durch den Herzog von Lothringen bei Elsass-Zabern die Lage der Dinge. Die Masse der Aufständler zog von Freiburg vor Breisach. Neue Niederlagen und die Kunde, der schwäbische Bund sei im Anzug, und Erzherzog Ferdinand selbst mit grosser Macht zur Dämpfung des Aufruhrs entschlossen, machten die Bauerschaaren geneigt, den Vermittlungsanträgen des Markgrafen Philipp von Baden Gehör zu geben, der von Ferdinand zum Unterhandeln Vollmacht hatte. Zu Offenburg kam ein Vergleich zu Stande, der der Bauernschaft viele Erleichterungen zusagte, über die Rädelsführer aber Tod oder Landesverweisung verhängte (S. 303). In Breisach wurde Luther's Reformgeist, wie er sich zeigte, sogleich erstickt. Der Stadtpfarrer Konrad Haas musste fliehen; das Frauenstift Marienau, wo sich Einige zur Neuerung hinneigten, wurde aufgehoben (S. 304 f.). Dagegen gab jetzt die Andacht der Bürgerschaft im Münster durch Werke bildender Kunst sich kund. Eine grossartige Schnitzarbeit in Holz, die Krönung Mariae im Himmel darstellend, versierte den Hochaltar. Dieses Meisterstück, hier S. 309 u. f., ausführlich nach einer Schrift von Prof. Grieshaber zu Rastatt geschildert, wird dem Hans Liefrink zugeschrieben. Durch einen andern Meister (Jäger) wurde eine sehr schöne Kanzel gefertigt. Schon früher hatte ein unbekannter Künstler die Emporkirche zwischen dem Chor und Langhaus in Stein gehauen, woran die Heiligenbilder, die durchbrochenen Thürmchen und andere schöne Zierathen Bewunderung erregen. Gleiches Lob verdient das in Stein gehauene Sakramentshäuschen (S. 313). Für Arme und Krankhafte stiftete die Bürgerschaft ein Gutleuthaus (S. 314). Ueberhaupt war Breisachs Zustand ein blühender. Viele vom Adel hatten hier Häuser. Auch sie

mussten gleich andern den Brückenzoll entrichten. Durch Stadtmüter fanden sich Manche geehrt. So der berühmte Feldherr Lazarus von Schwendi als Burgvogt (S. 317). Kaiser Ferdinand I. wurde 1562 von den Breisachern festlich empfangen (S. 319). Ihm folgte in der Regierung Vorderösterreichs sein zweiter Sohn, der sich mit der schönen Philippine Welsler von Augsburg vermählte. Er hielt 1567. einen Landtag zu Freiburg und besuchte Breisach, durch Leutseligkeit und milde Fürsorge für Waisen beliebt. Nur solche Uebel, deren Abwendung nicht in der Macht des Landesfürsten und seines Bruders Kaiser Maximilian's H. lag, empfand damals die Stadt. Dahin gehörte die 1564 ausgebrochene Pest, die über ein Jahr anhielt und 1580 wiederkehrte (S. 321). Dem kinderlosen Ferdinand folgte 1595 Kaiser Rudolph II., dessen Statthalter Michael von Ampringen 1599 die Huldigung von Breisach empfing (S. 323). Im Jahr 1607 wurde hier aus milden Beiträgen der Bürger den Kapuzinern ein Kloster erbaut (S. 324). — Schweres und langes Unheil erwuchs der Stadt aus dem dreissigjährigen Kriege, der 1618. Deutschland spaltete und verheerte, und nur dem Ausland Vorthail brachte. — Für Breisach war er ganz besonders verhängnissvoll. Die erste Gefahr drohte ihm der Zug des Grafen von Mansfeld, der aber durch Tilly's Sieg bei Wimpfen, wo nur der Heldenmuth von 400 Pforzheimern die Flucht des Markgrafen Georg Friedrich von Baden sicherte (S. 328), abgewendet ward. Von nun an blieb Breisach durch die Vorsorgen des Erzherzogs Leopold gegen feindliche Einfälle mehrere Jahre gehorgen (S. 329). Im Anfange des Jahres 1630 nahm aber der Krieg für die bis dahin siegreiche Liga dadurch eine nachtheilige Wendung, dass Gustav Adolph von Schweden sich an die Spitze der protestantischen Union stellte. Zu Ende 1631 führte die Festnehmung eines geheimen französischen Unterhändlers, die in Breisach geschah, zur Entdeckung, dass Max von Baiern mit Frankreich einen Neutralitätsvertrag geschlossen habe, und ein Bündlicher mit Schweden im Werk sei (S. 331). Des Erzherzogs Leopold Wittve Claudia, die nach des Gemahls unversehenem Hintritt die Verwaltung der österreichischen Vorlande übernahm, entwickelte jetzt zu ihrem Schutz die grösste Thätigkeit. Wallenstein wurde zwar am 16. Nov. 1632 bei Lützen von Gustav Adolph besiegt. Aber der Sieger fand hier den Tod. Der Krieg behielt jedoch seinen Fortgang. Bernhard von Weimar bekam den Oberbefehl des protestantischen Heeres, das gegen den Rhein vordrang. Der Rheingraf Otto Ludwig unternahm Breisach. Mit wechselndem Glück wurde nun im Breisgau und Elsass gefochten, bis endlich die kaiserlichen Heere unter dem Herzog von

Fatin und Altringer, deren Vereinigung der Schwede Hörn vergeblich zu hindern gesucht, über den Schwarzwald zu Breisach/Elstutz heranzog. Der Rheingraf zog sich nach dem Elsass zurück; wohin ihn die Kaiserlichen folgten (S. 342). Mit Beginn des Jahres 1634 wurden die Länder am Oberrhein der Tummelplatz eines verderblichen kleinen Kriegs. Es war für sie eine jähmiervolle Zeit. Rauben, Branden und Morden war das tägliche Geschäft der Soldaten; woran sich auch die Bauern im Drang der Noth theiligten. Die am 7. Sept. dieses Jahres bei Nördlingen erfolgte Niederlage des Heeres unter Horn und Bernhard von Weimar liess die Auflösung der Union und die Beendigung des Krieges hoffen. Da fachte ihn aber Frankreichs arglistige Politik neuerdings an, indem sie der protestantischen Partei grosse Hülfen an Geld und Mannschaft versprach und dem Herzog Bernhard von Weimar ein Fürstenthum am Oberrhein in Aussicht stellte (S. 344). Breisach wurde jetzt unversehens der Mittelpunkt des Kriegstheater's. Bernhard von Weimar machte sich die Eroberung dieser wichtigen Festung um so eifriger zur Aufgabe, als er entschlossen war, sie nicht für Frankreich, sondern für sich als Grundstein eines aus dem Sundgau, Elsass und Breisgau zu bildenden Herzogthums zu erobern (S. 349. 354). Breisachs Verteidigung war aber dem tüchtigen Feldzeugmeister Joseph Heinrich v. Reinsach anvertraut, und vorzüglich unterstützte ihn der unternehmende Feldherr Johann v. Werth. Die vielen hitzigen Gefechte vor und während der Belagerung, sowie diese selbst werden von S. 345—390 unständlich beschrieben. Die Hungersnoth in der Stadt stieg auf Hohe. Über 2000 Menschen erlagen ihr. Die Häute geschlachteter und gefellter Thiere wurden zur Speise zubereitet. Hunde, Katzen, Ratten und Mäuse waren seltene Lockerbissen für die Vermöglicheren. Von des Hungers Qual getrieben, gruben manche die Leichname aus den Gräbern oder kratzten Kalk von den Wänden, um sich zu nähren. Vergebens wurden die Kirchhöfe mit Wachen besetzt. Kinder wurden geraubt, geschlachtet und verzehrt. Lange suchte man eine Stelle, wo man eine Frau mit ihren Kindern um die Leiche des Mannes fand, die sich von ihr nährte (S. 377f.). Hingegen wird in einer Anmerkung zu S. 378, die Angabe in Schiller's Gesch. des dreissigj. Krieges, dass der Commandant v. Reinsach und seine Gattin aus Habgier schädlichen Handel mit dem Getraide trieben und dadurch die Noth verursacht hätten, für einen Reinsach's edeln Charakter widerstreitendem Irrthum erklärt. Die Belagerung erhielt den ehrenvollsten Abzug. Der Stadt wurde Sicherheit des Eigenthums, freie Religionsübung und die Erhaltung der Kirchen und

Klöster zugesagt. Als der Tag, wo der Eroberer seinen Einzug hielt, ist S. 386 der 16. Dez. 1638 angegeben. Dieses Datum scheint unrichtig, da die Kapitulation nach S. 388 erst am 17. Dez. unterzeichnet wurde. — Richelieu lockte seinem vertrauten Unterhändler, dem Kapuziner Joseph, noch in seiner Sterbstunde ein fröhliches Lächeln durch den Zuruf ab: „Muth, Muth, Pater! Breisach ist unser“, während Bernhard von Weimar Mützen mit dem breisacher und weimärischen Wappen prägen liess (S. 387). Der Herzog ernannte seinen Vertrauten, General Erlach zum Statthalter. Von ihm später als Unterhändler nach Paris geschickt, liess sich derselbe von Richelieu um einen Jahresgehalt von 12,000 Franken das Versprechen abkaufen, Breisach für Frankreichs Dienst zu bewahren und wenn dem Herzog etwas Menschliches begegnen würde, lieber zu sterben als sein Wort zu brechen (S. 388 f.). Bernhard fuhr aber fort, dem französischen Hof zum Trotz, sich als Landesherr zu benehmen; er bestellte überall Beamte zum Schutz des Eigenthums, verbesserte Breisachs bürgerliche und militärische Einrichtungen und errichtete dazwischen ein Kommer- und Regierungscollegium (S. 390). Ihn raffte aber bereits am 8. Juli 1639 ein heftiges Fieber weg. Seine Leiche, im Münster zu Breisach beigesetzt, blieb dort bis 1655, wo seine Brüder sie nach Weimar abholen liessen (S. 393). Er hatte in seinem Testament Breisach nebst den dazu gehörigen, von ihm eroberten Ländern diesen Brüdern zugeordnet, und die Ernennung Erlachs, dessen Vererbung mit Richelieu er nicht ahnte, zum Statthalter erneuert (S. 393). Allein die französische Regierung anerkannte Bernhard's Recht, über die in Frankreichs Dienst (?) gemachten Eroberungen zu verfügen, nicht. Erlach wurde zwar von ihr im Amt belassen, aber d'Olsonville ihm an die Seite gestellt, die Verwaltung im Namen des Königs angeordnet und das sämtliche deutsche wie französische Heer für ihn besoldigt (S. 401, 403). So kam Breisach, Deutschlands stärkste Schutzwehr am Rhein, mit dem Breisgau unter französische Hoheit. (Als Hauptquelle benutzte der Verfasser Röse's Leben Bernhards von Weimar.) Vom Sept. 1641 bis 24. März 1642 sass der ritterliche Johann von Werth in Breisach gefangen, wurde nun aber gegen den Schweden Horn ausgewechselt (S. 412). Jetzt wieder im Reichsheer gestellt, vertrieb er 1643 die Franzosen aus Schwaben und im folgenden Jahr wurde das Breisgau abermals Schauplatz des Kriegs. Freiburg musste sich an Mercy ergeben. Doch wenige Tage hernach vereinigte sich der Herzog von Enghien mit Turenne, und nun erfolgte vor Freiburgs Thoren eine mörderische Schlacht. Das kaiserlich-bayerische Heer betrat den Rückzug, welchen Johann v. Werth

deckte, indem er bei St. Peter den Feind zurückschlug (S. 417). Dieses war das letzte Kriegsereigniss, das vor dem Westphälischen Frieden (1648) Breisach näher berührte. Die Ruhe, Ordnung und Wohlfahrt der Stadt wurden von jetzt an nur durch die Willkürherrschaft der beiden sich feindlich widerstrebenden Befehlshaber Erlach und d'Olsonville gestört. Merkwürdig ist; dass die Mutter des unmündigen Ludwigs XIV. als Regentin sich jeder Beeinträchtigung der Katholiken, welche sich Erlach herausnahm, beharrlich widersetzte (S. 419). Der Friedensschluss von Münster überliess nebst dem Saargau und Elsass auch die Festung Breisach mit einigen Dörfern auf dem rechten Rheinufer an Frankreich, dessen stolzer Hohn über Deutschlands Schmach sich an dem vom Marschall Vauban vor der Rheinbrücke von Breisach erbauten Thor prälerisch aussprach. Hier waren die Flüsse Rhein und Donau, von dem mit dem französischen Weppenschild gezierten Kriegsgott gefesselt dargestellt mit der Unterschrift: *Limeæ eram Gallis; nunc pons et janua fio; si pergunt Galli, nullibi limes erit* (S. 426). — Auch der pyrenäische Friedensschluss 1659, und der von Aachen 1668, änderten nichts an Breisachs Schicksal. Als 1672 eine mächtige Verbindung gegen Ludwig XIV. Ehrgeiz sich bildete; schöpfte Breisach neue Hoffnung, wieder deutsch zu werden. Der König kam 1673 selbst dahin mit prächtigem Hofstaat (S. 428). Der Krieg brach aber aus. Dem Turenne stand Montecuculi entgegen. Der erstere fiel am 27. Juli bei Sasbach, bald darauf Vauban bei Altenheim. Crequi gelang es jedoch, im Nov. 1677 Freiburg einzunehmen. Der Friede von Nimwegen 1679 belies Breisach sbermals im vorigen Stand. Nur wurde jetzt hier ein oberster Gerichtshof für die Deutschen errichtet, die bisher an den zu Metz appelliren mussten (S. 431). Zugleich wurden aber in Breisach, Metz und Besangon Kammern gebildet, um alle Gerechtsame, die noch in deutscher Reichsverfassung sich gründeten, den Friedensschlüssen zum Hohn, zu unterdrücken. Strasburg wurde mit Gewalt in Besitz genommen. Ein neuer Krieg war die Folge solcher Willkür, und der Friede von Ryswik, der ihn beendigte, bestimmte den Rhein als Frankreichs Gränze, wodurch Strasburg ihm zufiel, aber nebst Freiburg und Kehl auch Breisach wieder an Oesterreich kam. Doch verliessen die Franzosen die letztere Stadt nicht, bevor die ihr gegenüber von Vauban erbaute Festung Neu-Breisach vollendet war (S. 433).

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR

Rosmann und Ens: Geschichte von Breisach.

(Schluss.)

Im spanischen Erbfolgekrieg fiel Alt-Breisach, weil schlecht verteidigt, abermals in die Gewalt der Franzosen. Ein Versuch der Kaiserlichen, der Stadt wieder habhaft zu werden, misslang. Erst der Friede von Rastatt stellte Alt-Breisach Oesterreich zurück (S. 435—438). Kaiser Karl VI. liess die durch die Franzosen vor ihrem Abzuge zerstörten Festungswerke herstellen, und auch den Eckartsberg mit einem neuen versehen. Dies kam Alt-Breisach in dem 1733 wieder ausgebrochenen Kriege wohl zu Statten (S. 439). Aber kaum hatte die Stadt Maria Theresia gehuldigt, so sah sich diese durch den unversöhnen, zwischen Preussen und Frankreich verabredeten Ueberfall veranlasst, Breisachs Festungswerke schleifen zu lassen, damit sie nicht den Franzosen in die Hände fielen (S. 440f.). Im Jahr 1751 erfreute die Kaiserin die Stadt mit der Stiftung eines Frauenklosters für Erziehung weiblicher Jugend (S. 442). Die französische Revolution brachte ihr aber Verderben. Die Schreckensregierung befahl 1793 Breisachs Zerstörung. Am 15. Sept. bei einbrechender Dämmerung begann von Neu-Breisach und Fortmörtel aus eine furchtbare Bombardirung der Stadt und dauerte vier Tage und fünf Nächte. Ref. war, damals zu Feldkirch im Breisgau weiland, Augenzeuge dieses tragischen Schauspiels. Vom dasigen Landschloss sah man jede Bombe und jeden Pechkranz aufsteigen und jeden Brand aufleuchten, mit dem sie Alt-Breisach entzündeten. Besonders schauerlich war dieser Anblick bei Nacht. Die ersten Gebäude, die in Flammen geriethen, waren das Franciskanerkloster mit dessen Kirche, wo auch das von Ludwig XIV. ihr geschenkte Altarbild von Rubens verbrannte, und das Zuchthaus. — Schnell folgte nun ein Brand auf den andern, bis die ganze Stadt eine Brandstätte war, davon dunkle Rauchsäulen längs den Berghügeln des Kaiserstuhls sich bis Freiburg hinzogen. Die meisten Breisacher hatten sich, als die Beschussung sie überraschte (es war ein Sonntag), nichts Arges ahnend, zum Abendmahl niedergesetzt. Wohl hatte sich am Tag zuvor ein dämpfes Gerücht verbreitet, dass die Neufranken sich zu einem Einfall ins Breisgau anschickten. Aber die Verwandlung einer ganz of-

fehen Stadt wie Breisach in diesen Schutthaufen war ein Unternehmen, dessen Beweggrund ein Räthsel blieb. In der Verwirrung des Schreckens suchte Jeder nur durch eilige Flucht sein Leben zu retten. Wenige Häuser blieben verschont. Von den Kirchen widerstand einzig das Münster der Gewalt des Geschützes. Doch fiel auch hier eine Bombe durch ein Fenster, wobei die Orgel zerschmolz und die Seitenaltäre verbrannten. — Nachdem die zerstreuten Einwohner sich wieder gesammelt, und, durch milde Beiträge unterstützt, sich auf dem Trümmern hin angesiedelt hatten, wurde die Stadt 1796 von den Franzosen besetzt und mit Schüssen umgeben. Die Einwohner durften nicht über diese hinausgehen, um ihre Feldfrüchte einzuernten. Die benachbarten Gemeinden bewaffneten sich, besorgten die Leute für die Breisacher und brachten sie in sichere Verwahrung. Auch griffen sie den Feind in seinen Verschanzungen an und trübten ihn über den Rhein. Nun wurde aber Breisach aus Fortmuth beschossen, bis das bewaffnete Landvolk sich wieder aufrückte (S. 471). Nach der Auflösung des Congresses von Rastatt 1799 besetzten die Franzosen Altbreisach neuerdigs. Sie verschanzten sich und suchten den Rhein um die Stadt zu legen und sie so zur Insel zu machen. Da sie täglich die benachbarten Dörfer brandschatzten und plünderten, errichtete das Landvolk auch seinerseits Verschanzungen, und schlug die feindlichen Ueberfälle mit den Waffen zurück. Wachtposten wurden aufgestellt, die Bewegungen des Feindes von dem Kirchthurn von Rothweil aus beobachtet und durch Trommelschlag und Sturmgeläut die Bewaffneten zusammenberufen. Diese Selbstvertheidigung währte heimlich ein halbes Jahr (S. 449). Durch den Frieden von Lunéville (S. Febr. 1801) wurde der Thalweg des Rheins zur Gränze bestimmt, und die Abtretung des Breisgau an den Herzog von Modena bestätigt. Aber schon im Jahr 1805 brach der Krieg wieder aus, und durch den Pressburger Frieden vom 25 Dec. wurde das Breisgau mit Breisach Baden einverleibt (S. 452). — Spätere Ereignisse sind in dem Buche nur mit spärlichen Worten angedeutet. Dahin gehört vorzüglich die Herstellung einer fliegenden Brücke über den Rhein. Bei diesem Anlase wären auch einige Nachrichten von den Bemühungen zur Abwehr der Rheinfluthen vom rechten Ufer, von dem Fischen und den Handelsverhältnissen Breisachs erwünscht gewesen. Der Verfall des Zehnten innerhalb der Stadtgränzung mit dem Patramt, wodurch sein Einkommen bedeutend verbessert wurde, wird gar nicht gedacht, obwohl sie zum Vortheil der Stadt gereichte. — Der Anhang enthält nebst einigen Gedichten des Meisters Walter von Breisach, ein

paar noch ungedruckte Urkunden von 1250 und 1274 und ein Verzeichniss von andern im Stadterchiv noch vorhandenen.

Im Ganzen gebührt diesem ersten Versuch einer umständlichen Darstellung der Schicksale einer Stadt, die durch ihre Lage Jahrhunderte lang für Deutschland von der grössten Wichtigkeit war, das Lob einer fleissigen und wohlgegangenen Arbeit. Wirklich ist Herr Prof. Bus mit einer ähnlichen Geschichte der Stadt Bregenz, die er jetzt bewohnt, beschäftigt. Möge ihm auch dafür reichliche Unterstützung mit arkundlichen Nachrichten zu Theil werden!

Constanz.

J. H. v. Wessenberg.

Die Vorläufer des Hugo Grotius auf dem Gebiete des Jus naturae et gentium sowie der Politik im Reformationszeitalter. Von Carl von Kaltenborn, Doctor und Dozent der Rechte zu Halle. Abtheilung I. Literarhistorische Forschungen. S. 250. Abtheilung II. Kritische Ausgabe der Autoren. S. 148.

Auch unter dem Titel:

Zur Geschichte des Natur- und Völkerrechts sowie der Politik. Von Carl von Kaltenborn. Erster Band: Das Reformationszeitalter vor Hugo Grotius. Leipzig. Gustav Mayer. 1848.

Das vorstehende Werk, das schon vor einigen Jahren erschien, verdient noch immer eine ausführliche Besprechung, da es für die Literaturgeschichte des Natur- und Völkerrechts vor Grotius bahnbrechend ist. Während man sich bisher über diesen Zeitraum meist mit einigen, noch dazu mehr negativen Allgemeinheiten hinweghelf, wird nun hier der Versuch gemacht, das positive Material, das in einem Haufen unbequem, dicker alter Schweinsleder schlammerte, in zugänglicher Form darzustellen. Von der Mühseligkeit des Unternehmens können sich nur die eide Vorsteltung machen, die jene Literatur kennen, und das dürften eben nicht gar Viele sein. Diese aber werden dem Verf., obchon lächelnd, doch gerne die Stossesuzer verzeihen, in die er mehrfach über die bösen alten Drucke mit ihren heillosen Abkürzungen und die „entsetzliche“ Weis-schweifigkeit der Schriftsteller ausbricht. Sie würden nur fragen: Was ist durch diese Mühsaltung zu Tage gefördert, ist das Material innerhalb der bestimmten Grenzen genau und erschöpfend gegeben, ist dasselbe auch gehörig verarbeitet und in's Licht gesetzt?

Uebersehen wir zuerst den Inhalt. Das Werk zerfällt in zwei Abtheilungen; die erste enthält die literarhistorischen Forschungen. Kap. 1 (S. 3—28) gibt eine kritische Uebersicht der bisherigen Bearbeitungen der naturrechtlichen Literaturgeschichte und setzt Bedeutung, Aufgabe und Umfang unserer Schrift auseinander. Kap. 2 bringt auf 50 S. die Grundzüge der ganzen Literaturgeschichte des Naturrechts. Kap. 3 handelt von dem Einfluss der Reformation auf die Entwicklung der Wissenschaften des Natur- und Völkerrechts und der Politik. Kap. 4 bespricht die bisherige Berücksichtigung der Vorläufer des Grotius. Kap. 5 schildert die letzteren im Allgemeinen und handelt dann die Politiker des Reformationszeitalters in sechs Reihen auf 15 Seiten, freilich in äusserst dürftiger Weise ab. Kap. 6 bietet dann eine ziemlich ausführliche (67 Seiten) Darstellung der bedeutendsten katholischen Vorläufer des Grotius auf dem Gebiete des *Jus naturae et gentium*. Es sind die folgenden ausgewählt: Vasquez, Connan, Covarruvias, Suarez, Lud. Molina, Lessius, Dom. Soto, Bolognetus. Auf diese folgt eine kurze Musterung der vorgrotianischen Schriftsteller über Kriegerrecht und Völkerverträge, wozu jedoch nur Ayala eine nähere Erörterung zu Theil wird, die Uebrigen bloss mit ihrem Namen und Werken verzeichnet sind. Kap. 7 ist den protestantischen Autoren des *Jus naturae et gentium* gewidmet, von denen Luther, Melanchthon, Stephani, Meissner, Albericus Gentilis, Oldendorp, Hemming und Winkler einzeln charakterisirt werden.

Hier schliesst die erste Abtheilung des Buchs. Die zweite enthält einen Abdruck der selten gewordenen Werke von Oldendorp, Hemming und Winkler, mit Hinweglassung der Citate, Controversen und Ausführungen, die dem Herrn Herausgeber überflüssig erschienen. Von den im Ganzen 148 S. dieser (besonders paginirten) Abtheilung kommen nur 44 auf die zwei erstgenannten Schriftsteller, die übrigen auf Winkler.

Indem wir nun auf die wichtigeren Abschnitte der ersten Abtheilung näher eingehen, wenden wir uns zuerst zu Kap. 2. Der Herr Verf. meint, ein kurzer Abriss der ganzen Literaturgeschichte des Naturrechts werde als Einleitung zu den Vorläufern des Grotius angemessen, wenn nicht nothwendig erscheinen (S. 27). Diess zugegeben, zeigt sich doch in der Art der Ausführung ein Misverhältniss, das schon äusserlich hervortritt, indem hier dem Alterthum und Mittelalter nur etwa 20, Grotius und der späteren Literatur des Naturrechts aber 30 Seiten eingeräumt sind. Für das Verständniss der Vorläufer des Grotius ist die Darstellung des Alterthums und Mittelalters von erster Wichtigkeit, nur für

die Würdigung jener Schriftsteller im Zusammenhang der ganzen Entwicklung ist die Bekanntschaft mit der späteren Lehre nöthig. Hier würde aber eine sehr allgemein gehaltene Skizze völlig genügt haben. Der Verfasser lässt sich noch zu sehr auf einzelne verhältnissmäßig untergeordnete Schriftsteller ein und hebt dagegen die Hauptzüge der Entwicklung nicht scharf genug hervor. Indess würde man ihm überhaupt die ganze Nachweisung des Zusammenhangs der „Vorläufer“ mit dem späteren Naturrecht gern erlassen, wenn er dafür nur die Grundlagen, die jene Vorläufer von ihren Vorläufern übernommen haben, gründlicher dargestellt hätte. Die Vorläufer des Grotius auf dem Gebiet des *jus naturae et gentium* stehen nämlich nicht so selbstständig und isolirt da, als dass sich nicht ihre Ansichten nach Form und Inhalt grossentheils auf gewisse gemeinsame Quellen zurückführen liessen. Von den protestantischen Vorläufern gilt diess theilweise in geringerem Grade, indess selbst noch von Grotius in höherem als man gewöhnlich glaubt. Jene Quellen sind besonders Aristoteles, das christliche Dogma, das *Corpus juris civilis et canonici*. Indess kommen den Vorläufern diese Elemente nicht mehr rein, sondern in der Appretur zu, die sie einerseits durch die Scholastiker, anderseits durch die Civilisten und Canonisten erhalten haben. Je nachdem die Vorläufer nun Theologen oder Juristen sind, halten sie sich mehr an die scholastische oder an die juristische Tradition. Ohne Kenntniss dieser Traditionen und weiterhin der Elemente, aus denen sie hervorgegangen, ist kein rechtes Verständniss der Vorläufer möglich, und es ist deshalb ein wesentlicher Mangel dieses Buchs, dass der Verfasser so wenig auf das eingeht, was die Vorläufer von dem Mittelalter übernommen. Unserer Meinung nach mussten mindestens die hieher gehörigen aristotelischen Grundbegriffe gehörig erläutert werden, ohne welche die Scholastiker und folgeweise die Späteren, ja zum Theil Grotius, unverständlich bleiben. Ohne z. B. den Unterschied des *φύσει* und *νόμῳ θεσθέν* bei Aristoteles richtig gefasst zu haben, nämlich als Eintheilung der gerechten Dinge (Handlungen, Einrichtungen u. s. w.), nicht der Normen, des Rechts im objectiven Sinn, bleibt es ganz unklar, warum der heil. Thomas und später noch Lessius und Suarez u. A. sagen, *jus sei gleich justum*, i. e. *opus justum*, und noch Grotius als erste Bedeutung von *jus* einführt: „*nihil aliud significat, quam (id) quod justum est.*“ Dann war mindestens die Lehre des h. Thomas, als Hauptrepräsentanten der Scholastiker, gründlich darzustellen. Ferner bedurfte es einer Darlegung der Begriffe und Ansichten, welche Civilisten

und Canonisten aus den Stellen des *jus civile* und *quanicum* über das *jus naturae* und *gentium* entwickelt hatten, wobei auch gezeigt werden musste, wie die Interpretation zu solchen Resultaten hätte führen können. Viele Begriffe des *jus naturae et gentium*, vor Grotius, verdanken ja den Civilisten und Canonisten ihrem Ursprung, z. B. der des *jus gentium secundarium*, von dem Oplada meint, er trete zuerst bei Vasquez auf, der sich aber schon 200 Jahre früher bei Bartolus findet und sich noch bis nach Grotius gehalten hat. Der Verfasser erwähnt nun zwar den Aristoteles, aber er thut ihn in einer Note von 12 Zeilen ab, wovon ich das Wesentliche heretze: „Das Hauptverdienst des A. — — — — — scheint in seiner bestimmten Unterscheidung von einem natürlichen und einem positiven Gesetz zu bestehen. — — — — — Uebrigens setzt er die Gerechtigkeit in einen *habitus animi, quo ad res justas gerendas homines efficiuntur idonei*. Er unterscheidet zwischen *justitia universalis*, als dem Inbegriff aller Tugenden (1), und *justitia particularis*, welche sich mehr auf das eigentliche Recht beziehen lässt (2), und wiederum zerfällt in *commutativa* und *distributiva*.“ — — — — — Alles höchst unbestimmt, ungenau und ungenügend.

Dem h. Thomas hat der Verfasser allerdings eine Betrachtung von 3 Seiten gewidmet. Aber wie durchaus unbefriedigend, ja zum Theil unrichtig ist das, was er über diesen Mann sagt, von dem er doch anerkennt (S. 45), dass „die nachfolgende Literatur bis an den Anfang des 17. Jahrhunderts haren wenigstens in einer gewissen Richtung sich im Wesentlichen auf seinen Ansichten aufbaut.“ Allgemeine negative Sätze, wie, dass Thomas Recht und Moral nicht scheidet, dass sich bei ihm keine „fundamentale Anerkennung des Rechtes der Persönlichkeit“ finde, konnten hier nicht genügen. Vom Verfasser war man eine Darlegung der positiven Construction des ethischen Gebiets bei Thomas zu erwarten berechtigt. Da er nun sich einer solchen Darstellung entzogen, musste er die Antwort auf die einfachsten Fragen schuldig bleiben, z. B. auf die abeliegende, warum denn Thomas von den *leges* in der *Prim. Sec.* und dann noch einmal in der *Sec. Sec.* der *Summa Theol.*, und zwar bei Gelegenheit der *justitia*, vom *jus* handle. Freilich hat das Verhältnis des Thomas seine Schwierigkeiten; allein man sollte nicht diese durch Redensarten, wie die folgenden: „die weitere Paraphrase ist wahrhaft scholastisch, spitzfindig und ohne Werth, die Erklärung ist sehr undeutlich, die Unterscheidung ist spitzfindig“ (S. 43+45) — beseitigen. Mit solchen Wendungen aber glaubt der Verfasser sich zu rechtfertigen, wenn

er von einer eingehenden Erläuterung der Begriffe *lex aeterna, naturalis* und *humana*, namentlich der verschiedenen Arten der *lex naturalis*, die Thomas unterscheidet, sodann der Gegensätze *jus naturale* und *positivum, jus naturale* und *gentium* und des Verhältnisses dieser Arten des *jus* zu jenen *leges* Umgang nimmt. Freilich würde er auf diesem Wege schließlich oft Unklarheiten und Widersprüche begegnet sein. Wer jedoch die Unklarheiten und Widersprüche relativ bedeutender Schriftsteller zu verfolgen für überflüssig hielte, müsste darauf verzichten, sich mit der Geschichte irgend einer Wissenschaft zu befassen. Um aber die Darstellung der Lehre des Thomas, so weit eine solche nicht abgelehnt ist, zu charakterisiren, wird die Hervorhebung eines Beispiels genügen. S. 43 heisst es, Thomas unterscheidet zwischen *lex aeterna, naturalis* und *humana*. S. 44 wird so fortgefahren: „Uebrigens unterscheidet er sich in der *Sec. Sec.* für die Eintheilung in *jus naturale* et *positivum*.“ Dies lässt sich nicht wohl anders als so verstehen, dass diese Eintheilung bei Thomas eine Eintheilung des objectiven Rechts und das *jus* mit der *lex* gleichbedeutend, also z. B. jene *lex naturalis* gleich dem letztgenannten *jus naturale* sei. Wirklich meint dies auch der Verfasser. Er scheint nämlich ganz übersehen zu haben, dass das *jus*, von dem in der *Sec. Sec.* gehandelt wird, durchaus verschieden ist von der *lex*, die in der *Prim. Sec.* besprochen und mitunter auch *jus* genannt wird, dort aber keineswegs objectives Recht, sondern *res justa, opus justum* bedeutet. Der Unterschied von jener *lex* und diesem *jus* ist so gross, dass z. B. Stahl (*Gesch. d. Rechtphil.*, S. 55), der dem Verfasser doch eine Autorität ist, sagt, zwischen beiden bestehe auch nicht der entfernteste Zusammenhang, was uns freilich wieder zu weit gegangen scheint. Also einer der eigenthümlichsten Begriffe des Thomas, der, wie schon angedeutet, auch später noch immer eine Rolle spielt, ist dem Verfasser völlig entgangen.

Dasjenige endlich, was die Erklärer des römischen und canonischen Rechts zur vorgrobianischen Theorie des Natur- und Völkerrechts beigezeichnet wird, gänzlich unerwähnt gelassen.

Gehen wir nun an die Betrachtung des Kap. 6, das die katholischen Vorläufer umfasst. Die Art der Behandlung lässt sich nicht besser bezeichnen als mit den Verfassers eignen Worten S. 188: „——— Es ist mir trotz mancher Versuche nicht möglich gewesen, die Meinungen jedes einzelnen Autors zu einem bestimmten systematischen Ganzen zusammenzuschliessen. Der Grund des Mislingens dürfte auch nicht (sowohl)

in meiner Ungeschicktheit, als einzig und allein darin zu suchen sein, das keiner von allen diesen Schriftstellern ein eigentliches System hat, sondern jeder nur aphoristische Sätze aufstellt, die häufig miteinander nicht recht im Einklang, ja oft im Widerspruch stehen und wenigstens niemals so vollständig auf die Details angewendet sind, um daraus ein abgerundetes Ganzes construiren zu können. Wollte ich demnach den eigenthümlichen Geist jedes Autors wirklich geben, so durfte ich gar nicht streng systematisiren — — —. Ich musste mich demnach, um der historischen Wahrheit zu genügen, damit begnügen, die einzelnen Behauptungen möglichst nach einer übersichtlichen Ordnung vorzutragen. Endlich ist es auch unmöglich gewesen, die Theorien der einzelnen Autoren unter einander in eine systematische Verbindung und Entwicklung zu setzen, so dass die einzelnen etwa Stufen, Modificationen einer organischen Entfaltung bilden möchten. Denn jeder Autor steht isolirt da, sucht die mittelalterlichen Ansichten nach seiner Individualität, darum rein zufällig und willkürlich zu benutzen und zu verarbeiten, einmal mit citenmässiger Benutzung, keiner wahrhaften Durchdringung und Beherrschung seiner Zeitgenossen, und sodann mit einer gewissen Inficirung von den neuen Ideen der Reformation, die aber sehr schwach ist.“ In diesem letzten Satze tritt der Fehler der Behandlung recht hervor. Der Verfasser erkennt also an, dass alle diese Autoren etwas Gemeinsames an den „mittelalterlichen Ansichten“ haben, die sie „benutzen und verarbeiten.“ Hieraus folgt aber, dass diese mittelalterlichen Ansichten, d. h. eben jene juristischen und scholastischen Traditionen, wie wir sie genannt haben, gründlich darzustellen waren, wonach dann bei den einzelnen Schriftstellern wesentlich nur die weitere Entwicklung oder, um mit dem Verfasser zu reden, Verarbeitung jener Ansichten zu verfolgen blieb. Auf diese Weise hätte der Verfasser einen Faden gewonnen, der das Ganze zusammenhielt und der es zugleich möglich machte, das, was Grotius und die Späteren von den Vorläufern übernommen haben, recht zu verstehen und zu würdigen. Dadurch, dass der Verfasser diesen Weg nicht eingeschlagen, ist das ganze Kapitel ohne Einheit und Zusammenhang; wir haben anstatt einer Darstellung der Theorie des *ius naturae et gentium* im Reformationszeitalter nicht viel mehr als eine Sammlung von allerdings meist übersichtlich zusammengestellten Excerpten aus einzelnen Werken jener Zeit. Ferner führt diese Methode zu unnützen Wiederholungen des den meisten Schriftstellern Gemeinsamen und zu ausführlicherer Behandlung von Einzelnen, als diese verdienen. Während

z. B. Thomas auf 3 S. dürftig behandelt wurde, sind dem Soto, der gerade in den vom Verfasser zusammengereichten Stellen kaum etwas Anderes als eine Paraphrase des Thomas gibt, 11 S. eingeräumt. Das Schlimmste aber ist, dass nun doch die Excerpte nicht einmal genügen, um sich ein vollständiges, einigermaßen zusammenhängendes Bild der Ansichten der einzelnen Schriftsteller auch nur zusammensetzen. Manche haben gar nicht ex professo über jus naturae et gentium geschrieben. Ihre zerstreuten Aeusserungen darüber konnten also nur durch die allgemeine mittelalterliche Tradition, die der Verfasser so gut wie nicht dargestellt, ihre rechte Ergänzung finden. Bei allen aber konnte die Einsicht in die innere Verknüpfung ihrer Ansichten nur dadurch vermittelt werden, dass der Verfasser die Grundbegriffe und deren Verhältniss zu einander streng verfolgte. Er meint nun zwar, diese Schriftsteller hätten kein System, sie stellten nur aphoristische Sätze auf, und um also den eigenthümlichen Geist eines jeden wirklich zu geben, habe er nicht streng systematisiren dürfen. Allein wenn er überhaupt einen Geist jener Autoren anerkennt, so muss er auch einen Zusammenhang jener angeblich bloss aphoristischen Sätze zugestehen, mag er diess nun System nennen oder nicht, und um jenen Zusammenhang aufzuweisen, musste er mindestens die Grundbegriffe gehörig erläutern. Aber nirgends in dem ganzen Buche findet sich eine genügende Erörterung der Begriffe: lex aeterna, naturalis, humana — jus naturale, positivum, humanum, divinum, gentium, civile, ihrer verschiedenen Unterabtheilungen, ihrer Beziehungen zu einander, ferner der Begriffe: justitia universalis und particularis, commutativa und distributiva. Oft genug werden alle diese Begriffe erwähnt und zum Theil die Worte der Schriftsteller darüber citirt, aber nicht ein einziges Mal werden sie in ihrer ganzen Bedeutung und in ihrer Wechselbeziehung wirklich erläutert. So haben wir denn hier in der That nur eine geordnete Zusammenstellung von nicht einmal recht verständlichen Aphorismen, die Einem unter den Händen zerbröckeln.

Aber auch die Ordnung der Aphorismen aus einem Schriftsteller ist mitunter sehr unordentlich. Es folgen z. B. S. 126 die Excerpte aus Vasquez so auf einander: „Nach Naturrecht bestehe eigentliche Gütergemeinschaft; gegen das Meum und Tuum spricht er sich vielfältig aus. Man müsse in jedem Gesetz auf den Geist, nicht auf die Worte sehen. Das dominium mundi verwirft er aus Gründen der Vernunft etc.“

Ferner ist die Ordnung der Schriftsteller eine unangemessene. Wenn sie der Verfasser in der Reihe: Vasquez, Connan, Covarruvias, Suárez,

Molina, Lessius, Soto, Bolognetus bringt, so ist diess entschieden gegen die Chronologie, und folglich, da der Verfasser keine Scheidung und Gruppierung nach bestimmten Kategorien oder Richtungen vornimmt, nicht zu rechtfertigen. Soto ist der früheste unter den Genannten, und wird fast von allen übrigen, namentlich schon von Covarruvias, benutzt, auf den wiederum Vasquez Rücksicht nimmt. Suarez citirt schon den Bolognetus. Wenn der Verfasser S. 158 sagt, er habe absichtlich den Soto erst nach Lessius und Molina gestellt, weil er, obschon früher, von grösserer Bedeutung sei, so ist diess eben die verkehrte Welt — nämlich auf diesem Gebiet, denn in anderen Fällen, ist es ganz in der Ordnung, dass man das Bedeutendste zuletzt bringe, z. B. wenn man Jemanden eine Raritätensammlung zeigt. Soto's Bedeutung besteht übrigens darin, dass er den Thomas am ausführlichsten commentirt; an diesen schliesst er sich unmittelbar an und musste schon deshalb an die Spitze gestellt werden.

Nicht minder zeigen sich in unserem Kapitel, wenn wir es auch als blosse Materialsammlung betrachten, manche Unrichtigkeiten und Lücken.

Ein häufig sehr störender Mangel ist es, dass der Verfasser meist die Angabe, oder wenigstens die genauere Angabe der Beweistellen aus den Schriftstellern versäumt. Ganze Kapitel, ja ganze Bücher in Bausch und Bogen zu citiren oder nur die Seitenzahl der gerade vom Verfasser benutzten Ausgabe anzuführen, ist hart gegen den Leser.

Von den *Illustres Controversiae* des Vasquez kennt der Verfasser (S. 125) nur 3 Bücher, indess gibt es noch einen zweiten Theil, „*Secunda Pars tres posteriores libros continens.*“ Nach *Ompteda* S. 166 scheint es sogar noch 3 weitere Bücher zu geben, die mir indess nicht zu Gesicht gekommen sind.

Ueber denselben Vasquez heisst es ebendasselbst: „Von dem *ius nat.* sagt er: *Nil aliud esse quam rectam rationem ab ipsa nativitate et origine humano generi innatam.* Das *ius nat.* heisst auch *ius gent. primaevum.*“ Allein diess ist ungenau. V. unterscheidet (z. B. *Pars I. c. 41. n. 29. 30*) *ius nat.* prout omnibus animalibus competit von dem *ius nat.* prout competit solis hominibus, das er auch *ius gent. primaevum* nennt.

Fegner berichtet der Verfasser S. 126, nach V. sei das *ius gent.* ursprünglich *ius civile* bei einem bestimmten Volk, pflanze sich von da fort zu andern Völkern und werde so *ius gent.* Hiernach wäre also das *ius gent.* als solches jünger als das *ius civile.*

Sie spricht sich allerdings V. an mehreren Stellen, z. B. c. 41. a. 89. n. 23 ff. c. 54. n. 2—6. aus. Aber an andern Stellen, z. B. c. 10. n. 22., wo er die von den Civilisten ausgebildete Theorie der *tria tempora juris* vorträgt, weist er das *ius gent.* dem zweiten, das *ius civile* dem dritten *tempus* an. Diese ganze Theorie der *tria tempora* hat freilich der Verfasser überall nicht berücksichtigt und den Widerspruch, in dem sich V. befindet, gar nicht beachtet.

Von Covarruvias heisst es S. 132 a. E.: „Auch wird dem Naturrecht eine grosse Kraft eingeräumt und behauptet: *idquod contra rationem naturalem statutum est, non potest firmum esse neq. validum, etiam si a principe supremo statuitur.* Indessen wird es hiernit nicht so genau genommen. Er findet z. B. die Theilung des Eigenthums, die Sklaverei in gewissen Fällen völlig in der Ordnung.“ Wer es aber hier nicht genau genommen hat, das ist der Verfasser. Er stellt die Sache so dar, als ob sich Cov. geradezu selbst widerspräche. Allein er hat ganz übersehen, dass Cov. das *ius nat.* „positivum“ i. e. *quod positive jubet aut vetat*, unterscheidet von dem *ius nat. negativum*: „*quod nec jubet nec vetat aliquid.* Das erste ist ihm unahänderlich, nicht so das zweite. Zu diesem *ius nat. negativum* rechnet er nun die *primaeva rerum communio* und *hominum libertas*. Er meint nämlich, sie seien etwas im „*status naturae*“ sich von selbst, Ergebendes und diesem angemessen, ohne von dem *ius nat.* unbedingt geboten zu sein. Sie können also auch aufgehoben, getheiltes Eigenthum und Sklaverei eingeführt werden. Für die Unterscheidung des *ius nat. positivum* und *negativum* beruft sich Cov. (*ad reg. Peccatum. Par. 11. n. 2. 3.*) auf Thomas Prim. Sec. q. 94. a. 5., wo dieser sagt, in einem zweifachen Sinn werde Etwas zum *ius nat.* gerechnet „*uno modo, quia ad hoc inclinatur natura, sicut non esse injuriam alteri faciendam; alio modo, quia natura non inducit contrarium — et hoc modo communis omnium possessio et quantum una libertas dicitur esse de jure naturali: quia sc. distinctio possessionum et servitus non sunt inductae a natura, sed per hominum rationem.*“ Diese ganze wichtige Unterscheidung wird, so viel ich mich entsinne, vom Verf. in seinem ganzen Buche nicht ein einzigesmal erläutert. Möge er aus diesem Beispiel entnehmen, wie erspriesslich eine gründliche Behandlung des Thomas gewesen sein würde. Nach Gratius schreibt an seinen Bruder Wilhelm (Grot. Epist. Amat. 1687 Append. n. 4): „*Sunt quaedam, quae dicuntur juris naturalis concessivae, non praescriptivae, h. e. quia manendo in terminis naturalibus, res ita*

se habeat, et haec mutari omnino possunt, quia lex nulla obstat, ut rerum communio, libertas singulorum hominum, sed haec juris nomine improprie appellantur.“

Der Abschnitt über Molina ist besonders mangelhaft. Ueberall wird das der Erläuterung Bedürftige ohne solche wohlgemuth hingestellt, und die Darstellung ist so verwirrt und falsch, dass man vermuthen muss, der Herr Verf. habe Mol. nur sehr flüchtig gelesen. S. 145 beschreibt er die justitia im Sinn des M. als die ganze, die Centragtugend, sofern alle Tugenden eine Beziehung zum Commune bonum, ad rempublicam haben. Er vergisst von vorneherein zu sagen, dass M. nach Aristoteles die just. universalis und particularis unterscheidet und Jenes nur von der universalis gemeint sei. Weiter wird bemerkt: „demnach erscheint hier schon das normale Verhalten zum Gemeinwesen als Gerechtigkeit und die Norm dafür als Recht.“ Allein das ist ja schon von Aristot. Eth. Nic. V. cap. 1 und Thomas Sec. Sec. 9. 58 a. 5. 7. ausgesprochen. Hier zeigt sich nochmals, wie nützlich ein tieferes Eingehen auf diese gewesen wäre. Der Verf. fährt fort: „Doch nimmt er allerdings noch eine andere Gerechtigkeit an, welche nicht jene Beziehung habe und bloss individuell sei (justitia monastica im Gegensatz der politica). Das Object dieser andern justitia, die (nach Arist.) legalis heisst, sei das justum, das nicht gleich mit aequum, sed legitimum, quod lege geboten sei.“ Weiter heisst es: „Zuletzt sagt er, in diesem Werke wolle er von der justitia als Cardinaltugend, justitia particularis, sprechen, deren Gegenstand das justum - aequum mit dem Gegensatz des iniquum. Doch behauptet er später, er wolle das jus im weiteren Sinn abhandeln.“ — Wer soll nun so etwas verstehen? Wie verhalten sich denn nun die just. monastica und particularis? Was ist denn die politica und das justum - aequum? Das Alles sichts den Verf. nicht an. Er sagt ruhig S. 146 a. A.: „man sieht hieraus, dass dem Mol. das juristische Gebiet in seiner Grenze nicht klar ist.“ Ueberdies beruht Alles, was der Verf. von der just. monastica, politica und legalis sagt, auf entschieden irriger Auffassung der keineswegs unklaren Auseinandersetzungen Molina's (de Just. et Jure Tr. I. disp. 1. 2. 8. 12). M. will sich durchaus dem Arist. und Thomas anschliessen. Er unterscheidet also auch just. universalis, die er, wie Jene, legalis nennt (vgl. das vom Verf. selbst S. 45 über Th. Gesagte), von der Cardinaltugend, justitia particularis. Von einer just. monastica und politica sagt M. kein Wort. Er sagt nur (disp. 1 n. 1), um den Unterschied der universalis und particularis klar zu machen: „actum cuiuscun-

que virtutis posse duobus modis spectari: uno ut quis, quatenus particularis quaedam persona est, per prudentiam monasticam eo operetur consonę ad rectam rationem — altero ut qui eum elicit, bene eo se habeat ad suum totum bonumque commune, per prudentiamque politicam ab eo elicitur, quatenus pars est reipublicę.“ Daraus entnimmt nun der Verf. eine angebliche just. monastica und, was noch schlimmer ist, identificirt sie mit der just. legalis, deren Identität mit der universalis doch ganz klar aus seinem Citat S. 146 hervorgeht: just. legalis, quę commune bonum reipublicę respicit, ut quam optime se habeat, operęque omnium aliarum virtutum in sum finem refert.

S. 147 wird wieder Molina gelobt, weil er schon fühle, dass das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, Slaven und Herren, sowie unter Ehegatten kein bloß juridisches sei, was ganz in derselben Weise schon Thomas (Sec. Sec. q. 57 n. 4) nach Aristoteles ausgeführt hat.

Suarez erkennt der Verf. als den für das jus gentium bedeutendsten Schriftsteller vor Grotius an. Aber das Werk, welches „vorzugsweise hierher gehört“, de Legibus ac Deo legislatore, ist Herrn v. K., wie er selbst gesteht, nicht zu Gesicht gekommen! — Er druckt nur ein Citat aus Oempteda ab und muss sich auf dessen irrigs Versicherung verlassen, dieser Passus enthalte das einzige Wichtige (für das Völkerrecht) in dem ganzen Buche. So blieben denn natürlich dem Verf. die wichtigen näheren Modalitäten der allgemeinen Auffassung des Völkerrechts bei S. unbekannt, unter Andern namentlich der Umstand, dass S. die Wirkungen der völkerrechtlichen Institute, die schon nach jus. nat. begründet wären, aus dem jus gentium ins jus. nat. verweist und dagegen das Völkerrecht durch imaginäre Rechtsätze bereichert. Vrgl. Lib. II. c. 19. n. 7. 8. So gründet er z. B. auf das Völkerrecht nicht die Verbindlichkeit geschlossener internationaler Verträge, die nach ihm schon aus jus. nat. folgt, sondern die angebliche Pflicht, solche Verträge einzugehen, nicht die Unverletzlichkeit angenommener Gesandten, sondern die Nothwendigkeit, solche zuzulassen. Diese näheren Bestimmungen wären von um so grösserem Interesse gewesen, als sich die Wirkungen solcher Anschauung noch bei Grotius zeigen.

Eine Unrichtigkeit findet sich in der Darstellung des Bolognesa. Der Verf. sagt S. 180, nachdem er die Worte desselben über die Einteilung des Rechts in naturale einerseits und humanum s. gentium andererseits angeführt, für das „erstere“ pante nach Bol. auch der Name

ius primaevum, sowie für das „letzte“ (also ius humanum s. gentium) der Name ius secundarium, und dieses, aber auch nur dieses, zerfällt in commune und proprium. Allein bei Bol. c. 23. n. 5 steht ganz klar, dass sowohl das ius primaevum als das secundarium Theile des ius humanum s. gentium seien, und das secundarium wird dann wieder in commune und proprium gesondert.

Den protestantischen Autoren des ius naturae et gentium widmet der Verf. nach Hinrichsens Vorgang eine besondere Zuneigung, die indess nicht stark genug war, um ihn zu bestimmen, das Cap. 7, welches jene umfasst, befriedigender als den vorhergehenden Abschnitt auszuarbeiten. Immer ist hier noch zu viel Excerpt und blosse Inhaltsangabe, zu wenig freie zusammenhängende Darstellung mit Hervorhebung und Entfaltung des principiell Bedeutenden. Da der Verf. die katholischen Vorläufer nicht gründlich genug behandelt hat, so erklärt es sich leicht, dass er die protestantischen, bei dem unklugbaren Fortschritt in der Darstellung, den sie zeigen, zu überschätzen geneigt ist. Viele der Ansichten, die er ihnen als neu zum Verdienst rechnet, finden sich schon, bald mehr bald minder entwickelt, bei den älteren katholischen Schriftstellern. Auch zeigt Cap. 7 wieder im Einzelnen beträchtliche Unrichtigkeiten. Was S. 246 über die Bedeutung von ius naturae, gentium und civile bei Winkler gesagt wird, kann Belege für die meisten dieser Behauptungen liefern. Dort heisst es: „Winkler fasst das Recht principiell wol, einmal als ius naturae prius, etwa das Naturstandsrecht im goldenen Zeitalter ungetrübter Menschlichkeit, abstractes Naturrecht, mit dem Princip der Liebe; ferner ius naturae posterius s. ius gentium, das Naturrecht unter den Bedingungen getrübter Menschlichkeit, mit dem Princip der prudentia, doch als rationis lex zu fassen, indem man sich die Menschen, wie sie wirklich sind, denkt, als zwar noch nicht in einer staatlichen, doch in anderer (privater) Gemeinschaft mit einander lebend; endlich ius civile s. positivum, worunter man aber nicht particulares, positives Recht eines bestimmten Staates, sondern vielmehr, im Allgemeinen wenigstens, überhaupt das Recht, unter der Bedingung der Existenz des Staates, also das natürliche öffentliche Recht, sowie die Modificationen des Privatrechts durch das Staatsrecht zu verstehen hat, so dass also das sogenannte ius naturae posterius von ius gentium und das ius civile etwa das nachher sogenannte angewandte, hypothetische Naturrecht der Naturrechtlehrer des 18. Jahrhunderts in den ersten Anfängen bildet.“ Die Beschreibung des ius

naturae und posterius seu gentium ist nicht gerade unrichtig, aber man gewinnt dadurch keine deutliche Vorstellung, was denn nun eigentlich Wesen und Umfang des *jus naturae* und *gentium* sei. Hier war unbedingt eine nähere Erläuterung nöthig. Das über das *jus civile s. positivum* Gesagte ist ganz irrig. Es widerspricht nicht nur durchaus den Ansichten, die Winkler S. 130 ff. (II. Abtheilung) vorträgt, sondern es ist auch an sich auffällig genug. So viel steht doch unter allen Umständen fest, dass das *jus positivum* den Gegensatz des *naturale* bildet. Wie kann nun je ein *jus civile s. positivum* = natürlichem öffentlichen Recht sein? Richtig ist es ferner zwar, dass das *jus civile* bei Winkler das Recht unter der Bedingung der Existenz des Staats ist, aber wie kann der Verf. hieraus folgern: also ist es das natürliche öffentliche Recht? Setzt nicht das *jus civile* der Römer auch die Existenz der *civitas* voraus, und heisst es etwa desswegen nur oder vorzugsweise öffentliches Recht? Und was sollen denn dem Leser solche diplomatische Ausdrücke wie: das *jus civile* ist „im Allgemeinen wenigstens überhaupt das Recht u. s. w.“ Dass übrigens das *jus civile* bei W. wirklich *particulares positives* Recht eines bestimmten Staats bedeutet, geht doch klar aus Stellen wie die folgenden hervor: „Non vocatur positivum esse quod quoque modo ab hominibus inventum est, sed quod publice compositum et promulgatum fuit, quodque, cum in nostra republica approbatur, induit nomen juris civilis“ (S. 98); „Civile est quod civitas posuit sibi propriam fecit“ (S. 121; Abthlg. II.). Und die Beschränkung des *jus civile* auf das öffentliche Recht wird schon dadurch widerlegt, dass es bei Winkler S. 141 heisst: „Tam naturalibus quam juris gentium praeceptis admiscetur civiles observationum, defensionum, solennitatum vel executionum modi, cum in civitate publice proponuntur. Civilium vero ea natura est, ut sine naturalibus tanquam accidens sine substantia subsistere non possint.“ Wenn die *civilia* sine *naturalibus* subsistere non possunt, d. h. wenn sie eben nur die Determination der *naturalia* sind, so können die *civilia* sich nicht auf das öffentliche Recht beschränken, der Verf. müsste denn behaupten, dass dies mit den *naturalia* der Fall sei. Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, wie falsch es ist, zu sagen, das *jus gentium* und *civile* des W. entsprächen zusammen dem sog. hypothetischen Naturrecht.

In der Note S. 241 sagt sodann der Verf.: „Schon in der Unterscheidung von *jus naturale prius* und *posterius* möchte ich einen Versuch

zur Scheidung von Moral (prius) und Recht finden; freilich fasst Winkler das Verhältniss noch sehr befangen auf.“ Wenn Herr v. K. in der Distinction von jus naturae prius und posterius einen Versuch zur Sondernng von Moral und Recht erblickt, so lässt sich in gewisser Hinsicht Nichts dagegen einwenden, wohl aber dagegen, dass er, wie die Note offenbar andeutet, diese Unterscheidung und diesen Versuch erst von Winkler datiren will. In ersterer ist der Sache nach nichts Neues enthalten. Man vergl. z. B. Covarr. ad reg. Peccat. Par. 11. n. 2. 3. 5. Vasq. Controv. Pars. I. c. 10. n. 22. c. 41. n. 40. Bologn. c. 10. n. 1. n. 10 ff. c. 13 und c. 23. n. 2.

Die zweite Abtheilung unseres Werks enthält, wie schon erwähnt, einen gekürzten Abdruck der Werke von Oldendorp, Hemming und Winkler. Derselbe rechtfertigt sich selbst, insofern er die Bedeutung dieser Schriftsteller zeigt, welche nicht nur die Resultate der vorgrobianischen katholischen Literatur meist klarer und methodischer darlegen, sondern auch theilweise Neues zu Tage fördern. Dass jene Werke selten seien, kann Ref. bestätigen. Er hat sie nie zu Gesicht bekommen. Freilich ist es um zurechtgeschnittene, abgekürzte Ausgaben im Allgemeinen ein misliches Ding. Der Verf. will zwar nur das ganz Unwesentliche weg gelassen haben. Allein wer verlässt sich in solchen Dingen gern auf fremdes Urtheil? Indess scheint allerdings in diesem Fall, nach dem Gegebenen zu schliessen, das Weggelesene von geringer Bedeutung.

Sollten wir unsere Ansicht über das vorliegende Werk zusammenfassen, so ist es folgende, Anerkennenswerth ist an sich das Unternehmen des Verfassers. Ihm gebührt gewissermassen der Ruhm des Entdeckers von unbekanntem Land; er hat auf eine Lücke in der Wissenschaft hingedeutet, wenn auch jene durch ihn selbst noch lange nicht ausgefüllt ist. Rein materiell, als Uebersetzung fremder Ansichten betrachtet, lässt das Buch öfters Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit vermissen. Sodann aber ist das Material viel zu wenig verarbeitet und durchdrungen, es fehlt Einheit und Zusammenhang der Darstellung, ja es fehlt die nothwendige Erläuterung der vorkommenden Grundbegriffe, so dass in letzter Instanz dieses Buch weder dem Zweck genügt, die vorgrobianische Literatur gehörig verstehen, noch dazu ausreicht, ihren Einfluss auf die spätere Entwicklung gebührend würdigen zu lernen.

Jena.

E. v. Stockmar.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Die beiden Schlösser zu Baden, Ehemals und Jetzt. Eine Erinnerungsgabe Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs Leopold von Baden. Für die Freunde deutscher Kunst- und Kulturgeschichte. Karlsruhe, Druck der W. Hasper'schen Hofbuchdruckerei 1851. 212 S. in gr. 8. (Mit dem Motto: Patrum ingressus vestigia.)

Wenn in den Worten des Titels schon gewissermassen Zweck und Absicht des Werkes selbst ausgesprochen ist — denn, wie das Vorwort wahr und treffend bemerkt, die Gesinnung, welche die väterlichen Hallen wieder hergestellt und geschmückt hat, wünscht, dass auch Andere sich daran erfreuen — so wird es auch von unserer Seite keiner weiteren Erörterung über diesen Punkt bei der Anzeige eines Werkes bedürfen, in dem wir nicht blos eine von hoher Hand gespendete Gabe der Erinnerung, sondern auch zugleich einen eben so gründlichen wie erschöpfenden Beitrag zur Förderung vaterländischer Geschichtskunde, die unter dem Fürsten, dem wir auch diese Gabe verdanken, zu neuem Leben erblüht ist, zu erkennen glauben. Der Verfasser des Werkes, der Grossh. Oberst G. H. Krieg von Hochfelden, ist den Freunden vaterländischer Forschung bereits durch eine Reihe von gediegenen Arbeiten bekannt, die für diesen Zweig der Forschung Bahn gebrochen, auch die verdiente Anerkennung stets gefunden haben, da hier mit dem gründlichsten Quellenstudium die Erforschung der alten Baudenkmale selbst, gestützt auf eine, in der Regel seltene, den gelehrten Alterthumsforschern meist fehlende Kenntniss der architektonischen Verhältnisse, sich vereint findet, in einer Weise, die zu überraschenden Ergebnissen geführt, manche neue Aufschlüsse gebracht und selbst manche Lücke der schriftlichen Tradition ausgefüllt hat. Und so fordert uns auch diese neue Leistung zu neuem Danke auf eben so sehr gegen den Fürsten, von dem das Ganze ausgegangen, wie gegen den Mann, der von ihm zur Ausführung ersehen ward, und diese auch in einer so würdigen, dem Sinne des hohen Fürsten entsprechenden Weise durchgeführt hat; denn die Geschichte der Anlagen zu Baden, die uns dieses Werk vorzuführen bestimmt ist, greift tief in die Geschichte unseres Fürstenhauses ein und ist vielfach und innig damit verbunden. Darum mag es uns hier vergönnt seyn, aus dem reichen und anziehenden Inhalt des Gebotenen Einiges wenigstens mitzutheilen, um auch Anders einen Begriff Dessen zu geben, was über einen

meist dunkeln, bisher wenig erörterten, und doch wesentlichen Theil unserer vaterländischen Geschichte ein sorgfältiges Studium der schriftlichen, bisher kaum benutzten oder gekannten Quellen im Bunde mit einer gründlichen Kunde der alten Baukunst zu Tage gefördert hat. Diess zeigt sich gleich bei dem ersten Abschnitte, welcher das sogenannte alte Schloß — wer von den Tausenden, die alljährlich die herrliche Stätte besuchen, kennt es nicht unter diesem Namen — oder, wie es wohl bezeichnender genannt werden dürfte, die Burg Höhenbaden, zu seinem Gegenstande hat. Ueber die historischen Verhältnisse dieser Burg schwebte bisher ein Dunkel, das darum auch alle die, auf die Gründung und erste Anlage wie auf den weitem Ausbau, die Einrichtung, Verwendung u. dgl. bezüglich Fragen nicht minder betroffen hat. Es ist dem Verfasser gelungen, dieses Dunkel im Wesentlichen zu lüften, ohne dabei zu Vermuthungen seine Zuflucht zu nehmen, die zu ihrer Annahme erst noch weiterer Prüfung bedürfen. Bestimmte Nachrichten über die erste Anlage der Burg sind nicht vorhanden: aus zwei von Baden datirten Urkunden der Markgrafen aus den Jahren 1260 und 1265 wird man auf ein Vorhandensein denselben allerdings einen Schluss machen dürfen. Diesen Mangel schriftlicher Quellen ersetzen die noch vorhandenen Trümmer der Burg, die auch in ihrem gegenwärtigen Zustande dem, der mit der Geschichte mittelalterlicher Baukunst, zumal der fortificatorischen, in ihren verschiedenen Stadien, näher bekannt ist, Manches bieten, was über die Zeit der Anlage und der Ausführung, wie der Bestimmung der einzelnen, zu verschiedener Zeit ausgeführten Theile Aufschluss zu bieten vermag. Auf diesem Wege ist der Verfasser, der, wie Wenige, mit diesem Zweige alterthümlicher Forschung innig vertraut ist, bald zu der Ansicht gelangt, das die höchsten und offenbar ältesten Punkte der ganzen Anlage, der auf der obersten der beiden Felsenstufen befindliche viereckige Thurm (Berchfried) sammt dessen kleinen östlichen Vorhof, der untere Theil der östlichen Terrassenmauer, so wie der auf der zweiten, unteren Staffel angelegte, zum Wohnen eingerichtete Bau, das Belvedere genannt, römischen Ursprungs sind, und uns auf das Ende des dritten Jahrhunderts, also in die spätere Zeit der Römerherrschaft zurückweisen. Auf diesen, bei dem Zurückweichen der Römer wahrscheinlich zerstörten Bau ward dann am Ende des elften, oder, was noch wahrscheinlicher erscheinen dürfte, zu Anfang des zwölften Jahrhunderts — etwa um 1102, unter Markgraf Hermann II — der neue Bau begründet, so das wir die erste, noch beschränktere Anlage des Schloßes Höhenbaden wohl in diese Zeiten verlegen können. Wenn demnach diesem Theile der An-

lage, so weit er noch vorhanden ist, die Benennung des Hermann'schen Baues mit Recht zufallen mag, so wird die nächste Erweiterung durch die Anlage des sogenannten Rittersalles wohl mit Recht als Bernhardinischer Bau bezeichnet werden können, indem das daran befindliche Wappenschild uns auf Markgraf Bernhard I, also auf das Ende des vierzehnten Jahrhunderts, zurückführt. Eben so weist das auf dem an der Südseite des Hofes errichteten Bau über der Pforte befindliche Weppen auf die Zeiten Jacob's I, und zwar nach dem Anfall der sponheimischen Erbschaft im Jahr 1437. Dieser Markgraf war es, der eine kleinere Burg mehr in der Nähe der Stadt zu einem bequemeren Wohnsitz anlegte; durch Markgraf Christoph ward dieselbe erweitert, und seit 1479 zum fürstlichen Sitze bestimmt, während Hohenbaden, als Wittwensitz für die Fürstinnen des Hauses, fortwährend, ungeachtet des prächtvoll immer weiter ausgebauten neuen Schlosses, in bewohnbarem Zustande blieb, bis es am 18. August des Jahres 1689 durch die Franzosen zerstört ward. Wir beschränken uns auf diese wenigen vom Verfasser auf dem bemerkten Wege ermittelten Angaben, und müssen es unsern Lesern überlassen, die übrigen Theile der gründlichen Erörterung, die uns die successive Entstehung des Ganzen nach seinen einzelnen Theilen bis zu der Vollendung vorführt, in der es noch in einer als Vignette hinter dem fünften Abschnitt S. 158 eingedruckten Abbildung aus dem Jahre 1546 erscheint, in dem Werke selbst nachzulesen, dessen zweiter Abschnitt mit der Anlage des neuen Schlosses sich beschäftigt. Auch hier ist es dem Verfasser gelungen, ohne vorher kaum geahnete Anschlüsse zu gewinnen. Denn er hat nachgewiesen, dass der lang hingestreckte Hügel, auf welchem jetzt dieses Schloss steht, ebenfalls von den Römern schon gekannt und benutzt worden ist; römisches Mauerwerk bildet die Grundlage, und zeigt sich noch jetzt an der Südseite, unmittelbar über dem Punkte, wo die warmen Quellen hervorsprudeln und auch noch in neuester Zeit römische Bäder entdeckt worden sind. So mag wohl der Hügel, durch Terrassirung zu einer ebenen Fläche gebildet, und durch starke Mauern geschützt, in seiner ursprünglichen Anlage und Bestimmung das Castrum der Civitas Aquensis gebildet haben, das bei dem Andrang der deutschen Stämme und dem darauf erfolgten Zurückweichen der Römer der Zerstörung unterlag, sobald aber wieder in einem wehrhaften Bau umgeschaffen ward, da im Jahr 1330 von einer durch den Bischof zu Straßburg erfolglos unternommenen Belagerung der Stadt Baden in Königshafen's elsässischer Chronik die Rede ist. Mit Recht bemerkt der Verf., dass, wenn dieses die ganze Stadt beherrschende Plateau unhefe-

stigt gewesen wäre, dann auch der Angriff nicht erfolglos hätte bleiben können. Auch liegt es wohl in der Natur der Sache, dass an einem, auch nach dem Abzug der Römer fortwährend, selbst von den deutschen Kaisern besuchten Orte die Trümmer eines römischen Castells nicht unbenutzt geblieben, sondern zur Anlage neuer Wohnstätten u. s. w. benutzt worden sind. Um so weniger wird es dann befremden, wenn der Markgraf Jakob sich bestimmt fühlte, hier, in der Nähe der Stadt, an einem allerdings bequemeren und wohnlicheren Punkte ein Schloss sich anzulegen. Allerdings gilt er gewöhnlich für den Erbauer des Schlosses, das in seinem Testament von 1453 zum erstenmal in der Geschichte auftaucht. Er mag, wie der Verf. S. 32 ganz richtig angibt, die vielleicht sehr unwohnliche Befestigungsanlage (vielleicht nur einen Thurm) zu einer, wenn auch kleinen, doch bewohnbaren Burg umgeschaffen und mit Unterkunftsräumen versehen haben. Auch weist der Verf. noch weiter auf der Beschaffenheit der ersten Anlage selbst nach, dass diese erste Anlage, die Keller und die darüber befindlichen Wohngebäude am Schlusse des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erbaut worden sind. Mit aller Genauigkeit werden die noch vorhandenen und nachweisbaren Bestandtheile der Burg des Markgrafen Jakob, die wahrscheinlich schon seit 1447 von dem Markgrafen Karl I., dem Sohne Jakob's, bewohnt ward, durchgangen. Die nächste Erweiterung der Anlage fällt unter den Nachfolger dieses nach der Mitte des 15. Jahrhunderts (1475) gestorbenen Fürsten, den Markgraf Christoph, welcher 1479 hier seinen Wohnsitz aufschlug. Mit gleicher Genauigkeit werden diese Erweiterungen im Einzelnen angegeben und Zweck und Bestimmung derselben nachgewiesen; wir bemerken darunter insbesondere den runden Thurm, welcher auf der südöstlichen Ecke des Wohnhauses angebaut ward, dann die noch aufrecht stehende Ringmauer sammt den dazu gehörigen Anschlüssen, das Gebäude für die Hofdienerschaft, die Vorburg, in welcher die Wohnungen des Amtkellers (die jetzige Domänenverwaltung) u. s. w. sich befanden. Mit gutem Grund wird bemerkt, wie mit diesem Markgrafen Christoph es eigentlich erst beginnt in der Localgeschichte der Stadt und des Schlosses heller zu werden; Markgraf Christoph und Grossherzog Karl Friedrich erscheinen als diejenigen früheren Regenten unseres fürstlichen Hauses, welche am meisten in der dankbaren Erinnerung des Volkes leben. Was der erstere, dessen wohlgeunges Bild den Titel dieses Werkes schmückt, für die Stadt Baden gethan, wird näher ausgeführt; zwei recht merkwürdige, von ihm im Jahr 1488 erlassene, bisher nicht bekannte Verordnungen über die Freibäder zu Ba-

den werden in der ersten Beilage vollständig und wortgetreu mitgetheilt. Auch der Markgraf Philipp I. liess sich es angelegen seyn, Einzelnes weiter auszuführen und auszu schmücken; Alles, was von ihm herrührt, zeugt, wie der Verf. ausdrücklich bemerkt, von sehr ausgebildetem Geschmack und vorgeschrittener Technik. Wir bemerken darunter auch die Anlage eines für das Archiv bestimmten Thurmes. Aber unter seinem Sohne Philipp II (1569—1588) ward das Schloss von Grund aus umgebaut und aus der einfachen Wohnung der Markgrafen, was sie doch seit Jakob gewesen war, in einen Pallast- und Prachtbau, nach den damals verbreiteten, aus Italien nach Deutschland gebrachten Ansichten, umgeschaffen. Graf Otto von Schwarzenberg leitete den Bau, dessen Ausführung durch einen Werkmeister und Steinmetzen Caspar Weinhartd erfolgte, der schon vorher ähnliche Bauten zu Regensburg und München geleitet hatte. Seine Aufgabe war es allerdings, das einfache Wohnhaus des fürstlichen Hauses durch einen den Anforderungen jener Zeit entsprechenden Pallast zu ersetzen, dabei jedoch die bestehenden Baulichkeiten zu benutzen und in zweckmässiger Weise für den neuen Prachtbau zu verwenden, dann aber auch das Ganze so einzurichten, dass es, im Falle unerwarteter Angriffe oder Befehdung oder Aufstände, für Eigenthum wie Person den nöthigen Schutz und die gehörige Sicherheit gewähre, ohne darum ausdrücklich als Feste zu gelten. In diesem Sinne ward der neue Bau ausgeführt, von welchem der dritte Abschnitt: der Schlosspallast, eine äusserst genaue, auch in die architektonischen Einzelheiten eingehende, die Abweichungen von der älteren Bauweise näher bezeichnende Beschreibung liefert, die insbesondere auch über den Prachtsaal und dessen allegorische Bilder sich erstreckt, und damit die vollständigste Detailschilderung des Ganzen liefert, das uns die diesem Abschnitt vorangedruckte Vignette in einem getreuen Abbild vor die Augen führt. Mit dem nächsten Abschnitt, dem vierten, wendet sich die Darstellung den unterirdischen Räumen zu, die noch heute vielfach besucht, durch die eigentlich auch erst in neuerer Zeit über ihre Bestimmung verbreiteten Gerüchte ein gewisses Aufsehen erregt und dadurch eine Bedeutung gewonnen haben, die eine nähere Prüfung und Untersuchung der Sache allerdings wünschenswerth liess, um dadurch zu einem bestimmten Resultat zu gelangen. Deshalb unternimmt der Verf. zuerst eine ganz genaue Beschreibung dieser Souterrains, die selbst durch einige eingefügte Holzschnitte verdeutlicht ist, und zeigt uns dann in einer so klaren und überzeugenden Weise, dass hier an nichts weiter zu denken ist, als an eine Lokalität, die nur als Versteck dienen sollte, um in Zeiten der Gefahr

werthe Gegenstände (nicht einmal Personen) in sichern Verwahr zu bringen und vor der Plünderung oder Zerstörung zu schützen. Bei der Zerstörung des Schlosses durch die Franzosen (1689) wurden diese Trümmer wahrscheinlich verschüttet; sie scheinen damals nicht für den Zweck, der ihre Anlage hervorgerufen, benutzt, ja vielleicht kaum gekannt gewesen zu seyn; erst später bei der Aufräumung des Schuttes, in Folge der Wiederherstellung des Schlosses, entdeckte man diese Räume, denen die Phantasie jener Zeit bald diese, bald jene mehr oder minder schauervolle Bestimmung verlieh, um in ihnen bald Folterkammern, bald Vehargerichte, bald Gefängnisse oder auch geheime, unterirdische Zufluchtsstätten u. dgl. zu erkennen. Von Allen dem kann aber auch nicht entfernt jetzt mehr die Rede seyn, und ist es gewiss als ein wahres Verdienst des Verf. anzusehen, dass er durch seine gründliche Erörterung dieses Gegenstandes, die auf der sorgfältigsten Untersuchung des Ganzen, wie des Einzelnen beruht, alle diese Sagen für immer abgewiesen hat. Wenn die neuere Zeit, die zu wenig vielleicht bei ihren grossen Prachtbauten auf die Anlage derartiger Räume Rücksicht genommen hat, eine solche natürliche Bestimmung mehrfach und längere Zeit verkannt hat, so wird diess jetzt nicht mehr der Fall seyn können, nachdem schon aus architektonischen Gründen diese wahre Bestimmung nachgewiesen ist und sogar die allerneueste Zeit uns gezeigt hat, wie nützlich und erspriesslich derartige Räume, welche die Vorsicht unserer Vorfahren nie ausser Acht gelassen hat, selbst in Zeiten, wie die unsrigen, noch immer seyn können und zwar bei grösseren wie selbst bei kleineren Bauten.

Auch dieses herrliche Schloss, dessen innere Einrichtung uns bis in alles Detail der Bericht eines Augenzügens, des Pater Gamans aus dem Jahre 1687 schildert, den wir in der zweiten Beilage S. 166 aus der im Carlsruher Archiv befindlichen Handschrift abgedruckt finden, unterlag im Jahre 1689 der Zerstörungswuth der Franzosen, die Baden, die Stadt und ihre Umgebungen, auf gleiche Weise betraf, wie die übrigen nahe Orte der Markgrafschaft; auch darüber wird uns in der fünften Beilage S. 186 ff. der Bericht des damals in Baden weilenden, und den Tag vor der Katastrophe, bei der für seine Person eingetretenen Gefahr, flüchtigen Pater Hippolyt mitgetheilt. Wir sehen daraus, dass die französischen Mordbrenner hier nicht anders verfahren, wie in der Pfalz um jene Zeit, und dass die Bänden des allerchristlichsten Königs unter Anführung des Monsieur de Duras in Baden und seinen Umgebungen eben so hausten, wie die Schaaren des Melac zu Heidelberg und dessen näheren und ferneren Umgebungen.

Es war gewiss am besten, diese Trauerscene uns in dem Berichte eines Zeitgenossen und Augenzeugen mitsatheilen, um auf diese Weise die Lücke auszufüllen, die dann den Weg zu dem fünften Abschnitt bahnt, welcher die Wiederherstellung des Schlosses befasst. Ein Ueberblick der Hauptereignisse, welche das Schloss betroffen haben, in chronologischer Folge, leitet diesen Abschnitt ein und lässt uns die ganze Geschichte desselben mit Bequemlichkeit überschauen; mit dem Jahr 1697 beginnt die Wiederherstellung unter dem Markgrafen Ludwig Wilhelm und dessen Gemahlin Sybilla Augusta, einer geborenen Herzogin von Sachsen-Lauenburg; im Jahre 1714 am 9. Oktober schliessen Prinz Eugen und der französische Marschall Villars hier den Frieden zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich; im Jahre 1796 musste das Schloss sogar als Spital dienen und später stand es völlig leer. Den ersten Anlass zu einer neuen Benutzung des Schlosses, das wohl die Aussicht hatte, mit der Zeit eine Ruine zu werden, gab eine Badekur der verwitweten Königin von Preussen im Jahre 1804; der Grossherzog Karl Friedrich bot derselben das Schloss zur Wohnung an und liess zu diesem Zwecke einen Theil desselben wieder herrichten; im folgenden Jahre zog Karl Friedrich selbst wieder in die verlassenen Räume seiner Vorfahren ein; hier weilte er auch in den Tagen des Sommers der nächsten Jahre: ein Umstand, der nicht wenig dazu beitrug, dem nun wieder aufblühenden Kurort die wahrhaft Europäische Bedeutung zu geben, die er jetzt in jeder Beziehung gewonnen hat. Denn auch nach dem Tode Karl Friedrich's war das Schloss der regelmäßige Sommeraufenthalt unseres fürstlichen Hauses geworden; seit dem Tode des Grossherzogs Karl im Jahre 1818 aber wurde es die Sommerresidenz der verwitweten Grossherzogin Stephanie, die es im Jahre 1842 an den Grossherzog Leopold überliess. Mit ihm beginnt eine neue Epoche, die der Wiederherstellung des Ganzen in einer eben so geschmackvollen und sinnigen, als der Würde des erlauchten Fürstenhauses angemessenen Weise. Sie begann unter der Leitung des Baurath Fischer schon im Jahre 1843 und ward 1847 vollendet, konnte sich aber, der Natur der Verhältnisse nach, nicht sowohl auf die Aussenseite des Baues, als vielmehr auf das Innere, auf die inneren Räume des Schlosses und deren Einrichtung erstrecken.

Was aber in dieser Beziehung geleistet worden, wie die Aufgabe, Bequemlichkeit und Wohnlichkeit mit der Würde und dem Ansehen fürstlicher Repräsentation in eben so sinniger als geschmackvoller Weise zu vereinigen, gelöst worden ist, davon wird sich Jeder bald überzeugen, der diese herrlichen Räume, von denen uns hier eine so genaue Be-

schiebung vorgelegt wird, durchwandert hat. Sie verweilt nicht bloss bei den Einzelheiten der Einrichtung selbst und der genauen Angabe aller architektonischen und ornamentalen Verhältnisse, welche das besondere Interesse des Künstlers ansprechen, sondern sie entwickelt eben so sehr auch alle die historischen Beziehungen, zu welchen der vielfach im Innern, jedoch ohne alle Ueberladung angebrachte Schmuck, die sinnreich gewählten Verzierungen, die herrlichen Glasmalereien alter und neuer Zeit (die letzteren aus der Werkstatt des Dr. Stanz in Bern), dann insbesondere die bildlichen Darstellungen der Regenten des badischen Hauses, welche, meist in Lebensgrösse, und zum Theil sogar aus älterer Zeit, passend vertheilt, diese Räume schmücken und uns in ihrer Reihenfolge die ganze Geschichte des Regentenhauses gewissermassen darstellen, endlich selbst die eben so sinnig und geschmackvoll angebrachten Wappenschilder, einen reichen Stoff bieten; wir treten an der Hand eines solchen Führers in die schön verzierte Vorhalle ein, in welcher gleich bei dem Eingange die Hauptabschnitte des Schlossbaues uns durch drei Rundfelder angezeigt werden, welche die Wappen der Fürsten, von welchen der Bau ausgegangen, mit lateinischer Umschrift enthalten; die neue gänzliche Wiederherstellung und prachtvolle Einrichtung wird einfach durch das Wappen des Grossherzogs Leopold mit der Umschrift Renovavit Leopoldus magnus dax anno 1847 angedeutet und aus dieser Vorhalle wandern wir dann in die innern Gemächer, die Gastzimmer, den grossen Speisesaal, die geschmackvoll angelegten Wohnzimmer u. s. w., die uns eben so sehr Zeugnis ablegen von dem hohen Sinn und Geschmack, der die ganze Anlage leitete, wie von der Kunst, die Alles in einer dieses hohen Sinnes würdigen Weise auszuführen und darzustellen gewusst hat. Auch dem Verfasser dieses Werkes, der uns diess Alles, was wir kaum ahnen konnten, in einer so anziehenden und lehrreichen Weise schildert, gebührt auch von dieser Seite alle die Anerkennung, die ein an gründlicher, historischer Erörterung, wie an neuen Ergebnissen so reicher Beitrag der vaterländischen Geschichte ohnehin, wie schon oben bemerkt worden, anzusprechen ein Recht hat. Die sechs dem Werke beigelegten Beilagen, welche den sechsten Abschnitt bilden, sind zum Theil schon in unserem Berichte erwähnt worden; wir haben hier nur noch der dritten zu gedenken, welche die Correspondenz des oben schon genannten Steinmetzen und Werkmeisters Weinhardt, welcher den Bau des neuen Schlosses ausführte, mit dem Stadtrathe zu Strassburg, aus den dortigen Protokollen von 1582 enthält, so wie der vierten, welche einen Abdruck von Johann Faulhaber's (seltenem) Tractat über die Benutzung alter Keller

zu Verstecken bringt und zu dem im vierten Abschnitt behandelten Gegenstande gehört. Die sechste Beilage gibt ein Verzeichniss der Bilder, welche im grossen Bildersaale des neuen Schlosses aufgestellt sind. So enthält die Schrift in der That Alles, was man von einer solchen Gabe der Erinnerung erwarten konnte. Noch aber haben wir der artistischen Beigaben, sowie der vorzüglichen typographischen Ausführung zu gedenken; jene bestehen nicht bloss in einer Reihe von herrlich ausgeführten Vignetten, welche dem Werke an verschiedenen Orten eingedruckt sind und einzelne Theile der beiden Schlösser, mit besonderer Bezugnahme auf den Text und die Beschreibung derselben, sondern auch in grösseren Beigaben; es gehört dahin vor Allem das meisterhaft gestochene Bild des Markgrafen Christoph von Baden und Hochberg, welches den Titel schmückt, sowie die nach einer Zeichnung des Jahres 1581 gefertigte Abbildung des neuen Schlosses und der Stadt Baden in grösserem Umfang; endlich auch die verschiedenen Pläne und Umriss des alten und neuen Schlosses, welche uns die einzelnen Bestandtheile u. s. w. aufs genaueste verfolgen lassen. Eine eigene Erklärung zu den beiden Haupttafeln III. u. IV. ist S. 209 ff. gegeben. Freunde der Wappenkunde werden wir wohl aufmerksam machen dürfen auf die merkwürdige Gestaltung des badischen Schildes und Helmes, welcher auf der äusseren Decke des Buches angebracht ist: er ist die getreue Abbildung einer Skulptur aus dem Anfange des sechsten Jahrhunderts, welche oberhalb der aus dem Garten in das Schloss führenden Thüre eingemauert ist.

Chr. Bähr.

Elementos de Laboreo de Minas precedidos de algunas Nociones sobre Geologia con aplicacion al mejor Conocimiento de los Terrenos que pueden ser Objeto de las Investigaciones mineras. Por el Sr. Don Joaquin Esquerria del Bayo, Inspector general de Minas, Vocal de la junta superior facultativa del Ramo, Miembro de la Academia Real de Ciencias de Madrid, gentil hombre de Cámara de S. M. con ejercicio cet. Segunda Edicion notablemente a mentada. 584 pag. in 8. Madrid; imprenta de la Viuda de Don Antonio Yenes. 1851. (Ein sechszehn Tafeln enthaltender Atlas begleitet das Werk.)

Vor zwanzig Jahren sendete die spanische Regierung drei ihrer jungen Bergwerks-Ingenieure, unter diesen den Verfasser des Werks, das wir besprechen wollen, nach Freiberg, um sich daselbst in den verschiedenen Zweigen ihres Wissens weiter auszubilden. Von der berühmten

Schule für Berg- und Hüttenleute begaben sich die Spanier nach Heidelberg; hier wünschten sie mit Geognosie und Geologie vertrauter zu werden, namentlich mit der platonischen Lehre.

Esquerra del Bayo hat eine schöne Laufbahn gemacht, indem er gegenwärtig mit an der Spitze des Bergwesens in Spanien steht. Dass unser vormaliger akademischer Mitbürger sich auch mit dem theoretischen Theile seiner Wissenschaft fortdauernd beschäftigte, dass derselbe keineswegs nur ein „Bergmann vom Leder“ geworden, davon zeugen die vorliegenden „Grundzüge der Bergbaukunde.“ Esquerra del Bayo blieb nicht unbekannt mit der neuesten ausländischen Literatur seines Faches, namentlich mit der deutschen; davon liefert dessen Werk zahlreiche Beweise.

Nach einer allgemeinen Einleitung, den Werth des Bergbau-Betriebs u. s. w. abhandelnd (S. 7—38), wendet sich unser Verf. zu geologischen Betrachtungen (S. 39—132). Er spricht über abnorme und normale Fels-Gebilde, über Gänge, Lager und Stockwerke u. s. w. Den bekannten Stockwerken von Geyer und Altenberg, im Erzgebirge Sachsens, wird die gleichnamige Erz- und Lagerstätte von Rio-tinto in der Provinz Huelva, entgegengestellt. Ebenso vergleicht Esquerra del Bayo gewisse Erz-Vorkommnisse in England, im Norden von Europa, in Frankreich und Asien mit jenen in Asturien, in Castilla la Vieja, Orbó, in der Sierra Morena u. s. w. Die Gegenwart des Goldes in Sibirien, Brasilien, Californien und Spanien kommt zur Sprache. (Neben allen andern Schätzen, die man uns aus Süd-Australien verkündete, soll neuerdings auch Gold daselbst gefunden worden seyn; wie es scheint, ist dem Verf. so wenig als uns gelungen, etwas Näheres zu ermitteln.) Endlich ist die Rede von den so sehr ergiebigen Vorkommnissen kohlen-sauren Bleies zu Cartagena. (Der Berichterstatter verdankt seinem gelehrten Freund ein prachtvolles Exemplar aus der Grube Relampago: Nadelförmige Krystalle von rein weissem kohlen-sauren Blei, begleitet mit schön zitronengelbem, dünnen Ueberzuge von arsenik-saurem Blei.)

Von besonderem Interesse sind die Nachrichten über die Bleiglanz-Ablagerung im Gebirge las Alpujarras (S. 115 ff.). Blöcke des reichen Erzes von ansehnlicher Grösse finden sich in 210—300 Fuss Tiefe im Bergkalk (*mountain limestone*) und eine zweite ähnliche Thatsache wurde 90—150 Fuss weiter abwärts nachgewiesen. Unter dem Kalk erscheinen Schichten von einem rothen Sandstein und von Schiefer.

Auf der ersten Tafel findet man die, für Bergleute besonders wichtigen, Verhältnisse der Erz-Lagerstätten bildlich dargestellt: Vorrückungen, Biegungen u. s. w. von Klötzen, merkwürdige Gang-Beziehungen u. s. w.

die vortreflich ausgeführten Lithographien, auf dieser, wie auf sämtlichen Tafeln, ohne Ausnahme, nach Zeichnungen des Verfassers, dessen, uns längst bekanntes, schönes Talent sich auch hier wieder in recht glänzender Weise bewährte: eine Deutlichkeit, die nichts zu wünschen lässt, bei möglichst kleinem Massstab.

Die Haupt-Abtheilung des Werkes, von den verschiedenen Bergmanns-Arbeiten handelnd, zerfällt in drei Abschnitte (S. 133—546). — Ohne in Einzelheiten eingehen zu können und zu wollen, gestatten wir uns nur Andeutungen.

Arbeit auf dem Gestein und dazu dienendes Geräth, Vorrichtungen und Anstalten: d. h. die nothwendigen Geräthschaften wie Schlägel und Eisen, Bohren und Schliessen, Feuersetzen.

Gruben-Ausbau: Sicherung der Gebäude gegen Gebirgs-Druck durch Zimmerung und Maderung. Ungemein interessant, ja wohl einzig in seiner Art, ist ein achthundert Fuss (ein spanischer Fuss = einem leipziger Fuss) unter Tag, mit Backsteinen in den Gruben von Almaden ausgeführter Bogen, dessen Sehne achtundsechzig Fuss misst (S. 251 und auf Tafel V des Atlases vorzüglich schön dargestellt). Die berühmte Quecksilber-Lagerstätte (S. 306) besteht aus drei Gängen von sechshundert Fuss Längen-Erstreckung. Jeder derselben hat einundzwanzig Fuss mittlere Mässigkeit, die Stärke wächst bis zu neununddreissig Fuss. In einer Tiefe von 1050 Fuss hat man gegenwärtig den mächtigsten jener Gänge mit dem Grubenbau erreicht. Zwei der befragten Gänge, San Francisco und San Nicolas, treten einander hin und wieder sehr nahe, so dass sie sich beinahe berühren, nur drei bis vier Fuss weit geschieden durch ein Zwischenmittel von thonigem Schiefer. Die sehr gebreche Beschaffenheit des letztern Gesteines machte, um der Sicherung willen, die Auführung gemauerter Bögen nothwendig, und namentlich jene des eben erwähnten so sehr bemerkenswerthen; er umfaast zwei Zinnerer-Gänge. Das Gebiet, in welchem die Quecksilber-Erze zu Almaden ihren Sitz haben, gehört zur oberen silurischen Formation. Es besteht aus mehreren Lagen kohlenführenden thonigen Schiefers, wechselnd mit Schichten eines sehr harten und dichten quarzigen Sandsteines. Kalk- und Granwacke-Lagen, reich an fossilen Resten, finden sich etwas weiter gegen Norden im Hängenden der Erz-Lagerstätte.

Abbaue, Veranstaltungen zur unmittelbaren Erz-Gewinnung: Strossen- und Forstenbau, Stockwerksbau, Pfeilerbau u. s. w.

Vorkehrungen zum Befahren von Gruben dienend. Um ältere Bergleuten namentlich tiefe Strecken — in manchen Gebirgen gibt es deren

2000 Fuss und mehr unter Tag — noch zugänglich zu machen, um ihnen übermässige Kraft-Anstrengung zu ersparen, wurden bekanntlich in neuester Zeit die Kunstgestänge — Vorrichtungen, um die Kraft von Umtriebs-Maschinen fortzupflanzen — zu „Fahrten“ benutzt. Vermittelt der „Fahrkünste“ kann man sich ohne besondere Wagniss in die Tiefe und wieder hinauf schaffen. Am Kunst-Gestänge werden „Tretbretter“ befestigt, und die Maschine ersetzt nun, wenn Bergleute sich an einer Stange auf die andere begeben, die fortbewegende Kraft. Uebersaus schön und deutlich stellen Fig. 152^a und 153^a auf Tafel X diese Vorrichtung dar.

Beleuchtung der Gruben.

Förderung von „Bergen“, von tauben Gesteinen und von Erzen. Bergmännische Orientirung und Markscheider-Arbeiten.

Die würdige Ausstattung des Werkes gereicht der Madrider Presse zur grossen Ehre.

Leonhard.

Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland. XV. mit 5 lithog. Tafeln. Bonn, 1850. 8.

Unter den Publikationen, welche die historischen oder Alterthumsvereine Deutschlands ediren, zeichnen sich die Jahrbücher des Bonner Vereins am rühmlichsten aus; denn während die Hefte anderer Gesellschaften gewöhnlich nur Lokalsachen enthalten, geben diese meistens allgemein interessante Abhandlungen; daher mag es vergönnt sein, in diesen Blättern über das neueste Heft einige Worte vorzubringen. Wir werden jedoch nicht alle Aufsätze, welche dasselbe enthält, hier besprechen, sondern nur diejenigen, welche entweder Allgemeines enthalten, oder für die Rheinische Geschichte von besonderer Wichtigkeit sind, etwas genauer betrachten. Einen grossen Theil der Thätigkeit der Vereine am Rhein und Donau und der zunächst liegenden Gegenden nimmt die alte römische Geschichte in Anspruch, und hier ist wohl der Ort, öffentlich einen Wunsch auszusprechen, den wohl Mancher schon bei sich gehegt, und dessen Realisirung im Allgemeinen und Speziellen von grossem Gewinn sein würde. Die antiquarischen Vereine in den ehemaligen römischen Provinzen befassen sich, wie es sich von selbst versteht, nicht bloss mit den Denkmälern aus jener ältesten Zeit, sondern das Germanische, das Mittelalter, die neue Zeit nimmt sie auch nicht wenig in Anspruch; daher enthalten ihre Hefte gewöhnlich bunt durcheinander bald eine Abhandlung über römische Inschriften, bald eine Untersuchung über eine alte Burg, oder den Stammbaum eines längst nicht mehr existirenden Geschlechtes und

Aehnliches mehr, so dass das Aufsuchen des Zusammengehörigen nicht nur erschwert ist, sondern auch manches Wichtige unter Unbedeutendem nicht selten vergessen wird. Wenn die Vereine übereinkämen, Alles, was sich auf die römische Zeit bezieht, zu einem gemeinsamen Werke alljährlich — und an Stoff hiezu fehlt es gewiss nicht — zu vereinigen; welche Mühe würde dann den Forschern gespart, wie leicht die Uebersicht des neu gewonnenen Materials, wie schnell befördert die Geschichte der römischen Provinzen! Eine gleiche Vereinigung könnte wegen der germanischen Denkmäler, wegen des Mittelalters u. s. w. stattfinden, wiewohl namentlich beim letzteren es minder nothwendig wäre, weil es hier des Lokalen so Vieles gibt, dass ein Zusammenstellen mit Anderweitigem viel ferner liegt. Die Mitglieder der einzelnen Vereine müssten natürlich von dem allgemeinen Werke über die römische Zeit Abdrücke der Aufsätze erhalten, welche ihre eigene Gegend besprechen. Wir haben früher gemeint und gehofft, dass der Verein in Bonn, der sich einen weiten Umkreis steckte, eine solche ausschliessliche Richtung für die römischen Denkmäler wenigstens im Rheinlande annehmen würde; allein manche Gegenden des Rheines sind selten oder gar nicht vertreten, und da anderwärts gleiche Vereine bestehen, so ist eine Verbindung in der oben genannten Weise nothwendig, indem sonst die einzelnen Vereine ihre Hefte gern zuerst mit den neu entdeckten Denkmälern schmücken wollen. Seitdem aber der Bonner Verein auch das Mittelalterliche in seinen Kreis mit aufgenommen hat, ist jene Hoffnung geschwunden; wir würden wünschen, da er jährlich zwei Hefte edirt, dass er die Arbeiten scheidet und das eine Heft nur der römischen Zeit widmet; und wenn dann die Vereine am Rhein und der Donau zu jener Verbindung geneigt sind, woran wir nicht zweifeln, indem sie nur ihr eigenes Interesse dadurch fördern würden, so könnte leicht das Bonner Heft als Organ für alle römischen Auffindungen dienen. Diese Idee, welche eigentlich nicht von mir herrührt, sondern von Herrn Professor Gerhard in Berlin mir mitgetheilt wurde, habe ich um so lieber in diesen Blättern zuerst niedergelegt, da eigentlich keine andere Zeitschrift am Rhein existirt, welche allgemeinen wissenschaftlichen Besprechungen offen steht. Indem wir nun obigen Vorschlag allen Vereinen am Rhein und der obern Donau zur Beherrigung und weitem Fortentwicklung anempfehlen, und namentlich wünschen, dass der Verein in Bonn, oder wenn dieser verzögert, der älteste Alterthumsverein in Deutschland, der in Wiesbaden, die Initiative zu einer derartigen Vereinigung treffe, wenden wir uns zu dem zu besprechenden Jahrbuche, und bemerken im Voraus, dass es zu unserer Freude, wie es sich auch

manchmal in früheren Jahrgängen traf, römische Denkmäler auch aus entfernteren Rheingegenden seiner Betrachtung unterbreitet, somit also auch jene Orte, wo andere Vereine bestehen, mit richtigem Takt auch in seinen Kreis hineinzieht. Wir werden zunächst die Aufsätze über die römische Periode einer kurzen Anzeige unterwerfen. Die erste Abhandlung „Deuts, eine Römerfeste, Castrum Divitensium“ von Deycke in Münster ist ein schöner Beitrag zur Lokalgeschichte des Unterrheins. Ehe der Verfasser zu sein Thema kommt, gibt er auf 11 Seiten eine Uebersicht der ältesten Geschichte des Rheinlandes bis zu Constantin, welcher eine Brücke über den Rhein bei Cöln gebaut haben soll, woderoh die Frage entsteht, ob Cöln gegenüber eine Römerfeste bestand. Wiewohl wir bekennen, dass wir diese Uebersicht mit Vergnügen und nicht ohne Belehrung lesen, so sehen wir doch die Nothwendigkeit eines so langen Einganges nicht ein, es ist eben leider! die Gewohnheit der Rheinischen Geschichtschreiber, dass sie bei der Geschichte jeder Stadt mit dem Ei der Leda, d. h. mit Cäsar und Ariovist anfangen. Was nun die Untersuchung über Deuts selbst betrifft, so kann zwar aus den alten Schriftstellern ein Kastell dasselbst nicht bewiesen werden, wie diess überhaupt bei vielen Orten nicht nur in Germanien, sondern auch anderwärts der Fall ist; allein einmal zeigen Inschriften, die dort gefunden wurden, deutlich, dass der Ort von den Römern bewohnt war, und dann gehen Urkunden aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts von einem Kastelle dasselbst Meldung; dessen Erbauung damals dem Kaiser Constantin zugeschrieben werde. Was nun die vier Inschriften betrifft, die der Verfasser anführt, und welche, so viel wir wissen, nicht mehr vorhanden sind, was anzumerken vergessen worden — indem es immer für den Alterthumsforscher von Wichtigkeit ist zu erfahren, ob ein zu besprechendes Denkmal noch irgend wo sich findet — so folgert der Verfasser namentlich aus der ersten Inschrift (Gent. MCX, 10) viel zu viel; zwar zweifelt er selbst, ob aus ...NSYS Hortensius könne gelesen werden, in welchem Zweifel wir ihn bestärken möchten, allein wenn er EX. DEC. S. MOESICAE mit ex decreto legionis Moesicae erklärt und sich dabei auf Tac. Hist. II, 85 u. III 2 beruft, so werden hier zwar die Moesicae legiones (III, VII Cl. G. u. VIII) erwähnt, allein eine legio Moesica namentlich auch ohne Zahl, kann nicht wohl angenommen werden, so dass die Inschrift in jene frühe Zeit nicht fallen wird. Die folgende Inschrift gehört ins Jahr 223, und um diese Zeit möchten wir so ziemlich alle setzen. In der vierten Inschrift ist ERIA. TTVS IVONDI vielleicht richtiger mit Juvendi filius, wie auch Steiner hat, als Juvendinus, wie der Verf. will, zu erklären. Warum

eine fünfte Inschrift (Steiner 900), welche bei Deutz 1776 gefunden wurde, nicht auch aufgeführt, sondern nur gelegentlich S. 20 erwähnt ist, sehen wir nicht ein. Wenn aber der Verf. in dieser SATVRNIVS mit SATVRNINIVS oder SATVRNINVS geben will, so ist letzteres Wort nicht anzunehmen, wenn auch Osann in der Alterthumszeitung 1841 S. 991 es schon vorgeschlagen hat; es wird nur das erstere SATVRNINIVS als nom. gentile richtig sein, indem bekanntlich N u. I gar oft so verbunden sind, dass I nur einem aufmerksamen Beobachter nicht entgeht; die Lesart SATVRNIVS widerspricht jeder Analogie, SATVRNINVS passt als angenommen nicht. Dass eine andere Inschrift von zweifelhaftem Fundorte (Lersch, G. Mus. I, N. 37 nicht p. 17 wie der Verf. hat — vgl. auch Steiniager, Geach. der Trev. I, S. 70, welcher wie Aldenbrück Dormagen als Fundort annimmt) nur berührt ist, wollen wir nicht tadeln; dagegen wundern wir uns, dass dem fleissigen Sammler eine Inschrift entgangen ist, die in Deutz gefunden wurde; freilich steht sie weder bei Hüpsch noch bei Steiner, wenn sie gleich schon vor mehr als 200 Jahren aufgefunden wurde; sie findet sich in Wilth, Luciliburg. sig. 181, und heisst:

REGVLA...
 NINVS. EX. N
 ION. TRA. L. A
 I. SVB CVRA
 G. Y. M. ANON.

d. h. vielleicht: Regulanius Saturninus, ex natione Tracum? sub cura ... magister annonae? (gewöhnlich ist praef. annonae.) Wenn aber diese Inschriften das Dasein eines römischen Ortes beweisen, so ist doch der Name desselben unbekannt, indem auf Inschriften der Name des Ortes gewöhnlich nicht vorkommt (vgl. Zeitschrift des Mainzer Vereins S. 214), erst in des h. Heribert Urkunde vom J. 1003 kommt der Name castellum Divitensium vor, und eine Inschrift, welche Rupertus, Abt des Benediktiner Klosters in Deutz um 1130, als um diese Zeit gefunden, aufgezeichnet hat, schreibt die Erbauung des Kastells dem Kaiser Constantin zu. Wiewohl nun der Verfasser ausführlich und gründlich zeigt, dass diese Inschrift weder in der Fassung, wie sie Rupertus gibt, noch mit den wenigen Varianten, die im 16. Jahrhundert Surius ungewiss woher vorbringt, nicht römisch sei, also auch wenigstens nicht in ihrer Vollständigkeit jener Zeit, der sie zugeschrieben wird, angehören kann, so zeigt sie doch, dass Constantin der Gründer des Kastells ist, und aus den Inschriften, die aus früherer Zeit dort gefunden wurden, folgt nicht, wie der Verfasser S. 28 meint, dass dies Kastell früher erbaut sei, sondern

nur, dass Köln gegenüber sich Römer niedergelassen hatten. Zuletzt untersucht noch der Verfasser, woher der Name Divitensis kommen möge. So heisst nämlich nicht nur ein Truppencorps, gewöhnlich in Verbindung mit *Tungricani*, sondern die *leg. II Italica* und ein *Numerus DELM.* führen auch diesen Beinamen; nachdem nun der Verfasser die bisherigen Ableitungen wie von *dives*, die noch neulich Böcking festhielt, von *Divitum* in Sicilien mit Recht zurückgewiesen, auch die von *Divio* (*Dijon*) als unstatthaft erklärt, ist er nicht abgeneigt, das Wort von *diut*, taut d. i. Volk, der uralten Benennung der Germanen, herzuleiten. Wir haben nun gegen diese Herleitung gerade Nichts einzuwenden, indem sie von den bisher vorgebrachten als die annehmbarste erscheint; wir möchten aber ihr nicht von „einem deutschen Stamme in der Nähe der Tungern, vielleicht Nachkommen der alten Ubier“, wie der Verf. S. 34, herleiten noch auch annehmen, „dass solche Hilfstruppen von Constantin oder Valentinian in die Festung Köln gegenüber gelegt“ und daher den Namen *castellum Divitensium* entstanden sei, sondern wir möchten vielmehr annehmen, dass Germanen und Deutsche jenseits des Rheines schon früher, als man gewöhnlich annimmt — wiewohl schon aus Augustus Zeiten Beispiele vorliegen — von den Römern seien in Dienst genommen worden; ebenso mag das Kastell Köln gegenüber das „deutsche“ geheissen haben. Uebrigens hat der Verfasser, der dem Namen *Divitensis* überall nachgespürt hat, eine Inschrift übersehen, die ebenfalls hierher gehört. Im Mainzer Museum steht nämlich auf einem 1829 aufgefundenen Grabsteine *Numerus exploratorum DIVITIESIVM ANTONINIANORVM*, welches Wort sogar der ursprünglichen Form *diut* noch mehr zu entsprechen scheint; zugleich geht aus dieser Inschrift hervor, dass schon unter den Antoninen solche Deutsche in römischem Dienste standen, wie wir schon oben annahmen. Bereits hat Lindenschmit (das germ. Todtenlager von Selzen S. 40) unter dem letzteren Worte Deutsche, wenn schon mit Beziehung auf *Deutz*, verstanden. Die Entscheidung aber, ob das Wort deutsch, welches somit eine bisher vermisste Autorität bei den Römern erhielt, bei diesen also geformt werden konnte, kann dann erst herbeigeführt werden, wenn die unzweifelhaft ächten deutschen Namen, wie sie nun auf Inschriften des Rheines und der Donau vorzüglich erscheinen, zusammengestellt und mit einander verglichen sind, was leider! bisher noch nicht geschehen ist. Ebenso wünschen wir, dass alle Städte am Rhein einen so fleissigen Aufspürer und Erklärer ihrer ältesten Denkmäler finden mögen, wie *Deutz* an dem gelehrten Verfasser.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR

Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden.

(Schluss.)

Die übrigen Aufsätze, welche weiter die römische Zeit betreffen, können wir übrigens nicht so ausführlich betrachten, wie den über Deutz, wiewohl wir recht gern es thäten, auch es uns an Stoff dazu nicht fehlt; allein wir würden die Grenzen, die eine Recension vorschreibt, weit überschreiten. Gleich „die Zusammenstellung der zu Rottenburg am Neckar aufgefundenen römischen Inschriften“ von Domdekan von Jauman, dem bekannten Verfasser der „Col. Sulpicienne“ kann zu manchen Erörterungen, Zusätzen und Bedenken Gelegenheit geben; allein wir wollen nur einige Bemerkungen, von denen die erste die Redaktion trifft, uns erlauben. Wenn wir nicht irren, sollen die in den 15 Jahrbüchern fortlaufenden Zahlen an der Seite vieler Inschriften anzeigen, dass sie zuerst hier edirt sind. Nun führen diese Inschriften aus Rottenburg insgesamt solche Zahlen, während doch bei weitem die meisten schon in oben erwähnter Schrift des Verfassers, viele anderwärts vorher und später, ja nicht weniger bereits in den früheren Bonner Jahrbüchern, und zwar damals, wiewohl zum erstenmal theilweise edirt, ohne solche Nummern, bekannt gemacht sind. Hierdurch steigt diese Randnummer auf einmal von 188 bis auf 408, während wir überzeugt sind, dass nur etwa 100 Inschriften zum erstenmal in diesen 15 Bänden edirt sind. Was nun die Zusammenstellung der Rottenburger Inschriften betrifft, so zeugt diese von vielem Fleisse und nicht gewöhnlicher Genauigkeit. Schon die Einteilung ist ein Beweis davon; die Inschriften sind nämlich geordnet in Bezug auf den Namen der Stadt, die Dauer derselben, die Religion, das Kriegswesen, die bürgerliche Verwaltung, die Gewerbe und Einwohner überhaupt; endlich Töpferstempel; ausserdem ist hierbei durch Untertheilungen angegeben, ob auf Steinmonumente, Ziegeln oder Geschirren, bei letztern ob mit Griffeln oder Stempeln die Inschrift aufgetragen ist. Während wir nur wünschen, dass solche genaue Einteilung auch anderwärts nachgeahmt werde, halten wir sie doch bei Rottenburg fast für zu kleinlich, denn von den 250 Inschriften, wovon oben gegen 20 doppelt aufgeführt und gezählt werden, sind z. B. nur 21 Steinmonumente, wovon wiederum einige doppelt gerechnet sind, und ein andermal 6 Stücke, die

als zusammengehörig angesehen werden — wieviele aus den dürftigen Zeichen Nichts mit Gewissheit erhellt — sie eben so viele Monumente genommen werden, so dass von diesen 21 Steinmonumenten, überhaupt von allen 250 Nummern nur 7 (sieben) Inschriften sind, wovon drei vollständig erhalten; alle übrigen sind dürftige Fragmente auf Steinen, eingeritzte Worte oder Stempel von Töpfernamen und Aehnliches. Wir sagen nun diess nicht aus Geringschätzung solcher Ueberreste, denn wir wissen nur zu gut, wie wichtig oft ein kleines Fragment sein kann; allein wir glaubten diess hervorheben zu müssen, damit Niemand aus dieser grossen Zahl Rottenburger Inschriften einen bedeutenden Gewinn erwarte; namentlich haben sie sehr wenig allgemeines Interesse, wenigstens sind sie nur von ganz lokaler Bedeutung. Hierbei aber können wir eines Verdachts nicht unterdrücken. Es kommen nämlich unter diesen Inschriften gar viele vor, welche auf Töpfen eingeritzt sind. Nun weiss man, dass an ganzen Rheine und überall wo Römer wohnten, dergleichen eingeritzte Inschriften eine grosse Seltenheit sind, und wo sie einmal sich finden, ist es gewöhnlich Cursivschrift und sie enthalten unbedeutende Namen oder Legionszeichen. Dagegen hier in Sumlocenne findet man in grosser Anzahl die Namen der Präfekten der Kolonie, des Präses der Stadt mit Jahreszahl und Nennung der Konsule, die Anführer der Legionen u. s. w. auf Geschirren vor und nach dem Brande eingeritzt, Dinge, die sonst auf Töpfen höchst selten erscheinen; und während man Jahrhunderte in Ungewissheit war, wo Sumlocenne zu suchen sei, werden jetzt seit Leichter und Jaumann unwiderleglich Rottenburg dafür erklärt, sicherhien in grosser Anzahl zum Theil mit dem ganz ausgeschriebenen Namen der Stadt gezeigt, da doch von allen andern Orten in Germanien noch kein Name sich auf einer Scherbe gefunden hat, überhaupt es gar nicht Sitte war, auf Töpfen den Namen des Ortes anzumerken. Wir stehen nun allerdings an, einem solchen gelehrten Alterthumskenner gegenüber wie der Verfasser, diese grosse Anzahl von Inschriften für unrichtig zu erklären; allein unser Zweifel wird noch dadurch vermehrt, dass meistens die gewöhnlichen grossen Buchstaben der Römer eingeritzt sind. Wir würden noch bei einzelnen, fast bei den meisten noch besondere Anstände vorbringen können, wenn uns die Zeit hier erlaubte, die Inschriften insbesondere zu betrachten. Nur eine Frage noch: sind all' diese Alterthümer noch vorhanden? Sie würden ein schönes wenn schon kleines Museum bilden. Nirgends ist hierüber ein Wort angesetzt.

Ein weiterer Ansatz über römische Denkmäler sind Bemerkungen und Zusätze „zu rheinländischen Inschriften“ von J. Becker in Hedem

(S. 85—109); sie erstrecken sich über niederländische, Rottenburger und Mainzer Denkmäler, und liefern nicht nur manche scharfsinnige Erklärungen mehrerer derselben, sondern stellen auch einige allgemeine Regeln für die Lesung und Deutung von Inschriften auf; daher bedauern wir, dass uns der Raum verbietet, ausführlich hierüber zu berichten; namentlich wünschen wir, einige Mainzer Gegenstände näher besprechen zu können; denn wenn wir auch im Ganzen dem Verfasser wegen seiner Erklärungen nur zustimmen können, so bleiben uns doch noch einige Bedenken; namentlich halten wir die Akten über den Namen der Cannasates, oder Cannasates wie der Verfasser schreibt, noch nicht für abgeschlossen, wie wir hoffentlich bald zu zeigen Gelegenheit finden werden.

Die berühmte antiquarische Sammlung der Frau Sib. Mortensen Schaffhausen in Hong liefert den Stoff zu drei Aufsätzen, von denen wir den letzteren etwas näher betrachten wollen; hier gibt uns die demselbige Frau eine „Uebersicht über ihre neuesten antiquarischen Erwerbungen“, über welche wir um so mehr glauben ein Wort hier sprechen zu müssen, als diese meisten Funde in Mainz erworben wurden. Unter ihnen steht oben an „ein Gefäß von gebranntem Thon, gefunden im Dez. 1848 zu Hirschheim bei Mainz, in einem Weisberg; nebst drei römischen Ziegeln, bezeichnet LBG. XXII mit dem Delphin, u. mehrere röm. Bronze- und Silbermünzen; in dem mit Erde gefüllten Gefäße lag eine kleine Bronzefigur, sehr indischen Ursprungs“ „in der Pehlwi-Schrift ein Postament trug die Herren Lassen und Bopp den Namen des indischen Königsgottes Skanda-Deva.“ Das Gefäß ist ein chinesisches älterer Faßart, gleich einer schlanken hohen Blumenvase, — die Reliefs auf demselben zeigen eine ebenso sonderbare als räthselhafte Zusammenhäufung von Symbolen der verschiedenartigsten nationalen Mythen, und nun wird erzählt, „wie eine hinduistische Gestalt nach Indien, die Tauben nach Assyrien, Mithra nach Persien, ein Drache nach Phönizien, Thyrsusstäbe nach Jonien, eine kanaanitische Maske nach Aegypten hinweise!“ Und eben! Gefäß soll mit römischen Legionsziegeln und röm. Münzen gefunden worden sein; hoc credet Judeus: Appla! Wir nimmer! In unserer Gegend sind viele hundert römische Gräber und Schutthaufen geöffnet und beschriebener worden; solche Dinge fanden sich nie, und können sich nicht finden. Im Interesse der Wissenschaften sagen wir hier nur, was wir glauben; wiewohl wir mehr sagen könnten. Als wir jene Schlüssel hier angestellt sehen, vergleichen wir sie mit manchen Denkmälern im Mainzer Antiquarium, auf welchen ebenfalls aus allen möglichen Mythologien und Geschichten Abbildungen genommen und besonders Orientalisches in

Theil enthält aber nicht etwa auf den Inhalt dieser Quellen und Zeugnisse gegründete Dogmen, sondern Dogmen über die Bedeutung und den Gebrauch ihres Inhalts; und zwar nicht bloß über dessen wissenschaftlichen, sondern auch, unter dem Titel: „Verhältnis verschiedener Rechtskreise zu einander“ (§. 87—88. S. 163—190), über deren praktischen Gebrauch. Die zuletzt genannte Materie, die n. g. Collision der Staaten oder das s. g. internationale Privatrecht, wird als Bestandtheil eines gemeinen oder universellen Rechts nie angesehen werden können. Denn diese Eigenschaft kann ihm nur beizumessen in seiner Beziehung zu denjenigen particulären Rechten, denen es als Grundlage dient. Die Frage, in wie weit es im particulären Rechte Geltung habe, oder mit andern Worten, inwiefern es wiederum Bestandtheil eines particulären Rechts sey, gehört dem particulären Rechte an. Ihre Beantwortung ist überdies unabhängig davon, inwiefern die zu beurtheilenden Thatsachen diesem oder jenen Rechtsgebiete angehören, weil das universelle Recht seine Anwendung nur als Bestandtheil eines particulären findet, und immer mit diesem ein und dasselbe Rechtsgebiet bildet. Ihrer Natur nach gehört aber diese Materie dem anzuwendenden Rechte selber an; und scheint sonach auch in einer Einleitung keinen Platz finden zu können; wenn nicht der didactische Grund, dass es sonst an einem Orte für sie gänzlich fehlen würde, ihr hier einen Platz vindicirt. Allein dieser Grund kann nur dann, als ein durchgreifender angesehen werden, wenn die Darstellung des deutschen Privatrechts zugleich eine Anleitung für die Anwendung des particulären Rechts zu geben bestimmt ist. Dann überschreitet sie aber die Grenzen des gemeinen Rechts, und wenn nicht im Innern derselben wiederum eine Scheidung desselben von jener Anleitung stattfindet, so muss diese Mischung der Darstellung den Charakter einer Darstellung des gemeinen Rechts gänzlich entziehen. Der Verfasser will die Darstellung des deutschen Rechts nun nicht auf das gemeine Recht beschränken, sondern das „praktische Bedürfnis“ über ihren Umfang entscheiden lassen, und auch das particuläre Recht, sofern es überall oder an vielen Orten in Deutschland gilt, und sich durch diesen Umfang seiner Geltung als ein allgemeines Recht charakterisirt, in sie aufnehmen (§. 86. S. 191—196). Der Verfasser nennt diesen Theil „die Rechtsstatistik“, und zu ihr würde denn auch die Angabe gezählt werden müssen, welche Institute des römischen Rechts nicht recipirt worden sind; eine Angabe, die ebenfalls Theil der Darstellung werden soll (§. 102). Die, nämlich die ganze Rechtsstatistik Deutschlands würde indess damit nicht gegeben seyn (und man wird schwerlich an jemanden die Anforderung stellen können, eine

solche zu geben); namentlich würde zu ihr auch noch die Angabe gehören, in wie weit denn das gemeine Recht in jedem einzelnen particularen Rechte zur Anwendung komme. Sonach wäre es die Absicht des Verfassers, neben dem gemeinen deutschen Rechte eine deutsche Rechtskunde mitzutheilen, deren Umfang von seiner Ansicht über das praktische Bedürfnis abhängig bliebe, welches nach Verschiedenheit der particularen Rechtskreise, denen die Bedürftigen angehören, ein sehr verschiedenes seyn kann. Der Verfasser scheint aber dem allgemeinen Rechte einen grössern Einfluss auf die Darstellung gestatten zu wollen, wenn er für dessen Wichtigkeit anführt: dass es möglich sey „den gesamten Stoff des geltenden Rechts, wenigstens annäherungsweise, in seiner ganzen Fülle darzustellen, wenn man ihn classificire, also die übereinstimmenden Rechtsätze verschiedener Orte zusammenstelle und erörtere.“ Darnach wird also nicht die Gestaltung des gemeinen Rechts über das System entscheiden, sondern die des allgemeinen Rechts, so weit es zum Gegenstande der Darstellung gemacht wird. So stellt sich die vorliegende Einleitung dar ab: eine Einleitung in die Darstellung einer deutschen Privatrechtskunde.

Von diesem Standpunkte aus kann nur das subjective Ermessen des Verfassers darüber entscheiden, was Gegenstand der Darstellung, und darüber, was Inhalt der Einleitung werden soll oder sollte. Und wenn man die Einleitung als einen a. g. allgemeinen Theil betrachtet, so lässt sich auch von diesem Standpunkt aus darüber nicht weiter rechten, dass die Collision der Statuten in ihr ihren Platz gefunden hat.

Die Ausprägung der geschichtlich herrschenden Vorstellung; nämlich desjenigen Elements, welches zwischen der (geschichtlichen) Thatsache, die das a. g. objective Recht erzeugt, und der förmlich ausgebildeten Vorschrift, in der Mitte liegt; dürfte indess in einer wissenschaftlichen Darstellung des deutschen Rechts den ersten Platz verdienen, während die Mittheilung einer blossen Rechtskunde sich eben durch das Vermeiden jedes Berührens dieses Elements charakterisiren würde. Bei der Arbeit des Verfassers scheint keine dieser Alternativen festgehalten. Zur nähern Erörterung dieses Umstandes und seines Einflusses werden aus ihr nachfolgende Momente hervorgehoben.

Das Wesen der Rechtsverchiedenheit findet der Verfasser darin, dass dieselben (thatsächlichen) Verhältnisse durch Verschiedenheit der Rechtsätze verschiedene Rechtsinstitute werden (§. 28. S. 78), und gibt einen zweifachen Begriff des Rechtsinstituts. Es sey einmal ein *Thatsachebestand*, welcher ein Recht begründe, und in einer andern Bedeutung

wiederrum das Abstractum eines Rechtsverhältnisses, oder das Rechtsverhältniss in seiner Möglichkeit der Verwirklichung durch einen Rechtsatz. Die letztere Bedeutung gibt der Verfasser als eine engere, von anderer angenommene an (§. 41. S. 44). Sie erscheint aber als eine gradezu entgegengesetzte, indem jener erste Thatbestand doch als ein Concretum gedacht werden muss. Und dann entsteht die Frage, in welchem Sinne der Verfasser den Ausdruck bei der Bestimmung der Verschiedenheit des Rechts genommen wissen will. Wenn ihm tatsächliches Verhältniss und Thatbestand gleich sind, so kann nur eine Verschiedenheit des Rechtsinstituts in der zweiten Bedeutung gemeint seyn, welche der Verfasser auch später (§. 42. S. 116) im Auge zu haben scheint. — Der Thatbestand wird aber vom Verfasser wiederum nicht überall in gleicher Bedeutung genommen. Bald ist er ihm ein historisches Moment, aus dem mit Hilfe der Anwendung eines Rechtsatzes auf dasselbe ein subjectives Recht erzeugt wird (§. 32. S. 91. §. 41. S. 114), bald ein historisches Moment, aus dem ein Rechtsatz (§. 32. S. 22), also ein objectives Recht (oder auch eine Billigkeitsregel? §. 40. S. 113), hervorgeht, und welches im Gegensatze des Rechts (einer Einrichtung, z. B. der Hypotheken) als (deren) Wesen bezeichnet wird (§. 32. S. 92). Man wird dabei an eine Aeusserung bei Gerber: System des deutschen Privatrechts, Aufl. 2, S. 154—156. erinnert, nach welcher im alten deutschen Rechtszustande die Rechte nur Thatsachen gewesen, welche durch eine formelle rechtliche Substanz, die Gewere, geschützt worden.

Irgendwo muss hier einmal das Tatsächliche und das Rechtliche mit einander identificirt seyn; und die Ursache dieser Vermischung dürfte eben darin zu suchen seyn, dass das vorhin hervorgehobene Element, die geschichtlich herrschende Vorstellung, nicht selbständiger Gegenstand der Auffassung geworden ist. Der Verfasser redet selbst von einem in dem Volksleben bestehenden unermesslichen Thatbestande, welcher dem gesammten Rechte entspreche (§. 32. S. 91). Dieser Thatbestand, im Gegensatze der ein einzelnes Rechtsverhältniss begründenden Thatsee, kann eine Bedeutung für das Recht nur insofern haben, als er objectives Recht erzeugt. Diese Erzeugung ist nur dadurch möglich, dass er eine Vorstellung vom Daseyn eines objectiven Rechts hervorruft. Ein solcher Thatbestand ist, z. B. auch der Act der gesetzgebenden Gewalt, welcher einen Rechtsatz ausspricht. Andere Thatbestände, denen nicht die Absicht inwohnt, Rechtsätze herzustellen, können dahingegen entweder nur solche anerkennen, oder eine Rechtsvorstellung erzeugen, d. h. eine Vorstellung, welche unentwickelte Rechtsätze in sich trägt. Diese Vorstellung muss sich aber nöthwendig an

irgend einen körperlichen oder ideellen Stoff knüpfen, der zu ihrer Verwirklichung dient, wenn sie mehr als eine bloße Idee und von rechtlicher Bedeutung seyn soll; weil sie nicht von einer zum Tragen des objectiven Rechts qualifizirten Macht getragen wird, wie es bei dem Producte der gesetzgebenden Gewalt der Fall ist. Sie ist dann dem abstracten Rechtsinstitute darin gleich, dass sie eine Rechtsätze in sich schliessende Vorstellung ist; dem Rechtsverhältnisse darin, dass sie mit einer Substanz bekleidet ist. Diese Substanz ist aber nicht, wie bei dem Rechtsverhältnisse, einem bestimmten Träger angeeignet, sondern nur der Vorstellung als Mittel ihrer rechtlichen Verwirklichung dienlich. Die Vorstellung ist also kein Rechtsverhältnis, sondern ein blosser Zustand, d. h. eine herrschende Vorstellung. Und sofern dieser Zustand keiner Sonderherrschaft eines Trägers unterworfen ist, steht er jenem abstracten Rechtsinstitute an rechtlicher Bedeutung völlig gleich. In Unabhängigkeit von einer solchen Unterwürfigkeit gedacht, ist er es eben, was man als Wesen bezeichnet. Der Zustand des Bestehens der Hypothekenrechts-Sätze, das ist das Hypothekenwesen; und der Stoff der ihm dienlich ist, besteht in den Kräften und Mitteln, den Beamten, Büchern u. s. w., welche zu seiner Verwirklichung dienen. Wenn man nun diese Substanz und die Thatfachen, welche sie zu Mitteln für jenen Zweck gestaltet haben, als einen Thatbestand oder als Thatfache bezeichnet, so ist dieses thatsächliche Moment eher einem Akte der Gesetzgebung, als der Begründung eines einzelnen concreten Rechtsverhältnisses verwandt. So erklärt es sich denn freilich, wenn der Verfasser ein Rechtsinstitut kennt, welches ein Thatbestand ist, und einen Thatbestand, welcher Rechtsätze erzeugt; und wenn Gerber Thatfachen kennt, welche Recht sind. Es ist das immer nichts anderes als der rechtliche Zustand. — Die Behandlung desselben als blosser Thatfache scheint auf der Ansicht zu beruhen, dass das Daseyn des Rechts durch die Ausdrucksform des Rechtsatzes bedingt sey. Diese Ansicht tritt bei dem Verfasser insbesondere hervor, wenn er der Sache, oder dem Institute, aus deren Natur Rechtsätze gefunden werden; die Eigenschaft eines Rechtsinstitutes abspricht und sie für einen blossen Thatbestand erklärt (§. 57. S. 144). — Das mag der Standpunkt einer Rechtskunde seyn, aber es ist nicht der Standpunkt der Rechtswissenschaft.

Der Urheber eines intellectuellen Productes selber, d. h. derjenige, welcher eine Vorstellung nicht bloss vermittelt einer rein verständigen Reflexion gestaltet und die Wirklichkeit dieser Gestaltung begründet (wie es z. B. bei der Auffassung einer rationellen Norm nach den Geboten des Denkens, eines Rechtsverhältnisses nach gegebenen Normen für die

Handlungsweise der Menschen, der Fall ist), sondern der die Quelle des sinnlichen Elements der producirten Vorstellung geworden ist, steht immer auf dem Standpunkte eines Organs eines seine Thätigkeit beherrschenden Zustandes. Sein Product ist Product einer ihn beherrschenden Vorstellung, die sich in ihm von der producirten Vorstellung und von seiner eignen producirenden Thätigkeit nicht scheidet, und diese mit jener beidenn, so wie diese untereinander, identificirt. Sein Product ist Reproduct einer herrschenden Vorstellung, oder Fortentwicklung eines Zustandes. Sehen wir nun von jener rein verständigen Reflexion ab, stellen wir sie zu den außer der Beachtung stehenden Ausnahmen, so ist alles Recht, welches nicht in der Form der Vorschrift, nämlich eines Gebotes, oder Verbotes, oder etwa einer Erlaubnis, ausgesprochen ist, ein reproducirter Zustand. Der Urzustand der Dinge mit der ihm beigegebenen menschlichen Kraft, hat sich durch die Thätigkeit der letzteren zu geschichtlichen Zuständen gestaltet, welche, sofern sie die Beziehungen der Menschen zu einander bilden, und diesen eine Nothwendigkeit auferlegen, in den Vorstellungen der Menschen vom Rechte, welche sie kund geben, sey es durch wörtliche Aussprüche oder andere Handlungen, wiederum reproducirt werden. Diesem Theile des Rechts liegt denn auch allerdings jener unermessliche Thatbestand, die Geschichte, zum Grunde, aber in seiner Totalität als sich fortentwickelnden Zustand, und nicht insofern, als er eine specielle Richtung auf die Erzeugung oder Anwendung einer Vorschrift nimmt, und entweder reinen Willensact oder reinen Verstandesact wird. In diesem Sinne jenen Thatbestand aufgefaßt, gehört ihm auch die Thätigkeit der Schöffen an, welche unabhängig von gegebener Vorschrift Recht sprechen. Und wenn man das durch die, einem solchen Thatbestande angehörende, Thätigkeit in ihrer Gesamtheit entwickelte Recht als Schöffenrecht bezeichnen will, so kann man freilich mit dem Verfasser für die ältere und mittlere Zeit das gesammte Recht in gesetzliches (promulgirtes) und Schöffenrecht eintheilen (§. 2. 3. 8. 6. 8). Versteht man indes unter Schöffenrecht, wie billig, nur das durch die Schöffenfunction gebildete Recht, so ist diese Eintheilung nicht zu rechtfertigen. Schöffenrecht in jenem weitern Sinne ist aber in der That auch alles heutige gemeine deutsche Privatrecht, mit Ausnahme der spärlichen Fragmente, welche sich in den Reichsgesetzen finden lassen; von demjenigen abgesehen, was zur Zeit des projectirten neuen deutschen Reiches in der Form eines gemeinen Gesetzes aufgetreten ist. Denn wenn auch, von diesen Ausnahmen abgesehen, jedes Recht nur durch die Darstellung der Juristen erkennbar wird, so kann diese Darstellung doch nur insofern Recht ent-

halten, als wo in der That die Gestaltung jenes unermesslichen Thatbestandes, sofern er Deutschland angehört und in ihm ein gemeinsamer ist, den deutschen Gesamtzustand, und nicht etwa nur den Zustand des Darstellers, reproduirt. Soll ihr Inhalt also Recht seyn, so darf der Darsteller nicht der Urheber der in ihm enthaltenen Vorstellungen seyn. Darin ändert es denn auch nichts, dass der Zustand des Darstellers der Zustand eines Juristen ist. Selbst dann ändert dieser Umstand nichts, wenn er der Gesamtzustand aller Juristen ist, da dieser Gesamtzustand jenem Gesamtzustande der Nation gegenüber nur ein Sonderzustand ist. Wäre aber auch der Zustand des Darstellers mit dem Gesamtzustande der deutschen Nation in seiner Gestaltung identisch, so würde sein Product wiederum nur eine Reproduction des Gesamtzustandes, also nicht sein eigenes Product seyn. Sofern also die Darstellung des Rechts nicht das Product der Gesamtheit, sondern das Product der Juristen oder der Wissenschaft ist, kann dasjenige, was von ihrem Inhalte in der That-Recht ist, nicht das Product dieser Wissenschaft seyn. Der Verfasser sagt in dem, dass die Wissenschaft Recht erzeuge. Es ist gewiss richtig, wenn der Verfasser (§: 55. S. 138) bemerkt, dass das wissenschaftliche Recht, also die Rechtsdarstellung des Juristen, einer innern Begründung bedürfe. Diese innere Begründung muss aber bei der Darstellung des gemeinen deutschen Rechts, von den gesamten geringen Ausnahmen abgesehen, nothwendig die Eigenschaft desselben als einer Reproduction jenes Gesamtzustandes zum Gegenstande haben. Nicht weniger richtig ist es, wenn der Verfasser sagt, dass die Rechtslehre durch die wissenschaftliche Entwicklung gefunden und nachgewiesen werden (ebendas.). Was gefunden und nachgewiesen werden soll, das muss aber doch schon vorhanden seyn; und was, auch wenn es schon ist, doch noch einer Begründung bedarf um als das zu gelten, was es seyn soll; das kann kein selbstständiges Erzeugniss, sondern nur eine Nachahmung von etwas andern seyn, mit dem es sich nicht identificirt.

So weit das heutige gemeine deutsche Privatrecht nur durch juristische Darstellung erkannt wird, bedarf es zu dessen Anwendung keiner Normen über die Auslegung eines Gesetzes-Textes. Zu einer wissenschaftlichen Erforschung der Gestaltung des Zustandes genügen aber jene Normen nicht. Der Verfasser hat die Begriffe der verschiedenen Arten der Auslegung, welche die Theorie des Pandektenrechts kennt, angegeben (§. 58. S. 144 ff.), ohne dass dabei eine strenge Begrenzung der Kritik des Textes und der Entwicklung des Rechts gegenüber gewahrt erscheint. Wenn nämlich der Verfasser die berichtigende Auslegung als diejenige

bezeichnet, welche das „unwahre“ Wort berichtigt (§. 63. S. 154), so passt diese Bezeichnung nur auf den Fall, wo an die Stelle eines von Gesetzgeber nicht gesprochenen Wortes das von ihm gesprochene, an die Stelle des unrichtigen Wortes das Richtige gesetzt wird; gleichviel, ob das letztere in irgend einem Gesetzestexte vorgefunden wird oder nicht. Diese Thätigkeit entspricht der Bedeutung der Auslegung jedenfalls nicht. Verschieden davon ist der Nachweis, dass der vom Gesetzgeber gebrauchte ächte Ausdruck unrichtig (Savigny Syst. d. R. R. I. S. 231) sey, der ein Mittel sein kann, eine von den Worten des Gesetzes abweichende Auslegung zu rechtfertigen. Ferner legt der Verfasser jeder Auslegung die Kraft bei, einen neuen Rechtsatz hervorzubringen (§. 58. S. 144). Dann sagt er: wenn der durch Auslegung gefundene Rechtsatz auch vor der Auffindung durch die Auslegung in dem Worte des Gesetzes enthalten war, so übersieht man, dass die wissenschaftliche Auslegung erst herausgestellt hat, dass er so und nicht anders darin enthalten war (S. 144. 145). Allein mag sie es auch herausgestellt haben, dass er überhaupt darin enthalten, so entsteht dadurch doch immer nur eine neue Erkenntnis eines bereits erkennbaren Gewordnenen (der durch Auslegung gefundene Rechtsatz ist von gleichem Alter mit dem, aus welchem er gefunden wird, sagt der Verf. selber §. 62, S. 153), wenn sie eben nur Auslegung, nemlich Darlegung des Inhalts von (vorhandenen) Worten ist, wie der Verf. selber an einer andern Stelle (§. 58. S. 145) sie nennt. Der Verf. zieht demnach, im Widersprache mit der oben gedachten Bedeutung der Auslegung, theils die Kritik in das Gebiet der Auslegung, theils die Wirkung der Auslegung in das Gebiet der Rechtswirkung hinüber. — Der Verf., welcher den Rechtsatz, wober die Quelle eines andern ist, als das Princip bezeichnet (§. 60. S. 148), versteht unter Analogie die Findung und Anwendung eines Princip, ohne dass dadurch ein anderer Rechtsatz gefunden oder angewendet wird (§. 64. S. 154. 155). Darnach besteht die Analogie in dem unmittelbaren Gebrauche eines Princip als Grundsatz. Diese Analogie wird dann die analoge Anwendung. Wenn der Verf. aber diese analoge Anwendung noch wiederum in eine Gesetzes-Analogie und in eine Rechts-Analogie (mit Kierulff, Civilr. S. 29—32) eintheilt, je nachdem zur Auffindung des Princip nur Ein Rechtsatz benutzt worden oder mehrere, so wird diese Eintheilung als eine missige betrachtet werden müssen. Bei der Beschränkung der Bedeutung des Rechts auf den förmlich ausgesprochenen Rechtsatz, wird es insbesondere an einer Entscheidungsnorm fehlen, wenn es sich darum handelt, inwiefern das Gesetz eine

Landes in Ansehung eines gewissen Verhältnisses etwas bestimmen, nemlich seine Vorschrift auf dasselbe erstrecken wollen. Dieser Wille des Gesetzes soll indess nach dem Verf. (§. 72. S. 170 ff.) darüber entscheiden, in wie weit der Richter eines Landes dasselbe anzuwenden hat, wenn Träger des streitigen Verhältnisses oder unmittelbar dessen Stoff, einem andern Lande angehören. Und da, wie der Verf. bemerkt, die Gesetze über die örtlichen Grenzen ihrer Herrschaft sich meistens nicht aussprechen, so wird es doch nothwendig, diese Grenzen ausserhalb des gesetzlichen Auspruches zu suchen. Der Verf. (S. 171) zählt freilich diese Operation zur Auslegung des Gesetzes, und vermischt so mit dieser die Anwendung des Gesetzes. Gesetzliche Vorschriften über die Aufhebung des Conflicts der Gesetze, regeln indess nicht, wie der Verf. will, die Auslegung, sondern die Anwendung. Und hängt es denn nur von dem Willen des Gesetzes ab, wie weit seine Herrschaft sich erstreckt? Der Wille des Gesetzes kann dessen Anwendung doch in keinem andern Kreise vermitteln, als in dem, wo der Zustand seiner Herrschaft verwirklicht ist! Hat das Gesetz den ihm unterworfenen Richter angewiesen, ohne Rücksicht auf die Unterwürfigkeit der Partheien oder des Stoffes unter ein anderes Recht, nach seiner Vorschrift zu entscheiden, so muss dieser Richter freilich Folge leisten. Dann ist aber für ihn überall keine Collision vorhanden, und das Gesetz hat die Collision beseitigt, und keine Vorschrift zur Beseitigung der Collision aufgestellt. — Ausserhalb des Kreises der positiv sanctionirten Rechtskraft der Entscheidung jenes Richters hängt aber die Anwendbarkeit eines Gesetzes von der gesetzgebenden Macht des Urhebers des Gesetzes über den in Frage stehenden Stoff ab. Die Herrschaft des Inhalts einer Vorschrift nemlich kann nur entweder durch absolute Vernünftigkeit, oder durch die Unterwürfigkeit eines Stoffes unter die Herrschaft ihres Urhebers eine Verwirklichung erlangen. Im ersten Falle hat er sein Daseyn überall nicht erst vom Gesetzgeber empfangen, und seine Geltung ist eine allgemeine, so dass mit dem Daseyn eines Conflicts verschiedener Gesetze, auch die Verneinung der Anwendbarkeit einer Vorschrift von absolut vernünftigem Inhalte gegeben ist. Dann gibt man den Conflict zu, so kann das Daseyn einer solchen Vorschrift für den gegebenen Fall keine Anerkennung erlangt haben. Wo dieser Conflict besteht, da kann es sich demnach nur um Vorschriften anderer Art handeln. Und hier kann die Anwendbarkeit eines Gesetzes nur dajenigen Stoff ergreifen, der dem Gesetzgeber als Mittel für seine Gesetzgebung unterworfen ist; nemlich als Mittel, um ihn wiederum zum Mittel für andere Zwecke (hier gleichviel, ob für seine eig-

von oder für die der ihm unterworfenen Gesamtheit, für Sondersweck oder für Gesamtszwecke) zu gestalten. Und diese Unterwürfigkeit ist allerdings ein Product von Thatsachen, aber eben deshalb etwas anderes als die producirende Thatsache; sie ist eine aus dieser hervorgegangene und durch sie zur Nothwendigkeit erhobene Vorstellung von der Bedeutung der Handlungen der Menschen, welche diesen Stoff zu Gegenstände haben. Wenn das nicht ein rechtliches Moment ist, so gibt es keines. Es zeigt sich demnach auch in diesem Beispiele, wie die Behandlung des Verf. dem Wesen des Rechts eine Figur substituirt, die nur eine Darstellung von einem Rechte ist.

Auf der andern Seite scheint der Verf. dem Rechtsactus wiederum nicht die nöthige Absonderung von seinem Aussprache, nemlich von dem Gesetze zu Theil werden zu lassen. Er führt an: „man“ sage, das jeder Rechtsatz gebietend sey, womit man sagen wolle, dass jeder Rechtsatz ein Recht gebe; das sey unrichtig, und man habe dabei das Recht auf die Anwendung des Rechtsatzes mit dem Rechts aus dem Inhalte des Rechtsatzes verwechselt (§. 33; §. 97). Bekanntlich hat man über die Gesetze in verbotende und gebietende getheilt und biswilen das Daseyn des erlaubenden Gesetzes in Zweifel gezogen, indem man in dem Gesetze den Charakter des Befehls fand, das man als ein Gebieten bezeichnete, und als die nothwendige Voraussetzung jedes Rechts betrachtete (vgl. Thibaut, Syst. d. P. R. §. 24). Damit hat man aber noch nicht behauptet, dass jedes Gesetz ein Recht erteile, und eben so wenig, dass der Rechtsatz, den ein Gesetz ausspreche, immer positiv gebietend sey. Das Gebot der Anwendung des Rechtsatzes kann doch immer nur in dem Gesetze gefunden werden, welches ihm ausspricht. In jener vom Verf. getheilten Einteilung der Gesetze liegt vielleicht nicht weiter, als die Feststellung des Wesens der gesetzgebenden Thätigkeit, das sich auf das Gebieten und Verboten, oder auf das Gebieten des Thuns und des Unterlassens beschränkt. Diesen Charakter verliert sie nach dem Urtheil, wenn ihre Verschrift eine bloss bedingungsweise ist; nämlich in der Art, dass man dieses oder jenes thun, u. B. Zeugen antworten, oder antworten müsse, wenn diese oder jene rechtlichen Folgen eintreten sollen. Die Verschrift des Gesetzes, sein Inhalt oder der Rechtsatz, kann indes nicht bloss gebieten und verbieten, sondern auch organisiren, d. B. Mittel für Zwecke gestalten. Jeder positive Rechtsatz setzt eine solche Gestaltung voraus, sey es nun, dass sie der gesetzgebenden Macht ihren Ursprung verdankt, oder von dieser ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt worden ist, oder sich ohne deren Thätigkeit durch Gewöhnung gebildet hat; sofern er

nicht etwa bloss in Strafbestimmungen besteht. Denn abgesehen von der Strafbestimmung kann ein Rechtssatz, der unabhängig von einer solchen Gestaltung ist oder nicht von einer solchen begleitet wird, nur eine Anerkennung des absolut rationellen Rechts, des s. g. Vernunftrechts, enthalten. Der einfachste Fall eines positiven Gesetzes, die Sanctionirung von Eigenthum an einem beweglichen Körper, ist ohne Gestaltung des Erwerbes des Körpers geradezu unmöglich. Diese Gestaltung ist eine Gestaltung der Gesamtheit der beweglichen Körper zu einem Stoffe für Eigenthumsgegenstände. In gleicher Weise setzt die Sanctionirung des Grundeigenthums voraus, dass der Erdboden der Zerlegung in einzelne Grundstücke fähig gemacht, d. h. mit rechtlichem Effekte fähig gemacht ist. Es ergibt sich daraus eine doppelte Funktion der (positiven) Gesetzgebung; eine fundamentale organisirende, und eine fundirta vorschreibende. Die letztere ist der gesetzgebenden Macht ihrer Natur nach eigen, und, sofern sie in ihr sich bewegt, identificiren sich nach Gesetz und Rechtsatz ihrer rechtlichen Bedeutung nach. In der ersten übt sie indess eine Thätigkeit aus, deren die Gesamtheit sich nie entäussert, und die, sofern sie nicht mit der Schöpfung von Einrichtungen verbunden ist, ihr auch grossentheils überlassen zu bleiben pflegt. Das fundamentale Element des Rechtsatzes, den sie durch diese Thätigkeit, ausdrücklich oder stillschweigend, ins Daseyn ruft (z. B. dass man von dem Hypothekenbuchführer die Inscription verlangen kann) trennt sich vor dem Gesetze selber als dessen bereits durch dasselbe, so weit der Ausdruck des Anwendens hier passt, zur Anwendung gebrachte Organisation (z. B. das Daseyn des Hypothekewesens). Bei dem Verf. fällt, wie sich aus dem Bisherigen ergibt, diese fundamentale Thätigkeit in das Gebiet der Thaten oder der Erzeugung von Thaten. Ohne ihr Produkt zum Grunde zu legen, wird man indess schwerlich mit dem Verf. ausser den gebietenden und verbotenden Rechtsätzen noch verneinende, begriffsentwickelnde, berechtigende und erlaubende Rechtsätze (§. 33. S. 97) unterscheiden können. Zu den Erzeugnissen dieser Art gehört auch der durch das Daseyn gestatteter oder in Vorstellungen eingeschlossener, noch ungestalteter Rechtsätze begründete Zustand, ohne den die Unterscheidung des Verf. zwischen strengem und billigen, zwischen consequentem und inconsequentem Rechte (§. 38. S. 105 ff.) ebenfalls unmöglich scheint. Elementen, die solche Unterscheidungen ermöglichen, dürfte doch der Charakter des Rechts nicht abzusprechen seyn. Verweist man sie aus dem Gebiete des Rechts, so schliesst man aus dem juristischen Kreise Alles aus, was nicht auf der Gesetztafel steht oder in der Schreibstube sich gestaltet. Führt man das

eigene Recht einer lebenden Nation darauf zurück, so ist es, in der Gestalt, die es dadurch empfängt, auch nicht um ein Haar besser als ein herübergenommenes von seiner Lebensquelle abgerissenes und damit abgetödtetes Recht. Mag indess auch eine solche Behöndlung mit der Mode im Einklange stehen und eine Annäherung an die Behandlungsweise des römischen Rechts seyn, welcher, von Einzelheiten abgesehen, die Vorwürfe gebühren, welche man dem römischen Rechte selber gemacht hat, so wird es um so dringender, darauf aufmerksam zu machen, wohin sie führt.

Der Verfasser schliesst die Darstellung seines Thatbestandes indess keineswegs von seiner Betrachtung aus. Er nennt, was in diese Darstellung gehört, bemerkt, dass sie getrennt von der Darstellung des Rechts oder mit dieser verbunden gegeben werden könne, und dass das That-sächliche „Voraussetzung“ alles Rechts und dessen Kenntniss daher bedeutend sey (§. 32. S. 91 ff.), dass sie durch den Juristen oder dessen Vermittlung ergänzt und berichtigt werden müsse (§. 32. S. 95), und dass die Darstellung sich auf dasjenige beschränken werde, was für das gegenwärtige Recht erheblich sey. Allein wenn der Verf. sagt: die Darstellung „schildere“ die in der Wirklichkeit bestehenden Verhältnisse und Rechtsverhältnisse (§. 32. S. 92), so dürfte es kaum möglich seyn, das darzustellen, was die Bedeutung dieser Worte in sich schliesst. Betrachtet man aber die Einzelheiten, welche der Verf. dahin zählt, so findet man, dass nur eine Schilderung des Zustandes, welcher aus dem Daseyn der verschiedenen Arten jener Verhältnisse entspringt, beabsichtigt sein wird. Dabei werden aber solche Gestaltungen, die von diesem Standpunkte aus nur als Rechtsbegriffe hierher gehören können, deren concretes Daseyn indess wiederum Voraussetzung für andere concrete Rechte ist, namentlich juristische Personen, Stände, aber auch schlechthin „einzelne Menschen“ (ohne dass man sieht, ob darunter nur deren juristische Eigenschaften, oder Individuen, welche sie tragen, verstanden werden sollen), in diesen Thatbestand gestellt. In gleicher Weise werden Rechtsgeschäfte genannt. Es wird ferner dahin gezählt die Art und Weise der Betreibung des Gewerbeverkehrs, und diese als die juristische Betreibung der Gewerbe bezeichnet. Darunter wird verstanden seyn, der Gewerbebetrieb, welcher durch Rechtsgeschäfte vermittelt wird. Die rechtliche Bedeutung dieser Geschäfte gehört aber doch in das Recht. Der Betrieb selber ist nur ein Gebrauch dieses Rechts, und nur eine für das Recht gleichgültige Veranlassung zur Anwendung desselben. Bedeutend für das Recht sind aber die Vorstellungen, welche über die Verhältnisse der Gewerbetreibenden zu einander und deren Gegenstände durch den Gewerbebetrieb herrschend geworden sind, ohne zu Rechtssätzen gestaltet zu seyn. — Diese Seite geht aber hier ganz verloren, während wiederum durch Rechtsgeschäfte veranlasste Streitigkeiten hierher gezogen werden, die doch, als solche nur Veranlassungen zur Anwendung des Rechts sind.

Brackenhoff.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Lehrbuch der Mechanik. Von Dr. J. P. Broch. Erste Abtheilung. Mechanik der festen Körper. Berlin, 1849. Veit & Comp. Christiania. Feilberg und Landmark.

Von dem so eben genannten Lehrbuche liegt der erste Abschnitt der ersten Abtheilung in 222 Seiten (8.) vor, der die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung umfasst. Es ist somit noch lange kein Ganzes, das hiermit angezeigt wird; auch ist der vorliegenden ersten Lieferung keinerlei Einleitung beigelegt, aus der etwa der Plan des Ganzen übersehen werden könnte. Dieselbe wird wahrscheinlich den späteren Lieferungen beiliegen. Trotzdem glaubt Ref. diesen ersten Abschnitt in diesen Blättern anzeigen zu müssen, da er die allgemeinen Gesetze der Bewegung und des Gleichgewichts umfassend behandelt und in dieser Weise gewissermassen ein für sich bestehendes Ganze bilden könnte. Eine nähere Uebersicht wird diese Ansicht rechtfertigen.

Der vorliegende erste Abschnitt umfasst zehn Kapitel. Das erste behandelt die Wirkungsweise und das Mass der Kräfte. Nach der Erklärung des Wortes „Kraft“, ihrer Richtung, Darstellung u. s. w., wird die Wirkungsweise einer Kraft auf einen festen Körper; die innere Fortpflanzung derselben, betrachtet, wobei denn der feste Körper aus „Molekülen“ zusammengesetzt gedacht wird. Ref. hat dazu nur zu bemerken, dass der letzte Absatz S. 2 wohl besser zu Anfang des §. 2 seinen Platz gefunden hätte, da es jedenfalls logischer gewesen wäre, die Art, wie man sich die Zusammensetzung eines Körpers denkt, zu Anfang anzugeben, ehe man daraus Folgerungen zieht. Die Bewegung eines Körpers ist gleichförmig oder veränderlich („accelerirend“ oder „retardirend“): Hinsichtlich der Verbindung, die zwischen einer Kraft und der von ihr erzeugten Bewegung besteht, so stellt das vorliegende Werk vier, als durch die Erfahrung gelehrt Gesetze auf, nämlich:

1) Ein Körper kann nicht in Bewegung kommen; auch nicht die schon vorhandene Bewegung ändern, weder in Richtung, noch in Grösse, wenn nicht eine oder mehrere Kräfte auf ihn wirken. (Gesetz der Trägheit.)

2) Die Geschwindigkeiten, welche verschiedene, unveränderliche Kräfte in gleichen Zeiträumen demselben Körper mittheilen können, stehen in demselben Verhältniss wie die Kräfte selbst; ebenso verhält sich auch zu einander diejenige Vermehrung oder Verminderung der Geschwindigkeit

eines bewegten Körpers, welche verschiedene, in der Richtung der Bewegung wirkende Kräfte diesem Körper mittheilen.

3) Um auf derselben Stelle der Erde bei verschiedenen Körpern dieselbe Veränderung der Geschwindigkeiten hervorzubringen, müssen die Kräfte der Schwere der Körper proportional sein.

4) Wenn eine Kraft auf einen Körper wirkt, welcher schon eine Bewegung hat, so wird die neue hierdurch hervorgebrachte Bewegung relativ zur ursprünglichen dieselbe sein, als wenn der Körper ursprünglich in Ruhe gewesen wäre.

Diese vier Gesetze umfassen allerdings die ganze Grundlage der Mechanik; doch wäre es wohl klarer gewesen, sie, wenn auch ein Beweis nicht zulässig ist, klarer abzuleiten, statt sie so ziemlich als Axiome aufzustellen. Vielleicht geschieht diess in der noch fehlenden Einleitung, auf die übrigens kein Bezug genommen wird. Namentlich das vierte Gesetz, aus dem das Parallelogramm der Kräfte fliesst, hätte eben dieser Folgerung wegen, die auch nur angegeben ist, umständlicher erörtert werden dürfen. Dass die „Trägheit“ der beschleunigenden Bewegung entgegen, der verzögernden förderlich ist, ist nicht ganz klar, da sie eben nur jeder Aenderung entgegenwirkt, also eben so gut auch einer Verzögerung. Gerade diese „Trägheit“ hat manche Unklarheit verschuldet, und es dürfte besser sein, ihren Namen ganz wegzulassen, sowie denn auch das „Trägheitsmoment“ mit einer Trägheit wenig zu thun hat. — Auch die „Masse“ ist hier eigenthümlich definiert. Unter ihr versteht nämlich unser Buch diejenige Kraft, welche in der Richtung der Bewegung wirkend die Geschwindigkeit eines Körpers in der Zeiteinheit um die Längeneinheit vermehrt. Dass man im gewöhnlichen Leben unter Masse ganz etwas Anderes versteht, ist bekannt, und es entsteht so leicht Verwirrung der Begriffe. Ueberhaupt dürfte der Begriff der Masse füglich aus der Mechanik wegbleiben und statt dessen der des Gewichts eingeführt werden, wie diess z. B. Coriolis thut. Auch bei dem kurzen Nachweis des Parallelogramms der Geschwindigkeiten, der hier gegeben wurde, ist zwar wohl klar, dass der Punkt nach D kommt, aber nicht, warum er gerade auf der Diagonale sich bewegt.

Folgerungen aus dem vierten Grundgesetze erschöpfen den Gegenstand des zweiten Kapitels. Das Gesetz des Parallelogramms der Kräfte wird in analytische Formeln gefasst, desgleichen das der Zerlegung der Kräfte. Eben so wird die Zusammensetzung beliebig vieler auf einen Punkt wirkenden Kräfte gelehrt und die bekannte allgemeine Formel dafür gegeben. Endlich gibt das Buch die Formel, wornach man aus der

drei (rechtwinklichen) Seitenkräften einer Kraft die Seitenkraft derselben nach einer willkürlichen Linie bestimmen kann.

Das dritte Kapitel wendet sich nun zur Statik und umfasst die Bedingungen des Gleichgewichts eines Systems mit einander verbundener Punkte, deren Verbindung durch von der Zeit unabhängige Gleichungen zwischen ihren Koordinaten ausgedrückt werden könne. Zunächst ist klar, dass, wenn auf ein solches System Kräfte wirken, in den verschiedenen Theilen Spannungen oder Drucke entstehen, vermöge der Verbindungen, die zwischen diesen Punkten entstehen. Denkt man sich diese Drucke durch Kräfte erzeugt, die an den Punkten, wo jene stattfinden, angebracht wären, so könnte man die Verbindung aufheben, wenn man nur statt ihrer diese Kräfte der Verbindungen einführt.

Man habe nun zwischen den Koordinaten der Punkte, $x, y, z; x_1, y_1, z_1$ u. s. f., die eine Gleichung $u = 0$, so findet man, dass, wenn Gleichgewicht statt haben soll, die Komponenten der gegebenen Kräfte längs den drei Koordinatenachsen sein müssen: im Punkte (x_1, y_1, z_1) : $a_1 \frac{du}{dx_1}, a_1 \frac{du}{dy_1}, a_1 \frac{du}{dz_1}$, im Punkte (x_2, y_2, z_2) : $a_1 \frac{du}{dx_2}, a_1 \frac{du}{dy_2}, a_2 \frac{du}{dz_2}$ u. s. w. — Ganz leicht lässt sich die angewandte Betrachtung erweitern und man findet so, dass, wenn die Verbindungen zwischen n Punkten durch die r Gleichungen: $u_1 = 0, u_2 = 0, \dots, u_r = 0$, zwischen ihren Koordinaten ausgedrückt wird, für den Fall des Gleichgewichts, die Komponenten der gegebenen Kräfte sein müssen (allgemein) im Punkte (x_m, y_m, z_m) :

$$X_m = a_1 \frac{du_1}{dx_m} + a_2 \frac{du_2}{dx_m} + \dots + a_r \frac{du_r}{dx_m},$$

$$Y_m = a_1 \frac{du_1}{dy_m} + a_2 \frac{du_2}{dy_m} + \dots + a_r \frac{du_r}{dy_m},$$

$$Z_m = a_1 \frac{du_1}{dz_m} + a_2 \frac{du_2}{dz_m} + \dots + a_r \frac{du_r}{dz_m},$$

worin a_1, a_2, \dots, a_r willkürliche Grössen sind. Eliminiert man zwischen diesen $3n$ Gleichungen ($m = 1, 2, \dots, n$) die r willkürlichen Konstanten a_1, a_2, \dots, a_r , so erhält man $3n - r$ Bedingungsgleichungen des Gleichgewichts zwischen den Komponenten der gegebenen Kräfte. Die im Punkte (x_m, y_m, z_m) normal auf die Fläche $u_1 = 0$ wirkende Kraft ist

$$a_1 \sqrt{\left(\frac{du_1}{dx_m}\right)^2 + \left(\frac{du_1}{dy_m}\right)^2 + \left(\frac{du_1}{dz_m}\right)^2},$$

die in demselben Punkte, normal auf die Fläche $u_2 = 0$ wirkende:

$$a_2 \sqrt{\left(\frac{du_2}{dx_m}\right)^2 + \left(\frac{du_2}{dy_m}\right)^2 + \left(\frac{du_2}{dz_m}\right)^2}$$

m. s. f. (wora, d. h. is $u_1 = 0, u_2 = 0, \dots$, jeweils nur x_m, y_m, z_m als veränderlich angesehen werden).

Daraus folgt leicht, dass, wenn dem System eine mit dieser Verbindung übereinstimmende Bewegung antheilt wird, die Gleichung:

$$X_1 \frac{dx_1}{dt} + Y_1 \frac{dy_1}{dt} + Z_1 \frac{dz_1}{dt} + X_2 \frac{dx_2}{dt} + Y_2 \frac{dy_2}{dt} + Z_2 \frac{dz_2}{dt} + \dots = 0$$

stättfinden muss.

Unter gewissen (hier angezeigten) Bedingungen wird die erste Seite dieser Gleichung integrabel und die Gleichung nimmt die Form $\frac{dU}{dt} = 0$ an, wo dann U die Kräftefunktion heisst.

Bezeichnet man durch s_1, s_2, \dots die durch die Punkte beschriebenen Bahnen, durch P_1, P_2, \dots die auf dieselben wirkenden Kräfte; heissen die Geschwindigkeiten $\frac{ds_1}{dt}, \frac{ds_2}{dt}, \dots$ welche die durch oben erwähnte Gleichungen verbundenen Punkte annehmen können, virtuelle Geschwindigkeiten, dergleichen die nach der Tangente der Bahn zerlegte Komponente der Kraft, die Tension derselben (T_1, T_2, \dots), und $T_1 \frac{ds_1}{dt}$ u. s. w. die virtuelle Arbeit, so kann obiger Satz auch so ausgedrückt werden: „Die virtuelle Arbeit der bewegenden Kräfte ist derjenigen der widerstehenden gleich.“ Diess ist der Satz der virtuellen Geschwindigkeiten. Aus ihm lassen sich leicht die früheren Gesetze wieder ableiten, so dass er, als Princip vorangestellt, die Mechanik umfassen würde. Eben so ist der Satz nicht nur nothwendig, sondern auch hinreichend für das Gleichgewicht. Es ist hier nur zu bemerken, dass die Formel $\frac{ds}{dt}$ und ähnliche für die Geschwindigkeit angenommen sind, deren Nachweis also hier fehlt.

Das folgende Kapitel behandelt nun die Anwendungen der im so eben behandelten gegebenen allgemeinen Formeln, und zwar zunächst auf das Gleichgewicht eines Punktes, der entweder ganz frei, oder gezwungen ist, auf einer oder zwei Oberflächen zu bleiben. Die allgemeinen Formeln zeigen, dass in letzterem Falle die Resultante der wirkenden Kräfte, normal auf der Oberfläche oder der krummen Linie, in der sich beide schneiden, stehen muss. Sind alle Punkte des gegebenen Systems unveränderlich mit einander verbunden, d. h. bilden sie einen festen Körper, so werden die Gleichungen $u_1 = 0, u_2 = 0, \dots, u_n = 0$ die sein, welche ausdrücken, dass alle übrigen Punkte in demselben Abstand von drei unter ihnen, und diese wieder in demselben Abstand von ein-

ander beharren. Dies gibt $3n - 6$ Gleichungen von der Form $u_1 = (x_1 - x_2)^2 + (y_1 - y_2)^2 + (z_1 - z_2)^2 - c_1^2 = 0$ u. s. w.

Die Elimination der Unbestimmten a_1, a_2, \dots führt also auf $3n - 6$ Gleichungen des Gleichgewichts, die bekanntlich durch $\Sigma X = 0, \Sigma Y = 0, \Sigma (Yz - Zy) = 0, \Sigma (Zx - Xz) = 0, \Sigma (Xy - Yx) = 0$ ausgedrückt werden können.

Hat der feste Körper einen unbeweglichen Punkt, so wähle man ihn zum Anfangspunkt der Koordinaten, und führe wieder obige Bedingungen ein; zu denen noch die drei Bedingungsgleichungen $u_1 = x_1 = 0, u_2 = y_1 = 0, u_3 = z_1 = 0$ kommen, so dass jetzt $r = 3n - 3$, und man also nur 3 Bedingungsgleichungen des Gleichgewichts erhält, die drei letzten der vorigen Gleichungen nämlich. Der Druck auf den festen Punkt findet sich dann leicht, seine Komponenten sind: $\Sigma X, \Sigma Y, \Sigma Z$.

Hat das System zwei feste Punkte, und nehmen wir die durch dieselben gehende Gerade als Axe der z an, so erhält man $3n - 1$ Gleichungen der Verbindungen und also nur eine Bedingungsgleichung des Gleichgewichts, die letzte der obigen sechs. Die Drucke, senkrecht auf die z Axe haben zu Komponenten:

$$\text{im Punkte } (x_1, y_1, z_1): \frac{\Sigma (Zx - Xz) + z_2 \Sigma X}{z_1 - z_2}, \frac{\Sigma (Yz - Zy) + z_2 \Sigma Y}{z_1 - z_2},$$

$$\text{im Punkte } (x_2, y_2, z_2): \frac{\Sigma (Zx - Xz) + z_1 \Sigma X}{z_1 - z_2}, \frac{\Sigma (Yz - Zy) + z_1 \Sigma Y}{z_2 - z_1}.$$

Hieraus ergeben sich dann auch leicht die Bedingungen, dass ein fester Körper, der sich gegen eine oder mehrere Ebenen stützt, im Gleichgewicht sei.

Uebrigens ist hier zu bemerken, dass der Nachweis, wie diese Formeln folgen, insofern nicht gegeben ist, als nur die Gleichungen gegeben sind, aus denen sie durch Elimination folgen, nicht aber diese Elimination selbst, die allerdings keine mechanische, sondern bloss analytische Aufgabe ist, und also weggelassen werden konnte, wenn gleich ihre Einfügung der Deutlichkeit genützt haben würde.

Hat man ein (biegsames) Seilpolygon von n Seiten, so bestehen nur $n - 1$ Verbindungsgleichungen, insofern nämlich die Längen der einzelnen Stücke unveränderlich sind. Sind nun die gegebenen Kräfte an den Endpunkten der Stücke angebracht, so wird man also $3n - (n - 1) = 2n + 1$ Bedingungsgleichungen des Gleichgewichts erhalten, die denn auch angegeben sind. Die Spannungen der einzelnen Seilstücke ergeben sich daraus leicht. Die Richtungen der Verbindungslinien, so wie der Widerstand des (befestigten) Anfangspunktes des Polygons ergeben

sich gleichfalls. Ein besonders behandelter Fall ist der, da alle Kräfte parallel sind, der dann unmittelbar zur Kettenlinie führt, die ausführlich behandelt ist.

Eine Tafel lehrt den Werth der horizontalen Spannung aus der Weite und der Länge der Kettenlinie kennen. Die Kettenbrücken bilden eine zweite Anwendung der allgemeinen Formeln. In §. 31 ist es nicht ganz klar, dass x und x_1 gegeben sind, doch kann man sie annehmen und darnach die Länge der Kette berechnen.

Müssen die Verbindungspunkte des Seilpolygons auf einer gegebenen Fläche bleiben, so treten weitere Bedingungen hinzu (§. 33) und eben so wenn eine Kettenlinie auf einer Fläche bleiben muss. Ist die Schnur ohne Schwere und kann überall der Fläche folgen, so ergeben diese Formeln, dass die Spannung überall dieselbe ist, und der normale Druck der Krümmung der Fläche proportional.

Das fünfte Kapitel behandelt nun die Reduktion der Kräfte. Sind die gegebenen Kräfte mit einander nicht im Gleichgewicht, so kann dieses hergestellt werden dadurch, dass man im Allgemeinen zwei Kräfte zu den gegebenen hinzufügt, welche dann (entgegengesetzt genommen) die Resultirenden der gegebenen Kräfte heissen. Man hat alsdann 12 Unbekannte, nämlich die sechs Komponenten der zwei Kräfte und die sechs Koordinaten ihrer Angriffspunkte. Unter besondern Umständen kann auch eine neue Kraft hinreichen, um das Gleichgewicht herzustellen. In diesem Falle müssen die gegebenen Kräfte einer Bedingung unterworfen sein, welche in der Gleichung $\sum X. \sum (Yz - Zy) + \sum Y. \sum (Zx - Xz) + \sum Z. \sum (Xy - Yx) = 0$ ausgesprochen ist, vorausgesetzt, dass nicht $\sum X = 0$, $\sum Y = 0$, $\sum Z = 0$ sei.

Sind die gegebenen Kräfte alle parallel, so ist es leicht, die Resultante zu finden, so wie ihre Richtung, die, bei ungewandertes Kräfte, immer durch einen Punkt geht, der von der Richtung der Kräfte unabhängig ist. Sind nur zwei solcher Kräfte vorhanden, so findet man daraus den bekannten Satz. Sind diese Kräfte entgegengesetzt gerichtet, so entsteht ein Kräftepaar, das nun weiter untersucht wird, in der Weise, wie dies Poinsot in seinen bekannten *Éléments de Statique* darstellt.

Wir finden hier die Sätze über die Verlegung eines Paares, sein Moment, die Zusammensetzung der Paare, ihre Axen u. s. f.

Wenn nun $\sum X = 0$, $\sum Y = 0$, $\sum Z = 0$, so können die gegebenen Kräfte zu einem Paare zusammengesetzt werden; dessen Moment gleich

$$\sqrt{(\sum (Yz - Zy))^2 + (\sum (Zx - Xz))^2 + (\sum (Xy - Yx))^2} \text{ ist.}$$

Eine Kraft und ein Kräftepaar können durch eine einzelne Kraft ersetzt werden, wenn sie in derselben oder in parallelen Ebenen liegen. Diese Bedingung ist nothwendig und hinreichend. Alle Kräfte, die auf einen Körper wirken, können immer auf eine Kraft und ein Kräftepaar reduziert werden. Die Resultante (R) kann in einem beliebigen Punkt angreifen, und das Resultantenpaar hängt von R und der Lage dieses Punktes ab. Bezeichnet man mit G das Moment dieses Paares, so ist es von Interesse, den Angriffspunkt zu finden, für den G ein Maximum ist. In diesem Falle steht das Resultantenpaar auf der Richtung der Resultirenden senkrecht. Alle Kräfte können also immer zu einer längs einer bestimmten Linie wirkenden Resultirenden und einem auf ihr senkrechten Resultantenpaar reduziert werden, in welcher Lage alsdann das letztere seinen kleinsten Werth hat. Diese bestimmte Linie heisst die Zentralaxe der gegebenen Kräfte.

Das Moment des kleinsten Paares bestimmt sich aus den gegebenen Kräften. Für Punkte, die gleiche Entfernung von der Zentralaxe haben, sind die Resultantenpaare gleich. Das Resultantenpaar in Bezug auf jede andere Axe kann durch jenes kleinste Paar bestimmt werden. Da für den Fall, dass die gegebenen Kräfte eine einzige Resultirende haben, das Moment des kleinsten Resultantenpaares Null sein muss, so erhält man wieder die schon oben angeführte Bedingungsgleichung.

Seite 56 Zeile 3 muss „zwei“ statt „drei“, und S. 57 Z. 6 „eine Resultirende“ statt „Gleichgewicht“ stehen.

Das folgende (sechste) Kapitel handelt vom Zentralpunkt, der Zentrallinie und der Zentralenebene der Kräfte. Gesetzt nämlich (unveränderliche) Kräfte wirken auf einen Körper, so dass sie in unveränderlichen Richtungen an ihren Angriffspunkten haften, so wird man als Bedingungen, dass der Körper in jeder Lage im Gleichgewichte sei, finden: $\Sigma X = 0$, $\Sigma Y = 0$, $\Sigma Z = 0$, $\Sigma Xx = 0$, $\Sigma Xy = 0$, $\Sigma Xz = 0$, $\Sigma Yx = 0$, $\Sigma Yy = 0$, $\Sigma Yz = 0$, $\Sigma Zx = 0$, $\Sigma Zy = 0$, $\Sigma Zz = 0$. Es scheint mir, als sei die Ableitung dieser Gleichungen nicht ganz überzeugend, namentlich ist nicht nachgewiesen, warum, wenn diese Gleichungen in irgend einer Lage des Körpers gelten, sie in jeder andern gelten müssen. (X, Y, Z, x, y, z beziehen sich auf Axen, die im Raume fest sind, sich also nicht ändern mit der Stellung des Körpers. Die Komponenten der Kräfte: X, Y, Z, ... werden also in jeder Stellung des Körpers, bei der beliebigen Drehung um den Anfangspunkt der Koordinaten, dieselben bleiben, während die Koordinaten x, y, z, ... der Angriffspunkte sich ändern. Man lege durch denselben Anfangspunkt ein im Körper festes System der u,

v_1, w_1, s_1 werden x, y, z durch u, v, w vermittelt dreier Winkel φ, ψ, θ ; und umgekehrt, ausgedrückt werden können.) Gesetzt nun, diese Gleichungen gelten in irgend einer Stellung des Körpers und man drückt u, v, w durch x, y, z aus, so wird man finden, dass $\Sigma Xu = 0, \Sigma Xv = 0, \Sigma Xw = 0, \dots, \Sigma Zw = 0$. Da aber u, v, w in jeder Stellung dieselben sind, so folgt unmittelbar, dass die obigen Gleichungen dann allgemein gelten, da ja x, y, z durch u, v, w , also ΣKx durch $\Sigma Xu, \Sigma Xv, \Sigma Xw$, gegeben ist, und zwar als derartige lineare Equations dieser Größen, dass sie sich lösen verschwindet.

Finden nun nicht alle jene Gleichungen statt, so ist es immer leicht eine oder mehrere Kräfte zuzufügen, welche das Gleichgewicht herstellen, wenn diese Kräfte mit unveränderlicher Richtung an ihren Angriffspunkten haften.

Ist dazu nur eine einzige Kraft (deren Komponenten X_1, Y_1, Z_1 und ihr Angriffspunkt x_1, y_1, z_1 sei) nöthig, so muss offenbar: $\Sigma X - X_1 = 0, \Sigma Xx - X_1x_1 = 0, \Sigma Yx - Y_1x_1 = 0, \Sigma Zx - Z_1x_1 = 0, \Sigma Y - Y_1 = 0, \Sigma Xy - X_1y_1 = 0, \Sigma Yy - Y_1y_1 = 0, \Sigma Zy - Z_1y_1 = 0, \Sigma Z - Z_1 = 0, \Sigma Xz - X_1z_1 = 0, \Sigma Yz - Y_1z_1 = 0, \Sigma Zz - Z_1z_1 = 0$ sein. Daraus folgt, dass die gegebenen Kräfte folgende Bedingungen erfüllen müssen:

$$\frac{\Sigma Xx}{\Sigma X} = \frac{\Sigma Yx}{\Sigma Y} = \frac{\Sigma Zx}{\Sigma Z} = \frac{\Sigma Xy}{\Sigma X} = \frac{\Sigma Yy}{\Sigma Y} = \frac{\Sigma Zy}{\Sigma Z} = \frac{\Sigma Xz}{\Sigma X} = \frac{\Sigma Yz}{\Sigma Y} = \frac{\Sigma Zz}{\Sigma Z},$$

und dass, wenn sie erfüllt sind, ist:

$$X_1 = \Sigma X, Y_1 = \Sigma Y, Z_1 = \Sigma Z, x_1 = \frac{\Sigma Xx}{\Sigma X}, y_1 = \frac{\Sigma Yx}{\Sigma Y}, z_1 = \frac{\Sigma Zx}{\Sigma Z}.$$

Dieser Punkt nun heisst *Zentrum* der Kräfte. Begrößlich darf nicht zugleich $\Sigma X = 0, \Sigma Y = 0, \Sigma Z = 0$ sein. Dieser Punkt ist im Körper fest (was im Buche zu bemerken übersehen ist), da man für seine Koordinaten u_1, v_1, w_1 die Ausdrücke $\frac{\Sigma Xu}{\Sigma X}, \frac{\Sigma Yv}{\Sigma Y}, \frac{\Sigma Zw}{\Sigma Z}$ findet, die sich nicht ändern. Parallele Kräfte haben immer einen Zentralpunkt. Ist die Reduktion auf eine einzige Kraft nicht möglich, d. h. finden obige Bedingungsgleichungen nicht Statt, so kann man, wenn die Gleichungen: $\Sigma X[\Sigma Yx \cdot \Sigma Zy - \Sigma Zx \cdot \Sigma Yy] + \Sigma Y[\Sigma Xy \cdot \Sigma Zx - \Sigma Zy \cdot \Sigma Xx] + \Sigma Z[\Sigma Yy \cdot \Sigma Xx \cdot \Sigma Yx] = 0, \Sigma X[\Sigma Yx \Sigma Zz - \Sigma Zn \Sigma Yz] + \Sigma Y[\Sigma Xz \Sigma Zx - \Sigma Zx \Sigma Xx] + \Sigma Z[\Sigma Yy \cdot \Sigma Xx - \Sigma Xx \cdot \Sigma Yy] = 0$ erfüllt sind, die gegebenen Kräfte auf eine neue und ein Kräftepaar reduzieren. Es ergibt sich sodann, dass man den Wirkepunkt der Kraft (welche nichts andres als die Mittelkraft des Systems ist) willkürlich auf irgend im Körper festen *Zentrum* wählen kann; der Arm des Paars kann beliebig auf ein beliebiges *Zentrum*

parallelen Linie angenommen werden, und die Kraft des Paars bekommt eine von der willkürlichen Länge des Arms und der Lage des Angriffspunktes der Kraft bestimmte Grösse.

Wenn die Mittelkraft Null ist, so kann man die Kräfte durch ein Paar ersetzen, dessen Arm willkürlich ist; das aber eine bestimmte Neigung hat.

Ist keine der vorigen Bedingungen erfüllt, so kann man die gegebenen Kräfte durch eine Kraft und zwei Kräftepaare ersetzen. Der Wirkungspunkt der Kraft kann beliebig in der im Körper festen Centralebene gewählt werden, und sie ist der Mittelkraft des Systems gleich und parallel; die Arme der Paare sind dieser Ebene parallel, und ihre Momente hängen vom Angriffspunkt und ihrer Lage ab.

Wählt man die Kraft und die Paare so, dass jede Kraft auf der Richtung der andern senkrecht ist und ebenso die Arme der beiden Paare auf einander, was immer möglich ist, so findet man alsdann, dass die Kraft in einem Punkte der Centralebene angreift, der deshalb Mittelpunkt der Centralebene heisst; die Arme der beiden Paare sind parallel zweien festen Linien in der Centralebene, die die Mittellinien derselben heissen.

Ist die Mittelkraft Null, so sind beide Arme einer festen Ebene parallel, doch muss dabei noch eine gewisse Bedingungsleichung erfüllt sein; ist das letztere nicht der Fall, so kann man die Kräfte immer durch drei Paare ersetzen.

Sucht man diejenigen Stellungen des Körpers (also auch seiner Zentralaxe), bei denen das kleinste Kräftepaar Null ist, also die Kräfte auf eine einzige reducirtbar, so findet man den zuerst von Prof. E. Minding aufgestellten Satz, dass alsdann die Richtung dieser Kraft im Körper eine Ellipse und eine Hyperbel trifft, die den Mittelpunkt der Centralebene zum gemeinschaftlichen Mittelpunkt haben und die in den zwei auf einander und der Centralebene senkrechten Mittelebenen (durch die Mittellinien) liegen, und die Scheitel der einen mit den Brennpunkten der andern zusammenfallen.

Dass die mehr genannten Linien und Ebenen jeweils im Körper fest sind, ist im Buche angegeben, aber nicht nachgewiesen, obgleich wenigstens eine Andeutung dieses Nachweises nicht am unrichtigen Platze gewesen wäre.

Verlangt man die Bedingungen zu kennen, dass ein Körper beständig im Gleichgewichte sei, wenn er nur um eine (die z) Axe gedreht wird, bei Kräften von unveränderlicher Richtung; die an ihren Angriffspunkten

Zerlegt man eine, auf einen Punkt wirkende Kraft R nach der Tangente der Kurve, welche der Punkt beschreibt und nach der Normale derselben Kurve, so ist die erstere $\frac{P \cdot d^2s}{g \cdot dt^2}$ die zweite $\frac{P \cdot v^2}{g \cdot r}$, wenn s der Bogen der Kurve, v die Geschwindigkeit in diesem Punkte, r der Krümmungshalbmesser der Kurve ist. Die erste Kraft heisst die Tangential-, letztere die Zentrifugalkraft. Beide zusammen machen wieder R an.

Aus dem d'Alembert'schen Prinzip folgt unmittelbar, dass man die Gleichungen der Bewegungen erhalten wird, wenn man in den Gleichungen des Gleichgewichts statt X, Y, Z hier $X - \frac{d^2x}{dt^2}, Y - \frac{d^2y}{dt^2},$

$Z - \frac{d^2z}{dt^2}$ setzt. Die Einführung des d'Alembert'schen Prinzips in das der virtuellen Geschwindigkeiten gibt den Satz der lebendigen Kraft. Die lebendige Kraft eines Systems, wie es betrachtet wird, ist gleich der lebendigen Kraft der Schwerpunkte, wenn das ganze System dort vereinigt wäre, und der lebendigen Kraft des Systems, wenn nur die Bewegung relativ zum Schwerpunkt beachtet wird (dieser also fest gedacht wird).

Die Sätze der Erhaltung der Bewegung des Schwerpunkts, sowie der Erhaltung der Flächen sind leichte Folgerungen aus den allgemeinen Gleichungen der Bewegung. Endlich ist allgemein:

$$\sum \left(X \frac{dx}{dt} + Y \frac{dy}{dt} + Z \frac{dz}{dt} \right) = \sum m v \frac{dv}{dt}$$

Die allgemeinen Gesetze, welche im vorigen Kapitel aufgestellt wurden, werden nun im zehnten angewendet auf die Bewegung eines festen Körpers. Hat ein solcher Körper einen festen Punkt, so hat man natürlich nur die Bewegung aller andern Punkte in Bezug auf diesen zu beachten; hat er diess nicht, so kann die Bewegung des Körpers gefunden werden, wenn man die Bewegung irgend eines Punktes desselben, so wie die relative Bewegung aller andern Punkte zu diesem untersucht. Als solcher Punkt wird am besten der Schwerpunkt gewählt, weil dieser sich bewegt, als ob die ganze Masse des Körpers in ihm vereinigt sei und alle Kräfte an ihm angebracht wären. Der natürliche Gang ist also der, zunächst die Bewegung eines solchen materiellen Punktes zu untersuchen. Als Beispiel ist die Bewegung eines geworfenen Punktes im leeren und erfüllten Raume ausführlich erörtert.

Bei der Untersuchung der drehenden Bewegung treten die Trägheitsmomente und die Hauptachsen auf, die hier nur dem Voraus

bestimmt sind. Es wird nachgewiesen, dass für jeden Punkt eines Körpers es drei Hauptaxen, die auf einander senkrecht stehen, gibt, die dann so beschaffen sind, dass zu einer das grösste Trägheitsmoment für alle, durch jenen Punkt gehende Axen, zur zweiten das grösste für alle in einer, durch jenen Punkt gehenden und auf der ersten Axe senkrechten Ebene gelegenen Axen gehört. Die Eigenschaft der Hauptaxen ist bekanntlich durch $\int xydm = 0$, $\int yzdm = 0$, $\int xzdm = 0$ ausgedrückt. Es

wird nun nachgewiesen, in welchen Fällen es mehr als drei Hauptaxen geben kann und wie man die Lage der Hauptaxen zu bestimmen im Stande ist, so wie auch, wie man in einem Körper (falls es möglich ist) den Punkt suchen kann, für den alle Trägheitsmomente in Bezug auf die durch ihn gehenden Hauptaxen gleich sind, und endlich, dass jede durch den Schwerpunkt gehende Hauptaxe zugleich auch Hauptaxe ist für alle Punkte des Körpers, durch die sie geht. Das Trägheitsmoment wird, in Bezug auf durch den Schwerpunkt gehende Hauptaxen, was völlig genügt, bestimmt für ein Prisma, Ellipsoid, abgestumpften Kegel, Kugelsegment.

Der zweite Theil der Aufgabe ist nun noch, die relative Bewegung der übrigen Punkte des Körpers zum Schwerpunkte, allgemein zu irgend einem Punkte, zu bestimmen, was in der bekannten Weise geschieht. Es wird die augenblickliche Drehungsaxe, die Winkelgeschwindigkeit um dieselbe u. s. f. bestimmt, überhaupt die Gleichungen dieser Bewegung gegeben. Die Bewegung eines solchen Körpers kann immer durch das Rollen zweier Kugel auf einander dargestellt werden, wovon der eine im Raume, der andere im Körper fest ist. Die Berührungsebene beider ist die augenblickliche Drehungsaxe. Zeichnet man über die in dem betrachteten Punkte sich schneidenden Hauptaxen ein Ellipsoid, dessen Halbachsen den Quadratwurzeln der drei Hauptträgheitsmomente reziprok gleich sind, so gibt jeder Radius-vector den reziproken Werth der Quadratwurzel des Trägheitsmoments an, in Bezug auf eine durch ihn gelegte Axe. Dessgleichen ist die augenblickliche Umdrehungsgeschwindigkeit der Länge desjenigen Radius-vector proportional, um den sie statt hat. Die Ebene, welche das Ellipsoid im Pole der Umdrehung berührt, ist im Raume fest (was übrigens im Buche nicht deutlich genug nachgewiesen ist), und der Ebene des Paares der Bewegungsmomente parallel, vorausgesetzt immer, dass die Momente der gegebenen Kräfte in Bezug auf den festen Punkt Null seien. Das Ellipsoid rollt also auf jener festen Ebene. Zeichnet man ein zweites Ellipsoid auf dieselben Axen, so aber, dass die Halbachsen den Quadratwurzeln der Trägheitsmomente

gleich sind, so schneidet die Axe des Bewegungsmomentes dasselbe in einem Punkte, der im Raume gleichfalls fest ist.

Nachdem noch die Gleichung für die Umdrehung um eine feste Axe gegeben, so wie die Drucke auf dieselbe bestimmt werden, wird die Anwendung des Schwungrades kurz berührt und die Theorie des (zusammengesetzten) Pendels im leeren und erfüllten Raume ausführlich behandelt, wobei denn die elliptischen Funktionen angewendet werden. Der Schluss des Abschnitts bildet die Ableitung der Gesetze der Bewegung eines festen Körpers, der auf einer festen Ebene sich befindet, wozu als Beispiel die Bewegung eines schweren Zylinders auf einer festen Ebene gegeben wird.

Seite 158 fehlt die Figur 42 und Seite 186 der Nachweis, dass $Ap^2 + Bq^2 + Cr^2$ konstant ist, der übrigens leicht zu führen ist; S. 201 wäre mehr Klarheit zu wünschen, da im Allgemeinen nicht $\varphi = \alpha$, sondern $\sin \delta = \frac{\omega_0^2 k^2 + 2ag(1 - \cos \alpha)}{4ag}$ ist, was für $\omega_0 = 0$ erst mit $\varphi = \alpha$ zusammenfällt. Auch S. 205 ist der Werth von T nicht klar, da B wegfällt, indem es wenigstens nach dem Vorangegangenen keine Bedeutung hat.

Man wird aus dem Vorstehenden den reichen Inhalt dieser ersten Abtheilung leicht entnehmen können. Die Darstellung ist, Weniges abgerechnet, vortrefflich, wenn auch meistens wohl zu gedrängt. Für Anfänger ist das Buch jedoch nicht geschrieben. Die Ableitung des Prinzips der virtuellen Geschwindigkeiten und damit des Grundsatzes der gesammten Wissenschaft, ist ausgezeichnet und der Standpunkt einer analytischen Mechanik durchgängig gewahrt. Wir sehen mit Verlangen dem Erscheinen der folgenden Abtheilungen entgegen.

Hr. J. Mädinger.

Journal of the American oriental society. Second volume. New-York et London. G. G. Putnam, 1851. XLII u. 342 p. in 8.

Vorliegender Band gibt einen erfreulichen Beweis von dem Geiste der noch kein ganzes Jahrzehend zählenden amerikanisch-morgenländischen Gesellschaft und von ihrem mit Erfolg belohnten Streben, gleichen Schritt mit ihren Schwestern in Paris, London und Halle-Leipzig zu halten. Während der erste Band dieser Zeitschrift, welcher im zweiten Doppelheft der Jahrbücher angezeigt worden ist, eines Zeitraumes von sieben Jahren zu seiner Entstehung bedurfte, folgt ihm gegenwärtig

schon nach etwa anderthalb Jahren und enthält eine Reihe von gediegenen Aufsätzen über die verschiedensten Theile der orientalischen Philologie.

Die ersten XLII Seiten enthalten Berichte über die Versammlungen der Gesellschaft im Mai 1849 zu Boston, im Oktober desselben Jahres zu New-Haven, im Mai 1850 zu Boston und Cambridge, im Oktober desselben Jahres zu New-Haven, ferner die Statuten der Gesellschaft, das Verzeichniß ihrer ordentlichen, correspondirenden und Ehrenmitglieder, so wie das der Werke, welche der Bibliothek der Gesellschaft geschenkt oder von ihr angeschafft worden sind.

Der erste Aufsatz dieses Bandes führt die Ueberschrift: „Shabbathai Zevi and his followers by rev. William G. Schauffler, Missionary of the American board in Turkey.“

Die Geschichte des Schabbathai Zevi ist in Deutschland bekannt, darum begnügt sich Ref. damit, das Leben dieses merkwürdigen Mannes nur in seinen Hauptzügen hier anzugeben, um das, was Herr Schauffler Neues über die Lehre seiner Anhänger bietet, daran zu knüpfen. Schabbathai oder Schabthi Zevi, geboren im Jahr 1625, war der Sohn eines jüdischen Kaufmanns in Smyrna. Schon in früher Jugend zeichnete er sich durch ein zurückgezogenes religiöses Leben, so wie durch seine Kenntnisse im Talmud und der Kabbalah aus. Er schloss mehrere Ehen, mußte aber, da er sich immer weigerte, sie zu vollziehen, sich von den ihm angetrauten Frauen wieder scheiden lassen. Im 24. Lebensjahr trat er als Messias, der Sohn Davids auf und behauptete, allein die wahre Aussprache des Namens Jehovah zu kennen, was ihm eine Excommunication der jüdischen Geistlichen zuzog und ihn nöthigte, nach Salonik zu entfliehen. Da er auch hier gegen die Verfolgungen der Juden keinen Schutz fand, begab er sich zuerst nach Athen, dann nach Egypten und zuletzt nach Jerusalem, wo er mehrere Jahre unangefochten Vorlesungen über den Talmud und die Kabbalah hielt, bis er endlich auch hier (im Jahr 1665), angestachelt durch einen gewissen Nathan Benjamin aus Gaza, sich für den verheissenen Messias ausgab und von den Rabbis verstoßen ward. Inzwischen hatten aber seine Verwandten ihm in Smyrna viele Anhänger gewonnen; er konnte es jetzt wagen, dahin zurückzukehren, ward daselbst wie ein Prophet empfangen und erhielt Deputationen von Haleb und andern jüdischen Gemeinden. Auch in Konstantinopel entstand eine grosse Aufregung unter den Juden, welche durch Schabbathai's Ankunft daselbst gesteigert ward, und sich über das ganze türkische Reich verbreitete. Bald wurde die othmanische Regierung auf das Treiben dieses Juden aufmerksam gemacht, und auf Befehl des Sultans

Mohammed IV. ward ihm Kutahja als Aufenthaltsort angewiesen. Diese Verbannung schmälerte indessen das Aussehen Schabbathai's keineswegs, er lebte in seinem Exil wie ein Fürst, empfing Gesandtschaften von seinen Anhängern und fuhr fort, die Erlösung als nahe bevorstehend zu verkünden. Während seines Aufenthalts in Kutahja trat ein polnischer Kabbalist, Rabbi Nehemia genannt, vor ihn und disputirte mit ihm über seine angebliche Sendung. Der Streit ward immer heftiger und bald lief der polnische Rabbi Gefahr, von den Freunden des neuen Messias getödtet zu werden; es blieb ihm, um sein Leben zu retten, kein anderer Ausweg, als sich zum Islam zu bekehren. Der Proselyte legte sich hierauf, mit Empfehlungsschreiben des Grossveziers versehen, zum Sultan und hielt Schabbathai als einen Betrüger und Verführer seines Volkes an. Der damals in Adrianopel residirende Sultan liess alsbald Schabbathai herbeiholen und suchte dieser, um der ihm angedrohten Todesstrafe zu entgehen, ward Muselman. Aber auch als solcher setzte er seine Beziehungen zu seinen früheren Anhängern fort und behauptete bald, seine Bekehrung gehöre auch zu den Kennzeichen des Messias. Viele seiner Freunde traten gleichfalls zum Islam über, ohne jedoch, wie Schabbathai selbst, aufzuhören, die Synagoge zu besuchen und eine eigene Liturgie geltend zu machen. Das zweideutige Benehmen Schabbathai's und die fortgesetzten Bemühungen der Juden, ihn beim Grossvezier zu verdächtigen, bewirkten endlich dessen nochmalige Verhaftung und später dessen Verbannung nach Bosnien, wo er wahrscheinlich (1676) eines gewaltsamen Todes starb.

Mit dem Tode Schabbathai's hörte indessen seine Wirkung nicht auf, seine Kabbalistischen Lehren fanden noch eifrige Verfechter, zu denen sogar sein früherer Gegner Rabbi Nehemia gehörte. Andere lehrten, wie manche Schützen von Aik und dessen Nachkommen, er sei gar nicht gestorben und werde bald in erneuter Herrlichkeit wieder erscheinen. Auch nach Polen und Deutschland wanderten Missionäre des Schabbathismus und bekleideten ihren Dogmen ein christliches Gewand, so wie ihre Brüder im Osten äusserlich Anhänger des Islams geworden. Sie waren würdige Schüler der Ismaeliten oder Batiniten, denn auch sie lehrten: die heilige Schrift habe neben dem äussern buchstäblichen, noch einen innern verborgenen Sinn, welcher allein das wahre Wesen der Religion bilde, während das todtte Wort nur dessen Schale sei. So lehrten sie denn auch wie Jene, dass Gott in menschlicher Gestalt zu wiederholtemal, unter Andern auch als Christus, sich auf der Erde gezeigt habe und dass er dereinst auch wieder zur vollkommenen Erlösung der Menschheit als Mensch wiedererscheinen werde.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR

Journal of the American oriental society.

(Schluss.)

Herr Schauffler, welcher zunächst für das amerikanische Publikum schreibt und darum auch mehr ins Einzelne, sowohl über das Leben Schabbathai's, als über die Kabbalistische Philosophie einzugehen genöthigt war, theilt am Schlusse seines Artikels ein Dokument mit, das ihm von einem Schabbathai in der Türkei mitgetheilt worden. Ort und Name des Verfassers wird nicht genannt, das Dokument selbst, eine Art Glaubensbekenntnis und Missionsschreiben, ist nicht einmal von dem Schabbathai selbst geschrieben, sondern nur einem Nichtmohammedaner diktirt worden. Der Schabbathai ist nämlich äusserlich Muselman, musste sich daher wohl hüten, etwas zu schreiben, das ihm, wenn es bekannt würde, den Kopf kosten konnte; es einem Nichtmuslim zu diktiren, mochte er weniger Anstand nehmen, entweder weil der Schreiber sein volles Vertrauen hatte, oder weil auch im schlimmsten Falle sein Zeugnis gegen ihn ungenügend wäre. Im Wesentlichen stimmt dieses Dokument mit dem Glaubensbekenntnisse, das die Schabbathai vor dem Bischof von Camenz ablegten, überein. Auch hier wird in Soharitisch allegorischer Weise dargestellt, dass Gotteserkenntnis mehr als Gottesdienst, dass die göttliche Offenbarung einen innern verborgenen Sinn habe, und dass die durch Sünden gefallene Menschheit durch den Messias wieder von denselben gereinigt worden.

Merkwürdig ist diese Mittheilung des Herrn Schauffler besonders dadurch, dass sie nicht nur das Fortbestehen dieser Sekte im Oriente darthut, sondern auch, dass selbst mohammedanische Schabbathai Christus als Messias anerkennen, was bisher nur von den nach christlichen Staaten ausgewanderten Schabbathaiern geglaubt worden ist. In diesem neuesten Glaubensbekenntnisse ist übrigens von einer Dreieinigkeitslehre keine Rede. Christus wird nicht als Sohn, sondern als ein Gesandter des einzigen Gottes dargestellt, der von göttlichem Geiste beseelt war. Es weicht hierin entschieden von dem vor dem Bischofe von Camenz abgelegten ab, wo, wie bei den Schüthen, von einer dreimaligen Incarnation der Gottheit selbst die Rede ist, als Adam kadmon, als Christus und dereinst als Erlöser der Menschheit.

Der zweite Aufsatz ist überschrieben:

Account of a Japanese Romance, with an Introduction by William W. Turner.

Der Verf. gibt einen summarischen Ueberblick über den Verkehr der Japaner mit fremden Völkern, von der ersten Landung der Portugiesen im Jahr 1542 bis zu den letzten Versuchen der Amerikaner vor wenigen Jahren, Handelsbeziehungen mit Japan anzuknüpfen, dann eine Geschichte der Japanischen Studien in Europa, bis auf das neueste Werk von Pfützner: „Sechs Wandschirme in Gestalten der vorgänglichen Welt u. s. w.“, dessen Inhalt ausführlich mitgetheilt wird.

Der folgende Aufsatz: „Note on Japanese Syllabaries, by Samuel Well Williams“, bildet einen Appendix zu dem Vorhergehenden, denn er enthält die verschiedenen Schreibarten der Japanesen und ihren Ursprung, und eine Probe der neuesten in Japan gegossenen Typen.

Der dritte und vierte Artikel liefern schätzenswerthe Beiträge zur Geographie und neuern Geschichte von Kurdistan. Erstere ist ein Brief des Missionärs Azariah Smith an H. Salisbury, d. d. Ainsab, 20. August 1849, mit einer Karte von Central-Kurdistan und Letztere: „Journal of a tour from Orumiah to Mosul, through the Kobordish mountains, and a visit to the ruins of Nineveh, by Justin Perkins, Missionary of the American board in Persia.“ Aus dem Schreiben des Herrn Smith geht hervor, dass die von Ainsworth im „Journal of the geographical society“ (London, 1841) mitgetheilte Karte von Kurdistan mancher Berichtigungen bedarf und dass namentlich die bedeutendsten Plätze, wie Aschitah, Julamerik, Kerim, Kumi Kala und andere weiter nördlich liegen, als sie von Ainsworth angegeben sind. Auch den Lauf setzt A. zu weit südlich, während er dem kleinen Zeb einen zu weiten Ursprung nach Norden gibt. Am Schlusse des Briefes wird auch annäherungsweise die Stärke der Bevölkerung der Nestorianischen Gebirge angegeben. Das Tagebuch des Herrn Perkins beginnt den 25. April 1849, mit dessen Abreise von Mossul, erfolgt mit einem Besuche der Ruinen von Nimrud den 18. Mai, und liefert schätzenswerthe Berichte über den gegenwärtigen Zustand dieser Provinz. An diese Artikel reiht sich ohne Noth über die Kurdische Sprache von B. Edwards, welche Anzüge aus den über diesen Gegenstand sich erstreckenden Aufsätzen in der „Zeitschrift für Kunde des Morgenlandes“ enthält.

Der fünfte Artikel enthält unter der Überschrift: „Characteristics on the Peshito Syriac Version of the new Testament, by Prof. John W. Gibbs“ eine genaue Zusammenstellung aller Eigenheiten dieser Ver-

setzung des neuen Testaments, welche längst schon, sowohl durch ihren hohen Werth, als durch ihr hohes Alter und die Verwandtschaft der Sprache mit dem zu Christi Zeit in Palästina gesprochenen Dialekte, die Aufmerksamkeit der Bibelforscher in Anspruch genommen hat.

Unter dem Titel: „Syllabus of the Siva-Gána-Patham“ theilt der Missionär H. R. Hoisington den Hauptinhalt, nebst einigen Auszügen, dieses in zwölf Abtheilungen zerfallenden heiligen Buches der Indier mit. Darauf folgt: „Specimens of the Naga language of Asam, by Nathan Brown, Missionary of the American Baptist Union in Asam.“

Ausserst belehrend ist der achte Artikel: „Chinese customs and remarks on the causes of the peculiarities of the Chinese. By Rev. Samuel R. Brown, late principal of the Morrison school at Hong-Kong, China.“ Wir finden hier ein lebendiges Gemälde von diesem merkwürdigen Lande, von seiner Cultur, Literatur, Staatsleben, Religion, Sitten und Gebräuchen in nicht ganz fünfzig Seiten zusammengedrängt, wie wir es vergebens in diesem Zusammenhange und mit so geistreicher Auffassung und klarer Darstellung in bündereichen Werken über China suchen.

Artikel IX enthält eine Fortsetzung der im ersten Bande dieser Zeitschrift begangenen Uebersetzung der Eroberung Persiens durch die Araber, aus dem türkischen Tabari, von J. P. Brown, nebst dem Tode und der Charakterschilderung des Chalifen Omar, aus derselben Quelle. Die hier mitgetheilten Kapitel betreffen: die Eroberung von Tadj in Kars, die Eroberung von Kerman, Sedjestan und Mekran. Der Zug nach Bairut (?) jenseits Basrah, die Sendung des Salim Ibn Keis. Ref. verweist auf seine Bemerkungen zum ersten Bande in Betreff der Glaubwürdigkeit dieser Berichte und auf den ersten Band seiner Chalifengeschichte über den Tod und Charakter Omars.

Article X enthält: „Notes of a tour in mount Libanon and to the eastern side of Lake Hélié in a letter to a relative by Henry A. de Forest, M. D. Missionary of the American board in Syria“, und der folgende Artikel: „The forms of the greek substantive verb. by Prof. James Hadley.“ Der Verfasser bemüht sich, in diesem kleinen Aufsätze die Anomalien des Zeitworts $\epsilon\iota\mu\iota$ durch Vergleichung mit dem Sanskrit zu erklären.

Der letzte bedeutendere Artikel ist überschrieben: „Translation of two unpublished arabic documents, relating to the doctrines of the Ismaélis and other Batiniæ sects, with an Introduction and notes, by Edward E. Sainbury.“

Der gelehrte Uebersetzer hat diese Documente von dem oben genannten Missionäre Dr. de Forest erhalten und durch dessen Veröffentlichung

chung unsere Kenntnisse von einer Sekte vermehrt, welche vor dem Islam
 in Persien ihre Wurzeln schlug und dann unter verschiedenartigen mo-
 hammedanischen Gewände und allerlei Namen bis auf unsere Zeit fortda-
 bestand. Das erste hier übersetzte Stück ist eine Streitschrift, welche den
 Titel führt: „Der Angriff der Gerechtigkeitsliebenden gegen die Sekte der
 Ismaeliten und das zornige Auge gegen die Karmaten.“ Es ist ein Aus-
 zug aus dem Werke: „Kitab Maschidj Attawassul f' mahabidj Attawassul.“
 Es besteht aus drei Theilen: 1) ein Gedicht, in welchem der Verfasser
 von der Sekte, gegen welche er schreibt, eine vollständige, natürlich
 nicht vortheilhafte, Schilderung entwirft. Diesen Theil hat H. S. noch
 unübersetzt gelassen; 2) ein ähnliches Gemälde der Ismaeliten in Prosa
 von einem gewissen Alamidi, vielleicht Seif Eddin Alamidi aus
 Hama, welchen Ibn Chalikkan als Verfasser religiöser und philosophischer
 Streitschriften nennt und dessen Tod nach Herbelot in das Jahr 816 d.H.
 fällt; 3) eine Reihe von juridisch-theologischen Fragen in Betreff der
 Nemat's, die dem Scheich Taki Eddin Ibn Jatimeh (gestorben im
 Jahr 748 oder 768 d. H.) vorgelegt und von ihm beantwortet worden.
 Dieses Dokument, von Gegnern der Ismaeliten entworfen, darf nur mit
 Vorsicht gebraucht werden und zeigt uns nun mit Bestimmtheit, was die
 orthodoxen Muselmänner von ihnen dachten, die gewiss von frühester Zeit
 her ihnen Lehren und Handlungen andichteten, die kaum später bei ein-
 zelnem Zweigen derselben mit historischer Gewissheit vorgefunden werden.
 Zum bessern Verständniss dieser Dokumente schickt H. S. voraus, was
 Schehrestani über diese Sekte unter dem Artikel: „Batinijeh, Gha-
 lijeh, Nusseirijeh, Ishakijeh, Bakirijeh und Djafarijeh“
 mittheilt.

Das zweite Stück hat wahrscheinlich einen Missionär der Ismaeliten
 zum Verfasser und besteht aus vier Theilen: 1) ein System der Cosmo-
 gonie; 2) eine Art Glaubensbekenntnis; 3) eine mystisch-allegorische
 Interpretation desselben und 4) eine Darlegung der Lehre vom Imam.

Ein drittes Stück, in Form eines Gesprächs zwischen Mohammed
 Ibn Ali Albakir und Chalid Ibn Zeid, welches H. S. erst später mit-
 theilen gedankt, soll von den obigen Dokumenten in Betreff mehrerer
 Dogmen der Ismaeliten wesentlich abweichen. Wir hoffen, dass es in
 nächsten Bande enthalten sein wird, und dass etwaige, dem gewöhnlichen
 Uebersetzer noch dunkel gebliebene Stellen im Urtexte beigegeben
 werden. Wer dieser Chalid Ibn Zeid war, ist nicht mit Bestimmtheit zu
 ermitteln, vielleicht ein Sohn des Zeid Ibn Ali Ibn Hussein Ibn Ali, ver-
 storben im Jahre 122 d. H. in Kufa umkam.

Endlich enthält der vorliegende Band noch unter dem Titel: „Miscellanies“ 1) eine Untersuchung über drei zu Malta entdeckte unterirdische Gemäcker; 2) ein Vorschlag, wie eine gleichförmige Orthographie der südafrikanischen Dialekte herzustellen wäre; 3) Winke über den Ursprung des Boddismus in Barmah; 4) ein Verzeichniß arabischer Handschriften zu Worcester; 5) Nachricht über die inländischen Druckereien in Ostindien; 6) ein Verzeichniß der neuesten in Ostindien erschienenen Sanskritwerke und 7) über die Juden zu Kaifung-fu und ihre heiligen Bücher.

Weil.

Kurze Anzeigen.

1. *Löthrohrbuch. Eine Anleitung zum Gebrauch des Löthrohrs; nebst Beschreibung der vorzüglichsten Löthrohr-Gebläse. Für Chemiker, Mineralogen, Metallurgen, Metallarbeiter und andere Techniker; sowie zum Unterricht auf Berg-, Forst- und landwirthschaftlichen Akademien, polytechnischen Lehranstalten, Gewerkschulen u. s. w. Von Dr. Theodor Scheerer, Professor der Chemie an der königl. Sächsischen Bergakademie zu Freiberg. Mit in den Text eingedruckten Holzschnitten. VI. und 113 S. kl. 8. Braunschweig Druck und Verlag von Fr. Vieweg & Sohn. 1851.*
2. *Leitfaden beim Löthrohrprobir- (nicht Probier-) Unterrichte an der Bergschule zu Clausthal von Bruno Kerl, Vice-Hüttenmeister und Lehrer der Chemie; Hüttenkunde und Probirkunst an der Bergschule zu Clausthal. 20 S. in 8. Clausthal, Verlag der Schweizer'schen Buchhandlung. 1851.*

Die relative Schmelzbarkeit der Mineralkörper ist ein Merkmal von hohem Werthe, das jedoch, als solches, nur im Kleinen beobachtet werden kann. Diese Betrachtungen hatten die Entdeckung des Löthrohres oder Blaserohres zur Folge, eines Werkzeuges, vermittelt dessen man auf das kleinste Bruchstück irgend einer Mineral-Substanz möglichst heftige Hitzegrade einwirken lassen kann. Durch Berzelius und Plattner erlangte die Geräthschaft noch größere Bedeutung; ihre Anwendung wurde zu einem sehr wichtigen Theile chemischer Untersuchungen. Man blieb nicht mehr beschränkt auf die, allerdings mehr oder weniger wissenschaftlichen, Erscheinungen, wie: Glühen, Phosphorescenz, Aenderungen von Farbe und Form, Aufschäumen, Blasenwerfen, Umwandlungen zu Glas oder Schmelz, Reduction metallischer Oxyde u. s. w.; mit dem Löthrohr lassen sich selbst Analysen anstellen.

Der „Leitfaden“, welcher uns in der ersten der genannten Schriften aus den Händen eines der berühmtesten Chemiker neuester Zeit geboten wird, kann nur willkommen sein, und die allgemeine Verbreitung des nützlichen Büchleins ist dringend zu wünschen; es füllt eine wesentliche Lücke aus und kann nicht genug empfohlen werden. So vortrefflich die Schriften von Berzelius und Plattner — wir sind weit entfernt, ihren Verdiensten zu nahe zu treten — so eignen sich solche, der Ausführlichkeit wegen, kaum für Anfänger; aber

auch die, welche weiter vorschreiben, wie-sollen uns selbst mit andern Fachmännern dahin, können Scherer's „Löthrohrbuch“ nicht entbehren. Sehr zweckgemäss wurden auch die Prüfungen im Glaskolben und in der offenen Glasröhre abgehandelt, sowie die Anstellung von Versuchen, welche die Nachweisung von diesen und jenen Stoffen zum Zwecke haben.

Die Ausstattung der Schrift, was Papier, Druck und Holzschnitte betrifft, ist so, wie man solche an jedem Artikel der sehr achtbaren Vorlags-Handlung kennt und zu schätzen weis, das heisst musterässig.

Das Büchlein des Herrn Kerl, ein Auszug aus Bergelius „Anwendung des Löthrohrs“ und aus Plattner's „Probirkunst mit dem Löthrohr“, entspricht ebenfalls seinem, weniger umfassenden Zwecke.

v. Leonhard.

Die Quarz führenden Porphyre, nach ihrem Wesen, ihrer Verbreitung, ihrem Verhalten zu abnormen und normalen Gesteinen, so wie Erzgängen, von Gustav Leonhard. — Mit zwei Lithographien, fünf colorirten Profiltafeln und zwölf Holzschnitten im Texte. Stuttgart 1851. J. B. Müller's Verlagshandlung. gr. 8. VIII. u. 222 S.

Wenige plutonische Felsarten treten unter so denkwürdigen und mannigfaltigen Verhältnissen auf, wie die Quarz führenden Porphyre. Nachdem der Verfasser schon vor zwölf Jahren in einem kleinen Aufsatze die umfaßt Heidelberg, bei Schriesheim und Weinheim vorkommenden Porphyre beschrieb, sucht er nun im vorliegenden Werke ein allgemeine Schilderung der in vielfacher Beziehung so wichtigen Felsart zu geben. Häufige Wanderungen in den Schwarzwald, eine grössere Reise in einige der wichtigsten Porphyre-Districte Deutschlands (Gegend von Halle, sächsisches Erzgebirge, Böhmen, Tyrol) boten Stoff zu mancher Beobachtung, das Studium der Schriften deutscher, französischer und englischer Geologen gewährten reichliche Belehrung.

Nach der Einleitung, welche eine gedrängte Geschichte der Felsart, so wie einige physikalisch-chemische Bemerkungen enthält, folgt eine ausführliche Charakteristik des Porphyrs, der Grundmasse der Einnengungen, der ausserwesentlichen Beimengungen, so wie der Structur und Absonderung desselben. Alsdann gibt der Verfasser eine Uebersicht der Verbreitung der Felsart in den verschiedensten Gegenden der Welt. An diese reiht sich die Schilderung der Beziehungen, welche Porphyre zu normalen und abnormen Gebilden wahrnehmen lassen. — Eine interessante Thatsache ist, dass Porphyre sich in gewissen Gegenden selbst durchsetzen, also von verschiedenem Alter sind. Den Schluss bildet der Abschnitt über Erzführung der Porphyre und deren Verhältnis zu Erzgängen, aus welchem hervorgeht, dass die Felsart häufig als Erzbringer betrachtet werden muss.

Der Verfasser fühlt wohl, dass seine Arbeit der Lücken und Mängel nicht entbehrt; er bemerkt aber auch ausdrücklich, dass er keine Monographie, sondern nur einen Beitrag zur Kenntniss der Quarz führenden Porphyre liefern wollte. —

Grundsätze der Mineralogie, Geognosie, Geologie und Bergbaukunde, frei nach David T. Ansted, Erste Lieferung: Mineralogie; bearbeitet von G. Leonhard. Stuttgart, J. B. Müller's Verlagshandlung. 1851. 8. S. 176.

Im vorigen Jahre erschien Ansted's „elementary course of mineralogy, geology, and physical geography,“ ein Werk, das sich namentlich wegen seiner praktischen Richtung in England vielen Beifalls erfreute. Eine Uebertragung in's Deutsche wurde von mehreren Seiten lebhaft gewünscht; ohne sich genau an das Original zu halten, befolgte der Bearbeiter hauptsächlich den Plan desselben, in möglichst gedrängtem Rahmen ein Werk über Mineralogie, Geognosie und Bergbau zu schaffen, und zwar so, dass jeder Abschnitt gleichsam für sich ein Ganzes bildet.

Die erste Lieferung enthält die Mineralogie. Der Bearbeiter hielt sich in der Aufzählung der Mineralien an das System, welches Dana in der dritten Auflage seiner „mineralogy“ (New-York, 1850) wählte, und benutzte von Lehrbüchern der Mineralogie namentlich die in den letzten Jahren erschienenen Werke von Haussmann, Naumann und Dufrénoy. Alle, bis zum Mai 1851 bekannten Substanzen sind angeführt, die wichtigeren mit grossem, die unbedeutenderen — worunter die bedeutende Zahl der „neu entdeckten“ — mit kleinem Druck. Ein ausführliches Register erleichtert den Gebrauch des Buches in hohem Grade.

Noch im Laufe dieses Sommers folgt die zweite Lieferung, Geognosie und Geologie, welche in gleichem Umfang, über hundert Holzschnitte (Petrefacten, Profile etc.) enthalten wird.

Der achtbaren Verlagshandlung von J. B. Müller, welche den „Grundsätzen der Mineralogie, Geognosie, Geologie und Bergbaukunde“ eine so geschmackvolle und gediegene Ausstattung verlieh, die dem englischen Originale in keiner Weise nachsteht, sagt der Bearbeiter hiermit den gebührenden Dank.

G. Leonhard.

Specimen literarium inaugurale de Prometheus Aeschylis demum educto, quod — — publice atque solenni examini submitit Ernestus Julius Köstler Haganus. Lugduni Batavorum apud E. J. Brill, academiae typographum. MDCCL. 110. S. in gr. 8.

Zu einer Schrift wie der Prometheus des Aeschylus wird jeder Beitrag, er betreffe den Text oder die Erklärung, nur erwünscht seyn können. Denn für Beides ist, ungeachtet mancher namhaften Leistung, doch immer noch Manches zu thun übrig geblieben. Das mag auch der Verfasser dieser Inauguralschrift wohl gefühlt haben, als er den Plan fasste, eine neue Ausgabe des Prometheus zu liefern, die nicht bloss eine Zusammenstellung alles Dessen, was frühere Herausgeber und Erklärer Brauchbares bisher beigetragen, bringen, sondern auch Neues und Wesentliches Diesem beifügen sollte. Indessen von einem solchen Plane glaubte der Verf. vorerst noch absehen zu müssen, indem eine nähere Untersuchung, namentlich über neue Quellen und Hülfsmittel zur Herstellung des Textes, ihn bald überzeugte, dass aus dem, was ihm zu Gebote stehe, kaum Etwas zu gewinnen sey. Und so beschränkte sich der Verf., neben der Mittheilung der zu diesem Zweck vorgenommenen Untersuchung und ihrer Ergebnisse, auf eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen, welche die

zweite Abtheilung der Schrift (S. 50—80 *Novae lectiones*) einnehmen. Die erste Abtheilung, über die wir zuvörderst berichten wollen, enthält unter der Aufschrift *Expositio fontium* (S. 5—49) die bemerkte Untersuchung, welche zuerst über die noch zu diesem Stück vorhandenen Scholien und deren Werth und Bedeutung für die Herstellung des Textes sich verbreitet. Sie hat allerdings ein ganz negatives Resultat geliefert, insofern diese Scholien in ihren Mittheilungen durchaus Nichts enthalten, was für die Kritik des Textes von Nutzen seyn könnte; in dieser Beziehung entfernt sich auch der Verf. von seinem nächsten Vorgänger Francken,*) der immerhin aus diesen Scholien noch Einiges für die Verbesserung des Textes gewinnen zu können glaubte. Bei näherer Prüfung und Erwägung wird man indessen kaum Bedenken tragen, der wohlbegründeten Ansicht des Herrn Kiehl beizutreten. Dieser bespricht nun die Lesarten der Medicischen Handschrift (*Collatio Cobetiana codicis Medicei*), welche auch von ihm für die älteste unter den noch vorhandenen Quellen des Aeschyleischen Textes anerkannt wird, insbesondere für die Quelle der übrigen bis jetzt bekannten Handschriften, wie diess ja auch in Deutschland so ziemlich anerkannt seyn dürfte; s. z. B. Franz: des Aeschylus Orestea S. 304. oder Prien im Rhein. Mus. N. F. VII. p. 208 ff.; jedoch wird nach dem Urtheil des Verf. (S. 31) auch diese aus einer älteren Quelle, etwa des neunten Jahrhunderts stammende Handschrift keineswegs die Grundlage einer neuen Ausgabe bieten können, weil die Verderbnisse aus einer schon frühern Zeit, wie er glaubt, stammen; „*jam saeculo sexto ad ultimum, probabiliter jam saeculo tertio p. Chr. Aeschyli textus fero iisdem, quibus hodie vitii laborabat*“, heisst es S. 27.

Spuren dieser älteren Lesart hoffte der Verfasser in einzelnen Anführungen des Lexicographen Hesychius zu finden; allein auch hier ward die Erwartung völlig getäuscht; der Verf. gelangte auch hier zu dem Resultat, dass für die Gestaltung des Aeschyleischen Textes aus dem, was Hesychius bringt, Nichts zu gewinnen stehe (S. 48). So würde denn für die Verbesserung des Textes kein anderes Verfahren mehr einzuschlagen übrig bleiben, als das der Conjecturalkritik, wie es der Verf. in dem nächsten Abschnitt auch angewendet hat, aber in einer Weise, die um so mehr Bedenken erregt, als wir in Bezug auf die medicische Handschrift immerhin der Meinung sind, dass aus ihr, wie diess Prien am a. O. an den Persern gezeigt hat, für die Gestaltung oder vielmehr Berichtigung des Textes noch Manches zu gewinnen sey; denn es wird die Conjecturalkritik doch nur da anzuwenden seyn, wo sie unumgänglich nothwendig geworden ist durch Verderbnisse des Textes, welche durch das, was die Handschriften bringen, in keiner Weise geheilt werden können; liegt die Unzulänglichkeit des Textes nicht am Tage, so wird kein besonnener Kritiker von diesem letzten Heilmittel einen Gebrauch zu machen gesonnen seyn. Hiernach können wir z. B. die Verse 36 und 285, die hier für fremdartige Einschübe erklärt werden, keineswegs dafür ansehen, da die bemerkte Unzulänglichkeit hier auch nicht entfernt nachgewiesen werden kann; und dasselbe wird

*) In dessen Schrift: *De antiquarum Aeschyli interpretationum ad generalem lectionem restituendam usu et auctoritate*, Trajecti ad Rhem. 1845. 8. Siehe Jahrbücher 1847. p. 274 sqq.

ebensowenig Vers 263 bei dem Worte *ελαφρόν* der Fall seyn, welches nach des Verf. Vorschlag in *ελαφρός* umgewandelt werden, und nach der Analogie von *δίκατος* und ähnlichen Ausdrücken hier in der Verbindung mit dem Infinitiv (*παραινεῖν νοθεύειν τε*) angewendet seyn soll in der Bedeutung: leicht im Stande, geneigt, einem einen Rath zu geben, einen zu ermahnen, während doch wahrhaftig diese Infinitive, als das Subject zu *ελαφρόν* genommen, nicht im Entferntesten ein Bedenken erregen können; dasselbe wird von der Interpolation gelten, die der Verf. sogar in grösserem Massstabe nach Vers 267 für die drei folgenden Verse geltend machen will. Mit gleichem Grunde, oder vielmehr Ungrunde, wird Vers 331 und 333 dem Aeschylus abgesprochen, desgleichen 370 (381 bei Blomfield, *θερμοῖς ἀπλήστου βέλεσι πυρπνίου ζάλης* in der herrlichen Schilderung des Typhon). Die Vers 403 (413 ed. Blomfield) vorgeschlagene Verbesserung *ἀρχάν* für *ἀρχμάν* würden wir, wenn sie selbst in einer Handschrift sich fände, eher für ein mattes Glossem von *ἀρχμάν* erklären, zumal da *ἀρχμή* in dem bezeichnenden Sinne von Gewalt, Macht, Herrschaft doch wahrhaftig kein Bedenken erregen kann. Wir wollen nicht weiter fortfahren, da die gegebenen Proben genügen können, als Nachweis unserer Vorhin ausgesprochenen Behauptung. Die dritte Abtheilung bringt eine dreifache Probe aus den Collectaneen des Verf. über den Prometheus (*Expositio Collectaneorum* p. 81 ff.); die erste betrifft den Wortgebrauch; der Verf. hat die dem Prometheus eigenthümlichen Ausdrücke in alphabetischer Folge zusammengestellt, und die verwendeten Ausdrücke anderer Dramen des Aeschylus, sowie die Stellen anderer Autoren (bis Aristoteles), in welchen der von Aeschylus gebrauchte Ausdruck vorkommt, beigefügt; was er daraus hier mittheilt, ist nicht aus dem Buchstaben N genommene Auswahl. — Die zweite Probe ist metrischer Art, und betrifft zunächst die Chargeesänge; die dritte mythologischer Art; sie enthält eine Zusammenstellung aller der den Apolla betreffenden, ihn unter diesem oder jenem Beinamen bezeichnenden Stellen in den verschiedenen Dramen des Aeschylus. Angehängt sind dieser Abhandlung von S. 103 an sechs und dreissig Theses, fast sämmtlich kritischer Art, insofern sie zu einzelnen Stellen verschiedener Autoren Verbesserungsvorschläge bringen, die uns jedoch noch sehr zweifelhaft erscheinen.

Kritische und exegetische Bemerkungen zu den Persern des Aeschylus von Dr. Ludwig Schiller. (Programm zum Jahresbericht der K. B. Studienanstalt zu Erlangen.) 1850. 26 S. in gr. 4.

Diese in einer Gelegenheitschrift mitgetheilten Bemerkungen bilden einen überaus werthvollen, ja für den Kritiker wie für den Erklärer der Perser wesentlich nothwendigen Beitrag, der durch die schon vorher angeführte Abhandlung des Herrn Frien zunächst hervorgerufen worden ist, und uns thatsächlich zeigen kann, wie viel doch noch für die richtige, d. h. urkundlich treue Fassung des Textes aus der genannten medicischen Handschrift zu gewinnen steht. Es wäre rein unmöglich, wenn wir alle die Stellen hier bezeichnen wollten, welche in dieser Schrift in gedrängter Kürze behandelt und, setzen wir hinzu, auch meist glücklich behandelt werden; wir beschränken uns daher, die einzelnen Classen anzuführen, nach welchen diese Stellen hier besprochen werden:

Zuerst werden alle diejenigen Stellen angeführt, in welchen der genannte Gelehrte einfach die Aufnahme der Lesarten der medicaischen Handschrift verlangt, und auch von Dindorf der richtige Weg eingeschlagen worden ist; in zweiter Reihe erscheinen die Stellen, in welchen beide Gelehrte über die Anerkennung der medicaischen Handschrift differiren; an dritter Stelle wird uns gezeigt, wie an noch gar manchen Orten die handschriftliche Autorität in ihre Rechte einzusetzen sey; diesen reihen sich viertens diejenigen Stellen an, welche nach Anleitung der vom Cod. Medic. gebotenen Lesarten leicht geheilt werden können; wie selbst aus den Verderbnissen der Handschrift Gewinn gezogen werden kann, wird an einer Anzahl von Stellen in fünfter Reihe gezeigt; in sechster und siebenter werden Stellen besprochen, in denen die Conjecturalkritik zu Hülfe genommen wird, oder wo bloss auf dem Wege einer bessern Interpunction oder Accentuation, oder endlich auch mittelst einer besseren Interpretation geholfen werden kann. Dieser Abschnitt, in dem auch manches Andere (wie z. B. S. 23 über Zweck und Aufgabe dieses Drama's) zur Sprache kömmt, darf wohl besonderer Beachtung empfohlen werden, wie wir aus einer Reihe von Stellen, denen wirklich auf diesem Wege geholfen worden ist, leicht nachweisen könnten, wenn der Raum solches überhaupt gestattete. Keiner, der mit Aeschylus sich näher beschäftigt, wird übrigens die Schrift unbeachtet lassen können.

1. *Arminius Koechly: Emendationes Apollonianae. Turici ex officina Zürcheri et Furreri 1850. 15 S. in gr. 4.*
2. *Arminius Koechly: Tryphiodori de Nix. caecidio carmen denique recognitum. Turici etc. 1850. 28 S. in gr. 4.*
3. *Arminius Koechly: De Iliadis B, 1—483 Disputatio. Turici etc. 1850. 24 S. in gr. 4.*
4. *Arminius Koechly: Conjectaneorum epicorum fasciculus I. Turici etc. 1851. 24 S. in gr. 4.*

Wir stellen diese verschiedenen, in kurzer Zeit nach einander erschienenen Gelegenheitschriften zusammen, weil sie ihrem Inhalte nach mehr oder minder verwandte Gegenstände behandeln, und, auch von Seite der Behandlung, in weiteren Kreisen bekannt zu werden verdienen. Der Verf., der uns erst unlängst durch seine Ausgabe des Quintus Smyrnaeus gezeigt hat, wie vertraut er mit demjenigen Kreis von Schriftstellern ist, welche den Cyclus der späteren Epik der Hellenen bilden, hat einen neuen Beweis davon in einer Weise geliefert, die uns zugleich zeigen kann, wie er die Kritik, die sogenannte höhere sogut wie die Wortkritik, im Sinn und Geist seines grossen Lehrers, Gottfried Hermanns, zu üben versteht, dem er zugleich in einem dieser Programme ein schönes Denkmal gestiftet hat, worauf wir noch zurückkommen werden. Das erste dieser Programme bringt eine Reihe von einzelnen Verbesserungsvorschlägen zu einzelnen Stellen des Apollonius von Rhodus, den der Verf. mit Recht unter den Alexandrinischen Dichtern hervorhebt, insbesondere auch wegen der Art und Weise seiner Nachbildung der Homerischen Poesie; eine genauere Kenntnis der Sprache, der ganzen Ausdrucks- und Darstellungsweise des Apollonius wird auch hier nur dazu dienen können, ein günstiges Urtheil

über diesen Dichten zu begründen, und dass wird selbst der vorliegende Beitrag nicht ohne Einfluss seyn. Die einzelnen darin behandelten Stellen auch hier anzuführen, erlaubt uns der Umfang der Anzeige nicht, die nur die Freunde der epischen Poesie auf diese Schrift hinweisen soll; nur an Einem Punkt wollen wir erinnern; er betrifft den Gebrauch der Modi, insbesondere des Conjunctivi oder Optativi nach Partikeln des Zwecks und der Absicht, wie ὅπου, ἔνα und ähnlichen. Der Verf. gibt eine Zusammenstellung der einzelnen Fälle, unterworfen in der Absicht, daraus ein allgemeines Ergebniss in bestimmten Regeln, nach denen Apollonius sich richtet, abzuleiten. Bei dem mehrfach bemerkbaren Wechsel der Modi, ohne dass bestimmte sachliche Gründe vorliegen, bei dem hier mit hervortretenden Einfluss des Metrums ist es schwer, ein solches bestimmtes Ergebniss jetzt schon zu gewinnen, wo wir noch nicht einmal in allen Stellen über die wahre, d. h. urkundliche Schreibung des Textes verständig sind. Wir zweifeln jedoch nicht, dass es dem Verf. bei fortgesetzter Forschung gelingen werde, mit der Zeit ein solches Ergebniss und damit die Lösung mancher des Text betreffenden Schwierigkeiten zu erzielen.

Das an zweiter Stelle genannte Programm bringt einen neuen, berichtigten Abdruck des unter dem Namen des Tryphiodorus, oder, wie Letronne will, Triphiodorus auf uns gekommenen epischen Gedichtes über die Eroberung Troja's. Wenn auch, der zum letztenmal dieses in manchen Beziehungen, namentlich auch historischen nicht zu übersehende Gedicht im Jahr 1819 herausgegeben hatte, was über der Herausgabe gestorben und hatte damit selbst nicht die letzte Hand mehr an seine Arbeit legen können. Dass daher noch Manches, auch in Bezug auf die Gestaltung des Textes, Andern zu thun übrig gelassen werden ist, kann keinem Zweifel unterliegen, ebenso wie es auch anerkannt werden muss, dass Herr Kächly, der in diesem Kreise der epischen Literatur von Andern zu Hause ist, auch zunächst berufen war, diese Lücke des Vergängers auszufüllen. Das hat er aber auch hier in der That geleistet. Wir erhalten den Text in einem äusserst correcten Abdruck, und unter demselben die Hauptabweichungen sorgfältig aufgeführt. Dass der Text des Gedichtes, für dessen Verbesserung der Verf. schon früher nehmhafte Beiträge hatte erscheinen lassen, hier an nicht wenigen Stellen in einer besseren Fassung erscheint, und das Ganze dadurch lesbarer und verständlicher geworden ist, wird kaum einer besondern Erwähnung bedürfen.

Die dritte Schrift enthält die nähere Ausführung einer Ansicht, die der Verf. schon früher in der Philologenversammlung zu Darmstadt im Jahre 1846 (s. deren Verhandlungen S. 73 ff.) vorgetragen hatte, über die Bildung und Zusammensetzung des ersteren Theils (Vers 1—483) des zweiten Gesangs der Ilias aus zwei verschiedenen Liedern. Diese Ansicht war inzwischen auf Widerspruch gestossen, insbesondere ist Nägelsbach in der neuen Ausgabe seiner Anmerkungen zur Ilias dagegen aufgetreten; darum versucht nun der Verf. seine frühere Ansicht hier zu vertheidigen und näher nachzuweisen, sowie die dawider vorgebrachten Einwürfe zu widerlegen; in wie weit ihm dies gelungen, wegen wir freilich, ohne eine sorgfältige und genaue Prüfung des Einzelnen, wie wir sie anzustellen hier ausser Stand sind, nicht auszusprechen, um so mehr, als wir in der Grundanschauung dieser Verhältnisse allerdings anderer Meinung sind, wie der Verf., und insbesondere von der ganzen Art und Weise

der Beweisführung, durch welche die ursprüngliche Zusammensetzung der Homerischen Gesänge aus einer Reihe von einzelnen, auch von einander verschiedenen und unabhängigen Liedern erklärt werden soll, uns bisher noch nicht haben überzeugen können. Und so hat es uns denn auch in dem vorliegenden Falle nicht gelingen wollen, uns zu überzeugen, dass die beiden Lieder, aus welchen nach des Verf. Annahme dieser erste Theil des zweiten Buches zusammengesetzt ist, in der Weise im Einzelnen ursprünglich zusammengesetzt gewesen, wie diess der Verf. am Schlusse seiner Erörterung S. 23 anzugeben versucht. Alle Diejenigen aber, die mit der ganzen Frage über Bildung und Entstehung der Homerischen Gedichte sich beschäftigen, werden die Schrift des Verf. nicht ungelesen lassen dürfen, ja vielmehr einer gründlichen Durchsicht und Prüfung zu unterziehen haben.

Bei dem vierten dieser Programme, das eine Reihe von einzelnen Verbesserungsvorschlägen zu den Fragmenten der früheren epischen, insbesondere der sogenannt kyklischen wie der Hesiodischen Poesie, nebst einiger andern verloren gegangener Dichter enthält; dürfen wir wohl insbesondere auf den Schluss wie auf den Eingang aufmerksam machen. Zum Schlusse nämlich gibt der Verf. einen Abdruck der sieben und siebenzig Verse einer Gigantomachie, welche unter dem Namen des Claudianus aus einer Madrider Handschrift von Irzarte (Bibl. Matrit. Codd. Graec. I. p. 219ff.) bekannt gemacht worden sind; bei der Seltenheit dieses Werkes verdient dieser Abdruck, bei welchem der Verf. mehrfach passende Verbesserungen angebracht und eine Anzahl von Bemerkungen kritischer und exegetischer Art beigefügt hat, doppelte Berücksichtigung. Des Eingangs glaubten wir aber aus dem Grunde besonders gedenken zu müssen, weil der Verf. hier einen einst von ihm als Mitglied der Griechischen Gesellschaft zu Leipzig an Gottfried Hermann gerichteten Brief aufgenommen hat, auf den wir alle Freunde des grossen Mannes aufmerksam zu machen uns gedrungen fühlen. Denn wir lesen darin eine so lebendige und feine, eine so anziehende und selbst gemüthliche Schilderung der Art und Weise, in welcher Hermann die Uebungen der Griechischen Gesellschaft leitete, dass das Ganze einen in der That nur erfreulichen Eindruck hervorbringt, dem dankbaren Gefühl des Schülers aber nur Ehre machen kann.

Graeco nomina in ω expuntia, Commentationis lexicographicae et grammaticae Particula prima. Scripsit et ex programmate gymnasii Magdalenaevi Vratislaviensis paschali anni MDCCLLI separatim edidit Pistotheus Tschirner. Vratislaviae apud A. Schult et Soc. (Herm. Aland) MDCCCLL 52 S. in gr. 4.

Die vorliegende Schrift, die einen wahrhaft gediegenen Beitrag zur Griechischen Grammatik und Lexicographie, zunächst in Bezug auf die Eigennamen, bringt, kann aufs Neue zeigen, wie Viel hier noch zu thun ist und wie Wenig eigentlich bisher auf diesem Gebiete geleistet worden ist, zumal wenn wir an die Behandlung des Einzelnen den Massstab legen, den der Verf. dieser Schrift sich selbst gesetzt hat. Ihm war die Wichtigkeit des Gegenstandes nicht entgangen, der in neuern Zeiten noch nicht mit gleicher Sorgfalt wie manche andere Zweige der Griechischen Sprache und Literatur behandelt worden ist

(ist doch Pape's Wörterbuch der griechischen Eigennamen, eigentlich der erste grössere und auch gewiss verdienstliche Versuch neuerer Zeit auf diesem Gebiete), aber doch in jeder Hinsicht grössere Aufmerksamkeit anzusprechen hat; denn wir sagen mit dem Verf.: „profecto ab hoc studio quamvis exiguum atque exile esse videtur, non nihil repetitur, quod maximi est momenti ad etymologiam, mythologiam, historiam, cognationem populorum.“ Dies wird gewiss Niemand bestreiten können, zumal wenn die Eigennamen in Bezug auf ihre Abkunft und Herleitung, oder in Bezug auf ihre Bedeutung, ihre Flexion und dergleichen in der Weise untersucht und behandelt werden, wie dies der Verf. dieser Probe so erschöpfend gethan hat. Bei dem grossen Umfang und den grossen Schwierigkeiten dieses Theils der Lexicographie, der noch eine Reihe von Vorarbeiten erheischt, hat der Verf. einen ganz speciellen Punkt der Behandlung sich gewählt, indem er alle die auf ω ausgehenden Griechischen Eigennamen in alphabetischer Ordnung zusammenstellt und zu jedem eine Erörterung gibt, die sich über alle die eben bemerkten Punkte verbreitet und wohl als ein wahres Muster der Behandlung derartiger Gegenstände angesehen werden kann, zumal da dem Verf. bei seiner sorgfältigen und umfassenden Lectüre kaum irgend Etwas auf dem weiten Gebiete sprachlicher wie sachlicher Forschung entgangen seyn dürfte, was mit den von ihm behandelten Eigennamen in irgend einer Berührung steht. Ein gleiches Lob dürfte dem Verf. in Bezug auf die Sorgfalt, mit der alles Grammatische behandelt ist, sowie auch in Bezug auf die im Gebiete des Etymologischen beobachtete Vorsicht nicht entgehen, und insofern nur der Wunsch übrig bleiben, dass es ihm gelingen möge, die hier begangenen Studien weiter fortzusetzen und zu einigem Abschluss zu bringen. Denn in diesem ersten Theile reicht die Zusammenstellung nur bis zum Δ inclus., befasst also nur die vier ersten Buchstaben des Alphabets. Bei jedem einzelnen Wort werden vom Verf. nicht bloss die Stellen angeführt, in welchen dasselbe vorkommt, sondern es werden auch weitere Erörterungen damit verbunden, welche auf die Ableitung des Namens, seine Bedeutung und Anwendung, sowie sein Verhältnis zu ähnlichen oder verwandten und abgeleiteten Wörtern sich beziehen, lauter Punkte, die an und für sich gewiss wichtig und bedeutend, doch in der Ausführung auf manche Schwierigkeiten stossen, zumal da, wo der Name nicht sowohl Griechischen, als fremdartigen, insbesondere orientalischen Ursprungs erscheint. Wir wollen nur Ein Beispiel der Art aus dem Worte Ἀραζῶ anführen, wo uns der Verf. die verschiedenen Ableitungsversuche Griechischer Wortkünstler anführt, daraus aber — und wohl mit Recht — nur Ein Ergebniss gewinnen kann, dass nämlich das Wort keineswegs Griechischen Ursprungs, sondern aus irgend einer Asiatischen Sprache abzuleiten sey. Und wenn hier nun die von Movers bemerkte Ableitung aus dem Semitischen (Am-aza , d. i. fortis mater) vorzugsweise seinen Beifall findet, so wird man jedenfalls diese Ableitung für weit einfacher und natürlicher als die andern mehrfach in Vorschlag gebrachten anzuerkennen haben. Bei dem Namen Ἀῶζῶ , womit eine der Grazien bei den Athenern nach Pausanias IX, 35 §. 2 bezeichnet wird, fiel uns die bei den Aegineten verehrte Ἀῶζῆβια ein, die schon O. Müller Aeginett. p. 171 mit dieser Attischen Ἀῶζῶ zusammengestellt hatte. Bei Ἀρροδίτῶ , aus Hierocles und dem Antoninischen Itinerar als Bezeichnung der Aegyptischen Stadt Aphroditopolis (Ἀφροδίτης πόλις) ange-

führt, haben wir etwas Bedenken, da uns ähnliche Abkürzungen nicht bekannt sind. Oder soll eine solche Abkürzung in späterer Zeit stattgefunden haben, etwa nach der Analogie des die Gottheit wie die Stadt bezeichnenden Namens Βουδύ? Auf die umfassende Erörterung, zu welcher der Artikel Πόλις Veranlassung gibt (S. 36—38), brauchen wir wohl kaum noch besonders aufmerksam machen zu müssen; in ähnlicher Beziehung können noch weitere Artikel Δίπυρρον, Δυπύρρον, Δυπύρρον und manche andere angeführt werden, wenn es überhaupt notwendig erscheinen sollte, das oben ausgesprochene Urtheil noch durch weitere Belege zu bekräftigen, die Jeder leicht aus jeder Seite entnehmen kann. Um so mehr wird aber der schon oben ausgesprochene Wunsch einer weiteren Fortsetzung und Vollendung der hier angefangenen Probe gerechtfertigt erscheinen.

*Ninive und sein Gebiet mit Rücksicht auf die neuesten Ausgrabungen im Tigris-
thale von Dr. Hermann Jo. Chr. Weissenborn, Professor am k. Gym-
nasium zu Erfurt. Erfurt 1851. Druck von Gerhardt und Schreiber.
36 S. in gr. 4.*

Der grossartigen Entdeckungen neuester Zeit auf dem Boden des alten Assyriens ist auch in diesen Blättern mehrfach gedacht worden (Jahrg. 1850. S. 62 ff. 740 ff.); schon darin mag für uns ein Grund liegen, auch der vorliegenden Schrift zu gedenken, die eine Uebersicht der zunächst das alte Ninive betreffenden Forschungen und Entdeckungen beabsichtigt, und dadurth beizutragen hofft, auch in weiteren Kreisen, zumal solchen, denen die grösseren und theureren englischen wie französischen Werke minder zugänglich sind, das Interesse an diesen wichtigen Entdeckungen zu erwecken, und da, wo schon Bekantschaft vorhanden war, es zu erhöhen (S. 34). Diesen Zweck hat die mit sorgfältiger Kunde des Gegenstandes selbst und aller darauf bezüglichen Quellen abgefasste Schrift jedenfalls vollkommen erreicht. Der Verf. wirft zuerst einen Blick auf die nach Asien überhaupt in neuerer Zeit zu gelehrten Zwecken veranstalteten Reisen Europäischer Gelehrten, er giebt dann eine geographische Schilderung des zwischen Euphrat und Tigris gelegenen Landes und des Laufes der beiden Flüsse selbst, und kommt dann auf die in grauer Vorzeit am linken Ufer des Tigris, dem heutigen Mossul etwa gegenüber angelegte Hauptstadt Ninive, worüber alle diejenigen Angaben der Reihe nach aufgeführt und besprochen werden, welche aus dem Alterthume darüber uns zugekommen sind, bis auf die arabischen Geographen des Mittelalters herab, bei welchem noch im 13. Jahrhundert die Namen Ninive's an der bemerkten Stelle erwähnt werden. Daran reihen sich die Versuche neuer und neuester Zeit, die Stätte selbst wieder aufzufinden, von Niebuhr an bis auf Botta und Layard herab. Da Layard's Werk früher in diesen Blättern ausführlicher besprochen worden ist, so können wir uns hier auf die Angabe beschränken, dass der Verfasser dieser Schrift einen sehr genauen Bericht der sämmtlichen, von dem thätigen Britten gemachten Entdeckungen vorgelegt und selbst manche Zusätze dazu uns gegeben hat, so dass wir in den stand gesetzt sind, bequem den ganzen Stand dieser Nachgrabungen zu überblicken. Er ist aber noch weiter gegangen; er sucht aus dem, was diese Entdeckungen zu Tage gefördert haben, auch weitere, für Wissenschaft und Kunst belangreiche Resultate abzuleiten; demgemäss bespricht er zuerst die Bauweise des Volkes,

Die durch die Verhältnisse des Bodens wie des Klimas bedingt war, und hier allerdings noch manche Punkte darbietet, die einer näheren Erörterung bedürfen, wie sie kaum anders, als durch fortgesetzte Nachgrabungen und Entdeckungen zu gewinnen seyn wird. Denn selbst die neuesten Versuche eines englischen Architekten (James Ferguson: *The Palaces of Nineveh and Persepolis restored*. London 1851. S. 233 ff.) und die dem Titelblatt gegenüber beigefügte, auch künstvoll ausgeführte Restaurationsprobe eines der Palasträume zu Khorabad werden uns grössere Wahrscheinlichkeit oder gar Gewissheit schwerlich bringen, was man, ohne den Verdiensten dieses Mannes zu nahe zu treten, wohl wird behaupten dürfen. Eher lassen sich über Sculptur, ja überhaupt über die bildende Kunst der Amyrer, bestimmtere Ergebnisse ziehen, indem hier die Masse des Entdeckten und die meist gute und vollständige Erhaltung uns dazu eher befähigt, namentlich auch das Verhältniss dieser Kunst zu der persischen und ägyptischen, wie zur vorderasiatischen und namentlich zur griechischen nun schon deutlicher hervortritt, und damit auch der Einfluss, den diese in so früher Zeit schon so vorzüglich entwickelte und ausgebildete Kunst auf die griechische geüsert hat. Es freut uns, bei dem Verf. eine Anerkennung dieses orientalischen Einflusses im Allgemeinen auf die frühere hellenische Kunst, die dadurch bei ihrer weiteren selbständigen Entwicklung wahrhaftig auch nicht das Geringste verliert, gefunden zu haben; auch zweifeln wir nicht, dass bei weiter fortgesetzten Nachgrabungen und Entdeckungen dieser Punkt immer mehr zu einer allgemein anerkannten Wahrheit werde, die jedes Bedenken abweist, wünschen aber auch deshalb die eifrigste und angestrengteste Fortsetzung dieser Nachgrabungen, und wiederholen die Worte B. G. Niebuhr's aus dem Jahre 1829, — also vor der Zeit dieser grossen Entdeckungen — welche der Verf. als ein recht passendes Motto auf den Titel seiner Schrift gesetzt hat: „Ninive wird das Pompeji Mittelasiens werden, eine unberührte Fundgrube für unsere Nachkommen — denen ein Champollion für die assyrische Schrift nicht fehlen wird — hoffentlich schon für unsere Kinder.“

Die beiden dieser Schrift beigefügten Tafeln enthalten theils Pläne der in der Schrift besprochenen Gegenden zur näheren Orientirung, theils Abbildungen einiger der vorzüglichsten Sculpturen, welche durch Layard, Botta u. A. bekannt geworden sind, und so auch Denjenigen bekannt werden, welche in diese Werke selbst noch keinen Blick werfen konnten. Auch dafür gebührt dem Verf. unser Dank, mit welchem der Wunsch sich verbindet, noch öfter in der Weise durch ihn über derartige Gegenstände belehrt zu werden.

Beiträge zur Geschichte der Halle'schen Schulen. Erstes Stück. Von Dr. F. A. Eckstein. Halle. Druck der Waisenhausbuchdruckerei. 1850. 50 S. in gr. 4.

Erst dann, wenn wir eine Reihe solcher Beiträge erhalten haben, wird es möglich werden, eine gründliche und auch näher ins Einzelne gehende Geschichte des höheren deutschen Schulwesens von den Zeiten der Reformation an, wie sie uns noch fehlt, zu liefern; es kann daher nur höchst wünschenswerth erscheinen, wenn die Vorsteher der verschiedenen Anstalten es sich wol-

len angelegen seyn lassen, in ähnlichen Darstellungen wie die vorliegende um die Geschichte der ihnen anvertrauten Anstalt aus officiellen Quellen darzulegen und damit zugleich der gesammten Culturgeschichte unseres Vaterlandes ein wesentliches Förderquiss zu bringen. In dieser Ueberzeugung hat uns die vorliegende Arbeit nur bestärken können; von dem Verf. derselben sind wir ohnehin gewohnt, nur Gründliches und Gediegenes zu erhalten; er hat diese Erwartung auch keineswegs getäuscht in der Schilderung, die er uns von einer der zu Halle befindlichen Anstalten, dem ehemaligen lutherischen Gymnasium, das im Jahre 1808 mit der lateinischen Schule in den Francke'schen Stiftungen vereinigt ward, vorlegt. Er führt zuerst diejenigen Quellschriften an, welche die Verfassung und Einrichtung der Schule betreffen, und dann die Gesetze, worauf an dritter Stelle die Schulschriften in chronologischer Ordnung nach der Reihenfolge der Rectoren kommen. Der Verf. befolgt dabei folgenden Gang. Er führt die einzelnen Rectoren auf und knüpft daran die weiteren Personalnotizen über dieselben, sowie Angaben über ihre amtliche Thätigkeit an der Anstalt wie über ihre literarischen Leistungen; nachher werden die von ihnen in ihrer amtlichen Stellung herausgegebenen Schriften genau aufgeführt und mit manchen andern Nachrichten und Angaben begleitet, die theils ein literärhistorisches Interesse haben, theils auf den Unterricht, die Einrichtungen der Schule und dergleichen sich beziehen, hier aber Manches bringen, was, selbst abgesehen von dem historischen Interesse, in praktischer Hinsicht auch in unserer Zeit noch Beachtung verdienen wird, wenn man anders die Winke der Erfahrung benutzen und nicht spurlos alles Das vorübergehen lassen will, was auf dem Felde der Erziehung von unseren Vorfahren schon richtig erkannt und in Anwendung gebracht worden ist. Aus der sorgfältigen Prüfung und richtigen Auffassung mancher Einrichtungen der Vorzeit wird auch unsere Zeit noch Manches lernen, Manches gewinnen können, wenn sie anders nur es will, und dann auch die Mühe nicht scheut, mit allem Dem sich bekannt zu machen, was auf diesem Gebiete früher schon vorgekommen ist. Es liesse sich Manches der Art auch aus diesen Mittheilungen anführen, worauf wir hier nur im Allgemeinen hinweisen können; die literärhistorischen Angaben, sowie die auf die Geschichte der Schule, Methodik und Behandlung des Unterrichts und dergleichen bezüglichen Notizen bilden allerdings den wesentlicheren Theil, und liefern damit auch manche Berichtigung fehlerhafter oder irrtümlicher Angaben, welche über derartige Verhältnisse und Personen hier und dort sich finden. Aus den genau bei jedem der Rectoren angeführten Schulschriften lässt sich über den Inhalt und Charakter derartiger Schriften, die damals im Ganzen und der Mehrheit nach eine nähere Beziehung zur Schule und den darin behandelten Gegenständen hatten, als diess jetzt der Fall ist, ein Begriff bilden, aus einzelnen der von den Rectoren getroffenen Anordnungen der Stand des Unterrichts überhaupt ersehen.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Kurze Anzeigen.

(Schluss.)

Die Abfassung von Gedichten, um nur diesen Punkt zu erwähnen, bei feierlichen Gelegenheiten, wo sie sogar vorgetragen wurden, die Aufführung von dramatischen Stücken, die theils zu solchen Zwecken besonders gefertigt wurden, spielt hier noch neben öfteren Streitigkeiten, die, besonders bei der Anstellung der Rectoren und Lehrer, durch die kirchlichen Verhältnisse jener Zeiten und die von diesem Standpunkt aus gestellten Forderungen herbeigeführt wurden, hier auch meist in Zusammenhang standen mit den verschiedentlich vermittelten Reformplänen, eine besondere Rolle. So ward z. B. in der Fastenzeit des Jahres 1617 eine actio comica de christiani nominis sorte ac fortuna aufgeführt; die letzte grössere Komödie, die aufgeführt ward, fällt in das Jahr 1710, also fast ein Jahrhundert später; in dem damals aufgeführten Stück: „Das goldene Vlies“, d. i. die unvergleichliche Belohnung einer unermüdeten Arbeit, treten vier und dreissig, meist aus der mythisch-heidnischen Zeit, einige auch aus dem alten Testament gewählte Personen auf, Jason mit sechs Gefährten; Europa, als Weltbeherrscherin, Japhet, Sem, Cainan und Attabaliba, als Vertreter der vier Welttheile, Aeetes und Medea u. s. w. Eine ähnliche Anzahl von Personen finden wir an einer ähnlichen Aufführung theilnehmend, welche zur ersten Jubelfeier des Gymnasiums am 18. August 1665 stattfand und so grossen Beifall einräumte, dass sie am 25. August wiederholt werden musste. Wir kennen das Stück, das nicht gedruckt wurde, nicht näher, eisehen aber aus dem Programm, dass es eine religiös-moralische Tendenz hatte: „dass also der ganze Zweck dahin aus gehet, welcher gestalt ein rechtschaffener Christ beständig in wahren Glauben wider alle Verfolgung beharren und vor die schönste nichtige Eitelkeit dieser Welt die hohle und selbige Ewigkeit getrost erwählen sol.“ Bei derselben Feierlichkeit fand auch ein actus oratorio-comicus statt, bei welchem (so schreibt der Verf.) erst Apollo eine lateinische Rede hält, dann die neun Musen, eine nach der andern, auffordert, von demer jede einen Lehrgegenstand preist, Melpomene die alten, Terpsichore die deutsche Sprache, gegen welche Euterpe redet, und so fort. Nach den Musen treten fünf andere Personen ungerufen auf, ignorantia, otium, voluptas, doxosophia und discordia, die Apelle zum Sprechen lässt, aber ziemlich kurz abfertigt. Zuletzt kommen die Musen noch einmal, um gegen die Anwesenden nach Rang und Würden, vom Herzog August zu Sachsen an bis zu den Scholarchen, Dank und Glückwunsch auszusprechen. So wenig derartige Aufführungen als Muster des Geschmacks in unserer Zeit werden gelten können, so liegt doch auf der andern Seite in dem Ganzen etwas Sinniges, was uns unwillkürlich anspricht, zumal wenn wir an manche der jetzt üblichen Redoactus mit ihrer Vornehmtheoret und ihrem Hinanfchranben in andere Sphären denken und die für die gesammte Erziehung daraus hervorgehenden Nachteile erwägen; die keinem

wahren Pädagogen verborgen bleiben können. Unter den im Jahre 1872 eingeführten Reformen finden wir auch die, dass zweimal die Woche, Mittwochs und Samstags, Redebungen gehalten worden, und im Interesse dieser Redebungen festgesetzt werden sollte, dass fortan Keiner aus der ersten Klasse entlassen werde, „er habe denn mit einer oration cum annexa gratiarum actione pro acceptis beneficiis publice valediciret.“ Dass damals schon man insbesondere in den oberen Classen daran dachte, recht viele Zeit für die Lectüre der alten Schriftsteller zu gewinnen, könnte auch unsere Zeit, die in Allem sich so vorgeschritten wähnt, wohl sich machen; die Mahnung an die Lehrer: „ihre Stunden richtig zu halten, auch die etliche Zeit keineswegs mit unnützigem Discoursen, wodurch die Jugend nur zur Dissolution gewöhnt wird, auszubringen“ wird auch für unsere Zeit noch Geltung haben, da, wo die Lehrer, statt ihrer nächsten Pflicht zu genügen, lieber von Politik und Landständen oder von der Republik sich mit ihren Schülern unterhalten. Die Beschränkung der vierwöchentlichen Mundtagsferien (während welcher nur die Nachmittagstunden ausfallen), auf vierzehn Tage, wird auch in unsern Tagen noch beachtenswerth bleiben, wir würden ihr wenigstens unbedingt den Vorrang geben vor einer Einrichtung, die, eben um einzelnen Lehrern den Genuss eines Bades zu erleichtern, wenige Wochen vor dem Schlusse des gesammten Schuljahres noch einige Wochen gänzlich Ferien anordnet aber im Interesse des Unterrichts schwerlich begründet seyn dürfte. Doch Derartiges wird man noch Manches in diesen Mittheilungen finden; die angeführten Proben mögen genügen, um der Schrift recht viele Leser zuzuführen.

Geschichtstafeln zum Anwendlichen von K. Arnold Schäfer, Professor an der k. sächs. Landesschule zu Grimma. Dritte Auflage. Leipzig. Arnold'sche Buchhandlung 1851. VI und 64 S. in gr. 8.

Wir haben schon die beiden ersten Auflagen dieses Büchleins als ein zweckmäßiges Hülfsmittel bei dem geschichtlichen Unterricht auf Schulen empfohlen (s. diese Jahrb. 1847 p. 477 und 1848 p. 316) und können dies auch bei dieser neuen dritten Auflage mit um so mehr Grund thun, als wirklich dieselbe vor den beiden früheren sich durch einselne, indess mit Beobachtung des Masses, so wie der ganzen Schrift an Grunde liegenden Zweckes, gemacht Zusätze und schönere Fassung des Mitgetheilten auszeichnet, und überdenn noch eine ganz neue Zugabe in einem dritten Causus erhalten hat, welcher in ähnlicher Weise eine tabellarische Uebersicht der Culturgeschichte begreift, so dass auch von dieser Seite her dem Lehrer ein guter Leitfaden in die Hände gelegt ist, durch den es ihm möglich wird, auch des geistige Leben der Völker in seinen Hauptmomenten wenigstens darzustellen und dem Schüler diejenigen Männer vorzuführen, die durch ihre geistige Thätigkeit von dem wesentlichsten Einfluss auf die Cultur und damit auf das gesamte Leben der Völker, in ihren verschiedensten Beziehungen geworden sind. Der Verf. hat damit, wie wir glauben, eine Lücke ausgefüllt, die bei den meisten ähnlichen Schriften der Art sehr fühlbar ist; wir wünschen darum diesen Geschichtstafeln auch in dieser neuen Gestalt recht weite Verbreitung, damit sie in der That dem Nutzen stifteten, den der Verfasser damit zu erreichen bestrbt war.

Lebensabriss von Johann Caspar Orelli. Aus den Neujaahrsblättern der Stadtbibliothek in Zürich besonders abgedruckt. Zürich 1851. In Commission bei Orell, Füssli und Comp. 20 S. in gross 8. Mit dem schön gestochenen Bildnisse Orelli's.

Schon früher ward in diesen Blättern (Jahrg. 1850 S. 154) der in französischer Sprache abgefaßten Lebensschilderung des Mannes gedacht, dessen Andenken auch die hier anzuzeigenden Blätter zu ehren bestimmt sind. Wenn in jener Schilderung insbesondere die gelehrte Seite hervortrat, und die Leistungen Orelli's auf dem Gebiete der classischen Philologie und andern verwandten Zweigen, wodurch dieser Mann sich in ganz Europa bekannt gemacht, und für eine ganze Richtung der gelehrten Kritik bestimmend geworden ist, hauptsächlich den Gegenstand und Inhalt bildeten, so tritt aus dieser Schilderung mehr die Persönlichkeit des Mannes, die ganze geistige Entwicklung desselben nach ihren verschiedenen Stadien in einem schönen Bilde hervor, das übrigens auch die andern Seiten, nämlich die gelehrte, und hier in der That unermüdete Thätigkeit Orelli's nicht unberührt läßt und hier selbst manche wohl zu beachtende Notiz uns mittheilt. Schon das Knaben- und Jünglingsalter, das uns hier näher geschildert wird, bietet manche Züge, die selbst für die spätere Entwicklung nicht ohne Belang sind: auch das häusliche Leben in dem Kreise der Familie tritt in manchen noch nicht bekannten Zügen, die auf den Charakter, wie er später immer mehr hervortrat, ein Licht werfen, hervor. Daran schließt sich die Entwicklung des gereiften Mannesalters, in welchem Orelli als Gelehrter wie als Lehrer gleich ausgezeichnet gewirkt hat. Von seinen gelehrten Leistungen hier zu reden, glauben wir unterlassen zu können; nur der, der auf dem Gebiete der philologischen Wissenschaft ein völliger Fremdling ist, könnte diese vermissen; wohl aber wird dessen zu gedenken seyn, was wir aus dieser Schrift auch über die Lehrthätigkeit des Mannes erfahren, der auf dem Gebiete der classischen Philologie als Gelehrter so Tüchtiges geleistet hat. Der Vortrag Orelli's (so lautet die Mittheilung eines seiner Schüler S. 9) hatte eine führende Gewalt; sobald er das Catheder bestiegen und das Buch geöffnet, gerieth Alles bei ihm in Leben und Bewegung; die prachtvoll metallene Stimme, die Würde der Sprache, die Lebhaftigkeit der Gesticulation, die kurzen bedeutenden, oft witzigen und sarkastischen Bemerkungen dazwischen — alles dieses übte auf den Zuhörer einen Zauber aus, der unwiderstehlich war. Er wollte anregen, anspannen, ermuntern, begeistern, die antike Welt selbst kennen zu lernen und zu studiren. Wünschen wir, dass der von ihm auf diesem Felde ausgestreute Same die besten und schönsten Früchte trage und auf diese Weise sein Andenken in seiner Vaterstadt fortlebe und fortwirke.

America. In geschichtlichen und geographischen Umrissen von Dr. Karl Andreae, corresp. Mitglied der Historical Society und der Ethnological Society zu New - York. Mit Abbildungen. Braunschweig, bei Georg Westermann. 1—4. Lieferung. 320 S. in gr. 8.

Dieses Werk, das in drei Bänden die ganze neue Welt befassen soll, hat zunächst die Bestimmung, bei dem stets wachsenden Verkehr zwischen der alten und neuen Welt, mit den Verhältnissen der letzteren in den auf dem Titel

bemerkten Beziehungen, geschichtlichen wie geographischen, näher bekannt zu machen, und dadurch eine richtige Anschauung und Würdigung derselben zu veranlassen. Darum ist der Blick zuerst auf das Land selbst und dessen Urstände gerichtet, wie sie zu der Zeit waren, in welcher die ersten Niederlassungen erfolgten; die Urbevölkerung des Landes, wie die eingewanderte und deren weitere Schicksale bis auf die neueste Zeit und die grossartige Entwicklung derselben in jeder Hinsicht, die Ausdehnung, welche Handel und Schifffahrt in einer Weise gewann, die noch vor einem halben Jahrhundert, um von früheren Zeiten nicht zu reden — kaum geahnet ward — das Alles soll uns hier übersichtlich und in seinem innern Zusammenhang vorgeführt werden, um so jenen Totalindruck hervorzurufen, welcher von dem Verfasser beabsichtigt wird. Sein Werk soll ein Gemälde der neuen Welt liefern, das, auf einer gelehrten Unterlage beruhend und auf gründliche Forschungen gestützt, die Ergebnisse der Wissenschaft einem grösseren gebildeten Publikum vorführen, und ihm eine eben so belehrende und nützliche, wie angenehm unterhaltende Lectüre gewähren soll. In so fern hat es auch einen praktischen Zweck, als es Handel und Wandel, Verkehr und Verbindung, insbesondere in seinen Kreis zieht und darüber diejenige Belehrung gibt, die der Gebildete über derartige Verhältnisse zu gewinnen wünscht. Der erste Band, von dem uns die vier ersten Lieferungen vorliegen, enthält Nordamerika, und beginnt mit einer Einleitung, welche die physischen und klimatischen Verhältnisse, die Beschaffenheit des Landes im Allgemeinen, die Pflanzen- und Thierwelt, wie die Menschen bespricht und hier die Frage nach der Abkunft der amerikanischen Menschheit (nach Morton) nicht übergeht; auch die weitere Entwicklung der Bevölkerung, die verschiedenen darauf wirkenden Einflüsse werden in allgemeinen Umrissen dargestellt. Das erste Hauptstück hat es mit Island und Grönland zu thun; die Fahrten der Normänner nach diesen Ländern im neunten Jahrhundert bilden den Ausgangspunkt. Die Naturbeschaffenheit wie die Bevölkerung wird dann charakterisirt. Das zweite Hauptstück bringt eine umfassende Darstellung der Polarreisen, welche uns von den ältesten Zeiten an der Reihe nach bis zum Jahr 1850 hier vorgeführt werden, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Bemühungen, eine nordöstliche und nordwestliche Durchfahrt zu finden. Wir zweifeln nicht, dass die hier gegebene Uebersicht ausprechen wird. Das dritte Hauptstück schildert Amerika, im Norden des fünfzigsten Breitengrades; die Gebirge wie die Ebenen dieser weiten, von Indianern und von Pelzhändlern durchzogenen Strecken, die Thier- und Pflanzenwelt, der Pelzhandel und dessen Geschichte, also auch eine Darstellung der verschiedenen Handelscompagnien, welche damit beschäftigt sind, das Leben und Treiben, die Beschäftigung und der Verkehr der verschiedenen Indianerstämme, dann die verschiedenen Niederlassungen der Europäer in diesen Strecken, der Russen wie der Engländer werden in eben so anziehender als umfassender Weise geschildert, um so ein Gesamtbild des Ganzen zu gewinnen. Das vierte Hauptstück schildert die Indianer in Canada und den vereinigten Staaten östlich vom Mississippi. Aber nicht bloss die gegenwärtig in diesen Ländern wohnenden Stämme sind der Gegenstand dieser Schilderung; der Verf. geht auch in die Vorzeit zurück, die merkwürdigen Alterthümer, die jetzt noch Zeugnis geben von einer nun ausgestorbenen Welt, werden uns vorgeführt und zum Theil selbst durch einge-

druckte Abbildungen anschaulich gemacht. Die verschiedenen über diese Gegenstände angestellten Forschungen neuer und neuester Zeit sind dem Verfasser nicht entgangen, der hier ein sehr anschauliches Bild des Ganzen geliefert hat. Eine klare, lebendige Darstellung, die nicht so sehr bei dem Einzelnen sich aufhält, wohl aber die Hauptpunkte treffend hervorzuheben weis, zeichnet überhaupt diese Schrift aus, deren weitere Fortsetzung nur erwünscht seyn kann. Was in den vier ersten Lieferungen uns vorliegt, haben wir angegeben; die weiter folgenden dieses ersten Bandes sollen die Vereinigten Staaten, sowie Californien bringen; wird die Schilderung in der hier begonnenen Weise fortgeführt, so wird sie anziehend und unser Interesse vielfach anregend seyn. Der zweite Band soll Mexico, Mittel-America und Westindien begreifen; der dritte Südamerica. Die äussere Ausstattung ist selbst für ein grösseres Publikum, das auch auf die Aussenseite Rücksicht zu nehmen pflegt, sehr befriedigend zu nennen.

Francoeur (L. B. ehem. Prof. der Mathematik an der Universität zu Paris etc.): Vollständiger Lehrkurs der reinen Mathematik. Ersten Bandes erstes und drittes Buch, enthaltend die elementare Arithmetik und Geometrie. Zweite deutsche Auflage, bearbeitet von Dr. Philipp Fischer, Lehrer der Mathematik an der höhern Gewerbschule in Darmstadt. Bern, Chur und Leipzig 1850—1851, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp.

Der von Francoeur bei der Bearbeitung seines Cours complet de Mathématiques pures beabsichtigte Zweck war: seine Leser in den Stand zu setzen, alle Schriften über die verschiedenen Zweige der Mathematik durch das Studium seines Werkes verstehen zu lernen. Die Darstellung sollte eine mehr kurzgefasste sein, die sich nicht auf lange ermüdende Entwicklungen einlässt. — Francoeur bemerkt mit Recht: „Der Schriftsteller, der Alles sagt, was er denkt, hindert den Leser, selbst zu denken. Der Entwicklung jedesmal die den Fähigkeiten des Schülers entsprechende Ausdehnung zu geben, ist die Aufgabe des Lehrers. Um gut zu unterrichten, muss man nicht Alles sagen, was man weiss, sondern nur das, was für denjenigen passt, den man unterrichtet.“ —

Das erste Buch des ersten Bandes enthält die gewöhnlichen Grundlehren der Arithmetik in einer ebenso einfachen als klaren Darstellung. — Obgleich die verschiedenen Sätze durchgängig nur an Zahlenbeispielen, ohne alle Anwendung von Buchstaben, entwickelt sind, so thut dies offenbar doch der Allgemeingültigkeit keinen Abbruch; denn die Allgemeingültigkeit eines Beweises hängt nicht von der blossen Anwendung von Buchstaben, sondern von der Allgemeingültigkeit der dabei gemachten Schlüsse und Betrachtungen ab. —

Das dritte Buch des ersten Bandes enthält die Grundlehren der sogenannten Elementargeometrie in der Ebene und im Raume. Die Geometrie wird als die Wissenschaft definiert, welche sich mit der Ausmessung, so wie mit der Erforschung der Formen und Eigenschaften des Räumlichen beschäftigt. — Die gerade Linie wird als ein durch die Anschauung

gegebenen einfacher Begriff angenommen, und die Ebene als die Fläche definiert, welche die Eigenschaft hat: dass die gerade Verbindungslinie je zweier Punkte derselben ganz in diese Fläche fällt. — Der Winkel wird definiert als die zwischen zwei von demselben Punkte auslaufenden geraden Linien liegende Fläche (?), und dennoch soll die Grösse des Winkels nicht von der Länge seiner Schenkel abhängen! — Wenn man sich die Schenkel aller Winkel in's Unendliche verlängert denkt, so verhalten sich die Grössen dieser Winkel (als Richtungsunterschiede gedacht) allerdings wie die zwischen ihren Schenkeln liegenden unendlichen Flächen; allein die Definition ist eine ganz unpassende, und bei der Lehre von den Parallelen wird sich zeigen, weshalb diese Definition des Winkels gegeben ist. — Das Scheitelwinkel einander gleich sind, folgt unmittelbar aus dem Begriffe der geraden Linie. — Mit Recht wird der Satz: „Die gerade Linie ist der kürzeste Weg zwischen zwei Punkten“ bewiesen, und nicht als für sich klar angenommen; allein bei der Vergleichung der Länge der geraden Linie mit der dieselben Endpunkte verbindenden krummen wird stillschweigend angenommen: dass der Längenunterschied zwischen der krummen Linie und der in dieselbe beschriebenen Polygonallinie von unendlich vielen unendlich kleinen Seiten unendlich klein ist, was wohl erst nachgewiesen werden müsste. — Um diese Schwierigkeit zu umgehen, muss man den Satz indirect beweisen, indem man zeigt: dass jede andere, als die gerade Linie keine kürzeste ist, und da es nothwendig eine kürzeste Linie zwischen zwei Punkten geben muss, so folgt mit Nothwendigkeit: dass die gerade Linie die kürzeste sein muss. —

Parallelen werden zwei in derselben Ebene liegende gerade Linien genannt, welche sich nie treffen, wie weit sie auch nach der einen oder andern Seite hin verlängert werden mögen. — Da der Satz: dass der Aussenwinkel eines Dreieckes grösser ist, als jeder der beiden innern gegenüberliegenden Winkel, vorhergegangen ist, so liessen sich die drei bekannten directen Sätze über die Parallelen, nämlich dass zwei Gerade parallel sind: 1) wenn die Gegenwinkel, 2) wenn die Wechselwinkel gleich, und 3) wenn die Summe der beiden innern (oder äussern) Winkel an derselben Seite der Transversale (Secante) zwei rechte beträgt, leicht streng erweisen. Um aber die umgekehrten Sätze zu beweisen, muss der ganz fremdartige Satz: dass ein Winkel (nach der früheren Definition als unendliche Fläche gedacht), wie klein er auch sein mag, doch immer grösser ist, als jeder noch so breite unendliche Streifen (Fläche zwischen zwei unendlichen Parallelen), zu Hülfe genommen werden!

Wir brauchen hinsichtlich dessen, was wir über die Fundamentalbegriffe (gerade Linie, Richtung, Ebene, Parallelen, etc.) hier zu sagen hätten, nur auf das, was wir bereits früher bei verschiedenen Gelegenheiten in diesen Blättern darüber bemerkt haben, zu verweisen. —

Der Inhalt des Buches ist der gewöhnliche, und die Darstellung durchweg ebenso einfach als klar, so dass es ganz den Eindruck eines deutschen Originales macht, und sich besonders als Leitfaden oder Grundriss bei dem Unterrichte an höhern Lehranstalten (höhern Bürgerschulen, Gewerbeschulen, etc.) eignet. Die äussere Ausstattung ist ebenfalls sehr gut und correct.

Von den übrigen Theilen des in Rede stehenden Werkes soll a. Z. ebenfalls Bericht erstattet werden.

Dr. Schumme.

Aufsuchung der reellen und imaginären Wurzeln einer Zahlengleichung höheren Grades. Von Simon Spitzer. Mit einem Vorworte von Dr. Schulz v. Strassnitzki, Prof. der Mathematik am k. k. polyt. Institute in Wien. Aus den naturw. Abh. III. Band, 2. Abth. Wien. 1849. Bei W. Braumüller k. k. Hofbuchhändler. 32 S. in 4.

Die vorliegende Abhandlung hat den Zweck, die Horner'sche Methode auf die Berechnung der imaginären Wurzeln anzuwenden. Ein kurzes Vorwort von Prof. Schulz v. Strassnitzki leitet dieselbe ein.

Zunächst setzt der Verf. die Horner'sche Methode in Anwendung auf die Berechnung reeller Wurzeln klar auseinander, wenn er natürlich nicht gesehen sein könnte, in die besondern Schwierigkeiten der Aufgabe etwa weiter einzutreten.

Denselben Gang verfolgt er sodann bei der Aufsuchung der imaginären Wurzeln und erweist die praktische Brauchbarkeit seiner Ansicht durch Aufsuchung der imaginären Wurzeln einer Reihe von Gleichungen. Dass die Rechnungen sehr zusammengesetzt ausfallen müssen, ist von vornherein klar; insofern aber ist es ein Verdienst, die Bestimmung der imaginären Wurzeln durch dieselbe Methode versucht zu haben, durch welche die reellen bestimmt werden. Es bleiben allerdings noch manche Schwierigkeiten zu erörtern. Einmal ist der Fall gleicher imaginärer Wurzeln zu untersuchen; obgleich allerdings derselbe umgangen werden kann, indem man die gleichen Wurzeln nach den bekannten Methoden entfernt. Sodann ist der, bei reellen Wurzeln besondern Schwierigkeiten unterliegende Fall, da mehrere Wurzeln der Gleichung nahezu gleich gross sind, auch hier zu behandeln, wo er natürlich noch verwickelter ausfallen muss. So ist dann auch ein genaues Kriterium festzustellen, dass man über eine imaginäre Wurzel hinausgegangen sei, wie man dies bekanntlich bei den reellen Wurzeln dadurch findet, dass das letzte Glied sein Zeichen wechselt in der neu gebildeten Gleichung. Dies sind Punkte, die festgestellt werden müssen, ehe die Aufgabe vollkommen gelöst ist. Herr Spitzer hat aber in der vorliegenden besonders abgedruckten Abhandlung einen wichtigen Schritt dazu gethan und er wird auch, wie Ref. hofft, der weitern Vervollkommenung der Methode seine Muse widmen.

Beiträge zur meteorologischen Optik und zu verwandten Wissenschaften. Von J. A. Grunert u. s. w. Viertes Heft.

Auch unter dem besondern Titel:

Die Lichterscheinungen der Atmosphäre, dargestellt und erläutert von R. Clausius. Mit sechs lithographirten Tafeln. Leipzig 1850. Verlag von E. B. Schwicker.

Wir haben schon früher die ersten Hefte dieser Beiträge in diesen Blättern angezeigt, und haben dort auf den interessanten Inhalt derselben aufmerksam gemacht. Das vorliegende vierte Heft enthält nun, was, wie der Herausgeber früher bemerkte, eigentlich in den Anfang der Zeitschrift gehört hätte, eine Uebersicht der sämmtlichen, der Optik angehörenden Erscheinungen in der At-

mosphäre, von dem durch mehrere andere hierher gehörende Arbeiten wohl bekannten Clausius. Es ist sonach dieses Heft, in ähnlicher Weise, wie die andern theilweise auch, ein für sich bestehendes Ganze, das, abgesehen von der Zeitschrift, zu der es gehört, dem Leser einen Ueberblick über jene durch Farbenpracht und zum Theil zauberhaftes Auftreten den herrlichsten Anblick gewährenden Erscheinungen giebt.

Die in dem vorliegenden Hefte betrachteten Erscheinungen sind nun:

Die Gestalt des Himmels. Es ist eine, bei nur oberflächlicher Betrachtung leicht sich darbietende Erfahrung, dass der Himmel als ein Gewölbe erscheint, das keineswegs halbkugelförmig ist, sondern eine sehr grosse Abplattung hat, so dass der horizontale Halbmesser weit grösser ist, als der vertikale. So untersuchte schon Smith die Gestalt dadurch, dass er sich den Bogen vom Zenith zum Horizont halbirt dachte und dann den Winkel bestimmte, den die vom Auge aus nach jenem Punkte gezogene Gerade mit dem Horizonte machte. Statt 45° , die er haben sollte bei Kugelform, fand sich jener Winkel nur 23° , woraus eine starke Abplattung folgt. Die Erklärungsweisen dieser Erscheinung sind mehrfach. Wohl am besten wird die schon von Smith aufgestellte sein, dass uns überhaupt Gegenstände am Horizont deswegen ferner scheinen, weil wir durch die an der Erdoberfläche befindlichen Gegenstände überhaupt einen Massstab zur Vergleichung der Entfernung haben, was wir hinsichtlich der im Zenith befindlichen Gestirne nicht besitzen; bekanntlich beruht auf demselben Grunde die Erklärung der Täuschung, dass wir Sonne und Mond am Horizonte für grösser halten, als am Zenith.

Die Gestalt des Himmels ist von Wichtigkeit für die Beurtheilung mancher Erscheinungen. So würde es offenbar falsch sein, wenn man von einem Gegenstand, der etwa in der Mitte des Bogens vom Zenith zum Horizonte sich befindet, sagen würde, er wäre 45° über dem Horizonte gewesen, was man leicht versucht sein könnte. Es ist daher bei dergleichen Bestimmungen wohl auf diese Täuschung, die mit unterlaufen könnte, zu achten.

Die Schwächung des Lichts in der Atmosphäre ist eine längst bekannte und schon vielfach untersuchte Erfahrung. So hat Saussure durch das Verschwinden zweier ungleicher schwarzer Kreise die Schwächung zu bestimmen gesucht; Bouguer untersuchte die Schwächung des Mondlichts, je nachdem derselbe höher oder tiefer am Himmel steht. Die Durchsichtigkeit der Luft hängt sehr von der Witterung ab, sie ist um so klarer, je trockener sie ist. Doch steht dem wieder eine andere Erfahrung entgegen, die nämlich, dass die Luft kurz vor oder nach Regen ausserordentlich durchsichtig ist, wie man dies ja aus fast täglicher Erfahrung kennt. Diese letztere Erscheinung widerspricht der ersteren übrigens nicht, steht vielmehr neben ihr, ist aber noch nicht hinlänglich erklärt. Das zum Theile nur von der Atmosphäre absorbirte Licht, das auf dem Wege zu uns verloren geht, bringt die allgemeine Tageshelle hervor, indem es an den in der Luft überall befindlichen Wasserbläschen, nach der Annahme des Verf., reflektirt wird. Dadurch erscheint dann das ganze Himmelsgewölbe leuchtend und wenn man, wie der Verf. in Crellé's Journal, Bd. 34 und 36 gethan, die Lichtmenge berechnen will, die ein bestimmter Punkt der Erdoberfläche erhält, so muss man dieses Leuchten des Himmelsgewölbes mit in Anschlag bringen.

Auf der Reflexion der Lichtstrahlen in der Luft und dem Leuchten des Himmelsgewölbes beruht die Dämmerung. Man unterscheidet eine bürgerliche und eine astronomische. Erstere dauert so lange, als man noch gröbere Arbeiten ohne künstliches Licht zu verrichten im Stande ist. Bei uns dauert dies, bis die Sonne etwa 6° unter dem Horizonte ist. Die astronomische dauert bis dahin, da man auch die kleinsten sichtbaren Sterne zu sehen beginnt; die Sonne hat dann eine Tiefe von etwa 18° . Die Dauer der Dämmerung hängt aber eben weil diese auf der Reflexion des Lichts in der Atmosphäre beruht, wesentlich von dem Zustande der Luft ab, und sie ist eine andere in andern Ländern. So hat sie Humboldt in Amerika sehr kurz gefunden u. s. w. Der in Ostasien und nach immer rascher aufsteigende Schatten der Erdschatten, den die Atmosphäre verdunkelt. Die Erscheinung, dass dieser Schatten sich am Zenith weit rascher bewegt als am Horizonte, lässt sich leicht erklären; und eben so die Erscheinungen, welche die zweite u. s. w. Dämmerung hervorruft. Wir müssen hier darauf verzichten und auf das Buch verweisen, da ohne Figur die Sache kaum deutlich würde. Die Dämmerungserscheinungen sind übrigens im zweiten Hefte von dem Herausgeber einer ausführlichen Untersuchung unterworfen worden.

Die aus ihnen gefolgerte Höhe der Atmosphäre beträgt nicht über 4 Meilen; doch ist dies nicht eine Höhe der Atmosphäre, sondern nur die Stellen, die noch Licht reflektiren.

Die blaue Farbe des Himmels entsteht durch Interferenz des reflektirten Lichts, das von den Wasserbläschen in der Luft zurückgeworfen wird — wie denn die Newton'schen Farbenringe aus ähnlichen Gründen entstehen. Werden die Wände dieser Bläschen dicker, so verschwindet das Blau und man erhält eine weilsliche Färbung. Das von solchen dünnen Bläschen durchgelassene Licht ist dann roth, woraus Morgen- und Abendröthe sich erklären. Die Erscheinung, die Forbes wahrgenommen, dass, wenn man durch den aus einem Dampfkessel auströmenden Dampf ein Licht betrachtet, dasselbe durch den Dampf dicht am Kessel in seiner natürlichen Färbung erscheint, weiter darüber roth, das immer tiefer werde, je höher das Licht gehalten war, bis endlich der Dampf die Gestalt von Nebel annahm, der das Licht unsichtbar machte, oder an einzelnen Stellen weiss erscheinen liess, erklärt sich daraus vollkommen. Dicht am Kessel ist der Dampf gasartig, so dass er auf das Licht keine Wirkung ausübt; höher hinauf entstehen sehr dünne Bläschen, die eben jene Erscheinung im durchgelassenen Lichte zeigen müssen, und noch weiter hinauf werden diese Bläschen so dick, dass das Rothe (Orange) nicht mehr allein kommt, sondern alle Farben, die denn in ihrer Mischung weiss erzeugen.

Auch die Polarisation des Himmelslichtes beweist, dass dasselbe regelmäßig an Körperchen in der Luft reflektirt wird. Da aber das Licht einer jeden Stelle des Himmels nicht bloss von der Sonne herrührt, sondern von allen andern Theilen des Himmelsgewölbes und der reflektirenden Erdoberfläche, so wird die durch Erfahrung bestätigte Erscheinung eintreten; dass die Polarisationsebene des Lichts nicht genau so liegt, wie sie es sein sollte, wenn das Licht von der Sonne allein herrührte. Durch das Zusammenwirken aller reflektirten Lichts entstehen die natürlichen Punkte, die Arago, Babinet und Brewster gefunden.

Die Strahlenbrechung in der Atmosphäre erzeugt eine Reihe Erscheinungen, die zum Theil durch ihre Pracht den Betrachter bezaubern: Zunächst erzeugt sie das Erheben der Gestirne. Ist aber die Luft nicht in ihrem gewöhnlichen Zustande, sondern etwa der untere Theil derselben stärker erwärmt, so entsteht die Senkung des Horizontes, indem unser Gesichtskreis verengert wird; im entgegengesetzten Falle entsteht die Hebung des Horizontes, so dass ferne Gegenstände, die wir sonst nicht sehen könnten, unmerklich sichtbar werden, wovon ein auffallendes Beispiel von Latham beschrieben, angeführt wird. Auch die Luftspiegelungen beruhen hierauf. Die mathematische Theorie derselben ist im dritten Hefte vom Hörnungebete behandelt worden; hier wird jene wunderbare Erscheinung vollständig beschrieben und erläutert. Bekanntlich wurde diese Erscheinung bei Gelegenheit des ägyptischen Feldzugs Napoleons von Monge untersucht und ist seither (und auch schon vorher) vielfach beobachtet worden. Die Ebene Unteregyptens erscheint in solchem Falle als ein weiter See, aus dem die Hügel wie Inseln hervorragen. Nähert man sich einem solchen Hügel, so entfernt sich das scheinbare Ufer, zertheilt sich endlich vor dem Hügel und ist nur noch hinter demselben, wenn man ihn erreicht. Dieses peinigende Gefühl zurückweichendes Wasser in dem brennenden Sande ist zur Verzweiflung bringend. Dass ähnliche Erscheinungen schon viel früher beobachtet wurden, beweist eine Stelle des Korans (Sure 24). Auch in der Provence bemerkt man Aehnliches u. s. f. Die Fata Morgana in der Meerenge von Messina gehören hieher. Die ausführlichste Beschreibung solcher Erscheinungen hat Scoresby gegeben in seiner Beschreibung einer Reise in das nördliche Eismeer. Die Berge an den Küsten nahmen die sonderbarsten Gestalten an; sie sahen aus wie Schlösser, Thürme und gleich darauf verwandelte sich der Anblick in den von Brücken u. s. f., so dass das Ganze in steter Verwandlung der wunderbarsten Formen begriffen war. Die Bilder ostlicher Schiffe, welche letztere man oft gar nicht sah, schwebten verkehrt in der Luft, ja zwei Bilder desselben Schiffes über einander. Einmal erschien ihm das Bild eines unsichtbaren Schiffes so klar, dass er es als das seines eigenen Vaters erkannte, und obgleich das Schiff nicht zum Vorschein kam, ergab sich später aus der Vergleichung der Tagebücher, dass er recht gesehen hatte. Der Verf. geht auf eine ziemlich genügende Erklärung dieser feenhaften Erscheinungen ein. — Auch das Funkeln der Gestirne, sowie die Aenderung ihrer Farbe wird erläutert. —

Die Theorie des Regenbogens, nach der gewöhnlichen Newtonschen Weise, und auch nach der genauern, auf der neuern Theorie des Lichts beruhenden von Airy wird sodann gegeben, worauf wir, bei der wohl bekannten Erscheinung, nicht weiter eingehen wollen.

Um die Höfe mit ihren Erscheinungen zu erklären, ist man genöthigt, zweierlei Wolken anzunehmen — solche, die aus Wassertröpfchen und solche, die aus Eiskugeln bestehen. Letztere erzeugen die Erscheinungen der Höfe und Nebensonnen, die erstern die Lichtkränze, die man ohnehin jeden Tag sehen kann, an dem die Sonne scheint und Wolken in ihrer Nähe am Himmel sind. Eine Beschreibung mehrerer frühern Erscheinungen ist schon im zweiten Hefte gegeben worden; hier gibt der Verf. die ausführliche Erklärung derselben, die denn auch im Ganzen sehr befriedigend ist. Wir können hier eine Jahreszeit

dieser Erklärungen schon des Mannes wegen nicht geben, und müssen deshalb auf das Buch selbst verweisen.

Das Wasserziehen der Sonne ist nichts Anderes, als Reflektion des Lichtes an dem etwa in der Luft schwebenden Wasserdampfe.

Den Schluss des interessanten vierten Heftes macht eine, größtentheils nach Argelander gegebene Beschreibung des Nordlichtes, das bekanntlich zu den heftigsten Lichterscheinungen in der Atmosphäre gehört. Eine Erklärung dieses prachtvollen Phänomens wird nicht versucht, da unsere Erfahrungen bis jetzt eine solche nicht gestatten.

Man wird aus vorstehenden kurzen Andeutungen ersehen, dass so ziemlich alle optischen Erscheinungen in der Atmosphäre aufgeführt und, fügen wir bei, deutlich beschrieben und fasslich erklärt sind, ohne dass dabei besondere mathematische Entwicklungen gebraucht worden wären.

- 1) *Sopra le Superficie parallele ed Applicazione di questa teorica all' Ellissoide. Ricerche di Barnaba Tortolini, Professore di Calcolo Sublimo, e Membro del Collegio Filosofico all' Università Romana. Uno dei Quaranta della Società Italiana delle Scienze. (Estrate dagli Annali di Scienze matematiche e fisiche, Gennaio, 1850.) Roma, Tipografia delle belle arti. 1850. (20 S. in 8.)*
- 2) *Applicazioni dei Trascendenti ellittici alla Quadratura di alcune Curve sferiche. Memoria di Barn. Tortolini etc. (Estrate etc. Novembre 1850.) Roma, Tipografia delle belle arti. 1850. (46 S. in 8.)*
- 3) *Sulla Riduzione di alcuni Integrali definiti ai trascendenti ellittici ed applicazione a differenti problemi de Geometria e di Meccanica razionale. Memoria etc. (80 S. in 8.)*
- 4) *Sopra alcune Superficie curve derivate da una data Superficie di Genere conoidali. Memoria etc. (27 S. in 8.)*

Vorstehende vier kleinere Schriften sind dem Unterzeichneten durch die Gefälligkeit ihres geehrten Verfassers zugekommen, und er glaubt, dieselben um so mehr in diesen Blättern erwähnen zu sollen, als damit zugleich auch in Erinnerung gebracht, dass „auch jenseits der Alpen“ die mathematischen Wissenschaften eifrig bearbeitet werden. Die beiden ersten Schriften sind, wie ihr Titel auch mitbesagt, nur Abdrücke aus Abhandlungen, die der gelehrte Verf. in die von ihm seit Januar 1850 herausgegebenen „Annali di Scienze matematiche e fisiche“ (Roma, Tipografia delle belle Arti.) geliefert hat. Diese Zeitschrift, wie ihr Titel ausspricht, den mathematischen und physikalischen Wissenschaften gewidmet, enthält in dem bereits Erschienenen eine bedeutende Anzahl Abhandlungen zumeist italienischer Gelehrten, und zeigt, wie bereits schon bemerkt, dass diese Wissenschaften auch in Italien kräftig betrieben werden. Die zwei andern, oben genannten Schriften sind von etwas frühern Datum, wovon die eine (Nr. 3) aus dem Giornale Arcadico, Tom. CXVI abgedruckt ist.

Der Inhalt obiger vier Schriften ist folgender:

I. Eine Fläche läuft einer andern parallel, wenn sie die einhüllende Fläche aller Lagen ist, die eine Kugel annehmen kann, wenn sich ihr Mittelpunkt auf der andern Fläche bewegt. Die parallelen Flächen sind mehrfach schon un-

erschienen, so von Reiss in Göttingen, und Bordeni in Pavia in einer Memoria presentata alla Società Italiana, veröffentlicht 1813.

Sei $f(x, y, z) = u = 0$ die Gleichung der gegebenen Fläche; (x, y, z) ein Punkt derselben; X, Y, Z laufende Koordinaten, so ist die Gleichung der beweglichen Kugel, wenn ihr Mittelpunkt in (x, y, z) ist:

$$(X-x)^2 + (Y-y)^2 + (Z-z)^2 = k^2.$$

Da x, y, z durch die Gleichung $u=0$ verbunden sind, so kann man z als Funktion von x und y ansehen, und wenn $\frac{dz}{dx} = p, \frac{dz}{dy} = q$, so erhält man, wenn man, der Theorie der Umhüllungsflächen gemäss, nach x und y differenziert:

$$X-x + (Z-z)p = 0, \quad Y-y + (Z-z)q = 0.$$

Zugleich sind p und q aus $u=0$ bestimmt, so dass, wenn man diese Gleichungen mit $u=0$ und der Gleichung der Kugelfläche verbindet, man die Grössen x, y, z eliminiren kann und so die gesuchte Fläche erhält. Da letztere Gleichungen nichts anderes sind, als die Gleichungen der Normale im Punkte (x, y, z) , so sieht man, wie das natürlich war, dass man die gesuchte Fläche erhält, wenn man die Normale in jedem Punkte der Fläche $u=0$ um k verlängert und dann die Endpunkte verbindet. Dass man so zwei Flächen — eine innere und äussere, je nachdem k negativ oder positiv — erhält, ist klar. Von diesem letztern Standpunkt aus hat auch Ref. die Aufgabe in Grunert's Archiv der Mathematik und Physik, 12. Theil (1849) gefasst. Man findet nun leicht als Koordinaten des Punktes der gesuchten Fläche, der dem Punkte (x, y, z) entspricht:

$$X = x - \frac{kp}{\sqrt{1+p^2+q^2}}, \quad Y = y - \frac{kq}{\sqrt{1+p^2+q^2}}, \quad Z = z + \frac{k}{\sqrt{1+p^2+q^2}},$$

wenn man nur die äussere Fläche beachtet.

Was nun die Quadratur der neuen Fläche anbelangt, so ist der Inhalt:

$$S = \iint \sqrt{1 + \left(\frac{dZ}{dX}\right)^2 + \left(\frac{dZ}{dY}\right)^2} dX dY.$$

Man betrachte X, Y als Funktionen von x, y und bilde das doppelte Integral nach den bekannten Formeln um, so findet sich:

$$S = \iint \sqrt{1+p^2+q^2} dx dy - k \iint \frac{Q dx dy}{\sqrt{1+p^2+q^2}} + k^2 \iint \frac{(rt-s^2) dx dy}{\sqrt{(1+p^2+q^2)^3}}$$

wenn $Q = (1+p^2)t + (1+q^2)r - 2pqs, \quad r = \frac{dp}{dx}, \quad s = \frac{dq}{dx}, \quad t = \frac{dq}{dy}$.

Das erste dieser Integrale gibt den Inhalt der ursprünglichen Fläche; das dritte ist, wenn diese Fläche eine geschlossene ist, und die Krümmungshalbmesser nie ihr Zeichen wechseln, wie nach Rodriguez bewiesen wird (Gauss, disquisitiones generales...) gleich 4π . Für den Fall, dass die gegebene Fläche abwickelbar ist, ist dasselbe Null. Ist die gegebene Fläche so beschaffen, dass in jedem ihrer Punkte beide Hauptkrümmungshalbmesser gleich und entgegengesetzt gerichtet sind, so ist $Q=0$.

Diese allgemeinen Formeln werden nun auf das Ellipsoid:

$$u = \frac{x^2}{a^2} + \frac{y^2}{b^2} + \frac{z^2}{c^2} - 1 = 0,$$

angewendet und durch eine Reihe lehrreicher und höchst eleganter Umformungen findet sich, dass die Oberfläche der in der Entfernung k mit diesem Ellipsoid parallelen Flächen gleich ist der Fläche des ursprünglichen Ellipsoids, eines Ellipsoides, dessen Halbachsen $\frac{2kbc}{a}$, $\frac{2kac}{b}$, $\frac{2kab}{c}$ und der Kugelfläche vom Halb-

messer k . Den Kubikinhalte des von der neuen Fläche umschlossenen Körpers hat Ref. in der angeführten Abhandlung in Grunert's Archiv berechnet. Die elliptischen Funktionen, welche den Flächeninhalt ausdrücken, sind vollständig entwickelt; und eben so hängt auch der Kubikinhalte von solchen Funktionen ab.

Die vorkommenden Integrale haben grosse Verwandtschaft mit denen, welche die Anziehung eines Ellipsoids auf einen Punkt (a_1, b_1, c_1) im Innern geben. Heissen dieselben (nach den Koordinatenachsen) A, B, C , so ist bekanntlich:

$$\frac{A}{a_1} + \frac{B}{b_1} + \frac{C}{c_1} = 4\pi.$$

Zwei andere, ähnliche Gleichungen leiten sich aus den gefundenen Formeln leicht ab.

II. Denken wir uns eine Kegelfläche, deren Gleichung $r\left(\frac{x}{z}, \frac{y}{z}\right) = 0$

sei und eine Kugelfläche $x^2 + y^2 + z^2 = 1$, so schneiden sich beide in sphärischen Curven, und es handelt sich um die Bestimmung des von der sphärischen Curve umschlossenen Raumes (auf der Kugel).

Die allgemeine Formel ist.

$$S = \iint dx dy \sqrt{1 + \left(\frac{dx}{dy}\right)^2 + \left(\frac{dy}{dx}\right)^2}$$

was in unserm Falle zu:

$$\iint \frac{dx dy}{z}$$

wird, wenn das Integral ausgedehnt wird auf alle Punkte, die innerhalb der sphärischen Kurve liegen. Dies geschieht auf eine Reihe von verschiedenen Fällen, in denen die Leitkurven der Kegelfläche folgende Linien sind:

$$(x^2 + y^2)^2 = a^2 x^2 - b^2 y^2, \left(\frac{x}{a}\right)^{\frac{2}{3}} + \left(\frac{y}{b}\right)^{\frac{2}{3}} = 1, (x^2 + y^2)^3 (ax^2 + by^2) = abx^2 y^2, \frac{x^2}{a^2} + \frac{y^2}{b^2} = 1, (x^2 + y^2) (a^2 y^2 + b^2 x^2) = (a^2 - b^2) (b^2 x^2 - a^2 y^2), \text{ u. s. w.}$$

Die angewendeten Transformationsformeln sind höchst elegant und bieten zur Uebung in diesem ziemlich schwierigen Felde reichen Stoff dar.

III. Das Integral, um das es sich in dieser Schrift handelt, ist:

$$U_{2n} = \int_0^{\pi} \frac{\sin^{2n} \varphi}{\Delta} \log \left(\frac{1 + m \Delta}{1 - m \Delta} \right) d\varphi, \Delta = \sqrt{1 - k^2 \sin^2 \varphi}, m \leq 1, k^2 < 1.$$

Dasselbe wird mit Hülfe der elliptischen Funktionen rekurrend bestimmt und die dadurch gefundenen Formeln angewendet auf die Quadratur der Oberfläche eines Ellipsoids; die Berechnung der Anziehung eines Ellipsoids auf einen Punkt in seinem Innern, wobei dann diese Anziehungen durch elliptische Funktionen

ausgedrückt sind; auf die Berechnung der Oberfläche der Elastizitätsfläche; auf die Berechnung der Trägheitsmomente bei eben dieser Fläche; auf die Berechnung des Inhalts der Fläche, die man erhält, wenn man vom Mittelpunkt des Hyperboloids mit zwei Flächen senkrecht auf seine Tangentialebenen fällt und deren Fußpunkte verbindet; auf die Fläche, welche alle Ebenen berührt, die auf den Endpunkten der Diameter eines Ellipsoids senkrecht stehen.

Ein ganz ähnliches Integral, das sodann ebenfalls bestimmt wird, ist:

$$V_{2n} = \int_0^{\pi} \frac{\pi \sin^{2n} \varphi \cdot \text{arc}(\text{tg} = m \Delta)}{\Delta} d\varphi,$$

das gleichfalls auf ähnliche Probleme angewandt wird.

IV. Sei $f(x, y, z) = 0$ die Gleichung einer Oberfläche, man ziehe von einem gegebenen Punkte aus einen Radius vector auf den Punkt (x, y, z) , verlängere denselben um h und suche die Fläche, die durch alle Endpunkte gebildet ist, so findet sich als deren Gleichung:

$$f\left(\frac{x(r-h)}{r}, \frac{y(r-h)}{r}, \frac{z(r-h)}{z}\right) = 0,$$

wo $r^2 = x^2 + y^2 + z^2$.

Dies wird angewendet auf die Fläche, die man erhält, wenn man als Oberfläche das Ellipsoid $\frac{x^2}{a^2} + \frac{y^2}{b^2} + \frac{z^2}{c^2} = 1$ annimmt, und dadurch die Gleichung der Fläche erhalten, die Ref. in den *Nouvelles Annales von Torquem* (Juni 1847) angegeben, wie dies der Verf. auch bemerkt. Die Formel für den Kubikinhalt des von der fraglichen Fläche umschlossenen Körpers, der durch elliptische Funktionen ausgedrückt wird, wird die Ref. an demselben Orte ohne Beweis gegeben, wird hier abgeleitet. Dieselbe Anwendung wird gemacht, wenn die Oberfläche die Oberfläche der Elastizität ist. $[(a^2 + y^2 + z^2)^2 = a^2 x^2 + b^2 y^2 + c^2 z^2]$.

Dr. J. Dienger.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Derbend-Nameh, translated from a select turkish version and published with the texts and with notes, illustrative of the history, geography, antiquities etc. etc. occurring throughout the work by Mirza A Kazem-Beg.

Dieses für die Geschichte und Geographie der Araber überhaupt, insbesondere aber der Länder und Völkerschaften zwischen dem schwarzen und kaspischen Meere höchst bedeutende Werk füllt nahezu 300 Seiten des in diesem Jahre zu St. Petersburg erschienenen 6. Bandes der „memoires présentés à l'academie impériale des sciences“ aus. Die Existenz des Derbend-Nameh ist in Europa seit dem Jahre 1725 durch Bayer bekannt*) und den wesentlichen Inhalt desselben hat Klaproth im Pariser „journal asiatique“ des Jahres 1829 mitgetheilt. Hier erhalten wir aber zum erstenmale den vollständigen Text mit einer neuen englischen Uebersetzung nebst sehr belehrenden Anmerkungen und Untersuchungen über alle diesen Gegenstand betreffenden Fragen. Was zunächst den Verfasser dieses Buches angeht, so schreibt Bayer, ohne seine Quelle zu nennen: „Cum Mahometani duce Gjerai Chano Derbentum et Anderum urbes occupassent, Muhamed Auabi Akrassi jussus est, ut excussis Arabum Persarumque scriptis, Antiquitates Dagestanas turcice commentaretur etc.“ Dasselbe wiederholt auch Klaproth im „journal Asiatique“ ebenfalls ohne eine Quelle zu dieser Notiz anzugeben, die er jedoch nicht Bayer nachgeschrieben zu haben scheint, da sie mehrere Zusätze enthält und in einzelnen Punkten auch davon abweicht. Dieser Nachricht zufolge wäre das Derbend-Nameh erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verfasst worden, als der Chan der Krim, Mohammed Gherai, mit seinem Sohne und seinen Brüdern auf Befehl des Sultan Murad III. als dessen Hilfsgenosse gegen die Perser ins Feld zog und diese Tartaren mehrere Jahre hindurch Derbend und andere Plätze Dagistans besetzt hielten. Nach der Vorrede einer Handschrift des Derbend-Nameh im Romanzoff'schen Museum zu St. Petersburg wäre aber der obengenannte Mohammed Auabi Akrassi nicht der Verfasser dieses Buches, sondern nur der Uebersetzer desselben aus dem Persischen ins Türkische. Auch ergibt sich aus dieser Vorrede, dass er nicht das ganze Buch übersetzt, sondern nur den Theil, welcher die Geschichte der Gründung von Bab-Alabwab, der Eroberung desselben,

*) In den Commentarii Academ. scient. Imp. Petropolitanae t. I.
XLIV. Jahrg. 6. Doppelheft.

sowie der Kämpfe in Dagistan enthält; dieser Theil allein wäre aus demnach erst bekannt geworden, während das ursprüngliche *Derbend-Nameh* noch aufzufinden bliebe.

Ausser diesem Romanzoff'schen Manuscripte hatte der Herausgeber noch zwei andere zu seiner Verfügung: eine von H. Dorn verfertigte Abschrift der zwei Handschriften der kaiserl. Bibliothek zu St. Petersburg und eine aus *Derbend* selbst, wo er seine Jugend zugebracht und, so viel er sich erinnert, drei Handschriften des *Derbend-Nameh* vorhanden waren. Letztere, von den andern vielfach abweichende, bildet die Grundlage seiner Arbeit, indem sie vollständig edirt und übersetzt wurde. Nach jedem Abschnitte wird zur Vergleichung das betreffende Kapitel der Klaproth'schen Uebersetzung des Berliner Manuscripts mitgetheilt und in den Anmerkungen werden dann auch die andern Versionen berücksichtigt. Zur Vervollständigung dieser Arbeit hat Kazim Bey auch noch aus folgenden Autoren mehrere, die Geschichte *Derbend's* betreffende Abschnitte beigefügt: 1) Aus der türkischen Uebersetzung der Chronik des Tabari, welche nach der Ansicht dieses Gelehrten gegen das Ende des 14. Jahrhunderts verfertigt wurde, und zwar auf Befehl des Ahmed Pascha, Stifters der Dynastie der Beni Ramazan, welche in Adana residirte und das nördliche Syrien bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts beherrschte. 2) Aus der persischen Uebersetzung des *Tarich Alfutuh* von Ahmed Ibn Aatham Alkufi. Der arabische Verfasser dieses Werkes lebte im Anfang des 4. Jahrhunderts der Hidjrah, der persische Uebersetzer im siebenten. 3) Aus dem *Raüdhat liuli-I-Albah*, von Faehr Ed-din Benakiti, eine bis zum Jahre 1317 sich erstreckende Universal-Geschichte, von welcher schon d'Ohsson die Einleitung mitgetheilt hat. 4) Aus einem Werke des Harim Dedeh Efendi, welches von der von Alexander dem Grossen erbauten Mauer handelt und endlich, 5) aus dem Bruchstücke eines Werkes von Molla Mohammed Rafi, Sohn eines Kadhi von Kumuk, das ihm einer seiner Freunde aus *Derbend* mitgetheilt.

Der erste Theil des *Derbend-Nameh* handelt von der Gründung der Stadt und Wiederherstellung der Mauer Alexanders unter Kobad. Dieser soll eine Tochter des Chakanschah, Fürsten der Chasaren und anderer Völkerschaften des Nordens geheurathet, dann wieder ihrem Vater zurückgeschickt haben, sobald er die Grenzen seines Gebietes durch diese Mauer sowohl, als durch die Gründung anderer festen Plätze, die er mit Irakanern*) und Farsern bevölkert, gesichert hatte. Nun entbrannte ein Krieg zwischen dem

*) Mit Bewohnern aus Irak und Fars nicht Arak, auch heisst die Tochter Omars, von welcher S. 442 die Rede ist, nicht Hafadzeh, sondern Hafassah.

Chakan und Kobad, der auch noch unter des Letztern Sohn Anuschirwan fort dauerte. Erst nach dem Tode Anuschirwans erlochten die Chasaren mehrere Siege und drangen raubend und mordend in die Provinzen (wajajat, nicht Städte = towns S. 463) Irak und Adserheidjan. Sonderbar klingt der Schluss dieses Theiles, in welchem behauptet wird, Mohammed habe, als die Muselmänner von allen Seiten von Griechen und Persern angegriffen wurden, 4000 Mann gegen die Griechen und Chasaren geschickt, welche sie besiegt und mit Beute beladen wieder heimkehrten. Mohammed hatte bekanntlich gegen die Chasaren gar keinen Krieg geführt, gegen die Bynasojner fanden die Feldzüge von Muta und Tabuk statt, in ersterem wurden aber die Mohammedaner geschlagen und bei letzterem, an welchem Mohammed selbst sich betheiligte, kam es zu gar keinem Treffen. Dies hat wohl der Herausgeber auch eingesehen, aber selbst seine Behauptung: Mohammed habe genug zu thun gehabt mit den „Syrern, Egyptern, Ethiopern, Persern und Römern,“ ist, zum Theil wenigstens, irrig.

Der zweite Theil handelt vom Feldzuge des Salman Ibn Rabia Al-habli, welcher nach Ibn Kuteiba, Beladori und andern ältern Quellen, unter Othmans Chalifate statt hatte, hier aber fälschlich in das Jahr 41 der Hidjah, in Muawia's Chalifat gesetzt wird; der Irrthum rührt daher, weil diese Expedition von Muawia ausging, welcher damals Statthalter von Syrien war. Dem Chakan der Chasaren soll, nach unserer Version, der von China zu Hülfe gekommen sein, wovon die Araber nichts wissen. Unmöglich wäre nicht, dass irgend ein turkomanischer, unter chinesischer Botmäßigkeit stehender Häuptling den Chasaren Beistand geleistet habe, der dann in den Chakan von China umgewandelt wurde; denn auch im türkischen Tabari ist bei einem spätern Kriege zwischen den Arabern und den Chasaren von einem Bündnisse zwischen letztern und den Chinesen die Rede, die allerdings in jener Zeit ihre Herrschaft bis gegen das kaspische Meer hin ausgedehnt hatten. Das letzte Treffen und der Tod Salmans fand in oder bei Balandjar statt, nicht Burch oder Bulcher wie der Herausgeber glaubt. Vergl. Ibn Kuteiba ed. Wüstenfeld p. 221 und den von Ref. mitgetheilten Auszug aus Beladori im 3. Bande seiner Geschichte der Chalifen, Anh. I. S. 4. Balandjar ist sowohl nach dem Kamus als nach Abu-l-Mahasin der Name einer Stadt an der Grenze von Georgien und Cirkassien. Der türkische Uebersetzer des Tabari gibt diesen Namen auch einer Provinz nördlich von Derbend, Beladori einem Flusse in jener Gegend, und im Urtexte Tabari's wird auch ein Gebirg Balandjar genannt.

Im dritten Theile wird berichtet, dass unter Welid die Chasaren Derbend überrumpelten. Maslama, der Bruder des Chalifen, zog an der Spitze von 40000 Mann gegen die Chasaren, nahm Derbend wieder durch Verrath eines Chasaren, schleifte dann, trotz der Einsprache des Abd Alaxiz Albahili, welchem es gelungen war, die Citadelle einzunehmen, die Festung und kehrte nach Syrien zurück. Diess soll im Jahre 64 der Hidjrah geschehen sein. Im Jahr 70 soll er, da die Chasaren inzwischen, wie Abd Alaxiz vorausgesehen, sich wieder in Derbend befestigt und Einfälle in das islamitische Gebiet gemacht hatten, abermals an der Spitze von 40000 Kriegern nach Derbend zurückgekehrt, die Festung wieder erobert und bei seiner Heimkehr eine Besatzung von 5000 Mann zurückgelassen haben. Am Schlusse dieses Theiles wird noch berichtet, dass im Jahre 73 d. H. die Grossen des Reichs Welid entthront und dessen Bruder Abd Almelik dem Sohne Merwans gehuldigt und dass die Chasaren Derbend belagert und ein Theil derselben, westlich von Derbend, durch Dagistan und Adserbeidjan bis an die Grenze des Byzantinischen Reichs gedrungen.

Dass die hier angegebenen Daten unrichtig sind, mussten sowohl Klaproth als unser Herausgeber einsehen, denn Welid trat erst i. J. 86 d. H. die Regierung an und starb im Jahre 96. Die Zahl 64 konnte nach arabischer Schreibart von einem Copisten leicht aus 94 entstanden sein, wie aber das Jahr 100, wie unser Herausgeber verbessern will, in 70 verwandelt ward, ist schwer zu begreifen. Uabrigens stimmen diese Jahre gar nicht mit den aus andern Quellen bekannten Daten der Feldzüge Maslama's überein. Nach Wakidi, im Urtexte Tabaris angeführt, (Cod. msc. Berol. fol. 161) unternahm Maslama im Jahre 89 seinen ersten Feldzug nach Derbend. Einen zweiten Feldzug nach Dagistan unternahm Maslama im Jahre 110. Den dritten siegreichen Feldzug bis über Balandjar hinaus machte er im Jahre 112 und den letzten unglücklichen im Jahre 114.

Was den letzten, geradezu unverständlichen Bericht dieses Theiles betrifft, so glaubt der Herausgeber ihn auf die Empörung des Jezid Ibn Muhalleb beziehen zu können, welche durch Maslama im Jahre 102 gedämpft ward. Ref. vermuthet eher, dass hier Welid Ibn Jezid (Welid II) mit Welid Ibn Abd Almelik (Welid I.) verwechselt worden. Auch dann muss aber das Wort „karindaschi“ gestrichen und vor „Abd Almelik“ muss „Jezid Ibn Welid Ibn“ eingeschaltet werden.

Der vierte Theil des Derbend-Nameh enthält einen ausführlichen Bericht über die Expedition des Djarrah Ibn Abd Allah, im Jahre 103

d. H., welchen der Herausgeber noch durch den türkischen Tabari ergänzt, der aber auch hier in vielen Punkten vom arabischen Urtexte abweicht. Von der Niederlage und dem Tode Djarrah's wird nichts erwähnt, und in der Klaproth'schen Uebersetzung wird sogar Djarrah's Feldzug ohne Unterbrechung bis in das Jahr 114 fortgesponnen, obgleich er schon im Jahre 112 getödtet ward. Aus den arabischen Quellen, namentlich aus Tabari, ergibt sich, dass Djarrah zwei Kriege gegen die Chasaren führte, den ersten im Jahre 103 gegen Nardjil, Sohn des Chakans, den er bei Nahrawan*) schlug. Von hier drang er, nach Einnahme mehrerer anderer festen Plätze, bis Balandjar vor und der Fürst dieser Stadt floh nach Samandar (nicht Samarkand wie im türkischen Tabari). Djarrah wollte weiter vorrücken, aber der Fürst von Balandjar, welchem er seine in dieser Stadt zurückgelassene Familie zurückgegeben hatte, warnte ihn vor den im Aufstande begriffenen Gebirgsvölkern, er zog sich daher nach Kesch zurück, um Verstärkung abzuwarten. Wir hören dann nichts weiter von dem Kriege Djarrah's, der wahrscheinlich nach dem Tode Jezids zurückgerufen ward und Haddjadj Ibn Abd Almelik schloss im ersten Regierungsjahre Hischams einen Frieden mit den Völkern Dagistans. Erst im Jahre 110 brach der Krieg wieder unter Maslama Ibn Abd Almelik aus, welchen Djarrah im Jahre 112 bis zu seinem Tode fortsetzte. Ihm folgte Said Ibn Amru, dann im Jahre 114 abermals Maslama und zuletzt der spätere Chalife Merwan.

Im fünften Theile ist abermals von einer siegreichen Expedition des Maslama Ibn Abd Almelik die Rede und von den verschiedenen Einrichtungen, die er in Dagistan traf. Diese ist die letzte dieses tapfern Feldherrn und fällt, nach dem Urtexte des Tabari, in das Jahr 114, nicht 115, wie im Derbend-Nameh angegeben wird. Hieran reiht sich die Erzählung von der Statthalterschaft Asad's Ibn Zafir, welche, nach dem Berliner und Petersburger Codex, zwischen die Maslama's und Merwan's, in das Jahr 118 fällt. Die ältern arabischen Quellen erwähnen nichts von diesem Asad, was anzunehmen berechtigt, dass er nur Unterstatthalter Merwan's war.

Der sechste Theil des Derbend-Nameh erwähnt die Sendung Merwan's nach Derbend, im Jahre 120 und den Tribut, welchen die verschiedenen Provinzen Dagistans ihm zu entrichten hatten. Die Anmerkungen

*) Nahrawan, über welchen Ort der Herausgeber keine Auskunft zu geben weiss, lag, nach dem arabischen Tabari, sechs Pharasangen nördlich von Bab Alabwab.

des Herausgebers zu diesem Theile bedürfen einiger Berichtigung. Er lässt Merwan bis zum Jahre 128 in Adserheidjan verweilen, während er schon im Jahre 126 in Mesopotamien einfiel und von hier aus mit Jezid III. einen Frieden schloss, der noch im Jahre 126 starb. Beim Tode Jezid's war Merwan schon in Harran und von hier, nicht von Armenien, brach er gegen Ibrahim nach Syrien auf.

Im siebenten Theile wird von den Bemühungen der Chasaren gehandelt, während der Bürgerkriege zwischen den letzten Omajjaden und Abbasiden und selbst noch unter der Herrschaft Manssurs, die Muselmänner wieder aus Derbend zu verdrängen. Sie scheiterten jedoch an der Tapferkeit des Jazid Ibn Asad, Manssurs Statthalter von Derbend, der auch neue Festungen an der Grenze anlegte. Die „Chawaridj,“ welche unter Merwan in Dagistan und Adserheidjan, von Zeid Ibn Hital angeführt, das Haupt erhoben und Merwans Feldherrn Abd Almelik Ibn Maslama schlugen, waren nicht Aliden, wie der Herausgeber in einer Note (p. 575) glaubt, sondern Rebellen, welche sich gar keinem Oberhaupte unterwerfen wollten und wahrscheinlich in Verbindung mit Dhahhak Ibn Keis standen, welcher in Mesopotamien, dem Hauptsitze der Republikaner, von frühester Zeit her, gegen Merwan Krieg führte. Dass hier unter „Chawaridj“ nicht Aliden gemeint sind, geht auch aus dem Petersburger Codex hervor, wo es heisst: „die Benu Haschim erwiesen, nach dem Untergange der Herrschaft der Omejjaden, der Stadt Derbend viel Gates und trugen durch ihre Verbesserungen zur Vermehrung der Bevölkerung bei. Sie führten viele Kriege gegen Chawaridj und Ungläubige, der Glaube des Islams gewann an Stärke, während die Chawaridj und Ungläubige geschwächt und gedemüthigt wurden.“

Der achte Abschnitt des Derbend-Namseh enthält nichts Bemerkenswerthes als die, gewiss erdichtete, Nachricht von Harun Arraschid's Reise und dessen siebenjährigem Aufenthalte daselbst. Ähnliches wird auch bei Katib Tschelebi von dem Chalifen Hirscham erzählt, wovon aber ebenfalls andere Quellen schweigen. „Hazimeh the son of Tscharkhi“ (S. 582), welchen Harun nach Derbend schickte, ist wahrscheinlich Chuzeima Ibn Chazim, und „Saghsa“ oder „Hafadz“ Ibn Omar ist kein Anderer als Hafss (mit Sad nicht Dhud) Ibn Omar.

Von Harun Arraschid macht der neunte Theil einen Sprung bis auf Muwaffak, welcher (im Jahre 272) die Nafta- und Salzquellen der Provinz Schirwan den Kriegern von Derbend angewiesen und Mohammed Ibn Ammar als Aufseher über diese Einkünfte bestellt haben soll. Im Jahre 290, als der Statthalter Bischatur, um sich zu bereichern, die Kä-

künfte der Kringer schmälerte, gaben sich die Bewohner Derbends dem Handel und Erwerb hin; bald nacher entstand auch eine solche Verwirrung in Bagdad selbst, als die Chalifen das Werkzeug ihrer Emire wurden und fast jeder Befehlshaber in seiner Provinz sich unabhängig erklärte*), dass auch Dagestan nicht länger dem Chalifate treu blieb. Auch hier erhoben sich unabhängige Fürsten, und die Stadt Derbend ward bald von dem Einen bald von dem Andern unterjocht, bis sie, so schliesst unser Manuscript, unter die Herrschaft der Chane und Sultane kam. Im Petersburger Codex werden noch Namen zweier Statthalter aus den Jahren 255 und 260 angegeben, so wie auch der des Nachfolgers von Mohammed Ibn Ammar. Dann wird noch ein Statthalter aus dem Jahre 430 genannt, worauf ebenfalls der Ausfall der Einkünfte von Nafta und Salz, welche die Bewohner Schirwan für sich behielten, als Grund des Verfalls von Derbend angegeben wird. Dieser Codex schliesst mit dem Wunsche, dass Gott dereinst den frühern Zustand dieses Landes wieder herstellen möge! Dies mag der wirkliche Schluss des Derbend-Namch gewesen sein, während der unseres Herausgebers von einem spätern Copisten oder Uebersetzer herzurühren scheint, zu dessen Zeit Derbend, nachdem es mehrfache Einfälle der Mongolen erlitten, bald von den Persern, bald von der Pforte erobert ward. Erstere blieben jedoch bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts Herrn von Derbend. Im Jahre 1732 unterwarf sich der Statthalter Imam Kuli dem Scepter Peters des Grossen. Unter Nadirschah war ein gewisser Feridun Statthalter von Derbend und nach der Ermordung Nadirschah's ward wieder ein Sohn des Imam Kuli zum Fürsten erwählt. Im Jahre 1760 eroberte Fath Ali Chan Derbend und erst nach dessen Tode, in Folge von Streitigkeiten zwischen seinen Nachkommen und den Fürsten von Schirwan, kehrte endlich Derbend wieder unter die russische Herrschaft zurück.

Am Schlusse dieser Geschichte wird in unserm Codex noch erzählt, dass bei Kirchler 372 Märtyrer begraben liegen und ausser diesen noch 10 Jungfrauen, welche vor dem Feinde geflohen und in einer Höhle, in der Nähe von Kirchler verschwunden sein sollen. Im Petersburger Codex werden die Namen von 50 Märtyrern angegeben und dazu bemerkt, dass ausser diesen noch 456 Andere in der Nähe von Derbend begraben liegen.

*) Dies ist der Sinn der (p. 601) angeführten Worte, aus dem Djami-l-lataif: „wa'stakalla kulü melikîn fi beledihi“, wenn man nur die zwei Punkte vom ha streicht.

Wir schliessen diesen Aufsatz mit zwei Berichtigungen, welche die Anmerkungen des Herausgebers zu den Beilagen erfordern:

Seite 463 setzt der Herausgeber die von Merwan gewonnene Kotschlacht (Ghazwat Attia) in das Jahr 113 und beweist dies aus dem türkischen Tabari. Nun muss aber zunächst bemerkt werden, dass diese ganze Stelle, welche von dem Feldzuge Merwans zwischen Maslama's und Said's Statthalterschaft handelt, im Urtexte fehlt, folglich aus einer andern Quelle vom Uebersetzer hinzugefügt ist. Im Urtexte finden wir Said als Nachfolger Djarrabs, dann noch im Jahre 114 Maslama, erst als dieser entweder umkam, wie Tabari berichtet, oder zur Rückkehr genöthigt ward, wie man bei Theophanes p. 630 liest, übernahm Merwan den Oberbefehl.

Seite 661 bemerkt der Herausgeber: Hamza, der Oheim Mohammeds, sei in dem zweiten Treffen von Bedr, Ghazwat Assughra genannt, gefallen. Diess ist ein doppelter Irrthum. Erstens hiess nicht das zweite, sondern das erste Treffen bei Bedr „Ghazwat (Bedr) Assughra“ es war der Zug gegen Kurz Ibn Djahir, welchem Mohammed bis in das Thal Safwan in der Nähe von Bedr nachsetzte. Das zweite Treffen von Bedr war das Grosse (Alkubra), in welchem der erste ernste Zusammenstoss zwischen den Muselmännern und Kureischiten statt hatte und das mit der Niederlage der Letztern endete. Zweitens fiel Hamza gar nicht im Treffen von Bedr sondern in der Schlacht bei Ohod, im Schwann des 3. Jahres der Hidjah. Weil.

1. *Erste Grundlinien der mathematischen Psychologie von Moriz Wilhelm Drobisch. Mit einer Figurentafel. Leipzig: Leopold Voss. 1850. XVI u. 232 SS. in 8.*
2. *Die Lehre von den Elementen der Psychologie als Wissenschaft von Wilhelm Fr. Volkmann, Doctor und Privatdocent der Philosophie an der K. K. Karl-Ferdinands-Universität zu Prag. Prag 1850. Schnellpressendruck von Johann Spurey, Karlsplatz Nro. 184. In Kommission bei O. Aug. Schulz in Leipzig. 105 SS. in 8.*

Mathematische Psychologie ist bis auf diesen Augenblick noch für Viele, wenn wir es höflich ausdrücken sollen, eine Paradoxie, die ihnen bald ein mitleidiges Lächeln abnöthigt, bald einen eisigen Schrecken einflösst. Man bedauert die Männer, die Zeit und Kraft verderben, indem sie sich mit einem Phantome beschäftigen, das nicht mehr Realität hat, als ein viereckiger Zirkel; hinwiederum in schwachen Augenblicken

fühlt man eine Anwendung von Furcht, es möchte am Ende doch etwas Wahres an der Sache sein, und der Geist mit all' seiner vielgepriesenen indeterministischen Freiheit in Mechanismus und Rechenexempel verwandelt werden, vor denen sich fürder kein Geheimnis des Herzens in verborgene Schlupfwinkel flüchten könnte. Inzwischen beruhigt man sich doch mit der tröstlichen Betrachtung, dass die Anzahl derer, die sich alles Ernstes mit mathematischer Psychologie befassen, bis jetzt ziemlich klein geblieben ist, und dass es überdiess keine Seltenheit ist, wenn sich deutsche Denker, ideologisch wie sie sind, mit sonderbaren, wohl gar absurden Ansichten tragen. Wo sich die Meinung über einen wissenschaftlichen Gegenstand so bestandlos hin und her werfen lässt, da fehlt es noch an der gehörigen Kenntniss desselben, worin allein die haltbare Grundlage für ein festes Urtheil gelegen ist. Unter diesen Umständen würde es den Bedürfnissen der meisten Leser dieser Jahrbücher wenig entsprechen, wenn sich Rdf. bei Besprechung der vorliegenden Schriften in einzelne Parthien vertiefen und sie kritisch beleuchten wollte. Viel angemessener wird es sein, vorzugsweise bei der Grundlegung zu verweilen, und von da aus nur in grossen Zügen Inhalt und Resultate des Uebrigen anzudeuten. So könnte am ersten eine leidliche Bekanntschaft mit Wesen und Ziel der mathematischen Psychologie in weitem Kreisen vermittelt werden.

Der H. Verf. von Nr. 1. ist bekanntlich zugleich Philosoph und Mathematiker und diese Verbindung hat eben so sehr seinen übrigen Leistungen für beide Wissenschaften ein eigenthümliches Gepräge aufgedrückt, als sie ihn für Förderung der mathematischen Psychologie besonders geschickt macht. Ueberdiess versteht er es, seine Gedanken lichtvoll und schön darzustellen; dies bewähren in der vorliegenden Schrift vorzugsweise die einleitenden Parthien, deren Studium selbst für denjenigen, der das Rechnen perhorreszirt, angenehm und sehr belehrend sein dürfte. Der H. Verf. beginnt in der Vorrede mit einem Rückblick auf Herbart, den Erfinder der mathematischen Psychologie. Zwar sei seit dem Erscheinen von Herbart's „Psychologie als Wissenschaft“ schon ein volles Viertel des Jahrhunderts verflossen, aber von einer schriftstellerischen Betheiligung des wissenschaftlichen Publikums an den mathematisch psychologischen Untersuchungen sei bis auf seine (Drobisch's) eigene und die Wittstein's nichts zu berichten. Der Grund dieser Erscheinung läge zum Theil wohl darin, dass es den meisten Psychologen an der nöthigen mathematischen Vorbildung und Uebung, den Mathematikern an psychologischen Kenntnissen und selbst an Interesse dafür fehlen möchte. Die Mathematiker insbesondere hätten bald ein Vorurtheil gegen eine Theorie gefasst, deren

Resultate nicht einer Kontrolle durch Messung sich unterziehen lassen. „Herbart hatte es noch nicht nachdrücklich genug ausgesprochen, dass seine mathematische Psychologie eigentlich erst eine abstracte Vorbereitung zu einer künftigen Theorie der durch die innere Erfahrung gegebenen Erscheinungen ist; er strebte vielleicht zu frühzeitig den synthetischen Theil seiner Untersuchungen mit dem analytischen in Verbindung zu bringen, was doch nur in lockerer Weise geschehen konnte, so dass es damit weder gelang, die empirische Gültigkeit der mathematischen Formeln exact nachzuweisen, noch die Unentbehrlichkeit einer mathematischen Theorie zur Erklärung der psychischen Phänomene genügend darzutun. Indessen würde ein etwas tiefer eingehendes Studium der dargebotenen Lehren bald von selbst auf die richtige Würdigung des Verhältnisses der mathematischen Psychologie zu der empirischen geführt haben,“ hätte nur Herbart dies nicht dadurch sehr erschwert, dass er seine Psychologie auf Erfahrung der Metaphysik gründete, und seinen Lesern zumuthete, sich mit beiden recht ernstlich zu befassen. Es hilft nichts, dass er wiederholt geltend macht, es lasse sich die Ansicht von den Vorstellungen als psychischen Kräften auch als Hypothese aufstellen und mathematisch entwickeln. Er selbst geht, wenigstens in seinem psychologischen Hauptwerke, mitten durch die dornenvolle Metaphysik hindurch. Begreiflicher Weise sind auch seine psychologischen Lehren nicht alle gleich lichtvoll und fest begründet, sondern sie erwarten hie und da die bessere und vervollkommnende Selbstthätigkeit seiner Nachfolger. Unter diesen Umständen gehört allerdings ein grosses Interesse an der Sache und eine feste Ueberzeugung von ihrer Wichtigkeit und Ausführbarkeit dazu, um diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Der H. Verf., der durch die vorliegende Schrift vorzüglich die thätige Theilnahme Anderer für die mathematische Psychologie gewinnen will, bestrebt sich den Zugang zu ihr zu erleichtern. Das glaubt er vor Allem dadurch erreichen zu können, dass er die streng metaphysische Begründung bei Seite lässt, und kurzer Hand für die in der innern Erfahrung vorkommenden Grössen plausibel erscheinende Verhältnisse der gegenseitigen Abhängigkeit hypothetisch annimmt und diese dann durch Rechnung entwickelt. Freilich müssen die psychischen Thatsachen, von denen ausgegangen wird, aus den übrigen ausgewählt, die Begriffe, durch welche sie zu denken sind, müssen aus ihrem anfänglichen Schwanken zur Festigkeit gebracht und zur Deutlichkeit erhoben werden; es müssen endlich darin, unter Aufgeben der Willkür und Beliebigkeit, die Motive gefunden werden, warum die Hypothesen über die gegenseitige Abhängig-

keit der in Betracht gezogenen Grössen gerade so zu stellen sind, wie sie gestellt werden. Dies Alles kann ohne erastes Denken nicht abgehn; immerhin werden auf diesem Wege die weit grössern Schwierigkeiten umschifft, die Herbart in seiner grossen Psychologie selbst geübten Denkern entgegengeworfen hat dadurch, dass er Alles und selbst die Grundlagen der Rechnung aus der speculativen Auflösung des Problems vom Ich ziehen wollte. Eine derartige Grundlegung besitzt dann freilich nicht bloss hypothetische Geltung, sondern sie ist so gewiss, wie jeder andere durch Spekulation gefundene Satz. Indessen macht Drobisch in dieser Beziehung die Bemerkung, dass „das letzte Urtheil über mathematische Psychologie sich am Ende doch mehr durch das, was sie zu leisten vermag, als durch die Meinung über die Unantastbarkeit ihrer Principien feststellen wird. Ob diese deduzirte Grundsätze oder motivirte Annahmen sind, wird daran nicht viel ändern.“ Darin liegt freilich kein Lob für das, was man heutzutage Spekulation zu nennen beliebt. Nichts desto weniger muss man der Wahrheit die Ehre geben; wenn eine Ansicht, ein Urtheil bloss aus einer einzigen, vielleicht noch dazu sehr abstracten Gedankenreihe hervorgegangen ist und auf der Spitze derselben gleichsam balancirt, so besitzt es in der Regel nur eine geringe Sicherheit; zur festen Ueberzeugung wird es erst, wenn eine Mehrheit von Gedankenreihen, die einander tragen und stützen und zugleich vielfach an das Gegebene anknüpfen, zu seiner Bewährung zusammenströmt. Mit Recht beruft sich der H. Verf. auf die Naturwissenschaften, in denen die von ihm in der Psychologie eingeschlagene Methode längst heimisch ist und zu grossen Resultaten geführt hat. Ausserdem fährt er aber auch noch das Beispiel der Mathematik an, die doch nicht minder apriorische Wissenschaft ist, als die Philosophie. Auch hier hat man es nicht verschmäht, Schwierigkeiten in den Anfängen vorerst nur provisorisch zu erörtern, ihre definitive Lösung aber bis zur vollen Entwicklung etwa gemachter Annahmen auszusetzen. Soll doch ein berühmter Geometer der Gegenwart erklärt haben, nicht zu wissen, was Grösse sei! „Lässt sich doch, sagt Drobisch, an den Grundbegriffen und Grundsätzen der reinen Mathematik gar Manches aussetzen und nicht weniger an vielen Beweisen der wichtigsten Lehrsätze. Wie viele unfruchtbare Versuche sind gemacht worden, das elfte Axiom des Euklides zu beseitigen, wieviel ist über das Unendlichkleine gestritten worden! Wie spät hat man von vielen durch eine unvollständige Induktion aufgefundenen Hauptsätzen, z. B. dem Fundamentalsatz der höhern Theorie der Gleichungen, dem Harriot'schen Lehrsatz, dem Parallelogramm der Kräfte, dem Princip der virtuellen Geschwindigkeit u. a. allgemeine und vollkommen

strenge Beweise gefunden! Die Mathematik hat sich dadurch in ihrem Gange nicht aufhalten lassen. Sie hat das Problematische hypothetisch angenommen und ist muthig weiter fortgeschritten. Warum sollte die mathematische Psychologie im schlimmsten Falle dieses Beispiel nicht nachahmen dürfen?“ In der That kann selbst der strengste Logiker nicht gegen diese Methode einwenden, so lange man ihren Resultaten keine andere als problematische Gültigkeit zuschreibt. Genau genommen hat auch schon Herbart auf ihre Anwendung in der Psychologie nicht bloß hingedeutet, sondern sie wirklich gemacht. In dem zuerst 1816 erschienenen Lehrbuche zur Psychologie stellt er der „Hypothese von den Geistesvermögen“ die „Hypothese von den Vorstellungen als Kräften“ gegenüber, so jedoch, dass er der Erklärung der psychischen Erscheinungen aus dieser Letztern nur wenige „vorbereitende Lehrsätze aus der „Metaphysik“ vorausschickt. In der Abhandlung de attentionis mensura, die wohl eigentlich für Mathematiker bestimmt ist, lässt er alle metaphysischen Voruntersuchungen bei Seite, und knüpft ohne Weiteres an die geläufigen Begriffe von Bewegung und Veränderung, von Kraft und Gleichgewicht entgegengesetzter Kräfte an, sowie an die durchgreifende physische Thatsache, dass sich die Vorstellungen einander aus dem Bewusstsein verdrängen.

Nach diesen allgemeinen Angaben über Stellung und Methode der Schrift betrachten wir kürzlich ihr Ziel und die Mittel zu seiner Erreichung.

Zwar erklärt die gewöhnliche Psychologie aus Assoziation und Reproduktion eine Menge innerer Vorgänge: Erinnerungen, Phantasien, den Wechsel der Gefühle und Gemüthsstimmungen, der Wünsche und des Verlangens, des leidenschaftlichen Begehrens und des vernünftigen Wollens, selbst Urtheilen, Schliessen, Selbstbewusstsein und überhaupt die höhere Thätigkeit und Ausbildung des Geistes. Allein alle diese Erklärungen leiden an Unbestimmtheit, weil sie sich auf die quantitativen Verhältnisse entweder gar nicht oder nicht mit Genauigkeit einlassen. Und doch sind die Gradunterschiede der verschiedensten Zustände unseres Bewusstseins und die Geschwindigkeitsunterschiede ihres Wechsels bekannte und unbestreitbare psychische Thatsachen. In ihnen liegt in Verbindung mit dem erwähnten Mangel die Aufforderung, durch mathematische Behandlung dieser Quantitäten dem psychologischen Wissen Exaktheit zu geben. Sofort stellt sich aber der Gründung und Ausführung einer mathematischen Psychologie scheinbar wie ein unübersteigliches Hinderniss der Umstand entgegen, dass jene Grössen nicht messbar sind, und dass darum jede

auf irgend eine Hypothese gebaute mathematische Theorie der Veränderungen unserer Geisteszustände, in Ermanglung der Möglichkeit einer numerischen Vergleichung ihrer allgemeinen Formeln mit der Erfahrung problematisch und unfruchtbar bleiben zu müssen scheint. Dagegen stellt nun Drobisch eine Unterscheidung auf, die von der grössten Wichtigkeit ist, weil sie jenen von so Vielen vorgebrachten oder begierig ergriffenen Einwand seiner präntirten Bedeutung entkleidet und auf seine wahre zurückführt. Es muss nämlich die theoretische Messbarkeit von der praktischen unterschieden werden. Jene ist da vorhanden, wo sich die Möglichkeit der Messung in Begriffen nachweisen lässt, während diese die Ausführbarkeit der Messung in der Wirklichkeit bedeutet. Nur die erstere ist nothwendig, um darauf hin eine mathematische Theorie veränderlicher Erscheinungen, in unserm Falle der Phänomene des Bewusstseins, versuchen zu können. Eine so entstehende Theorie ist freilich nur eine mathematische Spekulation; es kommt also nur zu einer abstrakten psychischen Mechanik. Indessen würden auch unter Voraussetzung der praktischen Messbarkeit der psychologischen Grössen die Anfänge der mathematischen Psychologie immer nur sehr abstrakt ausfallen, und kein Ausdruck der unmittelbaren Erfahrungsthatfachen sein. Jede Theorie hat vom möglichst Einfachen auszugehen, und kann erst später zum Zusammengesetzten und Verwickelten fortschreiten. So geschieht es in den mathematisch-physikalischen Theorien, so muss es in der mathematischen Psychologie geschehen, die unter allen Umständen anfangs viel einfachere Voraussetzungen machen und entwickeln muss, als sie je in der Wirklichkeit unsers Seelenlebens statthaben. Eine Menge von Umständen, die in der psychischen Wirklichkeit von grossem Einflusse sind, müssen zunächst bei Seite gesetzt werden, um erst späterhin bei höherer Ausbildung nach und nach berücksichtigt und in die Rechnung aufgenommen zu werden. Dieser Methode darf sich die mathematische Psychologie in keinem Falle entschlagen, wenn sie soll auf ähnliche Erfolge hoffen dürfen, wie sie die mathematischen Naturwissenschaften in der Gegenwart bereits errungen haben. Uebrigens ist die Möglichkeit durchaus nicht abgeschnitten, dass die methodische Entwicklung der mathematisch-psychologischen Theorie künftighin zu Resultaten führe, die, vielleicht in sehr mittelbarer Weise auch zu einer wirklichen Messung der empirisch gegebenen psychologischen Grössen Anleitung geben. So etwas ist nicht ohne Beispiele im mathematisch-physikalischen Gebiete. Sicherlich darf man an die eben erst entstandene Wissenschaft der mathematischen Psychologie nicht den Massstab derjenigen Kritik anlegen, welcher für die mathema-

tischen Naturwissenschaften in ihrem heutigen Zustande gilt, sondern man muss sich an die Kindheit derselben erinnern, wo man sich auch mit sehr allgemeiner Uebereinstimmung zwischen Theorie und Erfahrung begnügt hat. Nämlich bei aller Abstraktheit der psychischen Mechanik und trotz der Trügllichkeit und Ungenauigkeit des Schätzens der psychologischen Grössen muss sich doch eine Uebereinstimmung der Rechnungsergebnisse mit den wirklich in unserm Innern beobachteten Phänomenen von ferne her zeigen, wenn man sich bei den zu Grunde gelegten Voraussetzungen so beruhigen können. Und dies ist in der That auch in einem solchen Masse der Fall, wie es nur immer von den Anfängen der mathematischen Psychologie erwartet werden kann, so dass man sich vielfach zur Anwendung dieser Theorie bei der Erklärung der Thatsachen des Bewusstseins aufgefordert fühlt. Dabei ist freilich Vorsicht nöthig, dass man sich nicht übereile und in Irrthum ver falle; denn es ist immer noch eine sehr grosse und weite Kluft zwischen den abstrakten Formeln, selbst den komplizirtesten, und den konkreten Thatsachen. Die Warnung, die in dieser Beziehung Drobisch ausspricht, ist ganz an ihrer Stelle. Ganz wunderbar aber, um nicht zu sagen vollkommen idiotisch ist die Furcht, als würde der individuelle geistige Mensch durch die mathematische Psychologie zur Maschine herabgewürdigt und in ein blosses Rechenexempel umgewandelt. Allerdings macht sie die Grundvoraussetzung, dass Alles, was in unserm Innern geschieht, in einem unter mathematischen Gesetzen stehenden Kausalnexus sich befindet. Herbart hat sogar wirklich die mathematische Regelmässigkeit des niedern, durch die Eingriffe der Selbstbeherrschung nicht gestörten Vorstellungsverlaufes als „psychologischen Mechanismus“ bezeichnet, offenbar aus Mangel eines entsprechenden Ausdruckes. Dennoch unterscheidet sich der Mechanismus in der äussern Natur durch seine gleichmässige periodische Wiederholung der Phänomene ganz wesentlich von der mathematischen Gesetzmässigkeit im Seelenleben, die keine Periodizität an sich trägt. Ohnedies würde eine solche, selbst wenn sie vorhanden wäre, durch die tausendfachen, heizend erkennbaren festen Regeln zu unterwerfenden Berührungen mit der Aussenwelt gänzlich zerstört werden. Jeder gegenwärtige augenblickliche Zustand eines Menschengenies ist von so vielen Bedingungen abhängig, dass sie alle zumal von der Rechnung niemals beherrscht werden können. Vollends aber unsere Gedanken, Wünsche und Gefühle auch nur auf eine Stunde hinaus voraus bestimmen, davon kann niemals die Rede sein. Das höchste Ziel, das sich die mathematische Psychologie steckt, ist viel bescheidener; Herbart hat es in den Worten ausgesprochen, die Drobisch als Motto seiner Schrift vorgeweiht

hat: „In der Psychologie können wir bei dem Mangel oder doch der Schwierigkeit bestimmter Beobachtungen weniger darauf ausgehen, irgend ein wirkliches und individuelles Ereigniss genau zu erkennen und zu erklären, als die einfachen Gesetze einzusehen, deren höchst manchfaltige Verflechtung die Wirklichkeit bestimmt.“

Um nun die Grundbegriffe und Grundsätze der mathematischen Psychologie darzulegen, wäre der erste Abschnitt der vorliegenden Schrift zu resumiren. Ref. wird jedoch, eingedenk der Schranken, innerhalb deren er sich hier bewegen darf, nur einige Hauptpunkte herausheben, und muss im Uebrigen auf die Schrift selbst verweisen. Gefühle und Begehungen sind nicht unabhängig von den Vorstellungen, wohl aber diese von jenen. Daher die ersten Gegenstände der Untersuchung der Vorstellungen, und zwar wiederum nicht die zusammengesetzten, sondern die einfachen, also die sogenannten Empfindungsvorstellungen, die den einfachen Empfindungen als Nachbilder entsprechen. Jede einfache Vorstellung hat eine unveränderliche Qualität und eine veränderliche Klarheit im Bewusstsein, deren höchster Grad im Momente ihres Entstehens durch Empfindung statthat; man nennt diesen ihre ursprüngliche Klarheit, während der niedrigste Grad der ist, bei welchem die Vorstellung aus dem Gedächtnis verschwindet. Die fundamentalen Thatsachen, die an die Spitze gestellt werden, um aus ihnen und zugleich für sie Erklärungsprinzipien zu entnehmen, die der mathematischen Behandlung fähig, sind folgende: 1) die Anzahl der Vorstellungen, deren wir uns gleichzeitig bewusst sind, ist in Vergleich mit der Anzahl derer, die nacheinander zur innern Erscheinung kommen können, eine sehr geringe. 2) Vorstellungen werden durch andere Vorstellungen aus dem Bewusstsein verdrängt. 3) Vorstellungen, die aus dem Bewusstsein verschwunden, durch andere verdrängt sind, können unter günstigen Umständen in dasselbe zurückkehren. Sie sind nicht als vernichtete, sondern nur als völlig un wahrnehmbar gewordene anzusehen, und ihre Wiederkehr ist keine neue Erzeugung derselben. Diese Thatsachen gelten zunächst von zusammengesetzten Vorstellungen, wie fast alle diejenigen sind, die wir wirklich in uns beobachten. Da jedoch das Zusammengesetzte von seinen konstituierenden Elementen abhängig ist, so darf man gleichwohl nach jenen Thatsachen das Verhalten der einfachen Vorstellungen also entwerfen: Die Grundursache der Vorstellung ist die Thätigkeit, die in der Seele entsteht, wenn sie von aussen dazu angeregt wird. Diese Thätigkeit ist eine intensive. Qualitativ verschiedenen Vorstellungen liegen ebenso verschiedenartige Thätigkeiten zu Grunde; auch entspricht der quantitativen Verschiedenheit der ursprünglichen Klarheit

der Vorstellungen verschiedene Stärke oder Intensität der Thätigkeiten des Vorstellens. Diese Thätigkeiten, einmal entstanden, dauern in unveränderter Qualität und Stärke gleichmässig fort. Nur ihrer Ausübung können sich Hindernisse in den Weg stellen; die Folge davon ist Verminderung der Klarheit, die bis zum völligen Verschwinden fortschreiten kann. Dadurch werden jedoch die Thätigkeiten selbst weder gradweise vermindert, noch aufgehoben, sondern sie dauern in anderer Form, als Streben vorzustellen, ungeschwächt fort, und gehen wieder in wirkliches Vorstellen über, sobald die Hindernisse beseitigt sind. Man muss also die freie von der theilweise oder gänzlich — gehemmten Thätigkeit des Vorstellens unterscheiden. Die Hindernisse des freien Vorstellens können leibliche sein, wie in Schlaf und Ohnmacht, oder geistige. Die vorliegende Schrift beschäftigt sich allein mit den letztern. In dieser Hinsicht ist die qualitative Verschiedenheit der Vorstellungen als Hauptgrund anzusehen, warum sich ihrer mehrere nicht in ungeschwächter ursprünglicher Klarheit nebeneinander behaupten können. Nun werden unterschieden die disparaten Vorstellungen, wie ein Ton und Geruch, von den gleichartigen, z. B. zwei Tönen oder zwei Farben. Die gleichartigen sind entweder ganz gleich, wie wenn der nämliche Ton wiederholt wird, oder sie sind einander entgegengesetzt, und zwar ist dann ihr Gegensatz entweder voll, konträr = 1 wie zwischen schwarz und weiss, oder zwischen Grundton und Octave, oder er ist gerätiger als 1, wie zwischen weiss und grau, oder zwischen Grundton und Terz. Sind mehr oder minder entgegengesetzte Vorstellungen gleichzeitig in einer Seele vorhanden, so können sie nicht anders als sich gegenseitig hemmen; die verminderte Klarheit der Vorstellungen ist der in der innern Erfahrung zu Tage tretende Effekt davon. Allein jede Vorstellung widerstrebt auch der Hemmung, weil die Thätigkeit des Vorstellens durch Hemmung nicht vermindert wird, sondern nur in dem Masse, in welchem sie aufhört frei zu sein, die Form des Strebens vorzustellen annimmt. Je stärker um die ursprüngliche Thätigkeit des Vorstellens ist, einen um so grössern Widerstand setzt sie der Hemmung entgegen. Es werden also unter übrigen gleichen Umständen Vorstellungen von grösserer Intensität in geringerm Masse der Hemmung unterliegen als schwächere.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Drobisch und Volkmann: Ueber mathematische Psychologie.

(Schluss.)

Sofern nun die Grade des Gegensatzes und die Intensitäten der Vorstellungen als Grössen betrachtet werden dürfen, die sich in Zahlen ausdrücken lassen, so muss es für jede von mehreren gleichzeitig gegebenen entgegengesetzten Vorstellungen eine bestimmte Grösse der Hemmung geben, bei welcher das Widerstreben gegen dieselbe der von den entgegengesetzten Vorstellungen ausgehenden Nöthigung dazu gleich ist. Tritt diese Gleichheit zwischen Nöthigung und Widerstreben für alle gegebenen Vorstellungen gleichzeitig ein, so ist zur Veränderung der Hemmung keine Ursache mehr vorhanden, so ist Gleichgewicht oder Ruhe unter diesen Vorstellungen. Der Uebergang aus dem ungehemmten Zustand in den irgendwie gehemmten muss stetig sein, weil das Widerstreben der Vorstellungen, welches mit der wirklichen Hemmung zunimmt, nicht umhin kann, die Wirkung der Nöthigung zur Hemmung zu verzögern. Dieser Uebergang zeigt sich in der Veränderung der Klarheit der Vorstellungen und wird Bewegung genannt, wobei selbstredend an räumliche Bewegung nicht zu denken ist. Es gibt nur zwei einander entgegengesetzte Arten von Bewegungen der Vorstellungen, weil nur Abnahme oder Zunahme der Klarheit der Vorstellungen gedenkbar ist. Man bezeichnet sie anschaulich jene als Sinken, diese als Steigen der Vorstellungen. Dagegen sind unzählig viele Verschiedenheiten für die Geschwindigkeit dieser Bewegungen und für die Aenderung der Geschwindigkeit denkbar. Hiernach hat die mathematische Psychologie zweierlei Untersuchungen anzustellen: für jede Anzahl gleichzeitig gegebener Vorstellungen von bekannten Intensitäten und Graden ihrer Gegensätze sind: 1) die Grössen der Hemmung zu bestimmen, bei denen sie sich im Gleichgewicht befinden, 2) die Bewegungsgesetze, nach denen sie sinken und steigen; bei weiterer Fortführung ist beides nicht bloss für einfache Vorstellungen zu berechnen, sondern auch für irgendwie zusammengesetzte. Die erste Klasse von Untersuchungen trägt den Namen psychische Statik, die andere den der psychischen Mechanik, wiewohl man mit Mechanik oder Dynamik auch beiderlei Untersuchungen zusammenfasst.

Die Bedingung psychologischer Rechnungen, die theoretische Messbarkeit der hier in Betracht kommenden Grössen wird zum Schluss des ersten Abschnittes erörtert. Nachdem im Allgemeinen vorausgeschickt ist, dass Gegensätze und Intensitäten der Vorstellungen konstante, Hemmung und Klarheit veränderliche Grössen sind, wird der Reihe nach behandelt die numerische Darstellbarkeit des Gegensatzes unter den Vorstellungen der Intensität, der Hemmung und der Klarheit der Vorstellungen. Wir glauben, dass sich Drobisch hierdurch ein wesentliches Verdienst um die Apologie und festere Begründung der mathematischen Psychologie erworben hat. Hat man nämlich wohl unterschieden zwischen theoretischer und praktischer Messbarkeit, zwischen abstrakter psychischer Mechanik und mathematischer Theorie der wirklichen psychischen Thatfachen, und ist der Nachweis für die theoretische Messbarkeit der psychischen Grössen gegeben, so sind demit im Wesentlichen die Einwürfe gegen die mathematische Psychologie beseitigt, sofern sie auf Verkennung jener Unterscheidungen hinauslaufen. Daher hat es Drobisch mit Recht nicht mehr für nöthig gefunden, sich auf Widerlegung einzelner Einwürfe einzulassen.

Im zweiten Abschnitt, der vom Gleichgewicht einfacher Vorstellungen handelt, werden zuerst Hemmungssumme und Hemmungsverhältnis bestimmt, d. h. die Summe des von beliebig vielen gleichzeitig gegebenen entgegengesetzten Vorstellungen zusammengenommen, im Gleichgewichte zu Hemmenden, und das Verhältnis, in welchem hierbei jede einzelne theilhaftig ist und wirklich gehemmt werden soll. Es ist ohne Weiteres einzusehen, dass man es hier mit Grundbegriffen zu thun hat, die zu den wichtigsten in der mathematischen Psychologie gehören. Die klaren Auseinandersetzungen des H. Verf. sind um so dankenswerther, als die entsprechenden Expositionen Herbart's im ersten Bande der Psychologie als Wissenschaft eine Mischung von hypothetischen und spekulativen Sätzen bieten, und dem Urheber selbst späterhin nicht genügt zu haben scheinen. Wenigstens ist er in der ersten Abhandlung der „Psychologischen Untersuchungen“ wieder darauf zurückgekommen, und hat sich des Weiteren namentlich über Gleichgewicht verbreitet; unseers Erachtens ist es ihm aber nicht gelungen, die Schwierigkeiten und Dunkelheiten dieser Gegenstände gänzlich zu besiegen und aufzuklären. Auf den gelegten Grundlagen werden sodann allgemeine Formeln für das Gleichgewicht zweier und mehrerer Vorstellungen entwickelt und erläutert, und namentlich auch Tafeln von numerisch berechneten Werthen aufgestellt, wie sie mit steigender Ausbildung der mathematischen Psychologie immer nöthiger werden. Auf diese und die folgenden Rechnungen kann hier nicht eingegangen werden; nur auf ei-

nige Stellen soll noch aufmerksam gemacht werden, wo sie sich, wie abstrakt sie immer hier sein mögen, doch zur Erklärung von wirklichen Thatsachen des Bewusstseins schon dienlich zeigen. Setzt man zwei Vorstellungen voraus, so kann die schwächere von der stärkern nie ganz gehemmt, d. i. aus dem Bewusstsein verdrängt werden, wie vielmal auch die Intensität der letztern grösser ist als die jener. Dagegen kann schon von drei Vorstellungen die schwächste leicht eine so geringe Intensität besitzen, dass sie von den übrigen beiden im Zustande des Gleichgewichts ganz unterdrückt wird. Das wird im dritten Abschnitte, der von den Bedingungen des Verschwindens einfacher Vorstellungen aus dem Bewusstsein handelt, nachgewiesen. Namentlich ist es von Wichtigkeit, den Gränzwert der schwächsten beim Verhältniss zu den beiden stärkern a und b zu finden, und durch Tafeln zu veranschaulichen, bei welchem c gerade aus dem Bewusstsein verschwindet. Bis hierher sind nur einfache Vorstellungen in Betracht gezogen, die Rechnung hat sich also in einem Gebiete von Abstraktionen bewegt, da einfache Vorstellungen isolirt und ohne Verbindung mit andern nicht mehr in unserm Innern vorkommen. Es ist also eine Annäherung an die psychische Wirklichkeit, wenn im vierten Abschnitt vom Gleichgewicht zusammengesetzter Vorstellungen gehandelt wird. Hier treten uns die Komplikationen disparater Vorstellungen und die Verschmelzungen gleichartiger, als zwei verschiedene Klassen zusammengesetzter Vorstellungen entgegen. Die Rechnungen in §§. 76 bis 79 geben im 80. Paragraphen Erklärungen für die unwillkürliche Aufmerksamkeit und für die Gefühle des Kontrastes her; über die letztern hat man auch §. 64 zu vergleichen.

In den Abschnitten 5 — 7 werden die Elemente der psychischen Mechanik vorgetragen. Darin spielen die veränderlichen Grössen der Zeit, der Geschwindigkeit und der von beiden abhängigen Hemmung eine bedeutende Rolle. Im fünften Abschnitte wird zu Anfang der Begriff der Geschwindigkeit einer Erörterung unterworfen, und der Mechanik der Körperwelt ein vergleichender Blick, zugewendet. Geschwindigkeit kommt nämlich jeder stetigen Veränderung zu, mag es Ortsveränderung sein oder Veränderung intensiver Zustände. In der mathematischen Psychologie sind die Hemmungen der Vorstellungen das in stetiger Veränderung Begriffene, mögen nun wie beim Sinken der Vorstellungen die Hemmungen zu-, oder wie beim Steigen abnehmen. Die Diskussion der Gleichungen des §. 104 führt zur Erkenntnis der Gesetze des Sinkens einer Vorstellung. Es ist nämlich im ersten Anfange ihres Sinkens das Quantum ihrer Hemmung der Zeit direkt und einfach proportional. Dennoch gelangt die Vorstel-

lung in keiner endlichen Zeit zu der für absolutes Gleichgewicht geforderten Hemmung, sondern nähert sich diesem nur ohne Ende, und zwar anfänglich in ziemlich schnellen Schritten, die aber immer langsamer werden. Dasselbe gilt mutatis mutandis auch für das Steigen der Vorstellungen. Zur Veranschaulichung dieser Bewegungen wird eine Kurve konstruirt, die sich der Abscissenaxe als Asymptote ins Unendliche hin annähert. Derlei Konstruktioenen der mathematisch-psychologischen Formeln hat Drobisch schon früher in seinen Quæstionibus mathematico-psychologicis mit Vortheil angewendet; sie geben, wie nichts Anderes, durch das anschauliche Bild dem abstrakten Denken Haltung und Bestimmtheit, und wir empfehlen desshalb ihre fleissige Benützung allen denjenigen, die sich mit der hier besprochenen Theorie erst noch bekannt und vertraut zu machen haben. Die Resultate aus den Rechnungen des sechsten Abschnittes über die Bewegungen successiv gegebener Vorstellungen zieht §. 138. Die geführten Untersuchungen geben nämlich „im Kleinen ein Bild von einem Theil der Vorgänge, die stattfinden, wenn unsere Gedanken durch sinnliche Wahrnehmungen gestört werden.“ Die Wahrnehmungen üben durch ihre Stärke und ihren Gegensatz gegen die im Bewusstsein vorhandenen Vorstellungen auf diese letztern einen Einfluss, den man als Reiz der Neuheit bezeichnet, und der gar oft in Affekt ausartet. Dabei zeigt sich dann die Depression und Exaltation der Vorstellungen, die hier rechnerisch bestimmt ist. Damit verbinden sich allerdings Reproduktionen anderer älterer Vorstellungen, wovon hier abstrahirt ist; gleichwohl lassen sich an dem in Rechnung Gezogenen die Keime der Affekte erkennen. Im letzten Abschnitt endlich wird das freie Aufsteigen gehemmter Vorstellungen untersucht und die wichtige Rechnungsthatsache zu Tage gefördert, dass sich entgegengesetzte Vorstellungen, wenn sie bis dahin gänzlich gehemmt waren und nun, von aller Hemmung befreit, gleichzeitig aufsteigen und zum ersten Male im Bewusstsein zusammentreffen, eine grössere Klarheit oder Höhe erreichen und im Gleichgewichte behaupten, als diejenige ist, auf welcher sie bleiben würden, wenn sie durch äussere Wahrnehmung ins Bewusstsein getreten und durch Sinken ins Gleichgewicht gekommen wären. Also sind die aus dem Innern zugleich aufsteigenden entgegengesetzten Vorstellungen untereinander verträglicher, als wenn sie von Aussen gegeben wären. Definit man dies spezifizirend aus, so darf man sagen, dass Objekte der innern Wahrnehmung, bei gleichem Gegensatze ihres Inhaltes wie Objekte der äussern Wahrnehmung, einander doch nicht so schroff zurückstossen wie diese, dass blosser Gedanken von entgegengesetzter Beschaffenheit weniger unerträglich erscheinen als eben so entgegen-

gesetzte Thatsachen der äussern Erfahrung; dass in der Phantasie Manches sich nicht so unvereinbar ausnimmt wie in der Wirklichkeit. „In der Gedankenwelt, sagt Herbart, stossen sich die Dinge lange nicht so arg als in der wirklichen. Die Gedankenwelt behält immer etwas Phantastisches, Märchenhaftes, ja Traumäbliches im Vergleich gegen das Harte, Strenge, Schroffe der äussern Erfahrung.“ Es liegt aber in dem obigen Satze noch die Wahrheit, dass Gedanken, die sich von Innen heraus entwickeln, zu grösserer bleibender (durch das Gleichgewicht bedingten) Klarheit gelangen als solche, die uns von Aussen her zukommen. Ref. hält es für eben so passend als nothwendig, dass die Lehre von den freisteigenden Vorstellungen sogleich in die Elemente der mathematischen Psychologie aufgenommen ist. Denn die freisteigenden sind mit die stärksten, bleibendsten, einflussreichsten Vorstellungen; es sind Vorstellungen, die nicht blos einmal steigen und bald wieder sinken, sondern jeden Tag mit jedem neuen Erwachen von neuem steigen und, einmal hervorgetreten, nun nicht mehr weichen, ausser in kurzen Fristen, um sogleich ihren alten Platz wieder einzunehmen, die deshalb vom entscheidendsten Einfluss für die Apercption und das Selbstbewusstsein des Menschen, und bei Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit aller Art äusserst bedeutend sind. Hat man für sie den Blick nicht offen, so macht sich diess durch Mangelhaftigkeit in der Auffassung psychischer Thatsachen und durch Einseitigkeit in der Theorie bemerklich.

Die sämtlichen Rechnungen, deren Auslegungen theilweis so eben mitgetheilt sind, entwickeln sehr einfache Voraussetzungen: zwei oder drei einfache Vorstellungen, zwei oder drei Komplexionen, jede von zwei Gliedern, werden in Wechselwirkung gedacht; nur einige Male wird über diese engen Grenzen hinausgegangen, und n Vorstellungen werden angenommen. Jedermann sieht auch ohne unsere Hinweisung, dass diese Rechnungen ungeheuer weit von den wirklich in unserm Innern vorkommenden Thatsachen entfernt bleiben. Kaum möchte es noch vereinzelte, unverbunden gebliebene Vorstellungen in uns geben; die Komplexionen bestehen in der Regel aus viel mehr als zwei Gliedern; die Anzahl der in jedem Augenblicke wirksamen Vorstellungen ist ziemlich bedeutend, und was besonders zu beachten ist, sie sind zu kürzern oder längern Reihen verbunden, und treten selbst Massenweise in Wechselwirkung. Nicht einmal in einer kindlichen Seele geht es so einfach her, wie beim Beginn und Verfolg der Rechnung die Voraussetzungen sind, und, wie oben schon bemerkt, den Reichthum des wirklichen innern Lebens und die vielfachen äussern und innern Bedingungen kann keine Rechnung befassen. Daher

ist die oben erwähnte Unterscheidung Drobisch's zwischen abstrakter psychischer Mechanik und mathematischer Theorie der konkreten innern That-sachen vollkommen berechnet und gültig, und man darf die Resultate von jener nur mit Vorsicht und Einschränkung zur Auslegung der That-sachen der Erfahrung anwenden. Ist es unter diesen Umständen nicht zum Ver-wundern, dass der H. Verf., der seine uns eben beschäftigenden Elemente der mathematischen Psychologie gewiss als abstrakte psychische Mechanik charakterisiren wird, darin doch, wie aus dem Angeführten hervorgeht, der Versuchung nicht widerstanden ist, öfter auf individuelle That-sachen hinzublicken und sie aus seinen Formeln zu erklären? Wir finden diese Lockung aus der Natur der Sache begreiflich genug. Wenn analytische For-meln durch Zahlenwerthe erläutert, wenn für den Zusammenhang der ver-änderlichen Grössen eine bildliche Darstellung im Raum gefunden wird, so steigt man damit von der allgemeinen Formel zu den einzelnen Fällen herab, man gewinnt einen Ueberblick über das unter einem allgemeinen Begriffe befasste Einzelne, kurz man wird in das Gebiet des Individuellen versetzt. In diesem liegen aber auch die wirklichen That-sachen, und wenn diese auch viel reicher und konkreter sind, als die elementaren Schemata und Typen der mathematischen Psychologie, so kommt man durch ihre Individualisirung mittelst Zahlenwerthe oder räumliche Konstruktion doch dem Wirklichen ungleich näher, als man es je mit allgemeinen Begrif-fen vermag. Man denke nur an die abstrakte Starrheit der psychologi-schen Vermögenslehre im Gegensatz gegen die Schwing- und Biegsam-keit mathematischer Formeln. Da sich nun Drobisch doch einmal her-beigelassen hat, in vorliegender Schrift Einiges aus dem Gebiete der That-sachen zu erklären, so vermüssen wir ungern präzise Bestimmungen über die Grenzen der Anwendung der mathematischen Untersuchungen auf die psychischen That-sachen. Es ist wahr, derlei Bestimmungen gehören in den Eingang einer mathematischen Theorie der konkreten innern That-sachen. Allein wenn man liest, die Rechnungen des sechsten Abschnittes gäben „im Kleinen ein Bild von einem Theile“ gewisser psychischer Vor-gänge, wenn in den daselbst untersuchten Störungen des Gleichgewichts der Vorstellungen durch äussere Eindrücke „schon die Keime zur Erklä-rung der Affekte“ liegen sollen, so lassen gerade diese figürlichen Aus-drücke und Vergleichen den Mangel bestimmter Begriffe recht fühlen. In dieser Beziehung drängt sich die Bemerkung auf, dass die abstrakten Typen psychischer Vorgänge, mit denen sich die mathematische Psychologie beschäftigt, einerseits auf eine möglichst geringe Anzahl von Elementen, von einfachen Vorstellungen beschränkt, anderseits jeder für sich, isolirt

in Betracht gezogen werden, während in der psychischen Wirklichkeit stets eine viel grössere Menge von vielfach verbundenen Vorstellungen thätig ist, und ihre Wirksamkeit zugleich von verschiedenen sich gegenseitig modificirenden Gesetzen bestimmt wird.

Bei dem Allen erscheint das besprochene Werk doch um Vieles abstrakter, als es sein könnte. Nicht, als hätte es nicht schon 'genugsam verwickelte und zusammengesetzte Formeln, deren Eleganz übrigens den Mathematiker ergötzen mag. Warum sollte auch die vielfache Bedingtheit des geistigen Lebens zu minder verwickelten Berechnungen führen, als etwa die der Störungen der Planeten? Der Grund der grösser erscheinenden Abstraktheit liegt vielmehr darin, dass Drobisch nur einen Theil der mathematischen Psychologie geboten hat, und obwohl der Umfang des Gebotenen gross genug ist, um einem tiefer eingehenden Studium als Grundlage dienen zu können, so ist doch gerade der Ausschluss mancher Untersuchungen, namentlich der über mittelbare Reproduktion, um so empfindlicher, je weitgreifender deren Wirksamkeit ist im ganzen geistigen Leben. Möge es daher dem H. Verf. bald gefallen, eine Fortsetzung seiner Arbeiten zu veröffentlichen. Sicherlich liegt dies in seinem und der Sache Interesse. Denn so lichtvolle und ausgereifte Arbeiten wie die seinigen fördern die Wissenschaften immer, und die vorliegende wird dem Mathematiker von Profession ungleich mehr zusagen, als die Herbart'schen. Zwischen dürfen wir Jedem, der sich für mathematische Psychologie interessirt, die kleine unter Nro. 2 aufgeführte Schrift empfehlen. Zwar ist sie in einem sehr beschränkten Raum eingeschlossen, allein der Reichthum ihres Inhalts überragt die Enge und Unscheinbarkeit ihres Rahmens. Ihr Charakter ist jedoch ein ganz anderer, als der von Nro. 1. Metaphysik und Rechnung sind ihr nicht fremd, von beiden wird Gebrauch gemacht, aber wenige Grundgedanken von jener und ein paar Hauptformeln genügen dem H. Verf., um daran die Erklärung und Beleuchtung einer grossen Menge psychischer Thatsachen zu knüpfen. Ihm sind hier Metaphysik und Mathematik nur das Mittel, eine mathematische Theorie des konkreten geistigen Lebens das eigentliche Ziel seiner Bemühungen. Freilich kann man nicht verlangen, dass auf hundert Seiten, und etlicher das ganze Gebiet der Psychologie durchmessen wird. Aber man sehe nur, wie Vieles geboten ist! In der Einleitung wird unter Anknüpfung an die Erfahrung und Benützung der Metaphysik von der Seele gehandelt, und von ihren innern Zuständen, in die sie geräth, wenn sie mit andern realen Wesen entgegengesetzter Qualität in Kausalverhältnisse tritt. Der erste Abschnitt bietet eine Theorie der Entstehung der einfachen Vor-

stellungen, und man findet hier, abgesehen von den reinen Vorstellungen, Vitelempfindung und Gemeingefühl, die Annehmlichkeit und Unannehmlichkeit der sinnlichen Gefühle, die Bewegungen und Handlungen sammt Uebung und Fertigkeit erklärt, sogar eine Vermuthung über den Sonnambulismus wird geäußert und zwar mit lobenswerther Bescheidenheit. Hierbei muss begreiflicher Weise vielfach auf die Thätigkeit des Nervensystems eingegangen werden, und der H. Verf. zeigt dabei eine gute Bekanntschaft mit den neuern Entdeckungen und Ansichten der Physiologen. Bis hieher kann die Schrift geradexu als vorbereitende Ergänzung von Nro. 1. benutzt werden, da Drobisch die einfachen Vorstellungen kurzweg als vorhanden voraussetzt. Natürlich darf dann der Leser metaphysische Erörterungen nicht ganz scheuen; zu grosse Zumuthungen werden ihm in dieser Beziehung nicht gemacht, und die Darstellung des H. Verf. ist im Ganzen leicht und geschickt. Der zweite Abschnitt spricht von der „Wechselwirkung der Vorstellungen,“ also von Hemmung und Verbindung gleichzeitiger Vorstellungen, wobei auch die physiologischen Ursachen der Hemmung berücksichtigt werden; von der Hülfe, die verbundene Vorstellungen einander leisten; vom Sinken und Steigen; von der Abnahme der Empfänglichkeit. Der dritte Abschnitt behandelt den „Fortbestand der Vorstellungen,“ der sich vor Allem in der Reproduktion der gehemmt zeigt. An die mittelbare Reproduktion wird die Erklärung der Sinneswäuschungen angeknüpft; die Lehre von den Vorstellungsweisen gibt die Grundlage für das Vorstellen des Zeitlichen, Räumlichen, Gezählten, Bewegten, und es steht damit auch die Bildung der Vorstellung vom Leibe, die Verörtlichung der Empfindungen und das Vorstellen der Aussendinge in Verbindung. Dies Alles wird besprochen, und im Allgemeinen recht besprochen. Dazwischen treten uns noch mancher kritische Bemerkungen entgegen, aus denen wir diejenigen hervorheben, welche gegen die verwandte Psychologie von Waitz gerichtet sind, zuweilen ohne Nennung seines Namens. Diese Psychologie hat nämlich u. A. den Beweis geliefert, natürlich unbeabsichtigt, dass es sehr nothwendig ist die mathematische Behandlung der psychologischen Grössen beizubehalten und immer weiter zu treiben. Sonst verliert sich auch sofort wieder alle Schärfe und Bestimmtheit der Begriffe und Erklärungen, wie sie Herbart zuerst erreicht hat; man verfällt auch gar leicht in Hypothesen, deren Grundlosigkeit und Unanwendbarkeit die mathematische Behandlung unwiderleglich darthun würde.

Wir wünschen schliesslich dem vorliegenden Büchlein die Beachtung, die es verdient, und dem H. Verf. die Musee und Gesundheit, die ihm bei der Abfassung desselben gefehlt hat, damit er sich ermuntert und kräftig

fähle, um die psychologische Literatur bald mit Grösserm zu bereichern. Wir erwarten aber sicher, dass dies in einem ansprechendern Gewande und mit weniger Druckfehlern sich präsentire, als das gegenwärtige. Noch erlauben wir uns die Bemerkung, dass, obwohl die Schreibart im Ganzen gut und zumeilen schön und nicht ohne poetische Anklänge ist, sie doch hier und da einen Mangel an formeller Schärfe zeigt. Eine Besserung in dieser Beziehung würde um so vortheilhafter wirken, als der H. Verf. schon in dieser kleinen Probe seine begabte Natur und reiche Bildung zu erkennen gegeben hat. Freilich scheint jenes bei den hervorragenden Oesterreichern nicht minder charakteristisch zu sein, wie dieses. Immerhin, hat Oesterreich nur an solchen Kräften einen grossen Reichtum, dann felix Austria!

Gießen.

Schilling.

Die Burg Hachberg im Breisgau, hauptsächlich vom sechszehnten Jahrhundert an. Beschreibung und Geschichte aus urkundlichen Quellen. Von Christ. Phil. Herbst, Pfarrer zu Mündingen u. s. w. Mit drei Lithographien. Im Selbstverlage des Verfassers. Karlsruhe. Buchdruckerei von Malsch und Vogel, 1851. XII u. 199 S., 8.

Wir freuen uns, auch in diesem Hefte der Jahrbücher eine neue Bereicherung unserer vaterländischen Literatur mit dieser Schrift anzeigen zu können. Sie ist ein neuer erfreulicher Beweis, dass auch ohne Vereinigung der vereinzeltten Kräfte, wie sie nach dem Vorgang anderer Länder auch für das Grossherzogthum Baden wünschenswerth wäre, doch dasselbe in diesem Zweige der gelehrten Forschung hinter andern Gauen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes keineswegs zurückbleibt. Der Gegenstand vorliegender Schrift ist eine Burg, die als Landesburg und Fürstenschloss, sowie als Bergfeste einst die bedeutendste in der ganzen Umgegend war, und noch jetzt als Ruine vielleicht die bedeutendste und umfangreichste nicht blos in dem jetzigen Grossherzogthum Baden — mit einziger Ausnahme der Heidelberger Schlossruine — sondern in ganz Süddeutschland genannt werden kann. Mehrere Jahrhunderte hindurch war sie der Sitz eines Zweiges unseres Fürstenhauses, dessen Geschicke mithin an diese Burg zu einem grossen Theile geknüpft sind; sie diente vielfach zum Schutz und Schirm der Umgegend, zunächst des sie umgebenden fürstlichen Gebietes; sie zieht auch jetzt noch durch ihre herrliche Lage die Blicke des Wanderers auf sich, während die auf dem Maierhof in unmittelbarer Nähe der Burg gegründete Ackerbauschule jetzt ihre Segnungen

über das ganze Land zu verbreiten beginnt. So verdiente wohl diese Burg der Gegenstand einer Monographie zu werden; wie sie uns hier von der Hand eines der Veteranen vaterländischer Geschichtsforschung geboten wird, der schon früher durch andere Leistungen auf diesem Gebiete rühmlichst bekannt, auch in dieser Schrift die Ergebnisse mühevoller, vieljähriger Forschung in wohlgeordneter klarer Darstellung vorlegt. Dass Alles das, was in gedruckten Schriften über diesen Gegenstand vorlag oder damit in näherer oder entfernterer Beziehung stand, vom Verfasser benützt worden, wird kaum einer Erwähnung bedürfen; wohl aber wird man anzuführen haben, wie bei dem Wenigen, was auf diesem Wege bekannt geworden war, der Verfasser hauptsächlich auf handschriftliche bisher unbenutzte und unbekannte Quellen gewiesen war, auf denen seine Darstellung beruht. Keine Mühe ward hier gescheut, keine Anstrengung gemieden, dieses Material in möglichster Vollständigkeit von allen Orten her über alle Schicksale der Burg im Laufe und Wechsel der Jahrhunderte zu gewinnen; und wenn hier nicht alle Hoffnung in Erfüllung gegangen ist, wenn namentlich für die frühere Periode nur Weniges aufzutreiben war, so ist es wahrhaftig nicht die Schuld des Verfassers, wohl aber die Ungunst der Zeit, welche die schriftlichen Denkmale früherer Jahrhunderte vernichtet oder an unzugänglichen Orten verborgen, dem Späherblick der gelehrten Forschung bis jetzt noch entzogen hat.

Der Verf. beginnt seine Darstellung, wie billig, mit einer topographischen Beschreibung der Burg und ihrer nahen Umgebung; diese sorgfältig in das Detail der noch vorhandenen Ruine eingehende und alle einzelnen Theile derselben, so weit nur immer möglich, nachweisende Beschreibung wird durch drei dieser Schrift beigelegte Pläne veranschaulicht, von welchen der erste ein im Jahre 1820 von einem Freiburger Architekten aufgenommener Situationsplan ist; hoffen wir, dass bei einer vollständigen Aufräumung des Schuttes und Entfernung alles Heckengestrüpps und Baumwerkes, was bis jetzt jeder genauen Orientirung und Untersuchung der einzelnen Bestandtheile und ihrer frühern Bestimmung hemmend in den Weg tritt, Manches von dem, was damals noch nicht völlig in's Reine gebracht werden konnte, aus dem Dunkeln und Ungewissen an das klare Licht gezogen werde. Dass übrigens der vorliegende Plan zum Verständnis des Ganzen durchaus nothwendig war, wird Niemand in Abrede stellen. Ein zweiter Plan gibt den Umriss der Festungswerke, mit denen einst die Burg umgeben war, nach einer auf der Grossherzoglichen Hofbibliothek zu Carlsruhe befindlichen Zeichnung vom Jahre 1673. Die dritte Tafel bringt eine Ansicht des innern Theiles des Schlosses mit den

Werken, vom Hornwald her, nach einer Originalzeichnung vom Jahre 1670, also vor der letzten Zerstörung des Schlosses. Nachdem auf diese Weise der Leser zuerst mit der ganzen Lokalität nach allen ihren einzelnen Theilen bekannt geworden und zugleich auch gezeigt worden, wie diese Burg, welche eine Stunde von Emmendingen und drei von Freiburg entfernt auf einen etwas über sechshundert Fuss über der Ebene (also circa zwölfhundert Fuss über der Meeresfläche) erhobenen, mild ansteigenden Bergkegel mit herrlicher, nach allen Seiten hin freien und geöffneten Aussicht hervorragt, eine der reichsten und schönsten der ganzen weiten Umgegend gewesen, da sie Alles besass, was man in der Blüthezeit des Ritterthums zum Glanz und Rahm einer Burg rechnete, fruchtbare Felder, Teiche und Weiher, Waldungen und Gärten, stattliche Wohnungen und sicheren Schutz und Schirm gegen jeden Angriff u. dgl., wendet sich der Verfasser zur Geschichte der Burg, welche von S. 29 an den grösseren Theil seiner Schrift wie billig einnimmt. Wir haben schon erwähnt, dass für die frühere Periode die Quellen, zunächst die handschriftlichen, die hier fast allein in Betracht kommen, leider nur dürftig fliessen; was der Verfasser ausfindig machen konnte (und er hat diese Quellen in der Vorrede Seite V ff. genau verzeichnet) zu Emmendingen, oder zu Karlsruhe, hier besonders im Generallandesarchiv und auf der Hofbibliothek, gehört meist der späteren Periode des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts an und gibt, besonders in der sorgfältigen, kritisch gesichteten Darstellung des Verfassers, ein anschauliches Bild der Schicksale der Burg während dieser späteren Periode, indem die früheren Jahrhunderte noch grösstentheils mit einem Dunkel bedeckt sind, das ohne neue Quellenfunde nicht sobald gelüftet werden kann. Dieses Dunkel lastet insbesondere auch auf der ersten Anlage der Burg und lässt uns daher auch die Frage nach dem Ursprung derselben, so wie nach dem Geschlecht, das im ersten Besitz derselben war, nicht mit völliger Sicherheit und Gewissheit beantworten. Wohl weiss die Sage von einem Grafen Hach zu melden, der im neunten Jahrhundert unter Karl dem Grossen die Burg angelegt und ihr den Namen gegeben; ein Dietrich de Hachberg kommt in einer Urkunde des elften, ein Erkenhold de Hachberg in Urkunden des zwölften Jahrhunderts mehrmals vor, letzterer namentlich in Verbindung mit den Herzogen von Zähringen; dass beide einem Dienstmannengeschlecht der Letstern angehört, ist eine Vermuthung, die jedenfalls, auch bei dem Mangel anderer Beweise, zu nahe liegt, um von der Hand gewiesen zu werden. Wie freilich die Burg dem Stamm der Zähringer zugefallen, vermögen wir nicht anzugeben, nur so viel bleibt ge-

wiss, dass Berthold I., der Stammvater der Zähringer, Herr des Breisgaves, Hachberg besessen hat, da dem zweiten seiner Söhne Hermann I. die Herrschaft Hachberg als ein Theil des väterlichen Zähringer Familiengutes im Breisgau mit dem Grafenamte des Landes und mit dem Titel eines Markgrafen zugefallen war. Zu diesen Besitzungen kam alsbald noch die Herrschaft Baden im Osgau, wie denn sein Sohn Hermann II., der dem 1074 im Kloster zu Clugny gestorbenen Vater folgte, bereits als Markgraf von Baden erscheint; dessen Sohn Hermann III. (1130 — 1160) muss ebenfalls auf Hachberg gewohnt haben, da er der Grundlegung des neuen Klosters Thennenbach beiwohnte; er wird hier neben Berthold IV. von Zähringen als Markgraf de castro Hachberg angeführt. Nach dem Tode seines Sohnes Hermann's IV. (1160 — 1190) trat aber die Trennung ein; die beiden Söhne theilten sich in das väterliche Erbe, der ältere, Hermann V., erhielt die Markgrafschaft Baden nebst Ettlingen und Durlach; der jüngere, Heinrich I., das alte Stammland im Breisgau, die Markgrafschaft Hachberg; so bildeten sich zwei Linien, von welchen die Hachberg'sche bis zum Jahre 1418, wo sie ausstarb, fortgedauert hat. Dass aber Hachberg (denn so, und nicht Hochberg muss nach den alten Urkunden geschrieben werden, pag. 32) jedenfalls zu den ältesten Besitzungen des zähringisch-badischen Fürstenhauses gehört, und selbst noch vor Baden; das als späterer Erwerb erscheint, wird hiernach kaum einem Zweifel unterliegen, und gibt der Burg, als dem ältesten Besitzthum unseres Fürstenhauses, eine Bedeutung, die ihre Schicksale mit den Geschehen unsers Fürstenhauses auch für die folgenden Jahrhunderte so eng verknüpft hat. Die nächste Periode von dem Jahre 1190 bis zu dem Erlöschen der Hachberger Linie im Jahre 1418 bildet den Inhalt des dritten Abschnittes S. 39 ff.; während dieser zwei Jahrhunderte hat Hachberg, wie der Verfasser sich ausdrückt, seinen schönsten und unangefochtenen Ruhm und Glanz. Nach dem bemerkten Aussterben der Linie mit dem unverehlichten Otto II. kam Hachberg an den Markgraf Bernhard von Baden, der um die Summe von 80000 Gulden die sämmtlichen Hachberg'schen Lande übernahm. Der vierte Abschnitt führt uns die Begebnisse vor, welche Hachberg unter der Regierung der Baden'schen Linie bis zum dreissigjährigen Krieg (1418 bis 1618) betroffen haben; die Verheerungen des Bauernkrieges, welche in diesen Zeitraum fallen (1524), liessen die Veste unberührt. Anders ward es freilich in der Periode, welche im nächsten fünften Abschnitt besprochen wird, in der Periode des dreissigjährigen Krieges; die aus dieser Zeit reichlicher fliessenden Quellen machten es auch dem Verfasser möglich, diesen Zeitraum mit grösserer

Ausführlichkeit und aller Genauigkeit des Details zu behandeln. In Folge der unglücklich ausgefallenen Schlachten bei Wimpfen und Nördlingen, gegen Ende des Jahres 1634, breiteten österreichische und bayerische Truppen sich über die Gegenden aus, in deren Mitte und zu deren Schutz und Schirm die Veste Hachberg angelegt war; aber erst im Jahre 1636 gelang es ihnen, der Burg, die sich nicht länger mehr behaupten konnte, sich zu bemächtigen, wobei die kleine Garnison, die den Platz so lange vertheidigt und gehalten hatte, einen ehrenvollen Abzug erhielt; die darüber abgeschlossene Capitulation hat indess merkwürdiger Weise bis jetzt noch nicht in den Archivalakten aufgefunden werden können. Alsbald nach der Uebergabe, wie uns der Verfasser im sechsten Abschnitt berichtet, erfolgte die Abführung des vorgefundenen Geschützes sammt den vorhandenen Kriegsvorräthen, von welchen ein genaues Verzeichniss mitgetheilt wird; dann schritt man zur Schleifung und Zerstörung der Festungswerke, womit mehrere hundert Arbeiter mehrere Monate lang beschäftigt waren. Als aber endlich der westphälische Friede die Veste wieder an sein Fürstenhaus zurückgebracht hatte, da erfolgte nach längerem Zeitraume in den Jahren 1662 und folgende die Wiederherstellung der zerstörten Werke, eine ständige, später verstärkte Garnison diente fortan als Besatzung der wiederaufgerichteten Veste, gegen welche, wie in dem Abschnitt VIII uns näher erzählt wird, seit dem Beginne des mit Frankreich 1674 ausgebrochenen Reichskrieges die Blicke der Franzosen gerichtet waren, jedoch ohne Erfolg, da die Besatzung der Veste inzwischen bedeutend verstärkt worden war. In Folge des Friedens von Nymwegen zog die kaiserliche wie die Reichsbesatzung ab und eine badische Garnison blieb zurück; bald aber trat die Schwierigkeit einer gänzlichen Wiederherstellung der Festungswerke, wenn sie anders ernstlichen Angriffen bei der fortgeschrittenen Kriegskunst erfolgreichen Widerstand entgegen stellen sollten, sowie der Unterhaltung derselben in so fühlbarer Weise hervor, dass der von Seiten des Markgrafen im Spätjahr 1681 gefasste Entschluss einer Demolirung derselben, der dann auch mit aller Schnelligkeit ausgeführt wurde, kaum befremden kann, wenn man sich von der Unhaltbarkeit einer solchen Veste in Fällen eines Krieges überzeugt hat. Das Schloss blieb unversehrt, bis nach einem im Oktober 1684 ausgebrochenen Brande im Jahre 1689 die gänzliche Zerstörung desselben erfolgte, ausgeführt durch dieselben französischen Schaaren, die schon früher die Schlösser zu Röteln und Sausenberg zerstört, die eben so auch das Schloss von Bäden und die untere Markgrafschaft, so gut wie die rheinische Pfalz zum Gegenstand ihrer Verheerungen gemacht hatten. Wir können hier

nur das beifügen, dass nach der aus letzter officiellen Berichten und Akten geschöpften Darstellung des Verfassers die Franzosen im Ganzen hier nicht mit der furchtbaren Zerstörungswuth verfahren sind, die sie an andern Orten damals rücksichtslos an den Tag gelegt haben. Seit dieser Zeit hat das Ganze ein verändertes Ansehen gewonnen; schon früher waren die Fischweiber ausgefüllt und in Wiesen und Aecker verwandelt worden, die äussern Vorwerke, die Wälle und Gräben, welche die Veste ringsum umgaben, sind nun verschwunden und dem Blicke des Wanderers nicht mehr erreichbar, wohl aber dem Pfluge dienstbar geworden; nur die eigentliche Burg ragt in ihren Ruinen noch über dem Bergkegel hervor, dessen oberste Fläche sie krönt, vielfach verschlungen mit Gebüsch, mit Baumwerk und Gestrüpp, das dem Ganzen ein eben so romantisches als melancholisches Ansehen gibt und den Gesamteindruck dieser Trümmer vergangener Zeit nur zu erhöhen vermag. Im Interesse der Wissenschaft wäre freilich Anräumung des angehäuften Schuttes, Entfernung des störenden Buschwerkes, besonders des in die Mauern hineingewachsenen Gestrüppes zu wünschen, weil es nur dann, wenn die Mauern möglichst bloßgelegt und die einzelnen Bestandtheile des Ganzen, sowie ihre Verbindung und Beziehung zu einander erkennbar sind, möglich werden wird, die Bauart näher zu untersuchen und aus der Beschaffenheit des Baues, der einzelnen Theile wie des Ganzen, diejenigen geschichtlichen Folgerungen abzuleiten, welche in die dunkle Periode der früheren Jahrhunderte einiges Licht zu werfen und so den Mangel schriftlicher Quellen zu ersetzen vermögen. Möge dazu diese gründliche und verdienstliche Schrift den weitem Anstoss geben; der ehrwürdige Verfasser derselben aber fortfahren, aus dem reichen Schatze seiner Forschungen uns mit ähnlichen Mittheilungen zu erfreuen; zunächst dürfte es wohl die Geschichte der nahen, im sechzehnten Jahrhundert während des Bauernkrieges zerstörten Burg Landeck und ihrer Besitzer, des im ganzen Breisgau einst so ausgebreiteten, mit den Markgrafen von Baden in vielfachem Verkehr stehenden Geschlechte der Snewelin sein, welche wir von seiner Hand um so eher zu erwarten haben, als er seit Jahren mit ausgebreiteten, darauf bezüglichen Forschungen beschäftigt ist.

Ohr. Bähr.

Ueber den Schiffbau der Griechen und Römer im Alterthum. Eine antiquarische Abhandlung von James Smith. Aus dem Englischen von H. Thiersch. Marburg. Elwert'sche Universitätsbuchhandlung. 1851. 53 S. in gr. 8.

Bei dem Dunkel, das über unsere Kunde des alten Seewesens in so manchen Beziehungen im Einzelnen noch obwaltet, kann es nur dankbar anerkannt werden, dass eine Abhandlung, wie die vorliegende, auch auf deutschen Boden verpflanzt worden ist, was sie gewiss verdiente. Der englische Verfasser, beschäftigt mit einer Untersuchung über den in der Apostelgeschichte cp. 27. 28. beschriebenen Schiffbruch des Apostels Paulus, ward in seinem Bestreben, Alles, was nur einigermaßen zur Aufhellung und Erklärung dieser Sache dienen konnte, herbeizuziehen und Nichts unbeachtet zu lassen, was aus alter wie neuer Zeit zu ermitteln war, auch auf eine Untersuchung über die Beschaffenheit und den Bau der alten Schiffe, ihre einzelne Bestandtheile u. s. w. geführt, indem eben Einzelnes davon bei der Erzählung jenes Schiffbruches zur Sprache kommt. Er studirte zu diesem Zwecke mit aller Sorgfalt die Werke des Alterthums, und stellte die auf diesem Wege erhobenen Nachrichten mit dem zusammen, was die bildlichen Denkmale des Alterthums, die Münzen, die Werke der Kunst (Reliefs) über diesen Gegenstand bieten; er schiffte selbst viele Jahre auf der See herum, und zog über jeden einzelnen Punkt die Männer vom Fach, die erfahrenen Seelente, zu Rathe, und gelangte auf diesem eben so gelehrten, wie praktischen Wege allerdings zu Ergebnissen, wie sie vor ihm keiner der Gelehrten gewinnen konnte, welche diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit mehr oder minder geschenkt haben. Diese Ergebnisse einer wohl dreissigjährigen Forschung legte er dann in einer Abhandlung nieder, welche unter der Aufschrift: *On the ships of the Ancients*, einen integrierenden Theil des grössern Werkes bildet, das die Gesamtergebnisse einer, dem oben erwähnten biblischen Gegenstande zugewendeten Forschung enthält und in der That auch im Ganzen eine deutsche Uebersetzung verdiente, wie sie hier der oben genannten Abhandlung über die Schiffe der Alten im Besondern zu Theil geworden ist. Denn wir glauben, dass der gelehrte Theolog, auch abgesehen von dem, was im dritten Abschnitt (S. 203 ff.) des grössern Werkes, dessen Titel wir in der Note beifügen*), über die Quellen des Lucas, und was

*) *The voyage and shipwreck of St. Paul, with dissertations on the sources of the writings of St. Luce and the ships and navigation of the ancients. By James Smith, Esq. of Jordanhill etc. London 1848. 8. bey Longman, Brown*

im ersten über Leben und Schriften des Evangelisten Lucas (S. 1—18) enthalten ist, namentlich der Exeget gar Manches zur Aufklärung der Seereisen und Seesabenteuer des Apostels und zum besseren Verständnis der einschlägigen Berichte der Bibel finden wird, die hier eine so umfassende Erörterung und Besprechung nach allen Seiten und Richtungen hin erhalten.

Der Verfasser war vor Allem bedacht, durch seine Abhandlung eine klare Anschauung von der Beschaffenheit und dem Bau eines alten Schiffes zu verschaffen, und hier insbesondere auch auf die Verschiedenheit aufmerksam zu machen, welche der Bau eines alten und eines modernen Schiffes erkennen lässt. Er untersucht daher zuerst die Aussenseiten des Baues, die Länge und Breite, weil hier gerade jene Differenz ganz besonders hervortritt, er bespricht die Anlage des Steuers, er geht dann über zu der Ausrüstung eines Schiffes mit Masten und Segeln, mit Ankern und Hypozomen (wo der Verfasser sogar zeigt, wie selbst noch jetzt in besondern Fällen ein solches Umgürten der Schiffe, wie es mit diesen Ausdrücke bezeichnet wird, stattfindet S. 28—33); er knüpft daran einige Bemerkungen über die Art des Segelns, und über die Schnelligkeit der Fahrten im Alterthum ungeachtet der im Ganzen doch nur unvollkommenen Ausstattung mit Segeln; dann kommt (S. 36 ff.) die innere Einrichtung des Schiffes für die Ruderer zur Sprache, die allerdings manche Schwierigkeiten bietet, die der Verfasser mittelst technischer Kunde und praktischer Uebung zu lösen versucht hat, da die in alten Schriftstellern darüber enthaltenen Notizen so wenig wie die Bildwerke ausreichen, um genügenden Aufschluss über Alles zu geben. Und doch wird für den Alterthumsforscher gerade dieser, die Triremen und das Kriegswesen betreffende Punkt mit einer der wichtigsten, weshalb die hier gegebenen, durch bildliche Darstellungen (Abdrücken von Münzen) erläuterten Aufschlüsse ganz erwünscht sind. Die Uebersetzung ist durchweg rein, das Ganze liest sich auch im deutschen Gewande recht gut. Eben so befriedigend ist die äussere Ausstattung.

Chr. Bähr.

Green and Longmans. Hier findet sich die Abhandlung über die Schiffe der Alten d. 140 — 202.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Die Kirche in ihren Liedern durch alle Jahrhunderte. Von Johann Friedrich Heinrich Schlosser. Erster Band. Mit einem radirten Blatt nach Eduard Steinte. Mainz. Verlag von Kirchheim und Schott. 1851. 438 S. in gr. 8.

Wenn auch die gesammte christliche Kunst aus dem Kultus hervorgegangen ist und fortwährend dort den sichersten Grund und die höchste Weihe eines gedeihlichen und würdigen Lebens zu suchen hat, so ist doch Poesie und Gesang die älteste und allgemeinste Begleiterin des christlichen Kultus. Ehe noch die christlichen Basiliken sich erhoben, ehe noch die Malerei und Plastik die heilige Geschichte in Bildern darstellte, ertönten in den Versammlungen der Christen Psalmen und Hymnen. Welche Fülle von tiefen Gedanken, von innigen Empfindungen, von schöpferischer Phantasie quillt in diesem reichen Ströme von Liedern, der durch so viele Jahrhunderte und durch so viele Völker sich bis jetzt ergossen hat. Darunter nehmen für uns die Hymnen frühesten Jahrhunderte der abendländischen Kirche; wie der Zeit so dem Werthe nach, die erste Stelle ein. Die grossartige Einfachheit, die Wahrheit der Empfindung, der dogmatische Vollgehalt des lateinischen Kirchenliedes werden diese ehrwürdigen Denkmäler des christlichen Alterthums für jeden Bekenner des Christenthums, so wie für jeden unbefangenen und tiefer eindringenden Freund der Poesie und Literatur stets als einen Gegenstand des höchsten Interesse darstellen. Der grösste Theil jener Hymnen bildete während eines Jahrtausend und länger einen Haupttheil der Liturgie der gesammten abendländischen Kirche; sie ertönten in einträchtigem, alle Nationen umfassenden Chore während einer so langen Reihe von Jahrhunderten in den Basiliken und Domen der Christenheit, ohne jedoch das nationale Kirchenlied in den Laudessprachen feindselig auszuschliessen, wie die deutschen Kirchenlieder aus der Zeit vor der Kirchentrennung beweisen (s. Hoffmann Geschichte des deutschen Kirchenliedes bis auf Luthers Zeit. Breslau 1832). Aber auch nach der Kirchentrennung wurden lange Zeit hindurch noch einzelne jener lateinischen Kirchengesänge aus dem früher gemeinsamen Schatze fortwährend in den protestantischen Kirchen gesungen, worüber Daniel an mehreren Stellen des Thesaurus hymnologicus die Nachweisungen gibt (Tom. II. p. 60. 99. 274. 295.); andere wurden in das Deutsche übersetzt und gingen in dieser Form in den protestantischen Kirchengesang über. In

des Genusses für Andere und das schönste Denkmal für den Dahingegangenen.

Der vorliegende erste Band des Werkes begreift die lateinischen Kirchenlieder von der frühesten Zeit an bis in das XVII. Jahrhundert, vorzugsweise solche, welche in den liturgischen Büchern und in dem Brevier enthalten sind, aber auch andere; das Ganze ist in fünf Bücher eingetheilt. Das I. Buch enthält Lieder aus den sechs ersten Jahrhunderten, von Hilarius, Ambrosius, Augustinus, Prudentius u. A. Das zweite Buch begreift die folgenden Jahrhunderte bis zu dem elften; das dritte Buch das zwölfte und dreizehnte; das vierte Buch das fünfzehnte; das fünfte Buch das sechzehnte und siebenzehnte Jahrhundert. Auf die Uebersetzung dieser Lieder folgt als Anhang die Uebersetzung der doxologischen Schlussverse der im römischen Brevier enthaltenen Hymnen. Die nach diesem Anhange gegebenen Noten enthalten die Angabe der Quellen, wo der lateinische Text der Hymnen zu finden ist, Hinweisungen auf die Sammlungen von Rambach und Daniel und andere kircherhistorische Nachweisungen. Den Schluss des Ganzen bilden drei genaue Register: 1) Inhaltsverzeichnis der deutschen Uebersetzung, 2) Verzeichniss der lateinischen hier übersetzten Lieder nach den Anfangswörtern alphabetisch geordnet, 3) Verzeichniss der Hymnen, zu welchen die doxologischen Schlussverse gehören, gleichfalls nach den Anfangswörtern.

Die Uebersetzung der ältesten Hymnen (vom IV. bis VI. Jahrhundert) gibt ganz jene ruhige einfache, aber in dieser ihrer Einfachheit doch so wirkungsvolle Weise wieder, welche wir in jenen herrlichen Liedern auf die verschiedenen Tagszeiten, auf die Feste und zur Verherrlichung der Martyrer finden. Die rhythmische Form ist treu nachgebildet, nur im Gebrauche des Reimes, der in den Originalen nicht immer regelmässig eingehalten ist, wird die durch unser Gefühl im Deutschen verlangte bessere Regelmässigkeit angewendet. Es ist keine leichte Aufgabe, die prägnante Kürze der lateinischen Verse einigermassen im Deutschen ohne fremdartige Härte wiederzugeben: der Verfasser hat dieses mit grosser Virtuosität erreicht; fast ein jedes Stück dieses ersten Buches könnte als Beispiel dafür angeführt werden. Von gleichem Charakter sind auch noch viele Hymnen des zweiten Buches. Als Probe der Behandlung des Verfassers mag hier seine Uebersetzung des berühmten und vielgesungenen Pfingsthymanus stehen, mit dem Original zur Seite, welches man Karl dem Grossen zuschreibt:

Komm, Schöpfer Geist, keh' in uns ein,
Der Deinen Herzen harren dein:
Füll' an mit lichter Gnaden Strahl
Die Seelen, die du schufst; zumal.

Veni, creator spiritus,
Mentes tuarum visita,
Imple superna gratia
Quae te creasti pectora.

Dich preisen wir, o Tröster werth,
Dich, den uns Gottes Huld bescheert,
Lebend'ger Born, Feu'r, Liebe, dich,
Und Geistes Salbung kräftiglich.

Du siebenfält'ger Gaben Pfand
Du Finger an des Vaters Hand,
Von Gott verbeiss'ner Gnadenhort,
Du schenkst der Zunge Flammenwort.

Die Sinn' erleucht mit lichtem Schein,
Geuss Lieb' in unsre Herzen ein:
Wann unser müder Leib erschlaft,
Stärk' uns mit deiner ew'gen Kraft.

Des Feindes Grimm scheuch von uns weit,
Und schenk' uns Fried' in aller Zeit:
O leit' uns stets auf rechtem Pfad,
O schütz uns, wann Gefahr uns naht.

Den Vater auf dem ew'gen Thron
Lehr uns erkennen, und den Sohn:
Geist, der aus beiden strömt, an dich
Glaub' unser Herz beständiglich.

Preis sei dem Vater unserm Gott,
Dem Sieger auch von Grab und Tod,
Dem Sohn, und ihm, der Trost verleiht,
Dem heil'gen Geist, in Ewigkeit.

Amen.

Qui Paracletus diceris,
Donum Dei altissimi,
Fons vivus, ignis, caritas,
Et spiritalis unctio.

Tu septiformis munere,
Dextrae Dei tu digitus,
Tu ritè promissum Patris,
Sermonè ditans guttura.

Accende lumen sensibus,
Infunde amorem cordibus,
Infirma nostri corporis
Virtutè firmans perpeti.

Hostem repellas longius,
Pacemque dones protinus;
Ductore sic te praevio,
Vitemus omne noxium.

Per te sciamus da Patrem,
Noscamus atque Filium;
Te utriusque Spiritum
Credamus omni tempore.

Sit laus Patri, laus Filio,
Par sit tibi laus, Spiritus.
Afflante quo mentes sacris
Lucent et ardent ignibus.

Amen.

Eine reichere Entfaltung in Gedanken, im Ausdruck und im Reim zeigen die Kirchenlieder des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, und eben dadurch für den Uebersetzer entsprechende Schwierigkeiten. Unter der Auswahl aus dieser Zeit stehen in dem dritten Buche die Lieder des heiligen Thomas von Aquin voran, und es gehören ferner hierher jene am allgemeinsten und auch ausser den kirchlichen Kreisen berühmten zwei Sequenzen: Stabat mater dolorosa und Dies irae, dies illa. Um auch von dieser Gattung und von der Virtuosität des Verfassers im Ueberwinden dieser Schwierigkeiten eine Probe zu geben, mag vergönnt sein, von dem jetzt noch fortwährend in den katholischen Kirchen ertönenden Gesange: Pange lingua des Thomas von Aquin, die erste Strophe nebst den zwei letzten Strophen hier beizusetzen:

Künd', o Zunge, des verklärten
Frohleichnam's Mysterium,
Und des Bluts, des hochbewährten,
Das zur Weltentsündigung
Gab die Frucht des unversehrten
Leibs, der Völker Heil und Ruhm.

Pange, lingua gloriosus
Corporis mysterium,
Sanguinisque pretiosi,
Quem in mundi pretium
Fractus ventris generosi
Rex effundit gentium.

Solch erhabnes Bundeszeichen
 Beten wir mit Ehrfurcht an:
 Und der alte Brauch muss weichen,
 Da der neue Brauch begam,
 Wo die Sinne zugend schweigen,
 Steigt der Glaube himmelan.

Preis dem Vater und dem Sohne,
 Preis und steter Jubelung:
 Heil und Ehre schall' zum Throne,
 Lob und Segens-Worteklang:
 Auch den Geist in gleichem Tone
 Singe unser Hochgeang. Amen.

Tantum ergo Sacramentum
 Veneremur cernui,
 Et antiquum documentum
 Novo cedat ritui:
 Praestet fides supplementum
 Sensuum defectui.

Gaudere, genitricis
 Locus et jubilatio;
 Salus, honor, virtus quoque
 Sit et benedictio;
 Procedant ab utroque
 Compar sit laudatio, Amen.

Der hier gegebenen Uebersetzung des Dies irae liegt die Schlegel'sche Uebersetzung zum Grunde, welche demnach dem Verfasser unter acht und fünfzig deutschen Uebersetzungen, welche Lisko (Dies irae, Hymnus auf das Weltgericht, herausgegeben von Lisko. Berlin 1840) und Daniel (T. II. p. 128) aufzählen, als die beste erschien. Von dem Stabat mater gibt er eine eigene und neue Uebersetzung, welche sich an die besten unter den von Lisko (Stabat mater, Hymnus auf die Schmerzen der Maria. Berlin 1843) aufgezählten drei und achtzig Uebersetzungen würdig anreihet. Wir besorgten eine zu grosse Ausdehnung unserer Anzeige, wenn wir als Probe, mit welchem Glücke die Schwierigkeiten der häufigen Doppelpaare innerhalb der Zeilen in diesem durch seinen Inhalt und Ausdruck mit Recht bewunderten Stücke überwunden sind, die Uebersetzung dieses oder andrer ähnlicher Hymnen hier mittheilten. Eine andere Klasse der metrischen Form nach bilden diejenigen kirchlichen lateinischen Hymnen, welche ohne Reim in antiken Versmassen (meistens dem sapphischen und asklepiadeischen) abgefasst sind. Der Verfasser hat es für angemessen gehalten, sie in jambische gereimte Strophen von gleich viel Versen umzugestalten. Aber auch in dieser Umgestaltung finden wir dieselbe Wahrheit und Treue der Auffassung, Schönheit des Ausdrucks und dieselbe Kunstfertigkeit der Ausführung.

Auf dem Umschlage des schön ausgestatteten Buches, dessen Titel ein nach einer trefflichen Zeichnung Steinle's von Bucher radirtes Bild (David die Harfe spielend) ziert, wird die Notiz mitgetheilt, dass dem zweiten Bande ein Charakterbild des Verfassers von Herrn Geistlichen Rath Beda Weber zu Frankfurt und ein Portrait des Verfassers nach einem Gemälde des Herrn von Strahlendorf, radirt von Bucher, beigelegt werden wird.

So hat die treue und liebende Hand, welche das Werk veröffentlichten liess, nicht bloß dem theuern Hingeschiedenen das würdigste und dauerndste Denkmal gegründet, sondern sich auch zugleich ein grosses

Verdienst um die bessere Kenntniss und Verbreitung des Kirchliedes und der christlichen Poesie erworben. Denn wer fortan in diese geweihten Räume eingeführt werden will, kann keinen treuere und bessern Föhren finden, als dieses Werk ist. **Meil.**

- I. *Achtzehnte Publikation des literarischen Vereins in Stuttgart. (Fünfter Jahrgang, erste Publikation) enthaltend: Konrads von Weinsberg, des Reichserbkämmerers Einnahmen- und Ausgabenregister, herausgegeben von J. Albrecht. Tübingen 1850. VIII u. 95 S. 8.*
- II. *Neunzehnte Publikation des literarischen Vereins in Stuttgart. (Fünfter Jahrgang, zweite Publikation) enthaltend: Das kaisburg-österreichische Urbarbuch, herausgegeben von Dr. Franz Pfeiffer, Tübingen 1850. XXVIII u. 404 S. 8.*

Es kann bei der Anzeige voranstehender Veröffentlichungen des Refi Absicht nicht sein, über das wissenschaftliche Unternehmen, von welchem sie einen Theil bilden, sich überhaupt zu verbreiten, er setzt dasselbe als bekannt und durch das Bedürfnis hinlänglich gerechtfertigt voraus. Was hinsichtlich der urkundlichen Forschung Schwabens Mome's „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins“ ist, das sollen für alle Zweige des Wissens diese Veröffentlichungen der Hinterlassenschaft früherer Jahrhunderte durch den Stuttgarter Verein mittelst der wissenschaftlichen und öconomischen Btheiligung seiner Mitglieder bewirken.

Die vorliegenden Hefte der Sammlung wurden vom Ref. zur Anzeige gewählt, weil sie einen wesentlichen Beitrag nicht bloss zur sprachlichen Forschung, sondern auch ebenso zur äussern, als Sittengeschichte Süddeutschlands darbieten.

Das letztere ist denn vorzüglich beim erst genannten Werke der Fall, dessen Herausgeber, der F. Hohenleh'sche Archivar Albrecht, den Lesern dieser Jahrbücher als Verfasser der Münzgeschichte des genannten Fürstenhauses ehrenvoll bekannt ist. Die vor uns liegende Arbeit ist nun zwar weder von dem Umfange noch der Anstrengung, wie die so eben erwähnte, da dem diplomatisch treuen Abdrucke seiner Handschrift der Verfasser nur kurze Bemerkungen theils sprachlichen, theils sachlichen Inhalts beifügen hatte, um das Verständniss des Textes zu erleichtern; dennoch aber ist sie keineswegs von geringerm Verdienste, denn sie gibt nicht nur zu mannigfach erregenden Vergleichen mit der Gegenwart Veranlassung, sondern verschafft uns überhaupt die lebendigste Anschauung der damaligen Lebensverhältnisse, des Geldwertes, der Preise, Zinsverhältnisse

u. s. f., deren Ergebnisse u. A. in der Einleitung (S. VI—VIII) übersichtlich dargestellt sind. Aber auch zu einer grossartigern Auffassung jener Zeit und ihrer Verhältnisse findet man in der Aufzählung des Lebens- und Dienstadels des Reichserbkämmerers, in der Aufzählung seiner diplomatischen Reisen für den Kaiser sowohl, als die rheinischen und fränkischen Bischöfe reichlichen Stoff.

Ref. kann dieses natürlicherweise nur andeuten und muss den Leser auf die Schrift selbst verweisen. Doch in einem Punkte kann er sich nicht enthalten, eine Parallele zu ziehen. Bekanntlich wurde der Entdeckung von Amerika stets ein starkes und plötzliches Sinken des Geldwerthes, folgerichtig also eine Preiserhöhung aller Bedürfnisse zugeschrieben. Ref. hat nun gerade in diesem Ausgabenbuche die bemerkenswerthe Erscheinung gefunden, dass im Jahre 1437 Conrad von Weinsberg unter ähnlichen Verhältnissen fast eben so grosse Ausgaben machen musste, als zu Ende jenes Jahrhunderts Graf Wolfgang von Fürstenberg, geh. Rath Kaiser Maximilians und Begleiter Philipp des Schönen nach Spanien, auf seine Hofhaltung und Bedürfnisse verwendete. Diess dem Leser anschaulich zu machen, stellt Ref. einen Jahrgang der Einnahmen und Ausgaben beider Herrn nebeneinander.

Conrad v. Weinsberg nimmt nach der Specification in S. 6 bis 28 der angez. Schrift im Jahre 1437 aus den Anleihen vom Abte von Schönthal, von Berngar von Berlichingen, vom Bischofe von Passau, von Caspar von Schlatt, Gerhard von Thalheim, Hans von Gemmingen, ferner aus dem Erlös von verkauftem Vieh, aus der Judensteuer, aus zurückbezahlten Vorschüssen im Ganzen die Summe von 8247 $\frac{1}{2}$ Gulden ein. Seine Ausgabe dagegen für Haushaltung, Löhne, Kleider, Waffen, Schmuck, Reisen, Zinse beläuft sich auf 8714 Gulden.

Vergleichen wir damit eine Stelle aus dem s. g. Kinzigthaler Lagerbuch, geführt von Michael Speiser, Sekretär des Grafen Wolfgang von Fürstenberg, Handschrift des FF. Archives zu Donaueschingen.

Hier finden wir folgende Darstellung der öconomischen Verhältnisse des Grafen vom Jahre 1500.

Dieser Herr hatte in der Abtheilung mit seinen Vettern 1498 die Herrschaften im Kinzigthale — einen grossen Theil der Grossh. Bez. Aemter Wolfach und Haslach, die Hälfte des Prechthals und das Amt Neustadt auf dem Schwarzwalde erhalten, und zwar mit den darauf lastenden Schulden, deren Zinse und Gülden jährlich 929 Gulden betragen. Das Einkommen derselben bestand in directen Abgaben, Zoll, Zins, Fischwasser vom Kinzigthal 1050 Gulden; vom Prechthal circa 54 Gulden und 250 Pf. Fische, von Neustadt

circa 300 Gulden. Hierunter war nicht inbegriffen der Ertrag der Wälder, des Wildes, der Viehzucht, der selbst gebauten Schlossgüter, die Sterbfälle, die bei der damals noch bestehenden Drittelspflichtigkeit zu einer beträchtlichen Summe ansteigen, aber in manchen Jahren auch ganz ausbleiben konnten. Diese sammt den Fehnden, welche meist in Frohnholzabgabe für die Schlösser umgewandelt waren, dienten zur Bestreitung der Haushaltung und Besoldung der Beamten, die größtentheils in Naturalien verabfolgt wurde. Dieselbe zu 1000 Gulden angeschlagen, beträgt die Gesamteinnahme der Herrschaft höchstens 5000 Gulden:

Dagegen beliefen sich die Baarauslagen, meistens aus Anleihen geschöpft, weil sie theils zur Erwerbung von Grundstockvermögen dienten, theils als Vorschüsse an den Kaiser anzusehen sind, im genannten Jahre auf 6720 Gulden, die auf folgende Posten vertheilt sind, mit beigelegter Verwendung: 140 fl. vom Abt zu Alpirsbach „zum ersten ritt zum König und ewoz mer (iter transmarinum nach Spanien); 310 von Offenburg „Sollich gelt fuort min her an k. hof in der meinung mit K. M. gen wien zu ziehen und mer dazu“; 1000 fl. von Erhard warmser in Strasburg, wovon 600 fl. an seinen Sohn, Graf Wilhelm nach Augsburg vorausgibt, 200 fl. für einen Wechsel von ebendaher, 200 fl. an Gangolf von Geroldseck zur Ablösung des Pfandrechts an erkauften Grundbesitz; 1000 fl. von Spilmann in Breisach gegen Unterpfand von Prechtal, Lenzkirch, Neustadt „Ist von Min herrn Graf Wolfgang an Spilgelt von Minz herren Graf Heinrich sel. versprochen zu bezahlen. (Also ein Quasikauf der genannten schwarzwälderischen Herrschaften von einem kinderlosen Grosssohn); von Strasburg 600 fl. für „Lüsch tuoch, goldschmid und ander Rüstung auf den Ritt zum jungen Prinzen nach Niederlandt“ verwendet; 300 fl. von Offenburg „Uf den Prinzenritt gen Brabant“; 300 fl. zu Inspruck entlehnt; mehr auf den Ritt nach Geldern zum Prinzen 200 fl. für eine goldene Kette, die bis Mai ohne Zinsen in natura erstattet werden kann; 780 fl. zum Baue des Schlosses in Wolfach; 1000 fl. „da Graf Wilhelm die von Vay nahm und min her gen Muselburg und Ellincourt ritt und fürter in die Niederlanden zum König von Kastilien zum Zug gen Hispanien;“ weitere 700 fl. auf die 3 Städte, wahrscheinlich zu gleichem Zwecke; 1000 fl., wovon 800 fl. zum Kauf der v. Reckenbach'schen Güter im Kinzigthal und 200 fl. „In ein seckel zum Landtag gen Ensisheim“. Rechnet man also die 2580 fl. für Gütererwerb und Bauten von obiger Summe ab, — so bleibt die Ausgaben-Summe 4140 fl., welche die Einnahme um einige hundert Gulden übersteigt.

Das Voranstehende mag zur Bestätigung unserer eben ausgesprochenen Ansicht genügen; die Vergleichung mit der von Herrn Albrecht

herausgegebenen Schrift wird aber auch auf den ersten Blick zeigen, um wie viel genauer und sicherer die Angaben Conrad's von Weinsberg sind, und so das Dankenswerthe des Herausgebers noch mehr herausstellen.

Das zweite Werk, das Habsburgisch Oesterreichische Urbar ist auch einer andern Richtung hin höchst anziehend. Es enthält nemlich nicht nur für die Topographie des jetzt französischen, schweizerischen oder schwäbischen Theil Alemanniens bedeutende Aufschlüsse, sondern bietet zugleich einen äusserst belehrenden Ueberblick über das Habsburgische Hausgut zu einer Zeit, da dieses Geschlecht schon nach einem grossen Theile Deutschlands seine Hand begehrlieh ausstreckte. Dieses materielle Interesse gewinnt aber noch bedeutender durch den Umstand, dass nicht nur die Güter selbst, sondern gar häufig die Art ihrer Erwerbung, die Erhebungsweise der Zinse, die Auflage von Steuern, die Gewohnheitsrechte angemerkt sind, wodurch sich das Urbar an manchen Stellen zum Range eines Weisthums erhebt. Ueber die Art der Herausgabe dieses wirklich kostbaren Schatzes wollen wir uns nicht mit der Nachricht begnügen, dass Herr Pfaffler die grosse goldene Medaille des Kaiserreiches zu Theil geworden sei,* sondern wir glauben in unserer Anzeige nachweisen zu können, dass diese Auszeichnung die Anerkennung eines wirklichen grossen Verdienstes um sprachliche und historische Kenntnisse gewesen sei. Die Vorrede (S. I — XXV) ist umfangreich; sie ist fast eine eigene selbstständige Arbeit; die Geschichte des herausgegebenen Schriftwerkes. Wir lernen daraus (S. VII), dass schon Rudolf von Habsburg, der eben so umsichtige Gutsbesitzer als kräftige Kaiser, den Plan der Abfassung des Urbars fasste und es durch seinen Protonotar Barkhart von Frikke meist an Ort und Stelle aufnehmen liess. Es ist dabei vom Herrn Herausgeber mit Recht auf die wahrhaft königliche Weise aufmerksam gemacht worden, in welcher König Rudolph nicht nur einen Mann mit dieser Arbeit betrauen konnte, dessen Freisinnigkeit er kennen musste, sondern auch dessen Bemerkungen über den unerschwinglichen Steuerdruck, die Härte der Vögte und andere üble Gewohnheiten derselben — Dinge, die später der Abgrund wurden, in welchem das ursprüngliche Habsburgische Hausgut verschlungen wurde — Minnahn und der Nachwelt erhielt. Wir fügen zum Belege nur einige Stellen an: S. 172 heisst es z. B.: „Die burger von Zussé hant von alter gewonheit nicht mer geben ze stück jêrlichs danne X marc silbers. Sit aber diu hêrerschaft begonde koufen lant unde kut, sô hant si als ander der hêrerschaft stette jêrlich mer gestiarret denne X marc wan si hant geben in etzweu wenigen jâres, wie swêre es in lug, je des jâres XX 1/2 marc.“ S. 210 von dem Kehn-

hof zu Wiswang: „Er hat ouch gegeben ij pfunt eines jares und beschuech das nie mër, unde mag ouch niht wol mër beschiehen von der liete unmuot.“ S. 208: „Ze Welnowe lit ein hof, . . . so den die hêrschaft rîhtet als si in rîhten sol von alter gewonheit, so sol der hof gelten zô zinsê MCC Kêse etc. . . „Die hêrschaft sêl aber den hof rîhten alsô. Sid sol geben uf den hof XXX nutzber Kûe III pfarren etc. . . unde want die hêrschaft den hof vor mangan Zliten alsô nit gerîhtet hat, dô beleib der hof wâeste und ane allen nutz der hêrschaft. Dô das der vogt ersuch, dô twang er liute dar uf unde kâm mit den überein, das si, alle die wîlê so der hof nit berîhtet wêre als dâ vorgeschrieben stât von dem hove geben sollten jêrlîchs XVIII mût kernên VI malter habern Wintertrêre mûs unde XXX schill. den.“ — Beispiele, die sich fast auf jedem Bogen des Werkes wiederholen, und über die wir ganz wie der Herausgeber urtheilen: „Sie gereichen dem Fürsten, der die Wahrheit hören und dem Diener, der sie sagen möchte, gleich sehr zur Ehre.“ — Doch geschah die eigentliche Abfassung des Burkartischen Urbars, wie S. IX nachgewiesen ist, erst von 1308—1311 unter König Albrecht und dessen Söhnen. — Ob derselbe auch die oberschwäbischen Aemter selbst aufgenommen, ist S. X als zweifelhaft dargestellt. Jedenfalls kann es der Fall nicht sein bei LV „Diu Rehtunge ze Tengen“, die nach der Bemerkung des Herrn Herausgebers von einer Hand des XV. oder XVI. Jahrhunderts nachgetragen ist. Diese Herrschaft Thengen kam, wenn wir der seitherigen Kunde der badischen Topographien glauben wollten, erst 1522 durch Verkaufshandlung der Dynasten von Thengen, die zugleich Grafen von Neffenburg waren, an Carl V. oder dessen Bruder Ferdinand von Oesterreich. — Dies ist nun (Seite 236 des Urbars) durch die bestimmte Angabe widerlegt: „Dis sind die nutze unde reht die diu hêrschaft hât zuo Tengen an liuten und an guote, die koufet sind umbê herrn Albrecht von Klingenberg die derselbe her Albrecht koufte von junkherren Heinrichen von Tengen.“ Nun findet Ref. von dem zahlreichen Geschlechte von Klingenberg, welches im Hegau, u. A. schon Hohentwiel besass, in seinen Auszügen nur einen Albert, der höher passen könnte, den nemlichen, der 1465 mit seinen Brüdern Caspar, Heinrich, Wolfgang, den Mitbesitzern von Hohentwiel, den 29. Jänner zu Biberach durch Herzog Sigismund gegen die Grafen v. Württemberg und Werdenberg und die Ritterschaft von St. Georgenschild vertragen wurde. (Lichnowsky R. VII 960.) Da derselbe auch das Öffnungsrecht auf Hohentwiel, welches sein Bruder Heinrich und Vetter Eberhart 13. Jan. 1465 an Oesterreich überlassen hatten (Lichnowsky R. VII 960),

dem Habsburgischen Hause überliess (Schönbart Hehenthwiel p. 64) und das Geschlecht durch die erwähnte württembergische Fehde sehr heruntergekommen war, so ist sogar wahrscheinlich, dass der Kauf der Herrschaft Thengen nur ein Scheinkauf gewesen sei. Nun muss aber noch jener Junker Heinrich von Thengen näher bestimmt werden. Bader (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. I. 92) macht über die letzten Verhältnisse des Nellenburgischen Geschlechtes, die hier beigezogen werden müssen, folgende Angaben: Eberhard des Jüngern weltliche Söhne waren Eberhard und Wolfram. Letzterer starb ohne Erben. Eberhards Tochter Kunigund, an Johann von Schwarzenberg vermählt, desgleichen; — so kam die Landgrafschaft Nellenburg durch seine Schwester Anna Sophia an Freiherrn Johann von Thengen. Hier muss zuerst berichtend bemerkt werden, dass Kunigund von Schwarzenberg 1463 in einer Urkunde über Auslösung von Gefällen in Mauenheim den Grafen Johana von Thengen ihren Bruder nennt (Raisersches Urk. Verz. v. Innsbruck); sie ist daher wohl die Tochter des Freiherrn Johann v. Thengen, der vor 1439 starb, weil in diesem Jahre 12. April zu Wien seine Söhne Heinrich, Hans und Conrad mit der von ihrem sel. Vater besessenen Landgrafschaft im Hegau und Madach belehnt wurden (Lichnowsky Reg. V 4214). Da ferner der Verkauf von Nellenburg an Erzherzog Sigmund von Hans v. Thengen, sicher Bruder Heinrichs, 1461 beredet wurde (Lichnowsky VII Reg. 475); — so muss unbedingt angenommen werden, dass Heinrich von Thengen 1461 schon gestorben war, der fragliche Kauf zwischen 1439 und 1461 fallen. Mit dieser frühen Zeit stimmt auch die Sprache und Rechtschreibung der S. 236—238 beigebrachten „Rehtunge ze Tengen“ gut überein, obwohl Ref. das Original des Rodels nicht gesehen hat.

Auf die Erörterung über das Alter der Rödcl, welche Ref. zu dieser grössern Abschweifung benützte, um zu zeigen, wie Manches in der badiischen Specialgeschichte noch im Argen liege, lässt Herr Pfeiffer S. XI—XXII eine sehr interessante Geschichte der Rödcl und eine Aufzählung der in den verschiedensten Händen zerstreuten Bruchstücke folgen, wobei man nur bedauern muss, dass der Gesamtrödel, welcher nach S. XIV wieder aus schweizerischem Besitz in Oesterreichischen kam, sich verloren hat.

Auf die Einleitung folgt sodann S. 1—346 der Abdruck der Rödcl selbst, mit kurzen, kritischen und erklärenden Anmerkungen. Da die aufgeführten Besitztümer so weit in verschiedener Herren Länder zerstreut sind, so können wir nur im Allgemeinen die Sorgfalt dankend anerkennen, mit welcher der Herausgeber in der Ortsbestimmung verfahren

ist, einer Sache, die namentlich in der Schweiz bei so oft in ganz andern Cantonen wiederkehrenden gleichen Namen, schwierig genug war. Um einen Schluss auf das Andere zu erleichtern, will Ref. hier nur an den badischen Besitzungen nachweisen, was die Topographie durch die Herausgabe des Werkes gewonnen habe.

Von Säckingen wusste man bisher, dass die Stadt ein Klosterlehen der Grafen von Habsburg gewesen (Huhn *loc. cit.* S. 950). Hier lernen wir kennen, dass die Rechte der Grafen von Habsburg an die Stadt — denn so ist sie schon im Urbar benannt — theils von der Kastvogtei, theils vom Landgrafenamte im Frickgau, welcher sich also über den Rhein herüber erstreckte, herrührten (S. 41), ferner dass das Schaffheissenamt durch Kauf vom Geschlechte der Wielandingen — deren Erblehen es wahrscheinlich war — an Oesterreich gedieh. Todtmoos wurde sonst schon 1268 als Pfarrkirche angenommen; hier sehen wir, dass es noch 1300 eine blosse Kapelle war (S. 46). Bei Waldshut, welches wir hier als ein ursprüngliches Eigenthum der Grafen von Habsburg erkennen, erfahren wir den Bestand einer alten Rheinbrücke (S. 53). Das Dorf Herrischried, welches man als Bestandtheil der Grafschaft Haenstein anzusehen gewohnt war (Huhn *a. a. O.* S. 547), erkennen wir als Stekingisches Eigenthum, über welches die Grafen von Habsburg das Vogtrecht, die Herrn von Wielandingen das Maieramt hatten. Ober- und Unter-Alpfen hatte (wie wir S. 51 sehen), freie Bewohner, die an Habsburg wegen der Gerichtsbarkeit nur Zins und Fastnachtshühner bezahlten. Krenkingen, welche Herrschaft vom Freiherrn Heinrich 1275 an St. Blasien verkauft wird (Gerbert H. N. S. III. 192), sehen wir hier in Habsburgischem Besitze.

Gailingen, welches in der badischen Topographie in verwerflicher Weise dem Herrn von Gayl und einem eigenen Adel gehört haben soll, lernen wir als ein Lehen kennen, welches die Habsburger vom Bisthum Konstanz trugen (S. 230). Thengen haben wir oben erwähnt.

Neuenhöwen, oder die Herrschaft und Schloss Stetten bei Engen, welches die Archivalien des jetzigen Besitzers, des Fürsten von Fürstenberg, als eine von den Herrn von Höwen an Oesterreich gediehene und von da an die Grafen von Hohenberg verpfändete Besizung kennen (Vergl. meine Fortsetzung der Münch'schen Geschichte des Hauses Fürstenberg IV. 263), finden wir hier als eine ursprüngliche Besizung der Grafen von Hohenberg, von denen es durch Graf Albrecht (den Minnesänger vergl. v. Stülfried u. Märker Hohenzollersche Forschungen S. 104) an die Habsburger verkauft wurde (S. 288). „Dis sind nutze und recht, die

die Herrschaft hat an Unten und an Gugle, die mit der Burg so der Nieman Hewen kauft sind umbe graven Albrecht von Heigenlöch,“ Es dürfte dieser Umstand besonders geeignet sein, die Aufmerksamkeit der Forscher für Hohenollersche Genealogie auf die Archivalien dieser Gegend zu ziehen, zumal die Stiftung des Klosters St. Märgen und jene räthselhafte Stelle der alten St. Georger Annalen: „Bellum inter ducem (von Zähringen) et Zolrensem. Dux occupavit castrum Fürstenberg“ auf Güterbesitz jenes Geschlechtes in der westlichen Baar hindeutet. Dass übrigens die Herrschaft ursprünglich zu Höwen gehörte, geht aus den mit derselben erworbenen Gütern zu Zimmerholz und Stetten hervor, welche „zu Stadt Martin horent.“ Dies aber ist die Pfarrpründe der Stadt Egen, die bekanntlich (1370. 10. Jän. Basel) von Herzog Leopold zusamt „der Burg vormals Iunghewen, jetzt Hewenegg“ — bei Mähringen — an Peter von Höwen wieder als Lehen übertragen wurde, nachdem sie wahrscheinlich von ebendemselben verkauft worden war. Wenigstens schulden die Bräuerzoge ihm 1398 noch Geld (Lichnowsky IV. Reg. 954. V. Reg. 283. 284. 331. 332. 337). Bei Aach und Radolphzell erfahren wir S. 290, dass Oesterreich als Vogt des Bisthums Konstanz und der Abtei Reichenau bestimmte Einkünfte hatte, die später erst sich in eine Art Landeshoheit verwandelten, aus welcher für kurze Zeit (1419 — 1435) Kaiser Sigmund letztere Stadt unmittelbar an das Reich brachte.

Ref. will seine Ansätze nicht schliessen, ohne durch einige Berichtigungen dem Herrn Herausgeber die Aufmerksamkeit nachzuweisen, mit welcher er seiner mühevollen Arbeit gefolgt ist. S. 45 wird die Stelle: „Die Herrschaft hat in (den bei Wehr erwähnten) dörferr: alen und in andren dörferrn unz uf die Murg ge. und ie gerichtet“ auf den Fluss Murg bei Rastatt bezogen, während es offenbar nur auf einen gleichnamigen Bach des Dorfes Murg bei Säckingen sich beziehen kann.

Scheddichen S. 48 wird — mit Frage — auf Stadenhausen bei Lutzingen bezogen; Ref. möchte es auf Schadensheimdorf bei Birndorf beziehen.

Kobeltz S. 53 wird mit Zweifel auf Kadelzburg (Kadelburg) bezogen; — es ist sicher das Dorf Coblenz, unfern von Waldmüt am Zusammenfluss der Aar mit dem Rheine, weil, ebendas. ist gewiss das im Wiesenthal, das zu Säckingen gehörte, wovonher die Habsburger ja die Schirmvogtei hatten.

Zum Schluss lässt Herr Pfeiffer (S. 347—367) ein sprachliches und (S. 368—404) ein geographisch-historisches Register folgen. Es ist dies eine sehr dankenswerthe Arbeit, wie jeder annehmen kann, der

auch nach dem sorgfältigsten Studium eines derartigen Werkes bei späterem Nachschlagen sich in völliger Rathlosigkeit wegen Mangels eines solchen Registers befunden hat. Auch hier will Ref. nur wenige Bemerkungen beifügen. S. 347 wird bei balche, „balle, grosse marine, weissfelchen“ bemerkt, dass auch kanbalchen und stanbalchen vorkommen. Es dürften die beiden letzteren Arten des gleichen Fisches, das Felchen sein. Auch im Bodensee, der durch seine Felchen berühmt ist, unterscheidet man Weissfelchen, Blaufelchen und Sandfelchen, und will die drei Arten dem verschiedenen Alter desselben Fisches zuschreiben.

S. 142 hat der Herr Herausg. einen Zweifel über den dunkeln Ausdruck: „Der Son hütten git ein Schilling Imperial.“ Hütten scheint nach der Zusammenstellung mit „wollen Tuch“, von welchem 6 Ellen 2 Imperial Marktgold kosten, grobe Decken zu bedeuten (cf. Hut, Hütte, provinc. Huse = Bettdecke, Kunze, Kozze, etc.). Son aber ist aller Wahrscheinlichkeit verschrieben, statt Som, eine Pferdlast, wie dieser Ausdruck, der nur noch für die Flüssigkeit geblieben ist, in den Marktordnungen des XIV. Jahrhunderts häufig wiederkehrt und mit dem, auch in andern Schriftstücken gleichmässig vorkommenden Schreibung so.um auf der gleichen Seite zu finden ist. Es dürfte also vielleicht die ganze Stelle so anzulegen sein: „Swer stahet und isen mit einander veill hât, der git von der hütten (dem Verkaufszelle) XXX Imperial (nach S. 355 2 $\frac{1}{2}$ Schilling Imperial und dies nach S. 352 $\frac{1}{24}$ Mark, oder nach unserm Werthe ungel. 1 Gulden); swer aber dewedens sunderlich veill hât der git (von jedem der beiden Kramzelle) XV Imperial. Das plant wolten git einen Imperial (= $\frac{1}{244}$ Mark, oder 0,098 Gulden d. i. etwa 5 Kreuzer). Der von hütten (die Pferdlast Decken, oder Loden) git einen schilling Imperial (oder $\frac{1}{61}$ Mark = 0,39 Gulden, ungel. 23 kr.). Swer hütten niht hât, unde wollen tuoch veill hât (wahrscheinlich wurde gewöhnlich Loden und Wollentuch im gleichen Kram verkauft, wie Stahl und Eisen), der git von sechs eine die er verkaufet (nach der Preisbestimmung S. 367 sechs Schilling, oder mehr werth) ij Imperial (etwa 10. Kreuzer von drei Gulden Käuferlös).

Boch bescheidet sich Ref. dieses nur als einen Versuch zur Erhellung der schwierigen Stelle beizubringen.

Dass S. 367 eine für die Culturgeschichte beachtenswerthe Preisliste von Lebensmitteln und Andern beigebracht sei, wurde so oben gelegentlich erwähnt.

Mit dem geographischen Register ist das geschichtliche verbunden, bei welchem Ref. nur gewünscht hätte, dass die Geschlechts-, nicht die

Tauf-Namen zur Aufnahme massgebend gewesen wären. So ist zum Beispiel Graf Albert von Heigerloch, Albert von Klingenberg, von Rormes u. s. f. beim Buchstaben A zu suchen u. s. f.

Ref. bedauert, nicht weiter auf die Einzelheiten der so dankenswerthen Arbeit eingehen zu können. Doch glaubt er genug beigebracht zu haben, sein Eingangs gegebenes Urtheil aufrecht zu erhalten. Doch es wird dem mit so mühsamen Forschungen Vertrauten genügen, und da diese ernsten Studien der Landes- und Culturgeschichte in neuester Zeit wieder neuen Aufschwung und grössere Verbreitung gewinnen, so ist zu hoffen, dass beide Werke den Erfolg haben werden, den wir ihnen wünschen.

Rastatt.

Fickler.

Publications de la société pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans le Grand-duché de Luxembourg. 4 Tom. Luxemb. 1846—1849. 4.

Auf die Alterthümer im Grossherzogthum Luxemburg wird in den gelehrten Zeitschriften so wenig Rücksicht genommen, dass wir es für nothwendig halten, nur kurz darauf hinzuweisen. Hat ja doch, so viel wir uns erinern, das berühmte Werk Luciliburgensia von Alex. Wilhelm noch keine ausführliche Besprechung irgendwo gefunden. Wir wollen nicht denken, dass diese Beschreibung römischer und helvischer Alterthümer von Luxemburg und den angrenzenden Orten, so wie sie 200 Jahre als Manuscript in den Bibliotheken verborgen lag und nur von Wenigen benutzt wurde, so auch jetzt, wo sie schon über 8 Jahre edirt ist, unbeachtet bleibe, da sie im Gegentheil um so mehr Berücksichtigung verdient, als sie einmal viele Inschriften enthält, welche in den Sammlungen dortiger Monumente, wie bei Brower, Bertholet, Quednow, Steiner, Lersch (welcher letztere zwar nur die noch vorhandenen Inschriften edirte) u. d. sich nicht finden und dann auf 100 Tafeln, zwar in rohen Drüssen, dennoch deutlich und genau eine grosse Anzahl von Alterthümern jeglicher Art abbildet, welche, wie die meisten der dort mitgetheilten Inschriften, nicht mehr vorhanden sind. Denn wenn gleich jede Stadt am Rhein das Verlust römischer Alterthümer während des 16. und 17. Jahrhunderts beklagen kann, so wird es doch kaum einen Ort geben, wo schon damals ein so schönes Museum aufgestellt war, wie in dem Schloss Clausen durch die Kunstliebe des Grafen Peter Ernst von Mansfeld (i. J. 1563), welche reichhaltige Sammlung durch die zerstörenden Einfälle der neuen Vandalen gegen das Ende der zwei vergangenen Jahrhunderte fast spurlos verschwunden ist.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Monuments historiques de Luxembourg.

(Schluss.)

Um so mehr ist es zu loben, dass auch in Luxemburg endlich (1845) ein Verein zur Erhaltung der Alterthümer gegründet worden ist. Indem wir nun wünschen, dass Wilhelm's erwähntes Werk in diesen Blättern eine kurze Beurtheilung finde, wollen wir uns zu den Publikationen jenes Vereines, welche seit seiner Gründung ausgegeben wurden, wenden, und kurz sehen, was darin der Alterthumskunde ein allgemeines Interesse bieten kann. Eine besondere Aufmerksamkeit verdient der Bericht des H. Senckler in Köln (in französischer Sprache? wiewohl Titel und offizieller Bericht dieses Vereins in dieser Sprache gegeben sind, wundern wir uns doch, dass hier Deutsche (?) französisch schreiben, da doch Luxemburger sogar hie und da in diesen Bänden sich der deutschen Sprache bedienen); er behandelt von S. 58—83 den bekannten Dahlheimer Fund; bei diesem Orte in der Nähe von Luxemburg wurden nämlich 1842 an 24,000 röm. Kupfermünzen aus dem 3. u. 4. Jahrhundert in 3 Töpfen gefunden; zwar schon früher wurde über diese reichhaltige Sammlung, die grösstentheils in das Cabinet des Hrn. de la Fontaine, Gouverneur von Luxemburg, kam, gehandelt, namentlich auch von Senckler z. B. in seinem *Catalogue de la collection de médailles rom.* (Col. 1847) und noch später, *Jahrbücher des V. f. Alt. im Rheinlande.* Bonn. XIV p. 6 sqq.; nirgend aber, so viel wir uns erinnern, werden die vorzüglicheren der dort gefundenen Münzen so ausführlich mitgetheilt, wie im erwähnten Aufsätze, daher wir die Freunde der röm. Münzkunde besonders darauf hinweisen. Wenn aber durch solche Münzfunde die früheren Verluste in Luxemburg einigermassen ersetzt wurden, so gilt dieses nicht ebenso in Betreff anderer Alterthümer, namentlich in Bezug auf Inschriften, solche werden selten gefunden, und wenn eine entdeckt wird, findet sie, wenigstens bisher, wie es scheint, nicht gleiche Berücksichtigung, was um so mehr zu beklagen ist, als Inschriften gewöhnlich von mehr lokalem Interesse sind, als Münzen oder kleinere Alterthümer. So wurde 1823 und sogar wieder 1842 bei Waldbillig eine ziemliche Anzahl von römischen Alterthümern verschiedener Art ausgegraben, aber wieder verschlagen oder vergraben, sogar der Inschriften wurde nicht gesont; daher

ist man über die Inschriften jener Gegend ganz im Unklaren. Wir wollen dies an ein paar Beispielen, die uns im III. Band aufstießen, zeigen. Prof. Engling in Luxemburg handelt über die Gemeinde Waldbillig archäologisch-statistisch (?) und bespricht ausführlich p. 176—200 die früher entdeckten und noch vorhandenen Römervesten, wobei wir nur glauben, dass der Phantasie zu viel Spielraum gelassen wurde. Bei dieser Gelegenheit hören wir auch, dass eine Inschrift, von welcher Evêque Itinéraire du Luxem. german. (1844) p. 234 sagt, dass sie 1823 bei jenem Orte gefunden worden sei, gar nicht hieher gehöre, sondern dass sie die schon von Grut. 904. 2. und Bertholet (1741) I. p. 432 aus Lyon edirte sein soll; da wir doch weitere Aufklärung wünschen, wollen wir sie mittheilen: D. M. | CACVRONI SATTONII TREVERI | ANNORVM VII | SINILVS DEFVNC VIVVS. Die Inschrift aus Lyon wird in 8 Zeilen angeführt, hat SATTONIS und gibt die Jahre auf XVII an; wenn aber aus dieser Inschrift auf den Namen Sattonius, der übrigens nicht ungewöhnlich ist, geschlossen wird, so übersah man, dass Grut. SATTONIS hat, und hier also filii zu ergänzen ist, es also nicht Beiname des Cäcuronius, sondern Salto der Name des Vaters ist, wie er auch anderwärts vorkommt (vergl. Abbild. d. Mainz. Mus. S. 6); ja ich möchte sogar nicht Cäcuronius, sondern Cäcuro als Name des Treverer's annehmen, indem bei Gruter CACVRON eine Zeile ausmacht, also die Endsilbe IS wohl verschwunden sein konnte.

Wenn man aber über die Existenz dieser Inschrift im Zweifel ist, die Lesarten aber nur unbedeutend verschieden sind, so findet bei einer andern das Gegentheil statt, wobei man sich über die Nachlässigkeit, mit der man eine ganz schlechte Lesart verbreitet, nicht genug wundern kann. Es wird nämlich p. 177 eine 1844 im benachbarten preuss. Ort Bollendorf gefundene Inschrift also citirt: D. M. | VLLVCINARI | ILLAE TA C. C. FILIA | FASCDJA ATTON | IVS SECVNDINVS F. wahrscheinlich nach Evêque, welcher l. c. p. 208 nur ATTONIA... P. in der letzten Zeile variirt. Diese Inschrift zu erklären wird natürlich kein Versuch gemacht, wäre auch unmöglich und dazu unnöthig, da schon vor 6 Jahren die richtige Abschrift edirt ist, nämlich von Lersch in Bonn, Jahrbücher V. p. 328, wo sie also heisst: D. M. ATVCIA ARI | ILLA. ET. ACCEPTIA | TASCILLA. SATTON | IVS. SECVNDINVS F. Ein eklatantes Beispiel, wie leicht eine Inschrift durch fehlerhafte Abschrift verdoppelt werden kann; wenn dies zu unseren Zeiten geschieht, welche Dinge waren dann früher möglich! Leicht könnten wir aus Apiani, Gruter, Muratori u. s. w., ähnliche und grössere Verstösse anführen, wir bemerken dies hier deswegen, damit

doch Vereine sich hätten mögen, zur Verbreitung solcher schlechten Abschriften beizutragen.

Weiter finden wir im erwähnten Aufsatz nur eine Inschrift zum erstenmal, so viel wir wissen, odirt:

IO. ET IVS

MALIVT

....IOV

CONIV...

MASSAE

IVIB...

am alten Thurm zu Waldbillig S. 178. Die Abschrift scheint uns fehlerhaft; wir sehen aber doch, dass es ein Altar dem Jupiter und der Juno geweiht war. Sonst verdient der Aufsatz wegen genauer Erörterung aufgefundenen Alterthümer alles Lob und ist für die Lokalgeschichte nicht ohne besonderes Interesse. Der IV. Band dieser Luxemburger Publikationen enthält nicht minder interessante Abhandlungen, jedoch nichts Inschriftliches; dagegen die Freunde der Münzkunde finden mehreres, was sie belehren wird; so wird von Namur über einige griech. Münzen (von Smyrna) berichtet, die 1847 bei Diekirch gefunden wurden S. 95—97; so handelt Senckler (S. 90—95) bei Gelegenheit eines Medaillon ausführlich über den Caesar Licinius junior (von seinem Oheim Konstantin wahrscheinlich 326 getödtet); — die Abhandlung von Prof. Engling über den Heidenaltar in der Kirche zu Bendorf, auf welchem Apollo, Juno, Herkules und Minerva vorgestellt sind; genügt minder (S. 98—109), indem über das Viergöttersystem überhaupt, über die Bedeutung der erwähnten Gottheiten nichts vorgebracht, keine Vergleichung mit ähnlichen Ueberresten, deren es am Rheine viele gibt, angestellt; kurz die altethnische Betrachtung und Untersuchung bei Seite gelassen, und über Verwählung und Verwendung dieses Steins zu einem christlichen Altar, wozu er noch dient, und über ähnliches damit Zusammenhängendes, des Breiten viel vorgebracht ist. Gelegentlich hören wir, dass vor etwa 100 Jahren noch auf dem Petrusaltar der Kirche eine Jupiterstatue mit dem Donnerkeil in der Hand als Gott Vater verehrt wurde, bis sie damals von einem allzueifrigen Kaplan weggeschafft wurde (S. 102). Wenn aber weiter S. 104 erzählt wird, dass 1810 in Bendorf „ein Bündel antiker Fäces ausgegraben wurde,“ so wünschen wir hierüber nähere Aufklärung. Schliesslich hoffen wir, dass die römischen Alterthümer, wovon

noch viele in Luxemburg verborgen sind, fortwährend sich einer gewissen Aufmerksamkeit zu erfreuen haben mögen, damit was fast seit Wilhelm in jenem Lande verstümt worden ist, nachgeholt werde, und Manches, was bisher, wie wir oben zeigten, zweifelhaft oder oberflächlich behandelt wurde, genau eruiert und fest bestimmt werde.

Mainz.

Klein.

Geologie der Schweiz von B. Studer, Dr. d. Phil., Prof. d. Min. u. Geol. in Bern u. s. w. Erster Band. Mittelsone und südliche Nebensone der Alpen. Mit Gebirgs-Durchschnitten und einer geologischen Uebersichtskarte. IV. und 485 S. in 8. Bern, Stämpfli'sche Verlags-Handlung, 1851.

Der verdienst- und talentvolle Verfasser, ein Mann von seltener Geistesbildung, der sein Leben rein wissenschaftlichen Arbeiten widmet, gilt uns — wie wir schon bei anderer Gelegenheit in diesen Jahrbüchern gesagt, — als der Saussure der Jetztzeit.

Von dieser Ueberzeugung belebt, nahmen wir das Buch zur Hand, welches besprochen werden soll. Eine merkwürdige Arbeit, die Ansehen machen muss, da sie reich ist an einer ausserordentlichen Menge höchst wichtiger und belehrender Thatsachen, dargelegt mit geschickter, taktvoller Hand und mit schlichter Entschiedenheit.

Man gestatte uns, die Worte zu wiederholen, womit Studer sein Werk einführt in die Wissenschafts-Welt.

Das Interesse an Erforschung der wichtigsten Massen-Erhebungen unseres Continentes — so ungefähr sagt der Berner Geolog — ist in den letzten Jahren mit grosser Lebendigkeit rege geworden. Während in früherer Zeit nur Einzelne die Untersuchung kleiner Alpenheile, des Mont-blanc oder des Gotthard, sich zur Aufgabe setzten, während vor drei Jahrzehenden Gliederung und geologisches Alter des Jura und Apennin nicht besser bekannt waren, als jetzt noch viele Gebirge in entfernten Weltgegenden, sehen wir nun eine stets wachsende Zahl von Arbeitern um die Wette bemüht, die Erforschung unserer Gebirge zum Abschluss zu bringen. Rings um die Alpen vertheilte Wachtposten einer Beobachtungs-Armee; jeden Sommer dringen sie vor nach dem Gebirgs-Innern und erobern der Wissenschaft einen Theil desselben. Der Jura, von Chambéry bis nach Franken, kann bereits als gewonnenes, allen Gesetzen der Doktrin gehorchendes Land betrachtet werden; auch Toscana, der alte

Stammnitz derselben, und das tiefere Italien bestreben sich, ihr zu huldigen. — Wer gedenkt nicht beim Jura der Hochverdienste des Grossmeisters aller Geologen, Leopolds von Buch?

In Frankreich, Piemont, Oesterreich, Baiern haben die Regierungen, zum Besten des Gewerbfleisses und der Staatswirthschaft, für geologische Erforschung ihrer Länder, für Darstellung der Ergebnisse auf Karten reichliche Geldmittel ausgesetzt. In den grossen Mutterstädten des Wissens, in London, Paris, Berlin, werden die Resultate örtlicher Untersuchungen gesammelt, mit den bereits gesicherten verglichen, und ihr Einfluss auf Fortschritt des Ganzen regt den vereinzelt stehenden Geologen an zu erneuter Anstrengung.

Studer's „Geologie der Schweiz“ soll zunächst zur Erläuterung einer Karte des Alpenlandes dienen, welche wir noch im Laufe dieses Jahres erwarten dürfen. Sie wird Studer's und Escher's Namen tragen. Bei den vielen Abweichungen der südeuropäischen Gebirgs-Verhältnisse von jenen mittel- und nordeuropäischer Länder, bei den Schwierigkeiten, die selbst erfahrene Fachmänner finden, wenn sie zum erstenmale das Alpen-Gebiet betreten, war ferner eine übersichtliche Darstellung der bis jetzt über dieses Gebirgs-System und über seine Verzweigung gewonnene Kenntnisse nothwendig; Studer's Schrift ist, auch in dieser Beziehung, als Einleitung zum Studium südeuropäischer Geologie, als Reise-Handbuch sehr zu empfehlen. (Ebel's „Bau der Erde im Alpen-Gebirge“, classisch für seine Zeit, ist nun etwas veraltet.) Zu letztem Zweck ist der Schrift, wovon unsere Anzeige handelt, eine Uebersichts-Karte des Alpen-Systems und seiner Umgebungen beigegeben worden, welche sie auch ohne Beihülfe der grössern Karte, verständlich machen soll.

Was den Mittheilungen Studer's besonders grossen Werth verleiht, ist der Umstand, dass er die meisten geschilderten Gegenden selbst sah, viele wiederholt besuchte, nicht wenige in Gesellschaft Escher's. (Das Berner Museum bewahrt die Belegstücke zur gegebenen Darstellung, Felsarten und Petrefacten.) Wo der Verf. sich fremder Beobachtungen bedienen musste, findet man stets die Quelle angeführt. Die wichtige Unterstützung Escher's erkennt Studer mit lebhaftem Dank; alle schriftlichen Reise-Bemerkungen überliess jener so sehr achtbare Geolog seinem Freunde zur Benutzung.

Dies vorausgesetzt, wollen wir, so weit es der Raum gestattet, den Inhalt vorliegenden Buches andeuten.

Eine allgemeine Einleitung ist der Betrachtung des Apennins, der Alpen und des Jura gewidmet. Die Alpen folgen einander in nach-

stehender Ordnung: Ligurische, die erste alpinische Gruppe, der am westlich von Genne begegnet; Moeralpen, in denen der alpinische Typus bereits deutlicher in einer zweiten Centralmasse krystallinischer Schiefer entwickelt ist; Cottische und Cräjsische Alpen; Alpen von Oisans, sie entsprechen der Vorstellung einer alpinen Centralmasse vollständiger, als irgend eine andere, die Studer bis jetzt durchwanderte; am keiner wird es so deutlich, dass die Feldspath-Gesteine, ihren Kern bildend, erst nach Ablagerung, der darüber den Sitz habenden neptunischen Gebilde aufgestiegen sind, sie durchbrachen; nach allen Seiten abwarfen und an der Grenze umwandelten; die Rousses, ein in der Geschichte des Französischen Bergbaues berühmtes Gebirge; die Westalpen; die Schweizeralpen und endlich die Ostalpen.

So weit die Einleitung. Es folgt nun der erste Haupttheil des Werkes, und in dessen erstem Abschnitt die Mittelzone der Alpen.

I. Alpen-Granit, Gneiss und krystallinische Schiefer. Die Altersbestimmung des Alpen-Granits, welche Jurine durch Einführung der Benennung Protogyn festzustellen glaubt, ist zu einem Wendepunkt der Älern und der neuern Geologie geworden. Die Entstehung der krystallinischen Schiefer aus neptunisch abgelagerten Massen durch Metamorphose, und die Erklärung dieses Processes nach Grundätzen, welche nicht mit den Lehren der Chemie und Physik im Widerspruch stehen. Die alte Frage ob die Entstehung jener Gesteine durch Wasser oder durch Feuer, oder durch beide zugleich bewirkt worden, betrachtet der Verf. als, wie vor fünfzig Jahren, im Vordergrund des dem Geologen zugewiesenen Arbeits-Feldes stehend, und nach seinem Dürftigsten dürfte eine befriedigende Lösung kaum von der nächsten Zukunft zu erwarten sein. Wir können und wollen keineswegs unbedingt widersprechen, leben indessen der Hoffnung, dass viele gegen den sogenannten „Ultra-Plutonismus“ gestellte chemische Einwendungen durch die Chemie selbst, und vielleicht in nicht gar langer Zeit widerlegt werden dürfte. Solches weiter auszuführen, ist hier der Ort nicht.

Es bespricht nun Studer, als dieser Unter-Abtheilung angehörig: die Centralmasse der Aiguilles Rouges, des Montblanc, des Firatazarkornes, des Gotthard und der Walliseralpen, sodann werden abgehandelt die Tessineralpen, das Adulagebirge, das Sureta- und Seagebirge, die Centralmasse des Bernina, und jene des Seloretta, endlich die Gebirgsmasse der Oesthaler-Fernet.

Der Alpen-Granit oder Protogyna der Centralmassen der Aiguilles Rouges eignet sich nicht selten Gneissartige Strukturen an. In der

Umgegend von Servoz würde gegen Ende des zweiten Jahrhunderts starker Bergbau getrieben auf Silberhaltenden Bleiglanz und Kupferkies. In der Grube von Promenez brachen Blei- und verschiedene Kupfererze auf Barytspath-Gängen u. s. w. Granit scheint nicht nur in die krystallinsolche Schiefer, sondern selbst in Kalk-Gebilden gangförmig eingedrungen zu seyn. Der Süd-Abhang der Dent de Mörles bietet Andeutungen, die weiter verfolgt zu werden verdienen. In einer Theorie der Hochalpen wird die Ähnlichkeit der centralen Granitmassen mit trachytischem Dome stoff berücksichtigt werden müssen, so abweichend auch, bei näherer Betrachtung, die Verhältnisse sich zeigen. Wie Trachytkegel über einen centralen Schlund, so scheinen jene Granitgebirge über längere Spalten sich erhoben zu haben; sei es, dass vielleicht die ganze Masse, in starrem oder erweichtem Zustande, hervorgestossen worden, oder — was dem Bericht Erstatte weniger glaubhaft — dass flüssige oder dampfförmige Substanzen eindringen in frühere Sedimente, sie verändern und ihr Volumen zur Höhe der Hochgebirge, wovon die Rede, auftrieben.

In der Centralmasse des Montblanc herrscht, wie in jener der Aigüilles Rouges, Protogyn und zeigt sich ebenfalls am mächtigsten auf der Ostseite und nach der Mitte hin. Dass die gegenwärtige Gestalt der Montblanc-Masse die ursprüngliche sei, wird Niemand behaupten, der die zerrissenen Felsgrate kennt, die schranken Nadeln, die schroffen Abstürze, welche das Eismeer des Montantvert und die hinter ihm liegenden Gletscher-Riviere umgeben. Fast möchte man glauben, das Gebirg habe sich, nach seiner ersten Bildung, ungefähr in der Gegend des oberen Tacul-Gletschers am höchsten erhoben, und durch ein Zurücksinken der Masse sey das hohe Gletscherthal entstanden, das vom Meer de Glace nach dem Montblanc ansteigt. Wie Thürme am Eingange eines in dieben Tempelraumes, erheben sich M. Chetif und M. de la Saxe zur Seite der Fels-Schlucht, durch die man von Courmayeur in die Lez Blanche und in V. Ferrat eingeht. Die Aussicht von dieser Höhe auf die Montblanc-Kette überrifft an Grossartigkeit jene des Cramont. Unfern der M. de la Saxe ist der Stollen des *Trou des Romains*, in unbekannter Zeit getrieben zum Abbau eines Ganges von silberhaltendem Bleiglanz. Es ist dieser längst verlassene Bergbau keineswegs der einzige, welcher, im Umfang der Montblanc-Masse, theils früher versucht worden, theils noth im Umgang sich befindet. So gewinnt man noch jetzt auf der Höhe von Arden Magnetkies, das seinen Sitz in Talkschiefer hat.

Die beiden erwähnten Central-Massen zeigt die des Finsteraarhornes, ungeachtet der weit grössern Ausdehnung und ihres abwei-

ehenden Sreichens, mehrere und zum Theil ganz unerwartete Analogien. Die Lagerungs-Verhältnisse derselben zum anstossenden Kalk- und Schiefergebirge stimmen überein mit den in Savoyen beobachteten, sind aber zum Theil weit grossartiger und deutlicher aufgeschlossen. Die merkwürdigsten Thatsachen über den Contact krystallinischer und sedimentärer Bildungen trifft man längs dem Nordrande der Masse; hier hat die tiefe Thal-Bildung das Gebirge, quer durch die Berührungs-Fläche eingreifend, bis an den innern Kern aufgerissen. Auf der Bachalp, oberhalb Lenek, scheint ein keilförmiges Eingreifen des Gneiss-Gebirges in das es umziehende Kalkstein-Gebirg angenommen werden zu müssen. Vortrefflich eignet sich das wundervolle Gastereathal zum Studium solcher Verhältnisse. Mannigfaltige Biegungen und Verschlingungen der Kalk- und Schieferlagen an den Felswänden der auseinander gerissenen Masse des Altden und des Doldenhorns, so wie die Umwandlung der untersten Lagen in Marmor und Dolomit, beweise, dass hier, wie in Savoyen, das Kalkgebirg früher da war, als das in seiner Grundlage hervortretende Feldspathgebirg. Am östlichen Abfall des Tschingel-Gletschers erscheint der Granit ebenfalls unterhalb der Kalkdecke. Analoge Beziehungen lässt der Gebirgs-Einschnitt wahrnehmen, durch welchen der untere Gletscher von Grindelwald heraustritt. Die lehrreichsten Aufschlüsse über die Rand-Verhältnisse der Centralmasse gewährt der Hintergrund des Urbachthales, und besonders der schmale Kamm des Urbachsattels zwischen dem Tossenhorn und dem Gstellhorn. Die wichtigste Thatsache ist wieder die steil S. fallende Schieferung des Gneisses. Bei flüchtiger Betrachtung könnte man wohl annehmen, das Gneiss-Gebirg sey älter als der Kalk, und seine gegenwärtigen Umrisse längs demselben wären durch Zerstörung seiner Masse entstanden; eine Ansicht, die jedoch unmöglich festzuhalten ist, wenn man einen Blick auf die gegenüberliegende Thalseite wirft, auf die Gebirge des Laubstocks und des Tristenstocks. — Der Grimsel-Pass hatte, durch die äussere Gestaltung der Gesteine, schon Sauvure's Aufmerksamkeit erregt. Die abgerundete sphärische Form — *Roches moutonnées*, Rundhöcker — des Gneisses und Granites im Thalweg, das bauchartige und cylindrische Hervortreten der Felsen in den Seitenwänden zeigt sich selten so constant, so auffallend. Nicht oft ist der Contrast dieser tiefen gerundeten Felsen und der scharf zackigen Grate der höchsten Felskämme so grell ausgeprägt, wie er an der Kette, welche den Aargrund auf der Grimsel und den Vorderaar-Gletscher umgeben. Man glaubt zwei ganz gänzlich verschiedenartige Fels-Gebilde zu sehen, und muss durch genaue Untersuchung sich überzeugen, dass die gerundeten Buckel aus schiefer-

gen Gneiss bestehen, der ohne Trennung in den obern Gneiss fortsetzt. Eine Erosion durch Gletscher, wie Agassiz und dessen Genossen sie für diese Gegenden voraussetzen, ist auch nach dem Verf. die einfachste, der Natur am besten entsprechende Erklärung.

Näher noch, als die Monthlanc-Masse an die der Aiguilles rouges, drängt sich von Süden her die Gotthard-Masse an die des Finsteraarhornes. An Längen-Ausdehnung steht diese Central-Masse gegen die vorige weit zurück, übertrifft aber die Monthlanc-Masse, nur ist sie weniger breit und hoch. Zunächst oberhalb des Hospital sehr entschieden Glimmerschiefer. Aufwärts nach dem Gemsboden zu, deutlicher Gneiss. Das Gebiet des eigentlichen Gotthard-Granites beginnt auf der Fläche der Gotthard See'n. Am Süd-Gehänge, gegen Val Tremola hinunter, wieder Gneiss, sodann Hornblende-Gestein und Dolomit. Die bekannte Fächer-Struktur des Gotthards erstreckt sich nach Osten hin so weit, als der Granit sich verfolgen lässt. — Der Gotthard ist als reiche Fundstätte mannigfaltiger Mineralien berühmt. Wie Daubrée sehr richtig bemerkt, zeigen die Substanzen dieser Centralmassen, in Oisans, in Monthlanc, Finsteraarhorn und Gotthard, eine auffallende Uebereinstimmung, so dass sich auch von dieser Seite die Annahme eines engen genetischen Zusammenhanges aller erwähnten Gebirge bestätigt. Es bestehen ferner zwischen mehreren jener Mineralien und den Erzeugnissen neuerer Vulkane Analogien, wie man sie, bei der grossen Verschiedenheit der Stamm-Gebirge, nicht erwarten dürfte. Die Chemie lehrt aus dieser Vergleichung Schlüsse herleiten, die über ihren dunkeln Ursprung und die Bildung der Centralmassen selber einige Aufhellung hoffen lassen. Tiefere Begründung dieser Schlüsse wird jedoch erst nach neuern Untersuchungen und Vergleichen der einzelnen Fundorte, ihrer geologischen Verhältnisse und der Beschaffenheit der Muttergebirge möglich werden. Von dem um diesen Theil der schweizerischen Mineralogie wohl verdienten Wieser in Zürich dürften am ersten belehrende Angaben zu erwarten sein.

Die geologische Beschaffenheit der Centralmasse der Walliser-Alpen erscheint als Uebergang von den, näher dem äussern Alpenrand liegenden hohen Fächer-Gebirge zu den mehr wagrecht verbreiteten Gneiss-Gebilden, die den innern Rand des Alpenringes ausmachen. Eine Fächer-Struktur der Gneiss- und Glimmer-Straten tritt nicht deutlich hervor, die Neigung zu einer symmetrischen Anordnung der Gesteine fehlt. Häufiger zeigen sich Einlagerungen von Kalk und Marmor; Serpentin und Gabbro drängen sich hervor, und im südlichen Theil der Masse trifft man auch einen Granit-Syenit, wie er nur am Süd-Rande öfter zu sehen. Was

diese Centralmasse auszeichnet, ist die innige Verbindung ihrer Gesteine mit denen angrenzender Schieferzonen, sowohl durch die oft seltsame Verflechtung der Schichten; als durch petrographische Übergänge der Felsarten. — Talkgneiss und grüner Schiefer bilden, mit Ausnahme der Serpentin- und Gabbro-Einlagerungen, alle Berge auf beiden Seiten des Ferpècle-Gletschers und des Col d'Erin. In der Hauptmasse des M. Cervin; dieser ansehnlichsten, wundervollen Pyramide unterscheidet man zwei, durch Färbung scharf begrenzte, Abtheilungen der Gesteine; Verhältnisse, ähnlich denen der Aiguilles rouges. — „Räthselhafte“ Verbindung zwischen Gabbro, Serpentin, Schiefer und Kalkstein, welche in diesen Gebirgen überall hervortreten; zeigen sich namentlich auf der Höhe des Matterjochs; hier war es, wo Saussure deren Untersuchung mehrere Tage widmete.

Im Gneiss- und Glimmerschiefer-Gebiete der Tessiner-Alpen ist der eigenhündliche alpine Charakter der Gesteine und ihrer Struktur-Verhältnisse so viel als ganz verschwunden. Ausgezeichneter Gneiss herrscht, und nächst ihm bildet Glimmerschiefer ein wesentliches Glied der Gruppe. Letztere Felsart ist reich an mannigfaltigen sogenannten zufälligen Beimengungen, besonders an der Cima di Lambro am Fusse des P. Forno auf Spönda oberhalb Obfronico; auf dem Lambro u. s. w. — Die Kalk- und Schiefermassen der Levi- und Deveralpen liegen im Streichen der von Saas her durch Zwischbergen zu verfolgende grüne Schiefer und Kalksteine und dürfen als deren Fortsetzung betrachtet werden. — Grössere Verwickelungen zeigen sich in dem merkwürdigen Gebirgsknoten von Naret, wo die wilden Thäler Bavona, Pécold und Campo la Torba zusammenstossen. In der tief eingeschnittenen Schlucht des hinteren Val Bavona, am östlichen Fusse des bisher fast unbekannt, von keinem Geologen noch untersuchten Gran Pasobù, überlagert Gneiss, der auf seiner Westseite die Alp Suetta umschliesst, den zur nördlich anstossenden Kalkzone gehörenden Dolomit und ist mit diesem und mit Schiefer-Gestein verflochten. Weiterhin zeigt sich Gneiss deutlich als Grundlage des Gebirges.

Ihren ungewohnten Charakter entwickelt die Gliederung des Alpen-Systems im Adula-Gebirge. Längen- und Quer-Thäler scheinen ihre sonst unübliche Beschaffenheit ausgedrückt zu haben. Die Trennung der befragten Gebirge vom Gneiss der Tessiner-Alpen kann durch ihre bedeutende massige Erhebung, so weit ausserhalb der Axe der letztern, gerechtfertigt werden!

Eben noch, als die Adula-Masse mit dem angrenzenden Gneiss des Tessiner-Gebirges, ist mit diesem die Gneiss-Masse verbunden, welche sich aus Schams nach der Nord- und nach Ferrera ausdehnt und in den

von Gletschern umschlossenen, Schneegipfel der Sureta-Alpen ihre mächtigste Entwicklung erreicht. Die Umgebungen des Splügen-Passes eignen sich vorzüglich zum nähern Studium dieser Gruppe. Im Westen erhebt sich die schöne Pyramide des Tamborhorns, aus nach Osten fallenden Gneisslagen bestehend. Mit diesem Gneiss verbinden sich, im Hintergrunde des Logaalp, Kalk- oder Glimmerschiefer, Hornblende-Gestein und Quarzite, meist von schwankendem Charakter. Von Splügen her der Hauptstrasse folgend in die malerischen Engpässe der Rofa, dringt man sogleich in die jüngere Kernmasse der Gruppe ein. Die am Splügen vorkommenden gneissigen und kalkigen Schiefer weichen erst Suvers gegenüber Obolonschiefern und Talk-Gneisen mit weissem Marmor wechselnd. Auf dem Wege von Pignar nach Neza, bis in ungefähr fünf-hundert Meter über dem Thalboden, wagtrecht liegender Schiefer als Grundlage mächtiger Wände von weissem Marmor und grauem Kalkstein. Die Alp-Depin, oberhalb Zillis, in einem eng umschlossenen Thalkessel, dessen Hintergrund nach oben hohen Gipfel des Curvâr ansteigt. Gegen Westen schliesst ein Kalkstein- und Dolomit-Plateau jenen Kessel, bis auf den schmalen Ausweg des Bergwassers. Am Ausgange des Thales wurde in älterer Zeit anhaltend gebast auf silberhaltigen Bleiglanz und Kupferkies, die im Talk-Gneiss mit grossen Feldspath Krystallen ihren Sitz haben. Am Rande des in vielen Katarakten herabstürzenden Wildbaches, und tags dem felsigen Abfall des Gebirges gegen Neza, zählt man über ein Dutzend zerbrochener Stölpel und Mandlöcher.

Die zwischen der vorigen Gruppe und der südlichen Nebenzone vorkommenden krystallinischen Schiefer lassen sich nicht leicht charakterisiren und abgemeinten Gesichtspunkten unterordnen. Wir überlassen den Lesern im Bâché nachzugehen, was über das See-Gebirge gesagt wird. (S. 254-260.)

Die Gebirgsmasse des Bernina stellt sich in der Gruppe von Gneiss und Glimmerschiefer-Höhen, welche den Raum zwischen Ober-Engadin und Val Camonica, den Serpentine von V. Malenco und der Kalksteine des Ortler anfüllt, als centrale Masse dar, ausgezeichnet durch Höhe der Gipfel, durch Schönheit der Gletscher und Firne und durch krystallinische Entwicklung der Gesteine. Nirgends in diesen Gegenden tritt Gneiss so mächtig auf und die Eis-Gebirge, an deren östlichem Fusse die Bernina-Straße führt, lassen sich den Grossartigsten vergleichen, deren die Alpenwelt aufzuweisen hat. Wie keine andere der besprochenen Central-Masse, wird der Bernina beinahe vollständig von einem Ringe von Granit, Hornblende-Gestein und Serpentin umschlossen; man könnte wohl versucht

seyen, in dieser Masse den Hebel zu erkennen, welcher den Gneis hier in so ungewöhnlicher Höhe emporreibt. Die Hauptstrasse über den Bernina führt von der Höhe der See'n mehr östlich, durch die Alpen Motta und Ross. Am nördlichen Ufer des Lago Bianco herrscht ein dunkelgrünes, Serpentin ähnliches Gestein. Am steilen Abfall nach den Abgründen von Motta und im Niedersteig gegen La Rosa Gneiss. Der Granit von Brusia erscheint nur als beträchtliche Einlagerung.

Die Centralmasse der Selvreta erinnert, in mehreren Beziehungen, an die am äusseren Rande der Mädelzone vorhandene Centralmasse, in anderer Hinsicht hat sie wie jene der andern Gruppen besondere Eigenthümlichkeiten. Fächerförmige Struktur ist vorhanden, das Auftreten des Alpen-Granits in der Axe des Fächers, das Uebergreifen krystallinischer Schiefer über das Kalk-Gebirge u. s. w. werden nicht vermisst. Dagegen findet man Hornblendeschiefer überaus mächtig und weit verbreitet, den Gneiss in einem beträchtlichen Theile der Gebirgsmasse fast verdrängt. Die Reise über Fluela gewährt eine gute Uebersicht der Verhältnisse des westlichen Fächer-Systems.

Die Gebirgsmasse der Oetzthaler-Ferner endlich gleicht der Selvreta-Masse; Gneiss- und Glimmerschiefer-Gebirge greifen keilförmig in die Bündner-Alpen ein. Im südlichen, höchsten Theile erkennt man zwei Fächer-Systeme von Glimmerschiefer.

Es folgen nun mehr oder weniger ausführliche Bemerkungen über die einzelnen Felsarten: Granit, Hornblende-Gestein, Serpentin und Gabbro, grünes Schiefer, grauen Schiefer, Kalkstein und Marmor, Dolomit, Gyps, Verrucano, Quarzit und rothen Sandstein. Das Auftreten in diesen und jenen Gegenden und Oertlichkeiten werden besprochen, eigenthümliche Charaktere hervorgehoben. Das, dem zweiten Bande von Studer's Werk beizugebende, umfassende Ortsnamen-Register dürfte diesen Abschnitt für Gebirgswanderer ganz besonders wichtig machen. Wir können hier bei so vielen wissenschaftlichen Einzelheiten nicht verweilen. Nur wenige Annahmen wollen wir uns gestatten.

Beim Serpentin und Gabbro (S. 317) heisst es: „Die Frage ist nicht entschieden, ob Serpentin und der ihn häufig begleitende Gabbro als plutonisch aus dem Innern hervorgestiegene Masse, Ursache des Uebergangs der grauen in grüne Schiefer gewesen, oder ob umgekehrt jene massigen Gesteine als letzte Stufe metamorphischer Umwandlung der Schiefer betrachtet werden müssen.“ Unbefangene Beurtheilung der vorliegenden Thatsachen, glaubt der Verf., müsse der letzten Ansicht den Vorrang zuerkennen, er gesteht jedoch offen und ehrlich ein, dass man sich durch

dieselbe in grössere Schwierigkeiten verwickelt sähe, als durch jene, die sich auf die Grundlage der Central-Erscheinungen stützen kann.

Wir haben, und zu wiederholten Male Gelegenheit genommen, uns über den in neuester Zeit so sehr beliebt gewordenen, Metamorphismus auszusprechen. Innerhalb gewisser Grenzen erachten auch wir, weit entfernt geologische Umwandlungen abzuleugnen, die Lehre als vollkommen begründet; aber ihre willkürliche Ausdehnung bleibt bedenklich. Man erlaubt sich nur zu oft die „Theorie“ auf etwas anzuwenden, das nach dem gegenwärtigen Begriffe unvereinbar ist, in der Hoffnung, es „köane“ in Zukunft vereinbar werden. In den Alpen, wo sehr grossartige Umwandlungen nicht bestritten werden dürfen, vermag man das „Wie und Wodurch der Metamorphose“ oft kaum vermuthungsweise anzudeuten. Dieses gestanden ernste, tüchtige Forscher ein.

Die „grünen Schiefer“ sind, auf ihrer ersten und vorbereiteten Entwicklungs-Stufe, grünlichgrau, berg- oder dunkelgrüne Thonschiefer, mit mehr oder weniger Neigung zu schuppiger oder krystallinisch blätteriger Textur. Die „grauen Schiefer“ zeigen sich als graulichschwarze Thonschiefer, theils stark, theils gar nicht aufbrausend, auf den Flächen oft schimmernd von, enge mit der Grundmasse verwachsenen Glimmer-Blättchen u. s. w. Es zerfallen die grauen Schiefer in: ältere Schiefer, Anthracit-Schiefer, jurassische Schiefer und Flysch.

„Dem grauen Schiefer untergeordnete Gesteine,“ die „Endungs-Gesteine der nördlichen Centralmasse,“ die „Quarzite der nördlichen Zwischen-Bildung,“ „rothe Sandsteine und Verrucano des Ostrand,“ endlich Verrucano und rothe Sandsteine des Südrandes machen den Schluss. Ueber diese Felsarten ist das Weitere im Buche nachzulesen.

Im zweiten Abschnitt des Haupttheiles handelt unser H. Verf. die südliche Nebenzone der Alpen ab. Es kommen zur Sprache: Val Trompia, Val Seriana, Val Brembana, Comersee und Brianza, so wie die westliche Gegend, Bei letzterer wird der Porphyre und Granite gedacht, der ältern Kalk- und Dolomit-Gebirge, der jüngern Kalk-Gebirge, der Flysch- und Tertiär-Bildungen.

Das Aeusserer des Buches ist in jeder Beziehung sehr anständig. Dem Erscheinen des zweiten Bandes, welcher die nördlichen Kalkalpen enthalten soll, den Jura und das Hügelland, sehen wir mit Verlangen entgegen.

Des Königs Gedanken und ein Stück Geschichte 1816—1844. Aus den Papieren eines Mannes, der mit ihm alt geworden. 20. S. in Duodez. Stuttgart, 1849 bei F. Neff.

Der Bericht-Erstatter ist des Glaubens — und kaum dürfte er sich irren — dass die kleine Schrift, wovon die Rede sein soll, den Lesern der Jahrbücher, und mit ihnen vielen Andern, eben so unbekannt geblieben, wie dieses bei ihm, dem Referenten, bis vor ganz kurzer Zeit der Fall gewesen. „Des Königs Gedanken“ verdienen jedoch gekannt zu sein, und in mehr als einer Hinsicht. Zum Beweise gestatten wir uns die Mittheilung einiger Stellen. Die „Widmung“ lautet so:

Jetzt, wo ihren Gang die Geister freier denn vor Zeiten geken,
Wo die Völker wir verwalten und die Fürsten feiern schen
Jetzt, wo Königslob Verrath ist an des Volkes Majestät,
Das mir theuer, dessen Herrschaft doch ihm nicht zu Häupten steht,
Da, die ihm zu Füßen sitzen, seine Freunde Schelme sind
Und dich an der Nase führen, gutes Volk, du ewig Kind,
Wie die Zeit auch schnell die Saat jetzt, Krenz und Unkrenz zeugt — nein,
Mündig wird die Masse nimmer, Majestät der Michel sein!
Jetzt, ihr Wüstenlieder wachet, die ihr lang geschlafen, auf,
Könnt ihr auch die Welt nicht wenden, lenkt ihr doch die Blicke drauf
Und erweckt, will's Gott, Vertrauen, da ihr schwiegt und dann erst singt,
Wo das Singen keine Kränze, aber Dornenkronen bringt.

Es wurden diese Worte geschrieben am 4. August 1848; allein Hindernisse bedauerlichen Andenkens, deren Beseitigung nicht in der Macht des Verfassers stand, verzögerten den Druck bis zum 1. April im Jahre des Hefts ein Tausend acht Hundert und neun und vierzig „unserer Erntungschaften im zweiten.“

Unter der Ueberschrift „Wegweiser“ lesen wir:

Es sind des Königs Gedanken,
Ich stabe dafür etw,
Ich sag es unverhohlen,
Ich habe sie gestohlen,
Aus seines Herzens Schrein.
Er schloss ihn hin und wieder
Wohl auf, das hab' ich erpasst
Und nahm von den Edelsteinen,
Sie sind und bleiben die seine
Ich habe sie nur gefasst.

Von den „Stationen“ heben wir die dritte hervor. Hier heisst es:

Man hat uns viel genommen
Vom Wesen und vom Schein,
Ob zu der Völker Frommen —
Ich glaube ja und nein.

Man hört es oft beklagen —
 Mir macht es keinen Schmerz.
 Ich fühle ruhig schlagen
 Wie sonst mein Fürstenherz.
 Gefallen sind die Throne
 Im Werth, ich weiss! Wohlhan,
 Hält nicht den Mann die Krone,
 So halt's sie der Mann.
 Nur lasst's ihn auch vollbringen,
 Lasst Fürsten Fürsten sein,
 Nur sprecht in seinen Dingen,
 Nicht uherufen drein,
 Erspart dem Land den Jemmer,
 Dohnt nicht die Vollmacht aus,
 Thut nicht als sei die Kammer,
 Auch schon das ganze Haus,
 Seht, sonst stcht zu besorgen,
 Geht die Geduld uns aus,
 Wir künd'n heut' oder morgen
 Der Kammer und schliessen das Haus,
 Das aber war noch selten
 Fürs Land ein Erntefest,
 Drum lasst den König gelten,
 Wie er euch gelten lässt.

Wer Verfasser der „Königs-Gedanken“ ist? Diess bleibt unser
 Geheimniss. Wir können ihn; den Lesern genüge die Zusicherung: dass
 sie es mit einem Ehrenmanne zu thun haben.

v. Leonhard.

*Begründung eines neuen Verfahrens, sämmtliche Wurzeln einer höhern
 Gleichung ohne alle Vorkenntnisse der höhern Algebra auf dem
 mechanischen Wege schnell und sicher zu berechnen. Wissen-
 schaftlich dargestellt, durch Beispiele erläutert und für die Praxis
 bearbeitet von Dr. G. A. Jahn. Leipzig. Verlag von Otto Spa-
 mer. 1851. (72 S. in 8).*

Die vorliegende kleine Schrift, gewidmet dem Hrn. Ober-Buchhalter
 Carl Lichtenberger in Neunkirchen bei Saarbrück, hat, wie ihr aus-
 führlicher Titel besagt, sich die Aufgabe gestellt, neben den bis jetzt be-
 kannten, gewiss nicht zu wenig zahlreichen Methoden zur annäherungs-

weisen Auflösung der höhern Gleichungen eine neue zu erfinden, die als neueste natürlich auch die allerbequemste, sicherste und zweckmässigste sein muss, da sonst begreiflicher Weise die zu ihrer Auffindung verwandte Mühe verloren gewesen wäre. Ungeachtet „der sonst höchst verdienstvollen“ Bemühungen eines Fourier, Drobisch und besonders Gräffe, sämtliche Wurzeln einer höhern numerischen Gleichung aufzufinden und zu berechnen, sei doch der theoretische Theil dem praktischen dermassen vorausgeeilt, dass sogar Mathematiker gar manche Unbequemlichkeit fühlen, wenn sie sich mit der Auflösung einer höhern Gleichung abgeben wollen. Dem nun gründlich abzuhelfen, und also eine tief und allgemein gefühlte Lücke auszufüllen, ist die Absicht des Verfassers der vorliegenden Schrift. Ob es ihm gelungen sei, durch seine neue Auflösungsweise das Berechnen sämtlicher Wurzeln einer gegebenen höhern numerischen Gleichung rein elementar und in Bezug auf den eigentlich praktischen Theil, ohne sich um irgend eine theoretische Rücksicht bekümmern zu brauchen, völlig mechanisch zu machen — sagt der Verfasser — könne nicht die Kritik, sondern nur die Erfahrung derjenigen Rechner bestimmen, welche die Wurzeln einer und derselben Gleichung sowohl nach einem bisherigen, als auch nach seinem Verfahren bestimmt haben. Obgleich hiedurch der Verfasser von vorn herein gegen ein theoretisches Urtheil (die „Kritik“) Einsprache erhebt, kann sich Referent doch nicht versagen, ein paar Worte, wenn auch nur theoretisch, über genannte Schrift hier laut werden zu lassen.

Zuerst muss man sich darüber verständigen, was man nach dem dormaligen Stande der Wissenschaften von einer Methode zur genäherten Auflösung der numerischen Gleichungen fordern darf. Neben einem Mechanismus, der nicht schwer verständlich und leicht zu handhaben ist, ist nämlich ein wichtiges Erforderniss noch, in jedem Stadium der Rechnung genau zu wissen, in wie weit die gefundene Näherung genau ist, d. h. man muss eine bestimmte Gränze für den begangenen Fehler anzuzeigen wissen. Dass dies z. B. Fourier's Methode leistet, ist bekannt, dass aber namentlich die von Horner (wovon unser Buch wohlweislich kein Wort sagt, ungegebene Methode in vorzüglichem Masse dasselbe gleichfalls leistet, ist eben so bekannt. Dass aber die hier vorgeschlagene Methode, wenigstens in dem Zustande, in dem sie in vorliegender Schrift dargestellt wird, dies nicht leistet, wird man sich sehr leicht überzeugen, wenn man nur flüchtig die gegebenen Entwicklungen übersieht.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Jahn: Verfahren, die Wurzeln höherer Gleichung zu berechnen.

(Schluss.)

Nachdem im ersten Abschnitt (gleich im §. 1.) ein unbewiesener Satz aufgeführt ist, wird der eigentliche Grundgedanke der neuesten Lösungsmethode sogleich auseinander gesetzt, der einfach darin besteht, eine gegebene Gleichung des n^{ten} Grades in eine des zweiten und eine des $n-2^{\text{ten}}$ Grades zu zerlegen, wobei dann freilich bei der Bestimmung der Koeffizienten dieser zwei Gleichungen die alte Schwierigkeit wiederkehrt, nämlich eben die höhere Gleichung auflösen zu können. Dafür wird nun im zweiten Abschnitt die Annahme gemacht, dass wenn die zu suchende Gleichung des 2ten Grades $x^2 + B_1x + B_0 = 0$ ist, die Koeffizienten B_1 und B_0 die Form haben: $B_1 = m(1 + b_1)$, $B_0 = m^2(\beta + b_0)$, wo m ein angenäherter Werth von B_1 , $m^2\beta$ ein angenäherter Werth von B_0 ist, den man zum Voraus kennen muss. Ein von da an nicht unbequemer Mechanismus lehrt dann, unter der Voraussetzung, dass man die höhern Dimensionen von b_0 und b_1 vernachlässigen kann, die Koeffizienten der Gleichungen des $n-2^{\text{ten}}$ Grades finden und das aus diesen Untersuchungen sich ergebende Schema wird auf die Gleichungen des 3ten bis 7ten Grades speziell angewendet. Abgesehen davon, dass aus den im Buche gegebenen Entwicklungen auch durchaus nicht hervorgeht, in wie ferne man den begangenen Fehler auch nur in ziemlich weiten Umrissen schätzen kann; abgesehen ferner davon, dass es Referenten nicht recht einleuchten will, wozu denn die in §. 1 verlangte Umformung einer Gleichung in eine solche, die lauter Zeichenwechsel hat und vollständig ist, nöthig ist, möchte die Bestimmung von m und β gerade das Misslichste der ganzen Arbeit sein. Zwar ja der Verfasser schlägt im dritten Abschnitt vor, anzunehmen, dass $m = \frac{M_1}{M_2}$, $\beta = \frac{M_0}{M_2 m^2}$

oder auch $m = M_{n-1}$, $\beta = \frac{M_{n-2}}{m^2}$, wenn die gegebene Gleichung ist $x^2 + M_{n-1}x^{n-1} + M_{n-2}x^{n-2} + \dots + M_2x_2 + M_1x + M_0 = 0$, ohne aber diese Annahme irgend wie weiter zu begründen. Ja er sagt sogar (S. 22), dass dann wohl b_0 und b_1 noch grösser als 1 sein könnten, und doch beruht seine Methode auf der Annahme, b_0 und b_1 seien sehr klein. Dass also hinsichtlich der eben angeführten Annahme bedeutende Anstände obwalten,

unterliegt keinem Zweifel, und es wäre vielleicht zur Beurtheilung des so ausserordentlichen Nutzens dieser neuen Methode dienlich gewesen, wenn in den S. 23 ff. gelösten Beispielen die „flüchtigen“ Rechnungen, die zur Annahme der dortigen Werthe von m und β geführt haben, ebenfalls mitgetheilt wären. Uebrigens wüßten wir nicht, in wie weit gerade die mitgetheilten Beispiele sollten zur Empfehlung der Methode dienen. So werden für die drei Wurzeln der so viel als Beispiel gebrauchten Gleichung $x^3 - 7x + 7 = 0$ gefunden $\pm 1.356809, -3.048915, 1.692106$, während die wahren Wurzeln sind: $\pm 1.356895, -3.048917, 1.692021$ (Klügel's Wörterbuch, Supplemente, Artikel Gleichung S. 568). Daraus mag die Genauigkeit der neuen Methode beurtheilt werden.

Gleiches mag auch von der zweiten Abtheilung gelten, die sich die Aufgabe stellt, die Wurzeln der höhern Gleichungen direkt in der Form $m \pm \sqrt{-n}$ herzustellen (bekanntlich die Rutherford'sche Form). Genau dieselben Vorwürfe treffen auch diesen Theil und wir wollen sie deswegen nicht wiederholen.

Soll also die hier dargestellte Methode einen wissenschaftlichen Werth und damit auch eine wahrhafte Geltung für die Praxis (die übrigens von der Wissenschaft nicht gar weit abseits liegen darf) erlangen, so müssen eine Reihe höchst wesentlicher Verbesserungen an ihr angebracht werden, namentlich muss gezeigt werden, in welcher Weise die ersten genäherten Werthe leicht zu finden sind, sodann muss ein Merkmal angegeben sein, nach dem man die Genauigkeit des erhaltenen Resultats bestimmen kann. Ohne dies ist die Methode ungenau und darum, bei den bekannten, weit genauern Methoden, verwerflich.

Der Situationskalkül. Versuch einer arithmetischen Darstellung der niedern und höhern Geometrie auf Grund einer abstrakten Auffassung der räumlichen Grössen, Formen und Bewegungen von Hermann Scheffler. Mit 97 in den Text eingedruckten Holzschnitten. Braunschweig, Druck und Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn. 1851. (XIV u. 404 S. in 8.)

An die namentlich von Gauss angeregte sogenannte geometrische Bedeutung der imaginären Zahlen anknüpfend, hat der Verfasser des vorliegenden Buches schon 1846 unter dem Titel: „Ueber das Verhältnis der Arithmetik zur Geometrie, insbesondere über die geometrische Bedeutung der imaginären Zahlen von H. Scheffler,“ (Braunschweig, Verlag der Hofbuchhandlung von Eduard Leiberich.) ein dem Gegenstande

des vorliegenden so sehr verwandtes Werk geschrieben, dass das neue Buch gewissermaßen nur als Fortbildung und Entwicklung der Gedanken des früheren angesehen werden kann. Die wesentlichen Grundsätze, wenn auch oft minder klar und bestimmt ausgesprochen, liegen dem früheren und dem spätern Buche zu Grunde, wofür freilich die Eleganz der Entwicklung und Ableitung der Sätze, die Ausdehnung der Grundprinzipien auf die mannigfaltigsten geometrischen Gestaltungen dem spätern Werke einen bedeutenden Vorzug vor dem früheren einräumen. Immerhin aber soll das letztere gelesen werden, ehe man das erstere zur Hand nimmt, so wie es auch ziemlich viele Einzelheiten enthält, die in dem neuern fehlen. Der Fortschritt, den die Ideen des Verfassers bei ihm selbst gemacht, lässt sich dadurch ebenfalls recht anschaulich auffassen, da in dem früheren manche Punkte sind, die, wie der Verfasser in der Vorrede zum vorliegenden Buche sagt, noch nicht zum völligen Durchbruche gekommen waren. Es scheint deswegen angemessen zu sein, zuerst das frühere Werk zu besprechen, und dann erst sich zum neuen zu wenden, allein da, wie bereits gesagt, dieselben Grundsätze beiden zum Fundamente dienen und eine blosse Vergleichung der etwaigen Fortschritte nicht Zweck dieser Anzeige ist, so hat Referent es vorgezogen, bloss das spätere Buch seiner Betrachtung in diesen Blättern zu unterziehen, zumal die in Frage stehende neue Methode gerade erst hier schärfer ausgeprägt erscheint. Wir werden dabei einerseits das Wesen dieser Methode, wie es im vorliegenden Buche dargestellt ist, in so ferne es der beschränkte Raum einer Anzeige gestattet, wiederzugedenken suchen, anderseits Einzelheiten nur herühren und dafür auf das Buch selbst verweisen.

An jeder mathematischen Grösse hat man zu betrachten die Quantität (Vielheit der Theile), die Richtung und den Ort derselben. Dass man die Quantität a in einem gewissen Sinne oder in einer gewissen Richtung entstanden denken soll, wird arithmetisch durch einen besondern Koeffizienten, den Richtungskoeffizienten, bezeichnet, mit welchem die Quantität a zu multipliciren ist. In wie ferne dies mit Nothwendigkeit geschehen müsse, hat der Verfasser in dem frühern Werke darzuthun gesucht (§. 33 ff.), allein trotz jenem Nachweise liegt hier eine Willkür unter, die nämlich darin besteht, dass man die Richtung durch einen Koeffizienten (Faktor) bezeichnet. Nimmt man diese willkürliche Voraussetzung an, so folgt allerdings die geometrische Bedeutung der imaginären Grösse $\sqrt{-1}$ von selbst; allein gerade wegen jener willkürlichen Annahme ist diese Bedeutung keineswegs über alle Zweifel erhoben. Referent will, es bedürken, dass man Arithmetik und Geometrie

etwas weiter auseinander halten sollte, da dieselben denn doch verschieden und die arithmetische und geometrische Bedeutung von $\sqrt{-1}$ nicht geradezu dasselbe sind, wenn nämlich die geometrische Bedeutung in dem Sinne aufgefasst wird, wie unser Buch sie gibt. Wir verweisen als Beispiel nur auf die §§. 58—64 des frühern Buchs, die wahrlich die hier gemeinte Bedeutung der imaginären Grössen kaum empfehlenswerth machen würden, wenn man eben damit über den Kreis hinaustreten wollte, in dem sie in ihrem vollen Rechte ist. Angenommen also, die Richtung werde durch einen Koeffizienten (Faktor) angedeutet, so ist es leicht, denselben zu finden. Von einem Punkte aus in einer geraden Linie, die wir die primäre Axe heissen wollen, fortschreitend, stellen wir die positive Linien dar, in entgegengesetzter Richtung fort- (oder vielmehr rück-) schreitend, erhalten wir die negativen Linien. Eine negative Linie $-a$ wird aus der positiven a (der Quantität) erhalten, wenn man letztere mit -1 multipliziert. Soll aber die positive Linie a in die negative $-a$ übergehen, ohne ihre Quantität (absolute Länge) zu ändern, so kann diess, da alle Uebergänge ihrer Natur nach nur stetig sein können, nur dadurch geschehen, dass a in einer durch die primäre Axe gelegten Ebene sich um den Nullpunkt (Anfangspunkt der primären Axe) stetig dreht, bis sie in die negative Richtung (Verlängerung) der primären Axe fällt. Denken wir uns für einen Augenblick, sie stehe durch diese Drehung senkrecht auf der primären Axe und lassen wir obige Annahme hinsichtlich der Multiplikation mit einem Faktor gelten, so sei α dieser Faktor, mithin αa die nach Quantität und Richtung ausgedrückte Linie. Setzt man die Drehung um weitere 90° fort, so wird αa nothwendig zu $\alpha \alpha a = \alpha^2 a$ geworden sein, da die Multiplikation mit α einer Drehung von 90° entspricht. Da aber die gesammte Drehung 180° beträgt, so ist die nach Quantität und Richtung ausgedrückte Linie $= -a = (-1)a$, so dass also $\alpha^2 a = (-1)a$, d. h. $\alpha^2 = -1$, $\alpha = \sqrt{-1}$ sein muss. Daraus folgt also, dass eine Multiplikation mit $\sqrt{-1}$ einer Drehung von 90° entspricht, wo $\sqrt{-1}$ definiert ist durch $(\sqrt{-1})^2 = -1$. Wir sehen nun hier allerdings die imaginäre Einheit $\sqrt{-1}$ zum Vorschein kommen und sehen zugleich, dass $a\sqrt{-1}$ eine Linie $= a$ bedeutet, die auf der primären Axe senkrecht steht; allein, wie bereits gesagt, beruht diess Alles nur auf der Annahme, dass die Drehung durch Multiplikation mit einem Faktor ausgedrückt werde. Diese (erlaubte) Annahme einmal gemacht, ergibt sich das Uebrige mit Nothwendigkeit, ohne dass aber daraus folgt, dass es gerade so sein müsse, oder dass $\sqrt{-1}$ immer eine auf $+1$ senkrecht stehende Richtung bedente, am wenigsten, wenn man eine derartige Be-

Bedeutung in ein Gebiet übertragen wollte, das dem hier behandelten fremd ist.

Es ist nun leicht einzusehen, dass die Grösse $a\sqrt[n]{-1}$ nach Quantität und Richtung eine Gerade ($\equiv a$) darstellt, die durch den Nullpunkt geht und sich unter dem Winkel $\frac{\pi}{n}$ gegen die positive Richtung der

primären Axe neigt. Das die Grösse $\sqrt[n]{-1} \equiv e^{\frac{\pi\sqrt{-1}}{n}}$ oder allgemein $(-1)^m \equiv e^{m\pi\sqrt{-1}}$ hat der Verfasser allerdings in dem frühern Werk nachgewiesen (§. 45); ohne dass wir übrigens jenen Nachweis unbedingt für genügend erklären wollten, da man auf dem Wege der gewöhnlichen Algebra weit einfacher zu demselben Ziele gelangt. Somit wollen wir also $(-1)^m \equiv e^{m\pi\sqrt{-1}} = \cos m\pi + i \sin m\pi\sqrt{-1}$ setzen, so dass endlich $a e^{m\pi\sqrt{-1}}$ nach Quantität und Richtung eine Linie bezeichnet, die $\equiv a$ und mit der primären Axe den Winkel $m\pi$ macht.

Die auf der primären Axe im Mittelpunkte senkrechte Linie soll die sekundäre Axe heissen, die nach der einen Seite positiv, nach der andern negativ ist. Eine jede in ihr liegende Gerade wird durch $a\sqrt{-1} \equiv a e^{\frac{\pi\sqrt{-1}}{2}}$ oder $-a\sqrt{-1} \equiv a e^{\frac{3\pi\sqrt{-1}}{2}}$ ausgedrückt, je nachdem sie nach der positiven oder negativen Seite der sekundären Axe gerichtet ist. Allgemein möge $a e^{m\pi\sqrt{-1}}$ durch (a) bezeichnet werden. Hat man nun zwei Linien (a) $\equiv a e^{\alpha\sqrt{-1}}$, (b) $\equiv b e^{\beta\sqrt{-1}}$, deren Quantitäten (absolute Längen) also a und b, und deren Neigungen gegen die primäre Axe α und β seien, und will dieselben addiren, so heisst dies nichts Anderes, als eine Linie (c) erzeugen, die vom Mittelpunkte beginnend in einem Punkt endigt, den man findet, wenn man an (a) die Grösse (b) (also nach Quantität und Richtung) ansetzt. Nach dieser Erklärung folgt dann leicht, dass man die Summe (a) + (b) = (c) findet, wenn man zunächst eine Linie a unter dem Neigungswinkel α und sodann eine b unter dem Neigungswinkel β , beide vom Nullpunkt aus, zieht, sodann im Endpunkte der erstern eine der zweiten parallele, gleich gerichtete und gleich lange zieht, und den Endpunkt dieser letztern mit dem Nullpunkt verbindet. Ist also c die Quantität, γ die Neigung dieser letztern Linie, so ist $c e^{\gamma\sqrt{-1}} \equiv a e^{\alpha\sqrt{-1}} + b e^{\beta\sqrt{-1}}$.

Daraus schliesst man leicht, dass wenn man von einem Punkte der Ebene zu einem andern übergeht, auf welchem Wege (durch eine einfache oder gebrochene Linie) dies auch sei, der ganze Weg, d. h. die Summe der einzelnen Linien, unveränderlich sei.

Eine Linie von einer andern subtrahiren heisst nur die Richtung der zu subtrahirenden verkehren, so dass die Subtraktion $a e^{\alpha\sqrt{-1}} - b e^{\beta\sqrt{-1}}$ auf die Addition von $a e^{\alpha\sqrt{-1}} + b e^{(\beta+\pi)\sqrt{-1}}$ zurückkommt.

Gesetzt nun, man wolle die in der primären Axe liegende Gerade $a \cos \varphi$ und die in der sekundären Axe liegende $a \sin \varphi \sqrt{-1}$, nach der eben gegebenen Erklärung dieses Wortes, addiren, so erhält man, wie man leicht sieht, eine Gerade a , die sich unter dem Winkel φ gegen

die primäre Axe neigt, so dass also $a e^{\varphi\sqrt{-1}} = a \cos \varphi + a \sin \varphi \sqrt{-1}$ d. h. dass man jede Linie (α) als die Summe zweier Linien $a \cos \varphi$ und $a \sin \varphi$ ansehen darf, von denen die erste in der primären, die zweite in der

sekundären Axe liegt. Daraus folgt dann leicht, dass $a e^{\alpha\sqrt{-1}} + b e^{\beta\sqrt{-1}}$ auch gleich ist der Summe $(a \cos \alpha + b \cos \beta) + (a \sin \alpha + b \sin \beta)\sqrt{-1}$ und wenn also $c e^{\gamma\sqrt{-1}} = a e^{\alpha\sqrt{-1}} + b e^{\beta\sqrt{-1}}$ sein soll, man haben muss:

$$c \cos \gamma + c \sin \gamma \sqrt{-1} = (a \cos \alpha + b \cos \beta) + (a \sin \alpha + b \sin \beta)\sqrt{-1}.$$

Sollen zwei Linien einander gleich sein, sowohl in Richtung als Quantität, so muss das Primäre und Sekundäre beider gleich sein, d. h. man muss haben: $c \cos \gamma = a \cos \alpha + b \cos \beta$, $c \sin \gamma = a \sin \alpha + b \sin \beta$, woraus c und γ bestimmt werden können.

Wir sind bei diesen Erläuterungen allerdings nicht geradezu dem Buche gefolgt, sondern haben (wie dies noch mehrfach geschehen wird) die Sache dargestellt, wie sie uns im Geiste der fraglichen Methode zu liegen scheint; man wird aber daraus leicht entnehmen, welche Bedeutung der Summirung zweier Linien in dem hier ausgesprochenen Sinne gegeben werden muss, wenn man sie in die Sprache der gewöhnlichen analytischen Geometrie übertragen will. Die Summe einer Reihe zusammenhängender Linien ist alsdann eine Linie, deren Projektionen auf zwei rechtwinkliche Axen gleich sind resp. den (algebraischen) Summen der Projektionen des ganzen zusammenhängenden Liniensystems. Es lässt sich keineswegs läugnen, dass die Darstellungsweise unsers Buches eine scharfsinnige, das Wesen der Sache erfassende ist, und dass eben desswegen dieselbe sich ausnehmend empfiehlt.

Es lässt sich hieraus nun auch leicht entnehmen, dass eine Drehung

der Linie $a e^{\alpha\sqrt{-1}}$ um einen Winkel β arithmetisch dadurch vollzogen wird, dass man $a e^{\alpha\sqrt{-1}}$ mit $e^{\beta\sqrt{-1}}$ multipliziert, wodurch man ja $a e^{(\alpha+\beta)\sqrt{-1}}$ erhält, welche Linie sich allerdings unter dem Winkel $(\alpha+\beta)$ gegen die primäre Axe neigt.

Wir übergehen das, was der Verfasser über Multiplikation, Division, Potenzirung, Wurzelanziehung und Exponentiation sagt, einerseits da die Resultate bekannt sind, anderseits eine Hinweisung auf das Buch genügen mag. Sehr interessant ist namentlich die dort geführte Untersuchung über die Vieldeutigkeit der Wurzelgrößen. Bei unserer, schon oben ausgesprochenen Ansicht würden wir dergleichen Untersuchungen in die „Arithmetik“ verweisen und sie also hier nicht aufführen, zumal ja auch im Folgenden keinerlei Gebrauch davon gemacht wird.

Das Gesagte dient nur dazu, Quantität und Richtung einer Geraden festzustellen, die durch den Nullpunkt geht. Gerade diese letztere Bedingung aber ist es, die noch aufgehoben werden muss, um eine Gerade in einer Ebene allgemein betrachten zu können. Denken wir uns nun, eine ihrer Quantität und Richtung nach gegebene, durch den Nullpunkt gehende Gerade $b e^{\beta\sqrt{-1}}$ bewege sich parallel mit sich selbst längs der ebenfalls gegebenen Geraden $a e^{\alpha\sqrt{-1}}$ hin, bis sie deren Endpunkt erreicht hat, so wird dieselbe dadurch jede beliebige Lage in der Ebene annehmen können und man wird also die gestellte Aufgabe in völliger Allgemeinheit gelöst haben. Die Grösse $a e^{\alpha\sqrt{-1}}$ heisst nun der Abstand der Grösse $b e^{\beta\sqrt{-1}}$, und man wird also im Allgemeinen unter dieser Beziehung eine Linie (nach Quantität und Richtung) verstehen, die vom Nullpunkte zu einem bestimmten Punkte gezogen ist. Die Linie $b e^{\beta\sqrt{-1}}$ bezeichnet nun der Verfasser, indem er andeutet, dass sie den Abstand $a e^{\alpha\sqrt{-1}}$ hat, durch $((b)) =_n (a) + (b)$, worin also das zwischen Anführungszeichen gesetzte (a) den Abstand, und (b) die vom Endpunkte von (a) aus, nach der durch β gegebenen Richtung gezogene Gerade bedeutet. Bezeichnet man mit (c) die vom Nullpunkte nach dem Endpunkte von ((b)) gezogene Gerade, so ist offenbar $(c) = (a) + (b)$. Dass man in ähnlicher Weise für den Abstand ein gebrochenes Liniensystem wählen kann, ist klar, so dass etwa allgemeiner:

$$((U)) =_n + (a) + (b) + (c) + [(d) + (e) + (f)] \text{ u. s. w.}$$

Ueberhaupt kann jeder beliebige Zug, der stetig durchlaufen wird, in dieser Weise dargestellt werden, wobei es sich recht wohl ereignen kann, dass ein und derselbe Weg mehrmals und in verschiedenen Richtungen durchlaufen werden kann. Auch verschiedene Züge lassen sich dadurch verbinden. So bedeutet z. B. die Formel: „(OA)“ + (AB) + (BC) + (CD) + (DE) + „(EK)“ + (HJ) + (JH), dass der Abstand des Anfangspunkts A des Zuges (AB) + (BC) + (CD) + (DE) vom Nullpunkte sei (OA); dass ferner der Anfangspunkt K des Zuges (KJ) + (JH) vom Endpunkte des vorigen Zuges, nemlich E, den Abstand (EK) habe u. s. w. Es treten also bei einem linearen Zuge drei Merkmale auf, die einzeln oder zusemmen einer Veränderung fähig sind: die Länge, der Abstand und die Richtung. Angenommen also man habe den Zug „(a)“ + (b) + (c) + (d) = „ae^{α√-1}“ + be^{β√-1} + ce^{γ√-1} + de^{δ√-1}, so werden neue Züge daraus entstehen, wenn man die (absolute) Länge einer Seite, z. B. (c) ändert, also c etwa in c₁ übergehen lässt, oder wenn man den ganzen Abstand „(a)“ ändert, oder wenn die Richtungen einer oder mehrerer Seiten geändert werden. Diese Betrachtung ist in unserem Buche sehr klar und ausführlich, durch Zeichnungen unterstützt, durchgeführt, und wir enthalten uns, namentlich des letztern Umstands wegen, darauf weiter einzugehen. Wir wollen nur darauf aufmerksam machen, wie hieraus höchst einfach der bekannte Satz von der Summe der Winkel in einem Vieleck folgt. Man denke sich nämlich eine Gerade in der primären Axe, deren Richtungskoeffizient also e^{0√-1} ist. Wir nehmen auf derselben ein Stück a vom Nullpunkte aus, und drehen den Rest um den Endpunkt dieses Stücks um den Winkel α, so dass der Richtungskoeffizient des gedrehten Stücks e^{α√-1} ist. Ganz dasselbe thun wir nun auch auf dieser Linie, indem wir auf ihr ein Stück b wählen und den Rest noch weiter um den Winkel β drehen, so dass der Richtungskoeffizient des gedrehten Stücks e^{(α + β)√-1} ist. Fahren wir so fort, bis endlich ein gedrehtes Stück in den Nullpunkt geht und drehen dann zum letzten Mal um den Winkel ω in die primäre Axe zurück, so hat diese den Richtungskoeffizienten e^{(α + β + ... + ω)√-1}, der gleich e^{2kπ√-1} sein muss, wo k eine positive ganze Zahl ist. Danach hat man α + β + ... + ω = 2kπ. Sind einzelne der Winkel β, ... negativ, so erhält man ein Vieleck mit einspringenden Winkeln; im Allgemeinen sind α, β, ... ω

die Aussenwinkel des Vielecks. Da k eine ganze Zahl ist, so wird also durch eine sehr kleine Verrückung der Seiten die Summe $\alpha + \beta + \dots + \omega$ nicht geändert, da eine solche Verrückung auch nur eine kleine Aenderung in jener Summe hervorbringen könnte; daraus schliesst man leicht, dass durch eine wiederholte kleine Verrückung, d. h. durch jede Verrückung, jene Summe nicht geändert wird. Durch angemessene Verrückung der Seiten kann aber jedes Vieleck in ein Dreieck geändert werden; und dann ist die Summe $\alpha + \beta + \gamma < 3\pi$, also offenbar $k=1$, d. h. die Summe der Aussenwinkel eines Vielecks $= 2\pi$.

Die Formel „ $(ae^{\alpha\sqrt{-1}})^x + xe^{\beta\sqrt{-1}}$ “, in der a, α, β konstant, x veränderlich stellt offenbar eine Gerade in ihrer ganzen Ausdehnung dar, die durch den Endpunkt von $ae^{\alpha\sqrt{-1}}$ geht, wenn man x sowohl positive als negative Werthe beilegt. Bezeichnet man mit (r) den Radiusvector, der vom Nullpunkte nach einem beliebigen Punkte dieser Geraden gezogen ist, so stellt $(r) = ae^{\alpha\sqrt{-1}} + xe^{\beta\sqrt{-1}}$ die Gleichung obiger Geraden dar. Ganz ebenso wird $(r) = be^{\beta\sqrt{-1}} + ae^{\varphi\sqrt{-1}}$ worin b, β, a konstant, φ veränderlich, die Gleichung eines Kreises darstellen, dessen Halbmesser $= a$ und dessen Mittelpunkt im Endpunkt der Geraden $be^{\beta\sqrt{-1}}$ liegt.

Sind nun $(r) = be^{\beta\sqrt{-1}} + xe^{\alpha\sqrt{-1}}$, $(r_1) = b_1e^{\beta_1\sqrt{-1}} + x_1e^{\alpha_1\sqrt{-1}}$ die Gleichungen zweier Geraden, so wird $(r) = (r_1)$ ihren Durchschnittspunkt geben, d. h. man muss haben:

$$b \cos \beta + x \cos \alpha = b_1 \cos \beta_1 + x_1 \cos \alpha_1, \quad b \sin \beta + x \sin \alpha = b_1 \sin \beta_1 + x_1 \sin \alpha_1,$$

woraus $x = \frac{b_1 \sin(\alpha_1 - \beta_1) - b \sin(\alpha_1 - \beta)}{\sin(\alpha_1 - \alpha)}$, $x_1 = \frac{b \sin(\alpha - \beta) - b_1 \sin(\alpha - \beta_1)}{\sin(\alpha - \alpha_1)}$,

wodurch nun in jeder der zwei Linien (r) und (r_1) der fragliche Durchschnittspunkt festgelegt ist. Ganz in ähnlicher Weise wird der Durchschnitt einer Geraden und eines Kreises, sowie zweier Kreise bestimmt (§. 8).

Interessante Betrachtungen über das Verhältniss der geometrischen Konstruktion zur arithmetischen Rechnung, über eine Reihe der elementaren Konstruktionen der Geometrie, sowie über die Konstruktion der Ausdrücke \sqrt{ab} , $\sqrt{a^2 + b^2}$, u. s. w. bilden den Gegenstand der folgenden §§., auf den wir aber hier nicht weiter eingehen wollen, da, wenn gleich höchst lehrreich, die Resultate keineswegs neu sind und ohne Zeichnung die Darstellung begrifflicher Weise sehr schleppend sein müsste.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung krummer Linien in einer

Ebene, so werden wir uns die Entstehung derselben am leichtesten machen, wenn wir uns dieselben als Polygone von unendlich vielen, unendlich kleinen Seiten denken, so dass sie also durch einen Punkt beschrieben werden, der stetig fortschreitet, aber auch stetig dabei seine Richtung ändert. Bezeichnet nun ds eine der unendlich kleinen Seiten des Polygons (Kurve), $d\phi$ die unendlich kleine Drehung, welche der erzeugende Punkt machte (d. h. der Winkel, den diese Seite und die vorhergehende mit einander machen), so wird zwischen ds und $d\phi$ ein Verhältnis stattfinden müssen, das in der Natur der entstehenden Kurve begründet ist, und das eine Funktion des Winkels ϕ , $f(\phi)$, sein muss, so dass man haben wird $\frac{ds}{d\phi} = f(\phi)$. Daraus folgt, dass das Element ds , nach

Länge und Richtung aufgefasst, durch $ds e^{\phi\sqrt{-1}} = f(\phi)d\phi e^{\phi\sqrt{-1}}$ dargestellt werden muss, wo ϕ der Winkel ist, der die Richtung des Elements mit der primären Axe macht. Ist $a e^{\alpha\sqrt{-1}}$ der Abstand der Kurve, d. h. die Länge und Richtung der vom Nullpunkte auf denjenigen Punkt gezogenen Geraden, in dem der Bogen s anfängt und für den $\phi = \phi_0$ ist, folgt nach dem Früheren leicht, dass

$$(r) = r e^{\phi\sqrt{-1}} = a e^{\alpha\sqrt{-1}} + \int_{\phi_0}^{\phi} f(\psi) e^{\psi\sqrt{-1}} d\psi$$

die Gleichung der Kurve ist, worin ϕ die unabhängige Veränderliche, $r e^{\phi\sqrt{-1}}$ nach Länge und Richtung der Radiusvector für den ϕ entsprechenden Punkt ist.

Dass es leicht ist, von dem hier gewählten natürlichen Koordinatensystem zu einem der gewöhnlichen überzugehen, liegt auf der Hand. Will man z. B. zu einem rechtwinklichten übergehen, so ist $x = r \cos \phi = a \cos \alpha$

+ $\int_{\phi_0}^{\phi} f(\psi) \cos(\psi) d\psi$, $y = r \sin \phi = a \sin \alpha + \int_{\phi_0}^{\phi} f(\psi) \sin \psi d\psi$, woraus r und ϕ folgen. Auch ist $ds = f(\phi) d\phi$, $dx = f(\phi) \cos \phi d\phi$, $dy = f(\phi) \sin \phi d\phi$, also

$$ds^2 = dx^2 + dy^2, f(\phi) = \frac{ds}{d\phi}, \operatorname{tg} \phi = \frac{dy}{dx}, d\phi = \frac{d \operatorname{tg} \phi}{1 + \operatorname{tg}^2 \phi},$$

mithin $f(\phi) = \frac{ds}{d\phi} = \left[1 + \left(\frac{dy}{dx} \right)^2 \right]^{\frac{1}{2}}$ u. s. w. ϕ ist zugleich auch der Winkel, den die Tangente in dem ϕ entsprechenden Punkte der Kurve mit der primären Axe macht. Demnach ist die Gleichung der Tangente in

dem Punkte der Curve, der zum Winkel ψ , gehört: $[(r)] = a e^{\alpha \sqrt{-1}} + \int_{\psi_0}^{\psi_1} f(\psi) e^{\psi \sqrt{-1}} d\psi + t e^{\psi_1 \sqrt{-1}}$, worin t die unabhängige Veränderliche ist. Diese Gleichung kann man auch darstellen durch $(r) = a \cos \alpha + \int_{\psi_0}^{\psi_1} f(\psi) \cos \psi d\psi + x \cos \psi_1 + [a \sin \alpha + \int_{\psi_0}^{\psi_1} f(\psi) \sin \psi d\psi + x \sin \psi_1] \sqrt{-1}$.

Die Gleichung der auf der Tangente senkrecht stehenden Normale ist mithin $(r) = a e^{\alpha \sqrt{-1}} + \int_{\psi_0}^{\psi_1} f(\psi) e^{\psi \sqrt{-1}} d\psi + x e^{(\psi_1 + \frac{\pi}{2}) \sqrt{-1}}$.

Würde die Grösse $f(\psi)$ in allen Punkten der Curve konstant sein, also z. B. vom Punkte ψ_1 an den konstanten Werth $f(\psi_1)$ behalten, so entstünde ein Kreis, dessen Halbmesser $f(\psi_1)$ wäre. Dieser Kreis hätte also in dem fraglichen Punkte dieselbe Krümmung, wie die Curve selbst, und heisst deshalb der Krümmungskreis. Der Mittelpunkt desselben liegt auf der Normale und ist somit unschwer zu bestimmen.

Das bei obigen Betrachtungen eingeführte Koordinatensystem ergab sich unmittelbar durch die Methode selbst; es hat den Vortheil, keinerlei der Curve fremde Dinge mit einzuführen, vielmehr bloss die wesentlichen Merkmale der Elemente selbst in Rechnung zu bringen. Daher hat es der Verfasser mit Recht auch das natürliche geheissen. Eine Umsetzung der Gleichung einer Curve in die verschiedenen möglichen, oder vielmehr gebräuchlichen Koordinatensysteme lehrt dann §. 20, worüber wir auf das Buch selbst verweisen, da der Gedankengang ein einfacher ist.

Die Diskussion der Gleichung zwischen natürlichen Koordinaten für besondere Fälle (Kreis, Gerade, Ellipse, Hyperbel, Parabel, Zykloide, logarithmische Spirale, Kettenlinie), so wie die Behandlung einiger Aufgaben, wie z. B. der Durchschnitt zweier Curven zu finden, Polygone ein- und umzuschreiben u. s. w. machen vertrauter mit der Anwendung des natürlichen Koordinatensystems.

Ein Curve kann aber auch erzeugt gedacht werden dadurch, dass ein Linienzug sich bewegt, indem seine einzelnen Theile sich gesetzmässig ändern, und der Weg des Endpunktes als die erzeugte Curve angenommen wird. Denken wir uns ein aus zwei Geraden bestehendes System, welches durch $x e^{\eta \sqrt{-1}} + y e^{\vartheta \sqrt{-1}}$ dargestellt werden mag, so können in demselben x , y , η , ϑ als veränderlich angesehen werden und diese vier Grössen bilden dann ein zusammengesetztes Koordinatensystem. Es ist leicht einzusehen, dass alle bisher gebräuchli-

then Koordinatensysteme in diesem begriffen sind. Natürlich müssen x , y , η , θ Functionen einer einzigen Veränderlichen sein. Wir wollen ein einziges Beispiel (S. 143) wählen: es handelt sich um die Gleichung der Zykloide. Nehmen wir den Mittelpunkt des erzeugenden Kreises in seiner anfänglichen Lage als Nullpunkt, die primäre Axe parallel der Geraden, auf der der Kreis rollt und sei x das Stück der primären Axe vom Nullpunkte bis zum Mittelpunkte des rollenden Kreises in einer spätern Lage, $y=a$ der Halbmesser des erzeugenden Kreises, so ist $\eta=0$, $y=a$, $\theta=\frac{\pi}{2} + \frac{x}{a}$, demnach die Gleichung der Curve

$$(r) = x + ae \left(\frac{\pi}{2} + \frac{x}{a} \right) \sqrt{-1} \quad \text{d. h.} \quad (r) = x - a \sin \frac{x}{a} + a \cos \frac{x}{a} \sqrt{-1},$$

worin x die unabhängige Veränderliche ist. In ähnlicher

Weise werden die Epizykloide und Hypozykloide betrachtet, und der Zusammenhang zwischen diesem Koordinatensystem und dem oben betrachteten natürlichen angegeben.

Dass man auch mehrere Gerade in dem beweglichen Zuge annehmen kann, ist klar und man erhält dadurch weit allgemeinere zusammengesetzte Koordinatensysteme (§. 24.). Diese Systeme haben den wesentlichen Vortheil, dass man es bei jeder einzelnen Aufgabe in der Hand hat, sich die für dieselbe passenden Koordinaten zu wählen. Die Rückkehr zu einem bekannten ist immer leicht.

Bis daher wurden nur Linien in einer Ebene betrachtet. Will man aber allgemeine Linien im Raume betrachten und halten wir uns zunächst an die geraden, so muss zu den bis jetzt eingeführten ein neues Bestimmungselement hinzutreten. Insoferne eine Gerade in einer Ebene liegt und durch den Nullpunkt dieser Ebene geht, rejekt es hin, Quantität und Richtung zu betrachten. Die Richtung entspricht einer Drehung um die primäre Axe in der fraglichen Ebene oder vielmehr einer Drehung um eine auf der Ebene im Nullpunkte senkrecht stehende Linie, welche wir die Axe der fraglichen Linie heissen wollen. Denken wir uns durch die primäre und die sekundäre Axe eine Ebene gelegt, welche wir die primäre Ebene heissen könnten, und errichten auf dieser letztern in ihrem Nullpunkte eine Senkrechte, so soll dieselbe die tertiäre Axe heissen. Zur Abkürzung wollen wir diese Axen auch die der x , y , z heissen (analog der Bezeichnung bei den rechtwinklichen Koordinaten) und die durch sie gehenden Ebenen resp. die der xy , xz , yz nennen. Denken wir uns nun eine Gerade in der Ebene der xy , so

kann diese, die wir durch den Nullpunkt gehen lassen wollen, im Raume jede beliebige Richtung in folgender Weise annehmen, bei der wir die fragliche Linie etwa zuerst in der Richtung der primären Axe denken wollen. Wir denken uns, wie schon gesagt, eine in die Richtung der tertiären Axe fallende, mit der Geraden unabänderlich verbundene, also darauf senkrecht stehende Gerade von derselben (absoluten) Länge; drehen alsdann das System dieser beiden Geraden um die tertiäre Axe um den Winkel φ , wobei die Gerade in der Ebene der xy , ihre Axe in der tertiären Axe bleibt; alsdann drehen wir dieses System um die primäre Axe um den Winkel ψ , wobei die Axe der Geraden in der Ebene der yz bleibt und der Winkel ψ mit der tertiären Axe macht, während die durch die ursprüngliche Gerade und die primäre Axe gelegte Ebene mit der Ebene der xy den Winkel ψ einschliesst. Offenbar bestimmen nun φ und ψ die Lage der fraglichen Geraden vollständig und man kann, wenn man φ und ψ sich ändern lässt, diese Gerade in alle möglichen Lagen bringen. Offenbar hätte man dasselbe Resultat auch auf folgendem umgekehrten Wege erhalten können: das System der Geraden und ihrer Axen werden zuerst um die primäre Axe um den Winkel ψ gedreht, d. h. die Axe der Geraden mache den Winkel ψ mit der tertiären Axe, wobei die Gerade immer noch in der primären Axe liegen bleibt; alsdann drehe man die Gerade um ihre eigene Axe um den Winkel φ . Schon früher haben wir gesehen, dass die Drehung einer Geraden um ihre Axe durch den Koeffizienten $e^{\varphi\sqrt{-1}}$ angedeutet wurde; die Drehung der Axe einer Geraden aber um die primäre Axe (die im Raume unverrückbar ist) wird analog durch einen Koeffizienten $e^{\psi\sqrt{\div 1}}$ zu bezeichnen sein, wo also das Zeichen \div gerade diese Drehung besonders hervorhebt. Die Grösse $e^{\psi\sqrt{\div 1}}$ ist gleich $\cos \psi \cdot + \sin \psi \sqrt{\div 1}$, worin das Zeichen $\cdot +$ dem Zeichen \div entgegensteht, und $\cos \psi$, $\sin \psi$, den $\cos \psi$, $\sin \psi$ analoge Werthe haben, nur dass $\cdot +$ und \div in $\cdot +$ und \div verwandelt sind. So ist z. B. $\cos \left(\frac{\pi}{2} \cdot + \alpha \right) = \div \sin \alpha$ u. s. w.

Um zu unterscheiden, heissen wir die Drehung um die tertiäre Axe die Deklination (φ), die um die primäre Axe die Inklination (ψ) und stellen eine nach Quantität, Deklination und Inklination bestimmte Linie durch $a e^{\varphi\sqrt{-1}} e^{\psi\sqrt{\div 1}}$ dar.

Betrachten wir nun eine in der primären Axe liegende Linie a ,

und befesten sie mit dem Inklinationskoeffizienten $\cos \psi \cdot \sqrt{-1} \cdot \sin \psi \sqrt{-1}$, so dass sie zu $a [\cos \psi \cdot \sqrt{-1} \cdot \sin \psi \sqrt{-1}]$ wird, so ist blos die Axe dieser Linie geändert worden, die Linie selbst bleibt, wie und was sie ist. Betrachtet man also blos Lage und Grösse einer Linie, so kann man bei primären Linien den Inklinationskoeffizienten füglich weglassen. Hat man nun zweitens eine in der sekundären Axe liegende Linie $a\sqrt{-1}$ und befestet dieselbe mit dem Inklinationskoeffizienten $\cos \psi \cdot \sqrt{-1} \cdot \sin \psi \sqrt{-1}$, so wird die Axe dieser Linie sich um den Winkel ψ in der Ebene der yz verrückt haben und folglich auch die Linie selbst. Diese Linie wird also unter einem Winkel ψ sich gegen die sekundäre Axe neigen, und analog dem frühern, wird man sie auffassen können als die Summe zweier Linien, die eine $a \cos \psi$ in der sekundären Axe, die andere $a \sin \psi$ in der tertiären. Multipliziert man aber $a\sqrt{-1}$ mit $\cos \psi \cdot \sqrt{-1} \cdot \sin \psi \sqrt{-1}$, so erhält man $a \cos \psi \sqrt{-1} \cdot \sqrt{-1} \cdot \sin \psi \sqrt{-1} \sqrt{-1}$, und da die hierdurch dargestellte Linie eine wirkliche Summierung der Linien, nicht der Axen darstellt, und eine solche durch $+$ dargestellt wird, so folgt hieraus, dass man $\sqrt{-1}$ durch $+$ ersetzen darf, ferner $\cos \psi$ und $\sin \psi$ durch $\cos \psi$ und $\sin \psi$ und mithin die fragliche Linie darzustellen ist durch $a \cos \psi \sqrt{-1} \cdot \sqrt{-1} + a \sin \psi \sqrt{-1} \sqrt{-1}$, das Zeichen $\sqrt{-1} \sqrt{-1}$ bedeutet also die Lage in der tertiären Axe.

Betrachten wir nun irgend eine in der Ebene der xy liegende Gerade $ae \sqrt{-1}$, so kann dieselbe angesehen werden, als die Summe der zwei Geraden $a \cos \varphi$ und $a \sin \varphi \sqrt{-1}$; soll diese Gerade eine Drehung ψ um die primäre Axe machen, so werden die zwei $a \cos \varphi$ und $a \sin \varphi \sqrt{-1}$ dieselbe Drehung machen und die Summe dieser zwei wird immer noch die Gerade in der neuen Lage sein. Nun liegt aber $a \cos \varphi$ in der primären Axe, bei einer Drehung ψ um diese letztere ändert sie sich also nicht, mithin bleibt $a \cos \varphi$ ungeändert. Die Gerade $a \sin \varphi \sqrt{-1}$ liegt in der sekundären Axe; wie wir so eben gesehen, wird sie zu $a \sin \varphi \cos \psi \sqrt{-1} + a \sin \varphi \sin \psi \sqrt{-1} \sqrt{-1}$, wovon der erste Theil ($a \sin \varphi \cos \psi$) in der sekundären, der zweite ($a \sin \varphi \sin \psi$) in der tertiären Axe liegt. Daraus folgt, dass die Gerade $ae \sqrt{-1} \cdot \sqrt{-1}$ durch $a \cos \varphi + a \sin \varphi \cos \psi \sqrt{-1} + a \sin \varphi \sin \psi \sqrt{-1} \sqrt{-1}$ dargestellt werden kann, wovon der Theil $a \cos \varphi$ in der primären, $a \sin \varphi \cos \psi$ in der sekundären, $a \sin \varphi \sin \psi$ in der tertiären Axe liegt. Eine jede Gerade im Raume, wenn man blos auf ihre Länge und Richtung, und nicht auf ihre Entstehungsweise achtet, kann also durch die Summe von drei nach den Hauptaxen liegenden Geraden an-

gesehen werden. Dass dies dem Früheren vollkommen analog ist, liegt vor Augen; $a \cos \varphi$, $a \sin \varphi \cos \psi$, $a \sin \varphi \sin \psi$ sind die Projektionen auf die drei Axen. Sollen zwei so dargestellte Linien gleich sein, so muss das

Primäre, Sekundäre, Tertiäre gleich sein, d. h. aus $a e^{\varphi \sqrt{-1}} e^{\psi \sqrt{-1}}$
 $= b e^{\varphi_1 \sqrt{-1}} e^{\psi_1 \sqrt{-1}}$ folgt: $a \cos \varphi = b \cos \varphi_1$, $a \sin \varphi \cos \psi =$
 $b \sin \varphi_1 \cos \psi_1$, $a \sin \varphi \sin \psi = b \sin \varphi_1 \sin \psi_1$, woraus $a = b$, $\varphi = \varphi_1$,
 $\psi = \psi_1$. Wir übergehen die „Grundoperationen“ (§. 26.) hier aus dem
 bereits oben angeführten Grunde. Was die Addition übrigens betrifft,
 so gehen die Linien $(a) = a \cos \varphi + a \sin \varphi \cos \psi \sqrt{-1} + a \sin \varphi \sin \psi \sqrt{-1} \sqrt{-1}$ und $(a_1) = a_1 \cos \varphi_1 + a_1 \sin \varphi_1 \cos \psi_1 \sqrt{-1} +$
 $a_1 \sin \varphi_1 \sin \psi_1 \sqrt{-1} \sqrt{-1}$ die Summe: $a \cos \varphi + a_1 \cos \varphi_1 +$
 $(a_1 \sin \varphi_1 \cos \psi_1 + a \sin \varphi \cos \psi) \sqrt{-1} + (a_1 \sin \varphi_1 \sin \psi_1 + a$
 $\sin \varphi \sin \psi) \sqrt{-1} \sqrt{-1}$, wie leicht ersichtlich.

Der Koeffizient $e^{\varphi \sqrt{-1}} e^{\psi \sqrt{-1}}$ kann also, in so ferne es sich bloss um Länge und Richtung einer Geraden handelt, immer durch $\cos \varphi + \sin \varphi \cos \psi \sqrt{-1} + \sin \varphi \sin \psi \sqrt{-1} \sqrt{-1}$ dargestellt werden, und heisst letzterer Ausdruck deshalb der abgekürzte Richtungs-Koeffizient. Dass bei weitem Drehungen einer mit Deklination und Inklination versehenen Geraden genau auf die einzelnen Theile geachtet werden muss, ist klar. Wir wollen z. B. annehmen, die Gerade $a \cos \varphi + a \sin \varphi \cos \psi \sqrt{-1} + a \sin \varphi \sin \psi \sqrt{-1} \sqrt{-1}$ müsse einer Drehung δ um die tertiäre Axe unterworfen werden, so werden bloss der primäre und der sekundäre Theil davon berührt. Der primäre geht über in $a \cos \varphi (\cos \delta + \sin \delta \sqrt{-1}) = a \cos \varphi \cos \delta + a \cos \varphi \sin \delta \sqrt{-1}$, der sekundäre in $a \sin \varphi \cos \psi \sqrt{-1} (\cos \delta + \sin \delta \sqrt{-1}) = a \sin \varphi \cos \psi \cos \delta \sqrt{-1} - a \sin \varphi \cos \psi \sin \delta$, so dass die neue Linie dargestellt wird durch $a (\cos \varphi \cos \delta - \sin \varphi \cos \psi \sin \delta) + a (\cos \varphi \sin \delta + \sin \varphi \cos \psi \cos \delta) \sqrt{-1} + a \sin \varphi \sin \psi \sqrt{-1} \sqrt{-1}$. Soll nun diese Linie noch eine Drehung ε um die primäre Axe erleiden, so werden bloss der sekundäre und tertiäre Theil davon berührt. Der sekundäre geht über in $(a \cos \varphi \sin \delta + a \sin \varphi \cos \psi \cos \delta) \sqrt{-1} (\cos \varepsilon + \sin \varepsilon \sqrt{-1}) = a \cos \varphi \sin \delta \cos \varepsilon \sqrt{-1} + a \cos \varphi \sin \delta \sin \varepsilon \sqrt{-1} \sqrt{-1} + a \sin \varphi \cos \psi \cos \delta \cos \varepsilon \sqrt{-1} + a \sin \varphi \cos \psi \cos \delta \sin \varepsilon \sqrt{-1} \sqrt{-1}$. Der tertiäre wird zu $a \sin \varphi \sin \psi \sqrt{-1} \sqrt{-1} (\cos \varepsilon + \sin \varepsilon \sqrt{-1}) = a \sin \varphi \sin \psi \cos \varepsilon \sqrt{-1} \sqrt{-1} - a \sin \varphi \sin \psi \sin \varepsilon \sqrt{-1}$, so dass endlich nun die Linie selbst zu $a (\cos \varphi \cos \delta - \sin \varphi \cos \psi \sin \delta)$

$$+ a (\cos \varphi \sin \delta \cos \varepsilon + \sin \varphi \cos \psi \cos \delta \cos \varepsilon - \sin \varphi \sin \psi \sin \varepsilon) \sqrt{-1} + a (\cos \varphi \sin \delta \sin \varepsilon + \sin \varphi \cos \psi \cos \delta \sin \varepsilon + \sin \varphi \sin \psi \cos \varepsilon) \sqrt{-1} \sqrt{-1}$$
 geworden ist. Man sieht schon hieraus, welchen Vortheil die in Frage stehende Methode gewährt, da sie die drei Projektionen der neuen Lage der Linie so leicht ergibt.

Im Obigen wurde immer noch angenommen, die Gerade gehe durch den Nullpunkt. Will man sich von dieser beschränkenden Voraussetzung frei machen, so geschieht dies wieder in derselben Weise, wie oben bei der Betrachtung der Geraden in der Ebene. Man lässt wieder die anfänglich durch den Nullpunkt gehende Gerade parallel mit sich selbst sich längs einer begränzten Geraden $a\sqrt{-1}$ $\beta\sqrt{-1}$ bewegen, so dass dann allgemein $(b) = (a) + (b)$ wieder die nach Quantität, Deklination, Inklination und Abstand gegebene Gerade bedeutet. Dass man beliebig zusammenhängende Linienzüge in ähnlicher Weise darstellen kann, ist einleuchtend, sowie auch, dass Länge, Richtung und Abstand sich beliebig ändern können (§. 27 und 28). Es dürfte vielleicht nicht unpassend sein, zu zeigen, in welcher einfacher Weise die bekannten Grundgleichungen der ebenen Polygonometrie nach der hier gegebenen Methode abgeleitet werden können. Seien a_1, a_2, \dots, a_n die von links nach rechts herum auf einander folgenden Seiten des Polygons; $\alpha_1, \alpha_2, \dots, \alpha_n$ die in derselben Ordnung auf einander folgenden Neigungswinkel dieser Seiten gegen einander (α_1 der Winkel zwischen a_1 und a_2 u. s. w. und diese Winkel immer gegen das Innere des Polygons gerechnet). Man lege nun das Polygon so, dass die letzte Ecke O (in der a_1 und a_n zusammenstossen) in den Nullpunkt, die Seite a_1 in die negative Seite der primären Axe fällt. Alsdann lasse man das Polygon in der Richtung der primären Axe sich um a_1 fortbewegen, so hat man für den Endpunkt O die Gleichung $(r) = a_1$. Man lasse nun das ganze Polygon sich um die tertiäre Axe drehen (es liegt in der Ebene der xy ; die positive Drehung geschieht von der primären gegen die sekundäre Axe) um den Winkel $\pi - \alpha_1$, so erhält man für O den Ausdruck $(r) = a_1 \cdot (\pi - \alpha_1) \sqrt{-1}$.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR

Der Situationskalkul. Versuch einer arithmetischen Darstellung der niedern und höhern Geometrie auf Grund einer abstrakten Auffassung der räumlichen Grössen, Formen und Bewegungen von Hermann Scheffler. Mit 97 in den Text eingedruckten Holzschnitten. Braunschweig, Druck und Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn. 1851. (XIV u. 404 S. in 8.)

(Schluss von Seite 676.)

Nun lasse man wieder eine Parallelbewegung mit der primären Axe um a_2 eintreten, wodurch man für 0 erhält $(r) = a_2 + a_1 e^{(\pi - \alpha_1) \sqrt{-1}}$; alsdann drehe man wieder um den Winkel $\pi - \alpha_2$ um die tertiäre Axe, wodurch für 0 erhalten wird: $(r) = a_2 e^{(\pi - \alpha_2) \sqrt{-1}} + a_1 e^{(2\pi - \alpha_1 - \alpha_2) \sqrt{-1}}$... fährt man so fort bis die letzte Drehung $\pi - \alpha_n$ geschehen ist, so liegt 0 wieder im Nullpunkt und man hat also:

$$a_1 e^{[n\pi - (\alpha_1 + \alpha_2 + \dots + \alpha_n)] \sqrt{-1}} + a_2 e^{[(n-1)\pi - (\alpha_2 + \alpha_3 + \dots + \alpha_n)] \sqrt{-1}} + \dots + a_n e^{(\pi - \alpha_n) \sqrt{-1}} = 0,$$

während $n\pi - (\alpha_1 + \alpha_2 + \dots + \alpha_n) = 2\pi$, also $a_1 + a_2 + \dots + a_n = (n-2)\pi$ sein muss. Trennt man nun das Primäre und Sekundäre, so erhält man:

$$\begin{aligned} a_1 - a_2 \cos a_1 + a_3 \cos (\alpha_1 + \alpha_2) - \dots + (-1)^{n-1} a_n \cos (\alpha_1 + \alpha_2 + \dots + \alpha_{n-1}) &= 0, \\ -a_2 \sin \alpha_1 + a_3 \sin (\alpha_1 + \alpha_2) - \dots + (-1)^{n-1} a_n \sin (\alpha_1 + \alpha_2 + \dots + \alpha_{n-1}) &= 0, \end{aligned}$$

welches bekanntlich die verlangten Grundgleichungen sind. In ganz ähnlicher Weise werden die Bestimmungsgleichungen für ein Polyeder abgeleitet, woraus z. B. die Grundformeln der sphärischen Trigonometrie folgen (S. 197.).

Wie bei der Bestimmungsweise der Curven in der Ebene ein natürliches Koordinatensystem zu Grunde gelegt wurde, so geschieht es auch hier bei der Bestimmung der Curven im Raume. Denkt man sich nämlich einen Punkt im Raume so bewegt, dass er stetig fortschreitet, aber auch stetig Deklination und Inklination seiner Bewegung ändert, so erhält man eine Curve im Raume. Ist δ die Deklination, ι die Inklina-

tion in irgend einem Punkte der Curve, da die folgende (unendlich kleine) Seite derselben, so werden obige Grössen resp. sich um $\delta\delta$, δt ändern, so dass $\frac{ds}{d\delta}$, $\frac{ds}{dt}$ Funktionen ein und derselben Grösse, z. B. δ sind (ebenso gut aber etwa auch von t , s oder einer neuen unabhängig Veränderlichen t). Der vollständige Ausdruck für das Element ds ist dann: $ds [\cos \delta + \sin \delta \cos t \sqrt{-1} + \sin \delta \sin t \sqrt{-1} \sqrt{-1}] = ds e^{\delta \sqrt{-1}} e^{\beta \sqrt{-1}}$; und es ist leicht einzusehen, dass die Gleichung der Curve sein wird:

$$(r) = (\cos \alpha + \sin \alpha \cos \beta \sqrt{-1} + \sin \alpha \sin \beta \sqrt{-1} \sqrt{-1} + \int_{s_0}^{s_1} ds (\cos \delta + \sin \delta \cos t \sqrt{-1} + \sin \delta \sin t \sqrt{-1} \sqrt{-1})),$$

wo $\alpha e^{\beta \sqrt{-1}}$ der Abstand des Punktes der Curve ist, dem der Bogen s_0 entspricht, und δ , t als von Funktionen von s (oder umgekehrt) gegeben sind durch $\frac{ds}{d\delta} = F(\delta) = \frac{ds}{dt} F_1(\delta)$.

Sind in dieser Gleichung δ und t konstant, so erhält man eine Gerade; sind t und $\frac{ds}{d\delta}$ konstant, so erhält man einen Kreis; sind δ

und $\frac{ds}{dt}$ konstant, eine Schraubenlinie. Die Gerade, hat keine Krümmung, sie kann daher zur Darstellung der Richtungen gebraucht werden (Tangente); der Kreis hat gleiche Krümmung in allen seinen Punkten, aber keine Torsion (Biegung, zweite Krümmung), er eignet sich daher zur Darstellung von Krümmungen (Krümmungskreis); die Schraubenlinie hat in allen ihren Punkten gleiche Krümmung und gleiche Torsion; sie eignet sich also zur Darstellung von Doppelkrümmungen (Krümmungsschraube).

Die folgenden Untersuchungen (§. 32.) betreffen nun die Richtungs- und Krümmungsverhältnisse doppelt gekrümmter Kurven; nämlich der Tangente, Normale, Krümmungskreis und Krümmungsebene, Torsionswinkels, Krümmungsschraube, Evolvente, der Evoluten u. s. w. Wir halten uns dabei nicht auf, sondern machen nur auf die zweckmässige Einführung der Krümmungsschraube aufmerksam, was bis jetzt gewöhnlich nicht geschah; wenn gleich schon vielfach darauf aufmerksam gemacht wurde.

Wie in der Ebene ein zusammengesetztes Koordinatensystem sich als sehr zweckdienlich erwies, so auch hier ein derartiges, aus drei zusammenhängenden Linien bestehendes. Es werden so abgeleitet die

Gleichungen der Schraubenlinie, der sphärischen Epitrykloide, sphärischen Hypozykloide, sphärischen Schraubenlinie, Planetenspirale (Kurve, die ein Punkt einer Kugel beschreibt, die sich um einen Durchmesser dreht, der immer dieselbe Richtung beibehält, während der Mittelpunkt der Kugel den Umfang einer Ellipse durchläuft), und die einer Mondbahn. Da ein derartiges Koordinatensystem alle bisher gebräuchlichen umfasst, so ist die durch dasselbe gebotene Koordinatenverwandlung höchst allgemein.

Zwei Linienzüge sind identisch, wenn sie allen ihren Theilen sowohl nach Länge und Richtung, als auch nach Abstand und Reihenfolge gleich sind. Daraus ergeben sich eine Reihe Bedingungen zwischen den die Carven bestimmenden Stücken, die nothwendig erfüllt sein müssen (§. 35.). Ist man im Stande, zwei Raumgestalten dadurch, dass man die eine in irgend welcher Weise bewegt (dreht oder fortschreiten lässt) zur Identität zu bringen, so heißen sie kongruent. Das Princip der Kongruenz, in dieser Weise aufgefasst, giebt ein Mittel an die Hand, manche Aufgaben sehr leicht zu lösen (§. 37.). Als Beispiel ist die Aufgabe gelöst, die Entfernung zweier Geraden im Raume zu bestimmen. Das System der zwei Geraden wird kongruent gesetzt dem System zweier Linien, von denen die eine in der primären Axe liegt, die andere durch die tertiäre Axe geht und der Ebene der xy parallel ist. Indem man dieses letzte System eine Drehung um die tertiäre Axe, sodann eine um die primäre Axe und eine nochmalige um die tertiäre Axe (wodurch jede Lage erreicht werden kann) und endlich eine parallele Fortschreitung machen lässt, bringt man es mit dem ersten zur Kongruenz, wodurch der Betrag der Drehungen und des Fortschreitens bestimmt werden. Die Entfernung des Nullpunkts von dem Punkte, in dem die zweite die tertiäre Axe durchschneidet, ist die gesuchte Entfernung der zwei Linien. Die bekannten Lehrsätze in Bezug auf die Durchschnittspunkte einer geradlinigen und einer kreisförmigen Transversale mit einem zusammenhängenden, geschlossenen Liniennetze (Polygone), in sehr einfacher, und völlig bestimmter Weise abgeleitet (§. 38.), bilden den Schluss dieses Abschnitts.

Betrachtet man nun die Flächen, als Oerter von Punkten, und Linien, so braucht man jeweils nur in den Gleichungen der Linien im Raume zwei unabhängige Veränderliche einzuführen, um die Gleichung des Ortes, d. h. der Fläche zu erhalten. Lässt man in der Gleichung der Geraden $(r) = re^{\varphi\sqrt{-1}}e^{\psi\sqrt{-1}}$ zugleich r und φ als unabhängige Veränderliche gelten, so hat man die Gleichung der Ebene;

sind r und ϕ veränderlich, so erhält man eine Kegelfläche; sind φ und ϕ eine Kugelfläche u. s. w. Das Prinzip der Kongruenz, wie es schon oben ausgesprochen worden, führt auch hier zu sehr eleganten Auflösungen (§. 41 u. 42). Die Gleichungen einiger Flächen werden dann speciell abgeleitet. Als Beispiel wollen wir die Gleichung der Rotationsflächen ableiten. Sei $(r) = x + y\sqrt{-1} + z\sqrt{-1}\sqrt{-1}$ die Gleichung einer Curve (in der x, y, z Funktionen einer einzigen Veränderlichen sind), die sich um die primäre Axe dreht. Multipliziert man nun, nach der früher gegebenen Vorschrift, diese Gleichung mit $\cos \phi + \sin \phi \sqrt{-1}$, so erhält man:

$$(R) = x + (y \cos \phi - z \sin \phi) \sqrt{-1} + (y \sin \phi + z \cos \phi) \sqrt{-1} \sqrt{-1}$$

als Gleichung der entstandenen Fläche, worin nun ausser der frühere unabhängigen Veränderlichen auch noch ϕ unabhängig veränderlich ist. Wäre $(r) = r \cos \varphi + r \sin \varphi \cos \phi \sqrt{-1} + r \sin \varphi \sin \phi \sqrt{-1} \sqrt{-1}$ die Gleichung der erzeugenden Curve, so braucht man bloß ϕ den Charakter einer unabhängig Veränderlichen beizulegen, um sofort die Gleichung der Umdrehungsfläche zu erhalten.

Wir wollen nicht besonders eingehen auf die Untersuchungen über die Richtungs- und Krümmungsverhältnisse der krummen Oberflächen, die von S. 309 — 331 im Ganzen deutlich abgehandelt sind. Wir bemerken nur, dass das S. 323 und 324 Gesagte bereits schon längst von Poisson gefunden worden, wie denn z. B. Cournot in dem *Traité élémentaire des Fonctions* I. pag. 474. Dasselbe sagt. Die Ableitung der zwei, den frühern über die Transversalen ähnlichen Sätze über die Transversalebene und die Transversalkugel, ist eben so einfach.

Durch Bewegung eines gebrochenen (geradlinigen) Linienzugs längs einer leitenden Linie hin, entstehen die gebrochenen Flächen, deren Gleichung sehr leicht aufzufinden ist. Natürlich können die einzelnen Seiten des Zuges ungeändert bleiben (prismatische Fläche), oder sie können sich gleichförmig ändern (pyramidalische Fläche), oder der Linienzug kann sich drehen (Kanalfäche) u. s. w. Wir wollen beispielweise nur den einfachsten Fall betrachten. Sei $a_0 \sqrt{-1} \circ \beta_0 \sqrt{-1}$ der

Abstand des Zuges, dessen (zusammenhängende) Seiten sind $s_1 \circ \beta_1 \sqrt{-1}$, $s_2 \circ \alpha_2 \sqrt{-1} \circ \beta_2 \sqrt{-1}$,, so wird die Formel:

$$(r) = a_0 \sqrt{-1} \circ \beta_0 \sqrt{-1} \pm s_1 \circ \alpha_2 \sqrt{-1} \circ \beta_2 \sqrt{-1} \pm s_2 \circ \alpha_2 \sqrt{-1} \circ \beta_2 \sqrt{-1} \pm \dots,$$

eine jede der Seiten darstellen können. Soll z. B. die Seite s_2 dargestellt werden, so giebt man s_1, s_2 ihre konstanten Werthe, setzt für s_3 eine unabhängige Veränderliche z , die von 0 bis s_3 geht und schliesst obige Formel mit diesem Glied. Bewegt sich nun dieser Linienzug parallel mit sich selbst längs der Geraden $x_0 \phi \sqrt{-1} e \psi \sqrt{-1}$ (worin ϕ und ψ konstant sind) so ist also z. B. die Gleichung der durch s_3 entstehenden Seitenfläche des Prismas:

$$(r) = (s) + s_1 e \alpha_1 \sqrt{-1} e \beta_1 \sqrt{-1} + s_2 e \alpha_1 \sqrt{-1} e \beta_2 \sqrt{-1} + z e \alpha_3 \sqrt{-1} e \beta_3 \sqrt{-1} + x e \phi \sqrt{-1} e \psi \sqrt{-1},$$

worin x und z die unabhängigen Veränderlichen sind.

Für rechtwinkelige Koordinaten ist die Gleichung irgend einer Fläche $(r) = x + y \sqrt{-1} + z \sqrt{-1} \sqrt{-1}$, worin z eine Funktion von x und y ist, so dass es immer leicht ist, auf diese bekannte Form zurückzukommen.

Die Ausdehnung der festgestellten Prinzipien auf die Flächen, als Grössen aufgefasst, scheint uns nicht so verständlich, wie das Frühere, zumal wir kein rechtes Bedürfniss dazu einsehen können. Indessen sind wir weit davon entfernt, desswegen auf das im vierten Abschnitt Behandelte einen Tadel werfen zu wollen. Im Gegentheil ist das dort Gesagte, z. B. über Homogenität, Berechnung der Flächen u. s. w. recht interessant. Nur, wie gesagt, scheint uns kein Bedürfniss obzuwalten, das in §. 49, 50 Behandelte in die analytische Geometrie einzuführen.

Lässt man in der Formel $x + y \sqrt{-1} + z \sqrt{-1} \sqrt{-1} = (r)$ drei unabhängige Veränderliche gelten, so stellt dieselbe jeden möglichen Punkt im unendlichen Raume dar, d. h. diesen Raum selbst. Betrachtet man aber einen begränzten Körper, so wird er am besten als Ort einer sich bewegenden Fläche aufzufassen sein. Wählt man z. B. die Formel $x + y \sqrt{-1} = (r)$, in der x von $-a$ bis $+a$, y von $-\frac{b}{a} \sqrt{a^2 - x^2}$ bis $+\frac{b}{a} \sqrt{a^2 - x^2}$ geht, so stellt sie die Fläche einer in der Ebene der xy liegenden Ellipse dar. Behaftet man das zweite (sekundäre) Glied mit dem Inklinationskoeffizienten $e \phi \sqrt{-1}$, so stellt $(r) = x + y \cos \phi \sqrt{-1} + y \sin \phi \sqrt{-1} \sqrt{-1}$ die Gleichung des Rotationsellipsoids dar (des Körpers), das durch Drehung der Ellipsenfläche um die primäre Axe entstanden ist, in so ferne x, y, ϕ unabhängige Veränderliche sind, und worin x und y obigen Bedingungen ent-

sprechen. Ähnlich verfährt man in andern Fällen. Die Berechnung des Körperinhalts (§. 55.) bildet den Schluss des Werkes.

Ein „Anhang“ handelt kurz von der allgemeinen Auflösung der Gleichungen, indem die erweiterten Begriffe der primären, sekundären und tertiären Grössen eingeführt werden. Referent ist übrigens damit nicht einverstanden; da, wie er schon zu Eingang dieser Anzeige gesagt, es ihm nöthig scheint, rein arithmetische (algebraische) Probleme und rein geometrische aus einander zu halten, und er also keineswegs ein Freund davon ist, in diese rein algebraische Aufgabe geometrische Anschauungen verflochten zu sehen. Allerdings hat man dieses schon oft gethan, und die ersten Meister der Wissenschaft haben oft so gehandelt, aber man ist immer wieder davon abgegangen, indem man das Bedürfniss fühlte, auf rein algebraischem Wege auch solche rein algebraische Aufgaben zu lösen. Algebra und Geometrie wirken auf einander, davon ist gerade unser Buch ein glänzendes Zeugnis; allein jede dieser Wissenschaften hat auch wieder ihr eigenes Feld, das man am besten ihr allein überlässt. So wird der Verfasser selbst zugeben, dass $\frac{a_1}{2} \pm$

$\sqrt{\frac{3a_1^2}{4} + a_2\sqrt{-1}}$ als Wurzeln von $x^2 + a_1x + a_2 = 0$ keinen rechten Sinn haben wollen (S. 401.), trotz der Erklärung auf S. 402. Auch ist schwer abzusehen; wenn man auch einen Sinn hineinwägen wollte, wozu dies nützen könnte. Wenn der Gleichung vom 2ten Grade acht Wurzeln zugetheilt werden (S. 403.), so ist dies arithmetisch nicht mehr verständlich. Die Arithmetik kennt das Zeichen $\sqrt{-1}$, aber nicht $\sqrt{-1}$; ihre Operationen führen nicht dazu, es gehört der Geometrie an, wenn sie sich eines dem arithmetischen ähnlichen Gewandes bedienen will.

Sind wir so in einigen wenigen Punkten auch nicht vollkommen dergleichen Meinung, wie der geehrte Verfasser des vorliegenden Werkes, so müssen wir dafür aussprechen, dass ein aufmerksames Studium seines Buches uns fortwährend mit Freude erfüllt hat. Es weht in demselben ein Geist der Klarheit, mathematischer Bestimmtheit, eine leichte Beweglichkeit in den Formeln, die gleichsam in fortwährendem Fluss begriffen sind, dass wir sein Buch nur mit Vergnügen zur Hand nahmen. Wir halten darum mit Ueberzeugung dasselbe für eine höchst empfehlenswerthe Erscheinung in der mathematischen Literatur und hoffen, dass die in demselben ausgesprochenen Grundsätze mehr und mehr Eingang finden werden. Die Form selbst kann allerdings auch noch eine andere sein,

wie dies der Verfasser bereits selbst in der Vorrede angedeutet; die Sache, das Wesen aber wird, hoffen wir, fruchtbringende Wirkung haben. Es ist eine solche Menge neuer und den Stempel der Fruchtbarkeit an sich tragender Ideen in diesem Buche niedergelegt, dass man sich unwillkürlich zu demselben hingezogen fühlt, sobald man eine auch nur oberflächliche Bekanntschaft mit demselben gemacht hat. Wir haben im Obigen versucht, von einigen der Grundgedanken eine Uebersicht zu geben, in der Weise nämlich, wie wir dieselben selbst aufgefasst und man wird daraus vielleicht ersehen können, wie leicht und bequem die in diesem Buche behandelte Methode Probleme löst, die nach den gewöhnlichen Methoden ganz andern Aufwand von Hilfsmitteln erfordern.

Dr. J. Dienger.

*Chillon. Etude historique par L. Vulliemin. Lausanne. Bridel. 1851
334. S. 8.*

Auch die Kerker, besonders die sogenannten Staatsgefängnisse, haben ihre Geschichte und zwar oft eine lehrreiche, tief erschütternde. Könnte man die Seufzer, lauten Klagen und Verwünschungen, die stillen Gedanken und Betrachtungen schuldiger wie unschuldiger Opfer der Rechtspflege oder der Gewalt vernehmen, sie würden ein schauerliches Zeugnis bald wider die Ruchlosigkeit, bald für den Adel des Menschengeschlechts aufstellen und den Posauern des jüngsten Gerichts ähnlich vor dem Weltrichter ihr letztes Urtheil niederlegen, dort die Justiz, wenn sie mit verbundenen Augen und unparteiisch strafe, durch den Ehrenkranz lohnen, hier, wenn sie aus Leidenschaft, Furcht oder Hochmuth handelte, der gerechten Wiedervergeltung durch das ewig brennende Höllenfeuer der Reue überliefern. Da überdiess die Rechtspflege, besonders die peinliche, in mancher Rücksicht den Spiegel der jeweiligen Zeitbildung darstellt, so kann die Geschichtsforschung allerdings aus den Verbrechen und Strafen feste Beiträge zur Charakteristik des angehörigen Jahrhunderts oder Menschenalters schöpfen, ein Weg, welchen man bisher jedoch nur selten betreten hat. Wohl ist es im Allgemeinen geschehen, aber nicht im Besondern und mit Bezug auf die hervorragenden Merkmale und Bestrebungen eines bestimmten Zeitabschnitts. Denn dieser zeigt nicht nur in der Civil- und Criminalstatistik neben vielem Gleichförmigen eigenthümlich gefärbte Straffälle, sondern liefert auch in den sogenannten Staatsverbrechen den Widerschein der in dem Zeitalter arbeitenden Kräfte. Ueberfüßeln und hemmen sie den vorherrschen-

den Gang der regierenden und schaltenden Gewalt, so entstehen Conflicte, welche gewöhnlich mit dem Fall der mehr oder weniger vereinzelt und daher schwächern Persönlichkeit endigen, den vorlauten oder vor der Zeit werththätigen Vertreter der noch unreifen oder ungelenten Richtung in den Mauern des Staatsgefängnisses begraben. Die untersuchende und richtende Macht begnügt sich dabei häufig nur mit dem Schein der Schuld; Aeusserungen, halbe Werke fasst sie als vollendete Thatsachen auf, im blinden Zorn oder Schrecken, stets das Gemeinwohl als Triebfeder des leidenschaftlichen Richterspruchs vorschützend. Wie durch Geist und Charakterstärke ausgezeichnete Persönlichkeiten trotz mancher Flecken und Gebrechen für den Kern und Strebpfeiler ihres Jahrhunderts bald aus politischen, bald aus religiös-moralischen Gründen mit der Freiheit und dem Leben einstanden, das ist bekannt genug, aber keineswegs hinlänglich geprüft und dargestellt. Der Verfasser des vorliegenden, durch Gehalt und Form ausgezeichneten Buchs, gibt für die Verbindung vorragender Staatsgefangenen mit dem jeweiligen Geist und Grundton ihres Zeitalters ein treffendes Beispiel; er zeigt wie mehre Berühmtheiten des Waadtländischen Staatsgefängnisses Chillon im innigen Zusammenhange mit den bessern, vorwärts schreitenden Bestrebungen des jeweiligen Jahrhunderts kämpften, fielen und litten; er drängt die innere, den Kern umfassende Zeitgeschichte, wie sie sich in grossartigen Persönlichkeiten abspiegelt, gleichsam in den engen Kerkermauern des alten, romantisch gelegenen Schlosses zusammen und gibt dabei in den Anmerkungen theils die Belege, theils die weitem Ausführungen seiner frischen, Natur und Menschheit umfassenden Lebensbilder. Zuerst tritt der Graf Wala als Gefangener Chillons (830) auf; er erscheint als weiland Minister-General Karls des Grossen, verfolgt und gedemüthigt durch das neue, priesterlich-hochadelige Regiment und Cabinet Ludwigs des Frommen; sein unabhängiger, trotziger Charakter, welcher den Schlichen und Kniffen der, den Kaiser beherrschenden Bischöfe und Mönche widerstrebt, soll durch die Staatshaft in einer damals öden, rauhen Gegend gebeugt; zerknirscht werden. Allein der Soldatenminister bleibt in dem Thurm Chillon's ungedändert; hat er gleich das Schwert mit der Mönchskutte, den Feldherrnstab mit dem Krummstab des Abts von Korbei vertauscht, seine fromme, unabhängige Seele trotz den Ränken und bigotten Heucheleien, welche seit der Ankunft der Schwäbischen Judith in wachsender Stärke am Hofe des Kaisers regieren; müde fruchtlosen Eifers für den Frieden und das Gleichgewicht der staatlichen und kirchlichen Kräfte zieht er sich nach vielfachen Wechsell ab

halber Flüchtling in die Einsamkeit des Italienischen Klosters Bobbio zurück und stirbt hier nach einer glücklichen, aber kurz dauernden Friedensmission an den Vater und die kämpfenden Söhne im August 936 als Mönch. Mehrere gelehrte Abschweifungen, z. B. über die erst dreissig Jahre später vollständiger von den Bischöfen redigirten Kapitularien Karls des Grossen, unterbrechen den wechselvollen, bisweilen abentheuerlichen Lebensgang des Haupthelden und geben helle Einblicke in den Geist des Zeitalters. — Die zweite hervorspringende Persönlichkeit, der Träger des geordneten, auf städtischen und ritterlichen Corporationen fussenden Lehenstaates ist der thatkräftige, planvoll erobernde und den Gewinnst behutsam einspeichernde Graf Peter von Savoyen. Unter ihm, welcher den grössten Theil des Waadtlandes in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts besetzt und als der glücklichste Nebenbuhler Habsburgs auftritt, wird Chillon ein prachtvolles, mit Gemälden und Bildwerken geschmücktes Residenzschloss, ohne jedoch ganz der Bestimmung des Staatsgefängnisses zu entsagen. Dieser anfangs vorherrschende Grundcharakter kehrt unter dem dritten Vertreter einer überwiegenden Zeitrichtung zurück. Bonivard, in Genf und Umgegend Kämpfer für die kirchlich-sittliche Reformationsidee, macht von neuem den Kerker Chillons berühmt. Mit Sorgfalt und eindringender Lebhaftigkeit schildert der Verfasser den stürmischen Lebensgang, die Gedanken und Bestrebungen des freimüthigen unerschütterlichen, durch keine Leiden und Verfolgungen gebeugten Glaubens- und Freiheitshelden; die Kraft Luthers vereinigt er mit dem praktischen Vermögen Zwingli's und der dialektischen Gabe Chauvin's; im unterirdischen, schauerlichen Gewölbe des Felsenschlosses bleibt er Jahre lang hell von Kopf, stark und heiter von Gemüth, wahrlich eine seltene, für die erschlaffte, abgespannte Gegenwart doppelt theure und stählende Erscheinung. Viele bisher ungedruckte Briefe, Gedichte und Aufsätze werden dabei theils in die schöne Darstellung aufgenommen, theils in den beigelegten Belegen mitgetheilt, andere der Gesamtausgabe der literarischen Verlassenschaft vorbehalten. Möchte der ritterliche Prior von St. Victor, der Geburt nach Savoyen, dem Leben nach Genf, „dem Ketzernezt,“ angehörig, bald das gebührende Denkmal, die Sammlung und Herausgabe seiner sämtlichen Schriften, gewinnen! — Denn die Urtheile über Staat, Kirche, Gesittung und andere Gegenstände der theoretischen und praktischen Politik sind meistens treffend, aus reifem Nachdenken und gründlicher Erfahrung geschöpft. So äussert sich der Gefangene von Chillon über den auch damals auftauchenden Communis-

mas der Wiedertäufer und anderer Sektierer etwa folgendermassen: „Wollen wir wie Adam leben, so müsste es ohne Eigenthum und in voller Gütergemeinschaft geschehen. Aber in welchem Welttheil ausser Utopien sind denn die Sachen so gemeinschaftlich, dass du sie ohne Erlaubnis nehmen könntest? Gehst du in die neue Welt, wo angeblich Gütergemeinschaft herrscht, so wisse, dass man dort keinen Fremden zulässt, ohne ihn zu fressen; der eine Leib verzehrt die andern... Vom Naturrecht darf man nicht mehr reden; Völker- und Staatsrecht haben ihm alles Ansehen genommen; ja, wenn du nur von der Luft leben und ganz nackt gehen wolltest, könnte es nicht ohne weiteres und straflos geschehen. Erstens würde man dich für einen Narren und zwar mit Recht halten; die kleinen Kinder würden dir nachlaufen und den Hinterbacken stechen, die grossen daneben aus Zeitvertreib die Patsche geben, kleine Mücken und Thiere dich stechen, grosse verschlingen; denn die Gewalt, welche Gott einst dem Menschen über die Thiere verlieh, besteht nicht mehr; endlich werden dich die Leute wie in der neuen Welt behandeln, in Knechtschaft schleppen und sagen: „warum will der Lump da ohne zu arbeiten leben?“ — Und daran geschieht dir Recht (Vom Ursprung der Sünde. Jahr 1562. S. 324). An einer andern Stelle (S. 161) heisst es: Die Barfüsser bei den Papisten, die Wiedertäufer bei uns, den Gegenpäpstlern (papefigues), haben keinen Singularis für das Besitzpronomen; sie werden also nicht sagen, „mein Mantel, mein Quersack (bisack),“ sondern unser Mantel, unser Quersack,“ sie werden selbst so weit herabsteigen, dass es lautet: „unser Geldbeutel.“ Kommt aber die Rede auf den Inhalt, so erfolgt sogleich Rückkehr zum Singularis, und sie werden sprechen, nicht: „unser Geld,“ sondern „mein Geld.“ Unsere Mitgegenpäpstler, die Anabaptisten, stellen sich nur als sei ihnen alles gemeinschaftlich; fühlen sie sich aber als die Stärksten, dann üben sie die christliche Liebe nicht passiv, sondern aktiv aus. So handeln auch die armen Bettler der Mohamedanischen Religion, und der Spanische Herr von Monego, welcher da spricht: „Yo soy el seignor de Monego, chi non a roba se non la robo“ d. h. „ich bin der Herr von Monego, wer keinen Rock hat, dem nehme ich keinen.“ — Dergleichen Leute wollen kein Eigenthum besitzen, sie begnügen sich mit dem fremden, nehmen lieber Almosen, denn dass sie darum bitten. So sind auch unsere Anabaptisten; sie wollen zwar eines Andern Gutgemeinschaftlich besitzen, aber kein Gegenrecht anerkennen. — Davon gibt uns der König von Münster in Westphalen ein Beispiel. Und woher stammt der Irrthum bei diesen armen Leuten? — Woher anders als weil sie sich

nicht nehmen wollen Kinder Adams des Sünders, sondern Adams des Gerechten, nicht Erben seiner Sünde, und also auch seiner Arbeit (Strafe), sondern Erben seiner Gerechtigkeit und folglich des Lohns (Lohn), welchen er durch seine Gerechtigkeit zu verdienen glaubte. Sie irrten gräßlich diese armen Thoren; im Glauben einen Fuss aus dem Schlamm zu ziehen, gerathen sie mit beiden Beinen hinein, mit dem ganzen Leibe bis an das Kinn.“

So dachte und schrieb der Gefangene, für welchen endlich die Stunde der Befreiung schlug; am ersten Februar 1536 hatten sich 6,000 Berner wider den weltlichen und geistlichen Despotismus in der Waadt in Marsch gesetzt und die Luft mit ihrem Kriegesgesange erfüllt. „Der Bär, lautete er, hat seine Höhle verlassen, und zieht aus, um diejenigen dem Tode zu entreissen, welche die Erde preisgab. Nann Jahre lang verfolgt und gehetzt, hat Genf die Stadt unsern Bund gesucht, neun Jahre lang hält es der Herzog (von Savoyen), der neue Pharao, unter dem Stock gefangen und ohnmächtig. Jetzt ruft für das arme Israel die Stunde, das Meer zu überschreiten. In diesem Zeitalter der Schmetzen für die Kinder Gottes, der Kämpfe für die Armen des Geistes, hat der Bär, der Bär allein, sein Herz dem Mitleiden geöffnet. Auf also, muthiges Thier, und Verderben dem, welcher nicht wie du die Lügner und Heuchler befehlen will!“ (S. 174.). — Berns Kriegszug befreite fast ohne Blutvergiessen die Waadt. Genf sicherte die Reformation und debatte die Marken der Eidgenossenschaft bis an den Jura aus. — „Bonivard lebt er?“ fragten Genfer und Berner nach der Uebergabe Chillons (30. März); man stürzt sich ihm entgegen und ruft: Bonivard, du bist frei! „Und Genf? — Es ist auch frei.“ — Thränen im Auge verliess der Gefangene den Kerker, seine neunjährige Heimath, sein väterliches Dach, welches ihm der lange Aufenthalt theuer gemacht hatte. So gewöhnt sich der arme Mensch an Alles, selbst an die Knechtschaft. —

Der vierte Abschnitt schildert die letzten Zeiten Chillons, zuerst das Leben und Wesen der Bernischen Oberherrlichkeit nach ihren Licht- und Schattenseiten, der halb ritterlichen, halb bürgerlichen Sitten und deren allmählige Umwandlung. Dabei wird ein wenig bekanntes, romantisches Abenteuer eingeschaltet; kurz vor dem Bernerzug kämpfen im Turnier die Vermählten und Ehelosen; jene durch den Ritter und Herrn von Blonay vertreten, siegen; der Hagestolzen Kämpfe, der Sire von Corsant unterliegt und heirathet darauf das arme Fräulein Yolouthe von Villette, eine Seitenverwandte der Blonay. Diese novellenartige, streng geschichtliche Erzählung liefert dem romantischen Dichter einen trefflichen

Stoff, gleich wie sie klar auf der andern Seite den Geist des Jahrhunderts abspiegelt. Darnach werden die Wechsel und Uebergänge derselben beschrieben, Voltaire und Rousseau als Anwohner des Lemmanersees ihren Grundsätzen, Lehren und einflussreichen Wirkungen nach meisterhaft entwickelt, die Ursachen und Wechsel der Helvetischen, auf die Waadt zurückgreifenden Revolution mit wenigen, kernhaften Zügen hervorgehoben und die Gefangenen erwähnt, welche hin und wieder unter den Schlägen der politischen Stürme für längere oder kürzere Zeit Chillon bewohnen müssen. Meistens geschah es in ziemlicher Gemüthlichkeit; die Lage der unfreiwilligen Gäste ist komfortabel, wie der Engländer sagt. So wollte es die Zeit; ihr fehlte der blinde, peinigende Hass, welcher den Prior von St. Victor Jahre lang zu den dunkeln Gewölben des Felschlosses verurtheilte. Die neuen Staatsgefangenen können sich in den hellen, wohnlichen Räumen des Obergeschosses ziemlich frei bewegen, einander Gesellschaft leisten und im Hofe ergehen. — Zuletzt kommen die Besucher Chillons, vor allen Lord Byron, dessen Aufenthalt in der Nachbarschaft, wehmüthige Schwärmerci und berühmtes Gedicht — der Gefangene von Chillon — lebendig und anziehend geschildert werden. Ein Facsimile des Britischen Dichters und des *Delders* Bonivard, Pläne des Schlosses, mehrere schöne Kupferstiche, welche Bezug haben auf Schloss und Umgegend, geben auch in artistischer Rücksicht dem gründlich und trefflich geschriebenen Buche bleibenden Werth. Gewiss wird es bald eine Teutsche oder Englische Uebersetzung bekommen; denn in ihm sind auf eine nicht gar häufige Weise das Nützliche und Anmuthige niedergelegt.

Bernhard Emanuel von Rodt. Lebensbild eines Alt-Berners als Soldat, Staatsdiener, Geschichtsschreiber, Zeitgenosse und Augenzeuge der schweizerischen Umwälzungen. Geschildert von L. Wurstemberger. Mit drei Plänen. Bern. Huber. 1851. V. 273. S. 8.

Mehrmals haben sich im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts und später, als ihre Regierungs- und Corporationsmacht schon unterhöhlt und gebrochen war, Bernische Patrizier auf dem Schlachtfelde und Gebiet der historisch-staatswirtschaftlichen Wissenschaften ausgezeichnet. Dort glänzten z. B. die Erlach, Graffenried und andere, hier die Steiger, Tschärner, Wattenwyl, von Mülinen und Andere. Mancher trachtete beide Richtungen zu verbinden; aus dem Kriege heimgekehrt,

warf er sich auf die Verwaltung und ihr entsprechende Studien, deren Früchte aus Mangel an literarischer Ruhmliebe nicht immer der Oeffentlichkeit übergeben wurden. So sind die historisch-statistischen Arbeiten Rysiners auf dem Lehenarchiv, die, von vielen Urkunden begleitete Bernische und Helvetische Revolutionsgeschichte von Mutachs noch ungedruckt. Nicht so karg mit der Veröffentlichung seines prüfenden, das Gefundene darstellenden Fleisses war Emanuel von Rodt, welchem neben andern Arbeiten das historische Publikum die treffliche Geschichte des Bernischen Kriegswesens und Karls des Kühnen verdankt. Auch das biographische Denkmal, welches hier ein ehemaliger, würdiger Freund, Amts- und Studiengenosse dem zu früh Verstorbenen setzt, enthält viele eigenhändig geschriebene Aufzeichnungen, deren Lücken von dem kundigen Verfasser des Lebensbildes ergänzt und zu einem anschaulichen, sicherlich meistens treuen Gemälde nicht nur des Mannes, sondern auch grösserer Zeitkreise ausgefüllt werden. Letzteren gehört namentlich der sonst nirgends richtig dargestellte Krieg auf Elba im Jahre 1801 an, besonders die Belagerung von Porto Ferrajo. Der erste Abschnitt schildert die Jugendzeit und ersten, bei der Vertheidigung des Schweizerischen Neutralitätsprinzips sichtbar gewordenen Militärleistungen Emanuels von Rodt, welcher am 8. November 1776 zu Bern geboren, streng sittlich und nach dem Massstab jener Tage auch wissenschaftlich erzogen, schon als Jüngling drei, später stets bewährte Neigungen kund gab; er hatte entschiedene Vorliebe für das Studium der Geschichte, des Kriegswesens und der plastischen Kunst.

Die erste militärische Erfahrung wurde 1796 an der Baslerischen Gränze gewonnen und benutzt, um den Oesterreichischen Sturm auf den Hüniger Brückenkopf (in der Nacht des 30. November) genau zu beobachten und, wie die Mittheilungen beweisen, kunstgerecht zu beschreiben. Der zweite Abschnitt schildert den heldenmüthigen, unglücklichen Krieg Berns mit den Franzosen (1.—5. März 1798) und liefert dafür die treuen, aus dem Leben gegriffenen Berichte Rodts, welcher in dem Grauhelzstreifen, neben Neueneck dem Thermopylengefecht der alten Berner, zwei Geschütze als Lieutenant befehligte. Ein genauer Plan veranschaulicht das Gefecht, in welchem 1000 schlecht eingetübte, zwieträchliche Milizen 18,000 Franzosen unter Schauenburg zwei Stunden lang die Stirne zu zeigen wagten und wie Männer stritten. Trotz der Niederlage und vielfacher, meuterischer Unordnung kann Bern in Bezug auf opferbereite Hingehung den fünften März noch jetzt als einen Ehrentag betrachten, an welchem die Würde der unterhöhlten und sterbenden Re-

publik durch Mauthoff der Verteidiger behauptet worden ist. Das anerkannten selbst die Sieger nicht sowohl durch ihre, den Schatz und das Zeughaus leerenden Thäten als durch die, dem Directorium abgestatteten Amtsberichte und persönlichen Urtheile. Der dritte Abschnitt führt den Leser in die Mitte des Preussischen Kriegsdienstes, welchen Rodt aus tief eingewarzelter Neigung und aus Hass gegen die Unterdrücker seines Vaterlandes im Sommer nachsucht und in Folge gewichtiger Rücksprache als Führer, bald als Lieutenant im Breslauer Regiment Treuenfels gewinnt. So mannichfaltige Gebrochen auch das damalige Hoerwesen der Monarchie darstellte, enthält es auch treffliche Einrichtungen, welche nicht gehörig von der Kritik nach dem Unglücksjahr 1806 gewürdigt sind. „Auch das Loos und die Behandlung des Soldaten, heisst es S. 44 in Betreff des aufmerksamen Augenzeugen, fand er weit leichter, menschlicher und günstiger, als er sich's vorgestellt hatte. Noch in seinen letzten Lebensjagen beschuldigte er den Bischof Eybart (warum blieb er nicht auf dem geistlichen Steckenpferd, dem Kirchensässlein?) grosser Uebertreibung in seinen Beschreibungen des Elendes dieser Soldaten, der Härte ihrer Offiziere und der Grausamkeit der preussischen Militärstrafen, die derselbe in seinen Charakterzügen Königs Friedrich Wilhelm III. so tragisch (wie Hiob) ausmietet. Im Gegentheil bezogte Rodt stündlich und in seinen nachgelassenen Schriften wiederholt, er habe immer angemessene Freundlichkeit und viele Menschlichkeit der Offiziere gegen die Soldaten wahrgenommen und selbst die Strafen, z. B. das verurtheilte Genslaufen, seien weit weniger grausam gewesen als das brittische (parlamentarisch-militärische?) zu Wasser und zu Land übliche Peituchen mit der „cat-of-nine-tails“ (der neunschwänzigen Katze). Auch das Ausreissen sei zu seiner Zeit ziemlich selten, die Lage des heimatigen Soldaten sehr günstig gewesen; von je drei Tagen habe er zwei frei gehabt und dadurch Gelegenheit gefunden, in Breslau täglich einen halben, in Berlin einen vollen Thaler täglich durch Arbeiten bei den Bürgern zu erwerben. Dazu sei mit dem 1. Junius 1799 eine nicht unbedeutende Soldaterrhöhung eingeführt und die früher üblich gewesene Brotrechnung abgeschafft worden. — Die Gesaugigkeit der grossen Mantverbewegungen, besonders der Reiterrei, auf der Potsdamer Heerschan und der Anblick gefeierter Waffengeführten Friedrichs II., Tempelhof, Möllendorf und des jüngern, allein unbepfosten Ruchel machten auf den vorwärts strebenden Berner den tiefsten Eindruck. Dabei wird gelegentlich, was bisher unbekannt war, gemeldet, warum der zuletzt erwähnte General ein unbepfostes Privilegium besass. Ruchel musste nämlich wegen eines

von jehér schwachen Haarwuchses einen falschen Zopf tragen, welchen ihm einst zu Sanssouci unter den Augen des grossen Königs ein müthwilliges Windspiel rücklings aufspringend hinwegriss und trotz der raschen Verfolgung durch den Inhaber zwischen Stählen und Eisen umherlaufend als Siegesbeute davonbrag. Lachend dispensirte Friedrich Röchel'n auf immer vom Tragen eines Zopfes. — Wie Herr von Rodt aus Sehnsucht nach Krieg ungern und etwas leichtfertig aus dem den als friedlich gesinnten Preussischen Dienst in den Oesterreichisch-Englischen eintrat (Frühling 1800), hier in seinen Erwartungen durch das Missgeschick der Kaiserlichen und andern Umständen getäuscht mit dem Schweizerregiment Wattenwyl (früher Roverea) der brittischen Fahne folgte, mancherlei Führlichkeiten zu Wasser und zu Land bestand, Porto Ferrajo auf Elba gegen die Franzosen vertheidigen half (Sommer 1801), dann in Folge des Friedens von Amiens anfangs auf Urlaub, darnach für immer, dem fremden Militärwesen entsagte und in die Heimath zurückkehrte, (Herbst 1802), — das Alles wird in den Abschnitten 4—8 auf eine oben so anziehende als lehrreiche Weise beschrieben. Den Kernpunkt bildet die schon erwähnte Belagerungsgeschichte Porto Ferrajo's, welche viele bisher unbekante Thatsachen liefert und manche, in Französischen und anderweltigen Berichten niedergelegte Irrthümer berichtigt. Ein Plan der Stadt und eine Karte der Insel veranschaulichen das Dargestellte. Auch die nichtmilitärischen Reisesausflüge, z. B. von Malta nach Sizilien bringen manches Beachtenswerthe, wodurch Volk und Zeit aufgehellt werden. Welchen Abstand bildet nicht z. B. der gastliche, hochgebildete und bescheidene Ritter Landolina in Syrakus von der Armuth und Unwissenheit des tief gesunkenen, in seinen Trümmern noch ehrwürdigen Vororts der Stakelischen Dorier! (S. 181). Was Göthe von jenem trefflichen Kenner des Alterthums erzählt, wird hier vollkommen bestätigt. Nicht minder anziehend ist die Aetna-reise (Mai 1802). „Rodd, heisst es Müdig, von Roverea, Sohn, (seinem ermatteten Reisegefährten) ermahnt, erklimm den Rand des Höllenschlundes, dessen Abgrund er mit Grausen erblickte; schwarze und gelbliche Qualmwolken von erstickendem Schwefeldampf machten das Weilen auf dieser Höhe fast unaußhaltbar; das Infernale des Anblicks genöss der Wanderer in vollen Zügen; das Himmlische der Aussicht hingegen, die sich bei hellem Wetter über ganz Sicilien und die umliegenden Festlande und Inseln erstreckt, wurde ihm durch Nebelgewölke im Osten und Süden sehr verkümmert.“ (S. 183). Man begreift jetzt bei dem Aneinander der Gegensätze, des Himmels und der Hölle, der Fülle und Oede den Aeschyleischen Mythos vom begrabenen Riesenungehüm Typhoeus und

auf der Kappe hämmernden Hephaistos, man sieht ein, wie hinter dem Schwefelgewölk halb revolutionärer Wirren und Dünste nach gereinigter Luft die reine Aussicht besserer Zukunft liegt. Auch Rodt musste heimgekehrt diese Erfahrung machen; sein umdüstertes Blick konnte aber nach menschlichem Loose in den Zerwürfnissen, halb verschuldeter, halb verhängnissvoller Zuckungen der Schweizerischen Heimath das noch ferne Ziel einer verständigen und erträglichen Wiedergeburt nicht ganz erkennen. Festen Charakters und nicht gewohnt gegen seine Ueberzeugung zu dienen, zog er sich nach musterhafter Verwaltung des Münsterthales (Abschnitt 10) bei dem Anfang einer neuen politischen Welt (1830) für immer in die Einsamkeit des häuslichen und literarischen Lebens zurück (Abschnitt 11 u. 12). Was er in dem letzten Kreise durch die Geschichte Karls des Kühnen, des Bernischen Kriegswesens, des Tugberrnstreits und andere historische Arbeiten leistete, bleibt bei kundigen Schweizern und Fremden wohl noch viele Jahre lang als dauerndes Denkmal im dankbarem Gedächtniss. „Wem übrigens, bemerkt nicht ohne Grund der Biograph, in unserer Zeit um's Geld zu thun ist, der thut besser Geschichten zu machen, als Geschichte zu schreiben, besonders nicht diplomatisch-kritische, noch mit Rodtischer Gewissenhaftigkeit. „Tendenz“ ist die Hauptsache, auf die heutzutage gesehen, die bezahlt wird; Wahrheit aber nur Nebensache bleibt und pedantischer Obskurantismus heisst; und doch konnte der ehrliche Rodt sich seine langweilige Wahrheitsliebe nie abgewöhnen.“ — Diese etwas scharfe Herzensergiessung des höchst achtungswerthen Verfassers schmeckt, scheint es, nach örtlicher Parteiliebe; denn seines Freundes literarische Arbeiten haben doch innerhalb und ausserhalb Berns ihre gerechte Anerkennung gefunden und Niemandem ist es eingefallen, dem Sohn einer vielfach beseitigten Zeitentwicklung deshalb anklagende Vorwürfe zu machen, weil er ihr etwa in seinen Wünschen, gewählten Beschäftigungen und Verhältnissen mehr anhing und huldigte, als einer noch gährenden, unabgeschlossenen und häufig unzufriedlichen Gegenwart. Rodt starb am 16. August 1848, inmitten ringsum aufgegangener Stürme, welche er schon einmal als junger Mann und zwar in weit stärkerer Macht und Nachhaltigkeit erfahren hatte.

15. Nov.

Kortüm.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Histoire de la Confédération Suisse, par Jean de Muller, Gloutz-Blozheim et J. Hottinger; traduite de l'Allemand avec des notes nouvelles et continué jusqu'à nos jours, par Charles Monnard et Louis Vulliemin. Tome dix-huitième = Charles Monnard. Paris, Ballimore, éditeur. Genève. Cherbuliez, libraire. 1851. 8. VIII. 544.

Mit diesem Band, welcher bis zum Jahr 1815, dem Abschluss des neuen, der Mediationsakte folgenden Bundes hinabreicht, hat das grosse, nationalhistorische Werk der Schweiz vorläufig sein Ziel erreicht. Wenigen Völkern und Ländern Europas ist es verliehen, eine so umfassende, durch Gründlichkeit, Klarheit der Anordnung und Sprache ausgezeichnete Darstellung der Gesamtgeschichte zu besitzen. Und dieses Ergebniss wurde inmitten vielfach bewegter, selbst zwieträchtiger Tage und stürmischer Wirren durch die Vaterlandsliebe, den rastlosen Fleiss und vor- wie rückwärts blickenden Scharfsinn etlicher Männer und Bürger gewonnen. Was Joh. Müller 1780 durch die Herausgabe seiner ersten Umriss begann, haben Vulliemin und Monnard auf würdige Weise jetzt beendigt. Denn abgerechnet die, von Tillier gut beschriebene Restaurationszeit (1815—1830), gehört die fernere Entwicklung noch zu sehr den Kämpfen und Bestrebungen der laufenden Gegenwart an, als dass sie sich zum Gegenstand einer abgerundeten, dem grossen Ganzen anheimfallenden Historie eignete.

Denkschriften und Monographien müssen hier als Zeugnisse der gleichzeitigen Beobachter und Mithandelnden dem künftigen Geschichtsschreiber die Bahn ebnen und den Boden befestigen. Wenn nun mit gebührender Aufmerksamkeit und Anerkennung das bedeutsame Unternehmen in diesen Blättern verfolgt *) und genau, selbst hin und wieder kritisch, besprochen wurde, so kann der Abschluss des Werks ohne Beeinträchtigung warmer Theilnahme auf Kürze Anspruch machen. Denn die der Mediationszeit angehörigen und auch benutzten Schriften Rovereas und Tilliers **) sind einerseits hialänglich erörtert worden, anderseits ver-
gönnen die einzelnen, übrigens trefflich ausgeführten Abschnitte für die

*) Jahrg. 1842. 1846 und 1848.

**) Jahrg. 1847. 1848 und 1849.

Orientierung des Lesers nicht leicht Auszüge oder etwa hier oder da entgegenstehende Bemerkungen. Die kunstfertige Geschicklichkeit, den Stoff angemessen und zwanglos zu gliedern, (Organisationstalent) wird am besten aus dem Inhalt, erhellen und die leichte am rechten Ort selbst rednerische Schreibart des Verfassers in etlichen Bruchstücken des Nachworts volle Bewahrheitung finden. Die erste Abtheilung (Sektion), überschrieben: Begebenheiten vor dem Russischen Kriege, Napoleons Oberherrlichkeit (Suprematie);“ gibt im ersten Capitel den Charakter und die Lage des Zeitalters an; im zweiten die innern Schwierigkeiten und Unruhen, namentlich im C. Zürich (1804), schildert im dritten das Verhältniss der Eidgenossenschaft zum ersten Consul, spätern Kaiser Napoleon, im vierten die wachsende Macht desselben und im fünften die zunehmende Abhängigkeit der Schweiz, welche ihren Handel, zerstört, ihre Presse und Bürgerschaft von der Französischen Polizei überwacht sehen muss. Der C. Tessin wird sogar militärisch besetzt und trotz der davor eingelegten Verwahrung Jahre lang nicht geräumt, Umsonst feierte man auch in der Eidgenossenschaft mit ungewöhnlichem Prunk die Geburt des Königs von Rom (20. März 1811), umsonst verherrlichten die Pfarrer heider Bekennnisse wettkaisernd das „gebenedeiete Kind“ und anerkannten die Zeichen der beliebten Vorsehung. Aber diese viel dem Weiterheren zuerst in Spanien, darnach in Russland ein entscheidendes „Walt!“ zu. Darum beschreibt die zweite Abtheilung; „Abnahme und Fall Napoleons,“ im ersten Capitel mit Recht den Russischen Feldzug, die Leistungen und Verluste, der dabei gebrauchten Schweizerregimenter, welche hauptsächlich den Rückzug decken und heldenmüthige, besserer Tage würdige, Tapferkeit entwickeln, schildert das zweite Capitel die Folgen der Leipziger Schlacht und das Ende der Mediationsakte. Die dritte Abtheilung, überschrieben: „Bildung eines neuen Bundesvertrags,“ entwickelt im ersten Capitel das eidgenössische Zwischenregiment (Interregnum), im zweiten die konstituierenden oder Verfassungsgehenden Arbeiten und Wirren; im dritten den Wiener Congress, namentlich zunächst im Bezug auf die Schweiz, im vierten Waterloö und den zweiten Pariser Frieden. Die vierte Abtheilung: „Inneres Leben“, schildert im ersten Capitel das Bundeswesen, im zweiten die Cantonalverwaltung, im dritten das Geistes- oder Culturleben, letzteres mehr skizzenhaft denn ausführlich. Ueberhaupt sieht man, dass es zum Schluss geht (la cloture! la cloture!), wie sich denn auch ein schlo-

gedrucktes, gefaltetes und geschriebenes Nachwort an die Eidgenossen wendet und gleichsam von ihnen Abschied nimmt. Vor noch drei Jahren würde man die Lehren und Rathschläge, welche der Verfasser, darin ähnlich Napoleon gegenüber der Helvetischen Consulta in Paris, seinen Landeuten gibt, hier oder da für eine mürrische, pedantische Schulmeisterlei erklärt haben; jetzt aber, wo so viele traumähnliche Täuschungen herumirren, wird man die ernste, väterliche Mahnung sicherlich von ihrem wahrhaften Standpunkt aus betrachten und für die eine oder andere Seite beherzigen. „Die Schweiz, lautet sie stellenweise, (S. 530) soll pflichtmäßig weniger die Formen als den Geist der Republik und Demokratie den übrigen Nationen achtungswerth machen. Dieser Geist betrachtet den Staat als die gemeine Sache (res publica), als die Sache Aller; er will die Vorkerrschaft des Volks, d. h. Aller, folglich das Reich der Freiheit, in welchem sich die Kräfte entwickeln, die Einsicht erhebt und das Herz erweitert. Diesen Geist unter allen Formen der Regierung auszubreiten, fordert die Mission unserer Republik. Grosse und heilige Mission! Die Schweiz wird sie erfüllen, nicht durch geheime Sendlinge (Agenten) und revolutionäre Propaganda, nicht durch Feuerbrände, welche in die benachbarten Staaten geschleudert werden, sondern durch das Übergewicht des Beispiels. Möge sie Europa ein Leuchthurm, nicht aber ein Feuerherd seyn!“

Durch Beachtung fremder Staatsrechte wird die Schweiz ihrem eigenen Staatsrecht Achtung verschaffen, auf dem Boden des guten internationalen Rechts grössere Mittel für den Schirm ihrer Unabhängigkeit gewinnen, als Menschen und Völker auf dem Boden der Ungerechtigkeit. — Unabhängigkeit — auch sie legt dem Bunde Pflichten auf. Die Schweiz kann sich nicht vereinsamen (isoliren) wie eine Insel, welche über Weltmeer und Schrankenlosigkeit waltet. Ein kleines Land von Grossstaaten umgeben, ohne andern Seehafen und Ausgang als die Nachbarn erlauben, hat sie die letzteren nöthig zum Geben und Empfangen, zur Ausfuhr eigener Erzeugnisse und zur Ergänzung des Lebensbedarfs. Sie muss also auch vom politischen Standpunkt aus betrachtet gegenüber andern Staaten kein verriegeltes sondern gesellschaftliches Leben führen, gute Nachbarsverhältnisse unterhalten, ohne sich ihnen zu unterwerfen; sie muss sich selber achten, um durch Achtung die Kraft und den Willen der Mächte zu zwingen; sie muss Unabhängigkeit und Vergesellschaftung (Association) zu erlangen wissen. — Schweizer schirmt und ehrt eure Volksthemlichkeit ohne fremde Nationen zu kränken! Wollt ihr stark seyn vor den Mächten; sollt es durch eure Würde! Entwehret nicht die heiligen Namen der Un-

abhängigkeit und Freiheit, wie man stündlich den Namen Gottes missbraucht! — Spielt nicht mit grossen Gedanken und edlen Gefühlen! — Würzet nicht eure öffentlichen Feste durch herausfordernde Redensarten! Seid fest ohne Hochmuth und fröhlich ohne Prahlerei! Ahmt nicht nach die armseligen Hüter eurer Häuser, welche im spröden, hartnäckigen Gehelfer scheinbare Stärke niederlegen! — Unabhängig ist das Volk, welches treu seinen Sitten, Gesetzen und Charakterzügen, stark durch Eintracht die Beziehungen zu den auswärtigen Cabineten nicht abbricht, um ihr Lächeln nicht buhlt, ihre Ränke abweist und sie eben so wenig zu Schiedsrichtern seines Looses macht. Drei und ein halbes Jahrhundert der Abhängigkeit haben der Schweiz eine theuer bezahlte Lehre gegeben, nicht aber das Recht, die Könige anzuklagen; ein Volk, welches sich nicht selbst sein Schicksal zu machen weiss, darf nicht klagen, wenn es ihm von anderer Seite her gemacht wird. Hoffentlich werden fortan die Schweizerdinge in der Schweiz und durch das Volk der Schweizer ihre Wendung bekommen.

Die Achtung vor dem Rechte Anderer, die edle, ruhige Haltung gegenüber dem Schirm des nationalen Lebens werden die Bedeutung der Schweiz im Europäischen Staatensystem erhöhen. Grosse Monarchen haben davon bei Europäischen Krisen Zeugniß abgelegt und werden es von neuem thun, wenn die Eidgenossenschaft durch Thaten den Glauben bewahrheitet, dass der politische Werth eines kleinen Staats im Verhältnis zu der sittlichen Tüchtigkeit steht. Die Schweiz wird daher nicht dem Beispiel jener Edelleute folgen, welche auf ihren Pergamentbriefen schlummern und die Verdienste ihrer Ahnen, die Quelle ihres Adels, mit Gleichgültigkeit behandeln. Statt rückwärts zu schauen und sich zu brüsten mit dem Vergangenen, wird sie die Augen auf das richten, was ringsum und vor ihr liegt, sich vergesellschaften mit dem unaufschiebbaren Werk der Gesittung (Civilisation). Die grossen geistigen und staatsbürgerlichen Bewegungen gelten allen Völkern; die Schranken der Staaten finden sich nicht auf dem Gebiet der Geister. Hier schätzt man die Bedeutung einer Nation nicht nach dem Umfang des Raumes sondern des Geistes ab; hier machen kleine Völker den Vorschrift der grössern streitig; Athen hat das Reich der Perser durch den Ruhm des Gedankens wie auf dem Schlachtfelde überwunden. Die kleine Schweiz nimmt in der Geschichte der Wissenschaften, schönen Künste und übrigen Gesittung häufiger einen Ehrenplatz ein, als mancher Grossstaat. In der allgemeinen Bewegung zu Gunsten des socialen Fortschritts sah man die Schweiz oder einzelne Cantone immer in der Vorhut. Die Eidge-

nossenschaft gab in der neuern Zeit die ersten Beispiele der geregelten, friedlichen Demokratie, das erste Muster der Kriegswissenschaft und später des Landwehrsystems, welches den Platz bleibender Heere vertritt. In der Staatswirthschaft haben die gewerblichen Cantone, in der Praxis die Kühnheit fremder Theoretiker ausgleichend, durch die Freiheit über alle Hemmnisse gesiegt, welche andere Staaten ringsum ihrer Nationalindustrie entgegenstellten. Die Schweiz hat durch ihr Beispiel die Herrschaft des Associationsgeistes zuerst angekündigt. Alles ladet also ein zur Besserung der socialen Verhältnisse und zum Genuß derselben. Im Sittlichkeitsprincip der Einzelnen und der Völker geht die Pflichtfrage der Glücksfrage voran; jene enthält den Grund, diese die Wirkung; aber aus dem Glück, wenn es sich über Alle erstreckt, entspringen auch Pflichten wie für die Gesellschaft, so für die Glieder derselben. Vergleichen nun die Schweizer das Ganze ihrer Lage mit dem anderer Völker, so werden sie sich überzeugen, dass nur wenige eine gleiche Zahl von Bedingungen der Gemeinwohlfahrt vereinigen. Die centrale Lage setzt das Land in Berührung mit drei grossen Nationalitäten, der Französischen, Italiänischen und Deutschen; bei einer mittlern, gesunden Temperatur führt die Mannigfaltigkeit des Himmeltrichs innerhalb weniger Stunden von den Pflanzen Siciliens zu denen Lapplands; reich ist das Gewässer der Seen, Ströme, Flüsse, Bäche, mineralischen und warmen Quellen; man findet Ebenen mit Getraide bedeckt, kräuterreiche Thäler, vom Weinstock prangende Hügel, Gebirge mit fetten Matten, adwechselnd Wälle und Schmuck; die Schönheiten der Natur machen das bewundernde Europa und Amerika der Schweiz gewissermassen zinspflichtig; der Boden ist fruchtbar genug um die Arbeit zu belohnen, karg gegen die Faulen; der Volksstamm besitzt Gesundheit, Kraft, Feuer für die Anstrengungen des Arms und Kopfes; alle Art des Lebens und der Werkthätigkeit sieht man nebeneinander; durch den Handel reich gewordene Städte, Gewerblichkeit, deren Gewebe mit England wetteifert, welche den nackten Neger Brasiliens bekleidet, nach China Seidenzeuge führt, Uhren und Juwelenerbeiten in beide Welten sendet, ihnen Eingang zum Serail des Grosstürken verschafft; Städte und Dörfer untermischt für die Förderung der geistigen Pflege und zwar in grösserer Zahl als anderswo; beinahe überall tritt uns das Bild der Wohlhabenheit entgegen; leicht sind die Verbindungs- und Fahrmittel, musterhaft die Strassen bis zum Hochgebirge hinauf; Volkbildung ist, so zu sagen, verbreitet bis zu den letzten Hütten; man kennt Pflege der Wissenschaften, literarischen Ruhm, militärische Einrichtungen und Tapferkeit,

ein unsichtbares Heer, welche auf dem ersten Ruf geschickt, an Mann-
zucht und Ordnung gewöhnt aus dem Boden emporsteigt; man hat wich-
samer Behörden in den Cantonen, und wachsende Bundesinheit (Union);
das öffentliche Leben gedeiht, mit Beihilfe schwacher Steuern werden
gemeinnützige Werke geschaffen; das, vom Volk gezahlte Geld dient
der Wohlfahrt des Volks; den mässigen Amtsehalt ergänzt die Pflicht-
tragne; hohe Obrigkeiten umgibt die Achtung ihrer einfachen Würde; es
gibt keine geldlüchtigen Beamten; keine amtliche Bestechung, keine Hof-
praehl, keine Prisenanstellung; statt des Pompes und der Hobeit gilt
im öffentlichen Leben die Freiheit und als Vater und Beschützer der Frei-
heit jener Gott, welchen alles Volk anbetet in den herrlichen Tempeln
der Städte, in den weissen Kirchen der Döfer; den kindlichen Capellen
der Felsabhänge, unter dem Dache des Reichen und Armen, in den Se-
lons und Aepelbütten. So ist die Schweiz. Und welcher Schweizer
solte nicht mit gerührtem Danke ausrufen: „Das Land, welches uns Gott
der Herr schenkte, ist gut.“ (Bücher. I, 25).

Nachdem darauf der Verfasser gezeigt hat, wie trotz vieler betrö-
bender Ereignisse, Fehler und Missgriffe die Eidgenossenschaft im 18. und
19. Jahrhundert wirkliche Fortschritte in der Gesittung und im State ge-
macht hat, schliesst er also: „Die Ordnung der Jahreszeiten findet sich
in dem langen Völkerverjahr wieder: Vor der Erndte Arbeit und An-
faat; vor dem Korn und der Weintraube das Düngen. Wie der Ab-
fall (les rebuts) der stofflichen Natur Felder und Weinberge düngt, eben
so macht nach dem göttlichen Haushaltsgesetz der Abfall des stofflichen Lebens
den Boden der Menschheit fruchtbar; er häuft sich an und verfaul; nach-
her keimt man ihn nicht mehr wieder in den Blumen, Erndten und Früch-
ten des Herbstes.

Glücklicherweise leben die Völker nicht in der, von Menschen ein-
gerichteten Ordnung, sondern in derjenigen des Welterschöpfers. Die Ver-
sorgung regiert die Gesellschaft durch Gesetze, welche weder der ver-
dahlbaren Rätke noch der gleich Meeresflinten umhergetriebenen Menge zur
Bestätigung vorliegen. Das ist der Grund patriotischer Hoffnung, welche
nicht zu Schanden werden lässt.

Gewisse Menschen, welchen daran gelegen ist, den Stachel dieses
Glaubens zu brechen, werden für den Sieg ihrer Unordnung diese gött-
liche Ordnung läugnen. Volk; sie werden dir sagen, dass du allein ihr
Gott bist; wenn du sprichst, werden sie schreien: „Stimme eines Gottes
und nicht eines Menschen!“ — Hüte dich, dass nicht in dem Augenblick
ein unsichtbarer Engel Gottes dich treffe, falls du nicht Gott die Ehre gibst

(Apostelgeschichte XII, 22. 23.). Hüte dich Volk, dass man dich nicht durch dich selber trunken mache! Trunkenheit ist eine schlimme Rathgeberin; in der Trunkenheit schwankt man.

Zwei Gattungen Menschen werden vor dir erscheinen; Efficke werden dir mit liebevoller Strenge deine Schwächen und Gefahren enthüllen; dies sind deine Freunde; Andere, weit zahlreicher, werden dich besänftern und herabbringen, das sind deine Schmeichler. Alle Souveräne haben ihre Schmeichler, insonderheit das königliche Volk, dessen Höllinge mit Grobheit kriechen und ihre Stimme anstrengen, um zu lobtändeln. —

O Schweiservolk, demüthige dich, aber erniedrige dich nicht! Steige herab von den Höhen des Stolzes, aber nicht hinein in den Schlamm! Wache an, indem du dich beugst vor dem einzigen Wesen, von welchem alle Grässe ausgeht! Die Freiheit selbst, die mächtigste der irdischen Mächte, ist auf dem strahlenden Thron der Alpengipfel nur dann unerschütterlich, wenn sie sich als Tochter Gottes anerkennt.“

Können auch hin und wieder die Farben dieses vortrefflichen Schlussworts etwas zu grell und düster aufgetragen seyn, ungewöhnliche Zeiten fordern auch eine, vom Herkömmlichen abweichende Mahnung. Wer da steht, sehe zu, dass er nicht falle! Und Mass zu halten, ist in allen Dingen gut.

Bibliographie der Schweizergeschichte, oder systematisches und theilweise beurtheilendes Verzeichniss der seit 1796 bis 1851 über die Geschichte der Schweiz von ihren Anfängen an bis 1798 erschienenen Bücher. Ein Versuch von Dr. G. R. Ludwig von Sinner, früher Unterbibliothekar der Universität in Paris. Zürich, Fr. Schulthess, Bern, Stämpfische Verlagsbuchhandlung. 1851. 8. X. 299.

Der als Philolog rühmlichst bekannte Verfasser zeigt sich in dem vorstehenden Werk auch als Kenner und Forscher seiner vaterländischen Geschichte; er liefert den Freunden derselben in und ausserhalb der Schweiz ein längst vermisstes bibliographisches Handbuch, welches sich der berühmten Arbeit G. F. von Haller's anschliesst, für die Jahre 1840—1845 die trefflichen Uebersichten G. Meyer's von Knonau im Archiv der geschichtsforschenden Gesellschaft (B. 1. 2. 4. und 6) benutzt; in allen übrigen Theilen aber mit geringen Ausnahmen durchaus selbständig auftritt und für sich Bahn bricht. Diess ist um so anerkennenswerther, je grössere Hülfsmittel dem Vorgänger zu Gebote standen; derselbe (Hal-

ler) hatte zwei gelehrte Revisoren und 62 Collaboratoren, dabei in der Aufzählung Rücksicht auf noch ungedruckte Handschriften, insofern der Fortsetzer allein dem gesteckten Ziel zusteuert und nur die erschienenen Handschriften d. h. die gedruckten Bücher, aufnimmt (IX); dennoch aber, wie er bescheiden sagt, auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen will. Andererseits erscheinen aber auch die Umstände wieder günstiger; es herrschen seit etwa zwanzig Jahren in der Eidgenossenschaft Oeffentlichkeit und regere, trotz der politischen Bestrebungen und theilweisen Wirren allgemeiner verbreitete Empfänglichkeit für das vaterländische Geschichtsstudium. Die frühere Geheimthuerie ist gänzlich gefallen; Archive der Staaten und Sammlungen der Einzelbürger sind jedem bewährten Freund und Liebhaber der Geschichte leicht zugänglich, viele seltene Quellen durch die Presse veröffentlicht, viele dunkle oder bestrittene Punkte für und dawider durch die Kritik geprüft, für rein wissenschaftliche oder populäre Zwecke in der mannichfaltigsten Art beleuchtet und dargestellt worden. Die allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft und eine Reihe von historischen Vereinen erhalten dabei ohne Staatskosten durch eigene Beiträge an Fleiss, Forschung, Kunstvermögen und Geld das Studium im ununterbrochenen Fluss und damit auch das Publikum oder die Lesewelt. Wie ganz anders war das in den Tagen Hallers und Johann's von Müller, des ersten, gemeinweizerischen Geschichtschreibers! Alles lag unter Schloss und Riegel, ängstlich überwacht und wie ein Palladium gegenüber der Oeffentlichkeit gebüht. Der arme Pfarrer Waser musste seinen literarischen Fürwitz in Zürich mit dem Leben zahlen, Müller den ersten Abriss seiner Schweizergeschichte in Bern als Stadt Boston erscheinen lassen (1780) und dabei in der Vorbemerkung folgendermassen warnen: „Die Besitzer der ungedruckten Urkunden bitten sehr verschwiegen zu bleiben, denn wohl eher haben ein Bürgermeister und Rath, in diesem 18. Jahrhundert, mitten in Europa, vor den Augen gesitteter Nationen, einen gelehrten Mann auf den Argwohn einer bösen Absicht mit einem alten Brief alsobald hinzurichten keine Schen getragen; zu lang beschirmte Dunkelheit Staaten und Minister vor den Augen der Welt, bis die Gerechtigkeit die Muse der Historie ihr zum Beistand aufgerufen.“ (S. 3 in diesem Buche). — Verhältnissmässig war im engen Gefolge der Heimlichkeit die Theilnahme am vaterländischen Geschichtsstudium nur gering; die regierenden Herrn thaten nicht nur nichts dafür, sondern erschwerten und verkümmerten auch den Gebrauch der Quellen; ebenso strenge war die Censur; sie mürzte aus, was den Grundsätzen, Launen und Standesvorurtheilen missfiel oder fuhr

mit einem Verbot drein. „Zwei Berner Landvögte, erzählt z. B. Zimmermann aus Brugg, haben im Jahre 1758 über meine Schrift vom Nationalstolz also abgeurtheilt: Erster Landvogt blätterte in dem Buche, legte es weg, runzelte die Augenbraunen und sprach: „Nous voulons de l'obéissance et pas de la science.“ Zweiter Landvogt las das Buch durch und sagte: „ce docteur Zimmermann est un homme rénuant et dangereux; il faut lui faire mettre bas sa plume!“ — Buchhändler zahlten so schlecht und das Publikum kaufte so wenig, dass Joh. von Müller, etwa auf den Ertrag seiner Schweizergeschichte angewiesen, für den Tag heiläufig neun Kreuzer Renten gehabt hätte (S. 2 bei von Sinner). Diese Gleichgültigkeit und Knauzerei bestehen seit langem nicht mehr; Regierungen und Vereine fördern nach Kräften die wissenschaftliche und populäre Kenntniss der Landesgeschichte; für sie werden in den ungünstigen Tagen der Gegenwart besonders von Privatmännern und Gesellschaften bedeutende Summen verwendet, höhere und untere Schulen mit dem nothwendigsten historischen Geräthe ausgestattet, die Archive untersucht, die Urkunden vollständig oder in Auszügen und Uebersichten (Regesten) veröffentlicht, schwierige Abschnitte von neuem geprüft und vielfach aufgehellt, von reichen Bürgern Sammlungen, seltene Bücher und Handschriften, bisweilen auch ansehnliche Geldbeiträge dem historischen Studium gewidmet. Wie sehr sich dieses nun, zunächst für die Landesgeschichte seit etwa zwei Menschenaltern erweitert und vervollkommen hat, erhellt am Besten aus der vorliegenden Bibliographie. Sie zeichnet sich ähnlichen Schriften anderer Völker und Zeiten gegenüber zuerst aus durch eine logisch-systematische Gliederung, welche den unbehülflichen, reichen und mannichfaltigen Stoff auf bestimmte Arten des Gemeinschaftlichen und Angehörigen zurückzuführen trachtet und dadurch den Gebrauch natürlich sehr erleichtert. Das erste Buch handelt von der allgemeinen oder bündischen Schweizergeschichte, bespricht im ersten Kapitel theils die früheren Geschichtschreiber vor 1786, vor allem den eigentlichen Begründer der eidgenössischen Universalhistorie, Joh. von Müller, theils später erschienene kürzere Geschichten, welche als Hand-, Schul- und Lesebücher genau aufgezählt und hier und da kritisch gewürdigt werden. Das zweite Kapitel erörtert einzelne Hauptepochen bis auf die Reformation, z. B. die Römerzeit, die Anfänge der Eidgenossenschaft, die Burgunderkriege, den Schwabenkrieg und die Mailänder Feldzüge. Die Abschnitte: „Biographien und Ritterburgen“ bilden gewissermassen den Uebergang aus der allgemeinen Geschichte zur kantonalen. Diese

„besondere Geschichte der 22 Kantone“ überschrieben, ist Gegenstand des zweiten Buchs, welches in zwei und zwanzig Kapiteln den sehr zerstreuten und verwickelten Stoff ordentlich und gruppierend durchmustert. Dabei wird auch mit Recht auf einen löblichen Literaturzweig Rücksicht genommen, auf die in vielen Kantonen seit langem üblichen Neujahrsblätter. Sie behandeln auf eine oft sehr gehaltvolle und anziehende Weise Gegenstände der allgemeinen oder kantonalen Schweizergeschichte für die Belehrung des Volks und der reifern Jugend. Dies gilt von Zürich (S. 50—58), Winterthur, Bern (S. 64—68), Zug, Freiburg, Luzern, Basel, St. Gallen, Aargau, Thurgau. Einzelne Gesellschaften (Korporationen), wie in Zürich, gingen und gehen dabei mit ihrem Beispiel voran; Kupferstiche und Bilder, oft kunstgerecht, erläutern in der Regel die Erzählung, welche eine edle oder heldenmüthige That zum Nachemfer, ein schlechtes oder verbrecherisches Ereigniss zur Verwagung des Lesers darstellt. Diesen guten Brauch könnte man auch in Teutschland statt der meistens elenden Musenalmanache mit ihrem faulen, unerquicklichen Inhalt zum Frommen des Volks und der Jugend einführen. Denn wozu nützt, wenn nicht ein Kern darin liegt, der ganze ästhetisch-poetische Kram? Er ist doch eben wie der gefeierte*) Meister Heine pikant, reizt und schmeichelt die Nerven:

„Schönmichel, deine Gaben sind gar zu wunderbar.

Du krüchzest wie die Raben und hältst dich für den Aar.“ —

Das dritte Buch handelt von den historischen Sammlungen und zwar so, dass in dem ersten Kapitel die von Privatmannern herabgegebenen von Füssli's Schweizerischem Museum an (1793—1796) bis zu H. Schreiber's (zu Freiburg im Breisgau) Taschenbuch für Geschichte und Alterthümer in Süddeutschland (1839—1846) genau benannt, nach Zweck und Leistung kritisch beurtheilt werden. Lehrreich ist dabei besonders die Nachricht vom Solothurner Wochenblatt (S. 142—144), welches in den Jahren 1810 bis 1834 ein eigentlicher Codex diplomaticus der Schweizergeschichte wurde; es enthielt im buntesten Gemenge mit literarisch-belletristischen Aufsätzen und gewöhnlichen Markt- oder Wochenartikeln über 3000 Urkunden, welche „von Überall her (namentlich, kann man hinzusetzen, den Bernischen Archiven) Scherer sammelte und Lütli dem Druck übergab.“ Ein vorzügliches, von Albr. Tscherner in Bern gefertigtes Inhaltsregister über

*) Siehe z. B. Augsb. A. Zeit. Nr. 316 Beil.

Die 25 jetzt seltenen Bände des Wochenblattes wartet seit mehreren Jahren auf Veröffentlichung. Die etwas wunderliche Art, Urkunden, oft von schlagender Wichtigkeit, neben allerlei Anzeigen des bürgerlich-haushälterischen Lebens gleichsam unbemerkt einzuschmuggeln, hat ihren erklärenden Hauptgrund in der Geschlossenheit der meisten eidgenössischen Staatsarchive vor dem, das öffentliche Wesen begünstigenden Wende- und Scheidejahr 1830. — Das zweite Kapitel bespricht die von historischen Gesellschaften herausgegebenen Sammlungen; eifrig an der Zahl, beginnen sie mit dem schweizerischen Geschichtsforscher; Bern 1812—1847 (13 Bände) und schliessen mit den Abhandlungen des historischen Vereins des Kantons Bern (1848—1851). Von den Anhängen endlich gibt der erste ein Verzeichniss der gedruckten Kataloge der verschiedenen Schweizerbibliotheken mit Rücksicht auf die darüber gelegentlich in Teutschen Werken niedergelegten Nachrichten; der zweite Anhang liefert die Inhaltsangabe der in Schweizerischen Zeitschriften zerstreuten Aufsätze, welche zwar nicht die Geschichte der Schweiz berühren, jedoch theils geschichtlich, theils literarisch wichtig sind. (S. 255—262). Streng gefasst, steht diese, übrigens lehrreiche und den Gang des historischen Studiums in der Schweiz erläuternde Nachricht nicht an ihrem rechten Platz; denn für ihn gilt ja nur die eidgenössische oder auf den Kanton und die einzelne Stadt bezügliche Richtung. — Mehrere Nachträge, unter denen sich auch eine Anzeige der in den Heidelberger Jahrbüchern gelieferten Schweizerkritiken befindet, schliessen das bibliographische Werk. Dasselbe besitzt als zweites empfehlendes Merkmal in einem hohen Grade die Vollständigkeit; nur sehr selten wird man etwas vermessen; so fehlt z. B. S. 80 für den Burgunderkrieg Huguenin's *histoire de la guerre de Lorraine etc.* Metz 1687; für Graubünden, Ulysses von Salis, *Fragmente zur Staatsgeschichte Vellins u. s. w.* 2 Bände. 1792 8, wobei sifflällig noch auf Zschöcke's *Prometheus I.* verwiesen werden könnte; für Neuenburg (S. 119 ff.) Gainaud's *fragments de l'histoire de Neuchâtel.* G. u. s. w. Auch die kritisch prüfenden Anmerkungen, welche einen dritten Vorzug des Buchs bilden, wird der Leser gerne durchgehen, auch wenn sie, wie z. B. gegenüber der Tellgeschichte (S. 26—28), auf neuere Hypothesen ein zu starkes Gewicht legen sollten. Ebenso verhält es sich mit den angeblichen Souveränitätsrechten der Habsburger in den Waldstätten, obschon einzelne Besitz- und Lehnsherrschaften keinem Zweifel unterliegen. (S. die Jahrbü-

über 1846. Nr. 26 S. 411 über Johannes von Vietring Zeugnis zu Gunsten der Reichsunmittelbarkeit). — Als Mangel und Schwachseite muss man es dagegen betrachten, wenn der kundige Verfasser nicht nur die Reformation, sondern auch die kirchen- und staatsrechtliche Entwicklung ausgeschlossen und somit auf die reichs- dahin einschlagende Literatur verzichtet hat. Einzelnes wird zwar erwähnt, aber gelegentlich und ungenügend. Das vortreffliche Handbuch des Staatsrechts von Dr. L. Snell, die Rechtsgeschichte Berns von Stettler, Zürichs von Bluntschli, des Cantons Glarus von Blumer, Luzerns von Sögesser, welches allerdings S. 71 kurz besprochen wird, die staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der Schwyzerischen Eidgenossen, Germanien 1816; die pragmatische Erzählung der kirchlichen Ereignisse in der katholischen Schweiz, von Dr. L. Snell, Glück und Dr. Henne. Mannheim. 1850. 2 Bände; — diese und andere für unsere Tage insonderheit wichtigen Schriften werden ungern vermisst. Ein Nachtrag mag aber leicht den kirchen- und staatsrechtlichen Literaturstoff einschalten und dadurch die gelungene Bibliographie der Schweizergeschichte vervollständigen können. Einen freilich wesentlich verschiedenen, mit dem Alten jedoch eng verbundenen Kreis bildet die neuere, etwa durch das Jahr 1798 eingeführte Entwicklung der Schweiz; dennoch ist es vielleicht aus vielfachen Gründen wünschbar, dass auch bald die sogenannte Helvetik (1798—1803) ihren bibliographischen, auch auf Manuscripte zurückgehenden Nachweis durch die kundige Hand des H. Verf. gewinne. Jedenfalls wird ihm das Publikum in- und ausserhalb der Eidgenossenschaft für die treffliche Ausfüllung einer fühlbaren Lücke verpflichtet und dankbar bleiben.

Schliesslich benutzt der Unterzeichnete diesen Anlass, einen von ihm begangenen bibliographischen Irrthum zu berichtigen. Die (anonyme) Verfasserin der unlängst erschienenen, lesenswerthen Erinnerungen aus Paris (Jahrbücher 1851 Nr. 28 S. 445 sqq.) ist nicht, wie es dort gemathmasst wurde, eine bereits gestorbene Frau Dr. Hertz, sondern eine noch lebende Dame, welche aus Familienrücksichten anonym bleiben will.

17. Nov.

Kortüm.

Die Bürgschaft nach gemeinem Civilrecht. Historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. Wilh. Girtanner, Professor des Rechts und Beisitzer des Schöppenstuhls zu Jena. II. Dogmatische Abtheilung: Das geltende gemeine Recht. Jena, Verlag von Carl Hochhausen. 1851.

Mit dem vorliegenden dritten Heft ist dieses Werk nunmehr vollendet und legt uns somit die Verpflichtung auf, die begonnene Anzeige desselben fortzusetzen. Vorweg jedoch schulden wir dem Hrn. Verf. eine Replik.

Wir hatten in unserer früheren Anzeige Nr. 27 S. 421 es beiläufig als Widerspruch bezeichnet, wenn der Verf. in der speziellen Erörterung der Frage, ob nach röm. Rechte das Fortbestehen der Bürgschaft von dem der Hauptschuld abhängig sei, Cap. V. S. 79 ff., zu dem Resultat kommt, dass diese Abhängigkeit für die Fidejussio nur bei der Confusio anerkannt sei, dagegen in Cap. VI. S. 91 ff., wo er nur das Vorhergehende resumirt, sich dahin äussert: „Als sich in Folge der Lex Furia die neuen Formen der Fidejussio und des Mandats ausbildeten, so gestaltete sich folgender Rechtszustand: es bestanden drei Stipulationsformen u. s. w. zum Zwecke der Verbürgung etc.; die [Fidejussio sicherte nur gegen die Gefahr, die auf dem (Nicht) Können oder Wollen des Hauptschuldners beruhte.“ Der Verf. meint (Nachträge S. 565), dem aufmerksamen Leser hätte nicht entgehen können, dass S. 92 von der Zeit die Rede sei, „wo die Fidejussio erst entstand,“ wogegen sich die Erörterung S. 79 ff. auf „die spätere Entwicklung“ durch „die spätern Juristen“ beziehe. Wir in unserer Interpretation gingen von der unlängbaren Thatsache aus, dass zu Anfang des Cap. VI. p. 90—92 nur das Frühere recapitulirt werden sollte. Wenn nun hier Verf. sagte: „es gestaltete sich folgender Rechtszustand“, und nicht hinzufügte, dieser habe sich später verändert, so war der Leser berechtigt, zu verstehen, er habe noch bis zum Ende der vorher speziell besprochenen Zeit, d. h. bis auf Papinian und Paulus herab fortgedauert. That diess der Leser, so kam er auf einen Widerspruch gegen das Vorhergehende, that er es nicht, so stiess er auf zwei andere Missstände. Erstens nämlich hat der Verf. zuvor nirgends behauptet, dass die Fidejussio zur Zeit ihrer Entstehung hinsichts ihrer Fortdauer von der Hauptschuld abhing. Denn die allein in Betracht kommende Auseinandersetzung S. 79 ff. betrifft ja, wie er selbst sagt, „nur die spätere Entwicklung.“ Also muss man nunmehr dem Verf. vorwerfen auf S. 92 ganz ex abrupto in seinem Resumé von einer Zeit zu sprechen, von der im Früheren gar nicht die Rede

war; von der Zeit ab, die im Früheren behandelt ist, in seiner Zusammenfassung nicht zu sprechen. Zweitens aber ist die unvorbereitete und unbewiesene apodictische Behauptung, die Fidejussio sei ursprünglich in ihrem Fortbestehen von der Hauptschuld abhängig gewesen, in der That unerweislich. Höchstens hätte der Verf. eine derartige Vermuthung aufstellen dürfen. Also war dem Leser nur die Wahl gelassen zwischen zwei Auslegungen, deren jede ihre Bedenken hatte. Die unsrige will uns noch immer, nach dem Prinzip *in dubiis benigniora*, die in abstracto richtigere scheinen. Allein in concreto hat sie sich irig erwiesen, und wirt sich hoffentlich zugleich gezeigt haben, dass wirklich *res dubia* vorlag und der Irrthum in solchem Fall folglich noch nicht das Prädicat des Unaufmerksamen Seitens des Verf. verdiente, dem freilich zur Interpretation der eigenen Worte geheime Quellen zu Gebote standen.

Die dogmatische Abtheilung unsers Werks, zu der wir uns jetzt wenden, zeichnet sich durch Gründlichkeit und Schärfe, sowie durch einen Reichthum an neuen Gedanken aus, von denen auch die, welche vielleicht schließlich nicht als haltbar befunden würden, doch als bedeutende und fruchtbare Anregung schwieriger Fragen zu betrachten sein werden. Wir heben im Folgenden aus der dogmatischen Darstellung der Bürgschaft diejenigen Punkte hervor, die uns in irgend einer Rücksicht besonders bemerkenswerth erscheinen.

Die Bürgschaft bestimmt der Verf. (Kap. 1.) als die vertragmäßige Obligation, welche Jemand gegen einen Gläubiger ausdrücklich dahin eingeht, für dessen Forderung neben dem Schuldner einzustehen zu wollen. In der ausdrücklichen Hervorhebung des accessorischen Verhältnisses jener Obligation zur Hauptschuld, und zwar einer Hervorhebung bei der Eingehung dem Gläubiger gegenüber, findet der Verf. mit Recht das Kennzeichen, wodurch sich die Bürgschaft von der Obligation unterscheidet, die bloß materiell eine Verpflichtung für fremde Schuld enthält, wie z. B. wenn sich Zwei aus einem Darlehen solidarisch verpflichten, das nur Einer wirklich empfängt. Die Dogmengeschichte zeigt, dass die Doctrin über diesen Punkt noch in neuester Zeit nicht feststeht, obschon sie sich seit Mitte des vor. Jahrh. zu der Ansicht des Verf. hinneigt. — Die Bedeutung der Verbürgung „als Selbstschuldner“ wird aus den Elementen, dass diese 1. eine Verbürgung; aber 2. in der Art der Haftung der Verpflichtung eines Hauptschuldners ähnlich sein soll, befriedigend entwickelt. Nur musste der Verf. im Ausdruck genauer sein. Er stellt S. 820 als mögliche Interpretation der Verbürgung „als Selbstschuldner“ hin, dass man nicht als Bürge, sondern als prästipularer Ne-

hensschuldner eintreten wolle. S. 321 billigt er diese Auslegung und setzt hinzu: „wie ein Hauptschuldner haften zu wollen, spricht die Absicht aus, nicht als gewöhnlicher Bürge zu intercediren.“ — Hinsichts des Principes des *Sci. Vallejanum* (Kap. 2.) schließt sich der Verf. Windscheid an, vom dem er jedoch abweicht, insofern er auch bei der *intercessio domandi animo* dem *Sci.* Anwendung gestattet. — Die Erörterung über das Verhältnis der Formvorschriften der *L. 29 C. lit. und der Auth. Si qua muli* zu den Annahmen des *Sci.* ist eine sehr gründliche zu nennen. — Von besonderm Interesse ist Kap. 3, wo auf Grund der Dogmengeschichte gezeigt wird, dass im heutigen Recht *Fidejussio* und *Constitutum* nicht mehr zu unterscheiden seien, weil sich weder verschiedene Formen der Eingebung, noch verschiedene Wirkungen derselben mehr unterscheiden lassen. Im Ganzen schliesst sich die heutige Bürgschaft der *Fidejussio* an, habe jedoch alle Eigenheiten dieser abgestreift, die auf rein römischen formellen Beziehungen ruhten. — Gut sind die mehr casuistischen Erörterungen über die Haftung des Bürgen für vertragsmässige Zinsen, und über die Bürgschaft für Schuldverhältnisse, welche eine Reihe successiv entstehender Verbindlichkeiten umfassen, z. B. Bürgschaft für Rassen oder Kassenbeamten. — Die Auffassung der Verf. von der Natur des *Correalverhältnisses* (Cap. 4.) scheint uns klarer und richtiger als die gewöhnliche, die sich begnügt hervorzuheben, dass *plures rei eundem obligationis* sind. Dies ist weder so ohne Weiteres verständlich, noch genügt es um die Wirkungen der *Correalität*, z. B. *lit. cont. und constitutum* mit einem *Correus* (h. 10 D. de const. pec.) die übrigen befreit, zu erklären. Die völlige Befreiung dieser lässt sich nicht so erklären, dass die eine Obligation durch *lit. cont. oder constitutum* gänzlich aufgehoben sei. Dass *Constitutum* kann die ursprüngliche Obligation unverändert bestehen. — Dies ist anerkannt — nach der *lit. cont.* aber dauert eine *naturalis obligatio* fort, und eine solche musste also für alle *correi* noch bestehen. Die Ansicht des Verf. ist nun diese (und zwar sprechen wir zunächst nur vom passiven *Correalverhältnis*, von dem die Anwendung auf das active leicht zu machen ist): Die Bedeutung des *Correalverhältnisses* liegt darin, dass Jemand die Wahl hat, Einen von Mehreren als ausschliessliches Subject eines bestimmten *Obligationverhältnisses* zu behandeln. Kein *Correus* ist gegenwärtig Subject desselben, jeder hat die besondere, obschon gegen die übrigen nur *electiv concurrirende Verpflichtung*, es nach Wahl des Gläubigers ausschliesslich und definitiv zu werden. Ist es einer geworden, so scheiden die andern ganz aus. Also so lange die *Correalität* besteht:

mehrere gesonderte electiv concurrirende Verpflichtungen (plures rei) für einen und denselben Obligationsinhalt als Subject vermöge der Wahl des Gläubigers einzutreten (ejusdem obligationis); dagegen Aufhören des Correalverhältnisses, sobald die Wahl getroffen, mithin der Zweck des Verhältnisses erfüllt ist. Nach dieser Auffassung erklärt sich dann leicht, warum lit. cont. und constitutum mit einem correus die andere befreit. In beiden liegt die Wahl des Gläubigers. Wir bedauern, dass diese Auffassung S. 400 durch die Bemerkung getrübt wird, der Zweck und zugleich Grund des Entstehens wie des Bestehens der Correalität sei nicht ein Werthobject, sondern eine gewisse Obligation ins Vermögen des Gläubigers zu bringen. Hiernach liesse sich nicht verstehen, wie und wozu einer schon bestehenden Obligation eine andere als correal hinzutreten kann. Diese erschiene rein überflüssig, da die Obligation schon im Vermögen des Gläubigers ist. Vielmehr ist die Wahl des Gläubigers der Zweck des Correalnexus und das ist wohl begreiflich, dass der Gl. nachdem er schon Einen hat, der verpflichtet ist, sich als Schuldner eines bestimmten Obligationsinhalts behandeln zu lassen, noch Mehrere dergleichen zur Auswahl zu haben wünscht. Der Verf. bleibt sich auch im Ausdruck nicht treu. Er sagt S. 403 von der Bürgschaft, die er doch als correal betrachtet, ihr „Zweck“ sei, „das Object der Hauptschuld ins Vermögen des Gl. zu bringen.“ Freilich konnte er sich hier nicht anders ausdrücken, aber eben damit bestätigt sich unsere vorige Bemerkung. — Während der Verf. im ersten Heft S. 40 u. 83 noch der Ansicht war, dass der correus für das Vergehen seines Mitschuldners hafte, bekennt er S. 404 ff., dass dieser Satz der Natur des Correalverhältnisses widerspreche und sucht die L. 18 D. de duobus reis (alterius factum alteri quoque nocet) dadurch zu beseitigen, dass er die Möglichkeit zeigt, das factum von einer blossen Veräusserung des Gegenstands der Obligationen zu verstehen. Den Satz, dass der Bürge in dubio für Verzugszinsen hafte, leitet er mit Recht aus der accessorischen Natur der Bürgschaft ab, nachdem er gezeigt, dass die betreffenden Quellenstellen für das heutige Recht nicht entscheidend sind. Nur hätten wir gewünscht, dass er nicht gesagt hätte, die Haftung des Bürgen sei nach bona fides zu beurtheilen und erstrecke sich demnach von selbst auf jene Zinsen.

(Schluss folgt.)

JAHRBÜCHER DER LITERATUR

Girtanner: Die Bürgschaft Bd. II.

(Schluss.)

Cap. V handelt von den Beneficien. Die Exceptionsnatur des ben. excuss. wird gegen einige Neuere mit guten Gründen vertheidigt. Dass dieses Benef. nach Nov. 4 auch dem Constituenten zukommt, ist gewiss die richtige Interpretation. Der Nov. 4 ist überhaupt grosse Sorgfalt gewidmet. In der Darstellung des benef. divisionis ist die gründliche und neue Interpretation der L. 48 §. 1 D. h. t. hervorzuheben. S. 468 ff. wird bewiesen, dass die gewöhnliche Lehre, wonach der Gläubiger unbedingt zur Klagencession verpflichtet ist, also wenn er keine oder keine wirksame Klage cediren kann, dem Bürgen eine peremptorische Einrede zusteht, weder im römischen Recht noch im deutschen Gewohnheitsrecht, noch im praktischen Bedürfniss begründet ist. — In Cap. VI, welches von der Befreiung des Bürgen handelt, können wir auf eine gute Bemerkung gegen Wolff (S. 477) über die Befreiung durch die Untergang des Objects der Hauptschuld, auf die Ansicht über die Wirkung des heutigen Erlassvertrags (S. 481), auf die Erörterung der exc. excuss. in ihrer peremptorischen Wirkung und der Befreiung des Bürgen durch Confusio mit dem Schuldner (S. 483 ff.) nur eben hinweisen. Die Frage, ob der Untergang der Hauptschuld nothwendig den der Bürgschaft nach sich ziehe, die, wie früher erwähnt, schon im ersten Buche mehr rechtsgeschichtlich besprochen war, findet S. 495 ff. eine nochmalige scharfsinnige Erwägung vom Standpunct des heutigen Rechts. Der Unterschied der dinglichen Accession von der accessorischen Obligation, die Unmöglichkeit aus diesem letzten Begriff Consequenzen abzuleiten, weil er gar kein selbstständiger und in sich bestimmter ist, die Unzulässigkeit der Behauptung a priori die Bürgschaft könne nur als Accession bestehen, wird vorerst treffend hervorgehoben. Hierauf wird untersucht, ob im positiven Recht Bestimmungen vorliegen, welche nur durch den Satz, dass die Bürgschaft nach Untergang der Hauptschuld nicht fortbestehen könne, sich erklären lassen. Im ersten Buch waren dem Verf. zwei solcher Fälle übrig geblieben: 1. der der Confusio zwischen Hauptschuldner und Gläubiger, wo der Bürge, 2. der der Confusio zwischen Hauptschuldner und Bürge, wo der Afterbürge befreit werden soll. Jetzt wird gezeigt, dass nur die zweite Entscheidung als Consequenz jenes Principis aufzufassen, für unser heutiges

Recht aber aus mehreren Gründen zu verwerfen sei. Was den ersten Fall betrifft, so hebt der Verf. die gewöhnlich nicht beachtete römische Auffassung der Confusio als Zahlung hervor, wo denn die Aufhebung der Bürgschaft durch Confusio nicht mehr als Consequenz der blossen Aufhebung der Hauptschuld, sondern der Erfüllung ihres Zweckes durch Befriedigung des Gläubigers erscheint. Die ganze Ausführung ist eben so neu als gelungen. Beifällig wird in polemischer Richtung gegen Ihering die Nothwendigkeit, eine Fortdauer der Persönlichkeit des Erlassers im Erben anzunehmen mit triftigen Gründen vertheidigt. Hinsicht des zweiten Falles (Befreiung des Afterbürgen durch Confusio zwischen Schuldner und Bürgen) wird zuvörderst passend bemerkt, dass allerdings zur Zeit des Africanus, von dem jene Entscheidung (L. 38 §. 5 D. 46. 3.) herrührt, zu einer Zeit, wo noch die aufhebende Wirkung der lit. cont. auf das Correalverhältniss bestand und vor Einführung des ben. excuss. der Afterbürge durch die Confusio benachtheiligt und dies ein Grund werden konnte, denselben in jenem Falle für befreit zu erklären, dass aber für das heutige Recht dieser Grund nicht mehr bestehe. Sodann habe die Entscheidung des Africanus jedenfalls für uns keine Geltung mehr, weil nach heutigem Recht die mit einer Afterbürgschaft verknüpfte Bürgschaft im Fall der Confusio als die plenior obligatio gegenüber der Hauptschuld zu betrachten, also deren Fortdauer und somit auch die der Afterbürgschaft zu behaupten sei. Wollte man die L. 38 cit. den zahlreichen das entgegengesetzte Princip enthaltenden andern Entscheidungen gegenüber nicht als Ueberbleibsel eines veralteten Standpunkts ignoriren, so könne sie doch nur als singulare Ausnahme des Princip der Unabhängigkeit des Fortbestands der Bürgschaft von dem der Hauptschuld stehen bleiben. — Verdienstlich ist es, dass der Verf. die gewöhnliche Lehre, wonach dem Bürgen alle Exceptionen des Hauptschuldners zustehen, dahin beschränkt: es stehen ihm als reine Wirkung der Bürgschaft, abgesehen von sonstigen Umständen, nur diejenigen Exceptionen zu, welche schon bei Eingebung der B. begründet sind und die Hauptschuld nach ihrem naturalem Bestandtheil nach vernichten. In allen übrigen Fällen, sagt der Verf. S. 516, hat der Bürge eine Einrede des Hauptschuldners nur mittelst eines Umstandes, der für alle Correi befreiend wirkt (Urtheil, Eid); oder vermöge des ben. excuss., wenn der Gl. die Einrede des Schuldners selbst verschuldet, oder in Folge des Regressverhältnisses. Wir sollten meinen, die Exceptionen, die auf einem für alle Correi befreienden Umstand ruhen, seien keine Exceptionen aus der Person des Hauptschuldners. Sagt doch der Verf. selbst S. 547: „ist eine Exc. gegen den

objektiven Bestand der Correal Schuld gerichtet, so steht sie jedem Correal Schuldner aus eigener Person zu.“ Wir sehen hierin eine untheilhabte Berücksichtigung. Ferner verschafft auch das *benef. ordinis* dem Bürgen keine *exc.* des Hauptschuldners. Hat z. B. dieser mit dem Gläubiger ein *pactum de non pet.* geschlossen, so genügt dem Bürgen zu seinem Schutz die *exc. excuss.*, da sich der Gläubiger die *Excussio* selbst unmöglich gemacht hat. Keineswegs aber ist der Bürge in der Lage die *exc. pacti* aus der Person des Schuldners zu gebrauchen. Factisch kommt sie ihm freilich zu Gute, allein wenn der Verf. dies sagen wollte, so war seine Bemerkung im obigen Zusammenhange nicht am Platze. — Die Frage, wie es komme, dass das Regressverhältniss die Ausdehnung der Exceptionen des Hauptschuldners auf den Bürgen bewirke, wird S. 516 ff. in folgender Weise beantwortet. Weder zur *u. mandati* noch zur *a. negot. gest. contraria* ist Zahlung Seitens des Bürgen notwendig. Die Ausführung des *Mandats*, die *neg. gest.* liegt schon in der Uebernahme der Bürgschaft und diese ist für sich allein ein hinreichender Nachtheil, um darauf hin den Hauptschuldner belangen zu dürfen, er solle so weit es ihm möglich den Bürgen in den Stand setzen, in dem er ohne die Bürgschaft sein würde. Diess geschieht aber namentlich dadurch, dass er dem beklagten Bürgen seine *exceptiones* abtritt. Hierin liegt also nur eine Anwendung des Princip, welches dazu geführt hatte, in gewissen Fällen eine Klage des Bürgen auf Befreiung vor der Zahlung zuzulassen. Wie aber die *actiones* so wurden auch die *exceptiones* unmittelbar *utiliter* dem gegeben, der auf *Cession* derselben klagen konnte. So weit der Verf. Man sieht, er hat den Zusammenhang des Regressverhältnisses und der Ausdehnung der Exceptionen des Hauptschuldners auf den Bürgen streng juristisch deduciren wollen. Der Angel- und, unsers Erachtens, zugleich wunde Punkt dieser Auffassung ist die *Cession* der Exceptionen. Wir begreifen nicht, wie die aus einem obligatorischen Verhältniss entspringende *Exceptio* zum Gebrauch gegen ein anderes abgetreten werden könne. Die *Compensation* des *Cessionars* mit der cedirten Forderung gegen eine Klage des *Cessus* ist eine nur scheinbare Ausnahme. In der That entspringt die *exc. comp.* nicht aus dem Rechtsverhältniss auf dem die Klage des *Cessus* beruht. Leider hat sich der Verf. nicht darüber ausgesprochen, wie er sich jene *Cession* denkt. Hat er vielleicht im Sinne gehabt, dass der Hauptschuldner sich vom beklagten Bürgen zum *Procurator* bestellen lassen könnte? Aber dann bleibt dieselbe Schwierigkeit. Hat er an die *Cession* der *naturales obligat.* gedacht? Allein erstens gehen nicht alle hier in Betracht kommenden Exceptionen aus *nat. obl.* hervor, z. B. die

exc. Set. Maced., zweitens besteht auch bei den übrigen die gleiche Schwierigkeit. Hätte auch der Schuldner dem Bürgen sein Recht aus einem mit dem Gläubiger geschlossenen pact. de non pet. cedirt, wie könnte an der Bürge dem klagenden Gläubiger entgegenhalten, er begehe einen dolus gegen ihn, indem er sein dem Schuldner gegebenes Versprechen verletze? Wir glauben der Verf. hätte besser gethan, auf eine streng juristische Ableitung des fraglichen Verhältnisses zu verzichten und die practische Bedeutung desselben zu betonen, wobei dann die Klagen des Bürgen auf Befreiung vor der Zahlung immer noch einen guten Vergleichungspunct dargeboten haben würden. — Hinsichts der Restitution scheidet der Verf. streng zwei Fälle: 1. wo der Hauptschuldner restituirt ist und der Bürge mittelst fingirter Cession der Restitution eine Exception hat, wenn er a) an sich regressberechtigt und b) der Schuldner nicht gegen seinen Regress restituirt ist, 2. wo der Bürge, mit Rücksicht auf die dem Hauptschuldner bereits ertheilte Restitution, eine solche aus eigener Person erlangen kann, vorausgesetzt, dass er sich bei Eingehung der Bürgschaft in entschuldbarem Irrthum hinsichtlich des Restitutionsgrunds befand. — Bemerkenswerth sind die Erörterung der Frage, wenn und warum der Bürge vor der Zahlung auf Befreiung klagen kann und die Untersuchung, ob die Cession der Klage des Gläubigers behals des Regresses noch nach der Zahlung möglich. Der Verf. bejaht diess auch für den Fall, wo bei der Zahlung kein Vorbehalt wegen der Cession gemacht ist. Diesen Vorbehalt hatte er noch im 1. Heft S. 98 für nöthig gehalten und demnach als stillschweigende Voraussetzung in die L. 36 D. h. t. hineininterpretirt. Wir billigen diese Meinungsänderung. Allein der Verf. sagt nur, die Zahlung verhindere die spätere Cession nicht, ob letztere dann noch erzwungen werden könne, darüber schweigt er. Und doch heisst es in L. 36 cit.: actiones praestare tenetur. Wir hätten hier näheres Eingehen erwartet. — Treffend wird unter Berufung auf die älteren Practiker ausgeführt, dass der Verzicht auf das ben. ced. act. den Bürgen vom Cessionsanspruch nach Befriedigung des Gl. nicht ausschliessen könne. — Das Cap. VII erörtert das Verhältniss des Bürgen zum Hauptschuldner, das Mandat. qualif. und die Wirkungen der correalen Intercession im Gegensatz zu denen der Bürgschaft. Es war uns erwünscht hier Aufklärung darüber zu finden, dass Verf. die Nov. 99 nicht auf eigentliche Bürgen bezieht. Er hatte im 1. Heft S. 132 wiederholt das von diesem Gesetz normirte Verhältniss als „Bürgschaft“ bezeichnet und dadurch für den Leser seine übrigens so verdienstliche Auffassung der Nov. etwas verdunkelt. — Der Anhang enthält eine Kritik des ge-

tenden gemeinen Rechts vom practischen Standpunkt aus mit Berücksichtigung der drei grossen neueren Gesetzgebungen. In den Nachträgen finden sich lesenswerthe polemische Erörterungen gegen Rudorff bezüglich der manus injectio aus der a. depensi und der zeitlichen Beschränkung der Haftung der sponsores und fide promissores nach der Lex Furia und gegen Huschke in Betreff der Lex antiqua in Nro. 4.

Die Darstellung des dogmatischen Theils würden gewiss Viele mit uns kürzer finden, wenn sie länger wäre. Klarheit ist die erste Tugend des Schriftstellers, denn ars longa, vita brevis. Neben diesem zeitraubenden Lakonismus macht sich zuweilen ein Mangel an Schärfe des Ausdrucks bemerklich, wovon wir oben einige Beispiele vorführen konnten.

Es haben sich in's dritte Heft wieder mehrere ärgerliche Druckfehler eingeschlichen, die wir im Interesse des Verf. wie des Lesers hiermit denunciren wollen. S. 337 Z. 6 v. o. st. der Verbürgung l. die. S. 357 Z. 8 v. o. nach c. 25 C. ht. fehlt: halten. S. 437 Z. 14 v. o. st. nur eine solche peremptorische Einrede l. nur eine solche, der eine peremptorische Einr. entgegensteht. S. 492 Z. 6 v. o. st. die eintretende Confusio der Btrgshaft l. bei eintretender Confusio die B. S. 524 Z. 5 v. o. st. welchen der Gläubiger l. welcher den Gl. S. 531 Note 2 st. liberemus l. liberemar. S. 540 Z. 2 v. o. st. anerkennt l. ankommen.

Schliesslich sagen wir dem Hrn. Verf. unsern Dank für die Belehrung und Anregung, die uns aus seinem gründlichen und gedankenreichen Werke geworden, das entschieden berufen ist, unter allen neuern Monographien eine ausgezeichnete Stelle einzunehmen.

E. v. Steckmar.

Praktische Anweisung zur Cultur der tropischen Orchideen nebst einem monatlichen Kalender und einer alphabetischen Beschreibung von über 1000 Genera und Species derselben, von J. C. Lyons. Nach der dritten englischen Auflage übersetzt und mit eigenen Zusätzen versehen von Albert Courtin, Kunstgärtner, Mitarbeiter mehrerer englischen Gartenzeitungen und Mitglied(e) der Sociéte d'horticulture de la Gironde in Bordeaux. Stuttgart. E. Schweizerbart'sche Verlagshandlung und Druckerei. 1851. (8) 212 S.

Die Zucht der Orchideen, einer durch Schönheit und sonderbaren Bau der Blüten besonders ausgezeichneten Pflanzenfamilie, hat nicht bloss ein grosses Interesse für den Gärtner und Blumenfreund, sondern ist auch für den wissenschaftlichen Botaniker von nicht geringer Wichtigkeit, weil

dieser durch sie in den Stand gesetzt wird, den Bau der Blüthenheile und hauptsächlich der Befruchtungsorgane, welcher bei diesen Pflanzen leichter als bei denen der meisten übrigen Phanerogamen-Familien, an getrockneten Exemplaren unkenntlich wird, zu beobachten, was für die Bestimmung und systematische Anordnung der Gattungen und Arten von grösstem Vortheil und zugleich auch für die Morphologie von bedeutendem Gewinn ist. Da die Kultur dieser Familie, deren zahlreichste und schönste Repräsentanten in den Tropenländern wachsen, in neuerer Zeit hauptsächlich in England auf einen hohen Grad der Vervollkommnung gebracht worden, so liess sich erwarten, dass ganz besonders von einem dortigen erfahrenen Orchideenzüchter, wie es der Verfasser ist, eine gute Anleitung über diesen Gegenstand geliefert werden könnte. Es war daher ein verdienstliches Unternehmen, seine Schrift in die deutsche Sprache zu übertragen. Der Uebersetzer, welcher selbst in London, so wie in Bordeaux, mehrere Jahre das Orchideenhaus unter seiner Pflege hatte, kennt die Kultur dieser Gewächse aus eigener Erfahrung, und war im Stande Manches zu ergänzen und so das Werk für den deutschen Leser brauchbarer zu machen, indem er auf die Unterschiede in den klimatischen Verhältnissen Englands und Deutschlands Rücksicht nahm.

In der Einleitung (S. 3—6) wird zuerst das Geschichtliche der Einführung tropischer Orchideen in England mitgetheilt. Hiernach waren im Jahre 1800 im Garten zu Kiew, welcher damals schon eine der reichsten Pflanzensammlungen enthielt, nur ungefähr 24 Orchideen vorhanden. Erst später, nachdem man sich genauere Kunde über ihr Wachsthum und das Klima ihres Vaterlandes verschafft hatte, lernte man sie besser kultiviren, und der Erste, welcher die Orchideenzucht mit gutem Erfolge betrieb, war William Cattley, dem zu Ehren die schöne Gattung *Cattleya* von Lindley benannt wurde. Ihm folgten bald mehrere Liebhaber und Handelsgärtner nach. Von einigen derselben wurden Reisende nach verschiedenen Tropenländern geschickt, um dort lebende Orchideen für die Gärten zu sammeln. Dadurch vermehrte sich fortwährend nicht nur die Zahl der Arten in den englischen Gärten, sondern auch die Kenntniss der Verhältnisse, in welchen sie in ihrer Heimath leben und welche ihnen zu einer gedeihlichen Kultur in den Glashäusern, so viel wie möglich, ebenfalls verschafft werden müssen.

Nachdem der Verfasser (S. 7 u. 8) über die Schwierigkeiten gesprochen, die sich ihm anfangs bei der Zucht dieser Gewächse entgegenstellten, und dabei über die geringe wissenschaftliche Ausbildung der meisten Gärtner Klage geführt, wogegen der Uebersetzer (S. 9—10) die

Kunstgärtner-Gehilfen — in Betracht ihrer meist sehr kümmerlichen Gehalte, die ihnen die Anschaffung wissenschaftlicher Bücher unmöglich macht — zu rechtfertigen sucht, erwähnt der Verf. (S. 10) auch des Uebelstandes, dass von den Handelsgärtnern so häufig eine und dieselbe Species unter verschiedenen Namen verkauft wird^{*)}, und geht hierauf (S. 11) zu dem von ihm als zweckmässig befundenen Verfahren bei der Kultur der tropischen Orchideen über. S. 11—22 bildet er, nach dem verschiedenen natürlichen Vorkommen dieser Gewächse, mehrere Abtheilungen, und darnach die Behandlung derselben möglichst naturgemäss einzurichten, und gibt dafür die allgemeinen Regeln an, wobei er manche beherzigungswerthe Bemerkungen und Winke über die Pflanzkultur in Glashäusern überhaupt einstreut. Dann folgt (S. 23—26) die genauere Beschreibung des Orchideenbasses, mit beigefügtem Grundriss und Durchschnitt desselben. Es werden (S. 26—44) Vorschriften über das zeitweise Versetzen der Pflanzen, mit Angabe der passenden Erdarten, der anzuwendenden Töpfe, Hängkörbe, Holzlöcke u. s. w. mitgetheilt. Zugleich wird (S. 32 u. 33) eine zweckmässige Erfindung des Verfassers besprochen und zur allgemeinen Anwendung empfohlen, um die den Pflanzen schädlichen Insekten abzuhalten, nämlich Näpfe aus Töpfererde mit einer säulenförmigen Erhöhung in der Mitte, auf welche man die Eichenäste mit den daran sitzenden Luftorchideen oder die Töpfe mit den Erdorchideen stellt und dann den übrigen Raum des Napfes mit Wasser anfüllt. Er nennt diese durch Abbildungen versinnlichte Vorrichtung *onyca-myntische* Näpfe von *ὄνυξ* (Kellerrassel) und *μύνη* (abwehren, abhalten^{**)}). Von den anzuwendenden Holzkörbchen und Gestellen aus Holzstäbchen werden gleichfalls Beschreibungen und Abbildungen mitgetheilt. Bei dieser Gelegenheit wird (S. 38) vor den früher vom Verfasser selbst empfohlenen Körbchen aus Zinkdraht gewarnt, weil er später an einer Pflanze von *Stanhopea grandiflora* die Erfahrung machte, dass dieselbe nicht, wie sonst, ihre Wurzeln durch das im Körbchen befindliche Moos heraustrieb,

^{*)} Die überhaupt in den Handelsgärten nicht selten vorkommende Verwechslung der Pflanzennamen scheint zwar zum Theil von der Unachtsamkeit der Gärtner oder von deren Unkenntnis der Synonyme herzurühren, beruht aber doch hauptsächlich auf dem vom Verfasser gerügten Mangel an wissenschaftlicher Ausbildung und der daraus folgenden Unfähigkeit der meisten Handelsgärtner, die Bestimmung irgend einer Pflanze zu prüfen und nöthigen Falles selbst vorzunehmen. (Anm. d. Ref.)

^{**)} In der Uebersetzung ist (S. 33 u. 34) das Wort unrichtig *onyca-myntisch* geschrieben. (Anm. d. Ref.)

und es sich bei näherer Untersuchung zeigte, dass die Wurzeln da, wo sie den Zinkdraht berührt hatten, vertrocknet oder wie verbrannt waren. So viel dem Referenten bekannt, ist dieser schädliche Einfluss des metallischen Zinks auf die Pflanzen früher noch nicht beobachtet, und es möchte nicht ohne Interesse für die Biologie der Gewächse seyn, die Wirkung dieses Metalles auf das Pflanzenleben weiter zu verfolgen.

Um das im hohen Sommer, während der heissen Tageszeiten, nothwendig werdende Beschatten der Glashäuser zu erleichtern, wird (S. 45) von dem Uebersetzer die zu diesem Zwecke in England fast allgemein angewandte Methode beschrieben und durch Abbildungen verdeutlicht. Nachdem alsdann noch vom Verfasser (S. 44—50) im Auszuge aus Bateman's Werk über „Orchideen von Mexico und Guatemala“ die wichtigsten, bei der Zucht der Orchideen überhaupt zu befolgenden Regeln mitgetheilt worden, wobei auch (S. 46—48) die Mittel zur Vertilgung der schädlichen Insekten und Schnecken angeführt sind, gibt derselbe (S. 51—62), in Form eines Kalenders, eine praktische Anleitung über die in jedem Monate des Jahres nöthigen Verrichtungen, so weit nämlich dieses überhaupt möglich ist, da immer auch unvorhergesehene Fälle eintreten können, welche eine Abänderung des Verfahrens nöthig machen, die sich jedoch einem denkenden Orchideenzüchter je nach den besondern Verhältnissen, unter denen er kultivirt, schon von selbst ergeben werden.

In dem nun (S. 63—212) folgenden Kataloge tropischer Orchideen, welcher den grössern Theil (über $\frac{2}{3}$) des Buches einnimmt, sind die Gattungen und Arten, die letztern mit ihren Synonymen versehen, in alphabetischer Ordnung aufgeführt, wie es hier allerdings am zweckmässigsten erscheint. Bei den Gattungsnamen, welchen die Autorität, meist nebst der Etymologie beigelegt ist, wird zugleich angegeben, ob die dazu gehörigen Arten Erd- oder Luftorchideen sind; dagegen wird der Gattungscharakter nicht mitgetheilt. Auch den einzelnen Arten ist kein spezifischer Charakter oder eine eigentliche Beschreibung, wie der Titel könnte vermuthen lassen, beigegeben; doch wird die Farbe der Blüthe, oft auch die Gestalt der Honiglippe beschrieben; nur hier und da werden über Stengel, Blätter, Blüthenstand u. s. w. Andeutungen gegeben; dagegen ist bei den Arten, mit wenigen Ausnahmen, das Vaterland genannt. Am Schlusse einer jeden Gattung folgen dann noch Bemerkungen verschiedener Art, hauptsächlich aber die Kultur betreffend, wenn diese nicht schon bei einzelnen Species erklärt wurde. Die seit dem Erscheinen der dritten englischen Auflage neu eingeführten Orchideen, sind von dem Ue-

Bersetzer, so weit sie ihm bekannt waren, ebenfalls aufgenommen und, um sie als solche zu unterscheiden, mit einem N bezeichnet worden.

Es wäre nur zu wünschen, dass überall auch bei den Arten die Autorität angegeben wäre, welche jedoch bei einer ziemlich grossen Anzahl derselben fehlt. Der Uebersetzer hat dagegen versucht die Mehrzahl der Trivialnamen zu verdeutschen, eine Mühe, die er sich vielleicht besser erspart hätte, da ihm hier die Uebersetzung nicht immer zum Besten gelungen ist und die Verdeutschung ohnehin bei den Gattungsnamen fehlt, wo sie schon der Consequenz wegen nun gleichfalls gegeben werden sollte.

Als Beispiele von unrichtiger Uebersetzung der Trivialnamen mögen folgende dienen: S. 66 *Aërides tessellatum*, scheckich statt gewürfelt (wie es in andern Fällen auch wirklich gegeben ist); S. 67. *Angraecum armeniacum* apricotfarbig statt aprikosengelb (ebenso S. 128. *Epidendrum armeniacum* und S. 140. *Eria armeniaca*); S. 71. *Aporum sinuatum*, gebogen statt gebuchtet oder buchtig; S. 75. *Bifrenaria vitellina*, eigelfarbig (!) statt dottergelb; S. 80. *Brassavola elegans*, elegant statt zierlich (ebenso S. 144. *Fernandezia elegans*); S. 86. *Calanthe furcata*, gelblich statt gabelig oder gegabelt; S. 100. *Cleisostoma ionosmum*, innosmähnlich statt veilchenduftend; S. 102. *Caelia fuliginosa*, schmutzig statt russbraun; S. 107. *Cynoches chloranthum*, blassblüthig statt grünblüthig; S. 112. *Cyrtopodium punctatum* gefleckt (wie noch an mehreren andern Stellen) statt punktirt oder getüpfelt*); S. 115. *Dendrobium candidum*, milchweiss statt reinweiss; S. 119. *D. heterocarpum*, verschiedensamig statt verschiedenfrüchtig; S. 124. *D. triadenium*, zu 13 stehend statt dreidrüsiger; S. 131. *Epidendrum diotum*, im Freien wachsend statt zweiohrig; S. 132. *E. gracile*, graciös statt schlank (wie es an andern Stellen z. B. S. 76. bei *Bletia* und S. 145. bei *Galeandra gracilis* richtig übersetzt ist), S. 133. *E. lacertinum*, zerrissen, ist jedenfalls unrichtig übersetzt und heisst entweder eidechsengrün, eidechsenfarbig (von *lacerta*) oder fleischig, kraftvoll (von *lacertus*); S. 134. *E. lividum*, blass statt leichenfarbig oder in diesem Falle auch missfarbig; S. 137. *E. secundum*, seitenblüthig, statt einseitwendig (ist S. 128. bei *Dendrobium secundum* durch „einerseitwendig“, S. 196. bei *Rodriguezia secunda* aber wirklich durch „einseitwendig“ übersetzt); S. 143. *Eriopsis ruti-*

*) Der Unterschied zwischen *punctatus* und *maculatus* war um so mehr festzuhalten, als das letztere überall richtig durch gefleckt übersetzt wurde.]

deltoidea (soll heißen *rhytidobolbos*), rothknollig statt runzelknollig; S. 168. *Mormodes lentiginosa*, linsenartig, ferner S. 193. *Promenaea lentiginosa*, gesprengelt statt sommerprossig; S. 169. *Neottia pudica* kensch statt verschämt; S. 177. *Oncidium flabelliferum*, peitschenträgend statt fächertragend; S. 182. *O. spacelatum* (soll heißen *sphaeolatum*), ausgedörrt statt brandfleckig; S. 191. *Pleurothallis ophiocephalus* (muss heißen *Ophiocephalus* oder *ophiocephala*), Schneckenkopf st. Schlangenkopf oder schlangenköpfig; S. 193. *Ponthieva petiolata* blumenstielig statt blattstielig; S. 193. *Prescottia plantaginea* platanenblättrig statt wegetrittblättrig; S. 194. *Renanthera arachnides*, spinnengewebähnlich statt spinnenblüthig; S. 197. *Saccolabium miniatum*, klein statt mennigroth.

Auch an Schreib- und Druckfehlern ist der Katalog nicht arm. Folgende fielen dem Refex. beim Durchlesen der Namen vorzüglich auf. S. 65. *Aeranthus* st. *Aeranthus*; ebendas. *Aerides tessellatum* st. *Aerides tessellatum*; S. 86. *Calanthe nobile* st. *C. nobilis*; S. 92. u. 93. stehen bei *Myanthus* alle adjektiven Trivialnamen mit geschlechtsloser Endung, bis auf *M. fimbriatus*, sind also alle mit Ausnahme des letzten und des *M. Naso* und *M. Trulla*, mit männlicher Endung zu schreiben; S. 102. steht *Caesia fuliginosum* statt *fuliginosa*; S. 115. *Dendrobium calaforme* st. *calamiforme*, und das. *D. canaliculatum* st. *canaliculatum*; S. 119. *D. macrostachium* st. *macrostachyum*; S. 127. bei *Dinema paleaceum* steht streublättrig statt spreublättrig; S. 130. *Epidendrum cepaeforme* st. *cepaeforme*; S. 137. *E. sentella* st. *Scutella*; S. 157. *Liparis filiosa* st. *foliosa*; S. 158. *Luisia Gaudich.* st. *Gaudich.* (d. h. *Gaudichaud*); S. 160. *Masdevallia infructa* st. *infracta*; ebendas. bei *Maxillaria acicularis* steht nudelförmig statt nadel förmig; S. 161. *M. cucullata* st. *cucullata*; S. 162. *M. galeate* st. *galeata*; S. 183 bei *Oncidium urophyllum* steht schwarzblättrig st. schwanzblättrig; S. 185. *Ofochilus fusca* st. *fuscum*; S. 198. *Sarcanthus terredifolius* st. *teratifolius*; S. 209. *Vanda multiflorum* st. *multiflora*.

Erwünscht und nützlich wäre die Angabe der Prosodie, wenigstens bei den Gattungsnamen, gewesen, da gegen die richtige Aussprache derselben, zumal von den der lateinischen und griechischen Sprache minder Kundigen so häufig gesündigt wird.

Die hier gerügten Mängel betreffen jedoch, wie gesagt, nur die Nomenklatur des Kataloges, und es bleibt dabei der Werth dieser Schrift in Bezug auf ihren übrigen Inhalt unbeanstandet. Sie verdient darum in Deutschland, wo wir noch keine so umfassende Anleitung zur Orchideen-

zucht besitzen, wohl die allgemeine Beachtung besonders von Seiten der Gärtner und Blumenfreunde, welche sich durch eine glückliche Betreibung der Kultur den belohnenden Genuss, den sie darbietet, zu verschaffen wünschen. Die typographische Ausstattung des Buches ist durchaus lobenswerth.

G. W. Bischoff.

Synopsis Evangelica, ex quatuor evangelis ordine chronologico concinnavit, praeterea brevi commentarii illustravit, ad antiquos testes opposito, apparatus critico recensuit Constantinus Tischendorf. Lips. 1851. LXVI. & 202 pp.

Im Vorwort zu dieser neuen chronologisch-harmonistischen Anordnung der Evangelien hebt der gelehrte Hr. Verf. p. VIII, im Hinblick auf die destruktive Tendenz unserer Zeit, nicht allein die in der That kaum zu überschätzende Wichtigkeit seiner Aufgabe, und seinen eigenen gläubigen Standpunkt hervor, sondern er erregt auch in Betreff seiner Arbeit Erwartungen, die sein weitverbreiteter Ruf und seine langjährigen Forschungen auf dem Gebiete der neutestamentlichen Textkritik wohl geeignet sind auf's höchste zu steigern. Wer sollte beim Lesen der angeführten Stelle nicht glauben, dass es den strengen, von der Ueberzeugung, die geschichtliche Folge der in den Evangelien erzählten Begebenheiten sei herstellbar, geleiteten Studien des Verf. über seinen Gegenstand gelungen wäre, das grosse Räthsel, welches die christliche Welt von Tertian bis auf Wieseler und Stroud beschäftigte, wenn nicht zu lösen, doch der Lösung nahe zu bringen? Um so mehr wird man sich bei einer Prüfung des Buches in seinen Erwartungen getäuscht finden. Es vermeidet zwar einige der Fehler, in die Wieseler (an dessen im Allgemeinen sehr von ihm gerühmtes chronologisches System der Verf. sich anschliesst) verfallen ist; verfällt aber in weit zahlreichere Irrthümer zurück, welche dieser schon vermieden hatte. Verglichen mit dem Werke des Letzteren, bezeichnet es einen entschiedenen Rückschritt in der Wissenschaft. Seinen apologetischen Zweck zur Wiederherstellung des so tief erschütterten Glaubens an die historische Grundlage der Evangelien beizutragen, verfehlt es nicht bloss, es dürfte sogar, wenn ihm wirklich (was jedoch augenscheinlich nicht der Fall ist) tiefere chronologisch-harmonistische Studien zu Grunde lägen, von den Gegnern als ein neuer glänzender Triumph für ihre Sache betrachtet werden.

Werfen wir, um dieses Urtheil zu rechtfertigen, zuvörderst einen

Blick auf ein paar Zeitabschnitte der allgemeinen Anordnung des Verf. Er setzt zwischen das erste Passahfest am 30. März 781 u. c., welches der Herr als Lehrer zu Jerusalem feierte §. 22, und seine nächste Anwesenheit daselbst am Parimfeste 19. März 782 u. c., §. 28., also in das Intervall fast eines ganzen Jahres, bloss das erste kurze Wirken Jesu in Judäa, seine Rückreise durch Samarien nach Galiläa noch in der Höhe des Sommers, Joh. 4, 35. und, um den bleibenden Zeitraum von mindestens neun Monaten auszufüllen, die isolirte Heilung des königlichen Beamten zu Capernaum §. 27. Zwar ist vielfach bestritten worden, ob der erstere Theil der gedachten Stelle Joh. 4, 35. sprichwörtlich (vgl. Matth. 16, 2) und der letztere chronologisch, oder ob der erstere chronologisch und der letztere sinnbildlich zu fassen sei; doch kann auch nicht einmal ein vernünftiger Zweifel darüber obwalten. Denn 1) lässt sich nicht annehmen, dass der Herr sich im tiefsten Winter, „welcher sich durch fast ununterbrochenen Sturzregen charakterisirt und einige Wochen lang auch in Schnee übergeht“ (Winer, R.W. Art. Witterung) in der unmittelbaren Nähe einer Stadt auf freiem Felde niedergelassen und seine Jünger um Speise in den Ort geschickt habe, und 2) sind die Worte des Textes ἰδοὺ, λέγω ὑμῖν, ἐπάρατε τοὺς ὀφθαλμοὺς ὑμῶν καὶ θεάσασθε τὰς χύτρας, ὅτι λευκαὶ εἰσι πρὸς θερισμὸν ἤδη, im Gegensatz zu dem οὐχ ὑμεῖς λέγετε, ὅτι ἐπιτετραμηνός ἐστι καὶ ὁ θερισμὸς ἐρχεται; an sich entscheidend. Oder könnte etwa Jemand glauben, Jesus habe, als er von der freien Natur umgeben, seine Jünger aufforderte, um sich zu schauen und ihre Blicke über die goldenen im Sonnenschein wogenden Kornfelder schweifen zu lassen, schneebedeckte Aecker oder kahle Stoppelfelder vor Augen gehabt?! Sollte nicht eben die sie umgebende Wirklichkeit (und richtig bemerkt der Verf. p. XXVII. maior orationi vis accedit si ipsum anni tempus conveniat, freilich nicht proverbio wie er irrig hinzufügt, sondern den Worten des Herrn) den Jüngern das Bild eines geistigen Erntefeldes darstellen, in das sie, nachdem es von Andern beackert und bestellt worden war, als gewählte Schnitter geschickt werden sollten? Der echt-spruchwörtliche hoffend-tröstliche Charakter der Worte: „Nach vier Monden (natürlich nach der Aussaat) kömmt die Ernte“ ist unverkennbar, und was Wieseler daran zu bekräfteln findet, entspringt einzig und allein aus chronologischer Noth, und Verlegenheit.

Dass in den folgenden Zeitabschnitten die Begebenheiten um desto mehr zusammengedrängt werden müssen, ist Selbstverstand. Der erste

begreift das Intervall vom Pünfzigste 19. März 782 u. c. §. 28, bis zu dem σαββατον δευτερόπρωτον (Luk. 6, 1.) 9. April 782 u. c. §. 38 = 21 Tagen. Davon brachte der Herr mehrere Tage in Jerusalem zu (Joh. 5, 1—47). Während der übrigen Zeit soll er nun auf seiner Rückreise nach Galiläa in Nazareth gelehrt §. 29., diese Stadt verlassen und seinen Wohnsitz in Capernaum aufgeschlagen §. 30., hier vielfach gewirkt §. 31—32, und seine erste Rundreise durch Galiläa unternommen haben §. 34. ja, nach seiner Rückkehr aufs neue thätig in Capernaum gewesen sein §. 35—37. Und alles Diess in etwa 14 Tagen! Doch gehen wir weiter. Der nächste Zeitraum reicht von dem σαββατον δευτερον 9. April 782 u. c. §. 38 bis zur Speisung der 5000 (nach dem Verf.) am Abend des 17. April 782 u. c. §. 59.; umfasst also 8 Tage. In dieser Einen Woche lässt der Verf. den Herrn zuvörderst am zweiten Tage die verdorrte Hand heilen §. 39, am dritten die Zwölfe wählen, die Bergpredigt halten und dem gichtbrüchigen Knecht des Hauptmanns die Gesundheit wiedergeben §. 40—42, am vierten nach Nain gehen und den Sohn der Wittwe erwecken §. 44, die Abgeordneten des Täufers empfangen §. 44 bei Simon (zu Bethanien) gesalbt werden §. 45, und von dort überhaupt am fünften Tage (so dass nur noch vier Tage übrig sind) §. 46 eine grosse Rundreise, auf der Jesus jede Stadt, jedes Dorf besucht, (Luk. 8, 1.) durch Galiläa antreten; dann §. 47—48 in Capernaum zurück sein (Math. 13, 1); dort §. 49—50 in Parabeln lehren, §. 51—52 den Sturm auf dem Galiläischen Meer beschwichtigend eine Ausflucht zu den Gadarenern machen; §. 53 bei seiner Rückkehr das blutflüssige Weib heilen und die Tochter des Jairus in's Leben zurückrufen, §. 54 wiederum zu Nazareth auf einer neuen Rundreise durch Galiläa §. 55 lehren, §. 56 die Zwölfe aussenden und nach ihrer Rückkehr (unmittelbar nach dem Tode des Täufers) §. 57—58, von Capernaum nach Bethsaida übersetzen, um dort §. 59 die 5000 zu speisen. — In neun Monaten eine einzige Heilung, an etwa einem einzigen Tage dagegen drei Rundreisen durch ganz Galiläa!

Eine ähnliche Behandlung charakterisirt die ganze chronologische Anordnung des Verf. in ihren allgemeinen Zügen. Nicht minder unglücklich ist er in der Bestimmung einzelner Daten. Er möchte z. B. die Geburt des Herrn, welche Wieseler als am wahrscheinlichsten in den Februar 750 u. c. setzt (wirklich fand sie um die Zeit des 18. März statt) noch über den exakteren Zeitpunkt hinausschieben, weil er die

Unmöglichkeit, dass die Darstellung des Kindes im Tempel nach der Ankunft der Magier und der Flucht nach Aegypten gefallen sei, für sattsam erwiesen hält p. XVI. XXII. Wie wenig begründet diese fast allgemeine Ansicht ist, möge hier kurz angedeutet werden. Die Annahme, dass die Magier am Tage der Beschneidung zu Bethlehem eintrafen, hat Manches für, und jedenfalls Nichts gegen sich. Die Flucht dürfte dann, das obige Datum für die Geburt angenommen, am 27. März, der Kindermord, wegen der Nähe Bethlehems und der ungeduldigen, reizbaren Stimmung des kranken Herod, am 28. oder 29. März stattgefunden haben, also gleichzeitig mit der Hinrichtung Antipaters (vier Tage vor dem aller Wahrscheinlichkeit nach am 2. April erfolgten Tode des Königs), wie denn auch die Nachricht beider Blüthaten gleichzeitig nach Rom gelangte (Macrob. Saturn. 2, 2). Nach welchem Theile Aegyptens Joseph sich wandte, wird von den Evangelisten nicht gesagt. Vermuthlich überschritt er bloss die Grenze. Diese bildete „der Bach Aegyptens,“ נַחַל מִצְרַיִם , ohnweit Rhinokotora, dem heutigen Elarisch, einige awanzig geograph. Meilen von Jerusalem entfernt. Wir haben die Flucht Joseph's also höchstens auf eine Wochenreise zu schätzen. Dies fñhrt uns bis zum 8. April. Die Nachricht von dem Tode Herod's musste er spätestens gegen Mitte desselben Monats erhalten. Nehmen wir dann für den Rückweg, (den er nach einem vierzehntägigen Aufenthalt in Aegypten, wo ihn nichts fesselte, während Alles ihn nach der Heimat zurüchtrieb), unversüglich angetreten haben wird), eine neue Wochenreise an, so traf er noch vier bis fünf Tage vor Ablauf der Rehnigungsfrist wieder an der israelitischen Grenze ein. Da er hier jedoch hörte, dass Archelaus an seines Vaters Statt über Judäa herrsche, so fürchtete er sich $\text{\kappa\alpha\iota\ \delta\epsilon\ \alpha\lambda\theta\epsilon\alpha\iota\ \nu\omicron\ \delta\omicron\ \rho\omicron\tau}$ (der Grenze) weiterzureisen (nicht nach dort hin (Bethlehem) zurückzukehen, wie man gewöhnlich irthümlicherweise erklärt) bis Gott ihm im Traume den bestimmten Befehl dazu gab — weiterreisen, natürlich nicht nach Bethlehem, sondern nach seinem Wohnort Nazareth, nicht durch Peräa, wo er nichts zu befürchten hatte, sondern über Jerusalem, wo die gesetzliche Pflicht des Reinigungsopfers zu erfüllen war. Dagegen wendet u. A. Wieseler ein (und ihm stimmt der Verf. bei): 1) dass die geschilderten Begebenheiten sich nicht denkbarerweise innerhalb eines vierzigtägigen Zeitraums hätten ereignen können. — Oben ist des Gegentheil klar nachgewiesen. 2) Dass dem mosaischen Gesetz zufolge die Wöchnerin die ganze Reinigungszeit

zu Hause bleiben musste. — Man übersieht, dass Maria dieser Verpflichtung durch den ausdrücklichen Befehl Gottes entbunden ward (Matth. 2, 13. 19. 22). 4) Dass es nicht denkbar sei, die Eltern Jesu wären nach Jerusalem zurückgekehrt, weil sie die Nachstellung des Archelaus zu fürchten hatten. — Auf's neue übersieht man, dass ein gottgesandter Traum den Joseph dieser Befürchtung enthob (Matth. 2, 22.) Uebrigens hatte Archelaus auch bereits seine Reise nach Rom angetreten. 4) Dass die Erzählung bei Matthäus eine Kette chronologisch-untrennbarer Begebenheiten bildet — als ob zwischen die Ankunft Joseph's an der südlichen Grenze Palästina's und an seinem nördlich-galiläischen Wohnort Nazareth nicht eben — die Reise und das was sich auf ihr zutrug siele?! Andererseits erheben sich gegen die Anordnung des Verf., welcher mit Wieseler die Darstellung im Tempel §. 10 der Flucht §. 11 vorangehen lässt, unüberwindliche Schwierigkeiten, unter denen es genüge hervorzuheben, dass Lukas in bestimmten Worten sagt: *καὶ ὡς ἐτέλεσαν ἅπαντα τὰ κατὰ τὸν νόμον κυρίου, ἐπίστρεψαν εἰς τὴν Γαλιλαίαν εἰς πόλιν ἑαυτῶν Ναζαρέθ*; denn man würde doch wohl nicht etwa die Rückkehr nach Bethlehern und die Flucht nach Aegypten als einen „Umweg“ von Jerusalem nach Nazareth betrachten wollen? Keine andere Erklärung aber dürfte dem Verf. übrig bleiben.

Mit Wieseler setzt derselbe den Auftritt des Täufers in d. J. 780 u. c., weil er noch annimmt, dass das entsprechende jüdische Sabbatjahr sich vom Herbst 779 bis dahin 780 u. c. erstreckte, obgleich Ref. glaubt, durch eine eingehende Untersuchung (Ueber den altjud. Cal. S. 180 — 294) den Irrthum dieser Annahme über jeden Zweifel erhoben und das folgende Jahr Herbst 780 bis dahin 781 u. c. als jenes Sabbatjahr nachgewiesen zu haben. Doch abgesehen hiervon, lässt sich auch nur mit einem Scheine von Vernunft glauben, dass Johannes den ganzen Winter hindurch getauft habe? Und eben im tiefsten Winter, nemlich gegen Ende des Jahres hätte nach dem Verf. die Taufe des Herrn stattgefunden! Dabei setzt er sie in d. J. 780 u. c. und den Auftritt Johannes' sechs Monate früher, während beide Ereignisse nach Luk. 3, 1. doch offenbar dem 15. Regierungsjahr des Tiberius angehören. Der Verf. zählt dies nach römischer Sitte vom 19. August 781 bis dahin 782 u. c. Ref. hat hingegen (a. a. O. S. 342 f.) gezeigt, dass, nach jüdischer Zählungsweise fremder Regierungsjahre, Lukas es vom 1. Thischri 780 bis dahin 781 u. c. rechnete. Die Taufe

Jesus (von dem Auftritt des Täufers nur durch wenige Wochen getrennt) fiel in die erstere Hälfte des Monats Februar 781 u. c. Dies musste a) 46 volle Jahre nach der Epoche der herodianischen Tempelrestauration sein, Joh. 5, 20. Ref. hat dafür den 1. Nisan d. J. 735 u. c. nachgewiesen (s. a. O. S. 253 ff.). Dazu 46 volle Jahre bis zum Passah, 15 Nisan gezählt, und sie führen uns richtig an das Passah d. J. 781 u. c. Ferner stand b) Jesus damals im Alter von „ungefähr 30 Jahren“ Luk. 3, 23. d. h. da nach jüdischer Zählungsweise diese 30 Jahre nothwendigerweise für vollendete Jahre genommen werden müssen, (welches hier jedoch auch aus sonstigen Gründen der Fall ist), so wäre der Herr über 30 aber unter 31 Jahre gewesen. Und wirklich, im Adar 750 u. c. geboren, war dies sein Alter im Schebat 781 u. c. Es herrscht hier also die vollkommenste chronologische Uebereinstimmung. Dagegen nimmt der Verf. mit Wieseler, um das 15. Jahr Tiber's nach römischer Rechnungsweise herauszubringen, zu der verzweifelten Annahme seine Zuflucht, dass Lukas zur Epoche der Weihe Jesu zu seinem heiligen Lehramt die — nach dem Verf. ein ganzes Jahr später fallende Gefangennahme des Täufers gemacht habe!! Er kehrt zu der irrigen Hypothese zurück, dass der Herr sein letztes Passahmahl nicht am gesetzlichen 15. Nisan, sondern, im Widerspruch mit den Synoptikern, einen Tag früher ass, (wogegen man des Ref. Aufsatz, *Chronological harmony of the Gospels in dem Journal of Sacred Literature for July 1850 p. 75 — 106* vergleiche), und glaubt noch, in Betreff der Salbung und der Reinigung des Tempels, den Schwierigkeiten dieser evangelischen Abschnitte, durch eine Verdoppelung beider Begebenheiten ausweichen zu können. Freilich ist er, was die letztere betrifft, einigermassen dem Zweifel anheimgegeben, doch weiss er sich p. XXIII mit den Worten zu trösten: „si res eadem est, vix dubium est quin maior sit Johanni quam illis (Synopticis) fides.“ (1)

Wir glauben durch diese Proben den Leser hinreichend in Stand gesetzt zu haben, sich über den chronologisch-apologischen Werth der Schrift ein Urtheil zu bilden. Andererseits ist der Gehalt des dem Texte hinzugefügten kritischen Apparats anerkannt, und der letztere verleiht dem Buche eine Brauchbarkeit, welche ihm den Vorzug vor den bisher erschienenen gleichartigen Zusammenstellungen zu sichern geeignet ist.

Johs. v. Gumpach.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR

Kurze Anzeigen.

Taschenbuch der wichtigsten Entwicklungs-Momente der Erde und ihrer Bewohner.
 Von Dr. G. Herbst. Mit zwei Holzschnitten. 176 S. in Kl. Duodez, Weimar
 bei Hoffmann und Sohn, 1850.

Ein Beitrag zur Verallgemeinerung des geologischen Wissens, den wir gleich allen Schriften dieser Art, willkommen heißen, in sofern uns solche aus ebendürftiger Hand geboten werden, wie dies beim Verf. der Fall. Den Anlass gaben Vorlesungen in Weimar gehalten; Herr Herbst schlug, nach unserer Ueberzeugung, ganz den richtigen Weg ein, und die Leser der Jahrbücher werden dem Referenten einige Erfahrung in der Sache nicht abstreiten können und wollen. Um seinen Stoff leichter zugänglich zu machen, wählte der Verf. die ungezwungene Briefform. So bespricht er z. B. im ersten der neun Briefe: die Urstoffe der Erde; Chemismus und Verdichtung der Materie; den glühendflüssigen Zustand des Erdballs; Bewegung und Dunsthülle der Erde; ihre Form; Vertheilung der Materie in derselben; Dichtigkeit derselben; erste Erstarrungs-Rinde; Erscheinen des Wassers; erste Niederschlags-Rinde u. s. w. In den folgenden Briefen kommen Erd-Temperatur, die Bewohner der Erde, der Erd-Magnetismus und andere wichtige und interessante Gegenstände zur Sprache. Zwei Briefe sind den Verhältnissen des Thüringer Waldgebirges gewidmet, und am Schlusse findet man eine Uebersicht der Schichten- und Gestein-Folge in Deutschland.

Wir wünschen dem kleinen Buche recht viele Leser.

Anleitung zur Gestein- und Bodenkunde, oder das Wichtigste aus der Mineralogie und Geognosie für gebildete Leser aller Stände, insbesondere für Landwirthe, Forstmänner und Bautechniker. Von Fr. X. M. Zippe, Professor am ständischen technischen Institute zu Prag u. s. w. XXVII und 396 S. 8.
 Prag, Calve'sche Buchhandlung, 1846.

Von den vier Abschnitten, in welche vorliegende Anleitung — deren Zweck der Titel sehr bestimmt ausspricht — zerfällt, enthält der erste die geognostischen, mineralogischen und chemischen Vorbegriffe, der zweite schildert die Mineralien der Gebirgs-Gesteine nach ihren physikalischen und chemischen Eigenschaften, im dritten werden die Felsarten selbst besprochen, und im vierten Abschnitt die wechselseitigen Verhältnisse der Gebirgsmassen in der Zusammensetzung der Erdrinde. Man darf nicht aus dem Auge verlieren, dass der, im Vorwort mit allzugrosser Bescheidenheit von sich selbst urtheilende Verf. — dem wir, namentlich über Böhmen, sein Vaterland, die werthvollsten Aufschlüsse in mineralogisch-geologischer Hinsicht verdanken — für Leser schrieb, die wenige oder keine Vorkenntnisse jener Natur-Wissenschaften besitzen, welche als erste Elemente der Geognosie zum Verständniss derselben unentbehrlich sind, die aber dennoch den Wunsch hegen, das Bedürfniss fühlen, sich von den mannig-

XLIV. Jahrg. 6. Doppelheft. 59

infolge unvollständigen Dingen, womit sie ihr Lebens-Beruf mehr oder minder häufig im Beordnung bringt, Kenntnisse zu erwerben. Ein streng wissenschaftliches und systematisches Werk ist mithin nicht zu erwarten; ein solches müßte in dieser und jener Beziehung allerdings vollständiger seyn, Manches enthalten, was übergangen werden konnte, indem es für den praktischen Zweck entbehrlich, auch wäre eine andere Anordnung erforderlich gewesen. Wir achten uns überzeugt, dass das Zippe'sche Buch Landwirthen, Forstmännern und Bautechnikern namentlich solchen, die Böhmern bewohnen, erspriessliche Dienste leisten werde.

Mémoire sur les tremblements de terre de la péninsule italique par A. Perrey, Professeur à la faculté de Dijon. 143 p. in 4. Bruxelles, 1848.

Wir hatten schon früher Veranlassung in diesen Blättern die Verdienste zu rühmen, welche der Verf. sich dadurch erwirbt, dass er, mit unermüdetem Fleiße und aus zuverlässigsten Quellen schöpfend, die Zeitgeschichte der Boden-Erschütterungen verfolgt. Aus dieser — der K. Akademie von Belgien im Jahr 1847 vorgelegten, und im XXVI. Bande der *Mém. couronnés et Mem. des Savants étrangers* enthaltenen — Abhandlung ist zu ersehen, dass auf der Italischen Halbinsel vom vierten Jahrhundert christlicher Zeit-Rechnung bis 1843 im Ganzen ein Tausend fünf und achtzig Erdbeben wahrgenommen wurden, und davon traten 828 im XVIII. u. XIX. Jahrhundert ein. Wie in andern Gegenden Europa's, mit denen Perrey sich beschäftigte, ereigneten sich auch in Italien die meisten Katastrophen während des Winters.

Documents sur les tremblements de terre au Mexique et dans l'Amérique centrale Par A. Perrey. (Besonderer Abdruck aus den *Annales de la Société d'Émulation des Vosges*. Tome VI.) 37 p. in 8. Epinal; 1848.

Das Verzeichniß der Erschütterungen, in welchem auch andere vulkanische Phänomene eine Stelle fanden, mit 1519 beginnend, geht bis zum Jahre 1847. Die Zahl der Erdbeben an und für sich, beträgt sieben und achtzig. Ein Vorwaken desselben während der Winter- oder Herbstzeit hat sich nicht ergeben.

Notice sur les caractères de l'Arcose dans les Vosges. Par M. Delessé. Ingénieur des Mines. 20 p. in 8. Genève, chez F. Ramboz; 1848.

Der Ausdruck *Arcose*, — welcher, im Vorbeigehen gesagt, nicht wenige Missdeutungen und Missgriffe veranlasste. — wurde, wie bekannt, zuerst von Al. Brongniart angewendet. Mit dem Gestein, wie solches in den Vosgen auftritt, mit seinen mannigfaltigen Verhältnissen und Beziehungen beschäftigten sich früher und später Voltz, Rozet, Thirria, Hogard, Puton, Elie de Beaumont u. A. Unser Verf., dem wir hier nicht in den aufgezählten einzelnen interessanten Erscheinungen folgen können, gelangte zum Resultat: *Arcose* sey ein metamorphischer Sandstein, wesentlich zusammengesetzt aus Quarz-Theilen und aus Feldspath- (Orthoklas-) Krystallen.

Des Leuchten des Meeres an der Küste bei Ostende von Dr. L. Verhaghe, Chir. Chirurg am südlichen Hospital, prakt. Arzt zu Ostende u. s. w. 1872 in 8. Bonn; 1877.

Enthält manche, keineswegs uninteressante Wahrnehmungen.

Verzeichniss der im Rostocker academischen Museum befindlichen Versteinerungen aus dem Sternberger Gestein. Von Dr. H. Karsten. 42 S. in 8. Rostock bei Adler's Erben; 1849.

Die, im vorliegenden „Rectorats-Programm“ zur Sprache gebrachten Tertiär-Versteinerungen, bekannt unter dem Namen „Sternberger Kutze“, waren bereits zu einer Zeit, als man die tertiäre Formation in Deutschland nicht so ungenügend untersucht hatte, Gegenstand der Aufmerksamkeit unserer ersten Geologen gewesen. Die Sammlung des Museums zu Rostock wurde in den letzten Jahren, in dieser Abtheilung summt, so ansehnlich bereichert, dass die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der darin enthaltenen Arten jener Sammler nicht nur erwünscht seyn kann. Die Angaben sind folgende: Zoophyten: *Lingulites radialis* Rom. und *L. Mantlata* n. sp.; *Glaucanome hannovana*, v. Münster — Radiarien: *Echinus pusillus*, v. Münster; *Echinonoe ovata*, (v. Münster) *Cidaris?* — Foraminiferen: *Nodosaria elegans, intermissa und seductoria* v. Münster und Rom.; *Lingulina ovata, oblonga, obliqua, coniformis und conusta*, deagl.; *Pisularia arcuata, intermedia und Gladus* Phil.; *Ph. incurva*, n. sp.; *Polyterphina regularis*, v. Münster, *P. obscura und cylindroides* Rom., *P. subdepressa*, v. Münster; *P. communis*, d'Orb.; *P. cressetina*, v. Münster, *P. spiciformis*, Rom., *P. globosa*, v. Münster und *P. clavata*, Rom. *Balminid cylindrica*, Rom. *Rotalia subretirosa und conica*, Rom. *Planulina osseobegonia* v. Münster, *Rotalia subnodosa*, v. Münster. *Cristallaria osseobegonia*, v. Münster. *Co. elegans*, n. sp., *Co. subcostata*, v. Münster und *Co. ovalis* n. sp. *Nonionina glabra und costata*, Rom. *Triloculina oblonga*, d'Orb., *Tr. subcostata*, Rom., *Tr. costata und angusta*, Phil. *Quinqueloculus sextus* n. sp. ovata, Rom. — Pteropoden: *Cressia vaginella*, Rang. und *Cro-Baudini* d'Orb. — *Stenopoda*: *Dentalium elephantinum, dentatum, entalis und strictum*, L., *D. multistriatum, substriatum und stragulosum*, Desh.; *Fatella acrostriata*, v. Münster, *F. compressuscula* n. sp.? *Calyptreta vulgaris*, Phil. *Bullaea pinnata*, *Bullia und sinuata*, n. sp. *Bullia lignaria*, L.; *B. striata*, Brug., *atricula und ovalis*, Broc., *B. lineata und retusa* Phil. *Cylindroca und truncata*, Brug.; *B. conivoluta*, Broc. *Bullina lejonkairiana*, Bast., *apricina*, Phil. *Rissoa ovulum, granulum, sculpta, unidentata, interrupta, simplex und elongata*, Phil., *R. punctata*, n. sp., *interincta*, Mont.? *Eulima subulata*, Risso; *nitida*, Lam., *scillae*, Scacchi, *affinis, quadristriata, leunisi und acicula*, Phil., *Niso terebellata*, Bronn; *Chemnitzia elegantissima, terebellum, Kochii, elongata und pallida*, Phil., *Ch. laevis*, n. sp., *Natica glaucinoides und hemiclausa*, Sow., *Sordida*, Swaff. *Sigärtatus canaliculatus*, Sow., *Tornatella tornatilis*, L. und *elongata*, Sow., *Vermietus intortus*, Lam. *Scaphria rudis*, Phil. *Delphinula carinata*, Phil. und *subcostata*, n. sp., *Trochus crispus*, König, und *scrutarius*; Phil. *Turritella conica*, n. sp., *Phil. Pterotoma subdentata, dorsata, flexuosa, cingillata, belgica, subdentata, cingillata und subdentata*, v. Münster, *Pl. celys* und *regularis*, d'Orb.

Waterkeuzii, Nyst., Pl. scabra, Volgeri, obesa, Hausmanni und Vauquelini, Cancellaria evulsa und berolinensis, Beyr., elongata Nyst? und elegans, n. sp. Fuscus Deshayesii, de Kon., multisulcatus, Nyst., elatior, Beyr., alveolatus, Sow. und lüneburgensis, Phil. Fasciolaria fusiformis, Phil. Pyrula elegans, clathrata und reticulata, Lam. Murex (Typhis) tubifer und horridus, Bronn, M. vaginatus, Phil. und pentagonus, n. sp. Tritonium corrugatum, Lam. und tortuosum, Phil. Chenopus pes carbonis. Cassidaria depressa, L. v. Buch. Cassis megapolitana, Beyr. und lineata, n. sp., Buccinum semistriatum, costulatum und asperulum, Brocc., B. reticulatum L. Terebra fuscata Brocc., striata und psilla, n. sp. Mitra scrobiculata, Defr., columbellaria, Scaec. und hastata, n. sp. Ringicula striata, Phil. Ancillaria subulata, Lam. Coelus deperditus, Brug., antediluvianus, Desh. — Acephalen: Solonensis, L. und compressus, Goldf. Patopaea intermedia, Sow. Nastra solida, L. und triangula, Goldf. Corbula cuspidata, Bronn, nucleus und rugosa, Lam., rotundata, Sow. Tellina rostrata, Desh. und elliptica, Brocc. Lucina uncinata, Desh. und anaxorum Lam. Anate pygmaea und laevigata, v. Münst., A. concentrica, Goldf. Cyrena trigona, Desh., Cytherea erycina und laevigata, Lam., cuneata und subulata, Desh. Venus umbonaria, Agass. Cardium turgidum und cingulatum, Goldf. striatum, Brocc., papillosum, Goldf., pulchellum, Phil. Cardita scalaris, Goldf. Arca diluvii und barbata, Lam., didyma, Brocc. Pectunculus pulvinatus, Lam. und minutus, Phil. Nucula glaberrima und pygmaea, Münst., striata und margaritacea, Lam., fragilis, Desh., laevigata, Sow., comta, Goldf. und minuta, Brocc., Mytilus sericeus, Goldf. Pecten cancellatus, Goldf., bifidus und semistriatus, v. Münst., plebejus, Lam. — Cirripeden: Balanus sulcatus, Lam. und stellaria, Bronn. — Crustaceen: Cytherina scrobiculata, Mülleri u. angustata, v. Münst., I. sinuaria, Röm. — Fische. Zähne von: Notidanus primigenus, Corex pristiodontus und appendiculatus, Oxyrhina hastalis, Lamna elegans, erasidens, Hopei, acutissima und conterticens, Ag. und Corax affinis Münst.

Der Verf. behält sich im Einzelnen spätere Berichtigungen und Ergänzungen vor, da ihm, wie er selbst gesteht, nicht alle literarischen Hilfsmittel zu Gebote standen, deren Vergleichung wünschenswerth gewesen wäre. Die „Stornberger Kuchen“, deren Vorkommen jetzt sehr selten geworden, finden sich mit mancherlei, andere Petrefacten enthaltenden, Geschieben untermengt, und als äusserste Punkte, wo man solche trifft, werden das Elbe-Ufer bei Lauenburg und die Gegend südwärts vom Malchiner See bezeichnet.

Über die Fortschritte der Geognosie im Gebiete der Sedimentär-Formationen seit Werner's Tode. Vortrag, gehalten am Wernerfeste zu Freiberg den 25. September 1850 von C. Fr. Naumann, Professor an der Universität Leipzig. 30 S. in 8. Freiberg, bei Cras und Gerlach. 1851.

Wer stimmt nicht dem würdigen Verf. bei, wenn er sagt: jüngere Geschlechter hätten dankbar der Verdienste ihrer Altvordern zu gedenken, und hier gilt es einem Manne, dessen Leben und Wirken zwar der Vergangenheit angehört, aber noch bis in die Jetztzeit seinen segensreichen Einfluss bewährt. Mit lebhaftem Interesse, keineswegs ohne mannigfaltigste Belehrung werden Fach-

männer Herrn Naumann auf der „flüchtigen“ Wanderung durch die Reihe der Sediment-Formationen folgen. „Die Geologie des Jahres 1850 ist eine ganz andere, weit reichere Wissenschaft, als jene erste, von Werner und seinen Zeit-Genossen gegründet. Der von ihnen gepflanzte Baum ist herangewachsen, treibt seine Wurzeln immer tiefer in den festen Boden der Erfahrung. Aber fern sey es von uns, über dem Anstauen des stattlichen Baumes der Gegenwart, über der Freude an seinen Früchten, die Männer zu vergessen, welche ihn einst gepflanzt und gepflegt.“

Wir bedauern, dass des Leipziger Geologen Rede sich nicht zu einem Auszuge eignet. Die kleine Schrift darf in keiner Büchersammlung eines Fachmannes fehlen.

V. Leonhard.

Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana.

Es ist über diese Sammlung neuer Ausgaben Griechischer wie Lateinischer Classiker bereits in diesen Jahrbüchern 2. Heft p. 291 ff. Bericht erstattet, dort auch der Standpunkt und die Tendenz des ganzen Unternehmens bezeichnet, und das, was in dieser Sammlung damals erschienen war, im Einzelnen angegeben worden. Inzwischen hat das Unternehmen, wie wir von manchen Orten her vernommen haben, den Eingang in manche unserer Bildungsanstalten gefunden, und da es sich hier bereits bewährt hat, so dürfen wir auch sicher erwarten, dass eine immer weitere Verbreitung, wie wir sie von Herzen und im Interesse der Schule wünschen, nicht ausbleiben werde. Ebenso haben aber auch die Herausgeber wie der Verleger ihrerseits Alles gethan, was zu rascher Fortführung und Vollendung der angefangenen Theile des grossen Ganzen nöthig war, ohne hieby in Irgend Etwas den Forderungen zu vergeben, welche an einen Jeden von ihnen hinsichtlich der Behandlung des Textes nach den im Allgemeinen aufgestellten Grundsätzen, in der Vorlage eines durchaus correcten Textes gestellt sind. Die typographische Ausführung lässt in der That kaum Etwas zu wünschen übrig, und erleichtert bei dem so beispiellos niedrig gestellten Preise die Anschaffung zumal da, wo man auch, wie billig, auf einen die Augen nicht angreifenden Druck, auf gutes Papier und deutliche Lettern, einen Werth legt. Wir haben jetzt hier nur die weiteren Fortsetzungen der schon früher am a. O. besprochenen Bände anzuzeigen und beziehen uns, da diese Fortsetzungen ganz in derselben Weise, wie die früher angezeigten, bearbeitet sind, und auch in ihrer äussern Form ihnen völlig gleich stehen, auf das dort im Allgemeinen Bemerkte. Von Griechischen Autoren sind erschienen:

1. *Demosthenis orationes ex recensione Guilielmi Dindorfii. Vol. III. Orationes XLI—LXI. Proemia: Epistolae. Editio secunda correctior. Lipsiae amplexibus et typis B. G. Teubneri. MDCCCLI. 445 S. 8.*
2. *Thucydidis de bello Peloponnesiaco libri octo. Recognovit Godofredus Böhma. Vol. II. Lib. V—VIII. Lipsiae etc. IV u. 301 S. 8.*
3. *Platonis dialogi secundum Thrasylli tetralogias dispositi. Ex recognitione Caroli Friderici Hermannii. Lipsiae etc. Vol. I. XXXII und 563 S. Vol. II. XXVI und 382 S. 8.*
4. *Arriani de expeditione Alexandri libri septem. Recognovit Robertus Geiser. Lipsiae etc. VIII. und 328 S. 8.*

Die Ausgaben des Demosthenes und Thucydides sind mit diesen beiden Bänden vollendet; beiden Autoren ist ein sorgfältiger Index rerum, über die in diesen Schriftstellern vorkommenden Sachen und Personen beigelegt, und damit auch für diejenigen gesorgt, welche diese Ausgaben zum Nachschlagen bei ihren gelehrten Studien oder bei ihrer Privatlektüre gebrauchen wollen, wozu allerdings diese Ausgaben sich sehr gut eignen. Die Stellen, in welchen der Herausgeber des Thucydides sich Etwas Besonderes bei der Gestaltung des Textes glaubte erlauben zu können, sind auf dem vorgesetzten Blatte der Vorrede angegeben; hier hat derselbe auch seine Ansicht über den Werth der Vaticanischen Handschrift hinsichtlich der beiden letzten Bücher ausgesprochen und zwar zu Gunsten dieser Handschrift, der er einen hohen Werth beilegt und der er daher auch insbesondere bei der Gestaltung des Textes dieser Bücher gefolgt ist.

Was Plato betrifft, so haben wir bereits in der früheren Anzeige S. 297 bey dem Erscheinen des ersten Heftes oder der ersten Abtheilung des ersten Volumens, worin die auch früher meist miteinander verbundenen Stücke Euthyphro, Apologia Socratis, Crito und Phaedo enthalten waren, auf den Charakter dieser neuen Ausgabe und der darin zu erwartenden genaueren Revision des Textes im Allgemeinen hingewiesen. Es liegen nun auch die beiden andern Abtheilungen des ersten Volumens vor, welche, und zwar mit fortlaufender Seitenzahl, jedoch auch so, dass jede der beiden Abtheilungen auch besonders abgegeben werden kann, wie es der Bedarf der Schule oder akademischer Vorlesungen erheischt, den Cratylus und Theaetetus, dann den Sophisten und Politicus enthalten; dann das zweite Volumen, welches ganz der früheren Ankündigung gemäss ebenfalls in drei Abtheilungen die folgenden Stücke enthält: IV. Parmenides, Philebus; V. Symposium, Phaedrus; VI. Alcibiades I. und II., Hipparchus, Erastus, Theages; indem, was die Reihenfolge der einzelnen Platonischen Schriften betrifft, die tetralogische Ordnung des Thesyllus, der auch Stephanus folgte in seiner Ausgabe (deren Seitenzahl am Rande beigelegt ist), zur Norm genommen ist, was man, namentlich im Hinblick auf andere Anordnungen, wie sie zu dem neuesten Zeit in Vorschlag gebracht worden sind, schon um des praktischen Bedürfnisses willen, billigen wird. Einem jeden Volumen geht eine Präface voraus, in welcher der Herausgeber mit eben so grosser Genauigkeit wie Gewissenhaftigkeit diejenigen Stellen besprochen hat, in welchen er bey der Gestaltung des Textes von seinen nächsten Vorgängern (seit Bekker) abweichen zu müssen glaubte. Es kann hier, wo wir einen blossen Bericht über das neue Unternehmen zu geben haben, dem Niemand, der es näher geprüft, seine Ankenntung versagen wird, nicht der Ort seyn, in das Einzelne dieser kritischen Recherchenablage, wofür man dem Herausgeber höchst dankbar seyn muss, einzugehen und so zu sagen, eine Kritik der Kritik zu geben; wohl aber wird der gewöhnliche Standpunkt des Herausgebers bey dieser Revision des Textes etwas näher anzugeben seyn. Bey dem bisherigen Schwanken in der kritischen Behandlung des Textes und dem fühlbaren Mangel eines festen, die Entscheidung in streitigen Fällen bestimmenden Principes war das Bemühen des Herausgebers vor Allem dahin gerichtet, eine feste Basis zu gewinnen und auf dieser dann mit grösserer Sicherheit seine Revision zu beginnen. Diese feste Basis konnte nur durch das Zurückgehen auf die erweislich älteste, schriftliche Ueberlieferung des Platon-

sehen Textes gewonnen werden, ganz in der Weise, wie man das ja nicht bey andern Autoren, Lateinischen wie Griechischen (man denke an Demosthenes, wie an Livius und Tacitus, um nur diese zu nennen), diess mit gutem Grunde zu thun unternommen hat. Als diese Grundlage erscheint nun für den grössern Theil der Platonischen Schriften — die sechs ersten Tetralogien des Thrasymachos (für die übrigen grösseren Schriften: die Politeia, den Timaeus und die Gesetze, leistet die Pariser Handschrift das Gleiche) die im Jahre 898 geschriebene Glaukische oder Bodlejanische Handschrift, deren hohen Werth auch die Züricher Herausgeber anerkannt haben; jedoch mit Ausscheidung der von einer zweiten jüngern Hand angebrachten Correcturen, die selbst da, wo sie mit andern Lesarten in Uebereinstimmung sich fanden, nur mit grösser Vorsicht behandelt wurden; „primum vero ejusdem manum (wir lassen hier lieber den Herausgeber selbst reden) ita pro fundamento habui, ut quicquid ejus scribi a Platone potuisse videtur, etiam in pari aliarum lectionum bonitate unice tuerer, quae autem emendationes fugiteret, non vulgatas magis auctoritate veterumve codicum suffragiis quam eo judicio regebam, ut quaeque proxime ad illius vestigia accederet postremo si quid in aliis existeret, quo Bodd. careret, optime data semper promior ad illorum interpolationem quam ad hujus mutilationem statuendam casum (p. v).“

Die consequente Durchführung dieser Grundsätze, die allgemeine Anwendung eines festen, mit aller Bestimmtheit hingestellten Principes in allen einzelnen Fällen, und die hierdurch bedingte Aufnahme oder Verwerfung einer Lesart ist es daher, was insbesondere das Charakteristische dieser neuen Textrevision ausmacht, welche insofern allerdings auch von der zuletzt (in Zürich) erschienenen Ausgabe des Plat. sich unterscheidet, als in dieser zwar jene Handschrift alle Bedeutung, die sie verdient, gefunden und als einen der Hauptmittel der Wiederherstellung des Textes in fehlerhaften oder verdorbenen Stellen anerkannt, aber nicht als Grundlage des Textes selbst betrachtet worden, mithin auch da, wo die Vulgata genügend und gut erschien, nicht zu der ausschliesslichen Geltung und Berücksichtigung gelangt ist, welche sie ansprechen hat, wenn sie als die älteste, der Urschrift am nächsten kommende schriftliche Ueberlieferung des Platonischen Textes anerkannt ist. Bey diesem Festhalten an dem ältesten Document des Textes und bey der strengen Consequenz des kritischen Verfahrens in Bezug auf dieselbe kam dann aber auch dem Herausgeber wohl eine grössere Freiheit an denjenigen Orten zu, wo ein offenkundiges Verderbniss der Handschrift und damit auch die Nothwendigkeit einer Heilung eines Textes vorlag, der für Schulen oder akademische Vorlesungen zunächst bestimmt, den Charakter möglicher Correctheit erhalten muss. Und wenn diese Nothwendigkeit bis zur Aufnahme von solchen Lesarten führte, die nicht auf handschriftlicher Grundlage beruhen, sondern als glückliche Verbesserung offenkundiger Verderbnisse oder Unrichtigkeiten gelten können, so glauben wir nicht, dass dem mit Plato's Denk- und Sprechweise so vertrauten Verfasser ein Tadel treffen kann, den schon die grosse Vorsicht und Umsicht, mit der er in allen solchen Fällen unabweislicher Aenderung vorgehrt, entfernen muss. Da jede solche Aenderung gewissenhaft angemerkt, und so weit es in der Kürze, bey dem sehr beschränkten Raume möglich war, auch begründet ist, so wird Jeder mit leichtester Mühe, wenn er in die jedem Bande vorgesetzte Praefatio einen Blick wirft, daran sich überzeugen können.

Bei der Ausgabe des *Arrianus* hielt sich der Herausgeber im Ganzen an den von *Sintenis* in seiner Ausgabe von 1849 gelieferten Text, der unter den bisher bekannt gewordenen allerdings als der der urkundlichen Ueberlieferung am nächsten stehende zu betrachten war; da, wo er von demselben abgehen zu müssen glaubte, sey es in Zurückführung der handschriftlichen Lesart oder in Aufnahme einer für nothwendig erachteten Verbesserung, hat er es nicht ohne sorgfältige Prüfung gethan, auch die betreffenden Stellen in der Vorrede angegeben, in welcher er im Allgemeinen über das von ihm befolgte Verfahren in folgender Weise sich ausgesprochen hat: *In universum eam in hac editione tenuimus rationem, ut contra codicum fidem nihil novandum putaremus, nisi si extrema necessitas; ubi tamen codicum scriptura vel aperte corrupta vel a certissimo Arriani loquendi usu prorsus aliena esse videretur, probabilem emendationem malae ac vitiosae lectioni praeferre et in textum recipere non dubitaremus, uncas autem, quibus recentissimam potissimum Krügeri editionem abundare videmus, quoniam his non tam tironum quam criticorum commodis consultam existimabamus, locis tantum maxime dubiis adhiberemus, in lectionum denique discrepantiis, praesertim quod ad verborum spectat ordinem, optimo Parisino codici cetera insignito plurimum tribueremus auctoritatis, ita tamen, ut si reliqui libri meliora offerre viderentur, non caeca illius superstitione horum scripturam contemneremus.* Diesen Grundsätzen ist der Herausgeber durchweg treu geblieben, und es ist eben dadurch gelungen, in dieser Ausgabe einen solchen correcten Text zu geben, wie er den Zwecken des Ganzen entspricht. In der Interpunction hat er, mit wenigen Ausnahmen, sich gleichfalls an den oben erwähnten Vorgänger gehalten; überdem ist dem Texte ein genaues Namen- und Sachregister beigelegt, ähnlich denen, die wir oben bey *Demosthenes* und *Thucydides* erwähnt haben; bey den Orts-, Gebirgs- und Flussnamen sind auch die neuern Bezeichnungen in Klammern beigelegt; das Ganze mit möglichster Räumersparnis und mit kleinen, aber sehr netten und deutlichen Lettern gedruckt.

Von Lateinischen Schriftstellern sind folgende Ausgaben anzuführen:

1. *Titii Livii ab urbe condita libri. Recognovit Wilh. Weissenborn. Pars IV. Liber XXXI—XXXVIII. Lipsiae etc. MDCCCLXXIV und 375 S. Pars V. Liber XXXIX—XLV. Epitom. Lib. XLVI—CXL. Lipsiae etc. XXIV u. 319 S. 8.*
2. *C. Cornelii Taciti Opera quae supersunt. Ex recognitione Caroli Hamelii. Tomus posterior; historiae et libros minores continens. Lipsiae etc. MDCCCLXVIII und 320 S. in 8.*
3. *M. Tullii Ciceronis scripta quae manserunt omnia. Recognovit Reinholdus Klotz. Partis I. Vol. II. continens libros de oratore quatuor, Brutum, Oratorem, Topica; de partitione oratoriae dialogum, de optimo genere oratorum Prodemum. Lipsiae etc. MDCCCLXVI u. 398 S. in 8.*
4. *T. Maccii Plauti comediae. Ex recognitione Alfredi Fleckeiseni. Tomus II. Asinariam Bacchides Curetionem Pseudolum Stichum continens. Lipsiae etc. 272 S. in 8.*
5. *D. Junii Juvenalis Libri V. Recognovit Adolphus Haackermann. Lipsiae etc. XXV und 105 S. in 8.*
6. *M. Valerii Martiani Praeceptorum ex historia Romana ad M. Valerium eos. Libris duobus quae supersunt. Recognovit et rerum indicem leopoldinum adjecit Fridericus Haase, Prof. Vratislav. Lipsiae etc. 122 S. in 8.*

Was zuerst Livius betrifft, dessen Ausgabe mit diesen beiden Theilen geschlossen ist, so können wir uns füglich auf das in der früheren Anzeige S. 301 ff. über die drei ersten Theile Bemerkte beziehen, indem der Herausgeber diese beyden, den Schluss des Ganzen bringenden Theile ganz gleichmäßig behandelt und in der dem Texte jedes Theils vorausgestellten Praefatio mit gleicher Sorgfalt alle die Stellen aufgeführt hat, soweit es die Kürze des Raumes erlaubte, auch näher besprochen hat, in welchen er glaubte, von der bisherigen Lesart abgehen zu müssen. Bey diesem Sicheben, den Text auf seine ursprüngliche Gestalt, nach Messung der ältesten Documente, die wir noch von dem einzelnen Theile des umfangreichen Werkes besitzen, zurückzuführen, wird inzwischen auch Alles das berücksichtigt, was von andern Gelehrten zur Besserung des Textes in den letzten Jahren vorgebracht worden war, von Allen dem aber ein umsichtiger Gebrauch gemacht, und auf die Bedaweise und den Sprachgebrauch des Schriftstellers stets die gehörige Rücksicht genommen. Und auf diesem Wege ist es dem Herausgeber gelungen, einen Text des Livius vorzulegen, der für den Schulgebrauch wie für die Privatstudium besonders geeignet, empfohlen werden kann. Am Schlusse des Livianischen Textes, so weit wir ihn besitzen, sind noch die Epitome sämtlicher Bücher mit kleinerer Schrift gedruckt, beigefügt.

Die Ausgabe des Tacitus erscheint mit diesem zweiten Bande, welcher die Historien, die Germania und den Agricola, sowie den (für uns wenigstens immer mehr zweifelhaft gewordenen) Dialogus de oratoribus sammt einem mit kleinerer Schrift gedruckten Index historicus über sämtliche Schriften des Tacitus enthält, geschlossen. Wir haben schon in der früheren Anzeige den Charakter dieser neuen Textrevision von Seiten eines der vorzüglichsten Gelehrten angegeben und haben diesen auch in diesem zweiten Theile bewährt gefunden. Die kritischen Bemerkungen, welche diesem Bande über einzelnen Stellen der darin enthaltenen Schriften vorangestellt sind, geben hinreichendes Zeugnis, wie der Herausgeber bey seinem kritischen Verfahren auch Alles das beachtet hat, was irgend wie von andern Gelehrten für die Berichtigung einzelner Stellen des Textes hier und dort bemerkt worden ist.

Vol. II. des Cicero enthält den Rest der rhetorischen Schriften, bey welchen, wie bey den im ersten Vol. enthaltenen, die zweite Ausgabe des Opera Ciceronis von Orelli und Baier die Grundlage abgeben musste. Dass aber mit dieser Grundlage, wie wir sie den dankenswerthen Bemühungen beider Männer allerdings verdanken, die Texteskritik dieser Schriften keineswegs abgeschlossen ist; weiss Jeder, der mit diesen Schriften nur einigermassen sich beschäftigt hat; im Gegentheil, bey der bekannten Beschaffenheit der Quellen, mehr, als eben diese Grundlage bilden, und der keineswegs genügenden handschriftlichen Ueberslieferung; bleibt einem Herausgeber, der nicht blos die Aufgabe hat, den Text in einer dieser Quellen adäquaten Form, als Grundlage weiterer Forderung, sondern in einer möglichst correcten und lesbaren Gestalt, auf diese Grundlage hin zu liefern, noch gar Manches zu thun übrig; da die Zahl der verderbten, einer Heilung oder Besserung bedürftigen Stellen auch so noch nicht gering ist. Diese Aufgabe nun hat sich der Herausgeber in einer Weise unternommen, die uns aufs Neue gezeigt hat, dass er zur Lösung einer solchen Aufgabe auch gewiss berufen war. Wenn die conservative Richtung im Allge-

meinen gewiß den vorherrschenden Charakter seiner Kritik bildet, so ist damit die bey offenbaren Verderbnissen notwendige Verbesserung nicht abgewiesen; diese aber schließt sich dann möglichst an die urkundliche Ueberlieferung an, unter sorgfältiger Beachtung des Ciceronischen Sprachgebrauchs, wie man es von einem solchen Kenner Ciceronischer Rede nicht anders erwarten konnte. Gleiche Beachtung ist aber auch Allem dem zu Theil geworden, was Andere in neuer und neuester Zeit für die Bessergestaltung des Textes vorgebracht hatten. In Bezug auf alle derartige Hülfsmittel und deren Anwendung leitete ihn im Allgemeinen bey der von ihm unternommenen Revision des Textes folgender Grundsatz: „Ut quae optime et librorum auctoritate confirmata viderent aut certe a librorum testimonio non valde discrepare, si sententiae loci et sermoni Ciceroniano convenirent, reciperem, in ceteris autem locis, in quibus gravior olim corruptela versata esse videretur, librorum potius vestigia premerem quam doctorum coniecturas vel probabiliores consector.“ Belege dieses Verfahrens im Einzelnen wird man in der Vorrede niedergelegt finden, in welcher namentlich eine Anzahl solcher Stellen, in welchen die Kritik des Herausgebers auf andere, von seinen Vorgängern abweichende Wege geführt ward, näher besprochen und die vorgenommene Verbesserung begründet wird.

Ueber die neue Recension des *Plautus*, von welcher der zweite Band in missigem Umfang vorliegt, ist schon in der früheren Anzeige das Nöthige bemerkt worden, worauf wir uns hier um so eher beziehen, als die kritische Behandlung der in diesem Bande enthaltenen Stücke durchaus gleichförmig ausgefallen ist. Am Schlusse eines jeden Stückes ist ein Verzeichniß der darin vorkommenden *Metra* mit Angabe der betreffenden Verse beigefügt, was man zweckmäßig finden wird.

Juvenalis, dessen *Satiren*, wenn auch vielleicht weniger auf Schulen, so doch jedenfalls auf Universitäten gelesen und erklärt werden sollten, erscheint hier in der Ausgabe eines Gelehrten, der die Beweise seiner gründlichen Studien dieses dem Verständniß so manche Schwierigkeiten bietenden Dichters bereits mehrfach vorgelegt und allerdings bewiesen hat, wießbekannt und vertraut er mit diesem Dichter überhaupt geworden ist, dessen gesammte Anschauungs- und Denkweise, neben der Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Ausdrucks und der Sprache, auch der Kritiker wohl zu berücksichtigen hat. Denn wenn man auch in neuester Zeit in dem schon von Pithöus benutzten, jetzt wieder hervorgezogenen und zu der jüngsten Ausgabe des *Juvenalis* (von O. Jahn) auch wieder verglichenen *Codex Budensis* — *Montepessulanus* (*Montpellier*) diejenige Ueberlieferung des Textes anerkannt hat, welche der Urschrift am nächsten kommt, so ist doch diese Ueberlieferung nicht von der Art, dass sie über alle Mängel und Gebrechen erhaben, unbedingt zur ausschließlichen Norm und Geltung allerwärts erhoben werden könnte. Hier tritt also das Geschäft des Kritikers ein, der ohne die oben erwähnte genauere Kunde der ganzen Denk- und Redeweise des Dichters, ja ohne antiquarisch-historische Studien ausgedehnter Art, seine Aufgabe zu lösen nicht im Stande seyn wird. Diese wird ihn lehren, in manchen streitigen Fällen mit der Vorsicht zu verfahren, die gerade bey diesem Dichter von Männern ausser Acht gelassen worden ist. Unser Herausgeber wird kaum Tadel der Art treffen können: er hat vielmehr manche der unbegründeten Conjecturen *Heitrich's* (am eim Beispiel anzuführen) bey Seite gelassen und der

ältesten handschriftlichen Ueberlieferung ihr Recht widerfahren lassen und sich bestrebt, einen correcten, der handschriftlichen Grundlage möglichst sich nähernden Text zu liefern. Die nähere Begründung dieses Textes wird man dann in der mit deutscher Uebersetzung und deutschen Anmerkungen ausgestatteten Bearbeitung dieses Dichters, von welcher 1847 der erste Band erschien, so wie in den seitdem erschienenen umfassenden Commentaren einzelner Stellen in den Supplementbänden der von Klotz und Bartsch herausgegebenen Jahrbücher der Philologie zu suchen haben, da der Herausgeber in der Praefatio nur kurz die Hauptänderungen, die er im Texte vorgenommen, angibt und die Gründe für Beibehaltung der Vulgata meist nur andeuten konnte, indem er die ausführlichere Begründung einer andern Gelegenheit vorbehielt.

Die schwierige Aufgabe, welche dem Herausgeber des *Vellejani Patrocinii* bey dem Mangel urkundlicher Ueberlieferung und dem ungeläuterten und unvollständigen Zustande dessen, was wir von diesem Autor noch besitzen, zugefallen ist, wenn er anders seine Aufgabe gewissenhaft lösen will, ist hier in der Weise gelöst worden, die mit dem Zwecke und der Tendenz des ganzen Unternehmens in Einklang steht. Einen so weit als möglich lesbaren und verständlichen Text zu geben, war hiernach allerdings die nächste Pflicht, die es auch kaum gestanden konnte, offenbare Verderbnisse des Textes unberührt zu lassen oder der *Editio princeps* blindlings zu folgen: der Herausg. war also auf dem Weg der Verbesserung hingewiesen, den er jedoch mit grosser Vorsicht eingeschlagen hat. Wo nun eine solche Aenderung im Texte vorzunehmen war, hat er nicht unterlassen, dass durch einen veränderten, curiven Druck der Worte im Texte selbst angedeutet, und eben so die von ihm versuchten Ergänzungen durch die gleiche Schrift, so wie eckige Klammern benamhaftlich zu machen: und wenn er Manches, was in der *Editio princeps* steht, und hiernach wohl auch in der Mufbacher Handschrift vorkam, aber dem gerächten Verdacht eines Einschiebels an sich trägt, nicht aus dem Texte liess, aber das Einschiel durch die beigetzten Klammern andeutete, so wird man seiner Gewissenhaftigkeit wahrhaftig keinen Vorwurf darüber machen wollen. Auch in der Interpunction wie selbst in der Orthographie wird man im Ganzen dem Herausgeber alle Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen. Ein genaues Register (*Recur index*), welches dem Abdrucke des Textes folgt, bildet eine brauchbare Zugabe.

Zur Erklärung des Horaz. Einleitungen in die einzelnen Gedichte nebst erklärendem Register der Eigennamen von Fel. Seb. Feldbausch. Erstes Bändchen. Oden und Epoden. Heidelberg. Akademische Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter. 1851. XVIII u. 135 S. in gr. 8.

Diese Schrift hat einen praktischen Zweck: sie ist bestimmt für die Schule, zunächst für den mündlichen Unterricht, den sie fördern und unterstützen soll, indem sie dem Schüler dasjenige mittheilt, was bey diesem Unterricht die Grundlage dienen, mithin auch demselben voraussetzen soll; sie ist zugleich die Frucht vielfältiger Studien und einer reichen Erfahrung, welche dem Verfasser es als zweckmässig erscheinen liess, die Einleitungen, die er bey der Lectüre der Horazischen Gedichte seinen Schülern in die Hände zu geben pflegte, am sie dadurch einzuführen in der Fülle und die Tendenz jedes einzelnen Gedichtes, dadurch aber desto rich-

tige Auffassung vorzubereiten, in einer diesem Zwecke entsprechenden Form zu veröffentlichen und damit zu einem Gemeingut zu machen, das, wir hoffen und erwarten es auch, in weiteren Kreisen seine Verbreitung finden und der Lectüre der Horatischen Gedichte, anregend und fördernd, zur Seite gehen wird. So wenig es uns auch an Ausgaben der Horatischen Gedichte, mit und ohne Noten, für die Schule wie für den gelehrten Bedarf hergerichtet und zugeschnitten, fehlt, so vermisse man doch bisher einen solchen Führer, wie wir ihn in der vorliegenden Schrift jetzt erhalten, welche die Schüler der obern Classe auf eine passende und zweckmäßige Weise in die Lectüre der Horatischen Gedichte einführen und ihnen während dieser Lectüre zur Seite stehen, sie auf die Hauptpunkte, um die sich Inhalt und Tendenz des Gedichtes, und damit auch dessen Vorverständnis dreht, hinweisen und überhaupt mit Allem dem, was der Schüler durch eigene Kraft nun einmal nicht zu finden vermag, bekannt machen soll, ohne denselben mit gelehrtem Apparat zu überschütten, oder für ihn ein Helfershelfer zu werden, welcher des eigenen Nachdenkens und Forschens überhebt und zur Faulheit jeder Art einladet. Denn anregend und dadurch eben zu weiterer Forschung und tieferem Eingehen anleitend soll ein solches Hülfsmittel seyn, wenn es anders seine Zwecke erreichen und den mündlichen Unterricht wahrhaft fördern soll. Dass ein so erfahrener Schulmann, wie der Verf. diese Rücksichten nicht ausser Acht lassen werde, konnte man erwarten; man konnte eben so auch erwarten, dass alle die andern Rücksichten, welche bey Abfassung eines solchen, zur Förderung des mündlichen Unterrichts bestimmten Buches in Betracht kommen, eben so beobachtet, und überhaupt nirgends, im Ganzen wie im Einzelnen, der bemerkte Zweck aus dem Auge verloren werde. Und man wird sich in dieser Erwartung wahrhaftig nicht getäuscht finden. Mit richtigem Takt hat der Verfasser die Grenzen zu finden gewusst, innerhalb deren sich seine Darstellung bewegt: dem Zu Viel wie dem Zu Wenig ist er in keiner Weise verfallen; was er aber gibt, trägt den Stempel der Klarheit und Bestimmtheit, wie sie allerdings in allen derartigen Schriften herrschen und so den Schüler selbst frühzeitig zur Klarheit seiner Gedanken und zur Präcision des Ausdrucks führen soll. Bey dem hier und dort selbst massenhaft angespeicherten Apparat, den die gelehrte Forschung unserer wie der früheren Tage für die Erklärung des Horatius zusammengebracht hat, galt es vor Allem, dasjenige daraus auszuwählen, was für den Zweck der Schulauslegung zunächst als Einleitung und Einführung nothwendig erscheinen konnte, dieses dann aber in möglichster Gedrängtheit und Bestimmtheit, als das Ergebniss der bisherigen Forschungen vorzutragen, auf diese Weise irrigen Pfaden der Auslegung von vornherein zu entgegen und jedes Schwanken der Meinungen selbst da abzuschneiden, wo die Ansichten der gelehrten Ausleger vielfach auseinandergehen, dann aber auch die ganze Behandlungs- und Darstellungsweise so einzurichten, dass es möglich werde, dem Schüler den vollen Sinn dieser Lieder zu erschliessen und in ihm überhaupt Liebe und Begeisterung für die alte Poesie, ja für das gesammte Alterthum zu erwecken. Diese Anforderungen zu erfüllen ist Nichts Leichtes: die grosse Schwierigkeit in der Abfassung derartiger Bücher tritt hier insbesondere hervor; sie wird auch nur von einem Manne überwunden werden können, der, wie der Verfasser, viele Jahre hindurch den Horatius mit seinen Schülern gelesen und auf diesem Wege hinreichende Gelegenheit gefunden, die Bedürfnisse

der Schüler näher-kennen zu lernen, und dann auch am ersten die Mittel der Abhülfe zu finden. Die umfassende Bekanntschaft mit Allem dem, was die Horazische Literatur der letzten Jahrzehnte so gut wie der früheren Periode hervorgebracht hat, leuchtet überall durch, auch ohne dass in zahlreichen Citaten — die in einem solchen Buche nicht gut angebracht wären — die sichtbaren Beweise davon vorliegen: nur die Stellen der alten Autoren, die der Schüler selbst nachsehen und nachzuschlagen im Stande ist, sind mit aller Sorgfalt angeführt; Polemik aber, zu der es bey der Erklärung der Horazischen Gedichte und der hier oft so fühlbaren und störenden Divergenz der Ansichten der gelehrten Ausleger an Veranlassung auch nicht fehlt, ist fern gehalten, wie es die Bestimmung der Schrift mit sich brachte; und da, wo die Anführung verschiedener Ansichten über die Auffassung einer Ode nicht zu umgehen war, ist diese in einer Weise geschehen, die mit Entfernung aller Persönlichkeit des Schülers gleich darauf hinweist, nur die Sache selbst und den Gedanken in's Auge zu fassen. Wenn daher, um wenigstens Ein Beispiel anzuführen, von den Perikampischen Phantasien in der Regel Umgang genommen wird, so wird man, im Hinblick auf Zweck und Tendenz des Ganzen, dieses vollkommen billigen müssen.

Der Verfasser beginnt seine Schrift, wie natürlich, mit „Notizen über das Leben und die Dichtungen des Horaz“, denen eine allgemeine Einleitung zu den Oden, mit einer Uebersicht der Versmaße, welche in diesen Oden vorkommen, nachfolgt. In gedrängter Kürze, aber in möglichst bestimmter Form der Fassung wird hier Alles dasjenige mitgetheilt, was mit Sicherheit und Bestimmtheit über das Leben des Dichters zunächst aus dessen eigenen Äußerungen sich ergibt, weshalb auch die betreffenden Stellen angeführt werden, jeder weitere gelehrte Apparat aber weggefallen ist. Man wird hier (um auch hier wenigstens Einen Punkt zu erwähnen) insbesondere das Verhältniss des Dichters zu Augustus in einer eben so richtigen und wahren als präcisen und klaren Fassung dargestellt sehen, was allerdings schwierig war. Auf diese allgemeine Einleitung folgt die in die einzelnen Oden specieU einleitende Erklärung in der Art und Weise, dass in einzelnen mit Nummern bezeichneten Absätzen oder Paragraphen zuerst über Veranlassung und Bestimmung der Ode gehandelt, dann auch über die Ahrede oder Dedication das Nöthige bemerkt und die erforderlichen Personalnotizen mitgetheilt, die historischen Punkte angegeben werden; endlich auch da, wo solches möglich ist, die Zeit der Abfassung des Gedichtes bezeichnet wird; dann kommt die Angabe des Themas der Ode; des in demselben hindurchgeführten Gedankens, mit den nöthigen Bemerkungen über die Art und Weise, wie derselbe hindurchgeführt ist, also über den innern Zusammenhang des Gedichts, den Ideengang u. s. w. Einzelne für die Erklärung besonders schwierige oder durch das Schwanken der Lesart nicht sicher gestellte Verse oder Worte werden am Schlusse noch besonders bezeichnet, um die Aufmerksamkeit des Schülers auf dieselben zu richten und so der mündlichen Verhandlung noch mehr Reiz zu verleihen. In dieser Weise werden in diesem Bändchen die 4 Bücher Oden nebst den Epoden, über welche sehr zweckmässig eine besondere Einleitung, welche die bey diesen Gedichten zu beachtenden allgemeinen Punkte feststellt, durchgegangen; nur die überaus gedrängte Sprache, die masterhafte Präcision des Ausdruckes konnte, bey dem ernsten Streben überall nur auf das Wesentliche sich zu beschränken und die Tendenz des Ganzen unverrückt im Auge

zu behalten, es möglich machen, auf den verhältnißmäßig geringen Raum dieses Bändchens die gesammte Erklärung dieser fünf Bücher Horazischer Dichtungen zusammenzubringen. Der Schüler, der durch diese Erklärung in die Lectüre eines jeden Gedichtes eingeführt ist, wird dann auch desto besser diejenigen Gegenstände, welche der mündlichen Erklärung und Discussion vorbehalten bleiben müssen; zu erfassen im Stande seyn; er wird das Ganze schneller begreifen und in Wesen und Geist dieser Poeten, im Ganzen wie im Einzelnen, desto leichter eindringen, ohne dass der Gründlichkeit des Studiums irgend ein Beitrag geschieht, sondern dieselbe vielmehr gefördert wird. Aus diesem Grunde wünschen wir das auch in seinem Aeußern wohl ausgestattet und durch correcten Druck sich empfehlende Buch in den Händen recht vieler Schüler zu sehen und hoffen weitere Verbreitung desselben aller Orten, wo noch Liebe zum Studium der Alten den strebenden Zeitrichtungen nicht zum Opfer gebracht worden ist. Das zweite Bändchen mit den Satiren und Episteln befindet sich bereits unter der Presse und dürfte seiner hablichen Vollendung entgegenstehen; demselben wird auch ein erläuterndes Register über in den Römischen Gedichten vorkommenden Eigennamen beigefügt seyn, in welches zugleich alle die mythologischen, geographischen oder historischen Notizen aufgenommen sind, welche dem Schüler nothwendig zum Verständniß sind, und so bey der mündlichen Erklärung übergangen oder doch nur kurz berührt werden dürfen.

Prolegomena in Callimachi Aëtiw Fragmenta. Scripsit Dr. Otto Hermann. Ed. Schneider. Gotha 1851. (Programm). Druck der Engelhard-Reyher'schen Hofbuchdruckerei. 18 S. gr. 4.

Diese Schrift, die sich in den engern Grenzen einer Gelegenheitschrift hält, darf wohl als eine wesentliche Ergänzung der über die verlorenen Gedichte des Callimachus bisher geführten Untersuchungen angesehen werden, während sie zugleich durch Beseitigung eines der Haupt-Schwierigkeiten, welche bisher der näheren Bestimmung dieser Gedichte und selbst ihrer richtigen Würdigung im Wege standen, mittelst einer scharfsinnigen, wohl zu berücksichtigenden Vermuthung zu weiterer Forschung auf diesem dunkeln Pfade der Literaturgeschichte ansetzt. Es ist bekannt, wie Callimachus als elegisches Dichter von den Alten angesehen, wie seine Elegien selbst den römischen Dichtern Muster und Vorbild waren; und doch ist von diesen Elegien, wenn man von des Hekele's absteht, so wie von der Elegie auf die Locke des Berenice, nur ein einziges Fragment noch vorhanden, & h. ein solches, das ausdrücklich, als nur den Elegien entnommen, bezeichnet wird: das Anfallende dieser Erwähnung wird auch dadurch noch nicht völlig gelöst, wenn man annimmt, dass die einzelnen Elegien mit besonderen Namen bezeichnet gewesen und unter diesen citirt werden wohl aber dann vielleicht eher, wenn man mit dem Verfasser zu der Annahme schreitet, dass die sämtlichen Elegien des Callimachus als ein Ganzes unter dem Gesamtnamen der *Αἰτια*, die man bisher meistens für ein episches, in Hexametern abgefasstes Gedicht hielt, begriffen gewesen. Schon Barthelemy (Griech. Lit. II. p. 1986) hatte richtig gesehen, dass die *Αἰτια* in elegischen Distichen geschrieben waren; und ganze Abschnitte von Elegien anführte, welche dem (wie so Dr. Hekele) unter dem besondern Namen, die sie führten, auch von der ep-

fast Zeit, insbesondere den gelehrten Grammatikern citirt werden. Unser Ver-
 fasser geht, wie man sieht, noch einen Schritt weiter und da Callimachus in
 diesem Werke, wie man aus dem Gedichte der Anthologia Palat. VII, 42 ersieht,
 sich im Traume von Lybien aus nach dem Helicon versetzt, dort mit den Mu-
 sen verkehrt, und nun das, was er von diesen vernommen, mittheilt, so schliesst
 der Verfasser weiter daraus, dass Callimachus dieses Gedicht in Libyen (also
 in seiner Heimath Cyrene) und nicht in Aegypten, (Alexandria) und damit also
 auch nicht in späteren Jahren, sondern in seiner Jugend gedichtet habe. Wir
 wollen diesen Schluss nicht geradezu abweisen, wiewohl wir glauben, dass eine
 solche Einkleidung des Gedichts eben so gut von dem Dichter zu Alexandria
 wie zu Cyrene gewählt werden konnte, überdem auch der gelehrte Inhalt der
 Αἴτια doch im Ganzen uns mehr auf eine Abfassung in dem gelehrten Alexan-
 dria, wohin Callimachus schon früher gekommen war, und wo ihm alle Schätze
 mythischer Erudition zu Gebote standen, führt. Was aber die vom Verf. hier
 ausgesprochene Ansicht über den wahren Bestand der Αἴτια betrifft, so wird
 man allerdings staunen, wenn man sieht, wie ein angeblich dem dritten Buch
 der Αἴτια entnommener Vers, in der That als ein der Elegie Κούριον entnom-
 menes Bruchstück erscheint. Dieses und Anderes, was der Verfasser zu Begrün-
 dung seiner Behauptung anführt, mag in der gründlichen und scharfsinnigen Er-
 örterung selbst nachgelassen werden, namentlich auch die Behandlung der Stelle
 des Propertius II, 34 (IH, 32), 31 sq., in welcher die somnia Callimachi auf
 diese dem Dichter im Traume von den Mnsen eingegebenen Elegien, also auf
 die Αἴτια bezogen werden; hier wollen wir nur bemerken, dass, hat man ein-
 mal diese Ansicht über die Αἴτια angenommen, dann auch eher Raum gewon-
 nen ist, um viele einzelne Bruchstücke, die ohne nähere Bezeichnung der Quel-
 len vorkommen, in diesem Corpus der Elegien unterzubringen, wenn auch gleich,
 wie diese der Verf. selbst an mehreren Beispielen gezeigt, grosse Vorsicht dabei
 anzuwenden ist. Die schwierige Frage, wie diese Fragmente zu ordnen und was
 denn eigentlich Inhalt und Gegenstand der einzelnen Theile, d. h. der vier Bü-
 cher der Αἴτια gewesen, sucht der Verf. dadurch zu beantworten, dass er, so
 weit als dies nur immer bey dem geringen Umpfang und der geringen Zahl der
 Fragmente möglich ist, im Allgemeinen die Gegenstände ermittelt, welche in
 diesen Fragmenten behandelt werden und dann dieselben von einander nach
 Gruppen scheidet. Aus dieser schwierigen, aber mit Vorsicht bey einem so dun-
 keln Gegenstand geführten Untersuchung glaubt der Verf. immerhin mit einiger
 Wahrscheinlichkeit das Resultat zu gewinnen, dass im ersten Buche der Αἴτια oder
 vielmehr auch erst im dritten (obwohl diess minder wahrscheinlich bedünkt) von
 den Agonen die Rede gewesen, im zweiten die ἑτίαι enthalten, im vierten aber
 von den Veranlassungen, zu den religiösen Gebräuchen gehandelt worden war,
 im dritten wären dann, so wird weiter vermuthet, die Erfinder von Dingen, die
 dem menschlichen Leben nützlich und erspriesslich sind, gefeiert worden (S. 6).
 Aber mit diesem allgemeinen bloss muthmasslichen Ergebnisse begnügt sich der
 Verfasser nicht, er sucht einen festeren Boden zu gewinnen und auf diesem dann
 sein Gebäude mit mehr Sicherheit nach seinen einzelnen Bestandtheilen aufzu-
 führen. Diesen Boden findet er nun in den Fabeln, welche den Schluss des un-
 ter dem Namen eines Hyginus auf uns gekommenen Fabelbuches bilden und als
 besondere Abtheilung desselben mit den Nummern 273—277 bezeichnet sind.

Er weist hier nach, dass cap. 274 aus Commentaren und Glossen des Virgil zusammengesetzt ist und der Erklärung dieses Dichters angehört, mithin auszuscheiden war, dass aber cap. 275 und 276 zusammengehören, so dass die drei Abschnitte, die wir auf diese Weise gewinnen, der erste (273) von den Spielen, der zweite (275 276) von Städtegründern, der dritte (277) von den Erfindern handelt, wir also hier dieselben Gegenstände finden, welche Callimachus in den drei Büchern der *Αἴτια* nach des Verfassers Annahme, gemäss den Spuren der Fragmente, behandelt hatte. So erscheint dem Verfasser der Inhalt dieser drei Capitel des Hyginus seinem Wesen nach — wenn auch Einiges aus andern Orten noch hinzugekommen — aus Callimachus entnommen und so gewissermassen den Gesamtinhalt und Bestand der verlorenen *Αἴτια* darzulegen, so dass es dann als die weitere Aufgabe der gelehrten Forschung erscheinen muss, aus diesen Abschnitten des Hyginus auch den Inhalt der *Αἴτια* im Einzelnen, d. h. nach ihren einzelnen Gesängen oder Theilen möglichst genau und sicher zu ermitteln. Das Wagstück eines solchen Versuches hat nun der gelehrte Verfasser unternommen; er versucht es in dieser Schrift die einzelnen Theile des ersten Buchs der *Αἴτια* des Callimachus — vierzehn einzelne Gesänge — aus den vierzehn in dem erwähnten Abschnitt des Hyginus erwähnten Agonen zu ermitteln und darnach auch ihren muthmasslichen Inhalt zu bestimmen, wobey dann die verschiedentlich auf uns gekommenen Bruchstücke des Callimachus da eingereiht werden, wohin sie nach des Verfassers Annahme wohl gehören dürften. Wir können hier nicht in das Detail dieses Versuches, der seiner Natur nach manches Problematische noch enthält, eingehen, glauben aber doch unsern Lesern die Versicherung geben zu können, dass der Verfasser bey diesen seinen Combinationen mit einer Vorsicht zu Werke gegangen, die vor manchen Uebergriffen, wie wir sie auf derartigen Gebieten schon erlebt haben, bewahrt und der Schrift den Charakter der Gründlichkeit, die sie in allen ihren Theilen anzusprechen hat, erhalten hat. Darum wünschen wir auch baldige Fortsetzung dieser Forschungen und Vollendung der noch fehlenden Theile, wir wünschen es eben so sehr im Hinblick auf Callimachus, wie selbst auf Hyginus, dessen Fabelbuch es wahrhaftig verdient, dass ihm eine grössere Aufmerksamkeit, eben so wohl in Bezug auf seinen Inhalt, wie in Bezug auf die Form, in der es auf uns gekommen ist — eine mehrfach entstellte und verderbte — zu Theil werde, und, was den erstern Punkt betrifft, insbesondere die Quellen erforscht und näher bestimmt würden, aus welchen der Inhalt geflossen ist. Das diese aber nur in den Dichtern, insbesondere den tragischen Dichtern, zu suchen sind, glaubt Ref. wohl nachweisen und selbst durch bestimmte äussere Zeugnisse erhärten zu können. Hat man aber die Quellen nur einigermaassen ermittelt, so wird auch der Zusammenhang des Ganzen, so wie die Bestimmung desselben sich eher ermitteln lassen; es wird sich dann der ursprüngliche Bestand von dem Bêlwerke, dass Gott weiss wie hinzugefügt worden — wir denken hier zunächst an die von Nr. 221 an folgenden Abschnitte — ausscheiden, und die wahre, jetzt durch manche Einschlebsel, wie es scheint, gestörte Ordnung des ursprünglichen Bestandes auch eher herstellen lassen, da wir nicht zweifeln, dass der Verfasser des Fabelbuchs in Anordnung des Inhalts nach einem bestimmten Princip verfahren und einem in dem Inhalt und in dem innern Zusammenhang Begründeten Gange gefolgt sey, dessen Wiederherstellung allerdings die Aufgabe der Kritik seyn muss, die freilich hier noch manche Aufgabe zu lösen hat.

Ch. Bachr.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Kurze Anzeigen.

(Schluss.)

Excerptorum ex Plinii Secundi naturalis historiae libro XXXV Particula 1. Commentario critico et exegetico instructis, Germanico sermone interpretatus est J. Chr. Elster, phil. Dr. et gymn. Conrector. Helmstadt. 1851. 4. (Programm) 31 S.

Wenn uns auch jetzt endlich die Aussicht eröffnet ist, einen urkundlich getreuen Text des Plinius und damit zugleich eine sichere Grundlage für alle weiteren Forschungen zu gewinnen, die an den Inhalt des in alle Zweige unserer Alterthumskunde einschlagenden Werkes sich knüpfen, so wird doch das volle Verständniß dieses Schriftstellers bei dem gewaltigen Umfang und dem vielseitigen Inhalt der *Historia naturalis* nur nach und nach durch eine Reihe von einzelnen Beiträgen angebahnt werden können, wie sie bisher in nicht sehr grosser Zahl erschienen sind. Darum glauben wir auf diesen Beitrag, welcher auf die sechs ersten Capitel des XXXV Buchs sich bezieht und ausser dem lateinischen Texte eine diesem gegenüberstehende deutsche Uebersetzung nebst einer Annotatio bringt, welche in diesen Abschnitten die sprachlichen wie die sachlichen Punkte berücksichtigt, mit allem Recht hier aufmerksam machen zu dürfen und daran auch den Wunsch zu knüpfen, noch öfters derartige Beiträge hier anführen zu können. Was zuerst den Text betrifft, so ist dieser hier nach dem von Sillig in der Teubnerischen Ausgabe (Leipzig 1836) gelieferten abgedruckt, mit nur wenigen Veränderungen, wobei wir allerdings es zu bedauern haben, dass die von demselben Gelehrten im Jahre 1849 als Probe des Ganzen gelieferte Separatausgabe des fünf und dreissigsten Buches (s. diese Jahrb. 1849. p. 506 ff.) von dem Verf. nicht gehörig berücksichtigt werden konnte, da sie ihm erst zu Gesicht kam, als der Druck seiner Arbeit — eines an eine bestimmte Zeit des Erscheinens gebundenen Programmes — bereits begonnen hatte. Im Ganzen hält sich der Verfasser an die herkömmliche Vulgata, ohne den Einfällen mancher Gelehrten grössere Rücksicht zu zollen, als die einer angemessenen Widerlegung, während er in Aufnahme eigener Verbesserungsvorschläge höchst vorsichtig und selbst zurückhaltend ist, was man im Allgemeinen nur billigen kann, wiewohl allerdings es an Stellen nicht fehlt, in welchen die von Sillig, zunächst auf handschriftlicher Grundlage, aufgenommene Lesart unbedingt den Vorzug verdienen dürfte. Die Annotatio sucht mit aller Sorgfalt und Genauigkeit die sprachlich oder sachlich schwierigen Punkte in das gehörige Licht zu setzen und zeigt uns hier bald, wie vertraut der Verfasser mit seinem Schriftsteller durch vieljährige Lectüre und eifriges Studium geworden ist, und wie ihm auch aus der neuern Literatur nichts entgangen ist, was zur Aufhellung einzelner Stellen dienen konnte. So wird z. B., um einen Beleg unserer Behauptung hier zu geben, in der schwierigen Stelle des Plinius C. II §. 11 über das *inventum Varronis* die zahlreiche darüber in der neuesten Zeit hervorgeru-

XLIV. Jahrg. 6. Doppelheft. 60

fene Literatur angeführt, ohne dass wir dabei etwas wesentliches vermisst hätten, dann aber die in der That nicht unpassende Bemerkung hinzufügt: „res per se incerta, in dies fit incertior, tot hominum doctissimorum sententiis inter se pugnantibus.“ Der Verf. glaubt jedenfalls („hoc pro certo statui esse videtur“), man dürfe Varro's Erfindung nicht so auffassen, als habe er zuerst irgend ein Mittel der Vervielfältigung von Bildern selbst erfunden, da er ja gar kein Künstler gewesen: es bleibe daher nur übrig anzunehmen, dass Varro die von einem andern (Künstler) gemachte Erfindung zuerst auf Bücher angewendet, diese Erfindung aber habe Plinius selbst wohl kaum gekannt. Wir gestehen, dass wir uns mit dieser Auffassung der Stelle des Plinius, welche dem Varro ausdrücklich ein „benignissimum inventum“ zuschreibt und denselben als „inventor muneris etiam diis invidiosi“ u. s. w. bezeichnet, keineswegs befreunden können, selbst dann, wenn wir annehmen wollten, dass Plinius keine nähere Kenntnis dieser Erfindung gehabt, (was wir bezweifeln) so unklar auch des Plinius Angabe über diese Erfindung ist und insbesondere der den bemerkten Worten (inventor m. et. d. i.) angehängte Satz: „quando immortalitatem non solum dedit verum etiam in omnes terras misit, ut praesentes esse et ubique cludi (credi) possent“ in seiner Ueberschwenglichkeit eben so unbestimmt und unklar für denjenigen gehalten ist, dem es wahrhaft um Sinn und Bedeutung dieser Stelle zu thun ist. Wenn wir hier cludi gegeben haben, so sind wir (mit Sillig) der Lesart der älteren Handschriften gefolgt; wir denken auch mit diesem Herausgeber an Verschluss oder Aufbewahrung der Imagines in Kapseln oder in irgend Etwas Aehnlichem; credi, was erweislich Lesart der jüngeren und schlechteren Handschriften ist, wird von unserm Verfasser vorgezogen und demgemäss die ganze Stelle folgendermassen übersetzt: „sondern sie auch in alle Länder entsandte, so dass an ihre Allgegenwart geglaubt werden konnte.“ Wir können uns von der Richtigkeit einer solchen Lesart, die einen solchen Sinn geben soll, nimmermehr überzeugen.

Badische Programme des Schuljahrs 1851.

Wir beginnen diesen Bericht, hinsichtlich dessen wir uns auf die wiederholt in diesen Blättern, zuletzt noch Jahrg. 1850 p. 935 abgegebene Erklärung beziehen, mit dem Lyceum zu Karlsruhe, dessen Programm die folgende wissenschaftliche Abhandlung beigegeben ist:

De junctarum in precando maxime origine indo-germanica et usu inter plurimos Christianos adscito quaestiones indicii lectionum in Lyceo Carolorubensi — habitarum adjacenti Carolus Fridericus Viererdt. Cum tabula lithographica. Carolorubae typis G. Brammiani typographi aulici. MDCCCLII 43 S. in gr. 8.

Der Gegenstand dieser Erörterung ist aus dem Kreise der christlichen Alterthümer entnommen; er schien dem Verf. einer näheren Erörterung schon aus dem Grunde würdig, weil er in den diesem Zweig der christlichen Wissenschaft angehörigen Schriften diese völlig vermisste und hier nähere Aufklärung vergeblich suchte. Die christliche Sitte des Zusammenschlagens der Hände bei dem Gebet ist es, deren Ursprung darum der Verf. nachzuweisen versucht: er geht

deshalb in die vorchristliche Welt zurück und sucht, so weit als möglich, zu zeigen, in welcher Art und Weise die Hände bei dem Gebet gehalten worden und so gewissermaßen ihren Antheil an der heiligen Handlung bezeugt; es ist auch, um dies anschaulich zu machen, eine lithographische Tafel beigelegt, auf welcher Abbildungen der bei dem Gebet in verschiedener Weise zusammengeschnungenen Hände gegeben werden. Nach des Verf. Ansicht kommt das Zusammenfallen beider Hände bei dem Gebete, wie dies jetzt bei uns allgemeine Sitte geworden, zuerst bei den alten Germanen vor, welche diese Sitte über die andern Theile Europa's, in welche sie nach und nach eindringen, ausgebreitet, jedoch keineswegs selbst erfunden, sondern aus ihrem Stammland Asien, mitgebracht haben, also lange Zeit vor ihrer Bekehrung zum Christenthum. In Asien, auf indischen Denkmälern glaubt der Verf. zuerst das Zusammenschnungen der Hände wahrgenommen zu haben, und da nun — so wird weiter angenommen, Indien das Vaterland der Germanen ist, so haben diese aus Indien diese Sitte mitgebracht nach Europa und durch diesen Welttheil weiter verbreitet: die ganze Sitte erscheint hiernach in ihrem Ursprung als eine indische, somit heidnische, auf das Christenthum später übertragen. Dass bei einer solchen Argumentation Bedenken jeder Art für den, der auf dem Standpunkt der Kritik steht, nicht ausbleiben können; wird sich der Verf. selbst nicht verhehlen; man wird es daher auch dem Ref. nicht verargen, wenn er sich nicht entschliessen kann, dem Verf. auf der weiten Reise nach Indien zu folgen, weil ihm dazu alle Mittel abgehen und aller sicherer Grund und Boden fehlt, den einige an Indischen Denkmälern (aus ganz ungewisser Zeit) befindliche Karyatiden mit zusammengelegten Händen eben so wenig zu bieten vermögen; als die in dieser Schrift angeführten Stellen des Ammianus Marcellinus (XVI, 12), oder gar des Tacitus (in der Germania cp. 39), worin sich eben so wenig Etwas von dem entdecken lässt, was daraus erwiesen werden soll. Sicher ist es allerdings, dass die heidnische Sitte des Ausstreckens der Hände bei dem Gebet (s. die Nachweisungen bei C. Hermann: Gottesdienstl. Alterthümer d. Griechen §. 21 not. 10) auch auf die ersten Christen überging; diess zeigen uns, um von Anderem nicht zu reden, die von Bellermann aus den Katakomben Nepesin's bekannt gemachten Darstellungen, welche in eine sehr frühe Zeit hinaufreichen; diess zeigen noch die zahlreichen, betend dargestellten Figuren auf der prächtvollen Dalmatica Pabst's Leo III. (795—816), welche die Kaiser bei der Krönung in der Peterskirche zu Rom anlegten, einem Werke byzantinischer Kunst; das zeigen noch gar manche andere bildliche Darstellungen, die wir hier nicht weiter verfolgen wollen; aber wie diese Sitte schon frühe in einem höherem, tieferen christlichen Sinne gedeutet ward, das sehen wir schon aus den Worten des Augustinus, die unlängst auch Lassaulx in seinem schönen Programm über die Gebete der Griechen und Römer S. 11—13 benutzt hat; eben so wie auch das Zusammenfallen der Hände in einem vom Verf. S. 26 mitgetheilten Schreiben des Pabstes Nicolaus I. aus dem Jahre 866 in einem höheren Sinne als Zeichen der Demuth aufgefasst wird. Wie nahe es aber lag, von dem blossen Ausstrecken der Hände bei dem Gebete auch zu einer Vereinigung und Verbindung derselben zu schreiten und dadurch der ganzen heiligen Handlung eine noch höhere Bedeutung auch äusserlich zu geben, ja vielleicht selbst dadurch einen Gegensatz zu der heidnischen Übung zu schaffen, wird Niemanden besonders

und so zweifeln wir auch nicht, dass es dem Verf. bei einem tieferen Eingehen in die kirchlich-liturgische Literatur der früheren christlichen Jahrhunderte gelingen werde, daraus den Ursprung und die Verbreitung einer Sitte nachzuweisen, die wir uns nicht entschliessen können, von den Gestaden des indischen Oceans herzuleiten, die wir aber viel lieber als eine ächt christliche anerkannt sehen möchten. Das von der französischen Regierung grossartig (durch Bewilligung eines Credits von 180,814 Francs) unterstützte Werk des Herrn Perret über die Katakomben Rom's, welches die darin befindlichen, der Mehrzahl nach bis jetzt unbekanntes bildlichen Darstellungen, die grossen Theils bis in das dritte und vierte Jahrhundert zurückgehen, zum andern Theil aber den nächst folgenden Jahrhunderten angehören, in einer Reihe von Abbildungen mit erklärendem Texte liefern soll, dürfte dann wohl auch einen Beitrag zur Lösung dieser Frage erwarten lassen, da jedenfalls, nach dem, was bis jetzt schon verläutet ist, betende Personen mehrfach, und aus verschiedenen Perioden in diesen Darstellungen vorkommen.

In Constanz erschien:

Die politische Ansicht des römischen Geschichtschreibers Tit. Livius, eine historische Abhandlung von Fr. X. Frühe, Lehramtspraktikant. Constanz 1851. Druck von Jac. Stadler. 52 p. in gr. 8. (Motto: Fructum studiorum viridem et adhuc dulcem promi decet, dum et veniae spes est et paratus favor et audere non dedecet. Quinct. XII, 6.)

Wenn der Gegenstand dieser Abhandlung ein allgemein anziehender genannt werden kann, so wird diese auch von der Behandlung, welche demselben hier zu Theil geworden, in gleichem Grade gelten können, man mag auf den wohlgeordneten Inhalt der Schrift sehen, wie auf die passende Form, durch welche der Inhalt auch für ein grösseres Publikum zugänglich geworden ist. Den Inhalt hat der Verfasser aus der unmittelbarsten Quelle, aus den Schriften des Livius, denen er zu diesem Zweck, ein sorgfältiges Studium gewidmet hat, genommen, und es ist ihm, obwohl Livius nirgends ex professo über seine politischen Ansichten sich ausspricht, doch gelungen, aus einzelnen, hier und dort bei dieser oder jener Gelegenheit niedergelegten Aeusserungen, in Verbindung mit einer richtigen Erkenntnis und Würdigung des Geistes, der das ganze Werk durchweht, ein Resultat zu gewinnen, das, wenn man das Unbefriedigende der Quellen, die jetzt nicht mehr in ihrer Vollständigkeit fliessen, sondern nur einem kleinen Theile nach, und die Schwierigkeit, die eigene Ansicht des Geschichtschreibers herauszufinden und nicht mit den Ansichten der von ihm redend eingeführten Parteimänner zu verwechseln, erwägt, wohl als befriedigend anerkannt werden dürfte. Der Verf. hat die Darstellung der politischen Ansichten des Livius ganz gut eingeleitet durch eine Betrachtung der gesamten Persönlichkeit des Mannes, der die Schwächen und Gebrechen seiner Zeit mit klarem Blick erkannte und doch dabei so sehr Patriot und Römer ist, dass ihm Rom über Allem steht, und dessen Verherrlichung seinen Griffel geleitet hat; der Verfasser schildert den Charakter des Livius, wie dessen Beruf und Befähigung zur Geschichtschreibung, er legt uns Tendenz und Zweck des umfassenden Werkes vor, das eben durch eine solche Tendenz einen Eindruck auf die Mitwelt ausüben und vielleicht dadurch zur Besserung der Zustände, oder doch zur

Vermeidung einer Wiederkehr der kaum glücklich überwundenen Revolutionsperiode führen, jedenfalls dazu mitwirken sollte.

Nach Erörterung dieser Vorfrage bespricht der Verfasser die Ansicht des Livius über die Monarchie, er zeigt aus einer Reihe von Aeußerungen des Geschichtschreibers, dass derselbe keineswegs für einen Anhänger der Monarchie, (zumal einer solchen, an welche der Römer seit Jahrhunderten bei dem Worte *rex* und *regnum* denken mochte) angesehen werden kann, „man werde, sagt der Verfasser S. 28 weder eine unbedingte, noch eine bedingte Monarchie als diejenige Staatsform anerkennen können, für welche unser Geschichtschreiber Vorliebe gehabt hätte.“ Wir zweifeln nicht an der Richtigkeit dieses aus bestimmten Aeußerungen des Livius hervorgehenden Satzes, und glauben selbst damit die ehrende Rücksicht auf Augustus, die in der Stelle IV, 20 offenbar ausgesprochen ist — er nennt ihn *templorum omnium conditorem aut restitutorem* — vereinigen zu können, da ja zu der Zeit, als Livius schrieb, die republikanischen Formen der früheren Zeit so ziemlich noch bestanden, von einer Monarchie oder einem Königthum, wie es Livius und die Römer früher überhaupt aufgefasst hatten, damals noch keine Rede war, wenn auch gleich die Sache in der militärischen Dictatur eines Einzelnen vorhanden war. Wären die späteren Theile des Livianischen Werkes noch vorhanden, so würden wir wohl eher im Stande sein, die Ansicht des Livius über das Principat des Augustus zu erfahren; dass aber Livius nicht ungünstig darüber geurtheilt hat, dass er in ähnlicher Weise, wie ein Horatius und selbst wie ein Tacitus, darüber sich ausgesprochen, ungeachtet aller seiner Vorliebe für die ältere römische Aristokratie, möchten wir wohl aus Manchem vermuthen, und für diese Vermuthung selbst eine Stelle aus dem Schluss der Episode über Alexander den Grossen im neunten Buche cp. 19 anführen: „*absit invidio verbo et civilia bella sineant, nunquam ab equite hoste, nunquam a pedite, nunquam aperta acie, nunquam aquis utique nunquam nostris locis laboravimus; equidem sagittas salus impeditos avia com meatibus loca gravis armis miles timere potest: mille acies graviore quam Macedonum atque Alexandri avertit avertetque, modo sit perpetuus hujus qua vivimus pacis amor et civilis cura concordiae.*“ Wie hier die Beziehung auf die Parther und die Kämpfe der Römer mit denselben unter der Regierung des Augustus (vgl. Hor. Od. II., 13, 17) unverkennbar ist, so ist auf der andern Seite ans den Schlussworten ebenso sehr der Wunsch nach ruhigen geordneten Zuständen, wie die Regierung des Augustus sie gebracht hatte, also auch nach einer ungestörten, ruhigen Fortdauer dieser Regierung, mithin einer Billigung derselben zu erkennen.

Die nächste Frage des Verfassers betrifft (S. 28 ff.) die Ansicht des Livius von der Volksherrschaft. Diese ist aber in so manchen Stellen und so klar ausgesprochen, dass man darüber eben so wenig bei Livius, wie bei dem in Vielen, ja mehr als man gewöhnlich glaubt, Geistesverwandten Tacitus zweifeln kann. Livius verwirft das Regiment der Massen wie deren Theilnahme am Regiment oder ihren Einfluss darauf, und darum betrachtet er selbst die Tribunen, wie kaum anders zu erwarten, in einem ungünstigen Lichte, von einer ähnlichen Ansicht und einer Betrachtung seiner und der nächst verfloßenen Zeit bestimmt, von der auch Tacitus geleitet, die Gracchen geradezu „*turbatores plebis*“ (Ann. III, 30) genannt hat.

Besteht wird die Ansicht des Livius über die römische Aristokratie (S. 39 ff.) besprochen und auch hier aus einer Reihe von Stellen gezeigt, dass Livius, wenn er auch hier und dort die Fehler dieser, Rom Jahrhunderte lang regierenden und zur Weltherrschaft führenden Aristokratie nicht verschweigt, doch im Ganzen als ihr warmer Bewunderer und Lobredner erscheint, dass er ihre mit Kraft gepaarte Weisheit und Einsicht bei jeder Gelegenheit hervorhebt und ihr die Dauer und das Wachsthum der römischen Herrschaft vorzugsweise zuschreibt. Ihn aber darum, wie ein berühmter Forscher römischer Geschichte unserer Zeit behauptet, für partheiisch und ungerecht geradezu auszugeben, halten wir in der That für um so ungerechter, als diese Vorliebe des Livius für die ältere römische Aristokratie in den Verhältnissen Rom's selbst begründet und von seiner Vorliebe für Rom selbst, dessen Gedeihen, dessen Größe und Ruhm unzertrennlich ist.

In Mannheim erschien:

Der philosophische Unterricht auf der Mittelschule; ein pädagogisches Votum von Otto Deimling. Mannheim. Buchdruckerei von Kaufmann. 1851. 42 S. in gr. 8.

Der Unterzeichnete hat über den hier zur Sprache gebrachten Gegenstand schon früher bei Gelegenheit einer denselben Gegenstand behandelnden Schrift des Hrn. Oberschulrath Metzler zu Weilburg sich in diesen Blättern (Jahrg. 1848 p. 501 ff.) ausgesprochen; er ist auch in dieser Ansicht durch alle seitdem gemachten Erfahrungen nur bestärkt und zu der Ueberzeugung geführt worden, dass die auf den badischen Lyceen in den beiden obersten Jahrescursen dem philosophischen Unterricht durch den Schulplan zugewiesene Zeit besser an andern Gegenständen verwendet werden dürfte, überhaupt der sogenannte philosophische Unterricht auf das Maass zurückzuführen sei, das ihm an wohlorganisirten preussischen Gymnasien zugewiesen ist.

In vorliegender Schrift ist diese, gewiss wichtige Frage von neuem zum Gegenstand einer umfassenden Behandlung gemacht, und zwar zuerst von dem humanistisch-pädagogischen, dann von dem encyclopädischen Gesichtspunkte aus, wobei Logik und Psychologie insbesondere berücksichtigt wird und drittens vom propädeutisch-hodegetischen Gesichtspunkte; der Verf. gelangt auf diesem Wege zu dem Resultat, dass die Logik als besondere Disciplin eingegeben, der deutsche Unterricht dagegen erweitert werde in der Art und Weise, dass in jeder Classe mindestens vier Stunden diesem Unterrichtsgegenstande zugelegt, mithin auch im vorletzten Jahrescourse die für den philosophischen Unterricht angesetzten Lehrstunden zum Deutschen geschlagen würden; oder (wird hinzugesetzt) wo das nicht angehe, soll der logische Unterricht von einem besonderen Lehrer und in besonderen Stunden, aber in genauem Anschluss an den rhetorischen Unterricht und im Einverständniss mit dem Lehrer des Deutschen ertheilt werden. Im letzten Jahrescourse soll dann in den bisher diesem Unterrichtsweige zugewiesenen drei Stunden Psychologie und Hodegetik nebst Einleitung in die Philosophie gelehrt werden, der rhetorische Unterricht aber fortwährend seine Beziehung zur Logik aufrecht erhalten.

In Freiburg erschien:

Curae Theocriteae. Particula altera, continens notas criticas atque exegeti-

cas, quibus Idyllii XV loci aliquot difficiliores explicantur et ab Divo Gothofredo Hermanni incursionibus doctis (quas conjecturas vocant) defenduntur. (Theocriteorum studiorum, quae hujus opusculi auctor inde ab anno MDCCCXXIV ad hanc diem usque jam publicavit, quarum ad interpretanda Idyllia I. II. XI et XV spectant, fasciculus septimus). Programma quod lycei Friburgensis collegarum nomine proposuit Franciscus Weissgerber. Friburgi Brisgoviae. In officina Wangleriana. 1851. 35 S. in gr. 8.

Zunächst schliesst sich dieses Programm (als Particula altera) an das im Jahre 1848 zu Rastadt von demselben Verfasser gelieferte, auch in diesen Blättern (Jahrgg. 1848 p. 937 sq.) erwähnte Programm an. Es werden die in der fünfzehnten Idylle Theocrits vorkommenden Eigennamen, so wie die Bedeutung derselben besprochen; dann folgen die Annotationes zu einzelnen Versen und Stellen dieser Idylle, welche bald kürzer, bald ausführlicher gehalten sind und, wie diess auf dem umfassenden Titel auch angedeutet ist, theilweise die besondern Aufgabe haben, die von Gottfried Hermann verschiedentlich gemachten Verbesserungsvorschläge, zu denen die dermalige Gestalt dieses Idylls allerdings mannichfache Gelegenheit bietet, als unpassend abzuweisen. Aus dem Vorwort ersehen wir, dass der Verfasser mit einer deutschen Uebersetzung der *Ἀποκρίσις* des Nicomachus von Gerasa beschäftigt ist, deren baldige Bekanntmachung zu wünschen ist.

In Bruchsal erschien:

Ueber Sophocles Antigone Vers 904—913. (Von dem Director Scherm). Buchdruckerey von Malsch und Vogel. 1851 42 S. in gr. 8.

Die Verse, welche den Gegenstand dieser Erörterung bilden, sind in der neuesten Zeit mehrfach, insbesondere von Seiten ihrer Aechtheit oder Unächtheit besprochen worden; der Verf. trägt kein Bedenken sich der Ansicht derjenigen anzuschliessen, welche diese Verse für unächt halten: er sucht, da äussere Gründe, auf welche eine solche Behauptung sich stützen könnte, kaum vorliegen, diesen Beweis der Unächtheit aus inneren Gründen zu liefern, wornach diese Verse, zumal vom ästhetischen Standpunkt aus, für verwerflich gelten müssen, da ihr Inhalt mit dem Charakter der Hauptperson des ganzen Stücs, mit der Antigone, wie selbst mit den Zwecken und der Tendenz des Stücs im Widerspruch stehe und in dieser Hinsicht sogar unnatürlich und widersinnig erscheine: der Verf. hat, um diess noch anschaulicher zu machen, eine genaue Auseinandersetzung des Ganges, den der Dichter in diesem Stücke befolgt, so wie des Charakters, in dem er die Antigone, die Hauptperson, durchweg erscheinen lässt, der speciellen Erörterung vorausgeschickt, und so dieselbe auch von allgemeiner Seite aus zu begründen gesucht. Auf diesem Wege gelangt er zu dem Resultat, dass diese Verse, da sie von Sophocles selbst nicht herrühren könnten, eher wohl bei einer späteren Uebersarbeitung, etwa bei einer wiederholten Aufführung des Stücs eingefügt worden seien. Wenn Manche in der Aehnlichkeit dieser Verse mit der Aeusserung, welche Herodotus III, 119 dem Weibe des Persers Intaphernes in den Mund legt, einen wenigstens indirecten Beweis für die Aechtheit jener Verse haben finden wollen, so glaubt der Verfasser, dass aus der Stelle des Herodotus an und für sich Nichts in dieser Sache, es sei für oder wider die Aechtheit der sophocleischen Verse sich beweisen

lasse, überdem sei die Aehnlichkeit beider Stellen eine mehr äußerliche, bloß in den Worten liegende, keine innere und darum auch wahre. Was Herodotus betrifft, so ist es Ref. keinem Zweifel unterworfen, dass die betreffende, hier in Frage stehende Stelle für eine von denjenigen anzusehen ist, in welchen das sophistische Element, das bei diesem Schriftsteller in manchen andern Stellen noch in viel schärferer und stärkerer Weise hervortritt — wir erinnern nur an Ein Beispiel, an die Gespräche über die verschiedenen Staatsformen, oder an die Solonischen Gespräche I, 30 ff. sich in ähnlicher Weise geltend macht, wie in so vielen andern Stellen das gnomologische, und dass von diesem Standpunkt aus das Urtheil gegeben werden muss. In wie weit nun Aebliches auch bei Sophocles stattgefunden, ist eine Frage, die wohl auch im vorliegenden Falle in Erwägung genommen werden dürfte, zumal wenn wir das Verhältniss berücksichtigen, in welchem beide Männer, Herodotus und Sophocles, schon der Zeit nach zu einander gestanden haben (s. meine Commentat. de vita et scriptis Herodoti §. 5 oder p. 387 T. IV), oder an das Freundschaftsverhältniss denken, in welchem beide Männer zu einander gestanden haben sollen, wie diess von A. Schöll in seinem Werke über Sophocles (Frankfurt 1842) am ausführlichsten dargestellt worden ist. Zwar hat auch dieser Gelehrte die fraglichen Verse der Antigone für einen späteren Zusatz erklärt, jedoch darin lebhaften Widerspruch von mehreren Seiten erfahren, insbesondere von Witzschel, nach dessen Ansicht Sophocles jene Worte aus persönlicher Rücksicht für seinen Freund Herodotus der Antigone in den Mund gelegt hat, so dass also eine Abhängigkeit der sophocleischen Stelle von der Erzählung des Geschichtschreibers stattfinde (s. Jahrb. für Philol. und Pädagogik Bd XLIX p. 256 sq. und vgl. die von Witzschel besorgte Ausgabe der Antigone, Leipzig 1847. S. 25 sq.) In ähnlichem Sinne haben sich andere Gelehrte ausgesprochen, und die herodoteische Aeusserung geradezu als die Quelle der sophocleischen Stelle bezeichnet, so z. B. von Hoff in der umfassenden diesem Gegenstand gewidmeten Erörterung in der Schrift de mytho Helenae Euripideae (Lugduni Batav. 1843 8.) p. 38—49. Fr. Schultz De vita Sophoclis (Berolin. 1836 8.) p. 140 ff. Fr. Ritter Didymi Opuscul. p. 6 u. A. Wollte man nun dieser Ansicht unbedingt seinen Beifall schenken, so wäre damit noch keineswegs die Aechtheit der sophocleischen Stelle bewiesen, indem die letztere gerade dann um so eher für ein späteres Einschleusen gelten könnte, als die erste Aufführung der Antigone (441 a. Chr.) in eine Zeit fällt, wo das herodoteische Werk, ausser etwa in einzelnen, von Herodotus vor seiner Reise nach Thurium (444 a. Chr.) vorgelesenen Theilen, in seinem Ganzen noch gar nicht zur allgemeinen Kunde der Hellenen des Mutterlandes hatte gelangen können, was nach unserer Ueberzeugung erst nach dem Tode des bis an sein Lebensende unermüdet thätigen und an seinem Werke (das darum auch in manchen Parthien unvollendet auf uns gekommen) fortarbeitenden Herodotus, erfolgen konnte, also nach 408, wenn unsere Ansicht die richtige ist, (s. Jahrb. f. Philolog. und Pädag. LVI. p. 11) oder doch mindestens einige Zeit nach dem Jahre 424 a. Chr. Uebrigens wird man doch auch nicht die Möglichkeit in Abrede stellen können, dass der Dichter so gut wie der Geschichtschreiber, unabhängig von einander, eine solche Sentenz wie sie in beiden Stellen enthalten ist, in seine Darstellung eingeflochten, die bei der unlängbaren Geistesverwandtschaft beider Männer, ihrer in Manchem gleichmässig hervortretenden sophistischen Richtung

und ihrem Streben nach Gaomologie] doch nicht so gar ferne lag, um von der Hand gewiesen zu werden. Die Aufnahme solcher Sprüche, die, wie wir glauben, in der hellenischen Welt damals ziemlich verbreitet waren, in die historische Erzählung wie in die Poesie, dürfte darum nicht allzu befremdlich erscheinen, zumal wenn wir die Wirkung erwägen, welche der Historiker wie der Dichter damit bei seinem Publikum hervorzubringen beabsichtigte. Ob und in wie weit dadurch die Schwierigkeiten beseitigt werden, welche für die sophocleischen Verse nach der Ausführung des Verfassers zunächst vom ästhetischen Standpunkt aus, von dem Charakter und der ganzen Lage und Stimmung der Antigone aus, sich erheben, wollen wir der weiteren Prüfung des Verfassers anheimstellen.

In Donaueschingen erschien:

De poësis Latinae rhythmis et rimis, praecipue monachorum. Libellus conscriptus per Christ. Theophil. Schuch, magistrum trilinguem ad fontes Damasbinos. (Mit dem Motto: ῥυθμὸς μέτρον κατὰρ καὶ κακόν). Donaueschingen. MDCCCLI. 50 S. in 8.

P. I dieser Schrift handelt von den rythmischen Gedichten der alten Römer und spricht hier auch von den Rücksichten, welche in Bezug auf Rythmus in den sogenannten Parisien, Antitheten, Paracesen und Paronomastien auch bei der Prosa, namentlich bei den Rednern Eingang gefunden; die Verse, wie sie daher auch mehrfach bei Prosaisten vorkommen, werden zuletzt besprochen. P. II handelt von den gereimten Gedichten der alten Römer, wobei zuerst die Anomimatio, die Alliteratio und Assonantia zur Sprache kommt und im Einzelnen aus Beispielen römischer Dichter nachgewiesen wird; dann wird gezeigt, wie von da zu dem Gleichlaut der Endsyben, zu dem ὁμοτέλευτον oder dem Reime allerdings kein grosser Sprung mehr vorhanden war. Solche gleichlautende Ausgänge werden dann zahlreich aus Versen der besten römischen Dichter, insbesondere hexametrischen und pentametrischen, nachgewiesen. P. III. handelt (S. 38—50) von den Rythmen des Mittelalters.

In Offenbürg erschien:

Historisches Register zu Cäsar. Von Lehramtspraktikanten Rapp. Fortsetzung und Schluss. S. 65—115.

Das in dem vorjährigen Programme begonnene alphabetische Register über die in Cäsars Schriften vorkommenden Namen von Personen, das dort bis zum Ende des Buchstabens E geführt war, wird hier zum Schlusse gebracht und da die Seitenzahl sich an die des früher gelieferten Theiles anschliesst, so werden sich nun beide Theile gut zu einem Ganzen vereinigen und bei der Lectüre des Caesar gebrauchen lassen, um so mehr, als bei jedem Eigennamen nicht bloß die Stellen, in welchen derselbe vorkommt, sondern auch der Inhalt jeder Stelle und die Beziehung des Namens in derselben bemerkt wird.

Chr. Baehr.

I. Leitfaden beim ersten Unterrichte in der Geschichte in vorzugsweise biographischer Behandlung und mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Geschichte. Von Dr. Joseph Beck, Grossherzogl. badischen Gek. Hofrath. Sechste, verbesserte und vermehrte Auflage. Karlsruhe, Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung. 1851. XIV u. 116 S. gr. 8.

III. Synchronistische Tabellen zur leichten Uebersicht der allgemeinen Geschichte und Kultur. Ein Anhang zu jedem Lehrbuche der Geschichte. Von Dr. Joseph Beck, Grossherzogl. Bad. Geh. Hofrath. In sechs Blättern. Dritte durchaus verbesserte und vermehrte Auflage. Hannover. Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung. 1850. In Folio.

I. Diese Schrift ist für den ersten Cursus des Unterrichtes in der Geschichte berechnet, welcher natur- und sachgemäss biographisch, so wie der zweite Cursus ethnographisch und der dritte universalhistorisch zu behandeln ist. Die Zweckmässigkeit einer solchen Vertheilung des historischen Stoffes wurde auch von der obersten Schriftbehörde des Grossherzogthums Baden anerkannt und in den Schulplan aufgenommen. Auf diese Weise wird bei dem fortschreitenden Gange des Unterrichtes der Schüler von Stufe zu Stufe fortgeführt; das geschichtliche Wissen wird in ihm immer ergänzt und vervollständigt. Mit einem Worte, es wird durch den gesammten Unterricht hindurch nach einem zusammenhängenden, wohlverstandenen und mit Sicherheit festgehaltenen Plane verfahren, und der Unterricht selbst geht allmählig in eine Anleitung zum eigenen selbstständigen Studium über.

Indem nun der durch seine philosophischen und geschichtlichen Schriften rühmlich bekannte Herr Verfasser diesen ersten Cursus vorzugsweise biographisch behandelt, geschieht dieses nicht so, dass die Biographien zusammenhanglos oder nach einem historischen Entwicklung fremden Principe, also dass etwa eine Semiramis neben Maria Theresia u. s. w. zu stehen käme, zusammengestellt sind. Vielmehr erscheinen die geschilderten Personen als die hervorragenden Repräsentanten ihrer Periode und als Träger ihrer Zeit und werden durch den Zusammenhang mit dieser verständlich und belehrend. Es sind darin stets die verbindenden Mittelglieder festgehalten, so dass der Schüler mit den wichtigsten Thatsachen, welche den Entwicklungsgang der Menschheit begründen, in ihrem gegenseitigen Zusammenhange bekannt wird. Ueber die Behandlung des historischen Stoffes selbst gibt der Herr Verfasser in der Vorrede S. VII—IX sehr zweckmässige Winke. Wir verweisen daher auf dieselbe und fügen nur noch bei, dass sich der Herr Verfasser bemüht hat, über die Entwicklung der menschlichen Dinge eine das Gemüth befriedigende Ansicht im Geiste der Humanität bei dem Alter zu erzeugen, für welches dieses Lehrbuch bestimmt ist, und nicht schon hier mehr Zwiespalt als Versöhnung hervorzurufen. Ist nun dieses Buch zunächst auch für Mittelschulen (höhere Bürgerschulen, Pädagogien, Gymnasien, Lyceen) geschrieben, so ist es doch auch für den Unterricht in höheren Töchterschulen zu empfehlen. Wir wenigstens kennen kein Lehrbuch, welches zu diesem Zwecke geeigneter wäre.

Durch drei synchronistische Tabellen, welche beigegeben sind und die drei Hauptperioden (Alterthum, Mittelalter und Neuzeit) umfassen, wird die Uebersicht sehr erleichtert.

In einem Anhange S. 140—146 wird ein Abriss der badiischen Geschichte gegeben. Ist dieser auch kurz, so ist er doch bei der gelagerten, gedrängten Darstellung eine sehr willkommene Zugabe und wird bei dem Unterricht dieses Theiles der Geschichte gewiss mit dem besten Erfolge benutzt werden.

In dieser neuen Auflage ist Manches von dem Herrn Verfasser nachgebessert, besonders geschieht dieses in Beziehung auf die Klarheit und Bestimm-

heit des Ausdruckes. Weiter sehen wir aber auch das als eine nennenswerthe Verbesserung an, dass der Druck der wichtigsten Jahreszahlen und Begebenheiten hervorgehoben ist, wie denn überhaupt die typographische Ausstattung der Schrift nichts zu wünschen übrig lässt.

II. Die synchronistischen Tabellen bestehen in 6 Bogen in Folio, und können bei jedem andern Lehrbuche der Geschichte benutzt werden. Wie sehr der Unterricht selbst durch solche Zeittafeln gefördert wird, ist allgemein anerkannt. Dieses ist aber besonders der Fall, wenn nicht allzuviele Zahlen gegeben werden, welche nur verwirren und ebenso mühsam von dem Schüler gelernt, als sie schnell von ihm wieder vergessen werden. In den vorliegenden ist, nach unserm Dafürhalten, die rechte Mitte getroffen. Mit vielem Takte und grosser Sicherheit werden in denselben nur die wichtigsten Zahlen gegeben. Sie kann der Schüler leicht dem Gedächtnisse einprägen und dadurch eine übersichtliche Anschauung der Geschichte sich erwerben.

Das Schwabenspiegel's Landrechtsbuch, zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen mit einem Wörterbuche herausgegeben von Dr. Heinr. Gotfr. Gengler. Erlangen. Verlag v. Theod. Blüsing. 1851. 12. (S. XXII. 292).

Die vorliegende kleine Ausgabe des schwäbischen Landrechts ist „ausschliesslich zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen bestimmt“ und ein Seitenstück zu Weiske's Ausgabe des sächsischen Landrechts; doch allerdings mit grösserer Sorgfalt für diesen Zweck bearbeitet, als Letztere, die nichts weiter als einen Abdruck des, in der Gärtner'schen Ausgabe schon längst abgedruckten Leipziger Codex, mit Beifügung eines auf blose Uebersetzung einzelner Worte beschränkten sehr kurzem Glossariums von acht Seiten im Ganzen enthält. Der Verf. hat bei vorliegendem Buche in der Hauptsache den Ambrosischen, in Senckenberg's Corp. jur. I. sect. 2. zwar ebenfalls bereits abgedruckten Codex zum Grunde gelegt, der jedoch für den Schwabenspiegel ungleich wichtiger ist, als jener Leipziger für den Sachsenspiegel. Auch ist die Lassbergische Handschrift überall fleissig verglichen, und, wo es zur Herstellung eines correcten und möglichst leicht verständlichen Textes dem Zwecke des Herausgebers entsprach, sind wohlausgewählte Varianten aus dem Wackernagel'schen Apparate aufgenommen worden. Das beigefügte Glossarium, welches von S. 197—292 reicht, gibt nicht blos Wort-, sondern auch die nöthigsten Sacherklärungen, namentlich kurze und meist zum bessern Verständniss einzelner Sätze, sowie zur Beurtheilung des Rechtsbuches überhaupt sehr willkommene geographische, historische und antiquarische Erläuterungen. Insbesondere finden sich hier, bei den im Schwabenspiegel genannten Päpsten und Kaisern Leo, Sylvester, Zacharias, Hadrian etc. die Jahre der Regierung und die Thatfachen näher angegeben, mit Beziehung auf welche sie in dem Rechtsbuche erwähnt werden. Bei andern zweifelhaften Personen finden sich Angaben, wer wohl hier gemeint sei, mit Beifügung der wichtigsten Belegstellen, z. B. bei Gerold von Schwaben und Lescandos. Bei Bisthümern, wie bei Cammin, Mainz, Magdeburg, Meissen, Osnabrück, Paderborn, Schwerin etc. wird bemerkt wann und von wem sie errichtet sind etc. und bei Orten, deren Benennung etwa zwei-

fallhaft sein könnte, wie bei Altensteten, Gruns, Walchsen etc., welche Orte darunter verstanden werden müssen. Auch andere Sacherläuterungen, z. B. über die Ausdrücke „gebundene Tage, Gottesfriede, Gedinge, Dreisigete, Dammelle, Magen, Hufe, Morgengabe, Seet, Crisma, Pfalzgrafen etc.“ verdienen bei der Kürze, die durch den Raum hier geboten war, volles Lob, und werden von Jedem, der mit dem Rechtsbuche sich bekannt machen will, nicht ohne Befriedigung nachgelesen werden. Auf diese Weise von dem Verfasser, und durch ein gefälliges Aeußere zugleich von dem Verleger sehr wohl ausgestattet, läßt uns das Buch für den Zweck, für den es bestimmt ist, nur einen Wunsch noch übrig. Denn wenn es unzweifelhaft weniger zum Gebrauche bei exegetischen Vorlesungen, die wohl dem Schwabenspiegel nicht oft zu Theil werden dürften, als zum Nachlesen solcher Stellen dienen soll, welche in Compendien und Vorlesungen citirt werden; so würde eine synoptische Vergleichung der älteren und grösseren Ausgaben des Rechtsbuches mit der vorliegenden als ein dringendes Bedürfniss für den Gebrauch der Letzteren erscheinen, weil ohne diese solche Stellen, die nach der Senckenberg'schen, Lassberg'schen oder Wackernagel'schen Ausgabe citirt worden sind, hier unmöglich wiedergefunden werden können. An dies Bedürfniss, welchem sehr leicht noch Genüge geleistet werden könnte, wenn nach Seite XXII der Vorrede etc. eine solche Synopsis auf einem halben Bogen noch eingeschaltet würde, den Verfasser und Verleger aufmerksam zu machen, erlauben wir uns daher, in der Ueberzeugung, dass hierdurch die Brauchbarkeit dieser Ausgabe für Studierende um nicht wenig vergrößert werden würde.

Sachse.

Handbuch der rationalen und technischen Mechanik von G. Decher, Professor der Mechanik an der polytechnischen Schule in Augsburg. Ersten Bandes erste Hälfte: Einleitung und Mechanik des materiellen Punktes. Mit vier Steindrucktafeln. Augsburg. Verlag der Math. Rieger'schen Buchhandlung. 1851.

Der Zweck des Verf. bei der Bearbeitung des vorliegenden Werkes ist: „Denjenigen, welche sich mit den Lehren der rationalen und technischen Mechanik mehr als nur oberflächlich bekannt machen wollen und sich schon einige Kenntnisse in der höhern Analysis erworben haben, ein Buch in die Hand zu geben, in welchem sie jene Lehren nicht nur klar und anschaulich und der Natur der Verhältnisse entsprechend dargestellt und streng geordnet, sondern auch in einer bisher ganz entbehrten strengen Weise begründet finden, und wodurch sie namentlich befähigt werden sollen, jene Lehren auf Aufgaben der Technik sicher anzuwenden!“

In diesen letzten Beziehungen hat es dem Verf. vor Allem nothwendig geschienen: die höhere Analysis selbst auf eine klare und strengwissenschaftliche Grundlage zu stellen und ihren Grundformen eine Bedeutung unterzulegen, welche einfach aus der Natur der Sache hervorgeht und demnach auch für die Anwendung in jedem Falle einen anschaulichen Begriff gebe. — Den bisher selbst in der reinen Analysis grösstentheils, in der angewandten Mathematik aber ausschliesslich festgehaltenen Begriff und die Methode des Unendlichkleinen

hat der Verf. ganz beseitigen müssen, weil sie einer strengen Anforderung nie genügen können (! —). Denn einmal könne eine Grösse, welche absolut genommen, kleiner sein soll, als jede gegebene Grösse, nur Null sein (!) und nicht in verschiedenen Abstufungen als Unendlichkleines der ersten, zweiten, dritten, . . . Ordnung gedacht werden (?), wenn man nicht mit Begriffen spielen, und diese so dehnbar machen wolle, wie es jetzt manche Rechtsbegriffe sind! — Verstehe man aber unter dem sogenannten Unendlichkleinen ein ehrliches Sehrkleines, in welchem Falle solche Abstufungen allerdings denkbar seien, so erscheinen alle Lehrsätze der Geometrie und Mechanik nur als angenähert richtig und seien auf eine Menge falscher Voraussetzungen gegründet (allerdings! —). Ein Vieleck von unendlich vielen Seiten sei ein Umding — eine Tangente habe nicht zwei, der Krümmungskreis nicht drei Punkte mit einer Curve gemein, sondern nur einen u. s. w.!!? —

Aber auch die Begriffe der sogenannten Grenzmethod e müssen nach der Meinung des Verf. durch andere ersetzt werden, welche in dem Zweck der höhern Analysis selbst begründet und mit einer strengmathematischen (?) Vorstellung vereinbar seien! — Der Verf. gesteht selbst: dass ein Verhältniss zweier Grössen, welche absolut Null sind, nicht denkbar sei. — Man scheue sich deshalb auch, die Incremente geradezu gleich Null zu nehmen, und nähere sich diesem Werthe nur ganz sachte, hüte sich ja, denselben wirklich zu erreichen. — Man bleibe also im Grunde doch auch bei dem Unendlichkleinen stehen, und dabei bringe dieses fortwährende noli me tangere jener Grenzen eine Aengstlichkeit und eine sophistische Spitzfindigkeit in die höhere Analysis, welche jeden einfachen Sinn davon zurückschrecken müsse, und welche selbst einen Meister der Analysis, wie Cauchy, sowie seine Schüler zu Trugschlüssen verleitet habe (! —).

Der Verf. hat deshalb, wie er ausdrücklich bemerkt, in seinem Werke eine neue (!) der Natur der Sache entnommene, und wie er glaubt, in jeder Beziehung klare und strengmathematische Anschauungsweise für die Differential- und Integralrechnung, sowohl was die Ableitung und Bedeutung des Differentialquotienten, als die der Integrale betrifft, zu Grunde gelegt, und glaubt dabei gezeigt zu haben: wie einfach und natürlich die Beziehung ist, worin die Integrale ihrer wahren Bedeutung nach zu den Differentialquotienten stehen, wie einseitig und irrig die bisher den Integralen untergelegten Begriffe gewesen sind (!), u. s. w. Auch schmeichelt sich der Verf. mit der Hoffnung: durch diese neue (?) Grundlage der höhern Analysis den nebeligen (?) Pfad zu derselben erhellen, sowie überhaupt die Bahn für eine strenge Anwendung der höhern Mathematik auf Mechanik und Physik gebrochen zu haben!?

Wir sind sehr begierig zu erfahren, worin wohl die so gepriesene neue Begründungsweise der höhern Analysis bestehen mag, und gehen deshalb sofort zur nähern Exposition des Verf. über. Es sei (indem wir der Kürze wegen blos eine ebene Curve betrachten) $y = F(x)$ die Gleichung einer Curve in Bezug auf ein rechtwinkliges Coordinatensystem. Geht man von einem Punkte x oder (x, y) derselben zu einem folgenden Punkte M' oder $(x + \Delta x, y + \Delta y)$ über, so hat man:]

$$\begin{aligned} y + \Delta y &= F(x + \Delta x), \\ \text{oder: } \Delta y &= F(x + \Delta x) - F(x), \quad (1) \end{aligned}$$

also:
$$\frac{\Delta y}{\Delta x} = \frac{F(x+\Delta x) - F(x)}{\Delta x} \quad (2).$$

Lasse man nun Δx immer kleiner und zuletzt $= 0$ werden, wodurch man offenbar in den Punkt M zurückkomme, so werde auch Δy immer kleiner und zuletzt $= 0$; dabei soll aber $\frac{\Delta y}{\Delta x}$ immer bestimmte Werthe behalten, und selbst dann noch, wenn $\Delta x = 0$ und $\Delta y = 0$ geworden ist! — Man müsse sich Δx , Δy also als veränderliche Grösse denken, die im Punkte M durch den Werth Null gehen, um, wenn man wolle, auch negative Werthe anzunehmen (?), wie man sich bei allen Functionen unter dem Werthe Null der Veränderlichen nur einen Durchgangs- oder Entstehungswerth, aber nicht ein absolutes Nichtvorhandensein vorstelle, da es sonst gar keinen Sinn habe, von dem Werthe einer solchen Function zu reden, wenn die Veränderliche $= 0$ ist (?—). Man müsse sich daher Δx , Δy als Grössen vorstellen, welche im Punkte M im Entstehen oder im Durchgange durch den Werth Null begriffen sind, um nach und nach in stetiger Aenderung beliebige (?) Werthe anzunehmen! — Man sehe leicht ein, dass das obige Verfahren darauf hinauslaufe: die Coordinatenachsen parallel zu ihren früheren Richtungen durch den Punkt M oder (x, y) zu legen und die Gestalt und Lage der Curve in Bezug auf dieses neue Axensystem durch die Veränderlichen Δx , Δy mittels der Gleichung (1), worin x, y bestimmte Werthe haben, auszudrücken. Das Verhältniss $\frac{\Delta y}{\Delta x}$ der neuen Coordinaten Δx , Δy , werde also im Allgemeinen wieder eine neue Veränderliche sein, welche sich ebenfalls stetig ändere (?) und daher auch wie in jedem andern Punkte M' der Curve, so auch im Anfangspunkte M , oder wie für jeden andern Werth der Veränderlichen Δx , so auch für den Werth $\Delta x = 0$ einen bestimmten Werth haben (?). Denn da $F(x+\Delta x) - F(x)$ immer mit Δx zugleich verschwinden muss, so könne man diese Function stets auf die Form:

$$\Delta x F'(x + \alpha \Delta x),$$

wo α irgend eine Verhältnisszahl bedeute, gebracht denken, welches auch die bekannten oder unbekanntenen (?) Transformationen sein mögen, wodurch man jene Function auf diese Form bringen könne!? — Das Verhältniss (2) komme demnach auf die einfachere Form:

$$F'(x + \alpha \Delta x)$$

zurück, und nehme für $\Delta x = 0$ den bestimmten Werth $F'(x)$ an!? —

Nach dieser durchaus klaren, bestimmten und strengmathematischen Vorstellungsweise (!) meint der Verfasser, werde es nun einleuchten, dass es durchaus unnöthig und selbst unrichtig sei, die Aenderungen Δx , Δy im Punkte M als unendlich kleine Grössen zu denken (!?). Auch werde man die obige Vorstellung von den Aenderungen Δx , Δy und ihrem Verhältniss leicht auf andere analytische Functionen übertragen, denen keine besondere (geometrische) Bedeutung zukommt, und so den unbestimmten (?) Begriff des Unendlichkleinen, welches im Grunde nur ein dehnbares Null (?) sei, und nicht nur der strengen mathematischen Form Eintrag thue (!?), indem dadurch alle Gesetze der höhern Mathematik als bloss näherungsweise rich-

tig erscheinen (!?), sondern auch vielfach falsche Vorstellungen und Schlüsse veranlasse, aus der Mathematik gänzlich verbannen!! — Auch die Grenzmethodē soll auf einer unklaren, wo nicht unrichtigen Ansicht beruhen. — Die dem Anfangspunkte M entsprechenden Werthe der Veränderlichen Δx , Δy nennt der Verf. Entstehungs- oder Anfangswerthe, und ihr Verhältnis bezeichnet er durch:

$$\text{Anf: } \frac{\Delta y}{\Delta x} = \text{Anf: } \frac{F(x+\Delta x) - F(x)}{\Delta x},$$

so lange dasselbe noch als unentwickelt gedacht wird, und den nach den Regeln der Differentialrechnung daraus abgeleiteten Werth, welcher im Allgemeinen eine Funktion von x ist, mit $\frac{dy}{dx}$.

Aus dem Mitgetheilten sieht man, das die neue Begründungsweise der höhern Analysis durch den Verfasser weiter nichts ist, als die alte Euler'sche Nullentheorie, also eine blosse sinn- und begrifflose Erschleichung, welche allerdings das richtige Resultat gibt, weil sich unendlich kleine Grössen gegen endliche hinsichtlich der Vermehrung oder Verminderung ebenso verhalten, wie absolute Nullen, welche aber nun und nimmermehr eine begriffliche Einsicht in das Wesen und Objekt der höhern Analysis gewähren kann, weil stetige Grössen, mit deren Veränderungsgesetzen sich die höhere Analysis beschäftigt, sich nicht nach Nullincrementen, sondern nach unendlich kleinen Incrementen ändern. — Die Integralrechnung, als Summationsmethode (wie sie auch der Verf. betrachtet), hat in dieser Nullentheorie vollends gar keinen Sinn. — Die Einwürfe, welche der Verf. gegen den Begriff und die Methode des Unendlichkleinen macht, sowie das obige Raisonnement, wodurch er die Existenz von $\frac{dy}{dx}$ nachweisen will, sind offen-

bar grund- und bodenlos. — Ich brauche jedoch hier nicht weiter auf Begründungen über das Wesen und die verschiedenen Begründungsmethoden der höhern Analysis einzugehen, sondern kann in dieser Beziehung auf das, was ich bei Gelegenheit der Beurtheilung der Werke von Navier, Dirksen, Snell u. s. w. in den göttingischen Gelehrtenanzeigen (Jahrg. 1848—1849) und im 6. Kap. meiner „Grundlehren der höhern Analysis“ (Braunschweig, 1849) gesagt habe, füglich verweisen.

Auch für die Integralrechnung will der Verf. eine einfachere und natürlichere Ansicht als die gewöhnliche zu Grunde legen, und über einige zweifelhafte Fälle bei der Anwendung, worüber die meisten Lehrbücher der Integralrechnung hinweggehen, oder unklare und unsichtige Lehren geben (?), aufklären!

Die erste und nächste Aufgabe der Integralrechnung soll nicht, wie man gewöhnlich sagt, darin bestehen: von der (gegebenen) abgeleiteten Funktion auf die (unbekannte) ursprüngliche zurückzuschliessen — sondern darin: aus dem allgemeinen Aenderungsgesetze einer Funktion ihre wirkliche (endliche) Aenderung für einen gegebenen Aenderungswerth der unabhängigen Veränderlichen herzuleiten. Das Zeichen \int soll das Zeichen: Anf. (gleichbedeutend mit dem ge-

wöhnlichen lim.) aufheben, und so wie aus $x^n = a$ folge $x = \sqrt[n]{a}$, so soll aus den Gleichungen:

$$\text{Anf: } \frac{\Delta y}{\Delta x} = \frac{dy}{dx}, \text{ Anf: } \frac{F(x+\Delta x) - F(x)}{\Delta x} = F'(x)$$

zunächst das (endliche) Aenderungverhältniss:

$$\frac{\Delta y}{\Delta x} = \int \frac{dy}{dx}, \frac{F(x+\Delta x) - F(x)}{\Delta x} = \int F'(x),$$

und dann der Aenderungswerth oder das Integral (!?):

$$\Delta y = \Delta x \int \frac{dy}{dx}, F(x+\Delta x) - F(x) = \Delta F(x) = \Delta x \int F'(x)$$

folgen! —

Dies ist doch offenbarer Unsinn! Denn wäre z. B. $y = F(x) = x^n$, so ist:

$$\frac{\Delta y}{\Delta x} = \frac{(x+\Delta x)^n - x^n}{\Delta x} \text{ und } \frac{dy}{dx} = nx^{n-1};$$

folglich wäre nach der Integralrechnung des Verf.:

$$\frac{\Delta y}{\Delta x} = \int \frac{dy}{dx} = \int nx^{n-1} = x^n$$

oder: $\Delta y = \Delta x \int \frac{dy}{dx} = x^n \cdot \Delta x$. (!?)

Die endliche Differenz $\Delta y = \Delta F(x)$ einer unbekanntem Funktion $y = F(x)$ kann doch offenbar nicht anders erhalten werden aus dem gegebenen Differenzialquotienten $\frac{dy}{dx} = F'(x)$ oder Differenziale $dy = F'(x) dx$, als

dass man unmittelbar oder mittelbar einen Rückschluss macht, oder die unabhängige Veränderliche x in $dy = F'(x) dx$ sich zwischen den betrachteten Grenzen stetig ändern lässt, und die so erhaltene Reihe summirt!

Nach der Theorie des Verf. soll gar kein Grund vorhanden sein, an der Richtigkeit eines Integrals zu zweifeln, wenn das Differenzial oder die ursprüngliche Funktion innerhalb der Integrationsgrenzen unendlich oder imaginär wird!?

Da die vorliegende erste Hälfte des ersten Bandes von der Mechanik nur einige Abschnitte erst enthält, so verspare ich die spezielle Beurtheilung derselben bis zum Erscheinen der folgenden Theile über Mechanik auf, und füge jetzt blos die allgemeine Bemerkung hinzu: dass die Bearbeitung der Mechanik, so viel sich nach dem jetzt schon Vorliegenden beurtheilen lässt, eine ebenso gründliche als klare und methodische werden wird.

Das ganze in Rede stehende Werk soll in drei Abtheilungen erscheinen, wovon die erste die theoretische oder rationelle Mechanik, die zweite die bauwissenschaftliche Mechanik, und die dritte die eiegentliche Maschinenlehre enthalten soll.

Die Ausstattung des Werkes ist sehr gut und correct.

Dr. Schmuse.

Inhalt

der

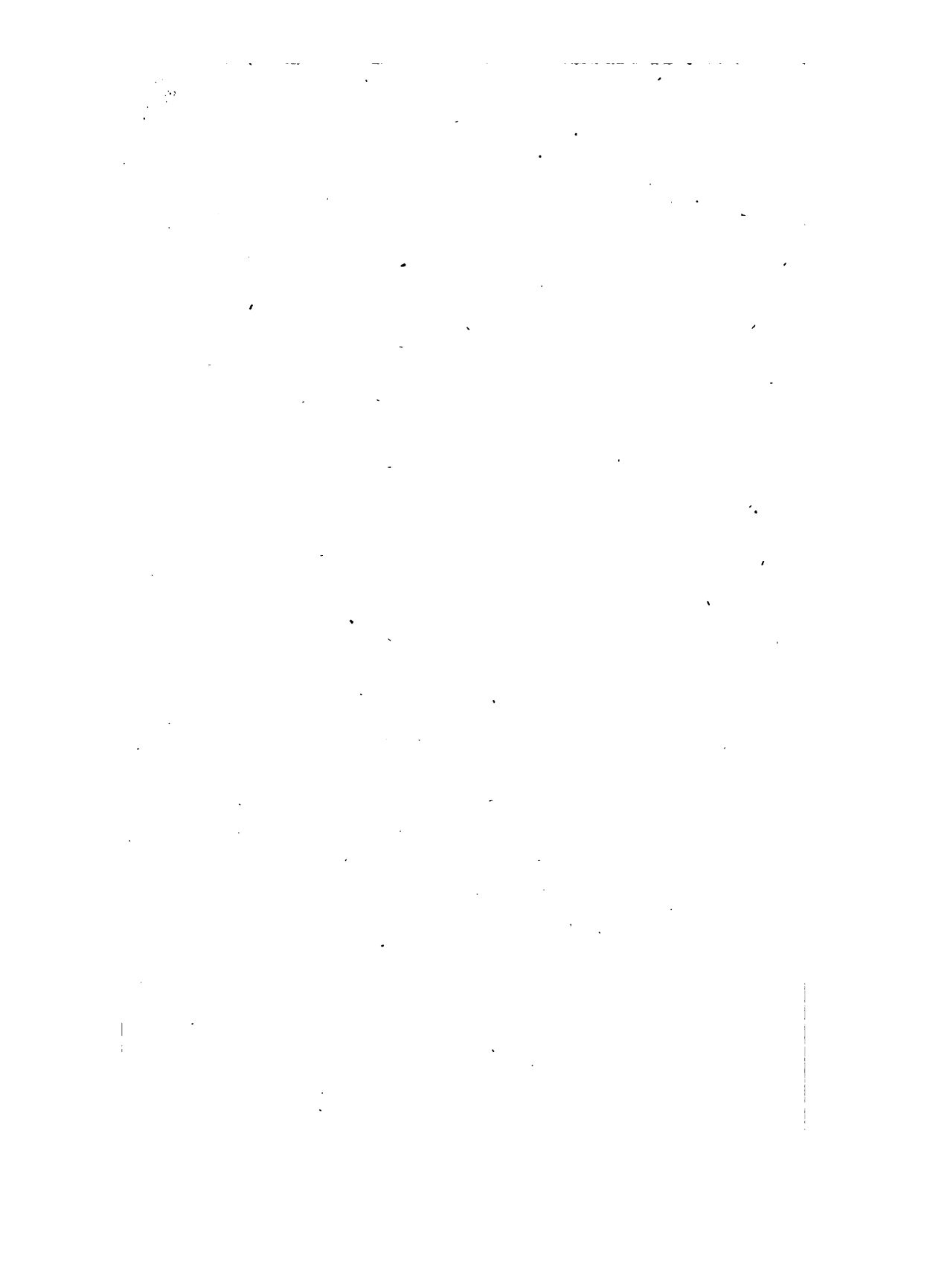
Heidelberger Jahrbücher der Literatur.*)

Vierundvierzigster Jahrgang, 1851.

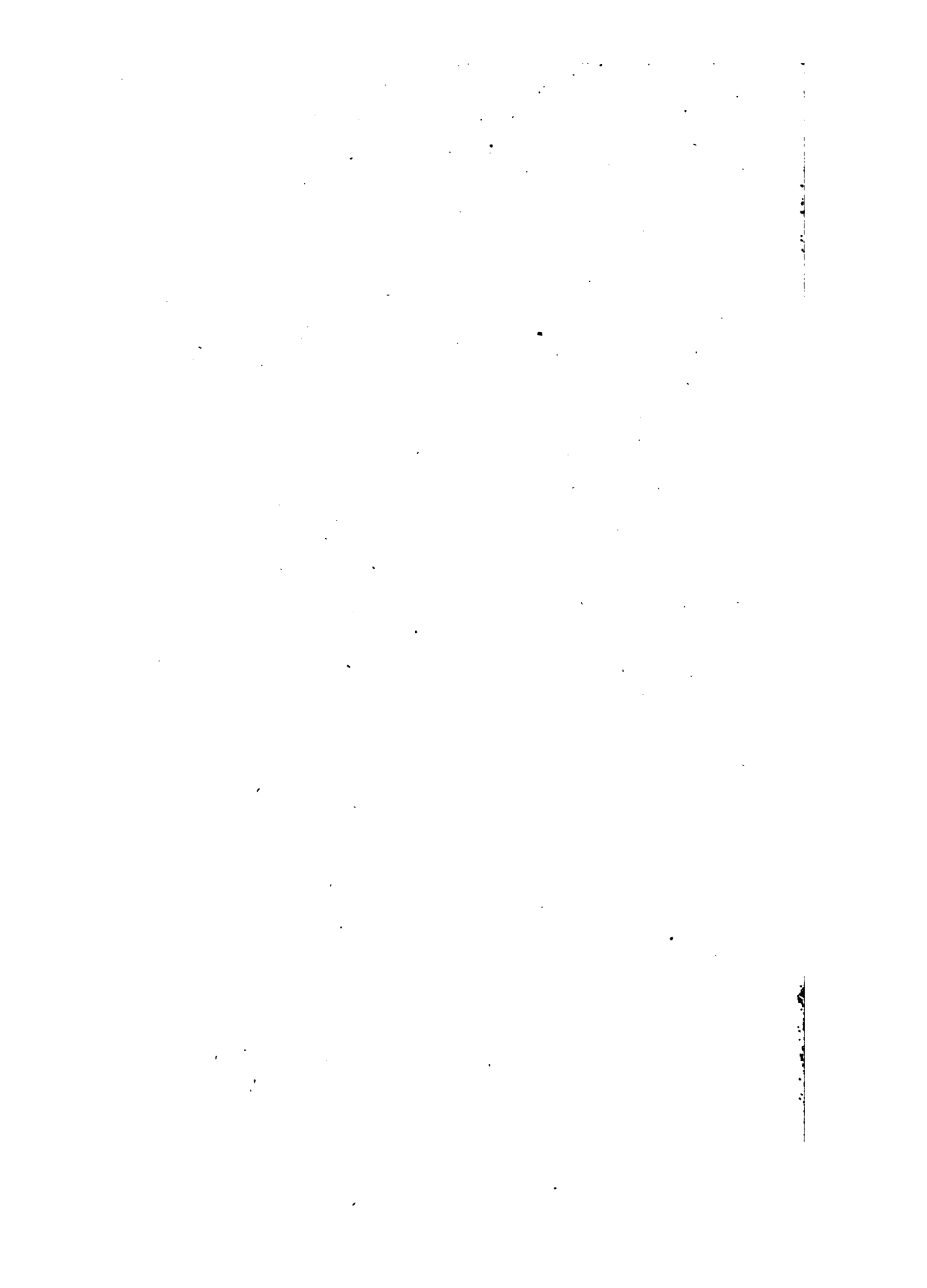
Abhandlungen, naturwissenschaftliche, herausgeb. von Haidinger.	310
Albrecht, K. v. Weinsberg's Einnahmen- etc. Register.	837
St. Aldelmi Opera ed. Giles.	450
Andree, America in geschichtl. und geograph. Umrissen I.	787
Archiv für ältere Geschichtskunde, herausg. von Pertz. X. Bd.	377
Arriani expeditio Cyri, ed. Geier.	931
Aeschyli tragoediae, ed. Dindorf.	293
Bauerkeller's Handatlas der Erdkunde von Ewald.	157
Beck, Leitfaden der Geschichte.	951
" synchronist. Tabellen der Geschichte.	952
Beiträge zur vaterländischen Geschichte. IV. (Basel.)	21
Bericht über die Kriegsoperationen der russischen Truppen gegen Ungarn.	651
Berichte, naturwissenschaftliche, herausgegeben von Haidinger.	307
Bibliotheca scriptt. Graecc. et Romm. Teubneriana.	291. 931
Biedermann, Junghegel'sche Weltanschauung.	401
St. Bonifacii Opera ed. Giles.	450
Bowyer, Commentaries on the modern civil law.	56
Brackenhoeft, Grundlagen des gemeinen deutschen Rechts.	417
Briefe, antiquarische, von Böckh, herausgegeben von Raumer.	440
Broch, Lehrbuch der Mechanik, I.	753
Bruckmann, der artesische Brunnen.	312
Bucolici Graeci ed. Ahrens.	293
Caesaris commentarii ed. Oehler.	301
Catherwood Views of ancient monuments in Centralamerika.	81. 161
Caussin de Perceval, Essai sur l'histoire des Arabes. Tom. II. et III.	572
M. Chevalier, Studien über die nordamerikanische Verfassung von Engel.	151
Ciceronis opera ed. Klotz.	301. 934
Colquhoun, Summary of the Roman civil law.	56
Cornelius Nepos ed. Dietsch.	300
Coteiba's Handbuch der Geschichte, von Wüstenfeld.	133
Curtius Rufus ed. Foss.	301
Dandolo, I Volontari ed i bersaglieri Lombardi.	1
Decher, Handbuch der Mechanik, I.	954
Deimling, der philosophische Unterricht auf der Mittelschule.	948
Delesse, caractères de l'Arcose dans les Vosges.	928

*) In Nro. 38. und 39. sind durch ein Versehen des Setzers die Pagina von p. 593—624. falsch angegeben, wesshalb man diese vor dem Gebrauche des Inhalts zu ändern bittet.

Krauss, Das Tierreich in Bildern. I.	287
Lebensabriss von J. C. Orelli.	787
G. Lebnhard, die Quarzföhrenden Porphyre.	774
" Grundzüge der Mineralogie, nach Ansted. I. Bd.	775
Lexicon geographicum Arabic. ed. Juynboll et Gaal.	448
Livii opera, ed. Weissenborn.	301. 934
Lyons, Cultur der Orchideen, von Courtin.	915
Mehring, Zukunft der peinlichen Rechtspflege.	508
Menzel, Historische Lesestücke.	144
Mirza a Kazem-Beg, Derbend-Nameh.	799
Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins.	581
" Quellensammlung der badischen Landesgeschichte.	584
Mooser, die Pönitentiaranstalt St. Jakob bei St. Gallen.	357
v. Müffling, Aus meinem Leben.	641
Müller, Histoire de la Suisse, trad. p. Monnard et Vulliemin.	895
Mure, Histoire of the language and literature of Greece.	270
Naumann, Fortschritte der Geognosie.	930
Naumann, über die Strafrechtstheorie.	508
Navier, Lehrbuch der Differential- und Integralrechnung.	466
Oersted, die Naturwissenschaft und die Geistesbildung.	135
Oettinger, die Vorstellungen der Griechen und Römer über die Erde.	317
Ovidius, ed. Merkel.	298
Perrey, trembléments de terre.	928
Pfeiffer, habsbürg-österreich. Urbarbuch.	837
Pfriemer, Aufgaben zu Schulz v. Strassnitzky, Geometrie.	476
Phaedri fabulae, ed. Dressler.	298
Pindari Carmin. ed. Schneidewin.	293
Plato ed. C. Hermann.	295. 931
Plauti comoediae ed. Fleckeisen.	298. 934
Plinii Secundi hist. naturalis excerpta, ed. Elster.	943
Politik, unsere.	661
Probst, zur Wiedergeburt der Strafrechtspflege.	508
Propertii elegiae, ed. Keil.	298
Publications de la société pour les Monuments de Luxembourg.	840
Quellen und Forschungen zur vaterländischen Geschichte etc.	595
Quellensammlung d. bad. Landesgeschichte, hersg. v. Mone. (Wien.) II. 1.	612
Quetelét, sur la statistique morale.	561
Rapp, Historisches Register zu Cäsar II.	951
K. v. Raumer, Erinnerungen aus 1813 und 1814.	36
" Palästina. 3. Aufl.	150
Réné de Bouillé, Histoire des ducs de Guise.	244
M. de Ring, Histoire des Germains.	320
v. Röder, Kriegs- und Staatsschriften des Markgrafen Ludwig.	369
Rogner, Sammlung von Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra.	476
Rollé, Uebersicht urweltlicher Organismen.	314
Rosmann und Ens, Geschichte von Breisach.	692
Rütimeyer, über das schweizerische Nummuliten-Terrain.	313
Sallustii Catilina et Jugurtha, ed. Dietzsch.	300
Schäfer, Geschichtstabellen. 3. Aufl.	786
Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs.	201
Scheerer, Löthrohrbuch.	775
Scheffler, der Situationskalkul.	864
Scheidler, Propädeutik der praktischen Philosophie.	394
Scherm, über Sophocles Antigone.	949
Schiller, krit. und. exeg. Bemerkungen zu den Persern des Aeschylus.	777
Schlagintweit, Untersuchungen über die physik. Geographie der Alpen.	139
Schlömilch, die allgemeine Umkehrung gegebener Funktionen.	625
" Mathematische Abhandlungen.	630
Schlösser, die beiden in Baden (von Krieg von Hochfelden).	721







1

2

